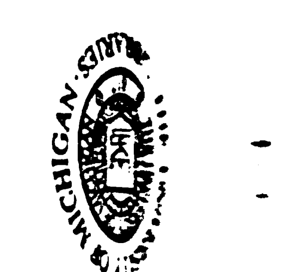




N DES INSTITUTS

FÜR

.REICHISCHE



TSFORSCHUNG.

MITWIRKUNG VON

VORAK UND E. v. OTTENTHAL

EDIGIERT VON

ALD REDLICH.

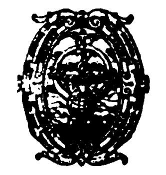


35. BAND

wei Abbildungen.







NNSBRUCK.

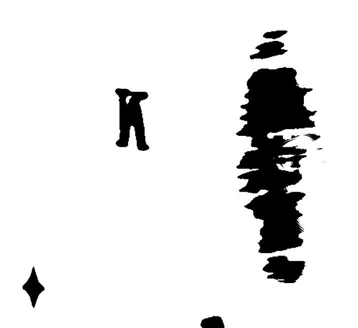
IEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1914.

ZEITLINGER N.V.

ERDAM - 1969

g des Universitäts-Verlags Wagner, Innsbruck







MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

35. BAND
1914



SWETS & ZEITLINGER N.V.
AMSTERDAM - 1969

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

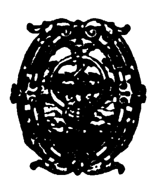
ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

35. BAND

Mit zwei Abbildungen.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1914.

SWETS & ZEITLINGER N.V.

AMSTERDAM - 1969

Nachgedruckt mit Genehmigung des Universitäts-Verlags Wagner, Innsbruck



Inhalt des XXXV. Bandes.

Kleine Mitteilungen:

Literatur und Notizen:



Cartam levare.

Von

Emil Goldmann.

I.

Unter den bisher zum Zwecke der Aufhellung des Rechtsbrauches der levatio cartae vorgeschlagenen Lösungsversuchen verdient sowohl wegen des inneren Wertes als auch wegen ihrer werbenden Kraft an erster Stelle genannt zu werden die von Brunner über das Wesen des Brauches vorgetragene Ansicht[1]). Um Brunners Ansicht über die Zeremonie des cartam levare klarzulegen, wird es sich empfehlen, dies mit seinen eigenen Worten zu tun. Er sagt hierüber folgendes[2]): „Wie ist der Ursprung dieser auffallenden Gewohnheit zu erklären? Woher in aller Welt kam den Germanen der sonderbare Gedanke, die Urkunde vor der Übergabe auf die Erde zu legen und dann aufzunehmen? Der Urkundungsakt an sich bietet dafür keinen Fingerzeig. Pergamente wachsen ja nicht aus der Erde heraus. Den Schlüssel des Rätsels liefert die Verbindung der symbolischen Investitur mit dem Urkundungsakte. Das levare cartam war ursprünglich offenbar auf die Übereignung von Grundstücken beschränkt und ist erst später auf andere, schrift-

[1]) Vgl. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, S. 303 fg. — Brunners Deutung wird akzeptiert von Gierke, Privatrecht, II. Bd., S. 272; Zeumer, „Cartam levare“ in Sankt Galler Urkunden, Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., 4. Bd. (1883), Germ. Abt., S. 113; Redlich, Geschäftsurkunde und Beweisurkunde, Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf., Ergänzungsband VI, S. 5.

[2]) Vgl. Brunner a. a. O.

liche Rechtsgeschäfte ausgedehnt worden. Bei der realen Investitur war es eine wesentliche Formalität, daß die Erdscholle von der Erde aufgenommen, daß Torf und Zweig aus dem Grundstück ausgestochen wurde. Als man den Formalismus der realen Investitur in den Urkundungsakt hineinschob, hielt man daran fest, daß das Symbol von der Erde aufgehoben werden mußte. Da aber die carta mit der Scholle gleichzeitig überreicht werden sollte, wurde sie, um die letztere aufzunehmen, auf die Erde gelegt. So war es denn die Scholle, welche das Pergament auf die Erde niederzog und den rechtlichen Anlaß zum levare cartam, zum „Aufnehmen" der Urkunde bot[1]). Die so entstandene Rechtssitte wurde dann auf andere Fälle der Urkundenbegebung ausgedehnt, bei welchen kein der Erde entstammendes Symbol oder gar kein Symbol tradiert wurde[2])". Ist nun, so müssen wir nunmehr fragen, die Deutung, die Brunner dem Brauche des cartam levare gibt, richtig? Diese Frage darf wohl verneint werden. Für den ersten Blick scheint es zwar, als ob alles bei dieser Theorie aufs beste gefügt wäre, die nähere Betrachtung jedoch erweckt begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung[3]).

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Stellen des Zitats sind im Original ungesperrt.

[2]) Als einen Vorläufer Brunners wird man Zöpfl bezeichnen dürfen, der in seinen Altertümern des deutschen Reichs und Rechts (II. Bd. (1860), S. 467, in einer Abhandlung „Der Ursprung des Ausdrucks ‚Protestlevieren') schrieb: „Es war ... bei den Franken und insbesondere in der Lombardei Sitte geworden, die Urkunden ..., die über den Verkauf von Grundstücken oder andere Traditionsgeschäfte errichtet worden waren, auf die Erde niederzulegen, um sie dadurch gleichsam mit dem Grund und Boden in Verbindung zu bringen, damit sie sodann denselben symbolisch darstellen konnten". Zustimmend Bewer, Sala, Traditio, Vestitura, S. 46. — Zöpfl ist, so weit ich sehe, der erste Autor, der eine Deutung des merkwürdigen Brauches versucht hat. Vor ihm nahm man von dem Ritus, ohne sich um eine Erklärung zu bemühen, nur in registrierender Bemerkung Notiz; vgl. Grupen, Teutsche Altertümer, S. 34; Beseler, Erbverträge 1, S. 35: Grimm, RA. II, S. 89: Du Cange, s. v. atramentarium.

[3]) Die Brunnersche Erklärung hat darum auch von allem Anfang an keineswegs unbedingte Gefolgschaft gefunden. Vgl. die vorsichtige Fassung, mit der v. Amira, Recht[3], § 71, S. 140 die Brunnersche Deutung vorträgt: „Die Notwendigkeit jener levatio wird daraus erklärt, daß ursprünglich das levare cartam nur bei Übereignungen von Grundstücken stattfand und daß bei diesem Geschäft das Schreibmaterial mit den Symbolen von Grund und Boden verbunden war". Wie mir v. Amira auf eine briefliche Anfrage mitteilte, wollte er mit dieser vorsichtigen Formulierung andeuten, daß er mit dem von Brunner vorgeschlagenen Lösungsversuche sich nicht identifizieren wolle. v. Amira hat mir gütigst gestattet, diese seine Ansicht hier mitteilen zu dürfen.

Gegen Brunner darf zunächst einmal — u. zw. im Anschluß an die Ausführungen, die vor kurzer Frist Philippi gegen Brunners Deutung des cartam levare vorgebracht hat [1]) — darauf verwiesen werden, daß die von Brunner versuchte Erklärung dieser Zeremonie schon daran scheitern muß, daß Brunner in der Handlung des cartam levare einen Akt sieht, der im Zeremoniell des Liegenschaftsübereignungsgeschäftes seine Lebenswurzel hat, nämlich einen Akt, der ursprünglich im engsten Zusammenhange stand mit der das Rechtsgeschäft der Liegenschaftsübereignung perfizierenden Handlung der Übergabe der Urkunde an den Destinatär, ursprünglich nichts anderes war als eine Anpassung dieser Übergabehandlung an die Symbolik der Investitur, und der erst später, als man seines Zusammenhanges mit dem Liegenschaftsübereignungsgeschäfte nicht mehr bewußt war, durch mißverständliche Übung auch bei Rechtsgeschäften, die eine Liegenschaftsübereignung nicht zum Inhalte hatten, zur Anwendung gelangte [2]). Diese Ansicht Brunners kann mit unserem Quellenmaterial schwerlich in Übereinstimmung gebracht werden. Sie würde nämlich zur Voraussetzung haben, daß die Urkunde, nachdem sie durch den Aussteller auf die Erde gelegt und von der Erde mit der Scholle aufgehoben worden war, nun auch sogleich nach dem Akte des Aufhebens dem Destinatär überreicht wurde. Dies war aber nicht der Fall. Immer und immer wieder ist in den Urkunden davon die Rede, daß das von der Erde gehobene Pergament dem Notar zum Schreiben gegeben werde, niemals, daß es unmittelbar nach dem Akte des Hebens dem Destinatär gereicht worden sei. Diese Tatsachen sind natürlich Brunner nicht entgangen. Er selbst hebt, wie Philippi [3]) mit Recht betont, mehrfach hervor, daß der Levationsformel zufolge die Urkunde gleich nach erfolgtem levare cartam vom Aussteller dem Notar und nur dem Notar gereicht worden sei. Er selbst weist mit allem Nachdruck darauf hin, daß nach der an die

[1]) Vgl. Philippi, Götting. gel. Anz. Jhrg. 1912, S. 138 fg.

[2]) Brunner RGU. 107[1] zitiert zum Belege dafür, daß das levare cartam auch bei anderen Urkunden als solchen, die eine Veräußerung von Grundstücken zum Gegenstande hatten, gebräuchlich war, die Freilassungsurkunde Cod. dipl. Lang. n. 518, a. 926, ferner Chart. Lang. form. 8. Meine Sammlung weist noch folgende Belege auf: Reg. Senense, n. 78, p. 27 (a. 1073), alamann.: per hunc scriptum promissionis promitto usque ad carnelaxare .... dare tibi XX sol. etc. .... Bergamian cum atramentaria de terra levavi etc.; ferner E. Gabotto, Le carte dello Archivio Comun. d. Gassino, Corp. chart. Ital. 31, p. (a. 1090): hanc cartulam promissionis..... et bergamina cum atramentario de terra levavimus etc.

[3]) Vgl. Philippi, a. a. O.



levatio sich anschließenden Übergabe des Pergamentes durch den Aussteller an den Notar die Urkunde wieder aus der Hand des Notars in jene des Ausstellers zurückgewandert sei und erst dann vom Aussteller dem Destinatär überreicht worden sei [1]), aber er hat es m. E. verabsäumt, sich diese wertvollen Ergebnisse seiner Forschungen genügend vor Augen zu halten, als er an einer späteren Stelle seines Werkes seine Deutung des Rechtsbrauches des cartam levare formulierte. Brunner begnügt sich nämlich an jener Stelle, wo er seine Theorie vom Ursprunge der levatio cartae vorträgt [2]), augenscheinlich um den eben gekennzeichneten Widerspruch zwischen seiner Theorie und der urkundlichen Überlieferung zu beseitigen, kurz zu bemerken: „Das levare cartam ist dann zugleich dem Notar gegenüber zur Form der rogatio ad scribendum geworden. Die von der Erde erhobene Urkunde wurde gleichzeitig dem Notar ad scribendum und dem Destinatär ad proprium dargereicht. Der italienische Notariatsstil hob die levatio cartae in den fränkisch-italischen Urkunden nur im Verhältnis zum Notar ausdrücklich hervor“. Worauf kann sich Brunner bei dieser eben zitierten Behauptung stützen? Einzig und allein auf das Cartularium Langobardicum, also auf eine Quelle, die ungefähr 220 Jahre nach dem Auftreten des ersten italienischen [3]), ungefähr 260 Jahre nach dem Auftreten des ersten außeritalienischen [4]) Quellenbeleges

---

[1]) Ich halte es für notwendig, wenigstens einen Teil jener Stellen des Brunner'schen Werkes, auf die oben Bezug genommen wird, hier wörtlich wiederzugeben: Brunner, RGU., S. 108: „An die traditio ad scribendum, die in die Hand des Notars erfolgte, schließt sich bei dem fränkisch-italischen Urkundungsakte die traditio ad proprium an, indem der Aussteller das unvollzogene scriptum des Notars dem Destinatär begibt. Im Text der carta ist allerdings von dieser Tradition regelmäßig nicht die Rede“; derselbe, a. a. O.: „... Daß das Pergament nicht von der levatio an bis zur completio in den Händen des Notars verblieb, sondern inzwischen in die Hand des Ausstellers zurückging, folgt mit unabweisbarer Notwendigkeit aus dem Umstande, daß der Aussteller nach der levatio und vor der completio das vom Notar hergestellte scriptum signiert oder unterschreibt und von den Zeugen bekräftigen läßt“; derselbe, a. a. O.: „.... Daß sich zwischen die levatio und completio eine Tradition aus der Hand des Ausstellers in die Hand des Destinatärs einschiebt, zeigt der Wortlaut der Vollziehungsformel ...... Das scribere folgt begrifflich auf das tradere ad scribendum. Das post traditam aber deutet eine Tradition an, die nach dem scribere geschah. Es kann also damit nicht die levatio gemeint sein. Sonst hätte mit Rücksicht auf den Wortlaut der Levationsformel die einfachste Logik verboten zu sagen: scripsi et post traditam (ad scribendum) complevi et dedi.

[2]) Vgl. Brunner, RGU. S. 304, Anm. 1.

[3]) Vgl. Cod. dipl. Parm. p. 104, Urk. v. J. 835.

[4]) Vgl. Zeumer, a. a. O. S. 115, Urk. v. J. 786.



für die levatio cartae abgefaßt wurde. Das Cartularium Langobardicum stellt nämlich die Übergabe der Urkunde an den Notar und die Übergabe an den Vertragsgegner zusammen in dem Satze: „sic trade ei ad proprium et huic notario ad scribendum", aus welchem Satze Brunner folgert, daß der Darstellung des Cartul. Lang. gemäß die Urkunde gleichzeitig dem Notar und dem Destinatär gereicht werde. Vergleicht man nun diese Schilderung des Cartularium Langobardicum mit unserer urkundlichen Überlieferung, so zeigt sich, daß sie mit dieser in striktestem Widerspruch steht. In keiner Urkunde, weder vor noch nach der Abfassung des Cartularium Langobardicum ist m. W. von einer solchen Doppelhingabe in einem Akte die Rede. Man wird deshalb diese Angabe des Cartularium Langobardicum, das sich auch sonst nicht immer als zuverlässig und von Mißverständnissen frei erweist [1]), als höchst suspekt bezeichnen dürfen [2]). Es geht darum m. E. nicht an, die durch die urkundliche Überlieferung nicht gestützten Angaben des Cartularium Langobardicum über diese Doppelhingabe in die Vergangenheit zu projizieren [3]) und anzunehmen, daß diese Doppelhingabe schon lange vor Abfassung des Cart. Langob. üblich gewesen sei, also schon lange vorher das Pergament unmittelbar nach dem levare cartam nicht bloß dem Notar, sondern gleichzeitig auch

---

[1]) Daß das cartul. Langob. mit seiner Angabe, daß der andelang ein dem alamannischen Stammesrechte eigentümliches Symbol sei, irrt, glaube ich in meiner Schrift über den andelang, S. 64 fg. dargetan zu haben. Dieser Irrtum zeigt, daß gegenüber den Angaben des cartul. Langob. Vorsicht geboten ist. Auch die Formel 16 des Cartul. Langob., von der allerdings nicht sicher feststeht, ob sie der ursprünglichen Fassung des Cartul. Lang. angehörte (vgl. Brunner, RG. I², S. 562, Anm. 16), weist einige Mißverständnisse und Irrtümer auf; vgl. Geffcken, Lex Salica, S. 171, Brunner, RG. I², S. 199. — Zur Frage der Zuverlässigkeit des Cartular. Lang. vgl. noch Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte, I, S. 207 fg., der ebenfalls diese Zuverlässigkeit anzweifelt.

[2]) Vgl. hiezu Freundt a. a. O., der zu einem ähnlichen Ergebnisse, jedoch auf Grund einer anderen, auf ihre Richtigkeit hier nicht zu untersuchenden Beweisführung gelangt.

[3]) Die oben S. 4, Anm. 1 zitierten Stellen aus Brunners Rechtsgeschichte d. germ. u. röm. Urkunde zeigen deutlich, daß Brunner selbst an dieser Stelle seines Werkes die Möglichkeit einer solchen Doppelhingabe in der Zeit vor der Niederschrift des Cartularium Langobardicum ausschloß. Man ist sonach berechtigt, gegen Brunner, S. 304 als Gewährsmann Brunner, S. 108 fg. aufzurufen. Es darf auch noch darauf verwiesen werden, daß Brunner (vgl. RGU., S. 100) selbst sich die Doppelhingabe in einem Akt, wie sie vom Cart. Lang. vorgeschrieben wird, als aus zwei früher selbständigen Traditionshandlungen entstanden denkt, die „nach der Formel des Cartul. . . . zur Vereinfachung des Verfahrens in einen Akt zusammengezogen" wurden.

dem Destinatär[1]) übergeben worden sei; noch weniger geht es an, zu behaupten, daß dieser Gestaltung des Brauches nun wiederum eine andere vorangegangen sei, wo die gehobene Urkunde unmittelbar nach dem Akte des Hebens nur dem Destinatär und nicht dem Notar überreicht wurde[2]). Eine solche Projektion in die Vergangenheit, für die kein einziges urkundliches Zeugnis vorliegt, steht m. E. mit der tatsächlichen Überlieferung nicht in genügendem Einklang. Wenn nun aber diese Hypothese ihrerseits erst wieder die Grundlage abgeben soll für eine andere, weitergehende Hypothese, nämlich für die Annahme, daß der Brauch des cartam levare aus dem Ritual des Liegenschaftsübereignungsgeschäftes zu erklären sei, so ist dadurch der Wahrscheinlichkeitsgehalt der Brunnerschen Erklärung des cartam levare erst recht herabgemindert. Dieses eben hervorgehobenen inneren Widerspruches in der Brunnerschen Deutung des cartam levare mag sich Redlich, der ja gleich Brunner im cartam levare einen Akt sieht, der zu der das Rechtsgeschäft perfizierenden Handlung der Übergabe des Pergaments gehört, bewußt gewesen sein, als er in seiner ‚Urkundenlehre‘[3]) die Worte niederschrieb: „In der Praxis hat man denn auch sichtlich öfters ..... den Vorgang so gestaltet, daß zuerst die Übereignung mit den gewöhnlichen Investitursymbolen (Messer u.s.w. ohne Pergament) vollzogen wurde und dann das zu Boden gelegte Pergament mit dem Tintenfasse vom Aussteller aufgehoben und bloß dem Notar zum Schreiben übergeben wurde. So in Urkunden fränkischer Aussteller in Italien (Gegend von Fermo in den Abbruzzen und Pavia) von 872 und 1021[4]). Die Levatio cartae ist hier zwar beibehalten, aber losgelöst von der perfizierenden, ganz und gar volksrechtlich durchgeführten Übereignung“. Verhielte es sich wirklich so, wie es Redlich hier darstellt, dann wäre Brunners Deutung des cartam levare, wenigstens so weit der eben erörterte Einwand in Frage kommt, nicht anzufechten. In der Hauptmasse der Fälle wäre dann die Urkunde

---

[1]) Von dem eben gerügten Fehler hält sich v. Amira in seiner Darstellung der hier in Rede stehenden Materie (Recht, S. 139) völlig frei: „Die Begebung konnte nach fränkisch-deutschem Rechte der Frühzeit nur in einer Form geschehen: der Urkundengeber legte das Schreibmaterial auf den Boden und hob es von hier auf (cartam levare), um es dem Schreiber hinzureichen; nachdem dieser das Aktenstück geschrieben, übergab es der Urkundengeber dem Nehmer zu eigen“.

[2]) Brunner RGU. S. 304[1]: „Das levare c. ist dann (von mir gesperrt gedruckt) zugleich dem Notar gegenüber zur Form der rogatio ad scribendum geworden“.

[3]) Vgl. Redlich, Urkundenlehre, S. 52.

[4]) Loersch u. Schroeder, Urk.[2], S. 49, n. 68; Schiaparelli, Tachigrafia sillabica p. 43, n. 6.



nach dem Akte des Hebens nicht dem Notar gegeben worden; die Fälle, in denen die Urkunde bloß dem Notar gereicht wurde, würden sich als, wenn auch ‚öfters' vorkommende Ausnahmeerscheinungen darstellen. Diese Ansicht Redlichs ist m. E. mit unserer urkundlichen Überlieferung schwerlich in Einklang zu bringen. Immer ist es, was ja Sohm[1]) schon längst energisch betont hat, der Notar, dem nach dem Akte des Hebens vom Aussteller der Urkunde das Pergament gereicht wird. Die levatio cartae hat mit der Handlung der Übergabe der Urkunde an den Destinatär, mit dem das Rechtsgeschäft perfizierenden Akte nichts zu tun, war niemals von ihm ein Teil, brauchte also von der ‚perfizierenden Handlung der Übereignung' niemals ‚losgelöst' zu werden. — Diesen eben gegen Brunners Deutung des cartam levare vorgebrachten Einwänden darf m. E. noch ein Einwand anderer Art angereiht werden. Brunner geht, wie schon des öfteren betont wurde, von der Annahme aus, daß der Brauch des cartam levare in der Symbolik des Liegenschaftsübereignungsgeschäftes wurzle. „Da die carta mit der Scholle gleichzeitig überreicht werden sollte, wurde sie, um die letztere aufzunehmen, auf die Erde gelegt" [2]). Gesetzt den Fall, diese Deutung Brunners wäre richtig, dann stünde doch zu erwarten, daß diese formgebende Idee sich beim Liegenschaftsübereignungsgeschäfte erhalten habe, daß also in der Regelzahl der Fälle hier die Urkunde auf die Erde gelegt, auf die auf die Erde gelegte Urkunde die Scholle etc. und daß die Urkunde sodann aufgehoben worden sei. Prüfen wir nun daraufhin die urkundliche[3]) Überlieferung, so können wir konstatieren, daß sie ein ganz anderes Bild darbietet als jenes, das auf Grund der Annahmen Brunners zu erwarten wäre. Die weitaus überwiegende Mehrheit der italienischen Urkunden, die des cartam levare gedenken und zum Zwecke einer Liegenschaftsübereignung errichtet wurden — in meiner Sammlung rund 120 an der Zahl — wissen nichts davon

[1]) Zur Geschichte der Auflassung, Festgabe für Thöl 1879, S. 95[24] und 102; vgl. noch Zeumer, a. a. O. S. 113: „Das noch nicht beschriebene Pergament wird auf die Erde gelegt, . . . um vom Aussteller . . . aufgehoben und zunächst dem Schreiber überreicht zu werden".

[2]) Brunner RGU. S. 304.

[3]) Nach dem Cartul. Langobardicum werden beim Liegenschaftsübereignungsgeschäfte auf das auf die Erde gelegte Pergament nicht bloß Tintenfaß und Feder, sondern auch die Vestitursymbole gelegt und das so beschwerte Pergament vom Boden aufgehoben und zugleich dem Notar und dem Destinatär überreicht. Hier hat wohl die Tatsache, daß man beide Traditionen in eine Tradition zusammenzog, bewirkt, daß man vorschrieb, daß auf das Pergament auch die Vestitursymbole zu legen seien.

zu berichten, daß das Pergament auf die Erde, dann die Scholle auf das Pergament gelegt und beides sodann aufgehoben wurde, sondern in allen diesen Fällen ist es einzig und allein, wenn überhaupt etwas mit dem Pergament von der Erde aufgehoben wird, Tintenfaß und Feder, das mit dem Pergament aufgenommen wird. Nur 6 Fälle konnte ich finden, in denen neben dem Tintenfaß auch noch die Scholle und andere Investitursymbole auf das Pergament gelegt, mit dem Pergament vom Boden aufgehoben und dem Notar und nur dem Notar übergeben wurden[1]).

---

[1]) Es handelt sich um Nr. 3, 4, 5, 8, 9, 10 der nachfolgenden Urkunden: 1) Cod. dipl. Lang. n. 204, a. 858: Dum se collexesset Wago .... hanc pergamela et calamario cum festugo nodado de terra et mihi G. not. tradidit ad scribendum hanc cartolam. 2) Cod. dipl. Parm. p. 70, a. 892: et bergamena c. agramentario et fistuco nodatum de terra levavi et B. notario ad conscribendum dedi ... 3) Fantuzzi, Monum. Ravenn. I, 98, a. 896: cartam cum calamare et cultellum et festuca notata et gazonem de terra cum ramis arborum et vinearum de terra levavi et tibi D. tabellioni ... scribendum rogavi. 4) Muratori, Antiqu. ital. II, 251, a. 910: Et quia ego suprascr. A. comes hanc membranam una insimul cum calamo seu et atramentario, was. terre, ramum pommis, cum festuca nodata, a. cultellum, et wantonem, totum insimul juxta legem m. Francorum de terra levavi et M. notario tradidi ad scribendum. 5) Muratori, Ant. II, 247, a. 911: Et quia ego . - . huic membrana insimul cum calamo seo et atram. et pinna e. was. terre ramo pommis, fist. not. atque et cult., et wantos, totum insimul ... de terra levavit et M. notario trad. a. scrib. 6) Muratori, Ant. It., II, 136, a. 936: Et quia ego ipsa suprascr. E. ... hac pergamena c. atr. e. [pinna et duas manicias totum insimul manibus meis de terra levavi ... 7) Muratori, Ant. It. II, 134, a. 952: Et quia nos ... hanc. membr. simul c. cal. e. atram e. pinna atque cult. et duas wantos, totum insimul manibus n. ... de terra levavimus ... 8) Reg. chart. Ital. IV, Reg. di Coltibuono, p. 13 n. 23, a. 1033: Hanc. cart. ipse I. c. vuasone e. vuant. c. cultello plicato, fistugum notato e. ramos arb. e. c. pinna e. lamario de terra levavit et Bonitio not. ad scribenda dedit ... 9) Bull. Casinens. II, p. 102, a. 1071: et perg. c. atr. et cum aliis superimpositis rebus de terra levavi e... G. notario .. a. scrib. tr. 10) Pasqui, Arezzo, p. 386, a. 1091: ... perg. c. atram., guantum e. vas. terre, cult. a. ram. arb. e. fist. nod. simul de terra lev. e. P. not. a. scr. dedimus. — Nur in diesen eben angeführten Fällen konnte ich konstatieren, daß auf das Pergament Investitursymbole gelegt und das so beschwerte Pergament vom Aussteller vom Erdboden aufgehoben und dem Notar überreicht wurde. Wieso es zu dieser Abweichung von der Normalform kam, wird sich kaum mehr feststellen lassen. Möglicherweise ist diese ausnahmsmäßige Gestaltung die Folge eines Mißverstehens von Urkunden, wie die folgende: Mem. Lucch. V, 1347 bei Pertile IV 226, a. 952: Ego Uberto Marchio .... sec. leg. m. atramentario, pinna et pergamena de terra levavi, et Arnifridi notario ad scribendum tradidit per wasonem terrae ..... seu andilang et sic per hanc cartulam vindo et trado a. transfundo in potestate tua (vgl. eine ähnlich gebaute Urkunde v. J. 1078 Memor. Lucch. IV, 2 b. 112). In dieser Urkunde ist gewiß zwischen „tradidit“



Daß es nun nicht angeht, in diesen wenigen Fällen die reguläre Gestaltung des Aktes zu sehen und die übergroße Zahl der übrigen Fälle pro nihilo zu erachten, wird schwerlich bezweifelt werden können und ebensowenig wird bezweifelt werden können, daß eine Erklärung des Brauches des cartam levare, soll sie auf Zustimmung rechnen dürfen, von der regulären und nicht von der ausnahmsmäßigen Gestaltung des Aktes wird ausgehen müssen. Da aber Brunners Deutung nicht auf diese reguläre, sondern nur auf die ausnahmsmäßige Gestaltung des Aktes sich stützen könnte, so darf auch aus diesem Grunde die Richtigkeit dieser Deutung angezweifelt werden. Gegen Brunners Deutung des levare cartam wäre schließlich noch einzuwenden, daß nicht recht einzusehen ist, warum die Urkunde, um die mit ihr gleichzeitig zu überreichende Scholle aufzunehmen, just auf die Erde gelegt werden mußte. Es hätte zum gleichzeitigen Überreichen vollauf genügt, wenn die Scholle aufgenommen, auf die bereit gehaltene Urkunde gelegt und die so beschwerte Urkunde dann überreicht worden wäre [1]). Somit komme ich in der Beurteilung der Brunnerschen Hypothese zum gleichen Ergebnis wie Philippi, nämlich zum Satze: „Die Handlung (des cartam levare) enthält denn doch zu deutlich und in erster Linie die formal ausgestaltete Bevollmächtigung des Notars durch den Vertragsgegner des Destinatärs zur Errichtung der Urkunde, als daß sie als eine Form der Eigentumsübertragung angesehen werden könnte". Aus dem Gedankenkreise des Liegenschaftsübereignungsgeschäftes heraus kann unseres Rätsels Lösung nicht gefunden werden.

---

und ›per wasonem‹ eine Zäsur vorhanden. Das ›tradidit‹ gehört zu ›ad scribendum‹, das ›per wasonem‹ etc. zu ›et sic p. hanc cartulam vindo e. trado‹, keineswegs aber zu ›ad scribendum tradidit‹. Solche Urkunden mögen später mißverstanden worden sein, indem man das ›per wasonem terrae‹ zu ›ad scribendum tradidit‹ zog und fälschlich vor dem ›et sic per hanc cartulam vindo etc.‹ eine Zäsur annahm. So mag hin und wieder die Meinung aufgekommen sein, daß auch beim tradere ad scribendum Symbole wie die Scholle oder der andelang erforderlich seien, und dies mag wieder zur irrigen Ansicht geführt haben, daß es notwendig sei, diese Symbole neben Tintenfaß und Feder auf das Pergament zu legen, von der Erde aufzuheben und dem Notar zu überreichen.

[1]) Nicht zu eigen machen möchte ich mir den von Philippi a. a. O. gegen Brunner erhobenen Einwand, daß ›die von Brunner versuchte Erklärung des Brauches, die carta auf den Boden zu legen und von diesem aufzuheben, umsoweniger aufrecht zu erhalten sein werde, als diese Handlung nicht etwa auf dem zu tradierenden Grundstücke vor sich zu gehen hatte, sondern an jedem beliebigen Orte vorgenommen werden konnte ....‹. In der späteren Zeit brauchte ja doch auch die Scholle nicht dem zu tradierenden Grundstücke entnommen zu werden (Sohm, Zur Geschichte der Auflassung S. 93).



Neben Brunner hat auch Redlich, der, wie oben bemerkt wurde, in seiner Abhandlung „Geschäftsurkunde und Beweisurkunde“ [1]) die Brunnersche Deutung des Brauches noch im großen und ganzen akzeptiert hatte, in seiner „Urkundenlehre“ eine Deutung des Brauches des cartam levare versucht. Redlich äußert sich hier über die Sitte des cartam levare folgendermaßen [2]): „Die Bedeutung, die man der rechtsförmlichen Handlung (der traditio cartae) beilegte, tritt.... noch schärfer.... bei den Franken, Burgundern und Alamannen hervor. Am besten läßt sich dies bei der Übereignung von liegendem Gut verfolgen. Die ursprüngliche germanische Übereignungsform ist die reale Tradition...... Nun wurde die traditio per cartam rezipiert. Einerseits durch Einfluß der Kirche in der römisch-kirchlichen Form der Übergabe der vollendeten Urkunde. Andererseits jedoch gestalteten diese Stämme in der gleichen Richtung wie die Langobarden, aber noch sinnfälliger die traditio cartae zu einem rechtsförmlichen Akte, der die Übergabshandlung zur Hauptsache, die carta aber zum bloßen Symbol machte. Gleich wie die festuca (Stab, Halm) vom Veräußerer dem Empfänger zugeworfen oder aber auf den Boden gelegt und dann überreicht wurde [3]), so geschah es mit der carta [4]). In Gegenwart der beiden Parteien, der Zeugen und des Schreibers wird das Pergament, auf welchem die carta geschrieben werden soll, auf den Erdboden gelegt. Der Aussteller hebt das Pergament vom Boden auf...... (levatio cartae). Dies in Händen haltend gibt der Aussteller eine dem Rechtsgeschäfte entsprechende Willenserklärung ab, überreicht es dem Empfänger [5]) und bittet den Schreiber, die carta zu schreiben“.

Wir sehen: während Brunner die merkwürdige Tatsache, daß die Urkunde auf den Erdboden gelegt und dann vom Erdboden aufgehoben wird, auf den Umstand zurückführt, daß beim Grundstücksübereignungsgeschäfte die „Erdscholle von der Erde aufgenommen, Torf und Zweig aus dem Grundstück ausgestochen wurde“ [6]), hält sich Redlich bei seinem Deutungsversuche an die Rolle der festuca beim Grundstücksübereignungsgeschäfte. Beide Erklärungsversuche gleichen sich sonach darin, daß in beiden Fällen angenommen wird, das Pergament, auf welchem die carta geschrieben werden sollte, habe

[1]) Vgl. Redlich, Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch., Erg.-Bd. VI, S. 5.

[2]) Vgl. Redlich, Urkundenlehre, S. 50.

[3]) Redlich bezieht sich hier auf die Ausführungen v. Amiras, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, Abh. der bayer. Akad. 25, S. 147 fg.

[4]) Von mir gesperrt gedruckt.

[5]) Vgl. oben S. 6 fg.

[6]) Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde, S. 304.

mit dem Symbol: dort Scholle, hier festuca — die gleichen Schicksale geteilt. Was dem Symbol geschah, das sei auch dem Pergament widerfahren. Das Pergament wird förmlich als eine Pertinenz des Symbols betrachtet. Was die beiden Erklärungsversuche scheidet, ist nur die Art des Symbols. Redlichs Theorie ist sonach eine Variation des dem Brunnerschen Deutungsversuche eigentümlichen, für den ersten Augenblick so bestechenden Grundgedankens.

Da Redlichs Deutung eine Variation des der Brunnerschen Hypothese eigentümlichen Leitmotivs darstellt, treffen die Einwände, die gegen die Brunnersche Deutung vorgebracht werden dürfen, z. T. auch die Redlich'sche Erklärung, sofern man eben den beiden Erklärungsversuchen gemeinsamen Grundgedanken ins Auge faßt, den Gedanken nämlich, daß das Pergament hier die Schicksale eines der bei der Perfektion des Rechtsgeschäftes verwendeten Symbole geteilt habe, welcher Grundgedanke wiederum auf der Annahme basiert, daß es sich bei der Zeremonie des cartam levare um einen das Rechtsgeschäft perfizierenden Akt gehandelt habe. Die Tragfähigkeit dieser Grundannahmen darf nun, wie früher ausgeführt wurde, bezweifelt werden. Wir haben darauf verweisen können, daß es nicht angeht, gleich Brunner der Handlung des cartam levare die Funktion einer das Rechtsgeschäft perfizierenden Aktion zuzuschreiben, weil beim cartam levare das Pergament nicht dem Destinatär, sondern dem Notar ausgehändigt wird. Folglich kann die carta beim Akte des cartam levare auch nicht die Rolle einer zum Zwecke der Perfektion des Rechtsgeschäftes verwendeten festuca gespielt haben.

Aber auch noch aus einem anderen Grunde ist der Deutung Redlichs gegenüber Vorsicht am Platze. Es müßte ja, gesetzt den Fall, daß das Pergament beim Akte des cartam levare gleich der festuca behandelt wurde, der mit der carta erfolgende Akt dem mit der festuca sonst erfolgenden Akte genau geglichen haben. Es bestehen aber zwischen beiden Akten ganz erhebliche Unterschiede. Die festuca wird nach den Ausführungen v. Amiras über die Geschichte der festuca, auf die Redlich bei seinen Darlegungen sich bezieht [1]), mitunter [2]) auf die Erde gelegt. Dieses Legen der fe-

[1]) Vgl. v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, S. 147 fg.

[2]) Vgl. die stocklegginge des Drenter Rechts, die uns zuerst im 16. Jahrhundert begegnet, und anderer niederländischer Rechte bei v. Amira, a. a. O.; ferner dortselbst den Hinweis auf die vielerörterte Stelle der lex. Rom. Cur. XXIV, 2, auf entsprechende nordgermanische Bräuche und auf einen möglicherweise hieher gehörigen Brauch, der in Geldern geübt wurde (vgl. Jo. Cannegieter, Dom. Ulpiani Fragm. (1768), 451).

stuca ist, wie v. Amira gezeigt hat, eine Abschwächung des älteren Brauches des Hinwerfens der festuca. Die festuca wird von der einen Partei zu Boden geworfen und von der anderen Partei vom Boden aufgehoben: L. Rom. Cur. XXIV, 2: „De stibulationem. Stipulatio est, si inter duos homines de qualecumque rem intencio est, possunt inter se ipsa causa sine scripta et sine fidejussores per stipula finire. Stipula hoc est, ut unus de ipsos levet festucum de terra et ipsum festucum in terra rejactet et dicat: Per ista stipula omne ista causa dimitto; et sic ille alter prendat illum ipsum festucum et eum salvum faciat; et iterum ille alius similiter faciat". Eine spätere Zeit setzt dann an die Stelle dieses Werfens der festuca zu Boden ein Legen der festuca auf den Boden, von wo dann der Erwerber die festuca aufhob. Schließlich wird dieser Umweg abgekürzt und die festuca vom Veräußerer dem Empfänger direkt zugeworfen. Es ist also der Veräußerer, der die festuca zu Boden wirft oder legt, der Empfänger, der Erwerber, der sie vom Boden aufhebt. Es verhält sich keineswegs so, wie Redlich diesen Akt unter Berufung auf v. Amiras Ausführungen, Der Stab, S. 147 fg. schildert, daß nämlich die ‚festuca' (Stab, Halm) vom Veräußerer . . . auf den Boden gelegt und dann[1]) überreicht wurde[2]). Die festuca wurde nicht vom Veräußerer auf den Boden gelegt, von ihm von dort aufgenommen und dann dem Erwerber vom Veräußerer überreicht, sondern vom Veräußerer auf den Boden gelegt und vom Boden direkt ohne Dazwischentreten des Veräußerers vom Empfänger aufgehoben. Beim Akte der levatio cartae hingegen wird die carta vom Veräußernden auf den Boden gelegt, von ihm selbst wieder aufgenommen und dann erst weitergereicht. Von einem genauen Parallelismus beider Akte, von einer Kongruenz des Vorganges beim cartam levare mit jenem bei der Festukation kann sonach m. E. keine Rede sein. Es besteht eine für den ersten Augenblick vielleicht irreführende Ähnlichkeit. aber keine Identität und keinerlei Verwandtschaft zwischen den beiden Akten.

Wenn Redlich davon spricht, daß die festuca auf den Boden gelegt und dann vom Veräußerer dem Erwerber überreicht wird, so haben ihn möglicherweise manche von der festucatio handelnden Berichte und Urkundenstellen hiezu verführt, wo allerdings davon die Rede ist, daß die festuca von der Erde aufgehoben und dann der Gegenpartei dargereicht oder weggeworfen wird, aber in diesen

[1]) Von mir gesperrt gedruckt.

[2]) Vgl. Redlich, Urkundenlehre 50.



Fällen handelt es sich nicht darum, daß die etwa zum Akte mitgebrachte festuca auf den Boden gelegt und von dort aufgehoben wird, um sodann der Gegenpartei übergeben oder weggeworfen zu werden, sondern die Partei bückt sich, um überhaupt erst eine festuca in die Hände zu bekommen.

Man vergleiche folgende Belege [1]): Reinaert II v. 2568 ff.: Die coninc nam van der eerde een stroh vergaf Reinaert allegarder Die ongunst mede van sinen vader ende van hem selven voc also; ferner die Urkunde bei Grimm R.A[4] I, S. 175 vom Jahre 1502: als hait der schulthaisse einen halm aufgehaben und hat den halmen junkern Micheln gereicht und hait gesprochen: Junker, greift an den halm und gebt ihn euerem bruder Johan; endlich eine Urkunde Kaiser Friedrichs I. für Aachen von 1166 [2]): Ceterum quia quaedam abusio pro longa consuetudine in populo Aquensi locum iustitiae obtinuit, ut qui de calumnia vel aliqua re inpetebatur, non poterat expurgationis suae satisdationem offerre, nisi per festucam, quam inclinatus de terra levasset; quam si subito non invenisset, in poenam compositionis decidit. Nos hanc iniquam legem perpetuo condempnantes, imperiali autoritate statuimus, quod liceat unicuique in hoc nostro regali loco Aquisgranensi, pro qualibet causa inpetitus fuerit, expurgationem suam offerre, per quodlibet vel minimum, quod de mantello sive tunica sive pellicio vel camisia vel qualibet veste, qua indutus est, manu potest avellere, directe stando, sine aliqua corporis inflexione [3]).

In allen diesen Fällen wird zwar eine festuca von der Erde aufgehoben, aber es handelt sich dabei nicht etwa um eine vorher ad hoc auf die Erde gelegte festuca, so wie das Pergament auf die Erde gelegt wird, sondern darum, eine festuca überhaupt erst in die Hand zu bekommen. Beim cartam levare liegt ein Akt des solennen Niederlegens und des solennen Aufhebens vor, hier dagegen beim Aufheben der festuca eine rechtlich irrelevante Vorbereitungshandlung des eigentlichen Kernaktes der Übergabe oder des Wegwerfens des Symbols, das keinesfalls vorher zum Zwecke des Aufhebens von der Erde auf die Erde gelegt wurde [4]). Da, wie wir gesehen haben, der levatio cartae

---

[1]) Brunner, R. G. II, S. 444[19].

[2]) Erörtert von Zöpfl in seiner Abhandlung über „Protest levieren", Rechtsaltertümer II, S. 470 fg.

[3]) Vgl. Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch I, n. 142.

[4]) Zöpfls Deutung der eben zitierten Urkunde für Aachen vom J. 1166: man habe, „wenn ein Angeschuldigter sich zum Reinigungseide erbot, ihm einen Stab (Gelobungsstab) oder Halm vor die Füße geworfen. Konnte er diesen mit einer raschen Beugung seines Körpers, mit einem Griff aufraffen, so durfte er damit die

keine perfizierende Funktion zukommt, nicht durch sie das Rechtsgeschäft zur rechtlichen Existenz gelangt, die levatio cartae vielmehr nur für das Rechtsverhältnis zwischen Notar und Aussteller[1]) in Betracht kommt, dürfen wohl auch die Ausführungen Redlichs über das Schicksal der levatio cartae im currätischen Rechtsgebiete und in gewissen Gegenden des burgundischen Rechtsgebietes[2]) als anfechtbar bezeichnet werden. Redlich äußert sich über diese Frage folgendermaßen: „Eine eigentümliche „Zwischenbildung“ und Umdeutung erfuhr die levatio cartae im currätischen und in gewissen Gegenden des

---

Ausführung seiner Unschuld angeloben ...., mißlang ihm aber der Griff, so mußte er sofort unweigerlich die Buße der angeschuldigten Handlung zahlen ..... (vgl. Zöpfl, a. a. O., 471)‹, ist sicher irrig. Davon, daß die festuca in diesem speziellen Falle erst auf die Erde geworfen worden sei, um dann erst aufgegriffen zu werden, spricht die Stelle kein Wort. Man ging augenscheinlich von der Anschauung aus, daß, um Grimms Worte zu gebrauchen, ›der Halm überall, selbst auf dem Gerichtsplatze aufgenommen werden kann (vgl. Rechtsaltertümer I[4], S. 177)‹, daß man überall leicht sich einen herumliegenden Halm beschaffen könne und erstreckte die Grundsätze von der ‚Gefahr im Rechtsgang‘ auch auf die vorbereitende Handlung des Auflesens einer festuca, von welcher ‚Gefahr‘ das Privilegium Friedrichs I. die Aachener in diesem Sonderfalle befreite. Vgl. Thévenin, Nouvelle revue historique d. droit franç. e. étr. 1880, S. 91 fg.

[1]) Einen Prüfstein für die Richtigkeit der hier ausgesprochenen Behauptung, daß das cartam levare sich nur auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller der Urkunde und dem Notar, sich hingegen nicht auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Destinatär beziehen und ihm keine perfizierende Funktion zukommen könne, bieten jene von Zeumer, S. 114, 115 behandelten St. Galler Urkunden, wo ›actum und levatio örtlich und zeitlich auseinanderfallen‹. — Einen ›ungemein deutlichen‹ Beleg für Redlichs Behauptung, daß die levatio die ›maßgebende Handlung‹, d. h. die das Rechtsgeschäft perfizierende Tätigkeit gewesen sei, vermag ich auch nicht in der von Redlich [vgl. Geschäftsurkunde S. 7 fg.) angeführten Urkunde vom J. 955 [UB. v. Zürich, 1, S. 95 n. 203] zu erblicken. Diese Urkunde betrifft einen Vertrag zwischen den Bewohnern von Uri und Purchard, dem Vogt von Zürich und Vogt der Frauenabtei daselbst, wegen Zehnten: nos itaque Cumpoldus et Liutericus hanc cartam solito more levantes et conscribi rogantes eundem advocatum P. cum manu venerabilis domnę sue Reginlinde ad Turegum venientes legitime vestivimus (von Redlich gesperrt gedruckt). Signum Cumpoldi et Liuterici qui hanc cartam levaverunt. Auf die Zeugen folgt: actum in Uronia, dann die Zeit- und Schreiberangaben. Wie der von Redlich den Worten legitime vestivimus gegebene Sperrdruck beweist, ist er der Meinung, daß dieses in Zürich vorgenommene, das Rechtsgeschäft angeblich konstituierende, perfizierende legitime vestire durch die Handlung des cartam levare erfolgt sei. Ich vermag dieser Interpretation nicht beizupflichten. Die Handlung des cartam levare und jene des legitime vestire sind m. E. wohl von einander zu scheiden, ferner zu beachten, daß das actum, d. h. die zu bezeugende konstitutive Handlung bereits in Uri erfolgt ist (actum in Uronia).

[2]) Vgl. Redlich, Urkundenlehre, S. 50 fg.



burgundischen Rechtsgebietes. Wohl im Zusammenhange mit der Stelle der Lex Romana Curiensis XXIV, 2 über die Stipulatio entwickelt sich in Currätien im 11. und 12. Jahrhundert der Brauch, daß die Urkunde vom Aussteller dem Empfänger zugeworfen wird (cartam traiicere). Jene stipulatio ist ein Vertrag zu Beilegung und gegen Erneuerung eines Prozesses [1]): die stipula (oder festuca, Halm) wird von der einen Partei von der Erde erhoben und mit einer Verzichtserklärung wieder zur Erde geworfen; die Gegenpartei hebt die stipula auf und verwahrt sie, um sie nötigenfalls als Beweismittel zu produzieren. „Die stipula vertritt hier geradezu die Stelle der dispositiven Urkunde [2])". Brauchte man da keine Urkunde, so hat man, von diesem Rechtsbrauche ausgehend, dann in anderen Fällen, wo die Urkunde notwendig war, nun die Urkunde gleich wie die Stipula behandelt, sie gehoben und geworfen. Das cartam traiicere bildet die konstitutive Handlung".

Wir sehen: Redlich ist der Meinung, daß der currätische Brauch des cartam traiicere [3]), der angeblich darin bestand, daß die Urkunde vom Aussteller dem Empfänger zugeworfen [4]) wird, eine Umbildung der levatio cartae sei. Er stellt sich, wie wir eben gesehen haben, das cartam traiicere, wie es uns in rätischen Urkunden bezeugt ist [5]), derart vor, daß die Urkunde vom Boden gehoben [6]) worden und dann dem Vertragsgegner zugeworfen worden sei.

Ich will nun durchaus nicht bezweifeln, daß, wenn die rätischen Urkunden des 12. Jahrhunderts von einem „carta tracta est" sprechen, sie damit die den Gegenstand der Beurkundung bildende Handlung meinen, sonach in der mit den Worten „tracta est carta" bezeichneten Handlung das konstitutive, perfizierende Element des Rechts-

---

[1]) Vgl. Gál, Die Prozeßbeilegung nach den fränkischen Urkunden des 7. bis 10. Jahrh., Gierkes Untersuchungen 102, S. 35.

[2]) Worte Gáls, a. a. O.

[3]) Vgl. über diesen Brauch: Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, 1, S. 70; Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 304, derselbe, RG. I², 570 und Anm. 28 daselbst; v. Voltelini, Mitteil. d. Inst. f. öst. Gesch., Erg.-Bd. VI., S. 170 f.; Heusler, Institutionen I, S. 89; Schroeder, R. G.⁵, 292⁵⁰.

[4]) Der eigentliche Begründer dieser Lehre ist Ficker, a. a. O.

[5]) Vgl. v. Mohr, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Currätiens und Graubündens, 1848 ff., Cod. dipl. I n. 104, a. 1105, n. 105, a. 1105, n. 117, 118, 119. a. 1139, n. 140, a. 1167; ferner die bei v. Voltelini, S. 170, Anm. 5 angeführten Urkunden.

[6]) Brunner, Ficker und v. Voltelini nehmen ein solches levare cartam beim cartam trajicere nicht an.



geschäftes zu sehen ist, eine andere Frage aber ist es, ob dieses carta tracta est mit dem levare cartam irgend etwas zu tun hat.

Gesetzt den Fall, was, wie sich gleich zeigen wird, keineswegs so sicher ist, es habe sich beim cartam traiicere wirklich um ein Zuwerfen der Urkunde vom Aussteller an den Empfänger gehandelt, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß diesem angeblichen Wurfakte des cartam traiicere ein Legen der carta auf den Boden und ein Heben der carta vom Boden vorhergegangen sei. Redlich glaubt dies aus der oben zitierten Stelle der Lex Romana Curiensis XXIV, 2 über die stipulatio schließen zu können. Ich habe nun bereits oben ausgeführt, daß es sich bei dieser stipulatio der Lex Romana Curiensis nicht darum gehandelt haben könne, daß eine vor dem Akte der stipulatio erst ad hoc hingelegte stipula von der Erde aufgenommen und dann wieder zur Erde geworfen worden sei, sondern daß hier nur von dem Auflesen eines auf dem Boden herumliegenden Halmes die Rede sei. Ist diese Annahme richtig, dann war zu einem Legen der angeblich als stipula betrachteten, mit stipula-Funktion ausgestatteten Urkunde auf den Boden gar kein Anlaß vorhanden.

Dazu tritt nun aber noch ein anderes Bedenken, die Frage nämlich, ob das Zuwerfen der Urkunde, von dem uns der herrschenden Lehre zufolge die raetischen Urkunden berichten, nicht etwa nur in der Phantasie der Urkundenforscher bestehe, hingegen nicht bestand in der raetischen Wirklichkeit des 12. Jahrhunderts. Worauf stützen wir uns denn, wenn wir heute behaupten, daß in der damaligen Zeit in Raetien die Urkunde gleich einer festuca geworfen wurde? Darauf müssen wir antworten, daß uns nirgends, weder in einer Urkunde, noch in einem Berichte ausdrücklich gesagt wird, daß die Urkunde geworfen worden sei. Man kann sich nur auf das „carta tracta est" berufen, das, wie eine Urkunde bei Mohr beweist[1]), aus trajecta „entstellt" ist. Nun fällt es mir natürlich nicht ein, behaupten zu wollen, daß „carta tracta est" nicht bedeuten könne: „die Urkunde wurde geworfen", was ich aber mit Entschiedenheit bestreiten muß, ist, daß es nur diese Bedeutung haben könne. Man hat, als man in unserem cartam traiicere ein Werfen der Urkunde erblickte, ganz und gar versäumt, sich die Möglichkeit vor Augen zu halten, daß dieses carta tracta das nämliche besagen wolle wie carta tradita, das hanc cartam traiecit dasselbe wie tradidi hanc cartam, wie es in der Urkunde bei Mohr n. 161 (ca. 1192) heißt[2]). Man hat gemeint, daß cartam tra-

[1]) Vgl. Mohr 1, n. 105; Traiecit et fecit cartam ad Lopine ....; s. Ficker, a. a. O., v. Voltelini 170.

[2]) Vgl. noch Mohr, n. 168 a. 1201, ferner n. 166, n. 181 u. s. w.



iicere nur bedeuten könne: „die Urkunde zuwerfen" und übersehen, daß es zum mindesten ebensogut bedeuten könne: „die Urkunde übergeben". Man vergleiche nur Forcelllini s. v. traiicio, wo es heißt: trajicere universim adhibetur etiam pro transferre. Als Beispiele hiefür führt er folgende Stellen an: Justin. 8, 5: pecora pastores nunc in hibernos, nunc in aestivos saltus traiiciunt. Liv. 30, 10: malos antennasque de nave in navem traiicere. Petron. fragm. Tragur. 74. Burm.: anulum traiecit in dexteram manum. Papinian Dig. 26. 7. 38. circa med. et Paul. ibid. 48. 13. 9.: traiicere pecuniam in provinciam. Desgleichen verweist er (sub Nr. 10) auf: Ovid. 12 Met. 628: arbitrium litis traiecit in omnes. Liv. 2, 22: ut de foedere rem ad novos magistratus traiicerent. Zu ergänzen wären diese Belege durch l. 13 pr. D. 33, 7: vasa etc. quae circa cenam solent traici[1]), ferner durch l. 4 pr. D. 14, 2: Si quaedam merces in scapham traiectae sunt[2]). Auch das Wort traiectus wäre zum Beweise heranzuziehen: vgl. Forcellini, s. h. v. 4) traiectus=transmissus, z. B. radix traiecta in auricula, 8) traiectus=translatus, trasportato[3]).

Dieser eben hervorgehobenen Tatsache, daß das Lateinische das Verbum traiicere in der Bedeutung „übertragen" verwendet, entspricht die Bedeutung der romanischen Derivate des Wortes. Auch hier begegnet uns die Bedeutung „übertragen", bez. „von einer Hand zur andern gehen" (= übertragen werden). Man vgl. für das Rumänische die Belege bei Dame, Dictionnaire Roumain-Français IV, 180 s. v. trece: o marfa care a trecut prin zece maini — une marchandise qui a passé par plusieurs mains; a trece din mana in mana = passer de main en main, für das Altfranzösische die Gleichung tresgeter = transporter, passer, faire traverser, Godefroy VIII, s. v. tresgeter. Wir sehen: die Möglichkeit, daß „cartam traiecit" = „er überreichte die Urkunde" ist zum mindesten genau so groß wie die Möglichkeit, daß „cartam traiecit" = „er warf die Urkunde". Dazu treten aber noch andere Erwägungen, die den Wahrscheinlichkeitsgehalt der Behauptung, cartam traiicere sei = „die Urkunde zuwerfen", noch mehr herabmindern, so daß es schwer fällt, an dieser Behauptung noch länger festzuhalten.

Fürs erste ist uns meines Wissens nirgends sonstwo berichtet, daß Urkunden geworfen[4]) zu werden pflegten. J. Grimm operiert zwar

[1]) Vgl. Heumann, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechtes, 589 s. v.

[2]) Dirksen, Manuale latin. jur. civ. s. v. traiicere.

[3]) Andere Beispiele bei Forcellini s. v. traiicio und traiectus.

[4]) Mit der Bemerkung Brunners, RGU., S. 305: „Ob auch die fränkische carta warpituria (vgl. a. a. O. S. 215) zugeworfen wurde, möge hier dahingestellt

an zwei Stellen seiner „Rechtsaltertümer“ mit der Annahme, daß Urkunden oder Urkundensiegel als Repräsentanten der Urkunde nicht bloß überreicht, sondern auch hin und wieder geworfen zu werden pflegten. Diese Annahme Grimms entbehrt jedoch der ausreichenden Begründung. Was zunächst die Behauptung Grimms über den vermeintlichen Siegelwurf (Abbreviatur für ein angebliches Zuwerfen der Urkunde) betrifft, so glaube ich dieser Ansicht Grimms[1]) in den auf diesen angeblichen Siegelwurf bezüglichen Ausführungen meiner Abhandlung über die Freilassung durch Wehrhaftmachung[2]) jeglichen Boden entzogen zu haben. Es handelt sich, wie auch die Kritik ausnahmslos anerkannt hat[3]), bei dem Bilde der Sachsenspiegelbilderhandschriften, auf das Grimm sich bei seiner Behauptung stützte, nicht um Siegel, sondern um Sporen, die dem auf diesem Bilde dargestellten Freigelassenen, sei es aus welchem Grunde immer, nachgeworfen werden. Über den von Grimm konstruierten Brauch des Urkundenwerfens wiederum wäre folgendes zu sagen. Grimm bemerkt an einer Stelle seiner „Rechtsaltertümer“[4]): „Die Urkunde wird vor Gericht auf die Erde geworfen“ und bezieht sich hiebei auf folgende Stelle: „qua quidem responsione per memoratos scabinos facta, saepefatus dominus Johannes nomine dominorum suorum quoddam intersignum, vulgariter ein orkunde nuncupatum, juxta consuetudinem praedicti saecularis judicii, praedictis scabinis ad terram projecit et eisdem scabinis de hoc satisfecit[5]). Gesetzt nun den Fall, es handle sich hier wirklich, wie Grimm meint, um ein Werfen einer Urkunde auf den Boden, so wäre damit nur eine Parallele für das Werfen der Urkunde auf den Boden, keineswegs aber für das Werfen einer Urkunde von Partei zu Partei beigebracht. Aber nicht einmal von einem Werfen einer Urkunde auf die Erde kann in der von Grimm angezogenen Stelle die Rede sein. Grimm selbst hat in seinen „Rechtsaltertümern“ Material genug beigebracht, das uns ermöglicht, seiner Annahme vom Brauche des Wegwerfens der Urkunde jede Grundlage zu entziehen[6]). Man vergleiche folgende Stellen: projeci pallium meum pro intersigno quod urkunde dicitur

bleiben“ brauchen wir uns hier nicht näher zu beschäftigen, da Brunner auf diese Mutmaßung seither nicht zurückgekommen ist.

1) Vgl. RA⁴. I, S. 283 f.

2) Vgl. a. a. O. S. 8 fg.

3) Vgl. Pappenheim, Ztschr. d. Sav.-Stift. 1904, G. A. S. 355 fg.; Brunner, RG., I², S. 145; Cl. v. Schwerin, Beil. z. Münchener Allg. Zeitg., 1906, S. 598; Kauffmann, Archiv f. Religionswissenschaft, XI. Bd. S. 120 fg.

4) Vgl. a. a. O. II⁴, S. 495¹.

5) Vgl. Bodmann, Rheingauische Altertümer, p. 60 (a. 1407).

6) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer I⁴, 221.



bei Gudenus, Codex diplomat. anecdotorum res moguntinas illustr. III, 834; ferner ibid. II, 810: intersignum scabinis ad terram projicere, endlich folgenden Beleg[1]): „tollensque manu sua de pallio suo filum projecit in terram et dixit: ecce in testimonium perfectae remissionis (entsprechend dem intersignum und urkunde der anderen Stellen) filum de pallio meo projicio in terram, ut cunctis pateat, quod pristina deinceps adnulletur inimicitia". Aus diesen eben beigebrachten Belegen geht klar hervor, daß das Wort „urkunde" in der von Grimm angezogenen Stelle nicht den uns heute geläufigen Sinn besitzt, sondern den weiteren von „Zeugnis", „Beweiszeichen", „Wahrzeichen"[2]). Sonach kann die eben erörterte Stelle nicht mit Grimm in dem Sinn gedeutet werden, daß hier von einem Werfen einer Urkunde die Rede sei[3]).

An zweiter Stelle wäre, sofern man an der Gleichung cartam traiicere = „Urkunde zuwerfen" festhält, auf die dann höchst befremdliche Tatsache hinzuweisen, daß von diesem angeblichen Zuwerfen der Urkunde nur im 12. Jahrhundert die Rede wäre[4]), weder vorher, noch nachher. Daß „den älteren rätischen Urkunden ein solcher Akt auch völlig fremd ist"[5]), hat v. Voltelini, Spuren des rätoromanischen Rechts in Tirol, a. a. O., S. 170 hervorgehoben. Die älteren rätischen Urkunden schließen, sagt v. Voltelini, „in der Regel mit einer Stipulationsklausel, welche sie den Pönalstipulationen der spätrömischen Urkunden entnommen haben, einem stipulatione subnexa, que omnium cartarum accomodat firmitatem, oder einer Berufung auf die so sehr beliebte Aquiliana Archadiana lex. Diese Stipulationsformeln fehlen hinwieder gänzlich in den jüngeren rätischen Urkunden"[6]). Diese auffallende Erscheinung, daß weder vor dem 12. Jahrh. noch nach dem dritten Viertel des gleichen Jahrhunderts vom cartam traïcere die Rede ist, im Verein mit der oben festgestellten Tatsache, daß carta „tracta est" auch bedeuten könne: „carta tradita est", muß doch, meine ich, die Annahme nahe legen, daß die Wahrscheinlichkeit, daß carta traiecta = carta tradita, größer ist als die Wahrscheinlichkeit der Gleichung carta traiecta = carta jactata, und muß die Ver-

---

[1]) Vita Sturmi (a. 754) bei Grimm, a. a. O.; MG. II, 374.

[2]) Die gleiche Bedeutung von „Wahrzeichen", „Beweiszeichen", nicht = „Urkunde" in unserem Sinne des Wortes wird wohl dem Worte „Urkunde" zukommen in der Fügung: „ein urkunde werfen und aufheben", Weistümer 2, S. 47, 53, 805.

[3]) Vor dieser Annahme hätte Grimm schon das an der zitierten Stelle gebrauchte Wort quoddam vor intersignum bewahren sollen.

[4]) Vgl. die Belege bei Ficker und v. Voltelini, a. a. O.

[5]) Von mir gesperrt gedruckt.

[6]) Vgl. v. Voltelini a. a. O.



mutung aufkommen lassen, daß in unserem carta traiecta nur ein kurzlebiges Kanzleisurrogat für carta tradita vorliegt[1]).

Endlich sprechen gegen die Richtigkeit der Gleichung carta trajecta est = carta jactata est die Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn man den Versuch macht, diesen angeblichen Ritus des Werfens der Urkunde mit unserem sonstigen Wissen über das rätische Recht in Einklang zu bringen. Diese Schwierigkeiten sind, wie wir gleich erkennen werden, so groß, daß es sich schon aus diesem Grunde empfehlen wird, den angeblich rätischen Ritus des Werfens der Urkunde aus unseren Darstellungen der Urkundenlehre zu streichen, uns von diesem rätischen Nebelgewölk nicht mehr irreführen zu lassen.

Wie hat zunächst Brunner sich mit den oben angedeuteten Schwierigkeiten abzufinden gesucht? Er sagt hierüber[2]) folgendes: „Dagegen dürfte das Zuwerfen der Urkunde, das traiicere cartam, wie es uns in rätischen Urkunden bezeugt ist, aus einer Verbindung der carta mit der festuca hervorgegangen sein. Es ist bekannt, daß man in fränkischer Zeit die festuca nicht bloß darzureichen, sondern auch zuzuwerfen pflegte (Lex. Rom. Cur. XXIV, 2). Bei gleichzeitiger Begebung von carta und festuca kam jene mit in den Wurf. Schließlich wurde das Pergament auch ohne festuca zugeworfen. Ob auch die fränkische carta warpituria zugeworfen wurde, möge hier dahingestellt bleiben“. Gegen diese Ausführungen Brunners wäre an sich gewiß nichts einzuwenden, wenn seine auf die Heranziehung von Lex. Rom. Cur. XXIV, 2 gestützte Annahme richtig wäre, daß man in unserem, dem rätischen Rechtsgebiete, die festuca dem Vertragsgegner zugeworfen habe. Daß diese Annahme mit der von Brunner herangezogenen Stelle (Lex. Rom. Cur. XXIV, 2) kaum vereinbar ist, habe ich oben bereits in ausführlicher Darlegung zu zeigen versucht. Die festuca wurde von der einen Partei der anderen nicht zugeworfen, sondern der eine der Kompaziszenten warf die festuca zu Boden und der andere hob sie auf. Des-

[1]) Man denke an den Ersatz oder an die Verstärkung des Verbums tradere in der dispositio durch Ausdrücke wie: transscribo, transfirmare, transfundere, translatare, ferner an das aus dem Ed. Ro. bekannte transmigrare = transferre, an die im ungarischen Latein sich findenden Verba transmandare, transderivare, transvestire in der Bedeutung „übertragen“ (vgl. Bartal s. h. v.). Desgleichen wäre zu erinnern an die Wendungen: cartulam in te . . . emisisse videor, cautionem exponere, scripturas . . . . tradidit atque iniunxit (Brunner RGU. 289), cartam in manu mittere, scedulam porrexi, cartam remittere und ähnliche Ausdrücke, die zeigen, daß man häufig bestrebt war, mit den Ausdrücken und Formeln zu wechseln.

[2]) Vgl. Rechtsgeschichte der Urk., S. 304 fg.



halb spricht v. Amira[1]), wie schon oben bemerkt wurde, treffend von diesem Brauche der lex Romana Curiensis als von einer „Zwischenbildung“, die erst zur „Stocklegung“ den Übergang vermittelte, welche „Stocklegung“ ihrerseits erst wieder eine Vorstufe der Überreichung des Symbols ist. Sonach hätte, vorausgesetzt, daß cartam traiicere wirklich = „cartam jactare“ ist, auf rätischem Boden nicht ein genauer Parallelismus zwischen dem Werfen der festuca und dem Werfen der Urkunde platzgegriffen, sondern es hätte ein erheblicher Unterschied zwischen beiden Wurfakten bestanden und man müßte nun, um diesen Unterschied zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Hypothese Brunners auszugleichen, annehmen, daß später in Rätien die festuca auch zugeworfen worden sei und daß die Urkunde bei gleichzeitiger Begebung von carta und festuca nun ebenfalls zugeworfen worden sei. Von einem solchen Zuwerfen der festuca ist aber meines Wissens in Rätien nichts bekannt, wir können nicht sagen, daß die festuca in Rätien die gleichen Schicksale durchgemacht habe wie in jenen Rechtsgebieten, in denen die festuca schon seit dem Frühmittelalter nur noch überreicht wurde[2]). Wir müßten sonach, um Brunners eben erörterte Ansicht dennoch aufrecht erhalten zu können, sie auf eine unsichere Grundannahme basieren.

Gleich Brunner vermag auch v. Voltelini der oben gekennzeichneten Schwierigkeiten, den angeblichen Brauch des Werfens der Urkunde in Einklang zu bringen mit unserem sonstigen Wissen über das rätische Recht, nicht Herr zu werden.

Voltelini stimmt zwar Brunner insoweit zu, als er sagt[3]): „Mit Recht hat Brunner das traiicere cartam, das Zuwerfen der Urkunde, mit dem bei den Franken üblichen Werfen der festuca in Zusammenhang gebracht und dabei auf die berühmte Stelle der lex Romana Curiensis XXIV, 2 über die Stipulation verwiesen“, jedoch, so fährt er fort, „ist die Verbindung des Symbols der festuca mit der Urkunde immerhin auffallend genug“[4]). v. Voltelini sucht nun diese, wie er mit vollem Recht hervorhebt, „auffallende“ Erscheinung zu erklären und knüpft bei diesem Erklärungsversuche an die von ihm festgestellte und bereits oben erwähnte Tatsache an, daß die älteren rätischen Urkunden in der Regel mit einer Stipulationsklausel schließen, die sie den Pönalstipulationen der spätrömischen Urkunden entnommen haben. „Diese Stipulationsformeln“, so fährt v. Voltelini

---

[1]) Vgl. Stab, S. 147.

[2]) Über diesen Endpunkt der Entwicklung vgl. v. Amira, Stab, S. 147 fg.

[3]) Vgl. v. Voltelini, S. 170.

[4]) Von mir gesperrt gedruckt.

fort, „fehlen gänzlich in den jüngeren rätischen Urkunden, an ihre Stelle ist vielmehr das cartam traiicere getreten. Erinnern wir uns nun der seltsamen Erklärung in der lex Romana Curiensis. Was lag näher, als daß die raetischen Kanzellare, denen die stipulatio gewiß längst ein Rätsel geworden war, darin eine Anweisung sahen, daß bei der stipulatio geworfen werden müsse. Wenn sie dann an Stelle einer festuca das Pergament der Urkunde selbst treten ließen, zeigt dies nur, daß sie den Ausdruck festuca nicht verstanden[1]), daß es also ein ihrem heimischen Rechte fremder Rechtssatz war, den sie mißverständlich zur Anwendung brachten. Damit bietet das spätere Eindringen des cartam traiicere in das rätische Urkundenformular einen der Beweisgründe für die Annahme, daß die lex Romana Curiensis nicht in Rätien entstanden sein kann, aber sicher seit dem 9. Jahrhundert dort praktische Anwendung gefunden hat".

Wir sehen: v. Voltelini sieht sich, um das plötzliche Aufkommen der merkwürdigen und „auffallenden" Rechtssitte in Rätien zu erklären, gezwungen, die Entstehung des Brauches auf ein Mißverständnis der rätischen Kanzellare zurückzuführen und zwar auf ein Mißverstehen des Terminus festuca, in dem sie eine Bezeichnung für carta gesehen hätten. Nun ist es an sich schon in der Regel eine schwer zu verteidigende Position, wenn man sich genötigt sieht, die Entstehung eines Brauches auf ein Mißverstehen einer Quellenstelle zurückführen zu müssen. Weit näher liegt es da, das Bestehen des Brauches, sofern er nicht zuverlässig bezeugt ist, anzuzweifeln. Aber selbst angenommen, dieses eben geäußerte Bedenken ließe sich noch aus dem Wege räumen, so wäre die v. Voltelini gezimmerte Notbrücke noch immer nicht gangbar, da in jener Stelle, in der von dem von den rätischen Kanzellaren angeblich mißverstandenen Ausdrucke „stipulatio" und „festuca" die Rede ist, es ja heißt, daß diese stipulatio, diese festuca dazu diene, eine „intentio" zu finire „sine scripta"[2]). Die stipulatio, die festuca soll verwendet werden bei einem Akte, der ohne „urkundliche Verpflichtungserklärung"[3]) zustande kommen soll. Da fällt die Annahme schwer, daß diese festuca von den rätischen Kanzellaren, die ja nach v. Voltelinis Meinung die Stelle lex. Rom. Cur. XXIV, 2 vor Augen hatten, als sie an Stelle der „stipulatio" die Zeremonie des cartam traiicere ausbildeten, durch das Pergament der Urkunde ersetzt wurde. Ist aber diese letztere Annahme nun unmöglich, dann

[1]) Von mir gesperrt gedruckt.
[2]) Vgl. Gál, Die Prozeßbeilegung, S. 35.
[3]) Vgl. Gál, a. a. O.



ist auch m. E. wohl kaum mehr zu hoffen, daß aus der Geschichte der Klausel „carta tracta est“ oder „traiecit cartam“ jener Rückschluß auf die Heimat der Lex Romana Curiensis gezogen werden könne, den v. Voltelini gezogen hat.

Die vorstehenden Ausführungen über die Unzulässigkeit der Annahme, daß mit dem „carta tracta est“ der raetischen Urkunden ein Werfen der Urkunde gemeint sei, erhalten eine willkommene und m. E. die letzten Bedenken aus dem Wege räumende Bestätigung durch eine Stelle der lex Romana Curiensis, in der von res tractae die Rede ist und mit diesen res tractae (= res traiectae) nichts anderes gemeint ist als: res traditae. Damit ist der Beweis geliefert, daß auch in jenem Gebiete, in dem die lex Romana Curiensis entstanden ist — und dieses Gebiet war ja aller Wahrscheinlichkeit nach Kurrätien[1]) — traiicere in der Bedeutung tradere gebräuchlich war. Es handelt sich um die Stelle l. III, c. 5 [2] der lex Romana Cur.[2]). Hier wird in einer Bestimmung „de sponsalibus ante nuptias donacionibus“ verlangt, daß der verlobte Schenkgeber „aut per conventum parentorum suorum aut ipse per suam voluntatem ad suam sponsam dotem scripserit, et gestis ligata fuerit, et cum legitimos testes eam firmaverit et res ad sponsa tractas fuerint, et postea ipse sponsus eam in conjugium prendere noluerit: quidquid ad sponsam suam dedit non requiratur; et si aliquid de suam sponsam recepit, sine dilacionem reddatur“. Es kann, wenn man diese Bestimmung zusammenhält mit der Tatsache, daß die lex Romana Curiensis für Schenkungen schlechtweg fordert, daß der Schenker scribat ... sive in terris vel domo aut in mancipiis ... et gestis ligare debet et de ipsam rem tradicionem faciant, ferner mit der Interpretatio zu Cod. Th. III, 5, 2[3]), wo für die donatio ante nuptias gefordert wird, daß der Schenker „donationem ... conscripserit et omni eam scripturarum solennitate firmaverit, ita ut et gesta legitima facta doceantur et introductio locorum vel rerum traditio subsequatur quicquid tali et tam solenni donatione ad ius dominiumque sponsae transierit, si vir sponte eam, quam depectus est factis supra scriptis solennibus cartis, accipere noluerit uxorem, omnia,

[1]) Vgl. Brunner RG. I², S. 517, 362; derselbe ZRG. 4, S. 266, v. Amira, Recht², S. 22.

[2]) Mon. Germ. Leg. V, 330; vgl. hiezu die Ausführungen Freundts, a. a. O. S. 103 fg.

[3]) Vgl. Mon. Germ., Leg. V, 330.

quae sunt traditas, non reposcat«, keinem Zweifel unterliegen, daß die res ad sponsa tractas = res sponsae traditae[1]) zu setzen sind[2]).

Ich glaube, das Fazit der vorstehenden Ausführungen dahin ziehen zu dürfen, daß die Annahme, im 12. Jahrhundert sei im raetischen Rechtsgebiet der Brauch des Zuwerfens der Urkunde geübt worden, irrig ist. Von einem Werfen der Urkunde gleich einer stipula kann keine Rede sein[3]). Aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre, wenn sich wirklich, was ich als kaum möglich betrachte, erweisen ließe, daß das cartam traiicere der rätischen Urkunden des 12. Jahrhunderts in einem Zuwerfen der Urkunde von Seiten des Ausstellers an den Urkundenempfänger bestand, so wäre damit noch keineswegs gesagt, daß dieses cartam traiicere, das von allen Autoren wohl mit Recht als die das Rechtsgeschäft konstituierende, perfizierende Handlung angesehen wird, darum die eine vorhergehende levatio cartae abschließende Handlung gewesen sei, wie dies Redlich[4]) behauptet. Von einer dem cartam traiicere vorhergehenden levatio cartae wird uns nirgends, wo von dem carta tracta est die Rede ist, etwas gesagt. Diesen Mangel

---

[1]) Über den Dativ ad sponsa (= sponsae) vgl. Franz Schramm, Sprachliches zur Lex Salica, Marburger Beiträge z. roman. Philologie III (1911), 88, 90 f.; L. Stünkel, Das Verhältnis der Sprache der lex Romana Utinensis zur schulgerechten Latinität, in Fleckeisens Jahrbüchern, Ergänzungsband VIII, 641; vgl. auch »ad suam sponsam dedit«, »ad suam sponsam dotem scripserit« in der oben zitierten Stelle der lex Romana Curiensis.

[2]) M. E. erfährt durch die obigen Ausführungen die Annahme, daß die lex Romana Curiensis in Currätien entstanden ist, eine willkommene Bestätigung. Gesetzt nämlich den Fall, es ergebe sich schon aus den von mir früher vorgebrachten Argumenten, daß die Gleichung »carta tracta est« = »carta jactata est« unrichtig ist, daß »carta tracta« vielmehr: »carta tradita« zu setzen ist, dann stünden wir vor der Tatsache, daß uns — abgesehen von den res ad sponsa tractas der Lex Romana Cur. — nur im Latein der rätischen Urkunden des 12. Jh. die Kontraktion tracta aus trajecta bekannt ist und dürften daraus mit einiger Wahrscheinlichkeit folgern, daß die gleichlautende und gleich bedeutende kontrahierte Form der Lex Romana Curiensis der gleichen Gegend entstamme, die Heimat der lex Romana Curiensis somit im raetischen Gebiet zu suchen ist.

[3]) Die durch Ficker in die Literatur eingeführte, irrige Deutung der Klausel carta tracta est erscheint in ihrer Fehlerhaftigkeit potenziert in den gegen Gál gerichteten Ausführungen Wahles MIFÖG 1913, S. 150: »Eine eigenartige Form des Beilegungsvertrages kann daher auch in der Stelle der l. Rom. Cur. 24, c. 2 nicht erblickt werden. Das eigentümliche ist hier nur, daß man die Urkunde in der späteren Zeit hier wie die stipula behandelte, sie aufhob und zu Boden warf (Redlich, Privaturk. 51). Die Urkunde vertritt hier also die Stelle der stipula, nicht umgekehrt, wie Gál meint«. In dieser Darstellung ist das traicere cartam nun schon gar zu einem Werfen der Urkunde zu Boden geworden!

[4]) Vgl. Redlich, Urkundenlehre, S. 51.



an quellenmäßigen Belegen kann, wie ich bereits oben gezeigt habe, die Parallelisierung der carta mit der stipula, die in vielen Punkten hinkt, durchaus nicht beheben. Dazu tritt nun aber noch der Umstand, daß mehr als ein Mangel an quellenmäßigen Belegen für die Ansicht Redlichs über die Aktfolge: carta levata — carta tracta besteht, es läßt sich vielmehr ein gewichtiges Indiz gegen diese Annahme ins Treffen führen, wie in den folgenden Zeilen ausgeführt werden soll.

Es ist das Verdienst v. Voltelinis, in seinen Untersuchungen über „Spuren des räto-romanischen Rechtes in Tirol" [1]) mit allem Nachdruck auf eine merkwürdige Eigentümlichkeit hingewiesen zu haben, die uns im currätischen Rechtsgebiete begegnet. „Neben dem Kanzler und Schreiber nämlich, aber auch verschieden vom Aussteller der Urkunde erscheint", wie v. Voltelini [2]) feststellt, „fast in allen Fällen ein Mann, der die Feder vom Boden hebt (qui pennam levavit), offenbar um sie dem Schreiber zu übergeben. Seine Stellung ist in der Zeugenreihe zu Beginn oder in der Mitte .... Sicher ist, daß diese Männer keineswegs als Vögte oder Grundherren zu betrachten sind, sondern vielmehr ein Amt bekleiden, dessen Wirkungskreis viel kleiner als das des Kanzlers ist ..... Ohne Zweifel liegt im Akte des Überreichens der Feder an den Schreiber eine Billigung des Rechtsgeschäftes und eine Ermächtigung zur Ausstellung der Urkunde. Das nähere freilich bleibt dunkel, namentlich das Verhältnis, in dem die levatores pennae zum Cancellarius stehen, dessen persönliche Fertigung ihr Eingreifen nicht ausschließt" [3]).

Betrachten wir nun die Urkunden rätischer Provenienz, in denen die Klausel carta tracta est vorkommt, so finden wir unter ihnen solche, in denen auch vom levator pennae die Rede ist. Hier zwei Beispiele: In einer dem Jahre 1161 entstammenden Urkunde, in der Gebhard von Tarasp und dessen Schwester dem Kloster auf Marienberg Güter und Leute im Vintschgau und Unterengadin schenken [4]), heißt es: ‚Tracta et facta charta in Burgus coram testibus. Udalricus qui pennam levavit. Huius negotii testes sunt ....". Ähnlich lautet eine Urkunde vom J. 1167, betreffend einen Tauschvertrag zwischen Abt Gebhard zu Marienberg und Gebhard zu Tarasp [5]): „Charta tracta est et facta in monte S. Mariae. Huius vero concambii testes sunt: Udalricus, qui pennam levavit de Mazes, Egino frater eius .....".

[1]) Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch., a. a. O.
[2]) Vgl. v. Voltelini, a. a. O., S. 165.
[3]) Vgl. über diese levatio pennae noch Redlich S. 43, 51.
[4]) Vgl. Mohr, Cod. dipl. n. 138, S. 194.
[5]) Vgl. Mohr, n. 140, S. 197.

Gesetzt nun den Fall, es wäre richtig, was Redlich behauptet, daß nämlich die rätische Urkunde „gleich wie die stipula behandelt, sie gehoben und geworfen wurde“ [1]), daß dem Akte der traiectio cartae (= Werfen der Urkunde) ein Akt der levatio cartae vorhergegangen sei, wie kommt es dann, daß diesem dem traiicere cartam vorhergehenden levare cartam ein Akt des levare pennam parallel läuft, daß nicht, wie in Italien [2]), carta, atramentarium und penna zusammen von der Erde aufgehoben werden, sondern daß der Aussteller die Urkunde, das Pergament, der levator pennae, der ja von dem Aussteller verschieden ist, die Feder hebt. Wozu eine Zweiung des ursprünglich aller Wahrscheinlichkeit nach einheitlichen Aktes? Wenn schon die Urkunde auf die Erde gelegt und gehoben werden mußte, warum dann nicht auch zugleich und von der nämlichen Person, d. h. dem Aussteller, die nur eine Pertinenz des Pergaments bildende Feder? Warum dem Hebeakte des Ausstellers die Funktion zuweisen, daß durch ihn das Rechtsgeschäft konstituiert worden sei, warum dem Hebeakte des levator pennae, daß er offenbar „eine Billigung des Rechtsgeschäftes und eine Ermächtigung zur Ausstellung der Urkunde [3]) bedeute? Ist diese Annahme von einem zweifachen Hebeakte, von einem Heben der Feder durch den levator pennae und von einem Heben der Urkunde durch den Aussteller, nicht von vorneherein mit einem todbringenden Geburtsfehler behaftet? Ist es da nicht weit richtiger, die Annahme, daß im rätischen Rechtsgebiete die Urkunde vom Aussteller gehoben worden sei, um dann geworfen zu werden, fallen zu lassen und die im gleichen Rechtsgebiete unzweifelhaft auftretende Rechtssitte der levatio pennae als ein Rudiment der levatio cartae der älteren Zeit anzusehen, wie dies, m. E. mit Recht, v. Voltelini [4]) tut?

---

[1]) Vgl. Redlich, Urkundenlehre, S. 51.

[2]) Vgl. Brunner, Rgesch. d. Urk., S. 104.

[3]) Redlich akzeptiert nämlich bezüglich der levatio pennae vollständig die von Voltelini S. 165 gegebene Deutung dieses Brauches, die sich auf folgenden Bericht bei Goswin 41, n. 1 stützt: Sciendum eciam est, quod antiquis temporibus consuetudo huius terre erat, cum aliqui causam aliquam memorie commendandam tractabant, hoc facere solebant coram sapientibus et honestis viris maxime autem coram tali qui auctoritatem habuit levandi pennam, quam auctoritatem habebant nobiles viri ac liberi condicionis domini de Schengels. Taliter autem fiebat: Cum causa iam decisa esset et sentencia lata vel testamentum factum idem dominus in presencia testium pennam coram positam scriptori suo manu sua tradidit, et ut causam fideliter, sicut se haberet, scriberet, precepit, cuius locum tenent notarii publici; vgl. hiezu v. Voltelini, a. a. O.

[4]) Vgl. v. Voltelini, S. 167.



Es besteht sonach m. E. zwar ein geschichtlicher Zusammenhang zwischen der levatio pennae und der levatio cartae, hingegen kein geschichtlicher oder gar ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen levare und traiicere cartam, keine unmittelbare Aktfolge beider Handlungen. Das levare cartam ist ein Akt, der in erster Linie das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Destinatär betrifft und aus diesem Verhältnis sein Leben gewinnt.

Stellt man sich bezüglich der Geschichte der levatio cartae einerseits, bezüglich des traiicere cartam andererseits auf den eben eingenommenen Standpunkt, dann kann die Entstehung des Brauches des levare pennam leicht erklärt werden, während es wie gezeigt, nur schwer möglich ist, das Aufkommen dieses Brauches sich verständlich zu machen, wenn man Redlichs Theorie über das cartam traiicere akzeptiert. Das levare pennam gleicht seinem Vorläufer, dem levare cartam oder pergamenam, darin, daß es sich als eine „formal ausgestaltete Bevollmächtigung“ (Philippi) qualifiziert, als ein Auftrag, der an den Schreiber der Urkunde adressiert ist und die Aufforderung oder Ermächtigung zur Herstellung der Urkunde enthält. Gewechselt hat nur die Person des Auftraggebers — nicht mehr der Aussteller erteilt den Auftrag, sondern eine vom Aussteller verschiedene angesehene Person — und das gehobene Objekt: nicht mehr wie früher: carta, atramentarium und penna wird gehoben, sondern nur mehr die penna. Aber in dieser Begrenzung des Aktes auf das Heben nur der Feder wirkt noch immer die alte Idee nach: noch immer muß ein zum Schreibakt erforderlicher Gegenstand auf die Erde gelegt, gehoben und dem Schreiber gereicht werden, soll dieser als zum Schreiben der Urkunde autorisiert gelten.

Schließlich darf noch im Anschluß an v. Voltelini[1]) darauf hingewiesen werden, daß die alte Grundidee des cartam levare auch noch in der „Umdeutung“ fortlebt, die dem Brauche in späteren burgundischen Urkunden[2]) zuteil geworden ist. „Auch hier ist ... das levare cartam von dem Aussteller auf den Kanzler und seinen Stellvertreter übergegangen und bedeutet nunmehr die Autorisation des Schreibers zur Anfertigung der Urkunde zugleich mit der Billigung des Rechtsgeschäftes“. Nicht übereinstimmen kann ich jedoch mit v. Voltelini,

---

[1]) Vgl. v. Voltelini, S. 166 fg.

[2]) Ältere burgundische Urkunden kennen den Brauch noch im alten Sinne; vgl. Mémoires et documents de la Suisse Romande 3. 443 (1123 Genf), zitiert nach v. Voltelini, a. a. O.: Ego Algodus Advocatus (des schenkenden Bischofs Friedrich von Genf) hanc cartam de terra levavi et scribere et firmare rogavi; 18, n. 10. a. 1131 desgleichen.

wenn er sagt: „Noch mehr verändert hat sich die Bedeutung des levare in späteren Lausanner Urkunden, die es im Sinne des Anfertigens der Reinschrift aus dem Protokolle gebrauchen"[1]). M. E. haben wir es beim levare dieser späteren Lausanner Urkunden nicht mit einer Veränderung der Bedeutung des Ausdruckes levare cartam (de terra) zu tun, sondern vielmehr mit einem seit alter Zeit bestehenden Sprachgebrauche, der levare in der Bedeutung „kopieren, abschreiben, etc." verwendet und dazu geführt hat, daß auch das heutige Italienische das Verbum levare in dieser Bedeutung, gebraucht[2]). Ich verweise zur Erhärtung dieser Behauptung nur auf folgende Stellen: 1. Cod. dipl. Lang. N. 136 (a. 840): Qui et ego Giselbertus notarius huic exempla de vero autentico levavi ... Vorher heißt es: Ego Gisulfus notarius illum autenticum vidi et legi, unde ista exempla levata est ... 2. Cod. dipl. Lang. 263: Hec omnia sic permaneant, sicut superius legitur .... et cuique hic aliquid pertinet, exempla levaverit et ... possit cum ipsa exempla defendere, tamquam per hoc autentico[3]) ... 3. Cod. dipl. Pad., p. 234 (a. 1069): ... ex autentico sumpsi et relevavi ..... Das Gleiche, was hier eben für die späteren Lausanner Urkunden ausgeführt wurde, läßt sich auch für den mit der späteren Lausanner Übung übereinstimmenden Sprachgebrauch im Gebiete von Aosta[4]) behaupten. Auch hier wird man auf levare in der Bedeutung „kopieren" etc. zurückgreifen dürfen und es mit einer Ableitung aus der Terminologie des cartam levare nicht versuchen dürfen.

Kehren wir nunmehr, nachdem wir, durch die Polemik gegen Redlichs Deutung des cartam levare veranlaßt, den letzten Ausläufern des Brauches in den Alpengegenden unser Augenmerk zugewendet haben, zu Redlichs Hypothese über das cartam levare zurück, so dürfen wir, unser Urteil über diese Hypothese zusammenfassend, sagen, daß auch

[1]) Vgl. v. Voltelini, a. a. O., S. 167; dortselbst auch die Urkunde Mémoires et doc. d. l. Suisse Rom. 5, n. 24 (1350): Nos officialis curie Lausannensis ad preces et requisitionem (der Aussteller) nobis oblatas fideliter et relatas per Jacobum Chivillier .... iuratum nostrum, de cuius prothocollo post ipsius obitum presentem litteram extrahi fecimus et levari per Hugonetum .... curie nostre iuratum. cui quantum ad confectionem et levationem presentis littere et aliarum litterarum in prothocollis predicti Jacobi contentarum vices nostras commisimus et eidem fidem plenariam adhibemus, qui nobis retulit se predicta in prothocollis dicti Jacobi facti substantia non mutata reperisse, sigillum dicte curie L .... duximus apponendum".

[2]) Vgl. hierüber auch unten S. 59.

[3]) Vgl. hiezu Schultze, Treuhand S. 34.

[4]) Vgl. Schiaparelli, Charta Augustana, Arch. stor. Ital. 1907, S. 267; Redlich, Urkundenlehre, S. 51.



sie nicht imstande ist, das Rätsel, das uns im Brauche des cartam levare vorliegt, zu lösen.

Außer Brunner und Redlich hat nur noch ein Autor eine Deutung unseres Brauches versucht, nämlich Grosch im Rahmen einer Studie über die Institution der Wasserweihe[1]). Grosch geht bei seinem interessanten Deutungsversuche von dem bei vielen indogermanischen Völkern geübten Brauche aus, das Kind nach der Geburt auf die Erde zu legen[2]), von wo es der Vater aufnahm. Grosch meint nun, daß mit diesem Brauche unser Ritus des cartam levare in Parallele zu setzen sei. „Auch die Urkunde", so meint er, „mußte sich diesem Symbolismus fügen. Sie wurde anerkannt, wie ein neugeborenes Kind anerkannt wurde"[3]).

Auch dieser Deutungsversuch kann nicht als einwandfrei bezeichnet werden und ist abzulehnen. Die von Grosch gegebene Deutung des Brauches des cartam levare hat zur Voraussetzung, daß die Urkunde, d. h. das die Willenserklärung des Ausstellers bereits enthaltende Pergament, auf die Erde gelegt und von der Erde aufgehoben wird. Durch das Aufheben der carta von der Erde erklärt, so stellt sich nach Grosch die Sachlage dar, der Aussteller, daß er den Inhalt der Urkunde anerkenne, daß er mit ihm einverstanden sei. Dem widerspricht aber die tatsächliche Übung. Hören wir hierüber Redlich[4]), der, fußend auf Brunner, mit treffenden Worten den Wesenskern der tatsächlichen Übung herausgearbeitet hat. Redlich sagt[5]): „Gegenstand der levatio ist theoretisch nur das Pergament, auf welches der Inhalt der carta geschrieben werden soll[6]). Erst nach der levatio und traditio folgen nun jene Teile des Urkundenaktes, die das Perfektionsmittel des Vertrags auch zum Beweismittel machen sollen, also Niederschrift der Urkunde auf das Pergament, die Handfestung durch den Aussteller und durch die Zeugen"[7]). Wenige Zeilen später spricht sich Redlich noch deutlicher über unsere Frage aus: „Aber was wird

[1]) Vgl. Grosch, Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft, 23. Bd., Jg. 1909, S. 430; ich bemerke, daß auch ich geraume Zeit hindurch u. z. lange vor dem Erscheinen der Abhandlung Grosch's mich mit einer ähnlichen Deutung trug. Ein tieferes Eindringen in die Materie belehrte mich jedoch, wie oben auseinandergesetzt werden soll, von der Unhaltbarkeit dieses Denkungsversuches.

[2]) Vgl. unten, S. 43 fg.

[3]) Von mir gesperrt gedruckt.

[4]) Vgl. Redlich, Geschäftsurkunde und Beweisurkunde, Mitt. d. Inst. f. öst. G., 6. Erg.-Bd., S. 4 fg.

[5]) Vgl. hiezu Brunner, Forschungen 612, RGU., 100.

[6]) Von mir gesperrt gedruckt.

[7]) S. 4.



nun eigentlich aufgehoben und übergeben? Nicht die vollzogene Urkunde wird tradiert, sondern das Pergament, auf dem die Urkunde erst geschrieben werden soll. Daher wird ja auch das Tintenfaß mit überreicht. Auch wenn, wie es sicher ja oft geschah, ein Teil der Urkunde, vielleicht der ganze Kontext bereits im Voraus geschrieben war, so fehlte doch jedenfalls die Handfestung von Aussteller und Zeugen. Es war noch gar nicht die Urkunde, es war nicht die carta, die da den Gegenstand der Tradierung bildete, es war nur das Pergament[1]). Nicht umsonst sprechen die Formeln des cartularium Langobardicum von pergamena oder pergamena carta und heißt es in Levationsformeln[2]): pergamena levavi[3])«. Da es sonach nicht die vollendete Urkunde ist, die auf die Erde gelegt und von der Erde gehoben wird, sondern das leere, unbeschriebene, oder als unbeschrieben fingierte Pergament, ist der Theorie, die Grosch formuliert hat, die erforderliche Grundlage entzogen.

Da somit auch dieser Deutungsversuch als nicht akzeptabel abgelehnt werden mußte, ist die Bahn frei für einen neuen Lösungsversuch. Diesem Lösungsversuche sollen die Ausführungen des zweiten Abschnittes dieser Untersuchung gewidmet sein.

II.

Zwei Momente müssen die unverrückbare Basis eines jeden neuen Versuches zur Deutung des uns in der Zeremonie des cartam levare vorliegenden Problems bilden. Fürs erste die von uns wiederholt betonte Tatsache, daß der Brauch in erster Linie das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller der Urkunde und dem Schreiber betrifft, die Urkunde also vom Aussteller auf die Erde gelegt, von ihm gehoben und von ihm dem Notar überreicht wird mit der Bitte oder dem Auftrage, daß dieser die Urkunde schreiben (das Pergament in eine Urkunde verwandeln) möge. Fürs zweite die Tatsache, daß es nicht die Urkunde, sondern das Pergament mit den zum Niederschreiben der Urkunde erforderlichen Utensilien ist, das gehoben wird. Der Akt stellt sich formell dar als der Auftrag des Ausstellers an den Schreiber, die Urkunde zu schreiben[4]): et

---

[1]) Vgl. hiezu Bresslau, Forschungen zur deutschen Geschichte 26, 54 fg.; Brunner, RGU., 100.

[2]) Vgl. hiezu die bei Brunner, Rgesch. der Urkunde, S. 105, Anm. 3, 4, 5, 6, 7 angegebenen Belege.

[3]) Ähnlich Redlich, Urkundenlehre, S. 50 fg., 52.

[4]) Vgl. Brunner, RGU, S. 271: »Der für diese Handlung (rechtsförmliche Aufforderung des Ausstellers an den Schreiber, die Urkunde zu schreiben) technische Ausdruck cartam levare ....«.



bergamena cum atramentario de terra levavi et N. notario scribere rogavi oder elevans rogavi oder scribere sic rogavi oder pergamina .... levavi et N. notario ad scribendum dedi atque rogavi .... oder N. notario dedi oder tradidi oder dedi ac tradidi et scrivere rogavi[1]). Insofern ist ja alles klar. Unklar und rätselhaft bleibt nur, warum das Pergament zunächst auf die Erde gelegt werden muß, so daß der Aussteller, um es dem Notar zum Schreiben überreichen zu können, genötigt ist, es von dort aufzuheben und dann erst dem Notar zu überreichen. „Pergamente wachsen ja nicht aus der Erde heraus"[2]).

Will man das Rätsel lösen, dann darf man, meine ich, den Brauch, die Urkunde oder genauer gesagt: das Pergament auf die Erde zu legen, nicht isoliert betrachten, sondern man muß ihn im engsten Zusammenhange mit verwandten Bräuchen erörtern, indem man ihn in eine Reihe stellt mit andern Zeremonien, wo ebenfalls ein Legen eines Dinges oder einer Person auf die Erde stattfindet. Tut man dies, dann rückt unser Brauch des cartam levare in eine völlig neue Beleuchtung. Dann dürfen wir mutmaßen, daß er geübt worden sein dürfte, um dem Pergament, das ja dem Notar überreicht werden sollte, damit er daraus eine Urkunde mache, die Eigenschaft der Dauerhaftigkeit und Unverwüstlichkeit zu verleihen, ebenso der Tinte, und endlich um der Feder die Kraft zu verleihen, eine Niederschrift zu geben, die der zerstörenden Kraft der Zeit trotzen könne. Mit anderen Worten: wir haben es bei dem Brauche, die Urkunde auf die Erde zu legen, wohl nicht mit einem Rechtsbrauche zu tun, sondern mit einem Zauberbrauche.

Als ein Zauberbrauch ist wohl auch ein dem Ritus des cartam levare ähnelnder nordgermanischer Brauch aufzufassen, von dem uns das Gulaþingsbok 30 berichtet: „eid scal vinna fyrir kyrkiodyrum, leggia bôk â þrescold oc taka bôk af þrescoldi upp" = „diesen Eid soll er leisten vor der Kirchtür, legen das Buch auf die Schwelle und nehmen das Buch von der Schwelle auf"[3]). Der Eid ist ein Zauberakt[4]). Um die Zauberkraft des Eides zu erhöhen, wird im vorliegenden Falle das Eidesobjekt mit der Zauberkraft, die der Schwelle im allgemeinen[5]), der Schwelle der Kirchtüre als Bestandteil der zauber-

[1]) Vgl. Brunner, Rechtsgesch. d. Urk., S. 105; Grimm, RA.[4], II, S. 89.

[2]) Vgl. Brunner, Rechtsgesch. d. Urk., S. 303.

[3]) Vgl. zu dieser Stelle: Grimm, RA. 2, S. 557; Goldmann, Zur Geschichte des fränkischen Eidganges, Festschr. f. Karl v. Amira, S. 89.

[4]) Vgl. v. Amira, Recht[3] S. 89.

[5]) Vgl. Samter, Geburt, Hochzeit und Tod, S. 136—146; ferner J. G. Frazer in der Tylor-Festschrift 1908, S. 167—173.



wirkenden Kirchtüre[1]) im besonderen eigen ist, influenziert. Dies geschieht, indem man das Eidesobjekt (bôk) auf die Schwelle der Kirchtüre legt, das Eidesobjekt sonach in unmittelbaren Kontakt mit dem zauberwirkenden Gegenstande bringt und von dort (nach erfolgter Influenzierung) wieder aufhebt. — In diesen Zusammenhang gehört wohl auch ein von Loccenius[2]) erwähnter schwedischer Brauch, der in den Kreisen des Adels bei Bestellung der Morgengabe geübt wurde: contus vel lancea sericis vinculis ornata ad sponsi sponsaeque pedes a propinquis deponitur, deinde sublata a praesentibus testibus nomina sua literis doni matutinalis subscribentibus, in signum donationis contacta, praevia brevi oratione de ritu eius rei ab uno eorum extra fenestram domus nuptialis projicitur, atque ab accurrentibus nobilium ministris diripitur; lanceae tamen cuspis, si sit chalybea, a sponsa in rei memoriam argento vel pecunia redimi solet". Die in diesem Berichte genannten „testes" sind die fastar des schwedischen Rechtes; es handelt sich um einen Vertrag, bei dem „die Zuziehung der fastar zur Geschäftsform gehört"[3]). Als Zweck der Zuziehung der fastar wird in der Regel angegeben: ut ordinatio etc. conservetur, confortetur, futuris temporibus robur obtineat, ut ... rata sit et firma, a nullo penitus cassanda vel in posterum revocanda, — in rationem firmiorem etc.[4]). Um dieses confortare, roborare zu bewirken, müssen die fastar im körperlichen Sinne des Wortes handeln und und zwar fassen sie einen Speerschaft an[5]). „Der Schaft gehört so sehr zu den fastar, daß die Formel mæþ skapt gleich bedeutend ist mit der Formel mæþ fastum". In unserem Falle wird nun berichtet, daß der Festigungsschaft, bevor er zum Zwecke der „Festigung" von den „testes firmarii"[6]) berührt wurde, zunächst von den Verwandten vor den Brautleuten auf den Boden gelegt und von dort von den fastar aufgehoben wurde. Ich vermag mir auch diesen Brauch nur so zu erklären, daß der zur „Festigung" erforderliche Speerschaft zum Zwecke der Erhöhung seiner „festigenden" Kraft, zum Zwecke der Intensivierung des Aktes des roborare, confortare mit dem robur der Erde in Berührung gebracht wurde.

---

[1]) Vgl. über die Zauberkraft des Kirchrings Goldmann, a. a. O., S. 89.

[2]) Antiquitatum sueo-gothicarum libri 3., Upsala. 1670 p. 155 nach Grimm RA, I, S. 596.

[3]) Vgl. v. Amira, Nordgerm. Obligationenr. I, S. 274, 269.

[4]) Vgl. v. Amira, a. a. O., 269.

[5]) Vgl. v. Amira, a. a. O., S. 273 fg.

[6]) Vgl. v. Amira, S. 271.

Die Zauberkraft der Erde soll in das Pergament, in die Tinte, in die Feder eingehen, überströmen, soll der auf diesem Pergamente niederzuschreibenden Relation Dauerhaftigkeit, Unverwüstlichkeit verleihen.

Bevor ich nun dazu übergehe, den Leser von der Richtigkeit dieses eben ausgesprochenen Satzes zu überzeugen, wird es zunächst notwendig sein, einem Einwande allgemeiner Natur zu begegnen, der vielleicht gegen diesen Satz und gegen die nachfolgenden, zur Unterstützung dieses Satzes vorgebrachten Ausführungen erhoben werden könnte, wenn auch nach den Forschungen der letzten Jahre nicht mehr erhoben werden sollte: dem Einwande nämlich, was denn ein Zauberakt mitten in einer nüchternen Rechtshandlung zu tun habe[1]). Dem darf der Satz gegenübergestellt werden, daß, mögen auch wir modernen Menschen die beiden Dinge: ‚Zauber' und ‚Recht' fein säuberlich scheiden, sie darum doch nicht in einer früheren Zeit reinlich und begrifflich geschieden waren. Das Recht war eben, je mehr wir in der Zeit uns nach rückwärts tasten, mit zauberischen Elementen und mit Zauberideen förmlich durchsetzt und durchtränkt. Man denke hier nur an das, was die Forschungen der letzten Jahre über die Zaubernatur des Eides[2]), über zauberische Elemente beim Zweikampf[3]), bei der Rechtshandlung der Entsippung[4]), bei der festucatio[5]), beim Befrieden von Grundstücken durch ein Verbot nach nordgermanischen Rechten[6]), bei der Freilassungshandlung[7]) u. a. m., festgestellt haben. Wenn man diese Ergebnisse der Forschung sich vor Augen hält, sich vor Augen hält ferner den sakralen Einschlag im älteren Rechte, dann wird man, meine ich, einen Einwand der eben gekennzeichneten Art wohl kaum mehr erheben können.

Ich darf mich nun dem Nachweise für die Richtigkeit der oben formulierten Deutung des cartam levare zuwenden. Um den Leser von

[1]) Ich erwarte einen solchen Einwand nicht so sehr von Seite der Rechtshistoriker als von Seite der Urkundenforscher.

[2]) Vgl. v. Amira, Recht[3] § 89; derselbe, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften d. Sachsenspiegels, Abh. d. bayer. Akad. d. Wissensch., 1905, S. 257; R. Lasch, Der Eid (1908), S. 4 fg.

[3]) Vgl. Weinhold, Zschr. d. Ver. f. Volkskunde, 1901, S. 1 fg.; derselbe, Wiener Sitzungsber. 1891, S. 550 fg.

[4]) Vgl. hierüber v. Amira, Der Stab, S. 144 fg. und meine Bemerkungen hiezu DLZ 1910, Sp. 2571 fg.

[5]) Vgl. v. Amira, Stab, S. 147 fg.

[6]) Vgl. v. Amira, Stab, S. 141 fg., 147; siehe auch: Nordgermanisches Obligationenrecht II, S. 267 fg.

[7]) Vgl. Goldmann, Beiträge z. Gesch. d. german. Freilass. d. Wehrhaftmachung, § 2, 3.



der Richtigkeit dieser Deutung zu überzeugen, wird es notwendig sein, zunächst im allgemeinen über die Zauberkraft der Erde zu sprechen und dann im besondern jene Riten vorzuführen, wo Gegenstände oder Personen mit der Erde in Berührung gebracht werden, um diese Gegenstände oder Personen vor schädigenden Einflüssen zu bewahren, vor Zerstörung oder Vernichtung zu schützen oder Schädigungen, welche diese Personen oder Gegenstände bereits erlitten haben, wieder wett zu machen, welche Bräuche wiederum nicht isoliert betrachtet werden können, sondern im Zusammenhang mit allen Bräuchen, wo überhaupt Personen oder Dinge mit der Erde in enge Berührung gebracht werden, erörtert werden müssen. Nach primitiver Vorstellung, die, wie die Forschungen der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiete der Volkskunde und der vergleichenden Religionswissenschaft gelehrt haben, auch noch das Denken weiter Kreise der Unterschichten der ‚Kulturvölker' beherrscht, kommt eine zauberische Kraft, d. h. eine außergewöhnliche Wirkungen erzeugende Kraft nicht bloß einzelnen Körperteilen der Menschen und Tiere oder den verschiedenen Ausscheidungen der Menschen und Tiere[1]) zu, sondern auch gewissen als zauberkräftig angesehenen Substanzen: dem Wasser[2]), dem als Substanz angesehenen Feuer[3]), vor allem aber der Erde. Der Glaube an die Zauberkraft der Erde ist universell, bei allen Völkern verbreitet. Die Gründe, die zu dieser Anschauung geführt haben, liegen klar zutage. Es ist die Erde als Hervorbringerin der Vegetation, die diesen Gedanken entstehen und Jahrtausende hindurch bestehen ließ. Da nun zum Eintreten der durch Vermittlung der zauberischen Substanz erstrebten außerordentlichen Wirkung nach einer über den ganzen Erdball verbreiteten Vorstellung der Kontakt mit der zauberwirkenden Substanz erforderlich ist[4]), ist zur Ausführung des Erdzaubers der Kontakt mit dem Erdstoffe notwendig. Dieser Kontakt mit dem Erdstoffe kann auf die verschiedenste Art und Weise erfolgen. Zunächst durch eine der innigsten Arten des Kontaktes: durch die Einverleibung der zauberwirkenden Substanz der Erde in den Körper, d. h. in erster Linie durch das Essen der Erde[5]),

---

[1]) Vgl. K. Th. Preuss, Globus, LXXXVI, S. 322 fg.

[2]) Vgl. J. Goldziher, Wasser als dämonenabwehrendes Mittel, Archiv f. Religionswissenschaft, 1910, S. 20 fg.; Sartori, Das Wasser im Totengebrauche, Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde XVIII (1908), S. 364 fg.; Samter, Geburt, Hochzeit und Tod, 1911, S. 85 fg.

[3]) Vgl. Samter, a. a. O., S. 27 fg., 34, 63, 68 ff., 83 ff. statt vieler anderer.

[4]) Sogenannter Kontaktzauber; vgl. hierüber vor allem die treffenden Bemerkungen H. Oldenbergs, Religion des Veda, S. 498 f.; ferner J. G. Frazer, Lectures on the early history of the kingship, 1905, S. 38 fg., 77 fg.

[5]) Vgl. Preuss, Globus, a. a. O., S. 356; Lasch, Der Eid, S. 25.

welcher Brauch, da ja der Eid eine Zauberhandlung darstellt[1]), auch im Eidesritual häufig zu finden ist[2]). Eine andere Form der Einverleibung der Zauberkraft der Erde besteht im Auflegen von Erde auf das Haupt desjenigen, in den diese Zauberkraft überströmen soll, weshalb auch dieser Ritus im Eidzeremoniell der verschiedensten Völker eine große Rolle spielt[3]). Ein ebenfalls hieher gehöriges Mittel ist das Eingraben von Dingen oder Personen in die Erde[4]), dann das Küssen der Erde[5]), das Stehen auf der Erde mit entblößten Füßen[6]) oder doch wenigstens einem entblößten Fuße[7]).

Noch näher heran an unser Thema führt der Ritus des Berührens der Erde mit der Hand, welcher Ritus freilich auch in anderer Bedeutung[8]) verwendet sein kann. Dieser Brauch des Berührens der Erde mit der Hand tritt darum auch in Eidesriten auf. Lasch hat eine Reihe solcher Riten zusammengestellt[9]). So wird unter den vielen Eidesarten der Singhalesen auch eine erwähnt „by striking the ground“. Die Gajus (im Innern von Atschin) schlagen beim Schwure bei der Erde mit der flachen Hand auf den Boden: sie, die Erde, möge den Leichnam des Schwörenden seinerzeit nicht annehmen, falls dieser schuldig sei an dem ihm zur Last gelegten Verbrechen. Auch in Angola ist die gewöhnliche Art und Weise der Neger, die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben zu beschwören, mit dem Zeigefinger jeder Hand zuerst den Erdboden und dann Zunge und Stirn zu berühren. Wahrscheinlich ge-

[1]) Vgl. oben S. 33.

[2]) Vgl. Lasch, S. 25, 35.

[3]) Vgl. Lasch, Eid, S. 36 fg.

[4]) Vgl. über Krankenheilungen durch Eingraben in die Erde Radermacher, Westdeutsche Zeitschrift, Bd. 24 (1905), S. 225, Anm. 22; die Wirkung des Wundsegens wird dadurch paralysiert, daß man das Messer, mit dem man verwunden will, vorher in die Erde steckt, also die Zauberkraft der Erde auf diese Weise zum Gegenzauber benützt; vgl. O. Berthold, Die Unverwundbarkeit in Sage und Aberglaube der Griechen, 1911, S. 69.

[5]) Vgl. Grohmann, Aberglauben und Bräuche in Böhmen und Mähren, S. 227: Wenn man etwas verliert, so küsse man dreimal die Erde und man wird das Verlorene wiederfinden.

[6]) Vgl. Radermacher, Westdeutsche Zeitschr. 24, S. 226.

[7]) Vgl. J. Heckenbach, De nuditate sacra sacrisque vinculis, Religionsgesch. Versuche u. Vorarb. IX/3, 1911, S. 48; hiezu Ergänzungen von Weinreich, Hessische Blätter f. Volkskunde. 1911, S. 130, wo auf Amelung, Die Skulpturen des vatikanischen Museums II, S. 585, 587 und auf Rizzo und Hauser, Römische Mitteilungen XXV (1910), S. 89 fg., 273 fg. verwiesen wird.

[8]) Er dient dazu, den Verkehr mit den Gottheiten der Unterwelt herzustellen; vgl. Samter, S. 16 fg.

[9]) Vgl. Lasch, Der Eid, S. 32 fg.



hört in den Kreis dieser Berührungsbräuche auch die Stelle aus dem Pariser Spruch gegen Fallsucht: also sciero werde buoz disemo christenen lîchamen. sô sciero sô ih mit den handon die erdon beruere.

Ich wende mich nunmehr, nachdem ich zur Genüge dargetan zu haben glaube, daß der Erde nach einer über die ganze Erde verbreiteten Vorstellung eine gewaltige Zauberkraft zukomme und daß ebenso verbreitet die Anschauung sei, daß zur Überleitung dieser Kraft in den durch den Erdzauber zu kräftigenden oder sonstwie zu beeinflussenden Gegenstand oder in die vom Erdzauber zu erfassende Person ein inniger Kontakt der Person oder Sache mit der Erdsubstanz erforderlich sei, jenen Bräuchen zu, wo dieser Kontakt dadurch herbeigeführt wird, daß der durch den Erdzauber zu beeinflussende Gegenstand oder die durch den Erdzauber zu influenzierende Person auf die Erde gelegt wird oder, was gleichbedeutend ist, sich selbst auf die Erde legt.

Hier wäre zunächst zu erwähnen der Brauch, sich zum Zwecke der zauberischen Influenzierung des Körpers auf die Erde zum Schlafen niederzulegen: der zu Zauberzwecken erfolgende Schlaf auf der Erde.

Solche Bräuche waren einst bei den Griechen üblich. Eine von Porphyrius de abstinentia IV, 7 nach dem Stoiker Chairemon geschilderte Sekte enthielt sich während der ἁγνεῖαι des Fleisches und schlief auf einem Lager aus Palmblättern[1]. Die Kureten in Kreta schlafen auf der Erde auf grünen Zweigen, um Erdorakel zu bekommen[2]. Gleiche Bräuche leben auch im heutigen Griechenland noch fort[3].

Auch im heutigen Deutschland wirken noch solche Vorstellungen nach. Der Lehmpastor in Mörs verordnete seinen Kranken das Schlafen auf dem bloßen Erdboden, damit sein „Magnetismus" eine kräftigende und heilende Wirkung ausüben könne[4].

Von großer Bedeutung war der Ritus des Schlafens auf dem Boden bei den alten Indern. Oldenberg[5] sagt hierüber folgendes: „Als hauptsächliche Vorsichtsmaßregel gegen den Angriff feindlicher Mächte erscheinen: das Fasten, das Vermeiden gewisser Speisen, das Vermeiden geschlechtlichen Umganges, das Schlafen auf dem Boden oder

[1]) Vgl. Rudolf Helm, Lucian und Menipp, 1906, S. 26². Das Lagern auf Palmblättern dient zur Erhöhung der zauberischen Wirkung.

[2]) Vgl. Weniger, Der heilige Ölbaum in Olympia, Programm, Weimar 1895, S. 18 ff.

[3]) Vgl. J. Cuthbert Lawson, Modern greek folklore and ancient greek religion, 1910, S. 61; B. Schmidt, Volksleben der Neugriechen, S. 78.

[4]) Vgl. Radermacher, Westdeutsche Zeitschr. 24, S. 226, Anm. 22 von S. 225.

[5]) Religion des Veda, S. 411.



auch das Wachen, endlich das Schweigen oder mit einer . . . Umdeutung das Vermeiden jeder unwahren Rede". So soll nach indischer Vorschrift der Vollzieher des Neu- und Vollmondopfers die Nacht auf dem Boden schlafen mit seiner Gattin. Das junge Ehepaar muß in den ersten drei Nächten, wo schädigende Mächte mit aller Macht am Werke sind, dem Paare zu schaden[1]), am Boden liegen und Keuschheit beobachten. Der Darbringer des Sabaliboma liegt 12 Nächte hindurch auf bloßer Erde. Dem Brahmanenschüler wird Vermeidung des geschlechtlichen Umganges und höherer Lagerstätte vorgeschrieben[2]).

Diesen Bräuchen dürfen ähnliche Bräuche angereiht werden, wo die zu influenzierende Person sich auf den Boden legt oder gelegt wird, um sich im Wachen der Zauberkraft der Erde zu versichern. Ein Berliner Zauberpapyrus[3]) enthält folgende Stelle: ἔστω δὲ ἡ στρωμνὴ χαμαὶ ἢ ἐπὶ καθαρῶν θρύων ἢ ἐπὶ ψιάθου. κοιμῶ δὲ ἐπὶ τοῦ δεξιοῦ πλεύρου χαμαί τε καὶ ἐν ὑπαίθρῳ. Am zweiten Tage des altathenischen Thesmophorenfestes lagerten sich die Frauen auf die Erde, um von der Tags zuvor befruchteten Erde nun selbst fruchtbar gemacht zu werden[4]). Diese Übertragung der Erd-Zauberkraft wurde dadurch erleichtert und wirksamer gemacht, daß die Frauen sich auf Lager von Weidenzweigen legten, daß man also „grüne Zweige eines fruchtbaren oder besonders lebenskräftigen Baumes auf der Erde ausbreitete und sich auf diese legte"[5]). Desgleichen fand in Kos am Erntefeste der Thalysien ein Mahl statt, zu dem man sich auf frische Zweige lagerte[6]). Plutarch (Lyk. 15) berichtet uns, daß in Sparta die Braut zunächst in der Kammer von der Nympheutria auf Streu gebettet wird, „bis ihr Gatte, der inzwischen die übliche Mahlzeit mit seinen Kriegsgefährten einnimmt, hereinkommt, ihr den Gürtel löst, sie packt und auf das Bett trägt[7])". Fehrle bemerkt zu diesem Brauche, es sei zweifelhaft, ob hier ein Fruchtbarkeitszauber vorliege oder „ob man dabei an die Schutzmittel gegen die der Braut drohenden bösen Dämonen zu denken habe". Auch ich bin der gleichen Meinung. Welcher Meinung aber immer man sich anschließt, in jedem Falle handelt es sich um ein Legen auf die Erde, um der Zauberkraft der Erde teilhaftig zu werden.

---

[1]) Vgl. Fehrle, Kultische Keuschheit im Altertum, S. 40, 60.
[2]) Vgl. Oldenberg, a. a. O.
[3]) Parthey, 150, 22 nach Helm, a. a. O.
[4]) Vgl. Fehrle, a. a. O., S. 147 fg.
[5]) Vgl. Fehrle, a. a. O., S. 140.
[6]) Nilsson, Griechische Feste, S. 332.
[7]) Vgl. A. Brückner, Anakalypteria, S. 64. Winckelm. = Progr. 1904, S. 16 nach Fehrle, S. 150.

Diesen griechischen Bräuchen dürfen ähnliche aus dem Vorstellungsbereiche anderer Völker angereiht werden. Vor Kreuzschmerzen bewahrt man sich, wenn man im Frühling, sobald man den ersten Donner hört, sich dreimal rückwärts auf die Erde wirft und sich den Rücken auf der Erde reibt (Böhmen, Bayern)[1]. Vor Furcht vor Gewitter befreit man sich, wenn man sich während des Donners auf die Erde wirft (Erzgebirge)[2]. Man bleibt gesund, wenn man sich im Frühling beim Erblicken der ersten Bachstelze auf der Erde wälzt (Oldenburg)[3]. Das zauberische Messen der Kranken[4] wurde in manchen Gegenden[5] an dem auf dem Boden liegenden Kranken vorgenommen.

Gegen die wilde Jagd schützt man sich, indem man sich auf die Erde legt[6]. In Nord-Indien reiben die Ringkämpfer vor dem Kampfe ihre Arme und Beine mit Erde ein und wälzen sich auf der Erde, um Kraft zu erlangen[7].

Schließlich sei noch folgender Ritus[8] erwähnt: Zur Abwehr der Dürre kommt bei den Szeklern in Siebenbürgen vor, daß der Bauer ein Weib, gewöhnlich eine Zigeunerin, dazu gewinnt, daß es sich nackt am Johannismorgen auf den Acker legt und der Sonne zuruft: Junger Sonnenherr, tu' mir und dem, was um mich ist, keinen Schaden.

Wir wenden uns nunmehr zur Besprechung einer anderen Gruppe von Bräuchen, nämlich zu der so weit verbreiteten Sitte, die Entbindende auf die Erde zu legen. Bei diesen Riten ist es streitig, ob sie in ähnlicher Weise zu deuten seien wie die vorerwähnten Bräuche, nämlich als Zauberbräuche, oder ob diese Riten nicht den Zweck haben, das neugeborene Kind mit der Seele zu begaben, die aus der „Mutter Erde" aufsteigt. Für die erste Ansicht hat sich Samter[9] entschieden, während ich in meiner Besprechung des Werkes Samters[10] die an

---

[1]) Vgl. Wuttke, Deutscher Volksaberglaube[3], S. 335.

[2]) Vgl. Wuttke, Aberglaube, S. 297.

[3]) Vgl. Wuttke, S. 289.

[4]) Vgl. über diesen Brauch Zachariae, Das Messen der Kranken, Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde, Jg. 1911, S. 151 f.

[5]) Beispielsweise in Böhmen, vgl. Wuttke, S. 319.

[6]) Vgl. P. Sebillot, Folklore de France, 1, S. 177; Drechsler, Sitte, Brauch und Volksglauben in Schlesien, 2, S. 152, 160.

[7]) Crooke, Popular religion of Northern-India, 1, S. 29; vgl. hiezu Zschr. f. roman. Philol. 1881, S. 421: Der Werwolf wälzt sich auf der Erde, um sich zu entzaubern.

[8]) Vgl. Weinhold, Zur Geschichte des heidnischen Ritus, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften, 1896, S. 32.

[9]) Vgl. Samter, Geburt, Hochzeit und Tod, S. 4 fg.

[10]) Vgl. Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde, 1911, S. 411.



zweiter Stelle angeführte Ansicht vertreten habe. Bevor ich die Gründe, die mich zu meiner Stellungnahme veranlaßt haben, auseinandersetze, wird es erforderlich sein, wenigstens einen Teil des hieher gehörigen Tatsachenmaterials auszubreiten[1]).

Im Altnordischen heißt „im Kindbett sein": liggja à golfi, d. h. auf dem Boden liegen, weil die Geburt auf der Erde vor sich ging[2]). In Island war es noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein gebräuchlich, daß die Frauen auf der Erde liegend niederkamen[3]). Auch in Deutschland fand in der ältesten Zeit die Niederkunft meist auf dem Fußboden des Hauses statt. Diesen von Samter für das germanische Gebiet beigebrachten Belegen[4]) darf wohl noch der Hinweis hinzugefügt werden, daß das Englische für ‚Wöchnerin' den Ausdruck lady in the straw, also „Frau auf dem Stroh", d. h. doch wohl auf dem auf die Erde gebreiteten Stroh kennt[5]). Auch in Ungarn ging die Geburt mitten im Zimmer auf der Erde vor sich (über etwas mit einem Leintuch zugedeckten Stroh, „weil auch Christus auf Stroh geboren ward"). In Japan ist das Geburtslager unmittelbar auf der Erde. Wie Spiegelberg[6]) gezeigt hat, ist uns in einem ägyptischen Papyrus der Ausdruck „auf die Erde legen" für „gebären" überliefert. In Nord-Indien[7]) wird nach Crookes Berichte die Frau zur Zeit der Geburt auf die Erde gelegt, ebenso in Sumatra. Die Gurier im Kaukasus und ebenso die Chinesen legen die Gebärende auf den mit Heu bestreuten Fußboden eines Zimmers ohne Diele, d. h. also, wie Samter mit Recht bemerkt, sie wählen ein Zimmer, dessen Fußboden mit dem Erdboden identisch ist. Bei manchen Indianerstämmen wird auf den Fußboden eine 3—4 Zoll dicke Schicht Erde aufgeschüttet.

Ich glaube nun, daß die Wagschale zugunsten der von mir entwickelten Ansicht über das Wesen dieser Bräuche sich senkt, sofern man nämlich diese merkwürdigen Riten nicht isoliert betrachtet, sondern sie in eine Reihe stellt mit jenen Bräuchen, wo Personen zum Zwecke der zauberischen Influenzierung mit dem unheilwehrenden und heilver-

---

[1]) Die nachfolgende Zusammenstellung ist zum Teil dem Werke Samters entnommen.

[2]) Vgl. hiezu Weinhold, Altnord. Leben, S. 260; Grimm, RA[4] I, S. 627.

[3]) Vgl. auch Jónas Jónasson, Um fœdingu og dauða í þjodtrú Íslendinga (Festskrift til H. F. Feilberg, 1911), S. 376.

[4]) Vgl. hiezu auch noch Sudhoff im Reallexikon der germanischen Altertumskunde, hg. von Hoops, s. v. Entbindung.

[5]) Vgl. M. Höfler, Zeitschr. f. österr. Volkskunde 1909, S. 97.

[6]) Vgl. Archiv f. Religionswissenschaft IX (1906) S. 144.

[7]) Über ähnliche Gebräuche der Parsen vgl. Dieterich, Mutter Erde, S. 8[1].

leihenden Erdfluidum auf die Erde gelegt werden. Freilich wird das eine festzuhalten sein, daß auf entwickelteren Stufen der Kultur auch der von Samter in den Vordergrund gerückte Gedanke mitgespielt haben kann. Aber ursprünglich ist dieser Gedanke wohl kaum. „Den meisten primitiven Völkern ist wohl im Augenblicke der Entbindung das Streben, dem Kinde die Seele zu verschaffen, eine cura posterior. Die Hauptsache ist in diesem Momente die Erleichterung der Geburt, die Fernhaltung der bösen Dämonen[1]), die nach dem Glauben so vieler Völker die Wöchnerin bedrohen. Zu diesem Zwecke bedient man sich der Zauberkraft der Erde, ohne daß irgendwie die Vorstellung von der aus der Erde aufsteigenden Seele mitspielt"[2]).

In gleicher Weise wie die eben erörterte Zeremonie, die Gebärende auf die Erde zu legen, wird der so weit verbreitete Brauch, den Sterbenden auf die Erde zu betten, zu werten sein. Auch hier möge zunächst das Tatsachenmaterial ausgebreitet werden[3]). Der Brauch, den Sterbenden auf die Erde zu legen, galt im alten Indien. „Nicht auf seinem Bette darf man den Arier sterben lassen; in der Halle der sakralen drei Feuer oder, wenn er diese nicht pflegt, des häuslichen Feuers, auf einer Stelle am Boden, die man mit Kuhmist bestreicht[4]), mit Gräsern, deren Spitzen nach Süden zu legen sind, bedeckt und mit Sesamkörnern und Kies bestreut hat, wird ihm der letzte Ruheort während des Lebens bereitet. Hier ist er niederzulegen, das Haupt nach Süden gekehrt. Diese Handlung begleiten die Folger der drei jüngeren Taittirīyaschulen mit folgendem Spruche, der immer wieder herzusagen ist, jedesmal, wenn im weiteren Verlaufe der Tote niedergelegt wird: die Erde nehme Dich in ihren Schoß, sie, die ein Lager jedem ist. Gib Erde diesem weichen Sitz, verleih' ihm Schutz, Geräumige![5]). Den heutigen Ritus (der Deṣath-Brahmanen) gibt Bomb. Gaz. XXII, 84[6]) mit folgenden Worten wieder: the sick is laid down on a clean mattress

[1]) Vgl. über die Anschauung über die Gefährdung der Wöchnerin durch diese Dämonen Samter, S. 21 fg.; Höfler, Zeitschr. f. österr. Volkskunde 1909, S. 82 statt vieler anderer.

[2]) Vgl. Goldmann, Zeitschr. d. Ver. f. Volksk. 1911, S. 411.

[3]) Die nachfolgende Zusammenstellung zumeist im Anschluß an Samter, Geburt, Hochzeit und Tod, S. 4; derselbe, Antike und moderne Totengebräuche, Neue Jahrbücher XV (1905), S. 36 fg.; Zachariae, Archiv f. Religionswissensch. IX (1906), S. 538 fg.

[4]) Vgl. über die Zauberkraft der Exkremente Preuss, Globus LXXXVI, S. 322 fg.; über die Zauberkraft des Kuhdüngers im indischen Zauberritual im besonderen: Caland, Altindisches Zauberritual, Register s. v. Kuhdünger.

[5]) Zitat nach Caland, Altindische Toten- und Bestattungsgebräuche, S. 8.

[6]) Vgl. Caland, S. 9[20].



near the door in the womens room or central hall on a spot which is cowdunged and strewn with blades of darbha-grass. Darum lautet auch ein gebräuchlicher Fluch: Möge Dir niemand zur Seite stehen, Dich in Deiner Todesstunde auf die Erde zu legen[1]). Der Brauch, den Sterbenden auf die Erde zu legen, findet sich in China. Auch die Wenden und ‚Serben' nehmen jeden Sterbenden aus dem Bette und legen ihn auf Stroh; bei den Letten und Esten wird der Sterbende auf die Erde gelegt, damit man ihm so „zum Tode verhelfe". Ebenso pflegten die Magyaren Sterbende auf die Erde zu betten, um ihnen das Sterben zu erleichtern. Bei den Römern wurde, wie Samter gezeigt hat, der Schwerkranke, dessen Tod nahe schien, auf die Erde niedergelegt. Die Worte des Lucilius, die Nonius (p. 430, 25 ff., Lindsay) anführt:

> Symmachu' praeterea iam tum depostu' bubulcus
> Exalans animam pulmonibus aeger agebat —

lassen eine andere Deutung als die ihnen von Samter gegebene nicht zu. Daß der Brauch auch in nachrömischer Zeit in Italien fortlebte, beweist die Nachricht, daß auch Franz von Assisi, der vielfach dem Glauben des Volkes nahe stand, sich sterbend auf die Erde legen ließ[2]). Wahrscheinlich war der Ritus auch bei den Kelten gebräuchlich. In Irland wird der Sterbende auf die Erde gelegt. In Scaer (Finistère) nimmt man den Sterbenden vom Bette herab und läßt ihn die nackten Füße auf den Boden stellen; sobald er ihn berührt, sind die Einflüsse, die sein Leben noch festhalten, gebrochen.

Zahlreich fließen die Quellen über unseren Brauch auf deutschem Boden. Wir besitzen ein Zeugnis bereits aus dem 11. Jahrhundert. Bischof Benno von Osnabrück wird sterbenskrank auf die Erde gelegt (in tapetio deponitur) und stirbt so. Diesem Zeugnis reihen sich andere aus der Zeit des Mittelalters an, auf die Zachariae die Aufmerksamkeit gelenkt hat[3]). Die merkwürdige Zeremonie ist auch bei den heutigen Deutschen nachzuweisen. Sie ist belegt für die Lausitz, Oberpfalz, Vogtland, Schlesien und bei den Deutschen Siebenbürgens. Zachariae[4]) hat nachgewiesen, daß die „alte Sitte des levare de lecto und des de-

[1]) Vgl. hiezu noch Crooke, Popular religion etc. I, 27; II, 55.

[2]) Vgl. Sabatier, François d'Assise, S. 396 nach A. Dieterich, Mutter Erde, S. 26[2].

[3]) Vgl. Zachariae, Arch. f. Relig. 1906, S. 540 f., woselbst auf R. Cruel, Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter, 1879, S. 279 und dessen Quellen (Ducange, s. v. deponi ad terram und E. Martène, De antiquis monachorum ritibus, Lugduni, 1690, V, c. IX, § 4, 7—9. 17. 31 verwiesen wird).

[4]) Vgl. Zachariae, a. a. O.; dazu derselbe, Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde 1912, S. 233.

ponere ad terram in der Sitte fortlebt, dem Sterbenden das Kopfkissen wegzuziehen".

Von diesen Bräuchen behauptet nun Samter[1]), daß der Sterbende auf die Erde gelegt werde, „damit seine Seele ohne Verzug in das Totenreich unter der Erde eingehen könne". Auch hier wird man über Samters Deutung ein ähnliches Urteil abgeben dürfen wie im Falle des Brauches, die Gebärende auf die Erde zu legen. Gewiß wird häufig bei diesem Ritus, den Sterbenden auf die Erde zu legen, auf entwickelteren Stufen der Weltbetrachtung die Absicht maßgebend gewesen sein, zu bewirken, daß die Seele ohne Verzug in das Totenreich unter die Erde eingehen könne. Fraglich ist nur, ob wir damit schon über die Entstehung dieses Brauches vollständig aufgeklärt sind. M. E. ist die Entstehung dieser Bräuche folgendermaßen zu erklären: man wollte dem Sterbenden den Todeskampf erleichtern, seine Qualen abkürzen[2]) und zu diesem Zwecke, nicht etwa weil die Erde seine Seele aufnehmen sollte, brachte man den Sterbenden mit der zauberwirkenden Erdsubstanz in Berührung. Das Schicksal der Seele ist dem primitiven Menschen in diesem Augenblicke eine cura posterior. Wenn Samter sich[3]) auf den Spruch, der im alten Indien bei der Niederlegung des Sterbenden[4]) zu rezitieren war, zum Beweis für seine Ansicht beruft, so ist dieser Hinweis nicht durchschlagend, da es sich hier um ein verhältnismäßig spätes Zeugnis und zwar um das Zeugnis einer meditierenden und spekulierenden Zeit, einer die Bräuche nicht mehr naiv übenden Epoche handelt. Nirgends sonst wird uns als der Zweck des Brauches das Streben genannt, der Seele den Eintritt in das Reich der Unterwelt zu erleichtern. Wo überhaupt die ratio des Brauches erwähnt wird, wird als solche das Streben genannt, den Todeskampf abzukürzen. Von diesem Standpunkte aus scheint mir auch der von Samter erwähnte thüringische Ritus, den Toten nicht auf die Erde zu legen, sondern ihm etwas Erde auf die Brust zu legen[5]), leichter erklärbar zu sein als von dem von Samter gewählten Standpunkte aus. Samter meint, der eben erwähnte thüringische Brauch sei nur eine andere Form des Ritus, den Sterbenden auf die Erde zu legen. „Nicht auf die Änderung in der Lage komme es an, sondern der Sterbende soll mit der Erde in Berührung gebracht werden, jedenfalls damit die Seele ohne Aufenthalt in das Totenreich unter die Erde eingehen kann". Gewiß kommt es

[1]) Vgl. Samter, Geburt, Hochzeit und Tod, S. 4.
[2]) Vgl. über ähnliche Bräuche in England Crooke, Pop. rel. II, S. 55.
[3]) Vgl. Samter, Neue Jahrb. 1905, S. 37.
[4]) Vgl. oben, S. 40.
[5]) Vgl. Samter, a. a. O., S. 37.



nun nicht auf die Änderung der Lage allein an, gewiß wird ein Kontakt des Sterbenden mit der Erde angestrebt, aber wenn der Brauch wirklich geübt wurde, um der Seele das Eingehen in das Totenreich unter der Erde zu ermöglichen, dann war die einzig mögliche Ausgestaltung des Brauches die, daß der Sterbende mit dem „Leib" der Mutter Erde in Berührung gebracht wurde, mit der Boden-, Erdfläche, daß er auf diese Fläche hinabgesenkt wurde, nicht aber, wie bei unserem thüringischen Brauche, daß ein Partikelchen Erde zu ihm heraufgeholt wurde. Vom Standpunkte der Zaubertheorie aus, wie sie hier vertreten wird, sind beide Ausgestaltungen des Brauches verständlich: verständlich sowohl das Legen der Kranken auf die Erde, wie das Legen von Erde auf den Kranken.

Eine willkommene Bestätigung erfahren die vorstehenden Ausführungen durch die von Samter nicht genügend in Rechnung gestellte Tatsache, daß nicht bloß Sterbende auf die Erde gelegt werden, sondern auch Kranke u. zw. zu dem Zwecke, um sie der Heilung zuzuführen. Mondsucht heilt man in Polnisch-Oberschlesien, indem man auf den Erdboden einen Mond zeichnet und den Kranken ohne sein Wissen eine Stunde lang darauf liegen läßt[1]). Bei den Magyaren werden Kranke auf den Rasen gelegt, damit die Erde die Krankheit aus dem Leibe sauge[2]). In Holland ist es Brauch, Kranke zum Zwecke der Heilung auf die Erde zu legen[3]), doch herrscht diese Sitte auch sonst auf germanischem Boden[4]). Im Mittelalter ließ man den Beschrienen auf dem Fußboden sitzen und nahm sodann mit ihm zauberische Manipulationen vor[5]).

Wir haben nunmehr unsere Aufmerksamkeit einer anderen Gruppe von Riten zuzuwenden, nämlich dem Brauche, das Kind nach der Geburt auf die Erde zu legen und von dort aufzuheben. Ich führe auch hier, bevor ich mich zur Deutung des Brauches wende, die Belege, die im Laufe der letzten Zeit zusammengetragen worden sind, an.

Zunächst seien die deutschen Riten erwähnt[6]). In Brieg in Schlesien legt man das neugeborene Kind zuerst auf die bloße Erde, damit es stark werde. Aus dem Kanton Bern wird uns berichtet: Vor dem

---

[1]) Drechsler, a. a. O. 2, S. 310.

[2]) Vgl. Wlislocki, Aus dem Volksleben der Magyaren, S. 5.

[3]) Freundliche Mitteilung des H. Dr. A. van Andel, Gorinchem in Holland.

[4]) Vgl. Mogk im Reallex. d. german. Altertumskunde, s. v. Erde.

[5]) Seligmann, Der böse Blick 1, 281.

[6]) Ich stütze mich hiebei z. T. auf die Zusammenstellungen von Dieterich, Mutter Erde, S. 1 fg. und Samter, Geburt, Hochzeit und Tod, S. 1 fg.



Taufgange soll das Kind auf den Boden gelegt werden, damit es demütig werde. Radermacher[1]) berichtet nach Mitteilungen einer ihm befreundeten Dame einen Fall aus Breslau, wo eine Frau den Brauch übte, ihre 6 Wochen alten Kinder auf die Erde zu legen: „dann gedeihen sie prächtig“. Von besonderer Wichtigkeit sind die Mitteilungen, die eine Marburger Dame A. Dieterich machte. Sie war als Kind kränklich und dies hatte man dem Umstande zugeschrieben, daß man sie nach der Geburt nicht auf die Erde niedergelegt habe. Deshalb mußte sie nachträglich unter allerlei magischen Formalitäten auf herbeigeschaffte frische Erde gelegt werden. Über einen in Amerika emporgekommenen und sehr intelligenten Verwandten äußerte eine Marburger Frau: Ja, der ist gleich auf gute Erde gelegt worden. Auf die Frage, was das für Erde gewesen sei, erwiderte sie: „Schwarze Walderde vom Ortenberg“. Im Aargau[2]) hat Rochholz folgende Bräuche gefunden: Wenn das Kind geboren ist, muß man es gleich unter die Stubenbank legen, damit es sein Leben lang nie den Geistern verfalle. Ein um Weihnachten und Frohnfesten zur Welt kommendes Kind ist geistersichtig, wickelt man es aber gleich in Windeln und legt es unter die Stubenbank, so wird alles verhütet. Wenn ein neugeborenes Kind einen zu großen Kopf oder sonst etwas seltsames an sich hat, soll man es, sobald es von der Mutter kommt, am ersten auf die bloße Erde unter eine Bank legen[3]). Im württembergischen Oberamte Ohringen legte bis vor kurzem die Hebamme das neugeborene Kind auf den Boden, von dem es der Vater aufhob.

Ähnliche Bräuche wurden auch, worauf schon Grimm[4]) aufmerksam gemacht hat, bei den Nordgermanen praktiziert. Ein skandinavischer Ausdruck für Hebamme ist jordemoder, jordgumma = „Erdmutter“, weil sie das Kind auf die Erde legt[5]).

Die gleichen Zeremonien kehren auch in Böhmen wieder[6]): Das neugeborene Kind legt man zuerst auf die bloße Erde, dann wird es fest und kräftig sein (Hochlibin). Wird ein Knabe geboren, so wird er gleich nach der Geburt in ein Leintuch ein-

---

[1]) Vgl. Westdeutsche Zeitschr. 1905, S. 225.

[2]) Vgl. Rochholz, Alemannisches Kinderlied etc., S. 279, Nr. 613 fg.

[3]) Vgl. nunmehr hiezu die ergänzenden Mitteilungen bei E. Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche des Schweizer Volkes (1913), S. 24.

[4]) Vgl. RA. 1[4], S. 627.

[5]) Vgl. Mogk, Encycl. of ethics and religions II, S. 662.

[6]) Ich gebe die nachfolgende Darstellung auf Grund der Sammlungen Grohmanns, Aberglauben und Gebräuche aus Böhmen und Mähren, S. 106 fg.



gewickelt und unter den Tisch gelegt, damit er gescheit werde (Elbekosteletz). Das neugeborene Kind wird, ehe es gebadet wird, in einem Tuche unter den Tisch gelegt, und zwar am häufigsten von der Großmutter des Kindes, damit es recht folgsam und ruhig werde, fügt man hinzu (Prag). In Luschtenitz legt die Hebamme das neugeborene Kind, nachdem sie es eingewickelt hat, unter den Tisch und klopft auf den Tisch, damit das Kind gut hören solle.

Auch der Volksglaube der Zigeuner stimmt hier mit dem Glauben anderer Völker überein. Die Zauberfrau der Zigeuner trägt den Täufling ins Freie, legt ihn auf die Erde, gräbt mit einer Haselstaude rings um das Kind ein kreisförmiges Rinnsal in die Erde und murmelt einen Zauberspruch[1]). Magyarische Sitte ist es, das getaufte Kind auf die Erde niederzulegen, damit es kein Schreihals werde[2]). An vielen Orten Ungarns beschmiert man das Kind nach der Geburt, besonders an Händen und Füßen mit Blut und legt es bis zur Entfernung der Plazenta auf die Erde unter den Tisch[3]). Im Kalotaszeger Bezirk pflegen die Eltern, denen die Kinder rasch weggestorben sind, das neugeborene Kind auf die Erde zu legen und dann die Fläche, wo das Kind gelegen, fingerdick auszugraben und diese Erdschicht in fließendes Wasser zu werfen, damit das Kind am Leben bleibe[4]). Auch in Italien finden sich, wie Dieterich[5]) gezeigt hat, ähnliche Bräuche: Lavato e infasciato il neonato la levatrice la posa in terra (Caramanico). Basta posarlo per poco su di un panno lano steso per terra (Ortona a mare, Città S. Angelo). Avvolto in un panno lano, il neonato si posa per poco sul piano del focolare, per fargli indurire le ossa (Lanciano, S. Eusanio del Sangro, Castiglione Casauria). Il neonato va deposto subito sul pavimento, altrimente morrà al ospedale (Modica).

Der Brauch, das neugeborene Kind auf die Erde zu legen, wurde auch bei den alten Römern geübt. Dieterich hat in seinem Werke „Mutter Erde" gezeigt, daß bei diesem Brauche gerade „das Legen auf die Erde, nicht bloß auf den Boden von wesentlicher Bedeutung" war. Samter hat[6]) dann die Beweisführung Dieterichs durch die Heranziehung von Sueton. Nero 6 und Ovid. Trist. IV 3, 46 wesentlich verstärkt.

---

[1]) Vgl. Seligmann, Böser Blick II. S. 378.
[2]) Vgl. Samter, S. 3[3].
[3]) Vgl. Dieterich, Mutter Erde, S. 9.
[4]) Vgl. Samter, S. 3[1].
[5]) Vgl. Mutter Erde, S. 7.
[6]) Vgl. Samter, Geburt, Hochzeit und Tod, S. 2.

Wie sind nun diese Riten, die, wie wir gesehen haben, sehr weit verbreitet sind, zu erklären?

Dieterich hat auf diese Frage in seiner „Mutter Erde" die Antwort gegeben, daß wir in dem Niederlegen auf die Erde eine Weihung an die Mutter Erde zu erblicken haben, aus der die Seele des Menschen stammt. Samter hat sodann in seinem Werke „Geburt, Hochzeit und Tod" die Argumentation Dieterichs zu verstärken gesucht. Gegen diese Ansicht erhob Deubner in seinem trefflichen Artikel über die Geburt bei den Griechen und Römern in der Encyclop. of ethics and relig. (II. Bd. 1909, s. v. birth) Einspruch, indem er die Ansicht vertrat, daß man das Kind auf die Erde gelegt habe, um es der Zauberkraft der Erdsubstanz teilhaftig werden zu lassen, welcher Ansicht ich[1]) beitrat. Neben Deubner hat auch Radermacher[2]) gegen die These Dieterichs energischen Einspruch erhoben. Dieterich und Samter haben den Fehler begangen, den Brauch, das neugeborene Kind auf die Erde zu legen, isoliert zu betrachten, statt ihn in eine Reihe zu rücken mit Bräuchen verwandter Art, wo ebenfalls Kinder auf die Erde gelegt oder mit der Erde in Berührung gebracht werden, zu deren Erklärung jedoch die Dieterich-Samtersche These nicht ausreicht. Hält man sich von diesem Fehler frei, dann ergibt sich, daß es sich in dem einen wie in dem anderen Falle nur um Zauberbräuche handeln kann, durch die den Kindern Gesundheit, Kraft, langes Leben etc. gesichert werden soll. Damit soll nicht geleugnet werden, daß auf entwickelteren Stufen der Weltbetrachtung diese Bräuche in dem von Dieterich und Samter entwickelten Sinne gedeutet werden konnten und wohl auch gedeutet worden sind, bestritten soll nur werden, daß es sich hier um eine ursprüngliche Auffassung, um die formgebende Idee des ganzen Ritus handelt.

Deubner hat, der oben aufgestellten methodischen Forderung Rechnung tragend, bereits auf den römischen Brauch verwiesen, der, um seine Worte zu zitieren, bestand „in placing the child erect on the ground thereby ensuring its upright growth"[3]). Diesem Brauche können ähnliche angereiht werden. In Armenien werden die Kinder häufig aus der Wiege herausgenommen und auf die bloße Erde schlafen gelegt, damit sie Kraft bekommen[4]). Hört die

[1]) Zeitschr. d. Ver. f. Volksk. 1911, S. 410 fg.

[2]) Vgl. Westdeutsche Zeitschr. 24, S. 225²².

[3]) Vgl. Encycl. of eth. a. relig. II, S. 649 unter Berufung auf Varro, ap. Non. 528, 12; Tertullian de An. 39, cf. ad Nat. II, 11; Varro ap. Non. 532, 18; August. Civ. Dei IV, 21; Marcell. Empir. 32, 20.

[4]) Vgl. Dan, Zeitschr. f. österr. Volkskunde X (1904), S. 99.



Mutter (bei den Siebenbürger Sachsen) den ersten Donner, da legt sie ihren „Engel“ auf die Erde, damit er dadurch stark werde[1]).

Auf einen wichtigen Brauch dieser Art hat Mannhardt[2]) aufmerksam gemacht, von dem bei Hesiod O. et D. 463 die Rede ist:

> Νειὸν δὲ σπείρειν ἔτι κουφίζουσαν ἄρουραν.
> νειὸς ἀλεξιάρη παίδων εὐκηλήτειρα.

= „Zauber verscheucht von den Kindern die Brache und stillet ihr Weinen“. Diese Stelle deutete Lehr, Quaest. epp., p. 197 folgendermaßen: pueri si imponuntur novali, damnum iis defenditur et plorantes sedantur, ut contra bustis impositi summa noxa afficiuntur. Mannhardt tritt dieser Deutung Lehrs mit vollem Recht bei und meint, daß es sich um eine zauberische Heilung der durch Krankheit weinerlich und zu Schreihälsen gemachten Kindlein handle. In diesen Fällen, deren Zahl sich noch vermehren ließe[3]), werden Kinder mit der Erde in Verbindung gebracht oder auf die Erde gelegt, u. zw. in einer Weise, daß von „einer Weihung an die Mutter Erde“ keine Rede sein kann. Damit ist aber die Wahrscheinlichkeit, daß es sich auch in den anderen Fällen nicht um eine Weihung handle, sondern um Zauberbräuche, die an die Zauberkraft der Erdsubstanz anknüpfen, bedeutend gestiegen. Es geht aus diesem Grunde nicht an, die volkstümliche Ätiologie des Brauches, die Neugeborenen auf die Erde zu legen[4]), so leichterdings von der Hand zu weisen, wie dies Dieterich und Samter getan haben, und man darf Radermacher hier unbedenklich beipflichten, der gerade an diesem Punkte entschiedenen Einspruch gegen Dieterich erhoben hat.

Somit glaube ich als das Fazit der vorstehenden Ausführungen über den Brauch, die neugeborenen Kinder auf die Erde zu legen, den Satz buchen zu dürfen, daß auch diese Riten Emanationen des Glaubens sind, daß man sich die Zauberkraft der Erde durch Kontakt der zauberisch zu influenzierenden Person mit der Erde dienstbar machen könne.

---

[1]) Vgl. Wlislocki, Sitte und Brauch der Siebenbürger Sachsen, S. 13.

[2]) Vgl. Mannhardt, Mythologische Forschungen, Quellen u. Forsch. z. Sprach- u. Kulturgesch. d. germ. Völker, 51. Heft, 1884, S. 373.

[3]) Vgl. z. B. Drechsler, 1, S. 210: Das Kind, das Krämpfe hat, wird auf den Wechsel gelegt, d. h. auf die Stelle, wo Längs- und Querdielen zusammenkommen.

[4]) In der oben gegebenen Zusammenstellung absichtlich durch den Druck hervorgehoben.



Es bedeutet nur eine Wendung der bisher erörterten Bräuche ins Negative, wenn wir öfter die Anschauung vertreten finden, daß Personen, denen ein schädigender Einfluß zugeschrieben wird, verhindert werden müßten, den Erdboden zu berühren, da die Berührung mit dem Erdboden ihnen neue Kräfte verleihe. Über diese merkwürdige Vorstellungsreihe hat Radermacher in einem trefflichen Aufsatze „Venus in Ketten" gehandelt [1]) und unser Wissen über diesen Vorstellungskomplex in dankenswerter Weise bereichert.

Um an Bekanntes anzuknüpfen, wäre hier zunächst zu erwähnen die Erzählung vom Riesen Antaios, den Herakles in der Luft erwürgen mußte, weil er auf dem Erdboden [2]) stets neue Kraft gewann [3]). In der griechischen Sage tritt das Antaios-Motiv noch in einem zweiten Falle auf, dem des Giganten Alkyoneus [4]). In Tirol herrscht der Glaube, daß die Zauberer oder Hexen in kupfernen Kesseln [5]) gefangen und zur Richtstätte geschafft werden. Gleiche Anschauungen hat Radermacher für Kärnten erwiesen. Das Volk erzählt in Kärnten von einem gewissen Brocknerjack, der vor einigen hundert Jahren als arger Zauberer sein Wesen trieb. Oft schon war er in seiner Heimat zu Lienz gefangen gesetzt worden, aber immer entkam er auf die eine oder andere Weise den Händen der Gerechtigkeit, denn er brauchte nur ein klein wenig die Erde zu berühren, und die Freiheit war ihm gewiß. Zuletzt überfiel ihn eines Nachts die Häscherschar im Schlaf, rissen ihn in die Höhe und trugen ihn in einem eisernen Käfig davon. Darinnen ist er verbrannt worden [6]). Im Mittelalter hat man Hexen hängend verbrannt, weil man glaubte, auf diese Weise die Zauberkraft zu brechen, die sie durch Betreten des Erdbodens gewannen [7]). Der Hexenhammer befaßt sich im 8. Kapitel mit diesen Glaubensvorstellungen. Es heißt dort [8]): „Es ist sehr ratsam, eine gefangene Hexe sofort von der Erde aufzuheben, wenn man ihrer habhaft wird, daß sie nicht den Fußboden berührt. Sie könnte sich durch Zauber sonst

[1]) Vgl. Radermacher, Westdeutsche Zeitschrift, 24, S. 219--227.

[2]) Grimm, Deutsche Mythologie 1 [4], 534 zieht zur Parallele eine Eddastelle: aukinn iardar megni heran.

[3]) Vgl. hiezu Crooke, Popular religion of Northern India I, S. 29.

[4]) Vgl. über diesen Roscher, Lexikon der griechischen und römischen Mythologie 1, S. 251.

[5]) Vgl. hiezu Rehsener, Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde 1891, S. 426 [2], Zingerle, Sagen aus Tirol [2], S. 464.

[6]) Vgl. Rappold, Sagen aus Kärnten, S. 117 fg.

[7]) Vgl. Ennemoser, Geschichte der Magie, S. 808 bei Radermacher, a. a. O.

[8]) Vgl. Ennemoser S. 29.



wieder befreien". Im Museum zu Trier befindet sich ein Venustorso, der sicherer Überlieferung nach einst auf dem Kirchhof in Ketten aufgehängt war [1]). „Dieses Trierer Bild galt, ehe die Wissenschaft sich mit ihm beschäftigte, als eine Darstellung der Diana. Gerade diese Göttin aber blieb im deutschen Volksglauben als böser Dämon lebendig, der im Gefolge des wilden Jägers auftritt". Um ihr die zauberische Kraft zu nehmen, mußte sie von der Berührung mit dem Erdboden ferngehalten werden [2]).

Ein Seitenstück zu dem eben erörterten Vorstellungskomplex stellt die weitverbreitete Anschauung dar, daß gewisse Dinge, um zauberwirkend bleiben zu können, die Erde nicht berühren dürfen. Die Zauberkraft der Erde, so vermeint man, könne als die stärkere Kraft die diesen Dingen innewohnende Zauberkraft brechen. Heckenbach hat in seinem Werke „De nuditate sacra" eine Reihe von hieher gehörigen Berichten aus dem Altertum zusammengestellt [3]). So heißt es bei Marc. Emp. 1. 68: Hirundinum pulli lapillos in ventriculis habere consuerunt, ex quibus qui albi maxime fuerint, si in manu etiam singuli teneantur aut circa caput lino nectantur, veterrimos et diutinos capitis mulcent dolores, nisi contactu terrae lapillorum potentia minuatur. Diesem Berichte seien angefügt: Marc. 1. 76: Corona de puleio prodest capiti inposita, si terram non tangat. Plin. XX, 6: Putant conceptus adiuvari adalligato (elaterii) semine, si terram non adtigerit. XX, 38: (Inula) si, ut eruta est, terram non adtingat, condita tussim emendat. XXI 147: (Polium) adalligandum contra oculorum suffusiones cavendumque, ne terram attingat. XXVIII, 34: Ferunt difficiles partus statim solvi, cum quis tectum, in quo sit gravida, transmiserit..... hasta velitari evulsa corpori hominis, si terram non attigerit.... sic et sagittas corpori eductas, si terram non attigerint, subiectas cubantibus amatorium esse. XXXVIII, 41: Pueri qui primus ceciderit dens, ut ter-

[1]) Vgl. Radermacher, a. a. O. S. 219 fg.

[2]) Vgl. Radermacher, S. 227; hiezu auch noch Weinreich, Hessische Blätter für Volkskunde, 1911, S. 130, der auf die Übersetzung des Malleus malefic. von R. Schmidt III 59 fg. verweist. Einer besonderen Untersuchung wert wäre die Frage, inwieweit die so weit verbreiteten und zum erstenmal von Frazer eingehend behandelten Vorschriften, daß der König, daß Krieger, Jäger, den Reifezeremonien unterworfene Mädchen etc. von der Berührung mit der Erde fern gehalten werden müssen, zu dem hier erörterten Gedankenkomplex gehören; vgl. J. G. Frazer, The golden bough I, S. 354, III, S. 202 f., 204 f., 464 fg.

[3]) Vgl. Heckenbach S. 45, J. Ilberg, Zur gynäkologischen Ethik der Griechen, Archiv f. Religionswissenschaft, Jg. 1910, S. 14.

ram non attingat, inclusus in armillam et adsidue in bracchio habitus muliebrium locorum dolores prohibet [1]).

Ähnliche Vorstellungen finden wir auch in Deutschland wieder. Von den Arzneien, dem Essen und dem Getränke eines Kranken darf nichts auf die Erde gestellt werden, sonst verschlimmert sich die Krankheit [2]). Die gleiche Vorstellung kehrt, wie eine Durchsicht der monumentalen Sammlung A. Chr. Bangs, Norske Hexeformularer og magiske Opskrifter [3]) lehrt, auch bei den Nordgermanen wieder. Um im Kartenspiel zu gewinnen, beschaffe man sich nach Ausführung mehrerer zauberischer Prozeduren einen Maulwurfsfuß, wickle ihn in ein Stück Papier und hüte sich, dieses Paquet mit der Erde in Berührung zu bringen. Dieser Maulwurfsfuß wird dann zur eigentlichen Zauberhandlung verwendet [4]). Um ein Mädchen mit Liebe zu entflammen, muß man einem Hahn ... eine ... Feder ausreißen, dafür sorgen, daß diese Feder nicht zur Erde falle und sie stets bei sich tragen ... [5]). Ein anderer Zauber dieser Art besteht darin, daß man sich die Zunge einer Schwalbe beschafft, wohl achtet, daß sie die Erde nicht berühre, diese Zunge unter die eigene Zunge legt und nun das Mädchen küßt [6]). Nach englischem Aberglauben darf, wer die zauberwirkende Pflanze sucht, die Pflanze nicht mit der Hand berühren und sie auch nicht nach erfolgter Trennung vom Wurzelstamm nicht auf die Erde fallen lassen [7]). Weit verbreitet ist die Vorschrift, daß das wunderwirkende Wasser nicht auf die Erde gestellt werden dürfe [8]). Nach serbischem Glauben muß die Schwangere einen Stein von einem Birnbaum schütteln. Der herabfallende Stein darf, soll er zauberwirkend sein, den Erdboden nicht berühren [9]). Ein jüdisches Rezept gegen Dysmennorhoë lautet: Nimm eine Eierschale, aus der ein

---

[1]) Über andere Beispiele vgl. Heckenbach, a. a. O.

[2]) Vgl. Wuttke, Volksaberglaube [3], S. 322.

[3]) Skrifter udgivne af Videnskabsselskabet i Christiania 1901, II. Hist.-fil. Kl., S. 1—761.

[4]) Bang, S. 223, Nr. 448, a. 1790.

[5]) Bang, S. 248, Nr. 525, a. 1790.

[6]) Bang, Nr. 538, S. 252, 19. Jh.; vgl. ferner Bang, S. 405, Nr. 940 a. 1790; S. 203, Nr. 386.

[7]) Vgl. Frazer, Golden bough, III, S. 341; vgl. hiezu die bekannten Vorschriften über die Gewinnung des zauberwirkenden Mistelzweiges: Frazer, III, S. 328, Anm. 2 von 327; Drechsler 2, S. 307.

[8]) Vgl. die Belege bei E. Goldmann, Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens etc., S. 189 fg., die dort eine irrige Deutung gefunden haben.

[9]) Vgl. F. S. Krauss, Am Urquell, III, S. 276.



Küchlein ausgekrochen, die aber noch nicht auf die Erde gefallen sein darf, sondern noch an dem Küchlein haften muß und nimm damit die geforderte zauberische Manipulation vor [1]).

Die eben besprochenen Riten leiten uns hinüber zur Erörterung einer anderen Gruppe von Bräuchen, nämlich jenen Bräuchen, die darin gipfeln, daß gewisse Gegenstände auf die Erde gelegt oder geworfen werden, um sie auf diese Weise mit der Zauberkraft der Erde zu influenzieren. So heißt es bei Marc. Emp. 32, 30 [2]): Surculum quoque ex myrto terra tactum si quis gerat, ab inguinibus tutus erit. In einem griechischen Papyrus heißt es [3]): 'Αφροδίτης φιλομαντεῖον. ἁγνεύσας ἡμέρας ζ καὶ λαβὼν φιάλην λευκὴν πλῆσον ὕδατος καὶ ἐλαίου .... κείσθω δὲ ἐπὶ τοῦ ἐδάφους, καὶ ἀτενίζων λέγε [4]). Aus Oldenburg wird uns von folgender abergläubischen Vorstellung berichtet: Stehen Schuhe auf einem Tisch, so muß man sie, ehe man sie anzieht, wieder auf die Erde setzen, sonst hat man Unglück [5]). Aus Mähren verzeichnet Grohmann [6]) folgende Sitte: „Die Schnitterinnen, um sich nicht zu schneiden, müssen die Sichel, die sie einer anderen zum Schleifen übergeben, auf die Erde werfen, woher sie die Schleiferin aufhebt. Die geschärfte Sichel wird sodann wieder hingeworfen, um von der Schnitterin zum weiteren Gebrauch aufgehoben zu werden". Wuttke bemerkt hiezu mit vollem Rechte: „wohl die schützende Kraft der Erde". Einen ähnlichen Brauch dieser Art hat Schmeller [7]) aus einer Benediktbeurer Handschrift beigebracht [8]): aliqui superstitiosi mercatores pecuniam primo emptam vel receptam de rebus venditis, quam vocant vulgariter hantgifft, projiciunt ad terram, antequam reponant". Der dänische Sämann setzt seine Saatsäcke auf die Erde, damit die Unterirdischen die keimende Kraft des Korns nicht verderben mögen [9]). Wenn der Korb, woraus gesät wird, nicht benützt wird, legt ihn der dänische Bauer mit der Öffnung gegen die Erde und

---

[1]) Vgl. Flesch, Mitteilungen z. jüdischen Volkskunde, Jg. 1912, S. 46. — Zu der oben erörterten Vorstellungsreihe vgl. noch Crooke, Popular religion I, 27.

[2]) Vgl. Heckenbach S. 46.

[3]) Vgl. Abt, Die Apologie des Apuleius, Religionsgesch. Versuche und Vorarbeiten IV/2, 1908, S. 173.

[4]) Vgl. hiezu Abt, a. a. O., Anm. 8.

[5]) Vgl. Wuttke, Volksaberglaube [2], 295.

[6]) Vgl. Grohmann, a. a. O., S. 145; s. Wuttke, S. 397.

[7]) Schmeller, B. Wb., 1, S. 1123.

[8]) Vgl. hiezu A. E. Schönbach, Studien z. Gesch. d. altd. Predigt, Wiener Sitzungsber. phil. hist. Kl., Bd. 142, S. 31.

[9]) Vgl. Thiele, Danske Almues overtroiske Meninger (186) § 302.



vergißt nicht, einen Erdkloß auf den Korb zu legen[1]). Damit kann die vorstehende Rundschau über jene Riten, die darin gipfeln, daß die Zauberkraft der Erde dazu benützt wird, um Personen oder Dinge[2]), die zu diesem Zwecke auf die Erde gelegt werden, zauberisch zu influenzieren, abgeschlossen werden.

Ich glaube, daß diese Rundschau gezeigt hat, daß die oben vorgetragene Behauptung, beim Brauche des cartam levare sei das Pergament nebst dem Tintenfasse und der Feder auf die Erde gelegt worden, um den schädigenden Einfluß der Zeit und sonstige die Urkunde etwa schädigende Momente durch die Zauberkraft der Erde zu paralysieren, nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern in den Tatsachen der Volkskunde und den Ergebnissen der vergleichenden Religionswissenschaft fundiert erscheint. Freilich verhehle ich mir nicht, daß auch ich mit meiner Deutung des Brauches nur eine Hypothese ausgesprochen habe — direkte Quellenzeugnisse, die über den Sinn unseres Brauches Auskunft geben könnten, besitzen wir ja nicht —, aber diese Hypothese ist, so meine ich, haltbarer als die anderen bisher zur Deutung des Brauches vorgebrachten Hypothesen, als die Vermutungen Brunners, Redlichs und Grosch's und wird darum so lange als Lösung unseres Problems betrachtet werden dürfen, so lange ihr nicht eine andere bessere und haltbarere entgegengesetzt werden kann.

III.

Wir begegnen in der Literatur des öfteren der Ansicht, daß der Brauch des cartam levare sich nicht auf das enge Gebiet beschränkt habe, aus dem uns von diesem Brauche vermeldende Urkunden erhalten sind, und nicht bloß in der durch diese Urkunden umgrenzten Zeit gegolten habe, sondern daß die Zeremonie auch anderwärts und auch

[1]) Thiele, a. a. O. § 303. — Gütige Mitteilung H. F. Feilbergs.

[2]) Bei einem Vergleich dieser Riten zeigt sich, daß die Zahl jener Bräuche, bei denen Personen auf die Erde gelegt werden, weit größer ist als die Zahl jener, bei denen Gegenstände auf die Erde gelegt werden. Dies Mißverhältnis klärt sich in völlig befriedigender Weise auf, wenn man bedenkt, daß es bei Gegenständen noch viel bessere und wirksamere Methoden der Influenzierung mit der Zaubersubstanz der Erde gab als das Niederlegen des Gegenstandes auf die Erde: nämlich das Eingraben des Gegenstandes in die Erde, das Bedecken mit Erde, das Ziehen durch ein Loch in der Erde u. s. w. Vgl. als Beleg für solche Methoden: Berthold, Die Unverwundbarkeit in Sage u. Aberglaube der Griechen, S. 69; Bang, Nr. 89, S. 47; Nr. 787, S. 336; Nr. 818, S. 349; Nr. 948, S. 411; Nr. 949, S. 411; Nr. 982, S. 431; Nr. 1234, S. 546; Nr. 1236, S. 547; Nr. 843, 844, S. 359.

noch in einer späteren Zeit geübt worden sein dürfte. Zum Beweise hiefür führt man die Wendung „Protest levieren", das „finem levare" des englischen Rechtes und endlich einen Magdeburger Schöffenspruch, der angeblich unseres Brauches gedenkt, an. Wir wollen in dem abschließenden Kapitel unserer Untersuchung diese Ansichten auf ihre Stichhaltigkeit hin untersuchen.

1. Das finem levare. Im englischen Common law spielt bekanntlich die Übereignung im Scheinprozeß eine große Rolle[1]). Sie tritt hier in zwei Formen auf: als Übereignung durch fine und als Übereignung durch common recovery. Nur von der an erster Stelle genannten Form der Übereignung im Scheinprozeß haben wir hier zu sprechen. Die fine, die nach Blackstone eine durch unanfechtbares Gerichtszeugnis geschützte Anerkennung der Eigentumsübertragung ist, erscheint formell „als ein mit richterlicher oder königlicher Erlaubnis abgeschlossener Vergleich über einen fingierten Prozeß" [2]). Dieser Vergleich nun wurde fine genannt und zur Bezeichnung des Abschlusses dieses Vergleiches die Phrase: „finis levavit inter eos" [3]) angewendet. Pollock-Maitland[4]) und ihnen folgend Brunner[5]) haben nun die Behauptung aufgestellt, daß die Wendungen: finis levavit inter eos, a fine was levied between etc. aus dem Gedankenkreise der levatio cartae heraus zu erklären seien. Es habe auch hier, bei der Eingehung des final concord, eine levatio cartae stattgefunden. Diese für den ersten Augenblick sicherlich bestechende Ansicht läßt sich m. E. wohl kaum aufrecht erhalten. Pollock und Maitland selbst geben uns das Material in die Hand, das uns zwingt, die Richtigkeit dieser Hypothese anzuzweifeln. Diese Autoren tragen nämlich an jener Stelle ihres Werkes, wo sie ausführlicher von der levatio finis sprechen[6]), die Lehre vom Zusammenhange der levatio finis mit dem Brauche des cartam levare in einer Form vor, die deutlich zeigt, daß sie selbst diese Lehre für nicht völlig einwandfrei halten. Sie sagen nämlich über das „levare finem" folgendes: The curious term „levy" soon comes into use. It may take us back to the Frankish „levatio car-

[1]) Vgl. Brunner, Rgesch. d. Urkunde, S. 286 fg.; Pollock and Maitland, History of English law[2], II, S. 94 fg.

[2]) Brunner, a. a. O., S. 286.

[3]) Pollock and Maitland, S. 98[2]: die gebräuchliche Phrase zur Zeit Eduards I.

[4]) Vgl. Pollock a. Maitland, a. a. O., S. 86, 98.

[5]) Vgl. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 46; Rgesch. I[2], S. 571[29].

[6]) Vgl. a. a. O. S. 98.

tae", the ceremonial lifting of a parchment from the ground; but the usual phrase is, not that the litigants levy a fine, but that a fine levies between them[1]). In einer Anmerkung wird dann hinzugefügt: „The common phrase on the rolls of Edward I. seems to be „et finis levavit[2]) inter eos". Coke, Second Institute, 511 remarks that „finis se levavit" is better than „I. S. levavit finem". Pollock und Maitland meinen also, daß ihre Deutung der levatio finis fordern würde, daß es in den betreffenden Urkunden heiße, daß die Parteien finem levaverunt. Statt dessen sei aber die Rede von: finis levavit oder finis se levavit. In der Tat — dieser Selbsteinwand ist vollständig berechtigt und hätte m. E. Pollock und Maitland veranlassen sollen, ihre Erklärung der levatio finis gänzlich fallen zu lassen. Durch diesen Einwand wird der Annahme, daß hier das levare cartam einspiele, jeglicher Boden entzogen. Eine andere Frage ist es natürlich, ob es möglich sein wird, den Ursprung dieser merkwürdigen Phrase „finis levavit" oder „se levavit inter eos" in befriedigender Weise zu erklären.

Ich möchte diese Phrase, ohne damit behaupten zu wollen, daß meine Erklärung das letzte Wort in dieser Angelegenheit sei, in folgender Weise deuten. Die Wendung „finis levavit inter eos" scheint das Wort levare in reflexiver Bedeutung zu enthalten, worauf auch das parallel gebrauchte „se levavit" hindeutet. Es liegt allem Anschein nach ein Seitenstück vor zur Stelle L. Sal. XXXIV, 2: „si quis per aliena messe postquam levaverit[3]) erpicem traxerit....". Auf diese Beobachtung läßt sich m. E. die Annahme stützen, daß dieses reflexive „levavit" oder das „levavit se" ein Analogon sei zu unserem „heben, anheben" im Sinne von „beginnen, entstehen", zum aisl. hefiask = „sich erheben, entstehen", etc. Aller Wahrscheinlichkeit nach war auch im Angelsächsischen das Äquivalent für unser „heben" in ähnlicher Weise üblich; das gleiche läßt sich für das Altfranzösische, der zweiten Komponente des Altenglischen, mit Bestimmtheit behaupten[4]). Diese Verwendung des angelsächsischen und altfranzösischen Äquivalents für unser „heben" mag im Sprachgebrauche der in Rede stehenden Zeit auch auf das lat. levare abgefärbt haben. „finis levavit inter eos"

---

[1]) Von mir gesperrt gedruckt.

[2]) not „levavit se".

[3]) Auf die Verwendung intransitiver Verba in transitiver und reflexiver Bedeutung stößt man in vulgär gefärbten Texten alle Augenblicke. Vgl. Niedermann, Neue Jahrbücher für klassische Philol. etc., Jg. 1912, S. 332.

[4]) Vgl. Godefroy, V, 768: lever = commencer.



würde also eigentlich heißen: „ein Vergleich entstand“ = „ein Vergleich wurde errichtet“ [1]).

2. Cartam levare in einer sächsischen Quelle des 15. Jahrhunderts? Zöpfl hat in seinen „Altertümern des deutschen Reichs und Rechts“ [2]) die Behauptung aufgestellt, daß die „Sitte und Förmlichkeit des cartam ... levare, die man bisher nur aus Formeln und Urkunden des 9. oder 10. Jahrhunderts gekannt zu haben scheint, plötzlich wieder nach einem Zwischenraume von vielen Jahrhunderten in der Gestalt einer scherzhaften Spielerei und zwar in Deutschland selbst, bei dem Handelsstande auftauche“. Zöpfl stützt sich bei dieser Behauptung auf einen Magdeburger Schöffenspruch aus dem 15. Jahrhundert (c. 1427) über die Gültigkeit eines sogenannten Freimarktes zu Dresden [3]). Die hier in Betracht kommende Stelle des Schöffenspruches [4]) deutet Zöpfl folgendermaßen: Die ehrsamen Bürger von Dresden hätten im J. 1427 in ihrer Trinkstube „vor vasnacht“ — d. h. um einen Fastnachtscherz zu haben — einen sogenannten Freimarkt [5]) aufgetan, eine Nachahmung eines wahren, freien Marktes, auf dem sie allerlei Gegenstände einander zum Kaufe anboten, etwa so, wie man noch jetzt mitunter in fröhlicher Gesellschaft allerlei Dinge zum Ver-

---

[1]) Es darf hier wohl auch darauf verwiesen werden, daß auch im Italienischen levare = nascere, sorgere, avere origine, suscitarsi etc.; vgl. Vocabul. d. Accademia della Crusca, s. v. levare, S. 286.

[2]) Vgl. a. a. O. II, S. 469 fg.

[3]) Vgl. Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen 1, 305 fg.

[4]) Sie lautet: Lorenz Lubenicz ... spricht, wie das die ... burgir der stat Dresden eyne wirtschafft mitteneinander gehabt habin vor vasnacht .... vnd yn der selbigen wirtschafft habin sie vndir ynnandir eynen fryhnmarg gemacht vnd gewillekort, das ydermann do awsbiten vnd reyten machte was en geluste, doruff yderman kegin des andir ware reyten was her welde vnd welchirley ware so keigen vnd vff enandir yn dem frymargte gerethen wart, die gab man zcu schaczczen czweyn des frymargtis compan nach eren geduncken welche war vnde was eyner dem andern zcu gebin salde etc. Vnd dem frymargte worden gewillekort vnd gesaczt richter vnd scheppin. So frogten denne richter vnd scheppin die auszreyter wenne ir war also geschaczt vnd aufgekundigt wart, wie geuellit euch der kouff czu eynen, zcum andern male, zcum dritten male nam der richter eyne schussil vnd karte der den boden uff vnd sprach, weme der kouff gefellit, der schrybe mit kryde eyne schrifft adir eynen strich vnd volfare wem her nicht guellit zcum dritten male der kracczе mit einem vinger sam her schrebe vnde gebe seyne gesaczte busse vnd sey ledig, wenne sie denn beide schreybin zo musten sie beide volfaren, wenne sie beide nicht schrebin vnd kraczten, so mussten sie beyde die busse gebin.

[5]) Über „Freimarkt“ vgl. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht 1, S. 232 fg., S. 364 fg.; K. Maurer in d. Germania, Zeitschr. f. deutsches Altertum XIX (1875), S. 1—5; derselbe, Das älteste Hofrecht d. Nordens, S. 68.



kaufe oder zu einer Versteigerung aussetzt. Um ihrem „Freimarkt“ ..... den Anschein eines wahren Marktes zu geben, wählten die Mitglieder der Trinkstube einen Richter und Schöffen ..... Wenn nun eine Sache zum Verkaufe ausgeboten wurde, so schätzte [1]) man sie ab und rief sie aus; dabei fragten diese „Richter“ und „Schöffen“ die Ausbieter zum ersten, zweiten und drittenmal, wie ihnen der Kauf gefalle, d. h. ob sie um die Schätzungssumme die Sache abgeben wollten. Nach der dritten Bejahung dieser Frage [2]) nahm, meint Zöpfl, der Richter eine Schüssel mit einer darin liegenden Karte (mit einem Blatt aus einem Kartenspiel) vom Boden auf und hieß diejenigen, die den Kauf schließen wollten, mit Kreide einen Buchstaben (schrift) oder einen Strich schreiben; dann folgte noch ein dreimaliges Fragen, ob etwa einen der Kauf reue. Dabei stand es bis zur 3. Frage dem Verkäufer und dem Käufer frei, „mit einem Finger zu kratzen“, d. h. den Buchstaben oder Strich wieder auszulöschen und dadurch des Kaufes wieder ledig zu sein. Er mußte jedoch in diesem Falle eine kleine Buße geben.

Soweit die Deutung, die Zöpfl dem hier zur Erörterung stehenden Schöffenspruche gibt. „Unverkennbar“, so fügt er hinzu, „ist hier die scherzhafte Nachbildung des alten cartam de terra levare und das nachfolgende Schreiben, wenngleich hier nicht ein Notar es ist, der schreibt, sondern die beiden Kontrahenten selbst schreiben, d. h. die Striche oder Buchstaben machen, die die Aufsetzung einer Urkunde nachäffend darstellen. Eine solche Spielerei setzt aber voraus, daß die Handlung, die dabei zum Vorbilde dient, noch in praktischer Übung vorkommt, oder daß doch eine, wenn auch dunkle Erinnerung davon vorhanden ist .... Es muß also die Sitte des cartam de terra levare noch nahe bis an das 15. Jh. praktisch sich bei ernsten Geschäften erhalten gehabt haben, da man außerdem doch wohl nicht darauf hätte verfallen können, diesen alten solennen Akt durch das Aufheben einer Spielkarte in einer Schüssel vom Boden zu karikieren, oder es muß die Entstehung dieser Travestierung hoch ins Mittelalter hinaufgesetzt werden“ [3]).

Es ist hier nicht der Ort, um die Frage zu untersuchen, ob Zöpfl den ganzen dem hier erörterten Schöffenspruche zugrunde liegenden Sachverhalt richtig erfaßt hat [4]); hier handelt es sich nur um die Frage, ob Zöpfls Behauptung, daß in der Tatbestandsschilderung von einem

---

[1]) Vgl. hiezu Maurer in der Germania, a. a. O.. S. 3.

[2]) Zu den Fragen beim „Freimarkt“ vgl. Maurer, a. a. O.

[3]) Vgl. Zöpfl, a. a. O., S. 470.

[4]) Zöpfl selbst hat manche Einzelheiten zwei Jahre vorher anders aufgefaßt; vgl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1858, Sp. 173 fg.

dem cartam levare verwandten Brauche die Rede sei, zutreffend ist. Diese Frage darf ruhig verneint werden. Wäre Zöpfls Ansicht richtig, daß in unserer Stelle von einem Heben einer Schüssel und einer darin befindlichen Karte die Rede sei, so müßte die Stelle anders gefaßt sein. Es dürfte nicht heißen: „und karte der den boden uff“, sondern es müßte davon die Rede sein, daß Schüssel und Karte vom Boden aufgenommen werden. Dies ist aber nicht der Fall. Der Stelle muß deshalb ein anderer Sinn zukommen. Welcher Sinn ihr einzig und allein beigemessen werden darf, ergibt sich, wenn man sich von dem Fehler Zöpfls, das in unserem Schöffenspruche gebrauchte „karte“ = „Spielkarte“ zu setzen, freimacht und es als Imperfektum von „kehren“ auffaßt, wozu wir vollkommen berechtigt sind, wie ein Blick in Schiller-Lübbens Mittelniederdeutsches Wörterbuch s. v. keren und Grimm DWB. s. v. kehren lehrt [1]). Unsere Stelle will also nicht sagen, daß eine Schüssel mit einer darin befindlichen Karte [2]) vom Boden aufgehoben worden sei, sondern daß der „Richter“ eine Schüssel genommen und umgedreht habe, um auf dem Boden der umgewendeten Schüssel jene Striche etc. anbringen zu lassen, von denen in unserem Dokument die Rede ist. Der Boden der Schüssel vertritt also die Stelle einer Schiefertafel [3]). Auf dem Boden einer solchen Schüssel konnte dann, je nach der Willensintention der Parteien, mit Kreide ein Zeichen gemacht oder mit dem Fingernagel ein Strich eingeritzt werden [4]). Es darf sonach ruhig behauptet werden, daß Zöpfls Interpretation unserer Stelle und alle daran geknüpften Schlußfolgerungen hinfällig sind.

3. Der Ausdruck „Protest levieren“. In der wechselrechtlichen und wechselrechtsgeschichtlichen Literatur wird, soweit sie sich mit der Frage nach dem Ursprunge der Wendung „Protest levieren“ beschäftigt oder diese Frage streift, gewöhnlich die Auffassung vertreten, daß dieser Ausdruck aus dem Gedankenkreise des „cartam levare“ heraus zu erklären sei. So sagt Goldschmidt [5]): „Der „Protest wird

---

[1]) Ich wähle aus dem dort aufgestapelten Material nur einige wenige Belege aus der Magdeburger Schöffenchronik; he karde wedder to unde wart vrolich 83, 20. — unde vordref alle, de kart weren van om to koning Otten, 151, 29. — de boden karden sik tornliken van deme koninge, 14, 13. Diesen Belegen füge ich hinzu: pf. Chuonr. 15ᵇ bei Grimm RA II, 403: thô karten thie nôtvesten wither zô thes kaisers gesidele.

[2]) Übrigens würde, wenn hier eine Analogie zum Rechtsbrauche des cartam levare vorläge, die Sache sich wahrscheinlich umgekehrt verhalten haben: die Schüssel wäre auf die Karte gestellt und nicht die Karte in die Schüssel gelegt worden.

[3]) Das „der“ in „karte der den boden uff“ ist das Demonstrativpronomen.

[4]) Vgl.: der kraecse mit einem vinger...

[5]) Vgl. Goldschmidt, System des Handelsrechtes ... im Grundriß⁴, 1892,



erhoben" heißt: „Urkunde über die erfolglose Praesentation wird ausgestellt" („aufgenommen"). Der Ausdruck (nicht die Sache) stammt von dem mittelalterlichen cartam levare, Aufheben des auf die Erde gelegten Pergaments, einem symbolischen Traditionsakte bei Grundstücken. Später wurde die leere carta dem Notar behufs Errichtung der Urkunde übergeben, endlich der Errichtungsakt der Urkunde so genannt [1]". Darf diese Auffassung nun als richtig bezeichnet werden? Es ist ziemlich schwer, auf diese Frage eine wohlbegründete Antwort, sei es in dem einen oder dem anderen Sinne, zu erteilen. Trotzdem glaube ich mich für eine verneinende Antwort entscheiden zu dürfen. Nimmt man nämlich an, daß der Ausdruck „Protest levieren" mit dem Rechtsbrauche des cartam levare zusammenhänge, so könnte diese Annahme nur auf der viel weitergehenden Annahme fußen, daß in der Zeit des Aufkommens der Wechselproteste [2]) oder in einer unmittelbar vorhergehenden Zeit in Italien der Ausdruck cartam levare in der Bedeutung „Urkunde errichten" allgemein gebraucht gewesen sei. Davon kann aber keine Rede sein.

Noch ein anderer gewichtiger Einwand steht der herrschenden Lehre über die Deutung des Ausdruckes „Protest levieren" im Wege. Bekanntermaßen wurde der Brauch des cartam levare in Italien nur von Franken, Alamannen, Baiern, Burgundern und Goten geübt. Der Kernmasse der italienischen Bevölkerung: den Langobarden und den nach römischem Rechte lebenden Bewohnern des Landes blieb er fremd. Um nun aber die Annahme von einem geschichtlichen Zusammenhange zwischen dem Ausdrucke „Protest levieren" und der Wendung „cartam levare" fest fundieren zu können, müßte man zur Hilfshypothese greifen, daß der Brauch des cartam levare von den in Italien lebenden Saliern, Ribuariern [3]), Alamannen, Baiern [4]), Burgundern [5]) und Goten aus auch bei der übrigen italienischen Bevölkerung heimisch geworden sei. Für eine solche Hilfshypothese gebricht es jedoch an jeglichem Anhaltspunkte.

---

[1]) Vgl. ferner Brunner, RG I², S. 571²⁹; derselbe, Grundzüge⁵, S. 46; derselbe RGU, S. 107²; Zöpfl, Rechtsaltertümer II, S. 467, der, soweit ich sehe, die zur Erörterung stehende Behauptung zum erstenmale ausgesprochen hat; Grünhut, Wechselrecht II, S. 47 u. a.

[2]) Protesturkunden finden sich seit 1339; vgl. Goldschmidt, a. a. O.; Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen, S. 112.

[3]) Vgl. Pasqui, Doc. della città di Arezzo, 1, a. 979 (mit Befolgung des ribuar. Brauches der Zeugenziehung); s. ferner Bull. Casinense t. II p. 70 nach Ducange, s. v. pergamena, a. 1009.

[4]) Vgl. Cod. dipl. istr. I, n. 119, a. 1102.

[5]) Vgl. Chartarum tomus I (in d. Histor. patr. mon.), n. 344, a. 1055.



Was ist nun aber der eigentliche Ursinn der Bedeutung „Protest levieren“? Auf diese Frage wird angesichts der kaum übersehbaren Verzweigung [1]) der Bedeutungen des lat. und it. Verb. levare eine befriedigende Antwort wohl kaum je erteilt werden können [2]).

---

[1]) Vgl. Forcellini, Lexic. tot. lat. s. v. levare; Vocabul. degli Accad. della Crusca, s. v. levare.

[2]) Es bieten sich die verschiedensten Möglichkeiten dar, von denen zwei besonderer Erwägung wert sind; fürs erste eine Anknüpfung der Phrase ›Protest levieren‹ an it. levare in der Bedeutung ›eine Kopie anfertigen‹, ›abschreiben‹. Hiefür spräche das analoge spanische sacar el protesto (vgl. G. F. Martens Versuch einer histor. Entw. d. Wechselrechtes 1797, S. 145, 183), da span. sacar (vgl. Tolhausen, Wb. d. span. Spr. s. v. sacar) = ›abschreiben und gerichtlich beglaubigen‹, ›Auszüge aus einem Buche machen‹ etc. Fürs zweite läge eine Verknüpfung der Wendung ›Protest levieren‹ mit it. levare = contradire, impugnare, oppugnare, levare il grido di alcun torto o danno, etc. (Vgl. Voc. d. Acc. d. Crusca, s. v. levare, 287, 291) nahe.

Kaiserurkunde und Kaisergeschichte[1].

Von

Hans Hirsch.

Man hat mit Recht der Urkundenlehre im Rahmen der mittelalterlichen Geschichtsforschung ungefähr jene Stellung eingeräumt, die der Epigraphik in der Altertumswissenschaft zukommt. In jüngster Zeit hat E. Fueter[2]) in seiner Geschichte der neueren Historiographie von Mommsen behauptet, er sei durch seine epigraphischen Arbeiten in den Stand gesetzt worden, den „sozialen Untergrund der politischen Geschichte ganz anders selbständig zu erfassen als die ursprünglich rein philologisch gebildeten Historiker". Von der Urkundenlehre dürfen die mittelalterlichen Historiker sagen, darin liege ihre besondere Bedeutung, daß sie das wichtigste Quellenmaterial bereiten helfe, das wir für die Erfassung des Zuständlichen im Mittelalter überhaupt besitzen. Da die Urkunde eine Erscheinung des Rechtslebens ist, kommen die Ergebnisse der Urkundenforschung allerdings in erster Linie der Verfassungs- und Rechtsgeschichte zugute. Aber diese Disziplinen lassen sich von der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte gar nicht trennen, sie alle zusammen bilden die Grundlage, auf der sich fast immer die Schilderung von Vorgängen der politischen Geschichte zu erheben hat. Besonders an dem Immunitätsproblem hat man im abgelaufenen Jahrzehnt das Zusammenwirken diplomatischer und rechtsgeschichtlicher Forschung mit politischer Betrachtungsweise wahrnehmen können.

[1]) Der Vortrag, der auf dem deutschen Historikertag in Wien im September 1913 gehalten wurde, gelangt mit unwesentlichen Änderungen und unter Beigabe von Anmerkungen zum Abdruck.

[2]) S. 552.



Die Mitarbeit an der Ausgabe der Kaiserurkunden der 12. Jh. gibt mir die Möglichkeit, die Bedeutung diplomatischer Arbeit für die unmittelbaren Zwecke der politischen und Verfassungsgeschichte an einer anderen, besonders für die Stauferzeit wichtigen Frage vorzuführen. Die Wahl eines so gearteten Themas empfahl sich, da ich heute die Auszeichnung genieße, als Diplomatiker in einer Versammlung von Historikern der verschiedensten Richtung sprechen zu dürfen. Einige Bemerkungen methodischer Natur habe ich vorausgeschickt, weil ich mich in meinem Schlußwort darauf beziehen möchte.

Den Ausgangspunkt soll eine der wichtigsten Fragen bilden, vor die Bearbeiter von Kaiserurkunden überhaupt gestellt werden, eine Untersuchung über die Einflüsse auf die Reichskanzlei, soweit sie sich aus der Herkunft der Kanzleischreiber ergeben. Es ist das ein Problem, das häufig nur mit Wahrscheinlichkeit, oft überhaupt nicht zu lösen ist. Bei dem reichen Urkundenmaterial, das uns aus dem 12. Jh. zur Verfügung steht, durfte man von vornherein bei solchen Forschungen auf Erfolg rechnen und dazu kam, daß in dieser Richtung knapp vor dem Beginn der Arbeiten unserer Diplomata-Abteilung eine überaus wertvolle Anregung gegeben war. Es ist das bedeutende Verdienst von W. Erben [1]), den Nachweis erbracht zu haben, daß in den Jahren 1156—1163 der Codex Udalrici Babenbergensis oder eine mit ihm verwandte Sammlung als Formularbuch in der Kanzlei Friedrichs I. benutzt wurde. Damit war ein Fingerzeig gegeben, daß in den genannten Jahren von einem der beiden fränkischen Hochstifter Bamberg oder Würzburg, nach Erben wahrscheinlich von letzterem, ein Einfluß auf die Reichskanzlei ausgeübt worden ist. Die nähere Durcharbeitung des wirklich prächtigen Urkundenmaterials der zwei Bistümer hat denn auch die volle Bedeutung der Ausführungen Erbens ergeben [2]).

---

[1]) Das Privilegium Friedrichs I. S. 5 ff.

[2]) Den weitaus größten Teil der Urkunden der Bischöfe von Bamberg und Würzburg (1100—1180) glaube ich gesehen zu haben, bin aber noch weit davon entfernt, schon jetzt völlig abgerundete Ergebnisse bieten zu können. Diese Aufgabe muß einer umfassenden Arbeit über die Bamberger und Würzburger Urkundenschreiber, die in Kaiserurkunden nachweisbar sind, vorbehalten bleiben. Hiezu bedarf es noch größerer Materialsammlung und einer Kenntnis der Diplome Friedrichs I., die erst die weiter fortschreitenden Arbeiten der Wiener Diplomata-Abteilung vermitteln können. Es wird deshalb im Folgenden öfters betont, daß die Formulierung der diplomatischen Ergebnisse nur eine vorläufige sei. Für das große Entgegenkommen, das meine Recherchen im Reichsarchiv München gefunden haben, muß ich Herrn geh. Rat Dr. F. L. v. Baumann, Herrn Archivrat Dr. J. Striedinger und Herrn Dr. M. Kaufmann den wärmsten Dank aussprechen.



Öfters schon ist ausgeführt worden, zwischen den Kanzleien Heinrichs V. und Lothars III. und wiederum zwischen denen Lothars III. und Konrads III. existiere kein Zusammenhang. Für das letztgenannte Verhältnis ist diese Behauptung nur mit Einschränkung richtig. Bischof Embricho von Würzburg war vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl Kanzleibeamter Lothars III. und hat auch nachher das Vertrauen des sächsischen Herrschers im hohen Grade besessen. Nach Lothars Tod hat Embricho im wohlverstandenen Interesse seines Bistums den Anschluß an Konrad III. gefunden und ist schließlich in diplomatischer Mission nach Konstantinopel gegangen, von der er nicht mehr nach Deutschland zurückkehrte. Auf Embricho ist nun gewiß die Verwendung würzburgischer Schreibkräfte in der Kanzlei Konrads III. zurückzuführen. In seinen Bischofsurkunden tritt in den Jahren 1135—1137, soviel ich bis jetzt sehe, fünfmal ein Schreiber auf, der durch die Schönheit seiner Schrift sogleich auffällt [1]). Er muß schon damals eine wichtigere Stellung innegehabt haben; denn als es sich 1136 in Würzburg um die kaiserliche Verleihung des Tributes von vier slavischen Provinzen an Bischof Otto von Bamberg handelte, da hat man ihm nicht nur die Mundierung sondern wenigstens teilweise auch die Abfassung dieses wichtigen Diploms Lothars III. übertragen [2]). Von 1138 an bis 1160 vermag ich bisher diesen Schreiber in würzburgischen Urkunden nur einmal (1139) wiederzufinden [3]). Dafür tritt er 1138 in einer Urkunde Konrads III. für Komburg entgegen. Der Rechtsinhalt dieses Diploms ist mit würzburgischen Interessen verknüpft, so daß man auf eine Einwirkung des Hochstiftes bei der Wahl des Schreibers denken könnte [4]). Nun schreibt aber unser Würzburger 1142 wieder ein Diplom Konrads III., diesmal für St. Jakob in Lüttich [5]). Er scheint also doch zeitweise dem Gefolge des Königs angehört und ab und zu in das Beurkundungsgeschäft eingegriffen zu haben.

In der Geschichte der Kanzlei Konrads III. bildet der zweite Kreuzzug den großen Einschnitt; die Hauptkräfte, die vorher tätig

---

[1]) 1135 (RA. München, Hochstift Würzburg, Haug Stift Fasz. 347): 1136 UB. von St. Stephan in Würzburg Bd. 1, 119 ff. (mit dem Vermerk „geschrieben in der bischöflichen Kanzlei“) — Lang, Reg. Boica 1, 141 (Bamberger Archiv, Aschbach Pfarrei, Fasz. 1); 1137 MB. 37, 46 ff. und 45, 8 ff. (die eine der zwei Ausfertigungen).

[2]) St. 3324.

[3]) St. 3394a; diese Urkunde Embrichos ist „in presentia domini nostri Cunradi regis“ ausgestellt.

[4]) St. 3381; vgl. über den Inhalt O. v. Zallinger in dieser Zeitschr. 11, 540 ff.

[5]) St. 3424. KU. i. A. X, 3.



waren, treten nachher nicht mehr auf [1]). Dafür ist schon bei der Heimkehr des Herrschers aus Konstantinopel jener Schreiber nachweisbar, der in den Jahren 1149—1152 überhaupt der einzige Kanzleibeamte war [2]). Da er dreimal in Diplomen auftritt, die Würzburg als Ausstellort nennen, hat Graber [3]), der das ganze Material nicht kannte, geglaubt, es handle sich um einen Würzburger Schreiber und nicht um einen Kanzleinotar. Seine Schrift ist charakteristisch wie sein Stil [4]); vorderhand bietet aber nur der letztere Anhaltspunkte für die Beantwortung der Herkunftsfrage. Der Mann scheint mit Formelbehelfen gearbeitet zu haben; denn die Arengen, die er bringt, sind mehrfach auf bekannte Vorlagen z. B. päpstlicher Provenienz zurückzuführen [5]). Eine von den Arengen, die er anwendet, ist Bambergischen Ursprunges. Sie findet sich 1149 in dem Diplom für das venezianische Kloster S. Nikolaus in Rialto, 1151 in einer Urkunde, die Interessen des würzburgischen Klosters Kitzingen berührt [6]). Ihre Anwendung ist demnach sicher auf den Notar und nicht auf den Empfänger zurückzuführen [7]).

---

[1]) Allerdings stammen St. 3565 und 3566 von einer schon vor dem Kreuzzug nachweisbaren Kanzleihand, die aber 1149 und früher nur sporadisch tätig war (siehe die Zusammenstellungen bei Graber, Die Urkunden König Konrads III. S. 21).

[2]) Von seiner Hand rühren ganz oder teilweise her: 3554, 3558, 3573, 3595, 3596, 3598. Ebenso weist Graber, S. 22 das Monogramm von St. 3594 mit Recht diesem Schreiber zu. St. 3586, das nach Graber die Schrift desselben Ingrossators zeigt, habe ich noch nicht gesehen.

[3]) L. c. S. 22.

[4]) Sein Diktat erkenne ich bisher in folgenden Diplomen: St. 3554, 3555, 3556, 3558, 3559, 3561, 3571, 3573, 3581, 3582, 3586, 3595, 3596.

[5]) Papsturkunden entnommen sind die Arengen von St. 3558 und 3561 (teilweise). Für St. 3558 könnte vielleicht J.—L. 6230 Vorlage gewesen sein. Ganz oder teilweise auf Vorlagen gehen auch die Arengen von St. 3571 (= z. B. St. 3529), 3573, 3596 zurück, wie E. v. Ottenthal festgestellt hat. Die nämliche Stilrichtung dieses Schreibers lassen die Bibelzitate erkennen, mit denen er zuweilen seine Arengen ausschmückt (so die von St. 3559 und 3573, wie ich einem Referat entnehme, das Herr Stiftsarchivar Dr. B. Černik über das Diktat dieses Schreibers im Wintersemester 1911/12 gehalten hat).

[6]) St. 3582 und 3595. Die Diplome, welche die Arenga schon vor der Zeit Konrads III. aufweisen, sind DH. II. n. 195, St. 2545, 3191, 3249. Später ist die Arenga in St. 4040 nachweisbar. Vorlage unseres Schreibers war entweder St. 2545 oder 3249.

[7]) Dafür zeugt vor allem die St. 3582 und 3595 gemeinsame Einfügung des Wörtchens »piis« vor »exemplis«, das in der benutzten Vorlage nicht zu finden war.



Soviel zur Vorgeschichte der Tatsache, daß seit 1156 — mit Unterbrechungen ungefähr ein Jahrzehnt bis 1165 [1]) — Bamberger Formeln, vor allem Arengen, die dem Codex Udalrici entnommen sind, in umfassender Weise in der Kanzlei Friedrichs I. Anwendung gefunden haben. Daß da Würzburgischer Einfluß vorliegt, zeigen gerade die Anfangsstadien dieser Influenz in der Kanzlei Konrads III. Denn jene zwei Schreiber aus der Kanzlei des ersten Staufers, die ich bisher beschrieb, tauchen nun unter Friedrich I. wieder in Diplomen auf. Der zuerst erwähnte Notar Embrichos mundiert 1157 ein Diplom Friedrichs I. für das Bistum Passau [2]); der Kanzleibeamte aber, der in den letzten Jahren Konrads III. Kanzleidienste tat, schreibt 1155 ein Diplom für Salem, 1156 teilweise eine Kaiserurkunde für den Markgrafen von Montferrat [3]). Beide Diplome sind in Würzburg ausgestellt und lösen somit jeden Zweifel über die würzburgischen Beziehungen ihres Schreibers, wenn ein solcher noch bestehen sollte.

Ich vermag zur Stunde noch nicht bestimmt zu sagen, wieviel Schreibkräfte das fränkische Hochstift in die Reichskanzlei entsendet hat. Es sind wahrscheinlich mehrere gewesen, darunter solche, die Hervorragendes geleistet haben [4]). Mit voller Bestimmtheit — und zwar auf dem Wege des exakten Schriftvergleiches — vermag ich schon jetzt die Dauer dieses Einflusses bis zum Jahre 1168 nachzuweisen. Gerade der wichtigste Schreiber seit 1166, der auch den unglücklichen Zug Friedrichs I. im Jahre 1167 mitgemacht und sich schließlich an der Ausfertigung der Würzburger Herzogsanerkennung von 1168 beteiligt hat [5]), ist nach seinem Austritt aus der Kanzlei 1170 als Schreiber von Urkunden des Bischofs Herold von Würzburg nachweisbar [6]). Außerdem scheint er zum würzburgischen Kloster Wechterswinkel Beziehungen

---

[1]) Aus den Jahren 1164 und 1165 seien hier die wichtigen Fälle angeführt: St. 4031, 4032, 4040, 4051—53. In St. 4051 sind zwei Arengen des Codex Udalrici zu einer verarbeitet. Diese Feststellungen verdanke ich zum großen Teil Herrn W. Webhofer.

[2]) St. 3773.

[3]) St. 3731, 3744.

[4]) Bei Entscheidung dieser Fragen wird, wie ich hoffe, germanistischer Beirat eine wichtige Stütze werden. Hier sei nur bemerkt, daß der Schreiber, dessen Schrift die Tafel bei Schöpflin, Als. dipl. 1, 252 zeigt, einer der Hauptträger des Würzburgischen Einflusses zu sein scheint; eine Anzahl von Diplomen, die Erben dem Diktator des Privilegium minus zuweist, stammt von seiner Hand. — Natürlich müssen nicht alle Schreiber, die Würzburger Einfluß in Schrift oder Diktat zeigen, auch wirklich aus Ostfranken stammen.

[5]) Vgl. darüber Schum. KU. i. A. Text S. 391 ff.

[6]) M. B. 37, 96, 98 und die Urkunde Herolds von 1170 (RA. München, Hochstift Würzburg, Neumünster Stift Fasz. 567).



gehabt zu haben oder vielleicht zu Fulda. Eine 1172 von Abt Burkt hard von Fulda ebendort ausgestellte Urkunde für Wechterswinkel rühr- von seiner Hand her [1]).

Es bleibe späterer Feststellung vorbehalten, ob sich nicht noch als Träger dieses würzburgischen Einflusses eine bestimmte Persönlichkeit nennen lassen wird. Der Notar Konrads III. und spätere Protonotar Friedrichs I. Heinrich kommt hiefür bestimmt in Betracht [2]). Er tritt in beiden Diplomen Konrads III. auf, die der Würzburger Notar geschrieben hat. In dem ersten sagt er in der Rekognition „et ego Heinricus notarius subscripsi". Dazu handelt es sich in dem Stück um Würzburgische Interessen [3]). In der zweiten Urkunde für St. Jakob in Lüttich erscheint er in der Zeugenliste als capellanus Heinricus mit der weiteren bedeutungsvollen Beifügung „scriptor". Die letzte Kaiserurkunde, die des Protonotars Heinrich gedenkt, ist die Anerkennung der würzburgischen Herzogsgewalt von 1168 [4]). Das ist doch merkwürdig! Dieser Notar Heinrich, den Rahewin einen der vertrautesten Ratgeber Friedrichs I. nennt [5]), beginnt seine höfische Laufbahn mit einer würzburgischen Angelegenheit und verschwindet in dem Momente, in dem das fränkische Hochstift das Ziel seiner Wünsche erreicht hat.

Wir nähern uns damit dem Moment, von dem ab die bisher rein diplomatischen Ergebnisse auch historisch verwertbar werden. Seitdem Heinrich V. in Ostfranken ein Machtgebiet des staufischen Hauses vorzubereiten unternommen hatte, waren für Würzburg und seine Bischöfe bewegte Tage angebrochen. Ob nun Lothar III. den Dukat des Bischofs anerkannt hat oder nicht [6]), jedenfalls ist seit Embricho ein Anwachsen der auf Durchsetzung der herzoglichen Gewalt gerichteten Bestrebungen zu erkennen. Es wäre merkwürdig und würde aller Kenntnis widersprechen, die wir sonst von derlei Vorgängen im Mittelalter haben, wollten wir nicht von vorneherein die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen diesen Herzogstendenzen und der Tätigkeit würzburgischer Notare in der Reichskanzlei ins Auge fassen. Ich erwähnte schon, daß ich den Notar Embrichos in der Zeit, in der er als Schreiber von Kaiserurkunden nachweisbar ist, in Würzburger Ur-

[1]) Lang, R. B. 1, 279.

[2]) Siehe den Anhang auf S. 90.

[3]) St. 3381; vgl. dazu v. Zallinger in dieser Zeitschr. 11, 540 f., Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz S. 125 ff. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausg. v. Gierke, Heft 104).

[4]) Vgl. Bresslau UL², 1, 506, 509.

[5]) M. G. SS. 20, 415.

[6]) Vgl. darüber zuletzt Rosenstock, Hist. Vierteljahrschrift N. F. 16, 71 ff.

kunden bisher nur einmal finden konnte. Von 1160—1170 ist er aber wieder in Würzburg und zwar gar nicht selten anzutreffen. Für das Stift Neumünster schreibt er Privaturkunden verschiedener Aussteller, hat also jedenfalls zu diesem Stift in einem näheren Verhältnis gestanden [1]).

Gerade 1160 hatte die würzburgische Herzogssache ein kritisches Stadium erreicht. Dem Übergreifen würzburgischer Ansprüche auf bambergisches Gebiet zu steuern war Bischof Eberhard von Bamberg mit zwei der tüchtigsten Schreiber, über die das Hochstift damals verfügte [2]), an das kaiserliche Hoflager nach Pavia geeilt und hatte die Beurkundung eines schon früher zu seinen Gunsten ergangenen Spruches erreicht [3]). Kein Wunder, daß man sich nun in Würzburg nach Rechtstiteln umsah. Und wen andern hätte man besser mit dieser Aufgabe betrauen können als eben jenen Notar, von dem man wohl wußte, daß er gelegentlich schon echte Kaiserurkunden hergestellt hatte. So entstanden von seiner Hand die drei großen Fälschungen auf den Namen Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III., in denen von dem Dukat die Rede ist [4]). Damit

[1]) Ich stelle hier alle Würzburger Urkunden, die von der Hand dieses Schreibers (1160--1170) stammen, ihrer Münchner Archivsignatur nach zusammen. Würzburg Hochstift, Neumünster Stift Fasz. 565 Lang, R. B. 1, 239, 243, 247 (eine vierte Urkunde von 1160 bei Lang nicht verzeichnet), Fasz. 566 Lang 1, 255, 267, Fasc. 567 Lang 1, 271. Haug Stift Fasz. 348 Lang 1, 249 und die bei Lang 1, 255 f. verzeichnete Urkunde (Nürnberger Archiv Ob. Amt Onolzbach Fasz. 92), endlich M. B. 37, 84. Die letzte Urkunde hatte schon Stumpf, Wirzburger Immunitaet-Urkunden 1, 16 bei Besprechung der Würzburger Fälschungen herangezogen. — Ich würde es begrüßen, wenn die Gruppe der hier genannten Urkunden mit der oben S. 62 N. 1 angeführten Serie nur graphisch nahe verwandt und nicht identisch wäre. Dann ließe sich nämlich Gruppe I der Hand des Notars Heinrich zuweisen und seine würzburgische Herkunft auch auf Grund graphischer Momente sicher behaupten. Vorderhand sehe ich aber kein Moment, das gegen die Schriftgleichheit aller unter I und II genannten Urkunden spräche. Eine Entwicklung der Schrift im Laufe der 35 Jahre ist allerdings nicht zu verkennen.

[2]) Näheres darüber in meiner Arbeit über die Bamberger und Würzburger Urkundenschreiber.

[3]) St. 3888.

[4]) DH. II. 391, DK. II. 181, St. 2379. Das größere Material, das nun über das Diktat des Fälschers vorliegt, dürfte vielleicht doch einige Aufklärung darüber bringen, ob der Fälscher die Vorlagen, die er sicher benutzte, wörtlich übernahm oder ob er diese überarbeitet hat. Hier sei erwähnt, daß der Gegensatz zwischen Zeitlichem (temporalia!) und Ewigem als Arengensentenz in den von ihm geschriebenen echten Bischofsurkunden ebenso vorkommt wie in den Fälschungen, in denen aber der Nachsatz ęterneque vitę ianuam nobis aperiri credimus zweifellos einem Diplom entnommen ist. Charakteristisch für das Diktat des Fälschers ist auch der Ausdruck signare in der Corroboratio und ebendort die Einfügung eines mit quam anlautenden Relativsatzes.



erklärt sich, daß diese Spurien in der Herzogsanerkennung von 1168 wohl benutzt, nicht aber zitiert sind [1]).

Man kann also wohl sagen, daß der Erfolg in der Durchsetzung der würzburgischen Ansprüche zum guten Teil wenigstens der Mitwirkung jener Schreibkräfte zuzuschreiben ist, die Würzburg schon seit Jahren in die Reichskanzlei entsendet hatte. Liegt schon hier ein Ergebnis von allgemeinerer Bedeutung, so kommt noch hinzu, daß in die Zeit der würzburgischen Kanzleiherrschaft die Erhebung Österreichs zu einem Herzogtum fällt. Das sog. Privilegium minus, das diese Erhöhung der Babenberger beurkundet, war für Erben überhaupt der Ausgangspunkt, der zu der wichtigen Entdeckung von der Verwendung des Codex Udalrici geführt hat. Schon vor 50 Jahren haben Ficker und Brunner auf die Ähnlichkeit einzelner Bestimmungen des Minus von 1156 und der würzburgischen Herzogsanerkennung von 1168 hingewiesen [2]). Hier hat die Interpretationspflicht des Diplomatikers ein Feld der Betätigung und überdies ist eine vergleichende Betrachtung schon deshalb geboten, weil in allerjüngster Zeit die Frage nach dem Inhalt der würzburgischen Herzogsgewalt von jüngeren Rechtshistorikern neu aufgerollt und dadurch die seit langem ziemlich allgemein geltende Erklärung Ottos von Zallinger beseitigt wurde [3]). Es ist die Frage der Entstehung der territorialen Gewalten, die ich ganz allgemein und im besonderen in dem würzburgischen und österreichischen Problem behandeln möchte.

Wer heute den Anfängen des deutschen Territorialstaates nachgeht, hat von den bahnbrechenden Forschungen Schultes [4]) und den parallel laufenden Untersuchungen des Freiherrn v. Dungern [5]) auszugehen, von der Tatsache, daß das deutsche Reich am Ausgang des 11. Jh. eine Aristokratie besaß, der „bis in die Tage der Staufer alle politischen Rechte, alle Ämter gehörten“, deren „Erben und Nachkommen .... die

[1]) Vgl. dazu Erben l. c. S. 30 und Rosenstock l. c. S. 135. — Hier hatte ich im Vortrag noch einen Zweifel angeschlossen, ob die Falsifikate wirklich Friedrich I. vorgelegt wurden. Ich bin aber von Herrn Professor Bresslau überzeugt worden, daß dies auch dann möglich gewesen wäre, wenn die Schrift des Fälschers wenigstens in der Kanzlei bekannt gewesen sein sollte.

[2]) Wiener SB. 23, 513 u. 47, 334.

[3]) Vgl. die schon oben S. 65 N. 2 zitierte Arbeit von Rosenstock und neuestens G. Schmidt, Das Würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken (Quellen und Studien zur VG. herausg. von K. Zeumer, Bd. 5, Heft 2); ebendort S. 2 ein Hinweis auf die früheren, gegen v. Zallinger gerichteten Äußerungen (bes. von E. Mayer und H. Knapp).

[4]) Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter.

[5]) Hier sei das Hauptwerk zitiert: Der Herrenstand im Mittelalter.



Landesfürsten" sind [1]). Diese Laienaristokratie war nun zweifellos schon im 11. Jh. in Bezug auf die tatsächliche Macht keine gleichartige Standesklasse mehr. Wenn ich im folgenden von Dynasten spreche, so meine ich vornehmlich die oberste Schichte dieses Adels, „die durch einen Titel sofort erkennbaren Geschlechter des hohen Adels" also besonders die Grafenhäuser und alle zwischen Herzog und Graf nachweisbaren Zwischenstufen [2]). Diese Dynasten, die zumeist fürstlichen Rang einnehmen, sind von den Herzogen standesrechtlich zu scheiden, wenn auch diese wie Otto von Nordheim und Lothar von Supplinburg nur besonders hoch emporgestiegene Dynasten sein konnten. Die Rechte der Dynasten hatten schon seit dem 10. Jh. eine der Zentralgewalt wenig förderliche Richtung angenommen. Der Burgenbau ist das deutlichste Zeichen, daß an die Stelle des früheren Amtscharakters nun ein erbliches Herrschaftsrecht getreten war. Im Investiturstreit [3]) ist die sichtbarste Leistung des Dynastentums die Begründung zahlreicher Klöster, die alle den Cluny-Hirsauischen Reformtendenzen ergeben waren und der päpstlichen Sache in jener Kampfzeit unschätzbare Dienste geleistet haben. Fast alle diese Klöster gründenden Geschlechter standen damals auf Seite des Papstes und der weltlichen Gegner Heinrichs IV. Freilich hat auch dieser unter den Dynasten zahlreiche und mächtige Anhänger gehabt, dafür sorgten schon die Rivalitäten dieser Herren untereinander und so schwach war das Königstum nicht, daß es nicht einen Teil dieser Laienaristokratie durch Gunstbezeugungen auf seine Seite zu ziehen vermocht hätte. Aber ist es denn nicht an sich ein Zeichen der Schwäche des Königtums, daß ein Teil des Hochadels, der

---

1) Schulte l. c. S. 26.

2) Vgl. dazu Schulte in dieser Zeitschr. 34, 48 f. Für diese oberste Schichte dieses Adels gebrauchen die Quellen des Investiturstreites und der folgenden Zeit häufig den Ausdruck princeps. Die Vertreter der politischen Historie sprechen, wenn in den Quellen von principes die Rede ist, von den Fürsten. Das entspricht der ziemlich allgemein giltigen Auffassung von Inhalt und Umfang der Rechte des Reichsfürstenstandes in älterer Zeit. Allein die Erlangung gräflicher Rechte, der wichtigsten Voraussetzung territorialer Machtbestrebungen, war allen Mitgliedern des deutschen Hochadels möglich, und dieser ist eben im 12. Jh. einer Umbildung ausgesetzt gewesen, auf die zwei verfassungsrechtliche Neubildungen, der jüngere Reichsfürstenstand und die Landesherrlichkeit, zurückzuführen sind. Deshalb empfiehlt es sich, wenn man das ständerechtliche Problem ins Auge faßt, allgemein vom Hochadel und nicht von Fürsten zu sprechen. Dungern gebraucht für alle Mitglieder des Hochadels den Ausdruck Dynast, der auch sonst schon angewendet wurde ebenso wie das von Schulte eingeführte Adjectiv edelfrei (= hochfrei).

3) Vgl. zum Folgenden die Ausführungen meines Buches ‚Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit' S. 46 ff.

durch das geltende Reichsrecht dem König zu Treue und Gefolgschaft verpflichtet war, von diesem ganz offen abfiel?

In einer weitaus günstigeren Lage befand sich demgegenüber die Kirche. U. Stutz hat darauf hingewiesen, daß die Kirche mit ihren Forderungen nach Abschaffung des weltlichen Eigenkirchenrechtes bei den niederen Kirchen innegehalten habe, da es galt, Empfindlichkeiten und Interessen der Laienaristokratie zu schonen [1]). In der Eigenklosterfrage aber hatte schon Leo IX. mit mehreren süddeutschen Dynasten ein Kompromiß geschlossen, das für die späteren Verhältnisse von größter Bedeutung wurde. Die römische Kirche stand der aristokratisch organisierten Reichskirche nicht nur unabhängig gegenüber, sie konnte in den Reformklöstern direkt eine demokratische Richtung [2]) begünstigen. Dem Königtum aber hat die aristokratische Reichsverfassung in weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten einen Teil seiner Handlungsfreiheit benommen.

So wird erklärlich, warum Heinrich IV. bestrebt war, die unsicheren Leistungen des hohen Adels durch die verläßlicheren Dienste einer niedrigeren Standesklasse zu ersetzen, nämlich der Ministerialität. Laut und vernehmlich klagen die Quellen, Heinrich habe die duces, episcopi aliique regni primores zurückgesetzt und dafür vilissimi homines zu Männern seines Vertrauens erhoben. Die Landfriedensbestrebungen, mit denen der Kaiser am Ausgang seiner Regierung so großen Erfolg hatte, liefen den Interessen des Laienadels zuwider und dienten denen der unteren Bevölkerungsklassen, besonders den Städten.

Aber Bürgertum und Ministerialität waren damals noch zu schwache Mächte, als daß sich das Königtum auf sie hätte stützen können. Es konnte nicht ausbleiben, daß wenigstens zunächst ein Umschwung eintrat. Der Abfall Heinrichs V. von seinem Vater ist m. E. das deutlichste Zeichen dieses Systemwechsels. Was Sohn und Vater im Momente der Katastrophe [3]) trennte, war ein politischer Gegensatz.

Es sei gestattet, das äußere Ereignis, das den Bruch herbeiführte, kurz zu schildern [4]). Der Graf Sigihard von Burghausen kommt nach Regensburg zum Kaiser mit großem Gefolge, weil er bei Heinrich IV.

---

[1]) Realencyklopädie f. protest. Theol. u. Kirche von Herzog-Hauck, 3. Aufl. 23, 374.

[2]) Hier beziehe ich mich auf die wichtigen Ergebnisse von Schulte, Adel und Kirche S. 298 u. 302.

[3]) Auf diese Einschränkung ist Gewicht zu legen; denn später bewies Heinrich V., daß er um die nämlichen Ziele stritt wie sein Vater und von diesem höchstens in der Wahl der Mittel, zum Ziel zu gelangen, abwich.

[4]) Vgl. die Darstellung bei Meyer von Knonau, Jahrbücher 5, 195 ff.



mißliebig war. Gegen ihn erheben sich die Ministerialen. Sie belagern seine Herberge, nehmen ihn schließlich gefangen und schlagen ihm das Haupt ab. Umsonst verwendet sich Heinrich V. für den bedrohten Grafen, der Kaiser läßt die Tat geschehen und tut nichts zur Bestrafung der Schuldigen. Nun bricht der Unwille des bayrischen Hochadels los! Natürlich, dieser Graf Sigihard, ein Nachkomme der Aribonen, war gewiß mit einer Anzahl bayrischer Grafenhäuser verwandt. Unter dem Eindrucke des Ereignisses und seiner Folgen verläßt der Kaiser einige Wochen später Regensburg. Mit ihm Heinrich V. Aber von Fritzlar aus wendet sich dieser nach Bayern zurück, wo ihn der Markgraf von Vohburg, ein Neffe des Erschlagenen, und andere Dynasten freudig empfangen. Rasch mehrt sich die Zahl der Anhänger nicht nur in Bayern, sondern auch in Schwaben, in Sachsen und Thüringen. Was sich dann zwischen den beiden Herrschern am Flusse Regen ereignete, ward durch den Übergang herbeigeführt, den der Markgraf von Osterreich und der Herzog von Böhmen im Moment der Entscheidung zur Sache Heinrichs V. vollzogen.

Meyer von Knonau hat in seinen Jahrbüchern die Nachrichten über die Empörung Heinrichs V. zusammengestellt [1]). Als die Urheber erscheinen immer wieder dieselben: die „principes“, „domini“, „primores (primates, maiores) regni“. Wir können natürlich heute nicht mehr bestimmt sagen, ob zu einer Neuorientierung der deutschen Reichspolitik dem Hochadel gegenüber nicht noch ein paar Jahre Zeit gewesen wäre, bis Heinrich V. durch den Tod seines Vaters von selbst in den Besitz der Macht gelangt wäre. Die Annahme eines politischen Gegensatzes zwischen Sohn und Vater nimmt der Tat Heinrichs V. nichts von dem Gehässigen, das ihr nun einmal anhaftet. Wir werden aber doch auch jene Quellennachricht zu würdigen haben, die uns sagt, Heinrich habe sich zu der Tat verstanden, weil er besorgte, die herrschende Unzufriedenheit könne einen anderen auf den Thron heben. Vor den den Folgen eines erneuten Thronkampfes mag ihm aber, wenn er in die Vergangenheit seines Vaters zurückblickte, gebangt haben.

Die erste Hälfte der Regierung Heinrichs V. zeigt den Salier auf dem schon bezeichneten Wege. Vorwiegend die kirchlich gesinnte Dynastenschaft bildet die Umgebung des Herrschers, die von Dynasten gestifteten Klöster erhalten nun Bestätigungen ihrer Rechte und Freiheiten. Der Wandel, der sich in der inneren Struktur der deutschen Kirche vollzog, kam diesen Bestrebungen Heinrichs V. zu statten. Seit der Kampfzeit der 70er und 80er Jahre war eine Generation heran-

[1]) Bd. 5, 353 ff.



gewachsen, der zwar die Auffassung von der Freiheit der Kirche und ihrer Organisation in Fleisch und Blut übergegangen war, die aber den Streit nicht tätig miterlebt hatte und schon darum bereit war, auch dem Kaiser zu geben, was des Kaisers war. In der imponierenden Gestalt des Bischofs Otto von Bamberg tritt diese gemäßigte kirchliche Auffassung deutlich in Erscheinung. Die Interessen dieser deutschkirchlichen Richtung waren mit denen der römischen Kirche nicht immer identisch. Hier griff Heinrich V. mit Erfolg ein. Und so sehr hatten sich die inneren Verhältnisse beruhigt, daß Heinrich im Jahre 1111 jenen kühnen Handstreich gegen den Papst wagen durfte, ohne eine ernstliche Erschütterung seiner Stellung in Deutschland befürchten zu müssen.

Für die Haltung Heinrichs V. in den ersten Jahren seiner Regierung bietet gerade die deutsche Königsurkunde einen Beweis von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Von jeher hat man in den Intervenienten der deutschen Königsurkunde die Träger politischen Einflusses erkannt. Aus den Intervenienten werden unter Heinrich V. Zeugen, und wenn diese Zeugenlisten der deutschen Königsurkunde des 12. Jh. zu den wichtigsten Quellen der Genealogie dynastischer Häuser zu rechnen sind, kommt das deshalb, weil der Kreis der nun als mitwirkend genannten Personen vornehmlich um die Dynasten erweitert worden ist.

Es wäre verfehlt, in dieser Richtung der königlichen Politik bloß den Ausdruck der Schwäche zu sehen. Das Entgegenkommen ging nur so weit, als es bei dem damaligen Stande der Entwicklung ein Zurück nicht mehr gab.[1]) Nur im Rahmen des geltenden Reichsrechtes sollten die Dynasten ihre Macht ausüben. In den Diplomen für die Reformklöster wahrt sich der Herrscher nicht allein das Recht der Absetzung dynastischer Vögte, sondern durch scharfe Betonung der Bannleihe vor allem eines der wichtigsten Hoheitsrechte des deutschen Königs überhaupt, das der Gerichtshoheit. Wer könnte behaupten, daß die deutsche Reichsverfassung aus dem jahrzehntelangen Kampf unbeschädigt hervorging? Soweit es aber anging, wieder Ordnung zu machen, soweit es möglich war, von dem gewaltigen Räderwerk der Reichsverfassung die außer Funktion geratenen Teile wieder einzurenken, hat Heinrich V. dies schwierige und bedeutende Werk vollbracht.

Die zweite Hälfte seiner Regierung ist durch eine Situation gekennzeichnet, die mit dem Schlagwort Fürstenopposition treffend cha-

[1]) Klosterimmunität S. 52 ff.



rakterisiert worden ist. Nach der persönlichen Seite wird man den ehrgeizigen und selbstsüchtigen Kaiser kaum von aller Schuld freisprechen können. Soweit aber die Verhältnisse in Rechnung zu ziehen sind, können wir höchstens darüber unschlüssig sein, ob man sagen soll, Heinrich hätte nach seiner Rückkehr aus Italien nun selbst den Fürsten und Dynasten gegenüber die Zügel straffer angezogen, oder ob man annehmen darf, der Widerstand des Adels sei durch die Erfolge des Kaisers hervorgerufen worden. Wahrscheinlich ist beides richtig[1]). Jedenfalls zeigt sich gerade bei dem 1112 zweimal nacheinander folgenden Abfall Lothars von Sachsen, daß hinter dieser Auflehnung dynastische Händel stecken. Das einemal ist Lothar an der Gefangennahme Friedrichs von Stade beteiligt, der unfreier Herkunft Grafschaftsrechte verwaltete und deshalb bei Heinrich um Aufhebung dieser Makel bittlich geworden war. Das anderemal war die Erbfolgefrage nach dem Ableben des Grafen Udalrich von Weimar die Ursache des Konfliktes. Heinrich hatte die Reichslehen eingezogen und dadurch die Rechte eines Seitenverwandten, des Pfalzgrafen Siegfried, verletzt. Siegfried seinerseits war wieder mit Lothar von Sachsen verwandt und beide gewannen bald einen so bedeutenden Anhang, daß sich eine förmliche Fürstenverschwörung gegen Heinrich in's Werk setzen ließ[2]). Ganz die nämliche Richtung lassen in der Folgezeit die Verhaftungen von Dynasten erkennen, die noch dazu mit Güterkonfiskationen verbunden waren[3]). Die Ereignisse des Jahres 1115 bilden in der Darstellung Meyers von Knonau[4]) geradezu eine zusammenhängende Kette kriegerischer Unternehmungen Heinrichs gegen aufständische Dynasten.

---

[1]) Die Hochzeit Heinrichs V. mit der englischen Mathilde zeigt ihn uns heute auf dem Höhepunkte seiner Macht. Fünf Erzbischöfe, dreißig Bischöfe, fünf Herzöge führt Ekkehard als anwesend auf. Die Zahl der Äbte und Pröpste, sowie der Grafen sei gar nicht festzustellen. Aber der Erfurter Chronist versichert uns, viele von den ‚principes regni' hätten der Feier ‚sine leticia' beigewohnt.. Die Paderborner Annalen bezeichnen die Gefangennahme des Grafen Ludwig von Thüringen als den Grund der Mißstimmung. Ganz offen erklärt Otto von Freising: verum in hac curia, quia pene omnes regni principes confluxerant, conspirationes fiunt ac ex hinc non solum occulta consilia sed et publica contra eum (sc. imperatorem) machinamenta disponuntur. Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbücher 6, 283 ff.

[2]) Meyer v. Knonau, Jahrbücher 6, 250 ff.

[3]) Daß darin ein allgemeiner Zug der inneren Politik Heinrichs V. in diesen Jahren gelegen sei, ist dem Bericht Anselms von Gembloux über die Gefangensetzung des Erzbischofs Adalbert von Mainz deutlich zu entnehmen (M. G. SS. 6, 376): Henricus imperator, dum quicquid libet, licere putavit, magnas regni pene totius inimicitias comparavit. Etenim quia superioribus annis Albertum cancellarium et alios quosdam regni principes insidiose ceperat et sine audientia et iudicio custodiae mancipaverat, aliis similia timentibus suspectus erat.



Damit nähern sich meine Ausführungen dem angestrebten Ziele. Nach der verfassungsrechtlichen Seite waren dem deutschen Königtum des 12. Jh. zwei große Aufgaben gestellt. Die eine bestand in der Stärkung und möglichsten Erweiterung der Reichsrechte; sie führte unter anderem zu einer Vermehrung des Reichs- und Hausgutes und diese Bestrebungen wieder mußten dem Aufstieg der Ministerialität förderlich werden. Wo es ging, sollten die Dynasten verdrängt werden, ihre Herrschaften durch Erbgang, Kauf oder durch Anwendung des königlichen Heimfallrechtes dem Herrscher zur Verfügung stehen. Die zweite notwendig zu lösende Aufgabe bestand in der Regelung des Verhältnisses zum Hochadel, zu den Fürsten. Sie hat in der Folgezeit zur Territorialhoheit geführt. Das deutsche Königtum konnte sich weder ganz der einen, und durfte sich nicht ganz der anderen Richtung vertrauen. Wenn es die ihm gestellten Aufgaben erfüllen wollte, mußte es mitten durch seinen Weg nehmen. Am klarsten treten diese Bestrebungen unter Friedrich I. entgegen. Wenn mich indes nicht alles täuscht, sind diese einander widerstrebenden Tendenzen zum erstenmal in der inneren Politik des letzten Saliers erkennbar. Ich habe die Vorgänge der politischen Geschichte zur Zeit Heinrichs V. kaum gestreift. Aber es tritt aus meinen Darlegungen wohl genügend hervor, daß ich in diesem Kaiser eine bedeutende Herrscherindividualität erkenne, mit meinem Urteil also zu dem nämlichen Ergebnis gelange, wie Hampe [1]) vorwiegend auf Grund der hochpolitischen Ereignisse. Die staatsmännische Begabung wird man diesem letzten Salier nicht abstreiten können, wie viel auch gegen sein Vorgehen zuweilen vom sittlich-moralischen Standpunkt aus einzuwenden sein mag. Und ich meine, gerade wenn man die Verfassungszustände zu seiner Zeit in's Auge faßt, wird erklärlich, warum die Kurie es nach seinem Ableben nicht dabei bewenden ließ, daß diese wuchtige Persönlichkeit vom Schauplatz verschwunden war, sondern daß sie zum vernichtenden Schlag gegen die staufischen Erben des Kaisers ausholte.

Ich habe bisher die Literatur außer Acht gelassen. Umso mehr muß jetzt hervorgehoben werden, wie viel von dem, was ich hier über Heinrich IV. und Heinrich V. ausführen zu können glaubte, schon bei K. W. Nitzsch zu finden ist [2]). Wenn Nitzsch mit seinen Resultaten nur teilweise — namentlich in Bezug auf Heinrich IV. [3]) — Zustimmung gefunden hat, so liegt es vor allem daran, daß er seine Behaup-

---

[1]) Kaisergeschichte² S. 76 ff.

[2]) Gesch. d. deutschen Volkes 2, 134 ff.

[3]) Vgl. den Aufsatz Das deutsche Reich und Heinrich IV., HZ. 45.

tungen noch nicht auf jene breite verfassungsgeschichtliche Basis stellen konnte, die uns heute in den ständerechtlichen Forschungen Schultes und Ottos v. Dungern zur Verfügung steht [1]).

Die auf Stärkung der Reichsgewalt und demgemäß auf Verdrängung der Dynasten gerichteten Bestrebungen der deutschen Herrscher, anderseits den notwendigen Ausgleich mit den Dynasten, wo ihre Macht nicht mehr zu entwurzeln war, hat Freih. v. Dungern in einer seiner letzten Arbeiten die Staatsreform der Hohenstaufen genannt [2]), übrigens schon in seinem Herrenstand betont, daß diese Tendenzen eine bis in die Zeit Heinrichs IV. zurückreichende Vorgeschichte haben. Meine Ausführungen beweisen klar und deutlich, welch wertvolle Anregung ich O. v. Dungern verdanke. Nur möge es mir als Historiker gestattet sein, hervorzuheben, daß ich den Ausdruck Staatsreform zu scharf, zu prägnant finde. Die Ursache der Reformbestrebungen liegt in Zuständen, die sich ohne Zutun der königlichen Gewalt ausgebildet hatten und die m. E. nicht planvoll umgestaltet werden konnten. Es war nur möglich, in die bestehenden Verhältnisse im Interesse des Reiches und der herrschenden Dynastie einzugreifen. Überdies handelt es sich dabei um ein Problem von allgemeiner Bedeutung. Das Streben nach Vergrößerung des Besitzes auf jede mögliche Art und nach Mehrung der Ministerialität war im Kleinen dem einzelnen Dynasten kaum weniger geläufig wie im großen der territorialen und königlichen Gewalt. Von den deutschen Herrschern ist Heinrich V. jedenfalls der erste, dessen Politik beide Tendenzen offenbart. Wer hat in der oberrheinischen Tiefebene „das Königsgut mit Hilfe der Ministerialität ausgebaut und durch einen Kranz von Burgen gesichert“ [3])? Und wem anderen als Heinrich V. danken die Staufer, seine Erben, ihre Machtstellung in Ostfranken? [4]) Eben deshalb war nach dem Tode des Saliers die Scheidung zwischen Reichsgut und staufischem Hausgut so schwierig und hat den Konflikt Lothars mit den staufischen Brüdern entzündet. Der Einfluß, den die Ministerialität in der Umgebung Heinrichs besaß, ist bekannt; der Reichstruchsess Volkmar darf da besonders genannt werden. „Endlich, nachdem er das Reich völlig erlangt hatte, begann er, nach jeglichen hohen Dingen sich auszustrecken, Landgüter und Burgen, bei jeder Gelegenheit immer, jedermann zu

[1]) Den weitgehendsten Anschluß an Nitzsch zeigt von den neuesten Darstellern W. Schultze in Gebhards Handb. der deutsch. Gesch. [5] 1, 351 ff. Schultze geht in der Annahme Nitzscher Gedanken etwas zu weit.

[2]) In der Festschrift Zitelmann.

[3]) Die Worte stammen aus Hampe, Kaisergesch. [2] S. 80.

[4]) Siehe Rosenstock l. c. S. 115 ff.



entreißen, während er Großes und Mächtiges anstrebte, Kleines und Kleinstes anzugehen, Unedle zu erheben, Edle und Mächtige ohne Anhören, indem er ihre Güter und Besitztümer in Beschlag nahm, gefangen und gebunden abzuführen, und darunter hielt er seine Hände auch vom apostolischen Vater nicht schuldlos zurück". In dieser wenig liebenswürdigen Charakteristik [1]), die der Erfurter Chronist von dem letzten Salier entwirft, werden alle jene Momente angeführt, auf denen nach O. v. Dungern die eine wichtige Seite der staufischen Staatsreform beruht.

Das Resultat der Regierung Lothars III. ist die Schaffung der welfischen Frage. Das hat Hampe mit Recht stark betont [2]). Die dauernde Vereinigung eines nördlichen und südlichen Stammesherzogtumes hätte einen derart massiven Grundstock der Königsgewalt gebildet, daß sich das, was links und rechts davon lag, auf die Dauer der Anziehungskraft der Welfenmacht schwerlich hätte entziehen können. Aber deshalb hat sich die Kurie nach dem Tod Lothars den Staufern zugewandt und damit Lothars Lebenswerk vernichtet. Konrad III. ist mit der welfischen Frage nicht fertig geworden, sie stand ungelöst vor Friedrich I., als er unter gewiß nicht günstigen Verhältnissen die Regierung übernahm. Auch jetzt galt es wieder, zwischen den zwei bezeichneten Richtungen durchzukommen. Wie Friedrich auf jede mögliche Weise das Machtgebiet der Staufer in territorialer Hinsicht erweiterte, hat namentlich R. Scholz im einzelnen dargelegt [3]). Es gibt kaum einen Herrscher, der auf Anerkennung und Mehrung der Reichsrechte besser bedacht gewesen wäre, als Barbarossa. Die welfische Frage ist in mehr als 25jährigem Kampfe durch Zerschlagung der großen Stammesherzogtümer geordnet worden. Das war aber nur dadurch möglich, daß Friedrich an Stelle der großen Einheiten kleinere treten ließ. Das sind schon Territorien. Sie waren leichter zu beherrschen, man konnte sie auch, was gerade für Österreich nach dem Aussterben der Babenberger geplant war, wieder dem Reich und der herrschenden Dynastie zurückgewinnen [4]).

Worin aber gipfeln die territorialen Bestrebungen? Was die Dynasten zur Zeit Heinrich V. erreicht haben mögen, kann man noch immer am besten negativ als Zertrümmerung der Gauverfassung bezeichnen. Seit dem Beginn des 12. Jh. verschwindet allmählich die

---

[1]) Die Übersetzung ist — mit einigen Änderungen — Meyer v. Knonau, Jahrbücher 7, 343 entnommen.

[2]) Kaisergesch. [2] S. 109.

[3]) Beiträge zur Gesch. d. Hoheitsrechte d. deutschen Königs S. 52 ff.

[4]) Vgl. auch H. v. Voltelini Deutsche Literaturzeitung, Jahrg. 1912, S. 1779.



Nennung der Gaue, dafür nennen sich die Dynasten nach ihrer Stammburg, die nun zum Mittelpunkt ihrer Herrschaftsgerechtsame wird. Im übrigen waren diese kein einheitlicher Begriff, sondern ein Konglomerat aus gräflichen Rechten und hohen Vogteien, grundherrlichen und Eigenkirchenrechten. Das war eben die erste Aufgabe der territorialen Bildung, an Stelle dieser verschiedenen Rechtstitel eine einheitliche Rechtsanschauung zu setzen[1]). Es kann nicht zweifelhaft sein, welchem von den aufgezählten Rechten die größte Bedeutung zukam: es ist die gräfliche Gewalt mit ihrer Zusammenfassung von gerichtlichen, finanziellen und militärischen Agenden. Für die Entstehung der Territorien zur Zeit Friedrichs I. ist besonders wichtig, daß schon seit dem 11. Jh. eine neue Auffassung von dem Begriff herzoglicher Rechte in Bildung begriffen ist. Die Konradiner sind im 11. Jh. Grafen im Worms-, Speier- und Nahegau, sie heißen daher duces Wormatienses. Herzog ist, wer mehrere Grafschaften in seiner Hand vereinigt[2]). Dasselbe zeigt die Entwicklung der würzburgischen Herzogsfrage. Schon um 1100 behauptet Adam von Bremen, der Bischof von Würzburg halte alle Grafschaften seiner Diözese in seiner Hand, 1120 verleiht Heinrich V. die iudiciaria dignitas in tota orientali Francia, 1160 kommt es zum Streit wegen Einsetzung der mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestatteten Zentgrafen. 1168 anerkennt Friedrich I. die Herzogsgewalt für den Bereich der Diözese Würzburg und für alle in dieser gelegenen Grafschaften, verleiht die Blutgerichtsbarkeit und das Recht zur Einsetzung der Zentgrafen. Es kann kein Zweifel sein: in Würzburg handelt es sich um die Gerichtsbarkeit. Rosenstock legt auf den Blutbann, Schmidt auf die Gerichtshoheit und die Einsetzung der Zentgrafen das Hauptgewicht.

Die gleiche Forderung wie der Bischof von Würzburg erhebt für das Herzogtum Westfalen der Erzbischof von Köln: die Einsetzung der Gografen[3]). Das privilegium minus, das die Erhebung Österreichs zu einem Herzogtum beurkundet, enthält den Passus: Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere[4]). Von diesem Satz haben Ficker, Brunner und v. Zallinger anerkannt[5]), daß er dasselbe sage, wie die Bestimmungen der Würzburger Urkunde

[1]) Vgl. dazu Brunner, Grundzüge[4] S. 150 ff.
[2]) Rosenstock l. c. S. 199.
[3]) G. Schmidt S. 32 namentlich N. 1.
[4]) Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 9.
[5]) Siehe oben S. 67 N. 2 und in dieser Zeitschr. 10, 234 N. 1.



von 1168. Wörtlich übersetzt besagt er, dem Herzog sei eine territoriale Gerichtsbarkeit verliehen worden.

Das hat Berchtold auch angenommen [1]), dagegen hat sich aber Brunner in seinem Exemtionsrecht gewandt [2]). Dem Würzburger Bischof könne keine Blutgerichtsbarkeit verliehen worden sein, weil ihn das kanonische Verbot an der Ausübung hindere. So müsse auch für das Minus eine andere Erklärung gesucht werden. Der Satz bestätige im allgemeinen den bereits in der Mark herrschenden Gerichtszustand und verhindere, daß königliche Exemtionen, die schon früher nur spärlich verliehen worden seien, nunmehr überhaupt ohne Genehmigung des Herzogs erteilt würden.

Nun danken wir den Ausführungen Zallingers über die Bannleihe die Feststellung, daß der Hinweis auf das kanonische Verbot nur dann erfolgte, wenn es sich darum handelte, den Klöstern die Ausübung einer eigenen Blutgerichtsbarkeit zu verwehren, daß aber die Bischöfe durch ihre Richter schon lange eine Blutgerichtsbarkeit ausübten, bevor Bonifaz VIII. die kirchlichen Gewalten von dieser Fessel löste [3]). Daß diese Auffassung Zallingers gerade für Würzburg besonders zutreffe, hat Rosenstock des näheren ausgeführt [4]). Für die Beurteilung der österreichischen Verhältnisse hängt alles davon ab, wie wir uns Bedeutung und Geltendmachung des königlichen Exemtionsrechtes vorstellen. Indem wir diese Frage prüfen, erfüllen wir eine Forderung Zallingers, der sich zu der Auffassung Berchtolds bekannte und betonte, an einer babenbergischen Gerichtshoheit sei festzuhalten, solange sie nicht als eine rechtsgeschichtliche Unmöglichkeit erwiesen sei [5]).

Das königliche Exemtionsrecht kann sich auf weltliche und geistliche Empfänger beziehen. Nach der heute zumeist geltenden Auffassung, für die zuletzt Dopsch [6]) und v. Dungern [7]) eingetreten sind, ergeben sich die Vorrechte des adeligen Grundbesitzes nicht aus königlicher Privilegierung, sondern aus dem Herkommen und der Standesqualität des adeligen Besitzers. Daß zu den Vorrechten solcher Geschlechter auch die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit gehört habe, ist mindestens für Österreich unwahrscheinlich. Trotz der gewaltigen Arbeit, die die

---

1) Die Landeshoheit Österreichs S. 156 ff.

2) Wiener SB. 47, 331 ff. namentlich S. 334.

3) In dieser Zeitschr. 10, 242 ff.

4) L. c. S. 143 ff. u. Hist. Vierteljahrschr. N. F. 16, 75 ff.

5) In dieser Zeitschr. 10, 243 Nr. 1.

6) In dieser Zeitschr. 29, 598 f. und Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2, 131 f.

7) Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich S. 11 f.

Verfasser der niederösterreichischen Landgerichtskarte geleistet haben, hat sich kein Fall aufzeigen lassen, der mit Sicherheit die Ausübung einer von dem Markgrafen unabhängigen Blutgerichtsbarkeit durch einen weltlichen Adeligen dartun würde [1]). Dagegen spricht auch die Beobachtung von Grund [2]), daß in älterer Zeit mit dem Begriff der Grafschaft der des Landgerichtes in Niederösterreich nicht verbunden sei.

Das Fehlen königlicher Exemtionsurkunden für Weltliche darf nicht auf die Tücke der Überlieferung zurückgeführt werden. Nun will es der missliche Zufall, daß gerade für Österreich und ausgerechnet aus der Zeit unmittelbar vor dem Minus ein solches Privileg Konrads III. erhalten ist. 1142 schenkt der Herrscher dem Hugo von Kranichberg ein Gut in Petronell mit der Blutgerichtsbarkeit [3]). Diese Urkunde findet man seit nahezu 50 Jahren immer zitiert, wenn es gilt, den Bestand einer vom Markgrafen unabhängigen Blutgerichtsbarkeit in weltlichem Besitze zu erweisen. Die Urschrift dieses Stückes ist für die Ausgabe der Diplome Konrads III. bereits bearbeitet, die Autopsie lehrt ohne weiteres, daß hier eine Fälschung aus dem 14. Jh. vorliegt. In der echten Vorlage, die sicher benutzt wurde, kann der Passus, der von der hohen Gerichtsbarkeit handelt, nicht gestanden haben. Dieses wichtige Recht einfach unter den Pertinenzen eines Grundstückes mit der Wendung cum patibulo aufzuführen, ist eine vor dem 13. Jh. nicht nachweisbare Gepflogenheit [4]).

Nun zu den Exemtionen für geistliche Korporationen. Die Eximierung geistlicher Besitztümer gehörte im 12. Jh. nicht mehr wie in karolingisch-ottonischer Zeit zu den regelmäßigen Gegenständen königlicher Verleihung. Man darf daher als fraglich bezeichnen, ob wegen dieses Rechtes ein eigener Satz in's Minus gelangt wäre. Dazu kommt noch eins. Eben bei der Debatte über den Umfang der Immunitätsrechte, zu der Seeligers Buch Anregung bot, ist hervorgehoben worden, man müsse darauf Acht haben, inwieweit auf dem Gebiet der Mark die Ausdehnung der Immunitätsgerichtsbarkeit auf die hohen Strafsachen überhaupt möglich gewesen sei. Von dem Diplom Ottos III.

[1]) Nach den Ausführungen von A. Grund, der mit A. Giannoni die Herstellung der Landgerichtskarte für Niederösterreich besorgt hat, kommen vor 1156 solche Möglichkeiten für das Gebiet des niederösterreichischen Waldviertels in Frage, das aber nicht zum alten Markgebiet gehört (vgl. Archiv für österr. Gesch. 99, 423).

[2]) Ibidem S. 412 ff.

[3]) St. 3446.

[4]) Umgekehrt sind die Parallelen zu dieser Bezeichnung in dem spätmittelalterlichen Ausdruck „mit Stock und Galgen“ zu finden.



für Passau, das speziell die Verhältnisse in der Mark berührt, hat Stengel ausdrücklich hervorgehoben, der Markgraf hätte die Immunität „in seinem Bereich fast auf derselben Stufe zurückzuhalten vermocht, die sie in karolingischer Zeit einnahm“ [1]).

Wieder ist es eine diplomatische Frage, die auf die rechtshistorische Beurteilung dieser Frage erheblich zurückwirkt. Aus den Jahren 985—995 ist ein Weistum des Baiernherzogs Heinrich überliefert, demzufolge das Grenzvolk durch Inquisitionsbeweis festgestellt habe, zu welchen Leistungen bischöfliche und klösterliche Hintersassen dem Markgrafen gegenüber verpflichtet seien [2]). Es wird die Freiheit des Dominikalgutes von finanziellen Leistungen ausgesprochen. Für die Echtheit dieser Aufzeichnung sind bisher die Diplomatiker geradezu geschlossen eingetreten. Ich nenne Huber [3]), Uhlirz [4]) und zuletzt O. v. Mitis [5]). Die Rechtshistoriker, ausgenommen Winter [6]), bezeichneten das Stück als Fälschung des 12. Jh., als Anzeichen von Maßregeln des Markgrafen gegen die Immunitätsgelüste der Kirchen oder auch als eine Abwehrmaßregel des Passauer Hochstiftes dem starken Vordringen der österreichischen Territorialherren gegenüber. Die letzte Interpretation, die auf Dopsch [7]) zurückgeht, trifft entschieden das Richtige; sie wird umso bedeutungsvoller, wenn wir die Echtheit des Stückes in's Auge fassen. Für diese sprechen Stil und Sprache [8]) und außerdem wurde, wie Zivermayer [9]) nachwies, der Text längstens um die Mitte des 11. Jh. in den Passauer Traditionskodex eingetragen. Wenn an dem Stück etwas auszusetzen ist, kann es nur der lückenhafte Wortlaut sein, der in heutiger Form vielleicht nur einen von Willkürlichkeiten nicht freien Auszug aus einem größeren Weistum darstellt.

---

1) Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. RG. germ. Abt. 25, 318. Es handelt sich um das DO. III. 21.

2) Letzter Druck bei Lampel, UB. v. St. Pölten 1, 3 f.

3) Gesch. Österreichs 1, 177 f.

4) Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. u. Otto III. 1, 234, N. 4.

5) Studien z. älteren österr. Urkundenwesen S. 83 ff.

6) Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 17 (1883), 423, N. 2.

7) Zeitschr. der Savigny-Stiftung für RG. germ. Abt. 26, 7.

8) Der dispositive Satz „Tunc imprimis familiam sancti Stephani ab omni iugo vel districtione marchionis ... liberam et absolutam asserebant“ entspricht ganz den stilistischen Neuformen, die das Immunitätsformular am Ausgang des 10. Jh. aufweist; siehe Stengel, Immunität 1, 343 ff., 386 N. 1 und meine Klosterimmunität S. 19 ff.

9) In dieser Zeitschr. 26, 383 ff.



Schon v. Mitis hat auf die Kongruenz der Bestimmungen des genannten Ottonianums mit denen das Weistums hingewiesen. Das eine beweisen sie beide, die Auseinandersetzung der bayrischen Immunitätsherrn mit dem Markgrafen hat nicht erst im 12. Jh., sondern am Ausgang des 10. Jh. gleich bei Neubegründung der Ostmark stattgefunden. Das Resultat darf bescheiden genannt werden. Von einer vollständigen Eximierung des bayrischen Kirchengutes kann keine Rede sein. Speziell die Lastenfreiheit des Dominikalgutes ist ein Rechtszustand, der mit der Befugnis zur Ausübung einer hohen Gerichtsbarkeit nicht gleichbedeutend sein muß. Wie man es in dieser Hinsicht auf dem Boden der Mark hielt, beweist ein Schreiben des Bischofs Albert von Freising, das zeitlich bald nach dem Minus anzusetzen ist. Hier rühmt sich der Bischof, gegen einen mäßigen Zins die finanzielle Freiheit bestimmter Kirchengüter beim Herzog auf Lebenszeit durchgesetzt zu haben. Nur ein Vorbehalt sei getroffen worden: Diebe müßten dem Landrichter übergeben werden, über die dürfe der bischöfliche Offizial nicht richten[1]).

Wir können hier nicht ausführen, welches Maß an Rechten das bayrische Immunitätsgut in Österreich genoß[2]). Vor dem Minus ist mir bisher nur eine Stelle bekannt geworden, die klar und deutlich von vogteilicher Hochgerichtsbarkeit spricht[3]); es handelt sich um St. Pölten. Aber der Vogt, von dem die Rede ist, heißt Adalbert und ist der Sohn des Markgrafen Leopold III. und es ist außerdem sehr zweifelhaft, ob er das Recht zur Exekutive von Todesurteilen besaß. Die Zugehörigkeit von St. Pölten zum alten Landgericht im Tullnerfeld steht für das 13. Jh. außer Frage. Daß die Stadt im 12. Jh. einen exemten Blutgerichtsbezirk gebildet haben sollte, ist nicht wahrscheinlich; Winter, dem wir eine Darstellung der ältesten Rechtsgeschichte von St. Pölten verdanken, hat es ausdrücklich verneint[4]).

Durch die Arbeiten am historischen Atlas der Alpenländer ist das Maß an Landgerichtsrechten der bayrischen Hochstifter und Klöster in der späteren Babenbergerzeit ungefähr festgelegt. Passau besaß ein Land-

---

[1]) Font. rer. Austr. 2. Abt. 31, 105 f.

[2]) Ich bestreite nur, daß eine vollständige Eximierung des Kirchengutes in Österreich bestand. Anderseits beweist das zitierte Weistum, daß seit dem Ausgang des 10. Jh. Tendenzen dieser Art kirchlicherseits rege waren.

[3]) Lampel, UB. v. St. Pölten 1, 6 ff.

[4]) Vgl. zu allem G. Winter in der oben S. 76 N. 6 zitierten Publikation S. 425 ff.

gericht zu Schwadorf [1]), Freising zu Groß-Enzersdorf [2]), Nieder-Altaich zu Nieder-Absdorf [3]) und endlich Formbach zu Herzogenburg [4]). Für alle diese Landgerichte sind aber noch die Urkunden vorhanden, in denen der Herzog freiwillig verzichtet, seine Zustimmung erteilt oder Exemtion ausspricht. Diese Fälle bestätigen also den Satz des Minus, daß ohne permissio und consensus des Herzogs eine Gerichtsbarkeit nicht ausgeübt werden dürfe [5]). Weitergehende Rechte hochgericht-

---

[1]) B.-F. 790 — 1215 verzichtet Herzog Leopold VI. auf das Landgericht in Schwadorf, worauf es Kaiser Friedrich II. ‚de consensu et bona voluntate ducis' dem Bischof von Passau überträgt.

[2]) Vgl. Erläuterungen zum hist. Atlas der österr. Alpenländer 1. Abt. 2. Teil 1. Heft S. 192. Dort sind die Urkunden verzeichnet, aus denen hervorgeht, daß diese Eximierung mit Wissen und Willen der Babenberger erfolgte. Bis 1240 hatte der landesfürstliche Landrichter des Marchfeldes die Vogteirechte über Groß-Enzersdorf ausgeübt.

[3]) Ebenda S. 146 f. 1243 bestätigt der Herzog dem Kloster das Recht der freien Vogtwahl (M. B. 11, 213 f.). Aus den dispositiven Sätzen der Urkunde geht indes hervor, daß der Herzog das Recht der Vogteinsetzung für sich in Anspruch nahm. Eine weitere Urkunde von 1243 (ibid. S. 214 f.) zeigt die Vogtei über Nieder-Absdorf im erblichen Besitz eines österreichischen Ministerialengeschlechtes, der Herren von Kranichberg. — Zu den in Babenberger Zeit entstandenen klösterlichen Landgerichten rechnet Grund (Archiv f. österr. Gesch. 99, 418 vgl. auch Erläuterungen S. 96 f.) auch das von Spitz. Positive Nachrichten fehlen; denn das in dieser Anmerkung schon genannte Vogtei-Privileg von 1243 kann m. E. nur auf Nieder-Absdorf bezogen werden. Von Spitz wissen wir bestimmt, daß die hohe Gerichtsbarkeit über diesen Ort 1297 in den Händen der Kuenringer war, die sie jedenfalls von Dürnstein aus verwalteten. Das Landgericht Dürnstein war aber wahrscheinlich landesfürstliches Lehen (siehe Erläuterungen S. 97 f.).

[4]) Siehe Erläuterungen S. 249. Das Exemtionsprivileg stammt aus dem Jahre 1210 (M. B. 4, 150 f.). Ist unter ‚omnem iustitiam iudicii - . . . . exequi' die Übertragung der Blutgerichtsbarkeit oder nur die Zuweisung der Landgerichtsgefälle zu verstehen? Zu letzterer Auffassung würde stimmen, daß Abt und Klosterrichter ‚in arduis negotiis' an den Landrichter gewiesen werden.

[5]) Nicht berücksichtigt ist die Übertragung der Landgerichtsbarkeit an Lilienfeld durch Friedrich II. (B.-F. 908); denn diese kaiserliche Verleihung bedeutet, wenn das Diplom echt ist und damit wirklich die Zuweisung der Blutgerichtsbarkeit gemeint war (so Grund, Erläuterungen S. 263), einen schweren Eingriff in die Landesherrlichkeit der Babenberger und zwar auch bei Brunners Auffassung von den Bestimmungen des Minus über die Gerichtsbarkeit des Herzogs. Allerdings faßt Brunner (Wiener SB. 47, 350) diese Königsurkunde als Bestätigung der Urkunde Leopolds VI. von 1209 auf, die aber der Zisterze nur Befreiung von der Landgerichtsbarkeit — mit Ausschluß todeswürdiger Verbrechen — zuerkennt. Vielleicht empfiehlt es sich, zwischen diesen divergierenden Anschauungen von Brunner und Grund einen Mittelweg einzuschlagen. B.-F. 908 ist Schenkung eines Landgerichtes; das ist eine Übertragung, die sich von der Befreiung von der Landgerichtsbarkeit ebenso unterscheidet wie von der Zuteilung des Blutbannes. In einem anderen Falle hat sich Grund selbst der Erklärung bedient, daß mit der

licher Art hat Passau erst 1277 erworben [1]; da war es der Zwang der politischen Verhältnisse, die völlig ungeklärte böhmische Frage, die Rudolf von Habsburg zu solchem Entgegenkommen veranlaßte. Über die in der Mark selbst gelegenen Klöster hat sich bekanntlich eine von dem Markgrafen-Herzog unabhängige Vogtei überhaupt nicht ausbilden können [2]).

Wenn also das Minus die Ausübung einer Gerichtsbarkeit von der Genehmigung des Herzogs abhängig macht, so möchte ich darin die Anerkennung einer territorialen Gerichtsbarkeit sehen. Die von Brunner geschilderte Beschränkung des königlichen Exemtionsrechtes war gewiß eine von den Wirkungen des Minus. Die hauptsächlichste Folge des Minus war aber doch, daß der Herzog nun in den Stand gesetzt war, jene Hochgerichtsbarkeiten, die bisher etwa noch unabhängig von ihm bestanden hatten, in mehr oder minder bestimmte Abhängigkeit zu bringen und keine neuen aufkommen zu lassen [3]). Der Satz, mit dem A. Grund seine Ergebnisse über die Landgerichtseinteilung der Babenbergerzeit zusammenfaßt, beweist, daß er über die Wirkung des Minus für die Ausbildung einer territorialen Gerichtsbarkeit zu dem gleichen Ergebnis gelangt ist [4]).

Schenkung der Landgerichtsbarkeit nur Zuweisung der finanziellen Erträgnisse gemeint sei (bei Freising, siehe Erläuterungen S. 193). Die oben zitierten Passauer Urkunden von 1277 scheiden genau zwischen Landgerichten, die König Rudolf schenkt, und solchen, für die er ausdrücklich das Recht, Galgen und andere Strafwerkzeuge aufzurichten statuiert (siehe darüber schon A. v. Luschin, Gerichtswesen S. 38). Auf jeden Fall haben die Babenberger und 1257 auch Ottokar für Lilienfeld nur Befreiung von der Landgerichtsbarkeit mit der Verpflichtung zur Auslieferung schwerer Verbrecher verliehen und bestätigt. Das beweist, daß die Babenberger ihrem Hauskloster nicht mehr zuerkennen wollten, als in den von ihnen verliehenen Urkunden enthalten war. Insofern bleibt es bei dem, was Grund von dem Diplom und seinen Wirkungen ausgeführt hat.

[1]) B.-R. 892 M. G. Const. 3, 640 ff.

[2]) Vgl. A. Dopsch, Zeitschr. d. Sav. Stiftung f. RG. germ. Abt. 26, 12.

[3]) A. Dopsch betont, daß das Minus, ‚dem neuen Herzog eine geschlossene Gerichtsgewalt für sein Herzogtum von Reichswegen sicherte‘ und daß in Österreich, ‚eine hohe Vogtei sich unabhängig vom Markgrafen, bezw. Herzog ob der Bannleiheverhältnisse . . . nicht entwickeln‘ konnte (Zeitschr. der Sav. Stift. f. RG. germ. Abt. 26, 12 u. 33). Das sind Anschauungen, die sich von der hier vorgeschlagenen Interpretation der Gerichtsbestimmungen des Minus kaum mehr unterscheiden. Vgl. nun auch A. Dopsch, Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich (Festschrift d. akad. Vereins deutscher Historiker. Wien 1914).

[4]) Archiv f. österr. Gesch. 99, 417. ‚Es war den Babenbergern seit 1156 gelungen, ihre Landeshoheit derart zum Ausdruck zu bringen, daß im ganzen Herzogtum mit wenigen Ausnahmen der Blutbann teils in ihrer direkten Verwaltung stand, teils von ihnen zu Lehen ging‘. Auch nach Grund (ebenda S. 418) ist der Blutbann das Kennzeichen der babenbergischen Landesherrlichkeit.

Freilich darf man für diese territoriale Gerichtsbarkeit des Herzogs von Österreich keine streng juristische Formel aufstellen, wie dies Berchtold getan hatte, der an Stelle des Königsbannes den Herzogsbann setzen wollte. Die farblosen Ausdrücke der Würzburger Urkunden und des Privilegium minus sind von jeher eine crux für den interpretierenden Forscher gewesen: „iudiciaria dignitas“ „cui permiserit“ „consensus“ „permissio“. Sie zeigen, daß der Begriff der territorialen Gerichtsbarkeit noch im Werden begriffen ist [1]). Die Praetensionen waren da; wie aber das, was in den Verleihungsurkunden stand, durchzuführen war und ob es überhaupt restlos durchgesetzt werden konnte, war wieder eine Frage für sich [2]). Die Abhängigkeit der Gerichte konnte in verschiedener Form zum Ausdruck kommen. Hier Verwaltung durch einen Beamten, den Landrichter, dort Lehenbesitz und schließlich förmliche Eximierung von der herzoglichen Landgerichtsbarkeit. Erst das falsche Privilegium maius kennzeichnet einen Abschluß dieser Bestrebungen, wenn es über die Gerichtsbarkeit bestimmt: cuncta etiam secularia iudicia a duce debent feudali iure dependere [3]). Auch hat die oberste Gerichtsbarkeit des Herzogs die Gerichtshoheit des deutschen Königs nicht ausgeschaltet. Die Möglichkeit der Appellation an das Reich blieb bestehen, erst der Entwurf aus spätstaufischer Zeit, der sich mit der Erhebung Österreichs zu einem Königreich befaßt, hebt sie auf [4]), die Oberacht aber hat sich Ottokar vindiziert [5]).

In Österreich und Würzburg ist auf die Gerichtsbarkeit das Schwergewicht zu legen, will man den für die Ausbildung der Landesherrlichkeit zunächst bestimmendsten Faktor bezeichnen. Indem Friedrich I. hier die Herzogswürde verlieh, dort anerkannte, nahm er die bereits bestehenden Verhältnisse zur Grundlage. In Österreich war das die Mark [6]) und

[1]) Siehe auch G. Schmidt a. a. O. S. 51 ff.

[2]) Man kann den Unterschied zwischen dem österreichischen und würzburgischen Herzogtum darin finden, daß der Herzog von Österreich auf Grund des Privilegium minus ungefähr zu erreichen wußte, was der Bischof von Würzburg, gestützt auf die goldene Freiheit von 1168, in seiner Diözese niemals ganz erringen konnte. Die Erklärung für die verschiedene Wirkung ähnlicher Verleihungen liegt darin, daß den Herzögen von Österreich bei dem Fehlen mächtiger Grafen- und Freiherrengeschlechter auf dem Gebiet der Mark die Auseinandersetzung mit diesen Kreisen des Hochadels leichter fallen mußte als den Bischöfen von Würzburg, in deren Diözese sogar echte Grafen Amt und Besitz innehatten.

[3]) Diese Bestimmung der Fälschung paßt zu der Behauptung von Rosenstock (l. c. S. 199), daß ‚die Lehnbarkeit aller Gerichte ... das entscheidende Merkmal für das Herzogtum‘ bilde.

[4]) Vgl. Brunner, Wiener SB. 47, 330 f.

[5]) Siehe A. v. Luschin, Gerichtswesen S. 19.

[6]) Die verfassungsrechtliche Eigenart der Mark bestand darin, daß der Markgraf alle Grafschaften seines Sprengels in seiner Hand vereinigte. Im Lichte der



nur mit dieser beschäftigt sich das Minus; marchiam cum omni iure et pertinentiis in ducatum commutavimus. Österreich wird ein Markherzogtum. Von Grafschaften, die zu dieser Zeit etwa noch den Babenbergern gehört haben mögen, ist nicht die Rede. Will jemand darin eine Unklarheit sehen, dann war sie eine gewollte. Man vermied es über jene Pertinenzen sich näher zu äußern, in denen die Verhältnisse für die Ausbildung der territorialen Gewalt weniger günstig lagen [1]). Wenn Österreich, wie Brunner treffend sagt, in der Ausbildung der Landeshoheit alle deutschen Territorien überflügelt, oder doch wenigstens mit jedem anderen gleichen Schritt gehalten hat, so dankt es das seiner Entstehung aus einer Mark, deren verfassungsrechtliche Eigenart bei Erhebung Österreichs zu einem Herzogtum die Zuerkennung einer richterlichen Gewalt wesentlich erleichtert hat. Jedenfalls ist das erste Stadium in der Entwicklung der Landesherrlichkeit Österreichs durch den Hinweis auf die herzogliche Gerichtsbarkeit am besten zu charakterisieren. Die zweite wichtige Etappe, die Auseinandersetzungen mit den Grafen und freien Herren und die Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes, hat v. Dungern in seinem Buch über die Landeshoheit in Österreich geschildert [2]).

---

neuesten, namentlich von Rosenstock vertretenen Auffassung über den Rechtsinhalt der jüngeren Herzogtümer kann man also wohl sagen, die Markgrafschaft sei zur Ausbildung einer Herzogsgewalt praedestiniert gewesen. Eben deshalb glaube ich, daß Brunners Marktheorie für Österreich nach wie vor Bedeutung zukommt.

[1]) Wer die Bedeutung des Privilegium minus in seinen Wirkungen bestimmen will, darf auch nicht außer Acht lassen, daß den Babenbergern am Ausgang des 12. Jh. durch die Erbschaft der steirischen Ottokare nicht nur in der Steiermark sondern auch in Oberösterreich neue Gebiete zum Ausbau ihrer Landesherrlichkeit zugewiesen worden sind, dass also der Rahmen, in dem das Minus herzogliche Rechte zuerkennt, 40 Jahre nachher beträchtlich erweitert worden ist.

[2]) Mit Recht hebt Dopsch in dieser Zeitschr. 33, 701 f. hervor, daß zur Geltendmachung dieser Tendenzen, in denen O. v. Dungern das Wesen der Landesherrlichkeit erblickt, doch vorher ein Territorium schon gegeben sein müsse. Dieses ‚regimen ducatus‘ ist im Minus jenes Gebiet, innerhalb dessen ohne Genehmigung des Herzogs keine Gerichtsbarkeit ausgeübt werden darf. Die Gerichtsbarkeit war außerdem eines der wichtigsten Momente, das die Auseinandersetzungen mit dem freien Adel herbeigeführt hat. Nach Grund (Arch. f. österr. Gesch. 99, 415 f.) waren solche Abmachungen für Niederösterreich in dem an Böhmen angrenzenden Teil, dem Waldviertel, notwendig, da die dort seßhaften Grafen und Freiherren vor dem Minus dem Markgrafen gegenüber nur in loser Abhängigkeit gestanden zu haben scheinen. Dieser Prozeß ist übrigens schon vor 1156 im Gange, das beweist die Machtstellung, die die Kuenringer als babenbergische Ministeriale und daher zugleich als Mauerbrecher der babenbergischen Landesherrlichkeit schon vor dem Minus im Waldviertel einnahmen. — Die Auffassung, die v. Dungern von dem Wesen der Landesherrlichkeit vorgetragen hat, widerstreitet nicht der älteren Meinung von der



Öfters schon hat man gefunden, daß der Dualismus zwischen imperium und sacerdotium in dem Verhältnis zwischen Friedrich I. und Alexander III. in der möglichst besten Form zur Geltung gekommen sei. Ebenso darf behauptet werden, daß der Staufer zwischen den zwei Extremen, Stärkung der Reichsrechte und Förderung seiner Dynastie, und andererseits dem Entgegenkommen gegenüber dem Territorialismus die richtige Mitte einzuhalten wußte. In dieser Hinsicht ist die innere Politik Friedrichs I. gewiß nicht schöpferisch, sie war aber wohl die einzig mögliche in dieser Zeit.

Freiherr v. Dungern hat den Historikern die Frage zur Beantwortung überlassen, warum alles, was im 12. Jh. zur Stärkung der Reichsrechte unternommen wurde — auch die von ihm geschilderte Staatsreform der Hohenstaufen — in der Folgezeit im territorialen Sinne Verwirklichung fand. Es sei mir gestattet, auf einen Parallelismus zwischen dieser Beobachtung Dungerns und einigen Ausführungen meines Buches über die Klosterimmunität hinzuweisen. Auch in den Problemen der kirchlichen Verfassungsgeschichte zeigen sich seit Heinrich V. die Bemühungen, die seit dem Investiturstreit neu aufgekommenen Gewalten, die Reformklöster und die Zisterzen, in den Organismus der deutschen Reichskirchenverfassung einzubeziehen. Aber auch diese Idee ist nur im Rahmen des Territoriums realisiert worden [1]. Daraus darf man wohl schließen, daß Reichsgewalt und Territorium doch schon im 12. Jh. konkurrierende Gewalten waren [2], wie sehr man

---

Bedeutung der Gerichtsbarkeit. Diese war eben vielfach das Mittel, dessen sich die Territorialherren bedienten, um die in ihrem Gebiet ansässigen Dynasten in Abhängigkeit zu bringen.

[1]) Klosterimmunität S. 52 ff., 114 ff., 218 f.

[2]) Hermann von Altaich bringt gegen Herzog Friedrich II. von Österreich die nämlichen Klagen vor, die der Erfurter Chronist gegen Heinrich V. erhebt (M. G. SS. 17, 392): satagebat etiam nobiles terre sue opprimere et ignobiles exaltare. Hier liegt eine wichtige Bestätigung der Auffassung von Dungern, daß Königtum und Fürstentum beim Ausbau ihrer Macht nach gleichem Rezept verfahren sind. Nur hat sich die königliche Gewalt verschieden verhalten, je nachdem es sich um Stärkung der eigenen oder nur um Förderung der landesfürstlichen Macht handelte. Einerseits waren die Könige auf Erwerb dynastischer Herrschaften zur Vergrößerung der Hausmacht bedacht, anderseits haben sie den Grafen und freien Herren, wo es anging, gegen die Herzöge eine Stütze geboten. Darauf hat Spangenberg (Vom Lehnstaat zum Ständestaat S. 12 ff.), dem ich die Kenntnis der Nachricht Hermanns von Altaich verdanke, hingewiesen und auch H. Bresslau hat dieses Moment in der Diskussion zu meinem Vortrag betont. Es zeigt sich eben, daß die Förderung königlicher Hausmachtbestrebungen und das Entgegenkommen gegen die Territorialfürsten einander widerstrebende Tendenzen sind, zwischen denen die königliche Gewalt durchzukommen hatte, und die nicht aus einem ein-



auch sonst bereit sein mag, diesen Gegensatz für das 12. Jh. noch nicht allzuscharf zu formulieren. Soviel möchte auch ich annehmen, daß die Zuwendungen Friedrichs I. an die Territorialherren damals nicht in jenem Maße als Schwächung der Reichsgewalt empfunden wurden, wie es für uns in Kenntnis der folgenden Entwicklung zunächst den Anschein hat.

Wer die Erfolge der territorialen Bestrebungen am Ausgang der Stauferzeit festlegt, dem kann nicht entgehen, daß sich in Frankreich zur nämlichen Zeit die umgekehrte Entwicklung vollzog. Auch Frankreich hat Stammesherzogtümer und Dynasten (Seigneurs) gehabt. Und doch hat sich dort die Entstehung des modernen Staates im zentralistischen Sinne vollzogen. Mit denselben Mitteln, die die deutschen Herrscher vergeblich angewendet haben, hat die Entwicklung der französischen Kirchenverfassung zu einer neuen Stärkung der königlichen Gewalt geführt. In der Isle de France stand Frankreichs Königen jenes Machtgebiet zu Verfügung, von dem aus sie ihre Herrschaft über ganz Frankreich ausdehnten. Eine ähnliche Machtfülle zwischen Harz und Thüringer Wald zu erringen war Heinrich IV. umsonst bestrebt [1]), in Schwaben, in Ostfranken und am Rhein haben sein Sohn und seine staufischen Nachfolger diese Bemühungen fortgesetzt. Deutschland ist eben die Ruhe der Entwicklung nicht gegönnt gewesen, die es gebraucht hätte, um das gleiche Ziel zu erreichen.

Nach der Auflösung des Reiches Karls des Großen waren zwei große Erbschaften zu vergeben: das regnum Francorum und das imperium Romanum. Das eine hat Frankreich, das andere Deutschland geerbt [2]). Die Könige von Frankreich haben sich ebenso als die Nachfolger Karls des Großen gefühlt wie die deutschen Herrscher; F. Kern hat gezeigt, daß das Bestreben, das regnum Francorum in seinen Grenzen wiederherzustellen, eine der Grundlagen der französischen Ausdehnungs-

---

heitlichem Plane, den man dann Staatsreform nennen müßte, erklärt werden können. Wie verschieden die Stellungnahme eines deutschen Herrschers den nämlichen Fragen gegenüber sein konnte, zeigt am besten das Verhalten Friedrichs I. zu Heinrich dem Löwen. Solange die Beziehungen beider Machthaber zu einander friedliche waren, hat der Kaiser zwischen Heinrich und den von diesem bedrohten Dynasten vermittelt. Als aber Friedrich selbst zum Vorgehen gegen den Welfen sich entschloß, waren es gerade die Klagen der Dynasten, die Anlaß zum Einschreiten boten.

1) Vgl. Hampe, Kaisergesch.[2] S. 42.

2) Im folgenden ist nicht wie bisher vom Königtum, sondern vom Kaisertum die Rede, weil ich in der Verknüpfung des römischen Kaisertums mit dem deutschen Königtum jenes Moment erkenne, das dem Territorialismus zum Durchbruch verhalf.



politik seit dem 13. Jh. war [1]). Der Thron, von dem aus die Kapetinger dieses fränkische Reich beherrschen wollten, stand aber in St.-Denys, im Herzen des Frankenreiches, und nicht in Rom [2]), wohin sich die deutschen Herrscher immer wieder den Weg mit den Waffen in der Hand haben bahnen müssen. Viel edles deutsches Blut ist bei diesen italienischen und bei den orientalischen Expeditionen geflossen. Hier lag die keineswegs geringfügige Gegengabe, welche die deutschen Fürsten und Dynasten ihrem Herrscher für die Gewährung territorialer Rechte boten [3]).

Die Idee des Imperium Romanum barg den Gedanken der Weltherrschaft in sich und dieser Gedanke mußte in dem Maße wachsen, in dem das Kaisertum einem weltbeherrschenden Papsttum gegenüber zu treten genötigt war. Die nämliche Zeit, in der der große Entscheidungskampf seinen Fortgang nahm, hätte das deutsche Reich zu einer ruhigen Entfaltung seiner inneren Kräfte gebraucht. Das hat den Sieg des Territorialismus in Deutschland entschieden. Den deutschen Herrschern des 12. Jh. hat es nicht an der Einsicht gefehlt, auf welchem Wege die Ausgestaltung einer zentralistischen Monarchie wie in Frankreich möglich gewesen wäre. Das beweist namentlich ihr Interesse für die Ausbildung eines unfreien Adels, der planmäßig gefördert auf den freien Adel hätte zersetzend einwirken müssen. In den politischen Notwendigkeiten liegt begründet, wenn die Staufer mit den mächtigsten unter dem freien Adel immer wieder paktieren mußten und diesen dadurch die Möglichkeit boten, im Rahmen des Territoriums alle jene Umformungen durchzuführen, die von den deutschen Herrschern selbst ursprünglich im zentralistischen Sinne geplant waren [4]).

Von deutscher Seite ist dieses Ergebnis schon oft mit Recht beklagt worden. Uns Historikern geziemt es aber nicht, an die geschichtlichen Ereignisse lediglich mit dem Maßstab eines nationalen Urteiles heranzutreten. Die Politik der staufischen Kaiser ist universell und muß daher nicht allein mit nationalen, sondern auch mit universellen

---

[1]) Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik S. 3 ff.

[2]) Kern l. c. S. 8.

[3]) Vgl. A. Heusler, Deutsche VG. S. 153 ff.

[4]) So vor allem die Ersetzung des freien Adels durch einen unfreien, landsässigen Adel. In der Frage, wann es zur Verschmelzung des freien Adels mit der Ministerialität kam, stehe ich ganz auf Seite Schultes (in dieser Zeitschr. 34, 48 ff.). Gerade Niederösterreich bietet hiefür ein besonders wichtiges Beispiel. Adelheid aus dem gräflichen Geschlecht Neuburg-Falkenstein mußte, als sie den mächtigen Ministerialen Heinrich II. von Kuenring heiratete, auf jede väterliche und mütterliche Erbschaft verzichten ‚cum nupserit ministeriali'. Vgl. die Urk. von 1267 bei Adler, Zur RG. des adeligen Grundbesitzes S. 30 f.



Werten gemessen werden. Als Heinrich IV. den Kampf mit dem Papsttum aufnahm, hatte eine tausendjährige Vergangenheit Rom zum Mittelpunkt der europäischen Kulturwelt gemacht. Die römische Kirche war der stärkere Kulturfaktor, darum hat sie im Investiturstreit gesiegt. Daß eine Verlegung des politischen Schwergewichtes auf die Seite der weltlichen Macht nur unter schweren Erschütterungen der führenden politischen Gewalten möglich war, versteht sich von selbst. Den Staufern ist diese weltgeschichtliche Aufgabe zugefallen; sie haben sie gelöst, soweit sie damals zu lösen war.

Von einer diplomatischen Frage bin ich ausgegangen: von der Ähnlichkeit der Bestimmungen in dem Privilegium minus von 1156 und in der Anerkennung der würzburgischen Herzogsgewalt von 1168, eine Ähnlichkeit, die zum Teil in den Entstehungsverhältnissen der beiden Diplome, in dem Einfluß des Hochstiftes Würzburg auf die Kanzlei Friedrichs I., ihre Erklärung findet [1]). Es gibt kaum einen Fall, der deutlicher offenbaren würde, mit welcher Unmittelbarkeit und Ursprünglichkeit verfassungsgeschichtliche Probleme an den Diplomatiker herantreten.

Zwei Anforderungen sind heute an eine Darstellung der deutschen Kaisergeschichte zu stellen. Soweit es sich um die Schilderung rein politischer Vorgänge handelt, besteht die Arbeit in einer kritischen Sichtung der Quellennachrichten, in einer bestimmten Entscheidung zu Gunsten der einen und demgemäß in der Ablehnung der entgegenstehenden Überlieferung. Dabei kommen wesentlich die erzählenden Quellen in Betracht. Diese Richtung hat Fueter, auf dessen Urteile ich mich im Folgenden stetig beziehe, die philologisch-kritische genannt.

Die zweite Richtung geht nicht von den politischen Ereignissen aus, sondern sucht den kulturellen und sozialen Untergrund zu erfassen, von dem sich die Schilderung der äußeren politischen Vorgänge abhebt. Wer diesen Weg beschreitet, erkennt die Bedingtheiten politischen Geschehens, sieht nicht allein, wie die leitenden Persönlichkeiten in die Verhältnisse eingegriffen haben, sondern auch inwieweit

[1]) In diesem wichtigen Punkt möchte ich nicht mißverstanden sein. Die Bestimmungen des Privilegium minus waren natürlich das Ergebnis eingehender Beratungen, auf die Kanzleibeamte als solche keinen Einfluß hatten. Diesen oblag aber die Formulierung der Bestimmungen, und da wir heute von den Verhandlungen nichts wissen, müssen wir aus der Form auf den Inhalt zurückschließen. Und da erhöht es schon doch den Wert, den die ohnedies leicht erkennbare Ähnlichkeit zwischen den Gerichtsbestimmungen des Minus und der goldenen Freiheit von 1168 für die Interpretation besitzt, wenn wir wissen, daß auch 1156 an der Ausfertigung des Minus eine Würzburger Kanzleikraft Anteil gehabt hat.



sie von diesen abhängig waren. Für das Altertum hat Fueter diese Methode die epigraphische genannt. Wie sollen wir sie aber für das Mittelalter nennen?

Als Steinacker in einer Festrede das Lebenswerk Sickels zu würdigen hatte, durfte er das Corpus inscriptionum latinarum mit Sickels Diplomata-Ausgabe in eine Linie rücken [1]). Der Vereinigung diplomatischer und verfassungsgeschichtlicher Arbeit haben gerade die Begründer der modernen Urkundenwissenschaft ihre besten Kräfte geweiht [2]). Für die mittelalterliche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte ist die Urkunde die weitaus wichtigste Quelle. Sogar die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen kat exochen, die Urbare, sind Urkunden. Gerade die Neuausgabe der österreichischen und steirischen landesfürstlichen Urbare hat es gezeigt, daß aus solchen Quellen die älteren Vorlagen ebenso herausgeschält werden müssen wie die Vorurkunden von Diplomen, die in diesen oft gar nicht genannt sind. Und wenn wir endlich zu einer richtigen Wertung des viel berufenen Capitulare de villis gelangt sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es die hilfswissenschaftliche, an der Ausgabe der Karolinger Diplome erprobte Methode ist, mit der Dopsch dieses den Aufbau der karolingischen Wirtschaftsgeschichte wesentlich berührende Ergebnis gewann.

Die Diplomatiker müssen sich sehr häufig infolge der Last der Arbeit und darum gerade im Interesse der Sache bescheiden und die Feder in dem Moment aus der Hand legen, in dem sie die Entstehung einer Urkunde aufgeklärt und damit dem Historiker einen Baustein für die Geschichtsdarstellung geliefert haben. Das darf uns aber nicht hindern, darauf hinzuweisen, daß auch von diplomatischer Grundlage aus eine Erfassung rechtsgeschichtlicher und allgemein reichsgeschichtlicher Probleme möglich ist. „Mommsen unternahm es, aus den Resten sozialen Lebens direkt die innere Geschichte zu rekonstruieren“ [3]). An der nämlichen Arbeit kann sich der Diplomatiker für das Mittelalter beteiligen. Indem er die Echtheit einer Urkunde feststellt, erkennt er

---

[1]) Theodor v. Sickel, Festworte S. 10 ff. (Bericht des akad. Vereines deutscher Historiker in Wien, 17. und 18. Vereinsjahr). Dort auch die treffende Bemerkung, das Ziel der historischen Hilfswissenschaften könne nur sein, „in die höhere Einheit des allgemeinen historischen Betriebes wieder einzugehen“.

[2]) Dieser Zusammenhang zwischen Diplomatik und Verfassungsgeschichte hat gerade in den letzten Jahren durch Arbeiten jüngerer Diplomatiker besonders kräftige Betonung gefunden. Stengels Buch über die Immunität darf als das erste Werk dieser Richtung bezeichnet werden. Stengel hat zum erstenmal Diktatuntersuchungen nicht allein für diplomatische, sondern auch für Interpretationszwecke angewendet.

[3]) E. Fueter, Gesch. d. neueren Historiographie S. 552.



nicht allein die Gleichartigkeit in der Schrift, im Diktat und Formular, er merkt auch die Gleichheit des Rechtsinhaltes und typisiert die Begebenheiten. Indem er eine Fälschung erkennt, scheidet er einen Fremdkörper aus, der geeignet ist, das Bild von den Zuständen, wie es die echten Urkunden zeigen, zu verwirren. Auf diesem Wege rekonstruiert der Diplomatiker die innere Geschichte aus ihren Überresten; jedenfalls gehört er zur Gruppe derjenigen, die auf dem Umweg über die Schilderung der sozialen und rechtlichen Zustände zu einer Beurteilung der politischen Vorgänge vorzudringen suchen. Daß für alle Vertreter dieser Richtung die Gefahr besteht, historisches Geschehen zu konstruktiv zu erfassen, kann ruhig zugegeben werden. Das ist ja das Gute, daß man auch mit anderer Auffassung an die politische Geschichte herantreten kann, daß diese zwei Richtungen einander nicht allein ergänzen und berichtigen, sondern daß die vollendete Meisterschaft in einer Beherrschung beider Methoden liegt.

Nachtrag zu S. 65.

Die würzburgische Herkunft des Notars Heinrich wird in dem Moment sicher zu behaupten sein, in dem es gelingt, die verschiedenen Nachrichten, die wir über den notarius, protonotarius und capellanus Heinricus haben, auf eine einzige Person mit Sicherheit zu vereinen. Simonsfeld (Jahrbücher 1, 751) wollte den Notar und Protonotar Heinrich von einem Kaplan und Notar gleichen Namens scheiden, ist aber dabei auf den Widerstand Bresslaus (UL² 1, 509 Nr. 3) gestoßen. Auch ich sehe vorderhand keinen Grund, der diese Scheidung rechtfertigen würde. Dann aber ist der Kaplan, Notar und Protonotar Heinrich ein Würzburger gewesen. Darauf führte mich während der Korrektur die Bearbeitung der Sieneser Diplome Friedrichs I., von denen St. 3830 gegeben ist postulationibus . . . Frederici Coloniensis archiepiscopi et Reinaldi cancellarii et Otthonis palatyni comitis et Gozuini comitis et Heinrici Herbipolensis dilecti capellani nostri. Trifft diese Identifizierung zu, würde sie aufs glücklichste bestätigen, was wir aus rein diplomatischen Erwägungen über den Einfluß ermessen konnten, den Heinrich auf die Führung der Kanzleigeschäfte und zugleich auf Entscheidungen politischer Natur gewonnen hat.



Analekten zur Geschichte des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts [1].

VIII. Zum Kampf um Sizilien (1256. 1258)

Von

Karl Harstedt und Fritz Kern.

Die beiden hier veröffentlichten Urkunden [2]) entstammen der Korrespondenz, welche über die sizilische Thronkandidatur Edmunds von England, jenes lange Zwischenspiel in dem Kampf der Päpste gegen die letzten Staufer, geführt worden ist.

Der erste der zwei Briefe hat Philipp Fontana zum Verfasser, einen der hervorragendsten Staatsmänner seiner Zeit, dem erst kürzlich eine wohlgelungene Biographie gewidmet worden ist [3]). Bei der Auslegung dieses Schreibens sind zunächst Schwierigkeiten in der Datierung zu überwinden.

Die unklare Schreibung der Indiktionszahl läßt paläographisch die Jahre 1254—56 in Frage kommen. 1254 ist aber unmöglich durch den Passus: „nobis in eodem hactenus existentibus regno"; denn Philipp ist erst im Herbst 1254 ins Königreich Sizilien gegangen [4]). Ein zweites Argument gegen die Annahme des Jahres 1254 als Abfassungsjahr, weiter aber auch gegen 1255, bietet die Tatsache, daß

---

1) Vgl. Band 30 und 31 dieser Zeitschrift.

2) Im Londoner Archiv von mir aufgefunden. Herr stud. phil. Harstedt hat sich als Teilnehmer meiner historischen Übungen um die sachliche Interpretation verdient gemacht. F. K.

3) Philipp Fontana, Erzbischof von Ravenna, von O. W. Canz (Leipzig 1911).

4) Canz l. c. 57 f.



Philipp sich apostolice sedis legatus nennt und ausführlich schreibt: „nos, qui legationis officium in Italia exercemus". Nun war zwar Philipp schon im Dezember 1251 eine legatenmäßige Gewalt übertragen worden [1]), und zwar für die Romagna, wo es damals galt, den Frieden im Sinne der Kirche wiederherzustellen. Aber diese Mission erreichte schon im Juli 1253 ihr Ende [2]). Wenn schon während des Zeitraumes, da Philipp dies Amt inne hatte, wegen der eigentümlichen Beschaffenheit seines Auftrags die Bezeichnung legatus selten auf den Kirchenfürsten angewandt wird [3]), so konnte er auf keinen Fall 1254 oder 55 sich diesen Titel noch selbst beilegen. Außerdem spricht Folgendes gegen 1255. Wie schon erwähnt, ging Philipp im Herbst 1254 in das Königreich Sizilien. Er leistete mit anderen nord- und mittelitalischen Bischöfen dem Papst Innocenz IV. Zuzug [4]), als dieser nach Konrads IV. Tod den Gedanken wieder aufgenommen hatte, das Königreich unter die unmittelbare Herrschaft der Kirche zu bringen. Im November 1254 finden wir ihn in der Umgebung des päpstlichen Legaten Wilhelm von St. Eustach in Troja [5]). Dann scheint er das ganze Jahr 1255 noch in Sizilien beschäftigt gewesen zu sein [6]). Denn am 23. Mai dieses Jahres schreibt der Papst selbst, Philipp sei in Geschäften der Kirche abwesend [7]) (eben in Sizilien [8]); am 7. Oktober 1255 erscheint der Priester Bonus als sein Generalvikar [9]), und am 18. Oktober wird der Bischof von Modena auf Beschwerden Philipps hin beauftragt, für die Beseitigung gewisser Übelstände im Gebiete des Erzbischofs von Ravenna zu sorgen [10]). Wenn dieser zur selben Zeit in seiner Kirchenprovinz gewesen wäre, so würde er dieses Geschäft selbst in die Hand genommen haben [11]). Die Annahme aber hat wenig Wahrscheinlichkeit, dass Philipp im Frühjahr 1255 Sizilien nur auf kurze Zeit verlassen und in aller Eile Oberitalien aufgesucht hätte, wo wir ihn bei der Niederschrift unseres Briefes finden [12]). Es bleibt also nur 1256 übrig, und dies Jahr paßt in der Tat sehr gut.

[1]) B. F. W. 8436. Als Legat wird er hier nicht bezeichnet.
[2]) Canz, l. c. 56.
[3]) Ficker in MIÖG. 4 S. 387.
[4]) Rodenberg, Innocenz IV. u. d. Kgr. Sizilien S. 182.
[5]) Canz 58, B. F. 4645a, Jamsilla 535 D.
[6]) Canz 59 u. a. 2.
[7]) B. F. W. 8995.
[8]) B. F. W. 9072.
[9]) Fantuzzi, Mon. Rav. V. S. 170, n. 85.
[10]) B. F. W. 9022.
[11]) Canz 59 a. 2.
[12]) Die Abtei Vangaditia liegt nahe der Etsch, ungefähr an der Stelle wo diese sich dem Po am meisten nähert.



Am 20. Dezember 1255 hatte Alexander IV., der seine Aufmerksamkeit wieder mehr den oberitalischen Verhältnissen zuwandte, auf das Hilfegesuch mehrerer Großen der Mark Treviso hin den Erzbischof von Ravenna zum Legaten mit voller Gewalt für Oberitalien ernannt [1]. Nun erscheint Philipp selbst in seinen eigenen Urkunden und in denen des Papstes mit diesem Titel; nun konnte er sagen: „nos, qui legationis officium in Italia exercemus", denn seine Legation erstreckte sich über ganz Norditalien. Wann er aus Sizilien zurückgekehrt ist, um sein Amt anzutreten, wissen wir nicht genau. Jedenfalls wird die Rückkehr erst Ende 1255 oder Anfang 1256 erfolgt sein; darauf weist es auch hin, wenn Fontana am 19. März 1256 sagt: „nobis in eodem hactenus existentibus regno". Nachzuweisen ist er zuerst am 22. Januar 1256 in Mantua [2]; von dort aus begann er seine Tätigkeit gegen Ezzelin [3]. Dann begab er sich Anfang März nach Venedig [4]; hier fand seine Kreuzpredigt gegen den Tyrannen willige Hörer, und er brachte eine ansehnliche Zahl von Streitern zusammen. Im Mai wirkte er in Ferrara. Aus Venedig aber muß er spätestens noch Mitte März abgereist sein; denn am 19. weilt er nach Aussage unseres Briefes bei der Abtei Vangaditia.

Doch nun zum Inhalt des Schreibens! Der Legat wendet sich darin an König Heinrich III. von England, dessen Vorsatz betreffs des Königreichs Sizilien er lobt und zu unterstützen verspricht. Am 9. April 1255 war Heinrichs Sohn Edmund aufs neue mit Sizilien belehnt [5]) und Ende Oktober desselben Jahres war die feierliche Belehnung durch den Bischof von Bologna in London vollzogen worden [6]. Ob unter dem „salubre propositum circa regnum Sicilie", von dem Fontana redet, die sizilische Thronkandidatur nur ganz allgemein zu verstehen ist, oder eine spezielle Unternehmung König Heinrichs in dieser Sache, läßt sich schwer sagen. Im letzteren Fall würde damit jedenfalls die in unserem Brief erwähnte Sendung des Magisters Ademar von Trani nach Venedig zusammenhängen. Ademar ist von den englischen Gesandten an der Kurie als Bote abgeschickt, vielleicht um Venedig zur Unterstützung Englands in seinem sizilianischen Unternehmen zu bewegen. Möglicherweise sollte er auf dem Wege auch stauferfeindliche kirchliche und weltliche Große um Hilfeleistung

[1]) B. F. W. 13980b, cf. B. F. W. 9033.
[2]) B. F. W. 13989b.
[3]) Canz 60.
[4]) B. F. W. 13993, Canz 60.
[5]) B. F. W. 8974.
[6]) Tenckhof, Papst Alexander IV. S. 42.

bitten. Diese Annahme wird gestützt einmal durch die Worte des Legaten: Ademar habe es wohl verstanden, seine Aufträge den geeigneten Leuten zu eröffnen, sodann durch die Tatsache, dass der Erzbischof selbst der englischen Regierung in seinem und seiner Kirche Namen Hilfe für das sizilische Abenteuer verspricht.

Magister Ademar von Trani, der uns hier als Bote an Venedig begegnet, erscheint im Dezember des Jahres 1246 als mag. procurator curie imperialis in principatu et terra Beneventana [1]). In unserem Brief empfiehlt ihn Philipp dem englischen König als Märtyrer seiner Treue gegen die Kirche und erwähnt als sein besonderes Verdienst, daß er einst die tota maritima Apulie in die Hände der Kirche gebracht habe. Ademar muß also nach 1246 zur Kirche abgefallen sein und hat dann die „multa dampna in personis suorum et rebus suis omnibus“ als Strafe für seine Abkehr von der staufischen Sache erlitten. Die Richtigkeit der Angabe, daß er die Maritima Apulie für die Kirche gewonnen habe, ebenso den Zeitpunkt, wann dies geschehen ist, ob nach Friedrichs II. oder nach Konrads IV. Tode, konnten wir mit unseren Hilfsmitteln nicht feststellen.

Unser zweiter Brief bietet Neues zur Geschichte Genuas und Pisas in der Zeit des Kampfes zwischen Manfred und Papst Alexander IV.

Im Jahre 1256 hatte zwischen den beiden seebeherrschenden Republiken sich von neuem der langjährige Streit wegen Sardiniens erhoben [2]). Ein Vertrag des Judex von Cagliari mit den Genuesen gab diesen Gelegenheit, die Stadt, welche in pisanischen Händen war, zu besetzen. Die Pisaner rüsteten, eroberten nach längeren Kämpfen 1257 Cagliari zurück und belagerten dann das von den Genuesen besetzte S. Igia. Nebenher ging ein Krieg, den Venedig und Pisa, die im Juli 1257 ein Bündnis auf 10 Jahre geschlossen hatten, in der Levante gemeinsam gegen Genua führten. Besonders die Rücksicht auf das heilige Land veranlasste den Papst, Frieden zwischen den drei Republiken herbeizuführen [3]). Seine Aufforderungen bewirkten, daß Genua einerseits, Venedig und Pisa andererseits Bevollmächtigte an die Kurie nach Viterbo sandten, die Ende Mai 1258 eintrafen. Am 3. Juli einigten sich die Parteien dahin, alle zwischen ihnen schwebenden Streitfragen dem Schiedsspruch des Papstes zu unterwerfen [4]).

[1]) B. F. 3587, B. F. W. 13594.

[2]) Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer I. 17 ff.

[3]) Caro I. 51 ff.

[4]) B. F. W. 14054, 9164.

Am 6. und 7. Juli befahl Alexander IV. dann in zwei Briefen [1]) den Pisanern und Genuesen, Frieden zu halten und ihrer Kriegsmacht jenseits des Meeres den Abschluss des Vergleichs und die baldige Ankunft eines päpstlichen Legaten zur endgültigen Beilegung der Streitigkeiten mitzuteilen. Als Zeitpunkt für die Ausführung des Schiedsspruchs über S. Igia setzte Alexander die Mitte des Septembers fest. Seine Boten in Sardinien beauftragte er, den umstrittenen Ort in vorläufigen Besitz zu nehmen. Wenn nun auch dem Befehl des Papstes zuwider die Streitmächte der Städte jenseits der Meere die Waffenentscheidung dem Schiedsspruch vorzogen, so war zwischen den Stadtregierungen selbst doch soweit eine Einigung vollzogen, daß sie bereits an gemeinsames Handeln denken konnten.

Vom 14. August 1258 ist unser Brief datiert, aus dem wir erfahren, daß Pisa und Genua nach neuestens verhandeltem Frieden dem Papst zur Wiedereroberung der Insel Sizilien eine gewaltige Flotte auf ihre Kosten angeboten haben unter der Bedingung, daß ihnen ein Teil der Insel abgetreten würde.

Was Genua betrifft, so scheint dies Angebot im Widerspruch zu stehen mit einem Vertrag, den die Stadt im Juli 1257 mit Manfred abgeschlossen hatte [2]), der damals nach Unterwerfung Siziliens sich in ober- und mittelitalienische Verhältnisse einzumischen begann und mit Genua und den anderen mächtigen Seestädten ein gutes Verhältnis suchte. In diesem Vertrage hatte Manfred der Stadt die weitgehendsten Handelsvorrechte eingeräumt und dafür das Versprechen erhalten, daß Genua weder in seinem eigenen Gebiet die Feinde des Fürsten unterstützen, noch selbst eine Flotte gegen ihn rüsten werde. Aber die Anregung dieses Vertrags war von Manfred ausgegangen. Genua hatte gern eingewilligt, denn die sich hier bietenden Handelsvorteile waren groß. Warum sollte die Stadt aber nicht auch gegen den Fürsten auftreten, wenn sich auf diese Weise noch größerer Gewinn ergab? Die politischen Schritte der mächtigen Seestädte wurden eben nur durch ihre Handelsinteressen geleitet. So wird auch das durch unseren Brief dem englischen König verratene Angebot an den Papst, ihm Sizilien zu erobern, erklärlich.

Pisa war seit 1241, dem Jahr, wo seine Flotte die zum Konzil reisenden Prälaten gefangen nahm, im Bann gewesen. In den letzten Jahren hatte es sich jedoch der Kirche wieder genähert: Pfingsten 1257 war es vom Banne gelöst worden [3]), und am 6. August bestätigte

[1]) B. F. W. 9165, 9166; Potthast 17333, 17336; Caro I. 65.

[2]) B. F. 4664.

[3]) B. F. W. 9100; cf. 14032, Tenckhoff l. c. 89 f.



der Papst der Stadt alle ihr von Päpsten, Königen und Kaisern, besonders von Friedrich II. verliehenen Freiheiten [1]). Nach der Schlacht bei Montaperti (1260) ging Pisa dann freilich zu Manfred über, vorher aber unterhielt die Stadt keine Beziehungen zu ihm. So kam es, daß Pisa sich an dem Anerbieten der Eroberung Siziliens beteiligen konnte. In einem Brief vom Anfang des Jahres 1261 scheint der Papst selbst auf dieses Hilfeangebot anzuspielen. Alexander warnt darin die Pisaner vor weiteren Verhandlungen mit Manfred; er erinnert an ihre frühere Treue gegen die Kirche, welche die Stadt nach ihrem großen Vergehen von 1241 wieder in ihren Schoß aufgenommen hatte, und gebraucht hier u. a. die Worte: „Ubi sunt ille large subsidiorum promissiones, que nobis et eidem ecclesie ex parte vestra fiebant....? [2]) Wahrscheinlich beziehen sich diese Worte auf das pisanisch-genuesische Angebot, von dem wir in unserer Urkunde hören. Zugleich bestätigt dieses päpstliche Wort auch die Zuverlässigkeit der Nachricht, welche die Verbannten dem englischen König überschickt haben. Schon der Wortlaut unsres Briefes läßt vermuten, daß die Verbannten wirklich Einblick in diese geheimen Verhandlungen erlangt hatten; wie sie dazu gekommen sind, haben sie dem englischen König mündlich durch einen ihrer Genossen näher erzählen lassen, um so die Zweifel zu zerstreuen, die am englischen Hof etwa gegen die Echtheit des Berichtes von diesem drohenden Bündnis aufgetreten wären. Als welfische Fuorusciti aus Sizilien hatten die Verbannten es übrigens wohl gar nicht so schwer gehabt, in Pisa von dem großen Welfenplan auf Sizilien zu hören.

Wir können den Verbannten dankbar sein, daß sie wenigstens die Tatsache der Bündnisverhandlungen selbst dem Pergament anvertrauten und nicht auch diese Nachricht, wie so viele gerade der wichtigsten Mitteilungen in der mittelalterlichen Diplomatie, nur oretenus übersandten. So erschließt uns dieser Brief, ebenso wie der Philipp Fontanas, ein lebendiges Bild von dem Getriebe der Mächte, die sich gegen die letzten Staufer verschworen, ohne doch unter sich selbst einig zu sein — England soll die Absichten Genuas und Pisas auf Sizilien durchkreuzen! — und ohne durch ihre Pläne und lockeren Verbindungen die staufische Stellung zunächst ernsthaft zu gefährden. Es ist doch ein interessanter Augenblick gewesen, der die zwei feindlichen Seestädte und die Kurie zu einem Dreibund gegen Manfred zusammenzuführen schien, zu einer politischen Handelsgesellschaft mit Gewinnanteilen aus der erhofften sizilischen Eroberung.

[1]) B. F. W. 9199.

[2]) Capasso, Hist. dipl. regn. Siciliae S. 340.



An der Unmöglichkeit, sich über diese Gewinnteilung zu einigen, wird vermutlich auch der Bund schon in seinen Vorstadien wieder erstorben sein: das Eingreifen des phlegmatischen Engländers war in Wirklichkeit wohl nicht nötig, um ihn zu sprengen. Wenn es laut dem päpstlichen Schreiben von 1261 auch nicht nur zu Anerbietungen, sondern zu wirklichen Subsidienversprechungen (wenigstens der Pisaner) an den apostolischen Stuhl gekommen ist, so doch niemals zur wirklichen Leistung der Subsidien.

Weitere Nachrichten über das Schicksal dieses gemeinsamen Unternehmens der beiden Seestädte sind uns nicht bekannt. Jedenfalls ist der Plan bald hinter anderen Verbindungen zurückgetreten. Genua erneuerte am 22. März 1259 seinen Vertrag mit Manfred [1]), 1261 folgte ein abermaliger Vertrag [2]), der im wesentlichen dem vorigen entsprach. Durch diese Erneuerungen zeigte Genua, daß es ihm nunmehr ernst war mit dem guten Verhältnis zu Manfred [3]). Pisa wurde bald wieder in die toskanischen Parteikämpfe hineingezogen und besiegelte seine Abkehr von der Kirche durch den Eintritt in den toskanischen Ghibellinenbund, der sich nach Niederwerfung von Florenz unter Manfreds Leitung bildete [4]).

Von den bei Pisa sich aufhaltenden sizilianischen Verbannten, die den englischen König von dem genuesisch-pisanischen Angebot an die Kurie benachrichtigten, haben wir über drei nähere Nachrichten. Leonardus de Aldigerio wurde nach der Vertreibung Pietro Ruffos, der nach Konrads IV. Tod die Rechte Konradins in Sizilien und Kalabrien zu verteidigen gesucht hatte, zum capitaneus von Messina erhoben (Februar 1255) [5]). Der Papst nennt ihn am 28. August desselben Jahres „civis et capitaneus Messanensis" [6]). Er wird mit den in unserm Brief genannten Messanesen in die Verbannung gezogen sein, als Messina im Mai 1256 zu Manfred überging. Johannes de Scalecta erscheint im Juli 1248 als imp. magister camerarius in Sicilia citra flumen Salsum [7]). Der Judex Maceus Mougelli ist wohl jener Matheus Buccamugellus de Salerno, der im Juli 1242, Juli 1245, November u. Dezember

---

[1]) B. F. 4692/3.

[2]) B. F. 4732.

[3]) Das beweist auch die Tatsache, daß Genua später in seinem Vertrag mit Carl von Anjou (21. Juli 1262) ausdrücklich die Verpflichtung ablehnte, gegebenenfalls gegen Manfred ziehen zu müssen. Sternfeld, Karl von Anjou, S. 167.

[4]) Freidhof, die Städte Tusziens zur Zeit Manfreds II. 10.

[5]) Karst, Geschichte Manfreds S. 87; Jamsilla 553.

[6]) Potthast 16001.

[7]) B. F. W. 13675.

1246 als receptor et dispensator imp. pecunie in Tuscia amtet [1]). Bemerkenswert ist es schließlich, daß man im Kreis dieser namhaften Verbannten — sie selbst behaupten: „in den Herzen fast des ganzen Sizilianervolks" — die Herrschaft Edmunds von England allen anderen stauferfeindlichen Plänen über Sizilien vorgezogen hat und den König Heinrich für die richtige Instanz hielt, den Papst von dem Angebot der Seestädte abzubringen.

I.

19. März 1256, Abtei Vangaditia.

Philipp, Erwählter von Ravenna, päpstlicher Legat, an den König von England.

Ilustri et excelenti viro domino . . regi Anglie Philippus Dei et apostolica gratia sancte ecclesie Raven(natis) electus apostolice Sedis legatus grata servitia et cumulare felicia felicibus cum salute.

Viri prudentis latoris presentium magistri Adamarii de Trano vestri et nuntiorum vestrorum nuntii specialis ad inclitum ducem et consilium Venetorum persona per nos ylari vultu recepta et diligenter auditis, que sapienter exposuit, velut qui sibi commissa devote fideliter ac prudenter novit quibus convenit reserare, nos, qui legationis officium in Italia exercemus, vestrum salubre propositum circa regnum Sicilie in Domino comendamus vobis nos totaliter nostrumque subsidium pro nobis comissa Ravennat. ecclesia promittentes. Ad quod vestrum propositum adsumendum viriliter et potenter, cum anime vestre saluti, honori corporis, fidelium ecclesie oraminis, presertim habitatoribus dicti regni diu oridis et iniquis persecucionibus iam oppressis ac vestris credamus utilitatibus pertinere, vestram excelentiam precibus multiplicibus inducimur et ortamur. Sperantes firmiter cuilibet scrupulo dubitationis amoto, quod Christi favente gratia honorem non modicum et comodum in brevi exinde consequemini iuxta vota, sicut nobis in eodem hactenus existentibus regno patuit evidenter. Sane magistrum Adamarium supradictum sancte ecclesie Romane fidelem, qui eiusdem pretestu eclesie multa dampna in personis suorum et rebus suis omnibus substinuit et presuras, magnitudini vestre duximus commendandum, per quem, sicut manifeste cogitamus, suis interpositis viribus et suorum tota maritima Apulie de plano pervenit ad manus olim ecclesie sancte Dei, que sic fuisset utinam conservata.

Datum aput mon(asterium) abbatie de Vangaditia XIIII° kal(endas) Aprilis XII^R [2]) ind(ictione).

Or. Perg. — London, Public Record Office, Dipl. Doc. Exch. 1210.

---

[1]) B. F. W. 13418; 13549,-87,-90. Kenner der italienischen Spezialgeschichte dieses Zeitraumes werden vielleicht auch über die Persönlichkeit der anderen Verbannten Licht verbreiten können.

[2]) *Nach Maßgabe der inneren Gründe vermutlich als* XIII^{ia} *zu lesen; s. oben die Erläuterung.*



II.

14. August 1258, bei Pisa.

Leonardus de Aldigerio u. a. Bürger von Messina u. Sizilien, Cormaginus de Griffo u. a. Bürger von Neapel, Mateus Mougelli von Salerno u. s. f. an den König von England.

Excellentissimo regi Anglorum eorum domino Leonardus de Aldigerio, Johannes de Scalecta, Nicholaus Bisala milites cives Messane et alii de eadem terra et Sicilie insula, Cormaginus de Griffo et fratres, Richardus Carachulis et Stephanus Bonifacii milites cives Neapolitan(i), iudex Maceus Mougelli de Salerno et Jacobus Crispus miles de eadem terra, Esmundi carissimi nati vestri Sicilie regis fideles et vestri devoti, ob fidem et devotionem ecclesie ab eodem regno eiecti, osculum ante pedes. *(1)* Quam ineffabili exultatione nostra et tocius fere prefati regni Sicilie populi resultavere precordia ex eo, quod divina clemencia disponente sacrosancta mater ecclesia in ipsius regni regem et dominum prefecit illustrissimum natum vestrum, nec lingua promere nec stili possemus officio declarare. Nec mirum, si tali tantoque gaudemus domino, per quem celitus sociante potencia, cuius in disposicione non fallitur, tot de turbinibus liberati optatis speramus luminibus illustrari. *(2)* Verum ne quibusdam per taciturnitatis silentium cum effectu prestetur materia tantum bonum volentibus impedire, ad pedes excellencie vestre nobilem virum dominum Johannem de Alfario militem civem Neapolitan(um), qui ob fidem et devotionem, quam in vobis et prefato filio vestro gerit, necnon ob sue ac nostrorum omnium communis desiderium libertatis presentis honus itineris sibi pro parte nostra resumens parcere noluit laboribus et expensis, fiducialiter duximus destinendum. *(3)* Per quem scire vos volumus presencium ex tenore, quod tractata de novo inter duas iamdiu discordes Pisanorum et Januensium civitates concordia eorum ad sacram apostolicam Sedem sollempnes et speciales nuncios communiter destinarunt, offerentes eidem ad recuperandam Sicilie insulam eorum expensis propriis centum quinquaginta galeas et vinginti naves magnas de conventu, dummodo certam eisdem de supradicta insula concedat Sedis apostolica portionem. Quapropter celsitudinem vestram humiliter exoramus, quatinus super hoc regalis dignetur magnificencia benigniter providere sacras regias summo pontifici, si complacet, litteras destinentes, ut in premissis nullo modo prestet assensum. Qualiter enim hoc factum est et ad nostram pervenit notitiam et in hiis caute processimus, idem nobilis vir dominus Johannes vobis oretenus poterit explicare, cuius in verbis potestis fiducialiter credenciam adhibere.

Data apud Pisas die Mercurii quartodecimo Augusti prime indictionis.

Or. Perg. Adresse: Excellentissimo regi Anglorum eorum domino. — *London, Public Record Office, Ancient Correspondence XLVII, 37.*

Eine Klosterneuburger Fälschung aus dem Jahre 1480.

Von

Otto H. Stowasser.

Die ältesten Urkunden der Habsburger über die Fischereirechte des Stiftes Klosterneuburg in der Donau bieten ein bemerkenswertes Beispiel diplomatischer Fälschung aus dem XV. Jahrhundert[1]). Es handelt sich um die schon längst gedruckten und bekannten Urkunden der Herzoge Rudolf vom 13. Juli 1306 und seiner Brüder Albrecht und Otto vom 20. August 1330, mit denen die genannten Herzoge dem Stifte seine Fischweide bestätigen[2]). Sie sind bisher unangefochten geblieben, obwohl sie des öftern in der Literatur benutzt wurden und bei näherem Zusehen deutlich als Machwerk erkennbar sind.

Schon die Schrift, in der sie geschrieben sind, ist in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts unmöglich und weist beide Urkunden dem hohen XV. Jahrhundert zu. Die Urkunde Herzog Rudolfs zeigt in den großen Anfangsbuchstaben (M, E, A) schon deutlich einen Einfluß der Humanistenschrift, und auch ihr allgemeiner Schriftcharakter entspricht dem späteren XV. Jahrhundert. Einzelheiten aber deuten wieder darauf hin, daß dem Schreiber ältere Urkunden vorlagen. So

---

[1]) Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle dem hochwürdigen Stiftsarchivar Herrn Prof. Dr. Berthold Černik für sein liebenswürdiges Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

[2]) Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg aus Urkunden gezogen von Maximilian Fischer (1815) II. 323 und 360.



entsprächen W und i im „Wir“ wohl einer weit älteren Zeit, aber sie sind nicht ganz getreu kopiert, während das r im selben Worte nur viel später möglich ist. Daneben verweise ich auf die merkwürdigen Formen des g und z. Abweichend von dieser Urkunde steht die der Herzoge Albrecht und Otto durchaus der Buchschrift nahe. Da sie — wie sich erweisen wird — zur selben Zeit und zu demselben Zwecke gefälscht wurde, darf man wohl annehmen, daß es die bewußte Absicht war, den beiden Urkunden einen verschiedenen Charakter zu verleihen [1]. Auch in dieser Urkunde dürfte das W in „Wir“ auf einer alten Vorlage beruhen, aber es ist gleichfalls wieder verzeichnet. Im übrigen entspricht der allgemeine Schriftcharakter auch dieser Urkunde dem XV. Jahrhundert. Die beigegebenen Abbildungen zeigen wohl deutlich genug den dem Anfang des 14. Jahrhunderts absolut nicht entsprechenden Schriftcharakter der beiden Stücke, so dass ein noch näheres Eingehen auf die Schrift kaum nötig ist [2].

Unmöglich wie die Schrift und ebenso die Orthographie ist im beginnenden XIV. Jahrhundert das Formulare. Es wird nachher gezeigt werden, aus welchen echten Urkunden es übernommen wurde. Dazu kommen sachliche Irrtümer, welche die angebliche Entstehungszeit ausschließen. In beiden Urkunden nennen sich die Aussteller Herzoge von Kärnten, was sie noch nicht waren, und in der Urkunde Herzog Rudolfs tritt uns ein Propst Nikolaus entgegen. Damals war aber Berthold I. Propst zu Klosterneuburg. Fischer merkte daher an, es sei der Name des Propstes verschrieben. In der Topographie von Niederösterreich [3] aber ist ohne jeden Vermerk diese Korrektur Fischers aufgenommen und die Urkunde Berthold I. zugewiesen worden. Aus dem Ausstellungsorte der Urkunde von 1306 ist nichts für die Echtheit zu entnehmen; im Jahre 1330 aber konnten unmöglich beide Herzoge am 20. August in Klosterneuburg anwesend sein. Otto hielt sich damals lange in den Vorlanden auf. Birk [4] half sich, indem er Albrecht auch in Ottos Namen urkunden ließ. Das kommt gewiß häufig vor, aber da die Urkunde dieses Umstandes keine Erwähnung tut, spricht das mit den übrigen Tatsachen zusammengehalten wohl auch gegen die Echtheit.

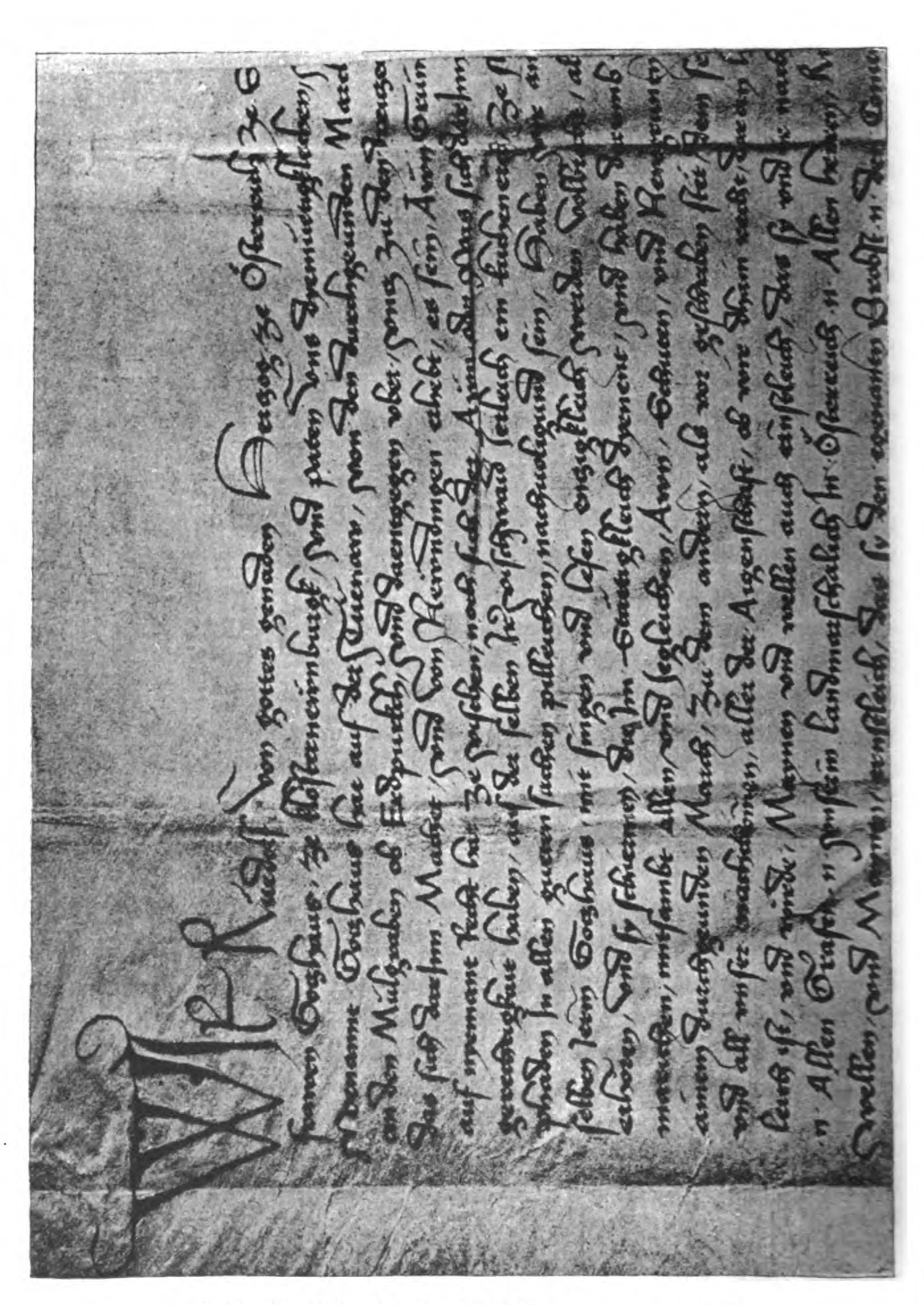
[1] Wobei man freilich vergaß, daß eine solche Schrift nur in einer Empfängerherstellung möglich wäre; eine solche Ausnahme lag wohl nicht im Sinne des Fälschers.

[2] Für die Herstellung der Photographien bin ich Herrn Dr. J. Ehlers zu besonderem Danke verpflichtet.

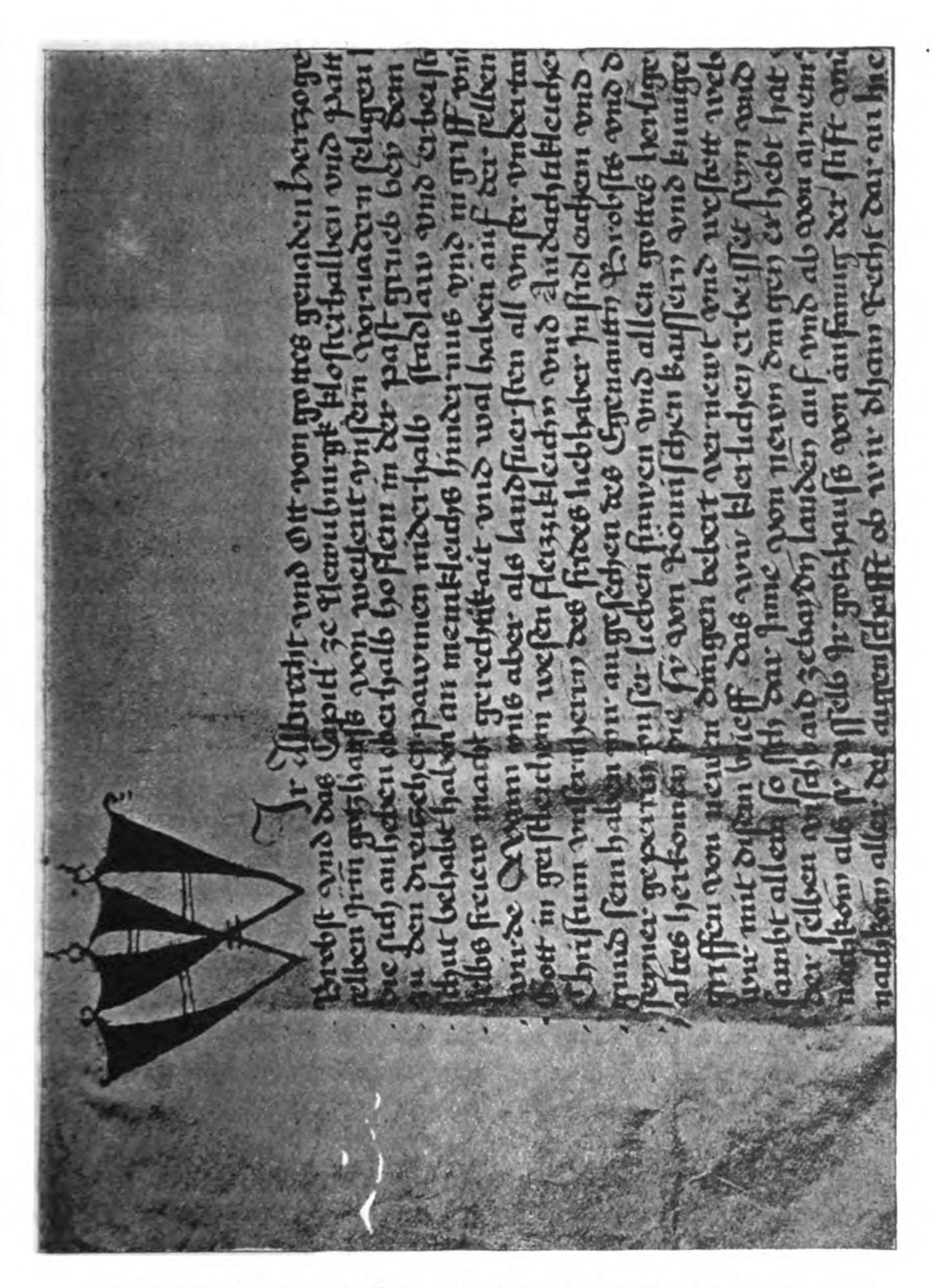
[3] 5, 217.

[4] Lichnowsky-Birk III. CCCCVI, 825.





1. Gefälschte Urkunde Hzg. Rudolfs vom 13. Juli 1306.



Wir Albrecht und Ott von gottes genaden herzoge
Brobst und das Capitl ze Newnburgk klosterhalben und patt
selben irm gotzhaws von weilent unsern vorvadern seligen
die sich anheben oberhalb hoflein in der past grueb bey dem
zu den dreizehen pawmen niderhalb stadlaw und erbeist
thut behabt haben an meinkleichs hindernus und ingriff un
selbs freiew macht gerechtikait und wal haben auf der selben
wirde Wann uns aber als landfuersten all unser undertan
Gott in geistleichem wesen fleizzikleichn und andachtikleiche
Christum unsern herrn des frides liebhaber fridleichem und
gund sein haben wir angesehen des egenantn Brobsts und d
seyner gepetten unser lieben frawen und allen gottes heilige
altes herkomen die sy von Römischen kaysern und kunigen
griffen von newen dingen bebert verneut und westett web
wir mit disem brieff das wir kleirlichen erbeisset seyn und
sambt allem so sich dar inne von newn dingen erhebt hat
der selben visch baid zebaydn landen auf und ab von ainem
nachkom als sy dasselb ir gotzhauss von anfang der stift und
nachkom aller der aigenschafft ob wir dhain Recht dar an he

2. Gefälschte Urkunde der Hzge. Albrecht und Otto vom 20. August 1330.

Zu diesen sachlichen Irrtümern gehört auch, was am meisten hätte auffallen müssen, daß in beiden Urkunden vom anhängenden Majestätssiegel der Herzoge gesprochen wird. Dies ist natürlich ein eklatanter Widerspruch. An den Urkunden sind heute noch zwei Siegel erhalten, nämlich die der Herzoge Rudolf und Otto. Sie sind nun unzweifelhaft echt. Allein es zeigt sich bei dem Siegel Herzog Rudolfs, daß die Pergamentstreifen, an denen es befestigt ist, nicht durch das Wachs durchgezogen, sondern daß sie glatt abgeschnitten und nur in das Wachs hineingesteckt waren. Beim Siegel Herzog Ottos, das an Seide hängt, läßt sich ein solcher Beweis nicht erbringen. Vom Siegel Herzog Albrechts sind nur mehr Wachsspuren an der Seide übrig, welche zwar durchaus nicht unbestreitbar erweisen, daß tatsächlich ein Siegel Albrechts auch an der Urkunde hing, aber es ist möglich. Diese echten Siegel wurden also sicherlich von echten Urkunden abgelöst und für diese Fälschungen benützt. Es befanden sich ehemals echte Urkunden dieser Herzoge im Archive des Stiftes, die uns heute nicht mehr im Original, sondern nur in Kopien erhalten sind. Von solchen Urkunden müssen diese echten Siegel stammen; denn die heute noch im Archive vorhandenen Urkunden der Herzoge haben alle ihre Siegel.

Daß aber diese echten Herzogssiegel als Majestätssiegel angekündigt werden, legt die Vermutung nahe, es seien diese Urkunden zu einer Zeit gefälscht worden, da seit langem der Landesherr auch wieder der Träger der deutschen Krone war. Und so war es auch.

Im Jahre 1480 führte das Stift als Kläger mit dem damaligen Pfarrer von Kagran, Simon Mistheuffel, einen Prozeß um Fischereirechte am jenseitigen Donauufer. Und dieser Prozeß wurde von dem passauischen Offizialatskommissär Michael Lochmaier am 22. März 1480 dahin entschieden: piscariam sive aquas piscarie, super quibus lis coram nobis mota est, inter limites ex adversa parte Danubii in der Swartzen Stetten sursum et der dreyzehn paumen deorsum fore comprehensas sive situatas et ob id occasione privilegiorum ducum Austriae ac aliorum in iure productorum ius piscandi in dictis aquis et usum ad prefatum monasterium beate Marie virginis Newnburge claustralis et eius personas pertinuisse et pertinere[1]). Die Vermutung nun, dass die privilegia ducum Austriae, die dem Gerichte vorgelegt wurden, mit unseren beiden Urkunden identisch seien, wird zur Gewißheit durch folgenden Umstand. Simon Mistheuffel appellierte gegen diese Entscheidung; seine Berufung wurde verworfen. Michael Lochmaier ur-

[1]) Datum Wienne 22. Marcy anno 1480 O. Pg. S. an roter Seidenschnur. Stiftsarchiv.



kundete darüber zu Wien am 29. Mai 1480[1]). In dieser Urkunde heißt es nun: monemus, ne ipse dominus Symon ... prefatos dominos prepositum et conventum ... in dicta ipsorum piscaria sive iure piscandi contra privilegia penalia ipsis per quondam dive memorie dominos .. duces Austrie ac alios gratiose concessa ... molestare vexare perturbare seu impedire quovismodo presumat.

Da nun Herzog Rudolf in seinem angeblichen Privileg auf jede Übertretung die hohe, zwischen seiner Kammer und dem Stifte zu teilende Strafe von 60 Mark Goldes setzt und auch die Urkunde der Herzoge Albrecht und Otto ausdrücklich die Poen betont, die ihrer Vorfahren Briefe festgesetzt hätten, sind fraglos unter den privilegia penalia eben unsere Urkunden zu verstehen.

Dazu kommt noch, daß das Stift nachweisbar keine älteren, besonderen Fischereiprivilegien besaß, sondern daß nur in den allgemeinen Privilegien ganz kurz auch die Fischweide mitbestätigt war[2]). Abgesehen davon, daß sich keine Spur eines solchen Privilegs erhalten hat, erhellt das auch daraus, daß man unsere Urkunden eben nach einem allgemeinen Privileg herstellte und nur an den entscheidenden Stellen die notwendigen Sätze einschob, wobei man freilich des Guten zu viel tat, indem man unsinnige Wiederholungen einfließen ließ. Das wird auch durch den Umstand erhärtet, daß man keine Fälschung nötig gehabt hätte, wenn man im Besitze eines besonderen Fischweideprivilegs gewesen wäre, denn die Urkunden enthalten keine materiellen Fälschungen, sie entsprechen dem Rechtszustande der Zeit, in der sie geschrieben sind.

Das zeigt das Weistum[3]) der Fischer, das bald nach dem Tode des Propstes Peter Lenhofer, gestorben im Juli 1399, gewiesen wurde und das die Fischweide also begrenzt: Am ersten hebt sie sich an ob Erdpurgkh vom müllgraben unz in die Pastgrueb ob Höflein an dem pierpaum, und geet dasselb march entgegen uber unz in die Swartzen stetten und eenhalb Thunaw, von der Swartzen stetten zu den dreizehen paumen niderhalb Stadlaw. Genau so begrenzen die Fischweide verschiedene Kundschaften, die gelegentlicher Streitigkeiten halber verhört und aufgenommen wurden, z. B. jene von 1384 und 1452)[4]. Und

[1]) O. Pg. S. an Pgst. im Stiftsarchiv.

[2]) Vgl. z. B. die Urkunde Karl IV. vom 8. Mai 1366. Fischer II, 393. Aus dieser Urkunde kann überdies die Form der Poen, die Mark lotigen Goldes genommen sein.

[3]) Winter, Niederösterreichische Weisthümer I, 969 nach dem Urbar von 1512. Ich bemerke nebenher, daß sich im Stiftsarchiv noch eine ältere selbständige Überlieferung aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts befindet.

[4]) S. die Auszüge Beilage IV.



so geben die Grenzen auch die in Frage stehenden Urkunden an, die demnach dem tatsächlichen Rechtszustand des XV. Jahrhunderts, ja erweislich auch dem des späten XIV. Jahrhunderts entsprechen und nur als diplomatische Fälschung anzusprechen sind.

Darum kann es nur so gewesen sein. Weil man zur Durchführung des Prozesses Urkunden brauchte, stellte man wegen des erwähnten Mangels an echten Urkunden, welche die Fischereirechte besonders bestätigt hätten, eben diese Urkunden her. Und daß man andere Urkunden darüber nicht besaß, wird auch dadurch noch erhärtet, daß man die gefälschten Urkunden nachher benützte, um von den Landesfürsten besondere Privilegien über die Fischweide zu erhalten. Am 12. November 1487 bestätigte König Mathias die stiftischen Donaugerechtigkeiten[1]). Das Diktat dieser Urkunde ist sichtlich von dem unserer Privilegien beeinflußt. Und Kaiser Friedrich III. bestätigte am 11. Oktober 1491 die Urkunde Herzog Rudolfs[1]) und inserierte sie wörtlich seinem eignen Privileg. Dasselbe tat später Maximilian[1]), der auch der Urkunde der Herzoge Albrecht und Otto Rechtskraft verlieh[1]). Hätte das Stift irgendwelche andere Wasserrechtsprivilegien überliefert gehabt, hätte es wohl auch für eine Bestätigung dieser Sorge getragen. In den Kopialbüchern bis zum XV. Jahrhundert findet sich nirgends eine Spur. So waren unsere Privilegien sicher die ersten ihrer Art und wurden ad hoc erst verfertigt. Daß sie aber als echt anerkannt werden konnten und somit das Stift den Prozeß gewann, beweist, wie gering die Kenntnis der Zeit war. Und daß man dann echte Privilegien auf Grund dieser Fälschungen von 1480 erhielt, war gleichfalls ein großer Erfolg, aber noch nicht der letzte. Das zeitlich nächste Weistum von 1564 bis 1576[2]) ist nicht nur auf diesen gefälschten Privilegien aufgebaut, die Urkunde Herzog Rudolfs ist wörtlich darin enthalten und auch auf die der Herzoge Albrecht und Otto wird ausdrücklich verwiesen. Das war gewiß alles, was man erreichen konnte! —

Und doch war der Fälscher im Grunde recht unkritisch vorgegangen. Seine Vorlagen nahm er aus dem Archiv des Stiftes. Als Hauptvorlage diente ihm die echte allgemeine Privilegienbestätigung von 1397. Sie ist als Beilage I. abgedruckt und in den folgenden falschen Urkunden von 1306 und 1330 ist durch Sperrung der aus ihr stammende Text erkennbar gemacht. Das Privileg von 1397 geht teilweise selbst wieder in seiner Fassung auf ältere Vorlagen zurück, nämlich auf die Weinprivilegien. Doch hat zufolge der wörtlich übernommenen

[1]) Orr. im Stiftsarchiv.

[2]) Winter, Niederösterreichische Weisthümer I. 973.



Formeln, die sich früher nicht finden, für unsere Urkunden unverkennbar die Urkunde von 1397 die Grundlage gebildet. Es ist da bezeichnend, daß dieses Privileg in der Aufzählung seiner Vorurkunden eine Urkunde Herzog Rudolfs III. nicht kennt. Die übrigen hier genannten Urkunden sind die bei Fischer[1]) gedruckten und im Archiv erhaltenen Güter- und Weinprivilegien.

Aus dieser Urkunde und zum Teil aus der auf ihr beruhenden von 1412[2]) schuf der Fälscher die neuen Urkunden und schob in den übernommenen Text nur die notwendigen Sätze über die Fischweide ein, wobei er sich auf das Weistum und in Ergänzung dessen bei Angabe der Grenzen auf die Kundschaften[3]) über die Fischweide stützte.

So können wir genau verfolgen, wie aus dem Archiv und seinen echten Beständen heraus die neue Fälschung entstand. Und damit ist zugleich wieder ein Zeugnis erbracht für den großen Beweiswert der Urkunde. Trotzdem Klosterneuburg seine Fischereirechte längst in ruhigem Besitz hatte, trotzdem es ausdrückliche Kundschaften darüber vorlegen konnte, hielt man es doch offenbar für dringend erwünscht und für besonders wirksam, alte landesfürstliche Bestätigungsurkunden zu produzieren. So betrat man denn hier so spät noch den Weg jener formellen Fälschungen, welche einstens im 12. und 13. Jahrhundert so reichlich allenthalben geübt worden waren.

Beilagen.

I.

Die Herzoge Wilhelm und Albrecht verleihen dem Stifte Klosterneuburg eine allgemeine Privilegienbestätiguug. 1397 Februar 1 Wien[4]).

Wir Wilhalm und Albrecht vettern von gotes gnaden herczogen ze Österreich, ze Steyr, ze Kernden und ze Krain, herren auf der wynndischen March und Porttnaw, graven ze Habspurg, ze Tyrol, ze Phyrt und ze Kyburg, marggraven ze Burgow und lantgraven in Elsazz etc. bechennen, daz fur uns komen der ersam und gaistleich unser getrewer lieber und andechtiger .. der probst und .. der convent ze Newnburg klosterhalben und

[1]) Fischer II 386, 393.

[2]) Fischer II 434.

[3]) S. Winter l. c. und Beilage IV. Diese Kundschaften und die allgemeinen Privilegien waren wohl die andern im Gerichtsverfahren beigebrachten Dokumente.

[4]) O. Pg. 2 Siegel, rotes Wachs in brauner Schale an roten und weißen Seidenschnüren. Stiftsarchiv.



paten uns dyemůtikleich durch got, daz wir in und irem gotzhaus daselbs gerůchten ze vernewn und ze bestêtten alle ire briefe, hantvesten und privilegi, die in von unsern vorvordern seligen, lobleicher gedêchtnüzz den durchlêuchtigen uud hochgebornen fürsten ettwenn herczog Leupolten herczogen ze Österreich und ze Steyr, kün'g Ottakchern von Beheim und herczogen ze Österreich, von unserm lieben herren und enen herczog Albrechten und herczog Otten seinen brůder, und darnach von kayser Karlen, herczog Růdolfen unserm vettern und herczog Albrechten seinem bruder unserm lieben herren vettern und vater, den got allen gnedig sei, über ire leůtt, güter, recht, gnad, freyhait und gůt gewonhait gegeben sind. Wann aber wir unserr egenanten vordern seligen füzpfaden in allen gůten sachen und sunderleich den, die gaistleiche ordnung antreffent, billeich nachvolgent sein, haben wir angesehen des egenanten probsts und . . des convents ze Newnburg klosterhalben fleizzige pet und auch die lobleichen, merkleichen und ordenleichen gotezdienste, die in demselben irem gotzhaus mit singen und lesen emptzikleich volbracht werdent, und sunderleich daz wir des allmêchtigen gotes huld und gnad und auch glükch und sêld, hie und dort, erwerben, wenn wir die in iren gerechten peten erhören und sy schirmen, die im stêttikleich dienent. Und haben darumb got und der hochgelobten junkfrawn seiner gepererinn unserr lieben frawn sand Marien zu lob und allen gotes heiligen zu eren dem egenanten probst . . dem convent und auch dem gotzhaus daselbs ze Newnburg klosterhalben und allen iren nachkomen alle und yegleiche ire egenante privilegi und hantvesten, die in von den obgenanten und auch allen andern unsern vordern sêligen sind gegeben, sammenthaft, und ir yegleichs in sunder mit allen punten und artikeln, die darinn sind begriffen, von newn dingen bewêrt, vernewt und bestêtt, bekrefftigen vernewn und bestetten in auch die wissentleich mitsampt allen andern lobleichen rechten und gůten gewonhaiten, die sy von alter herbracht und gehabt habent, von furstleicher macht mit kraft dicz briefs in aller der mass als ob die von wort zu wort hieynne geschriben wêren. Und maynen und wellen auch ernstleich, daz sy und ir nachkömen desselben klosters, nu und hinnach ewikleich, gênczleichen ungehindert und ungeengt von mênikleichem beleyben bey allen iren leůten, gütern, rechten, gnaden und freyheiten, die in den obgenanten iren briefen sind begriffen, und auch bey allen andern löbleichen rechten und gůten gwonhaiten, die sy von alter herbracht und gehabt habent. Davon gepieten wir vestikleich . . den edeln und unsern lieben getrewn . . allen graven . . unserm lantmarschalch in Österreich . . allen herren, rittern und knechten, pflegêrn, burggraven, richtêrn, stetten, rêten und burgêrn und auch allen andern unsern amptlêuten, undertanen uud getrewn, gegenwürtigen und künftigen, den diser brief geczaigt wirdt, und wellen ernstleich, daz sy den egenanten probst . . den convent und alle ir nachkömen des gotzhauses ze Newnburg klosterhalben bey diser unsrer vernewung und bestêttung irrer obgenanten briefe über ir lêutt, güter, recht, gnad und freyhait und auch den rechten und gůten gwonhaiten, die sy von alter herbracht habent, lazzen růwikleich und gênczleich beleiben und in daran kain irrung noch invêll tun, sunder sy auch dabey vestikleich schirmen und halten und dawider nyemand gestatten ze tůn in dhainem weg. Wer aber daz überfür und dawider têt, der wisse swêrleich in unser ungnad vervallen sein und sol auch die půzz und peen



an gnad leyden, die in unsrer egenanten vordērn seligen briefen und hantvesten begriffen sind. Und des zu urchünd geben wir disen brief versigelten mit unsern anhangenden insigeln, der geben ist ze Wienn an unsrer frawn abent zu der liechtmezze nach Cristi gepurd drewczehenhundert iar darnach in dem siben und newntzigistem iare.

II.

Herzog Rudolf III. bestätigt dem Stifte Klosterneuburg seine Fischereirechte auf der Donau. 1306 Juli 13 Wien[1]).

Wir Rüedolf von gotes genaden herczog ze Ôsterrich, ze Steir und ze Chernden etc. wekennen, das fur uns kamen der ersam und geistleich unser getreuer und andächtiger unser wesunder lieber kapplan Niklas probst und der convent unser lieben | frawen goczhaus ze Klôsterneẅnburgk und paten uns dyemüetigkleichen und lautterleichen durch gotts willen, das wier yn und yerem goczhaus geruechten westëtten und genädikleichen schiermen und hanthaben bei der vischbaid und aller herlichkait, so das | wenannt goczhaus hat auf der Tüenaw von den durchgeunden marchen, die sich anheben oberhalb Hoflein in der Pastgrüeb, pei dem Pierpawm und da entgegen uber in der Swarczen Stetten niderhalb Spilaren und nach baiden lannden ze tal ab uncz | an den mülgraben ob Erdpurkch und daentgegen uber uncz zu den dreuzechen pawmen niderhalb Stadlaw, und erweisten uns dabei klärleich mit genuegsamer zeugnus und briefleicher kunntschaft, das sy und ir goczhaus die vorgenant vischwaid mit allem, | das sich darinn machet und von neẅn dingen erhebt, es sein aẅn, grünnt, schüt oder newschüt ruebleich in stiller und nutzer gewēr wesessen haben an menigleichs hindernuss und ierrung seyt des stiffter löbleicher gedechtnuss zeiten. Das auch dar- | auf nyemant recht hat ze vischen, noch sich der aẅn oder was sich darinn machet, ze vervachen noch ze underwinden, wenn sy und nachmallen, der in und yerem goczhaus darumb ein genuegen thuet und yeren willen begreifft, das sy auch selbs freye wal und | gerechtigkait haben, auf der selben irer vischwaid jerleich ein kuchenērch ze slachen und ze pawn, an welichen enden zwischen den obgenanten durchgeunden marchen in das am nutzleichen und fuegleichisten ist. Und wann wir aber unserer vorförden säligen fues- | phaden in allen gueten sachen pilleichen nachvoligund sein, haben wir angesechen des egenanten probst und des convents zu Newnburgk klosterhalben vleissige pëtte, und dadurch das wir tailheftig werden der merkchleichen und ordenleichen goczdinst, die in den | selben ierem goczhaus mit singen und lesen emczigkleich werden volbracht, als wir zu got genczleichen hoffen, und sunderleich, das wir des allmechtigen gotts hu'd, gnad, gelückh und seld hie und dört erwerben, wenn wir dy in yeren gueten und gerechten petten | erhören und sy schiermen, die im stättigkleich dyenent, und haben darumb mit wolbedachten müet, nach guetem rat

[1]) Echtes Siegel (Sava Fig. 6) an Pgst.



und rechter gwissen, als wir uns des auch selbs aigentleichen haben erkunndet, das die selb vischwaid zwischen den obgeschriben zwayn durichgeunden | marichen mitsambt allen und iegleichen awn, schuten und newgrunten, so zu dysen zeiten darinn sind und sich künnftigkleichen erheben möchten und werden, zu recht das goczhaus angehören die aigenschafft, awn und grünten, ze baiden lannden auf und ab, von | ainem durchgeunden march zu dem andern, als vor geschriben stět, dem selben probst, dem convent und allem (!) ieren nachkommen als sy dasselb goczhaus von anfang der stifft gehabt hat geaygent und geben, aygen, geben und vergeichen uns auch für uns | und all unser nachchomen aller der aigenschaft, ob wir dhain recht daran hieten, also das sy die offtgenanten vischwaid, mit allem so vor werürt ist, nuczen und nyessen schullen und mugen, nach dem in, ieren nachkommen und gem goczhaus am aller nuczisten und füeg- | leich ist und wirde. Maynen und wellen auch ernstleich, das sy und ir nachkommen, nün und ewigkleichen, genczleich ungehindert und ungeirret[a]) bei solher herlichkait und freihaiten gehalten werden. Davon gepieten wir vestigkleich den edeln und unsern lieben getrewen . n . allen grafen . n . unserm landmarschalich in Österreich . n . allen herren, rittern und knechten, pflegern und bürkgrafen und auch allen andern unsern amtleüten, undertanen und getrewen, gegenburtigen und kunftigen, den diser brief geczaigt wirdet, und schaffen, | wellen und maynen ernstleich, das sy den egenanten probst, . n. den convent und ir nachkomen bei dyser unserer gab, aigenschaft und westětt lassen ruebleichen und genczleichen weleiben und in daran dhain ierrung noch ingriff[b]) thuen, vil noch wenig, sy auch da- | pay vestigkleichen schermen und halden und dawider nyemandt gestatten ze tün in dhain weg. Wer aber das überfür und dawider těte, der wiss sich swerleichen wider unser huld und gnad haben getan, und schol auch zu puess und pen vervallen sein sechczigk | markch lotiges golds, das halbs in unser fuerstenleich kamer gevallen schol, und der ander halb tail dem obgenanten probst, convent und goczhaus. Und des zu urkund geben wir in dysen wriefe besigelten mit unserer anhangenden maiestat. Geben ze Wyenn da | man zallt nach Kristi gepürd tausent dreuhundert und im sechsten iare an sand Margreten tag der heiligen junkfrawen und martrerin.

III.

Die Herzoge Albrecht und Otto bestätigen dem Stifte Klosterneuburg seine Fischereirechte auf der Donau. 1330 August 20 Klosterneuburg[1]).

Wir Albrecht und Ott von gottes genaden herczogen von Osterreich, ze Steir und ze Cherden bekennen und tun kund offenlich mit disem

a) 1397 ungeengt.

b) 1397 invěll.

1) S. Albrechts an grünen und roten zusammengewundenen Seidenfäden fehlt. Das S. Ottos (Sava Fig. 23) an gleicher Seide ist zerbrochen.

brieff, das fur uns kömen der ersam geistleich unser getrewer und andachtiger Stephan | brobst und das capitl ze Newnburgk klosterhalben und patten uns diemuetikleichen durich got, das wir in und irrem gotzhawss daselbs geruechten gěnadikleichen ze vernewen und ze bestetten all ir wrieff, hantveste und privilegi, die dem | selben irem gotzhauss von weilent unsern vorvadern seligen lobleicher gedächtnus geben sind, und wesunderleich die vischbaid mitsambt aller herleichkait, so das wenant gotzhaus hat auf der Tuenaw von den durichgeunden marichen | die sich anheben oberhalb Hoflein in der Pastgrueb bey dem pirpawm und da entgegen uber in der Swarczen Stetten niderhalb Spilarn und nach baiden landen ze tall ab uncz an den mulgraben ob Erdpurgk und da entgegen uber uncz | zu den dreiczehen pawmen niderhalb Stadlaw, und erbeisten uns dabey mit genuegsamer zeugnuzz und kuntschafft, das sy und ir gotzhauss dy vorgenant vischbaid mit allem, so sich darin machet, es seyn awen, grunt, schut oder new- | schut, behabt haben an menikleichs hindernus, ingriff und irrung, das auch darauf nyemant recht habe ze vischen wen si und nachmaln, der in und irem gotzhauss darumb ein genuegen tut und irren willen wegreifft, das sy auch | selbs freyew macht, gerechtikait und wal haben, auf der selben irrer vischbaid jarleich eyn kuchenerich ze pawn und ze slahen, an welichen enden zwischen den obgenantten durichgeunden marichen in das am nuczleichisten und fuegleichisten | wirde. [Wann uns aber als landfuersten all unser undertanen, uber die uns gottes genad gesatzt hat, zu versprechen stend yedach sullen wir vor allen dingen mer willig und geneigt seyn den geistleichen personen, die dem almachtigen | gott in geistleichem wesen fleizzikleichen und andachtikleichen dienen] [1]) und in füruns bitten, mit sunderlichen genaden bey irren freihaitten, rechten, privilegien und guetten gebonheitten gěnadikleichen hanthaben und schermen, das sy | Christum unsern herren des frides liebhaber in fridleichem und wervebtem leben dester pazz geloben und andachtikleicher mugen anpetten, und wann wir auch unser vörfadern seligen fuezphaden in allen guetten sachen willeich nachvoli- | gund sein, haben wir angesechen des egenantten brobsts und des capitels fleizzige pett und haben darumb mit wolbedochtem muette nach guettem rat und rechtem wissen got dem almachtigen zu lob, der hochgelobten junckfraw Marien | seyner geperrerin unser lieben frawen und allen gottes heyligen zu errn dem egenantten brobst, dem capitel und allen irren nachkomen mit fürstlicher macht all und yeglich ir freyhait, genad, recht, brieff, hantvest, privilegia und | altes herkomen, die sy von Römischen kaissern und kunigen, auch von unsern vörfadern seligen erbörben und lobleichen her haben bracht, samenthaft und ir yegleichs wesunder mit allen puntten und artikelen, die darin sein be- | griffen, von newen dingen bebert, vernewt und westett, webern vernewen und westetten sie auch gegenbürtiklich yn krafft dicz gegenburtigen brieffs als stuenden sew von wart ze wart hie inne geschriben. Auch wesunder veriechen | wir mit disem brieff, das wir klerlichen erbeisset

[1]) Zur eingeklammerten Stelle vgl. das Privileg von 1412, Fischer II 435.

seyn und uns des selbs erkundet haben, umb die vischbaid zwischen den durichgeunden marichen als oben geschriben stet, das die selb vischbaid und die aigenschaft darauf mit- | sambt allem, so sich darinne von newn dingen erhobt hat und ze kunfftigen zeiten erheben möcht, des gotzhaus ze Newnburg ist und den brobst auch das capitel daselbs zu recht angehört. Darumb haben wir die aigenschafft | der selben vischbaid ze bayden landen auf und ab von aynem durichgeunden marich zu dem anderen mitsambt allem, so sich von newn dingen darinne erhebt und kunftiklichen erheben wirde, dem selben brobst, capitel und allen irren | nachkomen, als sy dasselb ir gotzhauss von anfanng der stift und des stifter löblicher gedachtnuzz zeitten unsers vorfadern gehabt hat von fuerstlicher macht geaigent und gegeben verzeichen uns auch mit disem brieff fur uns und all unser nachkomen aller der aigenschafft, ob wir dhain recht daran hietten oder gehaben mochten, also das sy nun hinfur die selben ir vischbaid mitsambt allen awn, gruntten, schutten und newschutten ewiclich nuczen und nyessen sullen und | mugen, es sey mit erich slachen oder in anderwege nach dew (!) im irrem gotzhauss am aller nuczisten und fueglichen ist und wirde. Maynen, seczen und wellen auch gar ernstlich, das sy und ir nachkomen nun und hinfur ebikleichen gentz | leich bey den selben irren wrieffen, hantvesten, privilegien, vischbaiden, awn, gruntten, schutten, newschutten und altem herkomen vor aller meniklichen gar und gantz ungehindert und ungeenget rueblich beleyben und bey allen irren | låwtten, guettern, genaden, freyhaitten und rechten, die in den obgenanten irren brieffen begriffen sind, gehalden werden. Davon gepietten wir vestiklichen den edeln und unsern getrewn allen graffen, unserm landmarschalch in Osterreich, allen | herren, rittern und chnechten, phlegern, burgraffen, richtern, stetten, retten und burigern auch allen andern unsern ambtlewtten, undertanen und getrewen, gegenburtigen und kunftigen, den diser brieff gezaigt wirdet, und wellen ernst- | leich, das si den egenannten brobst, den[a]) capitl und all ir nachkomen bey diser unser vernewung, wechrefftung und westetung irrer obgenantten brieffe auch der aigenschafft an der vischbaid, awn, grutten, irren låwttn, guettern, rechten, gnaden | und freyhaitten mitsambt den guetten gebönhaitten, die sy von alter herbracht haben, lassen rueblich weleiben und in daran dhain irrung nach eingriff[b]), vil nach wenig, tún, sunder[c]) sy dabey vestiklichen hanthaben und schermen | und dabider nyemant gestatten ze tun in dhaim weg. Wer aber solich unser gepot uberfür und dabider tet, der wisse sich swerlich wider unser huld und genad haben getan und sol auch die púzz und pen an alle genad leiden und | der verfallen sein, die in unser vörfadern löblicher gedachtnuzz brieffen und hantvesten sein begriffen. Des ze urkunde geben wir dem offtgenantten brobst, dem capitel und allen irren nachkommen disen wrieff wesigelten mit | unsern anhangenden maiestaten, der

a) den sic! Die Urkunde von 1397 hat den convent!

b) 1397 invell.

c) er auf Rasur.

geben ist daselbs ze Neunburgk klosterhalben, da man zalt von gottes gepurde drewczehenhundert iar und in dem dreissigstan iare des montags nach unser lieben frawn tag der schidunge.

IV.

Kundschaften über die Fischweide des Stiftes Klosterneuburg.

a. 1384 Dezember 20. Die Stadt Korneuburg schreibt an den Landmarschall Rudolf von Wallsee, der eine Kundschaft über des Stiftes Klosterneuburg Wasserrechte eingefordert hatte, daß die Fischer also aussagten: das alle vischwaid zu bayden lanndten auf und zu tal, do ain schalten oben in und niden ausgerynnen mag, auf der Tunaw sei des goczhauss zu Newnburg klosterhalben von dem mulgraben ob Erdpurckch und do engegen uber bey den dreyczehen pawmen niderhalb Stadlaw zu paydn lanndten uncz ob Hoflein an die Pastgrüb zu dem pierpawm und do engegen uber uncz an dy Swarczen Stetten nyderhalb Spilarn. — 1384 des erytags vor sand Stephanstag. — Das heißt, daß das Stift auf der Donau und in allen Seitenarmen, die mit dem Strom noch in lebendem Zusammenhang standen, so daß eine Schiffstange noch aus dem Strom in den Arm und wieder zurück in den Strom treiben konnte, das Fischereirecht besaß. Das stimmt auch mit der Urkunde Herzog Albrechts II. vom 1. März 1345 (Zeibig Font. II. 10, 309) überein, in der das Fischereirecht rinnender Wasser dem Propst, das stehender Wasser um Korneuburg aber der Stadt zugesprochen wird. Überdies nimmt die Stadt auf diese Urkunde in ihrem Schreiben an Rudolf von Wallsee Bezug. Damit ist zugleich erwiesen, daß das Stift naturgemäß nicht das alleinige Fischereirecht auf dieser weiten Strecke besaß, sondern anderer Rechte darein versprengt lagen. — Eine gleiche Kundschaft verhörte und beurkundete am 19. Juli 1384 die Stadt Klosterneuburg. Sie sind beide in dem Vidimus des Propstes Martin von Waldhausen vom 4. April 1454 erhalten, dessen Original sich im Stiftsarchiv befindet.

b. 1452 Oktober 1 Klosterneuburg. Peter Marichart und andere genannte Fischer von Korneuburg, Enzersdorf, Höflein, Nußdorf und Klosterneuburg geben, da vor Ulrich Eizinger von Eizing gebracht wurde, es wäre Propst Simon und seinem Gotteshaus verboten, „in irer vischwaid der Tůnaw erich zu slahen und ze halten“ folgende Kundschaft: daz die vischwaid in der Tünaw zu baiden lannten auf und ab von der Parstgrüb oberhalb Hoflein und da entgegen über in die Swarczen Stetten uncz zu den dreitzehen pemen niderhalb Stadlaw und da engegen über gen Erdpurg in den mülgraben daz gotshaus zu Klosternewnburg rechtlichen angehoret, es hat auch das selb gotshaus ye und ye gerechtigkait gehabt und hat auch dy noch, erich zu slahen und zu halten. Siegler: Mert der Krieg, Stadtrichter, und Hans der Egnĕr, Ratsherr und Bürger zu Klosterneuburg. O. im Stiftsarchiv. 2 S. an Pgst.



Kardinal Bernhard von Cles und die Papstwahl des Jahres 1534.

Von

Karl Ausserer.

Anfangs Juni 1534 erlitt Papst Clemens VII. den ersten ernstlicheren Krankheitsanfall und von da an schwankte sein Zustand durch beinahe vier Monate zwischen Leben und Tod [1]). Eine kurz darauf erfolgte Besserung, die sogar den Schein einer vollständigen Genesung erweckte, war nur vorübergehend, denn bald darauf erfolgte ein derartiger Rückfall, daß man über die unheilbar schwere Erkrankung des Papstes nicht mehr im Zweifel war. Papst Clemens trug den Todeskeim in sich, dem sich nur seine kräftige Natur widersetzte. Es war nur mehr eine Frage der Zeit, wann die Katastrophe eintreten werde.

Über das Wesen der Krankheit gingen die Meinungen der Ärzte sehr auseinander. Anfangs glaubte man, der Papst sei von seinem gewöhnlichen Podagraleiden befallen worden [2]), allein die schweren Fieber-

[1]) Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland 1533—1559. Bd. I. Nuntiaturen des Vergerio 1533—1536 bearb. v. W. Friedensburg. p. 258 ff. L. Pastor, Geschichte der Päpste Bd. IV. (2) u. V., ferner die Berichte der Gesandten insb. im Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien u. im päpstl. Geheimarchive und in der Vaticana in Rom. Für das Folgende kommen vorzüglich die Akten im Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien in Betracht und zwar die Korrespondenz Bernhards von Trient (Fasz. I—XV. und XV[a]—XV[c]) und die Fasz. der Abteilung Romana a. d J. 1534. Ich zitiere immer nur den Fasz. = F. oder Romana 1534.

[2]) Sanchez an Cles. Juli 15. Konz. F. XV. »Dicebant morbo suo solito podagrae, sed nescio, quid maius latet, nam in febriculam incidit et congressum etiam intimorum devitat . .«



erscheinungen, die im Gefolge der Krankheit waren, sowie die häufigen Ohnmachts- und Brechanfälle ergaben bald eine neue Diagnose. Man vermutete, daß der Papst vergiftet worden sei, und zwar dachte man, daß dies auf der Hin- oder Rückreise von Marseille geschehen sei. Es wurden Stimmen laut, welche die Florentiner beschuldigten, andere wieder die Franzosen. An das letztere glaubte auch der königliche Agent in Rom, Gabriel Sanchez [1]). Der Zustand des Papstes wechselte sehr [2]).

Dazu kam noch, daß man bestrebt war, das wirkliche Befinden des Papstes geheim zu halten, um die Außenwelt zu beruhigen. In der zweiten Hälfte des Monats Juli verschlechterte sich sein Befinden im höchsten Grade. In der Nacht vom 24. auf den 25. Juli verfiel er in eine zweistündige Bewußtlosigkeit, sodaß seine Wertsachen heimlich in die Engelsburg geschafft wurden. In der Stadt herrschte die größte Aufregung, das Volk griff zu den Waffen, überall ertönte Waffenlärm [3]). Trotzdem bereits in den nächsten Tagen eine wesentliche Besserung eintrat, glaubte man doch nicht, daß er den August überleben werde.

Mit Windeseile hatten sich die Nachrichten von der gefährlichen Erkrankung des Papstes allüberallhin verbreitet und damit trat die Frage der Neubesetzung der päpstlichen Würde wieder in den Vordergrund.

Die Franzosen waren die ersten, die gleich bei der ersten Kunde von der lebensgefährlichen Erkrankung des Papstes ihre Vorkehrungen trafen. Hingegen hatten weder Kaiser Karl V., noch auch König Ferdinand I., zu dieser Zeit ihr Augenmerk auf eine eventuelle Neuwahl gerichtet. K. Ferdinand befand sich gerade in äußerst schwierigen politischen Verhältnissen, wozu noch die Sorge kam, daß sein oberster Kanzler und vertrautester Ratgeber, Bernhard von Cles, den königlichen Hof verlassen und sich in sein Bistum Trient zurückziehen könnte.

---

[1]) Sanchez an Bernhard Juli 25. Romana 1534 und Pastor IV. (2) p. 540.

[2]) In einem in Druck überlieferten Berichte von der Wahl P. Paul III. (Zweyerley newe Zeyttung von Bapst Clementis absterbung und der erweelung Pauli des Dritten dises Namens. (etc.) 1534. heißt es beim Berichte über die Krankheit P. Clemens VII., »vnd zu nacht war er gestorben und begraben u. zu morgen wider lebendig und gesundt«.

[3]) Vgl. den Bericht des Sanchez an Cles. Juli 28. Or. F. X.

Bernhard von Cles[1]) wurde am 11. März[2]) 1485 auf Schloß Cles im Nonstale geboren, war seit 1514 Fürstbischof von Trient und seit 1530 Kardinal. Durch seine außerordentliche Tüchtigkeit, seine entschiedene Tatkraft und seine zielbewußte politische Geschmeidigkeit, gepaart mit einem grenzenlosenlosen Ehrgeize, hatte er nicht nur die höchste staatliche Stufe erreicht, war oberster Kanzler — der einzige der diesen Titel führte — und Präsident des geheimen Rates, sondern er war auch der intimste und maßgebendste Ratgeber König Ferdinands I., dessen andere Hand, wie ihn der zeitgenössische Geschichtsschreiber, Johann Cuspinian, bezeichnet. In allen Regierungsgeschäften bediente sich Ferdinand seines Rates, nichts unternahm er ohne ihn[3]).

[1]) Die beste Auskunft über diesen so bedeutenden Kirchenfürsten und Staatsmann geben bis zur Stunde noch immer Bonelli in seinen Notizie istorico-critiche intorno al B. M. Adelpreto etc. Trento 1760 ff. und Bernhards Zeitgenosse Janus Pyrrhus Pincius in seinem Werke De gestis ducum Tridentinorum etc. Mantua 1546. Allein keiner der beiden würdigt ihn voll und ganz, keiner gibt ein richtiges Bild seiner maßgebenden politischen Stellung und auch die große Anzahl handschriftlich erhaltener Biographien (vielfach wertlose Abschriften), die sich teils im Ferdinandeum in Innsbruck, teils in der Bibl. Civica in Trient vorfinden, — wovon eine von Tommaso Gar i. J. 1853 herausgegeben wurde — bringen nichts Neues. Einzelne Episoden seines Lebens sind zwar bearbeitet worden, aber sicherlich in ganz unzureichender Weise. Allen fehlt die Heranziehung und Verwertung des ungeheuer reichen archivalischen Materials. Vor allem kommt in Betracht die sogenannte große Korrespondenz Bernhards von Trient im Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien, die aus 20 starken Faszikeln besteht. Außerdem finden sich hier noch eine Menge auf Bernhard bezügliche Akten, so in der Abteilung Romana, Hungarica und unter den österr. Akten etc. Auch die k. k. Hofbibliothek enthält manches wertvolle Material. Nicht viel weniger findet sich in Innsbruck sowohl im dortigen Statthaltereiarchive als auch im Ferdinandeum und auch die Bibl. Civica in Trient birgt zahlreiche Schreiben. Außerdem konnte ich bereits in zahlreichen anderen Städten Österreichs, Deutschlands und Italiens zerstreute Akten einsehen.

[2]) Ich erwähne hier eigens auch den Geburtstag, da dieser bisher in der Literatur nicht bekannt ist. Bonelli sagt Bd. III p. 389, daß nur die Taufe Bernhards am 12. März nicht aber sein Geburtstag eingetragen ist. Diese Angabe geht wohl auf Pincius zurück. Meine Angabe habe ich der Chronik des tirol. Historiographen des 16. Jhd. Chr. W. Putsch entnommen, der p. 110 (cod. 826 der Innsbrucker Universitätsbibliothek) folgendes schreibt: »XI. die martis in festo sanctorum quadraginta martyrum et militum, Quirionis, Candidi ac sociorum nascitur in castro Glöss (etc.) Bernhardus a Glöss etc. et in sequenti die eiusdem anni, qui fuit mensis martii duodecimus etc. baptismatis fonte christiano ritu ablutus est«.

[3]) »Qui altera es manus principis et magnus Austriae cancellarius ac curiae, ut merito secundo loco illi succedas ..« Austria J. Cuspiniani cum omnibus eiusdem marchionibus etc. Francoforti 1601; auch der Gelehrte, Humanist und Professor an der Wiener Universität Claudius Cantiuncula drückt in der Bernhard gewidmeten



Anfang des Jahres 1534 hatte er den festen Entschluß gefaßt abzudanken und sich in sein Bistum zurückzuziehen. Der Papst [1]), der Kaiser und der König versuchten ihn davon abzubringen und zum weiteren Verharren am königlichen Hofe zu veranlassen. Auf seiner Heimreise vom königlichen Hofe in Prag nach Trient war er bereits bis Lambach [2]) gekommen, als er auf Weisung und Bitten des Königs abermals nach Wien zurückkehrte. Erst auf sein erneutes Ansuchen [3]), Ende Juli, ließ ihn der König ziehen. Er verließ Wien am 13. August. Die Beweggründe legte er dem Kaiser in einem eigenen Schreiben [4]) ausführlich auseinander. Um Gott und sich selber besser dienen zu können, wolle er jetzt, nachdem der Friede [5]) geschlossen sei, sich in sein Bistum zurückziehen. Durch 25 Jahre habe er treue und gewichtige Dienste geleistet und was habe er dafür geerntet? Weder für sich noch für seine Kirche noch für irgend ein Mitglied seiner Familie habe er irgend eine Abfindung erlangt und, obgleich dies unglaublich klingt, so ist es doch volle Wahrheit. Ganz besonders aber kränkten ihn Vorwürfe, die von verschiedenen Seiten über seine Finanzgebahrung laut wurden, als ob er dieses Amt nicht im Interesse des Kaisers und des Königs versehen hätte [6]). Trotzdem Karl V. ihm in einem eigenen Schreiben erklärte, daß er ihm keinerlei Vorwürfe mache, und ihn zu beschwichtigen suchte, wich er nicht ab von dem einmal gefaßten Entschlusse [7]).

Vorrede seiner Paraphrase in secundum librum institutionum einen ähnlichen Gedanken aus: »satis ostendit, cui secundus sit dedicandus: nimirum ei, qui sua fide, prudentia, cordatoque iudicio, id vel omnium, consensum pridem meritus est, ut inter aulae proceres secundum regem primum esset. .« Paraphrasis in secundum librum institutionum etc. Hagoniae 1534. Beachtenswert ist auch der Ausspruch des Haushofmeisters Ferdinands, Wilhelms von Roggendorf, den dieser in dessen Anwesenheit machte, gerade in diesem Jahre im Sommer, als Bernhard den königlichen Hof verlassen wollte »daß Bernhard nicht wisse ohne seinen König zu leben und dieser wieder nicht ohne ihn«. P. P. Vergerio an Bernhard. Prag, Juli 20. Or, F. XIII.

[1]) Vgl. Nuntiaturberichte Bd. I. p. 249, 251, 266 etc.

[2]) Vgl. das Schreiben Bernhards aus Lambach an seine Statthalter in Trient Juli 19. Kons. F. XV.

[3]) Bernhard aus Wien an K. Ferdinand Juli 26. und August 1. Kons. F. XV. (13 u. 14).

[4]) Bernhard aus Prag an K. Karl V. Juli 10. Kons. F. XV. (13).

[5]) Es ist der Friede von Kadan, zu dessen Abschlusse Bernhard den König dahin begleitete.

[6]) Cles aus Prag an den Kaiser Juli 10. Kons. F. XV. (13).

[7]) K. Karl V. aus Palencia an Cles Aug. 14., Trientner Urkd. Or. »non est, quod dubitemus neque suspicati sumus unquam Vestrae Dominationis officia alio quam in beneficium et commodum serenissimi fratris nostri spectare, quae tali



Während dieser Unterhandlungen, seiner Abreise vom königlichen Hofe in Prag nach Trient, seiner Zurückberufung nach Wien und seinem kurzen Aufenthalte daselbst, trafen die Nachrichten von der lebensgefährlichen Erkrankung des Papstes ein. Am 25. Juli berichtete der königliche Agent und Protonotar Gabriel Sanchez aus Rom dem Könige und dem Kardinal ausführlich über den gefährlichen Zustand des Papstes, dessen häufige Ohnmachten und Brechanfälle, die gepaart mit hohem Fieber, das ärgste befürchten lassen. Er betont, daß jetzt der Moment gekommen sei, in dem der König und sein oberster Kanzler daran denken müßten, was im Falle einer eintretenden Sedisvakanz zu unternehmen sei.

Das Schreiben an Cles schließt er mit den Worten: „Quare si V. Rev.[na] D. placeret, opto, ut in eo casu (im Todesfalle des Papstes) huc quam primum se conferat V. Rev.[ma] D., quia ex eo non nisi multum glorie honoris et commodi sibi est accessurum".

Die schwere Krankheit zwang P. Clemens die Regierungsgeschäfte in die Hände gewisser Kardinäle zu legen. Am 27. Juli übergab er die Signatura gratiae, die die Päpste sich stets vorbehalten, dem Kardinal Salviati, die der iustitiae beließ er dem Kardinal Campeggi. Auch ging das Gerücht, daß er für den 29. Juli eine Versammlung der Kardinäle angesagt habe, um die Regierung einigen Kardinälen zu übertragen. Zudem wollte er vor seinem Tode noch einige Kardinäle ernennen. Man glaubte, daß dies der Erzbischof von Capua, Nikolaus Schomberg, Johann Matthäus Giberti, Bischof von Verona, der Bischof von Faenza, Rodolfo Pio de Carpi, Bernhard Medici, Bischof von Forli, der Protonotar Gambara, Bischof von Tortona, und der Auditor der Rota, Simonetta wären. Zudem berief er den Kardinal Farnese, den ältesten der Kardinäle, zu sich [1]). Der Papst, der sich somit der Gefährlichkeit seiner Krankheit voll bewußt war, dachte auch schon an die nach seinem Tode bevorstehende Neuwahl. Da er befürchtete, daß die französischen Kardinäle infolge der Übermacht des Kaisers in Italien, die Wahl in Frankreich vornehmen könnten, so plante er für sie vom Vizekönig von Neapel, vom kaiserlichen Feldherrn Anton de Leva so-

apud nos loco semper fuere, ut ea a nemine convelli, aut in dubium vocari aequo animo laturi fuerimus, quod si negotia aerarium ser.[mi] fratris nostri respicientia minus bene administrata fuerunt, non est, ut Vestra Dominatio id culpae suae a nobis tribui credat". Regest bei Guido Dominez, Regesto cronologico etc. p. 155, Nr. 1162.

[1]) Sanchez aus Rom an Cles Aug. 25. Or. F. X.



wie von den übrigen kaiserlichen Hauptleuten die Publikation eines Salvokondukts zu erwirken [1]).

Inzwischen war die Kunde von dem verzweifelten Zustande des Papstes auch zu Ohren des päpstlichen Gesandten am königlichen Hofe in Prag, P. P. Vergerio, gekommen, der den Plan der Erhebung Bernhards von Cles zum künftigen Oberhaupte der katholischen Kirche ins Auge faßte und ihn dazu zu bewegen suchte. In zwei Briefen setzt er dem Kardinal die äußerst günstige und nicht zu unterlassende Gelegenheit auseinander: nur eine ganz geringe Anzahl von Kandidaten kommt infolge des Todes vieler Kardinäle [2]) und der Unwahrscheinlichkeit der Wahl eines Florentiners, Venezianers oder Römers in Betracht. Aussicht hat nur ein Spanier oder Deutscher und von diesen mehr der letztere. Die Lage der Dinge fordere ihn geradezu zu einer Bewerbung heraus. Kann dies ihn aber nicht dazu veranlassen, so möge er sich die traurige Lage der Kirche vor Augen halten und welchen Ruhm und welche Verdienste er sich erwerben könne. Zur Verwirklichung seiner Idee hatte Vergerio bereits einen Plan ausgearbeitet, den er ihm gleichzeitig auseinandersetzte. Zur Betreibung der Angelegenheit solle der König einen Gesandten zum Kaiser und einen nach Rom senden, ebenso solle auch Bernhard einen seiner Getreuen nach Rom schicken. Der Nuntius selbst trägt sich dabei als Agent an. Bernhard solle auf den König einwirken, daß dieser ihn (Vergerio) unter irgend einem Vorwande mit irgend einem Geheimauftrage, etwa einmal wegen der bevorstehenden Neuwahl und zweitens wegen Gritti, beteile, da er unter diesem Vorwande bei den Kardinälen leichter für ihn handeln könne, als wenn er nur wegen der Bestätigung seiner Person noch während der Sedisvakanz nach Rom komme. In dem Falle könne man ihm den berechtigten Vorwurf machen, daß es Zeit gewesen wäre erst nach erfolgter Neuwahl zu kommen. In allen möge aber der Kardinal nach seinem Gutdünken handeln [3]).

---

[1]) Vgl. die Berichte des Sanchez an K. Ferdinand und an Cles. Juli 28. Romana 1534 und F. X. Or. Vgl. auch Pastor V. p. 8. Man glaubte auch, daß dieser Gegensatz zu einem Schisma führen könnte.

[2]) Vgl. p. 124.

[3]) P. P. Vergerio aus Prag Aug. 11. und aus Lienz Aug. 18. an Cles. Or. F. XIII vgl. Anhang I und II, Pastor V., p. 9 Anm. 1 bemerkt, daß der Gedanke der Erhebung des Cles auf den päpstlichen Stuhl von Vergerio angeregt wurde, und beruft sich auf eine Denkschrift, in materia electionis pontificis (Markusbibliothek zu Venedig), die ich aber trotz eifrigsten Nachsuchens nicht einsehen konnte. Der Wunsch der Erhebung findet sich auch mehrfach in der gleichzeitigen Literatur ausgedrückt. Friedrich Nausea (Blancicampianus), der durch Bernhard im Winter 1534 auf 1535 als Hofprediger an den königlichen Hof in Wien gekommen ist,

Bernhard war auf seiner Rückreise nach Trient in der zweiten Hälfte des Monats August in Salzburg eingetroffen, wo ihm Vergerio,

(dann 1539 Bischof von Wien), schließt seine Cles gewidmete Vorrede seiner ersten Fastenpredigten, die er in Wien hielt, mit folgenden Worten: „Ex Roma de Paulo P. P. III. Pont. Max. ceptus erat hic spargi rumor, quem ut vanum esse cupiebam, ita quidem vanum comperi. Quandoquidem ille non secus atque Clemens VII. in me peculiari quadam animi gratia propensus est, meis magnopere studiis favens. Si visum deo optimo fuerit, pastorem illum suum ad solidiorem felicitatem evocare, precor ac unice opto, ut nobis contingat aliquis tui simillimus, si quis tamen tui similior esse possit, quam es ipse tui, quo pontifice futuro, non dubitarem semel sedem illam sacrosanctam melius habituram, quae propterea non immerito te nunc ceu summum Cardinalatii ordinis ornamentum et decus amat et suscipit“. Ein unzweideutig ausgesprochener Wunsch des namhaften kath. Gelehrten und bedeutenden literarischen Vorkämpfers der römischen Kurie gegen die Reformation! Sermones quadragesimales Friderici Nauseae Blancicampiani etc. Coloniae 1535. Die k. k. Hofbibliothek in Wien besitzt 2 Exemplare, das eine ist mit farbigem Buchschmucke versehen. Darauf spielt auch der gleichzeitige namhafte Südtiroler Dichter Nicolò Conte d' Arco an, als er Bernhard in einem Epigramme zum Kardinalshute i. J. 1530 gratulierte:

„Quum te purpureo decoratum Roma galero
Audiret: Longe te meliora manent;
Ipse meas „Clesi“ moderabis, inquit, habenas.
Hoc votum est hominum, sic pia fata dabunt“.

Gedruckt bei Bonelli, Bd. III. p. 391, IV. p. 112 und Betti Z. Nicolai Archii. Comitis numerorum libri IV. Quartus ex codice Antographo nunc primum prodit. Verona 1762. IV.

Auch die folgenden Epigramme — gedruckt bei Bonelli — verweisen auf die Erhebung des Cles:

„Pauli Vejentis Vicentini Epigramma ad ill.mum
et ampl.mum Cardinalem et Principem Trid. D.
suum Col.mum
Septimus heu periit Clemens, quid magne moraris
Princeps? Nonne vides? Tanta Corona tua est.
Hoc tua vult probitas, vult hoc tua maxima virtus,
Et rari Mores, et tua rara Fides.
I precor actutum, celsae pete Moenia Romae,
Et tibi uterque favet Caesar et ipse Deus.
En te Roma frui tanto Pastore videtur,
Quo valeat posse videre diem.
Cum sis ille, datum cui sit sedare tumultus,
Qui nostram inficiunt, debilitantque fidem.
Cum populos regere, et gentes fraenare superbos
Noveris ingenii, dexteritate tui.
Felix illa dies, aetas erit aurea Nobis,
Cum dabitur capiti tanta Corona tuo“.

Zum Schlusse führe ich noch eine Stelle aus einem Panegyricus des Bernardino Trinagio (vgl. Tiraboschi Gir., Storia della letteratura italiana etc. Bd. VII. p. 346) an Cles an. Anschließend an die Erwähnung der Erhebung des Cles zum



der in dieser Sache dem Könige geschrieben hatte, aufsuchte und ihm mündlich den Wunsch des Königs betreffs der Kandidatur und Wahl zum Papste vortrug. Leider konnte ich kein Schreiben auffinden, das näheren Aufschluß über diese Salzburger Unterredung geben könnte. Bernhard antwortet dem Könige nur, daß er sich hiezu für unfähig halte [1]). Eine ähnliche Antwort, jedenfalls nichts Klares, scheint er auch dem Nuntius gegeben zu haben. In dieser Angelegenheit war auch der Neffe des Kardinals, Leonhard von Vels, Mittelsperson [2]).

Mitte August hatte also der König den Entschluß gefaßt, sich für die Kandidatur und Wahl seines obersten Kanzlers einzusetzen. Vergerio mag demnach den ersten Anstoß gegeben haben und der König hat sich, wie aus seinem weiteren Vorgehen zu ersehen, des Gedankens ganz angenommen und drang nun nach Kräften auf die Verwirklichung des Planes. Es war ja für ihn von allergrößter Wichtigkeit, ein tüchtiges und ihm ergebenes Oberhaupt auf den päpstlichen Stuhl erhoben zu sehen, das insbesondere den verwickelten deutschen Verhältnissen Rechnung tragen und sich mit aller Energie für das endliche Zustandekommen eines Konzils einsetzen würde. Denn nicht so glatt waren die Beziehungen stets zu P. Clemens VII. gewesen, ja gerade in diesem Jahre wäre es beinahe zu einem offenen Bruch gekommen [3]).

Kardinal sagt er: »Caeterum in praesentia praesenti gradu ac dignitate contentus sis, quam in te summus pontifex Clemens, invictissimus Carolus imperator idemque semper augutus ac serenissimus rex Ferdinandus communi ac pari consensu contulerint. Quod si mortalium animus futurarum praesagus, utpote divinus, caelestisque estimatur, videor iam videre cardinalis te in multo eminentiore amplitudinis statione quandoque concessum. O quam felicissima sit ea beatissima plane christianorum reipublicae, si quando huiusmodi gubernatoris sorciatur. »Venedig, Markusbibliothek Lat. Cl. XIV. cod. 217, p. 1 ff. und Kopie in Trient, C:vica, Mazzett. cod. 1122.

Die Kandidatur erwähnen außer den schon genannten, Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., Wien 1831—38, Bd. IX., p. 125, Bonelli im IV. Bde. p. 182 u. 382 und L. Wahrmund, Das Ausschließungsrecht (jus exclusivae) der katholischen Staaten Österreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen. Wien 1888, p. 69 und 255, ohne aber des näheren darauf einzugehen.

[1]) Cles aus Salzburg an den König Aug. 19. Konz. F. XV. »quum me ad id inhabilem esse certo sciam«.

[2]) Vgl. das Schreiben des Leonhard von Vels aus Wien an Cles. Aug. 26. Or. F. XIII.

[3]) Vgl. das Schreiben des Vergerio an den Protonotar Carnesecchi Juli 3. Nuntiaturberichte I. p. 266 ff. Vergerio schreibt, daß Cles ihm gegenüber, als er ihn zum weiteren Verharren am königlichen Hofe veranlassen wollte, bemerkte, daß es voraussichtlich zu einem offenen Bruche zwischen K. Ferdinand und P. Clemens VII. kommen werde und führt dies auch als einen Grund zu seinem Scheiden vom königl. Hofe an ». . . . . come potrò io viver a corte in tempo, che il San[mo]



Am 23. August beauftragt der König den Grafen Leonhard Nogarola sich unverzüglich nach Trient zu begeben und dort auf seine näheren Weisungen zu warten. Der Graf trat am folgenden Tage die Reise an [1]). Kurz darauf traf Ferdinand weitere Vorkehrungen.

Am 27. August übersandte er dem Kardinal ein eingehendes Schreiben, worin er ihm seinen und des Kaisers Wunsch, ihn zum Papste erhoben zu sehen, eröffnet und ihm seine Dispositionen zur Durchführung des Planes mitteilt. Als eigene Gesandte zur Papstwahl nach Rom ordnet er den Bischof von Wiener-Neustadt, Gregor Angerer, und den Graf Leonhard Nogarola ab, die in Rom mit den kaiserlichen Gesandten und mit Gabriel Sanchez nach den Anordnungen des Clesers zur Wahl eines tüchtigen Nachfolgers auf den päpstlichen Stuhl handeln sollten. Den Kardinal ermächtigt er alle aus Rom kommenden Briefe zu öffnen, damit in der Sache ja kein Verzug entstehe und bestimmt ihn zum Führer des ganzen Unternehmens. Angerer und Nogarola sollten in Trient die Todesnachricht des Papstes abwarten und sich dann mit dem Kardinal eilends nach Rom begeben. Gleichzeitig weist er diesem für die Romreise 3000 fl. und den beiden Gesandten 2000 fl. an [2]).

Mit diesem Briefe schickte er ihm auch eine Instruktion für die beiden genannten Gesandten, deren Inhalt er erwägen soll, trägt ihm aber besonders auf, den Gesandten den Einblick in die Instruktion nur nach erfolgtem Tode des Papstes zu gestatten. Genest der Papst, so soll er sie ihm wieder mit seinem Siegel geschlossen zurücksenden. Der Inhalt der Instruktion enthält die Bestellung der beiden Gesandten und die genauen Weisungen für ihr Vorgehen im Todesfalle des Papstes. In Rom würden sie vom kaiserlichen Gesandten, Grafen Cifuentes, erfahren, ob der Kaiser nicht noch andere Gesandte zur Papstwahl abgeordnet habe, dem oder denen sie anzeigen sollten, daß sie vom Könige gesandt wären, damit ein dem Kaiser und ihm genehmes Oberhaupt erwählt werde. Im Falle der Kaiser einen bestimmten Kandi-

mio Signor haverà forse ad esser, come si crede, incontro al mio re ...« vgl. auch Pastor IV. (2) p. 539.

[1]) Vgl. das Schreiben des Leonhard von Vels aus Wien an Cles. Aug. 26. Or. F. XIII. Vels, der, wie ich bemerkte, auch in diese Angelegenheit eingeweiht war, berichtet in dem Briefe, »das ier Mt. enslossen als vil an ier Mt. were, das ier Mt. niemant dan E. F. G. darzue furdern wolt; ier Mt. hiet auch darauff den grafen und bischoff von der Neienstat abgefertigt; inn andern so hiet ier Mt. E. F. G. zu der zerung gen Rom dreitausent gulden verordnet, den grafen funfzehen tausent zu der handlung, so liess ier Mt. in zu Augspurg mit den Fugkhern auffs wenigist umb hundert tausent ducaten handlen ..«.

[2]) Vgl. Anhang III.



daten hätte, sollten sie sich bereit erklären für diesen zu wirken. Erst wenn sie erfahren, daß der Kaiser keinen bestimmten Kandidaten habe, sollten sie mit diesen vertraulich beraten, damit die Wahl auf keinen Franzosen oder eine ihnen ungenehme Persönlichkeit falle, worauf sie diesen eröffnen sollten, daß der König — wie er bereits dem Kaiser angezeigt habe — als geeignetsten Nachfolger zur Vernichtung der Häresien den Kardinal Bernhard von Trient halte. Nun sollten sie, hindeutend darauf, wie sie sich für den kaiserlichen Kandidaten eingesetzt hätten, diese zur Unterstützung ihres Auftrages bestimmen. Zur Durchführung des Planes bestimmt der König aus seinen ungarischen Benefizien und Bistümern 15.000—20.000 Dukaten und im Falle der wirklich erfolgten Wahl des Bischofs von Trient und keines andern, — den etwa der Kaiser wünsche, — weitere Summen von 100.000—150.000 fl. Auch sollen sie sich an den Erzbischof von Rossano, Vincentius Pimpinella wenden und ihm mitteilen, daß er für seine Bemühungen die Abtei von Kapornak und noch mehr erlangen werde. Sollte der päpstliche Nuntius Vergerio zu jener Zeit in Rom sein, so könnten sie sich auch mit ihm beraten. Da er endlich vertraue, daß Bernhard im Todesfalle des Papstes selbst nach Rom komme, so sollten sie sich in allem an ihn halten[1]). Mit Cles sollte auf Anraten des königl. Agenten und nach dem Willen Ferdinands der Kardinal von Salzburg, Matthäus Lang von Wellenburg, mitziehen, denn die königliche Partei war infolge des Todes mehrerer Kardinäle, des Kardinals Wilhelm Enkevoirt am 18. Juli, des Kardinals della Valle von S. Vitale am 3. August, und des Kardinals Thomas Gaietanus de Vio am 10. August, sehr geschwächt worden, sodaß sie befürchtete von der französischen überstimmt zu werden[2]). War der König anfangs ganz für die Mitreise des Kardinals von Salzburg, so schwankte er in der Folge, denn er scheint die Eifersucht desselben befürchtet zu haben. Ähnliches besorgte wohl auch Leonhard von Vels, denn er bemerkt, es wäre besser gewesen, ihn „ainhaimb zu erhalten“[3]).

[1]) Vgl. Anhang IV.

[2]) Sanchez an K. Ferdinand. Aug. 8 (?) Romana 1534, vgl. Pastor IV. p. 541, Anm. 4.

[3]) Leonhard von Vels ars Wien an Cles. Sept. 16. Or. F: XIII. Einen andern Grund als den, daß der Köng befürchtete, der Salzburger könnte aus Eifersucht zu Cles gegen seine Absichten handeln, läßt sich kaum finden. — Matthäus Lang hatte sich im Jahre 1514 anfangs sehr für die Wahl Bernhards zum Bischofe von Trient verwendet, hat aber im letzten Augenblicke die Gesinnung gewechselt und ist selbst als Kanditat aufgetreten. Innsbruck, Statthaltereiarchiv Max. IX. 102. Vgl. auch Ulmann H., K. Maximilian I. Stuttg. 1884 u. 91, Bd. I, p. 802. Vgl. auch das Schreiben K. Ferdinands an Cles vom 7. Sept. 1534; „Quamvis etiam Sanctitas Sua obiisset,

Die stärkste Gegenpartei war die französische. Sie zählte 11 Kardinäle, die bereits um Mitte August in Leiden versammelt waren. In Villafranca standen 12 Galeeren bereit, um im gegebenen Momente dieselben nach Rom zu bringen. Der Kandidat des Königs von Frankreich war sein oberster Kanzler Kardinal Tournon, der Führer der Kardinal Johann von Lothringen. Von Tournon ging das Gerücht, daß er 200.000 Dukaten, die ihm teils vom Könige, teils von Freunden zur Verfügung gestellt wurden, zur Betreibung seiner Wahl habe. Ende August verlautete es, daß sie in Nizza oder Marsaille seien, um von hier aus beim Eintreffen der Todesnachricht unter Führung des Herzogs Renzo da Ceri nach Rom zu fahren [1]).

Sosehr aber der König, seitdem er die Wahl Bernhards von Cles ins Auge gefaßt hatte, sich mit allem Eifer dafür einsetzte und Vorkehrungen und Maßnahmen traf, so mußten doch alle seine Absichten durch die Langsamkeit der Postverbindung im höchsten Grade behindert werden, die stets ein verspätetes Eintreffen der Nachrichten am Bestimmungsorte zur Folge hatte.

So kam Bernhard am 30. August nach Trient, am folgenden Tage traf Graf Leonhard von Nogarola ein [2]), Angerer kam am 3. September. Bis dahin hatte der Kardinal weder des Königs Briefe noch die wichtige Instruktion erhalten. Diese erhielt er erst am 5. September. Bernhard wandte sich wegen des stets verspäteten Eintreffens der Briefe an den König, der ihm antwortete, daß diese stets gleich befördert wurden und daß er sie in Zukunft in duplo ausfertigen werde [3]).

In ähnlicher Weise scheinen sich auch die Briefe Bernhards an den Kardinal von Salzburg stets verzögert zu haben, wenngleich letzterer vielleicht mit Absicht nicht immer gleich antwortete. Lang scheint unschlüssig gewesen zu sein, ob er mit dem Kardinal von

---

nescimus an bonum fuisset, eundem Salzburgensem illuc ire, quem potius credendum est, negotium illud, ubi voti sui compos evadere non posset, impediturum fuisse quam promoturum«. Or. F. XV.c gedruckt bei Gevay Anton v., Urkunden und Aktenstücke z. Gesch. d. Verh. zwischen Österreich-Ungarn und der Pforte im XVI. und XVII. Jahrh. Wien 1840 ff. Bd. II.(Gesandtschaft König Ferdinand I. an Sultan Suleiman I. 1536) p. 2.

[1]) Vgl. die Berichte des Sanchez an K. Ferdinand und an Cles Aug. 19. und Aug. 31. Or. Romana 1534 und F. XV. Vgl. auch Pastor V. p. 8 u. Anhang Nr. 1 (Bericht des Fabrizio Pelegrini an den Herzog von Mantua).

[2]) Cles aus Trient an Sanchez Aug. 31. Konz. F. XV.

[3]) Ferdinand aus Wien an Cles. Sept. 12. Or. F. XV.c — Die Briefe langten derartig verspätet ein, daß der Kardinal dem Könige am 17. September schreibt: »Multa ad hoc negotium spectantia ex quam pluribus meis Maiestatem Vestram significavi, non potui tamen non admirari, quum viderem Maiestatem Vestram omnibus meis non rescripsisse, quid equidem in tam gravi negotio, in quo de totius christianitatis comodo agit, necessarium fuisset«. Vgl. auch Nuntiaturberichte I. p. 308.



Trient reisen sollte oder nicht. Bernhard forderte ihn in mehreren Schreiben dazu auf, veranlaßte auch den König auf ihn einzuwirken, indem er auf die Wichtigkeit ihrer Anwesenheit in Rom bei der Papstwahl hinwies. Erst auf wiederholtes Drängen und auf Intervention des Kardinals Campegio teilt Lang dem Bischof von Trient mit, daß, obgleich er noch keinerlei Weisung vom Könige erhalten habe und trotz der langen für ihn ungewohnten und gefährlichen Reise, er morgen Sonntag oder Montag abgehen werde [1]).

Wie verhielt sich nun Bernhard gegenüber dem Plane des Königs? Noch während seines Aufenthaltes in Wien hatte er von der gefährlichen Erkrankung des Papstes Kunde erhalten und scheint schon damals heimlich den Gedanken einer allfälligen Wahl seiner Person erwogen zu haben. Aber er war ein viel zu gewiegter und erfahrener Staatsmann, als daß er sich darüber klar geäußert hätte. Noch vor seiner Abreise von Wien bemerkt er in einem Briefe, den er gleichzeitig mit Briefen des Sanchez aus Rom an den Könige sandte: „Eure Majestät möge nicht glauben, daß ich ob der in diesen Briefen enthaltenen Nachrichten nach Hause ziehe, da mir dies niemals in den Sinn gekommen wäre und obwohl ich mit der Post von dort in vier Tagreisen in Rom sein könnte, würde ich ohne besonderen Auftrag niemals dahin gehen" [2]). Ebenso vorsichtig wie hier, drückt er sich auch in allen anderen Briefen aus. Nirgends spielt er auf seine Person an, nirgends stellt er sich in den Vordergrund, wenngleich er auf den König stets wieder einzuwirken suchte, sich für die Wahl eines geeigneten Nachfolgers einzusetzen [3]). Brief und Instruktion vom 27. August beantwortet er am Empfangstage dem 5. September und sagt auch hier, daß er sich für unwürdig halte und in keinerlei Weise des Königs Hoffnungen erfüllen könne.

---

[1]) Lang aus Salzburg an Bernhard. Sept. 5. Or. F. IV.

[2]) Cles aus Wien an K. Ferdinand. Aug. 12. Konz. F. XV.

[3]) Im nämlichen Briefe aus Salzburg (Aug. 19), in dem er dem Könige auf die mündliche Vorstellung des Nuntius Vergerio in Salzburg antwortete, betont er, der König möge gemeinsam mit dem Kaiser so vorgehen, „ut ille in pastorem eligat, qui presentiorum temporum statui ac labenti religioni nostre consulere sciat." Am gleichen Tage schreibt er an Sanchez „. quantum vero ad me spectat, illud in eo acturi sumus, quid rex dominus noster nobis iniungere dignabitur". Und am folgenden Tage schreibt er dem Könige aus Innsbruck — er erklärt sich hier bereit nach Kräften an der bevorstehenden Wahl mitzuwirken — „Interim M^tas V. in tam arduo negotio, quod non tantum M^tibus V. verum etiam toti christianitati profutura est, nil demittam, quod rem ex voto dirigi possit." Am 31. berichtete er dem Könige die Vorkehrungen der französischen Partei (vgl. p. 125) und schließt: „Et ex hoc videbit M^tas V. quid preparant alii adversarii sui et vereor, quod nisi

Seine Antwort ist also wie früher so auch jetzt eine ablehnende und — ich möchte beinahe sagen — er weist das Angebot direkt zurück. Andererseits aber entwirft er hier dem Könige einen genauen Durchführungsplan, den er zum Teil, noch bevor er die Instruktion des Königs in Händen hatte, in Angriff nahm. Nach dem Rate einiger seiner Räte sollten Angerer und Nogarola die Todesnachricht nicht in Trient abwarten, sondern sich gleich gegen Rom und zwar nach einem eine Tagreise von Rom entfernten Orte begeben und hier die Todesnachricht abwarten, um so möglichst rasch am Bestimmungsorte einlangen zu können. Mit diesem Briefe übersendet er dem Könige auch eine von ihm verfaßte Instruktion für die Gesandten, die diese nach ihrem Gutdünken anwenden sollten[1]).

Hat nun Cles aber wirklich auf jegliche Kandidatur verzichtet? Die Antwort, glaube ich, ist ein entschiedenes „Nein". Aus seinem ganzen Vorgehen, seinem regen Interesse an dem ganzen, stets wechselnden Verlaufe der Krankheit und an allen Ereignissen in Rom und insbesondere aus seinen stetigen, ununterbrochenen und nichts außeracht lassenden Bemühungen zur Unterstützung der königlichen Gesandten läßt sich zweifellos erkennen, daß er den Absichten des Königs keineswegs so kühl gegenüberstand, sondern mit Leib und Seele an allem teilnahm. Und überdies, Cles wollte sich ja doch in sein Bistum zurückziehen und jeglicher politischen Tätigkeit entsagen! Hier aber war er ohne jedes Zögern wieder zu des Königs Diensten bereit[2]). Wenn er auch stets erklärte, sich nicht zu bewerben, so glaube ich doch, daß es wohl keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Kardinal an eine eventuelle Wahl seiner Person dachte und nur als gewandter Staatsmann seine eigenen Absichten verbarg, um im gegebenen Falle hervorzutreten. Sein weiteres Verhalten wird die hier geäußerte Ansicht noch erhärten.

Sogleich bei seinem Eintreffen in Trient trifft er mit allem Eifer Vorkehrungen, die er zuvor sorgfältig mit seinen Trientner Räten er-

---

ambi M[tes] V. huic tam importanti negocio celerius quam hactenus effectum est, consulent non modo M[tibus] V. verum toti christianitati maximum preiudicium brevi gigni posse".

[1]) Vgl. das betreffende Antwortschreiben des Königs aus Wien an Cles. Sept. 12. Or. F. XV.c. Leider konnte ich bis zur Stunde diese Instruktion nicht finden.

[2]) Bernhard hat ganz energisch seine Entlassung verlangt „. sibique pro certo persuadeat Maiestas Vestra me nil ulterius recessum meum differre posse etiam si eiusdem indignationem sustinere deberem ." Bernhard aus Wien an Ferdinand. Konz. F. XV.



wogen hat. Inwieweit er aber diese in seine geheimen Absichten einweihte, darüber läßt sich nichts bestimmtes sagen. Seine erste Maßregel war die einer ständigen und guten Nachrichtenverbindung mit Rom. Die Herzöge von Mantua, Urbino und Ferrara, sowie den kaiserlichen Gesandten in Venedig, Don Lope de Soria, ersucht er, ihm stets eilends die neuesten Berichte aus Rom zu übersenden und seinen Gesandten behilflich zu sein [1]). In allem kam ihm dabei seine genaue Kenntnis der italienischen Verhältnisse zugute.

Auch während des Monats September schwankte der Zustand des Papstes sehr. Bald verfiel er in langwierige Ohnmachten, sodaß man seinen Tod in allernächster Zeit befürchtete, bald erholte er sich derartig, daß er wieder vollständig zu sich kam, neue Lebenshoffnung faßte, über die Wahlumtriebe lächelte und sich entschuldigte, daß er diesmal keine Sedisvakanz machen könne [2]). Die unsicheren Nachrichten aus Rom ließen Cles lange zu keinem festen Entschlusse kommen. Im allgemeinen ergab sich aber doch, daß das Befinden des Papstes sich wesentlich verschlechtert hatte und so fertigte Cles am 13. September den Grafen Nogarola nach Rom ab [3]). Mit ihm zog auch der Rat und Kanoniker des Kardinals, Johann de Thysis. Sie langten am 18. in Rom ein [4]). Um keinen Verdacht zu erregen, kamen Sanchez, Nogarola und Thysis überein, daß Nogarola vorschützen sollte, nach Neapel zu ziehen und nur aus Freundschaft zu Sanchez sich hier einige Tage aufhalte.

Den Bischof von Wiener-Neustadt hatte Bernhard mit Rücksicht auf sein hohes Alter zurückgesandt. Trotzdem Cles vom König volle Gewalt erhalten hatte, wandte er sich doch immer wieder an ihn. Kaum ein Tag verging, ohne daß er nicht dem König schrieb und ihn um irgendeine Verhaltungsmaßregel befragte. Infolge der stets

---

[1]) Cles aus Trient an die Herzöge von Mantua, Mailand, Venedig und Urbino. Sept. 18. Konz. F. XV. vgl. auch das Schreiben des Herzogs von Mailand aus Mailand an Cles. Sept. 21. Or. F. V.

[2]) Sanchez aus Rom an K. Ferdinand. Sept. 18. u. 21. Or. Romana 1534. Vgl. Pastor IV. (2.) p. 542. »confabulatur cum suis medicis atque intimis familiaribus gratanter et cum his quidem ambitionem nonnullorum cardinalium pontificatum magnopere ambientium, ut intelligo, deridet.« Vgl. auch das Schreiben des Herzogs von Mailand an Cles. Sept. 21. Or. F. V. (mit 2 Beilagen).

[3]) Rundschreiben des Cles aus Trient. Sept. 13. Konz. F. XV. vgl. Cles an Centifontano und an den Herzog von Mantua, ebenda.

[4]) Sanchez an Ferdinand. Sept. 18. Or. Romana 1534; ebenda; Nogarola aus Rom an Ferdinand. Sept. 19.



wechselnden Berichte vom Krankenlager wechselten auch die Anordnungen des Königs [1]).

Am 6. September beauftragt er den Kardinal sich eilends nach Rom zu begeben. Den kaiserlichen Gesandten Graf Alvarez Centifontano trägt er auf zu sorgen, daß der Einzug der Kardinäle in das Konklave erst nach dem Eintreffen einer genügend großen Anzahl gutgesinnter Kardinäle erfolge [2]). Die noch immer kursierende Nachricht, daß der Papst die Absicht habe, vor seinem Tode einige Kardinäle zu ernennen, veranlaßten den König, Sanchez zu beauftragen, möglichst dagegen zu wirken. Insbesondere solle er trachten die Ernennung des Bischofs von Verona, Mathäus Giberti, zu verhindern [3]).

Merkwürdiger Weise kam Ferdinand von seinem Plane Vergerio nach Rom zu senden, ganz ab indem er befürchtete, daß dieser sich unter dem Vorwande für Bernhard oder für einen anderen kaiserlichen sich einzusetzen, in Wirklichkeit für einen andern wirken könnte [4]).

Mitte September, endlich nach langem Hin und Her, kam der Kardinal von Salzburg nach Trient und verließ allsogleich mit Cles die Stadt, um nach Rom zu eilen [5]). Am 20. September kamen sie nach Bussolengo im Veronesischen und beschlossen nach Ostiglia ins Mantuanische zu ziehen, um dort weitere Nachrichten zu erwarten [6]). Am 24. reisten sie nach Sermeto und von dort nach Ostia, von wo sie, da sie, wie es scheint, Nachrichten, über eine Besserung des Papstes erhalten hatten, nach Ferrara ziehen wollten [7]). In ihrem Gefolge befand sich auch der Kanzler des Cles, Anton Quetta [8]).

Clemens VII. war endlich seiner Krankheit am 25. September gegen 3 Uhr nachmittag erlegen.

---

[1]) Vgl. die zahlreichen diesbezüglichen Schreiben in F. X. u. XV.

[2]) Vgl. das Schreiben des Königs an Cles. Sept. 6. O. F. XV c.

[3]) Ferdinand aus Wien an Sanchez. Sept. 18. u. 25. Or. Romana 1534.

[4]) Gevay A. v., Urkunden und Aktenstücke Bd. II. p. 2. Nr. II. K. Ferdinand aus Wien an Cles 1534. Sept. 9. Ferdinand scheint dem Vergerio, da er Venetianer! war, nicht recht getraut zu haben. Vgl. auch Nuntiaturberichte I. p. 29 u. Anm. 3 und p. 307 Anm. 1.

[5]) Mehrere Schreiben in der Korrespondenz. Vgl. insbes. Lang aus Neumarkt (bei Bozen) an Cles. Sept, 14. Or. F. IV.

[6]) Cles aus Bussolengo an K. Ferdinand Sept. 20., gedruckt bei Buchholz IX. p. 124.

[7]) Am 23. waren sie in Ostiglia. Vgl. das Schreiben Ferdinands an Cles. Okt. 3. Or. F. XV c. Gedruckt bei Gevay II. p. 5 ff. Hier fehlt das postscriptum Vgl. auch das Schreiben des Leonhard v. Vels an Cles. Okt. 6. Or. F. XIII.

[8]) Festi, Genealogia clesiana. Arch. trent. XV. p. 192.



Über das Vorgehen der königlichen und kaiserlichen Gesandten in Rom nach dem Tode des Papstes konnte ich keinen eingehenderen Bericht auffinden. Auffallenderweise kamen die beiden deutschen Kardinäle Lang und Cles erst 13 Tage nach dem Tode des Papstes am 8. Oktober nach Rom[1]), trotzdem sie noch zu Lebzeiten des Papstes in nicht allzugroßer Entfernung von Rom waren. Am 27. September waren sie in Florenz. Graf Nogarola war damals in Neapel[2]).

In Rom standen sich im allgemeinen zwei Parteien gegenüber, die kaiserliche und die französische, außerdem bildeten sich um einzelne Kardinäle Gruppen, so um Farnese, Medici, Trivulzi und Lothringen.

Die französische Partei zählte 11 oder 12 Kardinäle. In ihren Vorkehrungen waren sie sehr vorsichtig und behutsam und suchten ihren Kandidaten zu verheimlichen. Der französische König, der sich anfangs mit allen Kräften für seinen Kanzler einsetzte, sah bald ein, daß die Durchsetzung eines rein französisch gesinnten Kardinals unmöglich sei, und gab zu erkennen, daß er sich mit der Wahl eines Neutralen einverstanden erkläre. Im übrigen ließ er seinen Kardinälen freie Hand. Diese versuchten noch kurz vor dem Einzuge der Kardinäle in das Konklave den Kardinal Farnese unter der Zusicherung ihrer Stimmen zu bewegen, ihnen einen Revers auszustellen, in dem er dem französischen Könige, sobald er Papst würde, Mailand zu übergeben verspreche. Farnese hat das Anerbieten zurückgewiesen. Einen ähnlichen Versuch machten sie hierauf beim Kardinal Cibo, dieser sollte ihnen die Übergabe Genuas zusichern. Über den Ausgang dieser Bestechung weiß Sanchez nichts Sicheres[3]).

Die kaiserliche Partei zählte nach dem Berichte[4]) des königlichen Agenten 16 Kardinäle, von denen aber nur 6 vollständig zuverlässig seien. Karl V. hatte keinen bestimmten Kandidaten genannt, gab aber seinen römischen Gesandten die Weisung allen Eifer für die Wahl eines tüchtigen Nachfolgers aufzubieten.

Noch am Tage vor dem Einzuge der Kardinäle in das Konklave trägt der König aus Wien — er hatte inzwischen aus dem Munde des kaiserlichen Gesandten Johann Andelot, der zu ihm geschickt worden war, erfahren, daß sein Bruder Karl keinen bestimmten Kandidaten

---

[1]) Pastor, Geschichte der Päpste V. p. 7 Anm. 2; Petrucelli della Gattina, Histoire diplomatique des Conclaves II. p. 4.

[2]) Sanchez an Bernhard, Okt. 1. Or. F. X.

[3]) Vgl. den Bericht des Sanchez an K. Ferdinand. Okt. 12. Or. F. VII. teilweise gedruckt bei Wahrmund, Das Ausschließungsrecht etc. p. 255 ff. Vgl. auch Pastor V. p. 11.

[4]) Vgl. Anm. 3.



bezeichnet hatte — seinen Gesandten auf, daß, obgleich K. Karl V. niemanden namentlich nenne, er doch gerne sehen würde, wenn der Kardinal von Trient zum Papste erwählt würde, allen Eifer zu seiner Durchsetzung aufzuwenden [1]). Selbstverständlich traf das Schreiben viel zu spät ein.

Es bestanden noch zahlreiche andere Parteiungen, wie ja bei jeder Neuwahl, auf die hier einzugehen nicht in meiner Aufgabe liegt. Auch hatten sie alle nicht jene Stärke, wie die beiden vorerwähnten. Wie hat sich nun Cles verhalten? Darüber verlautet gar nichts und ich konnte in keinem Berichte über die Vorgänge vor dem Konklave irgendwelche Andeutungen finden. Es ist wohl anzunehmen, daß Cles bei den Vorverhandlungen und verschiedenartigen Praktiken zur Überzeugung kam, daß seine eigene Kandidatur auf Schwierigkeiten stoße und er bei weiterem Hervortreten nicht nur den gewünschten Erfolg nicht erreichen, sondern seinem Ansehen und seiner Stellung schaden würde. Außerdem mag ihn noch die sichere Wahl des Farnese zum Rücktritte veranlaßt haben [2]). Dafür spricht auch sein spätes Eintreffen in Rom, trotzdem er ja zur Zeit des Todes des Papstes in der Nähe war.

Trotz der zahlreichen Parteien und der damit verbundenen Intriguen, die das schlimmste befürchten ließen, war es doch zu einer Einigung aller auf die Person des Kardinal Farnese gekommen. Farnese war vom verstorbenen Papste des öftern als geeigneter Nachfolger bezeichnet worden, er war der älteste unter den Kardinälen und war schon zweimal nahe daran zum Papste erwählt zu werden. Er war neutral und bei allen Parteien geachtet und geliebt. Noch vor Eröffnung des Konklaves war mit wenigen Ausnahmen eine derartige Einhelligkeit zustande gekommen, daß Farnese für gewählt gelten konnte. Alle Konklaveberichte [3]) stimmen, wenn sie auch noch so unzuverlässig

[1]) Ferdinand an Sanchez. Wien, Okt. 10. Or. röm. Korr. F. VII., gedruckt bei Buchholtz IX. p. 125. Erwähnenswert ist auch folgende Stelle aus dem Briefe des kaiserl. Gesandten, Lope de Soria, in Venedig an Cles, Okt. 11. Or. F. X. »desideroso servire a Vestra Rev.ma Signoria, alla quale prego nostro signor dio conceda quanto io desidero et come ben la meritarebbe, percioche non ne son fori de speranza; et avengha che cio sia alieno della mente di Vestra Rev.ma Signoria, sogliono alcune volte accader queste cose a chi manco le recercano, et cusi dio me ne faccia vero profeta et adimpisca questo mio desiderio«.

[2]) Vgl. das Schreiben des Sanchez an K. Ferdinand. Okt. 12. »quod aut utilitatem aut honorem aut existimationem cardinalis Tridentini attineret, licet ipse clare ostenderit, se non habere ambitionem«.

[3]) In keinem der folgenden Konklaveberichte wird Bernhard von Cles als Teilnehmer des Konklaves genannt; (die Berichte, die ich einsehen konnte, sind alle



sind, in dem einen Punkte, daß Farnese noch vor der Eröffnung des Konklaves als erwählt galt, überein.

Anhang.

I.

1534 August 11. P. P. Vergerio an den Kardinal Bernhard von Cles. Gefährliche Erkrankung des Papstes. Günstige Gelegenheit für den Kardinal sich um die päpstliche Würde zu bewerben. Plan des Nuntius.

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Korrespondenz Bernhards von Trient, F. XIII. Or.

Ill.mo et Rev.mo signor mio Osser.mo Io scrissi hersera la nova della pericolosa infirmità di N. S. et dubito molto, che la prima, che venirà non habbi ad essere della sua morte. Or io ho pensato molto sopra questa materia, et in somma deliberato di aprir sinceramente il mio cor ferventissimo alla S. V. Ill.ma et Rev.ma.

Io vorei vedere, che quella aspirasse a quella grandissima impresa del papato, et se ella vol perseverar in haver la sua grandezza di animo, che sempre ha havuto in ogni età et in ogni grado per certo non mi posso pensar, che adesso sia per lasciar una tale occassione, la quale è mirabile a poter ascender a quella santissima sede: pensi le molte morti de cardinali vecchi seguite questo anno: pensi che per hora non si ellegerà più Fiorentino, non Vinitiano, ne Romano, ma necessariamente o Hispano o Germano per i gran favori, che tiene la casa di Austria et di queste due nation più presto homo reputato per Germano, che Spagnolo, adunque restringendossi la concorrentia a pochissimo numero V. Ill.ma S. può animosamente mettersi innanzi; ne voglio qui commemorarli in facia le sue grandissime virtù, et bontà, et glorie, perchè io non son adulator, et non voglio parer.

Ma dico, che se altro non commove V. S. Rer.ma a tanto desiderio, la commova la necessità della povera fede di Jesù Christo, che ella ha di havere un par nostro a redrizar a nostri tempi le cose sue, che vanno in perdition, et qual gloria! qual merito! può mai esser maggiore di questo? M.or Rev.mo V. S. è obligata a volerme far il suo forzo, et credo che Jesù Christo lo imputaria peccato grande, vedendone poca cura et poca diligentia, et se quella dicesse, che voresti, o Vergerio, che io facesse? A me non sta dare consiglio et indrizarla sul camin di questa impresa, ma parlando ex abundantia cordis dirò pure, mi pareria, chel si dovesse operar, che il Ser.mo re nostro mandasse un suo gentilhuomo al imperator a conferir di questa materia et metter gli ordeni, che si havesseno a tener, et

unzuverlässig!). Vgl. Pastor V. p. 12, Anm. 1. In einzelnen so (Rom, Vat. lat. 8407, 150) wird unter den anwesenden Kardinälen, Bernardo Madruccio di Trento angeführt! Konklaveberichte finden sich in Rom in der vatik. Bibl.: Vat. lat. 8407, Vat. Cappon 29 u. 160, Vat. Barb. lat. 4667, 4668, 4669, 4700, 4703, 2604 u. 4756, u. Vat. Bolognetii. 20 u. 21.



che poi Sua M^tà Regia ne mandasse un altro a Roma a sopraveder ogni cosa, et aiutar et favorir, et che etiamdio V. Illma S. a Roma mandasse almen uno suo fidele et ardente, il quale stesse attento al negocio et vigilante, et benchè io sia di poco sapere, pure mi offero di esser quello et di andarvi in posta, et mettervi la vita et i spiriti con bona fede et vigilantia. In tanto grave materia haverei da dire gran cose, ma facendo fine, che non accade exageration con la bontà et sincerità vostra, prego, prego, prego Jesù Christo benedetto, che così come meglior papa non potressimo haver nei bisogni presenti, che il cardinal di Trento, cosi gli inspiri la mente, che non manchi a se medesimo, che se V. Rev.^ma S. vol far il debito suo per certo dovemo sperar di dover la veder al governo della universal ecclesia et lo faccia Jesù Christo per suo bisogno, nella bona gratia di quella humilmente mi raccomando. Di Praga alli XI. di Agosto 1534. Servitor il Vergerio nuncio apostolico.

II.

1534 August 18. P. P. Vergerio an den Kardinal Bernhard von Cles. Seine bevorstehende Reise nach Wien. Seine Hoffnungen für die Wahl Bernhards. Sein Durchführungsplan.

Ebenda F. XIII. Or.

Rev.^mo et Illmo M.^or S.^or mio Osser.^mo Dovendo hora partir verso Vienna ho voluto prima far con mie lettre riverentia alla S. V. Rev.^ma et Illma et raccomandarmi in sua bona gratia. Gli aricordo di avisarmi per particular sue lettre mandate a Vienna, se nel camino sopravenisse altra nova della vita di N. S., perchè subito vorei ritrovarmi dove fosse il Ser.^mo re per poter tener infiammate l'animo di Sua M^tà, alla quale ho scritto diligentemente hoggi parte delle cose, che habbiamo ragionato, et parte me ne ho riservato da dire in presentia.

Quanto più penso a questa materia tanto più mi inamoro in essa, et più mi scaldo et mi inanimo a sollicitarla, perchè un certo mio spirito mi promette, che certamente io debba vedere la instauration della fede di Jesù Christo fatta per mano di V. S. Rev.^ma et tenga quella per fermo, che la sua bontà divina permetterà, che cosi habbi ad essere in ogni modo. Gli aricordo etiamdio il segno, che ordinasimo, che fu Lambac. perchè ho ripensato, che al tutto vorò passar incognito per Trento per boni rispetti. Come venisse la nova et che V. Illma S. la scriva a Sua M^tà sarei di oppinion, che agiongesse una parola exhortandola ex se, che saria ben fatto, che io coresse a Roma in posta, et che Sua M^tà mi solliciti a dover andar, perchè a tempo della ellettion io sarò bon da travagliar et negociar et forse far frutto con la mia bona voluntà, et desidero per buoni rispetti, che Sua M^tà mi instighi ella a prender questa impresa, et V. Rev.^ma S. mi faccia gratia di scriverlo dextramente, che così habbia ad essere et perchè ho considerato, che andando a Roma sede vacante et non havendo altra cosa da solicetar che la confermation mia potrei esser iudicato huomo, che leggiermente havesse corso una tal posta et avanti tempo, perchè diriano, che bastava, che io fosse andato post creatum pontificem, però seria etiamdio bene, che se io andarò sede vacante io habbia alcun pretesto con-



veniente, verbi gratia qualche commission regia secreta da trattar alcuna cosa con di cardinali, perchè etiam sotto questo pretesto di conferir con Sue Sig. Rev.me qualche negocio regio io intrarei a far de quei officii, che io desidero per il mio signor il cardinal di Trento et le commission potriano esser di due sorte: una pertinente appunto alla futura elettion del pontificato, l'altra cerca le cose del Griti videlicet se venendo esso se die per nome della sede apostolica far alcuno officio, o no, et sarà a proposito perche gli ordeni dati per Clemente sariano mancati, et se questa sorte di commission non è bona, V. S. Ill.ma potrà ella ricordarne a Sua Mtà di altre. Mi basta haverni hora fatto intender di sopravia la conclusion è che io questa volta voglio mettervi spiriti, la vita, la robba et desidero pretesto, et auttorità per poter far magior frutto. Quando quella scriverà a Sua Mtà, che scriva a Roma al cardinal Salviati et al agente Sanchez, che non mi lasci revocar, la prego, che scriva ex se et con un poco di caldo. Mi raccomando alla Rev.ma S. V., per la cui felicità io prego dio sempre di bon core. Di Lincio alli XVIII di Agosto 1534, servitor il Vergerio nuncio.

III.

1534 August 27. K. Ferdinand I. an den Kardinal Cles. Bestellt als seine Gesandte zur Betreibung der Papstwahl in Rom den Bischof von Wiener-Neustadt, Gregor Angerer, und Graf Leonhard Nogarola. Wunsch des Königs den Kardinal auf den päpstlichen Stuhl erhoben zu sehen. Anordnungen.

Ebenda F. XV. Or. 2 Ausfertigungen.

Ferdinandus (etc.) Quoniam per proximas literas nostras D. V. Rme scripsimus nos consiliarios et oratores nostros ad urbem esse missuros, eos ideo (quamvis de sanctissimi domini nostri statu seu dispositione nihil interea certi habuerimus) diutius detinere noluimus, sed venerabilem devotum ac nobilem fideles nobis dilectos Gregorium episcopum Novecivitatis Austrie nostre et Leonardum comitem de Nogarolis camerarium et consiliarios nostros in oratores elegimus et eo destinandos duximus ad agendum et tractandum unacum oratoribus seu oratore Sacrae Caesaree et Catholicae Maiestatis, fratris et domini nostri charissimi ac honorabile devoto nobis dilecto Gabriele Sanchez, nostro in urbe Roma agente, iuxta consilium et directionem Dominationis Vestre Reverendissime pro eligendo novo talique pontifice, qui et christianitati futurus sit utilis et idoneus ac pro Caesaree Maiestate nobisque bonus et non contrarius. Cum autem Dominatio Vestra Rev.ma citius quam nos semper intelligere possit rerum Sanctitatis Sue dispositionem et propter hoc etiam velimus, ut ipse postas omnes et literas aperiat, et videat, et si forte Sanctitas Sua obiisset aut obiret, iamdictos consiliarios et oratores nostros Romam mittere, seque Dominatio Vestra Rev.ma personaliter etiam illuc conferre velit, nullum vel minimum temporis momentum in eo perdendo ad quod eam hortamur et rogamus etiam, ne laborem hunc et profectionem istam gravate suscipiat, et ubi Romam pervenerit, Caesareis et nostris consiliariis et oratoribus consulat, faveat, et asistat, eosque iuvet et quibuscunque modis potest promoveat, aliaque in iis de more et neces-



sitate agenda faciat, omnemque diligentiam impendat, ut attentis malis et periculis, quibus christianitas est obnoxia bonus pontifex, ut diximus, eligatur, et qui Caesaree Maiestati nobisque sit acceptabilis. Cumque sciamus antedictam Maiestatem Suam multum et non secus quam nos confidere persone Dominationis Vestre Rev.me non ergo dubitamus, ipsam promoturam esse eandem Dominationem Vestram Rev.mam ad talem dignitatem, cuius onus etiam si perspectum habeamus Dominationem Vestram Rev.mam gravato animo accepturam eam tamen adhortari voluimus, ut illud assumat cogitando necessitatem et periclitatem ecclesię catholicę et hoc medio sanoque consilio damnabiles istos Germanię errores extingui et labenti religioni salubriter consuli et provideri, et quod alias innumera et longe iis maiora mala possunt sequi et oriri, sicut Dominatio Vestra Rev.ma ex multiplici rerum experientia novit, propter quod non sumus scribendo longiores, quia sic quoque Caesari scripsimus, licet eum a semetipso indubie omnia facturum esse credamus, quae ex usu et comodo rei istius erunt.

Quia vero scimus, Dominationem Vestram Rev.mam cum pecunia non usque adeo bene provisam, ordinabimus itaque sibi florenos bis aut tres mille pro viatico, similiter et oratoribus nostris duobus de necessaria eorum intertentione et expensis per Fuccaros provideri faciemus [1]).

Si vero casus Sanctitatis Sue non evenisset, neque timendum fuerit amplius de recidivo aut deterioratione Sanctitatis Sue, sed de melioratione potius et firmitate dubabili sperandum, extunc Dominatio Vestra Rev.ma praedictos consiliarios et oratores nostros ad nos remittat; pro maiori tamen securitate penes se illos per dies aliquot subsistere faciat, donec intelligatur, Sanctitatem Suam extraomne periculum existere. Instructionem vero annexam Dominatio Vestra Rev.ma aperiat et legat et oratoribus nostris eam non nisi in eventum obitus Sanctitatis Sue consignet; in casum vero meliorationis et restitute sanitatis illam sub sigillo suo clausam ad nos mittat. Et si qua sunt, que Dominationi Vestre Rev.me ultra ea, que in instructione illa continentur, ad hanc rem facere videbuntur, nobis quoque significet, sicut Dominatio Vestra Rev.ma bene facere novit. Que felicissime valeat.

Datum in civitate nostra Vienna die XXVII mensis Augusti, anno domini MDXXXIIII, regnorum nostrorum Romani quarto aliorum vero octavo. Ferdinandus. Jo. Maius.

Auf eingeheftetem Zettel: Post scripta, Dominationi V. R. significamus, nos in casum obitus Sanctissimi D. N. et cum Dominatio V. R. Romam proficisci voluerit, sibi pro viatico deputasse florenos tres mille penes fidelem nobis dilectum Joannem Zott à Perneck, consiliarium nostrum, reperiendos, vel in absentia ipsius Zott per fidelem nobis dilectum Erasmum Haydenreich consiliarium et magistrum camere nostre Tirolensis solvendam ad Domina-

[1]) Text der 2. Ausfertigung: Quia vero scimus D.nem V. R.mam non usque adeo bene cum pecunia provisam, ordinavimus itaque sibi florenos tres mille pro viatico, quando eam ad urbem ire et inibi tractare contigerit, per medium fidelis nobis dilecti Joannis Zott a Perneck, consiliarii nostri, penes quem vel in absentia sua illos D. V. R.ma apud fidelem nobis dilectum Erasmum Haydenreich, consiliarum et camere nostre Tirolensis magistrum, reperiet, similiter et oratoribus nostris duobus de necessaria eorum intertentione et expensis per Fuccaros provideri faciemus.

tionis V. R. requisitionem, quos, ubi proficiscetur, bene sciet ab eis vel eorum altero recipere. Datum, ut in literis [1]).

IV.

1534 August 27. Instruktion K. Ferdinand I. für seine nach Rom zur Papstwahl bestimmteu Gesandten sich im Falle des Todes P. Clemens VII. für die Wahl des Kardinals Bernhard von Cles zum Papste einzusetzen.

Ebenda Trientner Urkunden. Or.

Cum intellexerimus S.mum D. N. graviter et non sine periculo vitae agrotare adeo, ut de obitu S.tis Suę non parum timeatur, nos eaquę circa hęc christianę reipublicę necessitas exegit, statim pręcogitare cępimus, ut scilicet in casum S.tis Suę alius succedat communi christianitati utilis et accomodus ac Sacrę Caesareę et Catholicę Majestati fratri et domino nostro charissimo Nobisque non contrarius et de hoc Suam quoque Majestatem Caesaream singulariter admonuerimus, quamvis minime dubitemus Majestatem Suam tamquam sęculare caput eiusdem christianitatis et ut Caesarem ac principem catholicum et universale Christi fidelium bonum non secus quam nos desyderantem et conferre cupientem ea a semet ipsa in eventum mortis Sue Stis disposuisse et ordinasse, quę tantę rei magnitudo et conditio requirunt, et quę ratione novi boni pontificis eligendi salubriter et necessario sint agenda. Hoc etiam M.ti Sue declarato nos oratores nostros insignes ad urbem missuros, qui specialiter hanc electionem iuxta voluntatem et placitum Mtis Sue Cesareę, et ut premissum est, fieri procurent, et pro effectu huiusmodi omnem operam et studium apud rev.mos d. cardinales et sacrum illorum collegium aliasque personas quaecumque viis et modis necessariis adhibeant et impendant. Horum igitur intuitu pręfatos episcopum et comitem in oratores nostros elegimus et deputavimus, qui ut primum Tridentum pervenerint, omnem pontificis statum et aegritudinis suę dispositionem a rev.mo in Christo patre d. Bernardo tt. s.ti Stephani in monte Celio S. R. E. presbytero, cardinale et episcopo Tridentino, secreti consilii nostri pręsidente et amico nostro charissimo intelligant, ac inibi exspectent, donec se forte casus S.tis Sue offerat aut contingat, sin autem aegritudo sua se ita melioraverit, ut de periculo nullo amplius sit timendum, et certa firmitudo illius apparere cęperit ad nos et curiam nostram redeant et retrocedant. Sed si S.tis Sua obiisset, aut postmodum obiret, se quam celerrime Romam simul conferant, et ab oratore Cęsareo isthic agente perquirant, an Majestas Sua Caesarea nos alios et plures oratores illuc ad conficiendum negotium electionis destinaverit, et casu quo ultra iamdictum ordinarium oratorem Majestas Sua alium vel alios deputasset et illuc misisset, se eisdem adjungant et significent, se a nobis expeditos ad agendum et perficiendum omnia et singula, quae sciunt et possunt pro universalis boni conservatio, ne et Sacrę Caes. et Cath. Majestatis antedictę beneficio in hac parte facere ad hoc, quod talis in pontificem eligatur, qui sit ac-

[1]) Trägt auf der Rückseite den eigenhändigen Vermerk des Empfängers »presentate 18. Septembris 1534«.



ceptabilis Sacrę Majestati Suę et nobis, ac communicato negotio cum prę-
fato domino cardinale Tridentino atque assumpto in omnibus huiusmodi tractationibus hon. devoto nobis dilecto Gabriele Sanchez nostro isthic agente. Ab oratoribus Caesareis inquirant et cognoscere studeant, quis sit ille, quem M.tas Sua cupiat esse aut eligi pontificem et quomodo videatur eis penes supradictos rev.mos d. d. cardinales et alios pro tali effectu consequendo laborandum et tractandum. Nam sic ut faciant et non aliter, a nobis sibi commissum esse dicant, et quicquid eis omnibus bonum et ad rem presentem conducere videbitur, super credentialibus sibi datis cum quibuscunque personis ac singulis singulariter ac coniunctim vel divisim agant, omnemque operam et diligentiam adhibeant, ut voluntati et commissioni Majestatis Caesareę prelibatę satisfiat. Et cum sciamus, aliquorum cardinalium servitores et familiares aliasque personas illic esse posse, quę non modicum adiuvare poterunt hoc negotium, iussimus ob id aliquod credentiales in albis ad cuiuscunque status et ordinis personas fieri et expediri, ut exigente necessitate illis oratores nostri, uti possint, non dubitantes Majestatem Caesaream suis quoque consiliariis et oratoribus omnem dedisse potestatem plenumque mandatum agendi, faciendi, offerendi et promittendi ea omnia, quibus electio talis confici possit ac debeat promoveri. Si vero ultra omnes diligentias factas seu faciendas comperiatur Majestatis Suę aut suorum aut nostrorum consiliariorum et oratorum practicam et tractatum, quoad eum, quem Majestas Sua desyderabat eligi nullam prorsus habituram effectum, et forte per consequens timendum sit, ne electioni Gallum aliquem vel alium quempiam Gallizantem aut utrique nostrum adversum cadat, extunc et non antea cum iamdictis consiliariis et oratoribus Caesareis confidenter agant, ut postquam res illa eum finem habere non potest, quem Mtas Sua et nos quoque magno animi nostri desyderio videre cupiebamus, et ad hoc, ut electio Gallici cuiusdam vel alterius contrarii precaveatur, et ut potissimum vigentibus ubique in Germania perniciosissimis erroribus salutari remedio consulatur. Nobis ideo videri ad extinctionem eorundem errorum nullum convenientius aut magis pręsentaneum fore, quam si Germanus eligatur, quod et ipsis cardinalibus haud dubie sic quoque visum ac placitum iri putamus, si rem ex sui evidentia et importantia debite perpenderint et (sicut antedicte Majestati Caesareę notificavimus) non alienum fore, si rev.mus d. cardinalis Tridentinus etc. in non parva tam apud Germanos quam Italos existimatione existens eligatur, attento quod per eum multa bona fieri possunt, eumque censeamus nedum communi christianitati utilem et proficuum futurum, verum et Caesaream Majestatem et nos habituros eum fidum et constantem ac talem, cui libere per totum credere et confidere queamus. Hortando ob id eosdem consiliarios et oratores Caesareos, ut quemadmodum nos laborassemus pro eo, quem Majestas Caesarea maluisset habere pontificem, ita et ipsi similiter pro pręfato Tridentino suam operam et auxilium in hoc praestent. Neque enim credendum est, stantibus iis rationibus tam arduis, veris et firmis eisque sępedictis cardinalibus bene declaratis et insinuatis negotium istud suo fructu cariturum.

Quia vero reputamus hoc in totum absque promissis non ita facile successurum, conclusimus ergo et supradictis consiliariis et oratoribus nostris committimus, ut secundum merita et rationem personarum pensiones sive absentias ex benefitiis et episcopatibus regni nostri Hungarie et domi-



niorum nostrorum de nostra collatione futuris personis dignis et negotium istud promoventibus inchoando a summa quindecim millium usque ad summam viginti millium ducatorum offerant et promittant. Item quod in eventum electionis pro parte nostra, ut sequitur obtentę valeant et debeant etiam talibus personis offerre et promittere a centum millibus usque ad summam centum quinquaginta millium florenorum sibi per medium Fuccarorum, cum quibus hac de causa nunc tractamus, certo exsolvendorum, cum hoc tamen specialiter expresso, quod electio in solum Tridentinum et non alium, quem Majestas Caesarea forte cupiebat, fiat, ipseque Tridentinus pontificatum assumat et illius realem et actualem possessionem sit consecutus, et non aliter nec alio modo, habentes in eo quoque debitum respectum et advertentiam oratores, ut in iis oblationibus et promissis, quanto parcius et contractius possint, procedant, cum ob eam dumtaxat causam summa tanta posita fuerit, quod eo melius se sciant et possint in tractatione pręsenti dirigere.

Preterea cum reverendissimus dominus Vincentius Pimpinella, archiepiscopus Rossanensis non parvam in nos gerat affectionem et observantiam nosque illi vicissim gratiose inclinati sumus, adeo, quod plane speremus, cum se non nisi bene in hac re exhibiturum, idcirco pręfati consiliarii et oratores nostri cum eodem archiepiscopo tractent, uti bonum fuerit, eique referant, nos non solum curaturos, ut abbatiam in Kapornack [1]) alias per nos sibi in Hungaria concessum assequatur, sed et maiora quandoque a nobis reportasse videatur. Et si videbitur ipsis consiliariis et oratoribus nostris, ut et illi quid offerant et polliceantur, hoc quoque eorum iuditio et fidei committimus exequendum. Cumque se quoque multum ad promovendum hoc negotium obtulerit, reverendissimus Petrus Paulus Vergerius nuntius apostolicus illumque forte contigerit illuc eodem tempore venire, poterunt ideo oratores nostri eundem interpellare eiusque favore et opera uti. Et quia confidimus reverendissimum dominum cardinalem Tridentinum antefatum casu pręmisso contingente personaliter ad urbem iturum, sicut revera summe necesse erit, eapropter antenominati consiliarii et oratores nostri omnia et singula cum consilio, ductu et directione dominationisque rev.^{mę} agant et exequantur, atque unacum eo laborent et totis viribus enitantur, hoc assequi et obtinere, ut bonus et talis, ut pręedictum est, pontifex eligatur, qui sit pro communi christianitate M.^{teque} Caes. et Nobis idoneus et desyderabilis. Caeteraque omnia ad rem facientia et quę videbuntur expedire, etiam in hac instructione nostra non expressa (salvis tamen promissorum et oblationum predictarum restrictionibus) nulli nec operę nec labori parcentes faciant ita, ut nostrę quoque in iis iussioni et desyderio votive respondeatur, nostram in eis omnimodam et expressam executuri voluntatem. Datum in civitate nostra Vienna die 27 mensis Augusti MDXXXIIII regnorum nostrorum Romani quarto aliorum vero octavo. Ferdinandus. Ad mandatum sacrae regiae Majestatis Jo. Maius.

---

[1]) Nagy-Kapornok.



V.

1534 — (Sept. 5.) Kardinal Bernhard von Cles aus Trient an K. Ferdinand I. Antwortschreiben auf das Schreiben des Königs vom 27. August. Der Plan und die Vorkehrungen des Cles zur Betreibung der bevorstehenden Papstwahl.

Ebenda Konz. F. XV.

Hodie mihi reddite fuerunt littere M.tis V. de 27. preteriti simul cum instructione et reliquis credentialibus transmissis. In personis consiliariorum suorum episcopi Nove Civitatis et Nogarolle consideravi omnia ita in litteris sicut in instructione contenta et iam super illis subicio meam opinionem, primum est, quod velim V. M.tem non ignorare comitem Nogarollum iam sex dies, episcopum vero iam triduum huc advenisse et utrumque satis tempestive. Ex his, que inferius de statu pontificis eadem percipiet, alioqui adventus illorum saltem ultimi et presertim instructionis transmissis tardiuscula reputari potuisset. Sed quod petit eosdem oratores suos ad se remitti, quando causa pontificis non evenisset, neque de recidivo timeri possit, donec tamen sciatur Suam S.tem extra omne periculum positam, illos hic mecum subsistere posse, fuit in hoc opinio aliquorum e meis consiliariis huic contraria, ut possint premitti usque ad locum aliquem proximum urbi per dietam et ilhinc morari, donec intelligant vel obitum vel reconvalescentiam pontificis, sed tamen eo modo, ut nesciatur, qui sint, quove nomine eo pervenerint, sic fierit, ut morte succedente multo proximiores erunt ad negotia, quam si tunc primum hinc recederent et redirent cognita restauratione pontificis, nondum autem firmatum est consilium, quid in hoc magis conducat fieri vel ommitti, sed neque se premitteretur, plane deliberatum est, quid de ipsa instructione fiendum sit, danda ne modo illis integra an per propriam postam ad eos Romam mittenda, tametsi, ut de ipsa instrutcione loquar, nihil sane video, quod forsan per eos possit non intelligi, quę pro necessitate et ut debuit concepta fuit. Verum quidem, quod ad meam personam attinet, iam per nepotem meum Leonardum et deinde per nuntium apostolicum animi mei sententiam debuit V. M.tus pluribus accepisse, nec est, quod aliquo pacto easdem suas promissiones vel faciat vel restringat ad meam tantummodo personam, si electa fuerit, quod omnino non probo, sed a me prorsus reycero non deerit modus divine M.ti, dum supra merita mea laborat, quod assumar, a quo me indignum reputo, utrumque res cesserit, ero semper pro suis servitiis paratissimus, si omnia dirigendi, ut sibi placitum fuerit me peccatorem instrumentum idoneum viderit, quale pericula iminentia et temporis condicio requirere videtur. Ago tamen gratias immensas M.ti V. de sua erga me singulari affectione et inclinatione, quod si Ces. M.tas eodem animo est, id, quod a suis agentibus poterit intelligi, ut si reliqua non iuverint, velit etiam promissionibus alicere aliciendos in suam sententiam, quo cesareus quispiam eligatur, tunc non putarem abs re fieri, quod et agentes pro V. M.te suis promissionibus cesareo nomine acturos adiuvarent, que posthac V. Mtem pro mea sententia procul dubio re ex voto Sue Mtis succedente, conservaret indemnem ab his suis pollicitationibus, quas in rem suam fuisset, id, quod ipsi instructioni



addendum mihi videretur magis, quod moveretur harum rerum avidi, si scirent pecuniam esse presentem vel extare in urbe numelarios idoneos et expromissores, quam si nudis promissionibus secum agatur. Ego in omnem eventum obitus sui properabo Romam, ut omni studio adiuvem, quecumque ad dei honorem primum, deinde ad tocius christianitatis comodum et Cesaris ac V. M^{tis} dominorum meorum $col.^{morum}$ exaltationem et augmentum spectare iudicavero, etiam quod id mihi gravissimum sit futurum, qui pro meo desiderio sicut a V. M^{te} recessi mallem quiescere, quam itinerare, ut autem facilius maiore quam celeritate iter hoc confici possit, si necessitas tulerit, ex consilio meorum premisi duos, unum ad ducem Ferrarie, alterum ad ducem Urbini, ut itinerationem meam suo consilio et favore adiuvent ac pariter mihi servitent, qua parte iri possit tam celerrime quam tutissime et cum ea instructione quantum ad ducem Ferrarie quam V. M^{tas} his inclusam videbit, sed et Romam alium misi hominem ilhic, que mihi necessaria fuerint preparaturum, quum vero cogitarem forte futurum, quod oratores sui cum instructione sua in tempore adesse non possent, ego meorum consilio accedente, quasdam meditationes concepi non alienas a rerum presentium necessitate et directione, ut eas oratori Cesareo et agenti suo ilhic comunicaret et his uterentur vel ommitterent, sicut ipsis consultum esse videretur, quarum copiam his V. M^{ti} videndum mitto, in qua aliqua etiam sublimi de mea persona particularia, ne (quod re ipsa est) hanc dignitatem ambire videar, sed et alium destinavi Mediolanum, ut quum de re sua agi possit, si sors Cesareum vel Gallum dederit, contendat et ipse, obitu succedente eam electionem, quibus modis potest adiuvare, ut sit quispiam, qui rebus suis favere possit, sic nullum officium interea arbitror ommisisse, quod ad hanc rem iuvandam facere possit, verum me latet, si V. M^{tas} quippiam ad Salzburgensem scripserit in hoc eodem negotio, quod fieri non nocuisset. Reliquum est, ut de statu pontificis scribam id, quod a me scribi potest, a 27. preteriti usque ad hanc horam, que est XI^{a}. presentiş die nihil mihi scriptum fuit, quod certum sit de obitu vel spe reconvalescentie, inter que duo magis timeri potest, quod adhuc vivat quam quod decesserit, quantum, qui gravem et desperatam infirmitatem scripserunt iidem mortem significassent, si secuta fuisset, nec spem reconvalescentie scribere voluerunt, donec forsitan sit extra periculum recidivi. Quidam etiam privatus ex Verona ad . . . . hic meum . . . . . . scribit litteras de III^{a}. huius in eam sententiam habita, sunt nova iam ex Roma de tricesima preteriti, quod pontifex multo se melius habebat et bene stabat ac credebatur, quod evadere debeat, sed littere sunt, ut dicebam prevate, nec a satis autentico conscripte. Quod vero pecunias in istam profectionem ordinaverit M^{tem} V. in eo recte actum puto utpote, quod absque viatico nequeat confici, quo ego sine subsidio suo caruissem, ut eadem novit, ego aliter hac pecunia non utar, quam si necesse fuerit me proficisci et utar eadem quam parcissime. Quiquid amplius succedet V. M^{tem} protinus admonebo, cui me humillime commendo. Ex Tridenti.

Kleine Mitteilungen.

Zur Frage nach der Romanisierung Rätiens. In seinem Aufsatz: Die geschichtlichen Grundlagen der Sprachenverteilung in Tirol, in dieser Zeitschrift Ergänzungsband IX, H. 1, S. 1 ff. will Karl v. Ettmayer S. 16 f. den Beweis erbringen, daß Rätien erst im Zeitalter der Völkerwanderung romanisiert worden sei, indem „alle die latinisierten Provinzialen von Brigantium und Augusta, von Niederbayern, aus dem Donautal, aus Kärnten, aus Oberitalien in die rätischen Berge flüchteten, um sich hinter den tapferen rätischen Legionären zu decken". Dies soll sich ergeben aus einem Briefe des Narses, der sich beklagt, daß zahlreiche Römer, darunter die Familie der Titionen vor den Germanen aus Italien nach Vindelicien und Rätien geflohen seien. Dieser Brief wird nur nach dem Buche von Budinsky, Die Ausbreitung der lateinischen Sprache. Berlin 1881, S. 168 angeführt und zwar insofern falsch, als er nicht von Narses sondern vom Kaiser Justinian herrührt und blos an jenen gerichtet ist. Er ist zuerst veröffentlicht worden von Cujacius, observationes lib. X cap. 12, der ihn wiederum von dem Spanier Galesius erhalten haben will. Um ein Urteil über den Wert des Schriftstückes zu ermöglichen, erscheint es wünschenswert, dasselbe hier nochmals im Wortlaut wiederzugeben.

Flavius Justinianus Caes. Imp. Alamannicus, Gotticus, Alanicus, Wandalicus, Africanus semper Aug. Narseti patricio in Italia etc. Mira animi aegritudine percepimus urbem nostram Romam superioribus temporibus exinanitam, desertam ac fere desolatam diutius perstitisse ex eaque ad diversa orbis climata infinitas pene illustres familias migrasse Gottorum Wandalorumque diram crudelitatem ac feram rabiem fugientes, inter quos honestissima ac pernobilis Titionum familia, relicta urbe, in qua permulta ante secula in glorioso equestri ordine feliciter floruerat, ad exteras nationes fugere compulsa est. Ex ea enim familia super centum et XX capita ad

Vindelicos Retiosque migrarunt, malentes dura fortiter pati exilia quam in patria cum hostibus Ro. Imp. propriis fruendo bonis turpem ac inhonestam servire servitutem. Volentes nos igitur tot calamitatibus et miseriis occurrere, gloriosissimum Belisarium patricium contra Gottos in Italiam expedivimus, ut per eum a tanta servitute, captivitate et strage ipsam urbem, ipsam Italiam liberaremus. In eo autem conflictu, quem apud Ravennam Belisarius cum Victige, Gottorum rege, et in quo, capto eodem rege vivo, victor extitit strenuus, fortis ac nobilis L. Galbinus Titio tribunum militum agens, fortiter dimicando gloriose occubuit, tribus post se relictis filiis superstitibus, Aulo Anduatio, C. Tuberone et L. Reiciardo, qui omnes sub ducatu tuo in Italia pro nobis ac Romano imperio contra hostes nostros honestis stipendiis summa fide militant. Quapropter cum nil clementius, nil decentius, nil gloriosius in principe exoptari possit, quam eorum habere rationem, ac iustis eos et gratis prosequi favoribus, quorum parentes viriliter dimicando pro imperio ac patria sanctissime ceciderunt, cumque hi fratres ac eorum progenitores ab impiis Ro. Imp. hostibus spoliati sint omni amplo eorum censu, quem in urbe et in Cenomanis, maxime Insubribus, Vercellen. Taurinis ac Lyguribus per longa temporum spatia possidere soliti erant, volumus, mandamus ac iubemus in quantum gratiam nostram cari pendis ac nostrum zelas honorem, ut diligenti inquisitione facta eos in censu ac gentilitiis bonis instaures, nulla eorum habita ratione per quosvis occupentur, eosdemque fratres urbi, honoribus dignitatibus et equestri potissimum, in qua ab atavis proavisque summa cum laude claruerunt, restituas, in aedibusque suis quovis remoto detentore per te integrentur. Omnes enim, qui ab initio per vim possidendo iniqua faciunt fundamenta per usum temporis non aequam adquirunt possessionem nec et hi, qui ab eis actionem habent, nolumusque eosdem occupatores ulla praescriptione iuvari, quamvis longissimi temporis, cui omnino derogamus ac plenitudine potestatis nostrae derogatum esse volumus, ut iidem fratres ea fide et ea virtute, quam a felicissimo parente traxerunt, nobis ac Ro. Imp. deserviant. Hanc igitur nostram voluntatem ac potius iustam ac meritam instaurationem inviolabiliter observari volumus sub poena librarum C auri imperialique sigillo nostro muniri iussimus. Ex urbe nostra Constantinopolitana Id. Febr. (13. Febr.) Imperii nostri anno XXXVI a natali Christiano DLXV.

Justinianus.
Procopius.

Schon Marcus Velser, opera hist. et. phil. Norimb. 1682 S. 341 hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Brief deutliche Merkmale der Unechtheit an sich trägt. Es muß zunächst auffallen, daß er in den neueren Ausgaben der Justinianischen Verordnungen fehlt [1]), wie er denn auch von den Bearbeitern der Geschichte Rätiens, den unzuverlässigen Planta [2]) ausgenommen, nicht erwähnt wird. Eine familia Titionum ist sonst in jener Zeit nicht nachweisbar. Der Vermerk über

[1]) Vgl. Brandi, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denys: Archiv für Urkundenforschung I (1908) S. 23 f.

[2]) Planta, Das alte Rätien. Berlin 1872. S. 279.

die Besiegelung entspricht mittelalterlichem aber nicht römischem Brauch. Die Datierung nach Jahren von Christi Geburt kommt damals nicht vor; justinianisch ist nur die Zeitbestimmung nach Kaiserjahren, Konsuln und Indiktionen, wie sie durch die Verordnung vom 31. August 537 festgesetzt worden ist [1]). (Übrigens würde der 13. Febr. des 36. Kaiserjahres ins Jahr 563 nicht wie hier angegeben 565 fallen). Bedenken erregt ferner die damals nicht übliche Unterschrift des Kaisers und seines Kanzlers Prokop (Planta denkt bei diesem an den Geschichtschreiber!). Aus diesen Gründen sind wir genötigt, die Urkunde als eine grobe Fälschung zu bezeichnen, die wahrscheinlich von dem im Mittelalter besonders in Vercelli nachweisbaren Geschlecht der Tizzoni (Tizzones, Tiziones, Tizones) [2]) ausgegangen ist, um gewisse Rechtsansprüche geltend zu machen.

Als Gewährsmann für die Aufstellung, daß wenigstens in Graubünden das Keltische bis zum Beginne des 5. Jahrhunderts allgemein üblich gewesen sei, zitiert Ettmayer S. 14 den Bischof Zosimus, der Rätien persönlich bereist habe und die rätische Legion als keltische bezeichne. Es wäre interessant zu erfahren, wen er unter diesem Zosimus versteht. Es könnte doch nur der erste Bischof von Augsburg gemeint sein (Hauck, Kirchengeschichte I[4], 95 N. 2), von dem wir aber nichts weiter als den Namen kennen und der uns keine Aufzeichnungen hinterlassen hat. Daß Chur der Sitz der rätischen Legion gewesen sei, ist eine völlig aus der Luft gegriffene Behauptung; vielmehr ist an diesem Ort nur ein kleines römisches Kastell mit geringer Besatzung gewesen, von der weder literarische Zeugnisse noch Inschriften etwas zu melden wissen [3]).

Dresden. Ludwig Schmidt.

Zu den Privilegien Benedikts III. und Nikolaus' I. für Corbie. Unter den Papyrusurkunden der Päpste hat die Bulle Benedikts III. für Corbie (Jaffé-Wattenbach 2663) wegen ihrer ungewöhnlichen Größe (6·88 Meter) schon seit lange besondere Beachtung gefunden; sagt doch schon Mabillon [4]) von ihr: „quo nescio an aliud illustrius exstet eius aevi monumentum". In neuester Zeit ist sie von

[1]) Vgl. Mommsen, Neues Archiv XVI (1890) S. 54.

[2]) Vgl. z. B. Muratori, Script. rer. Ital. XVI, 304. 305. 311. XVIII, 729.

[3]) Vgl. Keller, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich XII (1860) S. 318 ff. Corp. inscr. Latin. XIII S. 49.

[4]) Acta Sanct. ord. S. Benedicti saec. IV. pars II (1680) Praefatio S. CXVII.



Clovis Brunel [1]) mit vollständigem Faksimile neu herausgegeben, und Levillain, der sie ebenfalls abgedruckt hat [2]), ist auch auf ihren Inhalt näher eingegangen. Aber eine Anzahl eigenartiger Angaben und Bestimmungen, die sich in ihr finden, sowie ihr Verhältnis zu dem Privilege Nikolaus' I. für Corbie (Jaffé-Wattenbach 2717) sind von ihm nicht berücksichtigt worden.

Die Datierung der Bulle Benedikts lautet: Datum nonas octubrias.. imperante domino nostro piissimo perpetuo augusto Hlothario, a Deo coronato magno imperatore anno tricesimo nono et post consulatus eius anno tricesimo nono, sed et Hludowico novo imperatore eius filio anno septimo, indictione quarta. Diesen Zeitangaben entspricht der 7. Oktober 855, ein Tag, an dem Lothar I. bekanntlich nicht mehr regierte; nachdem er die Herrschaft niedergelegt hatte, war er am 23. September 855 in das Kloster Prüm eingetreten und dort bereits am 29. September gestorben. Wenn trotzdem noch am 7. Oktober in der päpstlichen Kanzlei nach seinen Regierungsjahren datiert wurde, so muß man annehmen, daß damals weder seine Abdankung, noch sein Tod in Rom bekannt war. In der Urkunde Benedikts wird berichtet, Abt Odo von Corbie habe durch Vermittlung eines Abtes Anselm den Papst um Ausstellung eines Privilegs über das Wahlrecht und das freie Verfügungsrecht über das Klostergut gebeten; vorgelegt seien dem Papste ein altes Privileg des Bischofs (Berthefrid) von Amiens und ein neues, von Erzbischof Hinkmar von Reims und dem allgemeinen Konzile der gallischen Bischöfe (Paris 847) ausgestelltes Privileg. Dann heißt es weiter: „Super haec autem magnifici imperatoris Hlotharii et Hludowici mandatum atque supplicatio accessit idipsum postulantis, videlicet ut episcoporum privilegia nostra quoque auctoritate firmarentur". Die beiden Herrscher, die sich für das Kloster bei dem Papste verwandt hatten, können nur Lothar I. und Ludwig II. sein. Einigermaßen auffallend ist, daß nur diese beiden, die an dem westfränkischen Kloster Corbie kaum ein persönliches Interesse gehabt haben können, als Fürbitter genannt werden; man wird wohl vermuten dürfen, daß Karl der Kahle, der ja mit Lothar in dessen letzten Lebensjahren in den besten Beziehungen stand, dessen Vermittlung in Anspruch genommen hatte. Sehr eigentümlich sind nun aber einige in dem Privilege Benedikts

[1]) Bulle sur papyrus de Benoît III pour l'abbaye de Corbie (855) publ. p. Clovis Brunel. Société des antiquaires de Picardie. Fondation Henri Debray. Documents inédits sur l'abbaye, le comté et la ville de Corbie. 1912.

[2]) Léon Levillain, Examen critique des chartes mérovingiennes et carolingiennes de l'abbaye de Corbie. Mémoires et documents publ. p. la Société de l'Ecole des chartes V. 1902.



enthaltene Bestimmungen. Es heißt da: „super hoc monentes obsecramus gloriosos filios nostros Hlotharium ac Hludovicum augustum ut, sicut memorabiles augusti genitor et avus eorum et priores ante se reges Francorum eidem coenobio concesserunt eligendi de semedipsis abbatem atque ipsi suis praeceptis hoc idem sanxerunt, ita quoque conservare suis temporibus .. dignentur et conservanda perpetuis aeternitatis suae legibus constituant". Es folgt dann die an dieselben Herrscher gerichtete Aufforderung, das Klostergut nicht zu mindern oder durch Andere mindern zu lassen, und hieran schließt sich dann wieder eine ausführliche Ermahnung zur Achtung des Wahlrechtes der Mönche [1]).

Darüber, welches die Fürsten sind, an die Benedikt sich hier wendet, kann ein ernstlicher Zweifel wohl nicht bestehen: es können nur die beiden Brüder Lothar II. und Ludwig II. gemeint sein. Nur auf zwei Brüder paßt die Ermahnung, zu handeln, wie „memorabiles augusti genitor et avus eorum", und wenn gesagt wird, der Vater und der Großvater Lothars und Ludwigs hätten dem Kloster das Wahlrecht beurkundet, so finden wir das durch die Originalurkunde Ludwigs des Frommen und Lothars [2]) bestätigt. Auffallend ist nun zunächst, wie Lothar II. und Ludwig II. ermahnt werden, das Wahlrecht während ihrer Regierungszeit (suis temporibus) aufrecht zu erhalten, wie es ihr Vater und ihr Großvater den Mönchen von Corbie bewilligt hätten. Da wir, wie oben gesagt, aus der Datierung werden entnehmen müssen, daß man in Rom noch nicht wußte, daß Lothar I. abgedankt hatte und gestorben war, so scheinen mir die an Lothar II. und Ludwig II. für ihre Regierungszeit gerichteten Ermahnungen darauf hinzuweisen, daß man in Rom von der Absicht Lothars I., die Herrschaft niederzulegen, bereits gewußt hat.

Überaus befremdend aber ist die Tatsache, daß der Papst seine Mahnung, dem Kloster Corbie keinen Abt aufzunötigen, sondern das Wahlrecht zu achten, überhaupt an Lothar II. und Ludwig II. richtet. Für Eingriffe in das Wahlrecht der Mönche von Corbie kamen diese beiden Herrscher ja praktisch gar nicht in Frage, sondern Karl der Kahle, der wirkliche Herr des westfränkischen Königsklosters, der mit diesem in regen Beziehungen stand; er aber wird in der Urkunde Benedikts völlig ignoriert. Unter diesen Umständen mußten doch die

[1]) z. B.: „Qua de re, gloriosi principes, monasterio huic electionis praerogativam concedite, neque aliquam personam ... super eum regali potentia constituatis". Bereits das Papst Benedikt vorgelegte bischöfliche Privileg vom Jahre 847 hatte jede Schmälerung des Wahlrechtes durch die Könige aufs Nachdrücklichste bekämpft, vgl. K. Voigt, Le diplôme de Thierry III et le privilège de 847 par Corbie. Moyen-age 26 (1913) S. 419.

[2]) Mühlb.² 820 cf. Cl. Brunel, Moyen- age 25 (1912) S. 129ff.



gesamten Ausführungen der Urkunde über die Pflicht der Könige, das Wahlrecht der Mönche zu achten, für diese so gut wie wertlos sein, da ja gerade der westfränkische König, von dem allein im Ernste eine Beeinträchtigung des Wahlrechtes befürchtet werden konnte, von den päpstlichen Ermahnungen nicht mit betroffen wurde.

Daß dem Kloster eine solche Urkunde ausgestellt werden konnte, ist wohl nur dadurch zu erklären, daß in der päpstlichen Kanzlei über die Herrschaftsverhältnisse in dem Gebiete, in dem Corbie liegt, unrichtige Vorstellungen herrschten; und das wird m. E. durch eine andere Stelle in der Urkunde Benedikts bestätigt. Es heißt nämlich in den einleitenden Ausführungen über die Pflicht des Papstes für das Wohl der Kirche Sorge zu tragen: „[Cumque[1]) hanc curam circa universalis ecclesiae corpus per totius orbis latitudinem diffuse cust]odire d[ebeamus, speciali tamen prerogativa], po[st] Ro[mana]m at[que] Italicam, erg[a ecclesias Gallicanas nobis convenit observare, quemadmodum predecessores nostros fecisse manifesum est]. Quod compet[entius nunc quoque fieri oportere ipse rei publicae status testificatur, quando quidem utramque pr]ovinci[am unius] imperii sceptrum non d[ividit et Romanae dignitas ecclesiae una cum terreno principatu utriusque] provinciae reg[num] communi iure disponit“. Hier wird also die besondere päpstliche Fürsorge für die „gallischen“ Kirchen und im Speziellen für Corbie mit dem Hinweis darauf begründet, daß zur Zeit die „gallische“ Provinz mit der italienischen unter dem Szepter eines Kaiserreiches vereinigt sei.

Es läge da wohl am nächsten, anzunehmen, man habe in Rom im Jahre 855 an dem Gedanken einer kaiserlichen Oberhoheit über den westfränkischen Reichsteil festgehalten. Aber ich möchte glauben, daß unter der „gallischen“ Provinz garnicht das westfränkische Reich verstanden ist. Es ist ja bekannt, daß die Bezeichnung Gallia im Mittelalter in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht ist. Vigener[2]) hat darauf hingewiesen, daß „in der offiziellen Kirchensprache, besonders in den päpstlichen Schreiben seit dem 8. Jahrhundert, der Rhein als Grenze zwischen den Galli und den Germani gedacht ist“. Bereits

---

[1]) In Klammern die aus dem Berliner Chartulare des 10. Jahrh. entnommenen Ergänzungen des hier stark beschädigten Papyrus.

[2]) Fritz Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert (1901) S. 9 n. 3: vgl. ebd. S. 142: Gallien war dem gelehrten Sprachgebrauche das linksrheinische Land gegenüber dem rechtsrheinischen Germanien; auch nur das deutsche Gebiet westlich von dem Strome faßte man als Gallia zusammen, daneben wurde das französische Reich Gallien genannt.



früher hatte Waitz [1]) festgestellt, daß Schriftsteller wie Richer „Gallia Belgica, oder auch allgemein Gallia für das linke Rheinufer, das .. später Lothringen genannt ward“, gebrauchen, und Köpke [2]) hatte gerade aus Papsturkunden Beispiele dafür beigebracht, daß man in der päpstlichen Kanzlei einen Teil des ottonischen Reiches — eben Lothringen — Gallia nannte.

Nehmen wir in unserer Urkunde Gallien als Bezeichnung für Lothringen, so erklärt sich nicht nur die Wendung, Gallien sei mit Italien unter einem kaiserlichen Szepter vereinigt, sondern es bietet sich auch für eine andere Schwierigkeit eine Erklärung. Nur wenn unter Gallien Lothringen zu verstehen ist, wenn man also in der päpstlichen Kanzlei irriger Weise annahm, Corbie liege in dem Reichsteile Lothars I., ist es zu verstehen, daß in der Urkunde Benedikts Karl der Kahle, der wirkliche Herr von Corbie, völlig ignoriert wird, dagegen Lothar II. und Ludwig II. als Herren des Klosters angesehen werden. Erklärlich sind solche Irrtümer, wenn wir berücksichtigen, daß Lothar I. und Ludwig II. es gewesen waren, die sich bei Benedikt für Corbie verwandten.

Ein wesentlich anderes Bild, als der Papyrus, bietet uns die bereits erwähnte Abschrift des Privilegs in dem Berliner Chartular aus dem Ende des 10. Jahrhunderts. Dort heißt es nämlich, die Bitte um Ausstellung des Privilegs sei ausgegangen von Lothar, Ludwig und Karl (Hlotharii et Hludowici ac Karoli mandatum atque supplicatio), und die Ermahnungen sind gerichtet an Lothar, Ludwig und Karl (obsecramus gloriosos filios nostros Hlotharium, Hludowicum et Karolum augustos). Zu diesen bereits von Mabillon bemerkten Abweichungen von dem Originale sagt Levillain, sie bewiesen, daß das unechte Diplom Karls des Kahlen für Corbie [3]) bereits im 10. Jahrhundert vorhanden gewesen sei; aber in diesem Diplome wird nur gesagt, Karl habe Papst Nikolaus I. (nicht Benedikt!) um die Ausstellung eines Privilegs für Corbie ersucht, und Levillain selbst hat dazu auf das Privileg Nikolaus' I. vom 28. April 863 [4]) verwiesen. In dieser Urkunde aber findet sich eine, von Levillain übersehene Stelle, die uns über die Interpolationen in der Abschrift des Privilegs Benedikts wirklich

[1]) V.-G. V² S. 170.

[2]) Kaiser Otto der Große. Exkurs I. Vgl. Jaffé-Wattenbach 3668, 3674, 3690.

[3]) Abdruck bei Levillain, Examen critique S. 291 ff. Nr. 35.

[4]) Jaffé-Wattenbach 2717; Abdruck bei Levillain a. a. O. S. 282 ff. Nr. 32. An der Echtheit der Urkunde ist nicht zu zweifeln, vgl. E. Lesne, Moyen-age 24 (1911) S. 298 ff.



einigen Aufschluß gibt. Es wird da nämlich nicht nur gesagt, Papst Nikolaus sei von Karl dem Kahlen um die Ausstellung eines Privilegs für Corbie gebeten, sondern es heißt da auch: Unde quia non multis intercedentibus annis .. venerabilis qui tunc fuerat abbas Odo et gloriosus dilectus filius noster rex Francorum Karolus decessorem nostrum sanctae recordationis Benedictum pontificem, directis ad eum tam litteris quam missis postulaverant, ut praedicto monasterio et rerum suarum liberam concederet dispositionem et in eligendo de semetipsis abbate regularem daret canonicamque licentiam. Quorum petitionem ille gratanter accipiens, petita concessit et .. privilegium monasterio iamdicto fecit". Daß die Interpolationen in dem Berliner Chartulare mit diesen Angaben in Zusammenhang stehen, kann man wohl als sicher annehmen. Aber wie erklärt sich die auffallende Erscheinung, daß in dem Privilege Nikolaus' I. berichtet wird, Benedikt III. habe sein Privileg auf Bitten Karls des Kahlen ausgestellt, während doch Benedikt selbst in der Originalurkunde Karl mit keinem Worte erwähnt, sondern als Fürbitter Lothar I. und Ludwig II. nennt, die ihrerseits wieder von Nikolaus ignoriert werden? Die Annahme, gleichzeitig mit Lothar und Ludwig habe sich auch Karl bei Benedikt für das Kloster verwandt, halte ich für sehr wenig wahrscheinlich. Es wäre doch sehr auffallend, daß dann seine Bitte von Benedikt nicht ebenso erwähnt ist, wie die Lothars und Ludwigs, besonders aber wäre es doch dann schwer verständlich, wie man in der päpstlichen Kanzlei dazu kam, die Ermahnungen ausschließlich an die Söhne Lothars zu richten und Karl ganz unberücksichtigt zu lassen. Wahrscheinlicher dürfte es doch wohl sein, daß bei der Abfassung des Privilegs Nikolaus' I. einfach ein Irrtum unterlaufen ist. Dann müßte man aber wohl annehmen, daß damals das Privileg Benedikts nicht eingesehen ist, trotzdem ausdrücklich gesagt ist, daß dessen Bestimmungen bestätigt werden sollten [1]; und man müßte ferner annehmen, daß der Bischof Odo von Beauvais, der Papst Nikolaus die Bitte des Abtes von Corbie übermittelte, nicht genau orientiert war, trotzdem er selbst als Abt des Klosters von Benedikt dessen Privileg erhalten hatte. Es sei deswegen noch auf eine dritte Möglichkeit der Erklärung hingewiesen. In der Papyrusurkunde Benedikts sind, wie wir sahen, die Dinge so dargestellt, als sei Corbie ein Kloster der lotharischen Linie der Karolinger. So mußte die Urkunde nicht nur für das Kloster von geringem Werte, sondern

[1] Postulasti ut quae prius monasterio illi a decessore nostro ... Benedicto concessa fuerant, auctoritatis nostra promulgatione firmare non abnueremus. Nos itaque considerantes ... nihil novi nos constituros, si praedecessorum nostrorum decreta sequamus ... decernimus ...



auch Karl dem Kahlen wenig genehm sein. So wäre es denkbar, daß sich Karl zusammen mit Abt Odo an Papst Benedikt gewandt und von diesem die Ausstellung eines neuen Privilegs erlangt hat, das den Interessen des Königs und des Klosters besser entsprach, aber nicht auf uns gekommen ist. So würde es sich erklären, daß in dem Privilege Nikolaus' I. von einem Privilege Benedikts gesprochen wird, das dieser auf Bitten Karls — und nicht Lothars I. und Ludwigs II. — ausgestellt habe. Und von diesem zweiten, verlorenen Privilege Benedikts läßt sich vielleicht noch eine andere Spur nachweisen. In einer von Clovis Brunel vor Kurzem veröffentlichten Aufzeichnung aus dem 13. Jahrhundert [1]) wird von dem bischöflichen Privilege für Corbie vom Jahre 847 gesagt: „que continuo tempore Odonis abbatis delate fuerunt ad summum pontificem Romanum Benedictum [. . . m]agna reverentia recipiens devote confirmavit et eius successores similiter benignissime eas confirmaverunt: Benedictus papa, Nicolaus papa, Gregorius papa etc. Hier ist doch offenbar von zwei Urkunden gleichen Inhalts die Rede, die beide einen Papst Benedikt zum Aussteller hatten.

Münster i. W. K. Voigt.

Der jüngste Sohn Rudolfs von Habsburg. Außer den drei Söhnen König Rudolfs I., die in der Geschichte eine Rolle gespielt haben, Albrecht, Hartmann und Rudolf, kannte schon die ältere Forschung einen vierten, jüngeren, mit dem höchst bemerkenswerten Namen Karl, der, am 14. Februar 1276 geboren und am Ostersonnabend (4. April) vom Bischof von Konstanz getauft. einige Wochen später starb und im Chor des Baseler Doms begraben wurde, wo fünf Jahre später auch seine Mutter und sein Bruder Hartmann ihre letzte Ruhestätte fanden; Böhmer-Redlich Reg. imp. VI, 1, Nr. 520a; Steinacker, Regesta Habsburgica Nr. 594. 598. Vielleicht hätte schon der erweiterte Text von c. 24 des Matthias von Neuenburg (in der Ausgabe von Studer S. 180, nach Cuspinian, in der Vatikan. Hs. bei Weiland S. 29) darauf führen sollen, daß damit die Reihe noch nicht vollständig sein könne, wenn er unter „andern" Söhnen des Königs mit Namen die drei bekannten Rudolf, Albrecht und Hartmann hervorhebt: Rex autem Rudolfus cum Anna de Hochenberg, sorore Alberti de Hochenberg, habuit tres filios inter alios: Rudolfum, Albertum et Hartmannum. Qui Hartmannus apud Raynaw (so Cusp., Rinow Vat.) in Reno periit et

[1]) Moyen- age 25 (1912) S. 142 f.



cum matre et parvulo fratre Karolo in choro Basiliensis ecclesie est sepultus. Item habuit sex filias u. s. w. Neuerdings hat O. Redlich in der Wiener Briefsammlung des Cod. Ottobon. 2115 ein sicheres Zeugnis für die Existenz eines solchen fünften Sohnes gefunden, der offenbar in der zweiten Hälfte 1280 oder Anfang 1281 kurz vor oder nach seiner Mutter (die Königin gest. 16. Februar 1281 in Wien) gestorben ist, da der Tulner Notar Al. über die von ihm in beiden Fällen gemachten Ausgaben und besonders die Kosten für die Bestattung des Prinzen nach dem Tode der Königin gemeinsam Rechnung legte; Starzer und Redlich, Eine Wiener Briefsammlung u. s. w. (Mitteil. aus dem Vatikan. Archive 2. Bd.), Nr. 170: Scripsit mihi nuper vestra pietas reverenda, quod omnes expensas factas duabus vicibus aput Tulnam tam cum regina recordacionis inclite quam filio ipsius ibidem sepulto ... in una cedula explicarem; genauer werden dann die Ausgaben in sepultura pueri domini regis im einzelnen aufgeführt. Vgl. Reg. imp. VI, 1, Nr. 1251 b; Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 348 A. 1, 748, 776; Reg. Habsb. Nr. 693. Den Namen dieses fünften, jung verstorbenen Sohnes lernen wir nun aus den Akten des Generalkapitels des Dominikaner-Ordens zu Straßburg 1307 kennen. Hier werden unter den Fürbitten für Verstorbene auch solche für den weiland römischen König Rudolf und seinen Sohn Robert angeordnet; Acta capitul. general. ord. Praedicat. rec. B. M. Reichert II (Monumenta ord. Fr. Praed. hist. IV, 1899), S. 27: Ista sunt suffragia pro defunctis ... Pro domino Rodulpho quondam rege Romanorum et Roberto filio suo quilibet sacerdos unam missam. Pro qualibet missa superius posita quilibet clericus non sacerdos septem psalmos cum letania et quilibet conversus c pater noster cum totidem Ave Maria dicant. Ob die Akten anderer Generalkapitel noch weitere einschlägige Vermerke enthalten, kann ich nicht mit voller Sicherheit verneinen. Denn leider ist das reiche hier gebotene Material der Verwertung für viele Zwecke so gut wie verschlossen, weil jede Art von Register fehlt. Man könnte zunächst an eine Verwechslung oder eine Verderbnis in dem in den Namen öfter entstellten Text der Akten denken. Eine solche muß aber bei näherer Betrachtung ausgeschlossen erscheinen. König Albrecht, an dem man wegen des Anklangs der Namen zuerst denkt, ist gerade der einzige von Rudolfs Söhnen, der 1307 noch am Leben war; erst im nächsten Jahr werden zu Padua für den eben jäh Dahingeschiedenen Messen angeordnet (a. a. O. S. 37: Pro domino Alberto quondam rege Romanorum quilibet sacerdos unam missam). Von den andern aber ist nichts bekannt, was ihre Berücksichtigung nahe legen würde. Hartmann



und Karl sind im Dom zu Basel, Rudolf im Prager Dom bestattet (Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde I, S. 493). Anders bei dem letzten, bisher namenlosen; er ruht in dem Dominikanerinnenkloster zu Tuln, das sein Vater 1280 zum Dank für den Sieg über Ottokar gestiftet hatte, Reg. imp. VI, 1, Nr. 1220 (1280 Aug. 31). Der Orden hatte also guten Grund neben dem König, seinem bewährten Freund und Wohltäter, gerade dieses Prinzen zu gedenken. Dessen Name Robert ist darum von besonderem Interesse, weil er, ebenso wie der Name Karl, sich in dem deutschen Verwandtenkreise des Hauses Habsburg bis dahin nicht findet. Er weist auf die französisch-angevinischen Beziehungen König Rudolfs, die gerade um diese Zeit in der Ehe seiner Tochter Clementia mit dem Enkel Karls I. von Anjou, Karl Martell, dem späteren Prätendenten auf den ungarischen Thron fester geknüpft wurden. In dem französischen Königshause ist der Name Robert seit dem Ahnherrn Robert dem Tapfern im 9. Jahrhundert immer verbreitet gewesen. Karl Martells jüngerer Bruder war der spätere König Robert von Neapel, sein Sohn Karl Robert von Ungarn. Vorher hatte Karl von Anjou's Bruder Robert von Artois diesen Namen getragen und auf einen Sohn vererbt.

Berlin. A. Hofmeister.

Literatur.

Tabulae in usum scholarum. Editae sub cura Johannis Lietzmann. Vol. III: Specimina codicum Latinorum Vaticanorum. Collegerunt Franciscus Ehrle S. J. et Paulus Liebaert. Bonnae, A. Marcus et E. Weber. MCMXII. Lex. Form. 50 Tafeln, XXXVI Pag. Gebunden in Leinen 6 Mark.

Diese Sammlung „Tabulae“ umfaßt bereits fünf Bände. Im Jahre 1910 erschien der erste „Specimina codicum Graecorum Vaticanorum“ von Pius Franchi de' Cavalieri und Joh. Lietzmann, 1911 der zweite „Papyri Graecae Berolinenses“ von Wilhelm Schubart, 1912 gleich drei, außer dem vorliegenden noch „Inscriptiones Latinae“ von Ern. Diehl und „Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts“ von Georg Mentz; alle in gleich gefälliger Ausstattung und zu dem überraschend billigen Preis von je 6 Mark. Der Herausgeber und die Verlagsbuchhandlung stellen sich somit auf denselben Standpunkt, den auch der zu früh verstorbene Maximilian Ihm einnahm, als er bei Teubner seine „Palaeographia Latina“ herauszugeben begann: den Studierenden und Forschern paläographische Publikationen zu erschwinglichen Preisen zu bieten. Dabei verdient die photographische Wiedergabe der Blätter volles Lob.

Man kann in 50 Tafeln begreiflicherweise nicht die vielseitige Entwicklung der lateinischen Schrift erschöpfen; eine Einschränkung nach irgend einer Seite ist da unausweichlich. Die „Specimina“ berücksichtigen einerseits nur das Mittelalter, Saec. IV.—1497, anderseits nur Kodexschrift; in beiden Richtungen sollen selbständige Publikationen, wie z. B. die oben erwähnte von Mentz, ergänzend eintreten. Dafür, daß fast alle Schriftproben, wie schon im Titel angegeben ist, aus vatikanischen oder römischen, wozu auch die arabisch-lateinische Bibelhandschrift aus dem spanischen Siguenza gerechnet zu werden scheint, und nur drei aus andern italienischen Bibliotheken (Vercelli, Jvrea) genommen find, bedarf es keiner Erklärung; wozu in die Ferne schweifen, konnten sich die Herausgeber mit Fug und Recht sagen.



Der Auswahl und Anordnung der Blätter liegt ein bestimmtes System der Schriftentwicklung zu Grunde, das auf Pag. VII—VIII in knappster Form entwickelt wird und in manchen Punkten von den Einteilungen der lateinischen Schrift in den verschiedenen neueren paläographischen Werken abweicht. Die Grundscheidung ist natürlich auch hier die in Majuskel- und Minuskelschriften. Als gleichwertige Majuskelschriften gelten aber nur: die Kapitale in ihren zwei Abarten Capitalis quadrata o. monumentalis und rustica o. actuaria, und die Unziale, bei der gelegentlich der Unterschied zwischen großer und kleiner Schrift betont wird. Die Halbunziale wird eigentlich nur als eine Unterart der Unziale angesehen. Die Majuskelkursive (Kapitalkursive, altrömische Kursive) des I.—III. Jahrhunderts fehlt in diesem Schema und auch in den Tafeln, weil sie uns nicht in Codices, sondern nur in Wachstafeln und Papyrusfragmenten überliefert ist. Und doch will mir scheinen, daß — unbeschadet des Prinzips, nur die Schriften der Codices zu berücksichtigen — für die klare Darstellung der Entwicklung die Aufnahme eines oder einiger Beispiele notwendig gewesen wäre. Denn die Minuskelschriften sind, wie ja auch an einer Stelle ausdrücklich erklärt wird, aus Halbunziale und römischer Kursive hervorgegangen, so zwar daß bei einigen der Majuskel- bei andern der kursive Charakter überwiegt.

Die Minuskel wird in vier Hauptgruppen geschieden: 1. Nationalschriften, das will sagen: vorkarolingische Minuskelschriften, 2. Karolingische 3. Gothische 4. Humanisten-Schrift. Die weitere Scheidung dieser Gruppen in Unterabteilungen beruht hier auf dem regionalen Prinzip. Denn diese vier Minuskel-Schriftarten haben eigentlich der Reihe nach überall dort geherrscht, wo in den betreffenden Zeitperioden lateinisch geschrieben wurde, und haben sich zeitlich abgelöst. Auf die italienische Nationalschrift folgte die italische Karolingerschrift, dann eine, die den sog. gothischen Charakter trägt und schließlich jene, die wir nach dem allgemeinen Kulturcharakter die humanistische Schrift nennen. Denselben Entwicklungsgang in der Schrift verfolgt man aber auch in Gallien, Deutschland, England, wenn auch der Übergang von einer zur andern Schriftart hier früher, dort später eingetreten ist. Zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert hat man schließlich überall in karolingischer Minuskel zu schreiben begonnen, aber die Schriftwerke, die in Frankreich entstanden sind, lassen sich denn doch zumeist von jenen der deutschen oder englischen Schreibschulen deutlich unterscheiden. Eben diese Formverschiedenheit nach Ländern sucht die Sammlung in erster Linie zur Anschauung zu bringen. Sie macht den Studierenden, für den sie nach eigener Erklärung vor allem andern bestimmt ist, auf das wichtige Provenienzprinzip aufmerksam, und will ihn gewöhnen, die Handschriften von dem Gesichtspunkt aus zu prüfen, aus welcher Gegend, aus welcher Schreibschule sie ihren Ursprung haben. Und dadurch, daß die Beispiele Handschriften entnommen sind, die zeitlich und zumeist auch lokal genau bestimmt sind, erhält man tatsächlich eine gute Handhabe, soweit dies bei einer so bescheidenen Zahl von Blättern überhaupt möglich ist.

Auf andere wichtige Punkte der paläographischen Forschung wird gleichfalls, wenn auch nur mit wenigen Worten in der Einleitung hingewiesen, wie auf die Schwierigkeiten der Zeitbestimmung der Majuskelschriften, auf die Frage des Ursprungs der Karolingischen Minuskel, auf die Kompliziertheit der sogenannten Nationalschriften.



Vorzüglich durchgearbeitet sind die knappen Erläuterungen zu den einzelnen Tafeln und ebenso die Transskriptionen. Die wenigen Versehen sind ohnehin zumeist schon in den Corrigenda richtiggestellt, so daß ich nur auf einiges aufmerksam machen möchte, was bei einer Neuauflage berücksichtigt werden kann. Im Text zu Tafel 8, Z. 3 wird man doch wohl „Sti enim sti" st. „Sti enim sunt" lesen müssen": in T. 11, Z. 1 ist „officium" aufzulösen, da der Kürzungsstrich genug deutlich sichtbar ist; T. 38, Z. 5 steht nur „propat" st. properat", Z. 26 „littere"; T. 40, Z. 7 (pag. XXVIII) ist nach „aut non" einzufügen: „ergo omne corpus est rotundum aut non"; T. 46, Z. 15 „imperficiendam", Z. 19 liest man doch eigentlich deutlich: „Gwillerinus", nicht „Guillermus"; bei T. 2b war das Faksimile bei Ihm anzuführen, und ähnliche Kleinigkeiten.

Brünn. B. Bretholz.

J. v. Wiesner, Über die ältesten bis jetzt aufgefundenen Hadernpapiere. Ein neuer Beitrag zur Geschichte des Papiers. (Sitzungsberichte der kais. Akademie d. Wiss. in Wien. Philos.-hist. Klasse. Bd. 168, 5. Abh., 26 S.).

Die grundlegenden früheren Arbeiten v. W.'s über die Papierkunde seit dem Jahre 1887 haben bekanntlich das unanfechtbare Ergebnis gezeitigt, daß die ältere Annahme, es hätte einmal ein aus roher Baumwolle erzeugtes Papier, die sogen. Charta bombycina, gegeben, in das Reich der Fabeln gehöre [1]), und daß die Erzeugung von Hadernpapier, d. h. Papier aus wertlos gewordenen Geweben, weder von den Deutschen oder einer anderen europäischen Nation ausging, sondern zuerst bei den Chinesen nachzuweisen ist und durch diese bald nach 751 den Arabern bekannt wurde. Nur nahm man bisher auf Grund der durchgeführten materiellen Untersuchungen an, daß bei der chinesischen Papierfabrikation stets den wesentlichsten Bestandteil gewisse Pflanzenfasern (insbesondere die Bastfasern aus der Rinde des Papiermaulbeerbaumes) ausmachten, Hadernmasse aber nur ein gelegentliches Surrogat bildete, und daß erst in den arabischen Fabriken (Samarkand), die sich jene pflanzlichen Stoffe nicht so leicht verschaffen konnten, Hadern zum wesentlichsten Rohstoff der Papiererzeugung sich ausbildeten.

Die vorliegende Abhandlung dient nun dem Nachweise, daß die Chinesen tatsächlich auch schon reines Hadernpapier erzeugt haben. Den Beleg

---

[1]) Der Herr Verf. bemerkt an einer Stelle, S. 6, Anm. 2, in einer Note, daß die Fabel des Baumwollpapiers neuerdings wieder aufgetaucht sei, indem in der von A. Gercke und E. Norden herausgegebenen „Einleitung in die Altertumswissenschaft" Bd. I (1910) zu lesen sei, daß den dauerhaften Pergamentbänden seit dem 12.—13. Jahrh. bisweilen Bücher von schlechtem Baumwollpapier (charta bombycina) zur Seite traten. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß in der II. Aufl. (1912) A. Gercke diese Stelle S. 11 folgendermaßen verbessert hat: „erst seit dem 12./13. Jahrh. verfertigte man auch Papier aus Hadern mit einem Lumpenzusatz (charta bombycina), eine Erfindung der Araber, der später das Leinenpapier zur Seite trat"; sie ist zwar noch immer nicht ganz richtig, aber das Baumwollpapier ist wenigstens verschwunden.



dafür bildet ein Papierrest, den Herr Dr. M. Aurel Stein anläßlich einer zentral-asiatischen Expedition (1906—8) an einer verfallenen Wachtstation des alten Limes westlich von Tun-Huang gefunden hat: ein Blatt „in aramäisch ähnelnder Schrift, aber völlig unbekannter Sprache". Da die Wachstation im 2. Jahrh. n. Chr. bereits verödet war und die übrigen dort gefundenen Schriftdokumente auf Holz — der Beschreibstoff Holz spielt, wie man aus dem Aufsatz ersieht, in China eine wichtige Rolle — aus den ersten Jahren unserer Zeitrechnung stammen sollen (nach Stein), so kommt v. W. zu folgenden zwei wichtigen und wohl begründeten Schlüssen:

1. Das vom Mittelalter bis auf die neuere Zeit wichtigste Papier, um nicht zu sagen, das in dieser Zeit allein verwendete Papier, nl. das Hadernpapier ist von den Chinesen erfunden worden; 2. Schon in der ersten Periode ihrer Papiererzeugung aus Pflanzenfasern haben die Chinesen, wie später die Araber, es verstanden, Papier ganz und gar aus Hadern herzustellen. Die chinesische Hadernpapiererzeugung ist also etwa 600 Jahre älter als die arabische.

Brünn. Dr. B. Bretholz.

Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum von Dietrich von Kralik, S. A. aus dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 38. Bd. Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung, 1913, 132 ss.

Vorarbeiten, bestimmt der Neuausgabe der Lex Baiuvariorum v. Schwinds mit ihren Ergebnissen zu dienen, ziemlich breit, aber mit vielen Kenntnissen und gutem Urteil geführt, Studien, in deren einzelnen Artikeln Form und Inhalt der abair. Rechtsausdrücke zwar nicht immer in überzeugender Fassung herausgearbeitet wird, die aber in ihrem Gedankengange sicheren Schritt nicht vermissen lassen und schon in der grundsätzlichen Scheidung des Wortmaterials den Kundigen verraten, der sich mit diesen Dingen zu benehmen weiß.

Vorbereitende Untersuchungen, die noch vielfach allzu verschlungene Wege gehen, von denen jedoch, falls der Verfasser die nötige Kritik an sie wendet, zu erwarten ist, daß sie in allen Einzelheiten zu den klaren und unzweifelhaften Ergebnissen vordringen werden, die ebensowohl im Interesse der neuen Ausgabe der Lex als auch in dem der ahd. Wortkunde gelegen sind.

Innerhalb dreier Abteilungen: A latinisierte germanische Ausdrücke, Ba latinisierte germanische Namen, beiderseits nicht bairischer Herkunft, Bb bairische Namen und C bairische Appellativa in nationaler Gestalt, sind die einzelnen Lemmata in alphabetischer Folge abgehandelt; eine vierte Gruppe: nicht zum Texte gehörige, spätere deutsche Glossen einzelner Hss. hat Verf. vorläufig unberücksichtigt gelassen.

Die Einführung, S. 3—15, orientiert über die Ausgabe, der die lateinischen Textstellen entnommen sind (MGh. tom. 15, legum 3, textus tertius), über die Titelzählung, Siglen der Hss., sucht aus dem deutschen Wortbestande Argumente für das Filiationsverhältnis der Hss. zu gewinnen und



an der Hand einer Zusammenstellung der Lautverhältnisse eben dieses Bestandes zu erweisen, daß er, nämlich Namen und Ausdrücke der Gruppen Bb und C rein bairisch sei und schon dem Urtypus der uns vorliegenden Redaktion der Lex angehört habe.

Ich teile die 85 in Betracht kommenden Ausdrücke nach grammatischen und semasiologischen Gesichtspunkten in 7 Gruppen und will aus ihnen diejenigen herausgreifen, die zu weiteren Erwägungen einladen, um der Lösung der mannigfachen Probleme einige neue Nachweise und Auffassungen zuzuführen.

1. Konkrete Substantiva a) Sachnamen: *āuursan* ,animal vulneratum, laesum', var. *āuuorsan, äuuorsen*, gen. fem. auch mhd. *diu āwürsen* aus einer Var. **āwursin;* endungsloser Nom. sing. nach frühahd. Stande. Fem. *nō*-Ableitung aus einem *s*-Stamme, Kluge Nom. Stammb. § 86, entsprechend span.-got. *alesna*, ahd. *alansa* ,subula', *segansa* ,falx', *uohsana* ,ascella', Graff passim.

Grundlage: der Komparativ ahd. *wirs* ,deterior', got. *wairs*, dessen Stammvokal an das vorhergehende *w* zu *u, o* assimiliert ist, wie auch in gelegentlichem mhd. *wurs, würser*. Eigentliche Bedeutung ,res deteriorata'. Hiezu *der āwors* eine kürzere Form, vom einfachen Komparativ *wirs* ausgehend, ähnlich ahd. *ûchs* gegenüber der vorzitierten *nō*-Ableitung.

Mhd. *āwursel*: Vermengung mit mhd. *der āwasel,* einem Abkömmling von ahd., Notker Ps. 62, 11, Acc. pl. *irslágenin āuueisin* ,occisa cadavera', welches Wort auf ahd. *uueiso* ,orphanus', md. Part. *entwisen* ,verlassen von, leer von' beruht und als ,(corpus) relictum' zu erklären ist. Die Endsilbe des Wortes bei Notk. kann Flexion sein und mhd. *āwasel*, auch Adj., hinsichtlich des Auslautes: Umbildung im Stile mhd. Nomina auf *-el: dörpel, kegel, wibel, lützel, michel, übel.*

,quod signum uuiffun vocamus' in X, 18 enthält ersichtlich den deutschen Acc. sing. *uuiffūn* eines fem. *n*-Stammes *uuiffa*, der mit kurz-ĭ anzusetzen und als ein Pendant zu got. *wipja* ,στέφανος, Kranz' und zwar auch der Sache nach zu betrachten ist, was Verf. nicht hätte verfehlen können, wenn er Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I⁴, 270 richtig interpretiert hätte. Die La. *gaifun* enthält eine Verlesung von *u* zu offenem *a* und besitzt romanisierten Anlaut: **guifun*.

Für *uualuraupa* ,vestitus liberi aut servi furtivo modo occisi' muß ich die Auffassung als Acc. pl. des ahd. stm. *roub* empfehlen; der Acc. sing. ist in der La. *uualeroup* gegeben. Der dunkle Mittelvokal des Kompositums, auch in langobard. *uualupaus, uualopaus* Roth. 31 und in ahd. *uualugiri, uualogiri* ,crudelis', Graff 4, 226, aus dem *a*-Thema an. *valr*, ags. *wœl* n. nicht erklärlich, weist auf einen ahd. *u*-Stamm **walu*, zu dem aber doch die bezeugten Kasus, Gen. *uuales*, Dat. *uuale, uuala*, Acc. *uual*, Graff 1, 801, ganz regelrecht gehören. An Stelle des Kompos. erscheint ebenda auch die genitivische Bindung *uuales rouba* ,tropheum' nachgewiesen. Der Acc. plur. ist nicht nur formell — ein Fem. **rauba* ist nicht bezeugt — sondern auch in der Erwägung begründet, daß der vestitus aus mehreren Gewandstücken besteht. In Hild. 55 ist *rauba* ebenso Acc. pl. wie *hrusti* in 54, zu dem es die epische Variation ist.

b) Tiernamen, α. eigentliche: *chranohari*, var. *chranihari,* Glosse *chranichhabich*, ist eine einfache Ableitung mit Suffix *-āri*, got. *-āreis*, zu übersetzen



‚der Kranicher' und hat mit ahd. *aro* ‚aquila' wortgeschichtlich nicht das mindeste zu schaffen. Die Ableitung ist offenbar aus Gründen der Euphonie aus dem Kompositum **chranohhapuch* gebildet und diesem im Sprachgebrauche vorgezogen worden.

Das innere *i* von *leitihunt* kann, da ahd. *leita*, ags. *lád. -e*, nur *ō*-Stamm ist, nicht thematisch sein, sondern ist am ehesten als Gen. sing. des Verbalabstractums *leitī* ‚ductus', Graff. 2, 187, zu betrachten.

Das gleiche Verhalten muß dann auch für *spurihunt* angenommen werden, also Gen. sing. eines zum Inf. **spurgen* ‚investigare, indagare', ebenda 6, 356, gehörigen Nomen actionis **spurī,* wogegen der erste Teil in ahd. *spurihalz,* as. *spurihelti* ‚eine Art von Lähme des Pferdes' den Themavokal eines *i*-Stammes aufweist.

β. Bildliche und übertragene Tiernamen. *angargnago* ‚deterior (equus) . . . qui in hoste utilis non est' ist ein Witz und eine Schelte zugleich, die die Leistungsfähigkeit gegenüber der des vollwertigen Pferdes *marach* und der des mittelmäßigen *uuilz* in dem Benagen des heimatlichen Grasangers erschöpft.

Der letztere Name, auf Herkunft und Art der Zucht gehend, führt wohl nach dem östlichen Mecklenburg und nach dem westlichen Pommern, denn dieser Volksname: *Pomorjane* scheint im Zusatze der Orosiusübersetzung von Alfred d. G. *Wylte ðe mon Æfeldan hǽt,* Ostnachbarn der Apdrede in ags. Version vorzuliegen.

c) Persönliche Bezeichnungen. α. eigentliche: *calasneo* ‚conmarcanus', var. *galasino*, erklärt Verf. zutreffend als mask. *i̯on*-Ableitung mit Praefix *ga-*, wie ahd. *gisello,* got. *gabaurgja.* Die von ihm zu diesem Worte zusammengetragenen Materialien: ags. *lǽs,* Gen. *lǽswe* und *lǽse,* ‚pascua', *gemǽne lǽs* ‚compascuus ager', *on gemǽnre lǽse* ‚in communis pascuae locum', mlat. *in omnibus calasnis* (zu deutsch denke ich wohl **calasni* n., gebildet wie ahd. *gimerche* n. ‚confinium'), endlich aksl. *lěsŭ* ‚Wald' ermöglichen die Aufstellung eines germ. *u*-Stammes **lǣsu-,* von dem aus sowohl das ags. Wort als Übertritt in die fem. *u̯ō*-Klasse als auch abair. fem. **lāsun* aus germ. **lǣsuni̯ō* nach Analogie von *puọhunna* zu *puoh,* formell und semasiologisch einwandfrei abgeleitet werden kann. Erhalten ist das einfache Appellativum vielleicht in den norddeutschen Ortsnamen *Lasingi* a. 1030 und *Lashuggeri*, richtig **Lasungeri,* a. 1063, später 14 Jh. *Lesingere insula*, Förstemann Namenbuch II², 974. Dagegen spricht nichts dafür, daß auch ahd., Otfrit, *gilāri* in diesen Kreis gehöre. Die Phrase *gilāri duan* ‚Aufenthalt geben', die Bindung *heime, zi sīnemo altgilāre* lassen uns die Bedeutung ‚Wohnsitz' erschließen und machen es wahrscheinlich, daß dieses Wort irgendwie mit **gilăgări* zusammengehöre.

β. Bildliche: Das Nomen agentis in *taudragil* ‚claudus, sic ut pes eius ros tangat' geht nicht von got. *þragjan* aus, das im ahd. fehlt, sondern in der Tat von *tragan,* mit der Bedeutung des ags. Verbums *dragan* ‚trahere'. Demnach: ‚der, der den Tau nach sich zieht, d. h. beim Gehen vom Grase abstreift.

2. Abstrakte Nomina actionis. a) Einfache:

āhteid, wörtlich ‚sacramentum persecutionis', mit ahd. *āhta* stf., Graff 1, 109, im ersten Teile.



Was die textliche Fassung des Neuhinger Dekretes 5 anbelangt, in dem dieser Ausdruck vorkommt, so ist der Vordersatz in seinem Gerüste ‚qui ... post peractum iudicium ... praesumpserit‘ ebenso durchsichtig, wie der Nachsatz ‚sacramentum ... iuret ...‘, minder klar ist nur der zum ersteren gehörige Objektsatz ‚se simile vindictae erigere contra quaerentem‘, da man nicht ersieht, ob ‚se‘ oder ‚simile‘ das Objekt zu ‚erigere‘ sei. Das erstere setzt die La. ‚simili vindicta‘ voraus, während die voranstehende Fassung vielmehr ‚simile vindictae‘ mit dem Verbum verbindet und einen Objektsatz mit persönlichem und unpersönlichem Objekte darstellt.

Sachlich scheint doch gemeint zu sein, daß, nachdem der eine gerichtliche Zweikampf durchgeführt wurde, von einer zweiten Person an den Kläger das Begehren auf Wiederholung des Kampfes gerichtet wird, wobei vorausgesetzt erscheint, daß der erste Kampf zu Gunsten des Klägers ausgegangen sei. In diesem Sinne wird, denke ich, der *āhteid* verständlich, den man schwerlich begriffe, wenn der, dem er aufgetragen wird, mit dem im Kampfe nicht unterlegenen Beklagten identisch wäre.

Dieses letztere Wort, mit ‚praedicta pugna‘ auf 4 zurückverwiesen, ist daselbst in seiner aktuellen Bedeutung als ‚pugna duorum‘ angegeben. Wörtlich heißt das Kompositum jedoch ‚pugna in campo‘, natürlich nicht etwa ‚Feldschlacht‘, sondern ‚Kampf auf abgestecktem Platze‘ mit dem Werte von mnd. m. *kamp* ‚eingezäuntes Feld‘ andd. in *kirsecamp* ‚Kirschgarten‘ und anderen Ortsnamen bei Förstemann II², 386, schon stadtrömisch *campus* im Sinne von ‚Platz‘.

Vom Zweikampf auf abgestecktem Boden ist die Bedeutung ‚certamen, duellum, pugna‘, ja selbst ‚bellum‘ schon früh auf das deutsche Lehnwort aus dem Lateinischen übertragen: ahd. Ludw. *ther sigikamf*, ags. *camp, comp*, mnd. *kamp* und dann auch mlat. Ducange *campus*, aber sie ist nicht die ursprüngliche und im Kompos. *chamfuuich* nicht gelegen.

Synonym hiezu, doch ersichtlich mit gleichzeitiger Betonung des ‚iudicium‘, ist der in 4 stehende Ausdruck *wēhadinc* mit dem Gen. sing. eines abair. nomen actionis **wēh*, germ. **waihō*, einer einfacheren Nebenform zu got. *wáihjo* ‚μάχη‘ im ersten und ahd. *ding* ‚causa, conventus, negotium‘ im zweiten Teile.

Die Erweiterung mit dem dentalen Suffixe *-to*, germ. *-þa*, in *horcrift:* an., ags. *hór*, ahd. *hōr, huor* n. ‚fornicatio, adulterium, incestus‘ + ahd. *grif* m. ‚captus‘ ist nach Kluge, Nom. Stammb. § 117, zu beurteilen und findet sich auch in langobard. *anagrift*, La. zu *anagrif* Roth. 188, 189, 214 einer Bezeichnung von Delikten, die gleich dem in Rede stehenden in das Gebiet derjenigen ‚de uxoribus et eorum causis ...‘ der Lex Baiuw. gehören. Da die Titel VIII, 3, 4 offenbar vorbereitende Handlungen eines angestrebten Koitus betreffen, wird man den ‚Hurgriff‘ beispielsweise als Griff an die Waden unter die Kleider verstehen dürfen.

Dem schließt sich dann das Aufheben der Kleider über die Kniee in dramatischer Entwicklung ganz folgerichtig an. Das Delikt in 4 ist ein Schritt weiter und kostet 12 solidi, während das erstere mit 6 solidi beglichen wird.

So klar aber der juristische Inhalt der ‚elevatio indumentorum super genuclos‘ ist, so unklar ist der Wortsinn des abair. Ausdruckes, im Acc. sing. überliefert *himilzorūn*, var. *himilzorunga*, Nom. also **himilzora* und



***himilzorung,** in dem man zunächst nur erkennt, daß er im zweiten Teile ein Nomen actionis zu ahd. *zeran* ‚destruere', ags. *teran* ‚mordere, carpere, lacerare', i. b. von Kleidern ‚scindere', got. *distairan*' ῥήσσειν', enthält, das sich dem got. *gataura* m. ‚σχίσμα' an die Seite stellt und als gewaltsame elevatio wohl verstanden werden kann. Aber *himil* mit dem Verf. aus ahd. *-hamo, hemidi* ‚camisia, tunica' erklären zu wollen, ist durchaus unzulässig, da sich in dieser Wortgruppe kein ablautendes *ĕ* findet. Der erste Teil der Kompos. ist ausgemacht das ahd. Wort *himil* ‚caelum, aether, laquear, lacunar', nur in einer begrifflichen Verbindung, die sich uns noch entzieht.

Aus dem Gesichtspunkte der angewendeten Gewalt im gleichen Zusammenhange ist sicherlich auch das Delikt in VIII, 5 ‚si autem (liberae) discriminalia eiecerit de capite quod *uualcuurf* dicunt' zu betrachten, da es sonst nicht zu verstehen wäre, welche Motive jemand bestimmen könnten, einer Frauensperson absichtlich die Haarfrisur in Unordnung zu bringen. Auch der *uualcuurf* ‚eiectio discriminalium de capite' ist nur Begleiterscheinung einer stürmischen und abgewehrten Bewerbung, in diesem Falle natürlich von oben, und wird gleich dem Aufheben der Kleider mit 12 solidi gewertet. Daß ahd. **uualc* das ‚aufgemachte Haar' im Gegensatze zum lose herabhängenden sei, ergibt sich aus dem vom Verf. gesammelten Belegsmaterial mit voller Sicherheit.

Das Verhältnis der abair. Rechtsausdrücke zum jeweiligen latein. Texte ist durchaus variabel, *pūlislac* z. B. in IV, 1 und V, siquis liberum per iram percusserit, quod pulislac vocant' ist genauer bestimmt als ‚percussio', ohne doch etwa ‚per iram percussio' zu bedeuten. Dem lat. Nomen actionis entspricht nur *slac* und man müßte um das bair. Kompositum ‚Beulenschlag', in dem *pūli-* nach ags. *bȳl* m. ‚carbunculus' als thematische Form eines *i*-Stammes anzusehen ist, mit dem Texte in Einklang zu bringen, denselben ergänzen ‚. . . percusserit (illa percussione quam) pulislac· vocant'.

Immerhin ist hier die Handlung oder die durch sie bewirkte Beschädigung benannt, in IV, 8 jedoch ‚si eum per vim implexaverit et non ligaverit, quod hraopant dicunt' ist, wie Verf. feststellt, das gesetzte Delikt ‚implexaverit' überhaupt nicht, sondern das n i c h t gesetzte Delikt ‚ligaverit' mit dem abair. Terminus getroffen. Man muß sich demnach auch hier den Text in die Form ‚et non ligaverit (illa ligatione quam) hraopant dicunt' umlegen.

Ich teile durchaus die Ansicht des Verf., daß *pant* nach an. *band* n. in 1. Bedeutung ‚das Binden' als Nomen actionis zu verstehen sei, glaube aber, daß er bei der Bestimmung des ersten Teiles *hrao* die richtige Spur : an. *hrár,* ahd. *rou, rouuar* ‚crudum' *rawer* ‚crudus', nhd. *roh* verloren habe, denn die Beziehungen dieses germ. Adjektivs **hrawa-* zu lat. *cruor* ergeben als ursprüngliche Bedeutung ‚blutig' — rohes Fleisch eigentlich blutiges Fleisch! — Der *hraopant* ist demnach zweifellos ‚ligatio cruenta', einschnürende Fesselung, die Blutunterlaufungen, Abschürfungen, Blutaustritt zur Folge hat. Mask. Genus noch in nhd. *der Band, Einband, Verbánd.*

Die Analogie der Benennung, nicht des gesetzten, sondern des n i c h t gesetzten Schadens bringt Verf. auch IV, 4 ‚et si os fregerit et pellem non fregit, quod palcprust dicunt' in Anwendung und erklärt *palcprust* als



‚Hautverletzung'. Im Zusammenhange des Titels hat aber die Erwähnung einer bloßen Hautverletzung gar keinen Sinn und es muß geschlossen werden, daß mit diesem Ausdrucke vielmehr ein Knochenbruch mit gleichzeitiger Zerreißung der Weichteile, also mit penetrierender Wunde gemeint sei. Also allerdings Benennung des nicht gesetzten Schadens, aber doch eines solchen mit dem gesetzten ‚einfacher Knochenbruch' nahe zusammengehörigen.

Dasselbe gilt auch für die Lex Al. LXI, 3: Armbruch ohne Zerreißung der Haut, quod Alamanni balcbrust dicunt, unter dem Ellenbogen: 3 solidi — und 4) über dem Ellenbogen: 6 solidi. Da die Summe von 6 solidi auch in IV, 4 der Lex Baiuv. angegeben ist, wird es sich auch hier um einfachen Bruch des Oberarms handeln. Wortsinn und tatsächliche Bedeutung des Ausdruckes *palcprust* decken sich demnach keineswegs.

Dagegen übersetzen sich ‚sanguinis fusio' und *plōtruns* in IV, 2 ganz genau, den Wörtern nach auch got. *runs blōþis* ‚ῥύσις αἵματος' Mc. 5, 25, wo aber allerdings nicht von blutender Wunde, sondern von spontanem Bluten (Frau), vermutlich aus dem Genitalapparate, die Rede ist.

Die Auffassung von *urteila* ‚iudicia' im Neuh. Dekr. 8 als Nom. Acc. pl. eines Fem., nicht Neutr., mhd. *diu urteile*, ahd. Otfr. *in theru deilu* ‚partitio, sortitio' ist überzeugend. Auch handelt es sich hier — das ergibt sich aus ‚cogantur' — nicht so sehr um ein Recht, als um eine Pflicht der Freigelassenen. Ich übertrage: (der vorgenannte Fürst [Thessilo] ... setzte fest ...), daß jene, die mit herzoglicher Hand freigelassen worden sind, zu den Gerichtsversammlungen, die die Baiern *urteila* nennen, einberufen würden.

XXII, 10 setzt den Fall, daß jemand, dem ein Bienenschwarm entflogen ist und sich auf dem Baume oder in einem Bienengefäße eines anderen niedergelassen hat, den Schwarm ohne Verständigung des Eigners des Baumes oder Gefäßes wieder an sich nimmt und daß er dann von eben diesem Eigner zur Zurückgabe des vermeintlich ihm gehörigen Schwarmes aufgefordert wird. Der abair. Rechtsausdruck in der Textverbindung ‚et ille ... eum ... restituendi compellaverit quod untprut vocant' erweist sich als Objekt des Relativsatzes, der seinerseits zu einem hinzuzudenkenden Demonstrativpronomen: ‚restituendi (id) ... quod ...' gehört.

Der Bildung nach ist die *untprut* Nomen actionis, *ti*-Abstraktum, aus einem Verbum **untprettan*, ags. bezeugt *óþbregdan* ‚to take away, carry, off', dem Wortsinne nach ‚das Wegtragen', als terminus der Rechtssprache ‚die Entziehung fremden Gutes'.

Ähnlich wie in IV, 8 ist auch der Text des Neuh. Dekr. 11 zu ergänzen: ‚qui furtivam rem (ea comprobatione, quam) zauganzuht dicunt, super furem conprobare non quiverit, ...' d. h. der abair. Rechtsausdruck ist Objekt in einem Relativsatze, der zu einem gar nicht dastehenden nominalen Ablativ gehört. Das Kompositum enthält im ersten Teile ein *ni*-Abstraktum, got. als **taugns* anzusetzen, und mit as. *tōgian* ‚ostendere demonstrare' zu verbinden, also ‚ostensio, demonstratio' zu dem es sich formell ebenso verhält wie got. *sōkns* ‚ζήτησις' zu *sōkjan* ‚ζητεῖν τι, quaerere aliquid', im zweiten Teile das Nomen actionis die *zuht*, offenbar im Sinne von ‚Durchführung', eine Bedeutung, die der bei Graff 5, 615—16 ‚executio'



ja nahe steht. Der abair. Terminus muß demnach als ‚Durchführung des Beweises' angesprochen werden.

b) Mit komplizierteren Suffixen: Neun Verbalabstrakta aus dem Infinitiv der *i̯an*-Verba, abair., wie aostfränk. *menī*, auf -ī, langobard. auf -*īn*, got. -*eins*, got. lat. Acc. pl. *belagines* Jordanes Get. 74, 6, wulf. Nom. sing. * *bilageins*.

Hieher *firstfallī* ‚culminis eiectio' und *marchfallī* ‚de equo deiectio', langob. *marahuuorfīn*, Roth. 30, zu mhd. *vellen; aranscarī*, wörtlich ‚messis desectio' im Titel XIII, 8 von Beschädigung der Ernte durch bösartigen Zauber gebraucht, und *lidiscarī* mit thematischem *i* für älteres *u*, wörtlich ‚membri amputatio', im Titel IV, 4 eingeschränkt auf ‚auris maculatio', wie auch alamann. *litscardi*, das letztere doch mit der genaueren Variante *ōrscardi* — beide zu ahd. Notk. *skerten* ‚abschneiden'; *hrevawuntī* ‚interiorum membrorum percussio' zu mhd. *wünden*, vulnerare', wobei zu bemerken, daß *href* nach den Belegen bei Graff 4, 1154 sowohl Thorax als Abdomen sein kann und daß das zugrunde liegende Adj. *hrevawunt* in IV, 6 auch Hirnverletzungen betrifft; *suueizcholī* ‚usque ad sudoris effusionem cruciatio' zu ahd. *chelen,* ags. *cwellan* ‚trucidare' mit Verdunkelung des Stammvokales *u̯o* aus *u̯a* und folgendem *u̯*-Verlust.

Hieher auch, vom Verf. nicht genügend aufgeklärt, *ādarcrāī* ‚venae percussio', genauer das Klaffenmachen einer Ader, d. h. einer Arterie, deren Blutung ohne Anwendung des ferrum candens, ‚sine igne' sagt der Text, nicht gestillt werden kann. Das von got. *grēdus* ‚λιμός', ags. *grǽd* m. engl. *greed* ‚Hunger, Gier' abzuleitende Verbum * *crāten* läßt sich aus ahd., Graff 4, 311 *crātage* ‚hiantes, inhiantes', Entsprechung zu got. *grēdags* ‚πεινῶν', als ‚hiantem reddere' erkennen. In Übereinstimmung damit nehme ich auch für das Substantiv got. *grēdus* ‚Hunger' die ursprüngliche Bedeutung ‚hiatus, rictus' an, der gemäß nicht etwa die Körpergefühle, sondern das Mienenspiel des Hungrigen als Basis der aktuellen Bedeutung des Wortes zu betrachten ist.

Hieher endlich das Kompositum *uuanclugi* in VIII, 17, dessen genaue Erfassung nicht möglich ist, wenn man nur mit den Bedeutungen auszukommen sucht, die in den Wörterbüchern zu ahd. und mhd. *wanc* angegeben sind. Man muß erst zur Erkenntnis kommen, daß ahd. *wanc* eine *r*-lose Doublette zu nhd. *rank*, ags. *wrenc* ‚Kunstgriff, Hinterlist' sei, um die mhd. Belege, in denen sich das Wort mit übertragener Bedeutung vorfindet, sowie den abair. Rechtsausdruck zu verstehen.

uuanclugī, mit dem Abstraktum *lugī*, *lugīn* f. mendum, mendacium, falsum, figmentum' im zweiten Teile, ist ‚listige Vorspiegelung' oder, Täuschung durch angewandte List' und bezieht sich im Texte des Titels des genaueren auf ‚suaserit quasi'.

Dazu muß man *uuanclāgi* wohl als eine berechtigte zweite Benennung, die von ahd., Graff 2, 94, *lāga,* mhd. *lāge,* afries. *lēge,* Hinterhalt' ausgeht, betrachten, denn der Umlaut in der Var. *uuanclēge* wäre, wie bei dem Familiennamen *Ænnion* der Lex, nicht zu begreifen, wenn es sich nicht um ein in mündlicher Überlieferung fortgepflanztes Wort, sondern um eine gelegentliche Verlesung von *u* zu *a* handelte. Der Wortsinn dieses Kompositums ‚listiger Hinterhalt' genügt nicht minder, als der für die Hauptform des abair. Rechtsausdruckes ermittelte, der Definition des Deliktes.



Als Abstraktum aus einem *ē*-Verbum, got. z. B. *gahobains* ,ἐγκράτεια'' betrachte ich den Terminus *stapsakēn* im Neuh. Dekr. 6, zu verstehen als das Hersagen althergebrachter Formeln bei Beschuldigung einer Eigentumsentziehung und der Zurückweisung dieser Anschuldigung durch den Belangten, das durch Thassilo mit diesem Dekrete aufgehoben und durch eine neue Formel ersetzt wird, mit der ausdrücklichen Begründung: ‚hinsichtlich dessen, was die Baiern stapsaken nennen, in welchen Worten wir Götzendienst aus der alten Gewohnheit der Heiden her vorfinden [bestimmte der Fürst], daß derjenige, der eine geschuldete Sache einfordert, in Hinkunft nicht anders spreche als . . .', wonach sich für *stap* die inhaltliche Bedeutung ‚alte nationale Formel der Rechtssprache mit Berufung auf heidnische Götter' herausstellt.

Die materielle Grundlage für den *stap* in diesem Sinne ist ohne Zweifel der mit der Formel beschriebene Holzstab, von dessen Gebrauch als Beschreibstoff bei den südländischen Germanen in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts bekanntlich Venantius Fortunatus zu berichten weiß.

Ein Abstraktum auf *ni* aus dem Praeteritalablaute eines starken Verbums, gleich dem ersten Teile von zauganzuht, enthält das Kompositum *salisōchan,* var. *selisōchan, selisuochan,* des Neuh. Dekr. 12, das in den Text in der Form: ‚qui resistit domum suam (actioni illi, quam) salisochan dicunt' hineinzustellen ist, entsprechend dem got. Fem. *sōkns.* Der erste Teil zeigt den Suffixvokal *i* eines ursprünglichen *s*-Stammes: germ. **saliz,* ahd. *daz sal,* as. *sali,* ags. *sele* m. ‚Haus'.

Die Form *murdrida* ‚occisio furtivo modo' in XIX, 2 ist die des gewöhnlichen Nom. Acc. sing. der fem. *ō*-Deklination; die La. *murtrito,* äußerlich an ein lat. *ĭtus*-Abstraktum, *habĭtus, monĭtus,* angeglichen, weist ihrerseits auf den älteren, endungslosen Nom. sing. des aus ahd. *murdren* ‚iugulare', Graff 2, 856, abgeleiteten Nomen actionis **murdrid* zurück.

Dagegen ergibt sich aus der Textfassung in dem sogleich folgenden Titel 3 ‚si servus . . . . occisus fuerit et ita absconsus, quod camurdrit dicit . . .', zu übersetzen ‚. . . was camurdrit heißt', daß hier nicht das Verbalabstraktum, sondern tatsächlich das Participium perfecti vorliege, um so mehr, als nicht zu verstehen wäre, warum das Abstraktum in 2 ohne, in 3 aber mit Praefix *ca-* erschiene.

Die Übersetzung des Ausdruckes *uuancstodal* findet sich in der Kapitelüberschrift MGh. legum III, pag. 263: De simulatis qui (var. quomodo, quod) uuancstodal (var. uuacistodal, uuancstuodal) dicunt' und ergibt für ihn die Bedeutung ‚Erheucheltes, falsche Angaben, Vorspiegelungen', wozu die für *wanc* ermittelte Bedeutung ‚List' jedesfalls stimmt. Im Texte von IV, 26 kann man ‚tetigerit' nach der gelegentlichen Bedeutung von ‚tangere' = ‚betrügen, prellen' verstehen, so daß also im gedachten Titel von Aufhaltung eines vor seinen Feinden Fliehenden mit Gewalt, aber ohne Anwendung von List, die Rede wäre.

Daß der Ausdruck nicht auf ‚per vim constare fecerit' zu beziehen sei, erhellt aus der Übersetzung ‚de simulatis', er kann also nur an ‚et iste nihil amplius commiserit, nec ipse tetigerit' angeknüpft werden. Allem Anscheine nach handelt es sich auch hier nicht um einen gesetzten, sondern um einen nicht gesetzten Begleitumstand des Deliktes der Aufhaltung eines vor seinen Feinden fliehenden Freien. Innerhalb des abair. Kompo-



situms scheint ags. *stódl* ,Pfosten', mhd. *stuodel, studel* ,Unterlage, Pfosten, Säule' zunächst sehr wenig verständlich. Auch ahd. *urstōdlī*, ,astutia, sollertia' Graff 6, 654, fördert nicht unmittelbar, denn das zugrunde liegende Adjektiv besitzt privatives *ur-* und ist als ,der Festigkeit entbehrend, beweglich', übertragen ,versatilis' der Gegensatz zu *einstûodel* ,immobilis', bildlich ,feststehend wie ein Pfosten'. Steht im bair. Rechtsausdrucke *uuancstodal*, den man für einen neutralen Nom. Acc. sing. oder plur. halten muß, der erste Teil mit seiner eigentlichen Bedeutung ,Bewegung,Ausweichen nach irgend einer Seite', so ist es möglich, den ,ausweichenden Pfosten' als ursprüngliche Bezeichnung einer ,Falle' = ,decipula' und als sekundären Tropus für ,List' oder ,Hinterhalt' zu erklären.

3. Adjectiva übergehe ich.

4. Verba. Es kommt nur *suuirōn* ,firmare', var. *suuerōn, suuergen* mit den Konjugationsformen eines Kompositums: 2 sing. praet. indicativi *farsuuirōtōs,* ,iniuste firmasti', var. *farsuiritōs, farsuueritōs* in Betracht, das schon bei Schmeller-Frommann 2, 646 mit dem Substantiv *der schwirren* ,fistuca', *schwirn* ,tonsilla ,Uferpfahl', ags. *sweor, swer, swyr* m. f. ,columna' zusammengestellt ist.

Auszugehen ist natürlich von ,fistuca' = ,der Schlägel', wonach sich die Sache um das symbolische Zuschlagen eines Kaufobjektes, ,terra aut species' im Texte, drehen wird. Man darf dabei wohl an den sehr viel weiter heraufreichenden Gebrauch des Hammers bei Lizitationen und die Redensarten ,unter den Hammer kommen, mit dem Hammer zuschlagen' erinnern.

5. Praepositionale Verbindungen. Nur die Redensart *in unuuān*, die verkürzt ist und die man nach der X, 4 gegebenen Übersetzung ,quod dicunt in desperationem vitae' zu *in unuuān lepēnnes* vervollständigen muß. Die Konstruktion mit dem Akkusativ ,auf eine Sache hin', findet sich auch in mhd. *ūf den wān* ,in der Voraussetzung', *ūf des heiles wān, daz* . . . ,in Anhoffnung des Glücksfalles, daß . . .' wörtlich also ,auf die Abwesenheit der Hoffnung (zu leben) hin'.

6. Nationale Namen. Unzureichend beraten war Verf. bei der Beurteilung der 5 abair. Familiennamen in dem Abschnitte ,de genealogiis et eorum compositione', MGh. legum III pag. 289 und 393. Zwar ist es verdienstlich die Form *ænnion* in den Vordergrund gestellt zu haben, aber unrichtig ist doch sogleich die Vermutung, die Hss., die *anniona* bieten, hätten einen zu den *draozza, fagana, hahilinga* parallelen deutschen Nom. plur. hergestellt, da sie doch vielmehr diese als lateinische, zu *genealogia* gehörige Adjectiva verstanden und deshalb den *annion* zu einem unorganischen Auslaut *-a* verholfen haben. Und dieses Bedürfnis der vermeintlich verbesserten Latinität hat auch die gelegentliche Formierung *hosidraozza,* oder *hosidra ozza,* veranlaßt. Im übrigen verhält sich die Sache so, daß jeder einzelne der bezüglichen Familie, gleich dem Eponymus, *Hōs, Draoz, Fagan, Hahiling, Annio* geheißen hat, wofür als historische Belege eine weibliche *Huosa* 9 Jh. in St. Peter, sowie die *Draoz* 8 Jh., *Drooz* 9 Jh. und *Vagan* 8 Jh. aus Freising in Anspruch genommen werden können, daß ferner mit dem Eponymus der drei ersteren die genealogische Stufenleiter abgeschlossen ist, während die beiden letzteren, patronymischen Namen noch um eine Generation weiter, zu einem Eponymus *Hāhilo* und *Anno* zurück-



führen. Das übrige ist dann nur mehr namengeschichtlich und zwar muß man die Namen 2 und 3 zu ags. *þréat*, mhd. *drōz* ‚Verdruß, Widerwille, Schrecken', beziehungsweise ags. *fægen* ‚laetus', für ursprünglich charakterisierende Beinamen, merkwürdig wegen des begrifflichen Kontrastes der Bedeutung, den sie enthalten, *Hāhilo* für Deminutivbildung aus einem mit *hāh-* im 1. Teile zusammengesetzten Vollnamen, *Anno* als die bekannte Assimilation aus *Arno*, seinerseits eine Kurzform aus einem das Element *arn* enthaltenden Vollnamen, erklären. *Hōsi*, zugleich Gauname, Dat. *Huosin*, hat wegen des *i*-Themas noch eine weitere Vorgeschichte und könnte auch auf eine ursprüngliche toponymische Benennung zurückgehen.

7. Latinisierungen. Hinsichtlich *alōdus, alōdis* hätte Verf. die von Gierke ermittelten Bedeutungen zu Rate ziehen und die von mir vertretene Ansicht [1]), daß frz. *aleu* altes *ō*, nicht *ō* aus *au*, voraussetze, berücksichtigen müssen. Auch über *mallāre* habe ich wohl eigentlich schon alles nötige gesagt.

Die Grundlage von *feidosus*: *langob. *faida* ist aus got *faian* ‚μέμφεσθαι', mit *ai* = germ. *ǽ* = westgerm. *ā* im Stammvokale abzuleiten und als dreisilbiges Abstraktum **fā-iþō̆* anzusetzen. Dazu verhält sich langob. *faida* als Latinisierung mit Wahrung des Genus, westfränk. *faidus* als mechanische Latinisierung, deren Endsilbe *-us* vielleicht noch an die alte germ. fem. Endung *-ō̆* anknüpft.

Da die Wendungen ‚de leuda sua' in IX, 3 und ‚de suo genere' in VIII, 15 sich übersetzen, kann nicht im geringsten gezweifelt werden, daß *leuda* ‚Familie, Geschlecht, Stamm' bedeute und eine Latinisierung mit Wahrung des Genus aus einer Entsprechung zu dem ags. *ō̆*-Stamme *leod, -e* sei.

Die Latinisierung wäre weder von ahd. *daz liut*, noch vom Plural *liuti*, die Leute' aus, für dessen Sing. ich ein germ. *u*-Thema, germ.-lat. *leudus* = ags. *léod* m. ‚a man' erwiesen habe [1]), zu verstehen.

Der lat. Obliquus *kaheio* erfordert einen Nom. **kaheium*, langob. Roth. 320 *gahagium*, 319 *in gahagio*, ausgemacht ein neutrales *ga*-Kompositum **gakagi* = nhd. *das Gehege*, mit verschiedenen Bedeutungen in der Mundart, bair. Schmeller-Frommann 1, 1021 und 1022 *das gehai, kay*, mod. Aussprache *koa*.

Bei dieser Kategorie von Wörtern war auch *carmulum, carmula* ‚seditio' abzuhandeln, eine evident lateinische Ableitung, die in dieser Form auch durch den Zusatz ‚quod Baiuuarii . . . dicunt' nicht deutsch gemacht wird. Dieser Zusatz kann sich nur auf die Latinität im alten Baiern beziehen. Die Bildung geht, wie ja Verf. richtig gesehen hat, von ags. *cearm, cirm* ‚strepitus, clamor . . .', as. Genesis *karm* ‚Weheklage', germ. **karmi-* m. aus, wozu die Verba ags. *cirman* ‚strepere, clamare', bair. Schmeller-Fromm. 1, 1292 *karmen, kärmen, kermen* ‚weheklagen' gehören und bedeutet ‚Geschrei', also das Akustische der seditio.

Während es aber ein abair. **carmel* niemals gegeben hat — man wüßte nicht was für eine Wortbildung das wäre — erscheint das Wort auch als Grundlage anderer latein. Fortbildungen, wie in mhd. *karmīne*

---

[1]) Indog. Forschungen 26. Bd., Anzeiger S. 33.
[1]) Paul-Braunes, Beiträge 26, 520.



‚Klage', frz. *charivalli* aus **carmalia,* ferner in *carmūl,* Glosse saec. 15, vielleicht **carmúlia.* mlat. *carmula* ist nach Berneker, Slav. et. Wörterb. 573, die Quelle der entsprechenden slav. Wörter, von denen čech. *kramol* und *kramola* die Stammbetonung und die Doppelform im Genus des mlat. Ausdruckes zeigt, während z. B. russ. *kramóla* Akzentverlegung erfahren hat.

Von Interesse scheint mir auch germ. lat. *tuninum,* das aber nicht gleich frz. *jardin* aus *gardin* auf einen germ. Obliquus des Sing. eines *n*-Stammes, den es zu *tūn* nicht gibt, zurückgehen kann, wohl aber und i. b. mit Rücksicht auf die Nebenform mit innerem *m: tunimus,* Ducange 8, 209, auf einen Obliquus des Plurals, den instrumentalen Dativ **tunim* der gemäß dem ahd. *i*-Thema *zūn, zūni,* angesetzt werden darf.

Czernowitz. v. Grienberger.

Hans von Schubert, Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs. Mit Exkursen über das älteste Eigenkirchenwesen. Hist. Bibliothek. Hrsg. v. d. Redaktion der Histor. Zeitschrift. 26. Band. München und Berlin. R. Oldenbourg 1912. XIV, 199 S.

Das Buch ist eine Kontroversschrift gegen Stutz, der die Aufstellungen v. Schuberts über „das älteste germanische Christentum" (Tübingen 1909) in der „Internationalen Wochenschrift" (Dezember 1909) einer eingehenden Kritik unterzogen hatte. Der polemische Charakter ist — wenn auch ein vornehmer Ton durchaus gewahrt wird — der Schrift zu stark aufgeprägt. Man gewinnt den Eindruck, daß der Verfasser seine einmal ausgesprochenen Gedanken von der bisher übersehenen Bedeutung des Arianismus für die kirchliche Rechtsbildung bei den Germanen, unter allen Umständen aufrecht erhalten will. Der Jenaer Theologe Glaul stellt sich auf seine Seite (Theologische Literaturzeitung, 38. Jahrgang, Heft I, 1913 Sp. 16 ff.). Ich vermag mich einem solchen Urteil umso weniger anzuschließen, als v. Schubert in seinen Ergebnissen über Hypothesen nicht hinauskommt.

Er sucht zu zeigen, daß der Arianismus die Brücke war, auf der germanisch-rechtliche Elemente auch in das katholische Kirchenrecht einzogen. Hauptsächlich zwei Rechtsgebilde, das Eigenkirchenwesen und das Staatskirchentum sollen auf arianisches Vorbild zurückzuführen sein. Der Verfasser kommt zu dieser Anschauung, indem er sowohl das Eigenkirchenrecht wie auch die königliche Gewalt in der fränkischen Landeskirche aus der Ämterbesetzung, also aus einem persönlich-rechtlichen Verhältnis ableitet, während Stutz richtiger beides von dem am Grund und Boden haftenden Sachenrecht ausgehen läßt. v. Schubert sieht in den arianischen Reichen, in denen sich die germanische Staatsauffassung und das volkstümlich gestaltete Kirchenwesen ungehemmt zu einem organischen Ganzen verbinden — allerdings so, daß die weltliche Gewalt frei über die Kirche verfügt — die Vorlage, aus der Chlodwig etwas für seine Reichsverfassung übernehmen konnte und tatsächlich auch übernommen habe. Ich bin nach wie vor mit Stutz der Ansicht, daß die germanischen Rechtsanschauungen allein aus



sich heraus, ohne Vermittlung des Arianismus, den Einfluß auf das kirchliche Recht ausgeübt haben, deren Resultaten wir in der Eigenkirche und in der Staatskirche begegnen. Meine Studien haben mich gelehrt, daß die Germanen im Mönchtum, das gewiß jeder Annäherung an arianische Muster entrückt war, Rechtsschöpfungen hervorgebracht oder Umbildungen römischer Rechtsgedanken bewirkt haben, die der monastischen Tradition durchaus fremd und geradezu entgegengesetzt waren. Es sei dafür an das Paktum des hl. Fruktuosus von Braga (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 40, Stuttgart 1907) erinnert, mit seinem Klagerechte der Mönche gegen den Abt. Dieser Text wird übrigens von einem Glaubensbekenntnis eingeleitet, das ausdrücklich gegen der Arianismus gerichtet ist. Ferner verweise ich auf die Umgestaltung des römischen Gehorsamsbegriffes der Benediktinerregel in den germanischen Treubegriff, die ich in meiner Geschichte der benediktinischen Profeßformel erwiesen zu haben glaube. (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchstums und des Benediktinerordens, Heft 3, Münster 1912. II. S. 24 ff.). Diese Tatsachen mögen an sich wenig belangreich erscheinen, allein für die Erkenntnis der Einwirkung germanischer Rechtsgedanken auf das kirchliche Recht kommt ihnen für dessen ganzes Gebiet symptomatische Bedeutung zu.

Die Formel: Chlodwig war im Dogma Katholik, in Verfassungsfragen aber Arianer, wird sich als unhaltbar erweisen. Zu Chlodwigs Lebzeiten kann von einem staatskirchlichen Verfassungs*rechte* überhaupt noch nicht geredet werden. Die vom Verfasser angeführten Tatsachen sind politische Akte, die hierfür maßgebenden Ideen haben sich aber erst allmählich in stets sich verstärkender Linie bis zu den Karolingern zu Rechtssätzen verdichtet. Nach v. Schuberts Darstellung hat eine solche Entwicklung überhaupt nicht stattgefunden. Das ganze fränkisch-kirchliche Rechtssystem ist für ihn im wesentlichen unter Chlodwig schon abgeschlossen.

Von einer „romfreien Mönchskirche" in Britannien und Irland zu sprechen (S. 178) ist doch wohl nach den Arbeiten von Funk (Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen, Bd. I. Paderborn 1897. XIX. S. 429 ff.) und Gougaud, (Les chrétientés celtiques, Paris 1911. S. 205 ff.) nicht mehr angängig.

Wenn ich auch nicht glaube, daß v. Schuberts rechtsgeschichtliche Hypothesen im Streite der Meinungen obsiegen werden, so möchte ich doch hervorheben, daß sein Buch nicht nur in der Debatte über die schwierigen Probleme des „germanischen Kirchenrechtes" zu berücksichtigen ist, sondern daß auch manche Partien, die der Verfasser als Kirchenhistoriker — nicht als Jurist — geschrieben hat, von bleibendem Werte sind, so der Abschnitt über Wulfila und die gotische Stammeskirche auf der Wanderung.

Ildefons Herwegen O. S. B.

Hugo Freiherr von Kutschera, Die Chasaren. Historische Studie. Ein Nachlaß. 2. Auflage. Wien, A. Holzhausen, 1910. 271 S. 8°.

Es handelt sich um die Schrift eines höheren Verwaltungsbeamten, der sich um die Organisation der österreichischen Regierung in den nach dem Berliner Kongreß okkupierten, ehemals türkischen Landesteilen hohe Ver-



dienste erworben hat. Der Verf. kam aus der Konsulatskarriere und war mit den verschiedensten orientalischen und osteuropäischen Sprachen sowie mit allen Realien des Orients wohl vertraut. Sein Buch verfolgt eine bestimmte Tendenz. Von der von ihm und anderen gemachten Beobachtung ausgehend, daß ein Unterschied im Typus zwischen den in den Mittelmeerländern siedelnden sog. spanischen Juden und den Juden Ost- und Nordeuropas bestehe, sucht er zu erweisen, daß es sich tatsächlich um einen völligen Rassenunterschied handle: die spanischen Juden seien Nachkommen der alten, aus Palästina ausgewanderten Hebräer, also Semiten, die nördlichen Juden, die ihr Verbreitungszentrum im ehemaligen Königreich Polen finden, die Nachkommen der bekanntlich Ende des 8. oder Mitte des 9. Jahrhunderts zum Judentum übergetretenen Chazaren, also finnisch-ugrischen Stammes (so Kutschera S. 113 f., dagegen Marquart S. 47: zum wenigsten in der herrschenden Klasse türkischen Stammes). Diese These gibt dem Verf. Gelegenheit, sich eingehend mit der Geschichte der Chazaren zu beschäftigen, die er in vier Abschnitten behandelt: 1. Geschichtliche Übersicht (S. 23 ff.), 2. Das Chasarenreich und seine Einrichtungen (S. 107 ff.), 3. Fernere Schicksale der Chasaren (S. 162 ff.), 4. Chasaren und Juden (S. 208 ff.). Diese zusammenfassende Darstellung ist außerordentlich dankenswert; allein der gewissenhafte Berichterstatter muß zwei Ausstellungen machen: es ist erstens sehr bedauerlich, daß der Verf. im allgemeinen nicht auf die Originalquellen zurückgegangen ist, sondern sich mit seinen Sammlungen aus abgeleiteten Darstellungen begnügt hat; zweitens ist es für den Benutzer des Buches sehr unbequem, daß auch die abgeleiteten Darstellungen fast nie genau unter Verweis auf die Seitenzahl zitiert werden. Nun ist allerdings zu berücksichtigen, daß es sich um einen Nachlaß handelt und daß der Verstorbene selbst das Buch wohl kaum in der nun vorliegenden Form herausgegeben haben würde. Es fehlt z. B. auch jede Inhaltsübersicht sowie ein Index. Allein unter den obwaltenden Umständen war es jedenfalls das Beste, am Manuskript selbst nichts zu ändern, und man wird der Familie jedenfalls zum größten Danke verpflichtet sein, daß sie in pietätvoller Weise diesen Nachlaß eines an Kenntnissen reichen Mannes der Wissenschaft nicht vorenthalten hat. Für die Benutzer möchte ich nur bemerken, daß neben der Darstellung unseres Verfassers die diesem unbekannt gebliebenen, tiefgründigen Studien J. Marquarts beständig zu Rate zu ziehen sind (s. Osteuropäische und ostasiatische Streifzüge, Leipzig 1903, S. XLI ff., 1 ff., 5 ff., 270 ff. 330 ff. und sonst). Es muß festgehalten werden, daß Marquart in Haupt- und Nebenpunkten, z. B. in der Echtheit des Briefes des Chazarenkönigs Joseph an den Rabbi Chisdai, in der Bestimmung der ethnographischen Zugehörigkeit des Volkes, in der topographischen Festlegung seiner Wohnsitze u. a. m., sehr erheblich von unserem Verfasser abweicht.

Bad Homburg v. d. Höhe. E. Gerland.

Gerhard Bückling. Dr. jur. et phil. Die Wechselwirkung gewererechtlicher und frohnungsrechtlicher Elemente im Liegenschaftsrecht des deutschen Mittelalters. (In

K. Beyerle, Deutschrechtliche Beiträge VI. Bd. Heft 2). Heidelberg, C. Winter 1911.

Der Verfasser unternimmt es in vorliegender Arbeit die wechselseitige Beeinflussung des Exekutionsrechtes durch das Immobiliarsachenrecht und umgekehrt darzustellen. Im ersten Kapitel führt B. im Anschluß an Planitz (Das Vollstreckungsverfahren im salfränkischen Recht) unter Hinzufügung einiger neuer Beobachtungen aus, wie sich die Exekution in Liegenschaften als Abspaltung der Friedlosigkeit entwickelt habe. Neben dem strafrechtlichen Moment finden bereits in fränkischer Zeit die privatrechtlichen Ansprüche des Klägers steigende Berücksichtigung. Im zweiten Kapitel wendet er sich gegen die von v. Meibom begründete trotz Widerspruchs v. Gierke's, Heuslers und Hübners fast allgemein angenommene Lehre, daß die jüngere Satzung der Frohnung, also dem Exekutionsrecht, ihre Entstehung verdanke. Dem zuzustimmen trägt er Bedenken, da es auf diese Weise nicht verständlich ist, wie man zu dem Rechtssatze habe kommen können, daß ein Haus nur bis zum Betrage einer Schuld gefrohnt sei, während der Schuldner über die Überteuerung in anderer Weise habe verfügen können. Auch sei es nicht klar gestellt, wieso es kam, daß der richterliche Bann den Parteien zugänglich geworden wäre. Hier seien die Autoren nicht einig; so verlange Schröder einen gerichtlichen Vertrag, Planck lasse die Vertragschließenden zum Rat gehen u. s. w. Dem muß Ref. widersprechen, da dem Rat nach der — freilich zum Teil unrichtigen — herrschenden Anschauung eine Gerichtsbarkeit zustand, so daß die genannten Autoren in dieser Beziehung wohl lokale Verschiedenheiten in der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit anzunehmen geneigt sind. Wichtig ist aber, daß die Unrichtigkeit der herrschenden Anschauung durch diejenigen Rechte, die eine Mitwirkung des Gerichtes bei Bestellung der jüngeren Satzung nicht kennen, ganz deutlich bewiesen wird. Dieses schlagende Argument hat B. übersehen. Im einzelnen weist er denn die verschiedenen Übergangstypen zwischen älterer und jüngerer Satzung, auf die bereits v. Voltelini für Bozen aufmerksam gemacht habe, in recht dankenswerter Weise in ganz Deutschland nach. Es kann wohl nach seinen Ausführungen die alte Meibom'sche Ansicht als endgiltig abgetan betrachtet werden; doch muß gegen seine Art und Weise, Recht und Besitz durcheinander zu werfen — dingliches Recht und Gewere erscheint ihm praktisch identisch (S. 22) — Widerspruch erhoben werden. Es wäre dem Ref. auch erwünscht gewesen, wenn er bereits im Titel von sachenrechtlichen oder dinglichen und nicht von gewererechtlichen Wirkungen gesprochen hätte, den Gewere ist Besitz und selbst nach der Huber'schen Theorie nicht das Recht an der Sache selbst.

Im § 5 führt B. dann aus, wie sich aus der Verbindung der dinglich wirkenden jüngeren Satzung und dem fränkischen Frohnungsverfahren das mittelalterliche Gantverfahren entwickelt habe. Eine 6-Wochen- und eine Jahresfrist sei zu unterscheiden. Während der 6-Wochenfrist hat der betreibende Gläubiger die gleiche Stellung wie ein jüngerer Satzungsgläubiger, während der Jahresfrist bereits die eines Eigentümers, das freilich durch ein Lösungsrecht beschränkt ist. Die Stellung als Pfandgläubiger kann nicht Folge der durch den Richter ausgesprochenen Bannung sein, da das Friedewirken, wie B. quellenmäßig nachweist, der 6-Wochenfrist erst zeitlich nach-



folgt; in Hildesheim erfolgt die Bannung sogar erst am Ende der Jahresfrist Hild. UB. 3, 144 (1408), in diesem Fall, der B. entgangen ist, erscheint der Bann von seinem Ursprung als Frohnungsbann vollkommen losgelöst, er hat nur mehr bestätigende Bedeutung. Während der 6-Wochenfrist also treten zwangsweise bestellte dingliche Pfandrechts- und nicht Bannwirkungen ein. Wenn die jüngere Satzung daher den Schuldner so stellte, daß dieser nur noch das zweite Stadium des Vollstreckungsverfahrens zu erwirken brauchte, so sei der Grund darin gelegen, daß die erste Stufe der Exekution in einer Satzungsbestellung und nicht darin, daß die jüngere Satzung in der Exekutionswirkung zur ersten Stufe bestand. Diese Beweisführung verdient m. E. allgemeine Zustimmung; doch sei bemerkt, daß auch die sog. Jahresfrist ein Jahr und 6 Wochen dauerte, z. B. Österr. Weistümer 7, 373 Zeile 33 (1404): drei vierzehen tag und j a h r u n d t a g.

Während der Jahresfrist können die Realgläubiger beisprechen, die Personalgläubiger in der Regel nur während der 6-Wochenfrist. Daß aber die Gläubiger nur das Recht des Exekuten ausüben, kann ich B. nicht zugeben. Vielmehr verschweigen sich meines Erachtens die Realgläubiger nach einem Jahre, weil da überhaupt alle Rechte dritter, die nicht geltend gemacht worden sind, erlöschen, die Personalgläubiger bereits nach 6 Wochen, weil in dem Augenblick das Eigentum des Exekuten aufhört und eine Exekution in fremdes Eigentum denselben selbstverständlich nicht zustehen kann. Die vereinzelten Ausnahmen erklären sich einfacher durch die Annahme, daß man, wie B. selbst anführt, bisweilen das durch das Lösungsrecht des Exekuten bedingte Recht des betreibenden Gläubigers als eine Art Pfandrecht aufzufassen begann und daher auch die Exekution der Personalgläubiger zuließ.

Im 3. Kapitel sucht er umgekehrt den Einfluß des Exekutionsrechts auf das Immobiliarsachenrecht darzulegen. Partikular habe man das ganze Exekutionsverfahren für die Auflassung adaptiert (§ 7). Häufiger sei aber die Übernahme einzelner Momente; das gelte insbesonders für die Verschweigungsfrist von Jahr und Tag, die mit 1 Jahr 6 Wochen gleichbedeutend sei. Die ganze Frist zerfalle in eine 6-Wochen- und eine Jahresfrist; während ersterer, die in dreimal 14 Tage eingeteilt gewesen sei, an deren Schluß je ein Aufgebotstermin trat, habe der Erwerber bloß ein provisorisches, durch Rücklösung des Veräußerers bedingtes Recht. Erst durch die am Schluß der ersten Frist stehende gerichtliche Auflassung wurde sein Recht ein definitives, doch dauert das Beispruchsrecht der dinglich Berechtigten und ebenso die Gewährschaftspflicht des Veräußerers noch ein Jahr. Die Beweisführung B.'s ist hier wenig überzeugend; so hat er z. B. keine einzige Stelle anführen können, wo der Veräußerer während der 6-Wochenfrist das Gut bereits tatsächlich übereignet und der Erstseher auch bereits ein Recht daran erlangt habe. Alle zitierten Quellen handeln bloß von der Proklamation eines b e a b s i c h t i g t e n Verkaufs oder von der auf Wochen verkürzten raublichen Gewerefrist. Auch philologisch läßt er sich manchen Schnitzer zu schulden kommen. Seit wann wird denn z. B. das Wort ‚austreiben' für ein Losungsrecht gebraucht? Auch übersieht er vollständig, daß die Frist von Jahr u n d T a g der gerichtlichen oder von dem Rate vorgenommenen Auflassung, erst n a c h f o l g t. z. B. Bremer U. B. II n. 82 (1308) Preterea prefatus Johannes promisit eisdem



emptoribus in dictis quadrantibus terre plenam prestare warandiam per annum et sex septimanas, sicut fieri est consuetum; ebenso II n. 119 cum warandia pleniore infra annum et diem sibi prestanda. Auch seiner Ansicht, daß die gerichtliche Auflassung der fränkischen Investitur entspreche, kann ich nicht beipflichten. Auch deutet die Formel der Urkunden, in der es heißt, daß durch die gerichtliche Auflassung gesichert werde, keineswegs auf ein vorhergehendes provisorisches Recht des Erwerbers hin (§ 11). Da diese Formel mit der gewöhnlichen Korroborationsformel der Siegelurkunde beinahe wörtlich übereinstimmt, so erscheint es wohl zweifellos, daß dieselbe nur auf die beweissichernde Funktion der gerichtlichen Auflassung hinweisen will. Besonders deutlich zeigt dies z. B. die bei Albrecht, Gewere 69 n 139 zitierte Urkunde: sub testimonio scripti presentis sumus arbitrati collationem nostram non minus validam existere, quam si solleniter facta esset in iudicio, quod vriethinc appellatur.

Auch seiner Annahme, daß der Bann der Auflassung der alte Bann der Frohnung war, kann Ref. nicht zustimmen. Dagegen spricht schon, daß die Verbindung des Bannes mit einem Urteilsverfahren, worauf Redlich erst vor kurzem (Privaturkundenlehre S. 102) neuerlich hingewiesen hat, im wesentlichen auf Sachsen beschränkt blieb; sonst kommen nur gerichtliche Auflassung und Bann getrennt vor. Und dies nicht nur in Süddeutschland und in denKaiserurkunden, sondern auch, wenn auch seltener, in Sachsen selbst, so in Lübeck, wo meines Wissens wohl die gerichtliche Auflassung, nicht aber die sich daran an andern sächsischen Orten anschließende Friedlegung nachweisbar ist. Während weiters noch im späten Mittelalter bei der Exekution der Gedanke, daß das Gut für den König gefrohnt wird, ganz deutlich zu Tage tritt, z. B. Steierm. U. B. n. 202 (1256) omnia bona vestra — potestati regie publicamus, eadem cum omni iure, quod vobis competere videbatur, in usus redigentes ecclesie memorate, merken wir nichts dgl. bei der gerichtlichen Auflassung; mit der Frohnung hat dieselbe nichts zu tun. Der Friedebann der Auflassung ist vielmehr, wie Ficker bereits vor 30 Jahren für die Königsurkunden (Beiträge zur Urkundenlehre II § 252) ausgeführt hat, in Nachahmung des die Rechtsgeschäfte bekräftigenden kirchlichen Bannes entstanden; daher konnte der Bann auch bei Quittierungen vorkommen, z. B. Hildesheim UB. 2, 6 (1355) und wurde der Bann auch regalis protectio genannt Hess. UB. 2/1 n 210 (1239). Nicht gehört hierher, wie B. glauben machen will, die Auflassung durch die Hand des Richters, die des öftern vorkommt; denn hier zieht der Richter das Gut nicht auf Grund seiner öffentlichen Gewalt an sich, um es weiter zu geben, sondern wird ihm vielmehr vom Veräußerer zu treuer Hand übertragen, z. B. flandrischer Rechtsbrauch bei Stobbe Auflassung S. 193 Vetus dominus — cespitem defert, traditque in manus domini seu meioris. Meior deinde acceptum cespitem cum sua festuca tradit emtori vel donatorio sub his verbis: ego illum fundum mihi per N in manus presentes deportatum in manus tuas trado atque immitto te in realem, actualem et corporalem possessionem; ebenso Osnabrücker UB. 4, 122 (1284); Hess. UB. 2/3, 584 (1368) u. ö. Der Richter nimmt hier also die Stelle eines Salmanns ein. Möglicherweise haben wir in dieser partikulär verbreiteten Auflassung durch die Hand des Richters auch eine der vielen Anähnlichungen des Landrechts an hof- und lehenrechtliche Verhältnisse zu erblicken, wie denn auch dieser Vorgang

gemeinrechtlich als allodiale Investitur bezeichnet wurde (Stobbe a. a. O S. 200).

Treffend führt dagegen B. gegen Sohm aus, daß bei der gerichtlichen Auflassung nicht zwei Urteile, sondern bloß ein Urteil vorliege, des Inhalts, daß die Gabe recht gegeben sei und daß das Urteil nicht auf missio in bannum gelautet habe. In Westfalen lautet das Urteil gemäß der durch die Gewereübertragung hervorgerufene Verschiebung der Beweislast, ut ipsa ecclesia potius quam pas adversa suam iudiciam probandi liberum habeat facultatem. z. B. Osnab. UB. 2, 373 (1238), ähnl. ebda. 4, 260 (1289); 4, 343 (1292); auf diese und andere lokal verschiedene Bedeutungen des Urteils hätte hingewiesen werden können. Richtig bemerkt B. über die Wirkung des Bannes: „Schon gegenüber der Tatsache der Rechtsänderung, der das Grundstück unterworfen wird, sind die Berechtigten zum Einspruch während Jahr und Tag gehalten und diese Pflicht ist — bei Gefahr des Rechtsverlusts — nicht aus einem besonderen urteilsmäßigen Gerichtsverfahren zu eruieren" (S. 94 f.). Seine Beweise sind freilich nicht durchschlagend; der wichtigste, daß nämlich auch in Gegenden, wo die gerichtliche Auflassung nicht gebräuchlich ist, dieselben Verschweigungswirkungen eintreten, ist ihm wieder entgangen. Da zeigt sich auch deutlich, daß die sofortige Ausschließung der anwesenden Berechtigten — eine Tatsache, über die B., obwohl sie sehr gegen ihn zu sprechen scheint, stillschweigend hinweggeht — nicht auf ein Urteil zurückgeht, sondern daß ihr Schweigen als Zustimmung gilt, die ihnen jede weitere Anfechtung unmöglich macht. Ref. stimmt daher vollkommen mit B. überein, wenn dieser sagt, die Verschweigung sei nicht der Vorteil der gerichtlichen Bannwirkung gewesen, sondern die erhöhte Buße, der jeder Aussprecher unterlag, weil er einem obrigkeitlichen Befehle trotzte.

Im letzten Kapitel endlich gibt B. einige kurze Hinweise über das Fortleben der mittelalterlichen Frohnung (des Gantverfahrens) im gemeinrechtlichen Konkurs.

Wien. Wahle.

Hessel Alfred, Geschichte der Stadt Bologna von 1116—1280. (Historische Studien veröffentlicht von E. Ebering. Heft LXXVI). Berlin 1910. XVI u. 541 S.

Noch immer übt die italienische Rechts- und Verfassungsgeschichte auf die deutsche Forschung unverminderte Anziehungskraft. Nicht nur, weil Italien durch Jahrhunderte im politischen Verbande mit Deutschland stand und Deutschlands Kultur- und Rechtsentwickelung durch das Herüberdringen des Humanismus und des gemeinen Rechtes, das ja in der Fassung rezipiert worden ist, die es von der italienischen Jurisprudenz erhielt, aufs tiefste beeinflußt hat, sondern auch, weil bei einem günstigeren Stande der Quellen sich die italienischen Verhältnisse greifbarer darstellen und somit bei aller Verschiedenheit gewisse Lichter von der italienischen Entwickelung auf die deutsche fallen. Das gilt besonders vom Problem der Stadtverfassung, obwohl gerade hier ein direkter Einfluß gewiß nicht vorhanden war, viel eher französische Verhältnisse auf den Gang der Dinge in Deutschland gewirkt haben mögen. Doch schon der Zusammenstoß zwischen diesen



Städten und der Reichsgewalt, in den das Papsttum eingreift, um im Bunde mit den Städten das Kaisertum zuletzt zu überwinden, hat die Entwickelung dieser italienischen Städte zu einem Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung gestempelt. Nachdem bereits vor mehr als sechzig Jahren Hegel die Entstehung der Städteverfassung Italiens darzulegen versucht hat, und deutsche Rechtshistoriker wiederholt auf diesen Gegenstand zurückgekommen, es sei nur auf Ficker und neuestens Ernst Mayer erinnert. Andere wieder haben die Geschichte einzelner Stadtgemeinden verfolgt. An Gregorovius und Davidsohn reiht sich nun Hessel, dessen Arbeit sich für die Rechtsgeschichte besonders ergiebig erweist, da Bologna nicht bloß der Sitz der berühmten Universität gewesen ist, sondern auch als Gemeinde eine interessante Verfassungsentwickelung durchgemacht hat, die dank des günstigen Standes der Quellen selbst in ihren Einzelheiten noch gut erkennbar ist.

Hessel beginnt die Geschichte der Gemeinde Bologna mit dem Jahre 1116, in dem das Privileg Kaiser Heinrichs V. für die Stadt (Stumpf 3140) nicht nur zuerst Anhaltspunkte für den Bestand einer städtischen Gemeinde mit eigenem Verfassungsleben gibt, sondern auch dieses Verfassungsleben durch Zuwendung eigener Einnahmsquellen mächtig gefördert haben muß. Die Vorgeschichte faßt er in der Einleitung zusammen. Auch sie ist nicht uninteressant. Teilte doch Bologna die Schicksale des Exarchates, zu dem es gehörte. Durch die Schenkung Pippins päpstlich, wird es seit dem Ende des 9. Jahrhunderts königlich, gerät dann unter die Herrschaft des Erzbischofs von Ravenna, bis unter den Saliern die Reichsgewalt ihre Rechte wieder stärker betont. Nicht Bologna selber, aber einzelne Orte in der Nachbarschaft und die Grafschaft Modena gehören der Großgräfin Mathilde, so daß der Streit um ihr Erbe auch Bologna in nächster Nähe berührt.

In den Jahren des Niederganges Kaiser Heinrichs IV. und der Anfänge Heinrichs V. erfolgt die Bildung der Comune in Bologna. Die Bürgerschaft wendet sich gegen die Reichsgewalt und zerstört die Kaiserpfalz in der Stadt. Doch muß sie sich dem heranziehenden Kaiser unterwerfen und empfängt von ihm das schon erwähnte Privileg. Im Jahre 1123 schon werden Konsuln an der Spitze der Gemeinde genannt, die im Verein mit dem Bischof einen Vertrag mit einigen benachbarten Orten schließen. Und nun beginnt die Gemeinde rasch auszugreifen. Nach Westen und Osten sucht sie ihre Grenzen zu erweitern, nach Süden die Apenninkämme zu erreichen, um direkte Fühlung mit den toskanischen Städten zu erwerben. Westlich wird Modena zurückgedrängt, östlich Imola im Vereine mit Faenza angegriffen und unterworfen. Als Friedrich I. die Rechte des Reiches wiederherstellt, schließt sich Bologna anfänglich dem Kaiser an. Es ist das Verdienst der Legisten, die diese Stellung beeinflussen. Sie halten damit nur die Traditionen der Schule aufrecht, denn bereits ihr Stifter Irnerius hat sich nach dem Tode der Großgräfin Mathilde dem Kaiser Heinrich V. angeschlossen. Mit Unrecht, wie H. zeigt, ist ihm deshalb von Fitting namentlich der Vorwurf der Streberei gemacht worden. Friedrich I. setzt in Bologna einen kaiserlichen Podestà, stellt die Grafschaft Imola und in der östlichen Romagna die Herrschaft des Erzbischofs von Ravenna wieder her und zieht die Güter der Mathilde neuerdings unter seine Gewalt. In Folge des Schismas kommt es aber auch in Bologna zur Empörung gegen den Kaiser, die freilich vorerst niedergeworfen wird, in der Folge aber zum



Anschluß der Stadt an den Lombardenbund führt, in dem sie allerdings noch keine sehr bedeutende Rolle spielt. Nach dem Frieden bleibt die Grafschaft Imola der Stützpunkt der kaiserlichen Gewalt, der nun auch Bologna unter seinem Bischof und Podestà Gerhard näher tritt. Die kaiserlose Zeit nach dem Tode Heinrichs VI. benützt Bologna zur Erfüllung seiner politischen Ziele. Die Bergtäler werden besetzt, Imola neuerdings unterworfen, die umliegenden mathildischen Güter eingenommen und auch gegen die päpstlichen Ansprüche behauptet. Der Kampf Friedrichs II. mit den lombardischen Städten, unter denen jetzt Bologna besonders hervortritt, bringt die Stadt zeitweise in arge Klemme, doch nach dem Abfall Parmas vom Kaiser, seiner mißglückten Belagerung und der Niederlage und Gefangennahme des Königs Enzio wendet sich der Stadt der volle Erfolg zu. Die alte Rivalin Modena wird unterworfen; Imola, Faenza, Bagnacavallo, Cervia, Forli, Ravenna geraten unter die Herrschaft Bolognas. Es ist der Kardinal Ottaviano degli Ubaldini, der als päpstlicher Legat die Stadt zu diesen Erfolgen geführt hat. Seine Politik der Vermittelung zwischen Guelfen und Ghibellinen blieb auch nach seiner Abberufung die Politik der Stadt, bis die guelfischen Geremei im Bunde mit dem König Karl von Anjou die Ghibellinen aus der Stadt verdrängen und sich der Regierung bemächtigten. Einer der Führer der guelfischen Partei war Rolandinus Passagerii, der bekannte Magister der Notariatskunst, der eine sehr bemerkenswerte von Hessel aufgedeckte politische Rolle gespielt hat. Das war das Zeichen des Abfalles für die romagnolischen Städte, in denen sich die Ghibellinen unter Guido von Montefeltro schaarten. Die Bolognesen werden von ihm an der Seniobrücke von San Procolo fast bis zur Vernichtung geschlagen. Nun erscheinen die Boten Rudolfs von Habsburg in Italien. Ihnen unterwirft sich Bologna, nicht ohne aber, daß die Guelfen der Stadt Annäherung an Karl von Anjou versuchen. Doch der Papst Gregor X. erhebt die Ansprüche des Papsttums auf die Romagna von neuem und Nikolaus III. setzt sie durch und zwingt auch der Stadt Bologna, die inzwischen ihre Machtstellung in der Romagna völlig verloren hat, seinen Schiedsspruch auf 1279. Damit schließt H. seine Darstellung. Freilich blieb die päpstliche Herrschaft noch durch Jahrhunderte eine nominelle sowohl zur Zeit der Comune als auch der Signorie. Doch die Machtstellung der Stadt war für immer vorbei.

Noch interessanter als dieses Bild der im Großen und Ganzen ja bekannten äußeren Entwickelung ist die innere, die H. gleichfalls mit Benützung eines ausgedehnten, vor allem den Archiven der Romagna entnommenen Urkundenmateriales zeichnet [1]). Das erste Kapitel ist den Bevölkerungsklassen gewidmet. Zunächst der Organisation der Hauptstadt nach vier Quartieren und Nachbarschaften. Dann der Einteilung der Bürger in Geschlechter und den Popolo. H. leugnet den Bestand einer rechtlich bevorzugten aristokratischen Klasse für Bologna. Es fehle in den Quellen eine solche Scheidung. Mit der Bezeichnung maiores und minores lasse sich nicht viel anfangen, und die Milites stellen keine Sonderklasse vor,

[1]) Dazu jetzt Schelb Wilhelm, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung. Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, herg. von W. von Rohland, H. Kosin und K. Schmidt 17.



sondern bedeuten nur die zu Pferde kämpfenden Bürger gegenüber den Pedites. Erst der Gegensatz des populären Stadtregimentes gegen die unzünftlerischen Reichen habe zu einem Zusammenschlusse dieser Klasse als Magnaten geführt. Wir glauben aber, daß die ganzen Ausführungen H.'s über die Verfassung der Stadt dieser These widersprechen. Als Magnaten seien Großgrundbesitzer zu denken, die von den Gülten ihrer Herrschaften lebten. Unter ihnen behauptet der Sippeverband seine alte Stärke, sie schließen sich zu Turmgenossenschaften zusammen. Ihnen stehen die Zünftler gegenüber, die nach ihrer Bedeutung vorgeführt werden. Neben den Zünften bestehen seit 1228 die societates armorum teils nach Quartieren der Stadt, teils nach Landmannschaften geordnet. Sie stellen unter den Gonfalonieren die militärische Organisation des Volkes vor. Unter den Zünften ragen die der Kaufleute, Wechsler, Judices und Notare besonders hervor. Sie bilden die höheren Zünfte. Die Kaufleute und damit der Handel der Stadt erreichen die höchste Blüte in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh. H. hat unter andern S. 297 n. 129 Beziehungen mit dem Erzbischof von Salzburg und Herzog Leopold VI. von Österreich zu 1230 nachgewiesen; der Kampf Friedrichs II. gegen die Stadt und die Rivalität der Florentiner knicken die Blüte des Bologneser Handels.

Interessant sind weiter die Ausführungen des V. über die Verwaltung des zu Bologna gehörigen Landes. Kaum dürften wir in gleicher Weise über die Organisation des Contado einer anderen italienischen Stadt unterrichtet sein. Auch der ländlichen Adeligen, die hier noch als capitanei und valvassores erscheinen, wird gedacht. Im Jahre 1256 wird in Bologna die Unfreiheit der Bauern aufgehoben, die freilich ihr peculium zurückgeben mußten. Auf die agrarischen Verhältnisse geht der Verf. sonst nicht weiter ein. Es wäre interessant, ob nicht die Aufhebung der Unfreiheit hier und anderswo zur Eingehung der kurzfristigen Pachten geführt hat, die sich in Italien als ein Krebsübel der Agrarverfassung erwiesen haben. Die Landgemeinden wurden zuerst durch selbstgewählte Obrigkeiten, seit 1251 durch von der Stadt ernannte Vorsteher regiert. Die Aufsicht über sie führen die Potestates montanee, die auch richterliche Befugnisse üben. Die Kriminalgerichtsbarkeit kommt in schweren Fällen dem Podestà der Stadt zu.

Sehr belehrend ist dann das Kapitel über die Stadtverfassung. Neben den Konsuln stehen im 12. Jahrh. der Rat und die Vollversammlung der Bürger. Von den Konsuln spalten sich die iudices comunis als Zivilrichter und der Massar als Schatzmeister ab. Die Konsuln werden dann durch den Podestà ersetzt. Zum consilium werden nur Magnaten, später Doktoren und von den Zünftlern Kaufleute, Richter und Notare zugelassen. Die Vollversammlung sinkt bald zur Bedeutungslosigkeit herab. Hingegen bilden die vom Rate gewählten officiales comunis einen engeren Rat des Podestà, die curia. Das 13. Jahrhundert entwickelt bald einen größeren Beamtenapparat. Es erscheinen procuratores der Gemeinde und Rechnungsbeamte. Nun beginnt auch schon der Kampf der Popularen gegen das Geschlechterregiment. Von der Podestarie des kaiserlich gesinnten Bischofs Gebhard an vermag H. einen steigenden Einfluß des Volkes wahrzunehmen. Er vermutet, daß der Bischof das Volk als Bundesgenossen gegen die kaiserfeindlichen Geschlechter herangezogen habe. Seit 1217—1219 finden wir neben dem alten consilium credentie ein consilium generale, in dem die Zünftler



vertreten waren. Mit den niederen Zünften vereinigten sich jetzt auch die Kaufleute und Wechsler, die bisher mit den Geschlechtern gegangen waren. Man gewinnt den Eindruck, daß diese beiden Zünfte durch die nächsten Jahrzehnte das Regiment in der Hand haben. Auch die curia verschwindet, an ihre Stelle tritt ein Rat des Podestà, der sich aus den Konsuln der Kaufleute und Wechsler und den Anzianen der societates armorum und der niederen Zünfte zusammensetzte. Die Zünfte schlossen sich auch nach unten ab; die Errichtung neuer wurde verboten. Immer mehr steigt der Einfluß des Volkes. 1255 schafft man neben dem alten einen neuen Rat, das consilium populi, das nur mehr aus Erwählten der Zünfte besteht; ihm kam die Gesetzgebung zu. In demselben Jahre stellt der Popolo sich ein Haupt an die Spitze, den capitaneus populi. Noch im Jahre 1255 waren unter den Zünften die Kaufleute die tonangebenden. Sie wurden in der Folge durch die Notare zurückgedrängt, die sich an die Spitze der niederen Zünfte stellen und zugleich die guelfische Herrschaft stützen. Eingehend schildert H. die Verfassung und Verwaltung der Stadt nach den Statuten des Popolo von 1248 und den Statuten der Comune von 1250—67.

Das dritte Kapitel behandelt die Wirtschaftspolitik der Gemeinde, wobei besonders die Ausführungen über den Handel und Industrie und deren Beförderung durch die Gemeinde, Münzwesen, Agrarpolitik, Ein- und Ausgaben der Gemeinde von Bedeutung sind.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit den kirchlichen und religiösen Angelegenheiten, wobei sich unter anderem auch hier frühzeitig das Bestreben, das klerikale Privilegium fori zu beschränken kundgab. Im fünften Kapitel stellt H. die Beziehungen der Comune zur Universität dar, der Bologna seinen Rum verdankt. Dem Rechtshistoriker begegnen dabei manche interessante Mitteilungen über einzelne Rechtslehrer. Die Stadt ist bemüht, die Auswanderung der Professoren und Studenten und damit die Entstehung einer Konkurrenz zu verhindern. Papst und Kaiser benützen die Aufhebung der Universität als Pressionsmittel gegen die Bürgerschaft. Das letzte Kapitel endlich beschäftigt sich mit dem Stadtbild, der bildenden Kunst und Poesie in Bologna.

Alles in allem eine sehr dankenswerte und tüchtige Leistung.

Wien. H. Voltelini.

Moll Bruno, Dr. phil. Zur Geschichte der Vermögenssteuern. Duncker & Humblot 1911. 8°. 133 S.

Wohl kaum ein Gebiet der Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters hat in jüngster Zeit solche Fortschritte aufzuweisen, wie das der Steuern in den deutschen Territorien. Vor allem hat G. v. Below eine ganze Reihe von Monographien darüber angeregt. M. unternimmt es nun, auf Grund der vorhandenen Spezialliteratur eine allgemeine Übersicht über die Vermögenssteuern besonders des 13. und 14. Jahrhunderts zu gewinnen. Ein dankenswertes Unternehmen, das freilich, da er bewußt darauf verzichtet, selbständig neues Quellenmaterial beizusteuern (S. 13), von dem Grade der Forschung abhängig ist, welche zur Grundlage dient. Da immerhin noch empfindliche Lücken bestehen, manches auch, weil an wenig sichtbarer



Stelle geboten, übersehen worden ist, werden diese Ausführungen von vornherein keine abschließende Bedeutung haben können. Denn wiewohl rühmend hervorzuheben ist, daß der Verf. seine Schlußfolgerungen mit großer Vorsicht und kritischer Abwägung der Einzelbelege zieht, so können diese natürlich durch weitere Monographien über bisher nicht, oder nur unzulänglich behandelte Territorien wesentlich modifiziert werden.

Der erste Teil beschäftigt sich mit den Steuern auf dem platten Lande. Gleich die Ausführungen über den »Maßstab der Steuer« (S. 19 ff.) hätten wohl eine wesentlich andere Formulierung erfahren müssen, wenn M. die wichtigen Darlegungen H. v. Srbik's (Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während der MA's 1904, S. 150 ff.), sowie M. Vancsa's (in dieser Zeitschr. Erg.-Bd. VI. 1901) über das ältere Katasterwesen, bezw. die ältesten Steuerbekenntnisse der Stände in Österreich verwertet hätte. »Daß an eine ordentliche Landesvermessung oder gar an eine genaue Ertrags- oder Wertermittlung damals nicht zu denken war« (S. 19), ist eine Annahme, die jenen Nachweisen gegenüber völlig unhaltbar erscheint.

Auch in Österreich, nicht nur in Salzburg (S. 23) wurden nicht bloß die Hufen, sondern auch deren Teile bei der Steuerbemessung berücksichtigt (vgl. meine Österr. Urbare I. 1, 199 ff.). Aus den österr. Urbaren habe ich auch (a. a. O. Einl. p. CLXVIII ff.) bereits Belege für Bonitierung nachgewiesen, so daß man doch wohl kaum mit M. (S. 26) wird behaupten können, es sei »von einer Bonitierung für jene Periode nicht die Rede«.

Für die Beurteilung der Mobiliar- und Rentenbesteuerung (S. 33 ff.) hätten M. die wertvollen Nachweise v. Srbik's (a. a. O.) noch wichtige Belege bieten können. Überhaupt macht sich sehr nachteilig geltend, daß M. für Österreich sich nahezu ausschließlich auf die ältere Arbeit v. Myrbach's stützt, die heute in so mancher Beziehung doch überholt ist. Daß auch in Österreich die Beden auf dem Lande nicht, wie dieser meinte, viel länger als in der Stadt Personalsteuern geblieben seien (= Moll S. 36), hätte M. aus den Österr. Urbaren leicht entnehmen können.

Dem älteren Stande der Forschung in Deutschland entsprechen die Grundanschauungen M.'s über den Handel des Mittelalters und das Gewerbe (S. 38). Daß es im Mittelalter keinen Handel auf dem Lande gegeben, das hörige Hofhandwerk sowie Überwiegen des Lohnwerks und der gewerbliche Hausfleiß der Bauern als charakteristische Züge des ländlichen gewerblichen Betriebssystems der Epoche angesehen werden müßten, sind Thesen, die v. Below längst widerlegt hat (vgl. z. B. Zsch. f. Soz. u. Wg. V. 1896, S. 124 ff.),

M. steht hier durchaus auf dem Boden der grundherrlichen Theorie. Jedes Einkommen entstehe aus den Produkten der Grundherrschaft (S. 39), der Kreditverkehr sei in jener Periode noch in den Anfängen begriffen gewesen und habe keine Verbreitung gehabt (S. 40). Ja noch im 13. und 14. Jahrhunderte seien »in den meisten Teilen Deutschlands Käufe und Kaufpreise von Gütern nicht gerade eine häufige Erscheinung gewesen« (S. 42).

Das sind archaistische Grundauffassungen, die heute nicht einmal mehr für die Karolingerzeit haltbar erscheinen (vgl. meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2, 234 ff.), geschweige denn für das spätere Mittelalter.



Auch die auf Grund solcher Anschauungen vertretene Annahme, daß die ländliche Bede wesentlich nur das Immobiliarvermögen, nicht aber die Fahrnis betroffen habe (S. 43 f.), wird mindestens keine allgemeinere Bedeutung für sich beanspruchen können (vgl. Österr. Urbare I, 1. Einl. CLXIX [1]).

„Objektiv-allgemeine“ Steuern, die sich auf die Gesamthabe beziehen, sind keineswegs so selten als M. (S. 49) meint. Auch da hätte ihm die Berücksichtigung der österreichischen Urbare weitere Belege geboten.

Der 2. Teil des Buches (S. 51 ff.) behandelt die Steuern der deutschen Städte im Mittelalter. Mit Recht wendet sich M. gegen die These v. Myrbachs, daß das deutsche Mittelalter direkte Steuern für die eigenen Bedürfnisse der Städte nicht gekannt habe (S. 60). Leider sind auch hier die entscheidenden Untersuchungen von Karl Schalk, Z. Finanzverwaltung Wiens am Ende des 14. Jahrhunderts in Blätt. d. Ver. f. Landesk. v. Nied.-Österr. 17. (1883) unbenutzt geblieben. Daß in den Städten ursprünglich nur die Grundbesitzer steuerpflichtig gewesen seien, wie M. annimmt (S. 61), möchte ich sehr bezweifeln. Denn schon in der Karolingerzeit ward 877 für die Aufbringung der Nomannensteuer der Grundsatz aufgestellt: De negotiatoribus autem vel qui in civitatibus commanent, iuxta possibilitatem, secundum quod habuerint de facultatibus, coniectus exigatur. Auch die damit im Zusammenhang stehende Annahme, eine allgemeine Besteuerung der beweglichen Habe scheine in den ältesten Zeiten des Städtewesens, ja bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durchaus zu fehlen (S. 65), ist unhaltbar. Ich verweise nur z. B. auf das berühmte Privileg für die Flandrenses in Wien (1208). Sehr zutreffend hat M. selbst gegen die Ausführungen Zeumers zu Gunsten einer bloßen Immobiliarsteuer quellenkritisch gehandelt (S. 66). Für die Besteuerung des Mobiliarvermögens (S. 76) wäre als weiterer Beleg auch das Privileg Hzg. Albrechts für Steyr von 1287 zu erwähnen.

Auch bei diesem Abschnitt haben die allgemeinen und prinzipiellen Anschauungen von der Wirtschaftsentwicklung des Mittelalters die Darlegungen M.'s ungünstig beeinflußt. Daß das Geld vor dem 15. Jahrhunderte im allgemeinen noch keine produktive Anlage bildete (S. 82), ist zwar eine sehr oft wiederholte, aber doch nicht richtige Lehrmeinung. Ich verweise bloß auf F. Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlautern Handel imM A (1905). Ebenso ist die Theorie Büchers über das Lohnwerk nicht begründet (vgl. meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2, 159 ff.).

In der Reihe der Städte, „in denen der einheitliche Vermögensbegriff im Mittelalter vorkommt“ (S. 89), wäre auch Wien anzuführen gewesen, das M. auffallend wenig berücksichtigt hat (vgl. meine Ausgew. Urk. z. Verfassungsgesch. Österr. i. MA. n. 130. 133. 204. 210).

Im Ganzen ist die Arbeit M.'s sehr verdienstlich und deshalb m. E. wertvoll, weil sie aus der Fülle des Einzelnen und Besonderen die allge-

[1]) Hier hätte M. auch die aus seiner Vorlage unbedenklich übernommene falsche Erklärung des Begriffes ‚Fronkost‘ richtig belegt gefunden. Das ist keineswegs eine Leistung, die von den Untertanen als Fron zum Kasten des Herrn zu liefern war (S. 47 f.), sondern bedeutet publica taxatio; siehe das Glossar a. a. O.



meinen und übereinstimmenden Züge der Entwicklung heraushebt und damit einen Überblick über den Gesamtverlauf erst recht ermöglicht.

Wien. A. Dopsch.

Die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen im Siebenbürger Sachsenlande. Eine bürgerrechtliche Vorstudie, zugleich ein Beitrag zum deutschen Kolonistenrecht in seinem Verhältnisse zum fremdnationalen Recht in Ungarn von Georg Müller. Hermannstadt, Druck und Verlag von W. Krafft, 1912. Seiten 234 u. LVI mit einer Karte.

Die Rumänenfrage gehört wohl zu den schwierigsten Problemen der südosteuropäischen Geschichte. Es ist deshalb kein Wunder, daß über die Herkunft und über die mittelalterlichen Schicksale dieses Volkes so verschiedenartige Ansichten ausgesprochen und einander so widersprechende Behauptungen aufgestellt werden. Die Meinungen der Forscher, welche diese Frage zum Gegenstande ihrer Untersuchungen machten, gehen weit auseinander, obwohl man eigentlich erwarten sollte, daß bei kritischer und methodisch einwandfreier Verwertung des ganzen Quellenmaterials wenigstens annähernd gleiche Forschungsergebnisse erzielt werden. Es mag ja sein, daß die große Lückenhaftigkeit der Überlieferung verschiedene Auffassungen über diesen Gegenstand zulassen. Das ist aber nicht der einzige Grund für diese große Meinungsverschiedenheit. Bei der Behandlung der Rumänenfrage spielten leider nur zu oft nationale und politische Beweggründe mit; dadurch wurde die sachliche Forschung ungemein übel beeinflußt und von ihrem erhabenen Ziele, dem Streben nach der Wahrheit, abgelenkt. Die Studien zur rumänischen Geschichte werden auch durch methodische Fehler stark beeinträchtigt. Die Untersuchungen setzten nämlich zumeist mit der ersten urkundlichen Erwähnung der Rumänen in Siebenbürgen zu Beginn des 13. Jahrhunderts an und beschränkten sich fast ausschließlich auf dieses Land. So wurde aus dem großen Komplex der Rumänenfrage eine, die siebenbürgische, herausgerissen und der mißglückte Versuch gemacht, an der Hand derselben allein die Frage in ihrem vollen Umfange zu lösen. Die Lage der Rumänen in Siebenbürgen zu Beginn des 13. Jahrhunderts war das Ergebnis eines tausendjährigen historischen Prozesses, der durch die dort herrschenden politischen, nationalen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt war. Die einzelnen Entwicklungsstadien dieses historischen Prozesses können wir aber nur im engen Zusammenhang mit alledem, was wir über alle nord- und süddanubischen Rumänen wissen, einigermaßen verfolgen und richtig erfassen. Zu diesen methodischen Mängeln gesellt sich auch noch ein anderer, störender Umstand hinzu, nämlich die unklare Vorstellung vieler Forscher von den politischen und ethnographischen Verhältnissen an der unteren Donau seit der Römerzeit bis an die Schwelle des 13. Jahrhunderts. Denn nur die genaue Kenntnis dieses Zeitraumes vermag den richtigen historischen Hintergrund für die Rumänenforschung abzugeben.

Gegenüber Meinungen, wie jener Karácsonyi's, welcher die Herkunft der Rumänen von den im Jahre 410 vor den Westgoten aus Kalabrien nach der Balkanhalbinsel flüchtigen Römern ableitet, kann nicht ausdrücklichst genug betont werden, daß die Rumänen als Nachkommen der Donauromer anzusehen sind und daß in ihrer Sprache das durch griechische und slawische Einflüsse modifizierte Vulgärlatein fortlebt, welches an der unteren Donau nachweislich bis in das 7. Jahrhundert gesprochen wurde. Der politische und kulturelle Schwerpunkt der Donauromanen war der Unbeständigkeit der frühmittelalterlichen Verhältnisse entsprechend sehr schwankend. Er läßt sich bald nördlich der Donau im Trajanischen Dazien bald südlich des Stromes in Moesien nachweisen. Die Donau bildete weder eine politische noch eine ethnographische Scheidewand. Die Macht der Hunnen und Awaren dehnte sich über beide Ufern aus und belebte den Verkehr zwischen den Romanen hüben und drüben. Die allmähliche Niederlassung der Slawen auf der Balkanhalbinsel erschwerte aber immer mehr und mehr diesen Verkehr, bis er schließlich gänzlich unterbunden wurde. Dadurch erfolgte eine endgiltige Scheidung der Donauromanen in eine süddanubische (makedorumänische oder arumänische) und in eine norddanubische oder dakorumänische Gruppe. Die unter den Slaven zurückgebliebenen Donauromanen, welche noch in den Urkunden des 12.—14. Jahrhunderts unter ihren nationalen Obrigkeiten, den Knesen erscheinen, fielen allmählich der Slavisierung anheim. Die Nachkommen der aus der Römerzeit im Trajanischen Dazien seßhaften Romanen, verstärkt durch große Zuzüge aus der Gegend südlich der Donau vermochten bald ihre slawischen Mitbürger, deren Zahl infolge des starken Abströmens nach der Balkanhalbinsel erheblich abgenommen hatte, zu romanisieren und wuchsen so zu einem zahlreichen Volke empor, das seine Wohnsitze im Banat, in Siebenbürgen, in der Walachei und in der Moldau hatte. Als Erbgut empfingen die Rumänen von den Slawen einen guten Teil des Wortschatzes ihrer Sprache sowie eine Unmasse von slawischen Orts-, Berg-, Flur- und Flußnamen, die wir über das ganze Verbreitungsgebiet der Nordrumänen zerstreut finden. Nach den Untersuchungen Xenopol's und Onciul's weisen die Randgebirge Siebenbürgens eine zumeist rumänische topographische Nomenklatur auf, was darauf hinzuweisen scheint, daß die Rumänen vor den Völkerstürmen, welche sich während des Mittelalters über ihre Heimat entladen haben, eben in der Unzugänglichkeit ihrer Berge Schutz und Schirm gefunden haben. Wenig zutreffend bezeichnet Müller die rumänische Ortsnomenklatur als dakisch (S. 11). Der rumänisch-slawische Assimilierungsprozeß war im 10. Jahrhundert nördlich der Donau bei weitem noch nicht vollendet, denn die ältesten ungarischen Chroniken stimmen darin mit dem anonymen Notar des Königs Béla überein, daß nämlich die Magyaren bei der Eroberung Siebenbürgens in jenem Lande Rumänen und Slawen vorfanden.

Die Ostromanen vermochten aber ebensowenig eine große politische Macht zu entfalten, wie die zahlreicheren Westromanen in Italien, Gallien und Spanien, wo bekanntlich erst durch die Germanen der Grund zu einer soliden staatlichen Organisation gelegt wurde. Sie lebten vielmehr in zerstreuten, von einander weit entlegenen Gaugemeinden, an deren Spitze Richter (rumän. jude, slaw. Knes) standen. Der Name des Gauvorstehers sowie die ganze Institution ist wohl als ein Rest der spätrömischen Muni-



zipalverfassung in ihrer primitivsten Gestalt anzusehen. Das war die altüberlieferte rumänische Gauverfassung, welche in den Urkunden unter dem Namen: jus valachicum, jus et consuetudo Valachorum vorkommt und auf Grund welcher seitens der ungarischen und polnischen Könige neue rumänische Niederlassungen in Siebenbürgen und selbst in Polen gegründet wurden.

Erst später vereinigten sich die Knesen zum Zwecke der gemeinsamen Abwehr feindlicher Angriffe zu größeren Verbänden, denen Herzoge oder Woiwoden vorstanden. Diese werden schon von Konstantin Porphyrogennetos erwähnt. Unter den Hochzeitsgästen Attila's mit der Kriemhild nennt das Nibelungenlied auch den „herzoge Râmunc ûzer Vlâchen lant", wobei der Name Ramunc vielfach als Heros Eponymos des rumänischen Volkes gedeutet wird. Nach den übereinstimmenden Nachrichten der ältesten ungarischen Chroniken fanden die Magyaren bei der Eroberung Siebenbürgens daselbst mehrere einheimische Herzogtümer vor, welche von Rumänen und Slawen bewohnt waren. Eines derselben lag südöstlich der Maros in einer „sehr gut geschützten Gegend Siebenbürgens". Aus den Angaben der Chroniken geht es ferner hervor, daß dieses Herzogtum unter bulgarischer Oberhoheit stand. Die Ausbreitung der bulgarischen Herrschaft über das nördliche Donauufer geht auch aus anderen Quellen ziemlich klar hervor. Das südöstlich der Maros in gut geschützter Gegend Siebenbürgens gelegene „bulgarische" Herzogtum, welches von Rumänen und Slawen bewohnt war und erst von Stefan dem Heiligen unterworfen wurde, kann wohl nur das Land zu beiden Seiten des Altflusses um Fogarasch herum gewesen sein. Beweis dessen ist eine Urkunde aus dem Jahre 1231, laut welcher die Besitzergreifung zweier Dörfer im siebenbürgischen Altlande seitens des Käufers rückgängig gemacht werden mußte, weil es sich herausstellte, daß diese Dörfer seit Menschengedenken (a tempore humanam memoriam transeunte per maiores, avos atavosque) Eigentum eines gewissen Thrulh waren und daß sie „a temporibus iam, quibus ipsa terra Blacorum terra Bulgarorum extitisse fertur" zum Fogarascher Lande gehörten. Nach der Unterwerfung dieses rumänisch-bulgarischen Woiwodats kam ganz Siebenbürgen in die Gewalt des ungarischen Königs und wurde durch einen Woiwoden als Statthalter des Königs verwaltet. Die Eroberung konnte um so leichter vor sich gehen, als die gewesenen Oberherren des Fogarascher Landes, die Bulgaren, durch Basilius II. den Bulgarentöter in ihrer politischen Existenz bedroht waren und daher an die Verteidigung ihrer norddanubischen Herrschaft kaum denken konnten

Das von den Ungarn im südlichen Siebenbürgen in Besitz genommene Land war keineswegs eine Wüstung (desertum), wie Müller annimmt (S. 18). Was von Bezeichnungen wie „desertum et inhabitatum", denen man in den Urkunden zuweilen begegnet, zu halten ist, hat Jung überzeugend dargelegt. Das Gebiet war zweifellos mit spärlichen rumänischen und slawischen Niederlassungen besetzt. Dafür sprechen zahlreiche Ortsnamen jener Gegend. Um das neugewonnene Land dichter zu bevölkern und um es erfolgreicher gegen die anstürmenden Petschenegen, Kumaner und Tataren verteidigen zu können, brachten die ungarischen Könige zahlreiche Kolonisten dahin. An der Ostgrenze siedelten sie die Szekler an. Das Burzenland wurde den Deutschrittern verliehen und der mittlere und westliche Teil wurde den



Sachsen überlassen. Das um Fogarasch gelegene Gebiet verblieb als „terra Blacorum“ den daselbst altansäßigen Rumänen. Sachsen, Szekler und Rumänen waren nunmehr die gleichberechtigten Nationen in Siebenbürgen. Im Falle eines Krieges stellten sie gesonderte Heereskontingente auf. Im Jahre 1210 eilte der Hermannstädter Graf Iwachinus dem Bulgarenzaren Burul oder Burila „associatis sibi Saxonibus, Olacis, Siculis et Bissenis“ zu Hilfe. Die Rumänen werden in dieser Urkunde gleich nach den Sachsen und vor den Szeklern erwähnt. Über ihre militärische Organisation erfahren wir einiges aus einer Urkunde Béla's IV. aus dem Jahre 1247. In jenem Jahre belehnte der König den Orden der Johanniter mit dem Severiner Banate, welches sich ostwärts weit über den Unterlauf des Altflusses erstreckte. Ausgenommen von dieser Belehnung waren aber die Woiwodate des Lituon und Seneslav, welche der König den Rumänen beließ, wie sie dieselben bis dazumal besessen hatten (excepta terra .. Lituon voivodae, quam Olachis relinquimus, prout iidem hactenus tenuere). Die beiden rumänischen Woiwoden waren aber verpflichtet, dem Orden im Bedarfsfalle mit ihrer ganzen Kriegsmacht (cum apparatu suo bellico) zu Hilfe zu eilen. Als gesondertes Kriegskontingent nahmen die Rumänen nebst ihren siebenbürgischen Mitbürgern an der Schlacht bei Kroissenbrunn Teil, wie wir dies aus einem Berichte Ottokars II. an die päpstliche Kurie erfahren (innumeram multitudinem inhumanorum hominum, Cumanorum, Ungarorum, et diversorum Sclavorum, Siculorum quoque et Valachorum ..). Daraus sehen wir ganz deutlich, daß die Rumänen genau so wie die anderen Völkerschaften Siebenbürgens ein eigenes, nationales Aufgebot zum ungarischen Heere stellten.

Gesellschaftlich zerfielen die Rumänen in Adelige und Gemeinfreie. Über die „maiores terrae“ in den Herzogtümern des Lituon und Seneslav behielt sich der ungarische König die Gerichtsbarkeit vor. In einer Urkunde aus dem Jahre 1288 ist von den „nobilibus Ungarorum, Saxonibus, Syculis et Volachis de Cybiniensi et de Burcia comitatibus“ die Rede. Die rumänischen Adeligen nahmen gemeinschaftlich mit denen der Sachsen und Szekler an den königlichen Gerichtstagen als stimmberechtigte Mitglieder teil. Als im Jahre 1291 um den Besitz von Fogarasch und Szombatfalva Streitigkeiten ausgebrochen waren, da vernahm der König die Meinung der in Karlsburg versammelten sächsischen, szeklerischen und rumänischen Adeligen und sprach dann die strittigen Besitzungen dem Magister Ugrinus zu (ab eisdem nobilibus Saxonibus, Syculis et Olachis diligenter inquiri fecimus).

Die rumänischen Adeligen übten auch eine gewisse Gerichtsbarkeit aus. Im Jahre 1223 bestätigte König Andreas II. dem im Fogarascher Lande gelegenen Zisterzienserkloster Kerc den Besitz eines Gebietes, welches aus der Gerichtsgewalt der Rumänen eximiert wurde (terram .. exemptam de Blaccis). Daß unter dieser „terra exempta“ nicht ein den Rumänen entrissenes Gebiet zu verstehen ist, wie Hunfalvy annahm, sondern bloß ein aus der Gerichtsbarkeit der Rumänen eximierter Landstrich gemeint sein kann, geht aus einer Urkunde Bela's IV. aus dem Jahre 1252 hervor; der König schenkte dem Grafen Vincentius ein Stück Land, welches sich „inter terras Olachorum de Kircz, Saxonum de Barassu et terram Siculorum de Sebus“ befand. Der rumänischen Gerichtsbarkeit waren zuweilen auch



Angehörige anderer siebenbürgischen Nationen unterworfen. So wurden im Jahre 1301 die Szekler aus der zur Burg Udvarhely gehörigen, »villa olachalis« (Oláchtelek) von der Gerichtsbarkeit (a iurisdictione) des rumänischen Knesen Ursu eximiert und gleichzeitig angeordnet, daß vor dem Richterstuhle desselben nur die dortigen Rumänen zu erscheinen hätten.

Die byzantinischen Chronisten Niketas Akominatos und Johannes Kinamos erwähnen um die Mitte des 12. Jahrhunderts Rumänen am Ostabhange der Karpathen in der späteren Moldau. Nach den Angaben der päpstlichen Urkunden aus den Jahren 1228 und 1234 lebten die dortigen Rumänen unter eigenen Bischöfen, welche sogar unter den Ungarn und Szeklern den griechischen Glauben predigten. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Ost- und Südrand der siebenbürgischen Karpathen im 12. und 13. Jahrhundert ebensowenig eine nationale wie eine politische Scheidewand bildete. Der Besitz des Deutschen Ordens war keineswegs auf das Burzenland allein beschränkt. Die Macht der Ordens reichte weit südwärts in die spätere Moldau und Walachei hinein. Ebenso reichten auch die ungarischen Oberhoheitsansprüche weit über die siebenbürgischen Grenzen hinaus. Müller schwebten offenbar spätere Verhältnisse vor, wenn er zu Beginn des 13. Jahrhunderts von den siebenbürgischen Grenzpässen spricht (S. 11).

Wenn wir nun bedenken, daß die Rumänen eine altererbte politische und kirchliche Organisation besaßen, daß sie gleich den anderen siebenbürgischen Nationen gesonderte Aufgebote zum ungarischen Heere stellten, daß ihre Adeligen neben den der Sachsen und Szekler genannt werden und schließlich daß sie eine eigene nationale Gerichtsbarkeit ausübten, da kann wohl ihre Erbansässigkeit in Siebenbürgen und den angrenzenden Gebieten kaum bestritten werden. Sie waren wohl eigenberechtigte Inhaber der »terra Blacorum« in Siebenbürgen. Der Umstand, daß König Andreas II. im Jahre 1222 den Deutschrittern den zollfreien Durchzug mit ihren Waren durch das Rumänenland gewährte, spricht keineswegs gegen die obige Auffassung, denn die Kaufleute des Ordens genossen dasselbe Vorrecht auch beim Durchzuge durch die »terra Siculorum«. Als Herr des Landes konnte der König über das ihm zukommende Zollgefälle frei verfügen. Durch das Adreanum aus dem Jahre 1224 erhielten die Sachsen der Hermannstädter Provinz das Mitbenutzungsrecht an dem den Rumänen und Bissener gehörigen Walde (Praeter vero supra dicta silvam Blacorum et Bissenorum cum aquis usus communes exercendo cum praedictis scilicet Blacis et Bissensis eisdem contulimus). Aus einem Besitzstreite, welcher im Jahre 1366 zu St. Peter im Nösnergaue zwischen den Rumänen und Sachsen ausgebrochen war, erfahren wir, daß jene ihres altererbten Besitzrechtes sich noch vollkommen bewußt waren. Die Rumänen von St. Peter ertrugen es aber schwer (aegre ferunt), daß ihr uralter Besitz an Grund und Boden (territorium suum ultra mille annos possesum per se et maiores suos) auf die Sachsen überging.

Die oben geschilderte Rechtslage der siebenbürgischen Rumänen spricht ganz entschieden gegen die Auffassung Müllers, daß nämlich die Rumänen erst von den ungarischen Königen unter der Bedingung von zu leistenden Dienstbarkeiten auf siebenbürgischem Boden angesiedelt worden wären (S. 10).

Müller unterscheidet sogar drei Gruppen „rumänischer Siedelungen" in Siebenbürgen und spricht sich gegen die „Ureinwohnertheorie" aus. Die Begründung für diese Behauptungen suchen wir aber in seinem Buche vergebens. Es hat den Anschein, als ob er die sogenannte „Immigrationstheorie", die sich in der offiziellen ungarischen Geschichtsschreibung großer Beliebtheit erfreut, als schon erwiesen erachtet, denn sonst wäre er uns die Belege hiefür nicht schuldig geblieben. Deswegen ist das, was wir aus seinem Buche, über die „ursprüngliche" Rechtslage der Siebenbürger Rumänen erfahren nicht haltbar.

Soweit uns die zeitgenössischen Quellen Aufschluß geben, erscheinen Rumänen als die ältesten, erbansässigen Einwohner Siebenbürgens, welche ursprünglich mit den später angesiedelten Szeklern und Sachsen gleichberechtigt waren. Als Anhänger der griechischen Kirche erfuhren sie aber mit der Zeit eine gesellschaftliche und rechtliche Zurücksetzung. Um der priviligierten Stellung des ungarischen Adels teilhaftig zu werden, traten viele rumänische Adelige zur römischen Kirche über und gingen allmählich für ihr Volk verloren, indem sie sich magyarisierten. Die der griechischen Kirche treugebliebenen Adeligen, die „Kenezii communes" erfreuten sich keiner Vorrechte und sanken allmählich zu Dorfrichtern herab. Bis heute heißt bei den Banater Rumänen der Dorfrichter „chinez". Nachdem die Rumänen ihre natürlichen Führer verloren hatten, sanken sie allmählich zu Hörigen oder Jobagen herab, deren Lage ungemein traurig war. Dies führte zu den blutigen Bauernaufständen, die erst durch dem im Jahre 1437 zwischen den Bauern und Adeligen geschlossenen Vergleich ihren Abschluß fanden. Ein Jahr darauf schlossen die Magyaren, Sachsen und Szekler die „Unio trium nationum" und schalteten dadurch die Rumänen vom öffentlichen Leben gänzlich aus. Die bisherigen politischen Rechte der Rumänen gingen auf die drei bevorzugten Nationen über. Die rumänischen Gebiete wurden nunmehr dem Territorium dieser drei Nationen einverleibt. So wurde im Jahre 1453 das rumänische Gebiet von Talmesch und Szeliste mit der Hermannstädter Provinz vereinigt.

Die Lage der im Laufe der folgenden Zeit dem Siebenbürger Sachsenlande einverleibten Rumänen schildert Müller an der Hand eines mit großem Fleiße und mit Ausdauer gesammelten Quellenmaterials sehr sachlich und recht ausführlich. In drei gut durchdachten Abschnitten entrollt er vor uns ein anschauliches Bild von den rumänisch-sächsischen Beziehungen in Siebenbürgen. Auf Grund eines reichhaltigen archivalischen Quellenmaterials untersucht er dieses Verhältnis in den sächsischen Dörfern, Städten und Kreisen und gelangt zu interessanten Ergebnissen. Die unrichtige Auffassung des Verfassers über die „ursprüngliche" Rechtslage der Rumänen zieht sich jedoch wie ein roter Faden durch die ganze Untersuchung, wodurch sie nachteilig beeinflußt wird.

Ein ausführliches Register erleichtert die Benützung des Buches. Wertvoll sind die statistischen Zusammenstellungen.

Czernowitz. J. Nistor.

Machiavellis Geschichtsauffassung und sein Begriff virtù. Studien zu seiner Historik. Von Eduard Wilhelm Mayer



Dr. phil. München und Berlin R. Oldenbourg 1912. (Historische Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, 31. Band). 126 S.

Die vorliegende Arbeit aus der Schule Meineckes, deren erster Teil als Freiburger Doktordisserdation erchienen ist, handelt nicht von dem praktischen Politiker Machiavelli, auch nicht von der Frage, inwiefern zwischen den Schriften des florentinischen Staatssekretärs und den italienischen Verhältnissen seiner Zeit ein Zusammenhang besteht, sondern nur im allgemeinen von der „Geschichtsauffassung" Machiavellis, wie sie sich aus seinen Werken rekonstruieren läßt, wobei diese als eine Einheit aufgefaßt werden. Dem Verfasser ist sehr wohl bekannt und er betont selbst mehrfach, daß Machiavelli kein System hinterlassen und nur Fragmente zur Lehre von der Politik gegeben hat. Er hat trotzdem versucht, die sozusagen unbewußten Voraussetzungen, die Machiavellis politischer Schriftstellertätigkeit zugrunde liegen, zu einer Einheit zusammenzufügen. Man muß ihm das Lob erteilen, daß er dies auf Grund einer genauen Kenntnis der Werke Machiavellis und der neueren Literatur darüber sowie einer ausgebreiteten Lektüre der vorhergehenden und nachfolgenden florentinischen Historiographen getan hat. Er hat die entscheidenden Anschauungen Machiavellis im allgemeinen richtig wiedergegeben und manches sehr fein nachgezeichnet. Wenn er auch der Gefahr nicht entgangen ist, viele Gedanken ins moderne umzubiegen und Begriffe einzufügen, die Machiavellis Vorstellungskreis fern lagen, (dazu gehören die vielen Zusammensetzungen mit „Kultur" wie „Kulturzweig", dann auch die Übersetzung von „virtù" mit „organisierter Kraft", was ja gewiß nicht falsch ist, aber einen bei Machiavelli schillernd gelassenen Ausdruck wohl allzusehr verdeutlicht), so wird man doch im übrigen gegen seine Analyse der politischen Doktrin Machiavellis nichts gewichtiges einwenden können. Daß neben neuen Beobachtungen bekanntes wiederholt wird, halte ich für keinen Schaden; das entscheidende ist, daß Mayer sich vor den gerade bei seinem Thema sehr beliebten Übertreibungen und Verallgemeinerungen in Acht genommen hat.

Man kann trotzdem fragen, ob der Gegenstand, den er bespricht, dieser selbständigen Behandlung wert war. Schaltet man bei der Betrachtung Machiavellis dessen publizistische Tendenz aus, so bleibt weniger zurück, als man glauben sollte. Machiavelli hat nicht nur kein System ausgebaut; er hat auch kaum eines besessen. Die Nöte der Gegenwart bedrängten ihn so sehr, daß er nur dann politische Probleme scharf durchdachte, wenn sie ihm auf den Nägeln brannten. Andere ebenso wichtige Fragen blieben unerörtert oder wurden im Halbdunkel gelassen. Vielfach schloß er sich dabei an frühere Autoritäten an und manches glänzende Diktum ist nur eine glückliche neue Formulierung antiker primitiver Spekulation. Man kann nun allerdings nicht sagen, daß Mayer diese Verhältnisse verborgen geblieben sind. Aber seine Aufgabe hat ihn doch häufig dazu geführt, aus rasch hingeworfenen Bemerkungen seines Helden mehr herauszulesen als in ihnen enthalten ist, und ihnen nachträglich eine bewußte philosophische Tendenz unterzulegen. Solche wertsteigernde Verschiebungen zeigen sich bis in Einzelheiten hinein. In der Widmung seiner „florentinischen Geschichte" bemerkt Machiavelli von den eingelegten Reden, daß sie (wie

es die rhetorische Regel verlangte) im Charakter der sprechenden Person gehalten seien. Mayer läßt ihn statt dessen sagen (p. 30), „er hätte die Reden als ein Stilmittel zur Charakterisierung der Persönlichkeiten benutzt". Schief scheint mir auch, wenn p. 46 gesagt wird, die Individualität sie bei Machiavelli in den geschichtlichen Zusammenhang noch nicht voll einbezogen und die Zeit bedinge noch nicht in berechtigtem Maße den Menschen; ich hätte es für richtiger gehalten, wenn unumwunden ausgesprochen worden wäre, daß der Gedanke, eine historische Persönlichkeit sei nur das Produkt ihrer Zeit, Machiavellis Vorstellungswelt überhaupt ganz fern lag.

Es ist schade, daß Mayer über das Verhältnis Machiavellis zu seinen antiken Quellen keine selbständigen Studien gemacht hat. Er hat in sehr dankenswerter Weise verschiedene Parallelen aus Brunis „florentinischer Geschichte" aufgetrieben; aber die Originalität Machiavellis läßt sich wohl erst dann genau feststellen, wenn einmal seine Entlehnungen aus der antiken Spekulation kritisch und systematisch zusammengestellt sind. Die Anregungen, die Ranke in dieser Beziehung in seinen Ausführungen über den „Principe" gegeben hat, sind bisher noch nicht genügend ausgenutzt worden. Es erscheint mir nicht glücklich, daß Mayer einer flüchtigen Bemerkung Treitschkes folgend, den Zwiespalt, der bei Machiavelli zwischen Politik und Moral besteht, aus seinem halbchristlichen Ausgangspunkte herzuleiten sucht. Ist dieses Problem nicht in ganz ähnlicher Weise bereits in Platos „Staat" diskutiert worden und hat nicht die mittelalterliche Kirche von manchen Moralvorschriften dispensiert, wenn das „allgemeine Wohl" dadurch gefördert werden konnte? Freilich bringt wohl Mayer überhaupt nicht die Kenntnis der Antike mit, die für Studien über humanistische Autoren am Platze ist. Es wirkt störend, daß bekannte Namen wie Agathokles und Camillus beständig in falschem orthographischen Gewande erscheinen und daß der Ausspruch des älteren Cato von der unpersönlichen Schöpfung des römischen Staates p. 40 als ein Diktum Ciceros angeführt wird.

Dankenswert ist die Beigabe eines italienischen Wortregisters. Merkwürdigerweise fehlt in diesem nur gerade einer der interessantesten Ausdrücke, nämlich die Formel „ritornar al segno", von der Mayer p. 77 erweist, daß sie in den politischen Schriften Machiavellis überhaupt nicht vorkommt.

Zürich. E. Fueter.

Die Geschichtschreibung der Reformation und Gegenreformation, Bodin und die Begründung der Geschichtsmethodologie durch Bartholomäus Keckermann. Von Dr. Emil Menke-Glückert, Privatdozent an der Universität Leipzig. Leipzig J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung 1912. 152 S.

Das vorliegende Buch, das die Verdienste der deutschen Reformation um die Entwicklung der neueren Historiographie hervorheben will, zeigt schon durch seinen umständlichen und nicht eben klaren Titel, daß in seiner Anlage etwas nicht ganz in der Ordnung ist. Es ist denn auch

nicht eigentlich ein einheitliches Werk, sondern besteht aus zwei, unter sich nur lose zusammenhängenden Monographien. Die erste, ausführlichere befaßt sich mit Melanchthon als Historiker und der Einwirkung, die nach Menkes Ansicht Melanchthon auf die deutsche protestantische Geschichtschreibung ausübte. Die zweite Abhandlung wendet sich nach einigen kurzen Bemerkungen über die Historiker der Gegenreformation der historisch-methodologischen Literatur der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu und bespricht neben Bodin besonders eingehend den deutschen Theoretiker Keckermann (gestorben 1609). Das ganze ist mehr als ein Essay über die Bedeutung der protestantisch-humanistischen Historiographie im allgemeinen und Melanchthons im speziellen zu bezeichnen, denn als eine systematische Schilderung der Geschichtschreibung der Reformation und Gegenreformation. Wäre eine solche die Absicht des Verfassers gewesen, so hätte mindestens auch die historiographische Tätigkeit der englischen und schottischen Protestanten besprochen werden müssen, die bei Menke mit einer geringfügigen Ausnahme überhaupt nicht erwähnt wird.

Menke bemerkt selbst einmal, er wolle nur die „Momente der kirchlichen Restauration hervorheben, die für die geschichtlichen Studien in Deutschland wichtig geworden" seien. Er will sich also in der Hauptsache auf die Geschichte der deutschen Historiographie beschränken. Dagegen ließe sich nun nichts einwenden, wenn nur Menke nicht von diesem seinem abgegrenzten Forschungsgebiete aus beständig Schlüsse auf die allgemeine Geschichte der Historiographie zöge. Menke schlägt die Bedeutung der humanistisch-protestantischen Geschichtschreibung in Deutschland außerordentlich hoch an; er läßt von ihr beinahe alle entscheidenden Fortschritte der neueren Historiographie ausgehen. Es ist klar, daß wenn man diese These erweisen will, man nicht nur die deutsche, sondern auch die außerdeutsche Literatur genau kennen muß; denn nur eine bis ins einzelne durchgeführte Vergleichung zwischen beiden kann zeigen, was als der deutschen Geschichtschreibung eigentümlich gelten kann. Daß die Vorarbeit nicht ausgeführt worden ist, daß weder die italienische humanistische Literatur noch auch die vorhumanistische Geschichtschreibung des Mittelalters von Menke durchforscht worden ist, scheint mir der schwerste Mangel seines Buches. Er bezeichnet Capellas Geschichte Mailands in den Jahren 1521—1530 p. 5 als „die Grundlage des Werkes von Guicciardini", ein mindestens sehr misverständlicher Ausdruck, den ein Kenner der „Istoria d'Italia" wohl kaum anwenden würde. Er meint p. 100, „Eleganz des Stiles, rednerische Verarbeitung des Stoffes" seien vor Baronius" der Vorzug und Fehler der italienischen Humanisten" gewesen, und vergißt, daß schon frühzeitig Blondus und seine Schule gegen die rhetorische Annalistik opponiert hatten. Er sagt p. 4, die mittelalterliche geschichtliche Auffassung habe alles vom kirchlichen Standpunkt aus zu begreifen versucht, was doch gerade von der spätmittelalterlichen Historiographie, der unmittelbaren Vorgängerin der Protestanten, nur in sehr beschränktem Maße gilt; hätte Menke dies beachtet, so hätte er wohl nicht geschrieben (p. 11), daß Melanchthons Methode zur Säkularisation der Geschichte hinüberleite. P. 98 führt Menke die Gewohnheit, den Wert einer Nachricht nach der zeitlichen Reihenfolge der Quellen zu bestimmen, auf die protestantischen Schriftsteller zurück. Tatsächlich war dieser methodische Grundsatz schon von Italienern wie



Calchi früher angewendet worden; nur daß diese dem Charakter ihrer darstellenden Geschichtswerke gemäß in der Regel nicht so ins einzelne gingen, wie die konfessionellen Polemiker.

Daß Menke diesen letzteren Umstand übersah, hängt mit einer anderen Eigentümlichkeit seines Buches zusammen. M. ist strenger Rankeaner und glaubt fest an die historische Ideenlehre. Wie er im Stil dem Vorbilde Rankes getreulich folgt und (nicht immer mit Glück) die Darstellung mit lyrisch und feierlich angehauchten Reflexionen durchsetzt, so zweifelt er nicht daran, daß es „Prinzipien gibt, die die politische und geistige Welt umgestalten und bewegen" (p. 7). Dieser Ausgangspunkt ist für seine Darstellung nicht ohne Schaden geblieben. „Im letzten Grunde", so beginnt sein Buch, „ist die Geschichte der Historiographie die Geschichte des Wandels der Weltanschauung". Diese Annahme ist durchaus nicht so sicher, wie M. glaubt. Natürlich wird jedes Geschichtswerk in einem gewissen Grade durch die Weltanschauung seines Verfassers oder dessen Zeit affiziert sein. Aber dieser Einfluß vollzieht sich nicht so einfach und ungestört, wie M. voraussetzt. Geschichte zu schreiben ist keine sozusagen „natürliche" Tätigkeit des Menschen; damit ein Geschichtswerk entsteht, müssen die verschiedenartigsten Momente mitwirken, von denen manche wenig mit Weltanschauung zu tun haben. Tatsächlich haben denn auch manche große Bewegungen in der Geschichtsschreibung keinen oder nur sehr mangelhaften Ausdruck gefunden. Jedenfalls darf man die speziellen Umstände, die die Entstehung eines Geschichtswerkes begünstigten und bestimmten, nie außer Acht lassen und sollte erst dann auf das vielleicht dahinter liegende Prinzip zurückgreifen, wenn die direkt einwirkenden Tendenzen zur Erklärung nicht mehr genügen. So sind z. B. Melanchthons historische Arbeiten gewiß ohne den Protestantismus nicht denkbar; sie sind seinem Streben, humanistische Bildung mit dem neuen Glauben zu verbinden, entsprungen. Aber ihren entscheidenden Charakter haben sie daneben dadurch erhalten, daß sie nicht wie die italienischen humanistischen Werke zur Belehrung und Bearbeitung von Staatsmännern, sondern für den akademischen Unterricht geschrieben waren. Zieht man die Werke der Italiener zum Vergleiche heran, die ebenfalls pädagogischen Zwecken dienten, so ist der Unterschied zwischen ihnen (abgesehen natürlich von dem theologischen Standpunkte Melanchthons) viel kleiner als man nach Menke annehmen sollte; und es erscheint mir schief, wenn p. 64 gesagt wird, Melanchton sei „den Italienern in der geschickten pädagogischen Anordnung überlegen", da die Italiener, an die M. hier denkt, ihre Werke überhaupt nicht für den Unterricht bestimmt hatten. Ähnlich steht es mit der Behandlung Sleidans. M. weiß wohl, daß dieser seine Kommentarien als Historiograph des Schmalkaldischen Bundes schrieb; aber er zieht daraus nicht die Konsequenzen. Wenn Sleidans (übrigens weder „unparteiisches" noch unbefangenes) Plaidoyer zugunsten der protestantischen Stände sich seinem Charakter gemäß auf urkundliche Belege stützen mußte, so sieht M. darin die „protestantische Tendenz, sich auf genaue Beweise zu stützen" ausgedrückt, obwohl der gleichzeitig arbeitende Zurita zu seinen Aktenstudien doch gewiß nicht durch den protestantischen Geist angeregt worden ist. Daß Sleidan die historischen Schriften Guillaume du Bellays gekannt habe, die ihm ebenfalls Anregung in dieser Beziehung geben konnten, will M. übrigens

nicht glauben, da sich dies nicht nachweisen lasse. Das letztere ist allerdings richtig; aber das Gegenteil, nämlich daß Sleidan, der Sekretär Jean du Bellays und Übersetzer Froissarts und Commines, diese Schriften nicht gekannt haben sollte, läßt sich noch weniger nachweisen. Daß er Du Bellays damals nocht nicht gedrucktes Werk in den Kommentarien nicht nennt, hat nichts zu sagen.

Der wertvollste Abschnitt des Buches ist die ausführliche Abhandlung über Melanchthon als Historiker. Ist dieser auch kaum richtig eingereiht, ist auch seine Stellung zu der konfessionell-polemischen Geschichtsforschung eines Flacius kaum zutreffend erfaßt, so wird man M. doch das Zeugnis nicht versagen können, daß er die Schriften Melanchthons genau gelesen hat und die Ansichten seines Helden präzis wiedergibt. Besonders ausführlich ist die Streitfrage behandelt, wie weit die Chronik Carions als Eigentum Melanchthons gelten könne. M. neigt auf Grund zahlreicher Parallelen aus den Schriften Melanchthons dazu, diesem beinahe das ganze Werk zuzuschreiben; nur einige Notizen scheinen ihm auf Carion zurückzugehen. Eine definitive Lösung der Frage, die wohl nie zu erwarten ist, da die originale Handschrift verloren ist, scheint mir freilich auch M. nicht zu bieten. Da Melanchthon unbestrittenermaßen die Chronik Carions vor der Herausgabe überarbeitet hat, so beweist die Ähnlichkeit mit anderen Schriften nicht allzuviel. Wichtiger ist, daß, wie auch M. zugibt, zwischen der von Melanchthon redigierten Chronik Carions und der später ganz von Melanchthon verfaßten ein ziemlicher Unterschied besteht. Das Problem läßt sich also so formulieren: Ist dieser Unterschied durch den „Gegensatz der Zeit zwischen 1530 und 1560“ zu erklären oder lieber dadurch, daß die Vorlage Carions auf die frühere Fassung einen Einfluß ausgeübt hat, der später wegfiel? Man sieht, es ist eine Frage, die auf verschiedene Weise beantwortet werden kann.

Der Abschnitt über Melanchthon ist dem Verfasser vielleicht auch deshalb so gut gelungen, weil dieser unter den Protestanten der Historiker war, bei dem politische Tendenzen am meisten zurücktraten. Denn M. geht auf die politische und publizistische Seite der Geschichtschreibung nicht gern ein. Auch auf die kirchenpolitische nicht. Und wenn er es tut, so ist er nicht immer glücklich. Sollte er noch nie etwas vom Gallikanismus gehört haben, daß er es ein „seltsames Schauspiel“ nennt, wenn ein katholisches Parlament (das Pariser) die Schriften eines Verteidigers der päpstlichen Autorität zum Verbrennen durch Henkershand verdammt? Unverständlich ist mir übrigens auch, wenn es in der Schlußbetrachtung heißt: „Melanchthon gliederte den Stoff der politischen Geschichte um vier Weltmächte. Noch war die Wahl dieser Weltmächte durch die Rücksicht auf biblische Worte bestimmt, sie machte aber eine rein politische Darstellung der Weltgeschichte erst möglich“.

Zürich. E. Fueter.

Österreichische Staatsverträge, Fürstentum Siebenbürgen (1526—1690), bearbeitet von Roderich Gooss (Veröffent-



lichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, 9. Band), Wien, Adolf Holzhausen 1912.

Dieser stattliche Band mit seinen 94 Staatsverträgen auf fast tausend Seiten entrollt uns einen großen Teil der Geschichte des halbsouveränen Fürstentums Siebenbürgen und seiner staatsrechtlichen Beziehungen wie zum Königreich Ungarn, so zum Hause Österreich. Nur das Bleibende und nach manchen Wandlungen Siegreiche sei aus der Fülle des Gebotenen hier hervorgehoben.

Der Großwardeiner Vertrag des Gegenkönigs und Fürsten Johann Szapolyai mit dem ganzen Hause Österreich stellte 1538 als Zweck den „Schutz", „die Verteidigung und die Befreiung" ganz Ungarns von den Türken fest (S. 71, 75). „Mit gemeinsamen Kräften (communibus viribus)" sollte dies geschehen: durch das Haus Österreich Kaiser Karls V. und König Ferdinands sowie durch König Johann und dessen Deszendenten (S. 80). Dem genannten Zwecke zuliebe sollte es künftig ein einziges, weil einiges ungarisches Königshaus von wechselseitig „adoptierten" Brüdern, Schwestern, Kindern geben (S. 71, 72, 73, 81, Anm.). Wie eine Familienkorporation verfügten (ordinata, ordinatio, statuta, S. 72, 78) die verbrüderten Kontrahenten, in welcher Reihenfolge (S. 73, 76, 80) die Mitglieder dieser Korporation den ungarischen Landständen künftig zur Wahl und Krönung zu präsentieren seien. Dies erinnert einigermaßen auch an die Erbverträge von Ödenburg und Preßburg (1463/4, 1491/2). Erst nach dem gänzlichen Erlöschen der Korporation „werde die freie Königswahl wie einst, dem Gesetze und der Freiheit gemäß bei den Ungarn zu verbleiben haben" (S. 80). Fast alle diese Gedanken kehren im Karlsburger Vertrage Ferdinands I. mit der Witwe und dem Sohne seines Vertragsgegners von 1538 am 19. Juli 1551 (S. 121, 123) wieder, teilweise auch in Kaiser Maximilians II. Speierer Vertrage vom 16. August 1570 mit Szapolyai's Sohne. Im Speierer Vertrage wird Siebenbürgen samt den dazu gehörigen „Teilen" (partes) Ungarns als ein „Glied" der heiligen Stephanskrone bezeichnet, Maximilian II., der damalige Träger dieser Krone, als „superior" anerkannt, an den oder an dessen Nachfolger Siebenbürgen „als wahres und untrennbares Glied" der Krone heimfallen müsse, wenn vom siebenbürgischen Fürsten kein ehelicher Mannsstam vorhanden sei (S. 193). Auch gemäß dem Wiener Frieden vom 23. Juni 1606 sollte Siebenbürgen samt den damit verbundenen „Teilen" Ungarns „an den gesetzlichen König von Ungarn, folglich an die Krone des Reiches (heim)fallen", wenn vom Fürsten Bocskay keine „leiblichen und ehelichen" Mannserben vorhanden seien.

Nicht durch Vereinigung und Verbrüderung zweier Herrscherhäuser wollte man im Wiener Frieden von 1606 gegenüber den Türken den Verteidigungszweck erfüllen, sondern auf dem Wege ständischer Konföderation Ungarns mit seinen westlichen Nachbarländern. Die versöhnten Ungarn gelobten 1606: „Wenn mit dem Türken ein ehrenhafter Friede nicht geschlossen werden könnte, die Türken auf [ihren] Bedingungen bestehen und solche vorschlagen sollten, die dem Königreiche Ungarn und den Nachbarländern schädlich, gefährlich und verderblich wären, dann soll mit vereinten Kräften, zusammen mit der Armee der geheiligten kaiserlich-



königlichen Majestät« (Rudolph's II.), gegen die Türken »als gemeinsamen Feind des christlichen Namens und des Vaterlandes« vorgegangen werden (S. 352).

So oft man auch später den Gedanken gemeinsamer Verteidigung gegen die Türken, der Lossagung Siebenbürgens von türkischer Schutzherrschaft, der Wiedervereinigung Ungarns mit Siebenbürgen untreu wurde, Kaiser Leopolds I. Waffenglück brachte diese Gedanken am 10. Mai 1688 endlich doch zum Siege. Einhellig nahm damals der Fogaraser Landtag Siebenbürgens den Vertrag an, den fürstliche und ständische Bevollmächtigte Siebenbürgens mit Leopold I. tagsvorher geschlossen hatten. Siebenbürgen, heißt es in diesem Huldigungsvertrage, »kehrt nunmehr zum König von Ungarn zurück«. Nicht mehr der Sultan sondern der durch die gesetzliche »Deklaration« Ungarns von 1687 berufene jeweilige »Erbkönig« Ungarns sollte »väterlicher« Schutzherr Siebenbürgens sein (S. 915). Mit dieser staatsrechtlichen Neuordnung und mit drei folgenden österreichisch-siebenbürgischen Verträgen von 1689 und 1690 ist die Entwicklung seit 1526 in der Hauptsache abgeschlossen.

Gooss hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Er hat sich mit der Herausgabe der Texte nicht begnügt sondern für den großen Zeitraum von 1526 bis 1690 eine sehr umfangreiche Literatur, auch die ungarische, entsprechend herangezogen. Zugleich hat er durchweg die einschlägigen reichen Materialien aller Archive und Sammlungen von Wien und Budapest selbständig durchforscht und verwertet, darunter vielfach auch venetianische Depeschen vom Kaiserhofe. Nur wer selbst derartige Arbeiten persönlich besorgt hat, kann ermessen, wie groß die darauf verwendete Mühe ist.

Maßgebend für Gooss waren die im Vorworte der Kommission für neuere Geschichte Österreichs zu den österreichischen Staatsverträgen mit England dargelegten Grundsätze.

Zusammenfassende Einleitungen des Verfassers orientieren über die politischen Begleitumstände, unter denen die nachfolgenden Texte zustandekamen. Gooss wollte hiebei »das Wesen der Vertragsverhandlungen tunlichst festhalten«, ohne sich in eine »auch in den Details erschöpfende Darstellung« zu verlieren. Vermieden wird dies auch in den langen Einleitungen zu den Texten der Jahre 1606 und 1645. Mit Recht wurden die Einleitungen »namentlich dort zusammengedrängt, wo sich die wissenschaftliche Literatur mit der Materie bereits im besonderen befaßt hat«. Selbst in den Fällen, wo der Text eines sicher abgeschlossenen Vertrages »bis jetzt nicht nachweisbar ist, wurde ebenfalls eine erläuternde Einleitung gegeben«.

Nur Urtexte ohne Übersetzungen wurden veröffentlicht. Abgefaßt wurden diese Texte vorwiegend in lateinischer Sprache, seltener in ungarischer und in französischer. Ich überlasse es dem Urteile ausländischer Leser, ob es nicht doch empfehlenswerter gewesen wäre, den wenigen ungarischen Texten auch eine Übersetzung beizufügen. Dem Sammelfleiße des Verfassers gelang es, die Zahl der bisher bekannten siebenbürgisch-österreichischen Verträge von ungefähr 60 auf 94 zu erhöhen und infolge erschöpfender Verwertung unedierter Aktenmaterialien eine Menge bisher unbekannter Details ans Tageslicht zu fördern.



Die Wiedergabe der Texte entspricht durchaus den Erfordernissen wissenschaftlicher Textkritik. Wo nur möglich, wurde das Original des Vertragsabschlusses mitgeteilt, sonst eine Originalurkunde der beiderseitigen Ratifikations-Exemplare; wo auch diese fehlten, die besterhaltene Überlieferung. Neben zweiseitig unterzeichneten Verträgen hatte Gooss auch einseitige Entschließungen mit nachgefolgten Gegenerklärungen, ebenso Versicherungsreverse aufzunehmen. „Die Modalität der Vertragschließung war“ eben „keine einheitliche“. Wenn sich in den Beziehungen der siebenbürgischen und österreichischen Kontrahenten nicht so festbegrenzte Konturen wie in der Vertragschließung zwischen den europäischen Mächten zeigen, so mag hiebei vielleicht mitgewirkt haben, daß der ungarische König häufig als „superior“ des siebenbürgischen Fürsten anerkannt sein, diesem durchaus nicht völlige Parität selbst in der Form zugestehen wollte. „Bemerkenswerte Textvarianten“, auch scheinbare Subtilitäten in Titeln und Kanzleifloskeln sind gewissenhaft berücksichtigt. Bezüglich der Wiedergabe der widerspruchsvollsten Orthographie der Originaltexte, namentlich wo ihrer je zwei in Betracht kommen, sind trotz allergrößter Aufmerksamkeit und wiederholter Kollationierung einige Inkonsequenzen unvermeidlich, aber irrelevant gewesen. Dies sei gegenüber Lukinich (Századok, Februarheft 1913, S. 132—139) bemerkt, im übrigen dem überaus günstigen Urteil Mangolds in der Historischen Vierteljahrschrift, 1912, S. 442 f. völlig beigepflichtet.

Wien. Turba.

Historischer Atlas von Bayern. Proben zur Territorienkarte von 1802. Sonderabdruck aus dem Oberbayerischen Archiv (Forschungen zur Geschichte Bayerns, Bd. 57, S. 322—411, München 1913).

An diesem Orte (Bd. 28, S. 180 ff.) habe ich mich bereits über die „Aufgaben eines historischen Atlasses für das Königreich Bayern“ ausgesprochen und die Grundlagen, auf denen Th. von Karg-Bebenburg den bayerischen Atlas aufbauen wollte, gutgeheißen. Jetzt tritt der „Verein zur Herausgabe eines historischen Atlasses von Bayern“ nach jahrelangen Vorarbeiten mit „Proben der Territorienkarte von 1802“ dieses Kartenwerkes zum erstenmale in die Öffentlichkeit, ähnlich wie 1900 der Historische Atlas der österreichischen Alpenländer Kartenprobe und Text in meiner Studie über den „comitatus Liupoldi“ dem Interessentenkreise vorgelegt hatte.

Das bayerische historische Atlasunternehmen steht uns ungleich näher als alle anderen Bemühungen im Reiche in Sachen historischer Atlanten. Abgesehen von den nachbarlichen und politischen Beziehungen der österreichischen Alpenländer zu den altbayerischen Teilen des heutigen Königreiches Bayern erheben Maßstab, Form und Ausführung des historischen Atlas für Bayern, welche sich mehrfach an das Vorbild der österreichischen Landgerichtskarte anschließen, das bayerische Unternehmen zu einem Werke, welches der österreichische Historiker und vor Allem der Verwaltungsgeschichtler nur mit Freuden begrüßen kann.



Zwei Proben der Territorienkarte liegen vor, und zwar mit dem ausgesprochenen Charakter von Zustandskarten für das Jahr 1802, Proben, von denen die eine ein bayerisches Landgericht aus der nördlichen Oberpfalz, die zweite (schwäbische) ein Gebiet mit starker territorialer Zersplitterung darstellt. Für Altbayern sind die hier nur in geringer Zahl vorhandenen Territorien und die hohen und niederen Gerichtsbarkeiten kartographisch zum Ausdrucke gebracht, während für die übrigen Landesteile nur die zahlreichen Territorien und die niederen Gerichtsbarkeiten dargestellt werden. Sämtliche hohen Gerichte wurden nicht aufgenommen; diese fallen keineswegs immer mit den Territorien zusammen und die Bearbeiter des bayerischen Atlas wollten das Kartenbild „durch eine Überfülle von Linien nicht verwirren". In dieser Überlegung ersehe ich eine gewisse Unvollständigkeit des Kartenbildes und glaube, daß die Bearbeiter des bayerischen Atlas sich doch entschließen werden müssen, in die die schwäbischen, fränkischen und pfälzischen Landesteile Bayerns betreffenden Blätter sämtliche Hochgerichte, selbst auf die Gefahr einer geringeren Übersichtlickeit des Kartenbildes, aufzunehmen. Im gegenteiligen Falle würde „die methodische Einheitlichkeit der Karte, auf der beide Gebietsteile schließlich vereinigt erscheinen müssen", und welche v. Karg-Bebenburg (S. 324) ausdrücklich betont, unbedingt leiden.

Die beiden Kartenproben schließen sich enge an das österreichische Vorbild an. Wie dort gelangte auch für Bayern der braune Gelände- und der blaue Gewässerstein der österreichischen Generalkarte von Mitteleuropa im Maßstabe 1:200.000 in Anwendung und die technische Ausführung durch das k. u. k. Militärgeographische Institut in Wien ist eine tadellose. Auch in der Auswahl der kartographischen Signaturen und in der Art der Beschriftung wurde möglichste Anlehnung an das österreichische Atlasunternehmen angestrebt. In eine Diskussion über die Verwendung einer terrainlosen Karte sich einzulassen, hält Referent von vornherein für überflüssig. Über die Wichtigkeit der Aufnahme des Terrains gerade für historische Kartenbilder haben sich Ed. Richter u. a. bereits genügend ausgesprochen.

Die Landgerichtskarte des Atlas der österreichischen Alpenländer verwendet bekanntlich nur eine und zwar rote Farbe für die Grenzlinien der Landgerichte, während die Niedergerichte (Burgfrieden, Hofmarken u. s. w.) durch schwarze Linien gekennzeichnet wurden. Die Landgerichtskarte hat eben nichts anderes darzustellen, als die Aufteilung der österreichischen Alpenländer in Gerichtsbezirke und zwar für die Zeit der abgeschlossenen Zersplitterung der Territorien in Hoch- und Niedergerichte. Und doch hätte die österreichische Landgerichtskarte ein Mehr bieten können, und zwar in der Hervorhebung des landesfürstlichen, geistlichen, städtischen und privaten Gerichtsbesitzes. Eduard Richter hat kurz vor seinem Ableben daran, wenn auch nur in Beschränkung auf den Gerichtsbesitz der Reichs- und Landesbistümer, gedacht, und Referent hat (in der Steirischen Zeitschrift für Geschichte III, S. 70 f.) die Herausgabe einer „Gerichtsbesitzkarte" und zwar nach dem Erscheinen der Landgerichtskarte, und in einem kleineren als dem Maßstabe dieser (1:200.000) angeregt. Vielleicht finden diese Anregungen ihre Verwirklichung.



Die bayerische Karte bringt farbige Grenzlinien zur Anwendung, und daneben solche mit untergelegten Grenzsignaturen zur Unterscheidung der Territoriengrenze von jener eines Gerichtes. Ferner besondere Signaturen für strittige Territorial- und Gerichtsgrenzen, für Burgfriedens- oder landesherrliche Hofmarks- (auch Unteramts-)Grenzen, und in der Kartenprobe aus Schwaben besondere Grenzsignaturen für die kemptische und die bayerische Jurisdiktionsgrenze.

Fünf Farben unterscheiden die bayerischen, die adeligen, reichstädtischen, geistlichen und fürstlichen (nicht bayerischen) Territorien und Gerichte; ebenso werden die Signaturen für die Orte, die Sitze der hohen und niederen Gerichte entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den betreffenden Territorien und Gerichten in den entsprechenden Farben gebracht.

Bezüglich der sogenannten gemischten Verhältnisse, bei Orten und Gerichtsuntertanen verschiedener Herren wird folgender technischer Vorgang eingeschlagen: jurisdiktionell gemischte Orte erhalten einen dünnen farbigen Strich unter dem Ortsnamen in der Farbe des Gerichtes, dessen Gerichtsbarkeit im Orte nicht schon durch eine andere Bezeichnung kenntlich ist. Dieses Verfahren — ich vermag kein besseres an dessen Stelle zu setzen — wirkt nach den beiden Kartenproben zu urteilen, nicht im Mindesten störend auf das Kartenbild selbst.

Wie beim österreichischen Atlas so mußte auch beim bayerischen auf die Wiedergabe der Gemarkungen der kleineren Burgfried- und Hofmarken verzichtet werden.

„Die *Ermittlung des Grenzverlaufes* beruht grundsätzlich auf archivalischer Forschung“ (S. 327). Dort, wo Grenzbeschreibungen fehlten, wurde auf die modernen Gemeindegrenzen zurückgegriffen, welche in der bayerischen Amtsgerichtskarte verzeichnet sind. Referent kann sich aber dem von v. Karg-Bebenburg geäußerten Wunsche nach einer gründlichen Untersuchung der Kontinuität der alten Gemeindegrenzen nur anschließen. Soviel scheint bereits festgestellt zu sein, daß die Veränderungen, die das 19. Jahrhundert in den Verlauf der alten Gemeindegrenzen gebracht hatte, zahlreiche und stellenweise sehr einschneidende waren.

Bezüglich der Aufnahme der *Ortsnamen* wurde als Grundsatz aufgestellt, sämtliche in den Texten enthaltene Ortsnamen im Kartenbilde zu fixieren, daher auch solche, welche die Generalkarte nicht enthält. In der Schreibweise der Ortsnamen hielt man sich an die offizielle; auch für den Atlas der österreichischen Alpenländer war die Schreibweise der Ortsnamen in den offiziellen Ortsverzeichnissen der k. k. statistischen Zentralkommission entscheidend. Trotzdem hätte Referent da wie dort eine Überprüfung gewünscht. Für das österreichische Gebiet hat v. Zahn in seinem Ortsnamenbuch der Steiermark vielfach reinigend gewirkt. Über die Aufnahme des *Straßennetzes* in die bayerische Territorienkarte von 1802 wurde endgiltig noch nicht entschieden; ich möchte eine solche nur befürworten und verweise auf die Wünsche, welche nach dieser Richtung Robert Sieger in seiner Besprechung des österreichischen Atlas geäußert hat [1]).

Besondere Beachtung verdient die Behandlung der der Territorienkarte von 1802 beigegebenen „*Texte*“, welche nach einem Schema in 5 Ab-

[1]) In den Mitteil. der k. k. Geogr. Gesellschaft (1907) S. 262.

schnitte für jedes einzelne Territorium gegliedert sind. Diese Texte enthalten: 1. das Verzeichnis der „allgemeinen Quellen“ und die gedruckte Literatur, 2. die Darlegung der staatsrechtlichen Verhältnisse jedes Territoriums und jedes Gerichtes von 1650—1802, zugleich mit der Reihenfolge der Inhaber der Territorien und Gerichte in dem angegebenen Zeitabschnitte, 3. die Nachweise über die Quellen der Gemarkungslinien, 4. statistische Nachweise über die Häuser-, Familien- und Einwohnerzahl aus einem Jahre, das möglichst nahe an 1802 liegt, und 5. die Darlegung der kirchlichen Verhältnisse mit Angabe von Pfarre und Dekanat, in die jede Ortschaft und jeder Weiler gehörte.

In die Geschichte der Territorien und Gerichte vor 1650 soll prinzipiell nicht eingegangen werden, da nach Vollendung der Territorienkarte von 1802 eine „Entwicklungskarte der altbayerischen Landgerichte und monographische Behandlung der meisten anderen Territorien“ im Programme des bayerischen Atlas vorgesehen sind.

Diese Texte weichen von den „Erläuterungen“ zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer insofern ab, als sie mit ihren Abschnitten 4 und 5 einen reichen Beitrag zur bayerischen Bevölkerungsstatistik und kirchlichen Topographie bringen, anderseits aber, wie früher erwähnt wurde, auf die geschichtliche Entwicklung der Territorien und Gerichte nicht eingehen.

Wenn v. Karg-Bebenburg (S. 329) schreibt: „In der Redaktion der Texte wird manches einheitlicher gestaltet werden können, als es jetzt möglich war“, so möchte Referent hiezu eine Bemerkung sich erlauben. Bevor die Bearbeitung der Territorienkarte durch die einzelnen Mitarbeiter abgeschlossen wird, hat sich der Verein über die Form der Fassung der Texte vollkommen klar zu werden und es vor allem programmatisch zu verhindern, daß einer oder der andere Mitarbeiter in seinen „Texten“ über das gebotene Maß der für das Verständnis der Territorienkarte notwendigen Erläuterungen hinausgehe. Ungleichheiten in dieser Richtung müssen im Interesse des wissenschaftlichen Gesamtunternehmens strenge vermieden werden. Die Bearbeiter der Texte haben sich den Zwecken des Historischen Atlas unterzuordnen, nicht aber über dieselben sich zu erheben.

Die Arbeiten am „Historischen Atlas von Bayern“ befinden sich erst im vorbereitenden Stadium, und der Verein selbst, der sich die Herausgabe dieses Kartenwerkes zur Aufgabe stellt, wünscht Aussprache nach jeder Richtung hin. Da möchte nun auch Referent auf jene Quellen hinweisen, welche für das ganze Unternehmen von gleicher grundlegender Bedeutung sind, wie sie es für das österreichische Unternehmen waren: die Grenzbeschreibungen der Gerichte. Für den historischen Atlas der österreichischen Alpenländer wurde der Wunsch nach Veröffentlichung dieser Quellengattung erst laut, als im J. 1906 die erste Lieferung des Atlas erschien, und ein Großteil der übrigen Blätter der Landgerichtskarte von den Mitarbeitern in der Form von Manuscriptblättern bereits vollendet vorlag. Und bereits vor dem Erscheinen der 1. Lieferung wurde (1905) die Veröffentlichung der steirischen Gerichtsbeschreibungen in den Publikationen der Historischen Landeskommission beschlossen [1]). Ed. Richter und

[1]) Vgl. meine Auseinandersetzungen über das Zustandekommen der Publikation der steir. Gerichtsbeschreibungen im Vorworte, S. VIII ff. zu der von H. Pirch-



mit ihm die Akademische Kommission der k. Akademie der Wissenschaften hatten somit die Publikation der Gerichtsbeschreibungen den historischen Landesvereinen und Landeskommissionen überlassen, und der kärntnische Geschichtsverein und die Historische Landeskommission für Steiermark sind 1912 und 1914 dieser Aufgabe auch nachgekommen. Bestimmend für die Auffassung der Akademischen Kommission über die Herausgabe der Gerichtsbeschreibungen war vor Allem die Tatsache, daß bei der Aufsammlung des gewaltigen, der Landgerichtskarte zugrunde zu legenden Materials und bei der Abschriftnahme der einzelnen Grenzbeschreibungen ein einheitliches Vorgehen nicht eingehalten wurde. Bloße Exzerpte wechselten mit vollständiger Kopierung einzelner Stücke ab und druckreifes Quellenmaterial konnte der akademischen Kommisson nicht vorgelegt werden. Eine einheitliche Edition der Grenzbeschreibungen, im Sinne einer besonderen Quellenpublikation der Akademie der Wissenschaften, hätte für manche Territorien neuerliche archivalische Bereisungen erfordert, und fallweise den gewünschten Fortschritt in der Ausarbeitung der Landgerichtskarte nur gehindert. Anders scheint aber Referenten diese Angelegenheit für Bayern zu liegen, wo doch die Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Eine nach bestimmten Grundsätzen durch die einzelnen Mitarbeiter zu erfolgende Abschriftnahme der Gemarkungsquellen gäbe von vorneherein dem Vereine die dem Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer von Beginn an mangelnde Grundlage zu einer künftigen Veröffentlichung dieser Quellengattung. Diese Bemerkung des Referenten soll jedoch nur als Wunsch, nicht als Forderung angesehen werden.

Wer sich je mit historisch-topographischen Arbeiten beschäftigt hat, weiß, welche Fülle von Arbeitstätigkeit, welch mühevoller Bienenfleiß aufgebraucht werden muß, bevor es zum korrekten und wissenschaftlich fundierten Abschlusse des Kartenbildes und des dieses erläutenden Textes kommt.

Die bisherige Tätigkeit des Vereines zur Herausgabe eines historischen Atlas von Bayern ist eine beachtenswerte, und die von dem Vereine vorgelegten Proben versprechen eine wertvolle Bereicherung unserer historisch-topographischen Kenntnisse.

Graz. Anton Mell.

Corpus iuris Polonici. Sectionis I. privilegia, statuta, constitutiones, edicta, decreta, mandata regnum Poloniae spectantia comprehendentis voluminis IV annos 1523—1534 continentis fasciculus I. Edidit Osvaldus Balzer. Cracoviae, sumptibus Academiae litterarum 1910. 4°. pag. 272.

Auf der zweiten polnischen Historikerversammlung zu Lemberg (1890) hatte Oswald Balzer [1]) in einem eingehenden Referat auf die Notwendigkeit einer Ausgabe aller mittelalterlichen, verfassungsgeschichtlichen Dokumente

egger und mir besorgten Ausgabe im Bd. I der »Quellen zur steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte« (1914).

[1]) Vgl. das Vorwort (poln.) zum dritten Bande des Corpus iuris Polonici I., in welchem der Herausgeber ausführlich über seine Edition berichtet.



Polens hingewiesen. Jedoch schon im Verlauf der Diskussion wurde klar, daß eine Sammlung der neuzeitlichen Verfassungsurkunden einem weit dringenderen Bedürfnisse Abhilfe schaffen werde, und so faßte die Krakauer Akademie der Wissenschaften im nächsten Jahre den Beschluß, ein breitangelegtes, umfassendes Urkundenwerk ins Leben zu rufen, das alle Reichs- und Landtagsbeschlüsse, alle königlichen Verfügungen, Mandate, Edikte und ähnliche Urkunden von den ältesten Zeiten bis zum Untergange des Reiches aufzunehmen habe. Der ersten Serie sollten die Denkmäler Kronpolens, sowie der ihm inkorporierten Länder wie Preußen, Masowien, Auschwitz, Zator u. s. w., der zweiten die Litauens und seiner Nebenländer eingereiht werden. Für die erste Serie warb man sogleich Mitarbeiter, und es wurde die Leitung für die Herausgabe der ersten beiden Bände, die die Zeit des Mittelalters bis zum Jahre 1506 umfassen werden und für deren Bearbeitung O. Balzer schon Richtlinien und Regesten zusammengestellt hatte [1]), Prof. Ulanowski übertragen. O. Balzer übernahm die Herausgabe der Dokumente von der Thronbesteigung Siegmunds I. zunächst bis zum Tode Siegmunds III. (1632). Seit 1906 liegt der dritte Band vor, der die Jahre 1506—22 umfaßt, 1910 erschien dann die erste Lieferung des vierten Bandes, die bis in den Oktober des Jahres 1526 reicht.

Vor uns liegt eine Edition nach modernen Grundsätzen, die den Vergleich mit den besten unserer Zeit aufzunehmen imstande ist. Der Herausgeber hat die handschriftlichen Überlieferungen und vorhandenen Drucke sämtlich verzeichnet und ihr gegenseitiges Verwandtschaftsverhältnis klargestellt, im Variantenapparat aber nur die Überlieferungen berücksichtigt, die für sich irgend eine wissenschaftliche Bedeutung in Anspruch nehmen können. Neben den handschriftlichen Originalausfertigungen, die nach Stoff, Format, Unterschriften, Besiegelungen genau beschrieben werden, bilden eine wichtige Überlieferungsform die, wenn auch nur spärlich erhaltenen amtlichen Drucke in Form von Büchern oder einseitig bedruckten losen Blättern, die nach der Besiegelung mit Unterschriften versehen, von der Kronkanzlei zwecks Veröffentlichung in die einzelnen Länder und an die einzelnen Beamten hinausgesandt wurden. Eine weitere Form der Überlieferung bilden die Einträge in die Kronmatrikelbücher des Kanzlers oder Unterkanzlers. Nicht bei allen Stücken ließ sich feststellen, ob es sich um Kopie der Originalausfertigung oder um Konzepteintragung handelt; doch ist das letztere in den meisten Fällen anzunehmen. Bei einem Vergleich zwischen Bucheintragung, bei der alle Eingangs- und Endformeln gekürzt zu sein pflegen, und Original findet man häufiger Abweichungen, die erweisen, daß bei der Ausfertigung der im Matrikelbuch festgelegte Text einer erneuten Revision unterzogen und stilistisch abgeändert wurde. Wichtig sind auch die Eintragungen in die Grod- und Landbücher, doch diese amtlichen Kopialbücher entbehren oft der nötigen Sorgfalt. Von den vielen privaten handschriftlichen und gedruckten Kopien derselben und späterer Zeit verdienen die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Górski zusammengestellten Acta Tomiciana besondere Hervorhebung. Der König selbst ließ im April 1524 die Reichstagsbeschlüsse von 1507—23 im Druck erscheinen (Nr. 24),

[1]) Corpus iuris Polonici medii aevi. Program wydania zbioru ustaw polskich średniowiecznych oraz Regesta tychże ustaw im Kwartalnik historyczny V, 40 ff.



denen auch noch die wichtige Prozeßordnung [von 1523] (Nr. 16) beigefügt wurde. Diese Formula processus iudiciarii ist zwar zunächst nur für Kleinpolen erlassen worden, nach und nach fand sie aber auch in den übrigen Reichsteilen Eingang, und bereits 1577 hatte sie im ganzen Reiche Gültigkeit erlangt. Amtssprache ist noch das Lateinische. Das älteste öffentlichrechtliche Dokument in polnischer Sprache, eine Unterweisung betreffs der Söldneraushebung [cca. 4. April 1525] ist hier zum ersten Mal veröffentlicht (Nr. 44). Von den hier publizierten 94 Urkunden waren 34, also 36 % noch nicht durch den Druck bekannt gegeben, während von den Dokumenten des dritten Bandes über die Hälfte unediert waren. Amtliche und private Übersetzungen ins Polnische und für Preußen auch solche ins Deutsche haben, soweit sie gleichzeitig sind oder wenigstens noch dem Anfange des 17. Jahrhunderts angehören, Aufnahme gefunden. An die Spitze eines jeden Dokuments hat der Herausgeber eine kurze, manchmal etwas sehr kurze lateinische Überschrift gestellt; in den kürzeren oder längeren, oft sogar recht eingehenden Bemerkungen werden alle Fragen, die sich auf die Genesis des Aktes, auf die Autentizität, auf den Ausstellungsort, das Datum beziehen, kurz alle Fragen, die die Edition betreffen, erörtert. Auch Erklärungen betreffs der Sachlage werden gegeben, und namentlich auch von Urkunden Quellenstellen zum Abdruck gebracht, die mit dem betreffenden Dokument im Zusammenhang stehen, aber in diese Sammlung ihres Inhalts wegen nicht eingereiht werden konnten, auf die zusammengehörigen Urkunden wird stets hingewiesen, doch werden wörtliche Übereinstimmungen im Drucke nicht gekennzeichnet, was hier und da auch für diese Spätzeit dem Forscher erwünscht sein kann. Bei den Dokumenten, die für das ganze Reich oder für einen größeren Bezirk erlassen, aber nur in der Ausfertigung an ein einzelnes Land, an eine einzelne Stadt oder an einen einzelnen Beamten überliefert worden sind, ist bei der Herausgabe mit Recht das Individuelle getilgt worden.

Auch der Forscher deutscher Geschichte wird aus dieser Sammlung guten Nutzen ziehen können, und waren auch die wichtigsten Dokumente bisher schon bekannt und verwertet, so liegen sie ihm hier in einer trefflichen Ausgabe vor. In diesem Hefte finden sich die Friedensinstrumente mit Preußen und die preußischen Lehnsurkunden von 1525 abgedruckt; mit dem preußischen Kriege stehen auch die zahlreichen Kontributionsverordnungen und Aushebungserlasse, von denen mehrere hier zum ersten Mal gedruckt sind, in engem Zusammenhang. Auch von den gegen die immer mehr um sich greifende lutherische Lehre erlassenen Edikten waren einige (Nr. 12, 50 [1]), 55, 84) noch nicht ediert worden. Der Krakauer Erlaß gegen Verbreitung reformatorischer Schriften vom 5. September 1523 (Nr. 9), dessen Konzept im Matrikelbuch des Kanzlers unterm 22. August des Jahres überliefert ist, hat sehr wahrscheinlich den ehemaligen königlichen Sekretär und damaligen Erwählten des Bischofssitzes von Przemyśl Andreas Krzycki zum Verfasser. Man setzte wohl auf dieses Edikt große Hoffnungen und wollte nicht nur durch Strafandrohung allein, sondern auch durch die Gewalt des Wortes der lutherischen Bewegung gegenübertreten. Nach Krzyckis Inthronisation erfolgte noch sicher auf Wunsch des Bischofs eine besondere Ausfertigung desselben Erlasses für Rotrußland (29. Juni

[1]) Edikt für Fraustadt. Nr. 34. 1525 I. 22. bei Moritz. Progr. d. Fr. Wilh. Gymn. Posen 1907.

1524, Nr. 27). Im Stil ebenso schwerfällig und verwickelt zeigt sich das Danziger Edikt vom 7. Juli 1526, das in zwei Redaktionen vorliegt, die wohl ebenfalls der Feder Krzyckis entstammen (Nr. 77). Bald klagten die Bischöfe beim Könige, daß die kirchlichen Abgaben nicht mehr gezahlt würden, so gebietet denn Siegmund den Untertanen die gewohnten Zahlungen an den Bischof zu leisten. Wir spüren hier schon den Ruf, der in Polen später immer allgemeiner erhoben wurde, Aufhebung der Annaten, Befreiung vom Zehnten (Nr. 50, 66). Für die Handels- und Wirtschaftsgeschichte finden wir wichtige Urkunden, aber es kann hier nicht der Ort sein, auf den Inhalt der Publikation im einzelnen einzugehen.

Möge die treffliche Ausgabe der polnischen und deutschen Geschichtsschreibung reichen Nutzen bringen. Wir wünschen dem verdienstvollen Herausgeber raschen Fortschritt seiner mühevollen Arbeit.

Posen. Adolf Kunkel.

Sir Francis Walsingham und seine Zeit. Von Dr. Karl Stählin. Erster Band. Heidelberg 1908. Carl Winters Universitäts-Buchhandlung. IX u. 602 S.

Die vorliegende Arbeit behandelt eine der markantesten Persönlichkeiten aus der Glanzzeit Englands, den Staatssekretär der Königin Elisabeth, Sir Francis Walsingham, der gleich vielen anderen großen Staatsmännern bisher keinen eigentlichen Biographen gefunden hatte. Freilich, das Ergebnis der sorgfältigen Nachforschungen war, wenigstens für die Jugend- und Reisejahre ein recht bescheidenes. So ruht denn das Schwergewicht auf der Zeitgeschichte, in deren Rahmen sich W.'s Leben abspielt. Das ist nun, wenn das richtige Maß getroffen werden soll, immer eine schwierige Aufgabe, doppelt schwierig bei einer Zeit, in welcher fast jeder Tag eine neue Situation schafft und das Schwankende das einzig Beständige im bunten Wechsel der Bilder ist. Wohl in keiner andern Epoche der Weltgeschichte hat die Doppelzüngigkeit in den Staatskanzleien solche Orgien gefeiert, wie in der Zeit der Reformation und Gegenreformation, da man dem unvermeidlich gewordenen Entscheidungskampf durch die verschiedensten Ränke und Kniffe auszuweichen suchte. Nur wer den Stoff gründlich beherrscht, kann sich in dem Gewirre von diplomatischen Verhandlungen und Intriguen zurechtfinden, und das ist hier des Fall; denn Stählin hat uns in formvollendeter, abgerundeter Darstellung ein überaus anschauliches, lebendiges, die großen Richtlinien scharf heraushebendes Zeitgemälde gegeben.

Die ersten drei Kapitel über die Zeiten der persönlichen Entwicklung und politischen Vorbereitung führen uns bis in die Regierung Heinrichs VIII. zurück und enthalten viele feine und treffende Bemerkungen über die vielverschlungenen Pfade der englischen Politik, das eigenartige Schaukelsystem im ersten Jahrzehnt der Elisabethinischen Regierung, die Abhängigkeit der Regierung von kommerziellen Erwägungen, dann über König Philipp II. von Spanien, den Vorkämpfer des Katholizismus, der sich nicht scheut, um die Freundschaft der doch recht eigentlich das protestantische Prinzip verkörpernden Königin Elisabeth zu buhlen, und über die verschiedenen Phasen des Kampfes gegen die Schottenkönigin Maria Stuart, in welchem sich unser

W. als Geheimpolizist die ersten Sporen holt. Mit dem zweiten Buche, das die Jahre 1570—73 umfaßt, betritt der Verfasser schon einen gefestigteren Boden. Er führt uns nach Frankreich, wohin W. zunächst als außerordentlicher, dann als ordentlicher Gesandter geschickt wurde. Über diese $2^1/_2$ Jahre seiner französischen Legation liegt glücklicherweise ein Tagebuch vor.

Fürs erste hat W. da eine Heirat seiner Königin mit Anjou anzuregen, mit der er grundsätzlich nicht einverstanden war, die aber auch Elisabeth kaum ernstlich wollte, die vielmehr lediglich dazu diente, den benachbarten Staat, den Todfeind Spaniens, warm zu halten. Erst später, als er mit diesem Eheprojekt den Gedanken eines gegen Spanien gerichteten französisch-englischen Bündnisses verband, betrieb er es mit aufrichtiger Hingabe. Unermüdlich arbeitet er in beständiger Fühlung mit den Hugenotten und den Aufständischen auf eine Invasion nach Flandern hin; denn der Krieg gegen Spanien erscheint dem leidenschaftlichen Puritanerherzen als die unerläßliche Vorbedingung eines großen Sieges des Reformationsgedankens; er erhofft sich davon die Lösung aller inneren Schwierigkeiten, der Maria Stuart-Frage und des Sukzessionsproblems. Allein zu seinem Leidwesen versagt die Königin: den Bruch mit Spanien will sie nicht riskieren. Dazu kam die Furcht von einer Suprematie Frankreichs in den Niederlanden und einer Gefährdung des englischen Ostseehandels. Das einzige greifbare Resultat seiner Bemühungen war der Vertrag von Blois vom 19. April 1572, der allerdings keinen offensiven Charakter hatte. W. mag das bittere Gefühl gehabt haben, daß nur die Zauderpolitik seiner Regierung den Ausbruch des offenen Krieges verhinderte und alle frohen Hoffnungen und guten Aussichten der Hugenotten vernichtete. Die „Gesamthaltung Englands in diesen beiden letzten Jahren hat ihren Anteil an der Blutschuld des 24. August, der mit einem gräßlichen Streich König und Hugenotttentum für immer von einander trennte“ (S. 525). Nach der Bartholomäusnacht war die Stellung W.'s, der als eifriger Protestant von allem Anfang eine kühle Aufnahme gefunden hatte, noch schwieriger geworden. ‚Mir aber sind nun‘, äußert er sich resigniert, ‚alle Auskunftsquellen versiegt, so daß ich I. M^t^. hier nichts weiter mehr dienen kann, als gewöhnlichen Hofklatsch zu kolportieren‘. Im April 1573 konnte er endlich den heißen Boden Frankreichs verlassen, um ihn erst 1581 wieder zu betreten.

Man kann nur wünschen, daß diesem in jeder Hinsicht mustergültigen, säuberlich gearbeiteten Bande bald die versprochene Fortsetzung bis zu W.'s Tode im J. 1590 folgen möge.

Wien. V. Bibl.

Rikskansleren Axel Oxenstiernas Skrifter och Brefvexling. Utgifna af Kungl. Vitterhets-Historie-och Antiquitets-Akademien. I, 4. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1909. XXIII, 865 S.

Dieser neue Band der ersten Abteilung des großen Werkes enthält A. O.'s Briefe aus den Jahren 1628 und 1629. Es sind ihrer 566, also



40 mehr als der dritte Band für die drei Jahre 1625—1627 brachte, obgleich auch für die hier in Frage kommenden Jahre die Originalbriefe meistens verloren sind. Der Herausgeber teilt im Anhang ein aus dem 17. Jahrhundert stammendes Verzeichnis von Briefen A. O.'s aus dem Jahre 1628 mit. Es werden ihrer 49 aufgezählt, die meisten an Gustav Adolf; der Band kann aber nur 11 von ihnen mitteilen. Die Tätigkeit des Kanzlers war eine noch viel regere, als sich aus der Überlieferung seiner Korrespondenz erkennen läßt.

A. O. war in den beiden Jahren General-Gouverneur für Preußen und hatte seinen Wohnsitz mit kurzen Unterbrechungen in Elbing, der bedeutendsten und zugleich für die Verwaltung passend gelegenen Stadt des von den Schweden besetzten preußischen Gebietes. Den Hauptteil seiner Tätigkeit nahmen die Beziehungen zu Polen in Anspruch, besonders die Stillstands- bezw. Friedensverhandlungen mit diesem unberechenbaren, zu Krieg wie Frieden schwerfälligen Staatswesen. Die Briefe des Kanzlers sind voll von Äußerungen des Unmuts und der Geringschätzung über die polnischen Verhältnisse und polnische aus Anmaßung, Unfähigkeit und stumpfer Zähigkeit gemischte Art. Immer von neuem werden die Ansprüche Sigismunds III. auf den schwedischen Thron vorgebracht; die Titelfrage wird immer wieder aufgeworfen; zunächst will man Gustav Adolf nur Fürst nennen. Im Winter 1627/28 mühten sich niederländische Gesandte vergebens, die Gegensätze auszugleichen. Bei dem Zustandekommen des sechsjährigen Stillstandes von Altmark (16. Sept. 1629 a. St.) sind Herkules de Charnacé als französischer und Thomas Roe als englischer Gesandter beteiligt. Zuletzt muß doch die Auswechslung der Ratifikationen direkt, von Macht zu Macht, geschehen, weil der Franzose nicht zugestehen will, daß der englische König den Titel rex Franciae führt, der Engländer diesen Titel aber nicht fallen lassen will.

Natürlich wird durch den schwedisch-polnischen Streit vor allem Georg Wilhelm von Brandenburg als Herzog von Preußen in Mitleidenschaft gezogen. Pillau war ja der Ausgangspunkt der schwedischen Okkupation, und weiterhin wurden kaum weniger preußische als polnische Teile des alten Ordenslandes besetzt. Im Altmarker Ausgleich wurden zwar die polnischen Gebiete von Marienburg, Danziger Haupt und Stuhm dem Kurfürsten für die Zeit des Stillstandes in Sequester gegeben, aber dafür mußte er auf Pillau dauernd verzichten und sein gesamtes Küstengebiet, einschließlich Memel, den Schweden als Bürgschaft ausliefern. Die traurige Lage der deutschen Territorialstaaten im Kampfe größerer Mächte, zumal unter einem einsichtsarmen und willensschwachen Fürsten, wie Georg Wilhelm einer war, erfährt durch die hin und her geführten Verhandlungen wieder einmal ein grelle Beleuchtung. Die eingelagerten schwedischen Truppen in den ihnen zustehenden Rechten und Grenzen zu halten, erweist sich trotz A. O.'s gutem Willen außerordentlich schwierig, ja unmöglich. Seine Meinung über den Kurfürsten gibt A. O. wiederholt deutlich zu erkennen.

In eine kaum minder bedrängte Lage sieht sich Danzig versetzt. G. A. hätte diese Stadt gern in seine Hände gebracht; sie hätte ihm die Herrschaft über den Weichselstrom am besten gesichert, dazu reiche Einkünfte. Aber dazu reichten gegenüber der so günstig gelegenen, so wohlhabenden, volkreichen und wohlbefestigten Stadt die verfügbaren kriegerischen Mittel



nicht aus. So mußte man sich darauf beschränken, sie einzuengen, ihren Verkehr zu treffen und jedem Versuch zu Seerüstungen entgegenzutreten. Man will Danzig „kein zweites Dünkirchen werden lassen". Die Erbitterung, die in der Stadt gegen die Schweden erwächst, wird auch in diesen Briefen deutlich erkennbar wie in A. O.'s Bericht über die ersten unter niederländischer Vermittelung geführten Verhandlungen: „Der toll gewordene gemeine Mann", die „rasende Peuplesse". Der endliche Stillstand bringt das Verhältnis zu Danzig noch nicht wieder in Ordnung. Die Stadt will sich den getroffenen Bestimmungen nicht fügen, trifft aber mit ihren Begehren beim Kanzler auf schroffe Ablehnung, an der auch Thomas Roe nichts ändern kann. Handelsvorteile für seine Nation hat natürlich der Engländer vor allem im Auge, wie auch die niederländische Vermittlung insbesondere von dem Wunsche geleitet wird, der unbequemen Störung des baltischen Verkehrs ein Ende zu machen.

Außer solchen Erwägungen spielt aber bei allen Vermittlern noch der Gedanke mit, dem Schwedenkönige die Hände frei zu machen für ein Eingreifen in den Deutschen Krieg. Die glänzenden Erfolge der Liga und des Kaisers hatten die überlieferte Lage in der Mitte Europas doch allzusehr zu Ungunsten der Westmächte verschoben. Gustav Adolf und sein Kanzler, die seit langem erkannt hatten, daß die große Frage der Zeit nur auf deutschem Boden entschieden werden könne, tragen sich fortgesetzt mit diesem Gedanken, erwägen ihn wieder und wieder nach allen Seiten. Seitdem Dänemark nicht mehr im Felde stand, drängte er sich besonders auf. Hier liegt auch der Grund, warum der Krieg gegen Polen nur ganz lässig betrieben wird. Er wird mehr unterhalten, weil er ein Mittel ist, nach kaiserlichem Muster eine Armee auf fremde Kosten zu halten. Nur ein bedeutenderes kriegerisches Ereignis spielt sich in der ganzen Zeit ab, obgleich Gustav Adolf in beiden Sommern im schwedischen Lager gegenwärtig war, die Niederlage, die den Polen am 2. Februar 1629 bei Gurzow beigebracht wurde, als sie die Erneuerung und bessere Ausrüstung des von den Schweden eingenommenen, aber außerhalb ihres Okkupationsgebietes gelegenen Straßburg zu hindern versuchten. Daß es A. O. in persönlichen Verhandlungen in Kopenhagen gelingt, Christian IV. zur Räumung Stralsunds zu bewegen und so diese Stadt in alleinige Beziehung zu und Abhängigkeit von Schweden zu bringen, ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zum vollen Heranreifen der deutschen Pläne, deren beginnende Durchführung der nächste Sommer sehen sollte. Daß des Kaisers und der Liga letztes Ziel die Besitzergreifung der nordischen Reiche sei, steht den Leitern der schwedischen Politik fest.

Zahlreich sind die Schreiben, die sich mit der laufenden Verwaltung beschäftigen, vor allem mit dem Unterhalt der Truppen und dem Aufbringen der erforderlichen Geldmittel. In die Schwierigkeiten bekommt man einen klaren Einblick, der die Bedeutung des Kanzlers erst in rechtem Licht zeigt. Er ist nie verzagt und unerschöpflich an Hilfsmitteln, zuverlässig und prompt auch in Kleinigkeiten, umsichtig und urteilssicher in allen großen Fragen. Er will nichts sein als der treue Berater seines Königs, ihm nur „die Unterlagen liefern für seine Entscheidung". Dabei spart er aber dem Könige nichts, auch wenn er weiß, daß er dessen Meinung nicht trifft. Er weiß, daß er seinem Herrn die Wahrheit sagen darf, daß



dieser sie nicht nur hören kann, sondern auch beherzigen wird. Vor seines Königs Einsicht und Willensfestigkeit hat er unbegrenzte Hochachtung. „Wer meinen König täuschen will, der muß selber kommen". Er getraut sich, mit seinem Herrn „den Fuchs zu überfuchsen". Wir sehen einen Staatsmann auf der vollen Höhe seiner Aufgabe. „Wenn sein Hemd etwas wisse, was er nicht sagen wolle, so wolle er es ins Feuer werfen". Rührend einfach sind die Briefe an seine Söhne. Der ältere (Gustav), den er nach Preußen herüberkommen läßt, stirbt ihm dort im August 1629 an der Pest, die das ganze Land schwer heimsucht. Die mannhafte Ergebung in den Willen Gottes, die aus des Vaters Klagen spricht, ist ergreifend.

So liefert auch dieser Band einen reichen Beitrag zur Kenntnis nicht nur der schwedischen, sondern auch der deutschen, ja der ganzen Zeitgeschichte. Man kann nur wünschen, daß die weitere Ausgabe rasch gefördert werden möchte. An Stelle Samuel Clasons ist für diesen Band Hermann Brulie getreten; die Technik der Edition ist in gleicher Weise rühmenswert geblieben wie in den früheren Bänden.

D. Schäfer.

Michael Strich, Liselotte und Ludwig XIV. (Historische Bibliothek hg. von der Redaktion der historischen Zeitschrift, 25. Bd.) München und Berlin, R. Oldenbourg, 1912. VIII, 154 S. 1 Tafel.

Unter den zahllosen Liselotteforschungen der letzten Jahrzehnte verdient das Buch von Strich besondere Beachtung. Zum erstenmale wird hier das Verhältnis der originellen, ihrem Volke treuen Pfälzerin zu ihrem großen Schwager in streng chronologischer Abfolge untersucht. Es kann nun kein Zweifel mehr sein, daß unlautere Beziehungen zu Ludwig, wie eine boshafte Bemerkung der Frau von Sévigné vermuten ließ und wiederholt, zuletzt von A. Barine angenommen wurde, niemals bestanden haben. Strich scheidet vier Epochen. Die Zeit von 1671 bis Herbst 1682 sind für Liselotte glückliche Jahre, Jahre höchster Gunst des Königs, die seine vornehme Liebenswürdigkeit, Ritterlichkeit und Galanterie in hellstem Lichte erscheinen lassen und die Liselottes nie versiegende Bewunderung und Verehrung für Ludwigs Persönlichkeit begründeten; in einer nichtswürdigen Intrigue der Günstlinge ihres Gemahls, des Herzogs von Orleans, fand sie noch die vollste Unterstützung des Königs. Die Erkaltung des herzoglichen Verhältnisses tritt seit November 1682 durch Liselottes eigene Schuld ein: ihr Haß gegen Frau von Maintenon, geboren aus ihrem maßlosen Standesbewußtsein und ihrer Verachtung aller Unebenbürtigkeit, war die Hauptursache. Ein sehr interessantes von Strich aufgefundenes und im Faksimile zum Teile wiedergegebenes Rechtfertigungsschreiben Madames an den König, das einzige uns erhaltene, steht im Mittelpunkt dieser belangreichen Aufklärungen. Der Brief spricht indes nur von den Vorwänden, die nach Liselottes Meinung ihr des Königs Gunst entziehen sollten, die Wahrheit liegt tiefer: ihre scharfe Zunge wandte sich schonungslos gegen die Kinder Ludwigs, namentlich die illegitimen, die Maitenon war seine kirchlich angetraute Gemahlin geworden, spät erst erhielt seine Schwägerin Nachricht hievon, mit dem gröbsten und unflätigsten Hohne übergoß sie ihre Gegnerin und alle, die dem frommen Zuge des Hofes folgten, die „Devoten". Daher



die offene Ungnade, die nur kurze Zeit durch den Pfälzer Erbfall äußerlich verzögert, durch Liselottes treupfälzische Gesinnung noch verstärkt wurde. Bei aller Anerkennung des „schönen Freimutes und der Prinzipientreue“ wird man Strich durchaus zustimmen müssen, wenn er von „ihrem doktrinären Starrsinn und ihrer rechthaberischen Taktlosigkeit“ spricht. Eine Zeit streng konventioneller Beziehungen beginnt erst wieder 1701 mit dem Tode Monsieurs, nach dem sich Ludwig äußerst generös benahm; wahrscheinlich wäre es wieder zu einer engen Annäherung gekommen, hätte nicht Madame ihre Feindschaft gegen die Herzogin Maria Anna Orsini und die Duchesse de Bourgogne, zwei Vertraute der Maintenon, wieder auf die Spitze getrieben; dazu traten allerlei Irrungen wegen ihres Sohnes, des späteren Regenten, nur die streng französisch-loyale Haltung Liselottes während des spanischen Erbfolgekrieges bewahrte sie vor neuer schroffer Ungunst. Die Vermählung ihrer Enkelin mit dem Herzog von Berry 1710 führte endlich zu einer vollen Versöhnung, die ungetrübt bis zum Tode des Königs dauerte, für seine Schwägerin den zweiten glücklichen Abschnitt ihres Lebens bedeutete und in ihr eine unauslöschlich dankbare Erinnerung an Ludwig hinterließ. Man sieht, Strichs Buch nimmt eine objektive Mittelstellung zwischen der blinden Verherrlichung der Pfälzerin auf deutscher Seite als des Musters einer deutschen Frau und der Verunglimpfung auf französischer Seite ein; es bringt sehr beachtenswerte Korrekturen des Charakterbildes Liselottes, wie es auch auf das Ludwigs manche wertvollen Schlaglichter fallen läßt. Man wird Madame nicht mehr schlechthin als eine Lichtgestalt in der Zeit überwiegender nationaler Haltlosigkeit hinstellen können; „war sie deutsch gesinnt, ludovicisch war sie es nicht minder“ und hart neben den großen Vorzügen stehen die großen Schwächen ihres Wesens.

Graz. H. v. Srbik.

Abt Gottfried von Bessel von Göttweig. Ein Lebensbild von P. Edmund Vašiček O. S. B. in Stift Göttweig (Studien u. Mitteil. aus dem kirchengeschichtl. Seminar der theolog. Fakultät der k. k. Universität in Wien, 10. Heft). Wien, Mayer & Komp. 1912, XIII und 239 S.

Es war längst eine Ehrenschuld des Stiftes Göttweig seinem zweiten Begründer ein biographisches Denkmal zu setzen. Das Leben und Wirken dieses bedeutenden Mannes bietet reichen Stoff zu einem anziehendem Geschichtsbild aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Bessel, 1672 zu Buchen am Odenwald geboren, wurde 1692 Novize im Kloster Göttweig, verließ es 1696, um im Kloster Seligenstadt einzutreten, gewann die Gunst des Kurfürsten von Mainz, Lothar Franz von Schönborn, wurde schon 1704 Mainzischer Offizial und Generalvikar, war in mannigfachen Missionen tätig, unter denen seine Mitwirkung bei der Konversion der Prinzessin Elisabeth Christine von Braunschweig, der Braut Karls VI. (1707) von besonderem Interesse ist. Im Jahre 1714 wurde Bessel zum Abt von Göttweig gewählt und nun begann hier seine umfassende, segensreiche Wirksamkeit. Er hob das Kloster aus recht mißlichen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu Ordnung und Wohlstand empor, er wirkte unermüdlich auch für die Hebung des inneren Ordenslebens, der Disziplin, der Studien und der Seelsorge. Nach dem furchtbaren Brande vom 17. Juni 1718 erstand durch Bessels großzügige und unermüdliche Tatkraft in den nächsten



zwei Jahrzehnten nach den Plänen Hildebrands der neue prächtige Bau des Klosters. Bessel begründete auch die reiche Bibliothek und die wertvolle Sammlung von Münzen, Kupferstichen, Gemälden und anderen Kunstwerken. Neben all dieser Tätigkeit und neben mehrfachen Missionen im Dienste Kaiser Karls VI., der den Abt hochschätzte und z. B. 1715 nach Mecklenburg sandte um den Übertritt des Herzogs Karl Leopold zum Katholizismus zu bewirken, neben der Versehung öffentlicher Ämter (1714 und 1726 Rektor der Wiener Universität, 1723—1729 ständischer Verordneter u. a.), widmete sich Bessel noch eindringlichen und erfolgreichen historischen Studien. Er schuf, das Vorbild Mabillons vor Augen, das monumentale Werk des Chronicon Gotwicense, dessen erster Teil 1732 erschien. Der Diplomatiker kennt die Bedeutung dieses Werkes, das in diesem „Tomus prodromus" zwar nicht eine Chronik Göttweigs bietet, aber eine Diplomatik der deutschen Königsurkunden von Konrad I. bis Friedrich II. und eine historische Topographie Deutschlands im Mittelalter. Nachdem Bessel während des bayerisch-französischen Einfalles im Jahre 1741 noch eine schwere Zeit mitgemacht hatte, starb er hochbetagt am 22. Jänner 1749.

Für eine Biographie Bessels ist ziemlich reiches Material vorhanden in den von ihm selbst hinterlassenen Korrespondenzen, Berichten, Gutachten u. s. w., ferner in dem fünfbändigen Diarium Gotwicense von 1718—1748 von P. Gregor Schenggl und in sonstigen archivalischen Quellen. Der Verfasser vorliegender Studie hat all dies mit Fleiß benützt und er kennt so ziemlich alles, was über Bessel jemals veröffentlicht wurde [1]). So vermochte er ein Lebensbild zu gestalten, das jedenfalls das Verdienst in Anspruch nehmen darf, zum erstenmale zusammenfassend das ganze Leben und Wirken Bessels behandelt zu haben. Gar manches wird durch P. Vašičeks Darstellung klar- und richtiggestellt. So Bessels Anteil an den vorhin genannten Konversionen, seine nur nebensächliche Beteiligung an der Konversion des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig (S. 20 ff.), es wird erwiesen, daß nicht Bessel der Autor der sog. „Fünfzig Motive", einer damals weitbekannten Apologie des Katholizismus war (S. 22 ff.), wir erhalten manchen Beitrag zur deutschen und kaiserlichen Kirchenpolitik jener Zeit (vgl. das Gutachten Bessels zur Bulle Unigenitus und zur Beurteilung des Jansenismus S. 103 ff.), sodann zur Entstehungsgeschichte des Chronicon Gottwicense (S. 118 ff.), zu den Ereignissen von 1741 (S. 157 ff.). Am Schlusse gibt der Verf. ein dankenswertes „Bessel-Briefregister", in welchem 455 Briefe von und an Bessel ganz kurz verzeichnet werden.

So gerne wir das Verdienstliche der Arbeit anerkennen, so müssen wir andrerseits doch sagen: dies ist noch nicht die Biographie, wie wir sie für Bessel uns vorstellen und wünschen. Wir haben nun zwar den äußeren Lebensabriß, eine hie und da ganz auferbauliche Vita, aber es fehlt noch manches zu einem lebensvollen Bilde. Abt Bessel ist der Typus des hochgebildeten, gelehrten, kunstsinnigen und zugleich welt- und geschäftsgewandten, vornehmen Prälaten im Österreich Karls VI., jener Männer, welche die herrlichen Barockbauten ihrer Klöster und Kirchen erstehen ließen. Seine Gestalt, seine Persönlichkeit müßte sich mit Hilfe des reichen Briefmaterials

[1]) Nicht beachtet wurde das eingehende Kapitel über Göttweig in der Österreich. Kunsttopographie (1907) 1, 431—532 und die Arbeit von Schwerdfeger, Der bayerisch-französische Einfall von 1741 (2. Teil) im Archiv f. österr. Gesch. (1902) 91. Bd.



doch anschaulicher herausarbeiten lassen. Sodann bedürfte es eines viel vertiefteren historischen Untergrundes, um das kirchenpolitische Wirken Bessels als kurmainzischer Offizial und kaiserlicher Diplomat richtig einzuschätzen. Auch einige speziellere, aber nicht unwichtige Fragen bedürften noch gründlicher Untersuchung. So Bessels Verhältnis zu Franz Josef von Hahn, dem man oft den Hauptanteil am Chronicon Gottwicense zugeschrieben hat; das ist sicher sehr übertrieben, aber Vašičeks Darlegungen S. 135 ff. reichen nicht aus um die Sache ganz klarzustellen. Wichtig wäre es ferner, genauer darzulegen, wie es dem Stifte Göttweig — dieselbe Frage erhebt sich ja auch bei anderen österreichischen Klöstern — möglich war, die enormen Kosten des großartigen Neubaues, der teilweise prunkvollen Neueinrichtungen und der teuern Sammlungen zu tragen — die Baukosten allein beliefen sich von 1718 bis 1741 auf rund 300.000 Gulden. Auf S. 102 geht der Verf. allzukurz darüber hinweg. Das Briefregister im Anhang verzeichnet, wie im Vorworte mitgeteilt wird, nur die wichtigsten Korrespondenzen. Eine ausführlichere Nachricht über Umfang und Überlieferung von Bessels Briefwechsel wäre sehr erwünscht und eine stärkere Verwertung seiner gelehrten Korrespondenz würde seine Beziehungen und seine historischen Arbeiten lebendiger vor Augen führen.

Die Erfüllung solcher Wünsche erfordert ein reiferes Wissen und Können, als es dem Verfasser einer Erstlingsarbeit in der Regel zu Gebote steht. Indem wir sie äußern, soll damit auf eine noch zu lösende dankbare Aufgabe hingewiesen sein.

Wien. Osw. Redlich.

Bericht der Kommission für neuere Geschichte Österreichs über das Jahr 1913.

Die diesjährige Vollversammlung fand am 31. Oktober 1913 unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Fürsten Franz von und zu Liechtenstein statt.

Abteilung Staatsverträge: Der 2. und Schlußband der englischen Staatsverträge von 1748 bis 1813 und mit einem Anhang bis 1847 reichend, bearbeitet von Prof. Pribram ist Ende 1912 erschienen. Zu Anfang des Jahres 1914 wird mit der Bearbeitung der österreichischen Staatsverträge mit der Türkei durch Dr. Roderich Gooß, jener mit Frankreich durch Dr. Ernst Molden und des zweiten Bandes der österreichisch-niederländischen Staatsverträge, welche Dr. Paul Heigl an Stelle des behinderten Dr. Josef K. Mayr übernommen hat, begonnen werden. Beim „Chronologischen Verzeichnisse der österreichischen Staatsverträge" (Bearbeiter Prof. Bittner) ist der Druck des 3. Bandes dem Abschluß nahe. Für den Schlußband sind ebenfalls beträchtliche Vorarbeiten gemacht, doch kann der Zeitpunkt des Abschlusses noch nicht bestimmt werden.

Abteilung Korrespondenzen: Der 1. Band der Familienkorrespondenz Ferdinands I., bearbeitet von Dr. Wilhelm Bauer wurde ausgegeben. Prof. Bibl hat das Material für den Band der Korrespondenz Maximilians II. in den Archiven von Düsseldorf, München und Innsbruck ergänzt und ist nun mit der endgiltigen Verarbeitung beschäftigt, so daß der Band im Jahre 1914 wird in Druck gelegt werden können.



Die Vorbereitungen für die zweite Abteilung der Geschichte der österreichen Zentralverwaltung unter der Leitung des Prof. Kretschmayr erfuhren durch Behinderung der Mitarbeiter eine bedauerliche Verzögerung. Trotzdem kann die Hoffnung ausgesprochen werden, daß binnen zweier Jahre ein Abschluß wenigstens soweit erreicht sein wird, daß der Darstellungsband in Angriff genommen und ein halbes Jahr später der Druck des Gesamtwerkes begonnen werden kann.

Das 4. Heft der „Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs" ist ausgegeben und damit der 1. Band derselben, der das Material der böhmisch-mährischen hochadeligen Privatarchive umfaßt, mit einem Register zum Abschluß gebracht worden. Nachträge für diese Ländergruppe sind einem späteren Bande vorbehalten.

Nekrolog.

Siegmund Herzberg-Fränkel.

Während des Wiener Historikertages 1913 verbreitete sich am 19. September Vormittag die erschütternde Nachricht, daß in der Nacht ein angesehener Fachgenosse plötzlich dahingerafft worden sei, der an der Versammlung in angeregtester Weise teilgenommen hatte, Professor Dr. Siegmund Herzberg-Fränkel aus Czernowitz. Ein jäher Abschluß, auf dessen Möglichkeit Herzberg-Fränkel vielleicht selbst gefaßt war, da er in den letzten Jahren mit einem Herzleiden zu tun hatte, das sich wenige Wochen früher in einem schweren Anfall äußerte.

Herzberg-Fränkel, am 7. März 1857 zu Brody in Galizien geboren, machte seine Gymnasialstudien in Brody und Lemberg, begann seine Universitätsstudien an der juridischen Fakultät zu Wien, wandte sich aber während eines zweijährigen Aufenthaltes an den Universitäten Göttingen und Berlin mehr und mehr dem Studium der Geschichte zu, um dann von 1879—1881 als ordentliches Mitglied das Institut f. öst. Geschichtsforschung zu absolvieren. Noch einer Anregung Weizsäckers entstammte seine Erstlingsarbeit über die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland (Forsch. z. deutschen Gesch. 23. Bd., 1883). Das weitere wissenschaftliche Wirken H.-F.'s wurde durch die bedeutsamen Einflüsse Sickels und des Instituts bestimmt. Die Arbeit über die deutsche Reichskanzlei von 1246—1308 (Mitt. d. Instituts 1. Ergbd. 1885) und die Bearbeitung der 8. Lieferung der Kaiserurkunden in Abbildungen (1890), welche die Zeit von 1246—1313 umfaßt, schufen eine verdienstliche und wertvolle Grundlage für die bis dahin noch wenig bebaute Kaiserdiplomatik dieser nachstaufischen Zeit. Im Text der 8. Lieferung schlug H.-F. jene Art der Behandlung ein, welche für dieses spätere Urkundenmaterial, wo die äußeren Merkmale mehr zurücktreten, die richtige ist, die diplomatische, rechts- und verfassungsgeschichtliche Behandlung der Fassung und des Inhalts.

Mitte der achtziger Jahre übernahm H.-F. die Ausgabe der Nekrologien der Salzburger Diözese für die Monumenta Germaniae, eine mühevolle Arbeit, welche ihn durch zwei Jahrzehnte beschäftigte. Allerdings erschien schon 1890 der erste Teil und der Text des zweiten Teiles wurde in den nächsten Jahren gedruckt, aber die Herstellung des Namen- und Sachregisters nahm noch Jahre in Anspruch und der ganze 2. Teil wurde erst 1904 ausge-



geben. Dieses Register war allerdings so wie es H.-F. ausführte, ein ganz besonders mühevolles Werk. Es sind bei allen bekannteren Persönlichkeiten die wichtigsten Daten ihres Lebenslaufes hineingearbeitet, so daß dieses mit erstaunlicher Sorgfalt gearbeitete Register zugleich ein bequemes und zuverlässiges Nachschlagewerk bildet, das vielleicht zu wenig benützt wird. Einer den Nekrologien verwandten eigenartigen Quelle des späteren Mittelalters, dem Verbrüderungsbuche von St. Christof auf dem Arlberge und seiner verwickelten Überlieferung widmete H.-F. eine eindringliche Studie (Mitt. d. Instituts 6. Ergbd. 1901). Und als ob er sich nicht genug tun könnte an der Bewältigung solcher spinöser Quellen, hat H.-F. in den letzten Zeiten seine Arbeitskraft den reichen, noch nicht recht klargelegten und ausgenützten wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederaltaich zugewendet und hierüber eine vortreffliche Studie veröffentlicht (Mitt. d. Instituts 8. Ergbd. 1. Heft 1909). Eine weitere Arbeit, welche nun auf Grund der Ergebnisse der ersten die Wirtschaftsgeschichte von Niederaltaich darstellen sollte, hat er in ihrem ersten Teile noch vollendet, sie wird aus seinem Nachlasse veröffentlicht werden.

Die Zeit der ersten Habsburger, welche ihn stets anzog, verdankt ihm noch einige kleinere, aber interessante Arbeiten, so zur erbköniglichen Politik der Habsburger (Mitt. d. Instituts 12. Bd.), über Bestechung und Pfründenjagd am deutschen Königshofe (Mitt. d. Instituts 16. Bd.), über König Rudolf (Hist. Zeitschr. 96. Bd.). Auf einem anderen Gebiete betätigte sich H.-F., indem er für die englische Wiclif-Gesellschaft Arbeiten übernahm und die Ausgabe der Schrift Wiclifs „De simonia“ zusammen mit Dziewicki seinem besorgte (1898).

Überblickt man diese Arbeiten, so möchte es scheinen, daß H.-F. eben ein sehr tüchtiger Quellenkritiker voll Sorgfalt und Scharfsinn gewesen. Allein dieser selbe Gelehrte, der sich mit eigenartiger Vorliebe gerade schwierigen, mühsamste Ausdauer heischenden Aufgaben der Edition und Detailforschung zuwandte, war zugleich ein Mann von umfassendem Wissen, von klarem Überblick und Urteil über die weitesten Gebiete geschichtlicher Entwickelung, ein anregungsvoller, fesselnder Schriftsteller, wie er ein beredter Sprecher war. Zeugnisse dieser glänzenden Gaben sind seine für weitere Kreise bestimmten, zahlreichen Artikel über die verschiedensten Fragen historischer Wissenschaften, über viele neue Erscheinungen der historischen Literatur. Der größte Teil dieser Artikel erschien in den Jahren 1887 bis 1899 in der „Wiener Zeitung“ (und ihrer Beilage der „Wiener Abendpost“) unter der Chiffre Dr. G. L. Sie erregten durch ihre anziehende Form und ihren sachlichen Gehalt Aufsehen und man forschte, wer denn dieser ebenso kenntnisreiche als urteilsfähige Kritiker sei. Das Geheimnis wurde erst nach und nach gelüftet. In späteren Jahren hat H.-F. diese Tätigkeit nur mehr selten geübt, einer der letzten und besten derartigen Artikel erschien im November 1904 aus Anlaß der Feier des fünfzigjährigen Jubiläums unseres Instituts, dem H.-F. stets Treue und Anhänglichkeit gewahrt hat. Und das letzte, was H.-F. überhaupt veröffentlicht hat, war ein solches Kabinetsstück, „Persönliches“ über unsern Freund A. v. Jaksch (Festschrift für A. v. Jaksch, Carinthia I 1913). Diese Arbeiten geben erst ein volleres Bild des reichen Wirkens und Könnens, das H.-F. zu eigen gewesen. Es ist tief zu bedauern, daß es ihm nicht beschieden war, eine historische Darstellung größeren Stiles zu schaffen.



H.-F. war in den letzten zwanzig Jahren Professor an der Universität Czernowitz. Er hatte sich 1887 in Wien habilitiert, war 1893 als a. o. Professor nach Czernowitz gekommen und 1895 zum Ordinarius für allgemeine Geschichte ernannt worden. Er hat sein ausgedehntes Lehramt, das anfänglich auch alte Geschichte umfaßte und in das er regelmäßig auch hilfswissenschaftliche Vorlesungen einbezog, mit Eifer und Erfolg versehen. Seine Umsicht und Gewandtheit, sowie sein durch und durch verläßlicher Charakter verschafften ihm im Laufe der Jahre eine angesehene Stellung an der Universität, für deren Ausgestaltung er unermüdlich und erfolgreich sich eingesetzt hat. Die Wahl zum Rektor (1905) zeigte die Wertschätzung, die er genoß. In seiner Inaugurationsrede sprach er über „Moderne Geschichtsauffassung" (Czernowitz, Verlag der Universität 1906). In der Flut geschichtstheoretischer Schriften der letzten Lustren wird es wenige geben, welche mit solcher Klarheit und Besonnenheit über diese vielerörterten Dinge handeln.

Es wird geplant, eine Auswahl aus den kleineren Arbeiten Herzberg-Fränkels, die ja größtenteils an schwer zugänglichen Stellen erschienen, zu sammeln und herauszugeben. Sie wird so recht deutlich machen, wie vieles der Dahingeschiedene gegeben hat und zu geben hatte.

Osw. Redlich.

Personalien 1913.

J. v. Schlosser wurde zum wirklichen, B. Bretholz und M. Dvořak zu korrespondierenden Mitgliedern der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, J. v. Schlosser und M. Dvořak zu Mitgliedern des archäologischen Instituts ernannt. Zu Konservatoren des k. k. Archivrates wurden ernannt: A. v. Jaksch, M. Mayr, M. Vancsa, P. B. Hammerl, R. F. Kaindl, A. Fuchs, K. Klaar, V. Thiel, F. Komatar, K. Moeser, J. Zibermayr, F. Martin, J. Kallbrunner, Th. Mayer: zu Korrespondenten: E. Werunsky, J. Lampl, W. Erben, W. Milkowicz, L. Klicmann, J. Mantuani, J. Šusta, G. Friedrich, C. Krofta, V. Schindler, M. Doblinger, J. Nösslböck, J. Buchner, J. Mal, R. Koss, J. Nistor, P. J. Strasser, M. Vystyd.

A. Fr. Pribram wurde zum ordentlichen Professor für neuere Geschichte, V. Bibl zum a. o. Professor für allgemeine neuere Geschichte, H. Hirsch zum a. o. Professor für Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften an der Universität in Wien, und E. Tomek zum a. o. Professor der Kirchengeschichte an der Universität in Graz ernannt. W. Wostry habilitierte sich für österreichische Geschichte an der deutschen Universität in Prag und O. Menghin für Prähistorie an der Universität in Wien.

Ernannt wurden ferner am k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv: A. v. Györy zum Vizedirektor, V. Kratochvil zum wirklichen Sektionsrat, E. Schwab und K. Hönel zu Staatsarchivaren, J. Luntz zum Vizearchivar, L. Groß und K. J. Mayr zu Archivkonzipisten, R. Gooß erhielt den Titel und Charakter einer Staatsarchivars; am k. u. k. gemeinsamen Finanzarchiv: J. Ivanić zum Archivar und F. Eckhart zum Vizearchivar, am k. k. n.-ö. Statthaltereiarchiv: V. Samanek zum Konzipisten; am



Archiv und der Bibliothek des k. k. Finanzarchivs: R. Zimmermann zum Praktikanten; am Archiv und der Bibliothek des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht: V. Kreuzinger zum Konzipisten; am n.-ö. Landesarchiv: J. Buchner zum Skriptor; am Archiv der Stadt Wien: K. Fajkmajer zum Adjunkten I. Klasse; an der Fideikommiss-Bibliothek: E. Hefel zum Bibliothekar; an der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste: O. Reich zum Bibliothekar I. Klasse; bei der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege: H. Tietze (VIII. Rangsklasse), P. Buberl und H. Folnesics (IX. Rangsklasse) zu Sekretären, letzterer zugeteilt nach Salzburg; am k. k. Hofmuseum: A. Stix zum Kustosadjunkt. Bei der Münzen- und Medaillensammlung im kunsthistorischen Hofmuseum trat Fr. Dworschak als Volontär ein.

R. Gooss und P. Heigl traten als Mitarbeiter der Kommission für neuere Geschichte Österreichs ein.

Den XXIX. Kurs des Instituts (1911—1913) absolvierten als ordentliche Mitglieder:

Antonius Friedrich Dr. phil., Dworschak Friedrich Dr. phil., Reinöhl Friedrich von, Swoboda Karl Maria Dr. phil., Webhofer Walther, Wolkan Rudolf Dr. phil.

Als außerordentliche Mitglieder:

Baldass Alfred von Dr. phil., Buschbeck Ernst Heinrich Dr. phil., Dostal Eugen Dr. jur., Friess Edmund Dr. phil., Grósz August, Hajsmann Eugen, k. u. k. Oberleutnant, Klecanda Wladimir Dr. phil., Lentschig Hippolytus Reinhold, Chorherr in Klosterneuburg, Müller Anton Dr. phil., Nagy Alexander, Skalský Gustav, Stloukal Karl Dr. phil., Teichl Robert Dr. phil., Vörnle Hans Dr. phil., Zöhrer August Dr. phil.

Als Thema der Hausarbeit wählten:

Antonius, Beiträge zur Geschichte der Reichskanzlei unter Kaiser Sigismund.

Dworschak, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Regensburg im XII. und XIII. Jahrhundert.

Reinöhl, Das Urkundenwesen der Markgrafen von Canossa.

Swoboda, Beschreibendes Verzeichnis der romanischen Wandmalereien in Kärnten und Steiermark.

Wolkan, Urbare und Lehenbücher weltlicher Herrschaften in Österreich im XIV. und XV. Jahrhundert.

Baldass, Beschreibendes Verzeichnis der romanischen Fresken Tirols.

Buschbeck, Skulpturenkatalog von Ober-Österreich.

Dostal, Die Entstehungszeit des Wiener Stadtrechtbuches.

Grüner Friedrich Dr. phil. (a. o. Mitgl. 1907—1909), Die Entwicklung der Habsburgischen Besitzungen in Südwest-Deutschland von 1291—1314.

Hajsmann, Die äußeren Merkmale der Papsturkunden von Honorius II. bis Eugen III. mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Minuskelschrift.

Klecanda, Der freie Bauernstand Böhmens bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts.

Skalský, Zum ältesten Handel Böhmens.

Stloukal, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung.

Zöhrer, Johann Georg Adam Freiherr von Hoheneck.

Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter.

Von

F. Philippi.

Bei den meisten staatenbildenden Völkern, deren ältere Geschichte uns — wenn vielleicht auch nur aus sagenhafter Überlieferung — bekannt ist, kann man die Beobachtung machen, daß sie aus mehreren Schichten bestehen: einer älteren, meist als Urbevölkerung angesprochenen und einer darüber gelagerten Schicht von Eroberern des Landes, die als Herrenvolk dem Staate ihr Gepräge aufgedrückt haben.

Oft sind diese einzelnen Bestandteile der Rasse und dementsprechend auch der Sprache nach verschieden. Häufig bestehen jedoch nur Namensunterschiede bei gleicher oder ganz ähnlicher, daher später ausgeglichener Sprache. Es tritt dies in den Fällen ein, in welchen ein kleiner, kraftvoller Kriegerstamm das Land eines ihm meist an Menschenzahl weit überlegenen verwandten Stammes mit dem Schwerte eroberte und die alten Besitzer in staatliche Abhängigkeit oder gar persönliche Knechtschaft herabdrückte.

Die Verfassungsentwicklung solcher Staatengebilde geht dann meistens in der Weise vor sich, daß die Eroberer, welche als Schwertadel zunächst allein ein wirkliches Vollbürgerrecht besitzen, sich im Fortgange der Kulturentwicklung mit der Urbevölkerung vermischen, sodaß sich die ethnologischen und sprachlichen Unterschiede verwischen, und das Herrenvolk, sei es freiwillig oder gezwungen, seine allmählig als Vorrechte erscheinenden höheren Rechte aufgibt, bis eine vollständige Aus-

gleichung erfolgt ist, der gegenüber häufig mit Zähigkeit festgehaltene sakrale Unterschiede als Sonderbarkeiten sich ausnehmen.

Aber diese Vermischung, dieser Ausgleich, kann sich auch von Anfang an in milderer Form vollziehen, wenn die Eroberer die Besiegten nicht knechten oder zu Staatsgliederen minderen Rechtes herabdrücken, sondern ihnen ihre alten Rechte fast ungeschmälert belassen und sich unter ihnen von vorneherein nur eine bevorrechtete Stellung unter Beibehaltung ihrer eigenen Stammesrechte vorbehalten.

Klassische Beispiele für diese verschiedenen Arten der Verfassungsentwicklung bietet die römische Geschichte. In der Stadt selbst standen den Volkskindern, den liberi, den vom Vater her durch die Geburt berechtigten patricii, die plebei als breite Masse des Volkes in der Clientel jener gegenüber [1]). Bei der Ausdehnung aber des Machtbereiches über Latium, Italien und schließlich das ganze Mittelmeergebiet legten die siegenden Römern jenen bezwungenen Völkerschaften die verschiedensten Formen staatlicher Abhängigkeit auf; vom jus latinum und dem Rechte der foederati bis zu voller Untertänigkeit. Bei allen diesen so verschiedenartigen, staatsrechtlichen Regelungen ist aber der Grundgedanke immer die Personalität des Rechtes, welche sich nicht allein auf Personen- und Sachenrecht, sondern auch auf Strafrecht und Staatsrecht erstreckt.

Ich habe diese allgemeinen Bemerkungen vorausschicken müssen, um an sie den Hinweis darauf zu knüpfen, daß derartige Gesichtspunkte bei der Behandlung der deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, besonders bei der Behandlung der sächsischen Gerichtsverfassung sehr zu Unrecht bis jetzt kaum in Anschlag gebracht sind. Man hat von ganz modernen Vorstellungen ausgehend die Bevölkerung des alten Sachsens durchgehends als eine ethnologisch einheitliche Masse angesehen und sich dadurch das Verständnis der alten Verfassung, besonders der Gerichtsverfassung sehr erschwert.

Hat doch noch der neueste Bearbeiter der ostfälischen Gerichtsverfassung [2]) S. 206 die von mir aufgestellte Behauptung [3]), daß in Sachsen das altsächsische Gogericht sich neben dem fränkischen Grafengericht als selbständiges Gericht durch die Jahrhunderte erhalten habe, mit der Bemerkung abtun zu können geglaubt: „Karl der Große hätte nach

[1]) Vgl. Th. Mommsen, Abriß des Römischen Staatsrechts [2] in Bindings Syst. Handbuch S. 3 ff. und S. 56 ff.

[2]) Eckard Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter, Berlin, Kohlhammer 1912.

[3]) In diesen Mitt. XXIX. S. 249 f.



dieser Ansicht, die sich selbst richtet[4]), dem sächsischen Volke in Wahrheit seine Souveränität gelassen!“

Ich will jedoch im Folgenden die Frage, unter welcher staatsrechtlichen Form die Sachsen dem fränkischen Reiche angegliedert sind, nicht zu beantantworten versuchen, obwohl eine solche Untersuchung sich wohl lohnen würde; denn sie verlangt ein zu weites Ausholen und ist durch vorarbeitende Untersuchungen zu wenig vorbereitet. Ich habe vielmehr diese allgemeinen Darlegungen zum Ausgangspunkte der folgenden Darstellung genommen, um an einem der signifikantesten Punkte darauf hinzuweisen, von wie unrichtigen Voraussetzungen aus man an die Erklärung des Sachsenspiegels herangetreten ist, und wie sich von diesem Fehler auch die oben angezogene, jüngste Bearbeitung des Sachsenspiegels durch Eckard Meister nicht frei zu halten gewußt hat.

Freilich andere Fehler vieler seiner Vorgänger hat er ausgesprochener Maßen und bewußt vermieden; er will nicht klüger sein, wie der alte Eike von Repgow, ja er will nicht einmal die Verhältnisse seiner Zeit besser kennen, als er, sondern er gesteht unumwunden zu, daß wir bemüht sein sollen, ihn zu verstehen, uns aber nicht anmaßen dürfen, ihn zu schulmeistern[5]).

Ein weiterer Vorzug seiner Arbeit liegt darin, daß er sich selbständig und unabhängig von andern bemüht, das reiche, einschlägige Urkundenmaterial des 12. und 13. Jahrhunderts für seine Darstellung der darin sich wiederspiegelnden Gerichtsverfassung zu verwenden, und dann erst ebenso selbständig das aus dem Sachsenspiegel bisher gezogene Gegenbild nachzuprüfen, um zum Schlusse beide zu vergleichen und an einander zu kontrollieren.

So ist es ihm umsomehr gelungen, zu sehr bemerkenswerten und die Erkenntnis fördernden Ergebnissen zu gelangen, als er auch mit feinem Gefühle die einzelnen Phasen und den Gesamtgang der Entwicklung der behandelten Verhältnisse erkannt und darzustellen gewußt hat. Wenn er trotzdem nicht überall zu feststehenden und endgiltigen Ergebnissen gelangen konnte, so ist das, wie schon oben angedeutet, daraus zu erklären, daß er nicht immer eine gewisse Voreingenommenheit durch moderne Anschauungen hat ablegen, weiter aber auch besonders bei der Heranziehung des Vergleichsmaterials aus dem Westen Sachsens sich nicht immer auf genügende Vorarbeiten hat stützen können, aber auch selbst, wie sich im folgenden ergeben wird, das vorliegende Quellenmaterial nicht voll ausgenützt hat.

---

[4]) Von mir gesperrt.

[5]) a. a. O. in der Einleitung S. 1 ff.



Außer dem Gedanken, daß die Gerichtsverfassung Sachsens seit der Eroberung durch Karl eine einheitliche gewesen sein müsse, hat nämlich noch ein anderes Vorurteil sowohl Meisters wie fast aller seiner Vorgänger Arbeit zu ihrem Nachteile beeinflußt, das Vorurteil, daß die ständische Gliederung des Spätmittelalters, welche auch für uns noch nicht ganz bedeutungslos geworden ist, in Adel (Ritter), Stadtbürger und Bauern schon zur Zeit Eikes von Regpow in Sachsen die herrschende gewesen sei und im Landrechte des Sachsenspiegels wiedergefunden werden müsse.

Demgegenüber kann nicht schroff genug betont werden, daß Eike von Repgow eine solche Gliederung und Abstufung nirgendwo seinen Aufstellungen über landrechtliche Standesverhältnisse zu Grunde gelegt hat. Er erwähnt „Ritter“, wenn ich recht sehe, nur an drei ganz nebensächlichen Stellen [1]); daß er von Bürgern, als solchen nicht handelt, ist von allen Seiten den Aufstellungen Hecks gegenüber mit Recht betont worden, sodaß ich hier darauf nicht näher einzugehen brauche. Aber auch den öfter im Spiegel begegnenden Ausdruck bur mit den davon abgeleiteten burmester und burscap kann man nicht als Standesbezeichnung auffassen: Eike versteht unter ihm vielmehr entweder die ackerbautreibenden Landleute (villani d. h. die Dorfbewohner), oder aber in den meisten Fällen diese als Mitglieder der Bauerschaft, als Gemeindeglieder (vicini, cives). Zu diesem Ergebnis muß jeder kommen, der vorurteilsfrei die Stellen, welche z. B. in Homeyers Register zusammengestellt sind, nachprüft.

Aber diese Beobachtung, daß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im östlichen Sachsen die durch die Künstler des 16. Jahrhunderts Dürer, Holbein und die Behams so herrlich zur Darstellung gebrachten Stände Ritter, Bürger und Bauern noch nicht als die rechtlich anerkannten Bestandteile des Volkes angesehen wurden, macht man auch bei vorurteilsloser Durchmusterung der einschlägigen Urkunden. Ich werde darauf im Einzelnen noch unten zurückkommen [2]).

[1]) Ldr. I, 20, 1 und 27, 2 sowie II. 21, 1; vgl. v. Homeyers Register.

[2]) Dem steht durchaus nicht entgegen, daß im Landfrieden von 1152 schon zwischen milites, rustici und mercatores unterschieden wird (Monum. Germ. Const. I. S. 198). Daß die Konstitution auf italienische Verhältnisse sich gründet, hat schon Waitz angenommen. Sie scheint mir nur auf italienische, nichtdeutsche Verhältnisse anwendbar. Heusler Institut. I, 172; »Wie dem auch sei, das für uns in Betracht kommende ist, daß im Landrechte der Unterschied zwischen Leuten von Rittersart und Schöffenbarfreien nicht wirksam ist«. — Gierke, Deutsches Privatrecht I S. 413. »Der Bauernstand umfaßt alle Bewohner des flachen Landes, die mit eigener Hand Landbau treiben. Dieser Stand setzte sich zuerst aus sehr ungleichen Geburtsständen zusammen. Es gab vollfreie, vogtbar freie, hörige und



Hier muß die allgemeine Erklärung genügen, um die Behauptung zu begründen, daß man nur dann zu einem wirklichen Verständnisse des Sachsenspiegellandrechts durchdringen kann, wenn man von dieser späteren ständischen Gliederung ganz und gar absieht und allein die Angaben des berühmten 2. Artikels im 1 Buche ins Auge faßt. Die dort für die Standeszugehörigkeit gegebenen Merkmale sind einzig und allein die Geburt und der Anteil am Lande [1]). Danach regelt sich auch die Dingpflicht, und zwar vor allem nach dem Anteile am Lande d. h. nach dem rechtlichen Charakter des Grundbesitzes. Diese rechtliche Eigenschaft ist durch den Ausdruck „egen" bezeichnet. Man hat diesen Kunstausdruck des Spiegels bis jetzt einfach mit „Eigentum" übersetzt, ohne zu untersuchen, ob und bejahenden Falls, welche Erscheinungsform des Eigentums darunter zu verstehen sei. Ich werde unten versuchen, an der Hand der Quellen die bezeichnenden Züge dieser Erscheinungsform des „Eigentums am Lande" festzustellen.

Auch für die in diesem Artikel des Spiegels genannten „Freien" hat sich die Forschung meist damit begnügt, den Ausdruck allgemein und im modernen Sinne als Gegensatz gegen den Sklaven, den servus, aufzufassen, ohne darauf zu rücksichtigen, daß in jener Zeit nicht nur die Freiheit selbst sehr abgestuft war, sondern daß auch zwischen den sogenannten „Freien" und den „Leibeignen" sich noch zahlreiche Arten von Hörigen nachweisen lassen, deren Stellung sich nicht nur vielfach der Stellung der Freien stark annäherte, sondern tatsächlich häufig mehr Unabhängigkeit und Selbstbestimmung gewährleistete, als das offiziell mit „Freiheit" bezeichnete Verhältnis [2]).

Zu einer solchen Klasse von „Unfreien" gehören die im Sachsenspiegel, der sich ja offiziell nur mit dem von ihm als Stand der „Freien" bezeichneten Teile des Sachsenvolkes beschäftigt, nur an wenigen Stellen und nur nebensächlich erwähnten „Laten". Man hat sich gewöhnt, sie den litones der Urkunden gleich zu setzen. Sie werden gewöhnlich als unfrei angesehen und zwar in soweit mit Recht, als sie nicht zu der technisch als „Freie", als „liberi" bezeichneten Klasse gehören.

Damit ist jedoch noch nicht ausgesprochen, daß sie auch in unserem Sinne unfrei (servi) gewesen und zu den „Hörigen" im Sinne der Leibeigenen unbedingt zu zählen sind. Wenigstens die Stellen des Sachsen-

[1]) Es handelt sich also, wie den Aufstellungen Hecks gegenüber mit Recht betont worden ist, durchaus um auf Landwirtschaft fußende Verhältnisse. Damit ist aber durchaus nicht gesagt, daß Stadtbürger vollkommen außer Acht bleiben. Im Gegenteil, soweit sie Grundbesitzer sind, fallen auch sie unter die betreffenden Kategorien; vgl. im Einzelnen unten S. 218 ff.

[2]) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I S. 134 ff. und 162 ff.



spiegels, welche von ihnen reden, lassen erkennen, daß sie einen gesellschaftlich hohen Rang einehmen. Zwar Buße und Wehrgeld der höheren Freien haben sie nicht, aber ihr Wehrgeld reicht ganz nahe an das Wehrgeld der niederen Freien heran und ihre Buße ist um ein drittel höher [1]). Und an der anderen Stelle, welche die Laten erwähnt, wird das Zeugnis *echtgeborener* Leute dieses Standes dem der freien, schöffenbaren Mannen gleichwertig erklärt [2]). Es hat also zu Eikes Zeit in Sachsen neben den eigentlichen „Freien" Bestandteile der Bevölkerung gegeben, deren Zeugnis in bestimmten Fällen dem Zeugnisse der im höchsten Range stehenden Freien gleichwertig war, ohne daß sie als „Freie" bezeichnet wurden. Sie müssen also zu den vollberechtigten Staatsbürgern [3]) gerechnet werden; über ihre Organisation, über ihre Dingpflicht jedoch ist dem Sachsenspiegel nichts zu entnehmen und zwar sehr erklärlicher Weise nicht, weil Eike eben nur die Verhältnisse der „Freien" im prägnanten Rechtssinne behandelte.

Ebenso, wie über die Stellung der Laten in der Gerichtsorganisation schweigt sich Eike über die Verhältnisse der Dienstleute und zwar eingestandener Maßen aus [4]). Weder die Annahme der Ritterwürde noch die Annahme von Dienstlehen änderte Stand und Stellung des Mannes im Landrecht. Wenn sie freier Geburt waren und „Eigen" besaßen, bestand ihre Dingpflicht im Grafengerichte trotz der Annahme von Herrendienst weiter. Die immer wieder auftauchende Behauptung des Gegenteils bedarf des Beweises, der einwandfrei noch nicht erbracht ist [5]).

---

[1]) Ssp. Ldr. III, 45.

[2]) Ssp. Ldr. I, 6, 2. Über die sprachliche Erklärung der Wörter lasz, latus ist jetzt die eingehende Darlegung Dietrichs v. Kralik im Neuen Archiv XXXVIII S. 436 ff. zu vergleichen; er weist darauf hin, daß in dieser Klasse der Bevölkerung vielfache Angehörige eines Volkes oder Volksteils zu sehen sind, welchen nach freiwilliger Unterwerfung bedingsweise der Besitz gelassen ist. Für die Sächsischen Laten vgl. Waitz Verfgsch. I [3] S. 157, für die Fränkischen Brunners Rechtsgeschichte I [2] 149. Vgl. noch Heusler a. a. O. S. 182.

[3]) So sind sie auch auf dem altsächsischen generale placitum in Marklo vertreten gewesen; vgl. W. Levison in Neues Archiv XXXVII S. 289.

[4]) Sps. Ldr. III 42, 2.

[5]) Über diese Fragen gibt E. Molitor, Der Stand der Ministerialen verdienstliche auf Grund umfänglichen Materials aufgebaute Zusammenstellungen. Insbesondere ist S. 107 ff. zu vergleichen. Die in den Dienstrechten bezeugte Beschränkung in der Verfügung über ›Eigen‹ ist bekannt. — Vgl. dazu den von Karl IV. 1353 Dez. 19 veröffentlichten Rechtsspruch, daß ein edler von beiden Eltern freigeborner Mann, welcher von einem oder mehreren Herren Lehen oder Dienstmannsgüter annimmt und diesem oder diesen Herren davon dient, daß ein solcher frei- und wohlgeborner dadurch nicht im Adel seiner G e b u r t gemindert wird (Böhmer-Huber, Regest. imp. 1691, Orig. St. A. Münster).

Es ist nun ohne Weiteres klar, daß eine Beurteilung und Ausdeutung der Urkunden unter diesen unrichtigen oder zum mindesten schiefen Gesichtspunkten Gefahren birgt; und auch aus den Meister'schen unter diesen Gesichtspunkten verfaßten Darlegungen ergibt sich das deutlich. Es muß ganz irrige Vorstellungen erwecken, wenn er von vornherein die Ritter und Ministerialen, welche in den Urkunden als Zeugen oder als zum Gerichtsumstande gehörig genannt werden, als „unfrei" [1]) oder gar als hörig ansieht.

Die Ritterwürde war zu jener Zeit wenigstens in Sachsen noch etwas Persönliches und ist am ehesten etwa den heutigen Titel- und Ordensauszeichnungen zu vergleichen, die ja aus ihr entsprungen sind. Der Ritterstand war damals in jenen Gegenden noch kein erblicher Stand, wenigstens kein rechtlich erblicher Stand und auch nicht gewohnheitsrechtlich als solcher anerkannt. Im Allgemeinen wird ja wohl auch schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Ostsachsen sich die Beamtenschaft der Fürsten aus bestimmten, gesellschaftlichen Schichten ergänzt haben, und diese Personen haben dann im Laufe ihrer Dienstzeit die Ritterwürde erhalten, aber rechtlich erblich, wie in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts waren diese Verhältnisse nicht. Das läßt sich auf das Positivste aus der Beobachtung entnehmen, daß in den Zeugenreihen der Urkunden wohl Ritter, aber keine Knappen (famuli) genannt werden. Also der Begriff, daß eine Familie „ritterbürtig" ist, fehlte noch. Famuli finde ich in jenen Gegenden in den Urkunden erst etwa seit 1280 erwähnt [2]). Im Westen beginnt das früher. Es wäre wohl der Mühe wert, darüber einmal Zusammenstellungen zu machen, aus denen sich sehen ließe, zu welcher Zeit in den einzelnen Landschaften Deutschlands der neue Adel der Ritterbürtigen, der Knappen von den Wappen, der Schildgeborenen sich durchgesetzt hat. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war das in Ostfalen noch nicht geschehen. Im Landrechte hatten die Ritterbürtigen keine bevorzugte Stellung und dem entspricht es auch, daß im Sachsenspiegel nur an zwei Stellen des zweiten Buches im 66. und 71. Artikel in Friedensangelegenheiten der guden Knechte Erwähnung getan wird, wobei zu bemerken ist, daß der alte Ubersche Text an der ersten Stelle statt der guden Knechte die Fürsten erwähnt [3]) und die ebenfalls alte Mainzer

[1]) Wohl als „nichtfrei" aufzufassen, wie Heusler a. a. O. S. 181 ff.

[2]) Im Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt zuerst 1283 (II Nr. 1427), der Stadt Halberstadt 1280 (Nr. 155), dem Codex Anhaltinus 1280 (II. Nr. 511) im Quedlinburger U. B. 1300 (I. 67).

[3]) In der Zobelschen Ausgabe stehen hier die „guten leut" und im lateinischen Texte: ex consensu religiosorum, nobilium, procerum, vasallorum proborumque hominum. Vgl. die variae lectiones bei Homeyer und Göschen.



Handschrift an der zweiten Stelle die Lesart *guder hande lude* [1]) bringt. In wirklich auf das Landrecht bezüglichen Stellen wird man aber die Erwähnung eines Standes der Ritterbürtigen, der Knappen vergeblich suchen. Weder Ritter noch Ritterbürtige kommen nach Eike für die Fragen des Landrechts in Betracht. Für dieses Recht maßgebend sind nur die verschiedenen Stufen der „Freien". Wer also bei der Behandlung des Sachsenspiegellandrechts und dementsprechend der einschlägigen Urkunden das Ritterrecht hinzuzieht, kann nie zu einwandsfreien Ergebnissen gelangen, weil er zwei in Sachsen — zu jener — Zeit noch durchaus unabhängig neben einander hergehende Entwicklungen konfundiert. Erst mit der Auflösung der alten Landgerichte, bei ihrer Ablösung durch und ihrer Umbildung zu fürstlichen Gerichten, gelang es der neuen Aristokratie der Ritter und ihrer Nachkommen, der Knappen, die alten „Freien" aus ihrer bevorrechteten Stellung zu verdrängen, falls nicht diese, wie es wohl die meisten schon längst getan hatten, es vorzogen, mit der neuen Zeit sich abzufinden und selbst in den Fürstendienst und damit in den Ritterstand einzutreten.

Als einen weiteren Mangel der Meisterschen Darstellung empfindet man, daß er sich — aber wohl bewußt — fast vollständig auf das nächstliegende Material beschränkt und die entsprechenden Darlegungen Lindner's [2]) und Molitor's [3]) nur gestreift hat. Es ist das zu bedauern, weil gerade die westfälischen Analogien an mehr als einer Stelle auch das Verständnis der ostsächsischen Quellen erleichtern; ich werde daher versuchen, diese Analogien genauer zu verfolgen, um so die Besprechung des Meisterschen Buches zu einer Skizze der älteren sächsischen Gerichtsverfassung überhaupt zu erweiteren.

Nach diesen allgemeinen Darlegungen soll nun zunächst einmal auf die Darstellung Meisters näher eingegangen und einige Einzelheiten nachgeprüft werden.

Der Verfasser beginnt bei seiner Arbeit folgerichtig mit der Darstellung der Gerichtsverfassung, wie sie uns aus den Urkunden sich erschließt; denn sie bieten uns ein unmittelbar dem Leben entnommenes, die Verhältnisse verschiedener Zeiten und Gegenden wiederspiegelndes Bild, während das Rechtsbuch die Anschauungen wiedergibt, welche ein

[1]) Dem entsprechen die *probi viri* der alten lateinischen Übersetzung in der Zobelschen Ausgabe von 1560, die mir allein vorliegt.

[2]) Th. Lindner, ‚Die Veme‹, Paderborn 1885.

[3]) E. Molitor, ‚Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel‹ sowie der ‚Stand der Ministerialen‹ a. a. O. s. oben S. 214, Anm. 5.



einzelner Schöffe nach seinen selbstverständlich zeitlich und örtlich begrenzten Erfahrungen gewonnen hatte.

Auffallen muß allerdings dabei, daß Meister mit der Betrachtung des Schultheißengerichtes beginnt, obwohl er dessen Zusammenhang mit, ja teilweise Abhängigkeit vom Grafengerichte nicht verkennt.

Für das Schultheißending kommen vor allen Urkunden des Gerichtes Harsleben in unmittelbarer Nähe von Halberstadt in Frage. In dreien (Stdt. Halberstadt I, 140 von 1274, Hochstft. Halberstadt II, 1375 von 1276 und der ältesten von 1256 in Cod. Anhalt. II Nr. 220 wird es ausdrücklich erwähnt; in zwei späteren von 1295 (Stdt. Halberstadt I, 268 und 269) ist von einem *judicium seculare* daselbst die Rede.

Meister tut recht daran, die beiden erstgenannten Urkunden gemeinsam zu behandeln, denn ihr Diktat ist sehr ähnlich, also wohl auf denselben Schreiber, einen Notar der Grafen von Regenstein, zurückzuführen, wie denn auch die meisten hierhergehörigen Urkunden von diesen Grafen ausgestellt sind oder zu ihnen in engen Beziehungen stehen. In beiden Urkunden verzichten die Grafen auf *quicquid iuris ratione cometie* und *omne ius et utilitas, que nunc vel in posterum nomine cometie nobis . . . poterit pertinere.* In der ersten Urkunde finde ich nicht erwähnt, daß dieser Verzicht im Schutlheißengericht erfolgt sei; da es aber in der zweiten ausdrücklich gesagt ist, darf man wohl mit Meister für beide Urkunden diesen Vorgang annehmen. Dagegen wird man aus diesem Verzichte nicht ohne weiteres mit Meister schließen dürfen, die Handlung beziehe sich auf mit Abgaben beschwertes Eigen; da weder von *census* noch *plege* noch von etwas ähnlichem die Rede ist, kann man aus der Erwähnung einer *utilitas* im Verzichte der Grafen auf die rechtliche Natur des Eigens keinen bündigen Schluß ziehen. Trotzdem aber wird Meisters Annahme aus dem Grunde richtig sein, weil keine der Urkunden den Königsbann erwähnt, und keine Schöffen genannt werden. Aus diesen selben Umständen scheint es sich auch mit Klarheit zu ergeben, daß diese Schultheißendinge keine echten Dinge sind. Dennoch ist diese Schlußfolgerung, welche nicht allein aus den Urkunden gezogen wird, sondern sich auch auf den Sachenspiegel gründet, nicht zwingend, weil, wie wir weiter unten sehen werden, die Grafen von Regenstein 1256 echtes Eigen im Schultheißengericht unter Königsbann übertragen haben [1]).

Dagegen bedürfen die Bemerkungen Meisters über die Standesverhältnisse der in den Urkunden auftretenden, handelnden Personen schärferer Umschreibung. Von dem Veräußerer in der einen Urkunde [2]),

[1]) Cod. Anhalt, II 220.

[2]) Stdt. Halb. I 140.

Heinrich Bruning behauptet Meister ganz richtig, daß er freien Standes war; zu welcher der uns aus dem Sachsenspiegel bekannten Klassen der Freien er jedoch gehört habe, entscheidet er nicht. Dem gegenüber ist zu betonen, daß er offenbar pfleghaft war, und nicht schöffenbar, denn sein Eigen ist dem Schultheißending unterworfen und er ist in der Stadt nicht burgensis, sondern civis [1]); dem entspricht auch die aufgeführte Gerichtsgemeinde: es sind neben cives von Halberstadt nur mit Vornamen, höchstens mit einer Amtsbezeichnung niederer Art prädizierte Leute, darunter der Frohnbote, der ja — wie der Spiegel sagt — aus den Pfleghaften genommen wurde.

Aber auch bei der zweiten Urkunde scheint mir Meisters Standesbestimmung des Veräußerers nicht einwandsfrei [2]). Er erkennt und m. E. mit Recht in dem Verkäufer Johannes filius Ludolfi decimatoris einen Liten des Halberstadter Hochstifts; das ist jedoch noch kein Grund, ihn für einen Unfreien bäuerlichen Standes zu erklären, Hofhörige (litones, laten) sind zwar keine „Freien" im prägnanten Sinne des Spiegels, darum sind sie jedoch noch keine „Unfreien" im modernen Sinne, keine „Eigenleute" des Sachsenspiegels [3]). Dieser Johannes handelt offenbar in der Urkunde ebenso als ein „Pfleghafter", wie die cives von Halberstadt in der zuerst besprochenenen Urkunde. Er vertritt als lito offenbar ebenso einerseits im Hofgericht die Güter, welche er iure litonico unterhat, wie er hier im Schultheißengerichte über die Güter verfügt, welche er als Zinseigen besitzt.

In der dritten etwas älteren Urkunde (1256), welche Meister mit in diesen Kreis hineinzieht [4]), bekunden dieselben Grafen v. Regenstein, daß ein Ritter vor ihnen Eigengüter einem Kloster übergeben habe. Die Grafen haben zu diesem Zwecke von ihrem Schultheißen ein Gericht hegen lassen, in welchem der Verkäufer unter Zustimmung seiner Erben auf das Eigen verzichtet. Nach dreimaligem Aufgebote des Schultheißen, wirkt der Graf dem Eigen Frieden unter Königsbann und weist den Ersteher unter Zuziehung dazu bestimmter Personen namens des Veräußerers in den eigentümlichen Besitz ein.

Ich kann im Gegensatze zu Meister das — allerdings in der Urkunde nicht näher bezeichnete — Eigen nur als echtes Eigen ansehen, weil bei Zinseigen weder die Anwendung des Königsbannes [5]) noch

---

[1]) Über diesen Unterschied s. unten S. 230, Anm. 2.

[2]) Hochstift Halb. II 1315. [3]) S. oben S. 213 f.

[4]) Cod. Anhalt. II, 220. Auch ihr Diktat stimmt zum Teil wörtlich mit dem der zweiten überein, könnte also vielleicht ihr Vorbild gewesen sein.

[5]) Königsbann und Grafschaftszeugnis wird allerdings in der Urkunde (Hochstift Halberstadt I 487) v. 1205 für jede Begebung von „Eigen" verlangt. Ich neige



die feierliche Einweisung und dreitägige, körperliche Besitzergreifung erklärlich wäre.

Ein besonderes Interesse gewinnt aber diese Urkunde dadurch, daß in ihr Ritter (milites) ausdrücklich als Freie bezeichnet werden, denn die Zeugenreihe lautet *Olricus filius noster; milites: Heinricus de Minsleve, Olricus Dives, Theodericus de Orden; alii homines libere conditionis Lodewicus, Fredericus* usw. Wenn Meister diese Tatsache übersieht, so kann ich ihm nicht folgen. Welche andere Bedeutung kann man dem Worte alii wohl beilegen, als daß die vor den liberi genannten milites auch Freie sind, die nur ihre Ritterwürde halber vor ihre Standesgenossen gestellt sind.

Die eine Tatsache geht also aus der Zeugenreihe der Urkunde mit Sicherheit hervor, daß die beliebte und auch noch von Meister bevorzugte Gleichstellung milites = ministeriales = Unfreie nicht aufrecht zu erhalten ist. Ob aber die hier aufgeführten milites als ministeriales anzusprechen sind, und welcher Klasse der „Freien" sie angehört haben, läßt sich ebensowenig entscheiden, wie die Frage, ob die Ritter mit zur Gerichtsgemeinde des Schultheißendings gehören oder nur als Urkundenzeugen aufzufassen sind [1]). Nach der ganzen Fassung der Urkunde neige ich jedoch im Gegensatze zu Meister der Auffassung zu, daß sie ebenso wie die *alii homines liberi* zum Umstande des Schultheißengerichts gehört haben, also wohl von Geburt Pfleghafte gewesen sind.

Außer diesen Schultheißenurkunden über Freigüter in Harsleben beschäftigt sich noch die viel spätere Urkunde Stadt Halberstadt I 269, von 1295 mit Liegenschaften in diesem Dorfe und zwar auch mit bona libera. Auch sie ist von Grafen von Regenstein ausgestellt, zeigt aber ein ganz anderes Diktat und auch wohl schon verschobene Rechtsauffassungen.

Sie berichtet allerdings von einem Gerichte der Grafen, *quod vriding vulgariter appellatur,* gibt aber keinen unmittelbaren Aufschluß über die Natur dieses Gerichtes, weil die berichtete Rechtshandlung nicht in diesem Gerichte getätigt ist. Ich möchte aus dem Umstande, daß die Grafen das *iudicium nostrum* nennen, schließen, daß es sich um ihr echtes Ding handelt. Der Rechtsinhalt und die Zeugen können nur zur Charakterisierung des Gerichts, vor dem die Grafen handeln, benützt werden, ein solches wird jedoch nicht mit Namen genannt, ja es muß

allerdings zu der Annahme, daß an dieser Stelle unter ›Eigen‹ das ›echte Eigen‹ zu verstehen ist, wodurch dann diese Angabe mit der Auffassung des Spiegels und anderer Urkunden in Übereinstimmung gebracht würde.

[1]) Es heißt nur *huius rei testes sunt,* nicht *huius facti* oder *huius actionis.*



sogar zweifelhaft gelassen werden, ob die Handlung überhaupt gerichtlich erfolgt ist.

Die Grafen übertragen in dieser Urkunde, nachdem durch eine Geldzahlung ihre Gerichtsherrlichkeit *(iurisdictio)* abgekauft ist, das volle Eigentum *(integra proprietas)* an einigen Grundstücken dem Heilig-Geist-Hospital zu Halberstadt, indem sie die conversi des Spitals, als Inhaber der Grundstücke, von der Dingpflicht am „Freiding" entbinden. Zeugen sind Ritter und *burgenses* von Halberstadt, von denen die Ritter schöffenbarfrei sein können [1]), die *burgenses* es aller Wahrscheinlickeit nach sind [2]). Das sind alle Schlußfolgerungen, die man aus der Urkunde für die Kenntnis der ostfälischen Gerichtsverfassung ziehen kann. Die Versicherung Meisters, daß nach Ausweis der Gerichtsgemeinde es sich hier bei dem Freiding um das Schultheißending handele, erscheint mir, wie ich oben schon hervorhob, unbegründet. Das Hauptinteresse der Urkunde für die schwebende Frage liegt vielmehr für mich darin, daß sie erkennen läßt, wie stark die finanzielle Ausbeutung dieser Verhältnisse am Ende des 13. Jahrhunderts fortgeschritten, wie sehr ihre sachliche Bedeutung zurückgetreten war. Auch einer anderen Urkunde (Stadt Halberstadt 268) von demselben Jahre möchte kein Beweis für die Gleichsetzung von Freiding und Schultheißengericht zu entnehmen sein. In ihr wird ein *judicum seculare* mit liberi als Dingpflichtigen erwähnt, vor dem ein Verzicht geleistet wird, ohne daß sich Einzelheiten angegeben finden, die weitere Schlüsse zulassen.

Es ist also Meister darin unbedingt zuzustimmen, daß durch die Urkunden, wenn er auch aus ihnen vielfach mehr entnehmen möchte als mit Sicherheit aus ihnen abgeleitet werden kann, die Existenz eines besonderen Schultheißengerichtes, wie sie Eike von Repgow behauptet, mit Sicherheit bewiesen wird.

Außer der Kleinharsleber Urkundengruppe hebt Meister eine weitere unter einander verwandte Zahl von Urkunden aus einem anderen Teile Ostsachsens, aus Dreileben bei Osthaldensleben im Magdeburgischen heraus, in welchen ein Schultheißengericht genannt wird, durch deren Vorhandensein also ebenfalls jeder Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Spiegels ausgeschlossen erscheint. Da diese Stücke jedoch schon dem 14. Jahrhunderte angehören, muß man Meister beistimmen, wenn er sagt, daß aus ihnen weiter nichts, als das tatsächliche Vor-

[1]) Cod. Anhalt. II 350 von 1268 *scabinus et miles noster*.

[2]) E. Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel S. 59 ff. für Westfalen, und Ohlendorf, das niedersächsische Patriziat S. 79 für Niedersachsen.

kommen von Schultheißengerichten, vor welchen Grundbesitzübertragungen (Eigen und Lehen) vorgenommen und bekundet wurden, zu entnehmen ist.

Aus den Harsleber Urkunden dagegen, um auf sie zurückzukommen, ist deutlich zu ersehen, daß die Grafen von Regenstein als Inhaber der Grafschaft in diesem Orte ein besonderes Gericht besaßen, welches von ihrem Schultheißen geleitet wurde, und mit *liberi homines* besetzt war. Vor ihm wurden Übertragungen von Eigen vorgenommen; Schöffen besaß das Gericht nicht, aber der *vronebode* (preco) erscheint unter dem Umstande, ohne daß man ihn in besondere Funktion treten sieht. Die Güter heißen *bona libera* und werden *iure proprietatis* besessen, aber der Graf hat Rechtsansprüche an sie, während von solchen des Schultheißen nichts verlautet: sie werden also auch nicht bestanden haben. Ob das Gericht auch strafrechtliche Befugnisse gehabt hat, erhellt aus den Urkunden nicht.

Die Glieder der Gerichtsgemeinde werden insgesamt als *liberi* oder *liberi homines* bezeichnet, *qui consueverunt huiusmodi donationibus interesse.* Unter ihnen finden wir milites, cives und nicht weiter mit Standesbezeichnungen charakterisierte Personen [1]). Denn darin kann ich Meister nicht folgen, wenn er in den Zeugenreihen, ohne daß in ihnen selbst Andeutungen dafür vorliegen, scheiden will zwischen Urkundenzeugen und Handlungszeugen. Man muß die Zeugenreihen einheitlich auffassen, wenn nicht eine deutliche Scheidung zwischen actum und datum hervortritt [2]). Dagegen ist ja allerdings zuzugeben, daß die meist angewandte, allgemein gefaßte Formel: *huius rei testes suut* sich sowohl auf Beurkundungs- wie Handlungszeugen beziehen läßt. Will man aber überhaupt den Zeugenreihen etwas entnehmen, so ist es nur der eine Schluß, daß für die Dingpflicht es durchaus gleichgültig war, welche Erwerbstätigkeit die betreffenden ausübten, ob sie Beamte (ministeriales), Kaufleute und Handwerker (cives civitatis Halb.) waren, oder Ackerbau trieben. Der allgemeine Begriff der „Freiheit“ und des „Eigentums“, sind allein und genau, wie der Sachsenspiegel es aussagt,

---

[1]) Es erscheint jedoch bedenklich, sie, wie Meister geneigt ist, als dem Grafen abgabenpflichtig zu bezeichnen. Die Grafen verzichten (Stadt Halberstadt I 140 von 1274) auf *quicquid iuris ratione cometie in hoc manso et attinentibus nunc et in posterum nobis vel nostris heredibus poterit pertinere,* aber von Zins oder Pflege ist keine Rede. Welcher Art Ansprüche aber die Grafen hatten, ob es sich um Verpflegungsgelder (Grafenhafer), Sporteln bei Übertragungen, Strafen bei Dingvergehen (lateschilling und dingslete u. A.) handelte, ergeben die Urkunden nicht; dagegen ersieht man aus der Tatsache der Abkaufung, daß es Rechte waren, die sich finanziell ausnützen ließen.

[2]) Vgl. G. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre [2] I S. 857 ff.



die Grundlagen der Dingpflicht; die Zugehörigkeit zu dem Stande der Ritter, der Bürger oder der Bauern hat keine Bedeutung [1]).

Auch bestätigt sich das Schweigen des Spieglers über den Gerichtsbann des Schultheißen: er handhabt den Königsbann nicht, sondern selbst wenn die Verhandlung in seinem Gerichte vor sich geht, handhabt ihn der Graf selbst [2]).

Es ist schon oben (S. 220) darauf hingewiesen worden, das Meister ohne ausreichende Begründung in den mehrfach erwähnten „Freidingen" Schultheißendinge sehen zu sollen glaubt. Ebenso möchte er auch Schultheißengerichte in den interessanten Urkunden feststellen, welche von den Freien im Braunschweigischen und Hannoverschen berichten, wo sich auch wieder für ganz bestimmte Gegenden besonders reichhaltiges und ausgiebiges Material erhalten hat [3]).

Das erste von Meister eingehend besprochene Stück ist eine Urkunde des Grafen von Werningerode über die *cometia in Brotsem* (Broizem bei Braunschweig) von 1248 [4]). In ihr wird ein Schultheiß überhaupt nicht erwähnt und die Annahme Meisters, daß es sich hier um ein dem Schultheißengerichte gleichstehendes „Freiding" handele, entbehrt der Begründung. Gerade das Gegenteil ist der Fall, wie die Erwähnung des iudicium g e n e r a l e beweist und die Andeutung der Strafgerichtsbarkeit vermuten läßt. Daher muß auch der Versuch Meisters in den hier erwähnten *liberi* die niederen Freien, die Pfleghaften, zu sehen, als verfehlt zurückgewiesen werden. Schon der Ausdruck: ***omnes liberi in eadem cometia manentes*** hätte ihn von einer solchen Deduktion zurückhalten sollen. Für den Nachweis des Schultheißengerichtes in diesen Gegenden würde also diese sonst für die Gerichtsbarkeit der „Freien" so wichtige Urkunde nicht zu verwenden sein.

Etwas anders scheint es sich mit den Urkunden über „das große und kleine Freie" der Grafen von Lauenrode in der unmittelbaren Umgegend von Hannover zu verhalten. Diese Bildungen sind rechtsgeschichtlich so interessant, daß man wünschen möchte, über sie eingehende Einzeluntersuchungen zu erhalten: eingehender, als sie Meister in dem Rahmen seiner Arbeit geben konnte und verständnisvoller für die ältesten

---

[1]) Stdt. Halb. I, 140 von 1274: *Huius rei testes sunt H. d. Odorp noster scultetus, N. N. N. cives Halberst., Ludolfus Dives, advocatus comitis Alberti, Helyas nuntius comitis H. d. R. Heydenricus Gogreve, Olricus preco, Fredericus decimator* und weitere 5 Namen. Cod. Anh. II 220 n. 1256 — *Huius rei testes sunt: Olricus filius noster* (der Junggraf); *milites: Heinricus de Minsleve, Olricus Dives, Theodericus de Orden, a l i i homines libere conditionis* folgen 7 Namen.

[2]) Cod. Anhalt. II 220.

[3]) a. a. O. S. 32 ff.

[4]) S c h e i d t, Nachrichten von dem hohen und niederen Adel S. 109, Anm.



Stufen der Entwicklung, als die Arbeiten von Weber [1]) und Bödeker [2]), die ihrerseits fast nur die spätere Entwicklung behandeln, während Meister, der diese Arbeiten nicht zu kennen scheint, zu einseitig die älteste Zeit in ihren Quellen bearbeitet. Es ist nicht angäugig, hier Meisters Auslegungen der einschlägigen Urkunden so im Einzelnen zu verfolgen, wie ich es oben bei den Urkunden über das Schultheißengericht Ostsachsens getan habe. Nur soviel kann gesagt werden, daß es sich hier um „Freie" handelt, welche als Besitzer „freier Güter" in der *comecia* dingpflichtig sind. Welcher Art aber die besprochenen Gerichte waren, ob *placita provincialia* oder Schultheißengerichte, läßt sich aus den spärlich erhaltenen Quellen der älteren Zeit nicht mit Sicherheit entscheiden. Die einzige ausführliche Gerichtsurkunde von 1234, welche Meister bespricht (Stft. Hildesheim II, 404) handelt allerdings wohl kaum von einem echten Ding, einem *placitum generale*, denn sie nennt weder Schöffen noch Schultheiß, auch nicht einen, wie Meister wahrscheinlich macht, dem Schultheißen des Ostens gleichstehenden Freigrafen. Ob man dann aber von einem Schultheißengericht sprechen kann, ist wieder fraglich. Es ist sehr wohl möglich, daß in diesen westlicher gelegenen Gegenden die Zweiteilung der Gerichte, welche wir im Osten zur Zeit des Sachsenspiegels und darüber hinaus noch beobachten können, schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts deshalb nicht mehr bestand, weil die placita generalia nicht mehr gehalten wurden, wie ja ähnliches in Westfalen zu beobachten [3]) ist.

Die seit jener Zeit dann gehaltenen Freigerichte erscheinen als eine Mischung von Ober- und Untergericht, indem vor ihnen ganz ohne oder doch unter sehr vereinfachten Formalitäten Rechtsgeschäfte verhandelt werden, welche in früherer Zeit entweder vor dem Grafen oder vor dem Schultheißen vorgenommen worden waren. Die oben besprochenen Schultheißendinge weisen ja auch eine solche Mischung auf, insofern der Graf im Schultheißendinge den Königsbann handhabt.

Dies Ergebnis stimmt auch zu der von Meister durchaus zutreffend gemachten Bemerkung, daß die Auflösung der alten Gerichtsverfassung im Westen zuerst bemerkbar ist und sich dann nach Osten weiter fortpflanzt.

---

[1]) G. Weber, Die Freien bei Hannover, Bilder aus ihrer Vergangenheit, Hannover, Hahn 1898.

[2]) E. Bödeker, Die Grundbesitzverhältnisse im ehemaligen Hannoverschen Amt Ilten, dem sog. „Großen Freien" in seiner historischen Entwicklung Diss. Halle 1901 (Halle, H. Jahn).

[3]) S. unten S. 247.



Die Zeugen dieser Urkunde, unter denen Meister mit Recht den Gerichtsumstand vermutet [1]), sind Ritter, Bürger von Lauenrode und nicht prädizierte Leute. Sie werden als einheitliche Masse behandelt; es geht daher nicht an, mit Meister die Ritter als Beurkundungs-, die cives als Handlungszeugen anzusprechen. Die Polemik Meisters gegen Wittich, der die Zeugen Bürger von Hannover nennt, erscheint mir wenig angebracht, da die Bürgerschaft der alten nur kurze Zeit bestehenden Stadt Lauenrode offenbar später in der Bürgerschaft Hannovers aufgegangen ist. Fast scheint es allerdings, als nähme Meister Anstoß daran, daß Stadtbürger im Umstande eines Freigerichtes erscheinen; wir haben aber oben Halberstädter Bürger (cives) als auch im Freigerichte der Grafen von Regenstein tätig nachgewiesen [2])

Daß diese Urkunden schon eine starke Verwilderung erkennen lassen, also die ursprünglichen Verhältnisse unmöglich wiederspiegeln können, ergibt schon die eine Tatsache, daß von den „Freien“ gesagt wird, *quod debite servitutis obsequio, sicut antea, maneant obligati* [3]). Man muß daher wohl oder übel davon Abstand nehmen, diese Urkunden zu einer Rekonstruktion der älteren Verfassungszustände zu verwenden.

Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit den von Meister weiter besprochenen „Freidingen“ in Ostfalen. Seinen Ausführungen kann man ja wohl im Allgemeinen zustimmen, im Einzelnen aber leiden sie auch unter der vorgefaßten Meinung, daß die Ministerialen unfrei in unserem modernen Sinne gewesen seien [4]). Ferner bringt die Hereinziehung der Gogerichte neue Verwirrung. So lange man noch die Gogerichte als Untergerichte der Grafengerichte und als mit ihnen im organischen Zusammenhange stehend ansieht, wird man niemals zu einer klaren Anschauung der einschlägigen Verhältnisse durchdringen können [5]).

Dagegen möchte ich zwei Hauptergebnisse aus Meisters Darlegungen, die er selbst freilich kaum hervorhebt, als besonders wichtig betonen: die *comeciae*, welche wir in allen diesen Urkunden kennen lernen, sind keine *comitatus* im gewöhnlichen Sinne, sondern Splitter, in welchen die echten Dinge, die placita generalia kaum noch gehalten werden. Uns begegnen meist nur Einzelgerichte, die trotzdem vielleicht noch ungebotene Dinge waren, mag man sie nun mit dem Sachsenspiegel und

[1]) *Huius actionis testes sunt.*

[2]) S. oben S. 218, Stdt. Halb. I, 140 zu 1274 und dazu Meister selbst a. a. O. 21.

[3]) Bei Meister S. 38 erwähnt U. B. Hochstift Hildesh. II 414 v. 1235 und II 312 v. 1230/36 *bona habentes in utraque comicia utrique domino servient.* Beide Urkunden betreffen die „Freien“ bei Hannover.

[4]) So nennt er S. 49 ministerialische Freigrafen „hörige Freigrafen“.

[5]) Vgl. meine Darlegungen in diesen Mitt. XXIX S. 229 ff.



den ostsächsischen Urkunden „Schultheißendinge" oder mit den ostfälischen Urkunden „Freidinge" nennen. Freilich darf man dabei umgekehrt nie vergessen, daß mit „Freiding" auch das placitum generale, das echte Ding des Grafen bezeichnet werden kann (s. S. 247). Jedenfalls ist für ihre Charakterisierung wichtig der Mangel der Schöffen. Es ist das allerdings ein argumentum e silentio; und man könnte einwenden, daß vielleicht nur die Bezeichnung Schöffen in den Zeugenreihen nicht zur Anwendung gekommen sei. Aber ich möchte diesen Einwand nicht für stichhaltig ansehen, weil man die Schöffen regelmäßig vermißt. Die Urkunden sind von den verschiedensten Leuten verfaßt und geschrieben: keiner erwähnt, soweit ich sehe, der Schöffen. Im Übrigen kann man sich über diese Beobachtung nicht wundern, da man ja aus dem Sachsenspiegel erfährt, daß sogar an der Ostgrenze Sachsens schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Mangel an Schöffen eintrat[1].

Eine zweite, vielleicht noch wichtigere Beobachtung, welche sich bei der Durchsicht dieser Abschnitte des Meisterschen Buches aufdrängt, ist die, daß die comitatus oder comeciae nicht etwa Teile einer über das ganze Land sich gleichmäßig verteilenden und das ganze Land umfassenden Organisation bilden, sondern, daß wir es hier mit untereinander kaum zusammenhängenden Enklaven in dem sonst anderweit organisierten Lande zu tun haben. Und zwar ist diese Vereinzelung derart, daß man sie als ursprünglich ansehen muß und nicht aus der vollständigen Auflösung, in welcher sich damals schon diese Verhältnisse befanden, allein erklären kann. Diese Auflösung hat sicher die einzelnen Bezirke verkleinert, manche verschwinden lassen, aber man kann die Isolierung der „Freien" kaum auf diese Entwicklung allein zurückführen, da man aus dem Beispiele des großen und kleinen „Freien" bei Hannover zur Evidenz ersehen kann, welche Handhaben die Verhältnisse dieser Leute boten, um sie schon in verhältnismäßig früher Zeit in fast vollkommene Abhängigkeit von der Landesherrschaft zu bringen[2], ohne daß sie darum den Namen „Freie" verloren hätten. Diese Beobachtung, die man auch in Westfalen machen kann[3], hat mich[4] und daran anschließend Herold[5] zu der Behauptung geführt, daß die Freigerichte Ausnahmsgerichte gewesen seinen und Heck ist von ganz anderen Gesichtspunkten aus zu derselben Anschauung gelangt[6].

[1] Ssp. Ldr. III, 81, 1.

[2] S. oben S. 224, Anm. 3.

[3] Siehe unten und Th. Lndner, Die Veme S. 395 ff.

[4] Landrechte d. Münsterlandes S. VI.

[5] Gogerichte und Freigerichte (Deutschrechtliche Beiträge von K. Beyerle) II, 5 bes. S. 72.

[6] Die Stände der Freien und der Sachsenspiegel S. 168.



Ferner geht aus dem von Meister herangezogenen Materiale hervor, daß zu der Gerichtsgemeinde der Schultheißengerichte sowohl Ritter, wie Stadtbürger, wie Bauern gehören[1]). Daraus kann unbefangener und konsequenter Weise nur ein Schluß gezogen werden, daß nämlich, wie schon oben behauptet wurde, die später alle Verhältnisse durchdringende Scheidung der Bevölkerung in Ritter, Bürger und Bauern für die Dingverhältnisse der sächsischen Freien im 13. Jahrhundert ohne jede Bedeutung und ohne jeden Einfluß gewesen ist. Es ist richtig, daß die Ministerialen in unserem modernen Sinne nicht als frei anzusehen sind, es ist aber durchaus nicht abzusehen, warum sie nicht „Freie" im technisch rechtlichen Sinne gewesen sein können, da ja nach den Urkunden einzelne dieser „Freien" *servitutis obsequio obligati* sind und *serviunt*[2]).

Wenn dann Meister S. 163 das Ergebnis seiner Untersuchung über die Schultheißengerichte in die Worte zusammenfaßt; „Zum Schulzending, dem ein freigeborener Schultheiß, ein freier oder dienstmännischer Freigraf[3]) präsidiert, gehen die freien, aber zu Grafschaftsabgaben verpflichteten Grundeigentümer; sie heißen liberi oder pfleghafte", so kann man dem im Allgemeinen zustimmen und zwar umso mehr, als die Worte in ihrer allgemeinen Fassung nur schon früher Behauptetes bestätigen. Freilich das Wort Grundeigentümer möchte besser durch Inhaber von „Eigen" zu ersetzen sein, da die Pfleghaften oder niederen Freien, wie weiter unten zu zeigen sein wird, Grundeigentümer in unserem modernen Sinne nicht waren.

Es ist mir nun nicht möglich, in derselben eingehenden Weise wie bisher, der Darstellung Meisters zu folgen; das Gegebene möge genügen, von der Arbeitsweise und den Ergebnissen der Abhandlung ein Bild zu geben und ihre zu Anfang (S. 211) versuchte Charakterisierung zu begründen. Ich halte mich daher für die Folge nicht mehr an die Disposition Meisters gebunden und erwähne seine Ergebnisse und Aufstellungen nur gelegentlich als Ausgangspunkte für selbständige Darlegungen.

So gehe ich denn vom Schultheißengerichte der Urkunden unmittelbar zur Darstellung des Schultheißengerichtes im Sachsenspiegel über, von der Meister (S. 180) mit vollem Rechte sagte, daß Eikes Angaben „vollkommen mit den Ergebnissen übereinstimmen, welche die Urkunden

[1]) S. oben S. 221.

[2]) S. oben S. 224 Anm. 3.

[3]) Der selbstverständlich auch freigeboren sein kann.



geliefert haben.“ Darauf tritt er in eine Charakterisierung des Schultheißen und der Dingpflichtigen seines Gerichtes ein.

Nach dem Spiegel steht der Schultheiß in engeren Beziehungen einerseits zum Grafen, andererseits zu den Pfleghaften und Biergelden. Diese Beziehungen lassen auch die Urkunden klar erkennen, wenn man die *liberi* derselben mit Meister den Pfleghaften und Biergelden gleichstellt. Die Grafen sind die Vorgesetzten der Schultheißen, daher nennen sie dieselben in den Urkunden mehrfach ihre Schultheißen [1]), während der Spiegel diesem Verhältnisse durch die Bemerkungen Ausdruck gibt, daß der Schultheiß im Gerichte des Grafen zugegen sein muß, ihm auf die Dingfragen antwortet, sein Zeugnis ergänzt und schließlich auch über ihn im Versagungsfalle richtet. Eine allgemeine Stellvertretung, wie man sie aus den Angaben des Spiegels hat herauslesen wollen, ist wohl nicht daraus zu beweisen; die herangezogenen Analogien sind nicht von durchschlagender Beweiskraft und auch nicht der Namen, der jetzt wohl meist mit Recht als Einzieher der Gefälle ausgedeutet wird (Schröder Rechtsgeschichte [5] S. 134), wie sich ja auch aus dem Sprachgebrauche des Sachsenspiegels ergibt, der Schuld in strafrechtlichem Sinne nach dem Ausweise von Homeyers Register an keiner Stelle anwendet. Im Rechtsbuche hat *schult* nur die Bedeutung „Geldschuld“ und zwar sowohl des *debitum*, wie des *census*, wenn auch für die letzteren Begriffe die Worte *tins* und *plege* hauptsächlich gebraucht werden. Danach müßte man der reinen Wortdeutung nach in dem Schultheißen nicht nur den Eintreiber öffentlicher Gefälle, wie Schröder meint, sondern auch den Vollstreckungsbeamten in bürgerlichen Streitigkeiten und den Beitreiber von bestimmten, aus seiner beamtlichen Stellung zu erschließenden Gefällen sehen. Der zweiten Annahme steht jedoch entgegen, daß der Sachsenspiegel einen eigenen Vollziehungsbeamten den *vroneboden* kennt, der auch in den Urkunden unter diesem Namen oder der lateinischen Übersetzung *preco* und *nuncius publicus* vorkommt und unter letzterem Namen auch bei einer Eigentumseinweisung tätig erscheint (Cod. Anhalt, II, S. 220 zu 1256 s. oben). Strafrechtliche Befugnisse des Schultheißen finde ich weder im Spiegel noch in den Urkunden erwähnt [2]).

[1]) U. B. Stdt. Halberst. I, 140 von 1274 zweimal *noster scultetus*: ebenso Hchstft. Halb. II 1315 von 1276 und Cod. Anhalt II, 220 von 1256 *prefectus noster*. In dem Wolfenbüttler Register der Grafen v. Regenstein (VII A 1 a) erscheinen die *prefecture* von den Grafen lehnrührig S. 6 (um 1235) und S. 20 (um 1251) W. U. B. IV. 2488 (1298) nostre comecie liber comes seu prefectus.

[2]) Vgl. für diese Dinge und das Folgende A. v. Wrochem, Der Schultheiß in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (Deutschrechtliche Beiträge von K. Beyerle II, 4).



Der Schultheiß spielt also nach allen Nachrichten, welche wir über ihn besitzen, im 13. Jahrhundert im Grafengerichte und dem Grafen gegenüber eine durchaus unselbständige Rolle, dagegen entfaltete er den Pfleghaften und Biergelden gegenüber eine ebenso selbständige Tätigkeit.

Um daher einen richtigen Begriff von der Stellung des Schultheißen und deren Grundlagen sich machen zu können, bedarf es eines Eingehens auf diese beiden niederen Klassen der Freien. Daß sie vollkommen identisch sind, wie Meister anzunehmen geneigt erscheint, möchte ich kaum glauben. Zwar stehen sie sich gleich in Buße und Wehrgeld [1]), sowie in ihrem Verhältnisse zum Grafen und teilweise zum Schultheißen [2]), auch besitzen sie beide „Eigen"; aber es muß dennoch ein Unterschied bestanden haben, den ich in der Form, in welcher sie das „Eigen" besitzen, suchen möchte. Die Biergelden sind nach dem Spiegel die ärmeren Freien, welche 3 Hufen und darunter besitzen (Ssp. Ldr. III 80); an ihrem Eigen hat der Schultheiß das Heimfallsrecht (Ssp. Ldr. ebenda). Der Bedeutung dieses Heimfallsrechtes für das Verhältnis der einzelnen Klassen der Freien zu den Beamten ist m. E. bisher noch nicht die notwendige Bachtung geschenkt worden. Ein Heimfallsrecht kann doch nur bestehen an Leihegut. Man muß deshalb das ganze Freigut, das ganze Eigen als Leihegut ansehen, und die Personen, welchen ein Heimfallsrecht an dem „Eigen" zusteht d. h. also Schultheißen, Grafen und König als die wirklichen Eigentümer, die Besitzer aber in diesem Falle die Biergelden als Leihenehmer anerkennen. Daraus folgt dann mit zwingender Logik weiter, daß das „Eigen" des Sachsenspiegels und die „proprietas" der Urkunden Grundeigentum in unserem modernen Sinne nicht darstellt.

In diesem Punkte könnte man, wenn man sich streng an die Worte des Spieglers halten wollte, einen Unterschied zwischen den Biergelden und den Pfleghaften feststellen, da in dem betreffenden Paragraphen (III 80), nur der Biergelden, nicht aber der Pfleghaften gedacht wird. Trotzdem möchte ich es für bedenklich halten, aus diesem Umstande die Feststellung abzuleiten, daß der Schultheiß an dem „Eigen" der Pfleghaften kein Heimfallsrecht gehabt habe und zwar aus dem Grunde, weil der Paragraph auch der Schöffenbaren nicht Erwähnung tut; wen aber sollen wir uns anders als Inhaber der Besitzungen von dreißig Hufen und darüber denken, wie Schöffenbare oder auch edele Herren, die aber auch nicht genannt werden.

[1]) Ssp. Ldr. III 45.

[2]) Ssp. Ldr. I. 2, 3; II. 45, 4; III. 64, 8; III, 80, 1 . . .



Man hat sich gewöhnt, die Pfleghaften als kleinere Grundeigentümer anzusehen und auch Meister scheint dieser Ansicht beizupflichten. Freilich so deutlich wie von den Biergelden, sagt das von ihnen der Spiegel nicht. Eine Verbindung aber von Ssp. Ldr. I, 2 § 2 und III, 45, § 4 und 5, macht es doch sehr wahrscheinlich, daß man auch unter ihnen Freie verstehen muß, welche nur drei Hufen oder darunter innehaben. Das weiter für die Pfleghaften gewohnheitsmäßig angenommene Charateristicum, daß sie abgabepflichtiges Eigen besitzen, finde ich ebenfalls weder im Spiegel noch in den Urkunden ausdrücklich ausgesprochen [1]), aber gerade ihre Bezeichnung als Zinsleute, da ja plege im Spiegel offenbar mit Zins gleichgestellt ist, läßt doch keinen anderen Rückschluß zu. Weiter kann man diesen Schluß aber auch mittelbar aus der Tatsache ableiten, daß der Schöffenbare durch den Dingbesuch alle seine Verpflichtungen gegen den Richter von seinem „Eigen" erfüllt hat. Da die gleiche Bemerkung bei den Pfleghaften fehlt [2]), scheinen sie von ihrem „Eigen" noch weitere Verpflichtungen gegen ihren Richter, den Schultheißen, zu erfüllen gehabt zu haben.

Was ich hier gegeben habe, ist, soviel ich absehen kann, das Einzige, was man mit Sicherheit den Angaben des Spieglers über die Stellung der Biergelden und Pfleghaften entnehmen kann. Insbesondere für eine eventuelle Gleichstellung oder gar Identifizierung derselben mit den Stadtbürgern bietet das Buch keinen Anhalt.

Dagegen erfährt man aus den oben besprochenen Urkunden mancherlei über diese Verhältnisse, ebenso wie über die Besitzverhältnisse dieser niederen Klassen der Freien und ihre Beziehungen zu den Grafen, worüber der Spiegel sich fast ausschweigt.

Zunächst ergibt die Zeugenreihe der oben besprochenen Urkunde (Stdt. Halb. I, 140), worauf ich schon hinwies, unwidersprechlich, daß zu den „liberi" der Grafen von Regenstein Halberstädter Bürger (cives) gehören [3]). Ferner macht es die Zeugenreihe der anderen oben besprochenen Urkunde der Grafen von Lauenrode (Hochstft. Hildesheim II, 404) sehr wahrscheinlich, daß zum Umstande eines Gerichtes derselben auch Bürger von Lauenrode (Hannover) gehört haben. Diese urkundlichen Angaben erweisen also zwar nicht die bekannte Annahme Hecks; sie beweisen aber, daß dieser Annahme ein richtiger Kern zu Grunde liegt. Nicht alle Pfleghaften waren Bürger, aber es konnte unter den Pfleg-

[1]) Nur die Glosse zu I, 2 § 3 in der mir vorliegenden Zobel'schen Ausgabe von 1560 sagt: Pfleghafften sind die, die inn dem Lande eigens haben, da sie pflichtig sind etwas von zu geben oder zu thun.

[2]) Sps. Ldr. I, 2, 3.

[3]) S. oben S. 218.



haften Bürger geben und umgekehrt: es gab unter den Bürgern Pfleghafte [1]).

Es ist nun auffallend zu sehen, wie Meister, der S. 21 selbst sagt, daß zur Gerichtsgemeinde des Schultheißen in Harsleben Bürger gehört haben, auf S. 170 Hecks Annahme so energisch und unter Aufzählung von 6 Gegengründen abweist.

Der Grund für diese auffallende Tatsache wird darin zu finden sein, daß beide sowohl Heck wie Meister die Stadtbürger als eine einheitliche Masse gleichen Standes ansehen, was sie doch durchaus nicht sind [2]). Es gab im 13. Jahrhundert auch noch unter den Einwohnern der Städte Standesunterschiede, welche in sorgfältig redigierten Urkunden durch die Verwendung verschiedener Bezeichnungen *„burgenses"* und *„cives"* zum Ausdruck kommen, aber meistens von der Forschung nicht beachtet werden, weil in späteren Zeiten die Worte unterschiedslos gebraucht werden. Wer jedoch z. B. das Urkundenbuch der Stadt Halberstadt daraufhin sorgfältig durchsieht, wird den Unterschied schon bemerken. Die Altbürger, welche den Zutritt zum Rats- und Schöffenstuhl hatten, heißen *burgenses,* daher hat auch das älteste Stadtsiegel die Inschrift: *Sigillum burgensium in Halberstat.* Die breite Masse der Gemeindegenossen aber heißt *„cives"* und diese *cives* finden wir in der Zeugenreihe der Schultheißenurkunde [3]). Sie stehen im Bezug auf ihren Grundbesitz in der Stadt den Pfleghaften auf dem Lande gleich, denn sie sitzen nicht auf echtem Eigen, sondern auf geliehenem Lande, dem Weichbildgute, dessen Leihecharakter im 13. Jahrhunderte noch sehr wohl bekannt war. Auf sie trifft aber die gegen Hecks Annahme ins Feld geführte Angabe nicht zu, daß das Wehrgeld des Bürgers 18 Pfund sei. Will man aus Artikel 17 des Weichbildrechtes [4]) weitere

[1]) Huius *actionis* testes sunt: comites tam dicti et milites .... cives de Lowenrath: Eilardus u. s. w. Es ist aber in der Urkunde selbst nicht gesagt, daß die Handlung in einem Gerichte oder gar in einem Schulzengerichte getätigt worden ist, nur das Wort actionis deutet darauf hin. S. oben S. 224, Anm. 1.

[2]) Vgl. in diesen Mitt. XXXV. 108 ff., ferner Heusler, Institutionen S. 306 ff. E. Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel S. 59 ff. für Westfalen und Ohlendorf, ›Das niedersächsische Patriziat‹ für Niedersachsen, ferner ganz allgemein schon Roth von Schreckenstein ›Das Patriziat in den deutschen Städten‹.

[3]) S. oben S. 218.

[4]) *Wird ein Mann in des Richters Gewalt geantwort (auf Recht zu behalten) und wird der denn ledig on sein Schuld und on sein Verwarlosung und on sein Wissen und ist die Sach umb ein Ungericht, das an den Hals gehet, dafür mus er geben ein Wehrgelt. Ists es aber umb eine Hand, dafür gibt er ein halbes Wehrgelt (das sind neun Pfund)* u. s. w. *Ein Wergelt zu Weichbildrecht, das sind XVIII Pfund solcher Pfennig, die da geng und gebe sind, an dem Ort, da das Wehrgelt verburt ist ...* Ausgabe des Weichbild von 1561 bei Nicol. Wolrab. S. XXX.



Schlüsse ziehen, was ich schon an sich für sehr bedenklich halte, so kann man doch daraus nur entnehmen, daß es in der Stadt Leute mit dem Wehrgelde der höheren Freien von 18 Pfund gegeben habe, auf keinen Fall aber kann man daraus schließen, daß alle Bürger im weitesten Sinne das Wehrgeld der Schöffenbaren gehabt hätten. Ähnlich verhält es sich mit den anderen von Meister u. a. O. gegen Heck vorgebrachten Argumenten.

Daß ferner unter den „liberi" der Urkunden Bauern sich befinden, wird allgemein zugegeben; es braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden, daß aber auch Ritter zu ihnen gehören können, ist oben (S. 219) aus der Urkunde von 1256 erwiesen worden.

Mit anderen Worten: wir finden in den ostsächsischen und ostfälischen Urkunden des 13. Jahrhunderts unter den „liberi", welche den Pfleghaften und Biergelden des Sachsenspiegels mit Recht gleichgestellt werden, Vertreter aller drei späteren Stände: Ritter, Bürger und Bauern.

Ferner geben die Urkunden uns über die Grundbesitzverhältnisse der „liberi" und besonders über die der Pfleghaften noch weitere Auskunft. Denn nur die Bezeichnung „Pfleghafte" hat man bis jetzt in den ostfälischen und sächsischen Urkunden des 13. Jahrhunderts nachweisen können, nicht aber „Biergelden". Es wird sich daher empfehlen zunächst einmal auf die drei Urkunden, welche Pfleghafte nennen, etwas näher einzugehen [1]).

Die erste Dorstater Urkunde von etwa 1260 (Hochstft. Hildesheim III, Nr. 7) sagt: Der Drost des Herzogs von Braunschweig Anno und seine Brüder, welche nach der Bemerkung am Schlusse Grafschaftsrechte innehaben *(in nostra fecerat cometia)*, verzichten gegen eine vom Kloster Dorstat ihnen gezahlte Abfindung auf alle ihre Rechte an einer Hufe in Nigenroth, welche das Kloster gekauft hatte, zugunsten dieses Klosters. Ihre Ansprüche gründen die Aussteller auf das vom Kloster vernachlässigte „Pfleghaftenrecht" *(contra ius. quod pleghaftech dicitur vulgariter)*. Da die Abfindungssumme von 25 ℔ Pfennigen eine bedeutende genannt werden muß, kann es sich bei den abgekauften Leistungen kaum um so geringfügige und zufällige Zahlungen wie Gerichtsgefälle, Verpflegungsabgaben oder Strafgelder gehandelt haben; man wird einen Zins als Grundlage annehmen müssen. Es handelt sich also offenbar bei dem hier besprochenen „Pfleghaftenrecht" um Abgaben von einer Hufe, die wir, weil es sich um Grafschaftsrechte

[1]) Sie sind besprochen und auszugsweise wiedergegeben bei Meister S. 60 f. und S. 171 ff.



handelt, als „Eigen“ ansehen müssen. Wir haben also „zinspflichtiges Eigen“ vor uns. Der Zins ist, wie besonders hervorgehoben zu werden verdient, dem Grafen bz. dem Inhaber der Grafenrechte zu zahlen.

Bei der schon so oft besprochenen Walkenrieder Urkunde (U. B. v. Walkenried Urkundenb. d. Hist. Vereins v. Niedersachsen II, 83), liegt dem Rechtsstreite im Grunde genommen genau derselbe Anspruch des Grafen zu Grunde; das Ergebnis ist jedoch das umgekehrte, weil der Anspruch mit einer gerade für die hier behandelten Fragen sehr interessanten Begründung abgewiesen, nicht, wie in der vorigen Urkunde, anerkannt und abgelöst wird.

Auch Walkenried hat Hufen gekauft und besitzt sie. Auf sie behauptet Graf Albert ein Recht zu haben, welches er sich anmaßt nach dem Marktrecht gewisser Leute, welche in der Volkssprache Pfleghafte genannt werden *(quos* d. h. *mansos mihi usurpabam forensi iure quorundam hominum, qui in vulgari dicuntur plaeccathte)* Dieses forense ius ist von Meister nicht verstanden worden; daher seine Behauptung, meine Erklärung sei unklar. Ich brauche wohl nur auf S. Rietschel Markt und Stadt S. 173 ff. bes. S. 179 ff., 187 ff. hinzuweisen, um es als Leiherecht, wie das Burgrecht, zu kennzeichen. Diese Ansprüche des Grafen nun, aus einem Leiherecht der Pfleghaften [1]) werden durch den Nachweis des Walkenrieder Abtes abgewiesen, daß das Kloster die Hufen von einem schöffenbarfreien [2]) Manne, der sie als *liberos ab omni obsequio alicui prestando,* als ganz abgabenfrei besessen habe, erstanden hat. In dieser Urkunde werden also die Pfleghaften ebenso wie ihr Grundbesitz in einen bewußten Gegensatze gegen die Schöffenbarfreien und ihren ganz abgabenfreien Grundbesitz gestellt. So bildet die Urkunde eine ausgezeichnete Illustration der bekannten Sachsenspiegelstelle mit der Glosse [3]).

In der dritten ältesten [4]) allerdings schon ganz auf Thüringischem Boden spielenden Urkunde gibt Landgraf Ludwig von Thüringen nachträglich dem Kloster Volkolderode seine Zustimmung zum Ankauf zweier Hufen von einem Hartmund, der ihm pfleghaft war. Er hätte diese Übertragung, obwohl sie vor seinem *(nostro)* Meier oder Schultheißen *(villicus)* und vor den Gemeindegenossen des Verkäufers geschehen war,

---

[1]) Die er also als angeblicher Leiheherr erhob.

[2]) *qui insigni gaudebat libertatis titulo et qui in foro iuris unus erat scabinorum.*

[3]) pleghaften sin, di in dem lande eighen hebben, dar si wat sin plichtich af togevene.

[4]) (v. 1219 Cod. dipl. Sax. I, 268).



kassieren können, weil das Kloster dabei unvorsichtig *(minus caute et nimis simpliciter)* vorgegangen war, aber in der Hoffnung auf göttliche Belohnung erteilt er seine Genehmigung nachträglich in der Urkunde.

Wenn Fehr aus dieser Urkunde eine Art Grundherrschaft herausliest [1]), so hat er damit nicht Unrecht: Die Pfleghaften gerieten eben in einer Gegend früher, in anderer später in eine derartige Abhängigkeit von den Grafen und ihren Vertretern, daß sie den Hörigen durchaus gleichstanden und ebenso wie sie, behandelt wurden; es ist dasselbe Bild, welches wir oben bei den hannoverschen Freien sich entwickeln sahen.

Ebenso erhielten die Grafen eine immer größere Verfügungsfähigkeit über den Grundbesitz dieser kleinen Freien, wobei der Ursprung der Abhängigkeit vollkommen verdunkelt wurde. Es ist ein schlagendes Beispiel für den so oft behaupteten Vorgang, daß fast alle öffentlichrechtlichen Verhältnisse im späteren Mittelalter in privatrechtliche umgeformt und als solche ausgebeutet worden sind.

Also auch die drei Urkunden, in welchen Pfleghafte genannt werden, bestätigen durchaus das Bild, welches man von ihnen aus dem Sachsenspiegel gewinnt. Nur tritt in den Urkunden das Verhältnis zum Schultheißen, welches der Sachsenspiegel betont, fast ganz zurück, weil es sich in ihnen nur um Abgaben handelt, welche sie an die Grafen schulden. Von diesen Abgaben aber spricht andererseits wieder der Sachsenspiegel nicht, weil sie mit dem Gerichte an sich nichts zu tun haben.

Es handelt sich also bei den liberi und Pfleghaften der Urkunden sowie den Pfleghaften und Biergelden des Spiegels um eine Klasse von Leuten, welche zwar „Freie" genannt werden und im Gegensatze gegen andere Bevölkerungsklassen auch so genannt zu werden verdienen, trotzdem aber in starker Abhängigkeit vom Grafen stehen. Bei ihrem Grundbesitz aber ist zu bemerken, daß es, obwohl er „Eigen" *proprietas* genannt wird, nach unseren Begriffen mehr Leihegut als Eigentum ist, denn er bezahlt Abgaben und zur Veräußerung ist die Zustimmung des Grafen einzuholen [2]). Auch ist mit dem Besitze Dingpflicht im

[1]) Savigny-Zeitschrift germ. Abt. XXX S. 286; im Übrigen vermag ich Fehrs Darlegungen nicht beizustimmen. Von ›Grundherrschaft‹ im prägnanten Sinne handelt der Sachsenspiegel überhaupt nicht. Er bespricht nur die Erscheinungen aus diesem Rechtskreise, zu deren Regelung die öffentlichen Gerichte zuständig waren. Zudem ist die Grundlage der ganzen Darlegungen zu schmal: Zinsgut sowohl zu Erbzins, wie vor allem zu Zeitzins gibt es nicht nur in ›Grundherrschaften‹.

[2]) Codex Anhaltinus II 708 (1291) *coram nobis in iudicio est sentencialiter declaratum, quod liberi homines bona sua libera, quomodo voluerint, dare possunt*



Grafen- und Schultheißengerichte verknüpft. Der Besitz scheint jedoch Stammgutseigenschaft gehabt zu haben, da er offenbar nicht ohne Zustimmung der Erben (*erven lob*) veräußert werden konnte [1]), was ja auch mit den Angaben des Spiegels (Ldr. I, 52, 1) übereinstimmt.

Biergelden sind, wie oben bemerkt, bis jetzt in ostsächsischen Urkunden des 13. Jahrhunderts nicht nachgewiesen worden. Für die Bestimmung ihrer Stellung in Sachsen zur Zeit der Abfassung des Spiegels ist man also auf die Angaben desselben, wie sie oben entwickelt sind, allein angewiesen.

Nachdem so an der Hand und z. T. unter Revision der Meisterschen Aufstellungen zusammengestellt worden ist, was dem Spiegel einerseits, den Urkunden des östlichen Sachens andererseits über die Stellung des Schultheißen und der niederen Freien im einzelnen und ihr Verhältnis zu einander sowie zu dem Grafen mit Sicherheit entnommen werden kann, will ich versuchen, ein Gesamtbild der staatlichen Organisation zu entwerfen, dem alle diese Teile angehören. Denn bis jetzt hat man sich meist damit begnügt, diese Beziehungen und Einzeltatsachen descriptiv festzustellen, ohne den ernstlichen Versuch zu machen, ihren Zusammenhang im Ganzen darzulegen. Den einzigen wirklichen und wirksamen Ansatz hat A. v. Wrochem gemacht [2]), aber seine Aufstellungen haben fast mehr Widerspruch, als Anerkennung gefunden. Ich werde im Folgenden darauf zurückkommen. Die Handhabe zu einer innerlichen Verknüpfung und sachlichen Erklärung aller dieser Einzeltatsachen entnehme ich dem 1. Paragraphen des 80. Artikel des 3. Buches des Landrechtes, auf den ich schon oben kurz hingewiesen habe; er lautet: § 1. *Erstirft en egen von enem birgelden ervelos: dre huven oder dar beneden, dat hort in dat scultheitendom, van sweme it erstirft. Van drittich huven oder dar beneden dat hort in die grafscap. Is it mer dan drittich huve, so is it dem koninge allet ledich* [3]). An dem „Eigen" der „Freien" besitzen also in nach der Größe steigendem Maße Schultheiß, Graf und König das Heimfallsrecht. Und zwar besitzt dieses Heimfallsrecht persönlich nur der König, die Grafen und Schult-

---

heredum suorum consensu et nostra licentia accedente. Vgl. auch die oben analysierten Urkunden.

[1]) S. vorige Anm.

[2]) Der Schultheiß, in der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (Deutschrechtliche Beiträge von K. Beyerle II, 4).

[3]) Bemerkenswert erscheint, daß in den beiden Berliner Handschriften E, N die Angaben über das Heimfallsrecht des Schultheißen überhaupt fehlen; es scheinen in Brandenburg entstandene Handschriften zu sein, wo allerdings der Schulze kein Heimfallsrecht geltend machen konnte.



heißen, aber nur als Verwalter ihrer Ämter, der Grafschaft und des Schultheißentums. Ferner ergibt es sich aus dem folgenden § 81, daß es ein Grundvermögen der Grafschaft gab, über welches dem Könige die Verfügung zustand; ob auch der Graf darüber verfügen konnte, wird nicht erwähnt; es scheint aber nicht der Fall zu sein, da das Gut deutlich als Reichsgut bezeichnet wird; es ist also zur Verfügung des Königs stehendes Reichsgut, welches der Graf verwaltet und aus dem er wohl auch Einkünfte zieht [1]).

Was bedeutet nun das alles? Heimfallsrecht kann doch nur an Gut bestehen, an welchem der Berechtigte in irgend einer Form Eigentum besitzt, entweder als einziger Eigentümer oder als Miteigentümer. Daß letzterer Fall hier nicht in Frage kommt, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

Es ergibt sich also aus diesen beiden Paragraphen das Eigentum des Königs an allen als „Eigen" bezeichneten Grundstücken d. h., ein ausgesprochenes Bodenregal; aber dieses Bodenregal erstreckt sich nicht, wie noch einmal besonders hervorgehoben werden muß, auf das ganze Land, sondern nur auf das „Eigen" d. h. auf den Grundbesitz, der *jure proprio, jure proprietatis* besessen wird, nicht aber über das Latenland, welches *jure litonico* und nicht über das echte Lehngut, welches *jure beneficiali* besessen wird, auch nicht über *„erbe"*, worauf unten noch einzugehen ist [2]).

Das „Eigen" des Spiegels erscheint also nicht als Grundeigentum im modernen Sinne, sondern als ein vom Könige abhängiges Besitzrecht. Daher haben sogar die höheren Freien, die Schöffenbaren ihres „Eigens" wegen das stellvertretende Königsgericht, das Gericht des Grafen, zu besuchen. Damit haben sie allerdings die Verpflichtungen, welche ihnen ihr Grundbesitz auferlegt, erfüllt [3]); aber wird man sagen müssen, ihr Recht an ihrem „Eigen" wäre gefährdet, wenn sie ihre Pflicht ver-

[1]) *Togat aver die scepenen binnen ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten unde scepenen dar maken . . . . . he sal aver des rikes gudes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen; ir jewelkeme dri hoven oder mer. Dat gut mut he wol nemen ut — der grafscap, svar it die greve ledich hevet, dur dat der scepenen egen in die grafscap irstorven is.*

[2]) Es handelt sich um Reichsgut, welches zur Grafschaft gehört. Der König kann es zu ‚Eigen' geben. Wie sehr hier lehnrechtliche Anschauungen hineinspielen, beweist der Ausdruck ‚ledich'. Vgl. dazu Monum. Germ. Formulae . . . . Carp. 26: Der Kaiser (Ludwig d. Fromme schenkt zwei *villae eiectis inde Sclavis* an zwei Grafen *ad proprietatem (eis ad proprium concedimus)*. Insoweit ist also die Richtigkeit der Annahme vom Bodenregale des Frankenkönigs durchaus anzuerkennen.

[3]) Ssp. Ldr. I, 2, § 2.



säumen. Dasselbe Verhältnis verbindet die niederen Freien mit dem Schultheißen [1]).

Mit anderen Worten: Beide Stände der Freien sind insofern persönlich frei, als sie keine Dienste wirtschaftlicher Art zugunsten des Königs, des Grafen oder des Schultheißen auszuführen haben, ebenso können sie über ihre Person und über die Mitglieder ihrer Familie frei verfügen. Ihr Verhältnis zu ihrem Grundbesitze ist aber kein so ungebundenes, sie sind von ihrem „Eigen“ bei der Gefahr des Verlustes zum Gerichtsdienste und auch zu anderen Leistungen z. B. der „Folge“ verpflichtet, ferner sind sie bei Veräußerungen an bestimmte Formalitäten gebunden, welche später, wie unten aus den Urkunden zu beweisen sein wird, geradezu als Erlaubniserteilung aufgefaßt wurden.

Man hat nun die hier skizzierten Verhältnisse schon früher beachtet und sicher mit Recht als staatsbürgerliche Pflichten [2]) einerseits, als staatliche Kautelen [3]) andererseits erklärt und sie in Gegensatz zu den privatrechtlichen Verpflichtungen anderer Bevölkerungsschichten, wie sie in der sogenannten Grundherrschaft hervortreten, gesetzt. Aber so zweifellos man damit dem Ursprunge dieser Verhältnisse gerecht wird, ebenso sicher erschwert man sich damit das Verständnis der Ausgestaltung, welche sie im 13. Jahrhunderte erhalten haben. In jener Zeit ist man sich ihres öffentlich-rechtlichen Ursprungs kaum mehr bewußt gewesen, sondern man hat sie privatrechtlich aufgefaßt und dementsprechend wesentlich nach ihrer geschäftlichen Seite ausgestaltet und ausgebeutet. Es ist daher selbstverständlich, daß sie sich den übrigen Abhängigkeitsverhältnissen, welche die Verleihung von Grundbesitz regeln, immer mehr nähern. Werden doch, wie oben nachgewiesen ist, schon zu Eikes Zeit Freie in Ostfalen als *servitutis obsequio obligati* bezeichnet [4]).

A. von Wrochem hat nun in seiner Arbeit über den Schultheißen des Sachsenspiegels, in welcher er sich bemüht, die Stellung desselben in der vorher skizzierten, allgemeinen Organisation straffer zu zeichnen, zwei Analogien herangezogen: die Privatschultheißen Westfalens einerseits und die Schultheißen des östlichen Kolonisationsgebietes besonders der Mark Brandenburg andererseits, welche letztere als Organe des Staates anzusehen sind, wenn man sie vielleicht auch am richtigsten als m i t t e l b a r e Staatsbeamte bezeichnen möchte.

---

[1]) Auch sie sind dingpflichtig *von irme egene* ebenda § 3.

[2]) Gerichtsdienst, Folge, Heerbann.

[3]) Etwa zu vergleichen mit der modernen Verpflichtnng zu gerichtlicher Auflassung. Heusler, Institutionen II. S. 81 ff.

[4]) Oben S. 224, Anm. 3.

Und gerade diese letztere Analogie erscheint mir schlagend; sie gibt auch einen Hinweis auf den Ursprung der Freien Ostsachsens.

Die Ansiedelungen Deutscher in den Kolonisatiosgebieten besonders in der Mark Brandenburg sind mit Recht als Militärkolonien bezeichnet worden. Geschahen sie doch, um die Slaven im Zaume zu halten oder ganz zu verdrängen.

Wir kennen das Vorgehen der Markgrafen bei ihrer Ansetzung genauer[1]). Die Ansiedler sind frei, sie haben „Eigentum" an ihren Hufen. Die einfachen Bauern zahlen mäßigen Zins; ihr Gut ist vererblich; bei Veräußerung sind sie an bestimmte Formalitäten, welche als Konsensrecht oder Vorkaufsrecht erscheinen, gebunden. Zuweilen erscheinen sie mit Diensten belastet, jedoch nicht immer. Neben dieser Mehrzahl der einfachen Bauern begegnen Besitzer von „Freihöfen", welche keinen Zins zahlen, aber andere Verpflichtungen auf sich nehmen. Solche Freihufen erhält vor allem der Unternehmer der *locator*, meist verbunden mit Schank- und Mühlengerechtigkeit und dann in zweiter Linie der Lehnschulze.

Diese Verhältnisse hat von Wrochem S. 31—37, seiner Dissertation sehr hübsch dargelegt, bei dem Vergleiche mit dem Sachsenspiegel jedoch zuerst auf die Ähnlichkeit des märkischen Schultheißen mit dem Bauermeister des Sachsenspiegels[2]) hingewiesen und zwar an sich mit Recht, weil im Rechtsbuche die Dorfgemeinde durch diesen, nicht durch den Schultheißen vertreten wird und gerade die Tätigkeit des Bauermeisters im Goding die nächste Ähnlichkeit mit der Tätigkeit des brandenburgischen Schultheißen im Landgerichte des Markgrafen zeigt, wo er als Gemeindevorstand und Gemeindevertreter mit einigen Mitgliedern der Gemeinde zu erscheinen verpflichtet ist, um in der Gemeinde vorgefallenes Ungericht zu rügen (vrogen). Über eine derartige Tätigkeit des Schultheißen im Grafengerichte nun berichtet der Spiegel nichts und er konnte auch nichts darüber berichten, weil wir von einer Gemeindeorganisation der „Freien" in Ostfalen und Ostsachsen aus dem Spiegel nichts, aus den Urkunden aber nur ganz ausnahmsweise und meist erst aus späterer Zeit etwas erfahren. Man gewinnt aus diesen Quellen vielmehr den Eindruck, daß die Freien jener Gegenden der Regel nach nicht in besonderen Gemeinden zusammengesiedelt saßen, sondern zwischen Laten und Eigenleuten zerstreut wohnten[3]).

---

[1]) Vgl. jetzt die lehrreichen Zusammenstellungen des einschlägigen Urkundenmaterials bei R. Kötzschke „Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert". Darin auch die nötigen Belege für die folgenden Behauptungen.

[2]) Sps. Ldr. I §, 2 4.

[3]) S. unten S. 247, 248 und in diesen Mitt. XXIX S. 242.



Wenn also eine Analogie zwischen dem Schultheißen des Kolonisationsgebietes und dem Schultheißen des Rechtsbuches aufgesucht werden soll, so muß von der Tätigkeit des Schultheißen als Gemeindevertreters ganz abgesehen werden. Man kann das um so eher, als auch in der Mark diese später so stark hervortretende Funktion des Schultheißen offenbar keine ursprüngliche, sondern wie es von Wrochem auch so hübsch darstellt, eine sich später entwickelnde gewesen ist, während die Bestellung des Schultheißen zum Richter in causis minoribus sich vielfach schon in den Gründungsurkunden der schlesischen Dörfer findet [1]).

Die Vergleichsmomente, die von Wrochem auch schon eingehend heranzieht, liegen eben weniger auf dem Gebiete der Gemeindeorganisation, als im Bereiche der Ordnung der Grundbesitzverhältnisse und der Beziehungen zwischen dem einzelnen Grundbesitzer und den Beamten des Grundeigentümers.

Die Freien des Sachsenspiegels sitzen auf Reichsgut [2]), worüber nach dem Könige, dem Grafen die Verwaltung zusteht. Und zwar tritt der König im 13. Jahrhunderte, wie die Urkunden lehren, und der Sachsenspiegel erkennen läßt, obwohl das Heimfallsrecht, welches ihm zusteht, ihn klar als den Eigentümer erkennen läßt, ganz zurück. An seine Stelle ist der Graf getreten, dessen Zustimmung bei Veräußerung des „Eigens" nachzusuchen ist [3]), und der den Erwerber in das Eigentum einweist, ihm das *jus proprietatis* überträgt [4]). Bei dieser Ausübung seiner Verwaltungstätigkeit steht ihm der Schultheiß zur Seite und Veräußerungen von „Eigen" geringeren Umfangs, welches niedere Freie, die einfachen liberi, die Pfleghaften, besitzen, erfolgen sogar im Gerichte des Schultheißen [5]). In soweit also entspricht die Tätigkeit des Schultheißen, wie sie der Sachsenspiegel erkennen läßt, durchaus der Tätigkeit der Schultheißen in der Mark Brandenburg. Darüber, ob der ostsächsische Schultheiß auch die Abgaben (Zinse) der Pfleghaften verrechnete und an den Grafen abführte, wie es der Schultheiß des Kolonisationsgebietes zu tun pflegte, erfahren wir aus dem Spiegel nichts, wie denn überhaupt Eike fast nur der richterlichen, aber nicht der verwaltenden Tätigkeit der königlichen Beamten gedenkt. Man muß also bis auf etwa noch aus Urkunden zu gewinnende Aufschlüsse die Frage offen lassen, ob auch nach dieser Richtung hin Überein-

[1]) Vgl. L. M. Riedel, Über den Dorfschulzen in den Ländern östl. der Elbe, Königsberg 1834.

[2]) S. oben S. 23, 4 f.

[3]) S. oben S. 217, unten 246.

[4]) Z. B. Cod. Anhalt II 220.

[5]) S. oben S. 217 ff.



stimmung herrscht. Dasselbe ist bei der Frage nach der strafrechtlichen Befugnis des Schultheißen der Fall. Ich finde sie im Spiegel nirgendwo erwähnt und möchte daher Bedenken tragen, aus der durch die Urkunden erwiesenen Strafgerichtsbarkeit des Schultheißen im Kolonisationsgebiet eine solche auch für das östliche Sachsen zu erschließen.

Eine vollständige Gleichsetzung des Schultheißen im Sachsenspiegelgebiete und des gleichbenannten Beamten im Kolonisationsgebiete läßt sich also nicht erweisen, aber die Grundlage der Stellung beider scheint mir doch die gleiche zu sein: sie sind unselbständige Hilfsbeamte der Grundeigentümer bei der Verwaltung ihres an Freie zur Benutzung ausgetanen Grundeigentums. Im Sachsenspiegelgebiet handelt es sich um Reichsgut, dessen Verwaltung den Händen des Königs entglitten und fast ganz in die Gewalt der Grafen gelangt ist, in den Kolonisationsgebieten um Reichsgut, dessen Eigentum ausdrücklich und bewußt an die Markgrafen übertragen und von diesen teilweise weitervergabt ist, während noch weiter im Osten z. B. in Schlesien polnische Königsrechte die letzten Grundlagen des Eigentums zu bilden scheinen.

Diese ursprünglich zweifellos dem öffentlichen Rechte entstammenden Verhältnisse hatten aber zu der Zeit, als Eike sein Rechtsbuch verfaßte, ihren ursprünglichen Charakter schon stark verändert. Sie waren fast ganz zu privatrechtlichen geworden und hatten sich in der Handhabung ihnen schon vollkommen angeglichen. Das Verhältnis des Grafen — ursprünglich des Königs — zu den „Freien" erschien durchaus als ein grundherrliches. Die Leistungen der „Freien" wurden als *servitia*[1]) angesehen und bezeichnet und man begann schon die „Freien" als glebae adscripti zu behandeln, die nicht in freiem Vertragsverhältnisse ihren Boden bebauten, sondern dazu verpflichtet waren. Ganz ähnlich haben sich die Verhältnisse der ursprünglich freien Bauern in den Kolonisationsgebieten bis zur Erbuntertänigkeit verschlechtert. Aber während in Ostsachsen das Schultheißentum dem Untergange geweiht war, als die Lage der Freien — einzelne Ausnahmen abgerechnet — sich der der Hörigen fast gleichgestaltete, entwickelte es sich in den Kolonisationsländern weiter und zwar wohl hauptsächlich deshalb, weil es dort mit dem Gemeindevorsteheramt verquickt war, und erhielt sich in dieser Form der Lehnschulzei bis in die neueste Zeit.

Wenn man nun die Frage aufwirft, auf welche Art und Weise und wann, bei welcher Gelegenheit diese Grundbesitzverhältnisse entstanden sein können, so bleibt darauf meines Erachtens nur eine Antwort möglich. Wir haben in ihnen die fränkischen Militärkolonien vor uns, welche

[1]) S. oben S. 224.

die Karolinger in Sachsen auf konfisziertem Boden anlegten. Denn altsächsisch kann die Organisation unmöglich sein; sie beruht ganz auf fränkischem Amtsrechte. So trägt sie auch alle Kennzeichen fränkischen Rechtes mit dem Grafen und den Schöffen an sich. Die in Sachsen technisch als „Freie" bezeichnete Volksklasse sind also die fränkischen Militärkolonisten [1]).

Wenn man mit der eben geschilderten Lage der Freien im östlichen Sachsen um 1220—1250 die Verhältnisse der Freien in Westfalen, wie sie uns aus Urkunden (ungefähr) derselben Zeit entgegentreten, vergleicht, so bekommt man zunächst den Eindruck einer starken Abweichung.

Freilich Graf und Schöffen eignen beiden, *liberi* und *bona libera* finden wir hier wie dort; aber die in Westfalen genannten Schultheißen: die *sculteti* und *villici* gehören durchwegs grundherrlichen Organisationen an und die Versuche den westfälischen *thincgraf*, den späteren Freigrafen mit dem Schultheißen des Sachsenspiegels zu vergleichen, haben zu keinen befriedigenden Ergebnissen bis jetzt geführt [2]). Auch ergaben sich im Einzelnen der Organisation und des gerichtlichen Verfahrens mehr Unterschiede als Übereinstimmungen.

Diese Unterschiede möchten jedoch durchweg nur auf eine verschieden verlaufende Ausbildung und Entwicklung bei gleicher Grundlage zurückzuführen sein.

Während im Osten die Zersplitterung der Grafschaften und die Vereinzelung der Untergerichte sich in der Weise vollzog, daß die Einzelgerichte (Schulzendinge und Freigerichte) selbständig wurden, dagegen die Landgerichte, die echten Dinge, allmählig einschliefen, sodaß in den Einzeldingen ohne Schöffen und später wohl auch ohne Königsbann alle Eigentumssachen zur Erledigung gelangten [3]), wurden in Westfalen die Einzel-(Unter-)gerichte zu echten Dinge erhoben, sodaß in ihnen bei Königsbann und unter Beiziehung von Schöffen noch Jahrhunderte lang verhandelt wurde [4]), als in Ostsachsen das Schöffeninstitut schon längst abgestorben war, oder sich vielmehr in die Städte zurückgezogen hatte

---

[1]) Daß ich hier einen Gedanken von K. Rübel aufnehme, den dann O. Oppermann in der Westdeutschen Zeitschrift XXV, S. 308 ff. weiter ausgeführt hat, deutete ich schon in diesen Mitt. XXIX. S. 243, Anm. 1 an.

[2]) v. Wrochem a. a. O. E. Meister a. a. O. E. Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel.

[3]) S. die Darlegungen oben und die dabei angeführten Urkunden sowie E. Meister a. a. O. S. 30 ff.

[4]) Th. Lindner, Die Veme passim bes. S. 510 ff.



und man vom Königsbann sich nur noch unklare Vorstellungen zu machen verstand [1]).

Das war möglich, weil in Westfalen die Dinggrafen als wirkliche Stellvertreter der Grafen mit dem Königsbanne offenbar schon frühzeitig bekleidet worden waren, wie sie denn ja auch später noch regelmäßig die Gerichtsgewalt vom Könige unmittelbar zu empfangen pflegten [2]), was im Osten niemals vorgekommen zu sein scheint. Hierin hat man jedoch keinen Gegensatz, keine grundsätzliche Verschiedenheit zu sehen. Es handelt sich in beiden Fällen um die im Mittelalter aller Orten zu beobachtende Delegierung der Gerichtsgewalt. Während sie im Westen so vollkommen durchgeführt worden ist, daß den Grafen bez. ihren Rechtsnachfolgern nur die sogenannte Stuhlherrschaft übrig blieb, finden sich davon im Osten, wie aus den oben behandelten Urkunden hervorgeht, nur die ersten Anfänge.

Aber die letzten Grundlagen sind im Osten, wie im Westen die gleichen: hier wie dort, lassen sich die beiden Klassen der Freien nachweisen und im Westen tritt das Obereigentum des Königs am Eigen- oder Freigut, womöglich noch klarer und schärfer zu Tage, als im Osten.

Dieser Erkenntnis hat einerseits Theodor Lindner [3]) in seiner „Veme" andererseits Erich Molitor in dem Buche „Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel" [4]) schon erheblich vorgearbeitet, wenn er auch Lindners Darlegungen und Lindners Material, wie unten näher zu zeigen sein wird, nicht voll ausgenützt hat; seine Arbeit fördert aber die Erkenntnis dadurch, daß er das Lindner noch nicht oder wenigstens noch nicht in vollem Umfange zur Verfügung stehende Urkundenmaterial, welches in den seither erschienenen Bänden des Westfälischen und Osnabrücker Urkundenbuches sich findet, heranzieht und ausnützt.

Es kann nun selbstverständlich nicht als Aufgabe dieser übersichtlichen Auseinandersetzungen angesehen werden, das ganze zur Verfügung stehende Quellenmaterial im Einzelnen zu werten und auszubeuten; ich muß mich vielmehr darauf beschränken, besonders beweiskräftige Stücke der Darlegung zu Grunde zu legen.

Für Westfalen liegt nur bekanntlich kein Rechtsbuch vor, welches über die hier behandelten Fragen Auskunft gäbe, man ist vielmehr

---

[1]) S. Glosse zum Artikel X des Weichbildrechts.

[2]) Bis König Sigmund diese Bannleihe dem Erzbischofe von Köln übertrug um 1422 (Lindner a. a. O. 418 f.).

[3]) bes. S. 391 ff.

[4]) a. a. O. bes. S. 72, wenn auch in anderem Sinne westfälisch und mit anderer Erklärung.



durchaus auf die Urkunden angewiesen. Und da treten denn, wie im Osten die Urkunden der Grafen von Regenstein, in Westfalen die der Grafen von Everstein besonders hervor. Und zwar äußeren diese Grafen oder vielmehr ihre clerici oder notarii sich in zwei Urkunden so präzise über die verschiedenen Klassen der Freien und definieren das *ius libertatis,* welches die Freien an ihren *bona libera* besitzen so klar, daß diese Urkunden fast ein Rechtsbuch ersetzen können.

Beide Urkunden sind längst bekannt. Die erste, welche Molitor zum Ausgangspunkte seiner Darlegungen gemacht hat, ist auch sehr leicht zugänglich, da sie im 4. Bande des Westfälischen Urkundenbuches unter Nr. 221 gedruckt ist. Die zweite, welche an versteckter Stelle veröffentlicht, aber von Lindner schon stark herangezogen ist, findet bei Molitor nur gelegentliche Erwähnung.

Da sie die Grundlage der folgenden Darlegungen bilden, muß ich die wichtigsten Textstellen hier noch einmal zum Abdrucke bringen.

A. Westf. Urk. Buch IV, 221 vom Jahre 1233: Die Grafen-Gebrüder von Everstein bekunden, I. daß ihr väterlicher Oheim Graf Konrad, als er eine Tochter im Kloster Willebadessen ausstattete, *bona in Guntersen et Albachtessen quorundam h o m i n u m l i b e r e c o n d i t i o n i s .... de consensu fratris sui domini Alberti comitis patris nostri necnon legitimorum heredum suorum sepedicte ecclesie sine omni conditione perpetuo tradidit possidenda et hoc predictorum hominum per omnia consensu accedente, quod etiam postea r e g a l i b a n n o stabilitum est a Hermanno Berculen iudiciali sede vice comitis presidente presentibus .... II) Cum igitur eadem ecclesia suis bonis per multorum annorum circulum sine omni impedimenti molestia potita fuisset, patre nostro iam per mortis conditionem de medio facto, mansum unum in Overthe, quem Hermannus h o m o l i b e r e c o n d i t i o n i s, q u o d i n v u l g a r i s c e p e n b e r e vocatur, et frater suus Hetenricus et sui heredes i u r e l i b e r t a t i s d e m a n u n o s t r a t e n u e r u n t, sex marcis comparavit predicte ecclesie. Sed quia warandiam plenariam ut haberent istius mansus, dominus Henricus tunc prepositus nobis efficaciter instabat, nos pro remedio peccaminum nostrorum et parentum ipsum mansum in Overthe cum consensu fratrum nostrorum cum bonis in Guntersen et Albachtessen eidem ecclesie t r a d i m u s p e r p e t u o p o s s i d e n d u m. Et ut hoc factum nostrum memorie presentium et futurorum arctius imprimeretur, VII marcas a sepedicta recepimus ecclesia c u m l i b e r t a t e m d i c t o r u m h o m i n u m ei dimisimus.*

Aus dieser Urkunde geht unzweifelhaft hervor, daß die Grafen an die Freigüter *(bona libera)* der Freien Rechtsansprüche machten. Im ersten Falle kommt diese Tatsache darin zum Ausdruck, daß der Graf



diese Güter selbst, allerdings mit Zustimmung der Inhaber, im Grafengerichte vor seinem Stellvertreter unter Königsbann dem Kloster überträgt. Der Graf ist also der eigentliche Träger des Eigentums und die Inhaber der Güter sind offenbar nur als Nutznießer angesehen, welche höchstens — soweit die *hereditaria possessio sine omni conditione* in Frage steht — eine Zustimmung zu erteilen haben. Wir haben hier also eine ziemlich genaue Analogie zu dem Besitzrecht, welches die östlichen Freien an ihrem *proprium* haben. Es ist kein eigenes Recht, sondern Leiherecht.

Die persönliche Stellung der *homines libere conditionis* wird in diesem ersten Teile der Urkunde nicht näher festgestellt, so daß man an sich in ihnen sowohl Niederfreie, wie Hochfreie sehen könnte. Da jedoch im zweiten Teile ausdrücklich von einem *homo libere conditionis, quod in vulgari scepenbere vocatur,* die Rede ist, muß man wohl die einfach als *homines liberi* bezeichneten Personen der ersten Hälfte der Urkunde als einfache Freie ansehen, denn in der Grafschaft der Eversteiner wurde tatsächlich, wie unten zu erweisen sein wird, ein Unterschied zwischen schöffenbaren und einfachen Freien zu jener Zeit gemacht[1]).

Dieser Schöffenbarfreie, hatte ein Gut, welches das Kloster Willebadessen von ihm erwarb, erblich *iure libertatis* von der Hand des Grafen erhalten. Damit ist deutlich ausgesprochen, daß das Besitzrecht des Schöffenbaren an dieser Hufe, welches Freienrecht genannt wird, eine Art passiven Lehnrechts darstellt: er besitzt es *de manu comitis,* und dem entspricht es durchaus, daß die Grafen nun auch diese Hufe zugleich mit den in der ersten Hälfte der Urkunde genannten Gütern dem Kloster zu ewigem Besitze übergaben: sie übertragen also das Eigentum sowohl an dem pfleghaften wie an dem echten Eigen, um mit der Ausdrucksweise des Sachsenspiegels zu reden. Denn das ist doch deutlich, daß wir es hier in Westfalen genau mit denselben Besitzverhältnissen am „Eigen“ zu tun haben, wie wir sie oben für die ostsächsischen und ostfälischen Gegenden kennen lernten[2]). Der Graf besitzt ein Obereigentum d. h. das echte Eigentum am „Freigut“, am „Eigen“ und er besitzt dieses Recht als Stellvertreter des Königs, denn er überträgt es *regali banno,* den allerdings der *vicecomes* handhabt; bei dem echten

[1]) Es ist die einzige ältere westfäl. Urkunde, in welcher der Kunstausdruck „schöffenbar“ vorkommt; der entsprechende Geburtsstand wird sonst in Urkunden des 13. Jahrhunderts aus dem Lande zwischen Lippe und Ruhr als „bona natio“ bezeichnet, wie zahlreiche Erwähnungen im W. U. B. VII erkennen lassen: es sind die „wolgebornen Leute, die guden lude“.

[2]) S. oben S. 227 ff.



Eigen des Schöffenbaren ist diese Tatsache nicht besonders erwähnt; ich möchte daraus jedoch keine weitergehenden Schlüsse ziehen; es wird als selbstverständlich unerwähnt geblieben sein [1]).

B. Die zweite Eversteinsche Urkunde, welche in dieser Frage wesentlich in Betracht kommt, ist im Eversteinschen Urkundenbuche von Spilcker unter Nr. XLI. 1, S. 52 ff. gedruckt. Sie entstammt dem Jahre 1225 und lautet an den maßgebenden Stellen:

Notum esse volumus ... quod .. pater noster comes Albertus cum monasterio de Hersvithehusen ordinationem [2]) *quandam fecit super bonis, que idem monasterium a liberis in cometia sua constitutis ... conquisivit ... Postmodum cum longe essem a patria, fratres mei Conradus et Heinricus comites ... quicquid a patre nostro iam pridem monasterio fuerat ordinatum* [2]) *adeo graviter ab eis concessum est, ut de bonis monasterii quidam (!) violenter diriperent. Super quo cum abbas et conventus eiusdem loci michi et fratribus meis sepius supplicarent, tandem ... convenimus in hunc modum: monasterium XXIIII marcas denariorum nobis mutuo dedit .... quia predicta bona a patre nostro iam pridem monasterio regio banno confirmata sunt, nos iterato eadem rogati per sententiam monasterio confirmavimus et ad maiorem cautelam fecimus tradi per manus uxoris mei (!) Ermengardis et filii mei Alberti et nominatim hec ipsa bona supternotavimus distinguentes que a scabinis conquisita sunt et ab aliis, qui liberi dicuntur; de scabinis hec: de Conrado et filio suo Siboldo III mansos et dimidium, de Bertoldo fratre supradicti Conradi et filiis suis conversis ibidem III mansos et IIII jugera, de Regenhardo II mansos et dimidium, de Bernhardo Wigker II mansos et IIII iugera, de Bertrammo II mansos et dimidium, de Ernesto et Tiderico de Ermwardessen I mansum; summa XIIII mansi et dimidius. De aliis qui liberi dicuntur ista: de Reinboldo, Olrico, Hermanno et Andrea filio Reinboldi II mansos*

[1]) Lindner verkennt bei der Besprechung dieser Urkunde auf S. 377 seines Buches den verschiedenen Stand der liberi im ersten und zweiten Teile und sieht alle für schöffenbar Freie an. Aber er betonte mit nicht zu verkennender Deutlichkeit die Lehnbarkeit des Freiguts und sagt mit Recht, »Libertas ist das Recht, welches die Grafen an ihren Freien haben«. Er nimmt also schon für jene frühe Zeit in Westfalen eine Art von Hörigkeit bei den Freien an, wie wir sie oben für eine etwas spätere Zeit bei den Freien in der Umgegend Hannovers festgestellt haben (S. 224).

[2]) Diese ordinatio findet sich unter Nr. XXVIII ebenda S. 35 .. *quod fratres de Hersvithehusen coemerunt XXIII mansos a liberis in cometia nostra, in hoc cauti, quod in omnibus his in nullo diminuerent ius regie pensionis. Quos omnes, sicut et pater meus aliquos ex eis, stabilio et regio banno confirmo eisdem fratribus in perpetuum possidendos.*

et X iugera, de Brunone, Hermanno, Meinolfo Heriberto XLV iugera, de tribus fratribus Ludolfo, Eskelino, Tiderico II mansos et XIX iugera, de Sigebodone IIII mansos, de Dodone et filiis suis XL iugera, de Thetmaro et fratre suo Tiderico et filiis Thetmari XL iugera, de Lutberto de filiis Rucen I mansum, de vidua Hildegardi VI iugera. Est autem summa XV et X iugera. Hec sunt que monasterium in cometia... nostra conquisivit, que sicut a patre nostro ita et a nobis regio banno per sententiam confirmata sunt. Si autem contigerit, ut duos mansos, qui adhuc residui sunt in Scerve, monasterium conquirat, ratum habemus: ita tamen ut venditores eorundem nostrum favorem et permissionem obtineant. Fideiussores... Ludolfum de Osdagessen, Johannem, qui dicitur Judeus, Antonium de Alnhusen et dominum Hermannum cognomento Speculum — Hec describi fecimus sigilloque nostro roboravimus adhibentes testes, quorum nomina sunt: de scabinis Bernhardus et suus fratruelis Hermannus Bercule, Heinricus et suus frater Godefridus de Pikellessen, Hescelus de Lutwardessen, Tidericus de Wormlo, Bertrammus de Scerve; alii vero non scabini hii: Conradus plebanus de Wethen, Tidericus noster dapifer, quatuor prenominati fideiussores, Geroldus de Helmere, Udo de Weplethe, Tidericus Salentin, Arnoldus cognomento Gutthere ......

Das Hauptinteresse, welches diese Urkunde bietet, liegt darin, daß in ihr zweimal scharf zwischen „Schöffen" und sogenannten „Freien" geschieden wird und zwar nicht nur in der Zeugenreihe, sondern auch bei der Aufzählung des Grundbesitzes [1]). Daß aber die Güter der verschiedenen Klassen der Freien auch in sich verschieden bei der Übertragung behandelt werden, finde ich nicht. Sie werden *per sententiam* unter Königsbann übertragen. Dagegen ergibt sich aus der Aufzählung, die ich deshalb ganz mit hergesetzt habe, daß die Schöffenbaren im allgemeinen größeren und geschlosseneren Grundbesitz haben, während bei den niederen Freien mehr kleinere Absplisse erwähnt werden [2]). Im ganzen aber erweist die Urkunde, daß eine so enge Wechselbeziehung zwischen dem Stande des Besitzers und der rechtlichen Qualität des Grundbesitzes, wie man sie aus dem Sachsenspiegel und den östlichen Urkunden wohl mit Recht erschließt, im Westen in jener Zeit nicht oder vielleicht nicht mehr festzustellen ist. Aber die allgemeine Relation

[1]) Vgl. dazu W. U. B. IV 2488 und Erhard Cod. dipl. II, S. 12 Nr. 208 in der Zeugenreihe der Urkunde von 1129: *de populo utriusque ordinis liberorum*. Da E. Molitor a. a. O. S. 5 das *liberorum* übersehen hat, benutzt er diese Urkunde um daraus den Gegensatz der *liberi* und *ministeriales* zu erweisen.

[2]) Also auch in dieser Beziehung entsprechen die Verhältnisse den vom Sachsenspiegel vorausgesetzten.



von Freien und Freigut ergibt sich deutlich. Man wird an den § 38 des Freiburger Stadtrechts erinnert: *Omnis burgensis eiusdem conditionis erit cum omni possessione sibi comparanda.*

Daß die Beziehungen des Grafen zu dem Grundbesitz der Freien in jener Zeit schon ganz und gar privatrechtlich aufgefaßt waren, ergibt die Tatsache, daß er die Güter durch die Hand seiner Gemahlin und seiner Söhne übertragen läßt.

Diese rechtlichen Beziehungen des Grafen zu den Gütern der Freien oder den Freigütern kann man aber kaum anders als mit Obereigentum bezeichnen. Freilich ist außer der einen Notiz über die Übergabe der Güter durch die Angehörigen der Grafen sonst nur von Befestigung *(stabilio)* und Bestätigung *(confirmo)* die Rede, aber am Schlusse verlangt der Graf dennoch, nachdem er dem Kloster versprochen hat, weitere Ankäufe desselben von Freigut genehm *(ratum)* halten zu wollen, daß die Verkäufer seine Gunst und Erlaubnis dazu einholen sollen.

Wir entnehmen also den Urkunden der Grafen von Everstein klar und deutlich, daß zu ihrer Grafschaft, ebenso wie wir es oben bei den Grafen von Regenstein gesehen haben, zwei Klassen von Freien: die schöffenbaren und die einfachen Freien gehören und daß sie ebenso, wie jene, an den Freigütern eine Art von Obereigentum besitzen und es in einer Form, welche der Belehnung sehr ähnlich sieht, ausüben. Sie bestätigen nicht nur unter Königsbann den Verkauf von jeder Art von Freigut, sondern sie übertragen ausdrücklich das Besitzrecht daran und verlangen, daß ihre Erlaubnis zur Veräußerung von den Verkäufern eingeholt wird. In wie hohem Grade diese Urkunden geeignet sind, den Sachsenspiegel zu illustrieren, braucht wohl ebenso wenig besonders betont zu werden, wie die Tatsache, daß damit in den Grundbesitzverhältnissen die weitgehendste Übereinstimmung in der Verfassung des westlichen und östlichen Sachsens zu Tage tritt. Diese Übereinstimmung geht so weit, daß hier wie dort die Erscheinung zu beobachten ist, wie die Grafen im Gerichte ihrer Untergrafen *(vicecomes oder sculthetus)* unter Königsbann die Güterübertragung festigen. Ich kann darin mit Meister nur ein deutliches Zeichen des Verfalles, ein verständnisloses Kompromiß sehen. Zur selben Zeit handhabten freilich die westfälischen Untergrafen auch den Königsbann schon selbständig, wie Lindner S. 334 im Einzelnen nachweist, was im Osten weder aus den Urkunden noch aus dem Rechtsbuche zu erkennen ist. Dementsprechend verschwindet auch der Königsbann schon am Ende des 13. Jahrhunderts aus den östlichen Urkunden, während er in Westfalen noch bis zur Mitte des

14. Jahrhunderts von Lindner a. a. O. wenn auch schon in stark abgeblaßter Bedeutung nachgewiesen ist.

Nachdem somit eine weitgehende Übereinstimmung sowohl der ständischen Gliederung der „Freien“ als der Verhältnisse der „Freigüter“ für ganz Sachsen festgestellt und dargelegt ist, daß diese Freigüter, die auch *„egen“* und lateinisch *propria* oder *proprietates* genannt werden, kein Grundeigentum in unserem modernen Sinne darstellen, sondern Reichsgut, an welchem vom Könige bezw. von seinen Beamten, den Grafen, übertragene Verfügungsbefugnisse und Nutzungsrechte erworben sind, an denen zwar Erbrecht aber keine vollkommen freie Veräußerungsberechtigung besteht, möchte ich noch einige Bemerkungen über die Organisation und Verbreitung der Freien und des Freigutes in Sachsen, besonders in Westfalen anfügen.

Während im Osten sich immerhin auch noch für das 13. Jahrhundert eine Reihe von Urkunden erhalten hat, in welchen *placita provincialia,* denen Grafen vorsitzen [1]), erwähnt werden und die Bischöfe Meinhard und Volrad von Halberstadt (1241—1298) [2]) mehrfach als Inhaber der Grafengewalt solche echten Dinge in ihren Grafschaften abgehalten haben, sind entsprechende Urkunden für Westfalen nur in geringer Zahl nachzuweisen, und schon im 12. Jahrhunderte bestätigen die Untergrafen Übertragungen von Eigen in ihrem Gerichte unter Königsbann, ja es erscheint fast wie eine Ausnahme, wenn wir die Eversteiner Grafen in den oben mitgeteilten Urkunden noch selbst den Königsbann handhaben sehen.

E. Meister hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Auflösung der alten Organisationen in Sachsen von Westen nach Osten vorschreitet: am frühesten ist sie in Westfalen eingetreten. Es ist aber auch für diesen Teil Sachsens die schon oben für Ostsachsen angeregte Frage aufzuwerfen, ob diese nicht zu bezweifelnde Tatsache, daß die Urkunden uns über die Grafen- und Freiengerichte erst zu einer Zeit eingehendere Auskunft geben, in der sie schon in voller Auflösung begriffen waren, alleine genügt, um die Zersplitterung der Gerichtssprengel und die ungleiche Verteilung des Freigutes über das ganze Land zu erklären. Ich habe den Eindruck, daß diese Zersplitterung und Verzettelung nur durch die Annahme verständlich wird, das Freigut sei von Anfang an mehr oder weniger dichtgelagertes Streugut ge-

[1]) Z. B. Cod. Anhalt II. 508, 509, 511 zum Jahre 1280.

[2]) Meinhard 1247, 1250 Hochstft. Halb. Nr. 785, 825, 829; Volrad 1232, 1275, 1283. Ebenda Nr. 1289, 1294, 1427, wobei bemerkt werden muß, daß die Urkunden Bischof Volrads schon deutliche Spuren der Auflösung der alten Verhältnisse aufweisen.



wesen. Sicherheit darüber läßt sich der Natur der Sache nach nur durch eine Reihe sorgfältiger Einzeluntersuchungen gewinnen, indessen muß auch schon eine vorurteilslose Durchsicht der einschlägigen Urkundenbücher den oben geschilderten Eindruck erwecken. Jedenfalls war Freigut sehr verschieden im Lande verteilt. Es ergibt sich das schon aus dem von Lindner zusammengestellten Verzeichnisse der Freigrafschaften und Freistühle. Ferner kann man auch in Westfalen, wie im östlichen Sachsen, die Beobachtung machen, daß in einzelnen Gegenden besonders zahlreiche Freie sitzen und besonders reichlich Freigut sich findet. So ist ein Mittelpunkt der Eversteinschen Freien das Dorf Scherfede [1]); es scheint nach der oben besprochenen Urkunde von 1225 ganz aus Freigütern bestanden zu haben. Ferner hören wir von einer Genossenschaft der Freien in Stemwede, welche 1253 an Minden kamen, in die Ministerialität der Mindner Kirche eintraten, was zur Folge hatte, daß die Freigrafschaft in ein Gogericht gewandelt wurde [2]).

Die Annahme, daß das Freigut von Anfang an unregelmäßig im Lande verteilt gewesen und nur einen Bruchteil, ja einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil des Landbesitzes ausgemacht hat, erleichtert auch die Erklärung des Eingehens der Landgerichte und der Verselbständigung der Untergerichte. Während bis ins 13. Jahrhundert diese Entwicklung im Westen und Osten Sachsens im ganzen gleichmäßig vor sich gegangen zu sein scheint, nimmt sie für die spätere Zeit hier und dort einen verschiedenen Verlauf. Nur wenige Gerichte der Freien im Osten wurden dauernd selbständig und erhielten sich selbständig. Die meisten wurden von den neu aufkommenden, landesherrlichen Gerichten aufgesogen. Im Westen dagegegen erhielten sich diese Splitter um so zäher, als ihnen ihre Entwicklung zu „Vemegerichten" neues Leben einhauchte [3]). Sie bildeten sich zu den sogenannten Stuhlherrschaften aus, deren Besitz in der Höhezeit der Veme sehr begehrt, weil sehr ertragreich war. Die Stuhlherren, welche man wohl als die Erben der Grafen bezeichnen kann, bestellten ihre Beamten, die Freigrafen, um den Gerichten vorzusitzen. Sie sind nur zum Teil Grafen oder

[1]) Über Scherfede und seine cometia findet sich eine große Zahl von Urkunden im W. U. B. IV. Die ebenfalls dem Grafen von Eberstein gehörige Grafschaft Dringen haben sie in dem ersten Vietel des 14. Jahrh. veräußert; s. Spilcker U. B. Nr. 316, 323, 324 u. 1316, 1318. Bis in die späteste Zeit haben sich in Westfalen freie Landschaften erhalten, z. B. Gimborn-Neustadt, Altena-Lüdenscheid, Bilstein, über welche leider aber nur späte Nachrichten vorliegen.

[2]) Lindner, „Veme" S. 188, 189 und Engelke, Das Gogericht auf dem Stemwede in Zeitschrift f. Niedersachsen, 1907, S. 58 ff.

[3]) Th. Lindner, „Die Veme" S. 441 ff. und sonst sowie F. Philippi, „Das Westfälische Vemegericht" S. 9 ff.



Abkömmlinge alter Grafengeschlechter; in großer Zahl finden wir unter ihnen Angehörige des niederen Adels, die allerdings häufig die einzelnen Stühle von Grafen zu Lehn trugen [1]). Sie verfügten darüber, wie über ihr Eigentum und daraus ist es zu erklären, daß wir später auch manche Stadt im Besitze eines Freistuhles finden, von dem aus sie selbst und ihre Bürger sich gegen die Ladungen anderer Freigrafen „behalfen".

Verfolgt man den oben ausgesprochenen Gedanken, daß das Freigut von Anfang an Streugut gewesen sei, weiter, so wird man zu der Frage geführt, ob denn überhaupt die alten Grafschaften früher feste Grenzen gehabt, ob sie überhaupt über das ganze Land verbreitet gewesen sind. Man nimmt das allerdings ja gemeinhin besonders für die ältere Zeit als so selbstverständlich an, daß man dementsprechend die in den Urkunden bis tief ins 11. Jahrhundert hinein sich bei Grundbesitz findende nähere Bezeichnung *in pago N. N. in comitatu N. N.* als eine zweimalige topographische Angabe ansieht. Ich möchte jedoch glauben, daß nur die Gaubezeichnung als topographisch aufzufassen ist, während die zweite Angabe, die des comitatus, man könnte sagen die rechtliche Charakterisierung des betreffenden Grundbesitzes darstellt und zu übersetzen wäre: unter der Grafengewalt des N. N.", „in der Verwaltung des N. N.", nicht aber räumlich genommen in der Grafschaft des N. N. Bei dieser Auffassung würde die doppelte Bezeichnung keine Dittographie darstellen, in soweit ja doch zunächst jede Grafschaft als eine Gauverwaltung gedacht wird, sondern zwei verschiedene, aber für die Bestimmung des betreffenden Gutes gleich wichtige Bezeichnungen enthalten.

Weiter stimmt zu diesen Beobachtungen, daß es bis jetzt nicht hat gelingen wollen, ja bis lang kaum versucht worden ist, den Umfang dieser älteren *cometiae* oder *comitatus* chartographisch festzulegen; man hat sich meist damit begnügt, sie mit den pagi als identisch anzusehen [2]). Gelegentliche Grenzbeschreibungen späterer Freigrafschaften liegen ja [3]), wenn auch sehr vereinzelt vor, aber entsprechende Aufzeichnungen über alte Grafschaften aus einer Zeit, in welcher die Gaueinteilung noch lebendig war, sind mir für Westfalen nicht zu Gesichte gekommen. Es kann das ja auch nicht wundernehmen, da wir auch für die Grenzbestimmung der Gaue in Nordwestdeutschland durch-

[1]) Im Einzelnen behandelt von Th. Lindner a. a. O. S. 1 ff.

[2]) Werneburg in „Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen u. s. w." S. 22 f. weist nach, daß pagus und comitatus häufig nicht übereinstimmen, ohne allerdings den oben daraus zu ziehenden Schluß daraus abzuleiten.

[3]) Z. B. der Freigrafschaft Münster, vgl. Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, S. 59 ff.



aus auf Angaben zweiter Hand und auf Rückschlüsse aus Analogien angewiesen sind [1]).

Ganz anders steht es in dieser Beziehung mit den Gogerichten. Sie haben in den Gegenden, über welche wir genauere Nachrichten besitzen [2]), das ganze Territorium umfaßt, und überspannt: in ihrem Umkreise erscheinen die Sondergerichte einiger Herren und die Gerichtsbezirke (Weichbilde) der Städte als Enklaven, während die Freigerichte mit ihnen insofern konkurrieren, als sie in derselben Gegend über Freie und Freigüter ihren Gerichtsbann ausüben, in welcher für die große Masse der Bevölkerung die Gogerichte die zuständigen Gerichte darstellen [3]).

Es sind dies die Beobachtungen, welche mich veranlaßt haben, für das Münsterland die Gogerichte als die ordentlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen, die Freigerichte aber als Ausnahmsgerichte zu bezeichnen [4]), ein Gedanke, den F. Herold in seiner Dissertation „Gogerichte und Freigerichte“ weiter verfolgt und zunächst für das Münsterland näher durchgeführt und an den Quellen geprüft hat. Er gibt jedoch mit Recht am Schlusse seiner Darlegungen einen weiteren Ausblick und macht eindringlich auf die schon von Stüve erkannten, aber anderweitig ausgedeuteten Analogien in dem übrigen Westfalen, ja auch im übrigen Sachsen aufmerksam. Dabei kommt er zu dem gewiß richtigen Gesamtergebnisse [5]), „daß die Gogerichte die alten sächsischen Landgerichte sind, welche gegenüber den eindringenden, fränkischen Amtsgerichten ihren Charakter als Volksgerichte deutlich erkennen lassen und in den verschiedenen Gegenden sich verschieden lange erhalten haben und zwar mit am längsten im Münsterlande“.

Geographisch-topographisch stellt sich also für Westfalen das Verhältnis von Gogericht und Freigericht, soweit es bis jetzt genauer untersucht ist, folgendermaßen: Gogerichte umfassen das ganze Land, Frei-

---

[1]) S. meine Zusammenstellung über die Osnabr. Gaue in Osnabr. U. B. I S. 355 ff. und die Untersuchung von Th. Prüllage, Der Gau Dersi, Münstersche Dissertation 1913, abgedruckt im Jahrbuch des Vereins f. d. Gesch. Oldenburgs.

[2]) Z. B. F. Philippi, Landrechte des Münsterlandes, Einleitung. J. Schmitz, Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen, Münstersche Diss. 1901, auch in Zeitschr. f. Geschichte und Altertumskd. Westf. 59.

[3]) Msc. 147 in der Bibliothek des Vereins f. Geschichte und Altertumskunde Westf., aus welchem ich die für die Gogerichte wichtigen Teile in „Landrechte des Münsterlandes“ S. 150 ff. habe abdrucken lassen.

[4]) Ldrechte d. Münsterlds. S. VI.

[5]) S. 72 [500].



gerichte sind nur da nachweisbar, wo „Freigut“ liegt und „Freie“ wohnen [1]).

In betreff der Zuständigkeit steht für Westfalen besonders für das Münsterland außer Zweifel, daß die Gogerichte die gesamte Strafgerichtsbarkeit und auch eine jedenfalls ausgedehnte Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen ausüben [2]), während die Freigerichte, wie Lindner und neuerdings Herold [3]) nachgewiesen haben, nur für bestimmte Verfehlungen und Verbrechen strafrechtlich, bürgerrechtlich aber nur für „Eigen“ und „Freigut“ zuständig waren.

Über die „Dingpflichten“, die Gerichtsgemeinde der Freigerichte sind wir gut unterrichtet: es unterliegt keinem Zweifel, daß für sie ebenso, wie für die Grafengerichte im östlichen Sachsen nur „Freie“ dingpflichtig waren. Schwieriger aber ist der Umstand der Gogerichte zu charakterisieren und zwar wiederum ebensowohl für Westfalen, wie für die ostsächsischen Gerichte.

Freilich für Westfalen haben wir eine zwar späte, aber in ihrer monumentalen Fassung wohl auf alte Überlieferung zurückgehende Weisung von etwa 1550, sie lautet: *„Item alle de ingesettene huesslude up erve moten aldar erschinen“* [4]); aus dem Jahr 1665 etwa lautet die Fassung für dasselbe Gogericht: „Es sollen alle eingesessene Hausleut des Gerichts Bakenfeld uff dissen Goding erscheinen [5]).“ Diese Weisungen sind in soweit klar [6]), als nur wirkliche Hofbesitzer dingpflichtig sind, wie das ja auch z. B. aus den Verzeichnissen des Gografenkorns im Gogerichte Warendorf [7]) und den Protokollen [7]) klar hervorgeht. Aber ebenso klar ergibt sich aus diesen letzten Aufzeichnungen, daß diese Hofbesitzer nicht Eigentümer, sondern hörige Nutznießer ihres Grundbesitzes sind. Ja sogar die bevorzugten Urteiler in den Gogerichten sind, soweit sich da nachkommen läst, sämtlich Hörige [8]). Dem entspricht es auch, daß nach dem berühmten für des ganze Münsterland und über dessen Grenzen hinaus maßgebenden Hofrechte von Loen [9]) (Stadtlohn) diese Hörigen dem Godinge unterworfen er-

---

[1]) Einzelnachweise bei Th. Lindner, Veme S. 1—193.

[2]) F. Philippi und Fr. Herold a. a. O.

[3]) a. a. O. S. 7 (435) ff.

[4]) F. Philippi, Landrechte des Münsterlandes S. 136 und S. 126, Anm. 2: vgl. S. 176: Im gogerichte haet ess alhie kheine frien oder also geschaffene leute, den gerichten beizucommen.

[5]) Auf die Bedeutung des „erve“ werde ich unten zurückkommen.

[6]) Ebenda S. 217.

[7]) Ebenda S. 231, 234.

[8]) Ebenda S. 182 f.

[9]) Lohmeyer, Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen, Diss. Münster 1906.



scheinen [1]). Nach allen diesen Feststellungen kann es also keinem Zweifel unterliegen, daß in Westfalen bes. im Münsterlande die Gogerichte, wie es oben aus ihrer Topographie geschlossen ist, auch nach ihrem Personale die allgemeinen Landgerichte darstellen; wenigstens erscheinen sie ganz unzweifelhaft seit dem 16. Jahrhunderte als solche.

Daß sie aber diese Stellung auch von altersher eingenommen und nicht erst im Laufe der Jahrhunderte auf Kosten der Freigerichte erworben haben, glaube ich in meinem Aufsatze: „Sachsenspiegel und Sachsenrecht" durch den Hinweis auf die placita im capitulare Saxonicum und die Erzählung der vita Ludgeri unwidersprechlich erwiesen zu haben [2]). In beiden Fällen handelt es sich um Hochgerichte, welche ohne Zuziehung eines Grafen oder irgend eines königlichen Beamten urteilen, also um altsächsische *Volksgerichte,* die wiederum die zweifellosen Vorgänger der späteren Gogerichte (= Volksgerichte) waren.

Wie steht es nun mit den Gogerichten im östlichen Sachsen? Schon vor 9 Jahren hat Ph. Heck für die dortigen Gegenden eine gleichausgedehnte, sachliche Zuständigkeit und eine ebensolche Gerichtsgemeinde in Anspruch genommen, wie sie eben für Westfalen erwiesen ist, indem er ganz besonders und mit vollem Rechte auf die Laten hinwies [3]). Sie entsprechen durchaus dem oben für Westfalen als dingpflichtig im Gogerichte erwiesenen Bestandteile der Bevölkerung. Es sind das Hofbesitzer, die nicht im technischen Sinne „Freie" sind und auch keine „Freigüter", kein „Eigen" besitzen. In diesem letzten Punkte berühren sie sich mit den „Landseten" des Spiegels. Der Unterschied beider besteht in der Geburt, nicht aber in der Art des Grundbesitzes. Da die Art des Grundbesitzes für die Dingpflicht maßgebend ist, unterstehen b e i d e dem Gogerichte. Da der bekannte Artikel des Landrechtes (II, 2) aber nur von den „Freien" handelt, nennt er als dingpflichtig im Gogerichte eben nur die Klasse der „Freien", die zur Folge dahin verbunden war, erwähnt aber die übrigen Dingpflichtigen nicht, was durchaus logisch und erklärlich ist.

Aber eine weitere Frage hat man an diese Darlegungen anzuknüpfen. Wenn schon die Landseten kein „Eigen" besaßen, welchen Cha-

---

[1]) Grimm, Weistümer III, S. 148, §§ 24, 2: hier ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß die Hofesleute dingpflichtig im Gogerichte sind, da jedoch von den Hofesbeamten, dem Schulten und den Zendern erwähnt wird: ‚*dat sie geynen gogreven volgen en dorven*‛, so ist damit stillschweigend vorausgesetzt, daß die übrigen Hofhörigen godingspflichtig sind. Mit ‚Folge‛ wird jede Pflicht: Dingpflicht, Nachjagd, Aufgebot durch Glockenschlag, Dienst zur Landwehr und zur Straßenbesserung bezeichnet.

[2]) Diese Mitt. XXIX. S. 246 ff.

[3]) Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien bes. S. 103 ff.



rakter hatte dann der Grundbesitz, welchen die übrigen im Gogerichte Dingpflichtigen besonders die Laten bewirtschafteten?

Ich greife zur Beantwortung dieser Frage noch einmal auf meine oben gegebenen Darlegungen über die westfälischen Gogerichte zurück. Die Weisung über den Kreis der Dingpflichten sagt: „alle eingesessenen Hausleute auf Erbe"; was bezeichnet hier der Ausdruck „Erbe"? Er muß eine besondere Art von Grundbesitz bedeuten und zwar im Gegensatze zu dem „Eigen" oder „Freigut", was ja Dingpflicht im Freigerichte nach sich zog. Die Richtigkeit dieser Annahme beweist die Tatsache, daß man auch in anderen Rechtsquellen besonders in ostfälischen und ostsächsischen die Bezeichnungen Erbe oder Eigen und Erbe auf Grundbesitz neben einander angewendet findet. Man hat beide Ausdrücke früher für vielfach gleichbedeutend erklärt [1]) und dieser Annahme liegt auch insofern eine richtige Anschauung zugrunde, als beide ein sehr ähnliches Rechtsverhältnis am Grund und Boden ausdrücken, ein Rechtsverhältnis, welches modernem Eigentume nahe verwandt ist. Aber sowenig nach den obigen Ausführungen die Bezeichnungen „Eigen" und proprietas der alten Rechtsquellen und Urkunden sich mit unserem „Eigentum" durchaus decken, ebensowenig sind die Worte Eigen und Erbe unter einander vollkommen gleichbedeutend.

„Eigen" ist das Reichs- oder Königsgut, welches nach fränkischem Amtsrechte vom Könige durch Vermittlung des Grafen bez. Schultheißen an einzelne „Freie" mit weitgehendster Verfügungsbefugnis ausgegeben ist [2]), an welchem also letzten Endes der König die Gewere erteilt.

Daß Erbe sich davon unterscheidet und wie es zu unterscheiden ist, hat schon Göschen in seiner Einleitung zu den Goslarer Statuten, jenem dem Sachsenspiegel so nahe stehenden Rechtsbuche S. 176, 177 auseinanderzusetzen versucht: „Auch das Wort „Erbe" wird in einem weiteren und in einem engeren Sinn gebraucht. Im engeren Sinne ist es gleichbedeutend mit „Erbgut". Dieses Wort wird gebraucht für jedes im Vermögen jemandes befindliche Grundstück. — Ob bloßer Grund und Boden, ein Gebäude — in Rede steht, ob das Grundstück geteilt ist oder nicht, ist für die Anwendung des Wortes gleichviel, nicht

---

[1]) Vgl. Register zu der Ausgabe von v. Homeyer unter erve 2; die Glosse zu III 79, § 1: Zinsgut ist weder Eigen, Erb, noch Lehn. Ferner Meisterernst, Die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter. Münster, Diss. 1909, S. 11 ff. und A. Henkel, Beiträge zur Geschichte der Erbmänner in der Stadt Münster. Münster, Diss. 1910, S. 49 ff.

[2]) S. oben S. 242 ff.



aber von welcher Art Rechten an Grundstücken gesprochen wird, denn unter Erbgut wird nur das Gut verstanden, an welchem man Eigentum hat, wie aus den Gegensätzen Lehngut, Zinsgut, Leibzucht erkannt wird. In dieser Beziehung ist es mit Eigen gleichbedeutend, denn dieses wird sogar hauptsächlich gebraucht, nicht sowohl das Grundstück selbst als das Eigentumsrecht daran zu bezeichnen, womit dann auch zusammenhängt, daß „eigen" als Adjektiv in diesem Sinne mit Haus verbunden wird und „eignen" Eigentum übertragen heißt. Wenn Eigen und Erbgut einander gegenüber gesetzt werden, so bedeutet jenes soviel als gewonnenes Gut und dieses hat die vorhin gegebene engere Bedeutung.

Im Sachsenspiegel ist dieselbe Terminologie zu bemerken in Bezug auf das Wort Gut, wie in den Statuten. Dasselbe gilt von dem Ausdruck Erbe, der auch im Sachsenspiegel den Nachlaß überhaupt und Grundstücke insbesondere bezeichnet."

Göschen ist darin unbedingt zuzustimmen, daß beide Ausdrücke egen und erve in den Statuten Grundstücke bezeichnen, welche zu einem unserem Eingenthume sehr ähnlichen Rechte besessen werden. Dagegen möchte man aus den von ihm S. 27 § 15 ff. mitgeteilten Statuten entnehmen, daß Übernahme von Eigen die Mitwirkung des Schultheißen und der Dingleute notwendig erheischte, während Erbe ohne diese Förmlichkeiten übernommen werden konnte. Bei Eigen genügte wirklicher Besitz von drei Tagen und drei Nächten, bei Erbe mußte der Besitz persönlich durch sechs Tage ausgeübt werden. Das heißt das „Eigen" in Goslar entsprach durchaus dem „Eigen" des Sachsenspiegels und der proprietas des Westens. Von Erbe erfahren wir, daß seine Übernahme unter anderen Förmlichkeiten vor sich ging.

Im Sachsenspiegel wird „erve" meist in der Bedeutung heres oder hereditas, also im erbrechtlichen Sinne gebraucht, was auch selbstverständlich ist, weil Eike wesentlich die Verhältnisse der „Freien" und ihres Grundbesitzes des „Eigens" behandelt, aber zuweilen erscheint es dennoch auch als Bezeichnung von Grundbesitz und in I, 29 steht es in klarem Gegensatze gegen egen [1]).

---

[1]) Auch das Register der Grafen von Regenstein (Wolfenb. Archiv Ms. A. 52) von ungefähr 1235 ff. ist für diese Fragen sehr lehrreich; neben dem zahlreichen (passiven) Lehngute führte es in der größeren Zahl Eigengüter auf, aber bei einer nicht ganz unbedeutenden Zahl von Besitzungen ist kein Rechtstitel für den Besitz angegeben. Diese sind also weder Eigengut noch Lehngut, sie können daher doch wohl nur Erbgut (erve) gewesen sein. Ob die einmal gegebene Bezeichnung allodium mit egen oder erve zu identifizieren ist, wage ich nicht zu entscheiden



Ebenso ist in Urkunden ein Unterschied festzustellen. Es ist selbstverständlich hier nicht möglich, den ganzen Urkundenschatz nach diesen Gesichtspunkten vorzuführen. Ich kann nur einzelne sehr significante Stücke herausgreifen [1]).

Den Zusammenhang der proprietas mit Königsgut und seinem Besitz zu fränkischem Rechte betont ausdrücklich die Urkunde bei Erhard Cod. I CXLIV von etwa 1052. *Sicco quicquid proprietatis in Navilgowe in villa ... in comitatu Herimanni ex dono Cuonradi imperatoris possedit — ecclesie Paterbrunnensi iure Francorum tradidit.*

Deutlich unterscheidet Heinrich der Löwe in seiner im Hildesheimer U.-B. I. unter Nr. 288 abgedruckten Urkunde v. 1154: *contuli — de iusta patrimonii hereditate duos mansos* und *quicquid iuris et proprietatis — in monte Nortberg — in possessionem legitime hereditatis. Dedi igitur quicquid in predicto monte proprium habui.*

Später scheint sich dann das Verständnis für die Unterschiede in der Bedeutung von Eigen und Erbe verwischt und der beiden gemeinsame Zug des eigentümlichen Verfügungsrechtes dazu geführt zu haben, sie als *synonima* und sogar tautologisch in der bekannten Zusammenstellung erb- und eigentümlich zu verwenden.

Eine sorgfältige Nachprüfung auch anderer älterer Stadtstatuten bes. von Bremen, Stade, Lübeck würde wohl noch weitere Ergebnisse bieten; hier sei nur bemerkt, daß in den Landrechten des Münsterlandes der eigentümliche Grundbesitz regelmäßig mit erbe, ervè, erfgrunt usw., nur ganz ausnahmsweise aber egengrunt bezeichnet wird.

Fragt man nach dem Unterschiede, so ist zunächst das eine klar, daß „Erbe" kein „Eigen" ist, d. h. daß es nach den oben gegebenen Nachweisen nicht ursprüngliches Reichs- oder Königsgut darstellt, an welchem der König oder einer seiner Beamten die Gewere erteilt. Es bleibt also nur übrig im „Erbe" nach altsächsischem Volksrechte besessenes Grundeigentum zu sehen und diese Annahme bestätigt die oben mehrfach angezogene Weisung, daß der Besitz von „Erbe" zum Erscheinen im Goding verpflichtet, denn die Godinge sind ja die altsächsischen Volksgerichte. Eins könnte dabei nur auffallen, daß nämlich nicht

[1]) Schon in den von Wigand herausgegebenen Traditiones Corbeienses aus dem 9.—11. Jahrh. ist ein deutlicher Unterschied zwischen proprium und hereditas zu erkennen, und es ist wohl kaum zufällig, wenn in Nr. 363 bei der Übertragung einer hereditas gesagt wird. *insuper et manus vestituram ei inde fecit secundum morem Saxoniae legis cum terre cespite* et *virido ramo arboris.* Ähnlich steht es mit den in der Vita Meinwerci nach Org. bei Erhard, Codex dipl. I No. LXXXVII abgedruckten Schenkungen aus dem Anfange des 11. Jahrh.



die eigentlichen Eigentümer der „Erben“ im Godinge erscheinen müssen, sondern ihre Hörigen, welche die „Erben“ [1]) bewohnen und bewirtschafteten. Es ist das eben aus der vollkommenen Verdinglichung der Gerichtsverfassung zu erklären. Nach der späteren Anschauung, wie sie auch in der Markenverfassung zu Tage tritt, erscheint nicht der Eigentümer des Grundstückes als Person im Holting sondern das Grundstück als solches wird im Gerichte vertreten und dazu eignete sich ja am Besten der Besitzer, und nicht der Eigentümer. Immerhin ist in früheren, wie in späteren Zeiten, zweifellos der Eigentümer, wenn er zugleich Besitzer war, d. h. sein „Erbe“ selbst bewirtschaftete, auch godingspflichtig und godingsberechtigt gewesen [2]), wie das ja auch bei den Holzgerichten der Fall war, in welchen sogar der Grund- oder Erbherr berechtigt war, sein „Erbe“, auch wenn es vergeben war, als „Erbexe“ zu vertreten [3]).

Also nicht nur die Freigerichte, die Gerichte über „Freie“ und für „Eigen“, sondern auch die Gogerichte, welche über die übrigen Klassen der Bevölkerung, besonders die Laten und für „Erbe“ zuständig waren, zeigen im Osten wie im Westen Sachsens in den Hauptlinien ein durchaus ähnliches Bild.

Die Freigerichte im Westen und im Osten sind die königlichen Amtsgerichte für die insbesonders „Freie“ genannten Bestandteile der Bevölkerung, welche Reichsgut, Königsgut zu „Eigen“ oder als „Freigüter“ besaßen. Diese „Freien“ waren im 13. Jahrhunderte zwar noch persönlich frei, aber doch in vielfach eingeengtem Maße, da sie mit mancherlei Diensten beschwert erscheinen. Das „Eigen“ aber und die „Freigüter“ waren nicht in unserem Sinne „Eigentum“, sondern Leihebesitz ursprünglich aus der Hand des Königs; im Laufe der Jahrhunderte hatten die Grafen die Rechte des Königs, welche sie in seinem Auftrage an diesem Gute handhabten, derartig ausgedehnt und ausge-

[1]) So werden noch in späteren Zeiten die einzelnen Höfe bezeichnet und in volle und halbe Erben geschieden. Vgl. z. B. Loener Hofrecht, bei Grimm, Weistümer III. S. 145 ff. und sonst.

[2]) Daraus erklärt sich die in Urkunden des 15. Jahrhunderts noch häufige Anwesenheit von Adeligen auf den Godingen; so ist z. B. im Gerichte zu Sandwelle 1488 (a. a. O. S. 85) unter andern Sondag v. Münster Urteilweiser; er erscheint ebenso noch 1510 (S. 86 ff.) mit Arnd v. Raesfeld und Bernt v. Wullen. Sieben Landurteile weist 1562 ebenda Dietrich v. Billerbeck S. 92 ff. Später finde ich dann allerdings keinen Adeligen mehr als Urteilweiser.

[3]) v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland S. 104 f. Schröder, S. 462 n. 75.



nutzt, daß sich sowohl in Westfalen als in Ostfalen die Lage der „Freien" stark den Verhältnissen der „Liten" angeglichen hatte.[1])

Über die strafrechtliche Zuständigkeit der Grafengerichte sind wir weder im Westen noch im Osten genauer unterrichtet. Wenn man jedoch die späteren Weisungen über die Befugnisse der „Vemegerichte" als Grundlage benutzt und Herold[2]) folgt, welcher den Königsfrieden als Ausgangspunkt ansieht, so muß man mit ihm zu dem Schlusse kommen, daß die Strafgerichtsbarkeit der Grafengerichte ähnlich beschränkt gewesen ist, wie ihre Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitigkeiten, sodaß man alles im allem die Grafengerichtsbarkeit als eine Sondergerichtsbarkeit ansprechen muß.

Daß die Gerichtsbarkeit der Grafen über „Freie" und „Eigen" im Sachsenspiegel so stark betont, ja fast allein behandelt wird, kann nur auf den ersten Blick befremden. Die Tatsache, daß der Graf von Valkenstein Eike zu der Schrift veranlaßt hat und daß Eike selbst Schöffe am Grafengerichte gewesen ist, macht diese Tatsache nicht nur erklärlich, sondern läßt sie als selbstverständlich erscheinen; der Verfasser sollte das für den Auftraggeber in betracht kommende und ihm selbst geläufige Recht darstellen und das hat er getan. Sehr dankbar muß man ihm sein, daß er auch das ihm fernstehende Gogericht nicht gänzlich unbeachtet gelassen hat. Diese Beobachtungen gelten jedoch wesentlich nur für die Gerichtsverfassung. Bei der Darstellung des materiellen Rechtes hat er sich offenbar bemüht, das allgemein im Sachsen gültige Recht zusammenzustellen; deshalb spricht er so oft nur vom „Richter" als solchem, ein Ausdruck, unter welchem im Allgemeinen ebensowohl Graf wie Vogt oder Gograf zu verstehen ist.

Die Gogerichte aber sind die allgemein sächsischen Landgerichte. Ihre Zuständigkeit in Strafsachen ist nur dadurch beschränkt, daß ihnen gewisse Vergehen und Verbrechen, die unter Königsbann gerichtet werden mußten, und die Schöffenbarfreien, deren Ungericht ebenfalls unter Königsbann im echten Dinge abzuurteilen war, entzogen waren.

Darüber, wer im Gogerichte dingpflichtig war, erfahren wir aus dem Sachsenspiegel eigentlich nur, daß es die „Freien" waren, welche kein „Eigen" besaßen[3]). Aber anderweitige Nachrichten[4]) und be-

[1]) S. oben S. 236 und 247

[2]) Gogerichte und Freigerichte S. 11 (439) ff.

[3]) Ssp. Ldr. I, 2, 4. Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, daß der Nichtbesitz von „Eigen", nicht als Nichtbesitz von Grundeigentum überhaupt ausgedeutet werden darf. Daß die Landsassen frei waren, ergibt sich aus III, 45, 6.

[4]) Bei Heck, Stände der Freien S. 104 ff. gewürdigt.



sonders Quellenzeugnisse aus Westfalen ergeben mit ziemlicher Sicherheit, daß den Umstand die Hofbesitzer, welche kein „Eigen" besaßen, bildeten, und dem Gerichte des Gografen also alle Landeseinwohner unterworfen waren, welche nicht „Freie" und als solche auf „Eigen" angesessen waren oder sonst privilegierten Besitzstand hatten. Für den privatim genutzten Grundbesitz in Sachsen, der nicht Reichs- oder Königsgut war, scheint der Ausdruck „Erbe" gebräuchlich gewesen zu sein, soweit ein dem Eigentume ähnliches Recht daran in Frage kommt.

Daß in den späteren Zeiten des Mittelalters diese Verhältnisse sich vielfach verwischen, ist oben im Einzelnen zugegeben worden [1]. Aber zu Eikes Zeit, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, waren die ursprünglichen Verhältnisse im Westen wie im Osten noch nicht derartig alteriert, daß man nicht noch die gemeinsamen und zugrundeliegenden Züge erkennen könnte.

Das Gesamtbild ist demnach folgendes; die fränkischen Einwanderer, die Militärkolonisten der Könige hatten noch im 13. Jahrhunderte sich ihre Sondergerichte und ihre Sonderorganisationen erhalten, neben denen die alten sächsischen volksrechtlichen Einrichtungen und Organisationen vollkommen selbständig und unvermittelt weiterbestanden. Erst etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hat im Osten die erstarkende Landesherrschaft der Fürsten die Selbständigkeit der alten Institutionen angetastet, sie ihrer Besonderheiten zu entkleiden angefangen und allmälig durch eigene Einrichtungen ersetzt. Im Westen gewinnen diese Bestrebungen schon früher Kraft und Platz. Es hat also, um zum Anfange zurückzukehren, das alte sächsische Volksrecht neben dem von den fränkischen Erobern mitgebrachten fränkischen Amtsrecht sich bis ins 13. Jahrhundert hinein in ganz Sachsen lebendig erhalten, oder mit andern Worten, die Franken haben nach der endgültigen Niederwerfung der Sachsen ihnen ihre alten Rechte und Einrichtungen im wesentlichen belassen; sie haben sie nicht unterjocht, sondern ihrem Staatswesen angegliedert.

Die Erinnerung an diese Ordnung der Verhältnisse war in Sachsen auch noch im 13. Jahrhundert lebendig, wie Eikes Ausspruch Ssp. Ldr. I, 18, 3 am Ende bezeugt: *Dar to behelden se (de Sassen) al ir alde recht, svar et weder der kristentiker e unde weder deme geloven nicht ne was.*

[1] S. oben S. 225 und 223.



Zum Schlusse ist noch zu erwähnen, daß die Bezeichnung „Freie" auch nach ihrer Herleitung zunächst weniger eine Standes- als eine Rassenbezeichnung gewesen zu sein scheint.

Nicht nur nach ihrer staatsbürgerlichen Stellung auch nach ihrem Namen scheinen in Sachsen die Freien und die Franken ursprünglich identisch zu sein.

J. Frank, der zuletzt über den Namen der Franken in dem 26. Band des Westdeutschen Zeitschrift S. 70 ff. geschrieben hat, erwähnt S. 75 diese Gleichsetzung von frank und frei in älteren Quellen, die ja sprichwörtlich geworden ist, wenn er auch eine ursprüngliche, lautliche Verwandtschaft nicht für sicher hält. Daß darum frei (liber) nicht in allen Gegenden Deutschlands den „Franken" bedeutet, ist wohl nicht noch besonders hervorzuheben.

So hat also R. Sohm mit seiner starken Betonung der fränkischen Elemente im sächsischen Rechte [1]) besonders im Sachsenspiegel durchaus recht; allerdings spricht er sie als Umformungen alter Volksrechte an, während ich sie als selbständiges neben dem alten sächsischen Rechte hergehendes Recht, welches bis ins 13. Jahrhundert hinein weder dieses Volksrecht beeinflußt hat, noch von ihm beeinflußt worden ist, ansehen möchte.

---

[1]) Fränkisches Recht und Römisches Recht in Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. I, im Sonderabzug S. 25 ff. 36 und sonst.

Die älteste Überlieferung von Aschaffenburg.

Mit Beiträgen zur Geschichte des sächsischen Königshauses.

Von

Adolf Hofmeister.

Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXVI, S. 667—679 hat P. Lehmann einige Aufzeichnungen mitgeteilt, die er in einem Aschaffenburger Evangeliar des 9. Jh. [1]) von verschiedenen Händen des 10. und 11. Jh. eingetragen fand. Diese Notizen sind an sich historisch recht ergiebig und von besonderem Interesse, weil die Anfänge des Stifts Aschaffenburg mit dem sächsischen Königshause, vor allem den Kindern des unglücklichen Königssohnes Liudolf, in enger Verbindung stehen. Lehmann hat sich durch ihre Veröffentlichung Anspruch auf unsern Dank erworben. Aber er hat die Eintragungen nicht mit der genügenden Sorgfalt gelesen und mitgeteilt. Sein Text ist in wichtigen Punkten fehlerhaft, und noch weniger ist es ihm gelungen, zu einem richtigen Verständnis desselben vorzudringen. Freilich kam es ihm auf die historische Erläuterung auch weniger an. So ist hier mit einigen Worten darauf zurückzukommen, nachdem ich Gelegenheit hatte, die Handschrift selber genau zu untersuchen.

Die Bestimmung der verschiedenen Hände, die an unseren Notizen tätig waren, und ihre genaue zeitliche Fixierung bietet große Schwierigkeiten; namentlich die letztere ist nur sehr annäherungsweise und mit der in solchen Fällen selbstverständlichen Reserve möglich,

---

[1]) Aschaffenburg, Königliches Stiftungsamt, Bibliothek Bb. 1.



wenn nicht die paläographischen Momente durch inhaltliche Gründe oder aus dem Zusammenhang und der gegenseitigen Stellung der Eintragungen abzuleitende Folgerungen gestützt und ergänzt werden. Daß wir es mit verschiedenen Händen des ausgehenden 10. und des 11. Jh. zu tun haben, ist sofort ersichtlich und auch von Lehmann richtig erkannt worden. Wenn im folgenden im einzelnen ein Fortschritt auch in diesen Punkten erzielt worden ist, so beruht er im wesentlichen auf dem von Lehmann über Gebühr vernachlässigten Zusammenhang der Notizen oder Notizen-Gruppen miteinander und in der richtigeren Erfassung ihrer inhaltlichen Beziehungen. Sehr zu statten kam diesen Ausführungen der Umstand, daß neuerdings auch Herr Professor Breßlau, dem ich für manchen freundlichen Rat zu Dank verpflichtet bin, zusammen mit Herrn Professor Wibel in Straßburg die Hs. eingehend untersucht und mich in den Stand gesetzt hat, seine Beobachtungen mit meinen zunächst unabhängig gewonnenen Ergebnissen an der Hs. nachzuprüfen; sie dürften dadurch eine erhöhte Gewähr der Zuverlässigkeit erhalten haben.

Die Anfänge des Stiftes Aschaffenburg liegen, wie Sickel betont hat, im Dunkel [1]). In jeder Hinsicht einwandfreie Zeugnisse für sein Bestehen vor 974 gibt es freilich nicht [2]). Sehr zu wünschen wäre, daß Näheres über ein Aschaffenburger Nekrologium bekannt würde, das gelegentlich in der Literatur erwähnt wird und, soweit es die Mitglieder des Stiftes betrifft, besonders von Amrhein benutzt worden ist. Dieses Nekrologium soll die am 30. Nov. 885 verstorbene Königin Liutgard, die Witwe des Karolingers Ludwigs des Jüngern und Tochter des Sachsengrafen Liudolf, als Gründerin bezeichnen [3]). Daß Liutgard in Aschaffenburg ihr Grab fand, ist uns aus sächsischer Überlieferung, allerdings erst des 12. Jh., bekannt [4]). Ja, wenn eine Angabe des späten

[1]) Th. v. Sickel, Erläuterungen zu den Diplomen Otto II., Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. II (1888), S. 144.

[2]) Ältester Beleg ist, wie Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III [2], S. 1012 bemerkt, die kaiserliche Schenkung vom 20. Juni 974, MG. DO. II. Nr. 84 (‚ob salubrem commonicionem et supplicem rogatum dilectissimi equivoci nostri, fratris videlicet nostri b. m. filii‘).

[3]) A. Amrhein, Die Prälaten und Kanoniker des ehemal. Kollegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, Dissert. Würzburg 1882, S. 340, A. 1, sagt, Liutgard werde ‚im Nekrologium des Stifts‘ ‚sancta fundatrix‘ genannt. — Die Arbeiten von Kittel und Girstenbrey waren mir nicht zugänglich; vielleicht geben sie etwas mehr über das Nekrologium. Bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I [6], S. 437 ff. wird es nicht erwähnt. — Näheres unten S. 273 ff.

[4]) Annalista Saxo 885, MG. SS. VI, 586: ‚Liudgardis regina obiit 2. Kal. Decembris; in Ascafaburh honorifice condita iacet‘. Mühlbacher, Reg. [2] Nr. 1576 (1533) a.



Gobelinus Person, wie wohl möglich ist, auf eine alte Aufzeichnung des 9./10. Jh. zurückgeführt werden darf, so hat schon ihre Heirat an diesem Orte stattgefunden [1]). So ist freilich die Verbindung der Königin mit Aschaffenburg nur durch spätere, aber an sich nicht unglaubwürdige Zeugnisse gestützt. Auch die Notiz des Nekrologiums und somit die Gründung durch Liutgard möchte ich für recht diskutabel halten, vorausgesetzt, daß die Angabe darüber genau ist. Denn dieses Nekrologium scheint auch in einem andern Punkte, die Tochter der Königin, Hildegard, betreffend, sich von der späteren Verwirrung der Aschaffenburger Tradition freizuhalten [2]) und somit in recht alte Zeit hinaufzureichen oder doch auf guten alten Quellen zu beruhen. Zudem ist das Stift zwei für das karolingische Sachsen sehr charakteristischen Heiligen, Petrus und Alexander geweiht. Die Beziehungen zu dem elsässischen Honau und dem hl. Michael blieben dabei allerdings unerklärt; es müßte dahinstehen, ob etwa noch früher eine von dort ausgegangene Kirche in Aschaffenburg bestanden hat, was an sich ja möglich ist.

In der einheimischen Tradition ist die Königin früh zurückgetreten; ihre Nachkommenschaft ist mit einem vor den Eltern verstorbenen Söhnlein und einer einzig überlebenden Tochter vermutlich früh erloschen. Der Glanz des Stiftes datiert erst aus dem späteren 10. Jh., wo ein jüngerer Liudolfinger, aus dem väterlichen Geschlechte Liutgards, Herzog Otto von Schwaben und Bayern, der Sohn Liudolfs und Enkel Ottos des Großen, sein werktätiger Gönner war. Ihn hat man deshalb in Aschaffenburg bald als Stifter betrachtet. So nennt ihn schon das im 12. Jh. auf den Namen Ottos II. gefälschte Privileg über die Vogteirechte [3]). Aber in den echten Urkunden seiner Zeit wird das nirgends ausdrücklich gesagt, so zahlreich auch die Diplome Ottos II. sind, die von der freigebigen Sorge des Herzogs für die Aschaffenburger Kano-

[1]) Gobelinus Person, Cosmidromius aet. VI, c. 42, ed. M. Jansen, Münster 1900, S. 19: ‚Anno decimo nono imperii Lodowici imperatoris (= 869) Ludowicus filius Ludowici regis Teutonie contra orientales Sclavos obtenta victoria, cum per partes Saxonie reverteretur, Liutgardam filiam Liudolfi ducis Saxonie desponsavit et in Francia orientali in castro Ascaphanburgh nupcias celebravit‘. Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches II [2], 279, der nachweist, daß die Vermählung zwischen 865 und 874 stattgefunden haben muß, und besonders K. A. Kehr, N. Archiv XXVIII, S. 328 f., der die Quelle in Fulda sucht. Zu dem von Gobelin gebotenen Jahr stimmt, daß nach Hrotswith Liutgards Heirat erst nach dem Tode ihres Vaters († 864 oder 866) stattfand. Primord. coen. Gandeshem. v. 280—314.

[2]) S. unten S. 272, A. 1. Auch S. 274.

[3]) MG. DO. II. Nr. 321 (976 Febr. 9.): ‚piamque peticionem dilecti fratruelis nostri Ottonis videlicet Alemannorum et Baioariorum ducis sequentes aecclesiam in Ascafenburc ab eo constructam‘ u. s. w.



niker zeugen [1]). So ist es bemerkenswert und mag als Gewähr für die Güte der neuerschlossenen Überlieferung gelten, daß auch in ihr der Herzog nirgends geradezu als Gründer auftritt.

Die erste Notiz [2]) erzählt, wie Herzog Otto, der Sohn Liudolfs, mit seinem Oheim, Kaiser Otto II., in Italien die Sarazenen bekämpft, auf dem Rückwege vom Tode ereilt und dann in Aschaffenburg beigesetzt wird. Als Todestag wird hier der 31. Oktober (‚II. kal. novemb.', nicht, wie Lehmann druckt, ‚Kl. Novemb.' = 1. November) angegeben [3]), und dieses Datum verdient entschieden vor dem gelegentlich genannten 1. November den Vorzug. Zwar wurde auch der 1. November in Aschaffenburg als Erinnerungstag gefeiert, wie die gleich zu behandelnde Stiftung des Erzbischofs Willigis von Mainz zeigt; doch ist das wohl mit dem auf diesen Tag fallenden hohen Feste Allerheiligen ausreichend erklärt. Wichtig ist die Nennung derer, die die Bestattung besorgen: Erzbischof Willigis von Mainz, des Verstorbenen Mutter Ida [4]) und seine

---

[1]) MG. DO. II. Nr. 84 (974 Juni 20); 98 (975 März 11.); 117 (975 Aug. 29.); 128 (976 Febr. 28.); 188 (979); 215 (980 April 18.); 245 (981 März 30.); 284 (982 Okt. 1.): alle auf Bitten Herzog Ottos ausgestellt.

[2]) Auf dem hinteren Schutzblatt f. 2ᵛ, von einer Hand des ausgehenden 10. oder schon des 11. Jh. (Lehmann S. 670 f.); ich gebe den nach der Hs. verbesserten Text: ‚Anno dominicę incarnationis DCCCC LXXX II indictione X, magni Liudolfi filius Otto una cum domino imperatore augusto, patruo et equivoco suo, Italiam ingressus ibique Saracenorum feritate partim edomita et devicta in itinere reversionis ipsius II. kal. novemb. morte preventus, hucusque est delatus, etiam a Willigiso Mogontino metropolitano, domna' (nur noch ‚na' vorhanden, der Rest ist durch Wurmfraß zerstört) ‚Ida matre ac sorore sua Maehthildae abbatissa veneranda presentibus, sepulturę commendatur'. Herr Prof. Breßlau möchte diesen Eintrag nicht mit Lehmann dem Ende des 10., sondern erst der Mitte des 11. Jh. zuweisen; er sei dann wohl auf Grund einer anderen älteren Aufzeichnung erfolgt, sodaß sein Wert nicht beeinträchtigt wird.

[3]) Damit stimmen der Liber annivers. S. Galli, Notae necrol. Einsiedl., Necrol. S. Emmerammi Ratisbon., MG. Necrol. I, 483. 361. III, 329, Nekr. von Essen, K. Ribbeck in Beitr. z. Gesch. v. Essen XX (1900) S. 123, und dafür hat sich Uhlirz, Jahrbücher Ottos II., Leipzig 1902, S. 182, entschieden. Auch Reitzmann, der unsere Notiz kennt und verwertet, gibt den 31. Okt. als Todestag an, auch in der von ihm verfaßten Grabschrift, Gudenus, Codex dipl. Mogunt. II, 307. Den 1. November geben Necrol. Merseburg., ed. E. Dümmler, Neue Mitteilungen (des Thüringisch-sächsischen Geschichtsvereins) XI (1867), S. 244, vgl. S. 248 (darüber jetzt O. Rademacher in der Thüringisch-sächsischen Zeitschrift für Geschichte und Kunst II, 1912, S. 171 ff.), und Necrol. Weissenburg, Böhmer, Fontes rerum Germ. IV, 313. Den 4. Nov. gibt das Necr. S. Maximini (nach Ribbeck).

[4]) Sie starb erst 17. Mai 986, Köpke-Dümmler, Otto der Große S. 290, A. 2 und wurde vielleicht ebenfalls in Aschaffenburg begraben (unten S. 272, A. 1). Neben St. Alban in Mainz, wo ihr Gemahl Liudolf ruhte (Ottenthal, Reg. imp.



Schwester Mathilde. Sie waren bisher nur durch den Aschaffenburger Kanoniker Heinrich Reitzmann († 22. April 1528) bezeugt, der in seiner ‚Regula Fraternitatis' und dem 1524 verfertigten Epitaph Herzog Ottos offensichtlich aus unserem Codex schöpfte [1]). So enthüllt sich also auch hier ein echter Kern, wie er jetzt immer öfter mit fortschreitender Forschung in solchen Einzelangaben später Überlieferung zu Tage tritt.

Mathilde wird Äbtissin (‚abbatissa veneranda') genannt; sie verwaltete die Abtei Essen, nicht Quedlinburg, wie Lehmann sie mit ihrer berühmteren Stieftante gleichen Namens [2]) verwechselnd meint. Als Äbtissin von Essen ist sie seit 973 bezeugt [3]) und 1011 gestorben. Wie

---

Nr. 254 c), DO. I. Nr. 192 (958 April 4.), Merseburg (Thietmar VIII, 70: . . . ., in villa quadam Rotlizi dicta, quam a matrona venerabili Ida, nuru primi Ottonis, nostrae traditam aecclesiae Gezo prepositus tunc in beneficium tenuit) und Einsiedeln (Fragm. l. anniv. Einsiedl. unter Mai, MG. Necrol. I, 362: ‚Domina Ita dedit Siernza, fuit uxor Liutolfi ducis Alamannorum'; Siernza ist Sierentz, Oberelsaß, Kr. Mühlhausen; der Zusatz sichert die Beziehung der ‚domna Ita' des Necr. Einsiedl., ebd. S. 360, und des Necr. Merseburg., a. a. O. S. 234, sowie der ‚Yda' des Essener Nekr., Beitr. z. Gesch. v. Essen XX, 86 auf die Witwe Liudolfs) wandte sie ihre Fürsorge dem Nonnenkloster Hilwartshausen (Hannover, RB. Hildesheim, Kr. Münden) zu, dem Otto III. am 20. Januar 990 die von ihr geschenkten Güter Rhöda, Wiershausen und Meensen bestätigte, DO. III. Nr. 59 (‚ab Ida matrona') und 60 (‚ab domna venerabili Ita'), beides durch Vermittlung des Mainzer Erzbischofs Willigis und auf Bitte der Äbtissin Mathilde von Essen, also der Tochter der Schenkerin. Die Zweifel an dem Bestehen von Hilwartshausen vor 1000 (Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation, Hannover und Leipzig 1908, S. 67) sind nicht haltbar. — Im Essener Nekrolog erscheinen auch Idas Eltern Herzog Hermann I. von Schwaben und Reginlind, zum 10. Dez. und 19. August.

[1]) Bei Gudenus, Codex dipl. Mogunt. II, 306 f. Vgl. Böhmer-Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe I, S. 121, Nr. 30; H. Böhmer, Willigis von Mainz, Leipzig 1895, S. 24. 172. Den Ort nennt auch Gerhards Vita Udalrici c. 28, MG. SS. IV, 419: ‚Otto autem dux etiam ad Luggam defunctus est; et a suis super montana portatus et usque ad Aschafaburg perductus, cum magno honore et nimia lamentatione ibi terrae commendatus est'. — Über Reitzmann, seit 1517 Kustos, s. Amrhein S. 123 f.

[2]) Der Tochter Ottos des Großen und der Adelheid, geb. 955, Äbtissin von Quedlinburg 966, † 6., 7. oder 8. Febr. 999; vgl. Köpke-Dümmler, Otto der Große S. 292, A. 2. 406. Richter-Kohl, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter III, 1 (1890), S. 162. Zum 8. Febr. auch im Essener Nekrolog, Beitr. z. Gesch. v. Essen XX, 66.

[3]) MG. DO. II. Nr. 49. Aus DO. I. Nr. 325 vom 1. März 966 ist wohl abzunehmen, daß sie schon damals Nonne in Essen war. Ann. Quedlinb. 1011, MG. SS. III, 80. Geboren war sie 949 (nach Chr. F. Stälin, Wirtembergische Geschichte I, 453 lieber 948) Contin. Reginonis, ed. Kurze, S. 164. Vgl. Köpke-Dümmler, Otto der Große S. 290 A. 2, und Nachtrag dazu. Aus ihrem Nachlaß erhaltene Güter im Kreise Kirchhain (RB. Cassel) vertauschte Kaiser Heinrich II.



Widukind von Korvei der Quedlinburger Mathilde seine Sachsengeschichte widmete, so übersandte bekanntlich der ältern Essener Nichte ihr angelsächsischer Vetter Ethelwerd, ein Ururenkel König Ethelreds I.[1]), seine bis 975 reichende Chronik[2]).

Wie Erzbischof Willigis von Mainz 982 die Bestattung des herzoglichen Wohltäters leitete, so hat er auch für das Gedächtnis desselben und seiner Schwester Mathilde Sorge getragen. Er bestimmte, was bisher nicht bekannt war, daß alljährlich am Tage Allerheiligen, also am 1. November, nicht am Todestage Ottos, auf Kosten des Erzbischofs ein Pfund Denare an die Armen verteilt und auf Kosten des Propstes[3]) ebensoviel zu ihrer Beköstigung gegeben werden solle, die ganze Kongregation aber ein feierliches Erinnerungsmahl abhalten möge[4]): ‚Wil-

1015 an Fulda, MG. DH. II. Nr. 335 (bes. S. 426: ‚cum suis haereditariis praediis, quae ei haereditario iure evenerant a domina Mechetilda, quae fuit abbatissa Astnidi‘). Den Bemerkungen von Eggers (unten S. 269, A. 2) dazu möchte ich nicht in allem beitreten. — Über Mathilde auch O. Schmithals, Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein, Annalen des histor. Ver. f. d. Niederrhein 84 (1907), S. 110; K. Ribbeck, Ein Essener Necrologium aus dem 13. und 14. Jh., Beitr. z. G. v. Essen XX (1900), S. 52 u. öfter. Auch Mathilde machte wie ihre Mutter eine Schenkung an Einsiedeln, wenn sie in Tschudis Exzerpten aus dem Lib. annivers. Eins., MG. Necr. I, 362 zum Mai, nicht mit einer anderen verwechselt wird: ‚Domina Mechthilt ducissa, Luitolfi ducis et Itae ducissae praefatorum filia, dedit Gruonowa, pro qua concambitum est Scheleien‘. Ihr Todestag im Nekrologium, unten S. 275 f.

[1]) Dessen Bruder Aelfred der Große der Urugroßvater Mathildens war. Vgl. J. M. Lappenberg, Geschichte von England I (1834), S. LVI f., wo nur die Bemerkungen über eine Heirat dieser Mathilde zu streichen sind.

[2]) Ed. H. Petrie, Monumenta historica Britannica I (1848), S. 499 ff. (vgl. IV, c. 2, S. 514). Der Widmungsbrief auch MG. SS. X. 459, A. 32.

[3]) ‚p̄positi‘ steht auf Rasur, scheint mir aber von der Hand des Schreibers verbessert zu sein. Herr Prof. Breßlau weist darauf hin, daß Aschaffenburg anfangs ein Priorat mit Mönchen gewesen sein könne, das erst nachträglich in ein Kollegiatstift mit Kanonikern unter einem Propst umgewandelt sein möge. Der Schriftbefund läßt die Möglichkeit zu, daß zuerst ‚prioris‘ geschrieben war, doch vermag ich mit Sicherheit nur zu erkennen, daß in dem Raum zwischen den beiden p von ‚p̄positi‘ früher ein Buchstabe mit Unterlänge (ob der erste des ausradierten Wortes?) stand.

[4]) Hs. f. 146 (Lehmann S. 671), eingetragen von einer Hand des ausgehenden 10. oder schon des 11. Jh. (nach Breßlau des 11. Jh., während Lehmann sie dem beginnenden 11. Jh. zuwies), die auch, und zwar nach dem ganz übereinstimmenden Charakter der Schrift und der Tinte offenbar im Zusammenhang miteinander, das Verzeichnis der in den Altären der Stiftskirche eingeschlossenen Reliquien auf f. 146′ zweite Hälfte (Lehmann S. 674) schrieb; nur die letzten Zeilen auf f. 146′ (‚Altare ad crucem positum‘ u. s. w.) sind etwas später von anderer Hand hinzugefügt. Die zwischen beiden Eintragungen auf f. 146′ erste Hälfte stehende Forstbeschreibung ist von einer anderen Hand geschrieben, die aber ziemlich der-



ligisus sanctę Mogontine sedis venerabilis archiepiscopus, ut sui memoria nunquam deficiat et ut memoria Ottonis ducis sororisque eius, domne Mathilde, perpetualiter maneat, *qui istum locum ad altare sancti Martini confessoris pro animę suę remedio tradidere,* sancta intentencione hoc constituit memoriale, quatinus' u. s. w. Also weil Otto und seine Schwester ‚diesen Ort', d. h. Aschaffenburg, dem Altar des hl. Martin, d. h. der *Mainzer* Domkirche [1]), übergeben haben, deswegen trifft der Erzbischof von *Mainz* diese Verfügung. Aschaffenburg ist notorisch immer Mainzer Besitz geblieben [2]); Bedenken gegen diese durch Wortlaut und Sachlage gebotene Erklärung sind von keiner Seite aus zu begründen.

Mit der Martinskapelle in Aschaffenburg oder der Frage, ob diese oder die Michaelskapelle die älteste Pfarrkirche das Ortes gewesen sei, woran Lehmann denkt, hat diese Notiz nichts zu tun. Ebensowenig sind mit ihr die Angaben Reitzmanns in seiner Regula fraternitatis zu verbinden [3]). Reitzmann teilt die Grenzbeschreibung des zu Aschaffenburg gehörenden Forstes mit (‚Terminus foresti, quod pertinet ad Ascafanaburg') [4]) mit ausdrücklicher Berufung auf das von Lehmann wiederaufgefundene Evangeliar: ‚Hec omnia prescripta scripsi ex vetusto codice Evangeliorum pergameneo, qui pertinet ad ecclesiam Aschaffinburgensem'. Danach fährt er fort: ‚Alteram vero silve Spesshart atque exterorum bonorum partem suorum, nostre ecclesie non datam, idem

---

selben Zeit angehört, und zwar war sie hier schon eingetragen, als die Notizen über Willigis und die Reliquien vor und nach ihr hinzugefügt wurden (vgl. unten S. 267, A. 3). Wiederum von anderer Hand rührt m. E. die Namenliste auf f. 75' (Lehmann S. 674 f., unten S. 271, A. 2) her; charakteristisch verschieden ist besonders das r und seine Verbindung mit dem folgenden Buchstaben gestaltet, und die Trennungspunkte werden in der Namenliste durchgängig unten auf die Zeile, in den beiden andern Stücken aber über die Zeile etwa in halber Höhe der kleinen Buchstaben gesetzt. — Herr Professor Breßlau weist auf die durchgeführte Reimprosa in der Willigis-Notiz hin.

[1]) Vgl. z. B. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II², 817. Die Beziehung auf eine Aschaffenburger Martinskapelle bei Lehmann S. 671 f. ist sichtlich verfehlt.

[2]) Daß die Verkehrseinnahmen des Ortes nach dem Tode Herzog Ottos vom Reich an Mainz übertragen wurden, vermutet H. Böhmer, Willigis S. 125 f., vgl. S. 135 f.

[3]) Bei Gudenus, Codex diplom. Mogunt. II (1747), S. 303 f.

[4]) Jetzt besser, nur in einigen Kleinigkeiten ungenau, gedruckt von Lehmann S. 675. Doch fallen die Mängel bei Gudenus kaum Reitzmann zur Last, der nach seiner Angabe das Evangeliar ausschrieb, sondern dem Herausgeber des Codex dipl. Mogunt., der zu den Worten Reitzmanns: ‚Fines quoque silve atque limites ecclesie donati hi sunt' (S. 304) anmerkt: ‚reddo eos ex alia charta, multum antiquiori'.



Otto *ecclesie et altari S. Martini* largitus est', diesmal mit dem Hinzufügen der Worte: ,Hec ex litteris desuper confectis, quarum verbis omnino usus sum, sumpsi'. Also den andern, hier nicht beschriebenen, Teil des Spessarts und einen Teil seiner anderwärts belegenen Güter hat ,derselbe Otto', also der Herzog von Schwaben und Bayern, der Kirche und dem Altar des hl. Martin geschenkt. Unter dem Empfänger dieser Schenkung dürfen wir m. E. unbedenklich mit Kittel [1]) die Mainzer Domkirche, d. h. das Erzbistum, verstehen. Zeigen doch schon unsere Aschaffenburger Aufzeichnungen einen Teil des fraglichen Gebiets im 11. Jh., schon ehe er an Aschaffenburg kam, als Mainzer Besitz. Wie aus dieser weiter unten zu besprechenden Notiz durch Verwechslung Reitzmanns Angabe entstanden sein sollte, ist nicht ersichtlich, vielmehr erfährt seine Nachricht von dieser sonst unbekannten und durch Reitzmann allein immerhin nicht völlig einwandfrei bezeugten Schenkung in ihr eine willkommene Stütze [2]).

Daß der im Evangeliar beschriebene Forst von Herzog Otto herrühre, wird dort freilich nicht gesagt, und auch Reitzmann behauptet nicht, diese Grenzbeschreibung in einer Urkunde des Herzogs (oder einer kaiserlichen Bestätigung) gefunden zu haben. So wäre es denkbar, daß diese erst später im Laufe des 11. Jh. [3]) aufgestellt wurde; doch könnte man in keinem Falle sehr weit herabgehen. Der ihr zu Grunde liegende Besitz aber wird von Reitzmann wenigstens ausdrücklich auf Herzog Otto zurückgeführt, indem er zunächst von der Gründung seines Stiftes durch Herzog Otto spricht und dann zu der Grenzbeschreibung mit den Worten überleitet: ,Dotavitque eandem' (nämlich ecclesiam) ,parte suorum bonorum, ipsum videlicet opidum Aschaffenburg cum iuribus suis una cum parte certa silve fratribus predicte ecclesie donatione perpetua

---

[1]) Bei Lehmann S. 672. Anderer Ansicht sind J. C. Dahl, Geschichte und Beschreibung der Stadt Aschaffenburg, Darmstadt 1818, S. 11; G. J. Nachor, Archiv des histor. Vereins für den Untermainkreis III, 2 (1835), S. 79. Auch Lehmann möchte lieber an eine Martinskapelle in Aschaffenburg denken, hält aber den ganzen Bericht nicht für glaubwürdig.

[2]) Unten S. 269 f.

[3]) Dieser Zeit gehört nach Lehmann und Breßlau die Schrift an; doch scheint mir paläographisch auch Eintragung zu Ende des 10. Jh. noch denkbar zu sein; siehe oben S. 265, A. 4. Wenn die Notiz über die Gedächtnisstiftung des Erzbischofs Willigis († 23. Febr. 1011) zur Zeit ihrer Errichtung, also vor 1011, eingetragen wurde, so ist die Forstbeschreibung noch älter, d. h. sicher vor 1011 aufgezeichnet. Denn sie stand jedenfalls schon auf f. 146' erste Hälfte, als ein anderer, aber paläographisch etwa gleichzeitiger Schreiber im Zusammenhang vorher unten auf 146 die Notiz über Willigis und nachher auf der zweiten Hälfte von f. 146' die Liste der in den Altären der Stiftskirche eingeschlossenen Reliquien eintrug (vgl. oben S. 265, A. 4).



donans. Ubi in hodiernum usque diem de domibus, de areis et fundis census fundi, qui proprietatem indicant, habent. Fines quoque silve atque limites ecclesie donati hi sunt'. Darf sein Zeugnis auch nicht als strikter quellenmäßiger Beweis gewertet werden. so muß es doch bei der ganzen Sachlage als eine recht mögliche Erklärung gelten: es hat volle innere Wahrscheinlichkeit für sich. Daß die Schenkung dagegen schon früher durch die Königin Liutgard oder ihre Tochter Hildegard erfolgt sei [1]), dafür läßt sich in den Quellen ein Anhalt nicht gewinnen.

Wir sehen, Aschaffenburg war mit seiner weiteren Umgebung in den Händen des sächsischen Königshauses: zu Ende des 9. Jh. ist die Königin Liutgard, zu Ende des 10. Jh. sind Nachkommen ihres Bruders, des Sachsenherzogs Otto, mit dem Ort verbunden. Sollte hier nicht ein Zusammenhang bestehen? [2]) Nehmen wir ihn an, so sehe ich zwei Möglichkeiten: entweder hat Liutgard Aschaffenburg von ihrem Gemahl aus fränkischem Königs- oder karolingischem Hausgut erhalten [3]) und den Besitz auf ihre Tochter Hildegard, diese dann auf ihre mütterlichen Verwandten in Sachsen vererbt [4]); oder es handelt sich um sächsischen Familienbesitz, der auf demselben Wege des Erbganges schließlich wieder an die väterliche Familie der Königin zurückkam. Im zweiten Falle dürfte schwerlich an altes liudolfingisches Erbgut zu denken sein, son-

---

[1]) So Girstenbrey bei Lehmann S. 676.

[2]) Andernfalls könnte man auch an die fränkische Herkunft der Herzogin Ida von Schwaben, der Mutter des 982 † Otto denken. Doch ist zu beachten, daß nur Otto und seine Schwester, nicht auch die Mutter, als Schenker bezeichnet werden.

[3]) So Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reichs II², S. 279. III², S. 167. Wenn Eggers' allgemeine Auffassung (unten S. 269, A. 2) zu Recht besteht, dürfte dies den Vorzug verdienen.

[4]) Ausgeschlossen wäre allerdings eine Neuverleihung durch den König an Liudolf, unabhängig von einer früheren an Liudgard, nicht. Weil beide Kinder Liudolfs gemeinsam die Übertragung an Mainz vollziehen, ist nicht anzunehmen, daß erst Otto diesen Besitz neu erworben habe. Doch könnten sie ihn möglicherweise erst beim Tode des kaiserlichen Großvaters 973 gemeinsam von diesem ererbt haben. — Über Hildegards spätere Schicksale nach 895, Mühlbacher, Reg. imp. ² Nr. 1905 (1854) a, ist nichts bekannt. Daß sie mit dem Grafen Engildieo von der böhmischen Mark verheiratet gewesen sei, wie Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs III², S. 394 f. meint, ist eine Vermutung, die in den Quellen nicht begründet ist. Beziehungen der Hildegard zu Aschaffenburg sind nicht sicher bezeugt, doch hat sie hier vielleicht ihr Grab gefunden (unten S. 271, A. 1). Durch ihre Intervention in einer verlorenen Urkunde Arnulfs für Gandersheim ist sie als Tochter der Sächsin Liutgard gesichert, in DO. I. Nr. 180 (= DO. II. Nr. 119; bei Mühlbacher, Reg. imp. ² S. 850, dep. Nr. 176 wird Hildegard irrig als Nichte der Gemahlin Arnulfs aufgefaßt). Ihr Todestag im Nekrologium, unten S. 274.



dern mit mehr Recht auf die Heirat des Grafen Liudolf, des Vaters der Königin, mit der edeln Oda, des *Franken* Billung Tochter [1]), verwiesen werden, durch die am wahrscheinlichsten ein solch abseits gelegener Besitz im fränkischen Lande an die sächsische Fürstenfamilie gekommen sein könnte [2]).

Wie dem auch sein möge, von dem ausgedehnten Besitz der Liudolfinger am Main-Viereck in der 2. Hälfte des 10. Jh. ist der eine Teil, der u. a. das Hauptstück des Spessarts umfaßte, als Zubehör des Stiftes Aschaffenburg, der andere direkt durch Schenkung an die Mainzer Kirche gelangt. Den Geber, Herzog Otto von Schwaben und Bayern, hatte das Geschick seines Vaters von dem Throne ausgeschlossen, dem er durch seine Geburt am nächsten stand. Durch diese Schenkungen hat er in der Hauptsache dem Mainzer Erzstift mit einem wichtigen Komplex geschlossenen Territorialbesitzes eine der wesentlichen Stützen seiner Machtstellung geschaffen und damit unleugbar nicht unbeträchtlich die spätere Gestaltung der deutschen Verhältnisse beeinflußt. Er darf also auch abgesehen von seiner Rolle als Freund und Kampfgenosse seines kaiserlichen Oheims einen Platz in der deutschen Geschichte beanspruchen [3]).

Von einem Stück des Mainzer Anteils am Spessart hören wir, wenn ich nicht irre, noch einmal in den Aschaffenburger Notizen, indem die damit ausgestattete Pfarrkirche Lohrhaupten [4]) vom Erzbischof Sigfrid I. von Mainz (1060—1084) dem Stift Aschaffenburg überwiesen wurde. Die Aufzeichnung [5]) beginnt mit der Weihe der Kirche zu Lohrhaupten,

---

1) Hrotsvith, Primord. coen. Gandeshem. v. 21 ff.

2) A. Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jh., Weimar 1909 (Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs III, 2) geht auf Aschaffenburg nicht besonders ein; das eigentliche Hausgut der Ludolfinger ist für ihn auf Sachsen, und hier auf Ostfalen, sowie die nördlichsten Gaue Thüringens beschränkt (S. 87, vgl. S. 90 f.). Mit Unrecht betrachtet Hauck, KG. Deutschlands V, S. 105 Aschaffenburg noch im 12. Jh. als königlichen Besitz. Denn als 1122 Heinrich V. gegen Adalbert I. von Mainz vorging, handelte es sich um die widerrechtliche Befestigung des Ortes, die auch auf eigenem Boden nur mit königlicher Genehmigung gestattet war, s. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII, S. 203.

3) Das ist noch nicht hervorgehoben; vgl. z. B. H. Zoepfl, Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts II (1860), S. 79 ff.; A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien, Leipzig 1909 (Abhandl. der phil.-hist. Kl. der sächs. Gesch. d. Wiss. XXVII, 18) und KG. Deutschlands V, S. 105; K. Wenck, Die Stellung des Erzbistums Mainz im Gange der deutschen Geschichte, in Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte XLIII, N. F. 33, 1909, S. 278—318 (auch besonders Kassel 1909).

4) Hessen-Nassau, RB. Kassel, Kr. Gelnhausen.

5) Hs. f. 1 (Lehmann S. 676 f.).



die am 21. Sept. 1057 in Gegenwart und im Auftrage des Erzbischofs Liutbold von Mainz durch Bischof Konrad von Speier erfolgte. Erbauer der Kirche war allem Anscheine nach Erzbischof Liutbold, nicht, wie Lehmann durch seine falsche Interpunktion verleitet meint, der Speirer Bischof. Denn es ist natürlich ‚a Cuonrado Spirensi episcopo‘ mit ‚dedicata est‘, ‚constructa‘ dagegen mit ‚in loco qui vocatur L.‘ zu verbinden und der Interpunktion der Hs. gemäß, wo das Zeichen / zwischen ‚constructa‘ und ‚a C. Sp. ep.‘ steht, abzuteilen: ‚Anno dom. inc. millesimo LVII., indictione VIIII[a 1]), XI. kl. octobris dedicata est ęclesia, *in loco qui vocatur Larahobedun constructa,* a Cuonrado Spirensi episcopo, presente et iubente Luibboldo venerabili Mogontinę sedis archiepiscopo‘, u. s. w. Wenn es weiter heißt, daß der Erzbischof ‚hunc locum ad quietem sibi specialiter elegit‘, so will auch ich nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß hiebei an einen Wunsch betreffs der Grabstätte gedacht werden müsse[2]). Sicher aber ist hier von Liutbold, nicht von seinem Nachfolger Sigfrid, die Rede, der erst später mit den Worten eingeführt wird: ‚Huius vero prescripti loci ęclesiam dominus noster archipresul Sigefridus pro remedio animę avunculi sui nomine Adelberti nostris fratribus cum omni iure suo tradidit et cum manu advocati Eberhardi, qui presens aderat, sua ępiscopali potestate nobis confirmavit‘ u. s. w. Wer dieser, damals offenbar verstorbene Oheim des Erzbischofs, Namens Adalbert, und der (Aschaffenburger) Vogt Eberhard waren, habe auch ich nicht ermitteln können[3]).

---

[1]) So (=nona), nicht ‚octava‘, wie Lehmann druckt, hat die Hs. Zum 21. Sept. 1057 paßt aber nicht die 9., sondern die 10. Indiktion. Entweder ist also das Inkarnationsjahr pisanisch berechnet und das Stück gehört zu 1056, oder die Indiktion ist falsch angesetzt. Doch dürfte die erste Möglichkeit nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich haben. Das Stück fehlt bei Böhmer-Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe (1877).

[2]) Daß Liutbold tatsächlich nicht in Lohrhaupten, sondern im Mainzer Jakobskloster begraben wurde (Böhmer-Will, Reg. der Mainzer Erzbischöfe I, S. 180 f., Nr. 30), würde allerdings nichts dagegen beweisen. Auch König Konrad III. wollte bekanntlich im staufischen Familienkloster Lorch zur letzten Ruhe gebettet werden, wurde aber im Bamberger Dom beigesetzt, Bernhardi, Konrad III., S. 926, und Karl der Große hatte sich 769 einen Platz neben seinem Vater Pippin in St. Denis ausersehen, MG. D. Kar. Nr. 55, während bei seinem Tode 814 selbst Einhard überzeugt war, ‚quod ipse vivus de hoc nihil praecepisset‘, Vita Karoli c. 31; Mühlbacher, Reg. imp.[2] Nr. 508 c.

[3]) Die recht unsichern Vermutungen über die Blutsverwandten Sigfrids sind zusammengestellt bei K. Draudt, Die Grafen von Nüring, Forschungen zur deutschen Geschichte XXIII, S. 368—375, vgl. auch M. Herrmann, Siegfried I., Erzbischof von Mainz, Dissert. Leipzig 1889, S. 3, A. 1: einen Adalbert finde ich nicht darunter. — Vögte von Aschaffenburg waren, mindestens später, die Grafen

Weiter hat Lehmann Schatz- und Reliquienverzeichnisse des 10. und 11. Jh. mitgeteilt. In einem solchen heißt es: ‚Has reliquias obtulit Otto ad Asschafaburc‘ [1]). Das ist unbedenklich auf den Herzog Otto zu beziehen.

Aber die Beziehungen des sächsischen Königshauses zu Aschaffenburg sind wohl nicht mit dem Tode Herzog Ottos und seiner Schwester beendet gewesen. Aus dem 11. Jh. teilt Lehmann S. 675 (Hs. f. 75′) eine Schenkungsnotiz mit, ohne etwas zu ihrer Erklärung beibringen zu können [2]): ‚Collectis colligendisque fratribus nostris sit cognitum, qualiter quędam nobilis matrona nomine Richiza hunc locum, quem eius parentes coenobita religione primum extulerunt, bene operando ditavit‘, indem sie 3 Hufen ‚in loco Criniszi‘ schenkt und sich dafür mit ihren Vorfahren zusammen eine Memorie ausbedingt (‚ut, cum pro eius parentibus debita persolvatur oratio, pariter fiat illius commemoratio‘).

Wer ist diese Richiza, deren ‚parentes‘ an ‚diesem Ort‘, womit bei der Überlieferung in einem Aschaffenburger Evangeliar nur dieses Stift gemeint sein kann [3]), das Stift gegründet haben? Daß Herzog Otto als eigentlicher Gründer nicht sicher bezeugt ist, wurde oben berührt. Doch liegt es trotzdem am nächsten, an eine seiner Verwandten zu denken, zumal wenn die Königin Liutgard wirklich die Stifterin wäre. Otto und seine Schwester Mathilde haben beide keine Kinder hinter-

---

von Rieneck. Graf Ludwig von R. gab 1222 Mai 25. die Vogtei (‚advocaciam nostram in villa Aschaffe‘) dem Aschaffenburger Vitztum Konrad von Bessenbach zu erblichem Lehen, Gudenus, Cod. dipl. Mog. I, S. 951.

[1]) Hs. f. 13 (Lehmann S. 673). Die Schrift ist vom Ende des 10. oder Anfang des 11. Jhs.; Breßlau möchte sich für Anfang des 11. Jh. entscheiden, während er die vorhergehende Eintragung ‚Reliquiae sanctorum in Asschaffaburc — sanctę Anatholię virginis‘ der 2. Hälfte des 10. Jh. zuweist. — Der Text eines Schatzverzeichnisses auf der Rückseite des Vorsatzblattes, dessen Schrift Lehmann wohl mit Recht in die erste Hälfte des 11. Jh. setzt, ist bei ihm ganz verstümmelt. Den richtigen Wortlaut wird MG. SS. XXX, 2 bringen, wo diese Aufzeichnungen im Zusammenhang aufgenommen werden.

[2]) Voran geht die von Lehmann S. 674 f. gedruckte Namenliste (vgl. oben S. 265, A. 4), in der am Schluß ‚Arnolfus. P(re)positus‘ (so!) in einer neuen Zeile deutlich nachgetragen, aber von derselben Hand, wie das vorhergehende, geschrieben ist. Lehmann weist die Worte ‚Arn. prepos.‘ einer zweiten Hand zu, aber der ganze Schriftduktus und die einzelnen Buchstabenformen sind hier durchaus die gleichen wie vorher; besonders charakteristisch ist die Gestalt des r und seine Verbindung mit dem folgenden Buchstaben, sowie der obere Ansatz des l. Die dann folgende Notiz über Richiza rührt sicher von einer andern Hand her, die im ganzen einen jüngeren Eindruck macht und kaum vor Mitte des 11. Jh. anzusetzen ist.

[3]) Vgl. oben S. 266: ‚istum locum‘.



lassen, sind beide, nach allem was wir aus authentischer Überlieferung wissen, niemals vermählt gewesen [1]), und unter ihren Vorfahren kennen wir niemand, der eine Tochter dieses Namens gehabt hätte. ‚Parentes' kann also in diesem Falle nicht ‚Eltern' bedeuten, sondern muß in weiterm Sinne als ‚Vorfahren', ‚Sippengenossen' gefaßt werden. Unter den Seitenverwandten des sächsischen Königshauses kommt in der salischen Familie der Name Richenza nicht vor. So bleibt nur die Nachkommenschaft von Kaiser Ottos III. jüngster Schwester Mathilde. Diese hatte in der Tat von dem lothringischen Pfalzgrafen Ezzo neben vielen andern Kindern, die in Gandersheim, Essen, Schwaben und Bayern vorübergehend in das sächsische Erbe eintraten, eine Tochter Richeza. Richeza war mit dem Polenkönig Miseko II. († 1034) vermählt; sie konnte sich nach dem Tode ihres Gemahls in Polen nicht halten und kehrte in ihre deutsche Heimat zurück, wo sie 1047 den Schleier nahm und bis an ihren Tod (1063 März 21) in enger Verbindung mit Anno von Köln ihre tätige Fürsorge zwischen der Stiftung ihrer Eltern, Brauweiler, und andern Kirchen teilte [2]). In ihr dürfen wir wohl auch die Aschaffenburger Gönnerin wiedererkennen.

---

[1]) Reitzmann kennt allerdings in der von ihm 1524 verfertigten Grabschrift eine Lucardis (Richardis ist ein Lesefehler von Gudenus) als Gattin und eine Äbtissin Hildegard (von Quedlinburg, fügt May hinzu, was notorisch freie Erfindung ist) als Tochter Ottos, die beide ihm gegenüber in Aschaffenburg beigesetzt seien, Gudenus II, 307, besser J. May im Archiv des histor. Vereines von Unterfranken IV, 2 (1837), S. 18 (hier S. 19 auch die 1772 hergestellte Grabschrift der Liudgard und Hildegard), A. Amrhein a. a. O. S. 339 f. bezw. 340 f.: ‚Lucardis vero coniux ipsius atque Hildegardis filia abbatissa, pietate insignes, huius in opposito postea attumulatae sunt sarcophago'. In der Regula fraternitatis aber nennt er statt dessen seine Mutter Ida und seine Schwester Liudgard, Gudenus II, 306: ‚Cui postea temporis successu prefata Dna Yda mater et Luidgardis eius filia predictique Ottonis soror sunt apposite'. Daß Ida in Aschaffenburg bestattet wurde, könnte richtig sein (über ihren Tod vgl. oben S. 263, A. 4). Unter der Liudgard aber ist, worauf schon Amrhein S. 340, A. 1 bezug nimmt, die 885 † Königin zu verstehen, die gleichfalls einen Liudolf zum Vater (Mutter *Oda*) und einen Herzog Otto zum Bruder hatte. Reitzmann hat das verwechselt, vielleicht weil er die alte Grabschrift der Königin nur unvollständig entziffern konnte. So erscheint auch seine andere Angabe nicht glaubwürdig; ‚Lucardis' wird auch hier eine Verwechslung mit der Königin sein, bei der Hildegard liegt es nahe, an ihre gleichnamige Tochter zu denken (vgl. oben S. 268, A. 4), die passend ihr Grab neben der Mutter gefunden haben könnte. In der Tat nennt das Nekrologium des Stifts (bei Amrhein S. 340, A. 1) sie ‚filia regis'. Eine Tochter Ottos des Großen namens Ida, die nach May S. 20 gleichfalls in der Stiftskirche ruhen soll, hat es nicht gegeben.

[2]) Über Richeza vgl. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. und Heinrichs V., B. I, S. 325 f. Über ihre Schenkung an Würzburg vom 29. Jan. 1058



Anders läge die Sache, wenn wir die Familie des eigentlichen Stifters von der Herzog Ottos zu unterscheiden hätten. Dann könnten wir ‚parentes‘ geradezu als ‚Eltern‘ fassen und in Richiza die Tochter der ursprünglichen Gründer sehen, von denen uns allein auf diesem Umwege eine dürftige Erinnerung überkommen wäre. Doch dürfte diese Möglichkeit in jeder Beziehung weniger in Frage kommen.

Anhang.

Aus dem ältesten Nekrolog von Aschaffenburg.

Während der Korrektur vorstehender Zeilen hat es mir die Güte des kön. bayr. Stiftungsamtes in Aschaffenburg ermöglicht, das älteste Nekrolog des Stiftes selber zu untersuchen, das dort in Stellage I, Nr. 3478 aufbewahrt wird. Ich stelle hier nur diejenigen Eintragungen zusammen, welche mit den oben behandelten Aufzeichnungen in Zusammenhang stehen und bisher nicht oder nicht genügend betrachtet worden sind [1]). Die Mitteilungen von Amrhein werden dabei in einem wichtigen Punkte nicht bestätigt, jedenfalls soweit dieses älteste Nekrologium in Frage kommt. Ob eine Verwechslung mit einem jüngeren Nekrolog vorliegt, kann ich zur Zeit noch nicht sagen [2]). Doch würde auch dann der Wert einer solchen Eintragung erheblich verlieren.

Die älteste Nekrologienhs., die uns überkommen ist, ist in der 2. Hälfte des 13. Jhs., und zwar vor 1287 [3]), angelegt und während des ganzen 14. Jhs. von zahlreichen Händen in großem Umfange fortgeführt worden. Die jüngern Eintragungen sind meist mit genauen Jahresdaten versehen, während solche in dem Grundbestand fehlen. Diese ursprünglichen Aufzeichnungen kommen hier für uns allein in

hat kürzlich F. H. Bendel im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellsch. XXXIV, 65 ff. gehandelt, vgl. N. Archiv XXXIX, 235 Nr. 87. Der slavische Name Criniszi weist, wie Herr Prof. Breßlau bemerkt, nach dem östlichen Thüringen, wo Richeza um Saalfeld und Orlamünde begütert war. — Auch Herzog Ottos Mutter Ida hatte über Besitz in der Saalegegend verfügen können, Thietmar VIII, 70, oben S. 263, A. 4.

[1]) Die jüngern Eintragungen sind von Amrhein ausgiebig verwertet worden, der auch aus den älteren vieles (wenn auch wohl nicht alles) notiert hat, was auf die Prälaten und Kanoniker des Stiftes geht.

[2]) Amrhein benutzte nach S. 3 neben cod. 3478 auch die Hds. 3480 und 4141.

[3]) Aus diesem Jahr ist die älteste datierte Nachtragung, zum 17. April: ‚Anno Domini M°CCLXXXVII°. XV°. kl. maii obiit magister Hermannus de Frankenvord dictus Schicko decanus huius ecclesie‘ u. s. w.



Betracht. In ihnen sind sicher ältere Materialien benützt. Notizen des 12. Jhs. sind verschiedentlich auf den ersten Blick als Grundlage deutlich, und einiges wenigstens führt ebenso sicher ins 11. und 10. Jh. zurück.

Amrhein brachte zwei Eintragungen, über die Königin Liutgard und über ihre und Ludwigs des Jüngeren Tochter Hildegard, bei. Nur die zweite enthält unsere Hs. wirklich:

3. März: *Hildegardis abbatissa regis filia obiit* [1]).

Daß es sich wirklich um diese Hildegard handelt, dafür sprechen einmal die sicher bezeugte Verbindung ihrer Mutter mit Aschaffenburg (oben S. 261 f.) und dann der Umstand, daß die Äbtissin Hildegard von Zürich, die Tochter Ludwigs des Deutschen, nicht am 3. März, sondern am 23. Dez. 856 starb [2]) und bei der Tochter Ludwigs des Frommen, der Äbtissin Hildegard von Laon [3]), Beziehungen zu Aschaffenburg nicht abzusehen sind.

Eine Eintragung über die Königin Liutgard selber ist dagegen nicht sicher vorhanden. Sie starb nach dem Annalista Saxo, der allein den Tag gibt, am 30. Nov. 885. Zu diesem Tage schweigt das Nekrolog. Es ist aber allenfalls möglich, daß die Notiz zum 17. November auf die Königin geht, welche nur lautet: *Lugardis sancta* [4]) *obiit* [5]). Auch scheint hier der etwas jüngere Zusatz: *Hic cantabuntur vigilie maiores* zu dieser Eintragung zu gehören [6]). Eine heilige Liutgard mit dem Fest am 17. November gibt es sonst nicht, und wenn auch die Königin niemals heilig gesprochen wurde, ist eine solche Bezeichnung an ihrer Grabstätte doch wohl erklärlich [7]). Die Annahme einer Gründung des Stifts durch diese Fürstin wird aber durch den echten Wortlaut unseres Nekrologs nicht mehr gestützt. Möglich bleibt sie natürlich, aber ohne jede quellenmäßige Gewähr. Vielmehr stellt sich unser Nekrolog zu denjenigen jüngeren Quellen, die im Gegensatz zu den gleichzeitigen

---

[1]) Ob der etwas jüngere Zusatz: ‚Hic cantabuntur vigilie maiores et datur libra Hall. de communi' hieher, oder, was sogar näher zu liegen scheint, zu einer der andern Eintragungen dieses Tages gehört, ist nicht ganz zweifelsfrei ersichtlich.

[2]) Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reichs I² 26 A. 5. II² 427 A. 1.

[3]) Nithard III, 4; Dümmler, Gesch. d. Ostfr. R. I² 169, A. 3.

[4]) sca.

[5]) Dahinter von etwas jüngerer Hand: ‚Hic datur libra Hall. de communi'.

[6]) Zum selben Tage (17. Nov.) ist, abgesehen von jüngern Eintragungen, noch verzeichnet: ‚Beatris (!) Romanorum imperatrix obiit, que dalmaticam et cappam ecclesie contulit', also die Gemahlin Friedrich Barbarossas, † 1184, als deren Todestag besser der 15. Nov. bezeugt ist.

[7]) Verschiedene andere Eintragungen von Frauen namens Lugardis oder Lukardis, z. B. 3. März, 10. Okt., 22. Nov., kommen sichtlich von vornherein nicht in Frage.



Zeugnissen (oben S. 262f.) den Herzog Otto ausdrücklich als Gründer bezeichnen.

Von der Familie Herzog Ottos werden nur dieser selber und seine Schwester Mathilde erwähnt. Wir erhalten einen weitern Beleg für den 31. Oktober als Todestag, denn unter diesem Datum lesen wir: *Otto dux huius ecclesie fundator*[1]) *obiit. In cuius anniversario datur una libra Hall.*[2]) *presentibus de bonis a dominis Amorbacensibus comparatis*[3]).

Es fällt auf, daß von der Stiftung des Erzbischofs Willigis zu Ottos Gedächtnis am 1. Nov.[4]) nichts erwähnt wird. Zum 1. Nov. fehlt überhaupt jede Eintragung[5]), und wo zum 23. Februar der Tod des Erzbischofs vermerkt wird, lesen wir nichts als: *Willegisus archiepiscopus obiit.*

Zu bemerken ist die Angabe über den Todestag von Ottos Schwester Mathilde, Äbtissin von Essen, die danach am 7. November starb, während bisher nur das Jahr 1011 aus den Quedlinburger Annalen bekannt war und als ihr Todestag der 6. oder nach dem neuerdings veröffentlichten Nekrolog von Essen der 5. Nov. angesehen wurde[6]).

---

[1]) Otto—fundator rot angestrichen.

[2]) folgt ‚de' getilgt.

[3]) Dann folgt von anderer Hand: ‚Item VIII (über getilgtem X) sol. Hall. dantur de vineis sitis in der vartbach, quas iam possidet dominus Cunradus scolasticus (von jüngerer Hand am Rande: modo Rudegerus in Dammes). Item Johannes Gobelonis dat V mal. sil. de [vineis in Hursten, quas olim possedit Albertus dictus Diuel cappellanus in Wazzerlos, quousque in aliis certis bonis eadem demonstrabit]', und zwar de vineis — demonstrabit getilgt. Danach von jüngerer Hand: ‚quorum IIIIor dantur modo annuatim de molendino sito in Indagine superiori, quod molendinum (sup. q. mol. auf Rasur) nunc possidet Rudolfus molendinarius, et ipse Johannes (i. J. auf Rasur) demonstrabit in certis redditibus ecclesie nostre [adhuc tantum am Rande] unum maltrum silig., dann von anderer Hand: quod dat dicta dy wygenden de (nouua getilgt) domo sua quam inhabitat et censu nove domus eidem domui confinantis'; dann wieder von anderer Hand: ‚modo Wortwinus de Nydernburg pbr.'

[4]) Mit den Stiftungen, die am 31. Okt. nach dem Nekrolog gespendet wurden (vorige Anmerkung), hat sie wohl nichts zu tun; denn von ihr heißt es ausdrücklich (Hs. f. 146, Lehmann S. 671, im Anschluß an die oben S. 266 zitierten Worte, vgl. auch A. 3, S. 265) ‚quatinus quotannis in festivitate omnium sanctorum ex parte archiepiscopi detur una libra denariorum pauperibus eroganda et ex parte prepositi totidem pauperum pascio in potu et cibo, et ut eodem die sancta clericorum congregacio tale convivium habeat, unde se honeste reficere valeat'.

[5]) Nur das hohe Kirchenfest ist dadurch kenntlich gemacht, daß ‚Omnium Sanctorum' mit Minium geschrieben ist. Auf das Allerseelenfest am 2. Nov. fehlt dagegen jeder Hinweis; hier ist nur in ganz gewöhnlicher Schrift ‚Eustachii et so. eius' angegeben.

[6]) Beitr. z. Gesch. v. Essen XX (1900), S. 124: ‚O. dna. Mechtildis abba.'; der 5. Nov. auch im Liber ordinarius von Essen und im Nekrolog von Vreden, ebd. A. 7. Der 6. Nov. im Merseburger Nekrolog. Begraben ist sie in der von ihr gegründeten Stiftskirche in Rellinghausen, P. Clemen, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz II 3. Kreis Essen (Düsseldorf 1893) S. 67 (315) f.



Es heißt zum 7. Nov. unter anderen Eintragungen: *Mathildis abbatissa soror ducis Ottonis obiit* [1]). Hier an eine Verwechslung mit einer andern Mathilde zu denken, sind wir nicht berechtigt: Ottos II. Schwester, die Äbtissin von Quedlinburg, starb am 6., 7. oder 8. Februar 999 [2]), Ottos II. Tochter Mathilde, die Gemahlin des Pfalzgrafen Ezzo, am 4. Nov. 1025 [3]). Wenn man auch geneigt sein möchte, der Essener Überlieferung und somit dem 5. Nov. vor dem 6. oder dem 7. den Vorzug zu geben, so ist doch zu beachten, daß auch das Essener Totenbuch erst zwischen 1292 und 1297 entstanden ist. Zudem hat man gerade in Essen unsre Äbtissin M. mit der gleichnamigen Pfalzgräfin und zugleich mit der Quedlinburger zusammengeworfen, wie Ribbeck zeigt. Hielt man dort später für ihren Todestag den 8. Februar, so könnte ebenso leicht die Notiz zum 5. Nov. aus einer Verwechslung mit der am 4. Nov. gestorbenen Pfalzgräfin entstanden sein. Da das Totenbuch von Vreden (ungedruckt) schlechthin von einer „Mechtelt" ohne Zusatz zu sprechen scheint, so bleiben ganz zweifelsfrei also allein die Nachricht aus Aschaffenburg zum 7. Nov. und die bereits aus dem Anfang des 11. Jh. stammende aus Merseburg zum 6. Nov. Dümmlers Vermutung, daß es sich hier um die Tochter Liudolfs handle, erweist sich als richtig [4]).

---

[1]) Sie ließ in Essen den nicht erhaltenen Schrein des hl. Marsus beginnen, den ihre zweite Nachfolgerin Theophano, die Enkelin Ottos II., (seit 1039) vollendete nach der Inschrift (nicht „Grabschrift") bei Harenberg, Historia Gandershemensis diplomatica, Hannov. 1734, S. 635 A. kkk, vgl. Leibniz, SS. rerum Brunsw. I. Introd. Blatt d 2, G. Humann, Die Kunstwerke der Münsterkirche in Essen, Text und Tafeln, Düsseldorf 1904, S. 9 f. Vgl. auch G. Humann in Beiträge z. Gesch. von Stadt und Stift Essen XX (1900), S. 22 ff. über dieses und andere Essener Kunstwerke, die auf Mathilde und Otto zurückgehen; P. Clemen, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Kreis Essen S. 40 (288) ff.; G. Humann, Die Kunstwerke u. s. w. S. 7 ff. 115 ff., bes. S. 143 über das Vortragekreuz, auf dem ‚dux Otto' und ‚Mahthild abbatissa' abgebildet sind.

[2]) Oben S. 264, A. 2.

[3]) Breßlau, Jahrb. Konrads II., Bd. I, S. 112, A. 1 (Grabschrift in den Actus Brunw. mon. fund. c. 16, SS. XIV, 135, und Necrol. S. Maximini bei Hontheim Prodromus hist. Trevir. II 990). Begraben wurde sie nach dem Actus Brunw. c. 18: quarto die, also am 7. Nov., in Brauweiler. Im Essener Nekrolog scheint sie zum 19. Nov. genannt zu werden (‚Mechtildis'), Beitr. z. Gesch. von Essen XX, 128, bes. A. 7.

[4]) Neue Mittheil. aus d. Gebiet histor.-antiquar. Forsch. (des Thür.-Sächs. Ver.) XI (1867), S. 244 zum 6. Nov.: ‚Mahtild abbatissa'; vgl. S. 256.

Die Herzogin Ida ist nicht verzeichnet. Die Vermutung, daß sie in Aschaffenburg bestattet sei [1]), ist also von hier aus nicht zu stützen. Ebensowenig findet sich eine Richenza, die auf die Schenkerin von Criniszi gedeutet werden könnte.

Der Schenkung von Lohrhaupten (oben S. 269 f.) wird zum 17. Febr. gedacht: *Syfridus archiepiscopus obiit, qui Larhoubeten ecclesie contulit.* Erzbischof Sigfrid I. von Mainz starb nach Hauck am 16. Febr. 1084 [2]). Der Vogt Eberhard ist in dem Nekrolog nicht zu identifizieren, und auch Sigfrids Oheim Adelbert möchte ich hier nicht mit voller Sicherheit wiederfinden. Möglich freilich erscheint es, die Eintragung zum 5. Sept. auf Sigfrid I. und diesen Adelbert zu beziehen, die besagt: *Albertus comes obiit, pro quo Sifridus archiepiscopus decimam in Laufahe ecclesie contulit* [3]). Das wäre dann eine zweite Stiftung für die ewige Ruhe des gleichen Herrn. Laufahe ist das Dorf Laufach am Flüßchen gleichen Namens im Bayr. RB. Unterfranken BA. und AG. Aschaffenburg.

Von den Namen, die Lehmann S. 674 nach f. 75′ der Hs. gedruckt hat (vgl. oben S. 265, A. 4) und deren Deutung (ob ein Verzeichnis der Mitglieder des Aschaffenburger Stifts? oder einer Bruderschaft?) zweifelhaft ist, sind keine mit Sicherheit im Nekrolog aufzufinden. Zu Ruozelin vergleiche man ‚Ruzelinus decanus obiit' zum 1. Juli, oder ‚Rucelinus diaconus obiit' zum 19. August; zu Ruodhart etwa ‚Ruthardus cantor et presbiter obiit' zum 4. Januar [4]). Doch ist in keinem Falle auch nur eine Vermutung für die Identität auszusprechen. Im allgemeinen scheint vielmehr die Masse auch der ältesten Eintragungen nur einzeln noch bis auf die Zeit zurückzugreifen, welcher diese Liste angehört.

[1]) Oben S. 272, A. 1.

[2]) Hauck KG. III [3] 982. Den Tag, XIIII. kl. Mart., haben Necr. Mogunt., Jaffé Bibl. III 723, und Necr. Lauresham., Böhmer Fontes III 145. Vgl. Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. I, 217, Nr. 163, wo aus Schannat Vindem. II, 18: »13 kal. Mart. Depositio domni Siffridi aei Mog.« (also mit dem Aschaffenburger Nekrolog zum 17. Febr. stimmend) und aus einem Nekrolog von St. Maria ad Gradus: »XV. kal. Mart.« angeführt wird. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. und Heinrichs V., Bd. I, S. 577, A. 66 irrt, wenn er mit Rücksicht auf das Schaltjahr 1084 den 17., statt des 16. Febr. ansetzen zu sollen meint.

[3]) Zum 5. Febr. steht: ‚Adelbertus obiit, qui sol. de pistrino annuatim ecclesie contulit'. Er gehört schwerlich hierher.

[4]) Warum Amrhein S. 112 (vgl. S. 133) ihn zwischen Werner (1188, 1193) und Konrad (1221) einreiht, ist nicht ersichtlich.



Konrads III. Entschluss zum Kreuzzug.

Von

Harald Cosack.

Soviel Streitfragen es auch zur Geschichte des II. Kreuzzuges gibt, keine hat die Kreuznahme Konrads zum Gegegenstande. Es gilt als sicher, daß der König zu Speier wider Willen der Beredsamkeit Bernhards von Clairvaux erlegen sei. Konrad habe seine ablehnende Haltung gegenüber dem Ansinnen einer persönlichen Beteiligung am Zuge, mit der Bernhard an ihn herantrat, etwa einen Monat vorher bei der Zusammenkunft zu Frankfurt unzweideutig bekundet und diese in den ersten Tagen zu Speier beibehalten [1]).

Will man die Kreuznahme des Königs behandeln, so muß man feststellen, wann die Kreuzpredigt in Deutschland begann. G. Hüffer hat in seinem Aufsatz „Die Anfänge des 2. Kreuzzuges" [2]) die These aufgestellt, der Papst habe am 1. März in doppelter Ausfertigung seiner Bulle die Franzosen einerseits, die gesamte Christenheit andererseits zum Kreuzzuge aufgerufen [3]); die Bulle an alle Gläubigen sei vom Papst direkt in alle Welt hinausgesandt [4]).

[1]) Vgl. Bernhardi, K. Konrad III. S. 526 ff. Giesebrecht, Dtsch. KZ. 4. A. IV, 251 f., Hauck, Kirchengesch. Dtschlds.[2], IV, 180: ›Im Jahre 1146 entschloß sich Konrad das Kreuz zu nehmen, wider seine Neigung drängte ihm Bernhard das Gelübde ab‹.

[2]) Histor. Jahrb. Bd. 8. 1887 S. 391—429-

[3]) a. a. O. S. 411. Diese Bulle v. 1. März hat Jaffé-Löwenfeld Reg. pont. nr. 8876 (6218) nur mit der Adresse an die Franzosen.

[4]) a. a. O. S. 412. Vgl. auch S. 415 u. 421.



Die Grundlage dieser These bildet die Adresse der Bulle vom 1. März 1146, wie sie der zu Windberg im 12. Jahrhundert entstandene Codex Monac. 22201 überliefert [1]). Die direkte Übersendung sollen folgende zwei Quellenstellen bezeugen: 1. Aus der Kreuzbulle Alexanders III. vom Jahre 1165: „Eugenius papa exhortatorias per diversas partes orbis litteras destinavit [2]). 2. Aus dem Saxo Grammaticus „... Romanorum antistes .. datis per Europam epistolis ... hostes ... oppugnari precepit" [3]).

Es ist jedoch nicht einzusehen, wie aus diesen Stellen eine direkte Versendung der Bulle durch die Kanzlei des Papstes herauszulesen sei. Gegenüber dem Zeugnis der Gesta Danorum hat Hüffer selbst mit Recht Bedenken geltend gemacht [4]), diese Stelle bezieht sich auf die Bulle Eugens vom 11. April 1147 [5]), das Zitat aus Alexanders Bulle dürfte formelhaften Charakter tragen. In den zeitgenössischen Quellen hat Hüffer kein Zeugnis für seine These gefunden. Nach diesem Quellenmaterial tritt in keinem Lande die offizielle Kreuzpredigt unabhängig von Bernhard auf, seine Sendschreiben und die des Papstes gehen immer Hand in Hand [6]); alle bekannten Kreuzprediger haben ihre Vollmacht von Bernhard [7]) erhalten, und selbst Radulf sieht sich veranlaßt mit einer gefälschten Vollmacht Bernhards zu operieren [8]). Es ist also die Bulle, mit welcher Adresse sie auch versehen gewesen sei, nicht direkt, d. h. auf dem gewöhnlichen Verwaltungswege, sondern durch Bernhard verbreitet worden [9]).

---

[1]) fol. 257 a.

[2]) Jaffé-Löwenfeld Reg. pont nr. 11218 (7487) Migne Bd. 200 col. 384—386.

[3]) Gesta Danorum ed. Holder-Egger. Straßburg 1886, p. 454.

[4]) a. a. O. S. 413, Anm. 1.

[5]) Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. nr. 9017 (6297). Migne, Bd. 180 col. 1203.

[6]) Vgl. Bernh. ep. 467 (Migne, Bd. 182 col. 672) »Venit ad vos homo Dei dominus Carnotensis, qui .... ostendat largissimam veniam, quae in litteris domini Papae .... continetur«, die Gesta Otto von Freisings I, 42 »Lectis apostolicae sedis et Clarevellensis abbatis litteris«; Bernh. ep. 458 (Migne, Bd. 182 col. 654) »Exemplar quoque litterarum domini papae misimus ....«.

[7]) So der Bischof v. Chartres in Bernh. ep. 467, Migne, Bd. 182 col. 672; der Cistercienserabt Adam von Ebrach in Gesta I, 42; der Bischof Heinrich von Olmütz in Bernh. ep. 458 Migne Bd. 182 col. 654: ».... habetis apud vos dominum Moraviensem episcopum .... quem exoratum volumus esse, ut .... universitatem vestram studeat exhortari«.

[8]) Migne Bd. 182 col. 568. ep. 363 heißt es: »et si a nobis missum se simulet, non est verum, aut si ostendat litteras, tamquam a nobis datas«.

[9]) Damit fällt der Versuch Hüffers, dem Briefe Eugens an Heinrich v. Olmütz vom 22. April 1146 (Migne Bd. 180 col. 1129. Jaffé-Löwenfeld Reg. pont. nr. 8907 (6234) die Deutung zu geben, als gehöre er in die Zusammenhänge des Kreuzzugs.



Da die Vita prima Bernhardi lib. 3 über die Bevollmächtigung Bernhards zum Kreuzprediger schreibt: „... donec (per) ipsius tandem summi pontificis generalem epistolam jussus ab eo est tanquam Romanae ecclesiae lingua exponere populis atque principibus[1]), so müßte in Zusammenstellung mit der Adresse des Cod. Monac. 22201 die Frage gelautet haben, ob nicht der Papst Bernhard in doppelter Ausfertigung seiner Bulle den Franzosen und aller Welt das Kreuz zu predigen befohlen habe. Jedoch ist gerade dieses Zeugnis mit größter Vorsicht aufzunehmen, die Vita hat die Tendenz den Abt gegen alle Angriffe zu schützen und hat das tatsächlich durch die Progaganda Erreichte, nicht das ursprünglich Gewollte im Auge. Wenn der Papst tatsächlich Bernhard den Befehl erteilt hat, er solle die Christenheit insgesamt zum Kreuzzug aufrufen, so ist es bei der Autorität einer päpstlichen Bulle des 12. Jahrhunderts und bei der Art des Abtes unverständlich, wie eine Verschleppung des Vollzuges bis zu $^3/_4$ Jahren z. B. für Deutschland möglich war, standen doch Bernhard überall Vertrauensleute, vornab in den Cisterciensern, zu Gebote. Der Bulle aus dem Codex Monac. 22201 stehen zwei andere Märzbullen gegenüber, eine aus einem Olmützer Codex des 14. Jahrhunderts[2]), die andere aus einem Schlettstädter Codex des 12. Jahrhunderts[3]), beide an die Franzosen gerichtet. Die Bulle im Olmützer

Sicher nimmt dieser Brief Bezug auf die lokalen Verhältnisse des Ostens, entweder auf die Fehde in Bayern, an der auch Wladislaw beteiligt war, oder auf die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Böhmen-Mähren (vgl. dazu Bretholz, Gesch. Böhmens und Mähens 1912 S. 240 ff.). Zum ersten Mal ist Bischof Heinrich in Verbindung mit der Kreuzzugsbewegung auf dem Regensburger Tage im Febr. 1147 nachzuweisen (Bernhardi a. a. O. S. 541), tritt jedoch so wenig hervor, daß ihn die Gesta I, 42 garnicht nennen. Seine Kreuzpredigt beginnt erst nach der Autorisation durch Bernhards Brief 458.

[1]) Migne, Bd. 185 col. 308.

[2]) Gedruckt bei Boczek, Codex diplomat. et epistol. Moraviae I, 243. Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. nr. 8876 (6218). Der Olmützer Kodex trägt nicht die Signatur CXXVI, wie Boczek angibt, sondern CXXVII. Er enthält 55 fortlaufend numerierte, mit Überschriften versehene Bernhardbriefe, deren letzter mit der Überschrift ›Epilogium Bernardi‹ deutlich den Codex abschließt. Als Anhang folgen ohne Numerierung und ohne Überschrift 3 Bernhardbriefe, davon einer das Kreuzzugsschreiben ep. 457, der andere das Kreuzzugsschreiben ep. 458 (Migne, Bd. 182 col. 651 ff.), 2 Bullen Eugens, eine davon die zitierte Bulle, und der Liber de superfluitatibus. Man hat den Eindruck, als stammten diese Stücke direkt aus dem Olmützer Archiv und wären vom Abschreiber des Codex zu dessen Vervollständigung hinzugefügt worden.

[3]) Vgl. Gesta Frider. Ottos v. Freising, S. 55 n. 2 (die Gesta zitiere ich nach der neuen Ausgabe v. Simsons, die mir durch die Güte des Herausgebers in den Aushängebogen zugänglich wurde). Der Bulle im Schlettstädter Codex fehlt der Schluß mit dem Datum. Eine Kollation der Dezemberbulle (Gesta I, 36; Jaffé-



Codex gibt durch die Art ihrer Überlieferung zu der Vermutung Anlaß, daß hiermit die Form der von Bernhard seinerzeit verbreiteten Papstbulle gegeben ist. Danach scheint sich der Sachverhalt so darzustellen, daß Bernhard nur eine Bulle an die Franzosen empfangen hat, daß beim Vervielfältigen der Bulle durch Bernhards Schreiber oder die seiner Bevollmächtigten gelegentlich der Zusatz „per Galliam constitutis" in der Adresse fortgefallen ist und daß diese so verallgemeinerte Adresse vom Windberger Codex aufbewahrt worden ist [1]). Bei dieser Auffassung ist es von Interesse zu bemerken, daß die ins Ausland versandten Sendschreihen Bernhards, die sub Nr. 363 zusammengefaßt sind [2]), nirgends der päpstlichen Autorisation, geschweige denn des Papstes, erwähnen, während das für Frankreich bestimmte Exemplar [3]) auf die päpstliche Autorisation und zweimal auf das päpstliche Schreiben Bezug nimmt. Entbehren konnte man die Bulle des Papstes nicht wegen der darin enthaltenen rechtlichen Bestimmungen für die Kreuzfahrer, die nur vom Papst ausgehen konnten, aber auf sie konnte sich Bernhard nicht berufen, aus ihr eine Befugnis zu dieser Predigt nicht ableiten. Erst gegen Ende seiner Tätigkeit für den Kreuzzug, im Schlußsatz von ep. 458, erwähnt Bernhard die Bulle des Papstes. Ist also die Predigt außerhalb der Grenzen Frankreichs ganz das Werk Bernhards, so ist ihr Auftreten in Deutschland gut datiert [4]).

Bernhards erste Sendschreiben an die Deutschen fallen in die Zeit um Mitte Oktober 1146, während sein Erscheinen in Deutschland spätestens Anfang November stattfindet; er ist zu dieser Zeit nachweisbar in Worms [5]). Was Bernhards Erscheinen in Deutschland erheischt, sind

---

Löwenfeld, Reg. pont. nr. 8796 (6177)) mit den vollständigen Märzbullen ergibt neben bedeutungslosen Varianten, eine auffallende Abweichung, die sich auf die Ausrüstungsordnung bezieht. In Parallele gestellt, lauten die abweichenden Stellen:

bei Otto von Freising S. 57, Z. 16:	im Kodex von Olmütz und München:
... ad haec, non intendant, sed in armis, equis ..... adhibeant	nullatenus in vestibus variis aut grisiis, sive in armis aureis vel argenteis intendant, sed in talibus armis, equis .... adhibeant.

Der Schlettstädter Kodex teilt dieses charakteristische Merkmal der Märzbullen, muß also auch ihr Datum teilen.

[1]) Die Möglichkeit, daß der Prämonstratensermönch zu Windberg den Zusatz „per Galliam constitutis" bei der Abschrift fortgelassen hat, weil er ihm unverständlich war, nachdem sich vor den Augen der Welt Scharen von Nichtfranzosen am Kreuzzug beteiligt hatten, bleibt daneben offen.

[2]) Migne, Bd. 182 col. 564 ff.

[3]) Migne, Bd. 182 col. 671 f.

[4]) Vgl. den Anhang über die Kreuzzugsbriefe Bernhards.

[5]) Migne, Bd. 185 col. 388 (liber VI der Vita prima): „Transierat enim per Wormatiam ante duos menses", zurückgerechnet vom 3. Jan. 1147.



die Judenverfolgungen, die in Deutschland eine Intensität erreichen, wie sonst nirgends, dank der fanatischen Predigt des Cisterciensers Radulf, der die kreuzbegeisterte Menge auch gegen die Juden aufhetzt [1]). Der Erzbischof von Mainz wendet sich hilfesuchend an Bernhard als den vorgesetzten Abt Radulfs [2]), und Bernhard schreibt Briefe, die erkennen lassen, daß er willens ist, nicht bloß den Judenhaß zu zügeln, sondern auch die Begeisterung für sein Kreuzzugsunternehmen nutzbar zu machen, indem er nach einer festen Leitung sucht [3]), weil viel niederes Volk vom Deus peregrinus berührt war [4]). In Mainz erreicht er Radulf und macht seiner Tätigkeit hier ein Ende [5]). Naturgemäß wendet er sich an die kriegsgeübten und materiell fundierten Herren in den Rheinlanden, begegnet aber verschlossenen Türen, erhält den Bescheid, daß die Namur-Trierer Fehde, die bereits in die sieben Jahre währte, eine Unsicherheit im Lande hervorgerufen habe, welche eine Teilnahme am Kreuzzuge verbiete.

Und so führt ihn diese Fehde nach Frankfurt zum Könige.

Über diese Zusammenkunft unterrichtet direkt der Liber VI der Vita prima Bernhards und indirekt die Gesta Friderici. Auf die Verhandlungen über die Namur-Trierer Fehde bezieht sich die Stelle: „Cum in regno Teutonicorum . . . Bernardus verbum crucis annuntiaret, necesse fuit, ut regi Conrado pro quodam pacis negotio loqueretur . . . . Occurrit . . . Frankevoert [6]). Es kann sich nur um diese Fehde gehandelt haben, denn die Fehde zwischen Heinrich von Regensburg und Heinrich von Bayern war beendet [7]), desgleichen die Fehde zwischen Friedrich und Konrad von Zähringen [8]), auch die Fehde zwischen Otto von Rineck und Bischof Hartbert von Utrecht hatte ein Ende durch Vergleich gefunden [9]). Keine Fehde war so geeignet für eine Intervention

---

[1]) Gesta I, 38.

[2]) ep. 365, Migne Bd. 185, col. 570.

[3]) Die Frage nach dem geeigneten Führer behandeln die Briefe an die Kölner aus d. Cod. Monac. 22201) und an die Speierer (ep. 363 in seinem gesamten Umfang) vgl. den Anhang.

[4]) Gesta I, 40 brauchen für die Anhänger Radulfs mehrfach den Ausdruck »populus«. Bernhard warnt im letzten Absatz von Nr. 363 vor einem Zuge nach Vorbilde des Zuges Peters des Eremiten. Auch der Verlauf des Kreuzzuges in Asien bestätigt die starke Beteiligung des kleinen Volkes auf deutscher Seite.

[5]) Gesta I, 40.

[6]) Migne, Bd. 185 col. 373.

[7]) Bernhardi a. a. O. S. 482.

[8]) Bernhardi a. a. O. S. 485.

[9]) Bernhardi a. a. O. S. 511.

Bernhards, weil er die Angelegenheit bereits aus seinem Vermittlungsversuch 1140 kannte [1]).

Ist es aber diese Fehde, so fand sie erst zu Speier ihren Abschluß [2]) und die Motivierung des Interesses Bernhards an der Schlichtung der Fehde in Speier gehört bereits in die Zeit der Zusammenkunft zu Frankfurt. Also ist aus dem Lib. VI. die folgende Stelle auch für Frankfurt heranzuziehen: „Illuc pater sanctus advenit, inter principes quosdam cupiens pacem reformare, quorum inimicitiis ab exercitu crucis Christi multi detinebantur“ [3]).

Neben diesen Verhandlungen führt Bernhard zu Frankfurt außerdem geheime Unterredungen mit dem König, die darauf abzielen, diesen für den Kreuzzug zu gewinnen. Es heißt hierüber im Liber VI: „Prius secreto regem apud Frankevoert convenerat vir beatus, admonens, ut ipse saluti propriae provideret in tempore misericordiae uberis. Cui, cum respondisset, nullum sibi propositum inesse hujus militiae, tacuit vir . . . . .“ [4]).

Diese Ablehnung muß keine unbedingte gewesen sein, denn, als der König die Bitte des Konstanzer Bischofs um Besuch der Konstanzer Diözese unterstützt, erkennt Bernhard, daß sich ihm eine große Aussicht eröffne, und erklärt sich bereit zu reisen. „Vicit tamen constantia domini Constantiensis, cum . . . modo per se, modo per Regem et episcopos supplicaret . . . . praevaluit timor Dei et spiritus ejus, suggerens apertum sibi esse magnum ostium“ [5]). Nimmt man dazu, was die Gesta über die Berufung des Tages zu Speier sagen, so erkennt man, daß es sich dabei um den König persönlich handelt. „Bernhardus praedicationis vomere movendum orientale Francorum regnum aggredi disponit, tam ob hoc, ut animam principis Romanorum sacrae exhortationis verbo ad accipiendam crucem emolliret, quam ut Radolfo . . . . . silentium imponeret. Audiens hoc princeps generalem curiam in Nativitate Domini aput civitatem Spiram celebrandam indixit“ [6]). Wo der König von der Absicht Bernhards, ihn für den Kreuzzug zu gewinnen, erfuhr, wissen wir aus Obigem, es geschah zu Frankfurt. Also gab der Frankfurter Tag die Veranlassung zur Berufung des Speierer Tages, und von Frankfurt her datiert ein persönliches Interesse des Königs am Kreuzzuge.

---

1) Bernhardi a. a. O. S. 1[illegible]5.
2) Stumpf, Reichskanzler nr. 3525 und 3526.
3) Migne, Bd. 185 col. 381.
4) ibidem.
5) Migne, Bd. 185 col. 373.
6) Gesta I, 40.



Nach dem Mirakelbuch kam Bernhard nach Speier zur Beilegung der Namur-Trierer Fehde. Keineswegs widersprechen sich Otto von Freising und das Mirakelbuch, sie haben beide recht. Des Königs Kreuznahme und die Namur-Trierer Fehde sind die beiden den Tag von Speier erschöpfenden Verhandlungsgegenstände; von diesen greift Otto von Freising, der Geschichtsschreiber, das eigentlich wirksame Moment heraus, das in dem geheimen Teile der Frankfurter Zusammenkunft wurzelt, während das Mirakelbuch den der Öffentlichkeit zugänglichen Grund angibt.

Wichtig ist es festzustellen, daß die Frankfurter Zusammenkunft früh genug stattfand, um einen Hoftag zu berufen. Die Durchschnittsgeschwindigkeit pro Tag der Reise von Kenzingen bis Konstanz beträgt rund 25 Km. [1]). Stellt man diese Geschwindigkeit auch für die Reise bis Kenzingen in Rechnung mit den bekannten Faktoren der Entfernung Frankfurt—Kenzingen (220 Km.) und des Datums für Kenzingen (1. Dezember) [2]), so ergibt sich als Datum der Frankfurter Zusammenkunft etwa der 22. November. Dieser Annahme steht nichts in dem sonst bekannten Itinerar Konrads entgegen. Im Zusammenhange mit der Zeitfrage ist es beachtenswert, daß außer Anselm von Havelberg niemand aus Sachsen, Bayern, Niederlothringen in Speier zugegen war [3]).

Ob Konrad in der Zwischenzeit vom Tage von Frankfurt bis zum Tage von Speier etwas im Interesse des Kreuzzuges getan habe, läßt sich nicht erkennen; erwähnenswert ist vielleicht, daß er am 8. Dezember Frankfurt verließ und seinen totkranken Bruder in Alzei aufgesucht hat [4]).

Über Bernhard wissen wir nicht viel mehr als ein gut bezeugtes Itinerar und eine Zusammenkunft mit Konrad von Zähringen zwischen Thiengen und Säckingen [5]), dessen Anwesenheit zu Speier durch eine Urkunde bezeugt wird [6]),

---

[1]) Fr. Ludwig, Untersuchungen über Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. u. 13. Jahrh. Berlin 1897. S. 98.

[2]) Migne, Bd. 185 col. 375: »Et Dominica prima adventus Domini ingressi sumus fines episcopatus Constantiensis; et in villa, cui nomen est Kentingen, . . . suscepti«.

[3]) Bernhardi a. a. O. S. 528.

[4]) Chronograph. Corb. Jaffé, Bibl. I, 51 f.

[5]) Migne, Bd. 185 col. 377: »Vesperi quoque, ut dux Conradus occurrit, claudus puer . . .«, und col. 384: »Sagittarius quidam serviens ducis Conradi, cum Dux nobis occurrisset, detrahebat verbo crucis . . . .«.

[6]) Zeuge in Stumpf, Reichskanzler nr. 3525, vgl. Bernhardi a. a. O. S. 528 u. S. 529 n. 55.



Über die Kreuznahme des Königs berichten viele deutsche Quellen, aus ihnen tönt entgegen, daß Bernhard Konrad überredet habe. Kaum eine beschränkt diese Überredung auf Speier, keine weiß von einem Wunder am Könige in Speier zu erzählen, keine bringt Details über die Vorgänge zu Speier [1]. Für das Wunder am Könige und die Details besitzen wir nur eine einzige Quelle und das ist das Mirakelbuch, der Liber VI der Vita prima Bernhards [2]. Der erste Teil beginnt mit Frankfurt und begleitet Bernhard bis zur Abreise aus Speier. Was wir über die Entstehung dieses ersten Teiles wissen, wissen wir aus dem Buche selbst. Vacandard faßt das Bekannte, wie folgt, zusammen: „Ces dix témoins de sa vie intime, qui pendant le voyage avaient toujours eu leurs tablettes à la main, schedula, concûrent l'idée de mettre, avant de se séparer, leurs notes en commun, pour les envoyer au frère de Louis le Jeune, alors moine à Clairvaux. Dès le 3. Janvier 1147 un messager quittait Spire, emportant avec lui le précieux manuscrit, qui forma plus tard la première partie du Liber Miraculorum [3]. Hinzuzufügen wäre noch, daß jedes Zeugnis am Kopfe den Namen des Zeugen trägt, und daß diese Form für das gesamte Protokoll streng eingehalten wird, auch für die Aussagen des Compilators, des Mönches Philipp.

Das Fehlen des Zeugennamens am Kopfe des Berichts über den Tag von Speier, gibt diesem den Charakter eines verbindenden Textes im Unterschiede zu den sonstigen Zeugenaussagen des Buches. Offenbar hat keiner der Begleiter während des Geschehens Aufzeichnungen gemacht; den Blick für die Größe des Moments hat ihnen erst Bernhards Ausspruch geöffnet, indem er die Kreuznahme Konrads das „miraculum miraculorum" nannte [4]. Im Sinne Bernhards war die Erfüllung seines heißen Wunsches, den König am Kreuzzug beteiligt zu sehen, in jedem Falle ein Wunder Gottes. Möglicherweise haben die Mönche, deren Empfänglichkeit nur für grob sinnfällige Mirakel im ganzen Buche deutlich ist, eine Vergröberung dieses innerlich religiösen Gedankens vorgenommen [5].

---

[1] Bernhardi, a. a. O. S. 531 n. 62. (Selbst in den Ann. Pal. XVI, 82 ist das ›Bernhardo Clarevallensi abbate nimium urgente ejus profectionem‹ nicht unbedingt auf Speier zu beschränken).

[2] Migne, Bd. 185 col. 381—386.

[3] Vacandard, Vie de St. Bernard. Paris 1895 I, XVIII.

[4] Migne, Bd. 185 col 381: ›factum est, ut ipsius verbis utar, miraculum miraculorum‹.

[5] Die Bedenken, die sich dem Liber miraculorum gegenüber mit seiner mönchischen Akzentuirung des Wunderbaren einstellten, ließen, da die vorliegende Hs. aus dem Jahre 1180 stammt, eine Überarbeitung vermuten. Ein Vergleich mit dem 4. Buche der Vita prima, (Migne, Bd. 185 col. 338) die die Urhs. benutzt

An Tatsächlichem bietet ihr Bericht Folgendes: Bernhards Ankunft in Speier am Abend des 24. Dezembers; seine Kreuzpredigt, die sich vom ersten Tage an öffentlich an die Person des Königs wendet; eine geheime Unterredung am Morgen des 27.; endlich am gleichen Tage, im Anschluß ans Hochamt, wiederum eine Kreuzpredigt und die Kreuznahme Konrads, Friedrichs und vieler Fürsten. Das eigentliche „Wunder“ setzt ein nach jener geheimen Unterredung mit der Predigt Bernhards, die er unerwartet, getrieben vom hl. Geiste, hält, und mit der Kreuznahme, die der König wider seine Absicht vollzieht; soll er sich doch noch in der letzten Unterredung mit Bernhard eine vorherige Beratung mit den Fürsten vorbehalten haben. Allein es scheint der Vorgang nicht so unvorbereitet gewesen zu sein, weder von Seiten Bernhards, da Lanze und Kreuze eigentümlich rasch zur Hand waren [1]), noch von Seiten Konrads, weil Friedrich und viele Fürsten zur selben Stunde seinem Beispiel folgten [2]). Besonders auffällig ist die Kreuznahme Friedrichs. Dieser, etwa 25 Jahre alt, war ein Mann, der wohl wußte, was er tat, und kaum einer Überrumpelung zugänglich. Er tut diesen Schritt in offenkundigem Gegensatze zu seinem Vater, der doch auch für sein Verhalten gewichtige Gründe hatte [3]).

Weil man die politische Lage mit dem Entschluß Konrads, das Kreuz zu nehmen, nicht recht in Einklang zu bringen vermag, ist man bereit, die vom Liber miraculorum gebotene Überrumpelung anzunehmen, und faßt die Persönlichkeit des Königs, um diese Überrumpelung glaubhaft zu machen, als die eines ungebildeten Menschen auf, wie es Bernhardi tut [4]), oder als einen religiös furchtsamen Charakter, wie es von Seiten Hampe's geschieht [5]). Dieser schreibt in seiner Charakteristik Konrads: „Von dem kirchlichen Zug der Zeit mit Tausenden und Aber-

hat, ergibt aber in dieser Hinsicht nichts. Denn diese geht auf des Königs Kreuznahme garnicht ein. Aus dem Liber miraculorum spätere Einschiebsel herauszulösen, mißlingt gleichfalls. Der Bericht erscheint vielmehr durchweg aus einem Guß. Das Wort Bernhards vom ›miraculum miraculorum‹ muß tatsächlich gleichzeitig gefallen sein. Von Interesse ist zu vermerken, daß der Lib. IV vorsichtig den Nachrichten über den Kreuzzug aus dem Wege geht, indem er mit den Worten beginnt: ›Regnum quoque Germaniae cum introisset aliquando Vir Beatus . . enituit . . . ,‹.

[1]) Migne, Bd. 185 col. 382: ›Continuo signatus est Rex et vexillum ab altari per manum Patris suscepit, quod ipse in exercitu Domini manu propria portaret‹.

[2]) ibidem: ›Signatus cum eo nepos ejus Fridericus junior; signati alii principes, quorum non est numerus.

[3]) Gesta I, 41. 50.

[4]) a. a. O. S. 531.

[5]) Dtsch. Kaisergesch. im Zeitalter der Salier und Staufer. S. 104.



tausenden ergriffen und vom Gefühl seiner Sündhaftigkeit durchdrungen, wie ein Briefwechsel mit Hildegard von Bingen beweist, erregbar und leichtgläubig, der Beredsamkeit eines Bernhard von Clairvaux ebenso hilflos preisgegeben wie dem Eindruck einer Mondfinsternis, ließ er sich zu unbedachten Unternehmungen hinreißen, um unter neuen Eindrücken zu widerrufen, so daß wohl seine nächsten Verwandten über seine Unzuverlässigkeit klagten". Demnach soll der Briefwechsel mit jener mystischen Nonne den Schlüssel für die persönliche Disposition des Königs am Speirer Tage liefern. In der Briefsammlung findet sich nur ein einziger Brief Konrads [1]), und dieser scheint aus einer verzweifelten Situation heraus geschrieben zu sein, wahrscheinlich während der tötlichen Erkrankung seines Sohnes, sodaß er die Bedeutung nicht beanspruchen darf, die Hampe ihm zuweist. Es macht den Eindruck, als ob die Versuche, aus andern Handlungen des Königs den Speirer Tag im Sinne des Mirakelbuches glaubhaft zu machen, nicht recht gelingen wollen. Mag der König auch sonst leichtgefaßte Entschlüsse leicht widerrufen haben, in diesem Falle denkt er nicht daran. Im Briefe, den der König dem Papste nach Dijon sendet [2]), ist nichts von einem Eingeständnis unüberlegter Handlungen zu finden [3]), im Gegenteil, wie später zu erörtern ist, nur mutiges Vertreten des getanenen Schrittes, festes Beharren auf gefaßtem Entschluß.

In dem Moment, wo man die Überrumpelung ablehnt, fällt das Gewicht auf jene geheime Unterredung am 27. Dezember. Sie liegt in der Linie der geheimen Verhandlungen, die von der Frankfurter Zusammenkunft an den Unterton geben.

So mangelhaft das Quellenmaterial auch ist, so sollen doch alle einschlägigen Stellen zusammengestellt und, wenn auch mit Vorbehalt, durch eine Hypothese verknüpft werden.

Die Richtung dafür gibt folgende Stelle in der Hist. Welf. Weingart: „Circa has tempestates gens Francorum cum rege suo Ludovico, gens quoque Teuthonicorum cum rege suo Conrado, aliisque principibus, Friderico duce Sweviae, postea imperatore, episcopis, comitibus. seu aliis cujuscunque conditionis hominibus pro querimonia transmarinae aecclesiae Hierosolymitanum iter aggrediuntur. Quod et Guelforum ducem licet nondum sedata guerra, ire compulit" [4]). Wie auch immer die Ereignisse sich im einzelnen abgespielt haben, der Annalist konstatiert eine Verkettung der Kreuznahme der beiden Gegner.

[1]) Migne, Bd. 197, col. 185 ep. 26.
[2]) Wib. ep. 33 Jaffé, Bibl. I, 111.
[3]) Bernhardi a. a. O. S. 530.
[4]) S. S. XXI, 468.



Konrad bittet Bernhard nach Konstanz zu gehen. Bernhard erkennt, daß die Konstanzer Reise ihm ein „magnum ostium“ eröffne. Konrad sagt den Tag zu Speier im Interesse seiner persönlichen Beteiligung am Kreuzzuge an. Der Abt reist durch die Konstanzer Diözese und bleibt nirgends so lange als in Konstanz (zwei Tage und drei Nächte, 12. und 13. Dez.), in nächster Nähe des süddeutschen Allodialbesitzes der Welfen, wo sich Herzog Welf selbst aufhält. Wenn auch keine direkte Berührung mit diesem, so ist immerhin eine Fühlung mit dem welfischen Kreise durch die Zusammenkunft mit Konrad von Zähringen bezeugt. Und am 24. Dez. abends, also vor dem Könige, nimmt Herzog Welf das Kreuz zu Peiting [1]). Die Entfernung Peiting —Speier beträgt 235 Km. [2]), die ein reitender Eilbote in der Zeit vom Abend des 24. bis zum Morgen des 27. zurückzulegen vermag [3]).

Zieht man in Betracht, daß bei der politischen Lage in Deutschland ein Ausziehen Konrads, während der Welfe in der Heimat blieb, unmöglich war, so läßt sich nunmehr mit aller Vorsicht vermuten, daß der König in der Frankfurter Unterredung seine Teilnahme am Kreuzzuge von der Teilnahme des Welfen abhängig gemacht habe. Noch der Tag von Chalons am 2. Februar 1147 bezeugt die Schärfe des Gegensatzes der Welfen zum Könige, indem der Herzog den Tag selbstständig beschickt [4]). Bekam Bernhard am Morgen des 27. Dez. die Nachricht von der Kreuznahme Welfs, teilte diese dem Könige in jener geheimen Unterredung mit, die im Mirakelbuch unbestimmt behandelt wird, so konnte Konrad, scheinbar durch Bernhards Rednerleistung und die Gewalt des religiösen Triebes überrumpelt, in Wirklichkeit aber wegen der jetzigen Freigabe seiner Entscheidung durch die vollzogene Kreuznahme des Welfen, selbst das Kreuz nehmen, nachdem er vielleicht vorher Friedrich und seinem engsten Kreise, deren plötzliche

---

[1]) Gesta I, 42, „Gwelfo quoque Heinrici prioris ducis frater, ... in ipsa nativitatis dominicae nocte in propria villa Bitengou eandem militiam cum multis professus fuerat“. Daß Bernhard bei dieser Kreuznahme seine Hand im Spiele gehabt hat, mutmaßt bereits Adler, Herzog Welf VI. und sein Sohn, Hannover 1881. S. 21 f. Beziehungen zwischen Welfen und Cisterciensern bestanden seit langer Zeit, Welfs Bruder ist 1120/21 Mönch in Clairvaux gewesen. (R. Röhricht, Die Deutschen im heiligen Lande, S. 22).

[2]) Peiting liegt bei Schongau, wie Adler a. a. O. S. 104, Anm. 13 richtig feststellt, und nicht bei Ravensburg, wie es Adler S. 139 versehentlich schreibt.

[3]) Eine Analogie böte Fr. Ludwig a. a. O. S. 191. Konrad III. stirbt am 15. Februar 1152 zu Bamberg, die Todesnachricht erreichte Wibald in dem 190 Km. entfernten Speier am 17. Februar. Ludwig rechnet allerdings vorsichtig mit 3 Tagen.

[4]) Lib. VI der Vita prima Migne, Bd. 185 col. 400.



Teilnahme anders kaum verständlich wäre, davon Mitteilung gemacht hatte, allerdings ohne eine offizielle Beratung vorher herbeizuführen. Damit ist freilich noch nicht gesagt, was positiv den König zum Mitziehn bewogen habe; alle angestellten Untersuchungen in dieser Richtung haben aber kein sicheres Resultat ergeben. Ohne weiteres ist aber zuzugeben, daß Konrad auch von religiösen Motiven bewegt gewesen sein mag. Ferner ist geltend zu machen, daß ein Fernbleiben des Königs dem königlichen Prestige nur schaden, ein Mitgehen Konrads aber nach Sicherung der politischen Lage dessen Stellung im Lande nur erhöhen konnte. Um einen solchen politischen Gedanken Konrads zu verstehen, muß man die Siegeszuversicht in Rechnung stellen, von der das gesamte Abendland getragen wurde; nicht nur Schwärmer wurden im Glauben „Gott will es“ von Begeisterung ergriffen, auch nüchterne Leute waren wegen der Größe des Heeres und der Planmäßigkeit der Anlage des Zuges dem Unternehmen zugänglich. Befand sich Konrad wirklich vor der Wahl zwischen einem Italienzuge und einer Kreuzfahrt, so war die Kreuzfahrt eben wegen dieser Siegeszuversicht entschieden das Verlockendere, vielleicht auch in seinen Augen das Gott Wohlgefälligere. Daß Bernhard am deutschen Könige überaus gelegen war, erklärt sich aus seinem ganzen politischen Denken, das im deutschen König den Schirmvogt der Kirche sah [1]). Diesen Schirmvogt der Kirche in der Kirche größtes Kriegsunternehmen hineinzuziehen, war eine einfache Konsequenz. Zugleich war das Kreuzzugsunternehmen nach menschlicher Berechnung durch Konrads Beitritt absolut gesichert.

Es ist jetzt nur noch zu untersuchen, welche Stellung der Papst zu der unabhängig von ihm vollzogenen Kreuznahme Konrads eingenommen hat.

Wie des Königs Brief an den Papst, gesandt vom Frankfurter Tage im März 1147 [2]), bezeugt, ist nach dem Tage von Speier Botschaft an den Papst geschickt worden und eine Gegenbotschaft des Papstes durch den Kardinal-Bischof von St. Rufina an den König gekommen. Aus folgenden Sätzen der ep. 33 lassen sich Schlüsse auf das Schreiben des Papstes ziehen: „Literas sanctitatis vestrae ..... accepimus et, quae in ipsis continebantur, ... ad effectum perduximus. Siquidem de ordinatione regni ....., super qua nos ..... mo-

[1]) Migne, Bd. 182 col. 440 ff. Nr. 244 („Quamobrem accingere gladio tuo super femur tuum, potentissime, et restituat sibi Caesar, quae Caesaris sunt, et quae sunt Dei Deo. Utrumque interesse Caesaris constat, et propriam tueri coronam, et Ecclesiam defensare. Alterum regi, alterum convenit Ecclesiae advocato“).

[2]) Wib. ep. 33. Jaffé, Bibl. I, 111.



nere et exhortari curastis, ... in frequenti principum conventu apud Frankenevort . . . . . studiose et efficaciter . . . . . tractavimus, ordinataque et firmata communi per omnes regni nostri partes solida pace, filium nostrum Henricum in regem . . electum . . . . coronare decrevimus [1]). Sane, quod dulcedinem vestram movit, nos rem tantam, scilicet de signo vivificae crucis et de tantae tamque longae expeditionis proposito, absque vestra conscientia assumpsisse, de magno verae dilectionis affectu processit". Der Papst äußert 1. Bedenken für die Ordnung im Reiche bei Abwesenheit des Königs, mag 2. Befürchtungen für die Stellung der Staufer ausgesprochen haben, und hat 3. den Anspruch erhoben, daß des Königs Beteiligung ohne seine Zustimmung nicht erfolgen dürfe; was für eine Bedeutung sollte sonst die „conscientia" des Papstes vor der Kreuznahme haben, wenn mit ihr nicht eine Art Einspruchsrecht verbunden sein sollte? Sicher erscheint es, daß der Papst Konrad vom Kreuzzuge abzuhalten suchte, und zwar aus folgender Stelle in Konrads Brief: „Set Spiritus Sanctus, qui ubi vult, spirat, qui repente venire consuevit, nullas in captando vestro vel alicujus consilio moras nos habere permisit; sed mox, ut cor nostrum mirabili digito tetigit. ad sequendum se sine ullo more intervenientis spacio totam animi nostri intentionem impulit". Denn Hauck, Kg. Dtschlds.[2] IV, 180 n. 2 bemerkt sehr richtig hierzu, daß Konrad mit der Heranziehung dieser Bibelstelle jede Einrede des Papstes ablehnen will, daß er dem Papste den Vorwurf macht, er widerstrebe dem Wehen des hl. Geistes [2]).

Die Vorwürfe des Papstes treffen aber nicht allein Konrad, sondern gewiß in erster Linie Bernhard als den Urheber der Kreuznahme des Königs. Es ergibt sich die eigenartige Situation, daß König und Abt

---

[1]) Auch bezeugt durch die Datumzeile St. 3540.

[2]) Noch stehen wir in einer Zeit, wo das Kreuzzugsgelübde ohne große Schwierigkeit rückgängig gemacht werden konnte — nicht nur bei der Kollision zweier Gelübde, von denen das Kreuzzugsgelübde als das kleinere galt (Bernh. ep. 57 Migne Bd. 182 col. 165 f.), sondern auch bei Kollision des Gelübdes mit den Pflichten des Amtes (Hildeb. Turon. archiep. († 1133) ep. 22 Bouquet XV, 327 f.). Aus letzterem die Zitate: ›Hieronymi testimonio sanctus Hilarion, cum esset proximus civitati Hierusalem, semel vidit, ne loca sanctorum contempsisse videretur‹; ‹Fortassis autem dices: ›Votum vovi Domino, transgressionis arguar, si irritum facio votum‹. ›Agnosce, o princeps, quia tu quidem te alligasti voto, sed Deus officio, tu viae, sed Deus obedientiae . . . . Appende ergo, si tantus fructus sit itineris, ut superare possit intermissae dispendium obedientiae. Quod si ita est, scutum depone pro pera, baculum sume pro gladio‹. Allgemeine Bestimmungen gegen säumige Kreuzfahrer sind bis dato nicht erlassen worden. Die Bestimmung dès Laterankonzils von 1123 (Mansi XXI, 303) hatte einen speziellen Fall im Auge.

gegen den Papst zusammenstehen, und Frankfurt ist der Ort, wo sie gemeinsam dem Papst die Waffen aus der Hand nehmen [1]).

Die Aufrichtung eines allgemeinen Landfriedens, die Wahl des Nachfolgers in Frankfurt sind bereits erwähnt. Weitere wichtige Verhandlungen sind die Wahl des Reichsverwesers [2]), der Slawenkreuzzug [3]) und die Anmeldung und Zurückstellung der Ansprüche Heinrichs des Löwen auf Bayern [4]). Wer den Slawenkreuzzug anregte, ist unbekannt; sicher ist nur, daß Bernhard diesen Zug zur Sicherung des Jerusalemkreuzzuges mit Eifer progagierte [5]). Zugleich bedeutete dieses Unternehmen eine weitere Sicherung des Friedens im Innern Deutschlands, da es die zurückgebliebenen Fürsten beschäftigte. Die Zurückstellung des Rechtsstreites zwischen Konrad und Heinrich geschieht in dem Sinne der päpstlichen Kreuzzugsbulle: „Autoritate etiam apostolica prohibemus, ut de omnibus, quae, cum crucem acceperint, quiete possiderent, nulla deinceps questio moveatur, donec de ipsorum reditu vel obitu certissime cognoscatur“.

Der vom Frankfurter Tage an den Papst gesandte Brief (Wib. ep. 33) enthält die Bitte, der Papst möge am 18. April in Straßburg sein, um gemeinsam mit dem Könige zugunsten des Friedens in Kirche und Staat Bestimmungen festzusetzen: „.... invitamus: quatinus simul positi ea .... pariter tractare ac disponere valeamus, per quae pax aecclesiarum .... et regni .... firmetur“. Aber der Papst lehnt eine Zusammenkunft ab. Hüffer sucht diese Ablehnung dadurch zu erklären, daß der Papst die Absicht gehabt habe, am 20. April in Paris Gericht über Gilbert von Poret zu halten [6]). Doch diese Erklärung ist nicht stichhaltig, da der Papst keinen andern Termin vorschlägt, sondern der ganzen Sache einfach aus dem Wege geht. Und später bezeugt er dem Könige von Frankreich vielfach seine Gunst, während er

[1]) Bernhards Anwesenheit bezeugen: a) Helmoldi Chronicon Slavorum I, 59 (Schulausgabe S. 144): „Hic (Bernhard) in Teutonicam terram venit ad celebrem curiam Frankenvorde ...“. b) Chronograph. Corbej. Jaffé Bibl. I, 58: „Post haec ... ad indictam diem .... abbas Frankenvordo venit et agit se in principum consistorio ...“ vgl. Bernhardi a. a. O. S. 546 n. 24. c) Auch der Lib. VI cap. XVI (Migne Bd. 185 col. 407 ff.) hat diesen 2. Aufenthalt in Frankfurt zum Gegenstande, allerdings bewahrt er nur ein Datum, den 27. März für die Rückreise durch Trier.

[2]) Wib. ep. 116. (Jaffé Bibl. I, 190 f.).

[3]) Bern. ep. 457 (Migne Bd. 182 col. 651). Gesta I, 40. Cont. Gembl. S. S. VI 392.

[4]) Gesta I, 43.

[5]) Bern. ep. 457: „et non propter hoc (Slawengefahr) impediatur via Hierosolymitana“.

[6]) a. a. O. S. 426.



sich um Konrad gar nicht kümmert. Erst nach dessen Abzuge Ende Mai [1]) erreicht Heinrich durch seine Petition um das „patrocinium“ des Papstes dessen „opem et consilium“ [2]). Selbst diese Nachgiebigkeit findet ihre Erklärung darin, daß um diese Zeit des Papstes Pläne sich auf die Union der Kirchen richteten und er König Konrad zur Vermittlung ausersehen hatte [3]).

Doch da des Königs Sache jetzt auch die Bernhards war, hat dieser wahrscheinlich zu dessen Gunsten beim Papste gewirkt. Am 6. April ist der Papst in Clairvaux [4]). Am 11. April in territorio Trecensi erläßt er im Beisein Bernhards [5]) eine Bulle, die mehr bedeutet als die Approbation des Slawenkreuzzuges und der Vorbereitungen zum Kampf gegen die Sarazenen in Spanien [6]). Indem der Papst den Stand des Unternehmens zusammenfaßt und der Welt bekannt gibt, sanktioniert er das gesamte Werk Bernhards und hat sich somit mit der Tatsache des Zuges Konrads abgefunden — und es ist nicht zuviel gesagt, wenn man dabei Bernhards geschickte Hand erkennt.

Wo immer Bernhard in der Geschichte des zweiten Kreuzzuges auftritt, überragt er weit seine Umwelt, übt er den bestimmenden Einfluß aus. Ist auch König Konrads Kreuznahme nicht das Werk weniger begeisterter Augenblicke gewesen, sondern von längerer Hand vorbereitet worden, so tritt doch der König bescheiden gegen Bernhard zurück; bescheiden ist auch die Rolle, die der Papst spielt. Bernhard ist es, der Konrad für den Gedanken der Kreuznahme gewinnt; er ist es, der ihm die Hindernisse aus dem Wege räumt; er ist es, der das Widerstreben des Papstes besiegt: und er ist es somit, der dem zweiten Kreuzzug seinen Umfang und seine Größe gibt.

* * *

---

[1]) Bernhardi a. a. O. S. 596.

[2]) Wib. ep. 42 und 43 (Jaffé Bibl. I. 120 f.), folge der Datierung bei Jaffé.

[3]) Migne, Bd. 180 col. 1251. Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. nr. 9095 (6333) u. Migne ibidem col. 1262, Jaffé-Löwenfeld nr. 9110 (6343) sind die einzigen Zeugnisse für des Papstes Unionspläne. Diese Pläne tauchen in der Überlieferung unvermittelt auf und schwinden in dem Moment, wo Heinrich v. Olmütz sich dem Kreuzheer gegen die Slawen anschließt, statt gegen die Sarazenen auszuziehen. Vgl. Bretholz, Gesch. Böhmens und Mährens (1912) S. 249.

[4]) Vacandard a. a. O. II, 300 Note 4 zitiert eine Urkunde aus Clairvaux, die bei Jaffé-Löwenfeld fehlt.

[5]) Vgl. Vacandard a. a. O. II, 300 und II, 562.

[6]) Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. nr. 9017 (6297), Migne, Bd. 180 col. 1203.

Anhang.

Die Kreuzzugsbriefe Bernhards.

Es handelt sich um die Briefe 1. Nr. 467; 2. das von Giesebrecht IV, 474 aus dem Cod. Monac. Lat. 9516 angeführte Fragment; 3. den Brief von Bischof Mainfred von Brescia (Baronius, Ann. eccl. ad a. 1146 § 15); 4. Nr. 363 an den Bischof von Speier; 5. an die Ostfranken und Bayern (Gesta I, 43); 6. an die Kölner aus dem Cod. Monac. Lat. 22201; 7. ad gentem Anglorum (Pariser Sammelkod. des 15. Jahrh., dessen Text in der Photographie mir zugänglich wurde durch Dr. P. Rassow, in dessen Dissertation er inzwischen veröffentlicht ist[1]); 8. Nr. 458 an Wladislaw von Polen. Die Briefe, die den Slawenkreuzzug betreffen, bleiben bei Seite, da sie mit den Kreuzzugsbriefen für den Orient in sehr losem redaktionellen Zusammenhange stehen und ihre Datierung keine Schwierigkeiten macht.

Es lassen sich zwei Klassen der Kreuzzugsbriefe unterscheiden: die Inland- und die Auslandbriefe.

Der Typus der Inlandbriefe ist der Brief 467 an die Bretagner. Dieser greift auf den Tag von Vezelay zurück und spricht von Ludwig als dem König der Adressaten (beim Bericht von Vezelay und dem gleich zu zitierenden Satze).

Der Satz: „nolite deserere solum Regem vestrum, Regem Francorum“ u. s. w. läßt auf die ersten Anfänge nach Vezelay schließen, wo der König noch verhältnismäßig allein dastand. Dieser Brief, ein Nikolaus-Brief, gibt den Grundstock der für die Kreuzzugsbriefe benützten Sätze und Wendungen: das Bibelwort „commota est et contremuit terra, quia Rex perdidit terram suam — officinas redemptionis nostrae evertere — prope est, ut irruant in civitatem s. Jerusalem, in civitatem Dei viventis — Et quia terra vestra fecunda et virorum fortium et militari juventute referta — igitur, fortissimi milites accingimini“ u. a. m.

Hieran schließt sich der Brief Giesebrecht IV. 474; wenn auch Adresse und Anfang fehlen, so ist doch soviel erhalten, daß man erkennen kann, wie er sich aufs Engste an Nr. 467 anschließt. Es scheint kein Zufall zu sein, daß der Satz: „nolite deserere solum Regem vestrum“ fehlt; denn der Brief gehört in eine Zeit, wo das Kreuzzugsunternehmen bereits größeren Umfang genommen hat. Bestimmend

---

[1]) In den „Studien und Mitteilungen z. Gesch. des Benediktiner-Ordens“ April u. Juli 1913.



für diese Annahme ist auch das Vorhandensein einer Judenapologie, die hier die ganz kurze Form hat: „De Judaeis omnino suademus, ipse precipit: ne occidatis eos quia et ipsi ad vesperam convertentur et cum intraverit gentium plenitudo, tum omnis Israel salvus erit. Abstinete ergo a persecutione .... re evacuari poterit veritas prophetiae, quia non convertantur, antequam mundus finiatur“ (Valete).

Während Brief Nr. 467 etwa in den April gehört, möchte man diesen in den Sommer 1146 setzen, und den Adressaten in Nordfrankreich suchen; und zwar wegen des Zusammenhanges mit den Judenverfolgungen [1]).

Alle übrigen Briefe bilden die Gruppe der Auslandsbriefe.

K. Neumann hat darauf aufmerksam gemacht [2]), daß durch Nr. 363 eine Bruchlinie geht, die zwei Teile von verschiedener Tonlage unterscheiden läßt, deren Entstehungszeit nicht die gleiche gewesen sein kann, nämlich den Kreuzaufruf und die Judenverteidigung. Er berücksichtigt aber nicht den dritten Teil, welcher die Frage nach dem Führer behandelt, der auch zu besonderer Zeit entstanden sein muß. Zu dem Aufruf einen besonderen Annex hinzuzufügen, haben die jeweiligen Zeitumstände Veranlassung gegeben. Für die selbständige Existenz eines Judenschutzbriefes, wie sie von Neumann behauptet wird [3]), fehlt ein dokumentarischer Nachweis; wir kennen ihn nur als Anhang. Den Aufruf allein hat der Brief an Mainfred von Brescia. Aufruf und Judenverteidigung haben die Briefe ad gentem Anglorum und an die Ost-

---

[1]) Wir kennen keine Verfolgungen im Süden Frankreichs; das Gebiet der Judenverfolgungen umspannt geschlossen Nordfrankreich, das Rheingebiet, England. Wo sie zuerst entstanden sind, läßt sich nicht nachweisen. Nach Radulf zu urteilen, der kein Wort deutsch verstand (Gest. abb. Lobb. S. S. XXI, 329 Cap. 25), hat sich die Bewegung aus Frankreich nach Deutschland verpflanzt, wo sie den größten Umfang annahm. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Radulf an der Wachsamkeit Bernhards in Frankreich gescheitert ist und so nach Deutschland getrieben wurde. Bernhards Itinerar bezeugt diesen bereits Anfang Mai im nordfranzösischen Gebiet (Vacandard a. a. O, II, 561). Quellen z. Geschichte der Judenverfolgungen 1146/47 sind: der Bericht Ephraims von Bonn, herausg. von Stern (Bd. 2 der Quellen z. Gesch. der Juden in Dtschld, herausg. durch die hist. Kommission für Geschichte der Juden in Dtschld., Berlin 1888), im Auszug bei Wilcken, Gesch. d. Kreuzzüge Bd. III, Abt. I, Beilage I; die Gesta I, 38—40, Auct. Mortuimaris S. S. VI, 465, Auct. Ursicamp. S. S. VI, 472, Bernhards Kreuzzugsbriefe ad gentem Anglorum, an die Kölner und Speierer, und der oben behandelte Brief aus dem Cod. Monac. Lat. 9516, Berhards Brief 365. Vgl. dazu Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland S. 107 ff.

[2]) a. a. O. S. 28.

[3]) a. a. O. S. 28.



franken und Bayern. Den vollen Umfang, also mit dem Führerabschnitt, repräsentieren die Briefe an die Bischöfe von Speier und Köln.

Der Brief an Mainfred von Brescia hat eine ältere Fassung als alle anderen Aufrufe; er ist an einigen Stellen kürzer, im Verhältnis zu den andern weniger gefällig in der Form, sodaß er nicht als ein eine Überarbeitung jener, sondern jene als eine Überarbeitung dieses zu bezeichnen sind. Es spricht nun nichts dagegen, Italien als das Feld der erstmaligen Auslandstätigkeit Bernhards anzusehen; in Italien beteiligen sich die Verwandten Ludwigs am Zuge [1]).

Chronologisch steht zwischen diesem Brief und den Briefen nach Deutschland das Sendschreiben „Ad gentem Anglorum", wie eine textkritische Vergleichung ergibt [2]). Leider ist eine nähere Datierung dieses sowohl wie jenes Briefes nicht möglich.

Für die Briefe nach Deutschland dagegen läßt sich die Abfassung besser umgrenzen. Mit K. Neumann ist dem Führerannex zu entnehmen [3]), daß Radulf noch nicht beseitigt ist. der terminus ante quem spätestens der November 1146 ist. Als terminus post quem ist wohl das Laubhüttenfest Ende September 1146 anzusehen, nachdem die Massenflucht der Juden aus den Städten einsetzt, die wohl zu Bernhards Judenapologie den Anlaß gibt. In diesem Zusammenhange paßt sehr gut der Passus: „agerem haec libentius viva voce ....": damals will Bernhard noch nicht kommen; er greift erst persönlich ein, als die Verhältnisse in Deutschland sich nicht bessern. Auch die Gesta lassen Briefe seinem Kommen vorausgehen. Der Anlaß für einen Brief an die Ostfranken und Bayern ist durch den Erfolg von Speier gegeben und steht wohl in Zusammenhang mit der Ernennung Adams von Ebrach zum Stellvertreter Bernhards in diesen Landen und mit der Ansage des Regensburger Tages durch den König. Den Judenannex führt dieser Brief notwendigerweise, denn die Judenverfolgungen dauern bis in den Februar 1147 (Würzburg). Der Führerannex fehlt ihm notwendigerweise, da Radulf verbannt und der Führer in König Konrad gefunden worden ist.

Der Brief an Wladislaw von Böhmen Nr. 458 ist kürzer, benutzt aber den Wortbestand der Kreuzbriefe zu seinem Aufbau. Zur Datierung bietet sich folgender Satz: „In proxima pascha profecturus est exercitus Domini et non modica pars per Ungariam ire proposuit". Daß „non modica pars" die Deutschen bedeutet, ist allgemein anerkannt. Der Brief ist also geschrieben zu einer Zeit, wo für das

1) Gesta I, 46.
2) cf. darüber die schon erwähnte Dissertation des Dr. P. Rassow.
3) Bernhard v. Clairvaux uud die Anfänge des 2. Kreuzzuges. S. 34 f.



gesamte Heer Ostern als Abmarschtermin feststand, für die Deutschen der Landweg beschlossen war, für die Franzosen noch nicht. Deshalb kann man Neumann nicht folgen, der den Brief zwischen den 17. Februar und Ostern setzt [1]). Denn gerade am 17. Februar zu Etampes beschließen auch die Franzosen, den Landweg einzuschlagen [2]). Also fällt der Brief in die Zeit zwischen 2. und 17. Februar. Denn die einzige Verhandlung vor dem Tage von Etampes über den Weg des Kreuzheeres ist die von Châlons am 2. Februar [3]).

Schließlich sei noch der Brief Nr. 468 herangezogen, der einige Redewendungen aus den Kreuzzugsbriefen bietet; in seinem ersten Teil enthält er die Bitte um die Schwertleite des Sohnes Theobalds von der Champagne, der zugleich den Brief überbrachte, durch den byzantinischen Kaiser; im zweiten Teil enthält er die Nachricht, daß der König der Franzosen mit einem Heer über Konstantinopel zieht. Die Mitteilung lautet: „Propterea ad praeceptum Papae et qualemcumque exhortationem nostram Francorum Rex et innumerabilis multitudo principum, militum, populorum transitura est per fines vestros ad civitatem Dei viventis. Vestrum erit eos honorifice suscipere ....“. Dieser Brief muß also nach dem 17. Februar geschrieben sein. Er wirft ein eigentümliches Licht auf die Fäden, die in Bernhards Händen zusammenlaufen. Bernhard teilt das mit, was sicherlich auch Ludwig selbst dem Kaiser meldet. Von einem Zusammenfallen der beiderseitigen Benachrichtigung in Bernhards Meldung kann nicht die Rede sein, da von einer Autorisation durch den König nichts gesagt wird und der Überbringer aus dem Geschlecht der gefährlichsten Feinde des Königs stammt. Möglicherweise also verhandelt Bernhard selbständig mit dem Byzantiner, hat er sogar seinen Einfluß im Einverständnis mit Byzanz für den Landweg geltend gemacht. Dann müßte die Botschaft eilig gewesen und der Brief gleich nach dem 17. Februar geschrieben sein. Die Botschaft durch Theobald's Sohn nach Byzanz zu senden, wäre daher am 14./15. Februar zu Montereau zwischen dem Abt und dem Grafen von Champagne verabredet [4]).

---

1) a. a. O. S. 30.
2) Odo v. Deuil Migne Bd. 185 col. 1208.
3) Migne, Bd. 185 col. 400 (Vita prima Bernhardi Lib. VI Cap. 13 § 42).
4) Vita Bernh. lib. VI. cap. XIV § 48/49. Vacandard a a.. O. II, 295, Note 2.

Ludwig XI., die aragonesisch-castilianische Heirat und Karl der Kühne[1].

Von

E. Dürr.

I. Die castilianische Erbfolgefrage: Isabella und Iuana la Beltraneja. — II. Die Stellung Ludwigs XI. zur Frage: Aragon, Frankreich und Anjou; England, Castilien und Frankreich. — III. Vergebliche Werbung Frankreichs um Isabella. Heirat Isabellas mit Ferdinand von Aragon. IV. Verlobung Karls von der Guyenne mit Iuana. — V. Karls Bemühungen um die Hand der Maria von Burgund. — VI. Die bur-

[1]) ich nenne hier die wichtigste Literatur und Quellen:

Calmette, Joseph: Louis XI., Jean II. et la révolution catalane, Thèse de Paris; Toulouse 1902.

Calmette, Joseph: L'origine bourguignonne de l'alliance austro-espagnole (in Bullettin de la societé des amis de l'université de Dijon 1904, 1905); Dijon 1905.

Combet, Joseph: Louis XI. et le saint siége (1461—1483), Thèse de Nancy; Paris 1903.

Daumet, Georges; Etude sur l'alliance de la France et de la Castille au XIVe et au XVe siècle (in Bibliothèque de l'école des hautes études, fasc. 110); Paris 1898.

Dürr Emil: Karl der Kühne und der Ursprung des habsburgisch-spanischen Imperiums. in: Historische Zeitschrift, 113. Bd.

Lafuente, Modesto: historia general de España, tomo II: Barcelona, 1883.

Perret, Pierre-Marie: Histoire des relations de la France avec Venise, tome I; Paris 1896.

Prescott, William H.: History of the reign of Ferdinand and Isabella, the catolic, of Spain, vol. I.: London 1866.



gundische Heiratsfrage bei der Kurie. — VII. Haltung Karls des Kühnen von Burgund. — VIII. Der aragonesisch-burgundisch und der aragonesisch-burgundisch-castilianische Vertrag. Der Tod Karls von der Guyenne.

Daß Ludwig XI. von Frankreich die weltgeschichtlich so bedeutsame Verbindung der Isabella von Kastilien mit Ferdinand von Aragon zu hindern versucht und, als ihm dies mißlungen, deren Wirkung für die Zukunft zu vereiteln sich angestrengt hat, diese Tatsachen sind in

---

Schirrmacher, Friedrich Wilhelm: Geschichte von Spanien, Bd. VI (in Geschichte der europäischen Staaten, hrgb. von Heeren, Ukert und Giesebrecht); Gotha 1893.

Castillo, Diego Enriquez del Castillo; Cronica del rey D. Enrique el quarto, segunda edicion; Madrid 1787.

Commines-Dupont; Mémoires de Philippe de Commynes, nouvelle édition, publiée par Mlle Dupont, 3 Bde. Paris 1840.

Commines-Lenglet: Mémoires de messire Philippe de Comines, nouvelle édition ... par messieurs Godefroy, augmentée par M. l' abbé Lenglet du Fresnoy 3 vols.; Londres & Paris 1747.

Lebrija: Aelii Antonii Nebrissensis rerum a Ferdinando et Isabella ... gestarum decades II (in A. Schott, Hispania illustrata t. I, Francofurti 1603).

Lettres: Lettres de Louis XI., roi de France, publiées ... par Joseph Vaesen et Etienne Charavay. tome III. IV. V. X. XI. Paris 1877 ff.

Notizenblatt: Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. VI, 1856.

Roye: Journal de Jean de Roye, connu sous le nom de Chronique scandaleuse 1460—1483. publié .. par Bernard de Mandrot, 2 vols; Paris 1894.

Spicilegium: Veterum aliquot scriptorum ... spicilegium, t. VIII. opera et studio domni Lucae Acherii, Paris 1668.

Zurita, Geronimo: Anales de le corona de Aragon t. IV. Zaragoza 1610.

Archive und Bibliotheken: Mailand: R. Archivio di Stato, potenze estere: Francia, Roma, Torino-Savoia.

Als mailändische Gesandte kommen in Betracht: Für Frankreich: Sforza de Bettini, Emanuele de Jacopo, Giovanni Pietro Panigarola, Alessandro Spinola; für Rom: Giovanni Arcimbaldo, Bischof von Novara, Nicodemo da Pontremoli.

Paris, Bibliothèque nationale, fonds français, latins et espagnoles; Nantes: Archives de la Loire-Inférieure; Lille: Archives du Nord; Barcelona: Archivo de la Corona de Aragon.

Ich erfülle hier die angenehme Pflicht, den Beamten dieser Anstalten den verbindlichsten Dank für gütig bewiesene Förderung auszusprechen. Namentlich schulde ich solchen Herrn Achille Giussani vom Staatsarchiv in Mailand und Herrn Hurtebise, Direktor des Kronarchivs in Barcelona. Herr Professor Calmette in Toulouse hatte die große, höchst dankenswerte Freundlichkeit, mir seine Excerpte vom Archiv zu Nantes zu leihen.



ihren großen Zügen bekannt [1]). Hingegen haben die Voraussetzungen und die Folgen dieses Widerstandes bisher entweder gar keine oder nur ungenügende Würdigung gefunden, indem die Bedingtheit der französischen Bemühungen nur nach der einen und ganz sicher minder wichtigen Seite hin erkannt worden ist [2]).

Damit ist aber auch das Entscheidende in einem stillen, aber zähen diplomatischen Kampf völlig verdeckt geblieben, und so mußte auch die wahrhaft weltgeschichtliche Wandlung, die sich in jenem ankündigt und vollendet, in ihrem ursächlichen Zusammenhang unerkannt bleiben, während die Wandlung als vollendete Tatsache allerdings festgestellt und auf die neu bedingte Weltlage hingewiesen worden ist [3]).

Ich möchte darum versuchen, aus bisher meist bekannten, aber zu wenig oder falsch gewürdigten spanischen und französischen Quellen neue Aufschlüsse zu gewinnen, möchte damit neue Funde aus dem Mailänder Staatsarchiv in Verbindung bringen, alle diese Zeugnisse in die richtigen Zusammenhänge einordnen, überhaupt die Handlung einmal als einheitlichen, geschlossenen Vorgang darstellen. Gelingt es mir dabei, was dem Geschichtsschreiber so oft versagt ist, dem Ursprung einer weltgeschichtlichen Wandlung mich zu nähern, so ist meine Absicht gerechtfertigt.

I.

Die Reiche der pyrenäischen Halbinsel teilten im XV. Jahrhundert das Schicksal der beiden anderen westeuropäischen Staaten, Frankreich und England. Auch sie wurden von inneren Wirren auf das heftigste bewegt; auch in ihnen war die rechtmäßige Herrschaft fast überall in Frage gestellt, stritten sich Geschlechter und Parteien um die Gewalt und Macht im Staate. Ja es mochte in den Sechzigerjahren füglich zweifelhaft erscheinen, ob sich das castilianische und aragonesische Königtum je von den Schlägen, die sie erlitten, wieder erholen würden.

Von den fünf spanischen Reichen trug wohl Castilien am schwersten an seiner Vergangenheit. Deren Summe war ein Jahrhundert böser innerer

---

[1]) Schirrmacher p. 521, 530; Daumet p. 110—114; Lafuente p. 221; Calmette, Louis XI, p. 313.

[2]) Daumet bringt die Bemühungen Ludwigs hauptsächlich in Zusammenhang mit der kastilianisch-englischen Allianz von 1467.

[3]) Daumet; Calmette, Louis XI. pag. 319 und derselbe: l'origine bourguignonne etc. Calmette gebührt das Verdienst als erster auf den Ursprung der burgundisch-spanischen Beziehungen hingewiesen zu haben. Er knüpft aber vornehmlich und zu ausschließlich an den französisch-aragonesischen Gegensatz an.

Kämpfe. Hervorgerufen durch Erbfolgeschwierigkeiten und Familienzwist, schuldeten sie ihre Dauer dem eifersüchtigen Streit, den Infanten und Günstlinge bei unmündigen und unfähigen Königen um Vormacht und Einfluß führten. Dabei öffneten sich der Anmaßung des Adels und dessen Bereicherung auf Kosten der Krone Tor und Tür. Eitel blieben vorübergehende Versuche des Königtums, sein Recht und seine Macht wieder zu gewinnen. Unter Heinrich IV., dem im Jahre 1454 die Krone anheimfiel[1]) und der sie zwanzig Jahre in einer Art trug, daß ihn die Geschichte den Ohnmächtigen nennt, unter diesem König verblaßte das Königtum zu einem Schatten, wurde eine Form bar jeden Inhalts. Statt dessen regierten Adelsparteien, die sich um den König stritten, die dessen sonst unwirksame Rechte mit ihrer eigenen Macht zu eigenen Zwecken nutzten, gedeckt durch das königliche Wort, über das sie schalteten.

Das Schicksal des alten castilianischen Königtums erfüllte sich in eben diesem Heinrich IV. Von angeborener Unselbständigkeit und Willenlosigkeit, matt und unentschlossen, erschöpfte sich sein Dasein in einem fröhlichen, den Frauen und der Lustbarkeit dahingegebenen Hofleben. Was in ihm einen Anschein von Selbständigkeit und Willen trägt, war im Grunde nur das untätige und starre Ablehnen alles dessen, was seiner Voreingenommenheit und dem einmal angenommenen Urteil widersprach. Ein König, wie kein zweiter geschaffen für einen allmächtigen Günstling. Damit waren auch die Bedingungen gegeben für zwei weitere wirrenerfüllte Jahrzehnte castilianischer Geschichte.

Das Verhängnis brach über den König herein, als ihm seine zweite Frau, Johanna von Portugal, nach sieben Jahren kinderloser Ehe im Jahre 1462 eine Tochter Iuana gebar. Wohl haben ihr die Infanten, Granden und die Cortes sofort die Huldigung als der zukünftigen Trägerin der Krone geleistet. Aber bald hieß es durch das ganze Land, die Vaterschaft könne dem König nicht zugetraut werden. Statt dessen nannte man einen Ritter, der vom Königspaar auffallend bevorzugt wurde: Don Beltram de la Cueva, und ob dieser ärgerlichen Nachrede blieb dem einzigen Kinde Heinrichs der Name la Beltraneja.

Im Zusammenhang nun mit dieser bösen Geschichte schwand das Ansehen des Königs dermaßen, und der Ärger der Granden ob dem neuen Günstling wuchs derart, daß sie ihren Herrn unter Hohn und Spott im Jahre 1465 absetzten und an seiner statt dessen jungen Bruder Alfonso wählten, womit sie Castilien auf Jahre hinaus ein Doppelkönigtum bescherten. Als Alfonso an der Pest gestorben, waren seine An-

[1]) Schirrmacher und Lafuente.



hänger gewillt, das von ihnen getragene Königtum der Schwester des einen verstorbenen und des anderen noch lebenden Königs anzubieten. Es war die siebenzehnjährige Isabella von Castilien. Doch diese erklärte, daß sie „so lange der König Don Heinrich lebe, die Herrschaft nicht übernehme, noch sich Königin nenne, daß sie vielmehr mit all ihren Kräften darauf wirke, daß fortan König Heinrich besser lebe und besser über die Reiche regiere, als es in den Zeiten geschehen, da er friedlich in deren Besitz gewesen“ [1]). Indem sie durch ihre Antwort das Gebaren der unbotmäßigen Großen verurteilte, zwang sie diese zugleich zu einem Abkommen mit dem von ihnen abgesetzten König. Um dem Kriege und aller Zwietracht und Spaltung in seinen Reichen ein Ende zu machen und um diese nicht ohne gesetzliche Erben zu lassen, erklärte sich Heinrich damit einverstanden, daß der Infantin Isabella als seiner Erbin und unmittelbaren Nachfolgerin der Treueid geleistet werde, was am 19. September 1468 zu Los Torros de Guisando geschah. Indem sich der König gleichzeitig von seiner zweiten Gemahlin schied, weil er behauptete, sie sei ihm unrechtmäßig angetraut worden, fiel auch die Erbfolge der Iuana la Beltraneja dahin.

Vom Tage an, da Isabella als Erbin des Reiches anerkannt war, wurde auch ihre Verheiratung eine Angelegenheit von höchster Bedeutung. Es war bei jenem Austrag festgesetzt worden, daß der König über ihre Verheiratung entscheiden werde, doch nur mit ihrem Willen und mit Zustimmung einer Anzahl Granden. Hatten sich diese bisher um die Ausschließlichkeit ihres Einflusses auf den König gestritten, so suchten sie jetzt vorbauend die Wahl des zukünftigen Prinzgemahls nach ihrem Vorteil zu lenken und fragten vor allen nicht die zunächst Beteiligte, ob sich deren Wünsche mit ihren eigenen Absichten deckten. Daß dies nicht der Fall war, bewies die entschiedene Zurückweisung, die der verwitwete König von Portugal durch Isabella erfuhr und die dem Großmeister von Santjago zur Last gelegt werden muß, weil er diese Verbindung betrieben hatte. Aus guten Gründen.

Dieser Großmeister hieß von Hause aus Juan de Pacheco. Er hatte sich an Heinrich angeschlossen, da dieser noch Prinz von Asturien, will sagen Thronfolger war. Den kostbaren, früh erworbenen Einfluß übte er auch in steigendem Maße auf Heinrich den König aus, trotz allen Wechselfällen und seiner oft bewiesenen Unzuverlässigkeit. Schlau und durchtrieben, vorsichtig und gewandt in allen Geschäften, dabei gewinnend in Benehmen und Umgang, war dieser Günstling nie verlegen um Mittel zum verdeckten Angriff und verdeckten Rückzug; nie ge-

[1]) Aus Diego de Valera, cap. 40, nach Schirrmacher p. 504.



waltsam und laut in seinem Vorgehen, betrieb er seine Ziele mit meisterhafter Geduld. Er hatte sich dem König in einer Art unentbehrlich zu machen gewußt, daß dieser tatsächlich nichts mehr unternahm und entschied, ohne sich mit seinem Günstling zu beraten, sofern ihn dieser nicht gerade befehdete. Sonst aber war Pachecos Stellung in der Nähe des Königs dermaßen unbeschränkt, daß er mit Nutzen seine eigenen Zwecke denen des Königtums überordnen durfte. Er stellt sich in seinem ganzen Erscheinen und Gebaren in eine Reihe von Gestalten jener Zeit, die sich neben den eigentlichen Herrschern und durch sie emporgeschwungen, sich durch Geschick und Unbedenklichkeit eine der Wirkung nach fürstenmäßige Stellung auf Kosten derer gewonnen, denen sie dienten und die sie in die Lage versetzte, nein zwang, auch eine selbständige auswärtige Politik zu treiben, die ihrer ganzen Bedingtheit nach dem Vorteil des Landes und der Herrscher, die sie zu vertreten vorgaben, zuwiderlief.

So war denn Don Juan de Pacheco auch darauf angewiesen, seinerseits eine Lösung für die Verheiratung der Isabella zu finden, die seine Kreise nicht störte. Es eignete ihm der Titel eines Marques de Villena und der daran gebundene Besitz. Er besaß überdies das Großmeistertum von Santjago, stand damit an der Spitze des mächtigsten geistlichen Ritterordens, verfügte über dessen große militärischen Kräfte und durfte dessen so reiche Mittel und gewaltige Stellung für sich in Bewegung setzen. Solche Macht verdankte er der geschickten Art, wie er die Wirren ausgenutzt, die Castilien vor bald dreißig Jahren erschüttert hatten. An diesen trugen die Hauptschuld die castilianisch-aragonesischen Infanten — das Haus Trastamare regierte ja seit 1410 in je einem Zweige in Castilien und Aragonien — und da der Bürgerkrieg für jene einen schlimmen Ausgang genommen, hatten sie auch Besitzungen und Stellungen in Castilien opfern müssen. Einer derjenigen, die sich in ihre Hinterlassenschaft geteilt, war auch der nunmehrige Marques de Villena und Großmeister von Santjago gewesen [1]).

Von hier aus begreift sich nun der Weg, den der Großmeister in der Heiratsfrage eingeschlagen. Denn wie Isabella gewählt hatte und auf ihrer Wahl beharrte, mußte er für Stellung und Besitz alles befürchten. Stand doch ihr Sinn auf Don Fernando, den König von Sizilien und jungen Sohn des Königs von Aragon, zukünftigen Herrscher dieses Reiches, der sich trotz seiner 16 Jahre in den schweren Zeiten, die das aragonesische Königtum eben durchmachte, sehr gut ausgewiesen hatte. Es war nun für den Großmeister zu befürchten, daß sich Fer-

[1]) Lebrija p. 806.

dinand von Aragon, einmal Prinzgemahl geworden, zum Träger der Forderungen machen würde, die die aragonesischen Infanten nach ihrer Vertreibung aus Castilien eigentlich nie aufgegeben und die sich schließlich auf dessen Vater Johann II. vereinigt hatten. Die Rückkehr der aragonesischen Trastamare nach Castilien bedrohte daher den Großmeister und darum mußte sie um jeden Preis hintertrieben werden. In der Bekämpfung des aragonesischen Bewerbers traf er sich mit dem Hasse, den Heinrich IV. gegenüber seinen aragonesiscnen Verwandten empfand, und so waren beide einträchtig in dem Arger darüber, daß Isabella gewagt hatte, den von ihnen vorgeschobenen König von Portugal abzuweisen.

II.

Der erboste König war nun bereit, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Isabella sollte des Erbrechtes verlustig gehen; seine Tochter Iuana, genannt die Beltraneja, sollte wieder zu Ehren gezogen und Nachfolgerin werden. In diesem Sinne gelangte man an den Papst [1]). Zugleich wurde auch für die Iuana ein möglicher Bewerber ausfindig gemacht. Karl, Herzog von Berri, Bruder Ludwigs XI., ward als zukünftiger Prinzgemahl geeignet befunden und mit dem einen und dem andern ward in Verkehr getreten. Dabei spielte der Großmeister von Santjago ganz offenbar ein doppeltes Spiel. Er ging mit seinem König darin einig, daß der Herzog von Berri an die Seite der zukünftigen Königin von Castilien zu treten habe. Doch verstand er unter dieser immer noch die Isabella und nicht die Beltraneja [2]). So sonderbar dies scheint, diese Haltung entsprach seinem eigensten Vorteil. Denn wenn auch die Tochter des Königs wiederum erklärte Nachfolgerin wurde, so war damit nicht ausgesagt, daß Isabella ihre Ansprüche opfern würde und vollends war ihre Verbindung mit Ferdinand von Aragon nicht aus der Welt geschafft, im Gegenteil deren Notwendigkeit für sie nur um so

---

[1]) Schirrmacher p. 514 nach Diego de Valera.

[2]) Noch im Spätjahr 1468 hatte sich Berri gegenüber seinem Bruder der Parteinahme Heinrichs von Castilien zu erfreuen: Panigarola au Galeazzo M. Sforza, Paris, 6. Novb. 1468. (Milano, Francia). Nach Bettini an Galeazzo M. Sforza (lettres IV 342 f., 20. April 1469) handelte es sich bei der bald zu erwähnenden Sendung des Kardinals von Albı nach Castilien um die Heirat Berris mit Juana, die hintertrieben werden soll. Diese Tatsache, in Verbindung gebracht mit der vorausgehenden Anmerkung und mit der weiteren Tatsache, daß Pacheco diese französische Gesandtschaft veranlaßte (folg. Anm.) und der Hauptmacher in dem Versuch, Guyenne mit Isabella zu verheiraten, war, legt die Gegensätzlichkeit der Absichten dar.



stärker erwiesen. In diesem Sinne hat der Großmeister [1]), wahrscheinlich ohne Wissen Heinrichs, dem französischen König berichtet und dieser verriet für eine solche Botschaft das größte Verständnis. Denn auch für ihn stand zu viel auf dem Spiel, wenn sich die castilianisch-aragonesische Heirat verwirklichte.

Ludwig führte seit dem Jahre 1466 mittelbar durch das ihm nahe verwandte Haus der Anjou Krieg mit König Johann II. von Aragon, dem Vater Ferdinands [2]). Damals war René von Anjou, das Haupt der Angiovinen, von den seit fünf Jahren wider ihren König aufständischen Katalanen zu ihrem Herrscher erwählt worden und ihn vertrat in Katalonien sein Sohn Johann von Kalabrien. Ludwig XI. war darauf angewiesen, die Partei von Onkel und Vetter mit allen Mitteln zu unterstützen, weil er widerrechtlich zwei Gebiete diesseits der Pyrenäen in Besitz hielt, um die er den aragonesischen König betrogen. Denn der Franzose hatte sich zu Zeiten wohl das Roussillon und die Cerdagne sicherstellen lassen für den Fall, daß Johann nicht im Stande war, die Summe zu entrichten, welche als Entgelt dafür festgesetzt war, daß Ludwig mithalf, den katalanischen Aufstand gänzlich niederzuwerfen. Trotzdem er die ausbedungene Leistung nicht erfüllt, hatte sich Ludwig in Besitz jener beiden Grafschaften gesetzt und war so in die Schuld der Aragonesen geraten, was ihn nun auf die Seite der Angiovinen trieb.

Diese Sachlage zwang Ludwig XI., die von Aragon betriebene castilianische Heirat zu sprengen. Denn behauptete Isabella ihr Erbrecht, trat die angebahnte Verbindung ins Leben, so hatte Frankreich die längste Zeit den Schiedsrichter oder schadenfrohen Nachbar gegenüber Aragon und Castilien gespielt, die alter Hader trennte. Noch mehr: diese Heirat bedeutete die Einigung Spaniens, das neue Reich trat in die aragonesisch-französische Feindschaft ein, überhaupt, es erstand eine neue Macht, neben Frankreich, gegen Frankreich.

Auch eine andere Beziehung ließ den Franzosen der Verheiratung Isabellas nicht gleichgültig zusehen. Seit 120 Jahren waren Frankreich und Castilien in Bündnis gestanden [3]). Anlaß und Dauer lagen in der gemeinsamen Feindschaft gegen England beschlossen, das Frankreich bekriegte und im späten vierzehnten Jahrhundert den Trastamare den castilianischen Thron bestritten hatte. Aber seit dem Jahre 1463 war

[1]) Ausdrücklich sagt Castillo cap. 130, p. 241: . . . é á su respecto era venida a quella embajada (nämlich die des Kardinals von Albi). Siehe dazu vorige Anmerkung.

[2]) Calmette p. 265 ff.

[3]) Daumet.



zwischen Ludwig XI. und Heinrich IV. etwelche Entfremdung eingetreten, und zwar durch des ersteren Schuld. Er hatte in einem Kriege zwischen Aragon und Castilien als Schiedsrichter gewaltet, dabei zu seinem eigenen Vorteil Recht gesprochen und war zu alledem noch bei einer Begegnung der Empfindlichkeit und Ehre des Kastilianers nahegetreten [1]). Die dadurch zwischen beiden eingetretene Erkältung und die seither wenig gepflegten Beziehungen hatten dem König von England, Eduard IV., erlaubt, Heinrich IV. von der französischen Freundschaft loszukoppeln und im Jahre 1467 ein Bündnis mit Castilien abzuschließen [2]). Und seit Isabella Thronerbin geworden, versuchte man auf englischer Seite, sie gar als Gemahlin für einen Bruder Eduards zu gewinnen [3]), der zweifellos der Herzog von Glocester, der spätere Richard III. war.

III.

So wurde in Castilien eine böse Partie gegen Frankreich gespielt, mochte sich nun Isabella zum Engländer oder zum Aragonesen bekennen. Großem Schaden vorzubeugen mußte daher Ludwig mit einer Bewerbung im französischen Sinne auf den Plan treten. Dies hieß, daß sich der Vorteil Ludwigs mit dem Nutzen des Großmeisters von Santjago deckte und daß er gezwungen war — es klingt wie ein Hohn — das Erbrecht der Isabella gegen deren Bruder und Nichte zu schützen. Denn auch Heinrich von Castilien und Ludwig XI. gingen nur in der Wahl des Bräutigams [4]), nicht aber in der ihm zugedachten Braut einig.

Der ausersehene Bräutigam war also Karl von Frankreich, der einzige Bruder des Königs. Jung, erst 23jährig und unvermählt, galt er als der erklärte Thronfolger, weil Ludwig bis dahin ein Sohn versagt war. Mit der Aussicht auf zwei Kronen stand ihm eine Zukunft sondergleichen bevor. Darauf bauend, war man in Castilien wohl auch auf ihn verfallen, abgesehen von den Sondererwägungen, die der König und sein Günstling mit ihm verfolgten.

Der König von Frankreich hatte seine allgemeinen und besonderen Gründe, den Vorschlag des Großmeisters von Santjago willkommen zu heißen. Einmal war durch eine Heirat Karls mit Isabella das Mittel

[1]) Commines-Dupont I p. 163; Daumet p. 107; Calmette p. 186 ff.

[2]) Rymer, foedera t. V pars II p. 146.

[3]) Castillo cap. 136. Clarence war um diese Zeit schon mit der Tochter Warwicks verheiratet.

[4]) Übrigens sind schon 1467 zwischen dem franz. und kastil. Hofe Unterhandlungen gepflogen worden wegen Verheiratung des Herzogs von Berri entweder mit Juana oder Isabella: Panigarola an Galeazzo, Chartres, 1467 Mai 3 [Milano, Francia].



gegeben, Castilien und England zu trennen, die Verbindung der beiden spanischen Reiche zu hintertreiben und die castilianische Abneigung und das castilianische Heer gegen Aragon in Bewegung zu setzen zugunsten des Streites, den er eben mittelbar gegen dies Land führte.

Aber ebenso stark wie die auswärtigen Beziehungen waren für Ludwig in dieser Sache Gründe maßgebend, die in engstem Zusammenhang mit der inneren Lage des Reiches und der besonderen Haltung Karls standen. Seit vier Jahren hatte sich der König der „Ligue du bien public" zu erwehren. In diesem Bund hatten sich die großen Lehensfürsten verschworen, das Königtum in seiner seit etwa dreißig Jahren wieder aufsteigenden Entwicklung zu hindern, ja in die frühere Ohnmacht und Abhängigkeit zurück zu zwingen, um die Selbständigkeit ihrer Fürstentümer zur vollendeten Tatsache zu erheben. Diese Prinzen von Geblüt und Herren vom alten Hochadel hatten den unselbständigen, auf eine bedeutsame Stellung erpichten Bruder Ludwigs gewonnen und in den Vordergrund gehoben, um ihren Zwecken den Schein der Gesetzlichkeit zu verleihen und um durch ihn, den Thronfolger, den eigenen Nutzen zu betreiben, was so zum Ausdruck kam, daß sie für Karl erst die Ausstattung mit der Normandie und darauf mit der Champagne vom König erzwangen. Der Grund lag auf der Hand. Die eigentlichen Führer der Ligue, Karl von Burgund und Franz von der Bretagne, gedachten ihre Länder durch die Karl von Frankreich überwiesenen Gebiete zu verbinden und auch über diese selbst zu verfügen.

Beidemale war es Ludwig gelungen, diese gefährliche Absicht zu Schanden zu machen, unbedenklich in den Mitteln und verwegen in den Versprechungen wie er war. Gerade in der Zeit, da die Frage der castilianischen Heirat lebendig wurde, waren zwischen ihm und seinem Bruder Verhandlungen im Gange, die einen Eintausch der Champagne gegen die Guyenne bezweckten und am 29. April 1469 konnte Ludwig tatsächlich jenem die Guyenne übertragen und ihn damit von dessen alten Bundesgenossen im Nordwesten trennen, ein Erfolg, den sich der schlaue König hoch anrechnen durfte. Wenn er nun gar noch seinem Bruder die castilianische Krone in die Hand spielte, wenn er dessen Sucht, eine Rolle zu spielen, in Spanien ein Feld öffnete, so mochte er zukünftig sicher sein, daß ihm der Bruder durch seinen so unverantwortlichen Leichtsinn den Vorteil des Hauses und der Nation nicht mehr verderben würde.

Genug, wohl unmittelbar nach der Übergabe der Guyenne an Karl von Frankreich machte sich die französische Gesandtschaft nach Spanien

auf [1]), die König Heinrich im Juni 1469 zu Cordoba in Andalusien traf [2]). Sie ward dort in der Königskapelle der Kathedrale in aller Feierlichkeit empfangen und ihr Führer, der Kardinalerzbischof von Albi, Jean Jouffre, hielt bei dieser Gelegenheit eine lange und höchst gelehrte Rede, die ihm von den Spaniern das Lob eines „grand letrado" eintrug [3]). Der hohe Geistliche trug von überall her Gründe zusammen, aus dem alten und neuen Testament, aus der antiken Mythologie, Philosophie und Geschichte und häufte Beispiele aus der gemeinsamen Vergangenheit Frankreichs und Castiliens, um zu beweisen, was dem Zwecke Ludwigs und dem einen seiner Aufträge entsprach, nämlich: wie unnatürlich, fragwürdig und dem eigensten Vorteil Castiliens zuwider der Bund mit England und dessen König sei [4]); wie Heinrich IV. „die Verbrüderung zwischen Castilien und Frankreich nicht habe zerstören können, weil sie von Volk zu Volk, von Reich zu Reich und von König zu König geschlossen worden in ewigem Bund und unwandelbarer Freundschaft" [5]). Darum schlug der Kardinal im Namen seines Königs den Castilianern die Erneuerung des alten Bündnisses vor, wie es einzig dem Vorteil beider Nationen entspreche. Und Heinrich, zufrieden mit der Rede, beriet sich mit dem Großmeister von Santjago, „nach dessen Willen er sich in allen Dingen leiten ließ und ganz besonders hierin und da dieser ganz dem König ergeben war," so wurde die Verbrüderung mit Frankreich erneut, England fallen gelassen und ihm der Krieg erklärt [6]). Damit war aber nur der eine und vielleicht eher nebensächliche Zweck Albis erfüllt [7]). Vorerst war nur der Stein aus dem Wege geräumt, was die Möglichkeit schuf, im geheimen noch Wichtigeres zu verhandeln. In Cordoba ist der König von Castilien in der Tat durch den Großmeister, den diesem ergebenen Granden und den Franzosen überzeugt worden, daß die Heirat Isabellas mit dem jungen Aragonesen Nachteile und Gefahren für ihn berge und so wurde denn beschlossen, den Kardinal von Albi und den Erzbischof von

---

1) Schon am 20. April ist die Gesandtschaft bereit, lettres IV p. 342/3.

2) Albi schließt zu Cordova am 19. Juni im Auftrag König Renés von Sicilien und Aragon einen Vertrag mit Heinrich IV; s. Lecoy de la Marche II p. 334.

3) Castillo cap. 130.

4) s. Acherii, L. veterum aliquot scriptorum . . . spicilegium, Paris 1668, t. VIII p. 328 bringt die Rede im Wortlaut.

5) Castillo cap. 130.

6) Ebenda; die neue Wendung nach Frankreich konnte sich übrigens auf die franzosenfeindlichen Cortes stützen: Schirrmacher p. 516.

7) Bettini an Galeazzo, Amboise, 1469 Juli 27 teilt die Verkündung des castil.-franz. Vertrages mit und bemerkt: gran piacere e consolatione prende la majestà del rè di questa cosa e vivene molto allegra e gioiosa [Milano, Francia].

Sevilla, einen Parteigänger des Großmeisters, zu Isabella zu senden, um sie von Ferdinand abzubringen und ihr die Heirat mit Karl von Guyenne genehm zu machen [1]).

Es konnte sich aber in dieser Zeit für diese Gesandten, ob bewußt oder unbewußt, nicht mehr darum handeln, die Verlobung der beiden zu hindern.

Bevor nämlich Heinrich nach Andalusien hinuntergezogen, hatte er seine Schwester zu Ocaña, südlich von Madrid, in Eid genommen, daß sie keine Entscheidung in der Heiratssache treffe, während er fern sei; er hatte sie dabei versichert, er würde nach seiner Rückkehr in einer Art für ihre Verheiratung besorgt sein, daß sie zufrieden wäre [2]), Vorkehrungen von seiten des Königs, die offenbar bezweckten, Zeit zu gewinnen, um die Wiedereinsetzung der Iuana in ihre Rechte zu betreiben und um mit deren auserkorenem Bräutigam in Verbindung zu treten. Der Eid, den Isabella geleistet, war aber von vornherein null und nichtig, denn schon seit vier Monaten, seit dem Januar des Jahres 1469, war ihr Ehevertrag mit den Aragonesen geschlossen und kühn und fest alle Fragen geregelt worden, welche die Rechte, Pflichten und Stellung des zukünftigen Prinzgemahls der Erbin von Castilien betrafen [3]) und drei Monate später, im März, hatte die Verlobung durch Vertretung stattgefunden [4]).

Das äußere Anzeichen, daß sich Isabella an ihr eidliches Versprechen nicht kehrte, gab sich darin kund, daß sie Ocaña, den Ort verließ, der ihr von ihrem Bruder angewiesen war und nach Madrigal zu ihrer noch lebenden Mutter floh [5]). Heinrich und der Großmeister mußten befürchten, daß sie, einmal der Beobachtung und Bewachung entrückt, ganz unter den Einfluß derer geraten würde, welche die aragonesische Heirat wünschten und unter diesen castilianischen Granden befand sich der eigene Großvater Ferdinands von der Mutter Seite her.

Kam die Heirat zwischen Isabella und Ferdinand zustande, so war vorauszusehen, daß die beiden nicht auf die Nachfolge in Castilien verzichten, recht im Gegenteil die Iuana samt dem König bekämpfen würden, Aussichten, die klar auf neue Wirren, neuen Bürgerkrieg wiesen. Solche Erwägungen gewannen gewiß den unselbständigen König, auf den Plan seines Günstlings einzugehen, die Isabella als Nachfolgerin

[1]) Castillo cap. 131.
[2]) Castillo cap. 128; cap. 136.
[3]) Schirrmacher p. 518.
[4]) Calmette p. 294.
[5]) Castillo cap. 131.



gelten zu lassen und ihr den Herzog von Guyenne als Gemahl vorzuschlagen. Nur so konnte Heinrich endlich der Ruhe und der Krone froh werden.

In Madrigal — es war wohl im August — suchten der Kardinal von Albi und der Erzbischof von Sevilla der jungen Fürstin weis zu machen, wie die Heirat mit dem Herzog der Guyenne den alten castilianisch-französischen Beziehungen entspreche, wie sie ungemein mehr Vorteile biete als etwa eine portugiesische oder gar aragonesische Verbindung, in die ihr verstorbener Vater niemals eingewilligt haben würde [1]). Isabella aber war sich wohl bewußt, daß der König, „um Leuten zu gefallen, die nicht die Mehrung des Reiches und den Ruhm der Krone wollten", jede beliebige unvorteilhafte Heirat wünschte, nur damit sich die Verbindung mit dem Aragonesen zerschlage. Ihre Antwort vermied klug eine offene Absage und stellte auf den Bescheid der Granden ab; denn „sie müsse das befolgen, was die Gesetze dieser Reiche verfügten und zur Ehre, zum Ruhm und zur Erweiterung der königlichen Herrschaft entscheiden" [2]). Ein kühler Beschluß, der aber immerhin Ludwig XI. und dem Herzog von Guyenne noch erlaubte, in der Sache den Herbst über Leute nach Castilien zu senden [3]), die durch ihr Kommen und Gehen eben nur verrieten, wie sehr ihren Herren diese Heirat im Sinne lag und die um so zuversichtlicher betrieben werden konnte, als sich indessen Guyenne zur wahrlich nicht verhohlenen Genugtuung seines Bruders dem Vorteil der Krone untergeordnet hatte [4]).

Doch Isabellas Wille stand fest. Sie beharrte auf ihrer Verbindung mit Ferdinand von Aragon. Dieser hatte auf einem Wege voller Gefahren und in großer Heimlichkeit seine Braut in Valladolid erreicht. Am 19. Oktober 1469 wurde die Vermählung gefeiert [5]).

Eine Woche vorher hatte sie ihrem Bruder eine Erklärung und Rechtfertigung geschrieben, ihm dargelegt, warum sie auf den Rat von Granden, die es mit ihr und dem Reiche gut meinten, den portugisischen König, den englischen und französischen Bewerber zurückgewiesen habe. „Der lebhafte Wunsch jener gutgesinnten Granden" steht in dem Brief, „war, daß ich mich nicht so ferne meiner Heimat verheirate und

---

[1]) Lebrija p. 803.

[2]) Lebrija p. 803; Zurita IV fol. 166 v.

[3]) Bettini an Galeazzo, 1469 Sept. 16; Sendung des königl. Sekretärs Baldo nach Castilien wegen Isabellas Verheiratung; dieselben, noch 1469, Novb. 20: „duplicati inbassatori" schickt Ludwig nach Spanien!

[4]) Bettini an Galeazzo, Puyraveau 1469 Sept. 8 [Milano, Francia].

[5]) Schirrmacher p. 522 ff.; Lafuente p. 221.



ebenso haben sie verlauten lassen: ein wie ausgezeichneter und vornehmer Fürst der Herzog von Guyenne auch sei, so sei doch dessen zukünftige Erhöhung auf den französischen Thron, wie sie hauptsächlich vorgeschoben werde von denen, welche jene Heirat betreiben, zweifelhaft . . . und auch den Fall gesetzt, daß die Nachfolge des Herzogs der Guyenne zur Tatsache werde, diese Granden wiesen doch die Mißstände nach, die sich daraus ergeben, daß die Franzosen für Frank-den ersten Rang und die Überlegenheit des Titels in Anspruch nehmen, da sie beträchtliche Reiche und große Herrschaften als untergeordnete Provinzen besitzen. Und nicht weniger scheint ihnen die Gunst gefährlich zu sein, die man den Franzosen verschafft hat gegen den erlauchten König von Aragon, Euren und meinen Oheim, damit diese dessen Herrschaften besetzen und erobern; es geschieht unbedacht des Übels und des Schadens, welche aus einer solchen Besetzung erwachsen könnte ob der großen Macht, die sie gewinnen und wegen der Nähe, in die sie zu den wichtigsten Teilen Eures Reiches rücken würden; zu geschweigen von der großen Schmach und Erniedrigung, die Eure königliche Person träfe, wenn durch eine auswärtige Nation die Herrschaften besetzt würden, welche von Königen besessen worden, die Euch so nahe verwandt sind, deren Vorfahren zugleich Eure und meine Verwandten waren.“ In Würdigung solcher Gründe, in Anbetracht der alten Verwandtschaft mit dem Hause Aragon und des vollen Wertes dessen bewußt, was sie der Krone durch diese Heirat gewinne, ferner, um dem letzten Willen des Königs Don Fernando von Aragon, des Großvaters Ferdinands von Sizilien, nachzukommen, wonach immer in der geraden Linie seiner Nachkommen neue Heiraten geschlossen werden möchten mit den Nachfahren seines Bruders Heinrich, Königs von Kastilien, aus all diesen Ursachen, ließ sie den König vernehmen. beharre sie auf der Heirat mit Ferdinand von Aragon [1]).

Wahrhaft groß und national spricht die Gesinnung der achtzehnjährigen Fürstin aus diesen Worten. Sie weiß klar, was ihr Schritt für sie, ihr Haus, die Krone und für die Nation bedeutet. Und diese Nation ist für sie nicht mehr das castilianische Volk allein, die Aragonesen zählen mit. Sie will für Spanien, für die Spanier wirken, aus dem Wege räumen, was der nationalen Einheit den Aufstieg verwehrt, die unbotmäßigen Granden und die Fremden. Bedeutungsvoll ist die Verbindung beider Reiche für die Zukunft Europas. Die Tat erscheint um so größer, als sie einem bewußten, unbeirrbaren Willen entsprang, dessen Recht bestritten war, der aber sein Recht in seinem Ziele gerechtfertigt fand.

[1]) Castillo cap. 136.



Als am 22. November 1469 am französischen Hofe durch castilianische Gesandte bekannt wurde, daß die aragonesische Heirat mit Isabella Tatsache geworden, da konnte man beobachten, wie Ludwig schlechter Laune und ganz verwirrt wurde [1]). Der Abschied, den einer der Gesandten nahm, soll nicht nur sehr ungnädig gewesen sein; der König habe dabei auch über Heinrich und Isabella sehr böse Worte fallen lassen [2]).

Der Ärger war berechtigt, die Enttäuschung um so größer, je höher er nunmehr die verlorene Partie eingeschätzt hatte. Es kam ja nicht darauf an, wie diese Verbindung unmittelbar wirkte. Noch mußte das Paar ja um sein Recht kämpfen. Aber für die Zukunft lag in dieser Verbindung eine ungeheure Gefahr für Frankreich beschlossen. Denn drangen die beiden durch, so war Castilien für immer für die französche Freundschaft verloren und reihte sich von nun an in die aragonesische Feindschaft. Aragon nahm dann Besitz von Castilien; für Frankreich war hier kein Bleibens mehr; es mußte zufrieden sein, wenn es seine Grenzen an den Pyrenäen wahrte.

IV.

Hatte Ludwig jene Verbindung nicht hindern können, so mußten von nun an die Gefahren ausgeschaltet werden, die in ihr beschlossen waren; der Weg nach Castilien mußte Isabella, den Aragonesen versperrt werden. Es gab ein Mittel: das Erbrecht der Iuana la Beltraneja.

Ludwig XI. war nicht der Mann, der sich lange aus der Fassung bringen ließ. Noch ehe die verhängnisvolle Heirat bestätigt worden, hatte ihm sein Bruder von Gerüchten aus Spanien geschrieben und die Befürchtung ausgesprochen, Isabella sei ihrer Wege gegangen. Der König stand nicht an, dies als Pagengeschwätz zu bezeichnen, rückte aber doch schon für den Fall, daß sich die Gerüchte zur Wahrheit verdichten würden, die Tochter Heinrichs, die Beltraneja, in den Vordergrund und setzte im übrigen alle seine Hoffnung auf den Großmeister von Santjago: „Sei sicher," schrieb er seinem Bruder, „daß der Meister von Santjago, so lange er lebt, niemals die Partei des Königs von Aragon ergreifen wird [3]); denn er weiß wohl, daß dies sein gründliches

[1]) Bettini an Galeazzo, Tours, 1469 Novb. 22, chiffriert. (Milano, Francia); dieselben, Amboise, Novb. 24: sta di queste cose la maestà del rè de mala voglia quanto dire se possa et pare tutta smarita.

[2]) Bettini an Galeazzo, Tours, 1469 Dezb. 8. [Milano, Francia].

[3]) Wie sehr der Meister von Santiago seinen Vorteil auf Seite Frankreichs und der Angiovinen sah, beweisen die betriebenen Heiratspläne zwischen einer



Verderben wäre. Auch darfst Du sicher sein, daß jener Meister niemals meine Partie fahren lassen wird [1]); denn er weiß wohl, daß diese ihm die sicherste Zuflucht bieten wird, die er finden kann und daß es für ihn und die Seinen keinen sichereren Weg gibt, als meine und Deine Partie zu ergreifen" [2]). Das Urteil ist kein zufälliges, hat doch wohl kein Fürst so gut wie der elfte Ludwig das Bedingte und Bedenkliche im Wesen und in der Lage der Menschen erkannt, ausgespäht und seinen Zwecken dienstbar gemacht.

Übrigens brauchte ja der Großmeister sein Spiel noch nicht verloren zu geben; er hatte stets den König in Händen, und dieser war ganz seinem Einfluß unterworfen. Er konnte um so besser zur Geltung gebracht werden, als Heinrich arg erbost war über den eigenmächtigen Schritt seiner Schwester und allen Versöhnungs- und Annäherungsversuchen stillen, hartnäckigen Widerstand entgegensetzte [3]).

Bei dieser Sachlage hatte der nimmer verlegene Franzose gewonnenes Spiel, als er mit Wissen und Willen des Großmeisters [4]) mit dem Plan aufrückte, Isabella und Ferdinand um ihre Anwartschaft auf den castilianischen Thron zu bringen. Es galt für ihn nunmehr, auf einem anderen Wege Castilien von Aragon abzusprengen, Aragon für alle Zukunft des Rückhalts an Castilien zu entfremden, damit überhaupt die künftige Einigung Spaniens zu hintertreiben. Der Plan entsprach dem augenblicklichen und dem dauernden Vorteil Frankreichs und bestätigt nur des Königs weitausschauende Vorsicht und die klare Einsicht in das, was der Größe und Zukunft seiner Krone frommte. Ein neuer Beweis dafür, wie sehr die Unrecht haben, welche diesem Fürsten keine Staatskunst von langer Hand zutrauen. Gewiß besaß er ein unendliches Geschick, zurück- und auszuweichen, im Handumdrehen seine Mittel und Wege zu wechseln, und so möchte man ihn sprunghaft und folgelos nennen, wenn er nicht trotz allem Biegen und Schmiegen unverrückbar hartnäckig seine Ziele verfolgt hätte.

So stand auch in Spanien das Ziel fest. Der Riß, der es politisch zur Ohnmacht verdammte, mußte offen bleiben. Das Mittel wurde die

---

Tochter des Meisters und dem Herzog Johann, Sohn Renés: Bettini an Galeazzo, 1469 Juli 23, Sept. 16, Novb. 24 [Milano, Francia].

[1]) Schon 1467 Oktb. 10 weiß Emanuel da Jacopo an Galeazzo aus Chartres zu berichten, ... el marchese di Vigliana quale he bon franzoso . . . . [Milano, Francia].

[2]) Lettres IV p. 50 ff. Ludwig an Guyenne, 1469 Novb. 12.

[3]) Schirrmacher p. 528/529.

[4]) Pulgar cap. 1: embiò secretamente al rey de Francia [nach Schirrmacher p. 520] und Lebrija p. 806.



Iuana la Beltraneja, die achtjährige Tochter des Königs aus zweiter Ehe. Ihr Erbrecht war im Jahre 1468 der Isabella geopfert worden, und der König hatte sich von seiner zweiten höchst lebenslustigen Gemahlin scheiden lassen. Nicht aber hatte er seine Vaterschaft an seiner einzigen Tochter preisgegeben, nicht preisgeben dürfen bei all seiner jämmerlichen Schwäche. Die Beltraneja rückte nun in den Mittelpunkt der französischen Absichten in Castilien, sie und ihre Verheiratung wurden nun das Kampfmittel gegen Aragon. Ludwig kümmerte sich nicht um Alter und Geschicke dieses Kindes, für ihn so gut wie für jeden anderen Fürsten des XV. Jahrhunderts gab in solchen Dingen einzig der politische Zweck den Ausschlag.

Die Beltraneja sollte nunmehr mit seinem Bruder, Karl von der Guyenne, verlobt, verheiratet werden. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1470 waren castilianische und französische Gesandte in entgegengesetzten Richtungen auf dem Weg [1]), um zu gutem Ende zu bringen, was Heinrich von Castilien aus Ärger, Schwäche und Einsichtslosigkeit verwirklicht sehen wollte, was Ludwig XI. als unbedingte Forderung des französischen Vorteils in die Tat umzusetzen leidenschaftlich wünschte. Wenn dabei Ludwig seiner Feindschaft gegen Aragon dadurch Ausdruck gab, daß er den Krieg der Angiovinen gegen Johann II. von Aragon nach Kräften schürte, so lebte er nur Heinrich und dessen Günstling zu Gefallen [2]).

Im Mai des Jahres 1470 waren die Verhandlungen so weit gediehen, daß sich der Castilier mit Freuden bereit erklärte, aus Frankreich eine Gesandtschaft zu empfangen, die für den Herzog der Guyenne um die Hand der Iuana anhalten würde [3]). Mit Anfang Juni verließ die französische Gesandtschaft den Hof Ludwigs [4]). Sie war wiederum geführt vom Kardinal von Albi, der begleitet war vom Herrn v. Torcy [5]), beide im Namen des Königs. Karl von Guyenne seinerseits hatte den Grafen von Boulogne und den Herrn v. Malicorne für das Geschäft bevollmächtigt [6]). Noch auf dem Wege ereilte sie die Botschaft des Königs, daß ihm endlich, am 30. Juni, ein Sohn geboren worden sei [7]).

[1]) Spinola an Galeazzo [März 1470?] in Notizenblatt VI p. 5. Bettini an Galeazzo, Tours, 1470 März 13 [Milano, Francia].

[2]) Bettini an Galeazzo, Amboise 1440 Mai 17; derselben, Juni 2. [Milano, Francia].

[3]) Castillo cap. 139.

[4]) Sie ist verreist zwischen dem 2. u. 12. Juni. Bettini an Galeazzo [Milano, Francia].

[5]) Bettini an Galeazzo, 1470 Mai 25 [Milano, Francia].

[6]) Castillo cap. 145. Daumet p. 112.

[7]) Daumet p. 112.



Es war kein Anlaß, die castilianische Heirat fallen zu lassen; recht im Gegenteil; denn nun würde wohl die Wirksamkeit Karls von Guyenne einzig und allein von Castilien in Anspruch genommen und damit war den Großen in Frankreich die Möglichkeit entwunden, sich des unselbständigen, launischen Prinzen für ihre Anschläge zu bedienen.

Im August[1]) trafen die französischen Gesandten in Medina del Campo ein und wurden mit hohen Ehren von den Großen des Hofes, den Anhängern des Großmeisters, vor der Stadt eingeholt und drei Tage später empfing sie der König überaus gnädig. Wieder machte der Kardinal von Albi den Sprecher, wiederum bildete den Eingang der Rede die alte castilianisch-französische Freundschaft[2]), die noch enger zu schließen die Rechtfertigung des Werbegeschäftes war. Es war dabei Ausdruck der französischen Verärgerung und hieß dem König schmeicheln, wenn Albi über dessen Schwester schmähte[3]). Heinrich, aufs schönste vom Großmeister eingesponnen[4]), nahm die Werbung in Gnaden und mit Genugtuung an und übertrug die Bereinigung des Geschäftes dem Großmeister und zwei von dessen Parteigängern. Da jener zum Überfluß noch von Ludwig selbst bevollmächtigt war[5]), die Heirat seinen eigensten Zwecken diente, so sorgte er schon zum eigenen Vorteil für den raschen Abschluß der Sache. Einmal alles bereinigt, verließen der Hof und die Gesandten Medina del Campo, verfügten sich nach Segovia und wandten sich — es war am 20. Oktober — von dort in ein von einem kleinen Fluß durchflossenes Tal, in welchem ein Karthäuserkloster lag. Dorthin war die Infantin gebracht worden, dort nahm der König Wohnung.

In einer weiten Ebene unter freiem Himmel ging die Feier vor sich. Isabella, die alle Heiratspläne Heinrichs in den Wind geschlagen, und sogar wider seinen Willen und trotz seiner Abmahnung Ferdinand von Sizilien geheiratet, sie wird wegen Ungehorsam des Erbrechts für verlustig erklärt. An ihrer statt erhob er die Iuana zur Erbin und Nachfolgerin im Reiche.

Und der Kardinal von Albi nahm von der wieder erschienenen Königin den Eid ab, daß die Iuana wahrhaft des Königs Tochter sei. Und der König schwur, daß er sie von ihrer Geburt ab für sein Kind gehalten habe.

---

1) Schirrmacher p. 530.

2) Lebrija p. 806/7.

3) Castillo cap. 145.

4) „a magistro Spathario pulcherrime subornatus“ Lebrija p. 806/07.

5) Vollmacht Ludwigs, 1470 Oktb. 5: Bibliothèque nationale fonds, franç. 6977 Fol. 227, [Copie, XVIII. Hd.].



Nachdem so der Vorsicht und dem Anstand genüge getan, schwuren die anwesenden Prälaten und Caballeros der Prinzessin als Nachfolgerin und Erbin im Reiche. Darauf wurde vom Kardinal von Albi die Verlobung zwischen Iuana und Guyenne, für den der Graf von Boulogne als bevollmächtigter Stellvertreter wirkte [1]), vorgenommen.

Als die Nachricht von der Verlobung nach Frankreich gelangte, da urteilten die mailändischen Gesandten: „Das sind große Dinge und alle zum größten Vorteil ihrer Majestät“ [2]).

Der Erfolg, wiewohl erwartet, war in der Tat ein außerordentlicher. Die Kluft zwischen Castilien und Aragonien blieb aufgerissen. Ein französischer Prinz sollte eine Krone außer Landes erwerben, verheißungsvolle Aussichten für eine Hauspolitik, fruchtbar für den Kampf gegen Aragon und gegen England.

Freilich, es blieb die Frage, ob dem Gewinn Dauer beschieden war, ob die Mittel und die Bürgen des Erfolges, der castilianische König in seiner Schwäche und Karl von Frankreich, unselbständig und zerfahren wie er war, nicht alles wieder in Frage stellen würden.

Ungefähr zu derselben Zeit, da die französischen Gesandten reich beschenkt wieder bei Ludwig eintrafen, anfangs Dezember, verließ der Kanzler und Majordomus der neuen Erbin von Castilien, der päpstliche Prothonotar Don Luys Gonzales d'Atiença den Hof in Segovia, um in Frankreich die unmittelbare Verwirklichung der Vorteile zu betreiben, die sein König, die Königin, der Großmeister und alles, was den Aragonesen feindlich war, aus der französischen Verbindung erhofften. Er hatte den Auftrag, bei Ludwig dahin zu wirken und dessen Bruder zu gewinnen, daß die Heirat nach Vertrag und so rasch wie möglich vollzogen werde, daß Guyenne jede andere Angelegenheit hintansetze und rasch mit so großer Macht als immer möglich nach Castilien ziehe, wo ihn die Cortes, soweit sie Iuana und Heinrich ergeben, mit großen Hoffnungen erwarten würden. Gebe er dieser Aufforderung keine rasche Folge, so lasse er den Aragonesen das Feld frei zur Bearbeitung der castilianischen Stände und jene würden nicht zögern, die Verhältnisse in Frankreich, dessen Verwicklungen mit Burgund in einer Art darzustellen, die eine Hoffnung auf französischen Beistand als durchaus fragwürdig erscheinen lassen und damit die castilianische Partei ins Wanken, zum Abfall bringen würde. Kurz, Heinrich und der Großmeister von Santjago, „der Vater des Geschäfts“, drängten, daß Karl von der Guyenne „so rasch wie möglich diese so große Herrschaft und Macht

[1]) Castillo cap. 146 und 147.

[2]) de Jacopo u. Bettini an Galeazzo, 1470 Oktb. 25 oder 26 [Milano, Francia].



besuche, welche Gott und sein Verdienst ihm gegeben." Wie ernst es den Kastilianern war, erhellt daraus, daß Guyenne als Prinz von Asturien und Primogenit von Castilien und Leon begrüßt wurde [1]).

Die castilianische Gesandtschaft wird im Februar 1471 bei Ludwig vorgesprochen haben. Der Bescheid, den sie erhielt, mag daraus erschlossen werden, daß Ludwig in einem Handschreiben an Heinrich IV., das auf die Sendung des Gonzales Bezug nahm, seinen Bruder Prinzen von Castilien nannte und sich damit vollständig auf den Boden der Abmachungen vom vorigen Herbste stellte [2]).

Doch hatte es mit dem Eingreifen der Franzosen eine gute Weile, weshalb Heinrich von der aragonesischen Partei in die Enge getrieben wurde und schließlich keinen anderen Ausweg mehr wußte, als sich der französischen Grenze zu nähern, an Ludwig und Karl zu schicken, zu fragen, was man eigentlich von der Heirat denke, er könne nicht länger der Ratlosigkeit ausgeliefert sein [3]). Beide ließen es nicht an Beteuerungen ihres guten Willens fehlen und versprachen, daß Guyenne mit großer Macht nach Castilien ziehen werde, sobald nur erst die Angelegenheiten in Frankreich einigermaßen zur Ruhe gekommen wären. Das bedeutete aber damals nichts anderes, als daß man es darauf abzustellen gedachte, in welchem Maße die englischen Wirren die französisch-burgundischen Beziehungen beeinflussen würden.

V.

Dieser Bescheid war von Ludwig sicher ehrlich gegeben, nicht aber von Guyenne. Eine andere Heirat hatte von dessen Kopf Besitz genommen. Denn schon damals, anfangs Juni [4]), hieß es, daß er insgeheim jeden Tag mehr Abneigung gegen die Heirat mit der Beltraneja empfinde, und statt dieser die Verbindung mit der Erbin von Burgund, Maria, der Tochter Karls des Kühnen, anstrebe [5]). So wurde es für

[1]) Credenzbrief Heinrichs, Segovia, 1470 Dezb. 8, Bibl. nat. fonds latins 6024 Fol. 153. — Empfehlungsbrief Heinrichs für Atiença an Pierre d'Oriole. Bibl. Nat. fonds français 6977, fol. 341. Auszug des XVIII. Jhd. — Memoriale an Guyenne und Ludwig o. D.: Bibl. nat. fonds lat. 6024, fol. 154 ff., ersteres gedruckt bei Daumet p. 251: s. auch Bibl. nat. fonds français 6978 fol. 79; letzteres Commines-Lenglet III p. 158.

[2]) Ludwig an Heinrich o. D.: lettres IV no. 475 p. 63 = lettres X no. 2036 p. 307 — an die Königin von Castilien lettres X n. 2037 p. 309 — an [den Meister von Santiago, wofür der Wortlaut spricht] lettres X. 2038 p. 310.

[3]) Bettini an Galeazzo. 1470, Juni 2 [Milano, Francia].

[4]) Schon im Dezb. (5 u. 19) gibt Bettini seinen Zweifeln Ausdruck, ob wohl Guyenne sich mit der Heirat mit Juana zufrieden gebe.

[5]) Ebendort.



Ludwig immer schwerer, die Castilianer zu vertrösten, und als eine ihrer Gesandtschaften gegen Ende Juni am französischen Hof weilte, lief hinter ihr der Hohn her, sie würden wohl mit den Trompeten im Sack abziehen [1]). Wenige Tage später erklärte Guyenne seinem Bruder rund heraus, daß er seine Zustimmung zur Heirat mit der Iuana nicht gebe [2]).

Es war nun zu befürchten, daß sich Heinrich nicht mehr mit guten Worten hinhalten ließ, daß er vorzog, „eher zu trinken als zu ertrinken“ [3]). Das war nach den Berechnungen derer, die den Vorteil und Nachteil Ludwigs überschlugen, so zu verstehen, daß Heinrich, so sauer es ihm werden mochte, sich notgedrungen mit der aragonesischen Partei abfinden mußte. In solchem Falle war für Frankreich auf spanischem Boden alles verloren.

Der Wankelmut des königlichen Bruders, dessen unverantwortliche Einsichtslosigkeit in das, was der Krone nützte, war begleitet von einer großen Wandlung in den inneren Verhältnissen Frankreichs zu Ungunsten Ludwigs. Die Verbindung mit Castilien war ganz auf den guten Willen und die Zuverlässigkeit Karls von Guyenne aufgebaut gewesen und dies hatte wiederum auf der Voraussetzung beruht, daß er sich von der „Ligue du bien public“ abgewandt und sich auf Seiten seines Bruders geschlagen hatte. Ludwig hatte seinerseits angestrebt, seinen Bruder endgütig dem ligistischen und burgundischen Einfluß zu entrücken, indem er dessen Ehrgeiz Castilien eröffnete. Alles fiel dahin, als sich in Frankreich um die Mitte des Jahres 1471 die Lage der Dinge zum Bösen wandelte, Karl von Guyenne wieder für die Liga gewonnen wurde und sich damit deren königsfeindlichen Absichten dienstbar machte.

Es sprach allerdings dies und jenes gegen die Heirat mit Iuana von Castilien. Sie war erst neun Jahre alt, Maria von Burgund zählte deren fünfzehn, die endliche Vermählung mit ihr war keine Frage von Jahren. Zu alledem war die Nachfolge der Iuana doch nur bedingt sicher, auf alle Fälle deren Erbrecht angefochten. Die burgundische Erbschaft erschien von vorneherein als glänzender und reicher, auf alle Fälle unbestritten. Außerdem waren persönliche Einflüsse im Spiele. Der Herzog Franz von der Bretagne und der Graf von Saint Pol, Connétable de France, französische Lehensträger, die im Kampfe zwischen Ludwig

---

[1]) Bettini an Galeazzo, Orléans, 1471 Juni 31 [Milano, Francia] . . . e sene anderanno predicti inbassatori con le trombe nel saccho . . . . dieselben, Amboise, Juli 4.

[2]) Bettini an Galeazzo, Juli 6 [Milano, Francia].

[3]) . . . tutta volta è meglio bere che annegare. Bettini an Galeazzo, Amboise, 1470 Juli 4 [Milano, Francia].



und Karl dem Kühnen auf beiden Achseln trugen und sich reihten, wo gerade der Vorteil winkte, trieben ein überaus schlau angelegtes Doppelspiel, das den Zweck verfolgte, den Burgunder sozusagen zu zwingen, Karl von Guyenne seine Tochter zu geben [1]). Als Bruder des Königs war er die dritte Person im Reiche; einmal mit Maria von Burgund verheiratet, mit dem mächtigen Herzog als Schwiegervater im Rücken, war er bei seiner eigenen Schwäche [2]), Karl dem Kühnen ganz verfallen, und es war vorauszusehen, daß sich an Guyennes Person eine Art Sonderkönigtum knüpfen würde, womit der Zwiespalt im Hause Frankreich dauernd gewesen wäre. Im Schutze dieses Zwiespaltes konnten sie um so besser gedeihen, indem sie die beiden Brüder gegen einander ausspielten. Deswegen bearbeiteten sie Karl den Kühnen in ihrem Sinne. Und zu alledem hatte Karl noch seine eigenen Gründe, den Guyenne zu locken und ihm seine einzige Tochter und Erbin vorzugaukeln.

Um Mitte Juli 1471 setzten die Unterhandlungen zwischen den beiden Herzogen ein, erst vermittelt durch Franz von der Bretagne [3]); Gesandte gingen hin und her, und daß es in der Sache Ernst galt, erfuhr Ludwig zu seinem großen Schrecken dadurch, daß sein Bruder wohl Ende Juli oder Anfang August nach Rom schickte [4]), um bei der Kurie alle Hindernisse zu beseitigen, die seiner Verbindung mit Maria von Burgund im Wege standen. Denn als sich die beiden Brüder vor zwei Jahren vertragen hatten, da war Guyenne ein schwerer Eid auferlegt worden, den er zu Xaintes am 19. August 1469 [5]) auf dem Holz vom wahren Kreuz Christi, wie es im Besitze des Kapitels von Saint Laud zu Angers war, schwören müssen: Er werde sich nie mehr, in keiner Weise, um die Hand der Maria von Burgund bemühen, außer mit Gunst und Willen Ludwigs selbst. Das war die stärkste Art, mit der dieser König von unbedingtem Mißtrauen einen Menschen zu binden glaubte, aus dem einfachen Grunde, weil er selbst sich nur durch einen Eid auf gerade dieses Kreuzesholz für immer als gebunden fühlte, diesen Schwur nie zu brechen wagte. „Denn," so war er überzeugt,

---

1) Commines-Dupont I p. 216.

2) Commines-Dupont I p. 205: ... estoit homme qui peu on riens faisoit de luy, mais en toutes choses estoit manié et conduict par aultres ...

3) D. Plancher, Histoire de Bourgogne IV preuves p. 307 [über das Datum der Instruktion an Poncet de Rivière s. lettres IV p. 264 Anm. 3].

4) Bettini an Galeazzo, ohne Ort, 1471 Aug. 8 [Milano, Francia]; darin äußert sich Ludwig selbst, daß sein Bruder .. haveva mandato già piu dì sono el vescovo de Monte Albano ...

5) Commines-Lenglet III p. 106.



„die Gefahr, den auf dieses Kreuz geleisteten Eid zu verletzen, ist so groß, daß der, welcher sich in Schuld setzt, innert Jahresfrist stirbt“ [1]). Aus dieser Furcht und diesem Glauben heraus, den er bestätigt gefunden, unterwarf sich Ludwig solchem Eide unbedingt. Eid und Versprechen aber banden den königlichen Bruder auch an die Iuana von Castilien, und zu guter letzt war er mit der Maria von Burgund in einem Grade verwandt, der eine Heirat verbot. Gewalt, von diesen Eiden und Hindernissen zu lösen, besaß nur der Papst in Rom und dieses zu erwirken, war die Aufgabe des Bischofs von Montauban, den Guyenne wohl in den letzten Tagen des Juli abgesandt hat.

Die Wandlung die Guyenne durchgemacht und die entschlossene Art, wie er seinen neuen Sinn zu verwirklichen gedachte, all dies sollte Geheimnis bleiben [2]), auch vor dem Bischof von Angers, der sich am Hofe Guyennes aufhielt. Der aber erfuhr es dennoch und lieferte es, sei es, daß er königstreu oder verärgert war, an Ludwig XI. aus [3]).

Sofort schickte der König einen seiner Vertrauten, den Herrn von Bouchage, nach der Guyenne hinunter, dem Prinzen vorzustellen, wie ihn ja der fürchterlichste, durch das Heil Frankreichs und die brüderliche Einigkeit gebotene Eid binde, ihn hinzuweisen auf den abgrundtiefen Haß, der die Häuser Frankreich und Burgund seit fünfzig Jahren schied, auf all das Übel und die Beleidigungen, die ihrem Vater, Karl VII., und der Krone seither angetan worden. Es wolle Ludwig so gar nicht in den Kopf, wie der Prinz mit einem solchen Hause sich verbinden könne, das dem Reiche so Schweres zugefügt und den Sturz der Krone betrieben habe. Ja Bouchage sollte darauf hinweisen, daß, wenn aus der geplanten Verbindung Kinder geboren würden, diese so gut wie Guyenne selbst große Gefahren liefen, krank zu werden [4]).

Alles fruchtete nichts, was anzubieten Bouchage immer Gewalt hatte [5]). Und Ludwig wollte doch um jeden Preis seinen Bruder an eine Frau und ein Haus verheiratet wissen, von dem er nichts für das Reich zu befürchten hatte. Von diesem Willen war er derart beherrscht,

---

[1]) Instruktion Ludwigs für Bouchage an Guyenne, Tours 1471 Aug. 10, gedr. Commines-Lenglet III p. 160.

[2]) Man hatte auch Ludwig weis zu machen versucht, daß es Guyenne auf eine Heirat mit einer Tochter des Grafen von Foix abgesehen hatte; Lettres IV p. 263 no. 890.

[3]) Lettres IV p. 353 ff.: 1471 Aug. 10 Instruction à part à monseigneur de Boschaige.

[4]) Commines-Lenglet III p. 160: 1471 Aug. 10 Instruktion für Bouchage.

[5]) Wie er z. B. gar eine Tochter Ludwigs als Gemahlin für Guyenne und die Rouergue, das de Angoumois, Poitou und Limousin anbieten sollte: Commines-Lenglet III p. 165 f.



daß er sich Bouchage gegenüber zu dem Ausspruch verstieg: „Mein Freund, wenn Ihr könnt und gewinnt Ihr diese Stellung, so schafft Ihr mir das Paradies“ [1]).

VI.

Da aber alles nichts fruchtete, so kam alles auf den Papst an. Zu dieser Zeit nahm den Stuhl Petri noch Paul II. ein; es war aber für Ludwig ein besonderer Zufall, daß dieser gerade in den Tagen sterben mußte [2]), da der König zum erstenmal einen Boten nach Rom gesandt, um das Geschäft des Bischofs von Montauban zu hintertreiben [3]). Er hatte sich wenig davon versprochen, da sie beide, der König und der Papst, sich zeit ihres Lebens nie gut verstanden, keiner den anderen geschont, Paul II. sich stets zu den Gegnern Frankreichs in Italien gehalten, was ihn von vorneherein der Freundschaft mit Burgund verdächtig machte [4]).

Ob des so wohlgefügten Hinscheidens dieses seines päpstlichen Feindes empfand er nun eine unbändige Freude — es war ein Fest und eine wunderbare Fröhlichkeit für ihn [5]). Nun galt es nur, so rasch wie möglich, den neuen Papst zu gewinnen, Sixtus IV., der am 10. August 1471 gewählt, zwei Wochen darauf gekrönt wurde. Es war ja ungewiß, welche Haltung dieser erste Roverepapst in einer Angelegenheit beobachten würde, die den Vor- und Nachteil von vier Reichen berührte: Frankreich, Castilien, Aragonien und Burgund. Dieser Unsicherheit gab Ludwig auch sofort darin Ausdruck, daß er sich an italienische Fürsten und Gewalthaber, wie Galeazzo Maria Sforza und Lorenzo de' Medici wandte [6]), damit diese im französischen Sinne wirkten italienische Persönlichkeiten, die zum mindesten über den Kardinal della Rovere unterrichtet gewesen und ihre Kenntnis nun in den Dienst ihres mächtigen Verbündeten, eben Ludwigs, stellen konnten.

Bei dem Handel, der nun bei der Kurie anhängig wurde, kam es im Sinne des XV. Jahrhunderts darauf an, welcher von beiden — Ludwig oder Guyenne — mehr zu bieten hatte. Es mußte ja Sixtus von allem Anfang an klar sein und war ihm zudem von Mailand aus mehr

[1]) Ludwig an Bouchage, 1471 Aug. 18; lettres IV p. 256 f.

[2]) Am 26. Juli 1471.

[3]) Bettini an Galeazzo, ohne Ort, 1471 Aug. 8 [Milano, Francia].

[4]) Combet cap. III und IV.

[5]) Bettini an Galeazzo, ohne Ort, 1471 Aug. 8: ne fece con mi una festa e alegreza maravigliosa dicendomi molto domestichamente che la cosa la moveva più ad essere gioiosa era la malignità del duca de Ghienna . . . [Milano, Francia].

[6]) Bettini an Galeazzo, St. Michel près de Tours, 1471 Aug. 20, [Milano, Francia].



denn einmal bedeutet worden [1]), daß es nicht in seinem Vorteil liege, sich gleich zu Eingang seines Pontificates mit einem so mächtigen und entschlossenen König zu überwerfen. In der Tat, Ludwig ließ sofort keinen Zweifel darüber aufkommen, daß er die übliche Leistung des geistlichen Gehorsams an den neuen Papst davon abhängig mache, ob der Dispens an Guyenne gewährt oder verweigert werde [2]). Es war ein Schluß, der so unmittelbar der Lage entsprach, daß sich Sixtus dessen Zwang nicht verschloß. Denn bald ließ er, wenn auch nur in allgemeinen Worten, verlauten, daß man es in Mailand und Tours vernehmen konnte, daß er nicht gewillt war, Guyenne von den Eiden loszusprechen [3]).

Doch Ludwig war ein zu gescheidter Unterhändler, als daß er nicht gewußt hätte, daß in einem Geschäfte eine Drohung — hier: die Obedienz zu verweigern — noch kein Preis war. Darum durfte er nach jenen entgegenkommenden Erklärungen mit dem Gegenangebot für die Willfährigkeit herausrücken. Noch zu Paul des Zweiten Lebzeiten hatte er François Doms nach Rom geschickt [4]), um die Gegenhandlung zu Guyennes Vorgehen einzuleiten, den Widerstand anzukündigen. Dessen Schritte waren begleitet von den mailändischen Gesandten und den Vertrauensleuten Lorenzos de' Medici. Was Doms schließlich wohl nicht mehr von Paul II., sondern von Sixtus IV. heimbrachte, lautete dahin, „daß der Papst niemals den Dispens bewilligen werde, ohne darum vom König ersucht und vom Kardinalskollegium dazu beraten worden zu sein" [5]). Das war noch nicht die ausdrückliche und formelle Verweigerung des Dispenses, die unbedingte Sicherheit, die Ludwig verlangte.

Diese zu erwirken, war die Aufgabe, die dem Parlamentsrat und Archidiakon von Orléans, Guilleaume Compaing und dem Notar und

---

[1]) Galeazzo an Nicodemo da Pontremoli, Soncini, 1471 Sept. 4; Gayate (= Gallerate?) Sept. 18; Nicodemo an Galeazzo, Rom, Sept. 15.

[2]) Wie ebenda, Sept. 4; Bettini an Galeazzo, Amboise, 1471, Aug. 28 .... fra le quali [cose] la dispensa da non concedersi al duca de Ghienna è quella che solum sua Maestà richiede e vuole esserne assicurata inanzi si dia dicta ubidientia [Milano, Francia].

[3]) Nicodemo da Pontremoli, Rom, 1471 Sept. 15 [Milano, Francia].

[4]) Ludwig an Lorenzo de Medici, 1471 Aug. 20. in: lettres IV p. 265; Galeazzo an Nicodemo da Pontremoli. Sept. 4 [Milano Francia] dort wird Doms „varlet tranchant", hier „scudero" genannt. Perret, Histoire des relations de la France avec Venise I p. 574 nennt als Gesandten Ludwigs Pierre Noir, dessen Sekretär, den ich aber niemals in dieser Angelegenheit tätig gefunden habe.

[5]) Instruktion Ludwigs nach Rom für Compaing und Regnier, Orléans, 1471 Novb. 4, Bibl. nationale, fonds francais 6978 fol. 228 ff.; Bettini an Galeazzo, Tours, 1471 Sept. 21 [Milano, Francia].



königlichen Sekretär Antoine Regnier anvertraut war [1]). „Es möge dem Papst gefallen,“ hieß es in ihrer Weisung, „authentische, mit dem Blei gesiegelte Bullen zu bewilligen und zu gewähren, die im Konsistorium vorgelesen und durch Beschluß, Rat und Zustimmung des hl. Kardinalkollegiums beschlossen worden in der stärksten, sichersten und geltungskräftigsten Form und Art, die gemacht werden kann mit aller Sicherheit, daß keine Curialstelle je in der Lage wäre, einen Dispens zu erteilen, der dieser päpstlichen Bulle zuwiderlaufe und welche selbst jede Art von Dispens von vorne herein als nichtig erkläre“. Ludwigs Sache entbehrte vor dem Papste nicht überaus beweiskräftiger fürsprechender Gründe, die zudem geschickt ins Feld geführt wurden. Außer der noch ausstehenden Obedienz konnte ein Preis angeboten werden, der vom Papsttum ohne Zweifel hoch gewürdigt wurde. Er bedeutete nichts weniger als die Preisgabe dessen, was das französische Königtum vor allen anderen Staaten dem Papsttum vorenthielt. Ludwig wollte sich verpflichten, „Zeit seines Lebens niemals mehr die pragmatische Sanktion herzustellen noch zu dulden, daß sie — etwa durch das Parlament — je wieder in Geltung gebracht werde noch daß sie je im ganzen Königreich Frankreich Geltung haben dürfe.“ Mit anderen Worten: dieser König war bereit, das zu opfern, was das französische Königtum und die französische Geistlichkeit, einzig vor anderen Nationen, von den Beschlüssen des Basler Konzils gerettet hatten und das der Lehre und der Tatsache nach dem Papstsum argen Abbruch tat. Es war der Inhalt der pragmatischen Sanktion von Bourges aus dem Jahre 1438, der die Überlegenheit der Konzilien über das Papsttum betonte, der über den Papst hinweg in kirchliche Disziplinfragen eingriff, die Rechtsgewalt der Kurie einschränkte und vor allem den Päpsten die Besetzung von Bistümern und Abteien entwand zugunsten der Kapitel und Klöster, letzten Endes zum Vorteile des Königtums. Was alle Päpste seit Eugen IV. zu beseitigen oder zu mildern gehofft hatten, das sollte sich unter Sixtus IV. erfüllen. Ein wahrhaft kostbarer Gegenwert, den Ludwig für die päpstliche Willfährigkeit anbot und der verrät, wie furchtbar ernst er die Absichten Guyennes nahm, welche gewaltige Gefahr er in einer burgundischen Heirat erblickte. Und wie sehr er das Entgegenkommen Sixtus' IV. als ihm persönlich erwiesenen Dienst auffaßte, entdeckt das, daß er ihm ein geheimes Einverständnis von Person zu Person anbot, durch das jeder dem andern in all dem Beistand versprach, was ihn gefährde oder bedrücke [2]). Für den Papst ein un-

[1]) S. vorausgehende Anm.

[2]) Spezialinstruktion für die beiden Gesandten, ebendort.

gemein verlockendes Anerbieten, da er in den Anfängen stand und das Papsttum in Rom und im Kirchenstaat sich weder der genügenden Bewegungsfreiheit noch Sicherheit erfreute. Zudem ist es ja gerade Sixtus IV. gewesen, der die Anschauung eingeführt hat, als ob der Kirchenstaat und die kirchliche Macht nicht so sehr mehr ein Patrimonium Petri als ein Patrimonium der Familie wäre, die gerade den Papst stellte und dementsprechend vor allem der neuen Nepotenfamilie zugute kommen sollte. Da zudem Ludwigs Geltung in den italienischen Angelegenheiten zu dieser Zeit vor dem burgundischen Einfluß noch nicht gewichen, konnte dessen persönliche Hilfe von einem Papste, der sein Papsttum so persönlich auffaßte, wie Sixtus, nicht unterschätzt werden.

Was gegenüber diesem königlichen Angebote die Gesandtschaft Guyennes zu versprechen in der Lage war, ist unbekannt, wahrscheinlich wenig und sicher nur eine Vertröstung auf die Zukunft. Es kann sich für den Augenblick wohl kaum um etwas anderes als Geld in dieser oder jener Form gehandelt haben und die Summen werden nicht allzu groß gewesen sein bei der steten Geldbedürftigkeit des Prinzen. Was er für die Zukunft in Aussicht stellen mochte, bildeten eben so lange Versprechungen, als er nicht selbst über jene Stellung und Mittel verfügte, die ihm die Heirat mit Maria von Burgund versprach.

Es setzte nun die drei ersten Monate des Jahres 1472 an der päpstlichen Kurie ein ständiges Unterhandeln, Arbeiten und Gegenwirken ein [1]; Kardinäle wurden in dem einen und dem anderen Sinne bearbeitet und der Papst selbst hat mit seiner Entscheidung lange gezögert, aus Gründen, die nicht ersichtlich sind und die vielleicht nur zum Teil ihm zugeschrieben werden dürfen. Freilich, noch ehe die französische Gesandtschaft in Rom angelangt, hatte er eine Entscheidung getroffen, die allerdings nur mittelbar mit den französischen Angelegenheiten zusammenhing, auch noch nichts aussagte über die persönliche Stellung des Papstes zu Ludwig und Karl von Guyenne. Er hatte am 1. Dezember 1471 die Exkommunikation aufgehoben, in der Isabella und Ferdinand von Sizilien gestanden, weil sie die Heirat ohne Dispens geschlossen, trotzdem sie in einem Grade mit einander verwandt waren, der kirchlich eine Heirat ausschloß [2]. Damit war ja von Seite des Papstes nichts über eine Anerkennung von Isabellas Erbfolgerecht in Castilien ausgesagt. Hingegen war doch kirchlichen Kreisen in jenem

[1]) Nicodemo da Pontremoli an Galeazzo, Rom, 1471 Dezb. 31: Bischof von Novara, Rom, 1472 Febr. 17; dieselben, Rom 1472 März 10, 26 [Milano, Francia] lettres IV n. 614.

[2]) Schirrmacher p. 534/535.



Lande, die sich bis dahin gescheut hatten, ausdrücklich auf Seiten des jungen Paares zu treten, mit der Aufhebung der Exkommunikation jeder Anlaß genommen, aus Gewissensgründen sich zurückzuhalten.

VII.

Es gab aber noch eine Partei, die doch offenbar dem Entscheid des Papstes gegenüber sich nicht gleichgültig verhalten konnte und von der sich mit Recht fragen läßt, ob sie in den diplomatischen Kampf am Vatikan eingriffen. Es kamen ja auch ausgesprochenermaßen burgundische Einsätze in Frage. Hat denn Karl der Kühne nicht zugunsten seines zukünftigen Schwiegersohnes eingegriffen? Tatsache ist nur, daß sich in der Zeit vom Dezember 1471 bis zum folgenden März wohl vorübergehend burgundische Gesandte in Rom aufgehalten haben, deren Aufgaben zum Teil zu erkennen sind, die aber nirgends auf Unterstützung Guyennes lauten. Und da sich unmittelbare Zeugnisse für solche Bemühungen beim Papste entweder nicht mehr oder überhaupt nicht nachweisen lassen, so möge doch vorerst gefragt werden, wie sich Karl von Burgund zu der Verheiratung seiner Tochter mit Guyenne im allgemeinen stellte.

Es ist kein Zweifel, daß Verhandlungen zwischen beiden Fürsten gepflogen wurden [1]), daß Boten und Botschaften auf dem Wege über die Bretagne hin und her gingen [2]); es ist auch von Philippe de Commines glaubwürdig überliefert, daß von Seite des Burgunders mündliche Versprechungen gemacht und zudem in der Sache einige schriftliche Abmachungen getroffen worden sind [3]), was eigentlich alles schon durch die Tatsache allein außer Frage gestellt wird, daß ja Guyenne an den Papst um Dispens gelangte, was doch zweifellos voraussetzt, daß er sich den Rücken gedeckt wußte. Aber derselbe gut unterrichtete Commines, in dieser Zeit noch in Karls Umgebung, dessen enger Vertrauter, gibt nicht nur seiner Überzeugung, sondern geradezu auch seinem Wissen Ausdruck, daß der Burgunder so gut mit Karl von Guyenne sein Spiel getrieben habe wie mit so manchem anderen, dem er seine Tochter in Aussicht gestellt hatte [4]). Denn Karl war sich des hohen Wertes nur zu gut bewußt, den die Hand seiner Tochter im Abendlande besaß. Sie war die reichste Erbin und was ihr alles noch heimfallen

[1]) Schon im Okt. 1469 hatte der Burgunder versucht, Guyenne durch die Heirat mit Maria von dessen Bruder zu trennen: Plancher IV epr. p. 240.

[2]) Commines-Dupont I p. 268/9; Commines-Lenglet III p. 165, Gesandtschaft und Instruktion noch vom 19. Febr. 1472; Plancher IV epr. p. 307 n. 311.

[3]) Comminet-Dupont I p. 267.

[4]) Ebenda.



konnte, schien nur in der Macht und im Willen des ehrgeizigen Burgunders zu liegen. Und so machte es denn diesem als viel begehrtem Schwiegervater ein Vergnügen, wohl ein gutes halbes Dutzend Anwärter aus ganz Europa an sich herankommen zu lassen, durch ihre Werbungen sich des kostbaren Schatzes bewußt zu werden und die Werber, einen nach den andern, zu narren oder sie oder deren Väter hinzuhalten, um sie zu politischen Geschäften zu gewinnen. So konnte Commines schreiben: Und ich bin sehr gewiß, daß er mit niemandem die Heirat hätte vollziehen lassen, so lange er lebte und mit seinem vollen Einverständnis" [1]). „Und ich glaube, daß er nie einen Sohn hätte haben wollen, noch daß er je zu seinen Lebzeiten seine Tochter verheiratet hätte, sondern daß er sie so lange er lebte, bewahrt, um die Leute mit ihr hinzuhalten, sich ihrer zu bedienen und sich von ihnen helfen zu lassen" [2]). Ein Zeitgenosse des Commines meint zudem, daß der Burgunder keineswegs so leicht seine Tochter aus den Händen gegeben hätte, weil er wohl wußte, „daß dies der beste Stock war, den er hatte" [3]). So ist es durchaus glaubhaft, was Karl einem französischen Herrn zur Antwort gegeben haben soll, als dieser fragte, wann er seine Tochter verheiraten werde: „Ja, er werde seine Tochter verheiraten, wenn er Barfüßermönch geworden [4]).

VIII.

Was unverdächtig überliefert wird und was allgemeine Gründe, die es auf das eigentümliche Wesen Karls abstellen, vermuten lassen, wird durch eine Tatsache erhärtet, die jeden Zweifel ausschließt und zugleich auch das eigentlich Bedeutsame in diesen hartnäckigen und gewundenen Kämpfen um drei Heiraten darstellt.

Dies führt zu Isabella von Castilien und Ferdinand von Aragon zurück. Was an der römischen Kurie betrieben wurde, besaß für beide doch offenbar große Bedeutung; es war nicht gleichgültig, ob Karl von der Guyenne vom Papst den Dispens zur Heirat mit Burgund erwarb oder ob es Ludwig XI. gelang, die burgundische Heirat zu hintertreiben, die castilianische noch zu verwirklichen. Noch galt es freilich, die

---

[1]) Ebenda. Übrigens hat Karl von Burgund noch Anfang Mai den Angiovinen Nicolaus von Calabrien, den Schwiegersohn Ludwigs, bewogen, die junge Anne de France preiszugeben zu Gunsten der ihm versprochenen Maria von Burgund: Roye I p. 265; Bettini [und da Jacopo] an Galeazzo, Tours [10 und] 14 Mai [Milano, Francia].

[2]) Commines-Dupont I p. 228/9.

[3]) Roye I 266.

[4]) Roye II, interpolations p. 289 no. 78.



Verbindung zwischen Iuana und Guyenne zu bekämpfen, aber so wie sich die Dinge gestalteten, mußte in vorderster Reihe der große Macher dieser Heirat, Ludwig XI., ausgemerzt werden. Dies galt für Isabella und in noch erhöhtem Maße für die Aragonesen. Sie hatten zu verhüten, daß ihnen der Einmarsch in Castilien, die Besitzergreifung von dessen Krone nicht verwehrt, und daß Aragon selbst im Rücken nicht durch einen Prinzen vom französischen Hause dauernd bedroht werde, wo man doch schon schwer genug der Übermacht Frankreichs an den Pyrenäen Stand hielt. Es ist nun nicht erfindlich, ob und welche Mittel in Spanien selbst von den beiden Bedrohten gegen eine französisch-castilianische Verbindung noch ergriffen wurden, ob sie gar in Rom die burgundischen Pläne Guyennes haben fördern lassen, diesem zu Hilfe, Ludwig zum Trotz. Nur eines, bedeutsam sondergleichen, kann aufgewiesen werden, das gegen den Franzosen ergriffen wurde und die Fragen nach allen übrigen Mitteln überflüssig macht: Isabella trat in das Bundesverhältnis ein, das zwischen Aragon und Burgund bestand.

Johann II. von Aragon, der Vater Ferdinands, Schwiegervater der Isabella, hatte sich ja seit 1466 aus zweifachen, nur zu berechtigten Gründen mit seinem früheren Verbündeten Ludwig XI. überworfen. Denn nicht nur behielt dieser ohne Recht die Grafschaften Roussillon und Cerdagne für nicht geleistete Dienste in Besitz; er unterstützte auch den Versuch der Angiovinen, das heißt seines Oheims und Vetters, im aufständischen Katalanien festen Fuß zu fassen, dort ihr Königtum, zu dem sie berufen worden, zu behaupten.

Gegenüber der angiovinisch-französischen Übermacht hatten Juan II. und Ferdinand schlechterdings keinen natürlicheren Bundesgenossen und Rückhalt gefunden als bei Burgund, dessen Fürst mit ihm die Gegensätzlichkeit zum gefährlich aufsteigenden und um sich greifenden Königtum Ludwigs teilte. Es war nur der Ausdruck der gemeinsamen Feindschaft, wenn die beiden, der Aragonese und der Burgunder, am 12. Februar 1469 einen Vertrag eingingen, der seine Spitze gegen Frankreich richtete, und, weil er in den Verpflichtungen nur allgemein gehalten war, über das Wesen eines Verständnisses nicht hinausgriff. Bedingt war dies ausschließlich durch den angiovinisisch-französischen Einbruch in Katalanien.

Nun hatten die beiden Aragonesen ihre Stellung auf der spanischen Halbinsel und die Bedeutung Aragoniens im Verhältnis der abendländischen Mächte verheißungsvoll gehoben. Zu einer Zeit, da ihre Sache gegenüber den Angiovinen und Franzosen in Katalanien herzlich schlecht stand, eben im Jahre 1469 war ihnen die castilianische Heirat gelungen. Sie war zweifellos von beiden Parteien, nicht nur von Isa-



bella, bewußt im Gegensatz zu Frankreich geschlossen worden, sie war ein Triumph Aragons, eine Niederlage Ludwigs. Das hat den Riß zwischen Aragon und Frankreich vertieft und die Verbitterung auf Seiten Aragons gesteigert, weil ihm Frankreich die Freiheit der Entwicklung bestritt, mit anderen Worten, das Erbrecht der Isabella auf die castilianische Krone in Frage stellte und damit die zukünftige Besitznahme von Castilien durch die Aragonesen bekämpfte.

So trat an Isabella die Forderung heran, sich und ihr Erbrecht gegen Frankreich sicherzustellen über den jetzt noch fragwürdigen Schutz hinaus, den ihr die selbst schwer bedrängteu Aragonesen bieten konnten. Das Mittel lag auf der Hand. Isabella und ihr Recht mußte in den Kreis der burgundisch-aragonesischen Verträge und alles dessen, was sie inbegriffen, eingeschlossen werden. Wann von seiten Aragons und Isabellas Bemühungen in diesem Sinne einsetzten, steht nicht fest. Allerdings ist ein Vertrag vorhanden, der eine Erneuerung des Vertrages vom Jahre 1469 bedeutet, und Johann und Ferdinand haben ihn am 5. März 1471 geschlossen [1]), kaum ein halbes Jahr, nachdem die Verlobung zwischen Guyenne und der Juana von Castilien geschlossen worden war [2]). Und wiederum fünf Monate später, am 12. August 1471, ist zu Abbeville zwischen den Bevollmächtigten Aragons, Isabellas und Burgunds ein Bund geschlossen, der am 1. November darauf von Karl dem Kühnen gültig erklärt worden ist [3]), Vorgänge, die durchaus zusammenfallen mit der Zeit, da man am französischen Hofe von den Absichten Guyennes auf die Hand der Maria von Burgund erfuhr.

Dieser Vertrag, in dem sich zum erstenmal in der Geschichte die bedeutungsvolle Gemeinschaft von Burgund, Aragon und Castilien erklärte, stand in engstem ursächlichen Zusammenhang mit den Bemühungen Ludwigs von Frankreich, seinen Bruder in Castilien einzuführen, mit den Anstrengungen der Partei des Großmeisters von Santjago, durch die Hilfe französischer Macht, eines französischen Prinzen, die Aragonesen und das Erbrecht der Isabella in Castilien auszumerzen.

Der Vertrag wird ausdrücklich als eine Erweiterung der früheren Verträge aufgefaßt in dem Sinne, daß nun auch Isabella von Castilien in denselben einbezogen, daß der Vertrag abgeschlossen wird zwischen

[1]) Lille, archives du Nord.

[2]) Barcelona, Archiv, registro no. 3450 fol. 118: Zaragoza 1471 Febr. 16 u. 19 werden Briefe und Vollmachten ausgestellt für aragonesische Prokuratoren, die am Ordensfest des goldenen Vließes teilnehmen sollen, das stattfinden soll am 2. Mai.

[3]) Copie aus dem XVIII. Jhd. auf der Bibl. nationale, fonds français 6978 fol. 223; Herrn Prof. Calmette in Toulouse verdanke ich eine zeitgenössische Kopie aus dem Archiv de la Loire Inférieure zu Nantes in E. 124; original, Simancas, Archivos generales, Estado Sicilia 1111 [nach Calmette, origine].



Karl und der Isabella und Ferdinand, „als Königs und Königin von Sizilien, Fürsten Castiliens und Leons.“ Damit ist das Zeichen klar, unter welchem der Vertrag stand und wie sich Burgund in der castilianischen Erbfrage entschieden hatte.

Der Bund war aufgefaßt als „ewige Freundschaft, Bündnis und unlösbare Verbindung“; es sollten die Vertragschließenden Freunde der Freunde und Feinde der Feinde sein unter der Bedingung, daß, wer den einen der beiden verletzt, auch den anderen verletzt haben sollte, Worte, die ja in so manchen Verträgen des XV. Jahrhunderts wiederkehren, formelhaft. Die Zukunft aber und ein seltsamer Zwang der Geschicke hat deren Geist binnen einem Menschenalter in Fleisch und Blut verwandelt.

Mit ausgesprochenen Worten wird der Vertrag dargestellt als durch Ludwig XI. bedingt und gegen ihn gerichtet; er nahm deutlich Bezug auf die jüngste Vergangenheit und sah den Einfall französischer Truppen in Castilien vor, sei's, daß der „König von Frankreich selbst komme oder einer von den Fürsten oder Herren seines Königreiches, in des Königs Namen, von ihm geschickt, unter seiner Billigung oder von ihm unterstützt“, wodurch mit aller Deutlichkeit auf den von Heinrich IV. und dem Großmeister von Santjago betriebenen Einmarsch Guyennes hingezielt wird, wie denn in sämtlichen Vertragsbestimmungen nie allein vom König von Frankreich als dem möglichen oder gegebenen Feinde die Rede ist, sondern stets noch der gewisse „irgend ein anderer aus den Fürsten oder Herren seines Reiches“ angezogen wird, wodurch außer Zweifel gesetzt ist, daß der Vertrag ebensogut Ludwig wie Guyenne anging. Und schließlich wurde für diesen letzteren Fall eine ganz besondere Bestimmung aufgenommen: wenn es sich ergäbe, daß ein französischer Lehensfürst ohne Wissen und Hilfe Ludwigs einen der verbündeten Fürsten bekriege, so wäre dadurch der andere gehalten, den König von Frankreich oder dessen Reich mit Krieg zu überziehen, sofern nicht des Angreifers Gebiet sich in der Nähe der Verbündeten befände. Wie ernst beiderseits die Abmachungen genommen wurden, beweisen die eingehenden Bestimmungen über Art und Höhe des Hilfsaufgebots.

Die Bedeutung dieses Vertrages liegt nun darin, daß Karl von Burgund aus Feindschaft gegen die französische Krone das Erbrecht der Isabella von Castilien in Schutz nahm, sich zur Nachfolge der Aragonesen in Castilien bekannte, von allem Anfang an für die Einigung Spaniens eintrat, bereit mit den Waffen für sie zu kämpfen. So erscheint der spätere Zusammenschluß von Burgund und Spanien von dem Augenblick an bedingt, da die Möglichkeit der zukünftigen spani-



schen Einheit nur erst durch eine hart angefochtene Heirat geschaffen war.

So ist denn schließlich das Entgegenkommen, das Karl der Kühne dem Herzog von Guyenne und dessen Bewerbungen um seine Tochter entgegenbrachte, nur ein Spiel. Es erlaubte dem Burgunder, die französisch-castilianische Verbindung zu hintertreiben, eine gewaltige Verstärkung der französischen Krone unter den abendländischen Herrschaften zu verhüten und einen wertvollen Bundesgenossen auf die Dauer bündnisfähig zu erhalten. Und damit ist Karl von Guyenne nichts anderes als ein Werkzeug in diesen weittragenden Absichten gewesen, ein Opfer seiner willenlosen unverantwortlichen Unbedachtsamkeit, seiner Gier, um jeden Preis eine Stellung zu gewinnen, die seiner Meinung nach mehr auszeichnete, als König von Castilien zu sein. In einer entscheidungsreichen Zeit hat er seinem launenhaften Ehrgeiz und Dünkel den Vorteil des Hauses geopfert und den Bruder gezwungen, an einer falschen Stelle den Kampf zu führen, den der Vorteil Frankreichs verlangte. Ludwig hat sich mit einer bemerkenswerten Leidenschaftlichkeit, mit Anspannung aller Kräfte angestrengt, den verhängnisvollen Schritt des Bruders zu hemmen. Denn er traute dem Burgunder wirklich dieses stärkste Stück der Rache und der Genugtuung zu, die Heirat zwischen Guyenne und Maria von Burgund, eben, weil der eine dem andern das Äußerste zuzufügen entschlossen war und weil Ludwig aus diesem Bewußtsein heraus unbedingt den Schein als Wirklichkeit begriff, ein Opfer seiner Furcht wurde. So hatte denn Ludwig all seine Mühe umsonst verloren [1]).

Das unverantwortliche Gebaren des Prinzen macht es aber verständlich, warum die Zeitgenossen es als höchstes Glück für den König schätzten, daß sein Bruder so bald — am 25. Mai 1472 — gestorben; Ludwig sprach es aus, daß er niemals mehr Herr seiner Lage gewesen als jetzt, da Guyenne gestorben [2]); und so wird es begreiflich, daß die am französischen Hofe anwesenden Italiener bei Ludwig ein solches Hochgefühl voraussetzten, daß sie in Verlegenheit gerieten, ihm ihr Beileid auszudrücken. Gewiß hat Ludwig in fieberhafter Ungeduld den Tod seines seit Jahresbeginn schwerkranken Bruders erwartet; er ist auch, als dessen Hinscheiden etwas verfrüht gemeldet worden, in gewaltsamen Tagesritten — wie sie Meldereiter tun — von Tours aus in die Guy-

[1]) Commines-Dupont I p. 263: et ainsi le roi perdit sa peine; mais il ne povoit sçavoir les pensées d'autruy ....

[2]) Ludwig an Giovan Filippo di Trecate, Xaintes, ultimo maggio: „Monsignore de Ghienna è morto; perchè sono meglio alla superiorità de le faccende mie che non fu may“.



enne gesprengt und hat einzig durch den Ruf: „Er ist tot, er ist tot“ die Übergabe von zwei so wichtigen Plätzen in der Guyenne wie La Rochelle und St. Jean d'Angeli erwirkt [1]). Aber die Behauptung, er habe seinen Bruder durch langsam wirkendes Gift aus dem Wege geräumt, ist nie erwiesen worden und gewichtige Gründe sprechen dagegen [2]). Die Beschuldigung entsprang zweifellos zwei Quellen: dem unerhörten Glücksfall, den der Tod seines Bruders ihm bedeutete und dem Ärger seiner Feinde.

Wohl etwa zwei Monate vor Guyennes Tode hatte der Papst in der strittigen Heiratssache zu Ungunsten einer burgundischen Heirat entschieden: keine Stelle außer ihm dürfe den Dispens erteilen und er selbst werde dies zum Vorteil der Ruhe und Eintracht in Frankreich nie tun [3]). Und der Preis, etwa die gallikanischen Freiheiten? Am 7. August 1472 hatte sich der Papst gegenüber dem mailändischen Gesandten zu beklagen, daß sich Ludwig nicht an sein Versprechen kehre, die nationalen Vorrechte der französischen Kirche zu opfern [4]). Ungeduld sprach aus dem Papst. Denn noch im Spätjahr wurde zwischen Sixtus und Ludwig ein Konkordat geschlossen, das dem Papste Vorteil brachte, freilich aber nie in Wirksamkeit trat [5]).

Und nun die Summe dieses Kampfes um die aragonesisch-castilianische Heirat! Scheinbar nichts anderes als ein Spiel von Lug und Trug, Selbsttäuschung und Hinterlist, voll der Zufälle und des Flüchtigen; ein Wettstreit nie verlegener Staatsmänner, nach Gesinnung und Mitteln so ähnlich manchem andern Kampf um Familienverbindungen im XV. und XVI. Jahrhundert.

Was diesem Kampfe aber eine wahrhaft weltgeschichtliche Bedeutung verleiht, das ist, daß das alte anderthalb Jahrhundert dauernde Bündnis zwischen Castilien und Frankreich unterging; an seine Stelle schob sich der aragonesisch-castilianisch-burgundische Vertrag, auf den gelehnt sich die spanische Einigung vollzog. Wenn dieser auf der einen Seite nationale Notwendigkeit, dynastischer Ehrgeiz und der unbeirrbare große Wille einer Frau zugrunde lag, so ist doch auch der Zwang nicht zu unterschätzen, der Castilien und Aragonien von außen, von Frankreich her zusammengeschweißt hat. So möchte man wohl diese angebahnte Einigung Spaniens in eine Niederlage Ludwigs umdeuten

[1]) Bettini an Galeazzo, 1472 Mai 25 [Milano, Francia].

[2]) Schon 1472 Febr. 11 meldet Bettini nach Mailand, daß Guyenne „in caso di morte“ sei!

[3]) Combet p. 99 bringt das undatierte päpstliche Breve.

[4]) Der Bischof von Novara an Galeazzo, Rom, 1472 Aug. 7 [Milane, Roma].

[5]) Combet, cap. V.



und sie verdoppelt sehen durch den Zusammenschluß von Burgund und dem zukünftigen Spanien. Eine Niederlage, keine Schuld. Denn Ludwig, so ungeheuerlich seine Ausschließlichkeit und Eigensucht war, unterwarf sich ja nur dem Zwang, der im Wiedererstarken Frankreichs wirkte, gab nur alten Kräften und Richtungen nach, die erneut Leben verlangten. Ausschließlich, wie jede Macht gelten will, widersprach Frankreich der Aufstieg Spaniens und die Loslösung Burgunds aus dem französischen Reichsverband, die beide nach eigenen Gesetzen, aus innerem Zwang zur Vollendung trachteten. Es waren Mächte zu beugen, deren eine Persönlichkeit allein nicht Herr werden mochte; es war die Aufgabe von mehreren Geschlechtern. Zudem hat Ludwig diesen wie so manchen Kampf auf dem Gebiete der auswärtigen Beziehungen unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen geführt. Im Innern gebunden, in der Unmöglichkeit, mit dem Mittel des Heeres und des Krieges Frankreichs Wille in den abendländischen Herrschaften durchzusetzen, hat er dennoch nicht darauf verzichtet, auswärts einzugreifen, um die Dinge nach seinem Vorteil zu wenden und zu gestalten, mit Überredung, Drohung, Unterhandlung, mit dem ihm eigenen feinen Verständnis für Persönlichkeiten, Verhältnisse, Bedeutung der wirkenden Kräfte.

Aber ein eigentümliches Verhängnis! Frankreich hat wohl Burgund selbst geschaffen; doch die größte Feindschaft hat sich zwischen beide gelegt. Nun rief Frankreichs Wille zur Macht noch dem größern Feind, dem vereinigten Spanien und Burgund. Wohl verband diese vorerst nur erst das Pergament der Verträge. Aber kein Menschenalter später war aus innerem Zwang an deren statt die Blutsverbindung getreten. Und da das Haus Habsburg unterdessen die burgundische Erbschaft übernommen, waren neue Gegensätze in die französisch-spanisch-burgundische Feindschaft eingerückt.

Es sind dies Ausblicke, die für das Jahr 1472 eitel erscheinen mögen. Denn weder in Frankreich noch in Spanien hatte es den Anschein, als ob sich beide Staaten so bald zu jenen kräftigen, innerlich und äußerlich gefestigten Staaten entwickeln würden wie sie nur wenig mehr als zwei Jahrzehnte später dastanden, da Spanien Granada eroberte und die Franzosen nach Neapel zogen.

Jetzt aber befinden sich beide Länder in scheinbar unentwirrbaren Verwicklungen; noch war fraglich, ob in Frankreich Ludwig oder Karl der Kühne obsiegen würde; Castilien blieb noch zerrissen und Aragon begann nur erst sich zu erholen. Noch hatte Isabella einige Jahre um ihr Erbrecht zu kämpfen. Als ihr Bruder Heinrich IV., der Ohnmächtige, und der Großmeister von Santjago im Jahre 1474 gestorben, be-

hauptete sich ihr gegenüber immer noch mit portugiesischer und französischer Hilfe Juana la Beltraneja, bis diese am Ausgang verzweifelte und sich im Jahre 1480 in ein Kloster zurückzog.

Diese innere Not war für Herrscher wie Isabella, Ferdinand und Ludwig kein Hindernis, nein, erhöhter Zwang, sich der Notwendigkeit der nationalen Einheit und Zusammenfassung zu beugen, sich zu deren Träger zu machen. In kurzer Zeit haben sie den großen Gedanken und eine gewaltige Arbeit, wie sie selten geleistet worden, vollendet und verwirklicht. Das spricht mächtig, wie nur wenige Beispiele so deutlich, für die Bedeutung der Persönlichkeit in der Geschichte.

Kleine Mitteilungen.

Eine interessante Friaulische Urkunde. Bei den Ordnungsarbeiten im fürstlich Porcia'schen Archiv in Spittal a. d. Lieser im Sommer 1913 stieß ich auf eine Anzahl beachtenswerter Bücher (n. I ff.), welchen ich den Titel Familien-Miszellaneen-Bücher gab, worin nebst Urkundenabschriften und genealogischen Notizen über die Familie Porcia, auch zahlreiche sie betreffende wichtige Originalurkunden eingeheftet sind. Beckh-Widmanstetter [1]) in seiner Inhaltsangabe des „Archivs zu Burg Spittal a. d. Drau" hat diese wichtigen Manuskripte nicht einmal erwähnt.

Die unten abgedruckte Urkunde (II f 3) ist deshalb interessant, weil es bis jetzt unbekannt war, daß das bayerische Grafengeschlecht [2]) der Lechsgmündner auch in Friaul Besitz hatte. Wie es dazu kam, ist unschwer abzusehen. Graf Heinrich III. von Lechsgmünd und Windischmatrei, der Urkundenaussteller, hatte Wilbirgis, die Schwester des Patriarchen Ulrich II. von Aquileja 1161—1182 zur Frau, eines Sohnes des Grafen Wolfrad II. von Treffen [3]) in Kärnten aus dem Hause Alshausen-Veringen. Patriarch Ulrich II., der letzte männliche Sprosse des Treffner Geschlechtes in Kärnten, schenkte die Herrschaft Treffen

---

[1]) Über Archive in Kärnten, Mitteilungen der k. k. Zentralkommission f. Kunst- und hist. Denkmale N. F. 9, CXXXV ff.

[2]) Vgl. Meiller, Salzburg. Reg. S. 414, Steichele, Bistum Augsburg 2, 676.

[3]) Stammtafel Mon. Car. 4 b n. X.; vgl. K. A. Muffat in Abhandlungen d. kgl. bayer. Akademie d. W. III. Kl. 7, 545 ff.; Sebastian Locher, Regesten zur Gesch. d. Grafen von Veringen in Mitteilungen des hist. Vereines in Hohenzollern 1869—1872 (auch als S.-A. erschienen). Mit großer Vorsicht ist der Aufsatz von H. Fechner, Udalrich II. von Aquileja im Archiv f. österr. Gesch. 21, 293 ff. zu benützen.

vor seinem Ableben dem Patriarchate [1]). Durch den Patriarchen dürfte sein Schwager Heinrich II. eben in Friaul begütert worden sein und zwar bei San Daniele.

Porpetto (s. Udine) 1201 September 21.

Graf Heinrich III. von Lechsgmünd (b. Donauwörth, Bayern), verleiht auf Bitten Hartwichs von Caporiacco (nw. Udine) dessen Tochter Engelrada für sich und ihren Gatten Friedrich von Porcia (w. Pordenone) die Lechsgmündner Lehen Hartwichs in Friaul, besonders im Dorf Madrisio (sö. S. Daniele), deren Nutzgenuß die Tochter dem Vater lebenslänglich einräumt.

Orig. (A. 21·2: $\frac{\text{15 oben)}}{\text{10 unten)}}$ eingeheftet im Familien-Miszellaneen-Buch IIf. 3 im Fürst Porcia'schen Archiv zu Spittal a. d. Lieser.

Anno domini millesimo CCI, XV [a]), decimo die exeunte septemb., indictione IIII, in presencia domini Rainoldi de Brazago, Thomasii de Aquilegia, Regenardii de Pradalano, Wodrici de Barbeano, Almerici de Topilico, Ardemani de Barbeano, Conradi de Wartenicx [b]), Hairici de Materei et aliorum dominus Artuicus de Cauriago recrevit ac refutavit totum pode(re) et mansos quos idem Artuicus visus est habere et tenere in villa de Madrisio, comiti Erico de Lexemut et totum alium feudum quod a dicto comite habebat et tenebat in Froiulo [b]) tam infeudatum quam non infeudatum. Et ibi dictus comes Enricus pro precibus eiusdem Artuichi ad feudum investivit Engelradam filiam dicti Artuichi recipiente pro se et pro viro suo Frederico de Purcillis de omni pode(re) et feudo quod Artuicus dictus habuerat et tenuerat ab eodem comite in dicta villa et in confinibus Froiulii [b]). Ibique dictus comes Enricus dedit baculum unum Almerico de Thopelico et transmisit per eum investituram dicto Frederico feudi memorati. Et ibi sepedictus comes Enricus dedit illi domine Engelrade nuncium scilicet patrem dicte domine, ut ipse mitteret in tenutam dictos iugales. Et in eodem loco et coram predictis hominibus predicta domina Engelrada pro se ac pro viro suo Frederico concessit et dedit Artuicho patri suo totum usufructum [b]) in [c]) in(tegrum) dicti poderi et feudi, ut ipse habeat et teneat dictum usumfructum [b]) in vita sua.

Predictus comes et predictus Artuichus et predicta Engelrada hanc cartam, ut supra ligitur, scribere rogaverunt.

Act. in Porpedo in domo dicti Artuichi.

Ego Petrus iudex et notarius hanc cartam scripsi rogatus.

S. N. (= Mon. Car. 3 n. 1384).

Klagenfurt. August v. Jaksch.

---

[a]) XV ist offenbar irrtümmlich statt des späteren decimo eingesetzt. Indict. 4 paßt zu 1201. [b]) A. [c]) Über „in" zwei überflüssige Abkürzungszeichen.

[1]) Mon. Car. 3 n. 1061.



Österreich in den Befreiungskriegen[1]). Fast alle wichtigeren Bündniskriege haben nachträglich in der geschichtlichen Beurteilung zu Meinungsverschiedenheiten über Wert und Art der Beteiligten geführt. Es liegt dies in der Natur der Sache, weil sich unwillkürlich sowohl wie absichtlich völkische Beweggründe einschieben, die die Reinheit des ursprünglichen Bildes trüben. Hinzu kommt ungenügendes, einseitiges oder gefärbtes Quellenmaterial und dessen mehr oder weniger gründliche Behandlung. — Ziehen wir die Freiheitskriege in Betracht, so finden sich der abweichenden Ansichten viele. Schon die Beurteilung Blüchers, Gneisenaus, Yorcks, Thielmanns, Borstells u. a. ist nicht überall gleich, noch mehr schwankt die über Kaiser Alexander, Friedrich Wilhelm, Kaiser Franz, Hardenberg und Metternich, ganz strebt sie auseinander bei Bernadotte, Schwarzenberg und Wellington. Namentlich bei letzteren beiden sprach die nationale Empfindlichkeit mit. Wenn man diese nun aber beiseite läßt, löst sich unseres Erachtens die Frage der Beteiligung von Österreichs Stellung in den Befreiungskriegen von selber. Man muß sich nur eben den Ausgangspunkt und die Absichten der drei verbündeten Mächte klar vor Augen halten.

Für die Russen handelte es sich um Weiterführung der Erfolge von 1812, die wesentlich auf dem Willen, dem Machtgebote des Zaren beruhten, den Männer wie Toll, Stein, Diebitsch, Pozzo die Borgo u. a. berieten oder doch beeinflußten. Die russischen Heerführer, voran der greise Kutusow, waren entweder offen oder mindestens im Herzensgrund großenteils gegen den sich immer weiter von Rußlands Grenzen entfernenden Krieg, der viele Opfer an Menschen und Geld kostete und im wesentlichen für fremde Bedürfnisse geführt zu werden schien. Nach der Schlacht bei Leipzig, beim Zusammensein in Frankfurt a. M. trat diese Abneigung besonders klar hervor, so deutlich, daß auch Zar Alexander sich kriegsüberdrüssig zeigte, bis die halsstarrige Kurzsichtigkeit Napoleons und die Gründe der deutschen Patrioten ihm den alten Lieblingsgedanken wiedergaben, zur Vergeltung der Besetzung Moskaus siegreich in Paris einzuziehen und den Korsen, der seine Hand nach dem heiligen Rußland auszustrecken gewagt hatte, zu stürzen. Verstärkt wurden solche Wünsche durch allerlei politische Erwägungen: die Erwerbung des Großherzogtums Warschau, die endgültige Ruhestiftung in Europa, eine politische Vormachtstellung u. a.

---

[1]) Im Gefolge eines Gedankenaustausches über Österreichs Stellung in den Befreiungskriegen stellte der Herr Verfasser der Redaktion den nachfolgenden Artikel zur Verfügung, der als Zusammenfassung seiner Anschauungen hiemit gern veröffentlicht wird. Die Redaktion.



Völlig abweichend lagen die Dinge für Preußen. Hier handelte es sich um einen Verzweiflungskampf: um Sein oder Nichtsein. Das preußische Volk sah sich in seinen Lebensbedingungen, in seinen heiligsten Menschenrechten gefährdet und erhob sich in dem Gedanken, lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende. In Preußen war der Krieg deshalb auch zunächst Sache des Volks, man möchte fast sagen: ein oder der alles fortreißende Volksgedanke, der sich in die waffenwuchtige Tat umsetzte. Die Regierung kam hier erst in zweiter Linie. Sie diente wesentlich dazu, die vorhandene Bewegung, die aufgebäumten Kräfte einheitlich und richtig zu leiten. Hätte der König dem gewaltsamen Antriebe nicht nachgegeben, stand in den erregten Märztagen 1813 eine Volkserhebung trotz der Krone oder gar gegen den Thron zu befürchten; oft genug wurde diese Befürchtung ausgesprochen, und das hochkonservative Ostpreußen machte unter Steins und Yorcks Leitung eine Art Anfang damit. Also in Preußen kämpfte und rang recht eigentlich die Volksseele, und daraus erklärt sich auch der tief religiöse und ideale Schwung, das Vorstürmende der kriegerischen Bewegung, die unerschütterliche Widerstandskraft in Gefahr, in Not und Tod. Man mußte siegen und man wollte siegen.

Wesentlich anders Österreich. Der Donaustaat sah sich durch die Übermacht des Korsen in seinem Umfang und Einfluß geschmälert, doch nicht in seinem Bestande bedroht; im Gegenteil seine Politik hatte aus den Waffenniederlagen eine Tugend gemacht und die Kaisertochter mit Napoleon verheiratet. Damit saß eine Habsburgerin auf Frankreichs Thron, der französische Thronerbe war ein Enkel des Kaisers Franz und Kaiser Franz besaß stark ausgesprochenen Familiensinn. Aus dieser Doppelstellung erklärt sich ganz naturgemäß das Verhalten Österreichs. Es focht einen habsburgischen Kabinetts-, aber keinen österreichischen Volkskrieg. Man wollte seinen früheren Gebietsumfang wieder gewinnen, wollte, auf seinen Besitz und seine geographische Lage gestützt, eine Vormachtstellung in Mitteleuropa einnehmen, und zwar eine rein österreichische, welche sich zugleich über Deutschland und Italien womöglich auch über slawische Gebiete erstrecken sollte, wenn es gelang, Rußland nach Osten zurückzudrängen. Dem Schwiegersohn Napoleon gegenüber hegte man tatsächlich bescheidene Wünsche. Die Grenze seines Herrscherbereiches sollte der Rhein bilden, während Österreich im Rheinbunde an Frankreichs Stelle, wenigstens als einflußreichste Macht zu treten gedachte. Jenseits des Rheins mochte das napoleonische Kaiserreich mit der habsburgischen Kaiserin fortbestehen.

Hält man sich dieses Programm vor Augen, so erklärt sich die österreichische Kriegführung und Politik in strenger Folgerichtigkeit.



Anfangs versuchte man einen Ausgleich zwischen den beiden kriegführenden Parteien herzustellen, und zwar stark zugunsten Napoleons. Als alles Entgegenkommen am Starrsinn und der Nervenüberreiztheit des Korsen scheiterte, mußte man sich eingestehen, daß ein Sieg Frankreichs sowohl wie der Rußlands eine schwere Gefahr für Österreich bedeute. Namentlich stand zu befürchten, daß die Verbündeten zusammenbrechen würden und sich dann der Zorn des gefährlichen Schwiegersohnes gegen Habsburg wenden könnte, das gewagt hatte, eine selbständige Haltung einzunehmen. In einem solchen Falle stand der Kaiserstaat da ohne jeden fremden Rückhalt. Erst unter dem zwingenden Drucke dieser Erwägungen entschloß man sich noch eben rechtzeitig, gegen Napoleon aufzutreten, aber wohl bemerkt: im Sinne der österreichischen Wünsche, mit dem Rhein als Endziel. Der Feldherr, den man wählte, Schwarzenberg, war ein Mann, der die Politik Metternichs vertreten hatte, war ein Grandseigneur, der seiner ganzen Beanlagung nach ebenso sehr als Politiker wie als Militär gelten mußte. Klug verstand die österreichische Diplomatie ihn auch militärisch in den Vordergrund zu stellen und die steigende Notwendigkeit eines Zusammenwirkens der drei Heere, zumal der Haupt- und der Schlesischen Armee, tat das weitere. Da es sich zunächst um Besiegung des Feindes handelte, so ging die österreichische Diplomatie und Kriegführung bis Leipzig Hand in Hand mit den Maßnahmen der anderen Verbündeten. Im Erfolge aber begannen die Wünsche auseinander zu streben. Das zeigte sich schon auf der Verfolgung in der Haltung Österreich gegen die süddeutschen Rheinbundstaaten, es zeigte sich aber auch darin, daß Metternich die Führung für den Friedensschluß mit Napoleon an sich riß.

Hätte der Korse die Vorschläge seines Schwiegervaters, d. h. zugleich des habsburgischen Kaiserstaates angenommen, so würde der Krieg zu Ende gewesen sein und Napoleon die reichen Gebiete der Rheinlande, Belgiens und eines Teiles von Holland behalten haben. Das hochentwickelte Frankreich wäre auch dann noch der mächtigste Staat in Europa geblieben. Aber das genügte dem früheren Weltbezwinger nicht; er konnte und wollte nicht dulden, daß andere ihm ihren Willen, ihre Bedingungen aufzwängen. So ging er auf die Anträge nicht ein, sondern machte Gegenvorschläge, die eine Ablehnung bedeuteten.

Dadurch geriet nun Österreichs Politik und mit ihr die österreichische Kriegführung in schwere Bedrängnis. Während die übrigen Verbündeten um den Sieg fochten, setzte Österreich widerstrebend den Kampf fort zur Erzielung des Friedens; während Alexander Napoleon



stürzen wollte, suchte Österreich den Schwiegersohn des Hauses Habsburg auf dem Throne zu halten. Wesentlich zu diesem Zwecke wurde der Kongreß nach Chatillon berufen. Sachlich fragt sich, ob Österreichs Plan nicht auch für Frankreich als der bessere gelten darf, zumal es in seinen Forderungen nicht beim Rheine stehen blieb, sondern zu den alten Grenzen fortschritt. Die Bourbonen besaßen tatsächlich nirgends festen Halt im Lande und andere Thronbewerber, wie das Haus Orleans oder gar Bernadotte mußten als völlig aussichtslos erscheinen. Zu Habsburgs Leidwesen und zum eigenen Unglück machte sich auch Napoleon schließlich für Metternich unmöglich, womit das Trauerspiel rasch sein Ende erreichte.

Aus dem Widerstreit der Ziele ergibt sich Schwarzenbergs Heeresleitung 1814. Er führte Krieg mit Vorbehalt, Krieg, um den Feind nicht zu stürzen, sondern um ihn zu retten. Einen besonderen Einschlag erhielt das Ganze noch durch das Wesen des Oberfeldherrn, durch seine innere Verzagtheit, seine geringe Tatkraft und Feldherrenbegabung. Nur zu verständlich, daß er in dem Wirrwarr der Meinungen des Hauptquartiers zeitweise völlig den Kopf verlor.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß nur der Beitritt Österreichs 1813 den Sieg entschied, daß Rußland und Preußen ohne Österreich ziemlich sicher der Napoleonischen Übermacht erlegen wären. Fest steht ebenfalls, daß die österreichischen Truppen, wo sie ins Feuer kamen, und nur einigermaßen geführt wurden, tapfer gefochten und vollauf ihre Schuldigkeit getan haben; die vielen Hemmnisse, Wirrnisse und militärischen Fehler beruhen auf der Politik Metternichs und der Persönlichkeit und Abhängigkeit Schwarzenbergs. Dabei darf man aber nicht verkennen, daß Metternichs Politik vom habsburgisch-österreichischen Standpunkte keineswegs zu verwerfen ist und daß Schwarzenberg guten Willen hegte und tat, was er glaubte in seiner Stellung tun zu können. Der österreichische Grandseigneur steht hoch über dem gascognischen Schweden Bernadotte, der vor der Schlacht bei Leipzig die Stirne hatte, zu erklären, er bleibe ihr lieber fern.

Berlin. J. v. Pflugk-Harttung.



Literatur.

Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik von Karl v. Amira. Mit 2 Tafeln. Abhandlungen der kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, philos.-philologische und historische Klasse XXV. Band, 1. Abhandlung. München 1909. IV, 180 SS.

Die Beschäftigung mit dem älteren germanischen Obligationenrecht und ein reges Interesse für Rechtsarchäologie ließen mich schon seit langem den Gegenstand vorliegender Abhandlung, namentlich in einzelnen Teilen, eingehender ins Auge fassen. So habe ich der Aufforderung der Schriftleitung: nun auch diese Studien A.'s, wie früher dessen verwandte Publikation über die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels [1]), hier anzuzeigen, gerne Folge geleistet. — Hatte die Wissenschaft jene menschlichen Abzeichen, welche zugleich Wahrzeichen sind, noch nicht systematisch berücksichtigt, so will der Herr Verfasser durch die Untersuchung des Stabes als des am öftesten verwendeten Symboles in ausgiebigster Weise zur Schließung dieser empfindlichen Lücke beitragen. Es sollen die Anwendungen des Stabsymboles gesammelt und geordnet und es soll die Frage nach einem etwa vorhandenen gemeinsamen Gesichtspunkte bei der Erklärung der Erscheinungen beantwortet werden. Die Fälle, wo der Stab nicht Abzeichen und Wahrzeichen, besonders wo er nur Gerät im Recht ist (z. B. Strafwerkzeug, Kampfstock, Längenmaß, Los) und ebenso die Fälle seiner Verwertung in der kirchenrechtlichen Symbolik bleiben grundsätzlich ausgeschlossen. Der Quellenbeweis beschränkt sich naturgemäß auf eine Auswahl von Belegstücken, wobei nicht bloß schriftliche, sondern auch rechtsarchäologische Zeugnisse in Betracht kommen. — Es ist eine bahnbrechende und grundlegende Arbeit über ein nicht etwa — wie es einer oberflächlichen und kurzsichtigen Betrachtung vielleicht scheinen möchte — geringfügiges, sondern über ein wichtiges, einen Kreis bedeutsamer Fragen befruchtendes Thema, welche der emsig schaffende, große Meister germanistischer Rechtsforschung uns da wieder geschenkt hat, eine Arbeit, ausgezeichnet durch

[1]) S. Bd. XXVIII 360—373 der »Mitteilungen«.

Vermittlung eines überreichen, dabei aber fein ausgewählten kostbaren Quellenmateriales, durch souveräne Literaturbeherrschung, durch einheitlichen Geist, durch Ursprünglichkeit der Gedanken, durch die volle Frische geistiger Jugend in der Schreibweise, welche es unübertrefflich versteht, von Anfang bis zu Ende in Spannung zu erhalten, kurz: durch alle jene hohen Vorzüge eines literarischen Werkes solchen Schlags, an welche uns A. schon so gewöhnt hat, daß wir sie bei ihm als selbstverständlich anzusehen pflegen. Die Bedeutung der Publikation liegt darin, daß sie zum ersten Male den ganzen Komplex der Probleme rechtsvergleichend untersucht, wobei einerseits zahlreiche Einzelfragen unter Berichtigung irriger Meinungen endgültig erledigt, oder anderseits doch wertvolle Anregungen gegeben werden. Insbesondere möchte ich auch den Nutzen der Abhandlung für die erst im Entstehen begriffene Wissenschaft der germanischen Rechtsarchäologie hervorheben. In wichtigen Grundfragen dürfte freilich nicht so bald eine Einigung erzielt werden können. Handelt es sich hier um Fragen, wo sich ein überzeugender Beweis schließlich herstellen läßt, so wird wohl hauptsächlich die Rechtsvergleichung auf breitester Basis die Sache derart zu fördern imstande sein, daß eine communis opinio angebahnt wird. Der Stab als Rechtssymbol findet sich ja bei den Völkern aller Erdteile. Bei einem Teile der Fragen aber werden wir vermutlich überhaupt auf sichere Erkenntnis verzichten müssen, weil sich schwerlich jemals ein zwingender Nachweis führen lassen wird.

Inhaltlich betrifft die Abhandlung den Wanderstab, den Botenstab, den Dienststab, den Gerichtsstab, den Regimentsstab und den Stab bei Geschäften; daran reihen sich Schlußausführungen, ein Anhang, welcher ein Verzeichnis von bildlichen Darstellungen des Richters mit dem Stab bietet, Nachträge und Berichtigungen, sowie zwei Tafeln mit je drei Abbildungen.

I. Der Wanderstab (3—23, in zwei Abschnitten). Von ihm geht A. entsprechend seinem Ergebnisse über den Gang der Entwicklung aus. Aus naheliegendem Bedürfnis führt der Wanderer den Stab, weshalb die Wegfährtigkeit des Menschen, wie bei nichtgermanischen [1]) so auch bei den germanischen Völkern durch ihn gekennzeichnet wird. Wanderstab ist auch der Stab des Bettlers, des Gebrechlichen [2]), des Pilgers, des Hirten. Von Haus aus war der Gehstock im konkreten Fall zweckmäßig gestaltet; später bilden sich für bestimmte Fälle typische Formen heraus (Greisenstab mit Krücke, Hirtenstab länger und oben gekrümmt, Pilgerstab länger und über einem Schaftring in einen Kugelknauf auslaufend). Unter dem Einflusse mystischer Vorstellungen verlangt altertümlicher Brauch Entrindung und weiße Farbe, was beim Losstab und Maibaum wiederkehrt. Der geschälte oder weiße Stab ist Zauberstab. Dessen Kraft beruht aber auch auf der Holzqualität. Wie man bestimmte Holzarten, namentlich Haselholz, bevorzugt, so ist auch das Alter des Holzes nicht belanglos. Die Tatsache, daß gewisse äußere Merkmale des Zauberstabes sich auch beim Wanderstabe vorfinden, führt zum Ergebnis: Ein Zauberstab konnte Wanderstab sein und ein vollkommener Wanderstab mußte Zauberstab sein. A. bespricht

[1]) Bildliche Darstellung der angeführten Stelle: B. Exodus 12, 11, durch Dirk Bouts, Berlin, K. Friedrich-Mus.. Die Männer halten stärkere, die Weiber schwächere Stäbe in der Hand.

[2]) Vom Verletzten in Aelfred Einl. 16 (Ausg. d. angelsächs. Ges. v. Liebermann I 33): — utgongan maege bi stafe —

acht rechtssymbolische Anwendungen des Wanderstabes; die Fälle sind: der Kapitulantenstab, die Zeremonie des Verzichtes des zahlungsunfähigen Wergeldschuldners auf sein Anwesen (L. Sal. 58), die Strafe des Stabtragens oder des „Lastersteckens", das freiwillige Gnadebitten [1]), der weiße Stab als fakultatives Abzeichen des unter Geleit Stehenden (Landsbrauch v. Rügen), das Stabtragen des dienstlosen Dienstboten, der zu einem Mietangebot auffordern will, der Stab zur Kennzeichnung des Fremden, die Zurücklassung des Stockes zum Zeichen der Anwesenheit. — Ich habe schon seit einer Reihe von Jahren eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Zeugnissen zur Stabsymbolik gesammelt [2]), welche sich teilweise mit dem von A. veröffentlichten Material decken. Einiges betrifft den Wanderstab. Namentlich die bildende Kunst [3]) steuert eine große Menge von Belegen zu dessen Gebrauch bei, wovon aber natürlich bloß ein Teil den Rechtshistoriker unmittelbar interessiert; sind so manche davon zweifelhaft, so kommt hinwiederum ein anderer Teil von Bildern zum Wanderstab für uns gar nicht in Betracht. Es zeigen ihn Bildwerke biblisch-religiösen [4]) und profanen Charakters. — Besonders hohes Greisenalter wird wohl auch durch Führung von zwei Stäben gekennzeichnet [5]). — In Bezug auf den Bettelstab [6]) sagt man in Norddeutschland noch heute: mit witten stock dervan gân [7]). — Gleich dem Pilgerstab kann der Hirtenstab noch später der Krümmung entbehren [8]). Den langen Hirtenstab mit eigentümlicher Formung des Oberendes sah ich in Griechenland nicht selten als gewöhnlichen Gehstock verwendet. Im Deutschen besagt „Stabgemeinschaft" das Verhältnis derer, die für ihre Schafe einen gemeinschaftlichen Hirten haben [9]). Die gekrümmte Krücke bei diesem Stabe erklärt sich aus dem praktischen Zwecke des Einfangens von Tieren. Zur primitiven Waffe aber wird der Stab vornehmlich dann, wenn er knüttel- und keulenförmige [10]) Gestalt hat. Nicht nur der Hirte führt diesen Stock [11]), sondern Bilder zeigen auch den Nährvater Christi mit

---

[1]) W. Scott berichtet in den „Erzähl. e. Großvaters a. d. Schott. Geschichte", daß der König von Schottland in der Festung Boxbourgh vor K. Eduard I von England erschien, sich unterwarf und hierbei nur mittelmäßig gekleidet gewesen sei, ohne Schwert und Auszeichnung, einen weißen Stab in der Hand tragend.

[2]) Für einige einschlägige Mitteilungen habe ich H. Oberbibliothekar Dr. F. Eichler in Graz zu danken.

[3]) Es mag auch auf die Szenen aus dem Leben Mosis illustrierenden Gemälde von L. Signorelli, S. Boticelli, Perugino und Pinturicchio (Rom, Sixtin. Kap.) hingewiesen werden. — Hochinteressant die aufgefundenen Reliefs der Templerkirche zu Schöngrabern b. Wien.

[4]) Moses, verlorener Sohn, Josef und andere Heilige, Einsiedler, Hirten.

[5]) Z. B. „Die Lebensalter d. Mannes u. d. Frau", Kpfr. v. G. Altzenbach u. 1650, München, Kpfrstichkab..

[6]) Vgl. gr. βακτρο-προς-αίτης von einem Zyniker. — Mitunter hat er die Form eines nahezu keulenförmigen Prügels, z. B. Lazarus-Bild v. B. Pitati, Venedig, Ak..

[7]) In Trockels' Studie z. Köln. Ministerialenrecht 9 A. 4.

[8]) Als Beispiel habe ich notiert: „Christus unter vier Heiligen" v. M. Giambono (15. Jh., Venedig, Ak.).

[9]) Vgl. auch „gemeiner stab" im Weiderecht der Weistümer.

[10]) Zur Hirtenkeule Amira 5 A. 5.

[11]) Z. B. „Geburt Christi" v. St. Lochner, Altenburg; „Anbetung des Kindes" v. M. Schongauer, Berlin, K. Friedrich-Mus.; desgleichen die Bilder über diesen Gegenstand von M. Wolgemut (Zwickau, Marienkirche) und von H. v. d. Goes (Florenz, Uff.).



einem unförmlichen Aststock ausgestattet [1]). Von hier aus kann im Wanderstabe der Gedanke der Überlegenheit und Macht zur Geltung gelangen, während er unter dem Gesichtspunkte der Stütze rechtssymbolisch Erniedrigung und Schwäche der Persönlichkeit anzuzeigen geeignet ist. Im übrigen erscheint der Wanderstab länger oder kürzer, dicker oder dünner, glatt oder geästelt, mit einem (auch Doppel-) Handgriffe oder ohne solchen, gerade oder mit Krümmungen bildlich dargestellt. Beachtenswert ist, daß er oben zuweilen in einen Kopf endigt [2]), was sonst beim rechtssymbolischen Stabe öfter begegnet. — Zum Rufe: „Stab aus!" im alten Volkslied: J. Grimm, Deut. Mythol. [4] II (1876) 638. — Einwirkung des Zauberstabes, von dem ich vermuten möchte, daß er in einem göttlich verehrten Fetisch wurzelt, ist zweifellos. An das Wandergerät soll sich Glückszauber binden; darum die weiße Farbe als die Glücksfarbe [3]). Zu S. 11 A. 9 sei bemerkt, daß ich im Hinblick auf die etymologischen Forschungen R. Meringers über den göttlich verehrten Pflock [4]) (vorzüglich wichtig das lit. stäbas) „staf" in der erwähnten Verbindung „staf eđa stalla" doch lieber als göttlich verehrten Stabfetisch deuten möchte [5]). Die einzelnen Anwendungen des Wanderstabes im Rechtsbrauch, wo er entweder Zeichen eines sich Entfernenden oder eines Kommenden, Bettelstab oder Wahrzeichen der Wanderschaft an und für sich ist, beurteile ich durchaus gleich wie der Herr Verfasser. Zu Nr. 4 möchte ich die Frage aufwerfen, ob der Zweig nicht auch als Friedenssymbol interpretiert werden könnte [6]). Die Deutung des Stabes bei der Herzogseinsetzung in Kärnten (Nr. 7) kann sich angesichts der hypothetischen Sachlage verschieden gestalten. Auch als Bestandteil der Bauerntracht [7]) wäre er Gehstock. Doch soll er wohl eher den Herzog speziell als einen aus der Fremde Kommenden charakterisieren. Vielleicht ist da nämlich nicht ohne Belang, daß die Österr. Reimchronik, welche gerade die Bauerntracht genau schildert, den Stab unerwähnt läßt. Zu Nr. 8 sei rechtsvergleichend hingewiesen auf einen Brauch bei den Nishinam in Kalifornien, wonach man dem nichtzahlenden Schuldner so viele Stöcke ins Haus legt als er Geldschnüre schuldet [8]). Möglicherweise ist dies ähnlich zu erklären.

[1]) Z. B. Bild Schongauers, vorige Anm..

[2]) Z. B. die Bilder der hl. Einsiedler Antonius und Paulus: Schwäb. Meister u. 1445, Donaueschingen, fürstl. Gal.; Meister d. Tucher'schen Altars, Nürnberg, Frauenkirche.

[3]) Sie wird auch bei anderen Gegenständen beobachtet, Grimm DRA. I [4] 189. Vgl. auch das weiße Tuch beim Losen. Zur symbolischen Bedeutung von Weiß in der mittelalterlichen Dichtung: Zingerle i. Germania VIII (1863) 497 f. Jüngst H. Berkusky i. Ztschr. d. V. f. Volkskunde XXIII (1913) 153 ff. In der bildenden Kunst ist mitunter für die Wahl der Farbe des Stabes die Färbung des Hintergrundes maßgebend. Ein Beispiel: C. Couderc, Bibliothèque Nationale, Album de portraits d'après les collections du Département des Manuscrits (Paris 1910) Taf. 9.

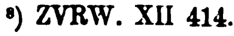
[4]) Indogerm. Forsch. XVII 165 f. XVIII 277 ff. XIX. 444. XXI 296 ff. S. auch neuestens K. Helm, Altgerm. Religionsgesch. I (1913) 214 ff., bes. 225 ff.

[5]) Vgl. auch den Fetischstock, an dessen Kopf Figuren angebracht sind, z. B. bei afrikanischen Völkern. In diesem Zusammenhang dürfte außerdem auf die Säulenform steinerner Idole hingewiesen werden. Ähnliches in Griechenland bei archaischen Skulpturen.

[6]) Analog wie Laub und Blumen beim Parlamentär. Über den Laubzweig im Friedensrecht: Ztschr. f. vergleich. Rechtswiss. (ZVRW) XI 20 f.

[7]) Ich kenne mehrere alte Bilder von Kärntner Bauerntrachten, wo der Bauer den Stab führt.

[8]) ZVRW. XII 414.

II. Der Botenstab (23—48, in zwei Abschnitten). Unter primitiven Verhältnissen bedarf der nicht berittene Bote des Stabes zur Stütze und eventuell zum Schutze. So wird vielfach schon früh der Stab Botenabzeichen. Als solches kann er im einzelnen Falle eine Verkürzung erfahren. In der christlichen Kunst bedient sich der Engel als Gottesbote des Stabes, der entweder als langer Stab (meist Typus des späteren Pilgerstabes) oder als kurzer Stab (Anfassung am unteren Ende) dargestellt wird. Dieses entspricht dem wirklichen Brauche der Zeit, in welcher ein stabloser Bote Ausnahme war. In der Frühzeit wurde ein Stab, der zugleich Stütze, bevorzugt, im Spätmittelalter ein kurzer Stab mit rein symbolischem Charakter. Botenstäbe sind auch die Stäbe des Hochzeitsladers und Brautwerbers. Merkmale des Wanderstabes (Farbe, Entrindung, Holzart) kehren am Botenstab wieder; doch werden sie mit der Zeit da oder dort abgestreift. In rechtlicher Hinsicht hatte ursprünglich und nach strengster Auffassung der Absender dem Boten den Stab mit oder ohne Vollmachtswahrzeichen zu überreichen, was auf Seite des Boten die Verpflichtung zur Ausführung des Auftrages begründete. Von hier aus entwickelte sich der Botenstab zu einem Wahrzeichen des Gebotes. Ferner hatte der Bote den empfangenen Stab dem Destinatär zu überreichen. Botenstab ist auch der Stab des Parlamentärs. Sehr einläßlich wird dann der Stab bei der Nachbarbotschaft erörtert, wo der Herr Verfasser von den nordgermanischen Rechten ausgeht. Hier interessiert namentlich der Satz, daß der Stab jedesmal vom Aussender der Nachricht neu „geschnitten" werden muß. In diesem Zusammenhang wird zugleich eines dem Heerpfeil verwandten Wahrzeichens kriegerischer Nachbarbotschaft bei nichtgermanischen Stämmen gedacht. Nicht minder kennen Westslawen und Lithauer den einfachen Stab als Nachbarbotschaft. Doch bevorzugen die Slawen und Lithauer Krummhölzer und Schlegel. In Böhmen begegnet spätestens seit dem 16. Jahrhundert der Hammerkopf in Faustform am Oberende eines längeren gedrehten Stabes, was A. mit dem Anklopfen in Verbindung bringt [1]). Entsprechende Einrichtungen unter der deutschen Bevölkerung vormals slawischer Gebiete lassen vielleicht eher den nationaldeutschen Ursprung bezweifeln. Hufeisenform, Ersatz des Holzes überhaupt durch Eisen, und schlangenförmige Krümmung erklären sich aus dem Zauberglauben. Das Zeichen der Nachbarbotschaft ist ursprünglich der apotropäische Wanderstab. Der Gang der Entwicklung ist durch den Satz gekennzeichnet: Botschaftszeichen, die stets nur der nämliche Beamte auszusenden hatte, wurden Zeichen seines Amtes, als sie nicht mehr von Fall zu Fall neu hergestellt, sondern ein für allemal beim Beamten aufbewahrt und von ihm seinem Nachfolger übergeben wurden. — Auch meine Quellensammlung enthält Material zum Botenstab. Was insbesondere die bildende Kunst betrifft, so vermag ich — ohne daß Ergänzungen bei der Fülle des von A. Gebotenen irgendwie nötig erscheinen würden — weitere Zeugnisse

---

[1]) Den baculus bei Thietmar Chron. VIII 69 deutet A. als Fetisch. — Zur Rechtsvergleichung: In Bombay besteht der Brauch, daß der Bräutigam vor dem Eintreten in die Brauthütte mit einem Stock daran schlagen muß. ZVRW. X 75.

des göttlichen [1]) und weltlichen [2]) Boten mit dem Stab namhaft zu machen, ebenso Fälle, wo der Stab fehlt [3]). Zum Frankfurter „Pfeifergericht“ (30 f) äußert sich jetzt auch F. Hottenroth, „Altfrankfurter Trachten . .“ (1912) 175 ff. Für die Rechtsvergleichung ist vielleicht nicht ohne Interesse, daß nach dem Recht der amerikanischen Azteken unter den Unterrichtern Boten niederer Ordnung standen, welche „topile“ benannt wurden, d. h. „der den Stock (topilli) führt“ [4]). Zu den wichtigsten entwicklungsgeschichtlichen Gedanken der Abhandlung zählt, daß der Stab durch das Wander- und Botengerät hindurch zum Amtswahrzeichen wurde. Die interessante neue Annahme, die sich gegen die gewöhnliche Vorstellung richtet, als seien gewisse Symbole Botschaftszeichen geworden, weil sie Amtszeichen waren, setzt voraus, daß die Führung des betreffenden Amtes sich einst in so weitem Umfang gerade als Botensendung äußerte, daß das Wandergerät des Boten schlechthin Amtssymbol zu werden vermochte, und weiter: daß dieses Amtsrecht in jener Zeit, da die angenommene Entwicklung noch nicht eingesetzt hatte, entweder überhaupt kein Amtssymbol oder doch ein anderes als den Stab kannte. Weist A.'s Ausgangspunkt auf Dienstgang und Botenpflicht, also auf symbolische Zugehörigkeit des Stabes zum Boten, so bin ich vom Besitze des Aussenders der Botschaft am Stabe ausgegangen; ich hielt dafür, daß durch die Übernahme des Stabes oder anderer Gegenstände aus der Hand und dem Besitze des Auftraggebers der Bote diesen letzteren darstellen, im Boten rechtssymbolisch der Herr fingiert werden soll. Und bei der Bedeutung, die ich der Idee von Macht und Gewalt in der Geschichte dieses Symboles glaubte einräumen zu dürfen, war ich der Ansicht,

---

[1]) Z. B. Verkündigungsbilder: B. Zeitblom, v. Eschacher Altar, Stuttgart, Mus.; Meister d. Sterzinger Altars, Sterzing, Rathaus: M. Grünewald, Colmar, Mus.: Schwäbische Schule, 15. Jh., Breslau, Mus.: Meister d. Wolfgang-Altars, 15. Jh., das.: H. B. Grien, Freiburg, Dom: H. Schüflin, Tiefenbronn, Kirche: M. Schaffner, München, A. Pin.: Holbein d. Ä.. Außenflügel des Sebastian-Altars, das.: Meister v. Cappenberg, Berlin, K. Friedrich-Mus.: Elfenbeinplatte (rhein. Arbeit, 10. Jh.), Darmstadt, Mus.: Glasgemälde v. Maria-Straßengel, Graz, Mus.: Petrus Christus, Berlin, K. Friedrich-Mus.; H. Memling, Berlin, F. Radziwill: Gerard David, Sigmaringen, Gal.: Roger v. d. Weyden, München, A. Pin.; Schule des Dirk Bouts (Glasstab), das.: Lukas v. Leyden, das.: H. met de Bles, das.: H. v. d. Goes, das.; Como, S. Abbondio: Min. i. Ms. mit den Predigten d. hl. Gregor v. Nazianz, Paris, Nat.-Bibl.. Zur Miniatur (St. Paul, Kärnten), die herkömmlich als Bild Karls d. Gr. und seiner Gemahlin gilt: Helmolt, Weltgesch. VI 79. — Ferner: Engel auf Kaiserbild i. Cod. aur., München, Hof- u. Staatsbibl.: „Maria a. Grabe“, Flügel v. Altarbild „Kreuzigung“ a. d. westfäl. Schule Soest, Berlin, K. Friedrich-Mus.: Jan v. Eyck, „D. Frauen a. Grabe Christi“, Richmond, Smmlg. Cook: Engel mit langen Stäben auf d. Mos. v. Sant' Apollinare nuovo, Ravenna: Min. „Anbetung d. Weisen“, Menolog. i. d. Vatikan. Bibliothek, Rom: Couderc Taf. 104, 105: Elfenbeinschnitzerei d. Einbanddeckels v. Gebetbuch Karls d. Kahlen, Paris, Nat.-Bibl.. — „Christkind mit Stab als Träger von Neujahrswünschen“, Holztafeldr. u. 1475, München, Kpfrstichkab..

[2]) „Königsbote“, Holzschn. aus: Meister Stephans Schachbuch, Lübeck, u. 1490 (beritten, mit längerem Stab); Couderc Taf. 27 (Empfang e. Boten K. Karls IV. durch K. Karl V. v. Frankreich).

[3]) Z. B. „Geburt Christi“ v. St. Lochner, Altenburg: Verkündigungsbild, Schlesische Schule, 14. Jh. (Engel mit Spruchband in der Hand), Breslau, Mus.; „Bote einen versiegelten Brief bringend“, Blatt von den vier „Zweiern“ e. höf. Kartenspieles, 15. Jh. (Abzeichen: Schild a. Halse mit dem Adler auf der Brust, Wappen d. Reiches), reprod. bei Henne am Rhyn, Kulturgesch. d. deut. V..

[4]) ZVRW. XI 106.

daß der Gedanke des Gebotes und der Amtsgewalt („mächtige“, „gewaltige“ Boten, „Gewalt“boten) hier unter Einwirkung des Gewaltzeichens in den symbolischen Gehalt des Stabes eingedrungen sei. So erklärte ich mir die Tatsache, deren auch ich mir bewußt war, daß grundsätzlich der Absender und Auftraggeber seinem Gewaltboten den Stab einhändigt, letzterer von der ermächtigenden Rechtsseite ausgeht [1]); im gleichen Sinne deutete ich die Verbindung des Stabes mit dem Handschuh [2]) und die Anbringung einer Hand am oberen Stabende. Ich stellte mir die Sachlage ähnlich vor, wie Berichte sie bei primitiven Völkern unserer Tage schildern. Zum Beispiel bei den afrikanischen Suaheli gehört zur Symbolisierung der Jumbenwürde ein Stock als Ausdruck der tatsächlichen Herrschergewalt. Wird er mit einem Befehl des Jumben einem Dritten überbracht, so ist es ebenso gut, als hätte der Jumbe den Befehl persönlich ausgesprochen. Der Stock vertritt die Jumbenwürde. Unter Vorzeigung des heimlich entwendeten langen Stockes eines Stammeshäuptlings (pazi) sucht man ein Darlehen zu erhalten, so als ob der pazi den Befehl dazu erteilt hätte. Auch anderwärts gilt der Stock als Zeichen der Häuptlingswürde und wird dem Boten zu seiner Legitimation mitgegeben. Ein Bericht über die Washambaa meldet, daß zur Ausweisung jeder Bote ein Besitzstück des Häuptlings mitbekommt, z. B. eine Waffe oder einen Stock [3]).

III. Der Dienststab (48—84). Der Wanderstab als Botenstab wird Abzeichen von Personen in dauerndem Dienst anderer, woferne der Dienst wesentlich Botendienst ist. Deshalb wird der Dienststab nur ausnahmsweise abgegeben. Hierher gehört der Stab in der Hand des Wappenherolds, des bestallten städtischen Spruchsprechers, des Hofbeamten, des Marschalls und militärischen Kommandanten, des vornehmen Hausgesindes, des Büttels, des bestallten Vorsprechers, des englischen Gerichtsschreibers, des bäuerlichen „Salmanns“ bei der landesfürstlichen Verleihung von Beutelleben in Bayern. — Bildliches Material zum Dienststab enthält unter anderm das angeführte neue Werk von Couderc [4]). — Der Wappenherold stellt seit dem Spätmittelalter den Typus solcher Diener dar. Über ihm steht im einzelnen Fall ein Wappenkönig als Leiter des ganzen Botschaftsdienstes. Allmähliches Erlöschen der Erinnerung an den Wanderstab führt zu starken Veränderungen in Form und Farbe des Heroldstabes [5]). — Den Herold ahmt nach der

---

[1]) Vielleicht hängt unsere Ausdrucksweise: einen Befehl, Auftrag „geben“ und „entgegennehmen“ damit zusammen.

[2]) Er pflegt gleich dem Stabe weiß zu sein, ebenso wie weiße Kleider für den Parlamentär vorgeschrieben werden.

[3]) ZVRW. XVIII 166.

[4]) Taf. 9, 10, 14, 23, 25, 27, 29, 37, 39, 41, 42, 53, 57, 73, 83, 88, 89, 96, 100, 108, 129, 133, 141, 145.

[5]) Bildliche Belege aus meinem Material: „Huldigung in Nürnberg vor K. Karl VI. 1712“, Kpfr., Nürnberg, German. Mus.; „Huldigung in der Ritterstube zu Wien vor K. Josef I. 1705“, Kpfr. Wien, k. k. Kpfrstichsammlg. Könnte nicht auch der Stab in der Hand des Wappenhalters vom Grabmal des Dogen Vendramin in SS. Giovanni e Paolo zu Venedig (Figur v. Leopardi, jetzt i. kgl. Mus. zu Berlin) ein Heroldstab sein? Form der Ornamentik hier ähnlich der eines Herrscherszepters, z. B. des Szepters K. Ferdinands III. v. Ungarn auf d. Gemälde v. Rubens im Wiener Hofmus.; eine Ornamentik solcher Art auch bei einem vorne am Sattel befestigten Stabe eines berittenen Funktionärs auf dem Kreuzigungsbilde v. D. Pfenning (u. 1449), Wien, k. Gal.. — Beim Turnier können die Herolde den

Spruchsprecher (Nürnberg), der „Ehrenhold“ und der Schalksnarr [1]) in Heroldfunktion im Schauspiel. — Der Hofbeamte, dessen Dienst viel älter als der des Wappenherolds, trägt den Stab als Bote seines Herrn, indem er in dessen Auftrag anderen gebietet. Es handelt sich um den Kämmerer [2]), den Truchseß [3]), den Hofmeister, den Stäbelmeister des habsburgischen Hofes [4]), den Schenken, den Küchenmeister. Dagegen scheint er dem deutschen Kanzleramte zu fehlen. Der Hofbeamte mit dem Stab [5]) findet sich auch am französischen und den ihm nachgebildeten Höfen, in England und Italien. In Frankreich führen Jäger- und Zeremonienmeister gleichfalls den Stab, ob auch der Kanzler, ist zweifelhaft. Der skandinavische Norden kennt das Symbol hier grundsätzlich nicht. Anschließend findet der Leser lehrreiche Erörterungen über byzantinische und keltische Analogien. Zur lange sich behauptenden weißen Farbe dieses Stabes merke ich rechtsvergleichend an, daß nach Berichten die Beamten und Würdenträger beim Leichenbegängnis des japanischen Kaisers Mutsuhito weiße Stäbe trugen. Den Botschaftsgedanken hält der Herr Verfasser für genügend und erforderlich zur Erklärung der symbolischen Verwendung des Dienststabes (Führung auch bei Dienst nur aus Gefälligkeit; Einhändigung durch den Dienstherrn; Niederlegen vor dem Herrn bei Aufgeben des Amtes; beim Tode des Herrn Legen auf den Sarg, Zerbrechen, in die Gruft-Werfen, wenigstens Hineinsenken). Das Stabbrechen deutet A. nicht als Bruch einer Rechtsgemeinschaft (v. Moeller), sondern im Sinne der Beendigung des Botenauftrags. Auch ich vermutete in dem Brauche die Idee der Beendigung der Amtsfunktion. Auf Raffaels „Sposalizio“ in der Brera zu Mailand zerbrechen

Polizeidienst versehen. Vgl. die Stäbe führenden berittenen Platzwärter auf dem Holzstich von L. Cranach „Turnier 1509“, Berlin, Kpfrstichkab..

[1]) Das „Narrenszepter“ hat sich nach A. schwerlich aus einem Stab entwickelt.

[2]) Verwendung seines Stabes zugleich zur Abwehr von Gedränge; vgl. auch „Ballfest, angeblich am Hofe Herzog Albrechts IV. v. Bayern“ (1500), Kpfr. von Meister MZ., Berlin, Kpfrstichkab.. — Ist auch der Schlüssel Kämmerersymbol, so ist doch fraglich (vgl. A. 55 A. 4), ob bei Couderc Taf. 29 in dem Stock in der Hand des herzoglichen Kämmerers Gilles de Nédonchel, woran ein Schlüsselbund hängt, gerade der Kämmererstab erblickt werden darf. Vgl. Couderc Taf. 17 (Stab zum Tragen eines geschmückten Helms verwandt). Gehören hierher auch die zwei Stabträger, welche auf dem Gemälde v. M. Vecellio „Friedensschluß zu Bologna 1529 zw. P. Klemens VII. und K. Karl V.“ (Venedig, Dogenpalast, Sala del Consiglio de Dieci) nahe dem Throne zu sehen sind?

[3]) Hervorragend wichtig die Darstellung im Cod. Epternac., wo der dapifer mit einem kurzen Stabe ausgestattet ist. — „Fürstliche Tafel“, Holzschn. u. 1550 (Verlag P. Steinbach in Nürnberg?), Wien, k. k. Kpfrstichsammlg. „Tafel anl. der Huldigung v. K. Josef I. 1705“, Kpfr., Wien, k. k. Kpfrstichsammlg.

[4]) Ein interessantes Stück aus braunem Holz mit goldenen emaillierten Beschlägen der Erblandstabelmeisterstab v. Steiermark im Joanneum zu Graz. Aufschrift: Dux Styriae D. G. Arch. Austr., dum recepit homagium ducatus Styriae 1728 supremo aulae praefecto hereditario Max. Sigismund a Trautmannsdorf dono dedit. Der Stab, einst im Besitze des Grafen J. Ursenbeck-Massimi, befand sich bis vor Kurzem im Klagenfurter Rudolfinum. In diesem Museum hing darüber ein Elfenbeinstab mit braunem Kristallgriff aus dem Nachlaß des Kardinals Salm, dessen Bestimmung ich nicht anzugeben weiß.

[5]) Höfische Funktionäre mit geschulterten Stäben auf dem Relief „Krönung Maximilians z. röm. König“ am Kenotaph der Innsbrucker Hofkirche.



bekanntlich zwei von den zurückgewiesenen Freiern Mariens[1]) ihren Stab[2]). Wenn ich auch nicht für wahrscheinlich halte, daß da die fragliche Rechtssitte irgendwie hereinspielte, so ist es doch vielleicht nicht schlechthin ausgeschlossen. — Was das Marschallamt betrifft, so ist sowohl der Hofmarschall, wie die Inhaber jener Marschallämter, die sich aus dem Hofamte abgezweigt haben, durch den Stab kenntlich gemacht. Auch dem Landmarschall kommt er bisweilen zu. Das Grazer Joanneum bewahrt einen solchen Stab[3]) der Grafen von Saurau aus dem 17. Jahrhundert. Der Marschallstab ist unter allen Dienststäben noch heute der meist verbreitete und bekannte (ältestes deut. Zeugnis 1216). Merkwürdig, weil da der Gedanke der Waffe durchschlägt, ist die vorkommende Kolbenform. Nach A. erinnert an den Botenstab die Stabüberreichung bei der Bestallung des Marschalls, ebenso außerhalb der Residenz des Herrn die Ablieferung an diesen vor weiterem Gebrauch. Diese Erscheinungen besagen unzweideutig Zugehörigkeit des Stabes zum Herrn. Bei stets stärkerem Hervortreten der Militärgewalt in bestimmten Marschallämtern wird der Stab geradezu Symbol dieser Gewalt; er ist dann in der Hand des Herrschers selbst, wie des »Feldmarschalls«, aber auch untergeordneter Befehlshaber anzutreffen[4]). Während

---

[1]) Diese Legende geht auf die apokryphen Evangelien zurück. Ausg. v. C. Tischendorf: Evangelia apocrypha (Lipsiae 1853). Dazu etwa die einschlagenden Fresken Giotto's in Madonna dell' Arena zu Padua und die bildliche Darstellung in der Kahrije dschami am Adrianopler Tor zu Konstantinopel.

[2]) Die gleiche Szene auf Perugino's »Sposalizio« (Caen, Mus.), auf einem Freskobilde von Giov. da Milano (1365) in Santa Croce (Capp. Rinuccini) zu Florenz, auf einem Hochrelief an der Außenseite der Casa santa im Dom zu Loreto. H. Prof. v. Luschin machte mich auch auf das Gemälde »Mariä Vermählung« von L. Signorelli i. d. Gal. zu Kassel aufmerksam.

[3]) Aus Bronze, vergoldet, mit getriebenem Knauf und Schuppen am Griff.

[4]) In meinem Material: Höherer Kommandostab, sog. »Regiment«, mit Spuren von Bemalung, des Gian Giacomo Trivulzi, Marschalls von Frankreich; Erzherzog Ferdinands von Tirol »Regiment« a. rohem Holz (u. 1550); K. Ferdinand's II. Kommandostab a. gedrehtem Elfenbein mit Goldbeschlägen u. mit transluzidem Email; Marschallstab d. Herzogs Karl Alexander v. Lothringen u. 1770; K. Franz' I. Marschallstab u. 1750 (sämtliche im Wiener Hofmus.). »Hauptmann m. Kommandostab«, Kpfr. v. Mathias Beytler (Ansbach 1582). »Berittener Edelmann m. Kommandostab«, Holzschn. v. L. Cranach 1506, Dresden, Kpfrstichkab.. »Joh. v. Thaw, Bürgermeister v. Wien als Oberster e. Bürgerregimentes z. Pferd«, Holzschn. u. 1575, Wien, k. k. Kpfrstichsammlg. »Der Tier- u. Jägerkrieg«, Kpfr. 1652, Nürnberg, Mus.. »Zug d. Trosses«, Holzschn. v. H. S. Beham, München, Kpfrstichsammlg. »Eidschwur d. Generaloberst«, Holzschn. v. Jost Amman, a. L. Fronsperger's Kriegsbuch 1573. Titelbl. d. »Erbhuld. f. Karl VI. i. Steierm. 1728«. Velasquez, Reiterbildnis Philipps IV. u. »Übergabe v. Breda«, Madrid, Prado. van Dyck, Bildnis d. Prinzen Thomas v. Savoyen, Turin; v. Tilly u. Gustav Adolf, München, A. Pin.. »Maximilian v. Baiern«, Stich v. Kilian u. 1620. J. B. Pigalle, Denkm. d. Marsch. Moritz v. Sachsen, Straßburg, Thomaskirche. Standbilder würtemberg. Grafen i. d. Stiftskirche zu Stuttgart. Relief v. Grabm. d. Gen. v. Gröben zu Marienwerder. Gobelin »Die Eroberung v. Wolgast« i. Hohenzollern-Mus. zu Berlin. Das. auch die Bildnisse: »K. Friedrich Wilhelm I.« u. »Kronprinz Friedrich u. seine Brüder«. Markgraf Ludwig Wilhelm v. Baden-Baden, Stich v. P. Schenk nach J. Closterman. Bildnisse d. Kurfürsten Friedrich III., d. K. Friedrichs I. i. kgl. geh. Staatsarch. zu Berlin. »Kurfürst Max Emanuel v. Baiern«, n. e. Gemälde v. J. Vivien gest. v. J. A. Zimmermann. »Kurfürst Karl Albert v. Baiern als K. Karl VII.«, Schabblatt v. J. G. Bodenehr. »Ferdinand v. Braunschweig«. Stich v. M. Tyroff. »Laudon«, Stich v. G. Fießinger nach J. Steiner. »Gen. L' Homme de Courbière«, Gem. i. d. Kad.-Anst. zu Groß-Lichterfelde b. Berlin. Generals- u.

im Laufe der Zeit die Stabform durch Verkürzung und Ausschmückung vielfach Veränderungen erfuhr, bewahrt der Hofmarschallstab länger seine ursprüngliche Form. — Im Gesinde des vornehmen Hauses ragt der Türsteher mit seinem Stab hervor. Durch Übertragung auf das Gotteshaus entstanden hier einst die „virgarii", „stebler", die heutigen Kirchen„schweizer" als Stabträger. — Auch der Stab des deutschen Büttels [1]) (= Ankündiger) wurzelt in dessen Auftrag- und Botenstellung, was durch die Terminologie bestätigt wird. Die Symbolik kennzeichnet ihn als Stab des Herrn, der ihn verleiht. Die in Frankreich vorkommende Berührung des anwesenden Botschaftsempfängers mit dem Stab dürfte ein Surrogat der Stabablieferung darstellen. Das Werfen des Fronbotenstabes in das Haus des Geladenen, der nicht öffnet oder sich nicht blicken läßt, ist der einzige Fall der Abgabe eines Dienststabes an den Destinatär der Botschaft. Symbolischer Ausdruck der Amtssuspendierung ist „Niederlegen, Liegenlassen" des Stabes. Gegenüber dem zum Tode verurteilten Verbrecher zerbricht der Büttel den Stab. Ich zweifle nicht, daß dieser Brauch die Beendigung der Amtsfunktion besagt. Die Form des Büttelstabes (Gehstock oder Rute) wurde allmählich dauerhafter ausgestaltet und dekorativ verändert. Bemerkenswert ist die weitverbreitete Vorschrift, daß dieser Stab das gerichtsherrliche Zeichen tragen müsse, wie die Tatsache, daß räumlich und zeitlich die weiße Farbe besonders häufig wiederkehrt. Spezialfronboten sind der Universitätspedell, der Militärprofoß, gewisse Versteigerungsbeamte und der Gefängniswärter, einige polizeiliche und finanzielle Ämter in bestimmter Richtung. Wird auffallenderweise in den Bilderhandschriften des Ssp. der Stab hier (vermutlich unter slavischer Einwirkung) durch die Peitsche ersetzt, so besorgt im Westen den Ersatz der Kolben, der dort immer mehr auch andere Arten von Stäben ersetzt — eine Sachlage, die namentlich derjenige beachten wird, welcher der Idee von Macht und Gewalt, der Beziehung zu Schlag und Waffe in der Geschichte der Stabsymbolik Bedeutung einräumt. Den Universitätsstab (drei Typen) führt A. durchwegs auf den Fronbotenstab zurück; nicht Rektorsabzeichen, habe er mit akademischer Gerichtsbarkeit und Disziplinargewalt nichts zu schaffen. Manches derartige Stück ist leider verloren gegangen. So soll die Grazer Universität [2]) früher ein prächtiges Szepter, kostbar in Material und Arbeit, besessen haben; es wurde jedoch nach mir gewordenen Mitteilungen in schwerer Kriegsnot veräußert. Hingegen entstammt das heutige Innsbrucker Universitätsszepter noch dem Gründungsjahre der Universität (1673). In einem von der Krone und dem Reichsadler bekrönten tempelförmigen Gehäuse befindet sich eine Statuette K. Leopolds; die Verzierungen sind vergoldet, der Schaft selbst ist versil-

---

Offiziersstöcke im Wiener k. u. k. Heeresmus. u. im kgl. Bayer. Armee-Mus. zu München. Generalsstock d. FM. Fürsten Schwarzenberg, getr. i. d. Schlacht bei Leipzig (Worlik). Couderc Taf. 29, 56, 116, 125, 166.

[1]) Z. B.: Angelico, „Der hl. Laurentius v. d. K. Valerian", Rom, Vat.: H. Multscher, „Christi Kreuztragung", Berlin, K. Friedrich-Mus., Meister d. Hausbuches, „Christi Kreuzigung", Freiburg, Mus.: Nachf. d. Ouwater (?), „Gefangennahme Christi", München, A. Pin.: H. Memling, „Tod d. hl. Ursula", Brügge, Johanneshosp.; H. Bosch, „Verspottung Christi", Eskorial. Doch wohl auch: „Verlesung d. geschwor. Artikel", Holzschn. aus: Murner, Geuchmatt, Basel 1519.

[2]) Ein übermalter Kpfrstich im Joanneum, darstellend das Leichenbegängnis Erzherzog Karls II. 1590, zeigt den Univ.-Pedell mit dem szepterartigen Stabe.



bert. Die hier und anderwärts sich findende Verwendung von Silber dürfte an das traditionelle „Weiß“ anschließen. In England stoßen wir auf ein Ruder als Ersatz des vom Waterbailiff zu führenden Stabes; es ist interessant, zu sehen, wie hier der Zweckgedanke beim Gerät hervortritt. — Zum „Vorsprecher“stab darf mit E. Goldmann auf das langob. vanteporo verwiesen werden, was „Stabträger“ bedeutet, wie schon Bruckner erwogen hatte und jetzt das sachkundige Urteil Muchs [1]) feststellt.

IV. Der Gerichtsstab [2]) (84—111). Über ihn fließen die Quellen am reichlichsten. Zahlreiche terminologische [3]) Wendungen erweisen einen festen Zusammenhang von Richterstab und Gerichtsverwaltung. Die Einhändigung durch den Amtsherrn ist nach A. nicht Amtseinweisung, sondern Auftrags- und Bevollmächtigungsform. Auch ich brachte den Stab des Stellvertreters des Gerichtsherrn mit der Bevollmächtigung in Zusammenhang und meinte, jener habe damit die Machtbefugnis empfangen, die Richtergewalt so auszuüben, als wenn der Gerichtsherr selber dies täte. Der Gerichtsherr kann sich des Stabes bedienen, auch wenn er keinen Beauftragten angestellt hat und selbst seine Gewalt von niemanden ableitet, wie der König [4]). Ich hielt gleich Rintelen den Gerichtsstab primär für ein Wahrzeichen richterlicher Amtsgewalt und glaubte namentlich die letztangeführte Tatsache zugunsten dieser Ansicht deuten zu sollen. Während der Richter seines Amtes waltet, hält er den Stab in der Hand. Das im Rahmen des strengsten Formalismus bestehende Gebot aufrechter Stabhaltung dürfte auch wegen der Parallele zur Handgebärde bemerkenswert erscheinen: ich möchte dies analog im Sinne einer Sichtbarmachung des „Rechtlichen“ erklären. Das (vielleicht ursprünglich fränkische) Emporheben des Stabes steht zum richterlichen Bann in Beziehung. Der Herr Verfasser erklärt, wie es kam, daß man den symbolischen Vorgang mit dem Stabe auf die richterliche Investitur bezog; er erklärt ferner von hier aus das „Einantworten“, „Wältigen“, „Fertigen“ mit dem Stabe. Ein Senken des Stabes begegnet als Ausnahme beim Deuten auf eine bestimmte Person oder in bestimmter Richtung, wobei also der Stab zugleich als Gerät zum Weisen benützt wird. Aber auch bei der Berührung des Gerichtsstabes durch andere Personen, wie beim Schwur oder bei einer Beteuerung. Bezüglich des Eides auf den Gerichtsstab [5]) läßt es A. dahingestellt sein, ob die Wendung „den Eid staben“ damit zusammenhängt. Zweifellos wird in den Quellen von „staben“ nicht selten dort gesprochen, wo tatsächlich nicht mit einem Stabe manipuliert wird. Merkwürdig möchte auch sein: „mit handen unde upstaveden vingeren sekert und sweert“ in einer ostfries. Urk. v. 1431 [6]).

[1]) Bei E. Goldmann i. Deut. Lit.-Ztg. XXXI (1910) 2568.

[2]) Über ihn in den österr. Weistümern jetzt auch M. Rintelen i. d. Festschrift f. H. Brunner.

[3]) S. auch z. B. Stadtr. v. Ulm i. Ausf. f. Ravensburg v. 1296 (bei Gengler, Deut. Stadtr. 502) § 4: — baculum — sui officii —.

[4]) Dazu Schröder i. Ztschr. f. RG. XXX 441 f.

[5]) Dazu Goldmann 2569. — Eine Abbildg. auch auf d. Ulmischen Eid- und Schwörtafel, Kpfr. v. M. Haffner nach H. Z. Raidel u. 1680, München, Kpfrstichkab. — Zur Rechtsvergleichung: In Hinterindien Anfassen d. Speeres d. Häuptlings beim Schwur, ZVRW. XIII 131.

[6]) Ostfries. UB. (hg. von E. Friedländer) nr. 395. Ich vermute hier eine Praegnanz im Ausdruck durch Zusammenziehen von uprichten und staven. Sonst heißt es oft: „mit aufgerichteten Fingern und gestabten Eiden“.



Der Herr Verfasser scheint eher geneigt, „staben“ hier als „steifmachen“ im Sinne formelhafter Starrheit zu verstehen. In der Tat steckt sprachlich in dem Worte der Gedanke der „Festigkeit“ [1]); ich habe letzterem denn auch sonst in diesem Kapitel Wichtigkeit beigelegt, worauf noch zurückzukommen sein wird. Von hier aus möchte ich den Gedanken nicht ganz von der Hand weisen, daß möglicherweise ursprünglich wirklich der Stab auch zur Sichtbarmachug der steifen Form gebraucht wurde. Später könnte sich dann der Terminus behauptet haben, selbst wenn ein Stab nicht mehr in Verwendung kam, wenn etwa andere Gegenstände berührt wurden. Für die heidnische Wurzel des Stabeides dürfte sprechen: der Eid auf den sunnestab [2]), der prozessuale Schwur eines Klägers auf einen Stab aus Stechpalmholz im engl. Bergrecht, Berührung eines in den Boden gesteckten Stabes [3]), der keltische Eid auf den Bischofsstab. Dagegen ist der Schwur des Hirten auf den eigenen Stab nach Goldmann [4]) eine Abart des Eides auf das Wahrzeichen des Berufes. Eher als aus der Idee der Unterwerfung habe ich mir den fraglichen Brauch aus einer Einwirkung des Zauberstabes zu erklären gesucht, wobei Berührung den Übergang der geheimnisvollen Kraft vermittelt [5]). Die promissorische Beteuerung an den Gerichtsstab [6]) deutet der Herr Verfasser als Selbstverbürgung des Gelobers. Ich vermutete ein Herübergreifen der Eidsymbolik und dachte an den Charakter dieses Gelübdes als einer eidesstattlichen Versicherung. Von hier aus ward es möglich, alle Geschäfte in derselben Form einzugehen, welche in irgend einem Sinne ein Gelöbnis zu enthalten schienen [7]). Das spätere würzburgisch-fränkische Recht kennt ein Ächtungsritual, wobei der Richter den Stab auf den Boden stützt. Nur ausnahmsweise läßt der Richter während der Sitzung den Stab aus der Hand (Übergabe bei Zuständigkeitswechsel, Einfluß der Rechtssymbolik, Notwendigkeit, sich aus dem Gerichte zu entfernen) [8]), wobei das Recht der Henneberg. Zent Wettringen eine interessante Besonderheit aufweist. Ebenso begegnet bei Amtsgeschäften außerhalb des Gerichtes, vorzüglich im Vollstreckungsrecht, Stabführung durch den Richter, desgleichen zur Ankündigung oder Vermittelung seiner Tätigkeit. Dem Ladungsboten, in einzelnen Landschaften auch der Partei als Gerichtsbotin wird der Gerichtsstab mitgegeben. Mithin ist die Frage gerechtfertigt, ob nicht die klägerische Ladung mit dem Ge-

[1]) Weshalb z. B. auch das anord. stafa = festsetzen.

[2]) Dazu jetzt P. Lessiak „Gicht“ i. d. Ztschr. f. deut. Altert. LIII (1912) 164 f. Vgl. auch Schiller-Lübben, Mittelniederdeut. WB. s. v. sunnenstavinge = Sonnenwende.

[3]) Entstehung aus einem Fetisch?

[4]) A. a. O. 2569.

[5]) Im mittelalterl. Mus. zu Brescia sah ich einen Reliquienschrein aus Elfenbein (3. Jh.), worauf die Auferweckung des Lazarus dargestellt ist. Der wunderwirkende Christus bedient sich da eines Stabes zur Berührung der Leiche, wovon das Evangelium nichts berichtet.

[6]) Vgl. die angelsächs. Treuwette auf eine Waffe: Ges. über die Wergeldzahlung 4 (Liebermann 392 f.), Leg. Edwardi Confess. 30, 3 (das. 653).

[7]) Im Zusammenhang mit der Frage der Stabberührung sei hier auf eine eigenartige Stabverwendung aufmerksam gemacht, welche die Worte am Schlusse der „Freiheiten d. Marktes Weiz“ (Österr. Weist. X 160 nr. 20) erkennen lassen: ... folgt die Aufzählung der entleibtn und maleficischen persanen so ain jeder richter zu Weitz mit dem stab höbt und beriert in d. J. 1514, 1518 u. s. w.

[8]) Vgl. Abgabe d. Stabes bei Zeugenschaft d. Richters, z. B. U. Stutz, Meiergerichtsurteile d. 16. u. 17. Jh. (1912) S. 23, 98.



richtsstab in die Zeit zurückreicht, da die Mahnung des Klägers durch die richterliche Bannung ersetzt wurde. In einem Teil der einschlagenden Zeugnisse der fränkischen Periode kann signum oder sigillum als Zeichen richterlicher Vorladung den Richterstab bedeuten. Wichtig ist hier die Beachtung des „Kerb"- oder „Bergholzes" [1]) als Ladezeichen im späteren Bergrecht; es war wahrscheinlich zum Ersatz des Gerichtsstabes berufen. Ich hatte mir diesbetreffend folgende Meinung gebildet: Einem weiteren Begriffe von signum, sigillum ist zuzustimmen. Die Bedeutung des Siegels liegt im Symbol der urkundenden Person, wobei auch das Amtsabzeichen eine Rolle spielt [2]). Weil auch der Richterstab den Richter als Amtsperson symbolisiert, ist sehr gut denkbar, daß sigillum ebenfalls auf den Stab geht. Der beide verbindende Gedanke ist: Wahrzeichen der Person unter Verwendung von Amtszeichen. Heute muß hier vorzüglich auf die wichtigen Ausführungen O. Redlichs in seinem Werke über die mittelalterlichen Privaturkunden [3]) hingewiesen werden, wo der Nachweis unternommen wird, daß unter diesem sigillum der Volksrechte ein wirkliches Siegel und zwar ein Siegel allein (Siegelstempel, Siegelabdruck), ohne Urkunde, zu verstehen ist. Breßlau [4]) suchte zwar Einwände zu erheben; doch wurden sie durch Ilgen [5]) zurückgewiesen und durch neue Beispiele der tatsächliche Gebrauch des Siegels allein erwiesen. Die Beendigung des Amtes äußert sich in der Rückgabe des Stabes an den Gerichtsherrn, wogegen ausnahmsweise auch bei Fortdauer des Amtes Aufgeben des Stabes eintreten kann. Das ist der Fall beim Stabbrechen. A. erklärt es aus dem Gesichtspunkte der Botschaftssymbolik. Auch ich hielt dafür, daß der Brauch das Ende der Amtstätigkeit diesem Verurteilten gegenüber ausdrücken soll. Die Idee des Ausschlusses aus der Rechtsgemeinschaft war mir angesichts der Sachlage nie verständlich; sie würde erfordern, daß der Richter den Stab des Verurteilten, etwa als sein Persönlichkeitszeichen, zerbräche [6]). Der Herr Verfasser bespricht nunmehr den archäologischen Befund,

---

1) Über das Kerbholz s. auch O. Redlich, D. Privaturk. d. MA. (1911) 98.

2) Ich sehe hier von der Frage ab, ob in die Siegelbedeutung im Geschäftsrecht nicht auch das Haftungsgeschäft der Treuwette und des Treugelübdes hineinspielt.

3) 105 ff.

4) Urkundenlehre I² 684 A. 1.

5) Sphragistik (in Meister's Grundriß d. Geschichtswiss.)² 6 ff.

6) Zum englischen Brauch s. auch ZVRW. XVI 325. — Ein interessantes Zeugnis zu dieser Sitte ist die Schilderung der Ein- und Absetzung des Richters in dem oberösterr. Weistum v. Klamm 1653, dessen Kenntnis ich H. jur. G. v. Biehler verdanke, dem der Herausgeber dieser Weistümer, H. Dr. Nößlböck in Graz, davon Mitteilung gemacht hatte. Darnach hat nach Ablauf des Taidings Folgendes zu geschehen: „Diesem werckh lesst man nun seinen lauf, volgents pflegen die richter einhöllig ir ambt durch den in der handt tragenden gerichtsstab dem pfleger mit ordnung aufzugeben, welches der pfleger ybernimbt, zu sich auf den tisch legt, dennen richtern andeuth, einen abtritt zu nehmen —". Dann fragt der Pfleger die Untertanen nach ihrer Zufriedenheit mit den Richtern. Erklären sie diese, so sind die bisherigen Richter damit wiedergewählt und der Pfleger befiehlt: „— das ir alle drey richter, eur .... gerichtsambter, so in dißen stääben begriffen, ... annemben sollet". Ist man aber mit einem Richter unzufrieden, so wird er abgesetzt. Die Fassung der Stelle läßt ersehen, daß nicht etwa Verbrechen die Ursache sein muß. „Mit zugleich gebottener hanndt und geschloßnen handstreich *den gerichtsstaab genommen, entzway gebrochen, dartzue gesagt: N. N. richter des ambts N. gewesen und nicht mehr*". Dann wird an dessen Stelle ein neuer Richter gewählt, — „gleich nach beschehenen handtstraich solle der pfleger ihme das richter-



Form und Farbe des Gerichtsstabes nach Bildern und erhaltenen Stäben. Letztere anlangend möchte ich auf einige interessante Stücke aus Steiermark und Kärnten aufmerksam machen. Das Grazer Joanneum bewahrt Richterstäbe aus Weißkirchen [1]), Praßberg [2]), Deutschlandsberg [3]), Windischgraz [4]), Kapfenberg [5]). Ein Stab befindet sich im Stadtarchive zu Radkersburg; einen besitzt das Pettauer Museum [6]). Zwei schöne Gerichtsstäbe findet man ferner im Rudolfinum zu Klagenfurt [7]). Eine englische Eigentümlichkeit ist der Ersatz des Richterstabes durch ein Ruder im Admiralitätsgericht. Weil auch hier eine Reihe von Zügen auf Verbindung mit dem Zauberstabe hinweist, schließt A. auf den Charakter des Gerichtsstabes als eines Botenstabes, zurückgehend auf den Wanderstab. Ich habe mir diese Züge aus unmittelbarer Einwirkung des Zauberstabes auf den Gewaltstab zu erklären getrachtet.

VII. Der Regimentsstab (111—139). Unter diesem Titel wird der Stab des Königs, des Kaisers, des Herzogs und der Landesherren, des Regierungsstellvertreters, des Gemeindehauptes und das „Regimentsholz" abgehandelt. Zum Herrscherstab habe auch ich ein größeres Material gesammelt, welches ich hier freilich nicht namhaft machen kann. A. vermutet, daß der Stab als Königsabzeichen gerade bei denjenigen Germanen zuerst aufgekommen sei [8]), von denen aus das Königtum sich verbreitet hat. Mit größter Gründlichkeit wird das Äußere des Königsstabes betrachtet. Den urzeitlichen Dolchstäben und Bronzeäxten [9]) legt der Herr Verfasser keinerlei Einfluß auf dessen Entwicklung bei. Vielmehr nimmt er den Ausgangspunkt von der Rute (schlicht, dann dekorative Zutaten). Ich hatte die Kolbendekoration besonders beachtet. Der abendländischen und deutschen Symbolik ist das Lilienmotiv eigentümlich. Hervorhebenswert ist das Astszepter. Neben der Rute wird seit dem Frühmittelalter auch der Gehstock (zwei Haupttypen) Königsabzeichen. Schon früh verwendet man naturgemäß kostbares

ambt durch ainen stab, so pfleger gleich mit anfang des döttings (= taidings) bereither für und mit sich tragen, yberraichen und glickh wünschen".

[1]) Anf. d. 18. Jh., gedrechselt, mit Kerbschnittmusterung, Bemalung rot und schwarz, mit Seidenbändern und Filigranverzierungen umwunden. — Ein zweiter Stab: etwas später, einfacher kurzer Holzstock m. Lederüberzug, mit gravierten Messingkappen, Gravierung: Kleeblattkreuz.

[2]) 18. Jh., Bronze, Szepterform, mit Auflagen aus Kupfer, Vergoldung und Versilberung, mit farb. Glassteinen geziert.

[3]) U. 1700, Holz, Vergoldung, als Blattkelchwerk gearbeitet.

[4]) U. 1600, aus Holz gedrechselt, politiert und mit drei Silberzylindern montiert.

[5]) Gräfl. Stubenberg'sche Herrschaft; 1696, aus Bronze getrieben, vergoldet, mit Silberplattwerk montiert; eingraviert die Initialen der Richter m. d. Jahreszahlen ihrer Amtstätigkeit (1696—1785).

[6]) Aus Holz, mit rotem Sammtüberzug, mit Silber- und Messingzierrat, darauf die Namen von Stadtrichtern. Mit Inschrift: Dises * geriht * stab * hat * lasen * mahen * Jacob * Ris * stat † rihter * im * 1555 * iar * .

[7]) Einer stammt aus Straßburg i. K.; Inschrift: Urban Bischof zu Gurk hat das Gericht und Rat der Stadt Strassburg mit diesem Stab geziert und begabt 1561. Verhort eure Brueder und richtet recht zwischen jederman er sei Bruder, Frembdling Deut. l. Ein zweites Stück war in Grades im Gebrauch; Inschrift: Joannes episcopus Gurcensis ex Nobilibus Familiae Schonburg regionis Bavarorum a. D. 1552.

[8]) Das anscheinend früheste Zeugnis hat den Alamannenkönig im Auge.

[9]) Doch finden wir später die Axt in der Hand des Herzogs.



Material für diesen Stab. Es mag auffallen, daß in Deutschland, Frankreich und England gleichzeitig Rute und Gehstock demselben Herrscher als Symbol dienen [1]). Während in Deutschland dieses Nebeneinander verschwindet, wird hier in Frankreich die Rute zur manus iustitiae fortgebildet [2]), und wird in England die Taube auf den Gehstock aufgesetzt. Unter den erhaltenen massenhaften Szepterbildern haben einige Formen meine besondere Aufmerksamkeit erregt, z. B. durch ungewöhnliche Dicke des Stabes [3]), durch eine seltsame Figur darauf [4]), u. a. m. [5]). Die Anbringung eines Menschenhauptes [6]) oder einer menschlichen Figur brachte ich damit in Zusammenhang, daß einmal der Stab die Person als Machtträger repräsentieren konnte. Aufgefallen ist mir weiter auf Bildern Neigung und Berührung mit dem Herrscherstab [7]). Über dessen Ursinn äußert sich A. vorsichtig: vielleicht sei er Zauberstab gewesen. Ich deutete den Königsstab als Gewaltstab und führte die Züge, welche an den Zauberstab erinnern, auf unmittelbaren Einfluß desselben zurück. — Den Kaiserstab zieren Taube (völkerrechtliche Mission des Kaisertums), Lilie oder Adler. Auch beim Kaiser begegnet ein Nebeneinander von zwei Stäben [8]). — Bei der Symbolisierung des Herzogtums ist die Idee des Unterkönigtums maßgebend gewesen. Nach England gelangte der Herzogsstab vielleicht von Frankreich [9]) aus. Vorzüglich interessant sind die Annal. Guelferb. 787 über den baculus Tassilo's; er war nach A. schwerlich bloß Übergabssymbol. Leider fehlen Anhaltspunkte zum Verständnis der figuralen Verzierung dieses Stabes. Nördlich der Alpen tritt immer mehr das herzogliche Schwert an die Stelle des Stabes [10]), der im Spätmittelalter als Wahrzeichen überhaupt der Landesherrlichkeit verstanden wurde. Von hier aus kann ihn auch ein Graf führen [11]). — Als Zeichen eines in fremdem

1) Vgl. zwei Stäbe in den Händen der Herrscher über Meer und Erde auf dem Gemälde v. Tintoretto »Krönung des Dogen G. Pembo durch einen Engel« im Dogenpalast (Sala Bessalione) zu Venedig.

2) Z. B. Couderc Taf. 10, 23, 43, 141, 153, 154; »Versammlung unter Vorsitz des Kaisers«, Rad. v. Jost Amman.

3) Z. B. Reiterstatue Rudolfs v. Habsburg a. d. Fassade d. Straßburger Münsters.

4) Z. B. Couderc Taf. 23. Auch die Königin hält hier in jeder Hand einen Stab. Der in der Rechten trägt eine Taube, worauf ein anderes Tier (Äffchen?) sitzt. Was soll damit ausgedrückt sein?

5) So ist auf einem Königsbilde des 11. Jh. (in einer v. Heinrich IV. d. Kl. Hirsau geschenkten Bibel, Münch. H.- u. St.-Bibl.) die untere Fortsetzung des Szepters wie eine Peitschenschnur gezeichnet.

6) Zur Rechtsvergleichung: Unter der Menge von Szeptern, welche auf der Chilen. Insel Rapa-Nuí (»Osterinsel«) im Stillen Ozean aufgefunden wurden, weisen mehrere Exemplare Köpfe als Knauf auf.

7) Z. B. »Die Königin v. Saba vor Salomo« i. Brev. Grimani u. auf d. Landschadenbund-Becher im Grazer Joanneum. Vgl. auch: »Ahasver u. Esther« von K. Witz, Basel, Öff. Kunstsammlung. (Ill. v. Buch Esther c. 5). — Hingegen auf Taf. 36 in »La bible moralisée conservée à Oxford« T. I (Paris 1911) geneigte Haltung d. Stabes des vor d. König stehenden Mannes gegenüber dem Königsstab.

8) Auf der Rad., oben A. 2, ist jedoch der Kaiser ohne Szepter abgebildet; von den ihn umgebenden Großen führen nur die Könige den Stab.

9) Zum französ. Herzogsstab: Couderc Taf. 37, 95. — Taf. 60 zeigt den Herzog v. Burgund mit einer Axt in der Linken.

10) Wie auf eben erwähnter Rad. (oben A. 8), so erscheint auf einem Holzschn. d. 17. Jh. »D. Kaiser mit den Kurfürsten« (Augsburg, B. Käppeler, Nürnberg, German. Mus.) nur der König mit dem Szepter: die Herzoge werden stablos abgebildet.

11) Z. B. Couderc Taf. 150.

Auftrag innegehabten Regiments ist der Statthalterstab in und außerhalb Deutschlands, insbesondere auch in England anzutreffen; dort wurde er dann durch die Mace ersetzt. — Diese symbolisiert in England auch das Gemeindeoberhaupt, welches den König auf Grund seines Auftrages vertritt. Der selbst anwesende Herrscher empfängt den Stab zurück, um ihn dem Bürgermeister von neuem zu verleihen. Man erinnert sich dabei an die Manipulation mit dem Gerichtsstabe, und der Herr Verfasser ist denn auch geneigt, eine ursprüngliche Beziehung zur Gemeindegerichtsbarkeit anzunehmen. Analog steht die Sachlage in Frankreich, Italien[1]) und Deutschland. Weit verbreitet war der Stab als Zeichen des Landgemeindenvorstehers. — Das „Regimentsholz" ist das Wahrzeichen des Gildevorstehers als Bevollmächtigten. Folglich wird der Innungsstab[2]) aus der Hand des Machthabers empfangen und bei Beendigung der Vollmacht ihm zurückgestellt. Wenigstens örtlich ist er zunächst Symbol einer richterlichen und von da aus erst einer Regierungsvollmacht. Das Szepter wird auch den Vorständen gildenähnlicher Verbände zuerkannt[3]). Der Gildestab wurzelt in der Schutzgilde und ist sehr alt, wie der kirchliche Kantorstab erweist. In der kirchenrechtlichen Symbolik kehrt der Regimentsstab als „Virga regiminis" z. B. beim Abte wieder[4]); an ihn knüpft sich die kirchliche Amtsgewalt[5]).

VIII. Der Stab bei Geschäften (139—157). Ausgeschaltet wird von vorneherein die prozessuale Klage (stapsaken, widarstab, bistabon, ruogstab, sunnestab), weil hier „staben" den formelhaften Parteivortrag besage. Wie schon angedeutet, hielt ich für denkbar, daß in solchem Falle starres Holz zur Versinnlichung des Formelhaften gedient hatte, weil die Sprache sich im Anschluß an etwas Sinnenfälliges zu bilden pflegt. A. unterscheidet einseitige Handlungen und Verträge. Zur ersten Gruppe zählen sieben Tatbestände. Die Auslegung des Symbols in der bekannten Bestimmung des Kölner Dienstrechtes als eines Mahnzeichens durch Hinlegen des Reisestabes ist wohl die einzig richtige: der Brauch soll im Dienstherrn den Gedanken an die künftige Abreise wachrufen[6]). — Ebenfalls im Sinne des Wanderstabes aber zum Zwecke außerordentlicher Kündigung ist Consuetud. Leburie 12 zu erklären. — Nicht anders darf die Rute verstanden werden, welche als Protestzeichen im Hause eines Abwesenden zurückgelassen wird, den man hätte antreffen sollen oder wollen. Hier dient der Stab zur Benachrichtigung bezüglich eines der Vergangenheit angehörenden Ganges. — Hingegen ist der Stab bei der Befriedung von liegendem Gut durch ein Verbot eine Abbreviatur des auf einen Fetisch zurückgehenden „Schaubs" — eine Annahme,

---

[1]) S. auch MG. LL. S. IV P. II S. 745 nr. 755 (1312).

[2]) Im Mus. zu Pettau befindet sich ein roh geschnitztes und bemaltes Holzszepter, welches nach einer Mitteilung H. Skrabar's irgend einer Innung gehört haben dürfte.

[3]) Weithin bekannt namentlich die Maces des Lordkanzlers und des Sprechers i. engl. Parlament.

[4]) Z. B. Wirtemberg. UB. I nr. 233 (1075) S. 277; nr. 239 (1090) S. 287.

[5]) Einschlagend neuestens P. J. Herwegen, German. Rechtssymbolik i. d. röm. Liturgie (K. Beyerle's Deutschr. Beitr. VIII 4 [1913]) 336.

[6]) Vielleicht liegt ein ähnlicher Sinn in folgendem rumän. Hochzeitsbrauche (ZVRW. XXIII 75): An den Hochzeitsschmaus schließt sich ein Tanz, bei dem die Teilnehmer Hand in Hand tanzend hinausgehen. Kommt die Reihe an den Bräutigam, so legt ein Verwandter der Braut einen Stock an die Tür und fordert ihn zur Bezahlung einer Geldsumme als Ersatz für die Braut auf.

die mich auch deshalb interessiert, weil ich anderwärts gleichfalls wenigstens mittelbare Einwirkung des Fetischismus auf die Entwicklung der Stabsymbolik vermutete. — Den fünften Fall bildet das Steckenschlagen zum Zeichen eines Verbotes im Abmeierungsverfahren wegen versessenen Pachtzinses, aber auch der Beschlagnahme und Immobiliarvollstreckung wegen anderer Schulden. Diesem Stabe liegt nach A. ein Werkzeug zur Herstellung eines Verkehrshindernisses zugrunde. — In der vielerörterten Entsippungszeremonie [1]) nach L. Sal. 60 [2]) interpretiert der Herr Verfasser den Stab als Sinnbild einer festen Beziehung, die gelöst wird, das Stabbrechen als Veranschaulichung des auf Trennung eines Verbandes gerichteten Willens. Mich spricht diese Deutung sehr an, zumal ich beim Stabe auch sonst der Vorstellung des ‚Festen' Wichtigkeit beilegte [3]). Ich werde hier an einen Bericht über Heiratszeremonien bei den Kaffern erinnert, wonach die einwilligende Braut außer dem Jaworte noch einen ihr dargereichten Speerschaft zu zerbrechen hat [4]). — Für die Ausführungen über einen anderen (von Haus aus anscheinend ebenfalls fränkischen) Lossagungsritus durch Wurf einer festuca (exfestucatio, werpitio) ist charakteristisch, daß A. nicht nach einer symbolischen Bedeutung des Stabes an sich fragt; hier empfange er diese erst durch den Wurf und die begleitende Formel und wolle dann gleich dem Halm bloß ein sichtbares Objekt des Vergleichs mit dem Rechtsverhältnis sein, von dem der Sprecher sich trennt. Zerbrechen des Stabes konnte den symbolischen Gedanken verstärken. Ich hatte der festuca an sich symbolischen Sinn beigelegt und die ganz beschränkte Anzahl der symbolischen Gegenstände damit in Verbindung gebracht. Im wesentlichen nahm ich verschiedene Wurzeln dafür an. Einmal eine treurechtliche. Wird nämlich das Aufsagen der Treue [5]) durch Wegwerfen oder Brechen des Stabes gekennzeichnet, so gab ich dem Stabe die Bedeutung wie bei der sogenannten Wadiation. In gleicher Weise als Treusymbol deutete ich den Stab, wenn dessen Wurf ein obligatorisches Versprechen begleitete. Im Werfen erblickte ich hier ein „Einsetzen", anzeigend, daß der sich formrichtig Verhaftende von nun an nicht mehr Herr seiner Treue sei. Dieser Ritus lag beim einseitigen Akte nahe, wo dem Versprechenden kein Berechtigter gegenübersteht. Für das übrige meinte ich das Aufgeben von Grund und Boden als den maßgebenden Fall betrachten zu dürfen. Möchte der Halm [6]) da liegendes Gut repräsentieren, so erwog ich für den Stab

---

[1]) Dazu Goldmann 257 f.

[2]) Ähnliches auch in Spanien, vielleicht ein Überrest des got. Rechts.

[3]) Nur den Charakter eines Einfalls hat der Gedanke, ob da ursprünglich nicht etwa ein Wanderstab in vier Teile zerbrochen worden sein konnte, die dann in der Richtung der vier Weltgegenden geworfen wurden, um anzuzeigen, daß dem Entlassenen überallhin der Weg freisteht. — Könnten übrigens nicht die Wendungen: „die Beziehungen abbrechen", „mit jemandem brechen", damit irgendwie zusammenhängen?

[4]) Bei den Ehefeierlichkeiten mancher Stämme der Urvölker Nordamerikas werden gleichfalls Stäbe zerbrochen; sie werden an die Zeugen verteilt. ZVRW. XII 384.

[5]) Ein hier sehr praktischer Fall.

[6]) Beim Halm, dessen typische Form sich in der Familie der Gramineen findet, handelt es sich um Stammorgane. Diese Pflanzenfamilie zählt zu den wertvollsten für den Menschen, weil beinahe sämtliche Getreidearten und die wichtigsten Futterpflanzen dazu gehören. Der Halm stellt also die vorzüglich mit dem Boden verbundene Nutzpflanze dar, eignet sich folglich vortrefflich zur Symbolisierung von liegendem Gut, dessen nutzbare Seite betont werden will.



verschiedene Möglichkeiten [1]), ohne mich noch für eine bestimmte Erklärung entschieden zu haben. — Im Rahmen der vertragsweisen Lossagung erörtert der Herr Verfasser, wie die symbolische Bedeutung der Stabreichung [2]) auf das Lossagen zurückgehe: die Riten des Darreichens, Hinlegens, Zuwerfens, Wegwerfens eines Stabes bilden eine Gruppe, deren primärer Vertreter das Wegwerfen sei [3]). —

Die Reihe der besprochenen Geschäfte beschließt die schon seit langem viel diskutierte Wadiation [4]). Das Bisherige läßt bereits ahnen, welchen Grundgedanken A. in der Stabzirkulation bei diesem eigenartigen Geschäfte verkörpert sieht: die Stabreichung steht im Zeichen der Botschaftssymbolik und bezielt die Bürgenstellung. Wadia, „Pfand", heißt der Stab, weil er wie ein solches gegeben und gelöst wird. Eine Reihe von treffenden kritischen Bemerkungen begleitet die Vorführung der verschiedenen Gesichtspunkte, von welchen sich die Theorie leiten ließ. Der Gläubiger erscheint als des Schuldners Bote beim Bürgen: letzterer ist Beauftragter des Schuldners. Die Annahme des Auftrages erfolgt durch Entgegennahme des Botenstabes, der vom Bürgen dem Schuldner zurückgestellt wird, um ihn von der Annahme der Bürgschaft in Kenntnis zu setzen. Der Formalismus wird beibehalten, wenn ein Schuldner sich selbst als Bürgen stellt („Selbstbürgschaft"); nur fiel da die Übergabe der Wadia mit ihrer Rückgabe an den Bürgensteller zusammen. Mit dem Schwinden des Verständnisses dafür wurde die Überreichung der Wadia an den Gläubiger das Wesentliche. An die Stelle der Stabreichung trat dann Anfassen des Gerichtsstabes, Darreichen eines Halmes, oder gar die Handreichung. An manchen Orten glichen sich Wadiations- und Auflassungsform aus, insoferne auch bei ersterer der Stab hingeworfen wurde und das geworfene Auflassungssymbol wadium heißen konnte. Anderwärts ward der Stabreichung eine alte originäre Form der Selbstverpfändung substituiert, die ebenfalls den Namen „Wette" trug. Für mich war die Wadia Veranlassung, mich überhaupt mit der Stabsymbolik zu befassen. Und so habe ich denn gerade hier eingehendere Quellen- und Literaturstudien hinter mir, die jedoch noch lange nicht abgeschlossen sind; insbesondere will ich noch im weiten Umfang Rechtsvergleichung treiben [5]). Die endgültigen Ergebnisse meiner Forschungen werde ich in einem eigenen „Teile" des obligationenrechtlichen Werkes, woran ich arbeite, zur Darstellung

[1]) So den Gedanken der Gewalt oder eine Beziehung des „Stockes" zum „Gehölz". Daß er sich hier nur deshalb einbürgerte, weil das latein. Wort festuca nicht bloß den Halm, der das ursprüngliche Symbol gewesen sein könnte, sondern auch den Stab bedeutet, dürfte kaum wahrscheinlich sein.

[2]) Dann auch Form für eine Handlung, die sich nicht mehr auf einen Besitz bezog: Bestellung eines Prozeßvormundes, Ernennung eines Notars.

[3]) Die Rechtsvergleichung hat für dieses Kapitel namentlich auch zum altbabylon. Recht geführt. Doch soll hier alles sehr unsicher sein, wie ich von sachkundiger Seite vernehme. — Zeugnisse zur Investitur mit baculus und virga: MG. LL. S. IV P. I nr. 481, 482, 491, 492, 493, 522, 524, 539, 621; P. II nr. 883, 892, 908, 914, 942, 975, 976, 1029, 1297, 1299, 1300, 1312.

[4]) S. auch A.'s akad. Abh. „Die Wadiation" (1911).

[5]) Eine Reihe von Rechten enthält mehr oder weniger starke Anklänge ans german. Recht. Auch Rechte weit entfernter Völker, z. B. der Suaheli, wo vornehmlich bei Darlehens- und Bürgschaftsverträgen dem Gläubiger ein Stückchen Holz übergeben wird; die Geltendmachung der Forderung ist von dessen Besitz abhängig. ZVRW. XVIII 138, 164 A. 170.



bringen. Dort werde ich auch zur ganzen Literatur und natürlich vorzüglich zur Theorie A.'s, die ebenso einfach wie von seinem Standpunkte aus folgerichtig gedacht ist, einläßlich Stellung nehmen. Augenblicklich und im Rahmen einer räumlich beschränkten Anzeige kann dies um so weniger geschehen, als die Lösung dieses Problems ohne gründliche Auseinandersetzung eines umfassenden Komplexes von teilweise sehr schwierigen, juristisch-dogmatischen, geschichtlichen und philologisch-etymologischen Fragen undenkbar ist. Gleichwohl wird mich diese Sachlage nicht abhalten, schon vor Veröffentlichung des erwähnten Werkes voraussichtlich mehr als Einmal zur Wadiation das Wort zu ergreifen. Hier soll nur einiges Wenige aus meinen bisherigen Studien kurz angedeutet werden.

Schon lange Jahrhunderte vor der Entstehung des mittelalterlich-deutschen Staates, dessen Rechtsleben das „Treugelöbnis" zur Begründung der persönlichen Haftung kennt, gab's ein formrichtiges Geschäft zum gleichen Zwecke, welches am besten „Treuwette" genannt wird. Sie gliedert sich in eine Handwette, deren Bedeutung in der ältesten Zeit nicht unterschätzt werden darf, und in eine Wette mit anderer Symbolik; letztere war vor allem Stabwette. Der uralte Grundgedanke dieses Geschäftes war die Verpfändung der Treue. Die Wadiation nun gab diesem Gedanken symbolischen Ausdruck: der Stab war Treusymbol, und zwar war er dies hier unmittelbar und schon von Haus aus, wogegen die Handreichung, wie sie namentlich bei der Bürgschaftseingehung für fremde Schuld geschichtlich überliefert war, erst von dem Zeitpunkte an die Natur eines Treuaktes erhalten konnte, als die sich darin verkörpernde Selbsthingabe im Sicherungsstadium nicht mehr tatsächlich erfolgte, sondern der Haftende zunächst frei blieb, um sich in Betätigung der Treupflicht erst dann zu stellen, wenn der Gläubiger seiner Person zur Befriedigung bedurfte. So begreift sich auch, daß das Stabsymbol speziell bei der Begründung der Schuldnerhaftung begegnet; mußte doch das Bedürfnis nach Freiheit im Sinne des Ausschlusses wirklicher Haft im Sicherungsstadium sich gerade beim Schuldner aus naheliegenden Gründen besonders früh und stark geltend machen. Die Urzeit stellte sich nämlich festes Wesen im Bilde von festem Holz vor. „Treue" geht etymologisch auf Hartholz zurück: von dem Gedanken an festes Holz aus hat sich das Wort für Zuverlässigkeit gebildet. Dieses vielsagende Resultat der gelehrten sprachlichen Untersuchungen H. Osthoffs [1]), dem Ahrens und Graßmann vorausgegangen, dürfte schwerlich anzuzweifeln sein. So würde man, wie ich meinte, zu einer sehr einfachen und natürlichen, dem Geiste der Urzeit entsprechenden Erklärung des Holzsymbols bei der Treuwette gelangen: der Stab wäre die symbolische Verkörperung des Treugedankens, die sichtbare „Treue". Darum auch „fidem facere" und die „Festigungs"-Terminologie [2]). Zudem fehlt es nicht an obligationenrechtlichen Zeugnissen, worin gerade das Symbol als „Treue" bezeichnet wird,

---

[1]) Etym. Parerga I (1901) 98—180; treu ist in seinem eigentlichen Wortverstande soviel als „baumstark" oder „eichenfest". Daß das Wort mit dem Pflanzenreich zusammenhängt, ward auch in der jurist. Literatur beachtet: Heusler, Instit. I 67, bringt es mit „kräftigem Wachstum der Pflanzen" in Verbindung. Allein von hier aus gelangt man nicht zum Sinn von „Treue".

[2]) Interessante Analogien bei der röm. Stipulation: namentlich Paull. Sent. V 7, 1. Ich werde darauf an anderem Orte eingehend zurückkommen.



wie z. B. dann, wenn das „Werfen“ des Wahrzeichens geradezu als „Werfen der Treue“ erscheint. Diese neue Hypothese über den Ursinn der Wadia[1]) dürfte, so viel ich sehe, nirgends auf Schwierigkeiten stoßen. Von hier aus ließe sich erwägen, ob die Wadia in grauer Vorzeit notwendig Stabform gehabt haben müsse. Indessen ist dabei zu beachten, daß die Verwendung von Holz zu symbolischen Zwecken schon naturgemäß leicht zur Stabform führt; daß „Stab“ sprachlich auf das indogerman. stăp = „fest sein“ zurückgeht, die Stabform also im Einklang stände mit dem Grundgedanken der Wadia; und ferner: daß der Stab einst zur Persönlichkeit und ihrer Verbildlichung in Beziehung stand[2]). Mit dieser Wadiation verband sich ursprünglich und noch später durch längere Zeit regelmäßig die Stellung eines Wettbürgen; darum das Bedürfnis nach einem zirkulationsfähigen Treusymbol. Verhaftete sich der Schuldner gegenüber seinem Gläubiger durch Stabreichung, so geschah dies auf Seite des Bürgen wohl eher durch die Handgebärde[3]), weniger wahrscheinlich durch den Empfang der Wadia. Von nicht untergeordneter Wichtigkeit ist die Frage, ob der Stab schon vor der Schulderfüllung vom Bürgen an den Schuldner zurückgegeben wurde. A. bejaht sie. Ist auch so manche Stelle mehrdeutig, so fehlt es doch nicht an solchen, wo diese Annahme mindestens mehr für sich hat. Zu ihren Gunsten sei hier auf die Tatsache verwiesen, daß der Bürge urkundlich bisweilen als „reddens“ charakterisiert wird. Für die Auffassung der Wadia als eines Haftungssymbols ist eine derartige Sachlage ungefährlich; denn es ist nur natürlich, wenn der durch die Bürgschaft von der Haftung befreite Schuldner sein Holzzeichen zurückerhält, indem nicht nur die Begründung, sondern auch die Auflösung der Obligation des Schuldners gegenüber dem Gläubiger in der Stabsymbolik sichtbar werden soll; und Bestand und Geltendmachung des Regreßrechtes des Bürgen sind durch den Besitz dieses Symbols nicht notwendig bedingt. Ob das seit jeher und ob es auch später in allen Fällen so war, ist allerdings eine andere Frage. Ich denke, daß da das dornige Kapitel von der Vorgeschichte der Wettbürgschaft einschlägt, insbesondere eine mir erwägenswert scheinende Hypothese, wonach in sehr früher Zeit in Abschwächung faustpfandartiger Haftung der sonst freie Schuldner der Aufsicht eines Dritten, der noch nicht Schuldbürge war, unterstand, in dessen Hand das Festigungsholz gegebenen Falles sicherlich gute Dienste leisten konnte; eine an die Stelle der Schuldnerhaftung tretende Schuldbürgschaft des Dritten möchte sich vermutlich hier erst später daraus herausgebildet haben. In der Auffassung der Stabzirkulation bei jener „Selbstbürgschaft“, welche als Ersatz für die mangelnde Bürgschaft eines Dritten gedacht ist, bin ich Eines Sinnes mit dem Herrn Verfasser; daß sie unter der Voraussetzung, daß wirklich die Wadiation mit Bürgschaft eines

---

[1]) Noch die neuere deutsche Sprache scheint Überreste dieser Vorstellung zu enthalten, wie etwa den Gebrauch von „stock“ im Sinne von „fest“.

[2]) Man denke an „Geisel“ und an die Darstellung überirdischer Persönlichkeiten durch den Stab. — Im Tschechischen besagt tvrdá palice „harter Stock“ einen Menschen von hartnäckigem, eigensinnigem Wesen. — Hier ist auch auf den Ahnenstab zu verweisen, von dem die Rechtsvergleichung berichtet. S. ZVRW. XIV 305 f., 315; XIX 36. Einschlagend die Erscheinung der „Seelenhölzer“, worüber neuestens H. Klaatsch, Anfänge von Kunst u. Religion der Urmenschen. Leipzig 1913, S. 54.

[3]) Man beachte z. B. manulevator als Bürgenbezeichnung.



Dritten symbolisch genau nachgeahmt ward, nur so vor sich gehen konnte, war mir lange, bevor diese Ansicht zuerst öffentlich geäußert wurde, klar[1]). Ob aber gerade Ed. Chilp. 6 diese Auffassung enthält und beweist, ist mir auch deshalb zweifelhaft, weil da die Wadia nicht in die linke Hand des Selbstbürgen zurückkehrt, was bei genauer Nachahmung des bei der regelrechten Wadiation angenommenen Ritus geschehen müßte. Infolgedessen würde es naheliegen, „ut ipse in sinestra manu fistucam teneat" in dem Sinne zu interpretieren, daß die Linke den Stab bloß hält, ohne daß er zirkuliert[2]), während rechtsseitig die Handgebärde ausgeführt wird. Bekanntlich wird eine solche Auslegung heute von M. Rintelen vertreten. Auf dieses Ergebnis auch meiner Studien werde ich an anderem Orte eingehen. Das „Werfen" der Wadia verstand ich als „Einsetzen" der Treue (oben S. 355) und auch bei der Auflassung legte ich den Terminus im obligatorischen Sinne aus.

Die „Schluß"-Ausführungen, eine ganz vortreffliche Zusammenfassung der Ergebnisse, präzisieren nochmals die Grundbedeutung des Stabsymbols (Wanderstab), skizzieren den Bedeutungswandel, erörtern den Stab als Abzeichen und Mittel der Gebärde, sowie irrige Auslegungen, räumliche und zeitliche Verbreitung dieser Symbolik und antike Analogien[3]). Sehr dankenswert erschiene mir eine Ausdehnung der Forschung auf die hier natürlich nicht in Betracht gezogenen Völker des Orients und noch weiter abliegender Länder[4]). Vorzüglich erwünscht wäre eine auf umfassender Rechtsvergleichung beruhende Untersuchung des Herrscher- und Gewaltstabes[5]), über dessen Geschichte eine der wichtigsten Meinungsverschiedenheiten bestehen dürfte. Auch ich hatte einen solchen von selbständigem Charakter[6]) angenommen und gemeint, daß der Gedanke der Überlegenheit, der Gebrauch des Stabes als primitiver Waffe[7]), als eines Gerätes zum Schlagen und

[1]) Eine Hauptstelle, Ed. Chilp. 6, habe ich damals, als ich die Repräsentation der Person durch die Hand studierte, näher ins Auge gefaßt; darin werden aus Einer Person rechtssymbolisch deren zwei fingiert, indem die linke Hand des Selbstbürgen den Schuldner, die rechte den Bürgen darstellt.

[2]) In solcher Abkürzung des symbolischen Verfahrens, wie sie vielleicht das Gesetz beabsichtigt haben könnte, läge die Fiktion, daß die Wadia bereits in die Schuldnerhand zurückgekehrt ist.

[3]) Für Griechenland s. auch ZVRW. II 449 f. und H. Schliemann, Ilios S. 477 ff., 632 f. Für Rom: weißer Stab im Mysterium. Richterstab: F. Steinleitner, D. Beicht i. Zusammenh. m. d. sakr. Rechtspflege i. d. Antike (1913) 100 f.

[4]) Aus der Literatur: Spiegelberg in Recueil de travaux rélat. à l'archéol. égypt. et assyrienne XXV 184 ff. Rhodokanakis in „Wörter u. Sachen" III 118 ff. — Von Interesse wäre diesbetreffend namentlich auch die türkische Welt.

[5]) Es wurde mir bekannt, daß z. B. in Ägypten ein bestimmter Stab „Mächtig" heißt und daß die Hieroglyphe für „leiten" den Stab in der Zeichnung verwendet.

[6]) Ist er Hirtenstab (wie noch heute bei den nomadischen Karagaschanen des Balkan, wo ein großer gekrümmter Hirtenstab die Häuptlingswürde ausdrückt), so wurzelt er im Wanderstab. In germanischen Rechtsquellen ist der Hirtengedanke für die Führer und Vorgesetzten von Menschen bisweilen anzutreffen, z. B. in den Gesetzen der Angelsachsen.

[7]) Daß Stäbe und Stöcke als Waffen dienten, ist zweifellos (antike Nachrichten; „altdeut. Gespräche"; Kampfstock [z. B. angelsächs. Duellritual]; Elfenbeinschnitzerei d. Einbanddeckels v. Gebetbuche Karls d. K. [Paris, Nat.-Bibl.]; Kampfbild, Kpfr. v. Meister ES. Bologna, Pinacoteca; Kpfr. v. F. Brunn, Nürnberg, German. Mus.; Grimm WB. s. v. Stab). Umgekehrt kann eine eigentliche Waffe Gewaltsymbol werden (vgl. auch ZVRW. XIV 203) und zum Ausdrucke desjenigen gebraucht werden, der sie handhabt.



Strafen [1]) unter Einfluß des Zauberstabes [2]) hier symbolbildend gewirkt habe. Damit würde einer mehrfachen Wurzel der Stabsymbolik das Wort geredet. Das mag sich ja als unrichtig erweisen. Doch könnte ich es nicht für berechtigt halten, wollte allein von hier aus schon ein Wahrscheinlichkeitsschluß auf die Unrichtigkeit dieser Ansicht gezogen werden; liegt doch auch in den Fällen „unechter“ Stabsymbolik schließlich und endlich nicht bloß etwas Stab-Ähnliches, sondern ein richtiger Stab vor, und der Entsippungsritus fügt sich nach A.'s eigener Erklärung in die Wanderstab-Theorie nicht ein.

Ein „Anhang“ macht dreihundert Richterbilder [3]) namhaft, wovon mir nicht ganz ein Viertel bereits bekannt war. Es sei mir gestattet, auf einige weitere Bilder aus meiner Materialsammlung kurz hinzuweisen: Altarflügel u. 1500 „D. Martyr. d. Bischöfe“, Graz, Joann.; Altaraufsatz aus Groß-Reifling „Ecce homo“, das.; Veron. Maler d. 15. Jh. „Christi Geißelung“, das.; Altarflügel „Christus v. Pilatus“, Neuberg i. Steierm., Zisterzienser-Stifskirche. — Tafelgem.[4]) a. d. „Vituslegende“, Klagenfurt, Rudolfin.. — Altarflügel m. „Passionsszenen“, Maria-Saal in Kärnten, Kirche. — Schäuffelin, „Christus v. Pilatus“, München, A. Pin.. — K. Laib, „Kreuzigung“, Wien, k. Gal.; D. Pfenning, „Kreuzigung“, das.. — Pleydenwurff, „Kreuzigung“, Breslau, Mus.. — „Unfriede“, Kpfr. v. Behaim. — „Rechtsprechung“, Holzschn. v. Weiditz aus: Petrarca, Trostspiegel (Augsb. 1535). — „Mittelalterl. Strafen“, Holzschn. Nürnberg, German. Mus.; „Marter d. Eingießen e. Trankes“, Holzschn. das. — Q. Massys, Martyr. d. Ev. Johannes, Antwerpen, Mus.. — „Martyr. der hl. Agathe“, florent. Holzschn. v. unbek. Meister (Rappresent. di S. Agata); „D. hl. Agathe vor d. Richter“, florent. Holzschn. v. unbek. Meister (das.). — Mantegna, „Verurtlg. d. hl. Jakobus“, Padua, K. Eremitani. — Carpaccio, „D. zehntausend Kreuzigungen a. d. Berge Ararat“, Venedig, Ak.; ders., „Leg. d. hl. Ursula“, das. (574); Pitati, „Bethlehem. Kindermord“, das.; ders., „Urteil Salomo's“, das.; Min. „Christus v. Pilatus““, München, H. u. St.-Bibl. (P. Tosca, La pittura e la miniatura nella Lombardia [1912] Taf. 13). — Min. „Christus v. Pilatus“, Paris, Bibl. nat. (das. Fig. 218).

Die „Nachträge“ geben Ergänzungen zu den abgehandelten Stabtypen mit Ausnahme des Stabes bei Geschäften und zur griechischen Stabsymbolik. In den „Tafeln“ sind abgebildet: das Mittelstück einer gemalten Glasscheibe (1592) im Kloster Einsiedeln, der Bote von Rapperswil (Federzeichnung in

---

[1]) S. die interessante Note (5) über Indien bei Rintelen 640. Ferner: ZVRW. XXI 387; XXIII 99. — Beachtenswert die Stellung der Peitsche in der Gewaltsymbolik: dazu ZVRW. XXIII 99: Berührung der rumän. Braut mit einer Peitsche.

[2]) Wenn wir bei verschiedenen Stabarten charakteristische Züge des Zauberstabes vorfinden, so glaubte ich im einzelnen Falle auch mit einer Übertragung von solchen rechnen zu sollen (s. auch A. S. 158), analog wie im Sakralrecht sonst sakrale Züge auf die außersakrale Sphäre übergehen können. Vgl. meine Bemerkungen in Götting. Gel. Anz. 1907, 138 f.

[3]) Sachliche Gliederung: in der Sitzung, bei d. peinl. Frage, b. Strafvollzug, b. anderen Handlungen, typische Darstellung. Außerdem Unterscheidung nach der Nationalität. — Zu Nr. 18 (Grazer „Stadtrichterbild“): Nach einer Mitteilung von sachkundiger Seite handelt es sich vermutlich um die Kopie nach einem Fresko (vielleicht in einem öffentlichen Gebäude die Schmalwand eines Saales einnehmend). Dafür soll die Art der Malerei, das Format und die auffallende Signierung sprechen.

[4]) Dazu F. Hann in Carinthia LXXXIV (1894) 1 ff. 33 ff.



der Berner Chronik), die Brixener „Rügerute“ (I); das Landgerichtsszepter des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig (1588), ein gleiches Szepter des H. August (1639), ein Ausschnitt aus einem Gemälde des B. Bruyn (c. 1540) (II).

Die glänzende Publikation sei allen Freunden germanischer Kulturgeschichte zum Studium von ganzem Herzen empfohlen.

Graz. Paul Puntschart.

Genealogie, von Otto Forst-Battaglia. Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister, Reihe I, Abteilung 4a. B. G. Teubner. Leipzig und Berlin 1913. IV und 68 S. Lex. 8°.

Der Wert dieser Arbeit liegt in den außerordentlich umfassenden Literaturangaben. Die Masse der aufgezählten systematisch geordneten und zum Teil kritisch bewerteten literarischen Quellen ist weit größer wie in irgend einem anderen ähnlichen Werk und damit ist schon Forsts Darstellung im Rahmen von Meisters Grundriß gerechtfertigt. Daß hier auch für den Fachmann ein Fortschritt vorliegt, ergibt sich z. B. aus einem Vergleich mit der Aufzählung unter Genealogie bei Dahlmann-Waitz-Herre (1912), wo trotz knappster Auswahl veraltete und gänzlich unbrauchbare Werke hervorgehoben, dagegen grundlegende gute Publikationen ausgelassen oder zurückgestellt sind. Für jeden, der Stamm- oder Ahnentafeln zusammenstellen oder kontrollieren will, ist ein unentbehrlicher Wegweiser geschaffen [1]. Allerdings gilt dies nur von der neueren Zeit. Die Behandlung der Genealogie mittelalterlicher Geschlechter, bei der wesentlich verschiedene Ziele aber auch Methoden in Frage kommen, steht nicht auf gleicher kritischer Höhe. Auch hätten hier etwas mehr Arbeiten aus der massenhaften und zum Teil recht guten lokalgeschichtlichen Literatur — sei es nur als Musterleistungen — erwähnt werden müssen, die wichtiger sind wie manche aufgeführten Sammelwerke des 17. und 18. Jh.; etwa die Forschungen über die Kinder König Manfreds, über die Ursachen der Ehetrennung Ottos von Hammerstein, über die angeblich fränkische Abstammung der Markgrafen von Brandenburg — um nur einige Probleme herauszugreifen, bei denen allgemeingeschichtlich wichtige Fragen von genealogischer Untersuchung abhängig sind.

Den Warnungen vor unkritischen Arbeiten, die Forst in einem besonderen Kapitel „Die genealogische Kritik“ vereinigt, kann eine gewisse äußere Berechtigung nicht abgesprochen werden. Ist doch z. B. noch kürzlich ein Genealoge in das preußische Heroldsamt auf Grund einer Arbeit berufen worden, von der Forst (Hist. Vierteljahrschr. 17 [1914] 114 ff.) nachweisen konnte, daß sie ein wahrhaft abschreckendes Beispiel von Unwissenschaftlichkeit darstellt; ein eingestandenermaßen unkritisches Stammtafelsammelwerk von Bahnson zieht neuerdings als Nachschlagebuch in alle größeren

[1] Da es sich z. B. um seltene alte und um ausländische Literatur handelt (Forst verarbeitet Literatur in 10 Sprachen) wäre die Mitteilung des Erscheinungsortes, der prinzipiell fortgelassen ist, eine Erleichterung für Benutzer und Bibliotheksbeamte gewesen.



Handbibliotheken ein und wird bereits in wissenschaftlichen Arbeiten als Beleg für Daten und Abstammungsverhältnisse zitiert; sogar Ottokar Lorenz' genealogische Arbeiten waren nicht frei von erstaunlichen Irrtümern in der kritischen Bewertung historischer Vorarbeiten.

Forsts Literaturzitate gruppieren sich um einen Versuch, Aufgaben und Methoden der genealogischen Forschung und Darstellung systematisch darzulegen. Diese systematische Darstellung ist jedoch recht unbeholfen. Gedanklich und stilistisch fehlt die nötige Durcharbeitung. Einem Kapitel „Der Begriff der Genealogie" ist ein anderes über „Grundbegriffe der Genealogie" entgegengesetzt: tatsächlich bringt dieses zweite eine Erörterung der Terminologie und der Darstellungsformen für genealogische Resultate. Das schon erwähnte Kapitel „Die genealogische Kritik", das die Abhandlung beschließt, enthält viele gute Bemerkungen, aber was hier unter Kritik verstanden wird, ist nur Genauigkeit der Methode, gehört also in einem systematischen Grundriß unter das Kapitel „Methode". Ein anderes Kapitel „Die Hilfswissenschaften der Genealogie" müßte auf die übrigen verteilt werden. Wenn z. B. gezeigt wird, daß zu den Beweismitteln der Genealogie gewisse Denkmäler zählen, so sollte dabei gleich gesagt werden, wie diese als Quellen einzuschätzen sind. Daß die „Denkmalskunde" dann als Hilfswissenschaft erscheint, ist selbstverständlich. Im Grunde ist die Genealogie selbst nur eine Methode, keine Wissenschaft. Ostwalts Versuch, sie zu einer Art Mutterwissenschaft aller anderen zu machen, ist ein Paradoxon, das die Genealogen begeistert hat, aber die Systematik unserer wissenschaftlichen Arbeit nicht umstoßen kann. Bei richtiger Einteilung wären auch viele Doppelzitierungen fortgefallen, die Forsts Arbeit belasten.

Verfehlt und zudem wenig geschmackvoll ist, was Forst S. 16 über die „Grundtatsachen der Genealogie": „Filiation und Koitien" sagt. Abgesehen von dem technischen Geschick, das die Genealogie verlangt, weil es zu ihren Aufgaben gehört, entfernte Verwandtschaftsverhältnisse übersichtlich darzustellen, hat sie zum Ziel, historisch erweisliche Familienzusammenhänge, also historische — nicht biologische Wahrheit zu erforschen. Für die Genealogie gilt nur der historische Beweis — Dokumente, Berichte, ev. Kombinationen — nicht der medizinische: Ähnlichkeit, Vererbung von Eigenschaften. Selbst wenn, wie z. B. im Fall Struense, das dokumentierte Abstammungsverhältnis durch andere historische Beweise widerlegt werden kann, so kommt doch für die Genealogie nur das Dokument in Betracht — wie jede dänische Stammtafel zeigt. Ein genealogisches Verwandtschaftsbild liefert also für uns eine Zusammenstellung formalrechtlich erheblicher Tatsachen. Wenn wir den formalen Zusammenhängen eine Vorstellung natürlicher (biologischer) Tatsachen substituieren, so tun wir das aus unserer Erfahrung oder aus unserem Glauben heraus — wissenschaftlich geht das nicht ohne weiteres; das müßte in einer systematischen „Genealogie" wenigstens scharf zum Ausdruck kommen, ja es müßte abgelehnt werden, daß die historische Genealogie den Nachweis der Blutzusammenhänge zur Aufgabe habe. Diese Aufgabe bleibt vorläufig Sache der Medizin. Jedenfalls ist es nicht richtig, daß die genealogische Ahnentafel, mag sie historisch noch so gut sichergestellt sein, schlechthin ein Bild über die „Blutzusammensetzung einer Person" gibt (S. 11). Wenn die Medizin genealogisch ausgeforschte Ahnentafeln biologisch verwertet, so rechnet sie mit einer Wahr-



scheinlichkeit, nicht mit Tatsachen. Auch der rechtserheblichen Ahnenprobe der Stifte, Klöster, Orden u. s. w. liegt nicht ein biologischer Gedanke zu Grunde, wie Forst meint, sondern ein juristischer. Vgl. meinen Aufsatz „Zur Frage der Stiftsfähigkeit“ in Grünhuts Zeitschrift, 1912.

In der Auswahl der angeführten Werke und in ihrer Bewertung werden die wenigen Kenner dieser ausgebreiteten und höchst ungleichwertigen Literatur manches zu bemängeln finden. Ich greife hier nur wenige Punkte heraus. Bei den S. 51 A. 4 genannten literarischen Quellen: Ersch und Grubers Enzyklopädie und Zedler wäre eine Warnung vor unkritischer Benutzung angebracht gewesen. Die Bemerkung „sehr sorgfältig“ zu Speners Theatrum (S. 9, A. 1) darf nicht aufgefaßt werden als: sehr zuverlässig! Unter den „großen Ahnentafeln“ S. 10 A. vermisse ich die vielen Zusammenstellungen Lehrs zu 4096 Ahnen, aus denen sich mehrere zu 8192 ergeben; sie sind jedenfalls besser wie die schon im „urkundlich“ belegten Teil fehlerhafte, für die oberen Generationen gänzlich verfehlte Kompilation Rollers. Die beste sehr große Ahnentafel, die wir haben, ist die des Königs Eduard VII. von England zu 4096 im „Genealogist“, die Forst auch nicht zu kennen scheint. Die von Forst selbst herausgegebenen Ahnentafeln Mainzer Domherren müssen leider aus der Reihe der brauchbaren Ahnentafelpublikationen gestrichen werden; Benutzer sind da nach wie vor auf die Münchener Originalhandschriften angewiesen. Unter den Werken über Wappenwesen, die für den Genealogen wichtig sind (S. 54 A. 1), durfte Siegenfelds bahnbrechendes Buch über das Landeswappen der Steiermark 1900 nicht vergessen werden, das einen außerordentlichen Fortschritt in der Behandlung der Wappenkunde darstellt und dessen Methode die sorgfältigste Beachtung und Nachahmung bei Genealogen wie bei Siegel- und Wappenforschern verdient, während die von Forst zitierte Geschichte der Heraldik von Seyler, was Systematik und Methode betrifft, vollkommen veraltet ist. Von den S. 13 A. 1 angeführten Ahnenverluststafeln sind nur die Forsts gut, die Rollerschen ganz unbrauchbar. Unter den Schriften der Ebenburtsfrage, die S. 57 A. erwähnt sind, vermisse ich mein Buch „Grenzen des Fürstenrechts“ 1906, in dem auf Grund genealogischen Materials das hochadelige moderne Ebenburtsrecht im Gegensatz zur bisherigen Literatur auf eine neue juristische Basis gestellt, nämlich aus der Domäne des gemeinsamen Fürstenrechts in die der autonomen Rechtsetzung der einzelnen Familien verwiesen werden konnte.

Auch Irrtümer in Einzelpunkten sind Forst untergelaufen. So ist z. B. irrig eine Bemerkung S. 55 A. 1, daß Wappengleichheit „fast immer den agnatischen Zusammenhang verbürgt“. Für das 13. Jahrhundert gilt das ganz und gar nicht und auch später noch nicht so allgemein. — Daß der Johanniterorden 16 Ahnen verlangt (S. 32), ist nicht richtig. Der protestantische Johanniterorden, der heute in Reichsdeutschland eine große Rolle spielt, hat die Ahnenprobe fallen gelassen. — Die Wiener Kämmererahnentafeln bleiben nicht, wie Forst S. 33 angibt, im Besitz des Oberstkämmereramtes, sondern werden zurückgegeben.

In eigener Sache habe ich noch eine Bemerkung zu machen. S. 4 spricht Forst von den „bahnbrechenden“ Forschungen Aloys Schultes, den er den bedeutendsten Forscher auf rechtsgeschichtlich-genealogischem Gebiete nennt und erwähnt mich als Schultes „eifrigsten Nachfolger und leider



allzu schroffen Gegner". Das ist eine Verwechselung. Aus meiner Besprechung von Schultes Buch über Adel und Kirche (1911) in dieser Zeitschr. XXXII, 506 ff., in der ich allerdings verfehlte Untersuchungsmethoden und irrige rechtsgeschichtliche Folgerungen zurückweisen mußte, kann eine Gegnerschaft nicht entnommen werden; denn ich glaubte gleichzeitig einige kirchengeschichtliche Einzelergebnisse des Buches und die Gesamtarbeit Schultes so warm würdigen zu können, wie das bisher kaum an anderer Stelle geschehen ist. Dagegen hatte Schulte sich schon vorher, Zeitschr. d. Sav.-St. f. Rg. germ. Abt. XXX, 358 ff. und seitdem wiederholt, zuletzt in dieser Zeitschrift XXXIV 1913, S. 54 ff. mit wachsender Heftigkeit in nebensächlichen Punkten, in denen seine Forschungen mit Ergebnissen einer meiner älteren Arbeiten sich berühren, gegen mich gewendet. Da seine Einwürfe leicht zu widerlegen sind oder sich bei aufmerksamer Lektüre von selbst reduzieren, bedarf es hierzu für mich keiner besonderen Gegnerschaft.

Durch diese verschiedenen Ausstellungen soll der Wert von Forsts Genealogie nicht beeinträchtigt werden. Bei dem Mangel an methodischen Vorarbeiten auf diesem Gebiete (Lorenz' Lehrbuch der Genealogie nicht ausgenommen) ist jeder Versuch, weiterzukommen, lobenswert. Die schweren Vorwürfe, die neuerdings gegen die wissenschaftliche Ernsthaftigkeit Forsts erhoben worden sind (Hist. Jahrb. d. Görresgesellschaft [1914] 166) treffen die vorliegende Arbeit jedenfalls nicht. Der literarische Leitfaden für Genealogen, insbesondere für Ahnentafelsammler, zu dem Forst diesen Grundriß gemacht hat, wird heute kaum ein anderer Genealoge besser ergänzen und richtigstellen können, wie Forst selbst, der zweifellos das redliche Bemühen hat, sein Fach literarisch immer umfassender zu beherrschen.

Czernowitz. Dungern.

Zur Lokalisierung des sogenannten Capitulare de villis. (Sprachliches und Sachliches) von E. Winkler (in: Zeitschrift f. rom. Philologie. Herausgegeben von E. Hoepffner. XXXVII. Bd. p. 513—568).

Nachdem Dopsch in seiner „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" (Weimar 1912) in einem großzügigen Gedankengange den historischen Beweis angetreten hat, daß das bekannte Capitulare de villis nicht von Karl dem Großen selbst, sondern von seinem Sohne Ludwig dem Frommen mit besonderem Bezug auf die königlichen Landgüter in Aquitanien erlassen worden ist, sucht W. aus sprachgeographisch-philologischen Argumentierungen diese Auffassung zu unterstützen und zu erhärten und hat zu diesem Behufe den von Dopsch mit der Hs. verglichenen Gareis'schen Text in der Z. f. rom. Philologie abgedruckt (was den mit der karolingischen Literatur nicht so vertrauten Romanisten gewiß höchst erwünscht sein muß) und mit einem entsprechenden Kommentar versehen. Was der Philologe Winkler mit seinem Rüstzeug aus dem höchst interessanten Denkmal herauszulesen vermag, deckt sich natürlich nicht genau mit dem, was der Historiker Dopsch gefunden hat. Jener vermag nur zu beurteilen, ob die Sprache des oder der (im übrigen unbekannten) Verfasser des Capitulare in Aquitanien lokalisierbar ist. Und dieser gewissermaßen vorgefaßte, vom Historiker dem



Romanisten suggerierte Gedanke bringt es seinerseits mit sich, daß die diesbezügliche „Beweisführung“ Winklers der Gewaltsamkeiten nicht immer entbehrt.

Der objektive Tatbestand zeigt allerdings, daß der Wortschatz des Capitulare spezifisch südfranzösische Elemente in größerer Zahl enthält, weshalb die These Dopsch-Winkler einer großen Wahrscheinlichkeit nicht entbehrt. Ein eigentlicher philologischer Beweis ist aber von W. nicht erbracht worden. Für das Nordfranzösische muß der Verfasser selbst eine ganze Reihe von Ausdrücken feststellen, die im Provenzalischen nicht nachweisbar sind (sogales, braces, sutor (?) hutica), denen vielleicht das von W. nicht besprochene capulare (Nr. 36 p. 541) beizugesellen ist, das seiner Bedeutung nach sicher mit dem rom. nur nordfranzösischen chaabler = casser, en parlant de branches d'arbres (Godefroy) identisch ist, obwohl einige formelle Schwierigkeiten hiebei zu überwinden sind. Bei der engen Verwandtschaft zwischen dem provenzalischen und oberitalienischen Wortschatz kann aber vom linguistischen Standpunkte auch dieses Sprachgebiet für die mutmaßliche Autorschaft nicht außer acht gelassen werden. Speziell dürfte die Passivumschreibung mit fieri zu beachten sein und die Apfelsorte gozmaringa (Nr. 90), welche W. nicht weiter zu identifizieren wagt, ist wohl identisch mit dem südtirol. gosmarim (Azzolini, Vocab. vernacolo ital. rovertano), dem bekannten Südtiroler Rosmarinapfel, während die crevedella und vielleicht auch die sperauca (die ich an neuprov. esproucado für eine rotfleckige Apfelsorte anlehnen möchte) uns allerdings nach Frankreich zurückführen würden. Hingegen hege ich bezüglich des von W. dem italienischen Sprachschatze zugewiesenen soccia (Nr. 36 p. 540) Zweifel, da die bisher angenommene Bedeutung „Schmer“ (axungia) zu recht bestehen kann. Nr. 64 führt uns aus historischen und sachgeschichtlichen Gründen nach Nordspanien; hieher (oder zu den gaskonischen Grenznachbarn) führt uns aber auch die Vorliebe für das Demonstrativ ipse (Nr. 3, 8, 69), während endlich niusaltus (Nr. 34) wiwarii (Nr. 65) vielleicht auch screo (Nr. 49) gar für einen Mann deutscher Herkunft oder wenigstens einen des Deutschen Mächtigen ins Treffen geführt werden könnten. Ich will in dieser Zeitschrift die philologischen Argumentierungen nicht allzu weit ausdehnen. Nur ein paar Beiträge zur Übersetzung des Capitulare möchte ich geben. So dürfte buticulas (Nr. 3) mit neuprov. bouteio (Mistral, Tresor dou Felibrige) identisch sein, irgendwie zu griechischen βότρυς gehören und mithin „Trauben“ bedeuten. Cippaticum (Nr. 8) fasse ich als einen der karolingischen Ausdrücke auf -aticum auf, welche eine Abgabe oder Steuer (eventuell Erträgnis?) bedeuten, also in diesem Falle eine Abgabe für jeden cippus (Weinstock); cramaculos (Nr. 42) heißt natürlich, „Kesselhacken“ (Meyer-Lübke Etymol. Wtb. Nr. 2310). In Nr. 40 fällt es auf, daß unter dem Hausgeflügel die Gans fehlt. Vielleicht ist etlehas für *edrekəs resp. edregans „Eidergans“ zu lesen? Diese Konjektur wäre nicht gewaltsamer als die Ersetzung von enecas durch anates! Durch die linguistische Analyse W.'s scheint mir nur eines klar geworden zu sein: der Verfasser des Capitulare de Villis war ein für seine Zeit hochgebildeter Mann, der nicht bloß des Latein, sondern auch der romanischen Volksidiome der karolingischen Zeit, vielleicht auch



des Deutschen mächtig war und mit Vorliebe Ausdrücke verwendet, welche im alten Aquitanien zu Hause sind. Daraus folgt allerdings weiter, daß die Auffassung von Dopsch eine kräftige philologische Stütze in der Winklerischen Untersuchung gewinnt. Andererseits müßte davor gewarnt werden, im Capitulare de villis eine „spezifisch aquitanische Latinität“ festzustellen, wie auch die Winkler'sche Darstellung p. 516 feststellt. Auch in diesem Sprachdenkmale herrscht das kuriale, karolingische Hoflatein vor, das mit Mühe als schwach südfranzösisch gefärbt erkannt werden kann.

Innsbruck. Karl v. Ettmayer.

Regesta pontificum Romanorum. Germania pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum MCLXXXXVIII Germaniae ecclesiis monasteriis civitatibus singulisque personis concessorum, iubente regia societate Gottingensi opes porrigentibus curatoribus legati Wedekindiani congessit Albertus Brackmann. Vol. I Provincia Salisburgensis et episcopatus Tridentinus. Berolini apud Weidmannos 1911. XXXIV u. 412 S.

Mit dem vorliegenden Bande greift das große von Paul Kehr ins Leben gerufene Unternehmen einer Gesamtausgabe der Papsturkunden bis Innocenz III., als deren Vorarbeit die Regesta Pontificum Romanorum zu betrachten sind, auch nach Deutschland über, nachdem Kehr selbst bereits eine ganze Reihe Mittelitalien umfassende Regestenbände herausgegeben hatte. Dieser erste von Albert Brackmann bearbeitete Band der Germania pontificia umfaßt die Provincia Salisburgensis mit den Diözesan-Sprengeln Salzburg, Gurk, Säben-Brixen, Passau, Regensburg, Freising und Neuburg sowie die Diözese Trient, die der Verf., obwohl sie zur Provinz Aquileja gehörte, wegen ihres engen und steten Zusammenhanges mit dem deutschen Reiche gleichfalls in diesen Band aufnahm. Den Rahmen der Salzburger Erzdiözese überschritt Brackmann ferner durch die Aufnahme der ebenfalls Aquileja unterstellten Klöster Arnoldstein, Seitz und Geirach, die in einem Anhang zum Bistum Gurk behandelt werden. Ihre Aufnahme begründet der Verf. damit, daß sie auf deutschem Boden liegen und in allen ihren Beziehungen naturgemäß mit dem benachbarten Bistum Gurk enger verknüpft waren als mit dem Patriarchat in Aquileja. An der Spitze des Bandes steht ein Elenchus pontificum Romanorum quorum acta in hoc volumine continentur, dur unter Angabe des Datums, der entsprechenden Nummer in Jaffés Regesten und der Nummer der betreffenden Gruppe eine chronologische Übersicht über sämtliche in diesem Bande bei den einzelnen Empfängern regestierten Papst- und Legatenurkunden ermöglicht und 634 Nummern aufzählt. Die Gesamtzahl der Regesten beläuft sich jedoch auf 934, da zu den päpstlichen Urkunden noch die an die Päpste gerichteten Schreiben kommen und jene Stücke, deren Inhalt sich auf 2 oder mehrere Empfänger beziehen, bei jedem derselben unter Verweis auf die übrigen regestiert werden. Ein zweiter Elenchus gibt in chronologischer Reihenfolge ein Ver-



zeichnis sämtlicher Personen, an welche die päpstlichen Schreiben gerichtet sind. Dann folgen die nach den Empfängern geordneten Regesten. Der Regestensammlung jedes einzelnen Empfängers geht eine sehr sorgfältig und mit größtmöglicher Vollständigkeit gearbeitete Zusammenstellung aller auf die betreffende kirchliche Anstalt bezüglichen Quellen und Literatur voraus, ferner ein kurzer Abriß über die Gründung und die wichtigsten Daten der ältesten Geschichte des betreffenden Klosters bezw. Kirche, sowie mehr oder weniger eingehende Bemerkungen über das Archiv des Empfängers und dessen Schicksale und eine Aufzählung der für die Regesten benutzten einzelnen Quellen, die in der Folge bei den Regesten mit Siglen angeführt werden. Die Zusammenstellungen scheinen mir besonders wertvoll zu sein. Sie dienen nicht nur dem Forscher, der sich speziell mit den Papsturkunden einer Kirche oder eines Klosters oder mit deren Beziehungen zur römischen Kurie zu beschäftigen hat, sondern auch jeder, der sich für irgend eine andere Frage in der Geschichte der betreffenden Gruppe interessiert, wird sie mit größtem Vorteil gebrauchen. Dies gilt besonders für die auf die Archive bezüglichen Bemerkungen, da gar manches dieser kirchlichen Archive zerstreut wurde und seine Reste an verschiedenen, oft recht entlegenen Orten zu suchen sind [1]). Die Regesten, die wie der ganze Text des Buches mit Ausnahme des Datums in lateinischer Sprache abgefaßt sind, geben am Schlusse die Anfangsworte und die Datumzeile der betreffenden Urkunde wieder. Die Angaben über Überlieferung, Drucke und Regesten jedes einzelnen Stückes sind besonders eingehend. Da auch bei Urkunden, die noch im Original vorliegen, die kopiale Überlieferung berücksichtigt wird und der Verfasser nicht nur der Abhängigkeit der einzelnen Abschriften von einander, sondern auch den Beziehungen der Drucke nachgegangen ist, wird uns eine genaue Kenntnis der Geschichte der Überlieferung jedes Stückes vermittelt. In einem eigenen sich unmittelbar an das Regest anschließenden Absatz finden wir dann Verweise auf die Literatur und kritische Bemerkungen des Verf. über Echtheitsfragen sowie einzelne mit dem Inhalt der Urkunde zusammenhängende Fragen.

Vergleichen wir das in diesem Bande gebotene Material mit dem, was in Jaffés Regesten vorlag, so finden wir eine große Zahl von Stücken, die dort fehlen. Wenn die Zahl der Inedita natürlich auch nicht an jene Ziffern heranreicht, welche die Arbeiten Kehrs bei einzelnen italienischen Diözesen aufzuweisen hatten, ist sie doch für deutsche Verhältnisse recht bedeutend (21). Dazu kommen fast 150 Deperdita, die Brackmann teils aus den Erwähnungen in späteren Urkunden, teils aus erzählenden Quellen erschließen konnte. Gegenüber Jaffés Regesten ergibt sich im Ganzen einschließlich der Legatenurkunden ein Mehr von 167 Nummern. Die Inedita hat Brackmann seither fast alle in seinem Buche Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia. I. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Berlin 1912, zum Abdruck gebracht und näher behandelt. Da dieses Buch von berufener Seite in dieser Zeitschrift gewürdigt werden wird, beschränke ich mich hier darauf, die bisher völlig unbekannten Urkunden kurz aufzuzählen:

[1]) Vgl. z. B. die Bemerkungen über das Archiv des Schottenklosters St. Jakob in Regensburg, dessen Reste sich jetzt in Aberdeen im Catholic College of Blairs befinden S. 291.



Leo IV. 842 Mai für Erzbischof Dietmar von Salzburg (Fälschung) (Archiep. Salisbg. n. 15), Cölestin III. 1197 Juni 2 (Eccl. cathedr. S. Petri et S. Ruperti Salisbg. n. 19), Eugen III. 1145 Okt. 9, 1147 Sept. 9 (2 Stücke) und Hadrian IV. 1157 Dez. 30 (Berchtesgaden n. 8, 10, 11 u. 14), Cölestin III. 1196 Febr. 16 (Au n. 4), Eugen III. 1147 Febr. 1 (Raitenhaslach n. 3), Alexander III. 1177 Aug. 9 (St. Paul im Lavanttal n. 5), Innocenz II. (1139—41) Apr. 12 (Ranshofen n. 1). Urban III. 1187 März 26 (Baumgartenberg n. 4), Lucius III. 1182 April 14 und 1183 April 30 (Episcop. Ratisbonensis n. 28 u. 29), Benedikt VIII. 1012—1023 (Prühl n. †1 Fälschung), Alexander III. 1177—1181 Febr. 13 (Walderbach n. 1). Lucius III. 1185 März 7 (Windberg n. 5), Alexander III. 1177 Juli 14 (Episc. Frisingensis n. 18). Hadrian IV. 1154—59 (Weihenstephan n. 2, nur Fragment), Alexander III. 1171—81 Febr. 4 (S. Maria in Au n. 2). Außer diesem neuen Material haben Brackmanns Arbeiten aber auch eine Fülle von Ergänzungen und Berichtigungen zu schon bekannten Papsturkunden gebracht wie auch den Nachweis einer Anzahl von Fälschungen, der im zweiten Teile des oben zitierten Buches näher begründet wird.

Ebenso wertvoll wie für alle Forschungen, die sich mit den Beziehungen einzelner Kirchen oder Klöster zur Kurie beschäftigen, ist die vorliegende Publikation für die Geschichte des päpstlichen Einflusses in der Salzburger Kirchenprovinz und die Beziehungen Roms zu den kirchlichen Kreisen des deutschen Südostens überhaupt. Wir können die Verteilung der päpstlichen Privilegien und Erlässe auf die einzelnen Teile der Provinz und ihren Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung verfolgen. Deutlich prägt sich auch hier die Wirkung aus, welche die Reformbewegung und der Investiturstreit auf das Verhältnis des Papsttums zu diesen Teilen Deutschlands geübt hat. Die Stellung des einzelnen Klosters, je nachdem es ein bischöfliches oder ein dem römischen Stuhle zinspflichtiges ist, findet in der Zahl und Art der Privilegien ihren deutlichen Ausdruck. Brackmann selbst hat im ersten Kapitel seines oben zitierten Buches, der die Geschichte des päpstlichen Privilegs innerhalb der Salzburger Kirchenprovinz behandelt, diese Fragen teilweise bereits näher erörtert. Seine Ergebnisse zeugen von ihrer Wichtigkeit und lassen den Wunsch rege werden, daß die Germania pontificia alsbald auch für die übrigen Kirchenprovinzen vom Verf. fortgesetzt werden möge.

Wien. L. Groß.

Anton Eitel, Über Blei- und Goldbullen im Mittelalter, ihre Herleitung und ihre erste Verbreitung. Freiburg i. Br. C. Troemer Universitäts-Buchhandlung (Ernst Harms) 1912, XVI u. 89 S. mit 2 Siegeltafeln.

Zwischen den beiden Forschungsgebieten: alte und mittelalterliche Geschichte hat die wissenschaftliche Spezialisierung von heutzutage einen tiefen Graben gezogen, zu dessen Überbrückung nur verhältnismäßig wenige Gelehrte Mut und Interesse finden. Die Folge ist, daß gerade an



der Grenzscheide eine Fülle von ungelösten und halbgelösten Problemen ihrer abschließenden Behandlung harren. Man wird darum jeder Arbeit, die es sich zur Aufgabe stellt, Verbindungen und Gegensätze zwischen Antike und frühem Mittelalter aufzuweisen, besondere Aufmerksamkeit entgegenbringen. Anton Eitels Abhandlung gehört nach Gegenstand und Ausführung in diese Reihe.

Nur in Kürze brauche ich auf das erste Kapitel „Über mittelalterliche Blei- und Goldbullen im allgemeinen" hinzuweisen, denn es bringt in der Hauptsache lediglich eine fleißige Zusammenstellung bekannter Forschungsresultate, ohne diese wesentlich zu erweitern oder zu ergänzen. Anders steht es mit dem zweiten Kapitel, das die „Bedeutung der Korroboration für die Besiegelung der Urkunde" überschrieben ist. Eitel hat im Vorwort mit Recht betont, daß bei der unvollkommenen Erhaltung der Metallsiegel die Korroborationsformel der Urkunde mit ihren Angaben über die Tatsache und die Art der Besiegelung eine besondere Wichtigkeit gewinnt. Hier ist nun ihrer Fassung und Deutung in mittelalterlichen Urkunden nachgegangen. Was Eitel über die Worte „anulus", „bulla", „sigillum" beibringt, besagt freilich gegenüber der bisherigen Forschung nicht viel Neues. Von bleibendem Werte aber sind seine Mitteilungen über die spanischen Kanzleien. Es ist sehr erfreulich, daß uns für dieses Gebiet noch weitere Arbeiten in Aussicht gestellt werden, denn was die von der historischen Wissenschaft bisher ziemlich vernachlässigten spanischen Archive bieten können, haben die Arbeiten von Heinrich Finke zur Genüge bewiesen.

Seltsamer Weise hat nun Eitel nicht von dieser für das Mittelalter angewandten Methode im dritten Kapitel, das die „Herleitung der mittelalterlichen Metallsiegel; ihre Beziehung zu dem Siegelwesen der Antike" erörtert, mutatis mutandis Gebrauch gemacht. Im Zeitalter der Inskriptionensammlungen, der Papyri und der Neueroberung der klassischen römischen Rechtsquellen geht eine Arbeit, die den Gebrauch von Metallsiegeln in der vorbyzantinischen Kaiserkanzlei zum mindesten seit Trajan erweisen will, an den Schriften über Urkunden- und Kanzleiwesen wie an den Zeugnissen antiker Schriftsteller achtlos vorüber. Eitel stellt statt dessen das bekannte Werk von Ficoroni, I piombi antichi (erste Auflage 1740) in den Mittelpunkt seiner Erörterungen. Ficoroni bringt im ersten Teile seines Buches Abbildungen und kurze Beschreibungen von Metallsiegeln römischer Kaiser seit Trajan. Darf er als zuverlässiger Gewährsmann angesehen werden? Eitel bejaht diese Frage, wenn er auf Seite 59—60 schreibt: „Aber Ficoroni ist ein glaubwürdiger Gewährsmann. Seine Ausführungen verdienen Vertrauen und sorgfältige Beachtung. Für den Ernst seiner wissenschaftlichen Arbeit spricht das Zeugnis eines angesehenen Zeitgenossen, Muratori sagt am Schlusse seiner Dissertatio de sigillis[1]): „Plures vero id genus plumbeas bullas exspectet lector ex eruditis dissertationibus, quas sperare nos facit nuper laudatus Ficoronius, eiusmodi monumentorum indefessus collector. Unum addam, quod mihi perquam peregrinum et vix credibile visum fuit, nempe ut eruditus ille vir me per literas monuit, apud ipsum adservari bullas plumbeas ab imperatoribus ipsis ethnicis adhibitas ad sua diplomata, videlicet a Trajano, Lucio Vero et aliis; eiusque rei vestigia ma-

[1]) Antiquitates Italicae medii aevi III Sp. 140 (1740).

nifesta superesse in foramine, per quod chordula ducebatur membranae adnexa. Quare vides autiquitatem huiusce ritus ad nostra usque tempora propagatum". Gewiß ist dies ein Zeugnis für den Ernst von Ficoronis wissenschaftlicher Arbeit; aber Muratori bemerkt bei dem Punkte, auf den es hier ankommt: „quod mihi perquam peregrinum et vix credibile visum fuit" und dieser Auffassung möchte ich mich anschließen.

Drei Wege konnten in Betracht kommen, um die Angaben Ficoronis zu kontrollieren. Der erste war, seine Sammlung zu überprüfen. Eitel sagt auf Seite 59, sie sei zerstreut worden oder verloren gegangen. Diese Angabe ist unzutreffend. Ficoronis Sammlung befindet sich, wie uns Rostowzew mitteilt [1]) zusammen mit vielen neuen Erwerbungen im Münzkabinet des vatikanischen Museums. Nur ihre Durchsicht könnte endgültigen Aufschluß über Wert und Unwert der Ficoroni'schen Aufstellungen geben. Wenn Eitel S. 60 schreibt: „Auf vielen Abbildungen bei Ficoroni kann man den Kanal für die Siegelfäden deutlich erkennen", so gestehe ich, daß eine Nachprüfung mich nicht von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugt hat, daß ich aber bei den „schlechten Stichen" [2]) nicht unbedingt das Gegenteil vertreten möchte. Ein zweiter Weg war, Ficoronis gesamte Schriften auf ihre Zuverlässigkeit hin durchzugehen, um daraus einen Gradmesser für den Wert der hier in Frage kommenden Angaben zu gewinnen. Eitel hat sich mit dem Zeugnis Muratoris begnügt und es kann nicht die Aufgabe eines Rezensenten sein, das Versäumte nachzuholen. Und schließlich einen dritten Weg ergab die Fragestellung, ob Ficoronis Angaben mit der antiken Überlieferung in Einklang stehen oder nicht. Eitel hat diesen Weg nicht betreten. Es würde den Rahmen einer Besprechung sprengen, wenn ich ihn hier gehen wollte; aber mit einigen Bemerkungen sei doch auf das Unwahrscheinliche der Ficoronischen Aufstellungen hingewiesen. Für die diplomatische Behandlung der Kaiserurkunden ist erst wenig geleistet. Die Untersuchung von Faass hat sich im wesentlichen auf das außerhalb der Rechtssammlungen überlieferte Material beschränkt [3]) und für unsere Frage meines Wissens weder in der einen noch in der andern Richtung Anhaltspunkte ergeben. Unser Wissen über die Kanzleiorganisation ist trotz aller Funde nicht ausgedehnt genug, um den ganzen Beamtenapparat und den Geschäftsgang im Einzelnen zu überblicken. Wenigstens hat eine allerdings flüchtige Durchsicht der Ausführungen von Egger [4]), Cug [5]), Hirschfeld [6])

[1]) Rostowzew Römische Bleitesserae, ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der römischen Kaiserzeit, S. 7 und 122 (Klio, Beiträge zur alten Geschichte, drittes Beiheft, Leipzig 1905). Vgl. auch Tesserarum urbis Romae et suburbi plumbearm Sylloge S. VI (1903).

[2]) Rostowzew a. a. O. S. 7. Um die Unzuverlässigkeit zu erkennen, vergleiche man nur die von Ficoroni im zweiten Teile seines Buches gegebenen Abbildungen mit den modernen Reproduktionen der Sylloge.

[3]) Faass, Studien zur Überlieferungsgeschichte der Kaiserurkunde (von der Zeit des Augustus bis auf Justinian). (Archiv für Urkundenforschung I (1908) S. 185—272) mit einer Literaturübersicht.

[4]) Egger, Recherches historiques sur la fonction de secrétaire des princes chez les anciens in seinen Mémoires d'histoire ancienne et de philologie S. 220—258 (1863).

[5]) Cug, Mémoire sur le consilium principis d'Auguste à Dioclétien (Mémoires présentés par divers savants à l'académie des inscriptions et belles-lettres de l'institut de France IX/2 S. 311—504 (1884).

[6]) Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian, Zweite Aufl. (1905).



und Friedländer [1]) mir in dieser Richtung keine Aufklärung gebracht. Aber die Forschung ist, soviel ich sehe, darin einig, daß die römischen privatrechtlichen Urkunden der ersten drei Jahrhunderte keine Metall- sondern Wachssiegel hatten [2]). Und diese Tatsache wirft auf Ficoronis Angaben ein bedenkliches Licht. Wir wissen, wie der Charakter der Dyarchie zunächst gewahrt wurde, wie dann Hadrians Regierung einen wesentlichen Fortschritt zur Monarchie hin bedeutete und erst Diokletian diese Entwiklung zum Abschluß brachte. Sollten die Kaiser, die ihre Kanzlei zunächst nicht zu den Staats- sondern zu den Hausämtern zählten und dementsprechend ihren Sklaven oder Freigelassenen anvertrauten, in der Besiegelung ihrer Schriftstücke einen anderen Brauch wie die Privatleute gehabt haben? Schwerlich. Und dem widersprechen auch die Angaben antiker Schriftsteller. Ich brauche hier nur an die bekannten Stellen bei Sueton, Plutarch und Lactantius zu erinnern, die Breßlau auch wieder in der zweiten Auflage seiner Urkundenlehre mit bestimmt haben, den Gebrauch von Wachssiegeln in der vorbyzantinischen Kaiserkanzlei anzunehmen [3]). Ich möchte darum Ficoroni nicht zum Fäscher oder zum Betrogenen stempeln. Seine Metallsiegel können sehr wohl echt sein; aber solange seine Angaben mit unserer Überlieferung nicht im Einklang stehen, möchte ich die Richtigkeit ihrer Deutung in Zweifel ziehen und bis zur Beibringung weiteren Materials die Frage [4]) nach dem Gebrauch von Metallsiegeln in der vorbyzantinischen Kaiserkanzlei mit Nein beantworten.

Damit werden die Ausführungen des vierten und letzten Kapitels über die „Verbreitung der Metallsiegel im frühen Mittelalter. Blei- und Goldbullen im byzantinischen Reiche und in der päpstlichen Kanzlei“ zum Teile beeinträchtigt. Eitel erörtert hier zunächst im Anschluß an die Arbeiten von Sabatier [5]) und Schlumberger [6]) den Gebrauch von Metallsiegeln im byzantinischen Reiche. Bisher ließ sich ihre Verwendung in der kaiserlichen Kanzlei nicht von Anbeginn erweisen. Eitel weist nun auf eine Bulle

[1]) Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine I achte Auflage (1910). Vgl. zu Hirschfeld und Friedländer die Bemerkungen bei Erman, La falsification des actes dans l'antiquité in den Mélanges Nicole S. 127 Anm. 4 (1905).

[2]) Vgl. Mitteis, Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians S. 290 ff. (1908) und die dort angegebene Literatur. Für die Papyri im besonderen die Ausführungen von Mitteis in Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, herausgegeben von Mitteis und Wilcken Bd II/1 S. 48 ff. (1912), mit Literaturübersicht. Die Grundzüge konnte Eitel noch nicht benutzen.

[3]) Erste Auflage (1889) S. 511 f., zweite Auflage (1912) S. 677 f., vgl. auch erste Auflage S. 923. Die zweite Auflage hat Eitel noch nicht vorgelegen.

[4]) Eitel bespricht auf S. 61—63 die am Dimesser Ort im Hafen des römischen Mainz gefundenen Warenplomben. Sie sind aber ebensowenig wie die auf S. 61 erwähnten Bleisiegel der Sammlung Récamier für den Gebrauch an Metallsiegeln in der Kanzlei beweisend. Das Gleiche gilt von der Bleibulle aus Hawara in Ägypten (S. 63—64). Eitel selber sieht in diesen Stücken auch nur einen Beweis für das Vorkommen von Bleibullen in der Antike seit dem Zeitalter des Augustus (S. 63), nicht für ihre Verwendung in der Kanzlei (S. 65). Ich brauche hier zu dieser Frage keine Stellung zu nehmen.

[5]) Iconographie d' une collection choisie de cinq mille médailles romains byzantines et céltiberiennes (1847); ferner Plombs, bulles et sceaux byzantins (Revue archéologique XV/1 (1858) S. 82—100).

[6]) Sigillographie de l' empire byzantin (1884).



Konstantins des Großen und seiner Söhne hin (S. 67—68), aber diese überliefert wiederum nur Ficoroni. Man mag bei Schlumberger und Eitel nachlesen, wie sehr sich der Gebrauch von Bullen im ganzen Reiche verbreitete. Woher übernahmen ihn nun die römischen Päpste? Man hat bisher in der Regel an byzantinisches Vorbild gedacht [1]). Eitel leugnet das und will wegen der Verwendung von Metallsiegeln in der vorbyzantinischen Kaiserkanzlei direkte Übernahme aus der Antike annehmen (S. 84 und 89). Wer mit mir geneigt ist, die von Ficoroni gegebene Deutung seiner Bleistücke zu bezweifeln, wird auch Eitels Begründung nicht als stichhaltig anerkennen und einstweilen an der alten Auffassung festhalten. Nicht päpstliches sondern byzantinisches Vorbild war für die Karolinger, wie wir auf S. 42 f. und 75 f. lesen, maßgebend, als sie die Metallsiegel in ihrer Kanzlei einführten. Eitel folgt hier Breßlaus Ausführungen [2]), dem er auch in der Streitfrage über den Zeitpunkt ihrer ersten Verwendung gegen Sickel und Mühlbacher beigetreten ist.

Leipzig. Johannes Lahusen.

Edmund E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer. Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1910; groß 8°, XVIII u. 110 SS.

Einen ganz eigenartigen Platz nimmt in der neuesten Literatur über die Königs- und Kaiserwahlen Stengels Studie „Den Kaiser macht das Heer" ein. Die Fragen, die sonst die Forscher auf diesem Gebiet beschäftigten, sind hier nur nebenbei behandelt und sollen in folgender Auseinandersetzung außer Betracht bleiben [3]). Ex professo behandelt der Verfasser nur eine ganz bestimmte Rechtsparömie, die in der Geschichte der Kaiserwahlen eine Rolle spielt, eben den Satz „Den Kaiser macht das Heer".

Wir befinden uns diesem Buch gegenüber in einer eigentümlichen Lage. Wir bekennen einerseits mit Vergnügen, daß der Verfasser zur Geschichte dieser Rechtsparömie das interessanteste Material beibringt, welches auf die Geschichte der Königswahlen manches neue Licht wirft und weit darüber hinaus für den Rechtshistoriker bedeutsame Zusammenhänge aufdeckt; noch mehr: selten wird ein Buch auf so engem Raume eine solche Fülle von Anregungen bieten, wie dieses. Trotzdem müssen wir anderseits den Grundgedanken, welchen der Verfasser entwickelt, als verfehlt ablehnen. Diesen Grundgedanken deutet schon der Untertitel des Buches: an „Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens". Ihn glaubt der Verfasser, wie er schon im Vorwort S. VI ausführt, darin zu finden: „Nicht der Papst oder die Römer, nur die eiserne Macht machte den Kaiser, nicht verliehen, sondern erstritten wurde das Reich"; und es soll dieses „der verwegenste der Gedanken sein,

---

[1]) So Schmitz-Kallenberg, Die Lehre von den Papsturkunden in Meisters Grundriß, Bd. I, erste Auflage (1906) S. 191 und ebenso in der zweiten Auflage (1913) S. 76. Schmitz-Kallenberg scheint Eitels Abhandlung noch nicht verwertet zu haben.

[2]) Zur Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen (Archiv für Urkundenforschung I (1908) S. 355—370.

[3]) Sie wurden gestreift in dem von uns in dieser Zeitschrift XXXIV 346 ff. veröffentlichten Aufsatz „Zur neuesten Literatur über die deutschen Königs- und Kaiserwahlen"; vgl. insbesondere auch daselbst S. 347 Anm. 3.



welche für die Selbständigkeit des Imperiums ins Feld geführt worden sind«, nämlich von imperialistischer Seite gegenüber dem Papsttum. Sosehr betont der Verfasser diese seine Auffassung, daß er seine Darlegungen in den Worten ausklingen läßt: »In dem Worte vom »Blut und Eisen«, mit dem Bismarck, auch er, wie jener Johann von Buch, der Sproß eines märkischen Rittergeschlechts, den Weg zum neuen deutschen Kaisertum bezeichnet hat, lebt gleichsam der alte Gedanke wieder auf, dem unsere Betrachtungen galten; und umgekehrt, es steckt etwas von dem, was wir heute Bismarck'sche Art nennen, in diesen leisen Versuchen des Mittelalters, auf das eiserne Gesetz der Macht staatliches Recht zu gründen«.

Hier nun ist der Punkt, wo wir dem Verfasser widersprechen müssen. Es ist ihm nach unserer Überzeugung nicht gelungen, nachzuweisen oder auch nur wahrscheinlich zu machen, daß sich in der Geschichte der fraglichen Rechtsparömie zugleich der von ihm hinein gelegte politische Gedanke verfolgen läßt. Gerade im Gegenteil beweist unseres Erachtens diese Geschichte, daß der vom Verfasser betonte politische Gedanke der deutschen Rechtsentwicklung fremd geblieben ist.

Auf die Darlegungen des I. Abschnittes, welcher die Bedeutung des Imperator-Titels und dessen Verleihung durch die Legionen nach altrömischem Staatsrecht behandelt, wollen wir nicht näher eingehen. Nicht nur aus dem Grunde, weil wir uns, so wie übrigens auch der Verfasser, eine wissenschaftliche Kompetenz auf diesem Gebiete nicht vindizieren, sondern aus einer tiefer liegenden Ursache. Der Verfasser selbst leitet den II. Abschnitt S. 11 mit den Worten ein: »Dem Militärkaisertum der spätrömischen Geschichte steht das römische Kaisertum des Mittelalters als ein wesentlich unähnliches Gebilde gegenüber«. Eben aus diesem Grunde erscheint es uns von untergeordneter Bedeutung, ob der Verfasser das römische Staatsrecht überall richtig konstruiert oder ob er nicht insbesondere dort irrt, wo er sich von Mommsen entfernt. Wir gestehen, daß es uns auch für das römische Reich zweifelhaft erscheint, ob die Verleihung des Imperator-Titels und dann später die Erhebung der Imperatoren durch die Legionen, wobei der Ausdruck »Imperator« seine Bedeutung völlig gewandelt hatte, den politischen Gedanken des aus der Macht abgeleiteten Rechts zum Ausdrucke brachte. Gab doch nur »ein zweideutig gewordener juristischer Begriff die Wahl des Reichsoberhauptes in die Hand der Legionen« (S. 8). Aber sei dem wie immer: in der deutschen Entwicklung läßt sich eine Geschichte dieses politischen Gedankens absolut nicht verfolgen.

Wir wollen hiebei die allgemeine Charakteristik des mittelalterlichen Begriffes des Kaisertums im II. Abschnitt, obwohl auch sie ebensosehr interessante Anregungen bringt als zum Widerspruche herausfordert, nicht näher behandeln, sondern, schon um diese Besprechung nicht allzusehr über Gebühr auszudehnen, uns den konkreten Darlegungen des III. Abschnittes zuwenden. Hier findet Stengel das erstemal die von ihm behandelte Rechtsparömie in der Erzählung Widukinds von der Schlacht auf dem Lechfelde: Triumpho celebri rex factus gloriosus ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est [1]. Mit einer imponierenden Gewissenhaftigkeit trägt Stengel

[1]) Eigentlich sagt Widukind, worauf Stengel S. 17, Anm. 1, selbst verweist, dasselbe von Heinrich I: Deinde pater patriae rerum dominus imperatorque ab



selbst alle Zweifel zusammen, welche den Wert dieses Zeugnisses verdunkeln, und wir müssen gestehen, daß uns diese Beweise so sehr überzeugen, daß für Stengels Vermutung kein Raum mehr übrig bleibt. Zunächst ist hervorzuheben, daß sich der Wortlaut, wie Stengel richtig erkennt, offensichtlich an ein antikes Muster anlehnt. Wird durch diese Erkenntnis der Quellenwert der Stelle überaus in Frage gestellt, so ist dasjenige, was Exkurs I über einige Trierer Urkunden beibringt, ganz und gar nicht geeignet, ihn zu erhöhen. So halten wir auch dasjenige für widerspruchsvoll, was Stengel über die Auffassung Widukinds selbst ausführt. Daß Widukind hiemit versuchte, „dem neuen Imperium seinen hierokratischen Charakter zu nehmen“ (S. 27), sei bereitwilligst zugegeben. Daß dieser Versuch aber gleichzusetzen sei „sowohl dem Versuch, es zu nationalisieren als es zu militarisieren“, halten wir nur im ersten Teil für richtig. Denn Exercitus ist noch für die damalige Zeit gar nichts anderes, als das Volk in Waffen. *Daß das Kaisertum vom eigenen Volk übertragen wurde, nicht vom Papste, daß es im Königtum sein Wesenselement hatte, nicht in der Weltherrschaft, das bringt Widukind zum Ausdrucke.* Von einer Militarisierung zu sprechen, widerspricht doch der damaligen Heeresverfassung, derzufolge Heer und Volk im Prinzip gleichzusetzen ist. Mit dem politischen Gedanken, daß das Kaisertum auf der Macht beruhe, hat Widukinds vielbesprochene Stelle nichts zu tun; in der Behauptung aber, daß die Übertragung durch das Volk der Rechtstitel des Kaisertums sei, blitzt allerdings ein, aber eben ein ganz anderer politischer Gedanke auf, der sich in viel späterer Zeit, wie wir sehen werden, der in Rede stehenden Rechtsparömie bemächtigte.

Der Verfasser selbst leitet den IV. Abschnitt (S. 30) mit der Bemerkung ein, daß Widukind „in diesen Jahrhunderten mit dem Versuche, das mittelalterliche Imperium in die eiserne Rüstung des römischen Militärkaisertums zu hüllen, allein dasteht“. Aber den Gedanken, der ihn angeblich — wie wir gesehen haben, nicht wirklich — dabei leitete, glaubt Stengel auch nachher immer wieder vertreten und formuliert ihn dahin, „daß das Kaisertum auf der Macht beruhe“. Wir bedauern, auch den Ausführungen dieses Abschnittes nicht zustimmen zu können. Zunächst führt Stengel sogar einen offiziellen Staatsakt an, in dem dieser Gedanke zum Ausdruck kommt, die berühmte Rede, welche Otto von Freising dem Kaiser Friedrich Rotbart in den Mund legt, in der den Römern gegenüber tatsächlich das Kaisertum auf die brutale Tatsache der Eroberung mit unverblümten Worten gestützt wird. Wir gestehen, daß wir die ernstesten Zweifel daran hegen, ob diese Rede jemals gehalten wurde [1]). Sollte es

exercitu appellatus famam potentiae virtutisque cunctis partibus et regibus longe lateque diffudit. Die von Stengel angeführten Gründe für eine verschiedene Wertung dieser Stelle und der im Text zitierten über Otto I. erscheinen uns nicht durchschlagend.

[1]) Die Stelle findet sich in den Gesta Friderici I. imperatoris l. II cap. 29 und 30. Otto von Freising zeigt Neigung zu prunkvoller Sprache. Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, II [6] S. 277. Wie sehr er gerade an der fraglichen Stelle ausschmückt, zeigt der ganz und gar unglaubwürdige Ausruf, der gleich darauf den deutschen Kriegern in den Mund gelegt wird, ein Ausruf, wie ihn ein kämpfendes Heer gewiß niemals ausgestoßen hat. *Immerhin sei aber hervorgehoben, daß den Äußerungen Ottos v. Freising mit Rück-*

aber auch der Fall gewesen sein, so scheint uns dasjenige, was der lächerlichen Anmaßung einer römischen Deputation erwidert wurde, für die Geschichte der politischen Ideen wenig bedeutend zu sein. Weit wichtiger ist wohl die Auffassung, die das staufische Kaisertum in dem anhebenden gigantischen Kampfe gegen das Papsttum vertreten hat und gleich bei der ersten Gelegenheit, in dem wirklich historischen Moment des Reichstags von Besançon 1157 zum Ausdrucke brachte. Da aber hören wir nichts von dem von Stengel in den Vordergrund gestellten politischen Gedanken, nicht auf die Macht der Waffen, sondern auf „Gottes Gnaden" beruft sich das Kaisertum (S. 32). Kein Staufe vor Friedrich II. hat unseres Erachtens mit Bewußtsein sein kaiserliches Recht auf die Macht gegründet. Ganz recht hat Stengel, wenn er von einer derartigen Ansicht, allerdings ohne die Konsequenzen daraus zu ziehen, sagt: „Denn einerseits widersprach sie in ihrer nackten Brutalität doch gar zu hart dem Glauben der Zeit an die Heiligkeit des Reiches und der festgewurzelten Überzeugung von der unumgänglichen Mitwirkung des Papstes bei der Übertragung des Kaisertums. Anderseits fehlte ihr, die sich nur auf politische Tatsachen und Erfahrungen berief, die juristische Begründung, ohne die man nicht erwarten konnte, daß sie als Rechtssatz durchdringen werde" (S. 33). Ebensowenig durchschlagend ist der Versuch, den angeblich in der praktischen Politik betätigten Gedanken nunmehr auch in theoretischer Formulierung in der Literatur dieser Epoche nachzuweisen. Er soll nämlich nach Stengel in den Berichten der Historiker von der Erwerbung der Kaisertums durch Karl den Großen, und zwar von Nithard und Widukind bis Lupold von Bebenburg, insbesondere zum Beispiel auch bei Ekkehard von Aura, seinen Niederschlag gefunden haben. Aber ganz abgesehen davon, daß wir bei manchen der zitierten Schriftsteller dasjenige nicht zu finden vermögen, was der Verfasser in sie hineinlegt, daß uns insbesondere die Unterscheidung zwischen solchen Schriftsellern, für welche die päpstliche Verleihung der Kaiserwürde an Karl den Großen nur zufällige (z. B. Lupold!) und solche, für die sie prinzipielle Bedeutung hat (S. 37), eine willkürliche zu sein scheint, so liegt eine Vermischung zweier ganz verschiedener Gedankenreihen vor. Die Rechtsparömie „den Kaiser macht das Heer" bezieht sich, wo immer wir ihr begegnen, auf die Erhebung des einzelnen Kaisers; was im vierten Abschnitt, ohne daß uns die fragliche Rechtsparömie auch nur dem Sinn nach begegnete, vorgeführt wird, handelt von einer Übertragung des Imperium als solchen an das fränkische, beziehungsweise deutsche Volk. Daß in letzterer Hinsicht wiederholt der Gedanke der Eroberung als Rechtsgrund auftritt, soll gewiß nicht bestritten werden, ja man könnte ihn noch durch weitere berühmte Stellen belegen. Rein allerdings kommt er auch hier nicht zum Durchbruch, da er durch die Vorstellung des Kampfes als Gottesurteil, worauf wir noch zurückkommen werden, gemildert wird und ihm mit starker Gewalt ein anderer Gedanke, den der Verfasser selbst wiederholt berührt, zur Seite steht: die Ableitung der Kaiserwürde aus der Erfüllung der Schutzpflicht gegenüber der Kirche, das Recht als Kehrseite der Pflicht. Allerdings ein echt germanischer, dem deutschen Recht eigen-

sicht auf seine Stellung zum regierenden Hause eine gewisse Bedeutung zukommt; soviel zeigt sie, daß in staufischen Kreisen der Gedanke, das Recht auf die Macht zu gründen, aufblitzte.



tümlicher Gedanke! [1]) Und soweit der Machtgedanke hier eine Rolle spielt, hat er nichts, aber schon gar nichts mit jenen Erscheinungen zu tun, für welche wir der Rechtsparömie „Den Kaiser macht das Heer“ begegnen, der sich erst der fünfte Abschnitt von Stengels Untersuchung zuwendet.

An der Spitze dieses Abschnittes steht ein in das corpus iuris canonici als c. 24 D. 93 übergegangenes Zitat aus dem hl. Hieronymus, wo uns zum erstenmal die Rechtsparömie in ihrer völlig ausgebildeten Gestalt (exercitus imperatorem facit) entgegentritt [2]). Wir glauben, zuerst auf diese Stelle und die weitreichende Rolle hingewiesen zu haben, die sie in der Glosse, so weit sich diese mit der Frage der Königswahlen beschäftigt, gespielt hat. Aber es wäre uns niemals in den Sinn gekommen, daran solche Folgerungen zu knüpfen, wie es jetzt und ganz besonders von Stengel geschieht. Und wir glauben auch nach sorgfältiger Prüfung dabei bleiben zu können, daß Stengels Folgerungen unrichtig, daß seine Gedanken in die Glossatoren-Literatur hineingetragen, nicht daraus entnommen sind. Daß bei Hieronymus „nur vergleichsweise, zur Erläuterung ganz anderer Verhältnisse“ dieses Wort gesprochen wurde, sagt der Verfasser selbst mit wünschenswerter Klarheit (S. 40). Wenn er aber weiter die Frage aufwirft, „was der merkwürdige Ausspruch den Glossatoren zu sagen hatte“, so bespricht er diese Frage teilweise unrichtig. Es sind nicht „gerade gut päpstlich gesinnte Kanonisten gewesen“ (S. 44), die damit den Anfang machten, dieses Zitat juristisch auszubeuten. Johannes Teutonicus, auf den ich seinerzeit und ursprünglich auch, mir folgend, Bloch die bezügliche Glosse zurückführte, ist nicht gut päpstlich gewesen und noch weniger Huguccio, der seither als der eigentliche Autor der Stelle festgestellt worden ist. Jedenfalls hat Johannes Teutonicus sie in die glossa ordinaria aufgenommen, ein wirklich gut päpstlicher Kanonist Bartolomaeus Brixiensis aber sofort seine Gegenbemerkung beigefügt [3]). Vollständig richtig ist hingegen, was Stengel über den Sinn sagt, welchen diese Kanonisten in die Stelle, man kann offensichtlich nur sagen, hineinlegten: daß die Kurfürsten als die Nachfolger der Römer (sei es des Heeres, sei es des Volkes, sei es des Senates, dies bleibt unklar), ein freies (vom Papste unabhängiges), als Kaiserwahlrecht v e r s t a n d e n e s“ [4]) Königswahlrecht besitzen. Nun aber fragen wir, was hat d i e s e Darlegung mit der Geschichte des politischen Gedankens zu tun, d a ß d a s K a i s e r t u m a u f d e r M a c h t b e r u h e? Für diese Geschichte in den damaligen Zeiten kann man daraus höchstens entnehmen, daß ihnen der Gedanke so fremd war, daß sie auf die naheliegende Interpretation gar nicht verfielen und zu einer äußerst gekünstelten griffen. Ja, in der Publizistik des 14. Jahrhunderts wird der Satz, wie doch Stengel

[1]) Vgl. die schönen Worte Gierkes, Deutsches Privatrecht, I, Bd. S. 255.

[2]) Die ganze Stelle lautet: Nam et Alexandriae a Marco evangelista usque ad Heraclam et Dionysium episcopos presbyteri semper unum ex se electum in excelsiori gradu collocatum episcopum nominabant, quomodo sic exercitus imperatorem faciat; aut diaconi eligant de se, quem industrium noverint, et archidiaconum vocent.

[3]) Vgl. hierüber diese Zeitschrift XXXIV S. 363 Anm. 2 (in dem schon oben erwähnten Aufsatz), ferner Hugelmann, Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici, SS. 28 bis 31: Huguccio wird bei Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf Papst Gregor IX., § 37 unrichtig beurteilt.

[4]) Vom Referenten gesperrt.

selbst treffend sagt (S. 48), „das legistische Argument für die souveräne Wahlbefugnis des Volkes“; mit anderen Worten: die Lehre von der Volkssouveränität, die Vorläuferin der naturrechtlichen Lehre vom Subjektionsvertrag — wohl das äußerste Gegenstück zu dem vom Verfasser verfolgten politischen Gedanken — bedient sich dieser Rechtsparömie. Und wenn Nikolaus von Cues, der leider nur in den „Zusätzen“ zu Worte kommt, dieser geniale, der eben besprochenen Ideenrichtung nahestehende Schriftsteller, tatsächlich in losem Anschluß an die fragliche Rechtsparömie Waffengewalt als Ursprung des Imperiums anführt, so handelt es sich hier offensichtlich um alles andere, denn um eine rechtsphilosophische Rechtfertigung des Imperiums.

Aber, wird uns der geschätzte Verfasser einwenden, nun komme doch in seinen Deduktionen erst das Entscheidende, nämlich die Anwendung, die die kanonische Glosse in der Sachsenspiegel-Glosse des Johann von Buch gefunden hat (S. 49 ff.). Wir wollen nicht leugnen, daß bei Johann von Buch tatsächlich an einer Stelle der vom Verfasser gesuchte politische Gedanke deutlich auftritt, und es ist das große Verdienst des Verfassers, ans Licht gebracht zu haben, welche eigentümliche Färbung die kanonische Glossentheorie hier angenommen hat. Allerdings müssen wir sofort die wichtige Einschränkung machen, daß nur eine der beiden vom Verfasser herangezogenen Stellen so gewertet werden kann; denn wenn die andere den Rechtsgrund des Kaisertums der Deutschen darin findet, daß sie dem Reich „so treulich und männlich beistehen und des Reiches Heer stellen“ (Stengel S. 52), so kommt hierin wohl die bereits oben SS. 375 f. berührte Vorstellung der Korrelativität von Recht und Pflicht zu geradezu klassischem Ausdruck. Wichtig ist hingegen die 2. Stelle, die Stengel S. 53 mitteilt: „Hir merke, wei der konink erwirret dat rike. Dat koninkrike erwirret hei mit deme kore, dat keiserrike irviret hei mit stride unde den keiser namen erwirret hei mit des pawestes wyunge“. Hier handelt es sich tatsächlich um die Berufung des einzelnen Kaisers, hier wird (u. zw. unmittelbar nach Zitierung der in Rede stehenden Rechtsparömie) in abstrakter Fassung (durch stride), wie der Verfasser richtig ausführt, der politische Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß sich des Kaisers Recht auf die Gewalt der Waffen gründet, daß er die Kaiserkrone auf dem Römerzuge erobern muß. Wir wollen es nicht unterschätzen, daß hier bei einem deutschen Juristen des Mittelalters tatsächlich der Gedanke von der Macht als Rechtsgrund auftaucht. Aber er steht hier, das glauben wir dargetan zu haben, vereinzelt, wie ein erratischer Block. In den Staatschriften, in den politischen Akten, in den Rechtsdenkmälern der Periode kehrt er nicht wieder; denn die schließlich vom Verf. herangezogene Sachsenhäuser Appellation beruft sich auf den siegreichen Kampf ausdrücklich nur als Gottes-Urteil.

Der Verf. schließt seine Darstellung mit den oben S. 373 bereits wiedergegebenen Worten. Ihnen gegenüber verweisen wir darauf, daß der eiserne Kanzler selbst sich auf das entschiedenste dagegen verwahrt hat, die Theorie zu vertreten, für welche Stengel ihn als Kronzeugen anruft. Und es genügt, die Rede, aus welcher seine Gegner diese Theorie deduzierten, aufmerksam zu lesen, um der ganzen Größe des Mißverständnisses inne zu



werden: nicht die Macht, sondern — und das ist wohl etwas ganz anderes — die staatliche Notwendigkeit wird als Rechtfertigung politischer Akte angerufen [1]). Ob bei der Gründung des neuen deutschen Reichs die eine oder andere Frage mehr durch Gewalt entschieden worden ist, als der inneren Entwicklung des deutschen Volkes förderlich gewesen ist, steht dahin; aber als „politischen Gedanken" hat sein großer Schöpfer die Berufung auf die Macht als Rechtsgrund nicht gelten lassen. Daß Macht ein Element im Werden des Rechts ist, wird heute kaum bestritten; aber schwerer als irgendeiner andern ist gerade der deutschen Rechtsauffassung die Vereinigung dieser Erkenntnis mit den sittlichen Grundlagen der Rechtsidee geworden [2]). Und daß Recht letzten Endes auf Macht beruhe, daß das Kaisertum, das tief verankert ist im Gedanken der Pflicht, seine Rechtfertigung in der brutalen Macht der Waffen finde; dieser politische Gedanke hat im deutschen Geistesleben keine Geschichte.

Klosterneuburg. Karl Gottfried Hugelmann.

B. Bretholz, Geschichte der Stadt Brünn. Herausgegeben vom deutschen Vereine für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Erster Band (bis 1411). Brünn 1911. Verlag des Vereines. Druck von Rudolf M. Rohrer. XV und 445 S.

Nachdem in der städtegeschichtlichen Literatur längere Zeit vorzugsweise die Grundfragen erörtert worden waren, hat man sich in den letzten Jahren mit Erfolg auch der Darstellung der allgemeinen Geschichte einzelner namhafter Städte zugewandt. Zu den Werken, die hier im Vordergrund stehen, gehört auch das vorliegende, verfaßt von einem Autor, der mit bewundernswerter Arbeitskraft unsere Forschung schnell hintereinander mit schönen Gaben mannigfacher Art beschenkt hat, ein Amt verwaltet, das schon allein für sich beträchtliche Anforderungen an den Inhaber stellt, und sich in dem blühenden Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens erfolgreich betätigt.

Ein Parallelwerk zu der hier anzuzeigenden Geschichte der Stadt Brünn hat B. mit seiner „Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden" (München und Leipzig 1912) geschaffen. Dasselbe

[1]) In derselben Rede, in der Bismarck angeblich gesagt hat „la force prime le droit" hat er in Wirklichkeit gesagt: „Wir, meine Herren, nehmen unsern Eid und das Gelöbnis auf die Verfassung ebenso ernst, wie Sie den Ihrigen. Lernen wir doch Überzeugungstreue an den Gegnern achten und seien wir nicht zu freigebig mit dem Vorwurfe des Verfassungsbruchs, mit dem Vorwurfe des Eidbruchs, welchen jener intendierte"; das war mitten in der Konfliktszeit. Und noch im deutschen Reichstag hat Bismarck am 1. April 1871 Gewicht darauf gelegt, das Mißverständnis gelegentlich zurückzuweisen. Die beiden hier zitierten Reden sind leicht zugänglich: Ausgewählte Reden des Fürsten von Bismarck, Fr. Kortkampf (I. Band SS. 15 bis 17 und II Band S. 5).

[2]) Noch in allerjüngster Zeit erfolgte seitens eines hervorragenden Gelehrten ein von tiefster sittlicher Überzeugung getragener Versuch, das Recht von der Machttheorie gänzlich zu befreien. Loening, Über Wurzel und Wesen des Rechts, Prorektoratsrede, Jena 1907.



bringt in reichem Maß unmittelbare sachliche Aufklärung. Zugleich aber ist es für die Geschichte der Historiographie bedeutungsvoll, insofern es die Anschauungen darlegt, von denen Palackys Geschichtschreibung erfüllt war, und den Einfluß, den sie historiographisch ausgeübt haben [1]). Es hat sich seitdem darüber eine Diskussion entwickelt, in der zum Teil die Aufstellungen von Bretholz bestritten werden. Zu welchem Resultate aber auch schließlich diese Erörterungen im einzelnen gelangen werden — Bretholz selbst hat sich bisher dazu in der Ztschr. des deutschen Vereines für die Gesch. Mährens und Schlesiens, Bd. 18 (1914), S. 85 ff. geäußert —, das Verdienst wird ihm unter allen Umständen zuerkannt bleiben, daß er die Beeinflussung der Geschichtsschreibung durch die Ideen und Sympathien Palackys nachgewiesen hat, und ein solcher Nachweis wirkt immer wie ein reinigendes Gewitter.

Über B.'s Geschichte der Stadt Brünn referieren wir am besten in der Weise, daß wir die einzelnen Kapitel durchgehen. Nachdem er im ersten Kapitel über das erste Vorkommen des Namens Brünn gesprochen, berichtet er im zweiten über die Versuche ihn zu deuten. Er schlägt, unterstützt durch ein Gutachten von A. Holder, die Herleitung aus dem Keltischen, mit der Bedeutung Hügel, vor. Trifft die Bedeutung zu, so haben wir in dem Namen einen Beweis für das hohe Alter und die Konstanz der Siedlung, die erst seit 1091 urkundlich belegt ist. Der erste civis Brunnensis begegnet uns, wie wir im nächsten Kapitel erfahren, 1237. Im folgenden Jahr oder kurz vorher stiftet ein anderer Bürger von Brünn ein Spital. Aus dem Jahre 1243 stammt das erste Stadtrecht. Über sein Verhältnis zum Wiener Stadtrecht von 1221 urteilt B.: „Das Wiener Stadtrecht wurde keineswegs vollinhaltlich auf Brünn übertragen. Bei aller Anlehnung ist das Brünner Stadtrecht eine selbständige Rechtsquelle" (S. 40). In einem, aber eben auch nur in einem, Punkt beobachten wir Anlehnung an das mährische Landrecht (S. 41). Zu dieser Zeit taucht auch ein Stadtrat auf, bezeichnet als viginti quatuor civium iurati. Über sein Verhältnis zu dem Personenkreis, der in Wien als die denominati bezeichnet wird, vgl. neuerdings K. Wahle, die Wiener „Genannten" als Urkundspersonen, Mitteilungen des Instituts 34, S. 636 ff. und H. v. Voltelini, Die Anfänge der Stadt Wien S. 109 ff. B. scheint aus der Bezeichnung iurati principis auf Ernennung durch den Landesherrn zu schließen (S. 126). Unbedingt ist der Ausdruck darauf zu deuten, daß die betreff. Bürger vom Landesherrn und für ihn in Eid genommen sind; aber die Ernennung durch ihn ergibt sich m. E. daraus noch nicht. Vgl. A. Zycha, Prag, S. 204 f. Das vierte Kapitel handelt von den kirchlichen und klösterlichen Verhältnissen Brünns unter den Přemysliden, das fünfte von der weiteren Entwicklung der Bürgergemeinde unter dieser Dynastie. Wir erfahren von ihr teils durch direkte Nachrichten, teils können wir auf sie schließen aus den Akten der städtischen Verwaltung. 1268, 1276, 1278 und 1291 ff. erhielt die Stadt neue landesherrliche Zugeständnise. Am Schluß dieses Kapitels spricht B. von den Stadtsiegeln und dem Aufkommen eines eigentlichen Stadtwappens (ein

[1]) Vgl. hierzu E. Schwab, Wandlungen und Gegensätze in der böhmisch-mährischen Geschichtschreibung, Ztschr. des deutschen Vereins f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens, 17. Jahrg., S. 235 ff.



solches erscheint erst im 14. Jahrh.). Das sechste Kapitel zeigt uns den Ausbau der Stadtverfassung unter den Luxemburgern. Im J. 1306 hatte ein Krämer Wernhard das Stadtgericht erblich und mit dem Recht der weiteren Veräußerung käuflich erworben (der Umstand, daß er ein Krämer ist, widerlegt wieder einmal Sombarts bekannte Theorie vom Ursprung des Kapitalismus). Nach ihm erscheint eine andere Familie im Besitz des Stadtrichteramts. Vor dem Jahr 1372 muß dann die Stadtgemeinde es erworben haben (S. 129), um es freilich infolge von finanziellen Nöten wiederum an einen Bürger zu veräußern. Indessen sicherte sie sich das Recht, nach dessen Tode die Stadtrichter frei zu wählen (S. 128). Seit dieser Zeit tritt der Richter in der Rangordnung hinter dem Bürgermeister zurück (S. 130), während er anfänglich vor ihm stand. Die Quellen der Periode der wachsenden städtischen Selbständigkeit lassen uns auch das System der Ratsausschüsse in seiner Vielseitigkeit erkennen (S. 133). Das Brünner Stadtrecht, mit dem schon im 13. Jahrhundert (seit 1258) einige Orte bewidmet worden waren (S. 79), fand jetzt weitere Verbreitung (S. 139 f.; vgl. dazu Allg. Literaturblatt 1913, Sp. 79), und mächtig entwickelte sich Brünn als Oberhof (S. 140 ff.). In diesem Zusammenhang sei auf die Mitteilungen über den berühmten Stadtschreiber Johann, den Redakteur des Brünner Schöffenbuchs, hingewiesen. Die Schilderung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt unter den Luxenburgern, der das siebente Kapitel gewidmet ist, läßt weniger Gegensätze zwischen der Stadtgemeinde und den kirchlichen Instituten und Instanzen erkennen, als wir sie anderswo wahrnehmen. Die Gesichtspunkte, die soeben Alfred Schultze in seinem Aufsatz „Die Vorgeschichte unserer Kirchengemeinden“ in der Internationalen Monatsschrift 1914, April-Heft, Sp. 786 ff. geltend gemacht hat, könnten hier mit Erfolg verwertet werden. Das achte Kapitel führt uns das topographische Bild der Stadt im 14. Jahrhundert vor. Hier mag die Erörterung über Namen und Geschichte des später so viel genannten Spielbergs hervorgehoben werden. Im übrigen berührt sich dieses Kapitel in seiner Schilderung der Handwerkerstraßen mit dem folgenden, welches „Handwerk und Kaufmannschaft“ überschrieben ist. Reichlichere Nachrichten über das gewerbliche Leben der Stadt setzen in der Mitte des 14. Jahrhunderts ein. Die Steuerregister dieser Zeit weisen ein reich gegliedertes Berufsleben auf. Sehr bemerkenswert ist die Kritik, die das Brünner Rechtsbuch an dem Verhalten und Verfahren der Zünfte („Zechen“) übt (S. 227): „wenn die Handwerksleute in Zechen und ihren Kapiteln zusammenkommen, wo sie allein von dem Heil der Seelen handeln sollen, machen sie Ordnung für ihren eigenen Nutz“ u. s. w. Die an sich lehrreichen Mitteilungen, die B. über die Organisation der Gewerbe bietet, haben etwas Exzerptencharakter; die einzelnen Tatsachen hätten mehr in ihrem historischen Zusammenhang gewürdigt werden können, z. B. das Verhältnis von Gewandschneider und Weber (etwa nach E. Kobers Studie). S. 256 spricht B. von der „Kaufmannschaft“. Wie viele wahre Kaufleute gab es denn aber außer den Gewandschneidern und Krämern? Das zehnte Kapitel trägt die Überschrift „Die finanziellen Verhältnisse und der Stadthaushalt“. Für diese Dinge liegt ein schöner Quellenvorrat vor. Ihm wird der erste Band der von dem Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens in Angriff genommenen „Quellen zur Geschichte der Stadt Brünn



bis 1400«, gewidmet werden. Die mit 1343 beginnenden »Losungsbücher« von Brünn gehören zu den ältesten und wertvollsten Überlieferungen dieser Art (S. 281 Anm. 2). Von dem mehrfach erörterten Verfahren des Rats, Waren zu leihen (insbesondere Tuche), gibt B. (S. 280) die einleuchtende Erklärung, daß die Stadt Ware auf Borg kaufte, sie aber zum üblichen Marktpreis verkaufte (S. 280). Aus dem 11. Kapitel, mit der Überschrift »Die Bürgerschaft, Bilder aus ihrem Leben«, seien hervorgehoben die Abschnitte: Bürgerlicher Landbesitz (Besitz einzelner Bürger wie der Stadtgemeinde), Bürgernamen, der deutsche Charakter der Stadt und des Landes, Testament und Testamentsstreitigkeiten, Pilgerfahrten Brünner Bürger, Stellung der Frau, Elementarereignisse. Zu den Ausführungen über die »Gäste« (S. 324) dürften einige Anmerkungen zu machen sein. Im zwölften Kapitel werden die Nachrichten über die Juden in Brünn seit 1268 (die Judenordnung dieses Jahres basiert auf der Judenordnung Ottokars II. von 1254 für Böhmen, in letzter Linie auf der österreichischen Judenordnung Hzg. Friedrichs II. von 1224) zusammengestellt. Das 13. Kapitel schildert die Quellen zur Stadtgeschichte bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts Chronikalische Nachrichten fehlen für Brünn. Einen reichen Vorrat besitzt die Stadt dagegen an Urkunden und namentlich Akten und Stadtbüchern. Die Überlieferung der letzteren beginnt mit 1343; es läßt sich aber erkennen, daß ein älteres Stadtbuch vorhanden gewesen ist, das mindestens bis 1332 zurückreicht. B. macht auf den merkwürdigen Umstand aufmerksam, daß das älteste erhaltene Stadtbuch gerade hundert Jahre nach dem ältesten städtischen Privileg (1243) einsetzt. Das letzte Kapitel bringt Hauptdaten zur Entwicklungsgeschichte der Stadt von 1091—1411.

Aus diesen wenigen Andeutungen wird man bereits abnehmen, über welchen reichen Inhalt das vorliegende Buch verfügt. Die Klarheit der Erörterung erleichtert die Orientierung. Zu einem Punkt möchte ich noch eine Bemerkung allgemeiner Natur machen. Kürzlich hat H. Bloch in einer Abhandlung »Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland«, Ztschr. des Vereins für Lübeckische Gesch. Bd. 16, S. 1 ff. sich speziell gegen Rietschels Aufsatz über die Städtepolitik Heinrichs des Löwen (Hist. Ztschr. 102, S. 237 ff.) gewandt und dessen Behauptung, daß Heinrich der Hauptsache nach die Ratsverfassung in Deutschland begründet habe, bestritten. Bald darauf erschien die Doktordissertation eines Zuhörers von mir, die ähnliche Anschauungen vertritt: H. H. Eberle, Beiträge zur Geschichte der Bestellung der städtischen Organe des deutschen Mittelalters, 1. Abteilung (Freiburg i. B. 1914). In einem Nachwort (S. 128) — der erste Abschnitt der Dissertation war gedruckt, als Bloch seine Abhandlung veröffentlichte — konstatiert Eberle die Übereinstimmung im Resultat. Er hat dabei speziell die Frage nach den Verdiensten Heinrichs des L. im Auge. Im übrigen würde zu sagen sein, daß Bloch an anderen Stellen in der Kritik doch noch weiter geht. Zweifellos stellt seine Untersuchung einen Fortschritt dar. Doch möchte ich mit einigen Beobachtungen nicht zurückhalten. Zunächst ist vor Bloch und Eberle die These Rietschels doch schon von anderer Seite bestritten worden. Abgesehen von den Feststellungen Brunners, Breßlaus, Kaisers und Wibels erwähne ich (worauf auch Eberle aufmerksam macht) Joachim, welcher unmittelbar nach dem Erscheinen von Rietschels Aufsatz schrieb (Ztschr. für hamburgische Gesch.



1909, S. 185): „Heinrich der L. hat nicht die Ratsverfassung in den von ihm gegründeten Städten eingerichtet ...; seine Privilegien können nicht als die ältesten Belege für das Auftreten der consules gelten“. Auch ich selbst habe über diese Dinge schon vor längerer Zeit mehrere kritische Bemerkungen, die Bloch nur zum Teil erwähnt, gemacht (Mitteilungen des Instituts Bd. 28, S. 525; Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1909, S. 416 und 444; 1910, S. 153). Wichtiger ist folgendes. Bloch (wie übrigens auch Rietschel und viele andere) haftet bei der Frage nach der Entstehung des Stadtrats zu sehr an dem Namen Rat (consules). In meiner „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ S. 100 habe ich bereits dargelegt, daß ein Rat im eigentlichen Sinn des Wortes vorhanden sein kann, ehe das Wort dafür vorhanden ist. Man darf nicht fragen: seit wann kommt das Wort Rat vor? Denn es gibt eine ganze Anzahl synonymer Ausdrücke. Sondern man hat zu fragen: seit wann gibt es einen Gemeindeausschuß? Die Bedeutung der Fragestellung tritt uns in ihrem Schwergewicht entgegen, wenn wir die Ausführungen Blochs über Freiburg lesen (S. 29): „in Freiburger Urkunden ist zum ersten Mal im J. 1223 von Konsuln die Rede .... Es gibt im Bereich der Freiburger Tochterstädte kein älteres Zeugnis über das Dasein eines Rats in ihnen“. Sollen wir wirklich annehmen, daß Freiburg bis zum J. 1223 ohne Kommunalorgan verwaltet worden ist? Ganz und gar nicht! Vgl. Eberle S. 8 f. und dazu meinen Artikel „Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde“, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1909, S. 428 ff. (s. auch in derselben Ztschr. Jahrg. 1914, S. 7). Man muß eben die Frage im Gegensatz zu Bloch erheblich weiter stellen und über den Namen hinaus auf die Sache achten. Die Hagenauer coniurati von 1164 zitiert er schüchtern in einer Anmerkung (S. 29, Anm. 106). Die Frage nach ihrer Stellung müßte energisch erhoben werden. An der alten Halberstädter Nachricht, auf die ich schon in meiner „Stadtgemeinde“ hingewiesen und über die jetzt auch Eberle spricht, darf man ebenfalls nicht vorbeigehen. Die Richerzeche in Köln stimmt in ihrem Wesen durchaus mit einem patrizischen Rat überein. Bloch (S. 33) meint, daß Köln, weil es die Richerzeche hatte, einen Rat nicht einzuführen brauchte. Ich würde eher sagen: Köln hatte in ihr schon das Wesen des Rats. Keussen (Westd. Ztschr. 28, S. 515) spricht richtig von „ratsähnlichen Behörden“. Der technisch sogenannte Rat kommt in Köln neben der Richerzeche als Nebenrat auf. Sodann hat in den Städten, die ein Schöffenkolleg besaßen, dieses in der Regel die Funktion eines Gemeindeausschusses mit versehen. Diese Kategorie ist in vollem Umfang in die Diskussion einzubeziehen. In den Städten ohne Schöffenkolleg (speziell in den süddeutschen) schuf man einen ganz neuen Ausschuß, welcher für die Zwecke der Rechtsprechung und der Verwaltung zugleich dienen sollte. Das chronologisch älteste Verhältnis wird die Übertragung kommunaler Funktionen auf das Schöffenkolleg sein. Das nächste ist die Schaffung jenes Ausschusses mit doppelter Funktion. Ein drittes Stadium der Entwicklung wird durch die Herstellung eines besonderen Verwaltungsorganes neben dem Schöffenkolleg repräsentiert: so ist das Aufkommen der Richerzeche in Köln zu verstehen. Ein viertes Stadium würde dahin abzugrenzen sein, daß neben das Verwaltungsorgan oder das (speziell süddeutsche) Doppelorgan ein weiteres Verwaltungsorgan gestellt wird. So in Köln neben die Richer-



zeche der „Rat", der aber, wie bemerkt, zunächst nur als Nebenrat aufkommt. Es begreift sich, daß das Bedürfnis nach einem absolut neuen Organ da besonders früh auftreten mußte, wo man kein Schöffenkolleg hatte. Es wäre also zu untersuchen, ob nicht die Fälle der Schaffung jenes Doppelorgans älter sind als die der Herstellung eines besonderen Kommunalorgans neben dem Schöffenkolleg. Natürlich kann dies, sozusagen rationale, Prinzip durchkreuzt werden durch zufällige Umstände, z. B. die Größe oder Kleinheit des Orts. Hiernach wird das Resultat, zu dem Bloch gelangt zu sein glaubt (S. 31 oben), zu berichtigen sein. Um noch über eine einzelne Stadt ein Wort zu sagen, so bin ich nicht so kühn, das consilium in Basel (1180—90) mit unbedingter Sicherheit als Stadtrat zu deuten. Die Möglichkeit, in ihm einen bischöflichen Rat zu sehen, ist nicht ganz ausgeschlossen. Es mag als möglich oder sogar als wahrscheinlich bezeichnet werden, daß consilium hier den Stadtrat bedeute. Aber es ist zu kühn, wenn Bloch S. 25 ohne Einschränkung sagt, die Urkunde spreche von einer Zahlung „an den Rat der Stadt". In der Urkunde steht das bloße Wort consilium. Unabhängig von der Interpretation dieser Urkunde ist die Frage, ob aus allgemeinen Gründen für Basel zu dieser Zeit ein Rat anzusetzen ist.

Bloch gibt seiner Untersuchung eine spezielle Spitze gegen den „Juristen", der „unbekümmert um die Vorfragen diplomatischer Kritik, keinen Augenblick erwogen hat", ob die betr. Aufzeichnungen wirklich zuverlässig sind. Er wiederholt damit in etwas vorsichtigerer Form [1]) die Anklagen, die Seeliger in größerem Rahmen gegen die „Rechtshistoriker" erhoben hat (vgl. Vierteljahrschrift f. Soz. und Wg. 1914, S. 14 ff.). Steht es nun wirklich so, daß Rietschel oder ein anderer der heutigen Rechtshistoriker ganz ahnungslos den Vorfragen diplomatischer Kritik gegenübergestanden hat? Keineswegs! R. hat auf Ilgens und meine kritischen Bemerkungen hin das Stadtrecht von Medebach von 1165 bei Seite geschoben. Bloch selbst erwähnt (S. 29 Anm. 102), daß R. „die paläographischen Feststellungen Rörigs an einem Hauptpunkte angenommen hat". Ist das „Unbekümmertsein um die Vorfragen diplomatischer Kritik"? Bloch erwähnt ferner (S. 3, Anm. 6), daß Rietschel von der Unechtheit des Lübecker Privilegs erst im Moment des Abschlusses seines Aufsatzes durch H. Breßlau erfuhr. Ist es wunderbar, daß er die volle Tragweite der Tatsache nicht sofort erfaßt hat? Und Breßlau hatte seine Entdeckung ja auch eben erst gemacht. Man müßte nach Bloch fast glauben, daß der Diplomatiker sofort mit einem Blick die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde erkennt. Wir halten das Handwerk des Diplomatikers nicht für so einfach. Wenn übrigens Bloch die Ansicht Rietschels, trotz der Unechtheit der Urkunde könne der Inhalt gehalten werden, „die Ausflucht des Nichtdiplomatikers" nennt, so ist dies keineswegs immer eine „Ausflucht", sondern gelegentlich reine Wahrheit, und auch die Diplomatiker haben sie oft anerkannt. Die Prüfung des einzelnen Falles kann nur entscheiden. Ein solcher Gegensatz zwischen Diplomatikern und Juristen, wie ihn Seeliger und Bloch konstruieren, ist heute gar nicht vorhanden. Da mich Seeliger

[1]) Ich will nicht unerwähnt lassen, daß Bloch (S. 1) im wohltuenden Gegensatz zu Seeliger mit der allgemeinen Anerkennung der Verdienste Rietschels nicht zurückhält.

auch in die verderbliche Klasse der Rechtshistoriker einreiht, so erinnere ich daran, daß ich mich, was Bloch auch nicht verschweigt, an der Diskussion über die Unechtheit jener Städteprivilegien schon vor Jahren beteiligt habe (s. die angeführten Stellen), und von einem älteren Schüler von mir rühmt derselbe Bloch (S. 28 Anm. 95), daß er bereits vor langer Zeit für „Medebach das Rechte gesehen hatte“. Andererseits lese ich in einer Rezension über eine gegen Rietschels Auffassung gerichtete Dissertation aus dem Seminar Seeligers: „Die unzureichende Vertrautheit mit dem . . . Material hat den Verfasser nicht nur zwei Urkunden benützen lassen, die längst als Fälschungen erwiesen sind, sondern auch . . .“ (Heldmann, Thüringisch-sächsische Ztschr. für Geschichte, 4. Bd., S. 77). Peccatur intra et extra! Im Zeitalter Heinrich Brunners sollte man doch nicht Diplomatiker und Juristen als Gegensätze hinstellen. Alle Juristen haben heute den guten Willen von den Diplomatikern zu lernen. Ebenso aber wissen auch die besten Diplomatiker von der Jurisprudenz zu lernen, wie denn Th. v. Sickel seine Zuhörer zum Hören juristischer Vorlesungen aufforderte. Die Verbindung beider Disziplinen kann gewiß noch einen höhern Grad erreichen, als sie ihn erreicht hat. Indessen absichtliche oder unabsichtliche Gleichgültigkeit gegen die Urkundenlehre den Juristen vorzuwerfen, dazu fehlt durchaus die Berechtigung. Wenn jüngst Dopsch auf Grund spezieller urkundlicher Forschung hergebrachte Anschauungen über die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit bekämpft hat, so waren die Hauptvertreter der irrigen Ansicht der Mehrzahl nach Nichtjuristen und, zufälligerweise, meine alten Gegner! Ich habe es bei Bernheim beanstandet, daß er die neueren Ergebnisse der Urkundenkritik für die Stadtratsgeschichte nicht beachtet habe (Vierteljahrschrift f. Soz.- und WG. 1910, S. 153). Aber es ist mir selbstverständlich nicht in den Sinn gekommen, ihm deshalb den Vorwurf der Gleichgiltigkeit gegen die diplomatische Kritik vorzuwerfen.

Indem ich nach dieser Abschweifung zu Bretholz's Darstellung zurückkehre, so wird die Berücksichtigung seiner Ausführungen über die Entstehung des Stadtrats in Brünn im Zusammenhang mit der Untersuchung Wahles in der vorhin angedeuteten Richtung die Diskussion über die Stadtratsgeschichte fördern. Es liegt hier der Fall vor, daß eine Stadt ohne Schöffenkolleg einen Ausschuß für Rechtsprechung und Verwaltung zugleich erhält.

Freiburg i. Br. G. v. Below.



Heinrich VI. und die römische Kirche.

Von

J. Haller.

Die Geschichte Kaiser Heinrichs VI. gehört wie zu den wichtigsten Abschnitten des deutschen Mittelalters so auch zu denen, die heute noch der vollen Aufhellung am dringendsten bedürfen. Daß die Darstellung, die Toeche vor einem Menschenalter in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte gegeben hat, den Tatsachen nicht entspricht, ist längst erkannt und gegenwärtig wohl allgemein zugegeben [1]). Aber der falsche, romantisch-pathetische Ton, den sie durchgehends — übrigens darin von Otto Abel abhängig [2]) — anschlägt, wie auch ihre zahlreichen Irrtümer und Lücken im Einzelnen üben noch immer ihren Einfluß. Nur für einen begrenzten Teil, allerdings für einen besonders wichtigen, hat Hermann Bloch vor zweiundzwanzig Jahren das wahre Gesicht der Dinge aufgedeckt [3]). Wie die Politik des Kaisers gegenüber den oberitalischen Kommunen und den norddeutschen Fürsten in Wirklickeit geartet war, wissen wir seitdem. Für andere Probleme fehlt es nicht an entsprechenden Anläufen. So sind Heinrichs orientalische Pläne in jüngster Zeit wiederholt eingehend geprüft worden [4]), seine

---

[1]) Toeche, Kaiser Heinrich VI. (1867).

[2]) O. Abel, König Philipp der Hohenstaufe (1852), in dem einleitenden Abschnitt, literarisch betrachtet einem der schönsten Stücke deutscher Geschichtschreibung.

[3]) H. Bloch, Forschungen zur Politik Kaiser Heinrichs VI. (1892, Berliner Dissertation).

[4]) E. Traub, Der Kreuzzugsplan Kaiser Heinrichs VI. im Zusammenhang mit der Politik der Jahre 1195—97. Diss. Jena 1910. Wilh. Leonhardt, Der Kreuzzugsplan Heinrichs VI. Diss. Gießen 1913.



Absichten auf Umgestaltung der Reichsverfassung sind Gegenstand einer lebhaften Kontroverse [1]). Manches Mißverständnis, mancher rein legendäre Zug der Überlieferung ist dabei entfernt worden. In der Hauptsache aber hat die Gestalt des großen Kaisers, der in so kurzer Regierungszeit so viel getan und so viel mehr unternommen, etwas Rätselhaftes behalten, das sich dem vollen politischen Verständnis zu entziehen scheint.

Dies hängt vielleicht damit zusammen, daß man das Hauptproblem seiner Geschichte bisher nicht so energisch angefaßt hat, wie es wohl verdiente: sein Verhältnis zur römischen Kirche. Wohl beschäftigt sich eine fleißige und in Einzelheiten glückliche Dissertation von Isidor Caro ausdrücklich mit dieser Frage [2]), wie auch die vorhin erwähnten Arbeiten beständig auf sie zu sprechen kommen müssen. Aber wenn ich mich nicht sehr täusche, so ist die Hauptsache hier noch zu tun. Schon in der Kritik der Quellen scheint man bisher nicht ganz glücklich gewesen zu sein. Vor allem aber gilt es, Heinrichs Beziehungen zu den Päpsten in Zusammenhang zu bringen mit den Dingen, die auf diesem Felde seinem Regierungsantritt vorausgingen. Tut man dies und unterzieht man zugleich die Überlieferung einer eingehenden, von herkömmlichen Vorstellungen unbeirrten Prüfung, so ergibt sich ein Gesamtbild, das des großartigen Eindruckes ebensowenig entbehrt wie des Reizes der Neuheit und der inneren Folgerichtigkeit.

Es bedarf zu diesem Zwecke freilich eines ziemlich weiten Ausholens. Heinrichs Politik gegenüber dem Papsttum ist ja zunächst nur die Fortsetzung dessen, was Friedrich I. in seinen spätern Jahren unternahm. Die Probleme und auch die Gedanken, wie sie zu lösen seien, hat er vom Vater geerbt. Will man ihn verstehen, so muß man deshalb zu allererst auf die Geschichte der päpstlich-kaiserlichen Wechselbeziehungen seit dem Frieden von Venedig zurückgehen. Mit ihnen wird sich die erste der beiden Abhandlungen zu beschäftigen haben, die ich hiermit vorlege.

Dies könnte überflüssig scheinen, da wir ja gerade über diese Dinge die ausgezeichnete Untersuchung besitzen, mit der Paul Scheffer-

[1]) Hampe, Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI. Mitteil. d. Inst. f. öst. Gesch. XXVII. M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses. 1908. Bloch, Göttinger gelehrte Anzeigen 1909 S. 367 ff. und derselbe, Die staufischen Kaiserwahlen. 1911 (vgl. hiezu Kalbfuß, Mitteil. d. Inst. f. öst. Gesch. XXXIV, 502 ff., und Husack, Gött. Gel. Anzeigen 1913 S. 189 ff.). A. Winter, Der Erbfolgeplan und das Testament K. Heinrichs VI. Diss. Erlangen 1908.

[2]) J. Caro, Die Beziehungen Heinrichs VI. zur römischen Kurie während der Jahre 1190—1197. Diss. Rostock 1902. Dahinter bleibt die Arbeit von Joh. Leine-



Boichorst einst seine wissenschaftliche Laufbahn begann [1]). Es wird sich nicht leicht in der Geschichte der Wissenschaften ein zweiter Fall nachweisen lassen, wo eine Erstlingsarbeit über ein ebenso weittragendes wie schwieriges Problem die Forschung durch eine Generation so vollständig beherscht hätte, daß auch nicht einmal der Versuch einer ernstlichen Nachprüfung unternommen wurde [2]). Ihr hohes Ansehen genießt Scheffers Doktordissertation auch nach meiner Ansicht mit vollem Recht. In sorgfältiger Sammlung, kritischer Sichtung und besonnener Verwertung des Materials hat nicht einmal er selbst diese seine erste Leistung in späteren Jahren zu übertreffen vermocht. Und doch ist ihm, wie sich herausstellen wird, Wesentliches entgangen, ja seine ganze Darstellung ist an einem wichtigen Punkte, vielleicht dem Hauptpunkt abgeirrt. Die Autorität seines Namens scheint dann auch diesen einen Irrtum gedeckt und damit bewirkt zu haben, daß eine der merkwürdigsten Wendungen in der ältern deutschen Reichsgeschichte unerkannt blieb. Wenn ich mich nun anschicke, diesen Fehler gutzumachen, so glaube ich durch das soeben Gesagte gegen den Vorwurf gedeckt zu sein, als wollte ich verkennen oder herabsetzen, was ich wie andere dem Meister der Kritik auch auf diesem Gebiet zu verdanken haben. Doch sei hier auch ausdrücklich festgestellt, was der aufmerksame Leser ohnehin bemerken wird, daß meine Untersuchung an die Arbeit Scheffer-Boichorsts anknüpft und sie recht eigentlich zur Voraussetzung hat.

I. Der Kongreß von Verona und die sizilische Heirat.

Der Friede von Venedig hatte dem Kaiser die Möglichkeit eröffnet das Ziel, das ihm seit Beginn der Regierung vorgeschwebt hatte, die Wiederherstellung der deutschen und kaiserlichen Herrschaft in Italien, auf einem neuen Wege zu erreichen, nachdem er auf dem zuerst eingeschlagenen in eine Sackgasse geraten war. Der Gedanke, über die vereinigten Kräfte der lombardischen Städte, der römischen Kirche und des Königreichs Sizilien zu siegen, war endgültig aufgegeben. Auch an vollständige und unmittelbare Unterwerfung der Lombardei unter kaiserliche Verwaltung dachte man nicht mehr. Nur noch um das Maß der Selbständigkeit, die man den Städten werde zugestehen müssen,

weber, Studien zur Geschichte Papst Coelestins III., Diss. Jena 1905, recht weit zurück.

[1]) Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie. 1866.

[2]) Auch die Darstellung bei Giesebrecht-Simson, Geschichte der deutschen Kaiserzeit VI (1895), schließt sich in allem Wesentlichen an Scheffer-Boichorst an.



handelte es sich. Dafür war es gelungen, die Gegner zu trennen. Hatte die lombardische Liga sich mit einem Waffenstillstand begnügen müssen, der einstweilen alles in der Schwebe ließ, so war mit der Kirche der endgültige Friede, wenigstens der Form nach, geschlossen, und was noch wichtiger war, der Papst war durch die Aussöhnung mit dem Kaiser von diesem in weitgehendem Maße abhängig geworden. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es wesentlich die Aussicht war, mit Hilfe des Kaisers wieder in den Besitz seiner eignen Hauptstadt zu gelangen, was Alexander III. bewog, zuerst (1176) den Separatfrieden von Anagni zu schließen und später, in Venedig, trotz allem, was er schon während der Verhandlungen erlebt hatte, den Friedensschluß mit dem Kaiser zu vollziehen [1]). Eben dadurch aber hatte er sich auch in Abhängigkeit begeben. Als Schiedsrichter Italiens war er nach Venedig gezogen, um den Frieden zwischen Italienern und Deutschen zu diktieren, als Schützling der Deutschen verließ er die Stadt, und die pomphaften Szenen, in denen man den Kaiser vor dem Papste knieen, ihm den Steigbügel halten, sein Roß am Zügel führen sah, maskierten nur eine tiefe politische Niederlage, die der Kurie durch Friedrichs überlegene Staatskunst beigebracht war. Darüber läßt auch die Darstellung keinen Zweifel, die der Geschichtsschreiber Alexanders III. selbst von diesen Dingen bietet. Über die Tatsache, daß schon der Friede von Venedig ein starkes Zurückweichen des Papstes bedeutet, hilft sich Kardinal Boso hinweg, indem er vom Vertrag von Anagni, dessen Errungenschaften in Venedig nicht mehr behauptet werden konnten, den Wortlaut unterdrückt [2]). Über die andere Tatsache, daß nicht einmal die Zusagen des Venetianer Friedensschlusses vom Kaiser erfüllt wurden, kann auch der offizielle Historiograph nicht hinwegkommen. Er selbst berichtet uns ausführlich und anschaulich, wie Friedrich es verstanden hat, sich der übernommenen Verpflichtung in dem für ihn wichtigsten Punkte zu entziehen. Das Land der Gräfin Mathilde, das noch im Vertrag von Anagni ausdrücklich als zurückzugebendes Eigentum des hl. Petrus genannt war, weigerte er sich zu räumen, da es dem Reiche gehöre, und die soeben erledigte Grafschaft Bertinoro zog er ein, obwohl ihre Inhaber sie bisher von der Kirche zu Lehen getragen hatten.

---

[1]) Ohne Grund behandelt Hauck, Friedrich Barbarossa als Kirchenpolitiker (1898), S. 21, die Frage als dunkel. Die Tatsachen reden eine ganz klare Sprache, man muß nur auf sie hören. In seiner Kirchengeschichte Deutschlands, IV, (1903), 288 f. (3. Aufl., 1913, S. 302) hat Hauck sie überhört, da er auf der Suche nach dem Grunde Alexanders das Hauptmotiv ganz vergißt.

[2]) Er erwähnt ihn nur mit der ganz verschwommenen Wendung: de omnibus capitulis . . . unanimiter concordarunt. Liber Pontificalis ed. Duchesne II, 434.



Alexander war nicht in der Lage, seine Ansprüche zu erzwingen. Erwartete er doch von den deutschen Waffen eben damals sehnlichst seine Zurückführung nach Rom. So ging er darauf ein, die Streitfrage zu vertagen, indem er sie einem Schiedsgericht von Kardinälen und kaiserlichen Vertrauensmännern übergab, das vielleicht nie zusammengetreten ist, jedenfalls seinen Spruch niemals gefällt hat [1]).

Ein beredter Ausdruck der Resignation, die sich Alexander bei aller Intimität mit dem Kaiser, ja eben um ihretwillen auferlegen mußte, ist das Schreiben an Friedrich, in dem er etwa gegen Ende 1179 oder zu Anfang 1180 falschen Anschuldigungen gegen seine Bündnistreue entgegentrat [2]). Ausführlich widerlegt er als haltloses Gerede, was man dem Kaiser über ihn erzählt hat, aber wegen der Einsetzung eines kaiserlichen Dienstmanns in die Verwaltung der Mark Ancona und der Romagna — „die doch zum größten Teil der Kirche gehören" [3]) — äußert er nur eine platonische Klage ohne jeden Nachdruck, und über die Vorenthaltung der streitigen Gebiete wagt er nur mit leiser Anspielung sich zu beschweren [4]).

Inzwischen blieb der Kaiser im Besitz und gewann damit eine territoriale Position, wie sie zur Beherrschung Italiens günstiger kaum gedacht werden konnte, freilich auch um so unentbehrlicher für ihn war, je mehr er die alten Absichten auf völlige Unterwerfung der lombardischen Großstädte aufgeben mußte. Diese Stellung zu behaupten und auszubauen ist in den folgenden Jahren sein eifrigstes Bemühen. Er hat wohl nie daran gedacht, sie wieder zu verlassen.

---

[1]) l. c. 443.

[2]) Loewenfeld, Epistolae pontif. Rom. ineditae, p. 152. M. G. Constitutiones I, 584. Dazu die gleichzeitigen Schreiben an Philipp von Köln, Wichmann von Magdeburg, Konrad von Worms und den Protonotar Wortwin, ebenda. Loewenfeld datierte sie auf Anfang 1178. Nach der Stellung in der Handschrift müßten sie später angesetzt werden. Zudem ist es auffallend, daß der Papst sich in so diskreter Sache an den Kaiser direkt wendet, ohne Christians von Mainz zu gedenken, zu dessen Kompetenz als des Reichslegaten diese Dinge gehörten. Daraus möchte man schließen, daß er nicht mehr bei Alexander, also entweder nach der Romagna abgezogen (Juli 1179) oder bereits gefangen (Sept. 1179) und noch nicht wieder freigelassen (Anfang 1181) ist. Vgl. Varrentrapp, Christian von Mainz, S. 95 f. Da in dem Schreiben zugleich von einem Angriff der Griechen die Rede ist, kann es nicht weit nach dem Tode Kaiser Manuels (24. September 1180) fallen. Chalandon, Les Comnènes II (1912), 606.

[3]) Omittere autem non possumus, quod Marchiam, que ex parte ad imperium et ex maxima parte ad ecclesiam spectat ... nobis inconsultis cui placuit, non cui decuit, assignasti.

[4]) Pro his tamen non cessavimus quin prefatis Grecis .... curaverimus obviare; et impedimentum amplius pertulissent, nisi tu ipse nobis subtraxisses vires.



Für Alexander muß diese Niederlage auf die Länge um so empfindlicher gewesen sein, da er sich am Ende doch um den Preis betrogen sah, den er durch Nachgiebigkeit zu erkaufen gedacht hatte. Wohl führten ihn kaiserliche Truppen unter Christian von Mainz im März 1178 nach dem widerstrebenden Rom zurück, so daß er hier im folgenden Jahr das große Konzil abhalten konnte, das vor der Welt den Sieg der Kirche über das Schisma des Kaisers feiern sollte. Aber zu behaupten vermochte er sich in seiner Hauptstadt auf die Dauer doch nicht, und schon hatte er sie wieder seit zwei Jahren meiden müssen, als er im August 1181 in Civita Castellana starb [1]).

Wie sehr die Kurie damals unter deutschem Einfluß stand, zeigte sich bei der Wahl des Nachfolgers. Kardinal Hubald, Bischof von Ostia, der als Lucius III. am 6. September in Velletri geweiht wurde, war in den Verhandlungen zu Venedig als Freund und Vertrauensmann des Kaisers hervorgetreten [2]). Unter dem Schutze, jedenfalls auch unter dem Einfluß Christians von Mainz war er gewählt worden, und daß der milde Mann, der an Jahren sogar älter war als sein langlebiger Vorgänger [3]), seine politische Gesinnung am Lebensabend nicht mehr ändern werde, bewies er schon dadurch, daß er gleich zu Beginn seines Pontifikates eine persönliche Begegnung mit dem Kaiser erstrebte, um die noch ungelösten Fragen aus der Welt zu schaffen. Der Abt von Siegburg, der wenige Wochen nach der Thronbesteigung Lucius' III. an die Kurie kam, um die Heiligsprechung Annos von Köln zu bewirken, hörte aus dem Munde des Papstes selbst, er wolle nächstens mit dem Kaiser zusammentreffen und werde alles tun, was dieser wünsche [4]). Er konnte auch die Beobachtung machen, daß Christian von Mainz an der Kurie allmächtig sei [5]). Dieser persönliche Einfluß schwand allerdings schon nach zwei Jahren mit dem Tode Christians (25. August 1183) [6]), aber

---

[1]) Seine letzte aus Rom datierte Urkunde ist vom 4. Juli 1179. Von da ab hält er sich in Velletri, Tusculum, Viterbo auf.

[2]) Scheffer-Boichorst, S. 24. Vgl. sonst auch Giesebrecht-Simson VI, 892 und Brixius, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—1181 (1912), S. 47.

[3]) Alexandro etate senior. Contin. Aquicinctina, SS. VI, 420. Vir mitissimus, sed grandaevus. Robert von Auxerre, SS. XXVI. 245.

[4]) Translatio S. Annonis, SS. XI, 516: [Lucius] quia nuper fuerat immantatus — vix enim per duos menses in papatu sederat — respondit u. s. w. . . . Promisit tamen domnus papa se imperatori suam praesentiam in brevi exhibiturum, . . nec quidquam ex his quae imperator vellet esse negaturum. Vgl. Scheffer-Boichorst S. 24.

[5]) Quia quodlibet peteret a sede Romana, indubium quin acciperet.

[6]) Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium II, 58.



die Lage der Dinge sorgte dafür, daß der Papst auch weiterhin den engsten Anschluß an den Kaiser suchte und suchen mußte [1]).

War Alexander III. mit der Stadt Rom zerfallen, so geriet Lucius III. mit ihr in offenen Krieg. Der Gegenstand war die Stadt und die Herrschaft Tuskulum. Es wird erlaubt sein, auf dieses Problem, das auch später noch entscheidende Bedeutung behält, etwas weiter ausholend einzugehen [2]).

Das Verhältnis der Stadt Rom zu ihrem Herrn, dem Papst, zeigt manche Ähnlichkeit mit dem, was sich etwas früher zwischen den Städten Oberitaliens und ihren Bischöfen abgespielt hat. Hier wie dort sucht die aufblühende Kommune sich von der Herrschaft des geistlichen Stadtherrn frei zu machen. Anderswo ist dies für die Dauer gelungen, in Rom bilden Freiheit und Selbstregierung nur eine Episode. Sie beginnt mit der „Wiederherstellung des Senats" im Jahre 1144, die der päpstlichen Herrschaft über Rom für Jahrzehnte ein Ende machte [3]). Jetzt gab es besten Falles nur noch Freundschaft und Bündnis zwischen dem frühern Herrn und seiner Stadt. Aber auch ein solches friedliches Verhältnis stieß auf Schwierigkeiten. Die befreite Stadt hatte zugleich begonnen, ihr Territorium zu erweitern, und war dabei auf den Widerstand des Papstes gestoßen. Ähnlich wie die großen Kommunen Oberitaliens erstrebte auch Rom die Unterwerfung der kleineren Nachbarinnen, von denen die Straßen nach der Hauptstadt beherrscht wurden. So hatte schon im Anfang der vierziger Jahre um Tivoli, das die Verbindung nach Osten, in den Apennin und nach dem Adriatischen Meere bewachte, ein erbitterter Kampf getobt, in dem die Päpste den Herrschaftsgelüsten der Römer entgegengetreten waren. So drehte es sich seit den siebziger Jahren um das nach Norden vorgelagerte Viterbo, vor allem aber um Tusculum, den beherrschenden Punkt oberhalb der beiden Straßen nach Süden, der Via Appia und der Via Latina. Im

---

[1]) Recht verkehrt drückt sich Abel, Philipp S. 7, hierüber aus: „als er [Lucius] mit dem Tode des kaiserlichen Statthalters Christian von Mainz auch des letzten Schutzes gegen den Übermut der Römer beraubt war, sah sich der von Ort zu Ort gejagte heilige Vater am Ende genötigt, in Verona eine Zufluchtsstätte zu suchen". Jastrow, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen I (1897), 604 erlaubt sich zu bemerken: „Zu Lucius III. dauerte das Verhältnis der Spannung fort, welches in den letzten Jahren Alexanders sich entwickelt hatte". Auch die weitere Darstellung steht ungefähr auf der Höhe dieses erstaunlichen Urteils.

[2]) Über die älteren, meist recht unbefriedigenden Darstellungen geht hinaus Digard, La fin de la seigneurie de Tusculum, in den Mélanges Paul Fabre (1902), p. 292 ff. Dazu Kehr, Italia pontificia I, 181 f.

[3]) Vgl. Fedele, L'êra del Senato, im Archivio della Società Romana XXXV (1912), 583 ff.



Wettstreit um den Besitz dieses wichtigen Platzes hat der Papst zunächst den Preis davongetragen. Es ist ihm nach und nach gelungen, die Grafen — das stolzeste Geschlecht des Kirchenstaats, die Nachkommen Alberichs, einst Herren von Stadt und Land und fast erbliche Besitzer des hl. Stuhles — auszukaufen. Den Anfang hatte schon Eugen III. gemacht, als er den Vertreter der Nebenlinie des Hauses, Odo de la Colonna, zur Abtretung seines Anteils bewog; den Abschluß erreichte Alexander III., indem er im Jahre 1170 von Rayno von Tuskulum den ganzen Ort mit den dazugehörigen Rechten gegen Terracina, Segni, Vico, Cori und Norma eintauschte und ihm 1179 auch den letzten Rest, die Burg von Nemi, abkaufte [1]). Durch diese Erwerbungen war auch das wichtigste der Hoheitsrechte, das Geleite auf den Straßen, in die Hände des Papstes übergegangen [2]) und eben damit der Gegensatz gegen Rom beträchtlich verschärft worden. Um ihn zu mildern hatte Alexander 1172 mit den Römern einen Vertrag geschlossen, durch den Tuskulum entfestigt und zu einem Flecken gemacht wurde [3]). Aber das genügte weder, noch war es von Dauer. Unter Lucius III. und ohne Zweifel mit seiner Billigung richteten die Tuskulaner ihre Stadtmauern wieder auf und erbauten eine feste Citadelle, die der Belagerung durch die Römer widerstand. So kam es, da der Papst die Partei seiner Stadt ergriff, im Sommer 1183 zum offenen Krieg zwischen ihm und Rom [4]), der weithin großes Aufsehen

[1]) Boso im Liber Pontificalis ed. Duchesne II, 422. Romuald von Salerno, SS. XIX, 438. Kehr, Italia pont. I, 187f. nr. 5. 8. 9. 10. Raynos letzte bekannte Verfügung — erbliche Verleihung von Besitzungen an genannte Leute von Tuskulum — zeigt ihn uns (1168) im Kriegszustand mit den Römern: er bestimmt, daß keiner der Empfänger oder ihrer Erben eine Römerin heiraten darf. Quellen und Forschungen aus ital. Archiven XV (1913), 26.

[2]) Digard p. 297 n. 5.

[3]) Boso l. c. 423 f. Romuald l. c.

[4]) Ann. Romani (SS. V, 480): Temporibus ipsius pape Lucii die quadam mane illucescente Tusculanenses sive habitatores Tusculane ceperunt fodere carbonaria et construere macerias magnis lapidibus, ubi olim fuit civitas Tusculana a Romanis destrutta. Hec videntes Romani arma aprenderunt et super eos perrexerunt, omnes quos ibi invenerunt ad mortem compulerunt, reliquos in roccam Tusculane se inclauserunt. Romani vero papiliones et tentoria ibidem fixerunt et diuturna obsidione ... ipsam arcem expugnare acriter ceperunt in vigilia b. Petri apostoli anno 2° Lucii III. pape ind. I (1183 Juni 28). Cumque obsiderent eos ... eo denique tempore Lucius papa morabatur in civitate Villetri, inito consilio cum cardinalibus suis ceperunt cogitare, qualiter dictam Tusculanam a Romanorum manibus liberarent, misit nuntios suos senatoribus ... Hier bricht leider der Bericht ab. Von dem offenen Kriege zwischen Lucius und Rom zeugen die Urkunden bei Kehr, It. pont. I, 199 f. no. 16—27 und Hirschfeld, Quellen und Forschungen aus ital. Archiven XVI, 105.

machte, zumal da Lucius sich nicht scheute, die Hilfe des Auslandes anzurufen. Wir wissen, daß er damals vom englischen Klerus eine Beisteuer erbeten hat; sie wird nicht die einzige gewesen sein [1]).

So gespannte Verhältnisse und wachsende Verlegenheiten konnten nur dazu beitragen, den Papst einer Verständigung mit dem Kaiser auch um hohen Preis geneigt zu machen. Alsbald beobachtet man auch, daß die kaiserliche Diplomatie die Lage auszunutzen versucht. Sie begnügt sich nicht mehr mit dem status quo, der ja leicht zu behaupten war, sie erstrebt Größeres und geht dabei unverkennbar offensiv vor.

Die Verhandlungen hatten schon ein Jahr vor dem Kriege des Papstes gegen Rom eine interessante Wendung genommen [2]). Im Mai 1182 war einer der höchsten Würdenträger des Reiches und der Kirche, der Erzbischof von Salzburg und Kardinalbischof der Sabina, Konrad von Wittelsbach, bei Lucius erschienen. Er überbrachte — vermutlich als Antwort auf den Wunsch des Papstes nach einer Zusammenkunft mit dem Kaiser — von diesem einen höchst bedeutsamen Vorschlag [3]). Das Reich sollte behalten, was es zur Zeit in Italien besaß, also auch die Gebiete, die die Kirche beanspruchte, und von allen diesen Ländereien alljährlich einen Zehnten dem Papst, einen zweiten den Kardinälen entrichten. Die sehr vorsichtig gehaltenen Angaben, die darüber in einem spätern Aktenstück gemacht werden, zeigen deutlich, daß zugleich schon an eine Ausdehnung dieser italischen Reichsgüter gedacht wurde [4]), für die alsdann die gleiche doppelte Zehntpflicht eintreten sollte, und die Vermutung drängt sich auf, daß auch diese weiteren Erwerbungen sich auf wirkliches oder vermeintliches Eigentum der römischen Kirche erstrecken würden. Daß Friedrich schon damals die gründliche Revindikation der in dritte Hände gekommenen Teile der mathildischen Erbmasse im Auge hatte, eine Maßregel, die er später so erfolgreich durchgeführt hat, das wird man für sicher halten dürfen. Ob er nicht unter Umständen noch weiter zu gehen, etwa gar Teile des Kirchenstaates zu annektieren sich vorbehielt, die

---

[1]) Gesta Heinrici, SS. XXVII, 105 (zu 1184): Interim papa Lucius misit nuncios ad regem Anglie, postulans ab eo et a clericatu Anglie auxilium ad defensionem patrimonii beati Petri contra Romanos. Hier auch (p. 104) eine ausführliche Erzählung von den Kämpfen des Papstes und der Römer und vom Tode Christians von Mainz und mehr als tausend seiner Ritter infolge von Brunnenvergiftung.

[2]) Zum Folgenden vgl. Scheffer-Boichorst, S. 25 f. und Giesebrecht-Simson VI, 4 ff.

[3]) Rekapituliert in des Kaisers Schreiben vom [Juli] 1183, Constitutiones I, 421.

[4]) De universis redditibus quos vel in presentiarum habemus in Italia vel in posterum Deo auctore sumus habituri.



zu behaupten dem Papste schwer fiel, darüber verbietet sich jede Mutmaßung. Unmöglich ist es nicht, nach dem was wir später kennen lernen werden. Das Ganze sollte als ein Vertrag für ewige Zeiten zwischen dem Reich und der römischen Kirche mit den bindendsten Garantien für beide Teile, strenger Verpflichtung aller künftigen Kaiser und Päpste und Bürgschaft der Reichsfürsten und Kardinäle abgeschlossen werden.

Wir wissen nicht genauer, was man am päpstlichen Hofe zu diesem Vorschlag gesagt hat. Aus dem weitern Verlauf können wir nur schließen, daß er nicht angenommen, aber auch nicht ganz abgewiesen wurde [1]). So zogen die Verhandlungen sich nun schon seit zwei Jahren hin. Friedrich schien es nicht eilig zu haben mit der Begegnung, die Lucius ersehnte. Statt dessen sammelten sich im Juni 1183 an seinem Hofe zu Konstanz die Boten der lombardischen Liga, um die Ratifikation des ewigen Friedens in Empfang zu nehmen, der soeben in Piacenza vereinbart war. Am 25. Juni wurde die Urkunde ausgestellt. Unter den Zeugen des Vorgangs befanden sich ein römischer Kardinal, Johann von Anagni, Priester von San Marco, und ein italienischer Bischof, Peter von Luni, die als Legaten des Papstes zum Kaiser gekommen waren [2]). Von dem Ergebnis ihrer Anwesenheit erstattet der Kaiser selbst dem Papste Bericht in einem langen Schreiben, das er, den rückkehrenden Legaten zuvorkommend, durch einen seiner eigenen Kapläne überbringen läßt [3]). Danach können wir den Verlauf der Verhandlungen ungefähr rekonstruieren.

Der Papst hat den kaiserlichen Vorschlag erwidert, indem er auf die Abmachungen von Venedig zurückgekommen ist: Zurückgabe alles dessen, was der Kirche gehört; der Kaiser hat dies pariert durch die

---

[1]) Vgl. Giesebrecht-Simson VI, 6: »Wir kennen die Antwort des Papstes nicht, aber sie wird ohne Zweifel ausweichend gelautet haben«. Scheffer-Boichorst, S. 28, meint: »unzweifelhaft war es eine verneinende Antwort, welche er [Konr. v. Salzb.] dem Kaiser überbrachte«. Er hat schwerlich Recht. Wie hätte sonst der Vorschlag im folgenden Jahr wiederholt werden können? Ebensowenig kann man das Urteil Scheffers über diesen Vorschlag unterschreiben, daß er »die billigste Ausgleichung der entgegenstehenden Ansprüche bezweckte« (S. 27). Das hieße seine politische Bedeutung und Tragweite verkennen. Giesebrecht-Simson a. a. O. urteilen auch hierüber richtiger.

[2]) Scheffer-Boichorst, S. 28. 172 f. Giesebrecht-Simson VI, 6. 31. 584. 592.

[3]) Constitutiones I, 421: Familiarem capellanum nostrum magistrum Beletum. Scheffers Emendation (S. 30 Anm. 3) ‚Metellum' ist an sich schon sehr gewagt und hier unmöglich, weil Metellus von Brescia nie als Familiar oder Kaplan des Kaisers, wohl aber als judex oder vicarius curiae vorkommt, also schwerlich ein Geistlicher ist.



Gegenforderung, daß auch die Kirche herausgebe, was sie an Reichsgütern besetzt habe. Es stellte sich heraus, daß man auf diesem Wege zu keiner Einigung gelangen werde, ja daß die Schwierigkeiten dabei nur wuchsen [1]). Statt dessen kamen die Berater des Kaisers, die in seinem Auftrag die Verhandlungen führten, auf den Vorschlag zurück, den Konrad von Wittelsbach im Vorjahr überbracht hatte. Aus der Ausführlichkeit, mit der das kaiserliche Schreiben hiebei verweilt, erkennt man erst, welchen Wert Friedrich und seine Staatsmänner noch immer darauf legen. Es ist offenbar der Lieblingsgedanke des Kaisers. Wie die Legaten ihn aufgenommen haben, davon hören wir auch jetzt kein Wort. Dürfen wir schon aus diesem Schweigen schließen, daß die Zustimmung wiederum ausgeblieben ist, so gibt sich ein dritter Modus deutlich als Kompromißvorschlag zu erkennen. Es soll zunächst durch eine umfassende Untersuchung an Ort und Stelle ausgemacht werden, was der Kirche und was dem Reiche gehöre [2]), aber nicht, um daraufhin die beiderseitige Rückerstattung vorzunehmen [3]), sondern als Grundlage für eine neue Abgrenzung des Kirchenstaats, sodaß im Wege des Austauschs die Kirche was ihr bequem, das Reich was ihm notwendig sei, erhielte [4]). Der Bericht verrät nicht, von wem dieser Gedanke ausging, aber wohin er zielte, ist unverkennbar: dem Kaiser

---

[1]) Prudentibus qui aderant hic modus magis scandali quam concordie materiam prestare videbatur, dum utrique parti de suo iure contendendi facilem posset ingerere occasionem.

[2]) Que antique possessiones, sicut verum investigantibus videtur, quia non possent facile sine contentione discerni, dictum fuit ut prudentes viri et provecte etatis, qui essent de ipsarum possessionum vicinia, ex parte ecclesie et imperii eligerentur, qui possessiones utrique pertinentes discernerent et quorum testimonio . . . tam ecclesia quam imperium communiter acquiesceret; et tum demum daretur nobis cognoscere, unde Rom. ecclesiam possemus honorare.

[3]) Giesebrecht-Simson VI, 32 verstehen unter dem ‚honorare‘ der vorigen Anm. das, was der Kaiser ›abzutreten habe‹. Das kann hier aber nicht der Sinn des Wortes sein; es bedeutet wohl ›anerkennen‹, also der ganze Satz: ›was wir als Herrschaft der Kirche anerkennen können‹.

[4]) Adiectum etiam fuit, ut si de possessionibus illis que in ius cederent imperii alique viderentur usibus ecclesie commodiores, ecclesia posset, si vellet, eas per competens concambium obtinere; si vero cederent in ius ecclesie que pro defensione ecclesie et imperii nobis necessarie viderentur, possemus similiter, si vellemus, eas convenienti concambio obtinere. Giesebrecht-Simson a. a. O. halten sich allzusehr an den Buchstaben, wenn sie die Wiedergabe dieses Passus mit den Worten beginnen: ›Es wurde noch hinzugefügt‹. Was hier der Form nach als Zusatz auftritt, ist in Wirklichkeit die Hauptsache und der Kern des ganzen Vorschlags, der sich im übrigen gar nicht von dem ersten Modus unterscheiden würde, den man ja als ungeeignet erkannt hatte. Richtig schon Scheffer-Boichorst S. 29.

sollte die Möglichkeit bleiben, das zu behalten, was er brauchte, um eine beherrschende Stellung in Italien zu behaupten [1]); also wohl in erster Linie die wesentlichen Stücke der mathildischen Herrschaft, entlang den Straßen, die von Mantua auf der einen Seite über den Abetonepaß nach Lucca und Siena, auf der andern nach Ravenna führen [2]). Damit ist denn auch gesagt, daß der Kompromißvorschlag von deutscher Seite ausgegangen sein muß. Dies wird zur Gewißheit, wenn man hört, daß der auf solche Art neu zu schaffende Kirchenstaat keineswegs als ganz souveränes Staatsgebiet gedacht war: er sollte, wie andere italienische Reichslande, die Kriegssteuer, das fodrum, bezahlen, im übrigen aber frei von Lasten und Verpflichtungen sein [3]).

Man kann sich denken, daß die Legaten gegenüber diesem neuen Plan ohne Weisungen waren. Dem Papste blieb die Entscheidung, und so kam man denn endlich auf das zurück, was Lucius von Anfang an erstrebt hatte, die persönliche Zusammenkunft. Sie wurde für den 1. Juli 1184 in Aussicht genommen und sollte am Gardasee an einem noch zu vereinbarenden Ort stattfinden, der Kaiser in Riva Quartier nehmen, der Papst in Verona, Brescia oder Mantua.

Es ist vielleicht nicht ganz ohne Bedeutung, daß Friedrich es nicht den Legaten allein überließ, dem Papst über diese Verhandlungen zu berichten. Der Kaplan, der sein Schreiben überbrachte, wurde zugleich für mündliche Eröffnungen beglaubigt. Man erkennt, wie schon bei der Sendung Konrads von Wittelsbach, daß dem Kaiser daran gelegen ist, den Papst für seine neuen Pläne zu gewinnen. Die Rechnung schien sich zu bestätigen: Lucius ging auf die vorgeschlagene Begegnung ein und gab damit zu erkennen, daß er die Vorschläge nicht für unannehmbar hielt. Nur eine kleine Veränderung erfuhr das Programm, insofern der Termin der Zusammenkunft verschoben und der Ort vom Gardasee nach Verona verlegt wurde [4]). Seit dem 22. Juli 1184 war der Papst

[1]) Ich kann Scheffer-Boichorst, a. a. O., nicht zustimmen, der urteilt: »Also auch hier der Gesichtspunkt billiger Ausgleichung«. Das hing doch ganz von der Ausführung ab, und daß es Barbarossa weniger um Billigkeit als um Macht zu tun war, wird man nicht erst zu beweisen brauchen.

[2]) Scheffer-Boichorst, S. 30, meint: »In Spoleto und im südlichen Tuszien ließen sich die Gebiete finden, durch welche der Papst entschädigt wurde«. Das ist mir zu gewagt; auch ist »Spoleto« ein recht weiter Begriff.

[3]) Ut ecclesia certas possessiones haberet, quas sine gravamine posset quiete et libere retinere, excepto fodro imperiali (was natürlich nicht »Verpflegung des kaiserlichen Heeres« bedeutet, wie Scheffer-Boichorst S. 29 sagt).

[4]) Diesen Zweck mag die Sendung Sicards, des spätern Bischofs von Cremona, an den Kaiser gehabt haben, von der er selbst in seiner Chronik spricht. SS. XXXI, 168. Vgl. Scheffer-Boichorst S. 173.



hier anwesend, in der zweiten Woche des Oktober traf auch der Kaiser, von Mailand kommend, in Verona zu mehrwöchentlichem Aufenthalt ein [1]).

* * *

Die Vorgänge dieser Tage sind überall bemerkt worden; nicht nur in Deutschland, auch in Frankreich und in England hat man sich mit ihnen beschäftigt und aufgezeichnet, was man erfuhr [2]). Es muß eine sehr stattliche Versammlung gewesen sein, die sich in Verona, halb Reichstag und halb Synode, zusammenfand. Im Gefolge des Kaisers erschienen zahlreiche Fürsten und Herren des Reiches, den Papst umgaben außer den Kardinälen Erzbischöfe und Bischöfe aus verschiedenen Ländern. Auch der Orient war vertreten durch den Patriarchen von Jerusalem und die Meister der Templer und Johanniter. Man darf von einem europäischen Kongreß sprechen [3]). Ein deutscher Mönch, der zugleich ein guter deutscher Reichspatriot ist, weidet sich an dem erhebenden Schauspiel der Eintracht, in der die zwei obersten Behörden der Welt gleichsam zu einem einzigen Staate vereinigt erschienen [4]). Großes Aufsehen machte die pathetische Demonstration, mit der Kaiser Friedrich die Verkündigung einer päpstlichen Verdammungsbulle gegen eine lange Reihe kirchlicher Sekten begleitete, indem er den Ketzern in der ganzen Welt öffentlich seine Ungnade erklärte und Feindschaft ansagte [5]). Einig waren Kaiser und Papst auch darüber, daß zur Unterstützung des schwer bedrohten Königreichs Jerusalem ein Kreuzzug unternommen werden sollte; ja, der

---

[1]) Nach Codagnellus, dessen Angaben hier ganz vorzüglich sind, circa octavam sancti Michaelis (6. Okt.). Da Stumpf 4387 vom 10. Oktober noch aus Pavia datiert ist, so wird man das ‚circa' betonen und die Ankunft des Kaisers etwa auf den 12. Oktober verlegen müssen; falls nicht die Urkunde zwiespältiges Datum haben sollte.

[2]) Gesta Henrici II SS. XXVII, 107. Radulf de Diceto l. c. 273. Chron. Laudunense SS. XXVI, 450. Robertus Autissiodorensis SS. XXVI, 247 f.

[3]) Vgl. im Allgemeinen Scheffer-Boichorst S. 48 f.

[4]) Anonymi Zwetlensis Historia Rom. pontificum (Pez, Thesaurus I 3, 392): Ipse [Lucius] et imperator Veronae convenientes, ut inter spiritalem patrem et filium dulcia miscentur colloquia et, tanquam ex duabus principalibus curiis et duobus orbis capitibis una republica effecta, ecclesiastica simul et secularia inter eos tractantur negotia.

[5]) Die eindrucksvolle Szene beschreibt das Chron. Laudunense l. c. Daß Friedrich auch ein Reichsgesetz gegen die Ketzer erlassen habe, wie Scheffer-Boichorst S. 49 Anm. 2 glaubt, scheint mir durch das alleinige Zeugnis dieses Chronisten noch nicht genügend gestützt. Dazu hätte es doch noch einer anders zusammengesetzten Versammlung bedurft. Auch genügte die symbolische Aufkündigung des kaiserlichen Schutzes, das ‚exfestucavit' des Chronisten.



Kaiser stellte hiezu seine eigene Mitwirkung in Aussicht. Es schien, als wäre das Ziel erreicht, dem man seit dem Frieden von Venedig von beiden Seiten zugestrebt hatte, der vollständige Friede zwischen Reich und Kirche.

Und doch war dem nicht so. Es gab noch immer unbeglichene Differenzen, und so schön sich die Eintracht der beiden Mächte vor der Öffentlichkeit ausnahm, hinter den Kulissen sah es anders aus. Schon die Erbschaft des langen Schismas ganz zu liquidieren, wollte nicht gelingen. Eine Schar von deutschen Geistlichen, die in den Jahren des Kampfes Amt und Weihen vom Gegenpapst und seinen Anhängern erhalten, durch den Frieden von Venedig beides verloren hatten und nun die Wiedereinsetzung von der Gnade des Papstes erwarteten, konnte trotz kaiserlicher Fürsprache ihr Ziel nicht erreichen. Der Papst, anfangs entgegenkommend, wurde durch Gegenwirkungen umgestimmt, als deren Urheber man sogar deutsche Prälaten nannte, und vertröstete die Bittenden auf ein Concil [1]). Bedenklicher noch war der Streit um das Erzbistum Trier. In zwiespältiger Wahl war hier im Juni 1183 von einer Partei der Domdekan Folmar, von einer andern der Propst Rudolf erhoben worden. Der Kaiser, vor den die Sache gebracht wurde, hatte sich ein Weistum der Fürsten geben lassen, daß er bei Uneinigkeit der Wähler nach Belieben den Bischof ernennen dürfe, und hatte daraufhin Rudolf investiert. Folmar hatte aber den Hof mit Protest verlassen und sich klagend an den Papst gewandt. In Verona wollte Lucius auch diesen Streit wie alle schwebenden Fragen lösen [2]). Aber die Entscheidung blieb aus.

Sodann wußte man, daß der Kaiser für seinen Sohn, König Heinrich, die Kaiserkrönung bei seinen eignen Lebzeiten erstrebte. Man hatte auch zu wissen geglaubt, daß Lucius dazu bereit sei [3]). In Faenza, wo er am 28. und 29. Juni durchgereist war, bezeichnete man als den Zweck seiner Reise nach Verona geradezu die Kaiserkrönung des jungen Heinrich [4]). Statt dessen hörte man, daß er gegen das Verlangen des

---

[1]) Arnold von Lübeck III 11. Vgl. Scheffer-Boichorst S. 51 f. (dessen Verdacht gegen Konrad von Worms allerdings »zu viel vermutet« sein dürfte). Giesebrecht-Simson VI, 96 f.

[2]) Den besten Bericht bieten die Gesta Treverorum, SS. XXIV, 383 ff. Dazu Arnold von Lübeck a. a. O. Vgl. Scheffer-Boichorst S. 54 ff. Giesebrecht-Simson VI, 60. Hauck IV, 302 (3. Aufl., S. 316).

[3]) Ann. Stadenses, SS. XVI, 350: Lucius papa desiderabat coronare et consecrare Heinricum filium imperatoris, sed est a quibusdam impeditus cardinalibus.

[4]) Tolosanus, Chron. Faventinum: Cum predictus ven. Lucius pro unitate sancte ecclesie et maxime ut coronationis triumphum Heinrico Frederici filio concederet Veronam .... dirigeret iter. Mit Recht hält Scheffer-Boichorst S. 34 (dem



Kaisers den Einwand erhoben habe, es könne nicht gleichzeitig zwei Kaiser geben, und Friedrich müsse selbst abdanken, wolle er den Sohn gekrönt sehen [1]). Das sah doch nach nichts weniger als nach Eintracht und Verständigung aus.

Endlich aber, in der Hauptfrage, derentwegen man eigentlich zusammengekommen war, wurde kein greifbares Ergebnis erzielt. Weder waren der römischen Kirche die vorenthaltenen Besitzungen zurückgegeben noch irgend eine Neuordnung geschaffen worden, als der Kaiser im November 1184 Verona verließ, wo der Papst nun allein zurückblieb [2]).

Von Beratungen über diese Frage wissen unter den zeitgenössischen Berichterstattern nur zwei, freilich beide in diesem Falle vorzüglich unterrichtet. Arnold von Lübeck verdankt seine Kenntnis der Vorgänge von Verona wenn nicht seiner persönlichen Anwesenheit, so doch sicher der Erzählung seines Bischofs, der mit dem Kaiser dort war [3]). Und der Geschichtschreiber der Trierer Kirche ist sicher selbst zugegen gewesen. Dieser beschränkt sich, seinem Thema gemäß, nachträglich auf eine kurze Andeutung, daß über die alte Streitfrage, die Lande der Markgräfin Mathilde, seit den Zeiten Alexanders und Lucius' verhandelt worden sei [4]). Arnold ist ausführlicher: Papst und Kaiser haben über die Erbschaft der Mathilde verhandelt, die der Kaiser in Besitz genommen hatte mit der Erklärung, Mathilde habe sie dem Reiche vermacht, während umgekehrt der Papst behauptete, sie habe sie dem päpstlichen Stuhl gegeben. Und da von beiden Seiten zum Beweise der letztwilligen Verfügung Urkunden vorgelegt wurden, endete der Streit ohne Entscheidung [5]).

---

ich den Text entnehme, da mir keine Ausgabe zur Verfügung steht) die Nachricht für gleichzeitig. Dort auch die übrigen Nachrichten von der Absicht, Heinrich zum Kaiser zu machen.

[1]) So berichten übereinstimmend die Kölner Chronik (p. 134) und Arnold von Lübeck a. a. O.

[2]) Zuletzt datiert Friedrichs Kanzlei aus Verona am 4. November, am 12. bereits aus Monselice. Stumpf 4394—4396.

[3]) Scheffer-Boichorst S. 52 schätzt den Bericht, den er auf Erzählungen „von Landsleuten" zurückführt, meines Erachtens zu niedrig. Wir werden sehen, daß er mit seinem Haupteinwand nicht Recht hat.

[4]) Dum enim de compositione pacis inter eos (scil. imperatorem et papam Urbanum) a cardinalibus et episcopis diu laboratum esset et questiones quae inter sedem apost. et imperium de terra marchionissae Mathildis a tempore Alexandri et Lucii papae ventilatae erant u. s. w.

[5]) Tractabant inter se domnus papa et imperator de patrimonio domne Mechtildis . . ., quod imperator in possessione habebat, dicens ab eadem imperio colla-



Dem Anschein nach also wären die Verhandlungen ohne Ergebnis geblieben. Das ist denn auch die übereinstimmende Ansicht aller, die sich in neuerer Zeit mit diesen Ereignissen beschäftigt haben. Mögen sie auch in Einzelheiten von einander abweichen, darin sind doch alle einig: der Kongreß von Verona ist gescheitert. Es ist nicht ohne Interesse, zu beobachten, wie einzelne Autoren dabei in der Ausmalung der Vorgänge die Überlieferung aus Eigenem zu vermehren wissen. So schreibt Abel[1]): „Trotz seiner mißlichen Lage ließ sich Lucius nicht zu den geringsten Zugeständnissen gegen den Kaiser herbei. Hartnäckig hielt er an allen Ansprüchen der Kirche hinsichtlich der mathildischen Lande fest, nahm in dem über die Trierer Bischofswahl geführten Streit entschieden gegen den vom Kaiser bereits investierten Rudolf Partei, verweigerte es endlich auch, den König Heinrich jetzt schon zum Kaiser zu krönen. Da brach Friedrich zu Anfang des November die seit drei Monaten (!) gepflogenen Unterhandlungen ab und verließ Verona.

Auf der gleichen Spur, nur mit noch größerer Freiheit gegenüber den Quellen, bewegt sich Toeche[2]). „Die Verhandlungen bewiesen deutlich des Kaisers Bereitwiligkeit, auf die Wünsche des Papstes einzugehen", dieser dagegen zeigte allen Wünschen des Kaisers gegenüber eine „feindliche Haltung"; er „verharrte in seiner feindlichen Stellung und schien nach dem Vorbilde Alexanders III. ebenso hochmütig, wie jener in Venedig, mit dem Kaiser verfahren zu wollen. Statt die nächsten Streitigkeiten zu erledigen, wurden vielmehr die alten Ansprüche der Kurie wieder vorgebracht": die mathildischen Güter, die „Entrichtung der Zehnten an Laien", „die Aufhebung des Spolienrechts". „Aber gegen solche Bestrebungen zur Beschränkung und Erniedrigung der kaiserlichen Macht blieb Friedrich unnachgiebig". Bei dieser „Schroffheit des Papstes" und „Versöhnlichkeit des Kaisers" „war ein glücklicher Ausgang der Verhandlungen kaum zu hoffen; im November verließ der Kaiser Verona".

Viel vorsichtiger äußert sich Scheffer-Boichorst. Zwar ergänzt auch er in ziemlich freier Weise den Gang der Verhandlungen über das mathildische Gut, wo wir aus den Quellen nichts erfahren[3]). Aber im übrigen hält er sich an das Überlieferte. Immerhin ist auch bei ihm die Bilanz der Tage von Verona ein Defizit. „Mit so vieler

---

tum, et e converso domnus papa sedi apostolice ab ea datum affirmabat. Cumque in argumentum probandi testamenti ex utraque parte privilegia porrigerentur, nullo fine causa terminata est.

[1]) Philipp, S. 7.

[2]) Heinrich VI., S. 35 ff.

[3]) S. 53.



Hoffnung auf eine leichte Verständigung hatten Kaiser und Papst die Zusammenkunft vorbereitet und begonnen; als sie von einander schieden, gehörte ein Bruch zwischen ihnen nicht gerade zu den Unmöglichkeiten"[1]).

Scheffer folgen Hefele-Knöpfler[2]). Nach ihnen hätte der Kaiser Verona verlassen „wohl etwas mißgestimmt über die nicht ganz nach Wunsch verlaufenen Verhandlungen". Bald nachher wären neue trennende Momente hinzugetreten, und „so verschärften sich die Beziehungen immer bedenklicher, und die Gefahr eines abermaligen Bruches war keineswegs ausgeschlossen".

Ähnlich, obwohl noch um einige Töne zurückhaltender, schließt die äußerst genaue, und wie man es gewohnt ist, quellenmäßig belegte Darstellung bei Giesebrecht-Simson[3]): „Somit waren die Ergebnisse der Zusammenkunft in Verona keineswegs geeignet, den Kaiser zu befriedigen. Er konnte die Stadt . . . mit dem vollen Bewußtsein verlassen, mit der größten Mäßigung, Besonnenheit und Würde aufgetreten zu sein, dagegen war die Haltung des Papstes weit unter seinen Erwartungen geblieben".

Erheblich bestimmter klingt wieder, was Hauck zu sagen weiß[4]): „Die Zusammenkunft zwischen Papst und Kaiser in Verona . . . läßt vom gegenseitigen Zusammenwirken beider wenig erkennen. Zwar entsprechen die Formen, in denen der Verkehr sich vollzog, der seit 1177 vorherrschenden Tendenz, und bewies sich der Kaiser bereit, den Interessen der Gesamtkirche zu dienen; aber Lucius kam nur in Kleinigkeiten den Wünschen Friedrichs entgegen, in allen Hauptsachen verhielt er sich, wenn nicht ablehnend, so zurückhaltend", nämlich in den Fragen der Wiedereinsetzung von schismatisch Geweihten, des mathildischen Erbes, der Kaiserkrönung Heinrichs und der Trierer Wahl. „Der Kongreß von Verona löste sich auf, ohne die Beilegung dieser Fragen gebracht zu haben. Statt näher kam man ihr nur ferner".

Sichtlich von Hauck beeinflußt zeigt sich Hampe[5]), der meint die guten „persönlichen Beziehungen" zwischen Friedrich und Lucius „konnten höchstens den Zwist vertagen. Nur auf dem unpolitischen (?) Gebiete der Ketzerbekämpfung kam es zu einem Zusammenwirken . . . die Gefahr des hl. Landes regte zu dem Plane eines neuen Kreuzzuges an . . . Im übrigen standen die freundlichen Verkehrsformen im Miß-

---

[1]) S. 60.

[2]) Conciliengeschichte, 2. Aufl., V, 728.

[3]) Kaiserzeit VI, 100.

[4]) Kirchengeschichte Deutschlands IV, 303 f. (3. Aufl., S. 317 f.).

[5]) Kaisergeschichte, 2. Aufl., S. 176 (1. Aufl., S. 164).



verhältnis zu den Ergebnissen der Verhandlungen. Beklemmung und Mißtrauen, vereinigt mit Kampfesscheu ergaben zunächst noch eine hinhaltende Politik der Kurie".

Die communis opinio dürfte in Gebhardt-Hirschs Handbuch der deutschen Geschichte [1]) zu finden sein. „Anfänglich schien die Zusammenkunft den erwünschten Erfolg zu haben". Aber das ändert sich bald. „Zug um Zug gestaltete sich das Verhältnis feindlicher". Da unter diesen Umständen Friedrich von weiteren persönlichen Unterhandlungen nichts erhoffen konnte, verließ er bereits Anfang November Verona".

Faßt man zusammen, was in diesen Urteilen das Gemeinsame ist, so ergibt sich, daß nach der übereinstimmenden Ansicht der Neueren die Verhandlungen von Verona an der Haltung des Papstes gescheitert sind, die von den einen als „Hartnäckigkeit", von den andern als „Feindseligkeit" oder „Mißtrauen" erklärt wird. Der Kaiser hätte das Seine getan, der Papst dagegen es an dem erforderlichen Entgegenkommen fehlen lassen.

Wenn wir uns nun diese Wendung, die die Dinge in Verona wider alles Erwarten nahmen, aus den überlieferten Tatsachen zu erklären suchen, so geraten wir in Verlegenheit. Die angeführten Darstellungen verraten diese Verlegenheit auch, indem sie sie teils durch allgemeine Reflexionen, teils durch Ergänzungen, die sie an der Überlieferung vornehmen, zu verhüllen suchen. Eine mehr als allgemeine Redensart ist es, wenn wir bei Giesebrecht-Simson lesen [2]): „Sahen wir den Kaiser den Wünschen der Kirche und des Papstes in der bereitwilligsten Weise entgegenkommen, so sollte man erwarten, daß Lucius seinerseits ein gleiches Entgegenkommen gegen die Wünsche des Kaisers gezeigt hätte, zumal wenn man die bedrängte Lage des Papstes, seine Hilfsbedürftigkeit gegenüber den Römern in Betracht zieht ... Allein Bedrängnisse haben die Päpste selten zur Ermäßigung ihrer Ansprüche veranlaßt". Eine willkürliche Ergänzung dessen, was überliefert ist, finden wir dagegen bei Scheffer-Boichorst. Er verwirft den ausdrücklichen Bericht Arnolds von Lübeck — den er mißversteht —, Kaiser und Papst hätten ihre Ansprüche auf die Erbschaft Mathildens beide mit Urkunden zu begründen gesucht [3]). Nicht

[1]) 5. Aufl. (1913) S. 412. Der Abschnitt ist bearbeitet von F. Großmann. Bei seinen mannigfachen Fehlern im Einzelnen halte ich mich nicht auf.

[2]) VI, 95 f.

[3]) S. 53: „Cum — in argumentum probandi testamenti ex utraque parte privilegia porrigerentur etc. Also aus dem einen Testamente hätten beide ihre Ansprüche hergeleitet. Das kann man geradezu unmöglich nennen". Gewiß; das sagt aber Arnold von Lübeck gar nicht, sondern daß jede Partei eine Urkunde vorge-



um das Vermächtnis der Gräfin habe es sich handeln können — denn auf ein solches durfte der Kaiser sich nicht berufen, ohne „den Hohn der Gegner“ herauszufordern und ihnen „gewissermaßen die Waffen gegen sich selbst in die Hand“ zu geben —, „sondern um die Trennung von Eigengut und Lehengut Mathildens. Darüber entbrannte dann der Streit; der eine erblickte in fast jedem Gebiete Reichslehen, der andere Eigengut“. Es mag auf sich beruhen, ob diese Darstellung nicht an innerer Unmöglichkeit leidet. Jedenfalls dürfen wir feststellen, daß von dem, was Scheffer-Boichorst hier erzählt, um das Scheitern der Verhandlungen zu erklären, in den Quellen nichts zu finden ist [1]). Er selbst scheint übrigens unschlüssig, ob er nicht dem Trierer Wahlstreit, der „wenigstens in der Geschichtschreibung bedeutsamer als die Besitzfrage“ hervortrete, auch einen größern Einfluß auf den Gang der Geschäfte einräumen soll.

Dies ließe sich allerdings widerlegen. Zunächst würde das „bedeutsame Hervortreten in der Geschichtschreibung“ nicht viel besagen. Der „Fall“ spielte in voller Öffentlichkeit und war wie kein anderer geeignet, die kirchlichen Kreise überall zu beschäftigen. Was ist natürlicher, als daß die Chronisten allenthalben seiner gedenken und ihn in den Vordergrund schieben? Daraus folgt für seine wirkliche Bedeutung und den Einfluß, den er auf den Gang der Dinge geübt hat, genau so viel oder so wenig, wie etwa heutzutage aus der Ausführlichkeit, mit der die Zeitungen von einer Sache reden. Hier wie dort spricht der Berichterstatter ausführlich von dem, was er weiß und versteht, während ihm die eigentlich entscheidenden Vorgänge oft genug unbekannt, in der Regel unverständlich bleiben, so daß sie in seiner Darstellung zu kurz kommen müssen. Wir wären also durch die Ausführlichkeit der Überlieferung in keiner Weise genötigt, dem Trierer Streit einen entscheidenden Einfluß auf den Gang der Verhandlungen von Verona einzuräumen. Wir dürfen dies aber auch aus andern Gründen nicht. Genaue Prüfung und Vergleichung der beiden Hauptberichte, die hier nur in Nebendingen nicht zu einander stimmen, ergibt nämlich, daß dieser Streitfall in Verona durchaus keine ernsthafte Schwierigkeit für die Ver-

wiesen habe, wonach sie testamentarisch zum Erben eingesetzt war. Das ist nichts Unmögliches. Näheres Eingehen auf diese Frage möchte ich mir für eine andere Gelegenheit versparen.

[1]) Sollte man wirklich im Jahre 1184 außer Stande gewesen sein, Allod und Lehen zu unterscheiden, wenn ein Schüler Scheffer-Boichorsts im Jahre 1893 diese Unterscheidung ziemlich weit durchgeführt hat? Vgl. Overmann, Mathilde von Tuscien (1895). Jastrow I, 606 spricht Scheffer-Boichorst nach.

ständigung zwischen Kaiser und Papst gebildet hat [1]). Nach der ebenso genauen wie anschaulichen Erzählung der Gesta Treverorum hatte Lucius dem Kaiser sichere Aussicht gemacht, daß er den bereits investierten Rudolf weihen werde. Nur um die Form zu wahren — da Folmar beim Papst Klage erhoben hatte — sollte zuvor ein Prozeßverfahren an der Kurie durchgeführt werden. Der Kaiser geht hierauf ein, er selbst veranlaßt Rudolf, sich an die Kurie zu begeben, und stellt ihm — ein Zug, den wir Arnold von Lübeck verdanken — Kenner des römischen und kirchlichen Rechtes als Sachwalter zur Seite [2]). Ein außerordentliches Zugeständnis, wenn man sich erinnert, mit welcher Entschiedenheit derselbe Herrscher in den Anfängen seiner Regierung die Einmischung des Papstes in einen ganz analogen Rechtsfall, die zwiespältige Wahl in Magdeburg (1153), zurückgewiesen hatte [3]). Wenn Friedrich jetzt seine Zustimmung dazu gab, daß in einem solchen Falle die Entscheidung der Form nach dem Papst überlassen blieb, so muß er sicher gewesen sein, daß sie in der Sache seinen Wünschen entsprechen werde. Diese Sicherheit hatte er, nach dem ausdrücklichen Zeugnis der Gesta,

[1]) Eine besondere Rüge verdient, was Jastrow I, 606 von dieser Sache zu erzählen weiß: „Gegenüber den Ansprüchen des Papstes“ habe Friedrich „das Königsgericht (so) zum Spruche zusammentreten“ lassen und „den Vorsitz (!) dem Landgrafen von Thüringen“ übertragen, der seinerseits „seinen Gelehrten von Reinhardsbrunn zum Urteilssprecher“ ernannte. „Derselbe fand“ u. s. w. Wahr ist daran nur, daß die Chronik von Reinhardsbrunn (SS. XXX, 542) erzählt, der Abt habe in Verona auf Ersuchen des Landgrafen einen schwierigen Rechtsfall geklärt. Welcher das war, ist nicht gesagt. Das „Königsgericht“ und der Spruch, von denen Jastrow redet, hatten nicht in Verona, sondern vorher in Deutschland gespielt.

[2]) Setzen wir den ganzen Bericht der Gesta her. Kaiser und Papst verhandeln in Verona u. a. auch über Trier. Imperator enim causam Rudolfi prepositi suam faciebat. Unde et constanter petiit ut eum ... papa consecrare non differret. Quod dum apostolicus more curiae de die in diem protrahendo imperatori firmam spem suae voluntatis exequendae promitteret, tandem suggestum est imperatori a cardinalibus, quod ad sententiam dandam papa procedere non posset nisi auditis allegationibus utriusque partis. Ex consensu igitur imperatoris Rudolfus cum suis processit ad curiam. Dazu Arnold: Apostolicus itaque affirmabat partem Volcmari propter canonicam electionem, imperator pro Rodolpho erat propter electionis dissensionem. Sicque ab invicem discesserunt, ut quivis suam partem diceret iustiorem. Procedente igitur tempore cum Volcmarus sequeretur curiam Romanam et pro suo negotio molestus esset apostolico, apostolicus missa epistola peremptorie citavit Rotholphum, qui tunc cum imperatore erat. Quod imperator audiens non parum egre ferebat, ipsum tamen ne contumax videretur ad audientiam hortatus est venire, mittens secum duos decretistas et duos legistas. Cumque ad iudicium ventum fuisset et ex utraque parte plurimum fuisset allegatum, nullo dato fine Rotholphus ad imperatorem revertitur, Volcmaro cum apostolico remanente.

[3]) Ottonis Gesta Friderici II 10. Vgl. Giesebrecht V, 20. 34.



erhalten. Die Sache war denn auch, nach demselben Zeugnis, in vollem Gang, das formelle schriftliche Verfahren eröffnet, die Rechtsdeduktionen der Parteien waren eingereicht, und nur um der hochpolitischen Konsequenzen willen wurde das Urteil noch hinausgeschoben. Da drohte die Nachricht von dem gewalttätigen Eingreifen des jungen Königs, der bei einer Anwesenheit im Trierischen Folmar und seine Anhänger wie geächtete Majestätsverbrecher behandelt hatte, eine neue Wendung zu bringen. Die Kurie geriet in Aufregung, der Papst selber vergoß Tränen und soll im Begriff gewesen sein, kurzer Hand Folmar die Weihe zu geben, der Kaiser wiederum — dies hören wir allerdings nur durch Arnold von Lübeck — bei der Nachricht hiervon dem Papst mit Abbruch der Beziehungen und Schlimmerem gedroht haben, was die Boten unterdrückten. Aber diese Verstimmung war doch nur vorübergehend. Der Kaiser besann sich bald, und sein letzter Bescheid war wieder so entgegenkommend wie möglich: zwar sei der König sachlich im Recht gewesen; wenn aber eine formelle Achtserklärung nicht erfolgt sei, so sollten die Betroffenen entschädigt werden [1]).

Wollen wir diese Vorgänge in den Zusammenhang der Dinge richtig einschalten, so ist von ausschlaggebender Bedeutung eine Frage, um die man sich bisher weniger gekümmert hat: die Chronologie. Wenn die schlimmen Nachrichten aus Trier noch während der Anwesenheit des Kaisers in Verona bekannt wurden, kann man sich wohl vorstellen, daß sie zum Scheitern der gesamten Verhandlungen entscheidend beitrugen. Wie denn Arnold von Lübeck zum Schlusse sagt: „die Beziehungen von Papst und Kaiser waren derartig gestört, daß alle ihre Pläne vereitelt wurden; bei dem getrübten Verhältnis ließen sie sich nicht auf-

---

[1]) Die Gesta Treverorum fahren dort, wo wir sie S. 404 Anm. 2 verließen, fort: Lite igitur contestata dum utrimque diu disputatum esset et allegationes eorum in scriptum redactae curiae representatae fuissent, quia ita perplexum erat negotium, ut hinc imperatorem inde papam graviter tangere videretur, difinitivam sententiam promulgare distulit. Et sic non modicum tempus elapsum est. Folgt der Bericht über das Vorgehen König Heinrichs in Trier. Quod factum initium et causa fuit magni mali et discordiae inter regnum et sacerdotium. Siquidem fama huius mali cum ad curiam pervenisset, cardinales et universus clerus qui de diversis provinciis ad curiam venerat tantam iniuriam in praesentia summi pontificis graviter deplangebant, adeo ut ipsum etiam ad lacrimas converterent. Missis itaque legatis suis ad imperatorem rogavit ut clericis Treverensibus ablata restituerentur. Quibus imperator respondisse fertur: ›... Quia ... Treverenses clerici iura imperii ... attingere presumpserunt, iuste a filio nostro ... ut hostes reipublicae habiti sunt. Si autem dicitis: ‚sine sententia curiae nostrae et principum contra illos eius emanavit edictum' — non commendamus et ut in statum pristinum restituantur volumus‹. Nach Arnold von Lübeck ist der Papst durch das Verfahren Heinrichs so aufgebracht, daß er Volcmarum ad pontificatus apicem promo-



recht erhalten" [1]). Wir müßten dann in der Tat urteilen, das unbesonnene Dreinfahren des jungen Königs habe die schönsten politischen Möglichkeiten gestört.

Aber es läßt sich erweisen, daß dem nicht so sein kann, weil die chronologische Voraussetzung dafür fehlt. Heinrichs Eingreifen ist in Verona erst bekannt geworden, als der Kaiser die Stadt bereits verlassen hatte. Darin sind beide Berichte einig. Sowohl bei Arnold wie in den Gesta Treverorum verhandeln Kaiser und Papst über diese Dinge nicht mehr persönlich. Legaten des Papstes überbringen nach den Gesta die Beschwerde des Papstes und tragen des Kaisers Antwort wieder heim, kluge Boten unterdrücken auch bei Arnold einen Teil dessen, was Friedrich im ersten Zorn gesagt hat. Das wäre sinnlos, hätten die beiden Herren damals noch am gleichen Ort geweilt. Mithin fällt die Zuspitzung der Trierer Frage in die Zeit nach der Abreise des Kaisers.

Zu dieser Annahme nötigen die Berichte der Gesta Treverorum sowohl wie Arnolds von Lübeck überhaupt. Wiederholt wird darin das lange Zögern des Papstes betont; von Tag zu Tag soll er den Kaiser hingehalten haben, bis dieser sich entschloß, um alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, auf das formelle Prozeßverfahren einzugehen. Dann begibt sich auf Friedrichs Veranlassung Rudolf, der den Kaiser begleitet hatte und am 4. November bei ihm in Verona nachweisbar ist [2]), an die Kurie. Also schon damals befand der Kaiserhof sich nicht mehr in Verona! Ganz deutlich hat ja auch Arnold schon vorher gesagt: sicque ab invicem discesserunt — Papst und Kaiser haben sich getrennt, ehe das Ansinnen gestellt wurde, daß Rudolf als Beklagter vor dem päpstlichen Gerichtshofe erscheine. Nun nimmt das Verfahren seinen Gang in langen Disputationen; der Papst zögert mit dem Spruch, nicht wenig Zeit vergeht darüber — sollen wir uns dies alles in die kurze Spanne der vier Wochen zusammengedrängt denken während deren der Kaiser in Verona war? Dann wäre die Erzählung der Gesta vollständig verzeichnet, und die klaren Angaben Arnolds wären völlig falsch.

vere decrevit. Quod audiens imperator per suos ei mandavit, dicens quia si Volcmarum contra suam voluntatem ad summum sacerdotium promovere voluerit, omnem familiaritatem inter eos perpetuo exspirasse certissime sciat. Minas etiam quasdam terribiles addidit; que tamen pro discretione eorum qui nuncii erant ad medium non devenerunt.

[1]) Taliter ab invicem disturbati apostolicus et imperator, quicquid moliebantur cassum fuit nec consilium in perturbatione stare potuit.

[2]) Er ist Zeuge in Stumpf 4395.



Dagegen paßt alles aufs Beste, wenn wir annehmen, Friedrich habe beim Abschied von Lucius die Zusicherung erhalten, daß Rudolf, Erzbischof werden solle; dann habe das Zögern begonnen, bis der Kaiser sich bequemte, seine Zustimmung zum Prozeßverfahren zu geben, und Rudolf veranlaßte, sich zu diesem Zweck selbst an die Kurie zu verfügen. Darauf langwierige Gerichtssitzungen, Termine, Einreichung der Schriften und erneutes Zögern des Papstes, bis endlich die Unglückspost aus Trier neues Leben in die Sache bringt.

Darüber müssen Monate vergangen sein, und wenn man den Bericht der Gesta Treverorum daraufhin genauer ansieht, erhält man in der Tat den Eindruck, daß die gefährliche Verschärfung des Falles erst in den letzten Zeiten Lucius' III. eingetreten ist. Hier heißt es, nachdem die Antwort des Kaisers mitgeteilt worden ist: „Mit dieser Antwort kehrten die Boten an die Kurie zurück. Während dieser Vorgänge wurde Papst Lucius, hochbetagt, zum Herrn versammelt" [1]). Er hat also gar nicht mehr Zeit gehabt, auf die kaiserliche Botschaft hin irgend etwas zu beschließen, hat sie vielleicht überhaupt nicht mehr erhalten.

Daß dies die richtige Auffassung ist, bestätigt sich von der andern Seite. Wann war König Heinrich in oder bei Trier? Sein Itinerar in dieser Zeit ist wenig bekannt. Wenn wir aber sehen, daß er im Juli 1185 in Basel, am 28. August in Speier, im September darauf in Lüttich und am 25. Oktober in Aachen ist [2]), so liegt wohl nichts näher als die Annahme, daß er seinen Weg über Trier genommen und hier etwa zu Anfang September 1185 die Maßregeln getroffen hat, die an der Kurie so tief verstimmten, als sie dort etwa um den 1. Oktober bekannt wurden [3]). Damals hielt der Kaiser sich in Umbrien auf und kehrte im Oktober über Toskana nach der westlichen Lombardei zurück [4]). Es wäre leicht begreiflich, daß Boten des Papstes, die ihn unterwegs aufsuchten, ihren Herrn bei der Rückkehr nach Verona nicht mehr lebend antrafen, jedenfalls vollkommen begreiflich, daß Lucius zu Entschlüssen und Verfügungen keine Zeit mehr hatte. Denn er starb am 25. November.

---

[1]) Hoc responso accepto nuntii reversi sunt in curiam. Dum haec ita geruntur, Lucius papa plenus dierum migravit ad Dominum.

[2]) Stumpf 4575—4577. Toeche S. 637.

[3]) Nach Arnold von Lübeck soll übrigens das gewaltsame Verfahren nicht in Trier, sondern in Koblenz gespielt oder wenigstens begonnen haben, das vollends auf der Linie Speier-Lüttich liegen würde.

[4]) Vom 18. bis zum 27. September ist er in Coccorano bei Perugia (vorher am 31. August in Foligno), am 9. Oktober in der Nähe von Siena (Stumpf 4432—4436). Dann verliert sich seine Spur, bis er am 19. November in Pavia auftritt



Wir dürfen also feststellen: die eigentlichen Schwierigkeiten in der Trierer Angelegenheit fallen gar nicht in die Tage von Verona, sondern in die nachfolgende Zeit. Vielmehr hat der Kaiser Verona verlassen in der Meinung, die friedliche und seinen Wünschen entsprechende Lösung der Frage sei gesichert. Damit ist auch gesagt, daß der Trierer Wahlstreit nicht der Anlaß zum Scheitern der Verhandlungen von Verona gewesen sein kann, daß er auf ihren Gang nicht einmal ungünstig eingewirkt hat, und daß Arnold von Lübeck, der dies behauptet, den Zusammenhang — wohl gemerkt: er schreibt 25 Jahre später! — verschoben hat.

Streichen wir nun den Trierer Fall als mögliche Ursache des Scheiterns, so finden wir auch schlechterdings keine andere überlieferte Tatsache aus der Geschichte der Verhandlungen, der wir diese Wirkung zuschreiben könnten. Über die Wiedereinsetzung der noch nicht rehabilitierten Geistlichen hätten Kaiser und Papst sich in Verona, wenn sie ernstlich wollten, gewiß ebenso gut verständigen können [1]), wie dies im Jahr zuvor in Konstanz für andre in gleicher Lage befindliche zwischen dem Kaiser und den Legaten schon geschehen war [2]). Daß Friedrich für seinen Sohn die Kaiserkrönung wünschte, hatte der Papst vorher gewußt, und welche Haltung der Kaiser in der Frage der mathildischen Erbschaft einnahm, war ihm auch längst genau bekannt. Es ist darum undenkbar, daß der Eigentumsanspruch, den der Kaiser in Verona neuerdings erhob — er hatte es ja schon 7 Jahre früher in Venedig getan — und zu beweisen versuchte, eine ungünstige Wendung in den Verhandlungen herbeigeführt hätte. Wenn Lucius gesonnen war, in diesem Punkte auf seinem Schein zu bestehen, so hätte er sich die Reise nach Verona ersparen können. Denn darum gerade handelte es sich ja, einen Weg zu finden, auf dem die Rückgabe des streitigen Gebietes umgangen werden konnte. Lucius kannte die Absichten des Kaisers, kannte auch das Programm, das dieser für die Ausgleichsverhandlungen in Verona entworfen hatte. Wenn er sich überhaupt auf sie einließ und zu der Besprechung erschien, so muß er bereit gewesen sein, mit sich handeln zulassen. Vor allem aber darf man nicht vergessen, daß er es war, der die Verständigung wünschte und brauchte. Der Kaiser war im Besitz und kaum daraus zu ver-

---

1) Das Schicksal dieser Leute „mußte wie ein Alp auf der Seele des Kaisers lasten", sagt Scheffer-Boichorst S. 47. Wer das glauben mag?

2) Ann. Marbacenses ed. Bloch p. 53. Hauck IV, 303 (IV[2], 317) hält die in Konstanz durch die Legaten Dispensierten für identisch mit den Bittstellern von Verona und läßt sie aus den Diözesen Straßburg, Basel und Metz kommen. Das erste ist kaum denkbar, für das zweite finde ich keinen Anhalt.

drängen. Seine Stellung in Italien war achtunggebietend und befestigte sich von Tag zu Tag mehr. Der Papst dagegen sehnte sich nicht nur umsonst nach den streitigen Landen, die er größtenteils noch nie besessen hatte, er hatte auch von seinem alten Besitz das Meiste und Beste verloren, er befand sich in drückender Verlegenheit und suchte Beistand.

Wenn also er es war, der trotz alledem und trotz dem offenbaren Entgegenkommen des Kaisers die Einigung zu Fall brachte, so müssen entweder sehr starke Einflüsse von auswärts ihn im entscheidenden Augenblick zurückgehalten oder überraschende Entdeckungen seinen Sinn vollständig geändert haben.

Daß dies zweite in der Tat der Fall gewesen sei, daß Lucius erst in Verona die Augen aufgegangen seien über das, was ihm bevorstand, darf als die heute allgemein herrschende Ansicht bezeichnet werden. In dem Augenblick — so sagt man — wo der Papst geneigt war, sich mit dem Kaiser über alle schwebenden Fragen zu verständigen, erhielt er „die niederschmetternde Kunde“ von der Verlobung König Heinrichs mit Konstanze, der Erbin des Königreichs Sizilien, die am 29. Oktober in Augsburg vollzogen war. „Von da ab gab es für das politische Papsttum nur noch die Losung heimlicher oder offener Feindschaft gegen das Kaisertum“ [1]).

Die Vorstellung ist in der Tat bestechend im höchsten Grade. Man möchte sie sich wohl zur dramatischen Szene verdichten. Der greise Lucius ist im Begriffe, den Vertrag zu unterzeichnen, der den dauernden und völligen Frieden zwischen Reich und Kirche vollenden soll. Da jagt ein Eilbote mit lautem Hufschlag in den Schloßhof und stürmt die Treppe hinauf. Mit Staub und Schweiß bedeckt wird er sogleich vorgeführt und überreicht seinen Brief. Dem Papste fällt es wie Schuppen von den Augen: er ist ja im Begriff gewesen, sein eignes Todesurteil zu unterzeichnen. Der junge König der Römer, den er vor der Zeit zum Kaiser krönen wollte, macht sich zum König von Sizilien. Von Nord und Süd zugleich wird künftig der hl. Petrus durch deutsche

[1]) So Hampe, S. 176, den man hier wie ziemlich überall als Vertreter der herrschenden Meinung zitieren kann. Als sichere Tatsache behandelt den Zusammenhang schon Scheffer-Boichorst S. 63 („keine Frage also, was die Harmonie zwischen Kaiser und Papst störte“). Ebenso Hefele-Knöpfler a. a. O. Weniger zugespitzt Toeche S. 38, Giesebrecht-Simson VI, 98. Ziemlich verwischt Hauck IV, 304 (IV³, 318). Eine Ausnahme macht Jastrow, der den Trierer Wahlstreit für die Ursache des Scheiterns der Verhandlungen in Verona hält (I, 606), gleichwohl aber die sizilische Heirat eigens zu dem Zweck erstrebt werden läßt, „die einzige Macht, die in das Friedensreich (?) noch nicht einbezogen war, in die Mitte zu nehmen“ (I, 604). Wie sich Lucius dazu gestellt hat, wird uns nicht verraten.



Waffen bedroht sein, die Freiheit der römischen Kirche ist dahin, gar nicht zu reden von der Lehenshoheit über Sizilien! Und Lucius zerbricht das Schreibrohr und wirft die Stücke auf den Boden: „kein Friede mehr, ewige Feindschaft den Deutschen!“ So oder ähnlich haben wir alle uns wohl den Hergang in Gedanken ausgemalt, als wir zum ersten Mal durch das lebendige Wort eines Lehrers im gefüllten Auditorium, oder daheim bei einsamer Lektüre davon erfuhren und das Gehörte oder Gelesene im Geiste zu verarbeiten suchten. Solche oder ähnliche Gedankenreihen haben gewiß auch nicht wenige von uns in ihren Zuhörern geweckt, wenn sie als Lehrer das Gelernte weiterzugeben suchten. Sie drängen sich wirklich von selbst auf [1]). So unmittelbare Anschaulichkeit könnte fast schon als eine gewisse Beglaubigung gelten.

Einer solchen Beglaubigung bedarf freilich die herrschende Vorstellung in besonderem Maße, denn in den Quellen ist sie nicht begründet. Kein einziger unter den zeitgenössischen Berichten, die den Kongreß von Verona oder die Verlobung Heinrichs oder beide erwähnen, weiß etwas von einem innern Zusammenhang dieser Ereignisse in dem Sinne, daß die Verlobung den Kongreß um die erwarteten Früchte gebracht hätte. Das argumentum ex silentio ist freilich in solchen Fällen eine besonders zerbrechliche Krücke; wie oft berichten denn Aufzeichnungen dieser Zeit überhaupt von Zusammenhängen, die nicht ganz hell am Tage liegen? Und doch — man wird immerhin feststellen müssen, daß weder Arnold von Lübeck noch die Gesta Treverorum, die doch beide eine zusammenhängende Erzählung der gespannten Verhandlungen von 1184/5 geben wollen, der sizilischen Verlobung anch nur mit einer Silbe gedenken [2]). Sie scheinen also beide keine Ahnung davon zu haben, daß dieses Ereignis die verhängnisvolle Wirkung geübt habe, die ihm von den Neueren zugeschrieben wird. Auch der Verfasser der Marbacher Annalen, der die Verlobung erwähnt und ihre Gleichzeitigkeit mit den Veroneser Tagen betont [3]), und der durch seine Stellung am Kaiserhof, wohl auch seine persönliche Anwesenheit in den kritischen

[1]) Scheffer-Boichorst lädt förmlich zu dieser Vorstellung ein, wenn er S. 63 ›einen Eilboten aus Augsburg‹ ›in den letzten Tagen des Oktober‹ die Nachricht nach Verona bringen läßt. Die ›letzten Tage des Oktober‹ sind allerdings ein Irrtum, entstanden daraus, daß Scheffer S. 62 die Verlobung in Augsburg versehentlich am 24. statt am 29. Oktober geschehen sein läßt.

[2]) Bei Arnold folgt die Nachricht von Heinrichs Hochzeit in Italien, kurz und fehlerhaft, erst in c. 15, von den Veroneser Verhandlungen durch drei Kapitel getrennt, die von deutschen Dingen handeln. Die Augsburger Verlobung kommt garnicht vor.

[3]) Interea rex Heinricus u. s. w. (ed. Bloch p. 55). Die Bedenken Früherer, ob nicht nach der Angabe der Augsburger Annalen die Verlobung Heinrichs ins



Tagen [1]) zu einem besonders wertvollen Zeugen wird, sagt kein Wort von einem üblen Eindruck, den die Verlobung in der Umgebung des Papstes gemacht hätte. Von einer „niederschmetternden Kunde" scheint er nichts gemerkt zu haben. Da wundert man sich nicht mehr, daß auch der Mönch von Zwettl die beiden Tatsachen, den Kongreß von Verona und die Verlobung von Augsburg, ohne Arg friedlich nebeneinanderstellt [2]). Der verhängnisvolle Zusammenhang dieser Tatsachen scheint wirklich allen Zeitgenossen, auch den Bestunterrichteten, ganz entgangen oder ganz gleichgültig gewesen zu sein.

Es hat auch eine ziemliche Weile gedauert, bis man auf ihn aufmerksam wurde. Raumer hat ihn nicht gesehen [3]) und noch Abel scheint ihn nicht geahnt zu haben [4]). Zuerst hat ihn Adolf Cohn im Jahr 1862 als eine „Hypothese" vorgetragen, „die wenigstens nicht schlechter begründet" sei als andere [5]). Aber das hat genügt: nie hat eine Vermutung, die ihr Urheber selbst nur in beinahe unverbindlich zu nennender Form äußerte, glänzenderen Erfolg gehabt. Seit Scheffer-Boichorst, der sie 1866 als feste Tatsache in seine Darstellung aufnahm, hat niemand mehr an dem Zusammenhang gezweifelt.

Daß die Quellen davon nichts wissen, brauchte auch uns, wie schon bemerkt, gewiß nicht abzuhalten, an ihn zu glauben, wenn er sich wirklich, wie wir oben zu sehen meinten, ungezwungen und wie von selbst aus den Tatsachen ergäbe und ihm keinerlei ernsthafte Bedenken entgegenständen. Solche Bedenken fehlen nun aber doch nicht ganz.

Zunächst müßte Kaiser Friedrich einen ziemlich plumpen diplomatischen Fehler gemacht haben, als er die sizilische Verlobung bekannt gab, ehe er mit dem Papste handelseinig geworden war und ohne sich von dem Eindruck Rechenschaft zu geben, den diese Nachricht an der Kurie machen, und von der Wirkung, die sie auf die

---

Jahr 1185 gehöre — zuletzt Amari, Su la data degli sponsali di Arrigo VI con la Costanza, erede del trono di Sicilia (Atti della R. Academia dei Lincei, 1877/8, II, 417 ff.) — verdienen heute keine Beachtung mehr. Sie sind bereits von Cohn, Forschungen zur deutschen Geschichte I (1862), 439 f. erledigt.

[1]) Vgl. meine Marbacher Annalen S. 102.

[2]) SS. IX, 542: Imperator invitatus in Italiam a Lucio Romano pontifice et Lombardis honeste suscipitur et filio suo regi H. in Theutonia remanenti cognata regis Siculi ... desponsatur.

[3]) Geschichte der Hohenstaufen (2. Aufl.) II (1841), 295 ff. 321. Er beachtet die Verlobung überhaupt nicht und läßt unklar, wann der Heiratsplan bekannt gegeben sei.

[4]) Philipp S. 7.

[5]) a. a. O. 441.



schwebenden Verhandlungen üben würde[1]). Barbarossa galt seinen Zeitgenossen als ein Meister der Staatskunst, insbesondere ihres schwierigsten Teiles, der Menschenbehandlung, und die Tatsachen, seine Erfolge selbst beweisen noch heute, daß er diesen Ruf verdiente. Hier müßte er einmal tüchtig „entgleist“ sein. Oder meinte er vielleicht, den alten Papst durch die „niederschmetternde Kunde“ von seiner gelungenen Einkreisung vollends kirre zu machen? Da würde er allerdings sich bös verrechnet haben. Und wozu dieses gewagte Spiel? Lucius war ja ohnehin sein Freund. Gewiß nicht ohne Absicht steigert er die Anrede in seinen Briefen an ihn über das übliche „ehrwürdiger Vater in Christo“ zum „ehrwürdigen und geliebtesten Vater in Christo“[2]). Lucius war auf ihn angewiesen, suchte selbst die Verständigung mit ihm, einen bessern Papst konnte er so bald nicht zu sehen hoffen — also wozu noch Zwang und Druck üben?

Schwerer noch als diese Bedenken, die man doch auch schon nicht ganz wird bei Seite schieben dürfen, wiegt ein anderes. Lucius soll, ja er müßte durch die vollendete Tatsache der Verlobung Heinrichs und Konstanzens überrascht worden sein, wenn diese Tatsache die Milch der frommen Denkungsart, in der er nach Verona gegangen und zunächst dem Kaiser begegnet war, in gärend Drachengift verwandelt haben sollte. Es ist aber nicht ganz leicht sich vorzustellen, wie die päpstliche Diplomatie sich so sollte haben überrumpeln lassen, und wie es andererseits der kaiserlichen Diplomatie gelungen sein sollte, hinter dem Rücken des Papstes und im tiefsten Geheimnis die Verlobung mit der sizilischen Prinzessin zu erreichen. In dieser Beziehung haben die neueren Darsteller sich die Sache entschieden zu leicht gemacht. Welche

[1]) Das hat schon Toeche in seiner Dissertation De Heinrico VI Romanorum imperatore Normannorum regnum sibi vindicante (1860), p. 9 bemerkt. Auf ihn machte es so starken Eindruck, daß er daraus den irrigen Schluß zog, entgegen der Angabe der Quellen sei die Verlobung erst ins Jahr 1185 zu setzen (‚Eoque minus a. 1184 desponsatam fuisse Constantiam credimus, quum illo tempore imperator omni modo ut papam sibi reconciliaret operam daret; neque antequam Veronа, ubi de concordia cum papa egit, eum de matrimonio Constantiae, quo gravissime papam offendit, egisse ullo modo credere possumus‘).

[2]) ‚Reverendo et amantissimo patri in Christo‘ lautet die Anrede in dem einzigen Schreiben des Kaisers an Lucius, das wir besitzen. Dagegen schreibt Friedrich an Clemens III. und Heinrich VI. sowohl an Clemens wie an Coelestin immer nur ‚Reverendo (venerando) in Christo patri‘. Constitutiones I, 420. 461 f. 490 f. 514. 519 f. 523—525. Nur in dem Befehl zur Räumung des Kirchenstaats (1189, l. c. 461) heißt es ‚Restituimus in Christo karissimo patri Clementi‘. Natürlich ist es auch nicht bloß Phrase, wenn Friedrich an Lucius vom ‚specialis amor, quo personam vestram amplectimur‘ schreibt. (Scheffer-Boichorst S. 24 Anm. 3).



Kanäle standen denn Friedrich zur Verfügung, wenn er eine heimliche Verständigung und sogar Familienverbinduug mit dem Herrscher suchte, der bis dahin der Erbfeind des deutschen Kaisertums und sein eigener Hauptfeind in langjährigem Kriege gewesen war? Da mußte ja die erste Anknüpfung schon die allergrößten Schwierigkeiten machen, und im Sturm ließ sich diese Festung nicht erobern. Wer da die diskrete Vermittlung übernommen haben könnte, wüßten wir schlechterdings nicht zu sagen [1]), und wie man es gemacht haben soll, daß davon nichts an die Kurie berichtet wurde, wo doch das Verhältnis zwischen Palermo und Rom ebenso intim wie das zwischen Sizilien und Deutschland fremd und feindselig war, und wo doch die Kurie über manchen alten Freund und Verbündeten am normännischen Hofe verfügte, allen voran den einflußreichen Kanzleichef Matteo d'Ajello [2]), — das ist vollends ein unlösbares Rätsel. Die Eheberedungen zwischen König Wilhelm II. und der englischen Johanna, vom Papst Alexander III. mit Hochdruck betrieben, unter stammverwandten und altbefreundeten Höfen, haben gleichwohl über ein halbes Jahr gedauert [3]). Diesmal dagegen galt es nicht nur, mit dem Feinde von gestern eine Familienverbindung einzugehen, es galt auch, alle überlieferten Grundsätze der auswärtigen Politik des Königreichs zu verlassen. Seit es eine normännische Macht in Unteritalien gab, hatte sie in unversöhntem Gegensatz gegen das deutsche Kaisertum gestanden; jetzt sollte sie sich mit ihm verbrüdern, ja ihm die eigene Zukunft ausliefern. So etwas beschließt man weder in einer frohen Stunde beim Becher noch in „einer warmen Augustnacht"; solch ein Entschluß wird überlegt und erwogen. Es wäre also nicht zu wenig gerechnet, wenn man für die gleichen Verhandlungen, die zwischen Palermo und England ein halbes Jahr brauchten, zwischen dem staufischen und sizilischen Hofe andert-

---

[1]) Einen ganz seltsamen Versuch in dieser Richtung unternahm O. Hartwig (bei Amari a. a. O. 410 ff.), ohne zu wissen, daß Prutz, Gesch. Friedrichs III, 193 schon dasselbe gemeint hatte, indem er die Vermittlung dem König von England zuschrieb, der hierdurch die Begnadigung Heinrichs des Löwen erreicht habe. Das scheitert, abgesehen von anderen, schon an der Tatsache, daß England die Begnadigung durch den Papst erst in Verona erbat und erhielt, vgl. Giesebrecht-Simson VI, 91. Eher hätte man an den Grafen von Hennegau denken können, der mit Konstanze verwandt war und dem Kaiser nahestand. Aber auch das wäre noch ein Gebäude in die Luft.

[2]) Man vgl. die Lobsprüche, die ihm Alexander III. 1174 spendet: devotionem eiusdem vicecancellarii ferventiorem .... esse novimus et circa nos et Romanam ecclesiam inspirante Domino puriorem. Zitiert bei Chalandon II, 366 (die Quelle ist mir nicht zugänglich).

[3]) Chalandon, Histoire de la domination normande en Italie II, 376 f.



halb Jahre in Anschlag brächte. Zu Anfang 1183 würden alsdann die Bemühungen um die Hand Konstanzens begonnen haben, die im Herbst 1184 zum Ziele führten. Zu Beginn 1183 aber befand sich König Wilhelm II. — ein seltener Ausnahmefall — auf dem Festland und kam bis dicht an die Grenze des Kirchenstaates, nach Monte Cassino und San Germano[1]). Sollte sich an seinem Hofe weder damals noch später irgend jemand gefunden haben, der den Papst warnend in Kenntnis setzte von dem, was im Werke war? Keine Menschenseele an diesem halb orientalischen Hofe mit seinen ewigen Palastkabalen, mit seinen Cliquen, die einander auf Tod und Leben zu bekämpfen pflegten? Das glaube, wer an Märchen und Schauergeschichten Freude hat. Wer sich die Dinge als nüchterne Wirklichkeit vorstellen will, wird gestehen müssen: es ist ganz undenkbar, daß die Kurie von den schwebenden Heiratsverhandlungen gar nichts erfahren haben, daß der Papst durch die vollendete Tatsache überrascht worden sein sollte. Und der unausweichliche Schluß hieraus lautet: Lucius III. ist nach Verona zur Begegnung mit dem Kaiser gegangen in voller Kenntnis, daß die Verlobung König Heinrichs mit Konstanze bevorstehe. Er hat sich durch diese Aussicht nicht davon abschrecken lassen, das endgiltige Einverständnis mit dem Kaiser zu suchen, das er brauchte und zu dem ihm der Kaiser auf halbem Wege entgegenkam.

Aber wozu argumentieren und kombinieren, da doch der einfache Sachverhalt klar und deutlich überliefert ist und man die Nachrichten nur aufmerksam zu lesen und richtig zu deuten braucht! Lucius III. konnte durch die sizilische Heirat schon darum nicht überrascht werden, weil er selbst ihr Urheber war.

* * *

Im Jahre 1196 hat der Arzt und Rhetor Peter von Eboli Kaiser Heinrich VI. ein Gedicht überreicht, in dem er die erfolgreiche Eroberung des sizilischen Reiches in schwülstigen Versen feierte. Eine der ersten Tatsachen, die er meldet, ist die Heirat Heinrichs mit Konstanze, und mit dürren Worten, nicht einmal, sondern dreimal, erklärt er für ihren Urheber Papst Lucius[2]). Die neueren Darsteller scheinen einander das

[1]) Ann. Casinenses SS. XIX, 313. Ann. Ceccanenses SS. XIX, 287. Chalandon II, 353.

[2]) v. 21 ff.: Traditur Augusto coninunx Constantia magno.
Lucius in nuptu pronuba causa fuit.
Lucius hos iungit, quos Celestinus inungit,
Lucius hic unit, Celicus ille sacrat.

Es folgt eine Zahlenspielerei: die beiden Päpste haben die Zahl 3, Heinrich die Zahl 6.



Wort gegeben zu haben, diesen Bericht als nicht vorhanden zu betrachten; weder Abel noch Scheffer-Boichorst, weder Toeche noch Hauck noch Hampe haben ihn erwähnt. Einzig und allein eine Abhandlung von Block, die sich nach herkömmlichem Schema mit der „Glaubwürdigkeit" des Gedichtes beschäftigt, hat auch dieser Nachricht Beachtung geschenkt, aber nur, um sie als völlig unbrauchbar bei Seite zu schieben [1]). Erst neuerdings hat sich ein Ritter gefunden, der eine Lanze für sie brach, aber sie ist ihm in der Hand zersplittert. Die Gründe, mit denen Ettore Rota, einer der letzten Herausgeber des Gedichtes [2]), die verworfene Stelle zu retten sucht, enthalten neben Richtigem so viel Unrichtiges, daß man sich nicht wundert, wenn schon der nächste Forscher, der sich mit der Frage zu beschäftigen hatte, sich wieder ganz ablehnend verhielt. Chalandon, der Geschichtsschreiber des normännischen Königreiches, erklärt mit Recht, die Argumente Rota's seien alles eher als überzeugend [3]). Wir müssen also die Prüfung von vorn beginnen.

Da werden wir zunächst festzustellen haben, daß dieser Zeuge denn doch keineswegs verächtlich genannt werden darf. Peter von Eboli hat sein Gedicht für Heinrich VI. verfaßt, und wir wissen, daß er es ihm auch überreicht hat, denn er beruft sich in einer späteren Widmung ausdrücklich darauf. Er scheint überhaupt bei Heinrich VI. so etwas wie die Stellung eines Hofpoeten eingenommen zu haben. Noch zwei weitere poetische Werke hat er dem Kaiser widmen dürfen und ist dafür nicht schlecht belohnt worden [4]). Und da sollen wir glauben, er

[1]) Paul Block, Petrus de Ebulo und seine Nachrichten über die Gemahlin Heinrichs VI. (Programm des Realgymnasiums zu Prenzlau 1883), S. 27 f.

[2]) Muratori nuovo XXXI, 1, p. XXXVII f.

[3]) II, 390 n. 2: ›Son argumentation est loin d'être convaincante‹.

[4]) De balneis Puteolanis, am Schluß:

Suscipe, sol mundi, tibi quem presento libellum!
De tribus ad dominum tertius iste venit.
Primus habet partos civili marte triumphos,
Mira Federici gesta secundus habet.
Tam loca quam vires quam nomina pene sepulta
Tertius Euboycis iste reformat aquis.
Cesaris ad laudem tres scripsimus ecce libellos . . .
Ebolei vatis, Cesar, reminiscere vestri,
Ut possit nati scribere fata tui.

(Ich zitiere noch Block, a. a. O. 14, da mir andere Drucke nicht zugänglich sind. Den verdorbenen Text des vierten Verses hat Block, Zur Kritik des Petrus de Ebulo, Diss. Greifswald 1883, S. 2, selbst richtig emendiert). Dazu die oft behandelte Urkunde Friedrichs II. von 1221 (Huillard-Bréholles II, 113) von der Mühle in Eboli, die magister Petrus versificator a clare memorie domino Henrico imperatore Romanorum, patre nostro, iure hereditario habuit.



habe sein Gedicht mit einer faustdicken Unrichtigkeit begonnen, über die der hohe Empfänger beim Lesen nur gelacht haben könnte? Die Annahme verbietet sich von selbst. Wenn Peter so etwas schreiben konnte und Heinrich ihn nicht als törichten Schwätzer für immer vor die Tür setzen ließ, so kann seine Behauptung, Lucius III. habe die Ehe des Kaisers gestiftet, nicht aus der Luft gegriffen sein.

In der Tat läßt sich auch gegen sie kein stichhaltiger Einwand erheben. Man hat gesagt [1]), der Dichter scheine die Päpste seiner Zeit nicht einmal beim Namen zu kennen, da er die Hochzeit Heinrichs mit Konstanze noch unter den Pontifikat Lucius III. verlege und das Paar durch Lucius trauen lasse, während doch feststeht, daß die Mailänder Hochzeit am 27. Januar 1186, also erst unter Urban III. stattfand. Aber Peter von Eboli spricht garnicht von der Hochzeit des Kaisers und schreibt noch weniger dem Papst die Trauung zu, da er ihn vielmehr mit garnicht mißzuverstehendem Ausdruck als den Urheber der Heirat, als Ehestifter, als Brautwerber (pronuba causa fuit) bezeichnet [2]). Daß Lucius dies der Zeit nach sehr wohl gewesen sein kann, bedarf keiner Erörterung. Man hat als Beweis für die Unkenntnis des Dichters ferner darauf hingewiesen [3]), daß sich in der beigefügten Illustration ein zweiter grober chronologischer Irrtum finde: „Dum rex et regina in Alemaniam irent, papa Lucius [bene]dixit eis“ [4]). Die Abreise des Königspaares nach Deutschland sei aber erst unter dem dritten Nachfolger Lucius', unter Clemens III. (1188 um Neujahr) [5]), erfolgt. Selbst wenn diese Erklärung der Bildinschrift richtig wäre, würde sie doch den Angaben des Gedichtes selbst noch nicht allen Kredit rauben. Denn es steht einmal nicht fest, daß Dichter und Illustrator eine Person waren, und selbst wenn dies der Fall wäre, so wäre es zum zweiten noch kein ganz unverzeihlicher Fehler, daß der Dichter nach 10 bis

---

[1]) Block a. a. O. S. 28 f.

[2]) Oben S. 414, Anm. 2.

[3]) Block S. 29.

[4]) Block und andere folgen noch der unrichtigen Lesart Winkelmanns ‚valedixit‘. Sie ist unmöglich, denn der durch Absplittern der Tinte entstandene leere Raum zwischen ‚Lucius‘ und ‚dixit‘ reicht für 4 Buchstaben nicht aus, er genügt gerade für ein ‚bñ‘ = bene. Siragusa druckt denn auch in seiner Ausgabe (Fonti per la storia d'Italia, 1906) mit Recht ‚benedixit‘, ohne ein Wort darüber zu verlieren. Der Versuch von Rota a. a. O. (der die richtige Lesart nicht kennt), das ‚valedixit‘ sachlich zu retten, indem er es auf den Tod des Papstes bezieht, ist recht unglücklich.

[5]) Vielleicht jedoch schon früher nach der Urkunde Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibl. XV, 25, die den König am 17. November 1187 schon in Como zeigt.



12 Jahren die Namen der gerade in dieser Zeit rasch wechselnden Päpste nicht mehr unterschieden hätte [1]). Aber wer sagt uns denn, daß mit dem „in Alemaniam ire" der Ritt über die Alpen gemeint ist? Für den Salernitaner war die Abreise Konstanzens „nach Deutschland" identisch mit ihrer Entfernung aus dem Königreich. Wie lange sie auf dieser Reise noch diesseits der Alpen weilte, kam dabei um so weniger in Betracht, als der längere Aufenthalt des jungen Königs in Italien ja schwerlich von vornherein geplant, vielmehr erst die Folge der nach dem Tode Lucius' III. und der Erhebung Urbans III. eingetretenen Verfeindung mit der römischen Kirche war. Wenn aber der Illustrator des Gedichts bei dem „in Alemaniam irent" ganz allgemein an die Abreise Konstanzens aus ihrem Heimatland dachte, dann durfte er dazu sehr wohl Lucius III. seinen Segen geben lassen. Er würde damit, ebenso wie der Dichter selbst mit dem „pronuba causa fuit", nur haben sagen wollen, daß die Heirat unter der tätigen Vermittlung und mit dem Segenswunsche der römischen Kirche stattfand [2]).

Eben dies freilich wird von den neueren Forschern mit der einen Ausnahme, die oben genannt wurde, einstimmig für unmöglich erklärt. „Vollkommen falsch aber — sagt Block — ist die Nachricht des Petrus, daß Papst Lucius III. Heinrich und Konstanze verbunden habe, jener Mann, der das größte Interesse nur daran haben konnte, daß dieser Bund nie zustande komme, durch welchen voraussichtlich auch Unteritalien den Hohenstaufen überliefert, das päpstliche Gebiet von Norden und Süden her eingeengt wurde. Vielmehr gerade als und gerade weil

[1]) Block scheint mir offene Türen einzustoßen, jedenfalls zur Hauptfrage nichts beizutragen, wenn er S. 29 sagt: ›Diese starken Irrtümer des Petrus scheinen mir genugsam zu beweisen, daß derselbe keinen schriftlichen Quellen folgte, sondern ... aus dem eigenen Gedächtnis schildernd die Begebenheiten ... sich auf eigene Hand rekonstruierte ... und da grobe Fehler beging, wo ihn seine Erinnerung im Stich ließ‹. Die Frage ist, welches Maß von Fehlern man einem Werke zutrauen kann, das für die Allerhöchsten Augen bestimmt und von ihnen nicht ohne Wohlgefallen betrachtet worden ist. Die ›schriftlichen Quellen‹, dieses Irrlicht so vieler quellenkritischer Doktordissertationen der alten Schule, haben da rein garnichts zu suchen.

[2]) Illustrationen zu einem geschichtlichen Heldengedicht darf man nicht buchstäblich nehmen. Darum ist es auch belanglos, daß König Heinrich, der auf dem Bilde bei Peter von Eboli neben seiner Königin reitend vor dem segnenden Lucius erscheint, bei Lebzeiten dieses Papstes schwerlich schon in Italien gewesen sein kann, denn er war am 25. Oktober 1185 noch in Aachen, und Lucius starb am 25. November desselben Jahres. Wenn man daraus dem Sänger von Eboli einen Strick drehen will, kann man gerade so gut aus der Tatsache, daß sein Illustrator den steinalten Lucius als jungen Mann darstellt, Kapital gegen seine ›Glaubwürdigkeit‹ schlagen.



im Jahre 1184 am 29. Oktober zu Augsburg die Verlobung Heinrichs mit Konstanze ... geschlossen worden war, begannen die Verhandlungen ... in Verona sich schwieriger zu gestalten. Die feindselige Haltung, welche der Papst ... fortan bewahrte, erklärt sich am besten nach Toeche (lies: Cohn) daraus, daß Lucius Kunde von der hinter seinem Rücken geschlossenen Verbindung erhielt. Wie wäre es auch denkbar, daß er die Hand dazu geboten haben sollte, daß ... Deutschland und Italien (lies: Sizilien) verbunden würden ... Stand Wilhelm (II., König von Sizilien) 1184 doch bereits im achten Jahre seiner kinderlosen Ehe", und „der einzige Bruder des Königs, Heinrich, letzter Fürst von Capua, war schon 1172 in ein frühes Grab gesunken; das reiche Sizilien mußte sonach dem Manne zufallen, welchem Konstanze anverlobt wurde, dem König Heinrich VI. Wie wir aus Richard von San Germano wissen, war es der Einfluß ... des Erzbischofs Walter von Palermo, der ... aus Privatrache gegen den Kanzler (lies: Protonotar) Matthäus (von Ajello) diese Verbindung herbeigeführt ... hatte. Beziehen wir nach dem Gesagten die Worte unseres Autors ‚Lucius hos jungit' auf die ... Verlobung ..., so widerspricht dies den uns bekannten Tatsachen". Dieses Räsonnement scheint die übereinstimmende Ansicht der neueren Darsteller so erschöpfend wiederzugeben, daß keiner von ihnen es der Mühe wert gefunden hat, die Frage überhaupt zu erörtern. Freilich auch keiner, Block zu zitieren. Denn daß ihnen allen die merkwürdige Angabe Peters von Eboli und die Erörterungen seines Kritikers unbekannt geblieben sein sollte, wird man nicht gern annehmen. Und doch ist wohl niemals wieder mit größerer Keckheit und geringerem Recht die Legende eines viel späteren Autors und die vage Vermutung eines Modernen dem ganz bestimmten Zeugnis eines Zeitgenossen, der es wissen mußte, vorgezogen worden. Um dies zu finden, braucht man nur die kritische Prüfung der Angaben vorzunehmen, die in derartigen Fällen immer die erste Pflicht ist, wenn sie auch hier bisher unterlassen wurde.

Die herkömmliche Darstellung läßt sich auf folgenden einfachen Syllogismus zurückführen: 1. Die Ehe Heinrichs mit Konstanze war eine Erbheirat mit dem erklärten Zwecke, daß nach dem Tode König Wilhelms II. das sizilische Reich dem Kaiser zufalle (Obersatz); 2. die Vereinigung Siziliens mit dem deutschen Kaisertum konnte ein Papst niemals zugeben (Untersatz); 3. also kann Heinrichs Ehe nur im Gegensatz zu Lucius III. geschlossen worden sein und muß diesen aufs tiefste verstimmt haben (Schluß). Der Schluß fällt, sobald sich nachweisen läßt, daß eine der beiden Voraussetzungen falsch ist. Und das läßt sich nachweisen: der Obersatz ist falsch.

Die Ehe Wilhelms II. war kinderlos, also — sagt man — ruhte das Erbrecht der normännischen Dynastie in Konstanze allein und wurde mit ihrer Hand vergeben [1]). Richtig ist hievon, daß Wilhelm II. bis zum Jahr 1184 kinderlos gewesen war, und daß er fünf Jahre später kinderlos gestorben ist. Daß man aber das zweite Ereignis schon habe voraussehen können, als Konstanze sich mit Heinrich verlobte, ist eine willkürliche Annahme. Das Gegenteil läßt sich sogar zeigen.

Wilhelm II. stand im Jahre 1184, wie Block sich ausdrückt, „bereits im achten Jahre seiner kinderlosen Ehe". Damit wäre zwar noch keineswegs gesagt, daß diese Ehe auch weiterhin kinderlos bleiben mußte. Es gibt manchen Fall, auch außerhalb des Alten und Neuen Testaments, wo sich nach mehr als achtjähriger Ehe noch Nachkommenschaft eingestellt hat. Ich will nur einen anführen, der freilich gerade hier so nahe liegt, daß man ihn nicht hätte übersehen dürfen: Frie-

---

[1]) Abel S. 8: »Wilhelm heiratete Johannen, die Tochter Heinrichs II. von England. Aber kein Kindersegen erblühte ihm aus dieser Ehe. Starb er, so fielen die schönen süditalischen Lande seiner Muhme Konstantia .... als der einzigen rechtmäßigen Erbin zu. Das weckte die alten Pläne in Friedrichs Brust«. Toeche S. 38: »Während hier [in Verona] noch Verhandlungen gepflogen wurden, verlobten die Gesandten Wilhelms von Sicilien die normannische Erbin in Augsburg dem deutschen König«. Besonders nachdrücklich Scheffer-Boichorst S. 61 f.: »Wer zu den Kronen Deutschlands, Burgunds und Italiens noch die Krone Siziliens fügte, durfte wähnen, er könne dem Reiche das Erdreich unterwerfen ... Nach solchen Vorteilen hatten begreiflicher Weise schon manche Kaiser getrachtet ... Da ergriff Kaiser Friedrich wie in allem so auch hier die Pläne seiner großen Vorgänger. In seinem ganzen Kampfe mit Rom war die Erwerbung Siziliens sein letztes Ziel ... Durch den Waffenstillstand ... von Venedig ... war dieses Ziel ... in weite Ferne gerückt. Aber nach wenigen Jahren eröffnete sich ihm die Aussicht, dasselbe auf friedlichem Wege zu erreichen: er konnte für seinen Sohn, den König Heinrich, um die Hand der Erbin Siziliens werben«. Giesebrecht VI, 85: »Jetzt ... winkte die Gelegenheit, durch eine Familienverbindung nicht nur die alten Rechte des Reiches auf jene Gebiete zu erneuern, sondern dieselben in die engste Verbindung mit dem Reiche zu bringen. Die Ehe König Wilhelms II. .... war kinderlos geblieben. Dagegen lebte ... eine Muhme Wilhelms, die als berechtigte Erbin angesehen wurde. Es war Constanze. ... Der Wunsch des Kaisers, die Hand dieser Erbin des sizilischen Reiches für seinen Sohn, König Heinrich .... zu gewinnen, ging in Erfüllung«. Hauck IV, 304: »Heinrichs VI. Verlobung mit der Erbin Siziliens«. Hampe [2] 177: »daß des Königs Tante und Erbin Konstanze ... Heinrich die Hand reichte«. Chalandon II, 386: »De son mariage avec Jeanne Guillaume II n' avait pas eu d' enfant; l' hértière légitime de la couronne se trouvait être Constance, fille de Roger II. Frédéric Barberousse chercha à tirer parti de cette situation pour régler pacifiquement la question des rapports du royaume normand avec l' empire ... l' empereur, à une date qui nous est inconnue, fit demander, pour son fils Henri, la main de la fille de Roger II. Par là, il assurait à l' empire la possession de l' Italie di Sud«.

lrich II., der Sohn Heinrichs VI. und Konstanzens, wurde seinen Eltern am Ende des neunten Jahres ihrer Ehe geschenkt [1]). Immerhin, wenn eine Ehe bald acht Jahre kinderlos war, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie es auch bleiben wird. Aber bestand denn die Ehe Wilhelms II. mit Johanna von England wirklich schon „im achten Jahre“, als die Verhandlungen wegen der Verbindung Konstanzens mit Heinrich aufgenommen wurden? Ehe man das so bestimmt behauptete oder so fest glaubte, hätte man doch etwas genauer zusehen sollen.

Die englische Prinzessin (geboren im Oktober 1165) [2]), stand, als sie dem sizilischen König im Februar 1177 zugeführt wurde, erst im 12. Lebensjahr [3]). Ganz diesem Sachverhalt entsprechend reden die Chronisten denn auch nur von einer desponsatio, nicht von copulatio, nuptiae oder matrimonium. Es war eine desponsatio in facie ecclesiae, die von der Kirche allerdings als giltige Eheschließung angesehen wurde und zum Teil noch heute angesehen wird. Aber darauf kommt es für unsere Frage nicht an. Nehmen wir für den faktischen Vollzug der Ehe den frühesten Termin, das vollendete 15. Jahr der Frau an, so würde er ins Jahr 1180 fallen. Nehmen wir weiter an, wie wir mit gutem Grunde schon oben taten, die Werbung um die Hand Konstanzens falle ins Jahr 1183, so ergibt sich, daß die Ehe des Königs damals im alleräußersten Falle erst seit etwa drei Jahren, vielleicht noch etwas kürzere Zeit bestand. Wenn sie bis dahin mit Nachkommenschaft noch nicht gesegnet war, wer wollte behaupten, daß es immer so bleiben werde und müsse? Die Königin war ja erst 18 Jahre alt, der König selbst, in der zweiten Hälfte des Jahres 1153 geboren [4]), erst etwa 30, ein langes Leben schien vor ihnen zu liegen, — da waren doch die Aussichten der Dynastie keineswegs hoffnungslos.

Freilich scheinen die neueren Darsteller hin und wieder etwas anderer Meinung; sie scheinen dem König Wilhelm II. in dieser Hinsicht nicht viel zuzutrauen. Diesen Sinn glaubt man wenigstens herauszuhören, wenn Hampe von dem „kinderlosen und schwächlichen“ Wilhelm

---

[1]) Die Ehe Lothars von Sachsen war bis zur Geburt Gertruds sogar 15 Jahre kinderlos gewesen. Giesebrecht IV, 14.

[2]) Robert von Torigny ed. Howlett p. 226: Regina Alienor mense Octobri Andegavis peperit filiam, et vocata est in baptismate Johanna.

[3]) Adams, England under the Angevins 1154—1377 (bei Hunt and Poole, Political hist. of England) p. 328, sagt wohl versehentlich, ‚being then a little more than twelve years old‘. — Über die Vermählung s. Chalandon II, 376.

[4]) Hugo Falcandus c. 25 (ed. Siragusa p. 89) sagt, daß er bei seiner Krönung (17. Mai 1166) ‚iam fere 14m. annum aetatis attigerat‘. Nach Romuald von Salerno (SS. XIX, 435) zählte er beim Tode des Vaters (am 15. Mai 1166) ‚annos duodecim‘. Danach wäre er 1153 nach dem 17. Mai geboren.

spricht. Belegen läßt sich freilich nur seine Kinderlosigkeit. Wie es um seine Gesundheit, seine seelischen und körperlichen Fähigkeiten stand, davon wissen wir schlechterdings garnichts. Sein neuester Geschichtsschreiber muß denn auch widerwillig gestehen, daß wir diesen König eigentlich garnicht kennen [1]). Die Zeitgenossen haben ihn jedenfalls nicht für einen Schwächling gehalten. Einer von ihnen schilt ihn geradezu einen harten Tyrannen [2]), andern galt er als der tatkräftige und erfolgreiche Verteidiger des Kreuzes im hl. Lande, dem allein es zu verdanken war, daß dort nach den Siegen Saladins nicht alles verloren ging [3]). Die Legende hat ihn sogar in Person dort kämpfen

---

[1]) Chalandon II, 417: »De tous les rois normands, Guillaume II est celui dont la personnalité s'est le moins affirmée, et c'est à grand' peine que l'on peut retrouver la trace de son influence personnelle dans la direction politique donnée à la politique générale du royaume«. Noch besser wäre es gewesen, offen zuzugeben, daß diese Spuren persönlichen Einflusses des Königs, die man »mit großer Mühe« entdecke, in Wirklichkeit nur Vermutungen sind, während die daran anschließende Charakteristik geradezu als frei erfunden gelten darf: »En lui les fortes qualités de la race que l'on retrouvait encore chez Roger II et chez Guillaume I ont complètement disparu«.

[2]) Hugo Falcandus c. 17 (ed. Siragusa p. 61) bemerkt zum frühen Tod von Wilhelms II. älterem Bruder Roger folgendes: Verum hec insula ne tyrannis quandoque careat, eam sibi circa regum filios consuetudinem vindicavit, ut morti meiores primum obiciat, eos sibi reges constituens per quos in ea perpetue possit tyrampnidis privilegium conservari. Sic olim Rogerium ducem Apulie, unice benignitatis ac dulcedinis virum, prematura morte sustulit, ut Willelmo regnandi non deesset occasio, qui quantum eius frater prudentiam et mansuetudinem avide fuerat amplexatus, tantum crudelitati studuit et ineptie deservire. Sic et nunc Rogeris duce sublato Willelmum distulit ut regnavit. Quos eorum secuturos vestigia quorum nomina sortiti fuerant, nemo qui utrumque noverit ignorabit. An der gehässigen Befangenheit dieses Urteils ist kein Zweifel.

[3]) Contin. Aquicinctina: obiit Willelmus pie memorie rex Apulie, christianorum protector et defensor. Der Chronist hat für die Dinge im Orient besondere Teilnahme und gute Kenntnis von ihnen. Dasselbe gilt von Wilhelm von Newburgh, der zu 1189 schreibt (III 28, ed. Howlett p. 285): Eodem tempore aggravata est manus Domini super nostros in summis angustiis constitutos, praecipuum illis subtrahendo patronum, illustrem scilicet Siciliae regem et Apuliae ducem Guillelmum, cuius utique religiosa et potenti opera pauperculae illae christianitatis in Syria reliquiae potissimum conservatae noscuntur, quas profecto ab initio desolationis competentibus subsidiis sublevare curavit. Vgl. vorher c. 20 (p. 264 f.): Italicarum navium, quibus a Sicilia et Apulia urbi [Tyrus] subsidia inferebantur... Rex quoque Siciliae competens illis subsidium direxit. Ähnlich urteilt Ansbert p. 74: Willihelmus rex Sicilie, qui omnibus peregrinis in expedicione Jerosolimitana decertantibus pie subvenit, obiit sine herede. Ich will kein zu großes Gewicht darauf legen, daß Romuald von Salerno (SS. XIX, 436) schon zu Beginn der Regierung Wilhelms II. sagt: Rex autem Wilhelmus.... ab hominibus suis cepit multum diligi et regnum suum viriliter et in pace tenere. Für jenen Zeitpunkt



lassen. Auch die höchst energische und kriegerische Angriffspolitik, die er, gestützt auf das deutsche Bündnis, in seinen letzten Jahren gegen Byzanz unternahm, mit vorübergehenden Erfolgen, wie sie keiner seiner Vorgänger je gesehen hatte [1]), spricht doch nicht gerade dafür, daß er persönlich ein Schwächling gewesen sei [2]). Man wird auch nicht ganz übersehen können, daß seine Regierung, seit er erwachsen ist, Erschütterungen im Innern, Parteikämpfe und Revolten nicht erfahren hat, ja, daß sogar die herkömmlichen Hofkabalen unter ihm zurückzutreten scheinen. Gar nicht zu reden von dem Andenken, das er hinterließ und das sich im Volke bis auf unsere Zeit als das des „guten Königs" lebendig erhalten hat: es beweist nicht viel, weil es sein Licht durch den Kontrast mit der folgenden bösen Zeit erhält [3]). Es ist mithin die bare Willkür, wenn man König Wilhelm II. als von der Natur zu Kinderlosigkeit und frühem Tode bestimmt hinstellt [4]). Dann aber haben wir auch nicht das mindeste Recht zu der Annahme, Konstanzens Ehe mit Heinrich sei von Anfang an im Hinblick auf das zu erwartende Aussterben der sizilischen Dynastie geschlossen worden.

Die Prüfung, die zu einem den hergebrachten Vorstellungen so widersprechenden Ergebnis führte, wäre schwerlich so lange unterlassen worden, hätte man nicht geglaubt, einmal sich auf das Zeugnis des Chronisten von St. Blasien berufen zu können, bei dem sich bereits die heute übliche Darstellung voll ausgeprägt findet, und außerdem eine Erklärung der Vorgänge in der Erzählung des Richard von San Germano zu besitzen. Der Mönch von St. Blasien läßt allerdings den Kaiser die Hand Konstanzens für seinen Sohn erstreben, damit nach Wilhelms Tode Sizilien als sein Erbe wieder ans römische Reich komme [5]).

(1168) ist das sicher übertrieben, aber es scheint mir doch auszuschließen, daß der Autor in seinem König später einen traurigen Schwächling gesehen habe.

[1]) Chalandon II, 392 ff., besonders 403 ff.

[2]) Auch Chalandon sagt II, 388: „on n' a pas, à mon avis, tenu un compte suffisant du caractère de Guillaume II, que l' on a representé comme une sorte de fantoche subissant l' influence de ses ministres, sans savoir agir par lui même".

[3]) Aber nicht durch Wilhelms gutmütige Schwäche im Gegensatz zu seinen absolutistischen Vorgängern, wie Chalandon II, 418, gegen alle geschichtliche Psychologie annimmt.

[4]) Das erste tut Hampe a. a. O., das zweite La Lumia, Storia della Sicilia sotto Guglielmo il Buono (1867) p. 318: „Adesso il re Guglielmo era giovane ancora, ma d' inferma salute, ed evidentemente riserbato a vita non lunga" u. s. w. Wie bequem ist es doch, nachträglich zu weißagen!

[5]) Anno dom. incarn. 1186 Fridericus imperator missis legatis ad Willehelmum Sicilie regem filium Rogerii sororem eius filio suo Heinrico regi desponsari fecit ac per hoc regnum Sicilie cum ducatu Apulie principatuque Capue Hainrico regi dotis nomine post mortem suam a socero delegatum recipiens Romano imperio restituit



Aber es bedarf nur eines Augenblicks der Überlegung, um dieses Zeugnis als das zu erkennen, was es ist: die subjektive Konstruktion eines Chronisten, der rund 25 Jahre später in stark imperialistischer Gesinnung schreibt. So wie er Heinrich VI. den Plan einer Eroberung Konstantinopels im Widerspruch mit den Tatsachen angedichtet hat [1]), so schiebt er hier Barbarossa Berechnungen unter, die dieser in solcher Bestimmtheit nach der Lage der Dinge gar nicht hegen konnte.

Bliebe noch Richard von San Germano. Er berichtet allerdings, die hoffnungslose Kinderlosigkeit Wilhelms II. habe zu der deutschen Heirat den Anstoß gegeben. Um Nachkommen zu erlangen, hätte der König die Abtei Monreale zuerst gestiftet, dann reich beschenkt und schließlich zum Erzbistum erhoben, der dadurch geschädigte Erzbischof Walter von Palermo aber habe seinen Gegenschlag vorbereitet, indem er die Heirat der Thronerbin mit dem römischen König bewirkte, in der Hoffnung, wenn einst die Deutschen das Land beherrschen würden, das Geschehene rückgängig zu machen [2]). Ich habe diese Erzählung vorhin eine Legende genannt, und es ist allerdings einigermaßen befremdlich, daß man sie je für etwas anderes hat halten können. Ganz abgesehen davon, daß der Chronist, der sie berichtet, erst in den vierziger Jahren des drei-

---

(ed. Hofmeister, p. 39). Daß es sich hier um eine nachträgliche Reflexion handelt, nicht um gleichzeitige Aufzeichnung, zeigt die wörtliche Entlehnung aus der Chronik Ottos von Freising (VII 24: regnum Sicilie—Capue). Vorsichtiger drückt sich Gervasius von Tilbury, Otia imperialia (SS. XXVII, 381) aus: Friedrich führte die Heirat seines Sohnes mit Konstanze herbei, ‚s p e c o n c e p t a quod deficiente prole legitima ex rege Guillermo amita tamquam propinquior succedens iura imperii redintegret‘.

[1]) Darüber s. Wilh. Leonhardt, Der Kreuzzugsplan Kaiser Heinrichs VI., S. 50 f..

[2]) Der Chronist beginnt mit einer Schilderung des goldenen Zeitalters, das unter Wilhelm, ‚cui nullus in orbe secundus‘, geherrscht habe. Aber Gott hat die Königin mit Unfruchtbarkeit gestraft. Quapropter considerans rex ... ut sapiens sapienter placare Dominum, ut fecundam redderet quam sterilem fecerat, cogitavit de thesauris suis edificare sibi domum in Monteregali ... quam ditavit compsit et auxit ... qualem nullus regum aut principum in toto terrarum orbe construxit temporibus nostris. Erant ipsi regi duo familiares precipui ... Gualterius scilicet Panormitanus archiepiscopus et Matheus cancellarius regni sui, quorum prudentia et consilio tota ipsius curia ducebatur ... Hinc factum est ipso cancellario suadente, ut rex ipse in predicta ecclesia ... in dyocesi Panormitana constructa fieri a Romana ecclesia archiepiscopum impetraret. Quod idem archiepiscopus ad instinctum ipsius cancellarii factum intelligens ... hanc suam iniuriam et capitis diminutionem patienter portavit ad tempus; qui tandem processu temporis cum non posset quod factum fuerat per ecclesiam revocare, hoc fieri subdole procuravit. Erat ipsi regi amita quedam in palatio Panormitano, quam idem rex de consilio iam dicti archiepiscopi Henrico Alamannorum regi ... in coniugem tradidit ...

zehnten Jahrhunderts, also rund zwei Menschenalter später schreibt, während die Zeitgenossen nichts derartiges sagen, — die ganze Geschichte ist so offenkundig novellistisch, so zusammenhanglos und widerspruchsvoll, daß Chalandon vollkommen Recht hatte, wenn er sie „recht albern“ (bien futile) nannte und ihr höchstens die Tatsache als authentisch entnehmen wollte, daß der deutsche Heiratsplan vom Erzbischof begünstigt, von seinem Gegner, dem Kanzleichef, bekämpft worden sei; was mir aber auch noch keineswegs ausgemacht scheint [1]. Von allem andern abgesehen, wie konnte der Erzbischof im Ernst darauf rechnen, sich dereinst mit Hilfe des deutschen Kaiser-Königs an seinem Rivalen zu rächen, da er, der alte Mann, aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht hoffen durfte, seinen jungen König und früheren Zögling zu überleben? Aber ich sehe voraus, daß die Novelle des Richters von San Germano, wie jede gewohnte Vorstellung, und sei sie noch so verkehrt, ihre Verteidiger finden werde. Darum will ich ihr ein für alle Male den Garaus machen durch den Nachweis ihrer chronologischen Unmöglichkeit.

Um den Fluch der Kinderlosigkeit zu brechen, soll König Wilhelm die Abtei Monreale gegründet haben. Die Gründung erfolgte spätestens im Jahre 1174 [2], also etwa drei Jahre vor der formellen, mindestens sechs Jahre, wenn nicht mehr, vor der faktischen Ehe des Königs. Zu demselben Zweck soll die Abtei in ein Erzbistum verwandelt worden sein; vergeblich, sodaß der Erzbischof von Palermo seinen Racheplan auf die unabwendbare Kinderlosigkeit seines Herrschers bauen konnte. Die Erhöhung von Monreale erfolgte 1183 [3], also in demselben Jahre, wo, wie wir sahen, die Verhandlungen wegen der deutschen Heirat begonnen haben dürften. Der unergründlich schlaue Erzbischof Walter

---

[1] I, 387. Gegen das letzte spricht, daß die beiden Staatsmänner, die nach Chalandon „partisans de deux politiques opposées“ gewesen sein sollen, nach dem Tode Wilhelms II. zusammengehen; sie stehen beide auf Tancreds Seite. Jastrow I, 606, mit der ihm eigenen Fahrlässigkeit dreht die Rollen um und macht den Erzbischof zum Gegner, den Kanzler zum Vorkämpfer der Heirat.

[2] Am 30. Dezember 1174 wird das Kloster durch den Papst von der bischöflichen Gewalt eximiert. Jaffé-Löwenfeld 12403. Folglich kann die Urkunde des Königs vom 15. August 1176 bei Behring, Sizilianische Studien II (1887), 19 no. 201, nicht die erste Gründung darstellen. Für unsern Zweck ist diese Frage übrigens gleichgültig, denn auch am 15. August 1176 war Wilhelm noch nicht einmal de jure, geschweige denn de facto vermählt.

[3] Im Februar. Jaffé-Löwenfeld 14832—34. Ob die Urkunde bei Behring a. a. O. 20 no. 219 worin Wilhelm die Dotation des Erzbistums verfügt, wirklich in den Mai 1182 gehört, ist danach wohl zweifelhaft.

muß eine seltene Profetengabe besessen haben, daß er die Erfolglosigkeit der königlichen Stiftungen sofort erkannte! [1])

Lassen wir den Klatsch auf sich beruhen. Wenn an der Erzählung Richards von San Germano etwas Wahres sein sollte, so kann es allenfalls das sein, daß König Wilhelm bei der allerdings auffälligen Freigebigkeit gegen seine Stiftung Monreale von der Hoffnung auf Kindersegen für seine junge Ehe geleitet worden ist. Das wäre interessant, denn es würde ergeben, daß die Bemühungen um die Gunst des Himmels zeitlich zusammenfielen mit der Anknüpfung der Heiratsverhandlungen mit dem deutschen Kaiserhause. Und dieses zeitliche Zusammentreffen würde beweisen, daß man am sizilischen Hofe die deutsche Heirat der Tante des Königs durchaus nicht so ansah, als sollte durch sie das Reich in absehbarer Zeit den Deutschen ausgeliefert werden. Im Gegenteil, gerade damals bemühte man sich, nach der Weise der Zeit, diese noch sehr ferne Möglichkeit auszuschließen, und nährte eifrig die Hoffnung, den eigenen Mannestamm bald in neuen Zweigen blühen zu sehen.

In den neueren Darstellungen wird allerdings eine Tatsache erwähnt, die das eben Ausgeführte unmöglich machen würde. König Wilhelm soll vor der Abreise Konstanzens die Barone des Königreichs ihr und ihrem künftigen Gemahl als den rechtmäßigen Nachfolgern für den Fall seines eigenen erbenlosen Todes haben huldigen lassen. Man weiß auch hie und da den Ort dieser Handlung anzugeben; auf einem Reichstag in Troja soll es geschehen sein. Toeche kennt sogar Zeit und Urheber: 1186 auf den Rat des Erzbischofs von Palermo [2]). Ich

---

[1]) Es ist der Gipfel der Naivität in dem an Naivitäten so reichen Buche von Giesebrecht, wenn hier VI, 86 die Novelle des Richard von San Germano mit den Urkunden, durch die sie als Fabelei entlarvt wird, einträchtiglich kontaminiert erscheint.

[2]) Abel S. 8: »Nachdem er (Wilhelm) allen Großen seines Reiches für den Fall seines kinderlosen Ablebens den Eid der Treue und des Gehorsams gegen sie und ihren Gemahl abgenommen hatte« u. s. w. Toeche S. 127: »König Wilhelm hatte, um jeder Ruhestörung im Reich nach seinem Tode vorzubeugen, nach dem Rat des Erzb. Walter von Palermo schon im Jahre 1186 auf einem Reichstage zu Troja die Barone seiner Tante und deren Gemahl als ihren künftigen Herrschern huldigen lassen«. Hauck IV, 661: »Heinrichs Recht war unbestreitbar, überdies von den Großen des Reiches anerkannt«. Chalandon II, 387: »Avant que la fille de Roger II eut quitté la Sicile, son neveu eut soin de lui faire prêter le serment de fidélité par ses vassaux, qui s' engagèrent à la reconnaitre comme l' héritière légitime de la couronne de Sicile, au cas où Guillaume II mourrait sans enfants. A cette occasion, mais à une date indéterminée, il y eut une assemblée des vassaux de la couronne, à Troia«. Am weitesten geht Ottendorf, Die Regierung der beiden letzten Normannenkönige (Diss. Bonn 1899) S. 11: »Zugleich stellte gemäß der Absicht



habe mir alle Mühe gegeben, die Belege für diese Behauptung aufzufinden; ich habe keine gefunden. Es ist alles Mißverständnis und Willkür. An den zum Belege reichlich angeführten Stellen steht entweder nichts davon, oder sie haben keine Beweiskraft[1]). Von einer Huldigung für Konstanze auf einem Tage zu Troja berichtet allerdings der Annalist von Monte Cassino und nennt unter den Schwörenden auch den späteren Gegenkönig Tancred von Lecce, den er deshalb des Eidbruchs beschuldigt. Aber der Zusammenhang seiner Erzählung ergibt, daß dieser Huldigungstag zu Troja erst nach dem Tode König Wilhelms stattgefunden hat[2]). Eine Anzahl von Geschichtschreibern

dieser Verbindung Wilhelm auf einem Reichstage zu Troia Konstanzens und ihres Gatten Erbrecht ausdrücklich fest und läßt dem künftigen Königspaar durch die Barone und Edeln (!) seines Reiches feierlich huldigen«.

[1]) Man hat sich allgemein damit begnügt, sämtliche Chronisten aufzuzählen, gleichviel ob gleichzeitige oder viel spätere (wie Richard von San Germano), die überhaupt vom Erbanspruch Konstanzens oder Heinrichs sprechen. Ob diese Angaben authentisch oder nur das Echo von offiziösen Ausstreungen sind, hat niemand gefragt, und daß gerade die örtlich und zeitlich Nächststehenden nichts davon wissen, zum Teil sogar das Gegenteil sagen, scheint auch niemand bemerkt zu haben. Ganz merkwürdig sind die Belege bei Toeche S. 127. Da steht u. a. Sicard von Cremona, der überhaupt nicht davon spricht, und Ansbert, der nichts von Huldigung weiß (s. S. 427 Anm. 1). Daß Friedrich II. »Sizilien als ererbt« betrachtete, beweist garnichts, und was »sogar der (!) Biograph der Päpste« bezeugt, ist belanglos, denn dieser »Biograph der Päpste« ist ein stark imperialistisch gerichteter Mönch im deutschen Kloster Zwettl. Schließlich führt Toeche sogar zwei Verse des Peter von Eboli an, die zum Teil das Gegenteil sagen (I, 330 f.: defende tuum ius, coniugis et magni iura tuere p a t r i s: Heinrich erbt also Sizilien von Barbarossa, d. h. als Teil des römischen Reichs). Dafür hat er die Annalen von Monte Cassino vergessen, die allein den Ort der Huldigung für Konstanze, Troja, nennen. Was damit gemeint ist, zeigt die nächste Anmerkung.

[2]) Ann. Casinenses (SS. XIX, 314) zu 1190: Tancredus comes Licii, [qui apud Troiam cum quibusdam aliis iuraverat fidelitatem Constantiae uxori Henrici regis Theutonicorum et filiae quondam regis Roygerii], Panormum vocatus a magnatibus curiae de assensu et favore curiae Romanae coronatur in regem mense Januarii. (Das Eingeklammerte steht nur in der größeren Redaktion). Kann man denn in den Worten ‚apud Troiam cum quibusdam aliis' einen Hinweis auf einen allgemeinen Reichstag finden, der vier Jahre früher stattgefunden haben soll, den aber die Annalen bei 1185 nicht erwähnen? So unpassend drückt ein Annalist des 12. Jahrhunderts sich nicht aus, und der Mönch von Monte Cassino ist einer der besten. Wer nicht in andern Vorstellungen im Voraus befangen ist, kann hier nur lesen, Tancred habe zunächst nach dem Tode K. Wilhelms mit andern in Troja Konstanze gehuldigt, dann aber den Eid gebrochen und sich selbst als König aufstellen lassen. Toeche S. 139 weiß, daß der »Reichstag zu Troja«, auf dem Konstanze gehuldigt wurde, nach beendigtem Feldzug gegen Konstantinopel 1185 stattfand. Die angeführten Quellen sagen nichts davon. Chalandon bemerkt II, 387 wenigstens, die »assemblée des vassaux de la couronne à Troia« sei »à une

aus dem Norden, Deutsche, Franzosen, Engländer, sagen allerdings, es sei Konstanzen und Heinrich schon bei Lebzeiten Wilhelms gehuldigt worden, ohne Angabe, wann und wo das geschehen sein solle. Andere wissen sogar von einer ausdrücklichen letztwilligen Verfügung des Königs zu Gunsten Heinrichs und Konstanzens [1]). Davor könnte man sich beugen, widersprächen nicht sämtliche zeitgenössischen Berichte aus dem Königreich selbst und seiner nächsten Nachbarschaft. Die Annalisten von Monte Cassino und Ceccano, die Chronisten von San Bartolommeo di Carpineto und Santa Maria di Ferraja, alle sind sie darin einig, daß die Frage der Thronfolge beim Tode König Wilhelms offen gewesen sei, zum großen Unheil für das Reich [2]). So konnte

date indéterminée« abgehalten worden; II, 353 dagegen behauptet er einen Aufenthalt König Wilhelms in Troja zu 1185, unter Hinweis auf die Ann. Casin., die aber zu diesem Jahre den Namen Troja überhaupt nicht nennen.

[1]) Continuatio Aquicinctina (SS. VI, 425 f.): Eodem tempore obiit Willelmus .... absque herede. Qui congregatis totius regni sui principibus heredem regni designat Henricum regem ..., qui eius amitam habebat in coniugio. Qui omnes cum sacramento fide interposita promiserunt sua predicto regi colla submissuros. Anon. Zwetlensis (Pez I 3, 395): cum tamen prius in contractu matrimonii inter praefatum filium imperatoris ... et sororem regis Wilhelmi ita condictum et approbatum ab omnibus principibus terrae fuerit, ut si praefatus frater ipsius sine herede decederet, regnum ad istum transiret. Ansbert (Fontes rerum Austriacarum I 5) p. 74: A. D. 1190 Willelmus ... obiit sine herede. Unde quia regia proles in ipso defecerat, de successore in regnum gravis oritur dissensio .... Romanus vero princeps Henricus ... eo quod prius sororem eiusdem Siculi regis duxerat in uxorem succedere iure debens .... ad regnum obtinendum, quod dotali iure ei attinebat .... iter in Apuliam aggressus est. Hier ist von einer Huldigung oder dergleichen gar nicht die Rede, das ‚jus dotale' offenkundig nur subjektive Auffassung. Die Chronik von S. Blasien ist oben S. 423 zitiert worden. Robert von Auxerre (SS. XXVI, 254): Henricus .. dicebat debere se fieri successorem et pacto promissionis et iure propinquitatis .... Gesta Henrici et Ricardi, ed. Stubbs, II, 202: Et Willelmus iste decessit sine prole, sed ante obitum suum constituit Constantiam, amitam suam, uxorem Henrici regis Alemannorum, heredem regni Sicilie et fecit omnes primates regni sui iurare fidelitates predicte amite, ut ipsi illam in dominam et reginam susciperent, si ille sine prole decessisset. Zur Beurteilung dieser Stelle vgl. unten S. 429 Anm. 1. Sehr vorsichtig sagt Wilhelm von Newburgh III 28 (p. 286): Idem rex .... sobole non suscepta decessit. Porro eius consobrina, cui eo mortuo regni competere videbatur hereditas ... imperatoris filio nupserat. Wie die Legende wuchert, zeigt das Chron. Laudunense (SS. XXVI, 451): In Cicilia W. rex moriens Constantiam amitam suam testamento declaravit heredem et eandem Henrico regi Germanorum maritandam constituit cum patrimonio suo, silicet Cicilia, Calabria atque Apulia.

[2]) Ann. Casinenses (SS. XIX, 314): Wilielmus rex Siciliae sine liberis et testamento moritur mense Novembris. Ann. Ceccanenses (SS. XIX, 288): Mense Novembris Guilielmus rex Siciliae absque haerede, quod magnum periculum fuit, mortuus est. Chron. S. Bartholomaei de Carpineto (Ughelli [2]



man nicht schreiben, wenn eine öffentliche und feierliche Anerkennung von Konstanzens Erbrecht erst vier Jahre zuvor und bei ihrer Verheiratung stattgefunden hätte, denn dann wäre eben die Thronfolge geregelt gewesen. Entscheidend aber ist das Zeugnis Peters von Eboli. Er erteilt dem toten König einen verhüllten Tadel, daß er keine Anordnung bei seinen Lebzeiten zu Gunsten Heinrichs getroffen habe, und entschuldigt ihn dann halb, indem er ihn überzeugt sein läßt, Heinrich werde sein Recht schon selbst mit den Waffen durchzusetzen wissen [1]). Ist es denkbar, daß ein Hofdichter seinem Herrn so etwas ins Gesicht sagt, wenn das Gegenteil die Wahrheit ist? Dagegen kommen die entgegengesetzten Angaben der nördlichen Chronisten, und seien ihrer noch so viele, nicht auf. Sie geben das wieder, was die öffentliche Meinung ihrer Länder glaubte und was ihr wahrscheinlich vom deutschen Königshof aus beigebracht wurde. Daß der 60 Jahre später schreibende Richard von San Germano es in aller Form wiederholt, hat erst recht nichts zu bedeuten [2]).

Völlig aus der Luft gegriffen war übrigens auch diese Vorstellung nicht, und Heinrich VI. hatte immerhin ein gewisses Recht, seine Ge-

---

X, 380): Hic [Wilh.] amitam suam Constantiam sororem sui patris Henrico Romanorum imperatori matrimonio copulavit.. Postmodum vero mortuus sine herede sedem vacantem et sceptrum dimisit inane. Das Chron. S. Mariae de Ferraria weiß auch nichts von Beschlüssen und Verfügungen zu Gunsten Heinrichs, wenn es auch ihr Fehlen nicht ausdrücklich erwähnt. Mit Grund, denn der Chronist schreibt (1228) unter der Regierung von Heinrichs Sohn: (ed. Gaudenzi p. 31 f.): Rex Gullielmus obiit xiiij. kl. Dec.... Constantiam amitam suam Henrico regi Alamannie filio Frederici imperatoris in uxorem dedit. Qui sibi in regnum successit pro eo quod ipse pro peccatis propriis sine herede decessit. Auch Robert von Auxerre scheint die gleiche Vorstellung zu haben: Ipso anno rex Siciliae moritur, cuius mors universis intulit inestimabile detrimentum. Nam cum non haberet heredem, Henricus ... dicebat debere se fieri successorem u. s. w. — Unerfindlich ist, wie Chalandon II, 419 danach noch sagen kann: „Dans l'affaire du mariage allemand, Guillaume II indiqua clairement, par toute sa conduite, qu'il entendait que, dans le cas où il mourrait sans héritiers, ses états fissent retour à sa tante".

[1]) v. 37 ff.: Nec facis heredem nec qui succedat adoptas,
Ex intestato debita solvis humo.
Quis novit secreta tue purissima mentis?
Quod tua mens loquitur, mundus et ipse taces.
Certus eras certe, quoniam iustissimus heres
Expugnaturus regna parentis erat.

[2]) Quo [scil. archiepiscopo Panormitano] etiam procurante factum est, ut ad regis ipsius mandatum omnes regni comites sacramentum prestiterint, quod si regem ipsum absque liberis mori contingeret, ammodo de facto regni tamquam fideles ipsi sue amite tenerentur et dicto regi Alemannie viro eius.



mahlin nach dem Tode Wilhelms II. für die nächste Erbin des Reiches zu erklären. Denn ihr war wirklich schon einmal die Eventualhuldigung für den Fall des kinderlosen Todes des regierenden Königs geleistet worden, aber nicht bei ihrer Verheiratung, sondern ungefähr zehn Jahre früher, als des Königs jüngerer Bruder, Fürst Heinrich von Capua, gestorben war und die sukzessionsfähige Hauptlinie der Dynastie auf den vier Augen Wilhelms II. und seiner Tante stand. Wir verdanken die Kenntnis dieser Tatsache dem vorzüglichen offiziösen Geschichtsschreiber der englischen Könige [1]), und Peter von Eboli bestätigt sie, wenn er Wilhelm II. die Meinung zuschreibt, es genüge, daß Konstanze e i n m a l gehuldigt worden [2]).

Kenner des Lehn- und Fürstenrechts mögen darüber streiten, ob eine solche Eventualhuldigung noch bindend blieb, wenn die Prinzessin, der sie geleistet war, sich inzwischen mit einem auswärtigen Herrscher vermählt hatte; ferner darüber, ob in diesem Falle der Erbanspruch der Frau auf das Lehen — denn Sizilien war bekanntlich kein souve-

[1]) Gesta Henrici II ed. Stubbs, II, 101: Eodem anno (1189) mense Novembris Willelmus rex Sicilie ... obiit in Sicilia in nobili civitate Panormi sine prole. Qui etiam fere XV annis ante obitum suum constituit Constantiam filiam Rogeri ... heredem post se in regno suo, [si] sine prole decessisset, et fecit omnes principes regni, tam clericos quam laicos, iurare fidelitates predicte Constantie contra omnes homines, salva fidelitate sua. Deinde dedit eam in uxorem Henrico regi Alemannorum. Die oben S. 427 Anm. 1 zitierte Stelle aus der Fortsetzung desselben Werkes ist eine Paraphrase, im weiteren Verlaufe sogar teils wörtliche Wiederholung des hier Gesagten. Man sieht daraus, wie der Fortsetzer die Aussage seines Vorgängers umgebogen hat. Block a. a. O. S. 30 meint, in der Nachricht von der Huldigung vor 15 Jahren müsse das ‚XV annis' ‚offenbar' in ‚IV annis' emendiert werden. ‚Offenbar' — das genügt! Die unbestimmte Ausdrucksweise ‚f e r e quindecim annis' beweist, daß es sich um einen längeren Zeitraum handelt, den der Autor nur ungefähr angeben kann. — Fürst Heinrich von Capua starb am 16. Juni 1172. Di Meo, Annali del regno di Napoli X, 349. Chalandon II, 372.

[2]) v. 43: Nam satis est i u r a s s e s e m e l, te prole carente
Quod tuus in genero sceptra teneret avus.

D. h.: Wilhelm habe es vermutlich für ausreichend gehalten (vgl. oben S. 428 Anm. 1), daß einmal geschworen wurde, wenn er selbst ohne Erben stürbe, so solle sein Großvater (König Roger II.) im Schwiegersohn (dem künftigen Gemahl von Rogers Tochter Konstanze) regieren. Daß dieser Eid sich nicht auf Heinrich bezogen haben kann, liegt auf der Hand. Wie könnte sonst der Dichter dem toten König Vorwürfe machen, daß er den e i n m a l geleisteten Eid für genügend angesehen habe? Man sieht, er würde es für richtiger gehalten haben, daß dieser Eid noch ein zweites Mal, und jetzt ausdrücklich für Heinrich, geleistet wurde. Folglich muß die Eidesleistung in eine Zeit fallen, wo von Heinrich noch nicht die Rede war, nämlich 15 Jahre vor dem Tode des Königs, wie der Engländer berichtet.



ränes Reich —, um giltig zu bleiben, nicht des formellen Konsenses des Lehnsherrn, hier des Papstes, bedurfte; endlich darüber, ob König Wilhelm berechtigt war, für das sizilische Lehnskönigreich das Erbrecht der Frauen einfach vorauszusetzen [1]). Man darf vermuten, daß die Juristen sich über diese Fragen weder damals noch heute einigen würden. Aber dessen bedürfen wir auch gar nicht. Uns genügt die Tatsache, daß eine Huldigung für Konstanze bei ihrer Verheiratung und vollends eine solche für ihren künftigen Gemahl nicht stattgefunden hat; und wir dürfen darin die Bestätigung der Ansicht finden, die wir bereits aus andern Beobachtungen gewonnen hatten, daß man am sizilischen Hofe die Heirat nicht als Erbheirat und die Frage der Thronfolge durch sie nicht als endgiltig gelöst betrachtet hat.

Eine hochpolitische Heirat war sie darum natürlich nicht weniger, aber ihr politischer Zweck war ein anderer, als man angenommen hat: nicht der Übergang der Krone auf Heinrich VI., sondern das Bündnis mit Friedrich I. [2]). Gestützt auf dieses Bündnis hat Wilhelm II. noch im Jahr 1185 den Krieg gegen das oströmische Reich begonnen, der seine siegreiche Armee und Flotte zeitweilig bis nach Saloniki führte und ihm auch nach dem Rückzug immer noch den Besitz von Durazzo verschaffte [3]). Ohne wenigstens der wohlwollenden Neutralität des deutschen Kaisers sicher zu sein — ob Barbarossa nicht noch mehr getan hat, wissen wir nicht —, das heißt ohne vollen und dauernden Frieden mit dem deutschen Reich war dieser Krieg nicht zu wagen,

[1]) Die Rechtsfrage ist an sich interessant. Der Vertrag von Benevent 1156 zwischen Hadrian IV. und Wilhelm I. hatte allerdings (in § 12. Constit. I, 590) dem König unter anderm auch das Recht gegeben, die Nachfolge nach Belieben zu ordnen (pro voluntaria ordinatione), so daß der Papst gehalten war, die nach dieser Ordnung eintretenden Erben zu belehnen. Es ist anzunehmen, daß dieses Recht auch auf Wilhelm II. übertragen worden ist, wenn auch das Privileg, das ihm bei der Lehnshuldigung wie seinen Vorgängern erteilt wurde (vgl. seinen Huldigungseid für Clemens III. 1188, Constit. I, 592), im Wortlaut nicht bekannt ist. Aber von diesem Recht, die Erbfolge zu ordnen, hat er keinen Gebrauch gemacht (s. oben S. 428 Anm. 1). Es hing also in der Tat alles von der Frage ab, ob eine Frau Erbrecht am Lehen besaß, und ob eine voll ebenbürtige Frau einen nur halb ebenbürtigen Mann — Tancred von Lecce war der Sohn eines königlichen Prinzen und einer Grafentochter — im Erbrecht voranging. Darüber hatte in letzter Linie der Papst zu entscheiden; ein anerkanntes Lehnserbrecht für das Königreich gab es nicht, und die Beschlüsse und Maßregeln Wilhelms II. und seiner Barone banden den Lehnsherrn nicht.

[2]) Dies hat auch Giesebrecht VI, 87 bemerkt, hält es aber nur für einen Nebenzweck. Deutlich wird es hervorgehoben in der Kölner Chronik, zu 1185 (p. 134): Deinde imperator regno (lies regi?) Grecorum infestus, filiam Rudgeri regis Siciliae filio suo copulare procurat.

[3]) Chalandon II, 406 f.



und dafür war die Hand der Prinzessin Konstanze der Preis. Der trefflich beobachtende Annalist von Monte Cassino hat das auch erkannt und ausgesprochen: „Ewiger Friede zwischen Kaisertum und Königreich wird geschlossen; Konstanze, die Tante König Wilhelms, wird mit König Heinrich, dem Sohne Kaiser Friedrichs, vermählt“ [1]). Mit diesen Worten ist die politische Bedeutung, die die sizilische Heirat bei ihrem Abschluß hatte, erschöpfend bezeichnet; sie verbürgte den Frieden zwischen dem deutsch-italischen Kaiserreich und dem sizilischen Königreich. Damit ist keineswegs gesagt, daß auf staufischer Seite nicht auch die Spekulation auf die in Zukunft mögliche Erbschaft eine Rolle gespielt habe [2]). Aber das eigentliche Motiv bildete diese Möglichkeit in keinem Falle, und niemand konnte voraussehen, daß sie schon so bald aktuelle Bedeutung erlangen würde.

* * *

Wenn dies die Bedeutung der sizilischen Heirat war, wenn bei ihrem Abschluß die zukünftige Vereinigung der Kronen Roms und Siziliens weder beabsichtigt noch sicher vorauszusehen war, dann zwingt uns auch nichts mehr, uns den Papst als das Opfer dieser Verbindung zu denken. Wohl hatte Alexander III. einige Jahre früher eine von deutscher Seite erstrebte Heiratsverbindung zwischen den beiden Häusern durch seinen Einspruch verhindert [3]). Aber damals befand sich die römische Kirche im Kriege mit dem Kaiser, der ihrem Papste hoch und heilig den Untergang geschworen hatte. Jetzt lag alles anders: der Papst war des Kaisers nächster Freund, der Friede zwischen Reich und Kirche bedurfte nur noch der letzten Hand, um für alle Zeiten fest begründet zu sein, und um deswillen wollten Papst und Kaiser zu-

---

[1]) Pax perpetua inter Romanorum imperium et regnum Siciliae firmata est. Rex Guilielmus Salernum veniens Constantiam nobilissimam amitam suam ad illustrem Romanorum regem in coniugem transmisit. SS. XIX, 313. Auch ohne dieses Quellenzeugnis zu kennen, hätte Jastrow bei einiger Überlegung doch nicht schreiben dürfen (I, 606): „Noch war ein Friede zwischen dem Reich und Sizilien nicht zustande gekommen, und schon war der Bund geschlossen, der ein Friedensbündnis überflüssig machte“.

[2]) Mutmaßungen darüber, ob das nicht sogar im Ehekontrakt ausgedrückt war, ebenso wie in dem zwischen Konrad von Rotenburg und Berengaria von Kastilien, liegen natürlich nahe (vgl. Giesebrecht VI, 618), führen aber zu nichts. Für wahrscheinlich kann ich es nicht halten, und der kastilische Vertrag, übrigens erst vier Jahre später (1188) geschlossen, kann keinen Anhaltspunkt bieten, da die Rechtslage ganz verschieden ist. Wilhelm II. konnte eben nicht frei über sein Reich verfügen, auch wenn er es damals zu tun bereit war.

[3]) Wahrscheinlich 1173, doch ist der Zeitpunkt unsicher. Vgl. Giesebrecht V, 743. Chalandon II, 374.



sammenkommen. Da traten auch Bündnis und Familienverbindung zwischen Deutschland und Sizilien in ein ganz anderes Licht, sie waren jetzt keine Störung mehr für die päpstlich-kaiserliche Friedens- und Versöhnungspolitik, sie bildeten vielmehr die höchst erwünschte, wenn nicht gar die notwendige Ergänzung dazu. Man stelle sich einmal vor, in welche Lage der Papst geraten konnte, wenn er mit dem Kaiser dauernd ausgesöhnt und eng verbündet bleiben wollte, ohne den König von Sizilien an diesem Verhältnis teilnehmen zu lassen! Da konnte sich ja jeden Tag wiederholen, was so oft und lange schon den Frieden in Italien gestört und den Papst am tiefsten in die Wirbel des Kampfes hineingezogen hatte. Wiederholt schon hatten Päpste enge Anlehnung an die deutsche Macht gesucht, und immer wieder waren sie genötigt gewesen, die deutsche Allianz mit der sizilischen zu vertauschen. In diesem Dilemma bewegte sich die päpstliche Politik, seit es eine selbständige normännische Macht in Unteritalien gab. Honorius II., Innozenz II., Eugen III. und Hadrian IV. hatten es deutlich genug erfahren, und ihre Erfahrungen mußten auch den größten Optimisten darüber belehren, daß die Kirche mit dem Kaiser nicht im Frieden leben konnte, ohne sich die Feindschaft Siziliens und damit die größte Gefahr zuzuziehen, solange zwischen dem Kaiser und Sizilien kein Friede bestand. Das blieb richtig auch noch 1177, wo ja in Venedig zwischen den beiden Mächten nur ein 15 jähriger Waffenstillstand geschlossen war. In einem neuen Kriege des Kaisers gegen das südliche Königreich würde der Papst, wie früher, zwischen zwei Feuer geraten, der Kirchenstaat zum Kriegsschauplatz werden, vielleicht in Oberitalien der Aufstand wieder aufleben und die Behauptung Roms dann wieder so fraglich sein wie je früher. Sollte der Friede in Italien von Dauer sein, so mußte er sich auch auf das Verhältnis des Kaisers zu Sizilien erstrecken. Ohne dies gab es besten Falles einen Waffenstillstand, der von heute auf morgen zerstört werden konnte. Den dauernden Frieden aber mußte niemand mehr wünschen als der Papst. Von einem Wiederaufleben des Krieges hatte er für sich nichts zu hoffen. Welchen Gewinn hatte denn der achtzehnjährige Kriegszustand Alexander III. gebracht? Mit Recht konnte ein aufmerksamer Zeitgenosse vielmehr von diesem Pontifikat einen Verfall der päpstlichen Macht datieren [1].

Dagegen der Friede! Er brachte die Erfüllung der sehnlichsten Wünsche, die Unterwerfung der Hauptstadt, die Wiederherstellung des eignen Staates, Schutz und Sicherheit für die Zukunft. Wie sollte man

[1]) Radulfus Niger (SS. XXVII, 337): His diebus elanguerat plurimum status ecclesie a papatu Alexandri III. deterius usque in tempora nostra assidue.



ihn nicht erstreben? Das hatte ja schon Alexander III. getan, dem das bei den Erinnerungen an alles Erlittene gewiß die schwerste Selbstüberwindung gekostet haben muß. Um wie viel mehr mußte sein Nachfolger streben den eingeschlagenen Weg fortzusetzen, da ihn Gesinnung und Vorleben ohnehin an des Kaisers Seite zogen. Kann man sich wundern, daß er, um die letzte Kriegsgefahr zu beseitigen, selbst das Werk der ewigen Versöhnung zwischen den beiden Erbfeinden, dem Kaiser und dem König, in die Hand nahm, daß er als Brautwerber für den Kaisersohn in Palermo auftrat und eine dynastische Verbinbung schaffen half, die Italien den dauernden Frieden, der römischen Kirche Sicherheit bot und die geeinten Kräfte ungehemmt gegen den Orient zu wenden erlaubte, zur Unterwerfung von Schismatikern und Ungläubigen, zur Ausbreitung der römischen Kirche und der Macht des hl. Petrus?

Freilich wurde dadurch zunächst auch die Macht des deutschen Kaisers gestärkt, und wir sind nur zu sehr gewohnt, uns die Päpste schlechthin als die natürlichen Gegner des deutschen Kaisertums zu denken. Aber die Tatsachen passen nicht zu dieser Vorstellung. Wir haben sie vorhin schon genannt, die Nachfolger Petri, die ihr Vertrauen auf die deutsche Macht setzten. Zur Zeit Lothars und Konrads III. und in den ersten vier Jahren Friedrichs I. war die Kurie entschieden deutsch gesinnt, und wer weiß, ob sich das geändert hätte, hätte nicht Barbarossa auf seinem ersten Romzug so vollständig versagt. Und hat denn nicht Alexander III. selbst, nach dem Frieden von Venedig, sich wieder dem deutschen Kaiser in die Arme geworfen? Wenn schon diesem „Bekenner“ der Freiheit der römischen Kirche der deutsche Schutz schließlich als das kleinere Übel erschienen war, dann durften andere in ihm wohl alles Heil erblicken. So gut wie ein Jahrhundert später französisch gesinnte Päpste die Macht Karls von Anjou in ganz Italien mit Hingebung ausbreiten und befestigen halfen, weil ihnen der Schutz, den sie bot, wichtiger war als die Freiheit, die sich bestens Falles nur in stetem Kampf behaupten ließ, gerade so gut konnte in Tagen, da Deutschland in Italien maßgebend geworden war, ein deutschgesinnter Papst das Interesse der römischen Kirche am besten gewahrt glauben durch eine Stärkung und Befestigung der deutschen Macht. Und solch ein deutschgesinnter Papst, das wissen wir, war trotz seiner toskanischen Herkunft Lucius III.

Im Zusammenhang solcher Erwägungen hat die Nachricht Peters von Eboli schlechterdings nichts Befremdliches mehr. Dagegen erklärt sie aufs einfachste, was sonst ein Rätsel bliebe: wie Barbarossa es angefangen hat, zu seiner Werbung die Zustimmung desselben Königs



zu erlangen, der unlängst noch eine ähnliche Annäherung auf einen Wink des Papstes zurückgewiesen hatte[1]). Man ist im Allgemeinen viel zu rasch darüber hinweggegangen — was wir oben schon einmal streiften[2]) —, daß das Eingehen des sizilischen Hofes auf die deutsche Annäherung an sich eine der ungewöhnlichsten Erscheinungen ist. Vom Standpunkt der sizilischen Überlieferungen sprach eigentlich alles dagegen, so vorteilhaft auch für den Augenblick des Bündnis mit dem Kaiser sein mochte. Die überraschende Wendung der sizilischen Politik zu erklären, hat sich bisher nur Chalandon bemüht[3]), dem sich Hampe angeschlossen hat. Er nimmt ein doppeltes Motiv an. Einmal die Persönlichkeit des Königs, der die Pläne Robert Guiscards und Rogers II., Eroberungen auf der Balkanhalbinsel, wieder aufzunehmen brennt und dazu Rückendeckung in Italien durch Frieden mit dem Kaiser braucht. Sodann die Befürchtung, isoliert zu werden, da die Lombardei sich dem Kaiser unterworfen hat und auch der Papst im Begriffe steht, sich mit ihm ein für alle Mal zu verbünden. Das erste wird richtig sein, erklärt aber noch nicht, warum man — nach der herrschenden Vorstellung, die auch Chalandon teilt — gleich die Zukunft des Reichs den Deutschen überliefern mußte. Auch ist es eine bloße Vermutung, die gar nichts für sich hat, diese „abenteuerlichen Eroberungspläne“ seien die persönliche Politik des Königs gewesen, die er den Ministern „aufgezwungen“ habe „(des idées très personnelles .... qu'il a su imposer à ses ministres“; „amour des aventures et des conquêtes lointaines“)[4]). Es handelte sich doch um alte Überlieferungen und ganz natürliche, in der Geographie begründete Interessen. Das zweite der von Chalandon angeführten Motive scheint mir überflüssig und zudem unmöglich. Um nicht bei der Freundschaft zwischen Papst und Kaiser isoliert zu werden, sollte Sizilien einen Schritt getan haben, der ihm den höchsten Zorn des Papstes zuziehen mußte, wenn er hinter seinem Rücken geschah. Da gab es doch noch andere, weniger schlüpfrige Wege zum gleichen Ziele. Auch bedürfte es erst des Beweises, daß Barbarossas Stellung in Italien nach dem Frieden von Konstanz wirklich so bedrohlich war, wie Chalandon und nach ihm Hampe annahmen. Jedenfalls doch nur so lange, wie der Papst auf seiner Seite stand. Um

---

[1]) S. oben S. 431 Anm. 3.

[2]) S. 412 f.

[3]) II, 385 ff.

[4]) Daraufhin, aber mit Steigerung schildert Hampe S. 176 Wilhelm II. als „kinderlos und schwächlich, aber in der auswärtigen Politik von ausgreifendem, abenteuersüchtigem Ehrgeiz erfüllt“. Jedenfalls keine gewöhnliche Charaktermischung.

diese Gefahr zu beschwören, hätte nun Sizilien Hals über Kopf und ohne den Papst zu verständigen, mit dem Kaiser abgeschlossen, wodurch dann wieder der Papst in die Rolle des glänzend Isolierten versetzt wurde. Ich kann mir nicht denken, daß erfahrene Staatsmänner jemals ein so tragikomisches Possenspiel aufgeführt haben. Auch könnte man sich auf diese Art zur Not höchstens erklären, daß Wilhelm II. seine Zustimmung zur Verlobung Konstanzens mit Heinrich gab, schwerer schon, daß die Verlobung, aber kaum, daß die Heirat vollzogen wurde. Wenn nicht das eine, so doch das andere hätte der Papst immer noch Zeit und Mittel gehabt zu verhindern. Der von der Überlieferung gebotene Zusammenhang, den ich oben aufgedeckt habe, scheint mir auch wegen seiner Einfachheit und Natürlichkeit den Vorzug vor so künstlich geschraubten Kombinationen zu verdienen, abgesehen davon daß er eben überliefert ist. Nach der Lage der Dinge und nach den Traditionen des sizilischen Hofes ist kaum etwas anderes denkbar, als daß König Wilhelm und seine Berater auch jetzt wie zehn Jahre früher ihre Entscheidung im Einverständnis mit der Stelle treffen mußten, die ihnen nicht nur dem Rechte nach übergeordnet war, mit Rom. Sollte also der Heiratsantrag Erfolg haben, so mußte er die Zustimmung und Unterstützung des Papstes finden. Und wer war dann geeigneter für die Rolle des Brautwerbers, als Papst Lucius? Wenn er die Verbindung wünschte — und wir sahen, daß er dazu Grund genug hatte —, so besaß er auch den Einfluß am sizilischen Hofe, um sie durchzusetzen.

Vielleicht können wir erraten, wann die entscheidenden Eröffnungen gemacht worden sind. Im Mai und Juni 1182 war, wie wir uns erinnern, Konrad von Wittelsbach mit des Kaisers ersten Vorschlägen für eine dauernde Neuordnung des Verhältnisses zwischen Reich und Kirche am päpstlichen Hofe erschienen. Hat er vielleicht in mündlicher Besprechung auch den sizilischen Heiratsplan vorgebracht? Dann wäre es am Ende auch kein Zufall, daß wir zu Anfang des nächsten Jahres den jungen König Wilhelm, der sonst so unbeweglich in seinem Palast zu Palermo zu sitzen liebt, sich aufmachen sehen bis an die Nordgrenze seines Reiches, wo es an das Gebiet des Papstes stößt [1]). Es ist das einzige Mal in den 23 Jahren seiner Regierung, daß er sich in diesen Gegenden hat blicken lassen. Lag ihm nur die Erhöhung seiner Stiftung Monreale am Herzen, die er in diesen Tagen auch wirklich erreichte [2]), oder hatte er wichtigere Gründe, die Entfernung vom päpstlichen Hofe und den Weg, den die Boten in tief geheimer Verhandlung

[1]) Vgl. oben S. 420.
[2]) Vgl. oben S. 424.

hin und her reiten mußten, abzukürzen? Er hat damals auch Monte Cassino besucht und zwei Tage und eine Nacht im Kloster zugebracht, wo man so deutschfreundlich gesinnt war [1]). In diesen Wochen muß die Entscheidung gefallen sein, muß der König seine Zustimmung dazu gegeben haben, daß seine Tante römische Königin und Kaiserin werde, wie der Papst wünschte. Denn gleich darauf sehen wir die Legaten Roms sich aufmachen nach Deutschland und an den Hof des Kaisers, mit dem sie in langen Beratungen das Programm für die letzte Auseinandersetzung ausarbeiten [2]). Und nun zögert auch Friedrich nicht länger, sein persönliches Erscheinen, auf das der Papst schon so lange hoffte, zu versprechen. Ist die Frist dafür noch immer ziemlich lang — ein volles Jahr wird Lucius sich noch gedulden müssen —, so erraten wir schon den Grund. Denn nun erst kann die unmittelbare und feierliche Werbung von Deutschland aus an den Hof von Palermo abgehen, und bei der mißtrauisch zeremoniösen Art, in der solche Dinge in diesem Jahrhundert behandelt werden, ist vorauszusehen, daß noch einige Zeit vergehen wird, ehe ein bevollmächtigter Vertreter Siziliens nach Deutschland kommen kann, um die förmliche Verlobung zu vollziehen. Ihr Zusammentreffen mit dem Veroneser Kongreß ist kein Zufall. Mit voller Absicht hat man sie in dieselben Tage verlegt, wo Kaiser und Papst sich trafen und aller Welt das lange nicht gesehene Schauspiel vollster Eintracht gaben, „gleichsam als wären die beiden höchsten Behörden der Christenheit zu einem einzigen Staate verschmolzen" [3]). Ihre Verständigung und die sizilische Verlobung des jungen Königs gehörten zusammen als zwei Seiten eines und desselben Geschäfts, das ohne diese wechselseitige Ergänzung unvollständig und ungenügend geblieben wäre.

Die Zeitgenossen haben das auch sehr wohl gesehen. Es könnte ja zur Not noch ein Zufall sein, wenn der Straßburger Propst in seinen Annalen schreibt: „In diesem Jahr um den ersten November hielt der Kaiser in Verona mit Papst Lucius Zwiesprache, an der auch der Patriarch von Jerusalem und die Meister des Tempels und des Spitals teilnahmen"; und wenige Zeilen weiter: „Inzwischen hielt König Hein-

---

[1]) Ann. Casinenses (SS. XIX, 313): Gloriosissimus rex Guilielmus Sicilie secundus 7. kal. Februarii venit ad Montem Casinum, ubi eo die pernoctans et sequenti die ibidem permanens post solis occasum descendit.

[2]) Am 29. April 1183 bereits sind der Kardinal Johann von Anagni und Bischof Peter von Luni in Köln bei der Erhebung der Gebeine Annos anwesend. SS. XI, 516. Chron. Colon. p. 133. Daß die Feier am 29. April stattfand, hätte Scheffer-Boichorst S. 173 Anm. 2 aus dem Heiligenkalender ersehen können.

[3]) Vgl. oben S. 397 Anm.. 4.



rich zu Augsburg einen Hof, auf dem er sich mit Konstanze, der Tochter König Rogers von Apulien verlobte" [1]). Gar keinen Zweifel aber, daß in seinen Augen die Augsburger Verlobung die Friedenstage von Verona vervollständigte, läßt der Mönch von Zwettl aufkommen, wenn er schreibt: „Der Kaiser wird von Papst Lucius ehrenvoll empfangen und seinem Sohne der in Deutschland geblieben ist, die Base des Königs von Sicilien verlobt" [2]). Daß dieser Eindruck der Zeitgenossen richtig war, hat unsere Untersuchung gezeigt.

* * *

Aber der Kongreß von Verona ist ja gescheitert? So sagen wenigsten die Neueren alle ohne Ausnahme, und gewiß nicht leicht wiegt solche Übereinstimmung. Freilich, mehr wert wäre es, wenn schon die Zeitgenossen oder wenigstens einige unter ihnen die gleiche Meinung äußerten. Das ist aber keineswegs der Fall. Es gibt nur ein einziges Zeugnis, das man allenfalls hiefür geltend machen könnte, und das ist wenig vertrauenerweckend. Innozenz III., der die Vorgänge als Zeitgenosse, wahrscheinlich sogar als Augenzeuge miterlebt hatte und jedenfalls in der Lage war, alles zu erfahren, was er zu wissen wünschte, zählt den Kongreß von Verona unter den Übeltaten auf, mit denen Kaiser Friedrich bewiesen habe, daß er ein Verfolger der Kirche sei. Denn er habe dort Papst Lucius gehörig betrogen und getäuscht, überdies ihn und seinen Nachfolger so gut wie eingeschlossen gehalten [3]).

[1]) Ann. Marbacenses p. 55: Eodem anno imperator apud Veronam civitatem Ytalie cum papa Lucio circa kl. Novembris colloquium habuit, in quo Jherosolimitanus patriarcha et magister Templi et Hospitalis fuerunt . . . Interea rex Heinricus curiam apud Augustam civitatem Recie habuit, ubi desponsavit Constantiam filiam regis Apulie Rogerii.

[2]) SS. IX, 542: Imperator invitatus in Italiam a Lucio Romano pontifice et Lombardis honeste suscipitur et filio suo regi Heinrico in Theutonia remanenti cognata regis Siculi . . . desponsatur.

[3]) In der Deliberatio super facto imperii de tribus electis, Registrum de negotio imperii no. 29 (Opera ed. Migne III, 1029 B): Ipse quoque cum Venetiis terram Cavalcacomitis quam occupaverat et alia quaedam ecclesiae Romanae restituere per iuramenta principum promisisset, ipsam postmodum fortius occupavit et bonae memoriae Lucio praedecessori nostro accedenti in Lombardiam satis fraudulenter illusit, ipsum et successorem ipsius apud Veronam quasi obsessos tenens. — Innocenz wurde von Gregor VIII. zum Subdiakon geweiht (Gesta c. 3: Hunc sanctae memoriae Gregorius VIII. papa subdiaconum ordinavit). Daß er sich erst zu diesem Zweck an die Kurie begeben haben sollte, wo doch der Papst nach Rom unterwegs war, ist weniger wahrscheinlich, als daß er sich im Gefolge eines der Kardinäle, mit denen er verwandt war, etwa des spätern Clemens III., am päpstlichen Hof befunden habe. Dies wäre nahezu sicher, wenn er p. I, 150 wirklich, wie Hurter I [2], 39 meint, von sich selbst spräche als dem



Der erste Teil dieser Behauptung könnte trotz seiner Unbestimmtheit Eindruck machen, wenn der Nachsatz nicht wäre, denn der ist nachweislich falsch, so weit er von Lucius handelt. Es ist gar keine Rede davon, daß dieser in Verona so gut wie eingeschlossen gewesen sei. Seine Urkunden beweisen für die ganze Zeit seines dortigen Aufenthalts ungehinderten Verkehr mit der Außenwelt, auch mit den Kirchen und Klöstern Deutschlands [1]). Ist die angebliche Gefangenschaft eine Parteilegende, so wird man auch den Betrug, den der Kaiser verübt haben soll, lediglich auf das Zeugnis Innozenz III. hin nicht für Wahrheit halten können [2]). Ist es doch bekannt genug, daß auch diesem großen Willensmenschen die Wahrheit nur ein Mittel unter vielen zur Erreichung seiner Zwecke war. Überdies kommt es für uns nicht darauf an, ob Lucius oder seine Kardinäle oder vielleicht auch nur ein Teil von ihnen das Verfahren des Kaisers für loyal hielten, sondern ob die Verhandlungen zu einer Verständigung oder zum Bruche führten. Und darüber sagt auch Innozenz uns nichts. An sich wäre es ja sehr wohl möglich, daß der Kaiser die Notlage des Papstes benutzt hätte, um aus ihm Zugeständnisse herauszupressen, die über das Maß dessen hinausgingen, was die Kurie für Recht und billig hielt; und daß man sich nur seufzend und knirschend dem Druck fügte.

Es ist aber gerade so gut möglich, daß eine so rücksichtslose Ausnutzung der Lage schließlich auch dem greisen Lucius, bei aller seiner Deutschenfreundschaft, zu viel geworden wäre, sodaß er sich zu dem letzten aufraffte, was ihm noch übrig blieb, zu passivem Widerstand.

---

der in minori officio constitutus im Auftrag Lucius III. eine Streitsache verhört habe. Indessen stehen diese Worte in einer Entscheidung Urbans III., die wörtlich eingefügt ist. Urban also ist es, der hier von seiner eigenen frühern Tätigkeit spricht, nicht Innozenz.

[1]) Die sicher auf 1185 (1. Januar bis 25. November, wo Lucius starb) datierten Urkunden erreichen allein die Zahl 135 (Jaffé-Löwenfeld 15340—15474), ungerechnet die vielen, die auch ins Vorjahr fallen könnten. Für deutsche Empfänger sind ausgestellt no. 15401 (Schotten in Regensburg), 15410 (Truttenhausen im Elsaß), 15415 (Kremsmünster), 15418 (Hartwig von Bremen, Mandat), 15423 (Domkapitel Bamberg), 15424 (Schotten in Wien), 15427 (Baumburg), 15436 (Steingaden), 15451 (Admont), 15464 (St. Georgen in Passau), 15468 (Garsten). Dagegen merkt man bei Urban III. die Sperre, die der Kaiser verhängt hat, seit dem 1. Juli 1186 an einer sichtlichen Abnahme der Urkunden. Jaffé-Löwenfeld verzeichnen für die erste Hälfte des Jahres 129 Nummern, für den ganzen übrigen Pontifikat (Juli 1186 bis 20. Oktober 1187, also mehr als die zweieinhalbfache Zeit) 205: es müßten über 300 sein. Dabei weiß man, daß die Sperre nicht streng durchgeführt wurde.

[2]) Schon die vorausgehenden Worte, der Kaiser habe Besitzungen der Kirche behalten, die er in Venedig zurückzugeben geschworen habe, enthalten eine tendenziöse Verschiebung des Tatbestandes.



Barbarossa könnte, im Vertrauen auf seine Übermacht, auf die Gesinnungen, auf das Alter und auf die Hilfsbedürftigkeit des Papstes den Bogen überspannt und dadurch den Bruch herbeigeführt haben. Dies wäre, seit die sizilische Heirat ebenso ausgeschieden ist wie der Streit um Trier, die einzige Tatsache, die wir uns als Erklärung für das Scheitern der Verhandlungen noch denken könnten, und man könnte nicht behaupten, das dies der innern Wahrscheinlichkeit widersprechen würde.

Aber es widerspricht der Überlieferung. Sie weiß überhaupt nichts von einem Scheitern der Verhandlungen, und so weit sie sich näher unterrichtet zeigt, sagt sie geradezu das Gegenteil.

Bereits Scheffer-Boichorst hat gefunden, daß mit der Abreise des Kaisers von Verona die Verhandlungen keineswegs abgebrochen wurden. Durch eine Reihe scharfsinniger Beobachtungen weiß er wahrscheinlich zu machen, daß sie noch einige Monate fortgeführt worden sind, und zwar durch denselben Prälaten, der vor zweieinhalb Jahren die ersten Eröffnungen des Kaisers überbracht hatte, Konrad von Wittelsbach. Er zeigt endlich, daß der Kaiser selbst um Weihnachten noch einmal nach Verona zurückgekehrt ist [1]). Das sieht doch keineswegs wie ein Bruch aus. Dann haben wir oben gesehen, daß Friedrich in der Trierer Frage den entgegenkommendsten Schritt erst nach seiner Abreise aus Verona getan hat, indem er seinen Schützling veranlaßte, sich dem Gericht des Papstes zu stellen, und daß er damit die Entscheidung des Falles formell aus der Hand gab [2]). Wir haben ferner gesehen, daß erst in den letzten Zeiten Lucius' III. infolge des gewalttätigen Eingreifens des jungen Königs eine Spannung eintrat, die noch nicht gehoben war, als der Papst starb [3]). Bis dahin müssen die Beziehungen freundlicher Art gewesen sein; sonst hätte der Kaiser nicht mit Kündigung seiner Freundschaft drohen können, als er von der Absicht des Papstes erfuhr, Folmar zum Erzbischof von Trier zu weihen [4]). Diese Tatsachen machen es schon unmöglich, von einem „Bruch" zu reden, der bereits unter Lucius eingetreten sei oder sich vorbereitet habe.

---

[1]) S. 64. 174. Das Zeugnis des Codagnellus über den zweiten Aufenthalt des Kaisers in Verona um Weihnachten ist vollgiltig. Er gibt das Itinerar Friedrichs in diesen Monaten so genau und in so guter Übereinstimmung mit den Daten der Urkunden, daß man auch an dieser Angabe, obwohl sie allein steht, nicht zu zweifeln braucht.

[2]) Oben S. 404.

[3]) Oben 406 f.

[4]) Arnold von Lübeck: dicens quia si Volcmarum .... promovere voluerit, omnem familiaritaten inter eos perpetuo exspirasse certissime sciat.



Die zeitgenössischen Berichte sind denn auch alle darin einig, daß erst nach der Erhebung Urbans III. eine Wendung zum Schlimmen eingetreten sei. Und zwar lassen einige von ihnen diese Wendung, die dann binnen Kurzem den gefährlichsten Charakter annahm, vom neuen Papst, bewußt und absichtlich, aus persönlichem Haß herbeigeführt sein. In diesem Sinne sprechen übereinstimmend der Engländer Gervasius von Canterbury und die Franzosen Nicolaus von Amiens, Wilhelm von Andres und Robert von Auxerre wie der belgische Mönch von Anchin [1]). Das sind freilich nur Zuschauer aus der Ferne, die denn auch nicht mehr als den allgemeinen Eindruck bezeugen können. Aber Arnold von Lübeck und der Geschichtschreiber der Trierer Erzbischöfe haben ihre Nachrichten von Ort und Stelle bezogen, und sie bezeugen dasselbe in noch viel bestimmterer Form. Arnold sagt ausdrücklich, die unter Lucius begonnenen Verhandlungen seien unter Urban fortgesetzt worden, dieser jedoch habe zu den alten Streitfragen neue Beschwerden gefügt, wegen des kaiserlichen Spolienrechts und wegen einer vom Kaiser durchgeführten Reform der Nonnenklöster, die diese geschädigt habe. Der Kaiser habe trotzdem die Geduld nicht verloren, weil er die Kaiserkrönung Heinrichs wünschte, die Urban mit der gleichen Ausrede wie sein Vorgänger ablehnte. Da weiht der Papst eigenhändig Folmar zum Erzbischof von Trier. „Mit diesem Tage begann die offenkundige Feindschaft zwischen Papst und Kaiser und eine große Verwirrung in der Kirche Gottes" [2]).

---

[1]) Gervasius von Canterbury zu 1186 (SS. XXVII, 304): Orta est his diebus discordia grandis inter dominum papam et imperatorem Frethericum hac occasione, (folgt der Trierer Wahlstreit). Nicolaus von Amiens, Fortsetzung zu Sigebert (Bouquet XVIII, 701; im Abdruck SS. VI, 474 fehlt gerade der entscheidende Satz!): Simultas magnis ex causis oritur inter Urbanum et Fridericum, ita quod papa depositionem cogitat et ad haec studiose laborat. Wilhelm von Andres (SS. XXIV, 718): zu 1186: Grave dissidium et ecclesie Dei nimis incommodum ortum est inter dominum papam Urbanum et imperatorem Fredericum. Robert von Auxerre (SS. XXVI, 248) zu 1186 läßt den Streit nur zwischen Heinrich und Urban ausbrechen: Inter ipsum [Henricum] et Urbanum papam per eosdem dies gravis simultas incanduit, adeo ut papae Veronae moranti quoquam prodeundi facultatem precluderet et ipsum adeuntium prepediret itinera. Den Deutschenhaß Urbans kennt das Chron. Laudunense (Bouquet XVIII, 704): Hic papa tanta execratione Teutonicos habuit, ut eos a communi elemosyna sua amovere preceperit. Contin. Aquicinctina (SS. VI, 423 zu 1186): Urbanus papa et imperator Fredericus inveteratum inter se odium dissentientes ad invicem renovant.

[2]) III 17: Inter hec autem defuncto papa Lucio domnus Urbanus in sedem apostolicam sublimatus est. Cumque inter ipsum et domnum imperatorem colloquia celebrarentur pro negotiis supra memoratis, que adhuc minime terminata fuerant, domnus papa ... que sui iuris erant intrepidus requirebat. Arguebat sane impera-

Gar keinen Zweifel läßt vollends der Trierer Bericht. Papst Lucius ist gestorben, Urban sogleich erhoben worden. „Dieser packte die Trierer Angelegenheit, die er unentschieden vorfand, schärfer an als nützlich war. Denn aus diesem Anlaß wurde, da noch mancherlei Dinge hinzukamen, fast die ganze Welt in Erregung versetzt". Urban nämlich ist Mailänder und von Rachedurst erfüllt, denn seine Verwandten haben bei der Belagerung ihrer Vaterstadt durch den Kaiser das Schwerste erlitten. „Zum Papst erhoben, arbeitete er mit allen Kräften daran, die kaiserliche Majestät zu demütigen". Während nämlich Kardinäle und Bischöfe um den Friedensschluß sich lange bemüht hatten und die Fragen, die schon zur Zeit Alexanders und Lucius' erörtert wurden, bereits der gütlichen Erledigung nahe waren, der Kaiser auch nichts Böses ahnte, schritt Papst Urban — gegen das eidliche Versprechen, das er durch den Bischof Hermann von Münster gegeben hatte — plötzlich zur Bestätigung der Wahl Folmars", noch dazu in ganz überstürzter Weise. Damit ist der Bruch da, der Kaiser befiehlt seinem Sohne, das Geschehene zu rächen, und dieser besetzt den Kirchenstaat [1]).

torem de patrimonio domne Mechtildis, de quo supra mentio facta est .... Affirmabat etiam quod episcoporum exuvias iniuste acciperet ... Tertium etiam contra eum proponebat capitulum, quod abbatissarum congregationes plurimas in dispersionem dedisset ... sub emendationis occasione ... Hec autem imperator etsi non libenter, patienter tamen audiebat, quia de consecratione filii instanter agebat, ad quod opus domnus apostolicus se omnino difficilem reddebat ... Inter hec autem Volcmarus electus Treverensis ... contra voluntatem imperatoris per manus domni pape ad summum sacerdotium meruit promoveri. Imperator hoc audiens iratus est nimis, et ex illa die manifestissime inimicitie inter ipsum et domnum apostolicum exorte sunt, et facta est in ecclesia Dei perturbatio non modica.

[1]) Hic cum de negotio Treverensi nichil determinatum iuvenisset, gravius quam expedisset causam huius negotii aggressus est. Nam fere totus mundus diversis emergentibus causis ex hoc facto commotus est ... Contigit olim cum imperator Fredericus Mediolanum civitatem magnam obsessam ad deditionem coegisset, cognatos et parentes domni Urbani papae inter caeteros captivos teneri, quorum quosdam proscriptione dampnavit, quosdam mutilatione membrorum deformari praecepit. Ob huius itaque facti vindictam dicebant quidam predictum apostolicum, antequam ad sedem apostolatus ascendisset, gravissimum rancorem servasse in corde suo contra imperatorem; quod postea in propatulo claruit, secundum eorum assertionem quibus causa nota erat. Nam postquam ad summi pontificatus gloriam sublimatus fuerat, omnibus viribus laborabat, quomodo imperatoris dignitatem et excellentiam humiliaret. Dum enim de compositione pacis inter eos a cardinalibus et episcopis diu laboratum esset et questiones quae inter sedem apost. et imperium de terra marchionissae Mathildis a tempore Alexandri et Lucii papae ventilatae erant, iam per compositionem terminandae essent, imperatore nichil mali suspicante, ipse domnus papa Urbanus contra iuramentum — quia in verbo Domini iuraverat et per venerabilem virum Monasteriensem episcopum



Den Beweis dafür, daß diese Auffassung keine Täuschung war, liefert uns Papst Urban III. selbst. Er begrüßt noch anderthalb Monate nach seinem Regierungsantritt den Kaiser mit einem honigsüßen Schreiben, worin er ihn über den Tod seines Vorgängers mit der Versicherung tröstet, er selbst sei ein ebenso eifriger Freund der kaiserlichen Majestät und werde ausführen, was Lucius unterlassen oder aufgeschoben habe [1]). Das waren heuchlerische Phrasen, wie sich bald genug herausstellen sollte, aber daß Urban sich zu ihnen zwang, daß er es nicht wagte, sofort sein wahres Gesicht zu zeigen, beweist uns, daß er von seinem Vorgänger die besten Beziehungen zum Kaiser geerbt hatte, Beziehungen, die sich nicht von heute auf morgen ins Gegenteil verkehren ließen [2]).

Das wichtige Aktenstück ist, wie so manches in dieser Frage, von der Forschung kaum beachtet worden. Toeche und Scheffer-Boichorst kannten es noch nicht, aber auch seit es von Loewenfeld in der 2. Auflage der Jaffé'schen Papstregesten bekannt gemacht wurde, hat man nichts mit ihm anzufangen gewußt [3]). Und doch enthält es einen Satz, der für die Frage, die wir studieren, entscheidend ist: „unsere feste Absicht ist, daß durch unsern Diensteifer erfüllt werde, was unser Vorgänger zur Vollendung des Friedens und zum Nutzen der kaiserlichen Herrschaft unterlassen oder hinausgeschoben hat". Daß damit

Hermannum imperatori mandaverat, videlicet quod Folmaro nunquam manus consecrationis imponeret, sicut idem episcopus postea coram principibus confessus est — electionem Folmari approbare festinavit u. s. w. SS. XXIV, 385.

[1]) Jaffé-Loewenfeld 15475: Cor et desiderium nostrum in imperatorie dignitatis est amore fundatum, pro qua scilicet dignitate nimirum parati sumus cum Dei adiutorio facere omne quod possumus, ut .... ecclesiam et imperium simul perpetua dilectione iungamus. Unde licet imperatorie humanitatis affectus non modicam conceperit de predecessoris nostri morte tristitiam, habet tamen materiam consolationis et gaudii de sincero circa se voto ac desiderio successoris, ... ut si quid ad supplementum pacis et proventum imperialis honoris ab ipso intermissum est vel dilatum, nostro ministerio compleatur. — Daß dieses Schreiben, obwohl nur in einer Formelsammlung überliefert, doch keine Erfindung sein kann, hat Löwenfeld a. a. O. aus seiner teilweis wörtlichen Übereinstimmung mit der Anzeige Urbans von seiner Thronbesteigung an die englischen Bischöfe (J.-L. 15518, 15519) dargetan. Dann hätte er es aber auch wie diese zum 12. Februar 1186, nicht zum Dezember 1185 stellen sollen. So gewinnt man auch Zeit für eine Begrüßung des neuen Papstes durch den Kaiser, die sich gehörte und die aus der Anspielung auf seinen Schmerz um den Tod Lucius' zu erkennen ist.

[2]) Nur so erklärt sich auch, daß Urban sich bei der Hochzeit Heinrichs in Mailand am 27. Februar 1186 durch zwei Kardinellegaten vertreten ließ. Ann. Placentini Gibellini SS. XVIII, 465.

[3]) Warum es in den Constitutiones der M. G. fehlt, wird man vergeblich fragen.



gesagt sein solle, Lucius habe für den Frieden und für den kaiserlichen Nutzen keinen Sinn gehabt, ist ausgeschlossen. Denn dieser Satz soll ja den Kaiser über die Trauer trösten, in die er durch Lucius' Tod versetzt ist. Er kann also nur besagen: Weine nicht um den teuren und gefälligen Freund, denn ich werde noch mehr für dich tun.

So konnte aber Urban nur schreiben, wenn die Verständigung schon unter Lucius in gutem Gange gewesen und nur noch nicht ans Ziel gelangt war. Folglich konnte auch der Kongreß von Verona nicht für gescheitert gelten, im Gegenteil, die endgiltige Verständigung muß auf ihm angebahnt worden sein.

Daß man überhaupt hat meinen können, der Kongreß sei gescheitert, ist nicht ganz leicht zu verstehen, denn die beiden Berichterstatter, die uns, unabhängig von einander, aber einander gut ergänzend, von den Verhandlungen erzählen, sagen ausdrücklich das Gegenteil. Nach Arnold von Lübeck sind die Geschäfte, über die bisher verhandelt wurde, beim Tode Lucius' III. keineswegs beendet, und die Unterredungen nehmen ihren Fortgang [1]). Und der Trierer Geschichtschreiber — Scheffer-Boichorst hat ihn mit Recht über alle andern gestellt, was Fülle und Zuverlässigkeit seiner Kenntnisse betrifft — erklärt mit aller Bestimmtheit, selbst die Frage, die seit Alexander III. den eigentlichen Zankapfel zwischen Kaiser und Papst bildete, die Frage nämlich des mathildischen Landes, sei im Begriff gewesen, eine gütliche Lösung zu finden, als Urban III. den Dingen ganz unerwartet eine andere Wendung gab [2]).

Halten wir diese Nachrichten mit dem vorhin besprochenen Briefe Urbans III. zusammen, so ist die Sachlage vollkommen klar. Friedrich und Lucius sind im Begriffe gewesen, sich auf freundschaftliche Weise über die schwebenden Fragen zu verständigen. Auch die schwierigste von allen, die nach der mathildischen Erbschaft, geht ihrer friedlichen Lösung entgegen. Es ist aber noch nicht das letzte Wort gesprochen, und in andern Punkten — man denkt natürlich an Trier und an die Kaiserkrönung Heinrichs — hat Lucius des Kaisers Wünsche hinhaltend behandelt. Das soll jetzt aufhören, der Friede soll geschlossen werden.

[1]) Oben S. 440 Anm. 2.

[2]) Oben S. 441 Anm. 1. Wenn man beachtet, daß dieser Abschnitt der Gesta genau bis zur Einsetzung des neuen Erzbischofs Johann geführt, also offensichtlich in den Anfängen seiner Regierung verfaßt ist, und wenn man weiß, daß Johann bis zu seiner Erhebung auf den Trierer Stuhl im J. 1189 Reichskanzler war, so weiß man, denke ich, auch, woher der Geschichtsschreiber seine genaue Kenntnis der Vorgänge hat. Die Göttinger Dissertation von Bertheau (1874) hat sich, auf der Suche nach dem Verfasser, um den Besteller gar nicht gekümmert, wie das früher die Regel in solchen Untersuchungen war.

Erinnern wir uns, wie die Verhandlungen in Verona begonnen hatten. Die römische Kirche wünschte längst die Herausgabe des mathildischen Landes, der Kaiser hatte sie bisher verweigert. Er hatte schließlich drei Wege der Einigung für im Prinzip gangbar erklärt: erstens die Entscheidung der Eigentumsfrage nach dem Recht und demgemäß wechselseitige Rückgabe; zweitens Verzicht der Kirche auf ihre Ansprüche und Entschädigung durch Zehnten von den Reichsgütern; drittens Feststellung der Eigentumsgrenzen und Austausch der Besitzungen nach Notwendigkeit und Nutzen für beide Teile. Den ersten Weg hatte der Kaiser selbst deutlich genug als ihm nicht genehm bezeichnet, der zweite beim Papst schon einmal keine Gnade gefunden. Es liegt auf der Hand, daß in Verona der dritte die meisten Aussichten hatte, und wenn nicht alles trügt, so ist er wirklich beschritten worden. Papst und Kaiser haben sich geeinigt, die Grenzen des Kirchenstaats neu abzustecken, in der Weise, daß das Reich behielt, was es nicht entbehren konnte, die Kirche bekam, was ihr Vorteil brachte. Daß die praktische Durchführung dieses Beschlusses nicht in wenigen Tagen oder Wochen möglich war, daß sie zum mindesten Monate in Anspruch nehmen mußte, liegt auf der Hand. Eine Untersuchung über den Verlauf der Grenzlinie nach den Aussagen der ältesten Leute war unter allen Umständen und nicht nur für damalige Verhältnisse eine Riesenarbeit. Dazu kamen hier noch besondere Schwierigkeiten: die seit Generationen unklare oder verwickelte Rechtslage, die Verwirrung der langen Kampfjahre, endlich die Erwägungen darüber, was man aufgeben könne, was man zu behaupten suchen müsse, welche Kompensationen man zu erstreben habe u. s. w. Wir verstehen ohne weiteres, daß für die Erledigung dieser Fragen, auch wo der Geschäftsgang nicht durch Charakter und Gewohnheit so langsam war wie am päpstlichen Hofe, diesem auserwählten Greisenrat, die Zeit eines Jahres kaum genügen konnte.

Wir verstehen aber auch, daß bis zur endgiltigen Entscheidung dieser Hauptfrage alle anderen Wünsche des Kaisers zurücktreten mußten; daß der Papst sie vertagte, ihre Erfüllung unter Vorwänden hinausschob, der Kaiser nicht auf Beschleunigung drang, sich vielmehr in der Trierer Wahlsache von einer Rücksicht zeigte, die man in solchen Dingen an ihm nicht gewohnt war, dafür aber auch die Hauptsache, nach der der Papst verlangte, die Rückführung nach Rom, hinausschob und Lucius nötigte, den Ausgang des Geschäfts in Verona abzuwarten [1]. Wir verstehen, mit einem Wort, warum der Kongreß von Verona ohne

[1]) Hierauf mögen sich die oben S. 437 Anm. 3 zitierten Worte Innozenz III beziehen.



greifbares Ergebnis endete, obwohl das gute Einvernehmen zwischen Papst und Kaiser auch weiterhin nichts zu wünschen übrig ließ. Die grundsätzliche Einigung, zu der man dort gelangt war, bildete ja erst den Anfang der endgiltigen Ordnung der Dinge, des ewigen Friedens zwischen Reich und Kirche. Um zum Ende zu gelangen, bedurfte es noch langer, mühevoller Arbeit. Ehe sie abgeschlossen, war Papst Lucius gestorben und sein Nachfolger brachte in kurzem alles zum Scheitern.

* * *

Wir können uns für das Folgende mit einem raschen Überblick begnügen, der lediglich den Zusammenhang mit den späteren Dingen herstellen soll.

Die Zeitgenossen sind darüber einig, daß es persönliche Feindschaft war, die dem Mailänder Urban III. den Entschluß eingab, den Kampf gegen den Kaiser auf der ganzen Linie zu eröffnen. Es war ein gewollter, mit Berechnung herbeigeführter Bruch, keine Notwendigkeit. Wenige Wochen, nachdem er dem Kaiser die vorhin wiedergegebenen Zusicherungen gemacht, schrieb er bereits an Wichmann von Magdeburg in entgegengesetztem Sinne: wieder forderte er Herausgabe der vorenthaltenen Besitzungen der römischen Kirche, beschwerte sich über den fehlenden guten Willen des Kaisers und machte ihn für den zu befürchtenden Bruch im voraus verantwortlich[1]). Ohne zwingende Veran-

[1]) Constitutiones I, 448: Commonita itaque frequenter a nobis imperialis culminis altitudo, ut ecclesiae Romanae restituat possessiones eius quas detinet occupatas, non ex qua debuit serenitate respondit, nec videtur velle perficere per quod inter ecclesiam et imperium firma possit pax et concordia provenire ... Quod si forsitan te commonente non fecerit, culpam dissensionis et odibilis simultatis in eam partem noveris esse refundendam quae culpam videtur praestare discidii, cum in manu eius potestas habeatur et facilitas emendandi. Das Schreiben ist vom 19. Februar datiert. Daß es nur in das Jahr 1186 gehören kann, sollte eigentlich nicht erst erörtert werden müssen, obwohl Weiland es mit Jaffé zu 1187 gestellt hat. Die Gründe, die Rosbach, Die Reichspolitik der Erzbischöfe von Trier (Progr. Bonn 1883) S. 17 Anm. 2 für 1187 anführt und Weiland für entscheidend hielt, sind durchweg haltlos oder falsch. Aus der „Antwort“ Wichmanns (Constit. I, 444) kann man garnichts folgern, denn sie ist keine Antwort auf dieses päpstliche Schreiben, ist überhaupt keine Antwort und auch kein persönliches Schreiben Wichmanns, sondern eine Kundgebung der Magdeburger Kirchenprovinz, hat also mit dem Briefe, dessen Jahresdatum wir suchen, nichts zu schaffen. (Hoppe, Erzb. Wichmann von Magdeburg, in den Geschichtsblättern für Magdeburg Bd. 44 S. 276 nimmt an, daß die päpstliche „Antwort“ „zweifellos auch den übrigen Beschwerdeführern“ zuging, und schließlich aus ihrem Ton, daß Urban den Rückzug antritt. Beides steht mit dem Text im Widerspruch). Sodann ist unverkennbar, daß Wichmann bei Empfang des Briefes nicht nur „nicht beständig in der Um-

lassung erhob er plötzlich zu den schwebenden Fragen neue Beschwerden: gegen das kaiserliche Spolienrecht, die schädigende Reform der Nonnenklöster, die Laienvogtei, den Übergang der Kirchenzehnten in Besitz von Laien. Als der Kaiser auch dies geduldig hinnahm, um die Hauptsachen nicht zu gefährden, schritt Urban zum äußersten, wodurch er bewies, daß er den Krieg wollte. Er mußte wissen, daß es eine Herausforderung war, wenn er ohne Not und gegen sein gegebenes Eideswort den Gegner des Kaisers in Trier zum Erzbischof machte. Die Bestätigung, die er Folmar am 17. Mai, die Weihe, die er ihm eigenhändig am 1. Juni erteilte, bedeuteten eine Kriegserklärung [1]). Er zählte dabei auf die Schwierigkeiten, die dem Kaiser in Italien durch die Auflehnung Cremonas entstehen würden. Gewiß nicht zufällig tat er in der Trierer Sache die entscheidenden Schritte gerade in den Tagen, da die Kämpfe um Cremona begannen. Er rechnete zudem und vor allem auf eine Schilderhebung der deutschen Bischöfe. Seine neuen Beschwerden waren mit Absicht so gewählt, daß sie vom Reichsklerus als ein Versuch zur Befreiung von weltlicher Herrschaft und staatlicher Ausnutzung empfunden werden mußten [2]). Aber er hatte sich nach allen

---

gebung des Kaisers weilt‹, sondern daß er in Deutschland und der Kaiser anderswo und für den Augenblick unerreichbar ist. Sonst hätte Urban ihn nicht aufgefordert, dem Kaiser Vorstellungen zu machen, ‚cum ad partes illas accesserit in quibus eius alloquio fraternitas tua potiatur‘, sondern er hätte ihn ersucht, sich zum Kaiser zu begeben. Daß Urban mit Friedrich bis in den März durch andere Prälaten verhandelte, war kein Grund, daß er nicht gleichzeitig den Magdeburger für sich zu gewinnen trachten sollte (denn dies ist ganz ersichtlich der wahre Zweck des Schreibens). Darin eben bestand das Doppelspiel, das er trieb. ›Endlich, sagt Rosbach, setzt der Brief des Papstes einen völligen Bruch zwischen ihm und Friedrich voraus‹. Das Gegenteil ist richtig: das Schreiben bereitet auf den Bruch vor und will für diesen Fall dem Kaiser die Sympathien eines führenden deutschen Kirchenfürsten entziehen. Dagegen muß man fragen, ob Urban noch in diesem Tone an Wichmann schreiben konnte, nachdem er das Schreiben auch der Magdeburger Provinz mit den andern, die auf dem Reichstag zu Gelnhausen im Herbst 1186 beschlossen waren, bereits erhalten hatte; und ob er so noch schreiben konnte, wenn der Kirchenstaat von den kaiserlichen Truppen besetzt war? Was bekanntlich im Sommer 1186 geschah.

1) Arnold von Lübeck III 17 stellt die Dinge auch durchaus in diesem Lichte dar, indem er, der Klerikale, dem Papst zu seinem Vorgehen Beifall spendet: ut zelator justitie pro defensione sancte Romane ecclesie constanter agebat nec terreni imperii metuens principatum, que sui iuris erant intrepidus requirebat. Dabei muß er selbst gestehen, daß der Kaiser die so zur Unzeit erhobenen Beschwerden ‚etsi non libenter, patienter tamen audiebat‘.

2) Ich verstehe nicht, warum Scheffer-Boichorst S. 87 ›nicht behaupten‹ will, ›daß Urban diese Reformen nur deshalb gefordert habe, um durch sie die deutsche Geistlichkeit für sich zu gewinnen‹.



Richtungen gründlich verrechnet [1]). Cremona wurde in einigen Wochen überwunden, und die Bischöfe Deutschlands verharrten mit wenigen Ausnahmen in loyaler Haltung beim Herrscher. Mit seinem gewaltsamen Zufassen hatte Urban nur dem Gegenspieler den Anlaß gegeben, sich des Kirchenstaats zu bemächtigen. Nur wenige Orte in der Campagna sollen damals noch im Besitze des Papstes geblieben sein, das meiste, bis vor die Mauern Roms und bis an die neapolitanische Grenze, hatte König Heinrich besetzt [2]). Urban mußte selbst einsehen, daß er sich ohne Kenntnis der Wirklichkeit von seinem Haß in eine ganz unhaltbare Stellung hatte fortreißen lassen. Dem Druck seiner Umgebung gab er nach und ließ, da der Kaiser in überlegener Ruhe auch jetzt noch die Hand zur Versöhnung bot, durch einige Kardinäle mit den Gesandten des Kaisers einen Vertrag aufsetzen, der die brennenden Streitpunkte aus der Welt schaffte [3]). Wie weit dieser Vertrag ging, was alles er umfaßte, wissen wir nicht. Nur den Punkt kennen wir, der die Trierer Frage betrifft. Hier mußte der Papst einen vollständigen Rückzug antreten, den von ihm selbst geweihten Folmar fallen lassen und zu einer Neuwahl seine Zustimmung geben. Dies war im Sommer 1187 vereinbart. Es fehlte nur noch die kaiserliche Zustimmung [4]). Aber als die Gesandten im Oktober wieder an der

[1]) Dies geht namentlich aus Arnold hervor, der von allen ausführlichern Berichterstattern allein mit seinen Sympathien auf Seiten des Papstes steht. Desgleichen aus den Magdeburger und Marbacher Annalen. Vgl. Scheffer-Boichorst S. 86.

[2]) Ann. Ceccanenses SS. XIX, 288.

[3]) Das Nähere hat nach den Urkunden und den Angaben hauptsächlich der Annalen von Magdeburg und Pegau Scheffer-Boichorst S. 140 ff. 145 f. festgestellt. Seine Darstellung scheint mir nur darin irrig, daß sie die Berichte, die von den extremen Schritten des Papstes, der Vorladung und geplanten Exkommunikation und Absetzung erzählen (Arnold, Ann. Pegaviensis, Ann. Marbacenses, Nicol. von Amiens) mit andern zu kontaminieren sucht, die davon nichts wissen oder ihnen widersprechen (Gesta Treverorum und Ann. Magdeburgenses). Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß diese eine wirkliche Kenntnis der Vorgänge besitzen, jene nur das wiedergeben, was man sich weithin erzählte. Bei dem Trierer Geschichtschreiber bedarf das keiner Erläuterung (vgl. oben S. 436 Anm. 2), der Magdeburger Annalist verdankt seine Kunde ersichtlich dem Erzbischof, der, wenn überhaupt jemand, eingeweiht war.

[4]) Dies scheint mir Scheffer-Boichorst S. 147 nicht ganz erkannt zu haben. Das ‚pace in formam acta' der Ann. Magdeburg. zeigt, daß der Vertrag aufgesetzt war. Daß er, ohne vom Kaiser gesehen und gebilligt zu sein, nicht vollzogen werden konnte, versteht sich von selbst. Es ist natürlich derselbe Vertrag, den Clemens III. später (1189) bei der Absetzung Folmars erwähnt (Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch II, 131): sicut dum Verone essemus vivente adhuc bone memorie Urbano prodecessore nostro inter ipsum et imperiales nuntios condictum fuerat et



Kurie erschienen, fanden sie Urban nicht mehr am Leben. In seinen letzten Lebenstagen muß er überraschende und extreme Schritte ins Auge gefaßt haben. Man schrieb ihm die Absicht zu, den Kaiser zu exkommunizieren [1]). Es scheint fast, daß er im letzten Augenblick versucht habe, sich den Einflüssen seiner Umgebung zu entziehen und seine freie Entschließung wiederzuerlangen, indem er das kaisertreue Verona verließ und in das päpstliche Ferrara übersiedelte [2]), vielleicht gar noch weiter, nach Venedig zu gehen gedachte [3]). Gehandelt hat er auch hier nicht mehr. Fälschlich erzählte man, die Kunde von der Niederlage der Christen bei Hattin habe ihm das Herz gebrochen [4]).

statutum; prout in litteris compositionis apparet dictorum cardinalium legatorum nostrorum et venerabilium fratrum nostrorum .. Bavenbergensis et G. Herbipolensis episcoporum et dilecti filii S. Herfeldensis abbatis sigillorum testimonio consignatis. Die genannten deutschen Prälaten sind die Boten, die 1187 nach Verona entsandt wurden. Von den Kardinallegaten von 1189 ist der eine, Jordan von S. Pudentiana, zwar erst seit dem März 1188 Kardinal. Aber er könnte deswegen doch schon ein Jahr vorher als Abt von Fossanuova zusammen mit einem Kardinal die Verhandlungen mit den Deutschen im Auftrag der Kurie geführt haben und bekommt im Schreiben Clemens' III. nur nicht den Titel, der ihm damals zukam, sondern den gegenwärtigen. Clemens III. hätte dann zum Abschluß des Geschäfts dieselben Männer, die es schon unter Urban geführt hatten, als Legaten nach Deutschland geschickt. Ebensogut denkbar wäre es, daß das Abkommen von 1187 durch die Legaten 1189 bekräftigt wurde, indem sie ihre Siegel anhängten. So erledigen sich die Bedenken von Scheffer-Boichorst S. 181. Ich muß hier überhaupt etwas stärker von Scheffers Darstellung abweichen.

1) Dafür sind die Ann. Marbacenses der Hauptzeuge. Novellistisch scheint mir Arnold von Lübeck III 19 am Schluß.

2) Daß Ferrara damals geächtet war, zeigt Scheffer-Boichorst S. 147 Anm. 6. Von heimlicher Flucht (clam aufugerat ex Veronense civitate Ferrariam) sprechen die Ann. Romani, SS. V, 479. Im Gegensatz hiezu sagt Gervasius von Canterbury, der damals an der Kurie gewesen oder unmittelbare Nachrichten von dort erhalten haben muß (denn er verzeichnet, daß die Sonnenfinsternis vom 4. September 1187 in England partiell, in Verona total und mit Erdbeben verbunden gewesen sei): Interea pax et concordia inter d. papam et imperatorem Frethericum, ut videbatur, ad honorem Dei et ecclesiae Romanae formata est. Unde d. papa Veronensibus valedicens Ferrariensem adiit civitatem. SS. XXVII, 305. Wer da Recht hat, wird sich heute nicht mehr entscheiden lassen.

3) Contin. Aquicinct. SS. VI, 425: Urbanus papa a Verona secedens et Venetiam ire disponens apud Ferrariam venit civitatem.

4) Gervasius von Canterbury l. c.: pre nimio dolore incomparabiliter gravatus ad extrema perductus est. Willelmus Andrensis SS. XXIV, 718: Urbanus papa audito rumore Jherosolimitane destructionis, dolore, ut dicitur, suffocatus decedit. Robert von Auxerre SS. XXVI, 252: umC tam flebilem rem audisset, nimis indoluit et ex nimio animi dolore languescens post breve moritur. Dagegen sagt Wilhelm von Newburgh (III 21, p. 266) sehr bestimmt, Urban habe diese Nachricht nicht mehr erhalten: Rerum quippe infra octavas apostolorum Petri et Pauli in-



Aber auch ohne diese Hiobspost, die er nicht mehr erlebte, mag ihm klar geworden sein, daß für eine Kriegserklärung an den Kaiser, wenn anders er sie noch im Schilde geführt hatte, jetzt der denkbar ungünstigste Augenblick sei. Aus allen selbstgeschaffenen Nöten und Sorgen erlöste ihn am 19. Oktober 1187 der Tod.

Daß die Kardinäle in ihrer großen Mehrheit die Gesinnungen ihres verstorbenen Herrn nicht geteilt hatten, zeigte sich sofort. Schon am 22. Oktober wählten sie den Kanzler Albert von Morra, unter allen Kardinälen den, der dem Kaiser am nächsten stand, von dem man sagte, er habe in den vorausgegangenen Wirren Friedrich stets auf dem Laufenden erhalten über die Geheimnisse des päpstlichen Hofes [1]).

Gregor VIII. hat kaum zwei Monate regiert, aber diese kurze Zeit hat genügt, einen vollständigen Umschwung der Lage herbeizuführen. Papst und Kaiser waren wieder vollkommen einig, mehr noch als in den Tagen Lucius' III. Gegen alles Herkommen schrieb Gregor gleich nach seiner Thronbesteigung an den Kaiser, ehe dieser Zeit gehabt, ihn förmlich zu begrüßen. Nur aus Rücksichten des Anstands wollte er eine Sendung des Kaisers abwarten, ehe er in den Verhandlungen weiter ging [2]). Offen erklärte er, es bedürfe bei ihm keiner Bemühungen für den Frieden, den er immer gewünscht habe und jetzt in seiner neuen Stellung zum gemeinsamen Nutzen der Christenheit erst recht wünsche; ja er hielt mit dem Geständnis nicht zurück, daß er die Hilfe der weltlichen Macht nicht entbehren könne [3]). An den Geweihten von Trier

---

feliciter gestarum nuntii circa festivitatem beati Lucae evangelistae ad apostolicam sedem venerunt, Urbano paulo ante ex hac luce subtracto et mature substituto Gregorio.

[1]) Robert v. Auxerre, SS. XXVI, 252: Audita eius promotione letatus est admodum Fredericus augustus, eo quod virum discretum et iustitie zelatorem cognosceret sibique benivolum et omnibus, si diu viveret, profuturum. Gervasius von Canterbury, SS. XXVII, 305: Sciebant enim cardinales, quod idem Albertus multam imperatoris haberet gratiam, eo quod ipsius semper fovens partem eidem omnia Romane curie revelaret secreta. — Die Dissertationen von Paul Nadig, Gregor VIII. 57tägiges Pontifikat (Basel 1890) und Gustav Kleemann, Gregor VIII, (Jena 1912), seien nur erwähnt, um zu zeigen daß sie nicht übersehen wurden.

[2]) Constitutiones I, 585 f. Die kaiserlichen Gesandten waren ja noch bei Urban, nicht bei Gregor beglaubigt. Trotzdem empfing er sie und beantwortete ihre Begrüßung: aber er hielt es doch für unpassend, ut antequam ad ecclesiam de vocatione nostra imperiales apices pervenirent, aliquem deberemus habere tractatum, per quem indecenter et contra honestatem sacerdotalis officii favorem imperialem appetere videamur.

[3]) a. a. O. 586: Arbitramur autem quod de hac re non sit apud nos multa opus instantia, cum huius rei bonum semper habuimus desiderium et nunc tanto amplius habemus, quanto magis hoc et loci necessitas quem tenemus et communis



schickte er ein scharfes Wort des Tadels, das ihm unzweideutig zu erkennen gab, er habe vom neuen Papste nichts zu erwarten [1]).

Der Kaiser zögerte auch nicht mit entsprechendem Entgegenkommen. Er gab Befehl, den Papst nach Rom zurückzuführen [2]). Von den alten Streitfragen, vom Recht der Kirche und des Reiches, von den Grenzen des Kirchenstaats war nicht mehr die Rede. Es war, als würden alle Probleme allein durch die Person des neuen Oberhauptes der römischen Kirche aus der Welt geschafft.

Auch der Tod Gregors änderte nichts daran. In Pisa, wo er gestorben war — auf dem Wege nach Rom — wählten die Kardinäle Clemens III. Es geschah unter der Führung des römischen Senators Leo del Monumento, in dem wir das Haupt der deutschen Partei in der Stadt zu erblicken haben [3]). So wird auch Clemens III. der gleichen Richtung angehört haben wie sein unmittelbarer Vorgänger, wenn wir auch von nahen persönlichen Beziehungen zum Kaiser bei ihm nichts merken [4]). Seine Haltung in der nächsten Zeit entspricht dem. Er

---

utilitas christiana deposcit ... Cognoscimus enim insufficientiam nostram et scimus nos nisi per magnorum auxilium impositum onus utiliter portare non posse.

[1]) a. a. O. I, 587.

[2]) Scheffer-Boichorst S. 157. Robert von Auxerre, SS. XXVI, 252: Precepit quoque principibus et prefectis omnem ei reverentiam impendere et transeunti per terram suam de fisco proprio victualia ministrare. Ann. Romani: Hoc audito H. Cesar illico precepit Leoni de Monumento, egregio Romanorum consuli, et Anselmo comiti Teutonico, ut dictum papam Gregorium cum tota curia ubicunque voluisset ducerent salve et secure per totum Romanum inperium.

[3]) Ann. Romani: Mox episcopi et cardinales una cum Leone Monumenti eligerunt pontificem ..., cui posuerunt nomen Clementem tertium papam. Leo de Monumento erscheint als Zeuge bei Friedrich I. am 17. Mai 1185 (Scheffer-Boichorst S. 230 Nr. 37), bei Heinrich VI. am 13. Dezember 1186 (Stumpf, Acta ined. 698 f.). Er ist identisch mit dem römischen Konsul Leo de Anguillara, der am 27. November 1186 von Heinrich VI. zum Lohn für seine beständigen treuen Dienste Stadt, Grafschaft und Bistum Sutri zu Lehen empfängt. Böhmer, Acta imp. 158 f. Die Identität dieses Leo de Ang. mit Leo de Mon. ergibt sich aus der Erwähnung seines Bruders Octavianus in der eben zitierten Urkunde. Ein Octavianus de Monumento aber erscheint 1170 als Zeuge bei Friedrich I. in Würzburg. Stumpf, Acta imperii inedita S. 204 Nr. 151 (Schutzbrief für einen Kardinal und seinen Bruder). Vgl. Gregorovius IV, 581. Daß Leo sich vom Mai bis September 1185 „dauernd am Hofe“ des Kaisers befunden habe, wie Toeche S. 47 sagt, finde ich nicht belegt.

[4]) Was Scheffer-Boichorst S. 157 über Clemens III. im Unterschied zu seinem Vorgänger sagt und Giesebrecht-Simson VI, 179 wiederholen, beruht auf völligem Mißverstehen des oben S. 449 Anm. 2 erwähnten Schreibens von Gregor an den Kaiser. Clemens III. ist persönlich so unbekannt wie kein anderer Papst dieser Zeit. Vgl. Brixius S. 65.



öffnete sich die Tore Roms, indem er das Opfer zu bringen versprach, dessentwegen Alexander und Lucius mit ihrer Hauptstadt zerfallen waren: er sagte die Zerstörung von Tuskulum für den Fall der Übergabe zu und verpflichtete sich, die Stadt, wenn sie sich nicht ergäbe, zu exkommunizieren und die Macht des gesamten Kirchenstaats zum Kampfe gegen sie aufzubieten [1]).

Das geschah unter den Augen der deutschen Truppen, die noch zahlreiche Plätze in der Umgebung Roms besetzt hielten. Am deutschen Hofe schien man nichts einwenden zu wollen. Im Frühjahr 1189 kam endlich der formelle Vertrag zustande, der das Verhältnis von Kaiser und Papst endgiltig regelte. Er trägt das Datum Straßburg, den 3. April [2]). Der Kaiser lieferte den Kirchenstaat wieder aus, der Papst versprach dem jungen König die Kaiserkrönung, aus Trier mußte Folmar weichen und dem bisherigen Reichskanzler Johann Platz machen [3]). Von den

---

[1]) Die Urkunde des Vertrages vom 30. Mai bei Cencius, Liber Censuum ed Fabre-Duchesne I, 374: De Tusculano sic fiet: quocumque modo ad manus nostras devenerit infra dimidium annum, omnes muros et carbonaria civitatis et rocce Tusculani et suburbiorum dabitis nobis ad diruendum ... Quod si hinc usque ad kalendas Januarii dictum Tusculanum ad manus nostras non venerit, tunc excommunicabitis Tusculanenses et per fideles vestros de Campania et de Romania cogetis eos perficere de Tusculano quod dictum est supra cum adiutorio nostro. Daß die zugleich versprochene Entschädigung für die im Kriege gegen Lucius III. erlittenen Schäden geleistet wurde, bezeugen die Urkunden, die Kehr, Italia Pontificia I, 200 f. verzeichnet. Durch diese Akten wird der ausführliche Bericht bei Roger von Howden (SS. XXVII, 155) voll bestätigt. — Tomassetti, La pace di Roma (Rivista internazionale di scienze sociali XI, 1896, p. 399 ff. 537 ff.) bietet nichts.

[2]) Constitutiones I, 461. Daß dies die entscheidende Urkunde ist, nicht das aus Hagenau, 10. April, datierte Kreditiv der Gesandten, liegt auf der Hand. Man darf darum auch nicht, wie üblich ist, von einem Vertrage von Hagenau sprechen.

[3]) Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch II, 431. Gesta Treverorum, SS. XXIV, 389. Vgl. Scheffer-Boichorst S. 179 f., dessen Chronologie der Verhandlungen jedoch künstlich und mit dem Wortlaut der Akten nicht zu vereinigen ist. Diese lassen keinen Zweifel darüber, daß die Gesandten des Kaisers, der Propst Friedrich von Straßburg und der Scholastikus Heinrich von Utrecht, zuerst aus Rom an den deutschen Hof zurückkehrten, dann erst (postmodum) die beiden Kardinäle mit Leo de Monumento dort eintrafen, von denen wir wissen, daß sie die Kurie Ende Juni verließen. Wenn nun auch der Straßburger Propst am 8. Juni 1188 in Rom nachweisbar ist, so ergibt sich, daß er mit seinen Kollegen nicht lange vor den Kardinälen von dort abgereist sein kann. Darum können diese aber doch bedeutend später beim Kaiser eingetroffen sein; sie reisten eben langsamer, hatten wohl auch unterwegs noch andere Geschäfte. Somit fällt auch das Bedürfnis, mit Scheffer zu vermuten, daß sie ihre Aufträge erst nachträglich durch den ihnen nachgesandten Konsul Leo erhalten haben; eine Annahme, die schon der Natur der Dinge widerspricht. Das Hindernis, über das Scheffer gestolpert ist, ist in



übrigen Streitpunkten, die doch unlängst noch die Hauptsache gewesen waren, ist öffentlich nicht mehr die Rede. Der Papst hat den Anspruch auf buchstäbliche Ausführung des Friedens von Venedig stillschweigend fallen gelassen, der Kaiser auf eine formelle Anerkennung seines Besitzrechts in Bezug auf die streitigen Territorien verzichtet. Er konnte sie entbehren, wenn der Papst seinerseits keine Ansprüche mehr erhob. Umsomehr, da gerade in den letzten Jahren die gründliche Revindikation der mathildischen Besitzungen in der Lombardei wie in Toskana mit vollem Erfolg durchgeführt war [1]).

Der Vertrag von Straßburg bedeutet also einen doppelten Sieg des Kaisers. Die territoriale Machtstellung, die er erstrebt und gewonnen hatte, durfte er unbehelligt behalten; die Einwendungen, die Alexander, Lucius und Urban dagegen gemacht hatten, waren verstummt. Dafür war die Krönung seines Sohnes, der selbst Lucius ausgewichen war, bestimmt versprochen. Ja, er konnte sich erlauben, die Frage nach der Stellung des Kirchenstaats zum Kaiserreich ausdrücklich als offen zu behandeln. Der Befehl König Heinrichs zur Räumung und Auslieferung der besetzten Plätze erfolgt mit der bezeichnenden Einschränkung, sie gelte „quoad possessionem, salvo iure imperii tam de proprietate quam de possessione“ [2]), also nur zum vorläufigen Besitz, unter Vorbehalt der Rechte des Reiches sowohl hinsichtlich des Eigentums wie

Wirklichkeit nicht vorhanden. Wohl nennen der Kaiser und der König in ihren Schreiben vom April 1189 (Constit. I, 461 f.) den Utrechter Scholastikus ihren Protonotar, während bis zum 15. September 1188 dieses Amt von Rudolf, dem spätern Bischof von Verden, bekleidet wurde (Bresslau, Urkundenlehre² I, 509). Aber das bedeutet nichts; Heinrich erhält eben nur den Titel, der ihm im Augenblick der Abfassung des Briefes zukommt. Es ergibt sich mithin folgende Chronologie. Auf die Nachricht von der Erhebung Clemens' (19. Dez. 1187) schickt der Kaiser den Straßburger Propst und den Utrechter Scholastikus zur Begrüßung nach Rom, zugleich mit dem Auftrag, wegen der Kaiserkrönung Heinrichs anzufragen. Sie verweilen bis zum Juni 1188 und kehren dann mit zustimmendem Bescheid heim. Zu Ende desselben Monats brechen die beiden Kardinäle und der Senator von Rom auf. Der Zeitpunkt ihrer Ankunft in Deutschland ist ungewiß, muß aber geraume Zeit vor den 12. Februar fallen, da sie auf diesen Termin Folmar von Trier nach Rom vorluden. Ihre Verhandlungen am Kaiserhof führten bis Ende März 1189 zu dem Abkommen, von dem der Befehl zur Räumung des Kirchenstaats (3. April, Constit. I, 461) Zeugnis gibt. Ende Juni, nach der Rückkehr der Kardinäle nach Rom, erfolgt die Gegenleistung des Papstes, die Absetzung Folmars von Trier, nachdem eine neue kaiserliche Gesandtschaft (Protonotar Heinrich, Leo de Monumento, Gerlach von Isenburg) wegen des Termins und der Formen von Heinrichs Kaiserkrönung in Rom verhandelt hatte.

1) Vgl. Overmann, Mathilde von Tuscien, S. 72 ff.

2) Constitutiones I, 461: Predicta igitur omnia restituimus pape quoad possessionem u. s. w.



des Besitzes. Der Kaiser hielt sich also die Möglichkeit offen, selbst die Territorien, die er dem Papst überließ — es handelt sich dabei neben der Romagna immer auch um die unmittelbare Umgebung Roms (per Romaniam vel Campaniam) — später wieder als Teile des Imperiums in Anspruch zu nehmen, sei es, daß er nur ein Eigentumsrecht des Reichs auf sie geltend machte, sie also der Kirche zu Nutznießung und abhängigem Besitz unter kaiserlicher Oberhoheit überlassen wollte, sei es, daß er gar den unmittelbaren Besitz für das Reich forderte.

Man erinnert sich hier, daß Barbarossa ja schon im Beginn seiner Regierung den Standpunkt vertreten hatte, Rom und der Kirchenstaat unterständen der kaiserlichen Oberhoheit. „Ich wäre ja nur der Schatten eines Herrschers und trüge einen leeren Titel ohne Inhalt, wenn die Herrschaft Roms meiner Hand entrissen würde“ [1]). So hatte er im Jahre 1159 auf die Forderungen Hadrians IV. geantwortet. Er hat diesen Standpunkt niemals aufgegeben. Im Vertrag von Anagni war er genötigt worden, die Anerkennung der päpstlichen „regalia et possesiones“ zu versprechen [2]). Aber er hat dafür gesorgt, daß im Friedensvertrag von Venedig diese Wendung verschwand und durch das belanglose „possessionem et tenementum“ ersetzt und zudem durch den Vorbehalt „salvo omni iure imperii“ eingeschränkt wurde [3]). In dem Vorschlag zur Neubegrenzung des Kirchenstaats, den er Lucius III. machte, hatte er sich das fodrum, das Zeichen der Hoheit des Reiches, ausdrücklich vorbehalten [4]). Und jetzt, als der Friede mit Clemens III. besiegelt wurde, wahrte er dem Reiche für die Zukunft alle Ansprüche, die es an Eigentum oder Besitz auf die Gütar des hl. Petrus machen könnte.

In diesem Vorbehalt scheint mir auch ein genügender Anhalt für die Vermutung zu liegen, daß auch der Vertrag von Straßburg von den Parteien noch nicht als die endgiltige Regelung ihres Verhältnisses aufgefaßt wurde. Er deutet an, daß man über Umfang und Rechtscharakter der päpstlichen Besitzungen erst künftig die letzte Entscheidung fällen wolle. Das führt wiederum auf jenen Vorschlag des Ausgleichs, den der Kaiser einst Papst Lucius unterbreitet hatte, und der, wie wir fanden,

---

[1]) Rahewin, Gesta Friderici IV 35: speciem tantum dominantis effingo et inane utique porto nomen ac sine re, si urbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa.

[2]) Constitutiones I, 350 § 3: Universa regalia et alias possessiones sancti Petri . . . restituet.

[3]) Constitutiones I, 362 § 3: Omnem vero possessionem et tenementum . . . restituet, salvo omni jure imperii.

[4]) Vgl. oben S. 396 Anm. 3.



aller Wahrscheinlichkeit nach in Verona zur Grundlage des künftigen ewigen Friedens genommen war. An diesem Plan scheint man auch jetzt noch festgehalten zu haben. So erklärt sich auch, daß man über die Frage des mathildischen Landes schweigend hinwegglitt. Sie wurde auf unbestimmte Zeit vertagt. Vielleicht hatte man sich vorbehalten, bei Gelegenheit der Kaiserkrönung Heinrichs die Verhandlungen über diese ganze Frage mündlich wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen. Aber wie immer, einen Grund der Entzweiung bildete sie nicht mehr. Kirche und Reich waren versöhnt und blieben Freunde und Bundesgenossen; um das dringendste Bedürfnis der Kirche, die Eroberung des Heiligen Landes, zu erfüllen, rüstete sich der Kaiser schon zum Kreuzzug. Der Friede in Italien war geschaffen, begründet auf die Eintracht der höchsten Mächte und auf die Familienallianz zwischen Staufern und Normannen.

Dies war die Lage, die Friedrich I. seinem Sohne hinterließ, als er im Mai 1189 den Kreuzzug antrat, von dem er nicht wiederkehren sollte. Sie hat sich rasch genug verschoben, und Heinrich VI. hat bald die Arbeit, die schon fast vollendet schien, von vorne beginnen müssen.

Die Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums gegenüber dem Papsttum.

Von

Jean Lulvès.

Machtbestrebungen des Kardinalats [1]) konnten sich naturgemäß erst entwickeln, als die Gesamtheit der römischen Kardinäle, deren ursprüngliche Stellung und Tätigkeit ich hier als bekannt voraussetzen darf, sich zu einer erkennbaren Korporation auszubilden begonnen hatte. Das geschah, als der römische Bischof nicht nur, kraft der Weltbedeutung seiner Stadt, Primas des Abendlandes geworden war, sondern auch als Territorialherrscher eine bedeutsame Stellung in Mittel-Italien erlangt hatte. Sein Presbyterium erhielt allmählich die Bestimmung — im Weiterausbau der Ideen eines Nicolaus I., Johann VIII. und Leo IX. — die Vertretung der Gesamtkirche zu werden — eine Bestimmung, die allerdings n i e vollständig erfüllt worden ist.

Der Zusammenschluß des Kardinalats und seine Abgrenzung nach außen beginnt in der Mitte des 11. Jahrhunderts sich auszugestalten. Dieser Beginn wird gekennzeichnet durch den Versuch Nikolaus' II. von 1059, die nunmehr auch politisch wichtig gewordene Papstwahl

[1]) Vortrag, gehalten am 19. September 1914 in der XIII. Versammlung Deutscher Historiker zu Wien; hier an einzelnen Stellen erweitert, gibt er in der Hauptsache eine Übersicht über den einleitenden Teil meiner demnächst erscheinenden größeren Publikation, die das angegebene Thema behandelt. Bezüglich der Äußerungen in der Diskussion sei auf den ‚Bericht über die XIII. Versammlung' (1914) S. 25 verwiesen. — Die folgenden Noten beschränken sich vornehmlich nur auf Quellenzitate an besonders bemerkenswerten Stellen.



in geordnete Bahnen überzuleiten. Den Kardinalbischöfen war die eigentliche Entscheidung zugewiesen. Damit war der weite Abstand bezeichnet, der noch zwischen Kardinalbischöfen und den übrigen Ordines, den Kardinalklerikern, bestand. Unverkennbar ist dabei auch der scharfe Gegensatz zwischen den Bischöfen überhaupt als Trägern der geistlichen Hierarchie und den in die hierarchische Ordnung sich hineindrängenden Kardinälen. Innerhalb der Kardinals-Ordines macht sich der Gegensatz bei den nächsten Papstwahlen geltend und führt, während des folgenden Jahrhunderts, zu schweren Kämpfen, die wiederholt in strittigen Doppelwahlen zum Ausdruck kamen.

Noch in der Periode der allmähligen Ausgleichung dieses Gegensatzes, die erst 1179 durch die Dekretale Alexanders III. ‚Licet in vitanda' abgeschlossen erscheint, versuchen bereits die Kardinäle in die Machtsphäre des Papsttums einzugreifen, während das vorher weltliche Gewalthaber getan hatten, die auch jetzt noch häufig hinter den Kardinälen standen. Stellung und Macht des Kardinalats, von dem allein in seiner Gesamtheit hier die Rede sein kann, sowie die Stellung der Kardinäle, lediglich als Gehilfen des römischen Bischofs, hatten ihre Wurzeln im Papsttum. Wandte sich der Kardinalat nun gegen seinen Nährstamm, so unterband er seine eigene Kraft. Die Stütze, welche der Kardinalat etwa in fremden Mächten fand, war nie von kirchlichen Interessen getragen. Sie versagte deshalb sehr bald.

Von Gregor VII. fielen in seinem Streite mit König Heinrich IV. 1084 dreizehn Kardinalpriester und -diakone ab. Nach dem Berichte des Kardinals Beno beriefen sie sich dabei auf die Sentenz: Petri Binde- und Lösegewalt ruhe nicht im Papst allein, sondern im ganzen römischen Stuhl, d. h. im Kardinalskolleg. Dem Richterspruch der Kardinäle unterliege die ganze Welt. Sie allein, nicht die Bischöfe, richteten über den Papst, als Vertreter der sedes Romana [1]). Diese Prätension zeigte also zugleich eine Spitze gegen die Bischöfe. — Durch Gregors energische Intervention hatten damals die Kardinalbischöfe mit jenen anderen Kardinälen nicht gemeinsame Sache gemacht und sie blieben in dem Streite, der sich gegen den Absolutismus Gregors richtete, Sieger; sie retteten das Papsttum und erhielten es in der gregorianischen Tradition. Jener Kampf und der Versuch jener Kardinäle, den Papst von seiner Höhe zu verdrängen, bildeten nur eine folgenlose Episode.

Stellung und Bedeutung des Kardinalats in den einzelnen Pontifikaten waren wohl von dem Vorhandensein energischer, führender Per-

[1]) J. Schnitzer, Die Gesta Romanae ecclesiae des Kard. Beno (1892), 93 f.; Libelli de lite II, p. 369 ff., 404, 418 f.



sönlichkeiten abhängig, mehr aber noch von der Individualität des jeweiligen Pontifex. Danach schwankte der Wert der in päpstlichen Urkunden stehend gewordenen Formel, cum ‚consilio fratrum nostrorum', öfters unter Beifügung des ‚consensus', der wirkliche Wert der seit dem 11. Jahrhundert[1]) in päpstlichen Urkunden häufiger vorkommenden Unterschriften der Kardinäle als Beweis der Zustimmung. Jene Formel bezeichnet weniger das tatsächliche Einflußgebiet der Kardinäle, den Ausdruck ihrer freien Meinung, sondern die Ressorts ihrer gewohnheitsmäßigen Mitarbeit an der dem Papste zustehenden kirchlichen und sonstigen Verwaltung, wie sie in den Konsistorien zu Tage trat, an den sogenannten ‚causae arduae' oder ‚causae consistoriales' [2]).

Die Befugnisse einer entscheidenden Ratsversammlung hatte das Konsistorium nicht. Niemals ist seine Tätigkeit durch päpstliche Konstitutionen umschrieben oder festgelegt worden. Wie alle beratenden Organisationen strebte es naturgemäß nach der Kompetenz, das, was es selbst vorgeschlagen und empfohlen hatte, auch möglichst verwirklicht zu sehen. Das gelang den Kardinälen wohl unter schwachen oder sogenannten parlamentarischen Päpsten. Diplomatisch gewandte Autokraten hingegen, wie ein Bonifaz VIII. und Johann XXII., wußten, die sogenannten Gewohnheitsrechte des Kollegiums wenigstens scheinbar respektierend, sich doch über Willen und Ansehen der Kardinäle hinwegzusetzen.

Sicherlich waren viele unter den Kardinälen, besonders die wirklich religiösen und sittenstrengen Charaktere, für die Interessen der Kirche stärker erfüllt, als für die Machttendenzen des Kollegiums. Aber diese wurden selten von der Gesamtheit außer Acht gelassen, wenn letztere auch häufig genug von politischen Parteiungen durchsetzt war. —

An die von Beno überlieferten Ansprüche klingen, wenn auch wohl nur unbewußt, die Prätensionen der Kardinäle gegenüber dem unerfahrenen Eugen III. an. Da bezeichnen sich die Kardinäle nach der Namensdeutung des Kardinal Deusdedit zum ersten Male als Axen der Gesamtkirche [3]). Ihre Vorhaltungen gegenüber dem Papst sind zugleich von dem Unmute über dessen Lehrer Bernhard von Clairvaux eingegeben, über seine und der französischen Bischöfe unbefugte Einmischung in Glaubensfragen, über seine ihnen geltenden Vorwürfe, über seine

[1]) Vgl. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I [1] (1889), 710.

[2]) Aufgezählt bei J. B. Sägmüller, Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (1896), S. 46 ff.

[3]) H. Grauert, Magister Heinrich der Poet, S. 237 (Abhandl. der bayr. Akademie 1912).



Ratschläge, betreffend die Ergänzung ihres Kollegiums nach universellen Gesichtspunkten.

Allerdings sprach aus Bernhards streng kurialistischer Auffassung nicht bloß der iedal gesinnte Mönch, sondern auch der für italienisches Wesen verständnislose Franzose — ein nationaler Gegensatz, der in der Kardinalatsgeschichte wiederholt zu folgenschwerem Durchbruch gekommen ist.

Entsprechend der zunehmenden Zentralisation der kirchlichen Verwaltung an der Kurie, entsprechend der durch Päpste wie Alexander III. und Innocenz III. betonten Überordnung der geistlichen Gewalt über die weltliche, erweiterte sich die ordnungsmäßige Tätigkeit der Kardinäle im Konsistorium. Alexander und Innocenz bemühten sich, die Stellung der Kardinäle äußerlich zu heben, ihr einen möglichst universellen Charakter zu geben, aber ohne ihnen selbst einen wirklichen Einfluß auf ihre Entschlüsse zu gestatten.

Die Bedeutung, welche sich einzelne Kardinäle durch ihre persönlichen Eigenschaften, durch selbst gewonnenen Einfluß erwarben, strahlte indirekt auf die ganze Korporation zurück.

Die Legationen, in denen Kardinäle zeitweise Vorrechte des von ihnen vertretenen Papstes und eine selbständige Stellung gegenüber geistlichen Ordinarien und den weltlichen Mächten ihres Legationssprengels genossen, boten ihrem Ehrgeize und ihren finanziellen Wünschen weiten Spielraum zur Betätigung, verschafften ihnen selbst Gelegenheit zu politischer Schulung. In vielfacher Rückwirkung trugen die Legationen zur Hebung des gesamten Kardinalats bei.

Mit der steigenden Weltbedeutung des Papsttums wuchs in weiterem Maße der politische Wert des Kardinalskollegs für Staaten und Herrscher Mittel- und Süd-Europas. Diese, in Sonderheit damals Frankreich und England, suchten für ihre Interessen Anhänger und Vertreter beim Papste in seinem Ratskollegium zu gewinnen, durch Pfründen, Pensionen und sonstige Geschenke, — womöglich die Aufnahme von Prälaten ihres Vertrauens durchzusetzen.

Hörten schon die alten Gegensätze der römischen Adelsfamilien, wenn diese auch von der unmittelbaren Papstwahl verdrängt waren, nie auf, im Kollegium lebendig zu sein, so wurde dieses nunmehr der Schauplatz neuer politischer Parteistreitigkeiten, besonders im Daseinskampf des Papsttums gegen die Hohenstaufen. Wie vordem für die deutschen Könige und Kaiser aus dem Hause der Salier, so war schon für Friedrich Barbarossa eine starke Opposition unter den Kardinälen gegen die päpstliche Politik wirksam. Das hatte Hadrian IV. erfahren müssen, als er 1156 mit dem Normannen-König Wilhelm I. von Sizilien



den Vertrag von Benevent abschloß, durch den er ihn als bevorrechteten päpstlichen Lehnsmann für sein erweitertes Reich anerkannte. Die Entzweiung des h. Kollegiums, die Parteiungen der Kaiserlichen und der Sizilianer, ward Schuld an der Doppelwahl des Jahres 1159, aus der das Haupt der letzteren, Kardinal Roland, des Kaisers Gegner, schließlich als Sieger hervorgehen sollte (Alexander III.).

In stärkerem Maße noch als Friedrich I. und sein Sohn Heinrich VI., wußte sich Friedrich II. fast stets eine kräftige und wirksame Partei im Kollegium zu erhalten. Er war bestrebt, dieses für seine Zwecke sogar zu selbständiger, papstfeindlicher Aktion zu drängen, eine oligarchische Umbildung der Kurie herbeizuführen.

Gegen Gregor IX. 1239 und Innocenz IV. 1244 [1]) erinnerte er die Kardinäle daran, daß der Papst bei der ganzen Leitung der Kirche in allen Fragen der Politik und Gesetzgebung an die Mitwirkung des ihm gleichberechtigten Kardinalskollegs gebunden sei; ihm wies er die Aufgabe zu, ein Konzil gegen den Papst zu berufen.

Zur Verwirklichung eines derartigen, seiner Zeit weit vorauseilenden Gedankens war aber der Kardinalat damals noch nicht reif. Noch wagte er nicht, sich von dem Papstum, in dem die Wurzeln seiner Kraft lagen, zu trennen. Zudem war Friedrich, auf dessen Macht die Kardinäle sich hätten stützen müssen, damals aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgestoßen. Sein allerseits bekämpftes und zerbröckelndes Kaisertum konnte ihnen kein genügendes Vertrauen einflößen.

Wenige Jahre zuvor (1234) hatten die Kardinäle vom Papsttum selbst ein dauerndes Machtzugeständnis erhalten, durch Gregor IX. Seine Konstitution ‚Rex excelsus‘ machte jegliche Alienation aus dem Kirchenstaate und aus dem römischen Kirchengute ausdrücklich vom ‚commune fratrum consilium et assensus‘ abhängig [2]). In erster Linie war das eine Vorbeugungsmaßregel gegen etwaige Neigungen seiner Nachfolger zu Verschleuderungen, zum Schaden des Kirchenstaates und zur Schwächung der päpstlichen Macht, besonders zu Gunsten des päpstlichen Nepotismus, der allezeit sich im naturgemäßen Gegensatz zu den Kardinälen, vornehmlich zu den älteren, befunden hat. Gleichzeitig diente die Maßregel, die bereits fixierten Forderungen der Kanonisten entsprach, zur Beruhigung der Kardinalsmajorität, die durch die kaiserfeindliche Politik Gregors IX. eine Gefährdung der päpstlichen Territorialherrschaft befürchtete [3]).

[1]) Böhmer-Ficker 2427, 2431, 3434 (M. G. SS. XVI, 364, Const. II, Nr. 215, 252), vgl. Friedr. Graefe, Publizistik in der letzten Epoche K. Friedrichs II. (1909), 11 ff., 23, 27.

[2]) Potthast n. 9368.

[3]) v. Westenholz, Kardinal Rainer von Viterbo (1912), 43.



Aus dem folgenden Jahre 1235 liegt der erste urkundlich belegte und anscheinend erfolgreiche Anspruch der Kardinäle [1]), die bereits seit dem 12. Jahrhundert eine eigene Finanzverwaltung besaßen, auf die Hälfte eines dem Papste zustehenden Census, nämlich des englischen, vor. Um dieselbe Zeit oder nur wenig später dürfte sich die Halbierung auch auf die ‚servitia communia' erstreckt haben [2]).

Die langsame, aber sichere Entwicklung ihrer ökonomischen Tendenzen, begründet im Wachsen ihres Ansehens und ihrer Stellung, lieferte den Kardinälen die wirkliche Grundlage für ihre Machtbestrebungen. Da sie einen immer mehr steigenden Einfluß auf die Ergänzung ihres Kollegiums gewannen, konnten sie für eine fortschreitende Reduzierung ihrer Zahl, — was ihnen im 13. Jahrhundert seit dem Tode Innocenz' III. im Interesse ihrer Einkünfte und ihrer Machtstellung zumeist gelang, — und für eine möglichste Verlängerung der Sedisvacanzen sorgen, weil sie da ‚de facto' allein herrschten und die gesamten Einkünfte des Papsttums bezogen; das häufigere Eintreten der Sedisvakanzen erwirkten sie durch die wiederholte Erhebung zumeist ungefährlicher Greise.

In der allerdings durch Friedrich II. verschuldeten Sedisvakanz von $1^2/_3$ Jahren, vor der Wahl Innocenz IV. (1243), hatten die Kardinäle mehrere Maßregeln über ihre Kompetenz hinaus getroffen, darunter den Widerruf einer Verfügung Gregors IX. mit dem Hinweise, daß bei ihnen ‚potestas residet apostolica — sede vacante' [3]).

Das war ein Eingeständnis über das Ungewöhnliche der Maßregel, gewissermaßen eine Entschuldigung, das Bekenntnis des schlechten Gewissens, zugleich aber ein Wiederschein der Schmeicheleien und lockenden Zugeständnisse, die der Hohenstaufe ihnen früher gemacht hatte. Aus jenem Ausdruck den Beweis etwa dafür folgern zu wollen, daß während der Sedisvakanz die Kardinäle die Vollgewalt des Papstes besitzen, ist m. E. unangebracht [4]).

Innocenz IV. hat sich an die Zusagen der Kardinäle in der Sedisvakanz nicht gehalten, die versprochene Abberufung des Legaten Gregor von Montelongo Friedrich II. abgeschlagen. Er sah die vor der Wahl

[1]) Th. Rymer, Foedera, conventiones ... inter reges Angliae et alios, I, 1 (1739), 117.

[2]) E. Göller, Die Einnahmen der apost. Kammer unter Johann XXII. (1910), 22* ff.

[3]) Potthast n. 11075.

[4]) Matthaeus Parisiensis, Chronica IV, 250; ebenso haben Deusdedit, Huguccio, Johannes Teutonicus und Bartholomaes von Brescia, später Johannes Monachus behauptet, daß das Kolleg ganz und gar in die Stelle des verstorbenen Papstes einrücke (vgl. Sägmüller a. a. O. 227).

gemachten Kardinalsversprechungen für unverbindlich an, das entsprach der später beliebten Praxis der Päpste bei den Wahlkapitulationen.

Der Kampf des Papsttums gegen die Staufer führte — in seiner Fortsetzung gegen Manfred — im Konklave des Jahres 1261 zur Wahl eines Franzosen durch die guelfisch gesinnte Majorität der aus der politischen Schulung Innocenz' IV. hervorgegangenen Kardinäle.

Urban IV. leitete eine neue Politik für die Kurie ein: Die Anlehnung an Frankreich durch das Angebot der Krone des sizilischen Stauferreichs, das Innocenz IV. einmal hatte direkt beherrschen wollen [1]), an Karl von Anjou, — durch Verstärkung der französischen Partei im h. Kollegium.

Von den allmählich sich im nationalen Selbstgefühl innerlich konsolidierenden Nationen und Fürsten-Staaten griff jetzt der am meisten gefestigte in die Entwicklung des Papsttums und der allgemeinen Kirche ein, um mit deren Hilfe die eigene Macht zu stärken und zu erweitern, nicht zuletzt in der stillen Hoffnung, seinen Anspruch auf die Erbschaft Karls des Großen, auf das Kaisertum, durchsetzen zu können.

Auf Jahrhunderte hinaus begannen nunmehr Ansprüche und Kämpfe des französischen Königshauses um Sizilien, jenen Unruhenherd für das Papsttum seit den Belehnungen der Normannen durch Nicolaus II. und Hadrian IV., — begann für das Papsttum selbst eine, wohl zeitweise unterbrochene, doch immer stärker werdende Abhängigkeit vom französischen Königtume. Es hub jenes weltgeschichtliche Drama an, dessen Höhepunkt das Exil in Avignon war, dessen Schlußakt die Wiederaufrichtung des alleinigen Papsttums im Konzil zu Konstanz werden sollte, — das aber gleichzeitig die politische Konstellation schuf, die der Erhebung des Kardinalats und ihrem Ausdrucke in den Wahlkapitulationen günstig sein sollte.

Vorerst zeigte sich jetzt im Kollegium durch den Gegensatz einer französisch-kirchlichen zu einer italienisch-aristokratischen Partei eine, vom Minoriten Roger Bacon scharf gegeißelte, politische Zerissenheit, die im Verein mit dem unsachlichen Ehrgeiz der einzelnen Purpurträger eine $2^{2}/_{3}$ Jahre währende Sedisvakanz 1268 nach dem Tode Clemens' IV. verschuldete. Glaubten aber die Kardinäle dann in Gregor X. einen gefügigen Papst gefunden zu haben, so sollte die Enttäuschung nicht lange ausbleiben, wie bei so manchem Papste bis zu Urban VI. herab, der ihrem Kollegium nicht angehört hatte. Wohl erlangten sie von

[1]) C. Rodenberg, Innocenz IV. und das Königreich Sizilien (1892), 180, 197 ff.

dem ahnungslosen Neugewählten, bei seiner Ankunft aus dem heiligen Lande, die Überweisung der Hälfte des päpstlichen Census aus Sizilien Sie wußten, trotz seiner späteren Gegenerklärung [1]), die Konzession zu einer dauernden zu gestalten, wodurch sie Mitinteressenten auch an der politischen Verwaltung der Insel wurden.

Einschneidend und folgenschwer war der Angriff, den Gregor X. gegen ihr Fundamentalrecht durch seine Konklave-Ordnung ausführte (1274). In der Erbitterung über Macht und Willkür der Kardinäle, wollte der Dominikanergeneral Humbertus de Romanis, der Verfasser einer offiziösen Denkschrift, bei Verzögerung der Wahl ihre Rechte beschränkt sehen durch die Heranziehung anderer Elemente aus der Kurie. Statt dessen führte Gregor X., anknüpfend an die Vorgänge in mehreren der letzten Vakanzen, durch die Konstitution ‚Ubi periculum' [2]) die Einsperrung, das Konklave, ein. Wohl möglich, daß Humbertus die Einsperrung mit allmähliger Speise-Entziehung ebenfalls empfohlen hatte, weil sie — vermutlich in Nachahmung von Gebräuchen in lombardischen Kommunen [3]) — seit 1228 in seinem Orden bei der Wahl des Generals als bewährt erfunden worden war. Auch seinem Vorschlage gemäß, sollten die Kardinäle nunmehr keine Einkünfte des Papstes oder der römischen Kirche in der Vakanz für sich verwenden, keine Geschenke oder Servitien annehmen [4]). Sehr wahrscheinlich war Gregor X. darüber unterrichtet, daß der kurz zuvor 1271 verstorbene Kanonist Henricus de Segusia (de Bartholomaeis), der Cardinalis Hostiensis, seinen Kollegen, während des Interstitium, im allgemeinen das Recht, Verfügungen wie der Papst treffen zu dürfen, nur im Falle großer, klar vorliegender und unmittelbar drohender Not zugestanden hatte [5]).

Gregor beschränkte dieses Recht auf die notwendige Abwehr einstimmig von allen Kardinälen als dringend erkannter Gefahren zur Verteidigung des Kirchenstates.

Für die Machtstellung des Kardinalats ist es bezeichnend, daß Gregor X. sein Wahldekret nur mit Hilfe der auf dem 14. Konzil zu

---

[1]) Abgegeben durch Berengar de Sûry, vgl. Kirsch, Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums (1895) S. 3 f., wo der Name unrichtig angegeben ist, und die recht eingehende Untersuchung bei R. Sternfeld, Kard. Joh. Gaetan Orsini (1905), 195 f., 321 ff.

[2]) c. 6, in VI^{to} De elect. I, 6.

[3]) Denifle in Archiv I, 215 ff., Wenck in Gött. gel. Anz. 1900 S. 166 ff.

[4]) E. Brown, Appendix, pars III, Cap. II; Auszug bei Mansi, Sacrorum Consilium nova et ampl. collectio, XXIV, 130.

[5]) Apparatus ad c. Cum ex eo (14, X). De poenit. et remiss. (V, 38) Potestatis. Vgl. Sägmüller a. a. O. 228, N. 1.



Lyon 1274 versammelten übrigen Pälaten, vor allem der Bischöfe, durch Überlistung der Kardinäle durchbringen konnte. Sie wußten bald und wiederholt eine Aufhebung des widrigen Papstwahlgesetzes durchzusetzen.

Die Aufhebung und Wiederherstellung war zumeist ein Merkmal für die Selbständigkeit und politische Bedeutung der jeweiligen Päpste, ausgenommen bei dem durch die Konstitution persönlich betroffenen Nicolaus III. Er erkannte ihre Ergänzungsbedürftigkeit bei der barbarischen und parteiischen Handhabung von Seiten Karls von Anjou und der Einwohner Viterbos in den Sedisvakanzen des Jahres 1276. Die gegen die Vorherrschaft eines Fremden gerichtete Konstitution Nicolaus' III. ‚Fundamenta militantis' über die Senatorenwahl vom 18. Juli 1278 wurde von den Kardinälen mit zum Rüstzeuge ihrer Vorrechte und Privilegien gezählt. Wendungen, wie die Hervorhebung der Freiheit bei Papstwahlen und Kardinalspromotionen, ferner die Ausdehnung des kardinalizischen Beratungsgebietes auf ‚quaecunque negotia' lassen kardinalizische Mitarbeit vermuten. Nicolaus III. erkennt die Pflichten und Rechte der Kardinäle als geistlicher Gehülfen und Ratgebern an — vom Standpunkt eines absolutistisch gesinnten Papstes schon eine gewisse Machtkonzession.

Er hatte in dem mit sieben Mitgliedern den ärgsten Tiefstand zeigenden Kollegium bereits durch die erste Promotion von neun Kardinälen den Italienern das Übergewicht verschafft: Der römische Adel dehnte seine Macht- und Einflußsphäre in das h. Kolleg wieder stärker aus. Durch jene Konstitution eines Sprossen ihrer Adels-Geschlechter wuchs die Macht der Kardinäle von neuem in den nun folgenden kurzen Pontifikaten. Es gelang den Kardinälen von dem gefügigsten der Greise, die sie damals erhoben, von Nicolaus IV., 1289 die gesetzliche Festlegung des bereits errungenen Anspruchs auf die Hälfte einer größeren Reihe päpstlicher Einkünfte durchzusetzen, — dazu aber auch einen Anteil an den päpstlichen Hoheitsrechten bei der Verwaltung der betreffenden zinspflichtigen Ortschaften und Länder, nämlich einen Anteil an der Ein- und Absetzung der Rektoren und Kollektoren, — eine Maßregel, die gleichzeitig gegen den päpstlichen Nepotismus gerichtet war. Die Kardinäle hatten einfach die eine Hälfte der Einkünfte, die als ‚divisiones consistoriales' ihnen zugestanden war, dem Papsttum entwunden und gleich von der Eintreibung an in selbständige Verwaltung genommen. Die stetig fortschreitende Entwicklung dieses Anteils an den päpstlichen Einkünften hatte ungefähr fünfzig Jahre zuvor begonnen; nach weiteren fünfzig Jahren war sie unter

Benedikt XII. 1334 abgeschlossen; allein die Zehnten und die Annaten berührte er nicht. —

Was die Kardinäle bis jetzt gegenüber dem Papsttum in ihren Machtbestrebungen erreicht hatten, wird nun unter dem Zusammenstoß mit einer eminenten Papstpersönlichkeit, mit Bonifaz VIII., der den gewaltigen Versuch machte, den vordringenden Kardinalat in engere Schranken zurückzuweisen, geprüft und geklärt. Der Kampf, der sich an die Namen der Colonna knüpft, weist einen äußeren Anlaß auf, der mit dem Antagonismus zwischen Papst und Kardinalat nichts zu tun hatte; auch er führte auf Sizilien zurück, auf die Bonifaz verräterisch erscheinende Verbindung des Hauses Colonna mit Friedrich II. von Aragonien [1]). Begleitet war dieser Kampf von einer geheimen Kardinalsopposition, die sich ihrerseits an eine äußere Macht wandte, welche bereits festen Fuß in der Kurie gefaßt hatte, an Frankreich, das nicht mehr gewillt war, die päpstliche Besteuerung seiner Untertanen gegen das Lebensinteresse des Staates weiter zu dulden [2]). Die opponierenden Kardinäle hatten ebenso wie die Familie Colonna Beziehungen zu der damals sich zur Weltstellung emporringenden Pariser Universität und zu der Sekte der Spiritualen.

Wenn die Kardinäle dem Einflusse des französischen Königs die Möglichkeit gewährten, sich in einer solchen Weise geltend zu machen, daß dadurch der Überfall zu Anagni, die Übersiedlung des Papsttums nach Frankreich vorbereitet war, so haben sie damit diese folgenschwere Wendung in der Entwicklung des Papsttums, alles Unglück, das daraus folgte, verschuldet.

Vollberechtigt sind deshalb die schweren Vorwürfe, welche gegen die Kardinäle 1314 Dante in seinem Sendschreiben an die italienischen Papstwähler in Carpentras erhoben hat. Die Mehrzahl der von ihm in der ‚Divina Commedia' genannten Kardinäle hat der Dichter übrigens in die Hölle versetzt [3]).

Bonifaz' VIII. Kampf mit den Colonna hat seinen Niederschlag gefunden in verschiedenen Kundgebungen auf beiden Seiten. Für die Beurteilung der damaligen Stellung des Kardinalats sind sie nur mit Vorsicht zu gebrauchen, da sie, in der Hitze des Kampfes geschrieben, übertreiben. Jedoch sind sie in der späteren Literatur, vorerst in der sich anschließenden, leidenschaftlichen Publizistik benutzt, auf die ich hier leider nicht mehr eingehen kann.

---

[1]) Vgl. die von H. Finke festgestellte Konsistorialrede (MG. SS. XXIV, 477—480) und die Konstitution ‚In excelso' (Reg. Bon. VIII. n. 2388. I. 961—967).

[2]) Vgl. Wenck in Gött. gel. Anz. 1898, S. 236.

[3]) Finke, Hist. Z. 1910, S. 498.



Die Colonna sehen eine der Grenzen der päpstlichen Gewalt im Rate der Kardinäle, die der Pontifex als Mitregenten hören müsse. Ihre Forderungen gehen über jene, welche kardinalsfreundliche Kanonisten bis dahin aufgestellt haben, hinaus. Trotzdem zeigen sie keinen Fortschritt in der Entwicklung des Kardinalats. Auf eine Sanktionierung der von ihnen beanspruchten Beratungs- und Mitregierungsrechte, die etwa durch eine päpstliche Dekretale erfolgt wäre, können die Kardinäle nicht hinweisen, — was zu tun sie nicht verfehlt hätten, wenn solche, zwar unüberliefert, doch existiert hätten. Zugestanden war dem Kollegium das mitentscheidende Konsensrecht nur in den Fällen, die die Konstitutionen Gregors IX. und Nicolaus' IV. festgelegt haben. Von einem wirklichen ‚Versuche, dem päpstlichen Absolutismus die aristokratische Oligarchie des Kardinalats entgegenzusetzen', [1]) kann bei den Colonna nicht geredet werden. Was sie vorbrachten, waren mit E. nur Theorien zur Verteidigung. Auf eine praktische Verwirklichung dieser Theorien mit Hülfe Philipps des Schönen hätten sie sich erst Hoffnung machen können, wenn der Überfall zu Anagni, sechs Jahre später, wirklichen Erfolg gehabt hätte.

Damals aber, als Bonifaz Absetzung und Privierung der Colonna-Kardinäle im Konsistorium vorgenommen hatte, waren sie von Frankreich im Stiche gelassen und von ihren eingeschüchterten Kollegen durch ein Rundschreiben öffentlich bloßgestellt. Schon aus der wörtlichen Übereinstimmung mit Wendungen der Konstitution Bonifaz' VIII., ‚Lapis abscissus' vom 23. Mai 1297 bei Darstellung der beruflichen Tätigkeit der Kardinäle macht diese Erklärung vom Ende 1297 den Eindruck einer erzwungenen Arbeit, — wo Denifle ein ‚objektives' Urteil [2]) vermuten zu können meint: Gemeinsame Feier des Sakraments mit dem Papste, Teilnahme an seinen gottesdienstlichen Handlungen, Ratserteilung bei Provisionen und Definitionen der Kirche, sowie ‚in aliis articulis spiritualibus et temporalibus'. Statt dieses allgemeinen Ausdrucks der Kardinäle, der ihre sonstigen Ansprüche umfaßt und umhüllt, nennt der Papst nur noch die Unterzeichnung der von ihm erteilten Privilegien. Seine Entgegnungen bezeichnen das Mindestmaß der kardinalizischen Rechte.

Bonifaz hatte die Kardinäle von der Teilnahme an politischen Angelegenheiten in der Theorie und in der Praxis ausgeschieden, wie es alle bedeutenderen Päpste getan haben. Er ersuchte die Kardinäle nicht um einen Rat, den er hätte befolgen wollen, sondern er verlangte

[1]) Wie das R. Scholz, Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen (1903) S. 206 annimmt.

[2]) Archiv f. Literatur- und Kirchengesch. V, 509, 524 ff., 528.



von ihnen Zustimmung zu dem, was er beabsichtigte. Die Gewohnheitsrechte und die finanziellen Errungenschaften des Kollegiums erkannte er vollkommen an. Das Halbierungssystem wurde unter ihm auf weitere Einnahmequellen ausgedehnt und organisiert. Eine geordnete Buchführung in der ‚camera collegii' ist sogar erst unter ihm nachweisbar.

In Anagni, im Zentrum des von Bonifaz gestifteten großen Nepotenreichs, fand der Kampf der Colonna, die wohl erst nach 1300 in engere Verbindung mit König Philipp von Frankreich traten, seinen Abschluß. Nur mit Hilfe Sciarras, ihres mächtigen Hauptes, war der Überfall Nogarets, der Bonifaz nach Frankreich vor das Konzil schleppen wollte, möglich. Die fünf in Anagni anwesenden Kardinäle hielten zum Teil beim überfallenen Papste aus, zum Teil hatten sie fliehen müssen, ohne ihren Besitz vor den Verschwörern schützen zu können. Von einer Opposition des Kardinalats gegen den Papst in Anagni läßt sich trotz der geheimen Sympathien eines Napoleon Orsini und Richard von Siena für Philipps und Nogarets Vorhaben [1]), m. E. nicht reden.

Die Ideen und Wünsche der Kardinalsopposition hatte einer ihrer Führer, der französische Kanonist Johannes Monachus, in einer idealisierenden Darstellung der angeblich durch Verjährung erworbenen Gewohnheitsrechte des Kollegiums aus der empfehlenswerten Praxis unter Bonifaz' Nachfolger, dem milden Benedikt XI., zum Ausdruck gebracht, der nach einem aragonesischen Berichterstatter fast nichts ohne Rat der Kardinäle tat. Johannes setzt das Verhältnis des Pontifex zum Kollegium dem des Bischofs zu seinem Domkapitel gleich. Die Rechte in der Sedisvakanz wollte Johannes Monachus vergrößert sehen nach den Argumenten der alten Glossatoren aus dem Beginne des 13. Jahrhundert, jener Theoretiker, die mit langen Sedisvakanzen und mit Übergriffen des Kardinalats noch keine zur Vorsicht mahnenden Erfahrungen gemacht hatten. Aus dem, was Johanns Zeitgenosse, der Kurialist Augustinus Triumphus, den Kardinälen theoretisch während der Sedisvakanz versagt, — vor allem nämlich in die persönlichen Reservatrechte des Papstes einzugreifen, — geht hervor, was sie, besonders in den häufigen Interregnen der Periode von 1287 bis 1305, trotz der Gegenkonstitution Gregors X. sich anzumaßen versucht hatten, so vor allem z. B. das ihnen von Bonifaz VIII. in der Konstitution gegen die Colonna ‚Ad succidendos' (1298) vorenthaltene Recht der Lossprechung

[1]) R. Holtzmann, Wilh. v. Nogaret (1898), 64, 78, 79.

von der Exkommunikation, das ihnen ihr Kollege, der Cardinalis Hostiensis, zugestanden hatte.

Unter Benedikt XI. zeigte das Kolleg, befreit von dem lastenden Drucke des gewaltigen Papstes, eine eigenartige Parteikonstellation in Rücksicht auf die neue Theorie von der unbeschränkten Souveränität der staatlichen Gewalt. Von Frankreich her kam der Anlaß des Zwiespalts, und Frankreichs Einfluß sollte das nun folgende, die Zukunft des Papsttums bestimmende Konklave entscheiden.

Der Gascogner Clemens V.. ward durch König Philipp zum vorläufigen Verbleiben in Frankreich bewogen, aus dem ein dauerndes werden sollte. Der vor allem von finanziellen Erwägungen getragenen Spezialpolitik seines Heimatstaates zu Liebe, ließ Clemens es in innerlicher Haltlosigkeit zu, daß das Oberhaupt der Gesamtkirche aus seinem angestammten Sitze herausgerissen wurde. Das Kardinalskolleg, das perennierende Corpus in der Kirchenleitung, war durch drei Kreationen von Clemens in steigendem Maße französiert, — dadurch vom König für sich gewonnen und an Frankreich gefesselt.

Somit beherrschte Philipp die kirchliche Oberleitung, deren Umwandlung in ständische Formen er damit also begünstigte, die päpstliche Politik für seine Zwecke, — mochten die einzelnen der in Charakter und Energie verschiedenen Päpste mehr oder weniger gefügig sein, — mochten sie, im verständlichen Drange nach Wiedergewinnung ihrer Selbständigkeit, im geheimen Heinrich VII. begünstigen oder die Rückkehr nach Italien betreiben, — Franzosen waren sie alle. Vor allem hatte jetzt der französische König die finanziellen Hilfsmittel der Kirche zu seiner Verfügung.

Gleichzeitig erhielt das Kollegium einen selbständigen Rückhalt von außen her. Erst in Frankreich wäre seine Zusammenfassung im nationalen Landesinteresse gegen einen etwa ungefügigen Papst möglich gewesen, erst in Avignon konnte eine Opposition im hl. Kollegium gegen das Oberhaupt der Kirche überhaupt verwirklicht werden, wie sie Kaiser Friedrich II. vergeblich angestrebt hatte.

Mit den Kardinälen und ihrer Stellung beschäftigten sich auf dem Konzil zu Vienne 1311 zwei von Bischöfen verfaßte Schriften. Die wichtigere von ihnen, die des Wilhelm Durand [1], war von Clemens V., der das Konzil einberufen hatte, selbst angeregt worden. Die Wiederherstellung einer ideal gedachten ursprünglichen Kirchenverfassung auf der Grundlage des Episkopalismus und Konziliarismus anstrebend, wirft der Bischof den Kardinälen vor allem Simonie und Nepotismus vor,

[1]) De modo concilii generalis celebrandi; vgl. Scholz a. a. O. 209 ff.

30*



hält es für ungebührlich, daß ihnen höhere Ehren als Erzbischöfen und Bischöfen erwiesen werden. Nicht wie jene seien sie Nachfolger der Apostel, sondern nur Ministranten und Assistenten beim päpstlichen Gottesdienst. Bei ungebührlicher Länge von Sedisvakanzen denkt er wie Humbertus de Romanis an Ersatzwähler, er aber an Erzbischöfe und Bischöfe.

Clemens V. beschränkte sich darauf, das den Kardinälen fatale Papstwahlgesetz Gregors X. zu erneuern und zu verschärfen [1]). Daß aber ein solches Gesetz trotz alledem durch Umstände und Kombinationen illusorisch werden konnte, zeigte sich in der gleich folgenden zweijährigen papstlosen Zeit. Schuld daran waren die schroffen nationalen Gegensätze im Kollegium, die noch nicht konsolidierte Lage der Kurie in Frankreich, ihre Unfreiheit gegenüber dem Könige von Frankreich und dem von Neapel, als Territorialherrn von Avignon.

Da die Position des Kollegiums in Frankreich eine andere war, als im Jahrhundert zuvor in Rom, so bemühte es sich auch nicht mehr so sehr um die Beseitigung jener Papstwahlordnung. Denn einerseits tat sie der Macht des Kollegiums keinen so argen Abbruch mehr, da die ganze Leitung der Sedisvakanz unter Aufsicht des französischen Königs stand; anderseits erhielten die Kardinäle den größeren Teil der päpstlichen Einnahmen während des Interregnums — nachträglich als Geschenk des Neugewählten [2]).

Der furchtbare Schaden, den das Eingreifen des französischen Königtums über Kirche und Kardinalat gebracht hatte, bewies die Berechtigung der Rückkehrbestrebungen der italienischen Kardinäle; sie fühlten, außer der verständlichen Heimatssehnsucht, daß das Papsttum, entwurzelt aus Rom, alle Zuversicht in sich, alles Vertrauen der anderen verlieren müsse. Daß Johann XXII. seine Überzeugung von der Berechtigung dieses Strebens notgedrungen vor dem französischen König verheimlichte, trug ihm die heftigste Gegnerschaft der italienischen Kardinäle ein. Johann fürchtete ihren Rückhalt bei dem Adel Roms [3]), er rechnete mit der Möglichkeit ihrer Verständigung mit Ludwig dem Baiern und gab deshalb die ersehnte Rückkehr auf. In der Tat knüpfte Ludwig der Baier mit Napoleon Orsini und den italienischen Kardinälen unter Vermittlung der Minoriten im Jahre 1334 Unterhand-

---

[1]) Konstitution ‚Ne Romani pontificis': c. 2 Clem. 1, 3.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung der Wahlgeschenke bei P. M. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii cardinalium (1898) CLIIII ff.

[3]) Vgl. Lambert Guerrici de Hoyo, Liber de commendatione Johannis XXII. c. 10 (R. Scholz, Unbekannte kirchenpolit. Streitschriften II (1914), S. 163 f.).



lungen an. Sein Anerbieten an die Kardinäle, ein allgemeines Konzil einzuberufen, ward aber durch den Tod des Papstes gegenstandslos. Jedoch war der Gedanke Friedrichs II. und Philipps des Schönen wieder aufgenommen, die Weltaktion des Kardinalats zu Pisa vorbereitet.

Benedikt XII. mußte dem mächtigen Kardinalat, statt ihm seine anfangs beabsichtigten, wünschenswerten Reformen aufzunötigen, weitere Zugeständnisse machen, außer reichen Wahlgeschenken vor allem das Kontrollrecht bei der Rechnungsablage über die jetzt fast durchweg mit jenem zu teilenden päpstlichen Einkünfte. Er hatte noch auf einen starken Schatz blicken können, der von Clemens V., besonders von Johann XXII. durch die systematische Ausgestaltung der Annaten und der Kanzleitaxe, durch die Erweiterung der päpstlichen Reservationen, trotz der Einnahmeausfälle in Avignon, angehäuft worden war. Anders wurde es aber unter Clemens VI.! Dem schon an sich verschwenderischen Papste ward die kostspielige Unterstützung Frankreichs in dessen Krieg gegen England aufgedrängt, die ihn in finanzielle Verlegenheit bringen mußte.

Mit einer Anleihe von 1600 Goldgulden trat im Dezember 1350 Clemens VI. und damit zum ersten Male das Papsttum in eine finanzielle Abhängigkeit vom mächtigen Kardinalskolleg. Es war zu erwarten, daß es in seiner damaligen unkirchlichen Verfassung sich aus der Finanzangelegenheit einen Machtzuwachs herausgestalten würde. Durch einen neuen Zwangsweg, durch eine Wahlkapitulation, wie solche in deutschen Klosterkonventen und Domkapiteln ausgebildet waren — auf die Parallele war kurz zuvor von Kardinal Johannes Monachus, von Wilhelm von Occam und jüngst noch vom Lütticher Kanonikus Johannes Hocsem hingewiesen worden — versuchten die Kardinäle ihre Ansprüche dem Oberhaupte aufzuoktroyieren.

Vor einer Schwächung des Papsttums hatten sich die Kardinäle bis dahin im großen und ganzen gehütet. Denn auf seine Kraft stützte sich ihre Macht. Aber kurzsichtig und von persönlichem Egoismus verblendet, glaubten jetzt die zumeist französischen Kardinäle, zwischen denen gerade damals die scharfen Parteigegensätze nachgelassen hatten, eine andere und offensichtig kräftigere Stütze im Landeskönigtum zu besitzen, g e g e n das Papsttum, dessen internationaler Charakter jetzt bedenklich gemindert war. Es bildete nunmehr gewissermaßen nur die höchste Staffel in der französischen Hierarchie. Dem in dieser Hinsicht im Werte gesunkenen Papsttum [1]) gegenüber zeigte die Macht des Kardinalats in Avignon eine relative Steigerung.

[1]) Mit dieser Ansicht, gegen die sich in der Diskussion ein Einwand von Seiten F. Vigener's erhob, stimme ich den Ergebnissen von J. Haller, Papsttum



Die Wahlkapitulation betraf naturgemäß die Sicherstellung der eigenen Position, des Bestandes und der Privilegien des Kollegiums, die Bestätigung und selbstverständliche Erweiterung der schon erlangten päpstlichen Konzessionen Gregors IX. und Nicolaus' IV., sowie des Gewohnheitsrechtes der Teilnahme bei Ergänzung ihres Kollegiums, das unter Benedikt XII. der Kardinal Jacob Gaetani Stefaneschi im ‚Ordo Romanus' vermutlich auf Veranlassung der Kardinäle festgelegt hatte. Andere Bestimmungen richteten sich gegen den verhaßten päpstlichen Nepotismus, andere sollten ihnen das Recht der freien Meinung im Konsistorium, eine Ausdehnung des Beratungsgebietes dort sichern.

Größtenteils sind die Artikel der Kapitulation direkt oder indirekt finanzieller Natur, begründet in der ökonomischen Verschlechterung des Kardinalats zu Avignon; sie konnte auch durch die vielgeschmähte Pfründenanhäufung bei den einzelnen Kardinälen nicht vollständig gehoben werden. Bezeichnender Weise ist von einer Mitwirkung bei „causae arduae", von einer Festlegung der umstrittenen Rechte in der Sedisvakanz keine Rede.

Schon die relative Mäßigung in den Forderungen, gewisse Wendungen des Dokuments und die Tatsache, daß es sämtliche Errungenschaften der Kardinäle zusammenfaßt, lassen erkennen, daß diese Kapitulation die erste päpstliche war. Der rechtskundige Eugen d'Albert, der als Innocenz VI. 1352 aus der Wahl hervorging, hob sie auf, unter Berufung auf die päpstliche ‚Plenitudo potestatis' und auf die Papstwahlkonstitution Gregors X. Sein Protest richtete sich vor allem gegen die Form, gegen die Existenz des Dokuments, gegen das noch nie dagewesene Unterfangen. Sein scharfes Verbot gegen die Aufstellung derartiger Kapitulationen wirkte nach! Erst nach vier Jahrzehnten und unter ganz anderen Verhältnissen haben die Kardinäle auf diesen mißglückten ersten Versuch zurückgegriffen, auf diese Kraftprobe, der ein Vierteljahrhundert später eine weit stärkere folgen sollte, als nämlich Papst und Kardinäle die Kurie nach Rom in den mit völligem Abfall drohenden Kirchenstaat hatten zurückverlegen müssen und somit zugleich, unterstützt durch die antifranzösische Politik Kaiser Karls IV., den Traum der meisten avignonesischen Päpste und damaligen italienischen Kardinäle verwirklicht hatten.

---

und Kirchenreform I (1903), 206 ff. bei. Die damalige Schwächung des Papsttums hat m. E. die durch Prof. K. Wenck in Marburg angeregte Dissertation von Erich Schelenz, Studien zur Geschichte des Kardinalats im 13. und 14. Jahrhundert, (1913) nicht genügend berücksichtigt. — Eine Minderung der ‚tatsächlichen Bedeutung des Kollegiums' in Avignon nimmt Wenck in: Religion in Gesch. und Gegenwart III (1912) Sp. 930 an.

Da starb 1378 in Rom Gregor XI. Sein Nachfolger war ein Italiener, Urban VI. Sittenstreng, aber leidenschaftlich und undiplomatisch, bedrohte er die verwöhnten französischen Kardinäle mit Reformen, mit einem Pairsschub italienischer Nationalität, der ihre Stellung und ihren Einfluß untergraben hätte, — vor allem versagte er ihnen die Rückkehr in die französische Heimat. Damit trat er aber zugleich den politischen Wünschen des mächtigen Frankreich entgegen!

Im Gefühl, dem von ihnen erhobenen Nichtkardinal gegenüber — dem letzten dieser Art — Träger der Tradition des Papsttums zu sein und einer zwar geheimen, aber treibenden Förderung durch Frankreich sicher, hielten sich die Kardinäle, ein Vierteljahrhundert nach dem ersten Wahlkapitulations-Versuch, für stark genug zu einer offenbaren Revolution, nämlich die nach ihren eigenen Erklärungen rechtmäßige Wahl eines Papstes nachträglich (äußerlicher Vorwände wegen) für ungültig zu erklären, — ihn also abzusetzen, ohne Rücksicht auf eventuellen Wert und Würdigkeit seiner Person für die Gesamtkirche — nur weil sie sich in ihren egoistischen Voraussetzungen verrechnet hatten [1]).

Als ein Konzilsprojekt dreier neutraler Kollegen, das ihnen vom Rechtsstandpunkt weder geboten, noch überhaupt erlaubt erschien, an der Ortsfrage gescheitert war [2]), beanspruchten die Kardinäle die Entscheidung über die Gültigkeit der Papstwahl für sich als alleinige Schiedsrichter über das Papsttum.

Dieser Standpunkt der Überhebung der Kardinäle, der von Kanonisten aus ihrer Mitte und Umgebung vertreten und verteidigt worden ist, bezeichnet m. E. den absoluten Höhepunkt in der Selbstbewußtseins-Entwicklung des Kardinalats.

Die Auffassung, daß die Universalkirche, da sie denjenigen als Papst annehme, den die Kardinäle gewählt haben, demgemäß den zu verwerfen habe, den die Kardinäle verwerfen, unterschätzte die internationale Bedeutung des Papsttums, überspannte hingegen, in Selbsttäuschung über die gegebenen Machtverhältnisse, die Stellung des Kardinalats.

Die weittragende, folgenschwere Bedeutung erhielt der Schritt erst, als die französischen Kardinäle den notwendigen staatlichen Rückhalt gefunden hatten, naturgemäß im französischen Königtum. Im englischen Kriege gedemütigt, hatte es die Verlegung der Kurie nach Rom,

[1]) Vgl. Breßlau's Einwand im Bericht über die XIII. Versammlung deutscher Historiker in Wien S. 25.

[2]) Nach Kard. Petrus Flandrin (vgl. Fr. Bliemetzrieder, Literar. Polemik zu Beginn des Gr. Abendländischen Schismas, 1910, S. 63 f., 94* f.).



die zudem nur als vorübergehend gedacht war, nicht hindern können. Jetzt benutzte König Karl V. die dargebotene Kombination, Papsttum und Kurie mit ihren Finanzquellen wieder in Frankreich festzulegen. Wohl hatte eine Pariser Nationalsynode im September 1378 die Kardinäle an den Richterspruch eines Generalkonzils verwiesen. Aber ehe die Kunde davon den Kardinälen übermittelt war, hatten sie bereits, ermutigt vom Könige, allerdings ohne den zähen Widerstand des im Stich gelassenen Urban VI. vorauszuahnen, den Kardinal Robert von Genf, der Beziehungen zum französischen Königshause besaß, zum angeblich rechtmäßigen Papst als Clemens VII. erhoben.

Trotz des Widerwillens der Kardinäle trat die Konzilsidee in der Publizistik mehr und mehr in den Vordergrund, anknüpfend an literarische Vorkämpfer in den antipäpstlichen Streitigkeiten Philipps des Schönen und Ludwigs des Baiern, besonders an Johannes von Paris und Wilhelm von Occam, ferner an Thomas von Aquino und an gelegentliche Äußerungen von Huguccio und anderen. Auf Grund der aristotelischen Notstandslehre ward die Notwendigkeit des Konzils ohne päpstliche Berufung durch die Deutschen Heinrich von Langenstein und Konrad von Gelnhausen dargelegt; beide waren Professoren an der Pariser Universität, die, im Interesse ihrer universalen Stellung und der finanziellen Lage ihrer Mitglieder, der Einheit des Papsttums und der Kirche bedurfte.

Sehr bald jedoch trat in den kirchlich-politischen Erörterungen der scheinbar einfachere Vorschlag in den Vordergrund, daß beide Prätendenten zedieren sollten. Diesen Vorschlag empfahl die Pariser Universität am 6. Juni 1394 dem inzwischen zum Thron gelangten, häufig gemütskranken König Karl VI. Sie ließ ihn aber gleichzeitig auch Clemens VII. und dem Kardinalskolleg zugehen, letzterem noch mit der Drohung, daß, falls es etwa versagen sollte, das heilige Unionswerk, zum Nachteil der Kardinäle von der weltlichen Macht, d. h. vom französischen Königtum, in die Hand genommen werden würde [1].

Diese Drohung erklärt die nun folgenden Maßregeln der Kardinäle bei dem bald darauf eintretenden Tode des Papstes (16. September 1394), nämlich die Mißachtung der Aufforderung des Königs, von dem sie doch in Wahrheit abhängig waren, mit dem Wahlgeschäft zu warten, und die Aufstellung einer Wahlkapitulation im Sinne des empfohlenen Zessionsmodus. Sie machte dem zukünftigen Papst die Beendigung des Schismas zur Pflicht, aber unter Oberleitung des Kollegiums. Die Kardinäle hatten sich unter dem Namen ‚Papst‘ nur ein scheinbares Ober-

[1] Boulay, Historia universitatis Parisiensis, IV (1668), 700 f.



haupt geben wollen. Es sollte ausführendes Organ ihrer Unionsmaßregeln, Vertreter ihrer eigenen Interessen bei der zu erwartenden Union, aber nicht Inhaber der absoluten Machtvollkommenheit sein.

Die Kardinäle meinten, die Unionsangelegenheit allein durchführen zu können; sie fühlten sich als Herren der Situation gegenüber dem Könige von Frankreich und gegenüber dem Papsttum. Formell einfach den Verzicht des Papstes, das Ende seiner Würde in Aussicht zu nehmen, hat keine der späteren, nachschismatischen Wahlkapitulationen gewagt. Nur während des großen Schismas erschien der Papst in derartiger Abhängigkeit von seinen Kardinälen!

Der Gewählte, Peter de Luna, als Papst Benedict XIII., wollte an Stelle der Zession, bei der er alles zu verlieren hatte, die ‚via conventionis' setzen, in der festen Überzeugung, daß bei einer Zusammenkunft mit dem anderen Prätendenten er als der allein wahre Papst hervorgehen würde.

In dem Kampfe, der sich nun zwischen Benedict einerseits, dem französischen Königtum und der Pariser Universität anderseits entspann, standen natürlich die in ihren Hoffnungen auf die Zession getäuschten Kardinäle in der Mehrzahl auf Seiten des französischen Königshauses. Achtzehn von 23 Kardinälen schlossen sich im Jahre 1398 der soeben erfolgten französischen Obedienzentziehung an und verließen den in seiner Burg zu Avignon eingeschlossenen Papst. Drei aus ihrer Mitte entsandten sie auf Einladung des Hofes zur IV. Pariser Nationalsynode im Januar 1399. Aber diese lehnte alle Vorschläge der Kardinäle auf ein Generalkonzil zur Durchführung der Substraktion in beiden Obedienzen, auf Erhaltung, ja womöglich Erweiterung ihrer finanziellen Vorrechte ab.

Das bewirkte in den Kardinälen eine gründliche Ernüchterung, eine innere Abwendung von der französischen Politik, die durch ihre nur teilweise angenommene Substraktion unhaltbare ökonomische und kirchliche Zustände verschuldet hatte. Allerdings waren bei den Vorbereitungen zur Substraktion mehrere Kardinäle beteiligt gewesen.

Zu der Instruktion [1]), die jenen drei 1399 abgeordneten Kardinälen mitgegeben war, steht im merklichen Gegensatz [2]) der Inhalt einer nach der Synode dem königlichen Rate Ende November 1400 vorgetragenen Rede und ein Traktat, beide vom Kardinal Malesec. Da ist nicht mehr die Rede von einem Generalkonzil beider Obedienzen [3]), zu dem die Hilfe des französischen Königs nötig wäre, sondern als Vorbereitung

[1]) Ehrle in Archiv f. Literatur- und Kirchengesch. VI, 294 ff.

[2]) Martène-Durand, Thesaurus nov. anecdot. II, 1226 sq. und 1193 sq.

[3]) Dieser Gegensatz ist von Fr. Bliemetzrieder, D. Generalkonzil im abendländ. Schisma (1904), 160 ff. nicht scharf genug hervorgehoben worden.



zu einem solchen, ein Generalkonzil der Obedienz, bei dem die Kardinäle ohne die französische Regierung meinten fertig werden zu können. Die Rückkehr der Kardinäle zu Benedict erscheint bereits im Bereiche der Möglichkeit.

Zweieinhalb Jahre später war sie Wirklichkeit geworden. Aber mit der selbständigen Stellung der Kardinäle gegenüber dem in seine Rechte wieder eingesetzten autokratischen Papst war es vorbei! Die Bestimmung des Vertrags vom 29. März 1403 zu Château-Renard [1]) zwischen den Kardinälen, den Bürgern von Avignon und dem freigewordenen Papste, als sich Kardinäle und Papst zum ersten Male wie zwei feindliche Mächte Vertrag schließend gegenüberstanden, ergeben die ungünstige Lage der Kardinäle. Sie versprechen unter Eid Benedict in allem Gehorsam, sowie die Betreibung der Rücknahme der Substraktion beim französischen Hofe.

Benedikt hingegen beschränkt sich darauf, die Abhaltung eines Konzils binnen Jahresfrist, die Bestätigung der Anordnungen der Kardinäle in Aussicht zu stellen, sie seines guten Willens betreffs der reservierten Dignitäten und Benefizien in den substrahierten Gebieten zu versichern, in Konsistorialangelegenheiten nach gewohntem Gebrauch mit ihrem Rate vorzugehen. Den Eid lehnte er aber ab. Das in Aussicht genommene Konzil unterblieb. Der Versuch der avignonesischen Kardinäle, mit Hilfe einer Wahlkapitulation das Schisma aus der Welt zu schaffen, war also endgiltig mißglückt.

Nicht anders erging es dem römischen Kollegium, das seinen Ursprung erst aus den Kreationen des gewalttätigen Urban VI. herleiten konnte. Seine Kapitulationen vor der Wahl Innocenz' VII. 1404 und vor der Wahl Gregors XII. 1406, beide aufgesetzt in gleich vager Hoffnung, die zum Abfall von Benedikt bereite Gegenobedienz zu gewinnen, blieben gleich erfolglos. Die Wahlkapitulation von 1406 enthielt ein festes Unionsprogramm des Inhalts, daß der Papst zedieren müsse, sobald der Gegenpapst das Gleiche täte oder stürbe, wie es Benedict 1399 gelobt hatte. Der Gewählte sollte nur ein Bevollmächtigter der Kardinäle sein.

Aber ein Fortschritt! Das römische Kollegium nimmt die Verbindung mit dem avignonesischen in Aussicht zur Herstellung einer unanfechtbaren Wahl. Es zieht ferner die politische Öffentlichkeit heran als Garanten dieses Vertrages zwischen Kardinälen und Papst. Es macht sein Vorgehen zur internationalen Staatsaktion. Der Gewählte hatte seine Bereitwilligkeit zur Zession und zur Erfüllung der anderen

[1]) Archiv f. Literatur- und Kirchengesch. V, 392, 449 ff.



Kapitulationsbestimmungen den weltlichen Herrschern, Korporationen u.s.w. nach dem Dafürhalten der Kardinäle formell anzuzeigen.

Ein Generalkonzil haben die Kardinäle damals nicht in Aussicht genommen, trotzdem der Gedanke durch die wenigstens vorgegebene Absicht Innocenz' VII. in Rom geläufig geworden war. Sie waren von der Wirkung ihrer eingehenden und neuen Vorbeugungsmaßregeln fest überzeugt, wieder in einem Selbstbewußtsein, das wie auch sonst ihren tatsächlichen Machtverhältnissen nicht entsprach.

Selbst als Gregor XII. sich immer mehr ihrem Einflusse entzog, suchten die Kardinäle, ihn durch Zugeständnisse zu gewinnen. Ohne ihn zu der nach Savona vereinbarten Zusammenkunft allein zu gehen, dazu haben sie sich nicht entschließen können, trotz der Gutachten der Rechtsgelehrten Bolognas, die ihr Mitkardinal Balthasar Cossa, Gregors grimmigster Gegner, veranlaßt hatte. Die Kardinäle willigten zu einer Ausstattung der päpstlichen Nepoten mit Gebietsteilen des Kirchenstaates ein, für den erhofften Preis der zugesagten Zession Gregors [1]. Aber alles war umsonst!

Stärker als seine Umgebung wirkte auf den greisen Papst Ladislaus von Durazzo durch seine Umtriebe ein. Von Bonifaz IX. mit dem Königreich Neapel belehnt, benötigte er eines schwachen Papsttums in Mittelitalien und darum der Fortdauer des Schismas, um sich in seinem Besitze zu behaupten und ihn möglichst über ganz Italien ausdehnen zu können. Durch seine Kriegszüge und seine Gegenintriguen wußte er, wie einst Innocenz VII., jetzt Gregor XII. und die Kardinäle in steter Besorgnis und Unruhe zu erhalten.

Frankreich hingegen wollte sich Neapel für die Anjou sichern, um von hier aus das Papsttum beherrschen zu können. Gewann es auch das römische Kollegium für sich, dann war die Wahl eines von ihm abhängigen Papstes gesichert, gleichzeitig die Hoffnung auf Wiedererlangung der kirchlichen Finanzquellen eröffnet [2].

Den Gesandten Frankreichs, welche im Frühjahr und Sommer 1407 an den Kurien Benedicts und Gregors mit deren Kardinälen, sowie sonst in Italien, geheime Unterhandlungen angeknüpft hatten, gelang es zusammen mit den Boten der Pariser Universität, die Katastrophe vorzubereiten. Sie brach in Paris im Mai 1408 gegen Benedict mit der Proklamierung der gallikanischen Freiheiten und der Neutralitätserklärung der französischen Kirche, d. h. der erneuten Obedienzentziehung, aus und wies gleichzeitig eine parallele Entwicklung im Kollegium

[1]) Vgl. J. Haller in Gött. gel. Anz. 1900 S. 890 f.

[2]) Die anders lautende Auffassung Valois' von der selbstlosen, zumeist rein kirchlichen Rolle Frankreichs ist das Resultat seines starken Nationalgefühls.

Gregors auf. Eine Kardinalskreation, entgegen den Wahlkapiteln Gregors, gab dort fast gleichzeitig den Anlaß zur Flucht der Kardinäle von Lucca, dem damaligen Sitze der Kurie, nach Pisa, wo ihnen die Republik Florenz ein Asyl angeboten hatte. Sie traten in Livorno in Unterhandlung mit den Gegenkardinälen, zuerst auch noch mit Benedict; er mußte aber bald in seine spanische Heimat fliehen.

Die Vereinigung der beiden Kollegien war freigegeben. Der in den Wahlkapitulationen vorgesehene Fall verwirklicht, der Wille Frankreichs erfüllt!

Die Kardinäle sollten nun weiter und vollkommener als zuvor die Werkzeuge seiner kirchlichen und italienischen Politik sein!

Wie im Jahre 1378 Urban VI. von seinem Kollegium verlassen worden war, so 1408 Gregor XII. und Benedict XIII. von den ihrigen. Aber von der Überhebung, daß die Kardinäle *allein* über die Rechtmäßigkeit eines *Papstes*, über die Streitfrage des Schismas *ohne* Konzil zu entscheiden hätten, waren sie doch in den dreißig harten Lehrjahren des Schismas abgekommen, die ihnen selbst, sowie dem Papsttum, so starke Schädigungen an Ansehen und in finanzieller Hinsicht gebracht hatten.

Das Ergebnis der Kardinals-Unterhandlungen in Livorno, auf *französischem* Gebiete, war die Proklamierung des Generalkonzils, falls die Prätendenten nach dem Inhalte ihrer Wahlkapitulationen nicht zedieren würden, was ja nicht zu erwarten war (29. Juni 1408).

Unter französischer Ägide, wie die Namen der Zeugen beweisen, war die Verbindung der beiden Kollegien zustande gekommen, jedoch nur äußerlich und lose. Während des Konstanzer Konzils ist ihr Nationalitätengegensatz am deutlichsten zutage getreten. Vor allem war die Stellung der beiden Kollegien zu ihrem Oberhaupte keineswegs die gleiche. Gereizt durch die Ausflüchte Gregors, durch die Nutzlosigkeit der ihm gewährten Zugeständnisse, zeigten sich seine Kardinäle allen seinen Anerbietungen und von weltlichen Staaten unterstützten Vermittlungsversuchen gegenüber völlig unzugänglich.

Die avignonesischen Kardinäle hatten Benedikt die Obedienz noch nicht einmal bei den ersten Verhandlungen im Konzil zu Pisa aufgesagt. Nach den Erfahrungen bei der ersten Substraktion setzten sie in Frankreich kein Vertrauen mehr.

Jetzt war die Frage zur Beantwortung in der Praxis reif: Können die Kardinäle ein Generalkonzil einberufen, nachdem sich gemäß seinem Ursprung aus der römischen Gemeindeversammlung [1]) und auf Grund

[1]) *Sohm*, Kirchenrecht I, 448.

der pseudo-isidorischen Dekretalen die kirchliche Lehre ausgebildet hatte, daß die Berufung nur dem Papste als ein ‚jus essentiale' zustehe, wobei an den Fall eines Schismas nicht gedacht war?

Wäre ihnen dieses Berufungsrecht wirklich und gesetzmäßig zugestanden worden, dann hätten die ehemaligen Sakramentspriester der Stadt Rom die höchste Staffel auf der Bahn ihrer Machtbestrebungen erstiegen.

Alle Gutachten und Traktate kardinalsfreundlicher Kanonisten, die damals dieses Recht aus den Wahlkapitulationen herausinterpretierten, hatten nur einen beschränkten Wert [1]). Sie sollten in gewissen Kreisen Stimmung machen für die Absichten der Kardinäle und der hinter ihnen stehenden Machthaber. Daß die Kardinäle selbst nicht von jenen Deduktionen überzeugt waren, beweisen ihre dringenden Wünsche und wiederholten Bitten an Benedict [2]), auf dem Konzil zu erscheinen, seiner Berufung zuzustimmen. Sie fühlten, daß sie zur Unanfechtbarkeit des Konzils der Anwesenheit eines Papstes nicht entraten konnten.

Über seine Beteiligung am Konzil der Kardinäle, am Unternehmen Frankreichs, sollte sich nun ein Hauptmachtfaktor entscheiden, der römische König Ruprecht, und zwar auf dem Tage zu Frankfurt im Januar 1409. Aber dort wurde den Kardinälen eine unheilvolle Stimmung vorbereitet durch eine Gegenschrift gegen ihre Konzilsausschreiben, durch die sogenannten Postillen, die scharfsichtig und rücksichtslos die Umtriebe der französischen Politik aufdeckten [3]). Trotz der Anwesenheit französischer Gesandter entschied sich die Tagung für die Neutralität statt für die gewünschte Substraktion. Ruprecht selbst verblieb im Treueide bei Gregor.

Mit dieser Entscheidung des damaligen Hauptes des deutschen Reiches, des Inhabers der Imperiums-Tradition, war bereits im voraus das Schicksal des Pisaner Konzils besiegelt, die Hauptbedingung des Erfolges, die allgemeine Anerkennung der Hauptmachtfaktoren, ihm versagt. Dem entsprach der Verlauf des Konzils, das von März bis August 1409 tagte. Den Vorsitz führte das vereinigte Kolleg der 18 Kardinäle, zwischen denen Simon Cramand, der ideelle Urheber des Konzils, als

---

[1]) Anderer Ansicht sind M. Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas I (1898), 147 und Fr. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im großen abendländ. Schisma (1904), 243 ff., 286 f.

[2]) J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio XXVI, 1131 sq.

[3]) DRTA. VI, 400 ff. — Eine andere Beurteilung der Postillen bei Bliemetzrieder, Generalkonzil 286 ff.

Patriarch und Gesandter Frankreichs, seinen Platz hatte. Die Erklärungen der Gesandten König Ruprechts und die wenig überzeugende Erwiderung durch den Kanonisten Peter Ancaranus blieben ergebnislos. Erst durch besonderen Konzilsbeschluß mußte die Vereinigung der beiden Kollegien und ihre Konzilsberufung, das Konzil selbst als kompetenter höchster Richter in Sachen des Schismas nachträglich sanktioniert werden. Das Siegesbewußtsein der Kardinäle nach Verkündigung der Absetzungssentenz gegen die Papstprätententen und nach Durchsetzung ihres alleinigen Papswahlrechtes, das Drängen des herrschsüchtigen Balthasar Cossa riß sie zu der großen Unklugheit hin, jegliches Entgegenkommen den Gesandten Benedikts, die mit ausgedehnten Vollmachten erschienen waren, und den weitgehenden Anerbietungen der aragonesischen Gesandten zu versagen, verschuldete die Übereilung der Wahl und damit deren Erfolglosigkeit. Unterhandlungen mit den Prätendenten hätten ihnen sehr wahrscheinlich den fast vollständigen Rest der Anhänger jener zugeführt.

Die Erhebung des greisen Griechen Peter Philargi als Alexander V. war — vom Standpunkte der legalen Entwicklung des Papsttums — auf revolutionärem Wege erfolgt.

Eine der ersten Pontifikatshandlungen des Neugewählten war die Legalisierung der Vorgänge und der Maßnahmen der Kardinäle, welche zu seiner Erhebung geführt hatten, kraft der ihm nun gewordenen päpstlichen Machtvollkommenheit. Deutlicher konnten Papst, Kardinalat und Konzil das juristisch Bedenkliche in ihrem Vorgehen, die eigene, selbst empfundene Unsicherheit der Welt nicht darlegen.

Wenn die Kirche Alexander V. und seinen Nachfolger als Päpste zählt, während das Pisanum nicht als Konzil gilt, so ist das eine Inkonsequenz, eine Folge der Verwirrung, welche das Schisma auch in den Rechtsbegriffen angerichtet hatte.

Das Pisanum hatte seine Aufgabe, der Christenheit die Einheit wiederzugeben, ebensowenig erfüllt, wie die Hoffnungen auf eine kirchliche Reformation, deren Ausführung die Kardinäle noch in einer Wahlkapitulation versprochen hatten. Die höchste Kraftanstrengung des Kardinalats, die politischen Machinationen Frankreichs waren mißglückt: Statt zweier Päpste gab es deren drei.

Die von den Kardinälen ungelöste Aufgabe übernahm jetzt der ‚advocatus et defensor ecclesiae‘, der neue Träger der Imperiums-Tradition nach Ruprechts Tode, König Sigismund von Ungarn, hier bis zu einem gewissen Maße der Erbe der wenig kardinalsfreundlichen Politik Ruprechts.

Sigismund war sich wohl bewußt, daß zum sicheren Gedeihen seines Konzilsplanes die Sanktionierung durch einen Papst nötig wäre.

Eine glückliche Kombination zwang Alexanders V. Nachfolger, Johann XXIII., auf Sigismunds Plan einzugehen, das Konzil nach Konstanz einzuberufen. Aber durch den plötzlichen Tod des treulosen Ladislaus aus der Notlage befreit, beabsichtigte Johann, durch einen Zug nach Rom sich der Erfüllung seiner Zusage zu entziehen. Daran ward er jedoch von seinen Kardinälen gehindert [1]).

Daß also Sigismunds Konzilsunternehmen überhaupt zustande gekommen ist, war Verdienst des Kardinalskollegs. Und es war für das endliche Gelingen der Union nicht sein einziges Verdienst. Es hatte, trotz seines Mißerfolges zu Pisa, seinem Papste die bei weitem größte Obedienz mitgeben können, die nun dem neuen Konzil und seinem Urheber Sigismund in wirksamster Weise zugute kam.

Das Kollegium war damals in seiner Bedeutung gehoben worden, es hatte den Stempel reichster Intelligenz erhalten durch Johanns XXIII. Kreationen von geistig hervorragenden Persönlichkeiten, erprobten Vorkämpfern für die Union, wie Ailli, Fillastre, Zabarella, Simon Cramaud, teilweise zu Johanns eigenem Schaden. Ganz andere Persönlichkeiten als die verweichlichten Kardinäle der späteren avignonesischen Periode, die wohl gebettet im Milieu der französischen Heimat, wo möglich, dem Papsttum gegenüber Machtterrain abzugewinnen suchten, hatten diese diplomatisch gewandten Männer den Kampf ums Dasein ihrer Institution in den Stürmen des Konstanzer Konzils durchzufechten gegen ihre geistlichen Rivalen, die in nationalen Verbänden fest organisiert waren, und gegen den deutschen König. Ihnen gelang es, die Kräfte des wieder durch die Nationalitätengegensätze gespaltenen Kollegs in einheitlicher Politik gegen die erbitterten Angriffe zusammenzufassen und wirklich zum Siege zu führen.

Durch die Bildung eines ständigen Generalausschusses isoliert, suchten die Kardinäle, sich um ihren Pontifex scharend, ihre Stützen an den Gesandten der französischen Regierung und des Herzogs von Burgund. Schon hofften sie mit deren Hilfe Herren des Konzils zu werden, seine Verlegung in eine ihnen günstige Interessensphäre — aus der germanischen nach Frankreich — durchzusetzen, da stürzte sie die falsch berechnete Flucht ihres Papstes von der erträumten Höhe herab, aber nicht auf die Dauer.

In den Sedisvakanzen des Schismas hatten die Kardinäle trotz dringender Warnungen Neuwahlen vorgenommen, weil sie in den

[1]) Tagebuch des Kardinals Fillastre bei Finke, Acta concilii I, 184.



schwierigen Situationen nicht ohne das Haupt sein wollten, dem mindestens äußerlich die päpstliche Vollgewalt zukam. Die Richtigkeit dieser Erwägung zeigte sich jetzt! Der eigenen Kraft entbehrend, tritt die in der Entstehung und Entwicklung begründete Schwäche des Kardinalats klar und deutlich zu Tage. Sie wird benutzt zu scharfen, aus lang verhaltenem Grimm geborenen Angriffen, zu radikalen Reformvorschlägen gegen die Kardinäle als Urheber der Schismanot, als die praepotentesten Pfründenjäger.

Die gemeinsame Gefahr hielt die zu zerfallen drohende Institution zusammen. Die Angriffe und Erschwerungen, die den Kardinälen bereitet werden, verfangen nicht auf die Dauer. Den endgiltigen Sieg erringen die Kardinäle für ihre Stellung überhaupt, für ihre ganze Zukunft in dem großen Prioritätsstreit, in der Durchsetzung der Papstwahl vor Vornahme der Reformen. Was sie von der allseitig verlangten Reform, die ihnen nur schädlich und gefahrvoll sein konnte, die ihre Macht gebrochen hätte, zugestehen mußten, die Reform ‚in capite et curia' ergab nur ein geringfügiges Resultat, bewies aber, daß die Kardinäle, unbeirrt in ihrem Zielbewußtsein, für die Konsolidierung ihrer Position jetzt vor der Neuwahl, ausreichend Sorge getragen hatten durch Festlegung einer geringen Mitgliederzahl, als Maximum 24 im Kollegium, und ihrer stärkeren Mitwirkung bei Neukreationen [1]). Daß die Zusammensetzung des Kollegiums eine möglichst internationale sein sollte, um dem Papsttum die politische Unabhängigkeit wiederzugeben, entsprach ebenso den persönlichen Interessen der damaligen Kardinäle, wie dem rein kirchlichen Standpunkte.

Hingegen war den egoistischen Machttendenzen des Kardinalats, im Sinne der ständischen Bestrebungen jener Periode des Korporationswesens, entsprungen der nunmehr erstmalige Versuch, — den zum Kardinalat gehörigen Kanonisten, wie Zabarella und Ailli vorbereitet hatten, — nämlich im 1. Reformatorium die konstitutionelle Mitregierung des Kollegiums durch eine ‚Professio fidei' zu stabilieren die der Papst nach der Wahl abzulegen hätte. Sie war eine Erweiterung der angeblichen Professio fidei Bonifaz VIII., jener Fälschung, die, wie ich anderswo ausgeführt habe [2]), kurz zuvor, im Jahre 1407, an der Kurie Gregors XII. entstanden sein dürfte. Aber die eingeschobenen Zusätze wurden bereits durch eine minder kardinalsfreundliche 2. Kommission wieder beseitigt. Wenigstens retteten die Kardinäle ihr Wahlrecht, wenn sie es auch für dieses eine Mal mit anderen teilen mußten.

[1]) Hübler, Konstanzer Reform (1867), 129, 166, 195, 208.

[2]) MIÖG. XXXI (1910), 375 ff.: Die Entstehung der angeblichen Professio fidei Papst Bonifaz' VIII.

Durch die am 11. November 1417 erfolgte Erhebung Oddo Colonnas als Martin V. hatte die Christenheit wieder einen einzigen Papst, das Kollegium ein Haupt. Papst und Kardinälen gelang nun die völlige Hintertreibung der gefürchteten Kirchenreform.

Wie das Papsttum nunmehr, befreit von dem Druck einer weltlichen Macht, wieder erstarkte, dadurch daß dasselbe Konzil, welches es durch Absetzung dreier Träger der Würde am tiefsten gedemütigt hatte, einheitlich und unbestritten alle päpstliche Gewalt in eine Hand zurücklegte, so gewann der Kardinalat aus seiner alten, jetzt fest gewordenen Wurzel neue Kräfte — auch für sein Fundamentalrecht: der alleinige Besitz des Papstwahlrechtes ist ihm nicht noch einmal angegetastet worden. Aber durch dieselbe Erstarkung des Papsttums war das weitere Aufwärtsstreben des Kardinalats in der Gesamtheit unterbunden. Machttendenzen der Kardinäle hatten dem Schisma zum Ausbruch verholfen, seine Beendigung führte die endgiltige Untergrabung ihrer Kraft mit sich.

Jahrhunderte lang konnten die Kardinäle die glänzende Stellung nicht vergessen, die sie in den letzten Jahrzehnten des Schismas eingenommen hatten. Zeugen der Fortdauer dieser mit vergrößernder Kraft fortwirkenden Erinnerung sind die Versuche, in der Periode der Machtdekadenz des Kardinalats die längst entschwundene — in Wahrheit nur von Frankreich entliehene — Macht aus der Schismazeit wieder zurückzuerlangen durch die Wahlkapitulationen, die mit dem nächsten Konklave wieder beginnen und sich $2^1/_2$ Jahrhunderte hindurch fast ununterbrochen fortsetzen.

Sie knüpfen an die tatsächliche Bedeutung der Kapitulationen des Schismas an; in ihnen liegt meiner Ansicht nach der höchste Ausdruck der Machtbestrebungen des Kardinalats [1]). Sie stellen gewissermaßen Versuche dar, von der Sedisvakanz aus, in der die Kardinäle kraft ihres Fundamentalrechts mindestens teilweise die Verfügung über die päpstliche Macht hatten, überzugreifen in die Zeit der Stuhlbesetzung.

Daß die Kapitulationen, deren Kenntnis zum Verständnis mancher päpstlicher Regierungshandlungen erforderlich ist, rechtsverbindliche Kraft besaßen, haben mehrere Päpste teils durch bestätigende Konstitutionen, teils durch modifizierende Verfügungen ausdrücklich anerkannt.

Gegen die Nichtbeobachtung der Kapitulationen durch die Päpste, die sie beschworen hatten, hat sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine laute, protestierende Stimme aus dem unterdrückten Kardinals-

---

[1]) Geringeren Wert mißt ihnen L. v. Pastor bei, z. B. in Geschichte der Päpste II[3], 307.



kolleg erhoben, nach dem Tode Papst Pauls IV. 1559, der französische Dekan des Kollegs Jean du Bellay. In einem Promemoria hält er den Meineidigen vor: Wie Gott sich keines Eidbruches schuldig gemacht habe, so hätten auch die Päpste kein Recht zu einem solchen. Hielten sie doch die Verträge und Konkordate mit fremden Staaten. Warum nicht auch die mit uns abgeschlossenen? Und er gibt sich selbst darauf die Antwort, welche schon die Papstwähler im Schisma sich hätten sagen sollen: Weil wir keine Macht besitzen, weil wir nur den Eid haben.

Der Protest Du Bellays [1]) verhallte wirkungslos in der fortschreitenden Entwicklung des Papsttums zum völligen Absolutismus. Wenige Jahrzente später (1588) verstand Sixtus V. es, die Geschlossenheit des Kardinalskollegs zu brechen, indem er es durch Einrichtung der ständigen Kardinalskongregationen teilte, dabei einer notwendigen Verwaltungsreform Rechnung tragend. Das Kollegium, dessen Mitgliederzahl auf 70 gesteigert wurde, erhielt damit ausschließlich den Charakter eines kurialen Beamteninstituts.

Trotz alledem verblieben die Wahlkapitulationen noch über ein Jahrhundert hindurch, wenn auch nur wenige der im Konklave versammelten Papstwähler sich wirklich für sie interessierten.

Einer der letzten Kardinäle, der ihnen einen wirklichen Wert beimaß, war Benedetto Odescalchi im Konklave des J. 1676. Nach erfolgter Wahlentscheidung machte der Gewählte — es war Odescalchi selbst — also der Papst zur Bedingung seiner Wahlannahme die Unterzeichnung und Beschwörung der Kapitulation durch die Kardinäle, soweit sie noch nicht unterzeichnet hatten. Das Verhältnis war also gegen den früheren Brauch gerade ungekehrt worden. Die Kapitulation war zweifellos das Werk Odescalchis, der seine Erhebung nicht geahnt hatte. Gewählt betrachtete Innocenz XI. sie gemäß meiner Interpretation [2]) als sein Regierungsprogramm, gewissermaßen als seine Thronrede, auf die er nun seine Mitarbeiter, die Kardinäle, verpflichtete. Nach diesem Vorgange hatten die Kapitulationen ihre alte Bedeutung naturgemäß völlig verloren. Ihre Entwicklung verlief im Sande. Die Geschichte der Machtbestrebungen des Kardinalskollegiums gegenüber dem Papsttume endigt mit jenem Dokumente Odescalchis.

[1]) Er wirft den Päpsten auch die schon auf dem Kostanzer Konzil in den Capita agendorum gerügte, willkürliche Anwendung der Formel: ‚Cum consilio ‚et consensu‘ fratrum nostrorum‘ vor.

[2]) Vgl. Päpstl. Wahlkapitulationen in Quellen und Forschungen des k. Preuss. Hist. Institutes in Rom XII (1909), 231.



Ist es nicht eine merkwürdige Inkonsequenz, daß schließlich die letzte der Wahlkapitulationen, in denen jene Machtbestrebungen ihren Ausdruck gefunden hatten, von einem Papste als sein Regierungsprogramm benutzt wurde, auf das er seinerseits die Kardinäle durch Unterschrift verpflichtete? Und doch ist die Inkonsequenz nur scheinbar. Daß das Programm eines sachlich denkenden Kardinals und Kardinalskollegiums mit dem Regierungsprogramm eines Papstes, der seiner hohen Pflichten voll bewußt war, zusammenfiel, war das beredteste Zeugnis für die nunmehrige Stellung der Kardinäle. Diese hatten ihre Aufgabe ausschließlich im Dienste der Kirche gefunden, und damit war ihre Aufgabe mit der des Papsttums identisch geworden. Als erste Stützen des Papstes, im Dienste der Kirche, deren erste und zuverlässigste Beamte die Kardinäle geworden waren, haben sie nunmehr unentwegt zu ihrem inneren Ausbau und zu ihrem Gedeihen mitgearbeitet.

Der Tod des Don Carlos.

Von
Anton Chroust.

Das Ende des unglücklichen Infanten hat die längste Zeit die Einbildungskraft der Mit- und Nachwelt in Erregung versetzt. Die merkwürdigen und geheimnisvollen Umstände, die dem Hinscheiden des Don Carlos (am 24. Juli 1568) vorausgingen, der Konflikt mit dem Vater, der Empörungsversuch gegen diesen, die wirklichen oder angeblichen Mordabsichten, die Verhaftung, endlich der Tod des 23jährigen Prinzen in der Gefangenschaft mußten den schlimmsten Gerüchten, die sich ohnehin bei vorzeitigen Todesfällen in fürstlichen Familien einzustellen pflegen, reiche Nahrung geben.

Im Grunde haben bis ziemlich weit in das neunzehnte Jahrhundert hinein nur wenige zu leugnen gewagt, daß Don Carlos auf Befehl Philipps II. gewaltsam aus der Welt geräumt worden sei. Die Meinungen waren nur hinsichtlich der Todesart geteilt, ob der Infant durch Gift oder durch Erwürgung oder durch Öffnung der Adern oder durch Enthauptung geendet habe. Trotz aller offiziellen Mitteilungen über das natürliche Ende des Prinzen gingen dumpfe Gerüchte von einer gewaltsamen Entleibung gleich nach dessen Tode um (vgl. dafür und für das folgende Arendts titellose Abhandlung in den Bulletins de l'Academie royale de Belgique, II. Ser., tome 2, Bruxelles 1857, S. 187f., und M. Gachard, Don Carlos et Philippe II., Paris 1867, S. 484f.). Sie fanden ihren Weg in die breite Öffentlichkeit namentlich durch die nicht zweideutigen Anklagen, die die exilierten evangelischen Niederländer beim Speirer Reichstag von 1570 vor Kaiser und Reich gegen



das spanische Regiment erhoben (vgl. das „Apologeticon“ als Beilage zum „Libellus supplex imperatoriae Maiestati caeterisque sacri imperii electoribus etc. nomine Belgarum ex inferiori Germania evangelicae religionis causa .. eiectorum in comitiis Spirensibus exhibitus“; Anno MDCXX; S. 59) [1]), vor allem aber durch die Fanfaren der Apologie Wilhelms von Oranien (1581), der zum erstenmal unmittelbar den König des Mordes an dem Sohne anklagt („ . . . Et voilà pourquoi a ésté adjousté à ces terribles faultes précédentes un cruel parricide, le père meurdrissant inhumainement son enfant et son héritier, affin que par ce moien le pape eust ouverture de dispense d'un si exécrable inceste“ [Heirat Philipps II. mit seiner Nichte, der Erzherzogin Maria], abominable à Dieu et aux hommes“). Der Eindruck dieser Anklage vertiefte sich, als etwa zwanzig Jahre später ein anderer Feind Philipps II., Antonio Perez, einst dessen Vertrauter und Staatssekretär, in einer Relation an den Pariser Parlamentsrat du Vair (vgl. F. v. Raumer, Briefe aus Paris zur Erläuterung der Geschichte des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, I., Leipzig 1831, S. 146) sie aufnahm und Philipp beschuldigte, den Infanten durch ein langsames Gift aus dem Wege geräumt zu haben. — Arendt (a. a. O. S. 204 f.) hat dann zu zeigen gesucht, wie namentlich diese Anklage befruchtend auf die Phantasie der französischen Schriftsteller gewirkt hat: im Jahre 1604 läßt Brantôme (Vies des hommes illustres et grands capitaines étrangers de son temps II, Leyden 1666, S. 113 f.) Don Carlos durch Erwürgung sterben („on le trouva en la prison estouffé d'un linge) und zwei Jahre später malt Pierre Matthieu in seiner „Histoire de France et des choses memorables advenues aux provinces estrangères durant sept années de paix du règne du roy Henry IV“ (Paris 1606, I, S. 121 f.) die Szene der Hinrichtung, die auf Grund des Spruches der Inquisition erfolgte, mit widerlichen Einzelheiten aus; fast gleichzeitig greift auch Thuanus Historiarum sui temporis III, (tom. II, Londini 1733, XLIII. Buch, 8. Kap., S. 636) auf die Anschuldigungen von Perez zurück und berichtet, wie Philipp den Sohn ordentlich habe richten lassen; doch um der Ehre des königlichen Blutes willen habe man das Urteil insgeheim vollzogen und dem Infanten ein Gift gereicht, an dem er schon nach wenigen Stunden gestorben sei; den Tod habe man aber monatelang

[1]) Die bisher kaum beachtete Stelle lautet: „Annon, inquam, regis unicum filium ac Belgiae provinciae legitimum haeredem ac dominum, propterea quod et Albanum aversaretur et ab edictorum contra religionem acerbitate abhorreret, Germanos etiam inferiores benevolentia singulari complecteretur, carcere tetro clausum vitam finire coegerunt [sc. Hispanienses inquisitores ac sacerdotes], sparsis vanissimis ac diversissimis de eius obitus caura rumoribus“.



verheimlicht und erst nach Albas Erfolgen in den Niederlanden bekannt gemacht.

Diese Meinung hat, gestützt auf die Autorität des de Thou und auf die Beliebtheit Brantômes, wenigstens in Frankreich durch das ganze 17. Jahrhundert geherrscht; Saint-Réal hat die Geschichte des Don Carlos noch dazu in einem besonderen Buch bearbeitet.

Man kann sich daher nicht wundern, jene Auffassung auch in dem großen Memoirenwerk des Herzogs von Saint-Simon (Paris 1863, XII, S. 101 f.) am Anfang des 18. Jahrhunderts wieder zu finden. Aber hier tritt an die Stelle der Weiterüberlieferung einer bereits mehr als hundertjährigen Tradition der Bericht eines Gewährsmannes, der beinahe für einen Augenzeugen gelten kann, insofern er an den irdischen Überresten des Infanten in der Gruft des Eskurial selbst Beobachtungen machen konnte, die auf die Todesart zurückschließen lassen.

Der Herzog von Saint-Simon war nämlich auf Anlaß einer Gesandtschaft, die ihm vom Regenten von Frankreich an den Madrider Hof aufgetragen worden war (es handelte sich um das Projekt der französisch-spanischen Doppelheirat), im Jahre 1721 nach Spanien gekommen und hatte nicht versäumt, bei dieser Gelegenheit das berühmte Laurentiuskloster, das Mausoleum der spanischen Könige, zu besichtigen. Über den Besuch unter Führung eines Mönches berichtet er:

„Quoique ce lieu soit si enfermé, on n'y sent aucune odeur. Nous lûmes des inscriptions à notre portée et le moine d'autres, à mesure que nous les lui demandions. Nous fîmes ainsi le tour, causant et raisonnant là-dessus. Passant au fond de la pièce, le cercueil du malheureux Don Carlos s'offrit à notre vue. — „Pour celui-là, dis-je, on sait bien pourquoi et de quoi il est mort“. — À cette parole le gros moine s'altéra, soutint qu'il étoit mort de mort naturelle, et se mit à déclamer contre les contes qu'il dit qu'on avoit répandus. Je souris en disant que je convenois qu'il n'étoit pas vrai qu'on lui eût coupé les veines. Ce mot acheva d'irriter le moine, qui se mit à bavarder avec une sorte d'emportement. Je m'en divertis d'abord en silence. Puis je lui dis que le roi, peu après être arrivé en Espagne, avoit eu la curiosité de faire ouvrir le cercueil de Don Carlos, et que je savois d'un homme qui y étoit présent (c'étoit Louville), qu'on y avoit trouvé sa tête entre ses jambes, que Philippe II., son père, lui avoit fait couper dans sa prison devant lui. — „Hé bien, s'écria le moine tout en furie, apparemment qu'il l'avoit bien mérité: car Philippe II. en eut la permission du pape“, — et de là crier de toute sa force merveilles de la piété et de la justice de Philippe II et de la puissance sans bornes du pape, et à l'hérésie contre quiconque doutoit qu'il ne pût pas ordonner, décider et dispenser de tout. Tel est le fanatisme des pays d'inquisition, où la science es un crime, l'ignorance et la stupidité la première vertu“.

Der Herzog hatte demnach die Überreste des Don Carlos nicht selbst gesehen; aber er kann einen, eigentlich zwei Gewährsmänner an-



führen, von denen der eine, Louville, das Skelett in jener Anordnung erblickt haben soll, die für die Überreste Enthaupteter charakteristisch ist, der andere aber, der Mönch, wenigstens die Tatsache der Hinrichtung wiederwillig genug gegenüber Saint-Simon selber zugibt.

Arendt, der zuerst auf diese Stelle in den Memoiren des Herzogs aufmerksam gemacht hat (a. a. O., S. 211 f), schlägt den Beweiswert der Nachricht gering an, obgleich er Saint-Simon nicht für fähig hält, einfach zu erfinden, und des Herzogs Gewährsmann, Herrn von Louville, (Charles Auguste d'Allonville mr. de Louville; vgl. über ihn die Biographie universelle, Nouv. Edition, XXV, S. 356), als eine sehr respektable Persönlichkeit und als erfahrenen Diplomaten sogar hoch einschätzt, der als Vertrauensmann Philipps V. in dessen ersten Regierungsjahren ohne Zweifel in der Lage war, so intime Beobachtungen zu machen und darüber wahrheitsgetreu zu berichten. Aber Arendt nimmt Anstoß, daß von dem königlichen Besuch in der Gruft des Eskurial das Tagebuch Ubillas, des Sekretärs Philipps V., keine Erwähnung tut und daß ebensowenig in Louvilles Memoiren und Papieren sich eine Nachricht von diesen Wahrnehmungen findet — ein Mangel, der freilich Erwägung verdient, aber doch die Glaubwürdigkeit der Mitteilungen des Herzogs nicht einfach auslöscht. Auch wichtigere Dinge entfallen zuweilen dem Gedächtnis von Sekretären und Memoirenschreibern, hie und da sogar nicht zufällig (vgl. über die Glaubwürdigkeit Saint-Simons Gaston Boissier, Saint-Simon, Paris 1892, S. 111 f.).

Wenig zur Sache trägt ein Bericht bei, der nach Arendt (a. a. O., S. 215) in einer Anmerkung zu Van der Vynckts Histoire des troubles des Pays-Bas (herausgegeben von Reiffenberg, III, Bruxelles 1822, S. 314 f.) enthalten ist und der uns erzählt, daß ein höherer französischer Offizier, Bory de St. Vincent, während der Napoleonischen Kriege in Spanien die Gelegenheit wahrgenommen habe, die Gruft des Eskurial zu besuchen und den Sarg des Don Carlos zu sehen. Bory findet die Leiche mit Kalk überdeckt; bevor er dazukommt, den Hals frei zu legen, um festzustellen, ob die Wirbelsäule unbeschädigt sei — Bory muß also auch von einer Enthauptung gehört haben — wird er von seiner Ordonnanz abberufen.

Der Bericht gibt keinen Aufschluß über die Todesart. Dabei bleibt zweifelhaft, ob Bory wirklich vor den Sarg des Infanten gekommen ist; denn wir erfahren nirgends, daß die sterblichen Überreste des Don Carlos auf diese Weise unkenntlich gemacht worden seien; vielmehr wird berichtet, daß sein Leichnam in der bei vornehmen Standespersonen üblichen Weise konserviert worden sei (vgl. Max Büdinger, Don Carlos Haft und Tod, Wien und Leipzig 1891, S. 279).

Anders als die fremde stellte sich, wie begreiflich, die spanische Geschichtschreibung zu dem traurigen Ereignisse. War man im Ausland in der Anklage gegen Philipp II. so gut wie einig, so waren die national-spanischen und die vom Madrider Hof abhängigen Schriftsteller übereinstimmend bemüht, das Ende des Don Carlos als ein natürliches erscheinen zu lassen. Juan Lopez in seiner „Relacion de la muerte y honras funebres del principe Don Carlos“ (1568), der Florentiner Gianbatista Adriani in der „Istoria de' suoi tempi“ 1583, vgl. tom. VII., S. 135 f. und 170), vor allem aber der Geschichtschreider ber der Zeit Philipps II., Luis Cabrera de Cordova in seiner „Historia de Felipe rey de España“ (Madrid 1619; ich benutzte die Neuausgabe, I., Madrid 1876, S. 588 f.), wälzen alle Schuld auf den Infanten, der nach vielen Untaten sich durch Zügellosigkeit und Unmäßigkeit im Gefängnis selbst zu grunde gerichtet habe. Nicht anders urteilt der Chronist des Hauses Farnese, der Jesuit Famianus Strada Romanus in seinem Werk „De bello Belgico decas prima“ (Lugd. Batav. 1645, S. 313 f.), der ohnehin auch stofflich von Adriani und Cabrera abhängig ist, nicht anders die späteren Spanier. Einer freilich steht außerhalb der Reihe: Juan Antonio Llorente, der Verfasser der „Historia critica de la inquisicion de España“ (I—X, Madrid 1822—1825). Nach ihm wurde von Philipp II. zur Untersuchung und Aburteilung der Vergehen des Infanten eine eigene Kommission eingesetzt; auf Grund der Ergebnisse ihrer Arbeiten verhing Philipp über Don Carlos das Todesurteil, das aber in einer Form vollzogen worden sei, als sei der Infant eines natürlichen Todes gestorben. — Ähnliches hatte, wie erwähnt, auch de Thou behauptet. — Llorente berief sich dafür auf urkundliche Belege und Akten, teilte sie aber nicht mit. So machte er es Ranke leicht, seine Darstellung in der bekannten Abhandlung „Zur Geschichte des Don Carlos“ (Jahrbücher der Literatur, 46. Bd., Wien 1829, S. 227 f., vollständig in den Historisch-biographischen Studien. Sämtliche Werke, 40. und 41. Bd., Leipzig 1877, S. 469 f.) abzulehnen.

Llorente blieb mit seinen Anklagen in Spanien allein. Wie man sonst ungefähr zu seiner Zeit dort über das Ende des Infanten dachte, lehrt ein leider anonymer Brief an einen unbekannten Empfänger, den der spanische Historiker Pascual de Gayangos an William H. Prescott, den englischen Geschichtsschreiber Philipps II., mitteilte und der von M. Gachard in den Bulletins de l'academie royale de Belgique erst im Jahre 1858 veröffentlicht wurde (II. Ser., Tome 1, S. 407). Ich wiederhole hier dessen Wortlaut:

San Lorenzo el Real, 2 de agosto de 1795.

„He visto finalmente el cádaver del principe Don Carlos, hijo de Felipe II, de cuya muerte se ha hablado con tanta variedad, y ha sido un



motivo por que se denigra la memoria de aquel rey, á quien atribuyen la muerte del principe su hijo primogénito que mandó degollar segun unos, aogar ó desangrar segun otros, añadiendo que está la cabeza separada del cuerpo. Es una impostura, porque he visto muy despacio el cádaver entero que se conserva con los destrozos que es natural haga el larga tiempo que ha corrido desde su muerte acá: de manera que no fué degollado este principe; y si fué muerto de orden del rey su padre, seria de un modo que su cuerpo quedase intacto, pues solo tiene, repito, los estragos del tempo; era S. A. de regular estatura y sus huesos no manifiestan fuese muy robusto. Y este juicio combiene con la idea que nos dan los historiadores de aquel tiempo de que padeció tercianas, y hacia extravagancias muy propias para acortarse la viua. Este es un punto de que han hablado mucho los estrangeros, y me alegraria lo viesen por sí, para que se desengañasen de que nohubo tal degollacion'.

Der unbekannte Schreiber im Escurial hat also das Gerücht von der Enthauptung des Don Carlos vielleicht aus der fremden Literatur gekannt. Durch Autopsie verschaffte er sich die Überzeugung von dessen Unstichhältigkeit. Er zweifelt nicht, daß der Infant am Tertianfieber und an seiner selbstmörderischen Lebensweise in der Haft zu grunde gegangen ist, wie die Geschichtschreiber verzeichnen.

Damit nimmt der Unbekannte, der gleichfalls Sympathien für Philipp II. verrät, schon 1795 jenen Standpunkt ein, den im 19. Jahrhundert die Geschichtsschreibung vertritt, seit L. Ranke in der oben erwähnten Abhandlung vornehmlich auf Grund des Studiums der Berichte der italienischen Gesandten in Madrid darzutun versucht hatte, daß der außerhalb Spaniens verbreiteten Überzeugung von dem gewaltsamen Ende des Infanten die unmittelbarsten Quellen keine Nahrung zuführten und daß das Ende des Don Carlos ein natürliches gewesen sein müsse. Der Reihe nach fielen Ranke die späteren Forscher bei, um so nachdrücklicher, je mehr solcher Gesandtschaftsberichte aus Madrid und aus jenen kritischen Tagen ans Licht kamen. Raumer, a. a. O., W. H. Prescott in seiner History of the reigne of Philipp the second, London 1855, S. 456 f., Arendt, a. a. O., M. Gachard, a. a. O., und in den letzten Jahrzehnten Max Büdinger, a. a. O., haben das Ergebnis der Forschungen Rankes nur bestätigen können, der im Grunde wieder Cabreras Darstellung bewährt. Seitdem auch die Berichte jener Gesandten an den Tag gekommen sind, die wie der französische und der englische, Philipp II. keineswegs günstig gesinnt waren, sind die letzten Zweifel verstummt und als allgemeine Annahme darf nun gelten: Don Carlos ist nach mehr als einem halben Jahre der Haft im alten Palast zu Madrid am 24. Juli 1568 an den Folgen einer unvernünftigen Lebensweise gestorben, durch die er seinen Tod zu beschleunigen wußte. Die anders



lautenden Nachrichten sind als tendenziös und unglaubwürdig abzulehnen.

Trotzdem verlohnt es sich, auf eine zwar längst gedruckte, aber — so weit ich sehen kann — von den Don Carlos-Forschern übergangene Nachricht hinzuweisen, die wegen ihres Autors und wegen der Bestimmtheit ihrer Aussagen Beachtung verdient und vielleicht geeignet ist, die schon entschiedene Streitfrage nochmals an die Richter zu verweisen.

Am 22. Juli 1812 besuchte König Joseph Bonaparte von Spanien zusammen mit seinem Surintendant und vertrauten Berater, dem Grafen Miot von Melito (1761—1841), den Escurial. Miot versäumte dabei nicht, trotz der Kürze der Zeit die Gruft der Könige zu besuchen. Der Erinnerung an diesen Besuch widmete er eine Notiz zu seinen interessanten Memoiren (Mémoires du comte Miot de Melito, III, Paris 1858, S. 227, Anm, 1, und deutsch von General v. Fl[eischmann], II. Stuttgart 1866, S. 292), die ich in ihrem Wortlaut hier folgen lasse:

„J'ai eu peu de temps pour examiner ce célèbre couvent dont la description d'ailleurs se trouve partout. Il était alors dépouillé d'une grande partie des livres et des tableaux qui l'ornait jadis, et qui avaient été transportés à Madrid. Il ne me restait à voir que les fresques de Luca Giordano dans lesquelles on trouve beaucoup de mouvement, une machine grande hardiment conçue et une grande facilité d'exécution, mai. beaucoup d'incorrection et peu de noblesse.

Je suis descendu au Panthéon, c'est le nom qu'on donne à la chapelle souterraine, où sont enterrés les rois et les reines d'Espagne. Je vis leurs tombeaux depuis Charles-Quint jusque'à Charles III. A peu de distance de cette chapelle est un lieu particulier qu'on nomme le Panthéon des Infants. Le cercueil qui renferme l'infortuné Don Carlos, fils de Philippe II, avait été ouvert. La tête, que je tins entre mes mains, est séparée du tronc et paraît évidemment avoir été coupée. La partie supérieure du crâne est sciée. Ces diverses circonstances que je n'ai vues rapportées nulle part, pourraient peut-être jeter quelque lumière sur le genre de mort que le prince a subi".

Der Bericht rührt von einem Manne her, der als Schriftsteller wie als Staatsmann einen hervorragenden Platz beanspruchen darf und dessen Memoiren einen Beobachter von nicht gewöhnlichem Scharfblick und Gewissenhaftigkeit erkennen lassen. Für die Zuverlässigkeit seines Auges spricht gleich eine der obigen Beobachtungen, die nachgeprüft werden kann, daß der Schädel des Don Carlos angesägt war. Nun wissen wir aber, daß der Infant im April 1562 in Alcalá einen Sturz erlitt und sich dabei am Kopf so schwer beschädigte, daß er trepaniert werden mußte (vgl. M. Gachard, Don Carlos, S. 69f., S. 81). Damit



ist zugleich festgestellt, daß Miot wirklich vor den Überresten des Don Carlos gestanden hat; ein Zweifel an der Identität des Skeletts, das im offenen Sarg vor dem Franzosen lag, mit dem des Infanten ist darnach nicht zulässig.

Die zutreffende Wahrnehmung dieser Einzelheit gibt aber auch dem weiteren Berichte ein gewisses Gewicht, daß der Schädel, den Miot in seinen Händen hielt, vom Rumpf getrennt war und deutlich erkennen ließ, daß die Verbindung mit dem übrigen Körper gewaltsam gelöst war.

Freilich wird man zu erwägen haben, ob sich Miot nicht hinsichtlich der gewaltsamen Abtrennung des Schädels getäuscht hat, ob sich nicht der Schädel freiwillig von den letzten Halswirbeln abgelöst hat und lose neben dem übrigen Skelette lag. Aber Miot scheint aber dies durch die Wendung: „sa tête .... paraît évidemment avoir été coupée" geradezu ausschließen zu wollen. Auch darf man bei einem so guten und so gebildeten Beobachter, der überall für naturwissenschaftliche Dinge Interesse und viel Verständnis zeigt, wohl annehmen, daß er sich die Möglichkeit der natürlichen Ablösung des Schädels von der Wirbelsäule, die sich jedem Laien aufdrängt, selbst vorgelegt haben wird. Für eine solche natürliche Ablösung sprechen übrigens die äußeren Umstände nicht: der Körper des Infanten ist, wie ein gleichzeitiger englischer Bericht meldet, konserviert worden (Büdinger, a. a. O., S. 279), der Leichnam wurde auch nicht der Friedhofserde anvertraut, sondern in einer Schachtgruft, die aus den Mauern ausgespart war, beigesetzt. Dazu kommt, daß, wie mir Gerichtsärzte versichern, die gewaltsame Durchtrennung eines Halswirbels als Wirkung der Enthauptung auch dem Laien leicht auffallen kann, — alles Anlaß genug, um über Miots Bericht nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen.

Damit erfährt nun auch die ältere Erzählung des Herzogs von Saint-Simon über die Beobachtungen Louvilles in der Hauptsache eine unerwartete Bestätigung. Beide Nachrichten, die von einander unabhängig sind — denn Miot sagt ausdrücklich, daß er von diesen Umständen nie gehört habe — müssen daher ernstlich in Betracht gezogen werden.

Wenn wir damit, vor allem auf Miots Zuverlässigkeit bauend, zur Auffassung des Auslandes im 18. Jahrhundert über das Ende des Don Carlos zurückkehren wollen, so stellen wir uns der geschlossenen Reihe der gleichzeitigen schriftlichen Zeugnisse über das Ereignis entgegen, die der jetzt herrschenden Meinung zum Durchbruch verholfen haben. Die zahlreichen Berichte der verschiedenen am Madrider Hof beglaubigten



Gesandten lassen uns fast lückenlos die Tatsachen von der Verhaftung des Infanten am 18. Januar 1568 bis zu seinem natürlichen Verscheiden am 24. Juli desselben Jahres verfolgen.

Ist es denkbar, daß trotz der vielen Beobachter die wirklichen Vorgänge im alten Königspalast so sorgfältig und so dicht verschleiert werden konnten, daß der ganze Hof und alle die Gesandten, darunter die des Kaisers und des Papstes, ein halbes Jahr lang und auch noch weiterhin getäuscht werden konnten? War es möglich, die wirkliche Hinrichtung völlig zu verheimlichen und den Neugierigen statt der Wahrheit von langer Hand her eine mehr oder weniger erfundene Krankheitsgeschichte vorzusetzen, die das angeblich natürliche Ende des Infanten als notwendigen Abschluß der ganzen Entwicklung der Ereignisse erscheinen ließ?

Auch diese Fragen werden sich nicht ohne weiteres verneinen lassen, zumal, abgesehen von de Thous Bericht sich in der Geschichte Philipps II. in der Tat eine ähnliche Verschleierung des wirklichen Vorganges bei fast gleicher Sachlage nachweisen läßt: die heimliche Hinrichtung des Herrn von Montigny, der am 28. September 1567 in Segovia verhaftet worden war. Am 4. März 1570 wurde er zur Enthauptung verurteilt, am 7. August von Segovia nach Simancas gebracht, erst am 14. Oktober ihm das Todesurteil verkündet und dieses in der zweitnächsten Nacht heimlich, nur in Gegenwart zweier Zeugen, durch Erdrosselung vollzogen, gemäß dem Willen des Königs, der glauben machen wollte, Montigny sei eines natürlichen Todes gestorben. Um dies zu erzielen, war schon Monate vorher das Gerücht verbreitet worden, Montigny sei in seiner Haft schwer erkrankt; nach der Hinrichtung ließ man aus Madrid schreiben, Montigny sei seiner Krankeit nunmehr erlegen, und selbst in dem Urteil, das Alba am 22. März 1571 in Brüssel veröffentlichen ließ, hieß es, der Hochverräter sei im Kerker von Simancas eines natürlichen Todes gestorben (vgl. K. Th. Wenzelburger, Geschichte der Niederlande, II, Gotha 1886, S. 399 f.). Die Täuschung wirkte; erst im 19. Jahrhundert ist der wahre Sachverhalt enthüllt wordrn.

Das beglaubigte gewaltsame und in das Geheimnis gehüllte Ende Montignys würde sich von dem vermuteten des Infanten nur dadurch unterscheiden, daß man im ersten Fall die unblutige Vollziehung wählte, die das Geheimnis besser wahren ließ, während man nach St.-Simon bezw. Louville und nach Miot beim Infanten trotz des gleichen Bedürfnisses nach strengster Geheimhaltung der Todesart dennoch die Hinrichtung durch das Schwert wählte. Die Vorbereitung der öffentlichen Meinung durch ganz oder teilweise erfundene Berichte — denn was von Don Carlos Gehaben den Gesandten mitgeteilt wurde, brauchte



nicht ganz erfunden zu sein — wäre in beiden Fällen die gleiche gewesen.

Eine Erklärung würde noch erheischen, warum Don Carlos trotz der Gefährdung des Geheimnisses mit dem Schwerte gerichtet wurde. Eine solche ließe sich vielleicht in dem hohen Stande des Verurteilten finden. In Spanien war, wie mir mein Kollege E. Mayer gütigst nachweist, für Personen vornehmen Standes die Enthauptung die einzig zulässige Form der Todesstrafe (Glosse des Lopez zu den Siete partidas VII, 3, 6: „viles ergo personae vel infames comburuntur vel furca suspenduntur, sed nobiles et barones decapitantur“; Marina, Ensayo sobre la legislacion, S. 443f.). Das Gesetz galt aber nur für Spanier und brauchte daher auf Montigny keine Anwendung zu finden. — So gewinnt auch von dieser Seite her Miots Bericht an Wahrscheinlichkeit.

Fassen wir das Ergebnis zusammen. Der geschlossenen Reihe schriftlicher, unter einander übereinstimmender Zeugnisse über das natürliche Ende des Don Carlos, auf die sich Ranke, Gachard und ihre Nachfolger bis auf Büdinger stützten, ersteht in den Mitteilungen zweier ernster, von einander unabhängiger Beobachter eine bemerkenswerte Gegnerschaft, die noch verstärkt wird durch die bisher nicht herbeigezogene Parallele mit dem Ende Montignys und durch die ernstlich zu erwägende Möglichkeit, daß alle die gleichzeitigen Berichterstatter am Madrider Hofe einer überaus geschickten systematischen Täuschung zum Opfer gefallen sind. Diese Gegnerschaft gewinnt noch an Gewicht, da ihr sonst unverächtliche Gewährsmänner wie Wilhelm von Oranien, Perez, de Thou, Llorente Unterstützung leihen. Freilich sind diese Gewährsmänner unter sich nicht ebenso einig wie jene Gesandtschaftsberichte: jeder läßt Don Carlos eines anderen Todes sterben und keiner weiß von einer Enthauptung, die nach den auf Autopsie beruhenden Berichten Louvilles und Miots als die in Betracht kommende Todesart anzusehen wäre. Und selbst diese beiden Berichte könnten doch auch auf einer Selbsttäuschung der Beobachter beruhen, zumal der Anonymus aus dem Escurial versichert, daß der Befund an den irdischen Überresten des Infanten gerade die Enthauptung ausschließe. — So gibt es Widersprüche überall und doch kann keine Behauptung völlig zurückgewiesen werden, so lange nicht eine neue Autopsie an den irdischen Überresten des unglücklichen Infanten vorgenommen wird, die bei dem heutigen Stande der anatomischen Kenntnisse uns wenigstens darüber Sicherheit geben würde, ob Miot und Louville richtig gesehen haben oder nicht. Bis dahin aber oder bis zur Erschließung neuer eindeutiger Quellen

wird es vorsichtiger sein, wenigstens zum Standpunkt W. Maurenbrechers zurückzukehren, der einen Vortrag, den er im Jahre 1868 über Don Carlos hielt, mit den bescheidenen Worten schloß: „Welcher Bericht die historische Wahrheit enthalte oder ihr wenigstens nahekomme, ich gestehe, ich weiß es nicht“ (Sammlung gemeinnützziger Vorträge, IV, 90, Berlin 1869, S. 28). Keinesfalls ist es schon an der Zeit, die Akten über das Ende des Don Carlos endgiltig zu schließen.

Kleine Mitteilungen.

Zwei gefälschte karolingische Gerichtsurkunden. Die Stadtbibliothek in Mainz bewahrt in dem literarischen Nachlaß des Mainzer Domkapitulars und Lokalhistorikers Johann Konrad Dahl († 1833) die Kopien zweier Gerichtsurkunden aus den Jahren 816 und 869. Sie liegen einer handschriftlichen offenbar für den Druck bestimmten Abhandlung Dahls bei, die den Titel trägt: Nachricht über zwei sehr merkwürdige noch ungedruckte Urkunden aus Mainz. Die beiden Diplome sind auf zwei einzelnen Quartblättern von der Hand des Mainzer Professors und Geschichtsforschers F. J. Bodmann († 1819) niedergeschrieben. Über den Fundort ist folgende Bemerkung gemacht: nachstehende zwei Urkunden waren hinten auf dem letzten Blatte von einem Cod. membran. manuscripto continente Dialogos s. Gregorii (ex saex. X. vel XI.) geschrieben, welcher sich in archivo ecclesiae collegiatae s. Stephani Moguntini befunden und anno 1804 von dem Benediktiner zu Metz, Mr. Maugérard, nach Paris an die Nationalbibliothek abgeliefert worden ist. Er rührte, wie noch vier andere manuscripta ss. patrum aus der alten libraria monasterii s. Albani zu Mainz. Descripsi ego F. B(odman)n 1802 5. Sept.

Das sind sehr präzise Angaben, die um so glaubwürdiger erscheinen, da auch gegen das Formular und den Rechtsinhalt der beiden Urkunden keine nennenswerte Bedenken vorliegen [1]. Da aber Bodmann heute sattsam als Urkundenfälscher bekannt ist, so wird man alle seine Angaben, wenn sie einem auch noch so zuverlässig vorkommen, erst sorgfältig prüfen, ehe man ihnen Vertrauen schenkt.

---

[1]) Auffallend ist nur, daß in der Urkunde von 869 gleichzeitig mit Erzbischof Liutbert von Mainz (863—89) ein Kaiser Ludwig — also Ludwig II. von Italien — in der Datierungszeile erwähnt wird.



Für die beiden vorliegenden Urkunden waren dazu die Wege gewiesen. Ich versuchte zunächst die von Bodmann bezeichnete Vorlage für seine Abschriften ausfindig zu machen. In Paris war ein Kodex, auf den die Bodmann'sche Beschreibung gepaßt hätte, nicht auffindbar: dies wurde mir auf meine Anfrage von der Direktion der „Bibliothèque nationale" in liebenswürdiger Weise mitgeteilt. Wohl aber fand ich die gesuchte Handschrift in dem literarischem Nachlasse Bodmanns [1].

Die erste Angabe Bodmanns erwies sich also als unrichtig. Allerdings erschien im Jahre 1804 Maugérard als Kommissar der französischen Regierung in Mainz, um die Handschriften der säkularisierten Klöster nach Paris zu bringen, und führte dort längere Unterhandlungen mit dem damaligen Bibliothekar der vereinigten Mainzer Bibliotheken Bodmann, bevor er seinen Auftrag ausführte [2]). Der Kodex mit den Dialogen Gregors wurde jedoch niemals abgeliefert. Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß Bodmann im Einverständnis mit Maugérard die Handschrift für sich beiseite schaffte.

Den Kodex hatte ich also gefunden; die beiden Urkunden standen jedoch nicht an der bezeichneten Stelle. Wohl aber waren die beiden letzten Pergamentblätter der Handschrift herausgeschnitten. Man weiß, wie gewissenlos Bodmann mit wertvollen alten Manuskripten umging; in seinem Nachlaß befinden sich eine ganze Anzahl Einzelblätter, die aus Kopialbüchern und anderen Handschriften herausgetrennt sind. Es ist daher nicht unmöglich, daß Bodmann auch unseren Kodex auf diese Weise beraubt hat, wenngleich ich die Blätter in seinem Nachlaß nicht finden konnte. Sie mochten aber inzwischen verloren gegangen sein; oder vielleicht hatte Bodmann sie auch vernichtet, etwa um Interpolationen, wie er sie bisweilen an Urkunden vorzunehmen beliebte, zu verbergen.

Die Untersuchung der Überlieferung hatte zu keinem Ergebnis geführt. Also mußte die Textkritik die Entscheidung bringen. Man weiß aus den Darlegungen Wibels [3]), wie Bodmann seine Fälschungen anfertigte: er fügte in den Rahmen echter Urkunden seine Änderungen und Zusätze ein. Auch die beiden vorliegenden Diplome konnten, wenn sie unecht waren, nur auf diese Weise hergestellt sein; die altertüm-

---

[1]) Im Staatsarchiv zu Marburg. Sie trägt die Nummer 2058.

[2]) Vgl. Schaab, Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst. Bd. I 260 u. 349 — Traube-Ehwald, Jean Baptiste Maugérard. Abhandl. d. bayr. Ak. d. Wiss. Bd. XXIII (1906) p. 332 ff.

[3]) Wibel, Fünf Urkundenfälschungen Franz Josef Bodmanns. Neues Archiv Bd. XXXV (1905) p. 165. — Vgl. auch Stimming, Eine Urkundenfälschung F. J. Bodmanns. Nassauische Heimatsblätter Jahrgang XVII (1913) no. 2.



liche Gerichtssprache im Text und Protokoll konnte Bodmann unmöglich aus der Luft gegriffen haben.

Die Zahl der karolingischen Gerichtsurkunden, die Bodmann als Vorlage gedient haben konnten, ist nicht eben groß [1]). Vor allem kamen die Werke von Pérard [2]) und von Meichelbeck [3]) in Betracht. Wie aus einem Auktionskatalog der Bodmann'schen Bibliothek von 1823 hervorgeht, befanden sich beide Werke im Besitz der Mainzer Historikers [4]).

Für das französische Werk sprach vor allem der auf deutschem Boden ungebräuchliche keltisch-romanische Ausdruck pecia [= pièce], der in der Urkunde von 816 vorkommt. Wirklich gelang es mir, in Pérard die Vorlagen für die beiden Urkunden ausfindig zu machen. Ich stelle die beiden Texte einander gegenüber [5]):

I.

Bodmann:	Pérard p. 34, 35 no. 15 u. 18:
Cum residisset Uuerinharius comes in Mogoncia civitate in mallo puplico ad universorum causas audiendas et recto iudicio in dei nomine terminandas unacum pluribus scabineis et caeteris praeceteris personis qui cum eo ibidem aderant, ibique veniens Teotardus mallabat hominem aliquo nomine Reginbaldum. Requirebat ei, quod de casato et curtile suo abstulit peciam unam, quam habet longitudine virgas VI vel plures de uno manso vestito, quem hereditavit sibi et filiis suis abbas qui de basilica sancti Albani in suburbio praedictae civitatis, ut nunc praeesse videtur.	[P. 34] Cum resedisset Theodericus comes in Crounaco villa in mallo puplico ad universorum causas audiendas et recta iudicia in dei nomine terminandas una cum pluris scabineis et caeteris praeceteris personis, qui cum eo ibidem aderant ibique veniens Fredulus.... mallabat hominem aliquo nomine Adelardo requirebat ei, quod servus....
Quod ipsa causa in omnibus Reginbald denegavit et dixit,	[P. 35]..et ipsa causa in omnibus denegavit et dixit quod genitor suus..

[1]) Vgl. R. Hübner, Verzeichnis der Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. XII u. XIV (1891 und 1893) Anhang.

[2]) E. Pérard, Recueil de plusieurs pièces curieuses servantes à l'histoire de Bourgogne. Paris 1664.

[3]) C. Meichelbeck, Historiae Frisingensis Tom. II. 1724 und 1729.

[4]) Nr. 709 und 900 der Abteilung: Historica in Folio; liebenswürdige Mitteilung der Direktion der Stadtbibliothek zu Mainz.

[5]) Die von Bodmann wörtlich übernommenen Partien hebe ich durch Sperrdruck hervor.

quod genitor suus vestitum dimisit ab eodem abbate et ipse Reginbolt in ipsa causa Teodardo sibi reclamante. quod legibus adprobare petebat. Deinde Reginbaldo talem decreverit iudicium, ut tale testimonium. quod de ipso curtile abbatis pecia abstracta fuisset, remissit in proximo mallo post XL noctes quem ipse comes in ipsa civitate tenet. secundum legem adprobat aut faciat, quod lex est. Dedit Teodardo uuardium nomine Leutberto de sua praesentia, quod si ipse Reginbalt adprobat, faciat Teodarto partibus Reginbaldo, quod lex est. et si Leutberto iam dicto non repraesentaret, faciat partibus Regenbaldo sicut lex est. Hii sunt testes, qui viderunt et recognoverunt, quos dictus comes admallavit ad praedictum testimonium perhibendum: Ansbertus longus. Hatto. Luizo. Euueruin. Tietbaud. Otranno. die veneris III in mense decembrio in anno secundo regnante domno Hludouuico imperatore Liutger scripsit et recognovit.

et ipsus Fredelus in ipsa causa domno imperatore sibi reclamante, quod legibus adprobare petebat. Proinde Fredelono talem decreverit iudicium, ut tale testimonium

remissae in proximo mallo post quadraginta noctes, quem ipsius comes in ipsa civitate tenet [P. 34:] secundum legem suam salicam adprobat ... aut faciat quod lex est. [P 35:] Dedit M. fideiussorem nomine Autardo de sua praesentia, quod si ipse Fredelum adprobat, faciat Maurinus partibus Fredelono quod lex est. Et si Autardo iam dicto M. non repraesentaret, faciat partibus Fredelono ... sicut lex est ...

die veneris in mense decembrio in anno secundo regnante domno Ludouuico imperatore Erimbertus clericus subscripsit.

II.

Bodmann:

Noticia evindicationis, qualiter veniens Adalleodus advocatus sancti Albani in suburbio de civitate Mogoncia in mallo publico in praedicta civitate. adveniens, ante Liutbertum archiepiscopum Uuerinharium comitem seu et missos domni imperatoris et alios plures. qui aderant. ad multorum causas audiendas sive recta iudicia terminanda. interpellavit quendam hominem nomine Agilulfum et dixit, quod ipse Agilulfus ante hos dies per iudicium hominum synodalium ad

Pérard p. 149.

Notitia evindicationis, qualiter veniens Alcaudus advocatus sancti Benigni ...

in mallo publico, in villa quae dicitur Curtanonus ante Isaac episcopum et Odonem comitem sive Bertrannum missos dominicos et alios plures qui ibi adfuerant ob multorum causas audiendas sive recta iudicia terminanda: interpellavit seu mallavit quemdam hominem nomine Hildebernum et dixit, quod Hildebernus ante hos dies per iudicium scabineorum ad respectum fuissent super res sancti

respectum fuissent super unam	Benigni
vineam de proprietate sancti Al-	
bani praedicti. quam ipse Agilulfus	quas idem Hildebernus iniuste reti-
iniuste retinebat et Adaliodus	nebat et praedictus Alcaudus iudicium
iudicium exq....[a]) et....[a]) car-	et geist cartam in manu tenens,
tam in manibus tenens. unde	unde in alteros mallos de duobus
in alterum mallum de propriso	casnis mallatus fuit ipse Hildebernus
mallatus fuit ipse Agilulfus et	et sacramentum asramivit, unde gie-
sacramentum adrhamivit, unde	tivos remansit et de tertio casno
gitivus remansit. Igitur de prae-	
dicta vinea praeiudicium synoda-	preiudicium scabineorum
lium praedictorum requisitum. in	in altero mallo eumdem Hildebernum
altero mallo eundem Agilulfum	
cum testibus adprobavit. Ipse	cum testibus adprobavit . Ipse vero
vero Agilolfus ante praedictos	Hildebernus ante praedictos missos
stans nulla certa valebat di-	stans nulla certa valebat dicere, cur
cere, cur ipse vineam praedictam	ipsos casno(s) sive terram ipsam re-
retineret tunc iudicatum est.	tineret . tunc iudicatum est a supra-
a supradictis synodalibus . ut de	dictis scabineis, ut de ipsis casnis,
ipsa vinea legem faceret et re-	quos mortificavit. legem faceret et
vadiaret seu supradictam vi-	revadiaret seu supra dictam terram
neam legaliter redderet, quod	legaliter redderet quod et fecit . De-
et fecit . Denique idem Agilolfus	nique idem H. super ipsam terram
super ipsam vineam venit cum	venit in fine Renvaldense...
tribus synodalibus . qui praedicto iu-	
dicio interfuerunt . ad villam . que	
dicitur Funtane[b]) et in marcha eius-	
dem ville et in via publica . que	et a publica in via quae vadit de C.
vadit de villa praedicta versus En-	ad R.
gilinheim[c]) villam in vallem	villam usque ad vallèm iuxta illam
iuxta eandem villam Funtanensem,	villam,
ubi praedicta vinea sita fuit, ubi	ubi rivulus decurrit.....
rivulus decurrit . et est termi-	
nata ab uno latere sanctus Martinus,	
ab altero via publica et ab inde tercio	
latere pueri Haimonis . Igitur prae-	
dictus Agilulfus supradicto Adal-	supradicto Alcaudo advocato
leodo seu vero sancto Albano ad	
partem suam praedictam vineam per	per herbam et cespitem ad partem
herbam et cespitem revestivit	sancti Benigni redditit vurestitum[d]).
vineam sepedictam et desuper bannum	
et pacem firmiter compromisit secun-	
dum iusticiam civitatis praedictę, quod	
fecit hiis presentibus et quod	fecit his praesentibus
iuste et legittime factum est . dic-	

[a]) Von Bodmann Lücke in der Vorlage durch Schraffirung angedeutet.
[b]) Anmerkung Dahls: Finten.
[c]) Anmerkung Dahls: Ingelheim.
[d]) statt investitum.



tante sententia adprobantibus . Adal-	
leodus qui revestitum sancto Albano	
recepit et iusticiam desuper optulit .	
Hager . Liutbald . Modoald de prae-	... Signum Madalaldi
dicta civitate . homines quoque de	
villa Funtana supradicta: Adalgisus	S. Odolgisi.
. Godebalt . Ruizo . Ego vero	S. Godebaldi Ego Bernardus dia-
Liutuuinus diaconus hanc cartulam	conus hanc evindicationem scripsi et
evindicationis scripsi et subscripsi	supscripsi datavi
. relegi . diem et notavi . III . kal .	die Martis in Curtanono anno XXX
iun . anno Christo propitio XXX .	
regnante domno nostro Hludo-	regnante domino nostro Karolo rege.
uuico imperatore . Actum Mogoncia	
civitate publica; in dei nomine feli-	
citer.	

Die Gegenüberstellung des Bodmann'schen Textes und der Vorlagen ergibt dasselbe Bild, das wir auch bei den bisher bekannten Fälschungen des Mainzer Historikers wahrnehmen: eine echte Urkunde diente als Grundlage, und in diese wurden die „Verbesserungen“ eingefügt. Für die Urkunde II benutzte Bodmann nur eine Vorlage, die er zum großen Teile wörtlich ausschrieb. Ja, er ging so weit, daß er sogar die Ortsbeschreibung übernahm, indem er nur statt der burgundischen rheinische Dorfnamen einsetzte. Zur Wahl des Ortes Finthen [Funtane] gab wohl das bei Pérard mehrfach vorkommende Fontaines-les-Dijon [finis Fontanensis] [1]) die Veranlassung. Die Einführung der „Haimonskinder“ [pueri Haimonis] — jener Gestalten aus dem karolingischen Sagenkreise — als Grenznachbarn mutet wie eine Verhöhnung der Leser an.

Den Text der Urkunde I flickte Bodmann in der Hauptsache aus zwei verschiedenen echten Diplomen, die in Pérard auf zwei aufeinander folgenden Seiten stehen, zusammen. Die übrigen Bestandteile, für die ich eine Vorlage nicht feststellen konnte, sind wohl teils frei erfunden, teils aus verschiedenen Urkunden zusammengesucht.

Die zahlreichen falschen Lesarten Pérards verbesserte Bodmann durch glückliche Konjekturen. Nur mit der Stelle in II „iudicium et geist cartam in manu tenens“ [muß wohl heißen: iudicium et ejus cartam] wußte er offenbar nichts anzufangen. Er benutzte diese Verlegenheit, um seine Leser noch fester in den Glauben an die Wahrheit seiner Angaben einzuwiegen, indem er eine verderbte Stelle (Loch, Feuchtigkeitfleck oder dgl.) seiner Vorlage andeutete. Hiermit und dadurch, daß er in seiner Abschrift vielfach altertümliche Buchstaben und Ab-

[1]) Pérard p. 16, 146 etc.

breviaturen verwandte, suchte er den Anschein zu erwecken, als ob ihm wirklich eine alte Handschrift vorgelegen habe, aus der er kopierte.

Der Zweck der Bodmann'schen Fälschungen ist immer der gleiche. Entweder wollte er für eine wissenschaftliche These neue Belege erhalten, oder möglichst alte Nachrichten über eine Kirche, ein Adelsgeschlecht, eine Ortschaft, die ihn gerade interessierte, oder für die er um Material von seinen Freunden gebeten wurde, besitzen [1]). Mit einem solchen Fall haben wir es auch hier zu tun. Man wende nicht ein, es könne sich um eine gelehrte Spielerei handeln; Bodmann habe nicht daran gedacht, die beiden Urkunden zu veröffentlichen, um die Leser hinters Licht zu führen. Es sind schon zu viel Fälle bewußter Fälschung aufgedeckt, um noch an die Arglosigkeit Bodmanns zu glauben.

Roth hat 1909 in den Deutschen Geschichtsblättern den Versuch einer Ehrenrettung Bodmanns gemacht [2]). Er suchte darzutun, daß die Fälschungsmanie eine Alterserscheinung des Geschichtsforschers, der in seinen letzten Lebensjahren nicht mehr geistig auf der Höhe stand, gewesen sei. Diese Anschauung wird sich kaum mehr halten lassen. Nach seiner eigenen Angabe hat Bodmann seine Machwerke 1802 angefertigt. Aber selbst wenn man diesen Worten keinen Glauben schenkt: viel später können sie nicht entstanden sein, denn seine Handschrift zeigt in den Abschriften noch nicht den zitterigen Duktus, der sie in späteren Jahren charakterisiert.

Manchem möchte es vielleicht überflüssig erscheinen, die verborgenen Produkte aus der Werkstatt eines modernen Fälschers an das Licht zu ziehen und dessen ungedruckte Machwerke zu veröffentlichen. Aber einmal muß diese Fälschungen doch unschädlich gemacht werden um die Wissenschaft davor zu schützen. Außerdem haben solche Untersuchungen auch ein methodisches Interesse; und dieses glaube ich auch für meine Ausführungen in Anspruch nehmen zu dürfen: nicht immer gelingt es, so hell wie hier in die dunklen Pfade gewissenloser Fälschungsarbeit hineinzuleuchten.

Breslau. M. Stimming.

---

[1]) Bezeichnend ist, daß er diese seine Motive auch für die Fälscher im Mittelalter annimmt. So meint er z. B., die angebliche Urkunde der heiligen Bilhildis von 635 sei angefertigt, um dem Mainzer Altmünsterkloster den Nimbus eines möglichst hohen Alters und einer vornehmen Stifterin zu verschaffen: Rheingauische Altertümer (1819) p. 897.

[2]) E. W. F. Roth, Bodmann ein Fälscher Rheingauischer und Mainzer Geschichte. Deutsche Geschichsblätter Bd. X p. 139 ff.

Beiträge zu den Regesten Christians von Mainz. I. Die Datierung einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. für die Reichspropstei S. Servaes zu Mastricht. Unter Stumpf Nr. 4063 findet sich eine Urkunde Friedrichs I. verzeichnet, die einen Streitfall zwischen der Reichspropstei S. Servaes zu Mastricht und dem Grafen Ludwig von Looz betrifft und nach einem zu Paris befindlichen Mastrichter Kartular bei Böhmer, Acta Imperii selecta als nr. 123 gedruckt worden ist. Ihr Inhalt ist der: der Kaiser meldet Dekan, Kapitel und Ministerialen der Propstei, daß auf Klage des Erwählten von Mainz, ihres früheren Propstes, dem Grafen die gräfliche Gerichtsbarkeit über den Hof Fletingis [1]) vom Reichsgerichte wieder abgesprochen sei, weil er dieselbe in Abwesenheit des Propstes als Besitzers erstritten habe. Die Urkunde ist undatiert, ihr Zeitpunkt kann also nur nach Anhaltspunkten. die der Text bietet, erschlossen werden, und danach hat ihn Ficker, der Herausgeber der Sammlung, mutmaßlicher Weise als den Dezember 1165 bestimmt. Dieser Bestimmung habe ich eine andere entgegenzustellen.

Fickers Ausführung lautet folgendermaßen: „Die Urk. ist wegen des Kaisertitels nach 1155 ausgestellt und vor 1171, da nach den Ann. Colonienses max. [2]) Graf Ludwig in diesem Jahre starb. Erzbischof Konrad war allerdings 1161 bis 1165 nur electus; aber es ist durchaus unwahrscheinlich, daß er, früher der Kirche von Salzburg angehörend, Propst von Mastricht war. Ist das auch von Christian nicht bezeugt, so entspricht es doch genau seiner Stellung als Kanzler, da nach der allerdings verdächtigen, aber jedenfalls im 12. Jahrh. schon vorhandenen Urk. von 1087, Reg. Imp. nr. 1927, St. nr. 2886, die Reichspropstei dem jedesmaligen Kanzler zukommen sollte. Christian war electus 1165 Sept. bis 1167 März 5, wo er nach Vincent. Prag. die Weihe erhielt, nachdem er um den Beginn des Jahres vom Kaiser die Investitur erlangt hatte. Läßt aber der Gegenstand schließen, daß er auf einem Hoftage in den niedern Landen entschieden wurde, so kann das wohl nur der Hoftag zu Aachen 1165 Dez. und 1166 Jan. sein, auf welchem auch Christian zuerst als electus beim Kaiser nachzuweisen ist".

Dieser Ausführung Fickers muß ich durchaus beipflichten, soweit sie darauf abzielt, daß mit dem Mainzer Elekten, von dem die Urkunde als dem Kläger redet, Christian gemeint sei. Ja, ich muß sie hier in dem springenden Punkte auf Grund unseres heutigen Wissens sogar noch bekräftigen. Wenn sich nämlich Ficker selbst über die Ver-

[1]) Zu diesem Gegenstande der Urkunde vgl. unten Beilage nr. 10, Anm. 1.
[2]) Jetzt Chronica Regia Coloniensis. Vgl. Ausg. v. Waitz 1800, S. 121.



bindung der Propstei mit dem Kanzleramte noch mit einer gewissen Behutsamkeit ausdrückt, indem er sich dafür in der Hauptsache auf die Urkunde Kaiser Heinrichs IV. beruft, durch die der Zustand angeblich begründet wurde, und indem er diese Urkunde selbst für verdächtig erklären muß, so haben wir doch, wie wir jetzt wissen, ganz gleichgültig, ob dieses Diplom echt sei oder nicht, für den Zustand selbst Zeugnisse genug, die uns sein Bestehen im 12. Jahrhundert und zwar zunächst einmal in dessen erster Hälfte außer jedem Zweifel stellen. Vielmehr geht die Deutlichkeit, mit der wir ihn hier vor Augen sehen, so weit, daß sich sogar die Nichtbesetzung des Kanzlerpostens unter Lothar III. in den Verhältnissen der Propstei widerspiegelt, indem sie zu dieser Zeit ausnahmslos — soweit mir wenigstens die Zeugnisse bekannt wurden — nur durch ihren Dekan und nicht durch ihren Propst, der eben in dieser Zeit augenscheinlich nicht vorhanden war, vertreten erscheint [1]). Diese Voraussetzung Fickers und der zunächst aus ihr gezogene Schluß, daß nur Christian in Frage komme, sind also sicherlich unanfechtbar.

Widersprechen muß ich aber nun Ficker in dem, wie er innerhalb der Elektenzeit Christians den Zeitpunkt der Urkunde noch genauer festlegen zu können meint. Jedermann wird zugeben, daß der Schluß aus dem Rechtsgegenstande, dessen Entscheidung die Urkunde ausspricht, auf die Gegend, in der die Entscheidung gefällt sein dürfte, nicht zwingend ist, und so läßt er sich denn jetzt auf Grund neuerer Erkenntnisse auch widerlegen. Wir haben durch Scheffer-Boichorst die Nennung des nicht anwesenden Kanzlers oder auch Erzkanzlers (je nach den Umständen) in der Rekognition kennen gelernt. Wenn also Christian um die Zeit des Aachener Hoftages auf einmal anfängt wieder als persönlicher Rekognoscent in den Urkunden des Kaisers zu erscheinen, während zunächst nach seiner ausgangs September erfolgten Wahl der Protonotar Heinrich an seiner als des Erzkanzlers für Deutschland Statt rekognosziert hatte, so ist dieser Wechsel an sich allerdings zu beachten, aber noch lange kein Beweis dafür, daß Christian damals von Italien

[1]) Ich lasse eine Zusammenstellung der mir bekannt gewordenen Zeugnisse als Beilage folgen. Zwar findet sich bei Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I², 453 no. 2 schon ein Verzeichnis der in positiver Hinsicht in Betracht kommenden Kaiser- und Königsurkunden, dem ich nur noch ein Stück, nämlich St. 3513, hinzuzufügen hätte; aber erstens nennt B. nur die Urkunden, ohne die bezüglichen Stellen aus ihnen anzuführen, zweitens berücksichtigt er die Papsturkunden nicht, und drittens berührt er insonderheit die besagte interessante Erscheinung nicht, wie für die Zeit Lothars III. das Verhältnis von der Kehrseite in den Urkunden sichtbar wird; ich halte es also nicht für überflüssig, meinerseits hier noch einmal eine neue, eingehendere Zusammenstellung zu geben.



her an den Hof zurückgekehrt gewesen wäre. Und so hat denn auch Scheffer-Boichorst selbst, mit auf diese seine Entdeckung, hauptsächlich aber noch auf anderweitige Gründe sich stützend, in überzeugender Weise dargetan [1]), daß Christian die ganze Zeit vom Herbst 1164, wo er als Nachfolger Reinalds von Dassel zum obersten Reichsbeamten für Tuscien eingesetzt wurde, bis zum Spätjahr 1166, wo der Kaiser aufs neue mit Heeresmacht über die Alpen stieg, um den verhängnisvollen Zug gegen Rom anzutreten, in Italien geblieben ist. Damit verbietet es sich, eine Verhandlung des Hofgerichtes, an der er persönlich beteiligt war, in diese Zeit zu verlegen, wenn das Hofgericht, an die Person des Kaisers gebunden, in dieser Zeit auf deutschem Boden sich befand; mit anderen Worten: unsere Urkunde kann nicht in diese Zeit fallen.

Zu demselben Ergebnisse konnte man aber auch schon von der Urkunde selbst aus gelangen, und dieser Nachweis muß hier noch angefügt werden, da aus ihm zugleich in positiver Weise noch eine neue, brauchbarere Datierung der Urkunde, die wohl die richtige überhaupt sein dürfte, hervorgeht.

Die engere Eingrenzung der Urkunde in Christians Elektenzeit wird von Ficker auf das quondam prepositus vester, d. h. auf die Verbindung des Reichskanzleramtes mit der Propstei von S. Servaes, begründet. Ebendaraus ergibt sich aber auch schon, daß sie nicht auf den Hoftag von Aachen fallen kann; denn es ist nicht nur das vester bei prepositus, sondern auch das quondam zu berücksichtigen. Der „Erwählte von Mainz" wird als „vormaliger" Propst von S. Servaes bezeichnet. Zur Zeit des Hoftages von Aachen aber war Christian noch Kanzler und blieb es auch noch die ganze Zeit bis zum Wiedereinrücken des Kaisers in Italien, nämlich bis um die Wende von 1166 auf 1167; damals erst — das Hauptargument Scheffer-Boichorsts bei dem angeführten Nachweise — empfing er zu Bagnolo in der Gegend von Brescia vom Kaiser die Investitur mit den Mainzer Regalien [2]), und gleichzeitig trat Philipp von Heinsberg als Kanzler an seine Stelle. Wenn anders es also mit der Verbindung des Kanzlerpostens mit der Propstei von S. Servaes seine Richtigkeit hat, so muß er bis dahin auch im Besitze der Propstei geblieben sein [3]). Und folglich kann unsere Urkunde, in der er als früherer Inhaber der Propstei bezeichnet wird, nicht vor diesen Zeitpunkt fallen.

[1]) Neues Archiv 24, 146—148.

[2]) Zu denen wurde auch das Erzkanzleramt gerechnet. Vgl. Bresslau, Handbuch I², 493/494.

[3]) Es ist wenig wahrscheinlich, daß er auf die Pfründen des Kanzleramtes früher schon verzichtete, obwohl er von Sept. 1165 bis März 1166 vorübergehend in den Urkunden schon als archicancellarius auftritt. Vgl. Bresslau a. a. O.



Damit sieht man jedoch auch denjenigen Zeitraum dann schon vor sich, in den sie nun wirklich hineinfallen dürfte. Wenn Christian nicht mehr Propst von S. Servaes, was soviel sagen will als Kanzler, aber noch Elekt sein soll, so muß es eben der Zeitraum sein zwischen dem soeben besprochenen Zeitpunkte und der Bischofsweihe Christians, die am 5. März 1167 erfolgte, also der Zeitraum zwischen der Jahreswende von 1166 auf 1167 und dem 5. März 1167.

Und so hat sich denn auch vor Jahrzehnten schon einmal ein Forscher über den mutmaßlichen Zeitpunkt der Urkunde geäußert, nämlich Varrentrapp in seinem Christian I. von Mainz [1]). Aber statt diesen seinen Gedanken dann auch mit Nachdruck gegen die ihm schon vorliegende Ansicht Fickers zu verfechten, hat er ihn ihr nur als einen schüchternen Zweifel entgegengestellt.

Ich habe nun noch darauf hinzuweisen, daß sich nach St. 4072 von 1166 Mai 31 der Beklagte, Graf Ludwig von Looz, Ende Mai 1166 zu Frankfurt beim Kaiser befand; es wäre also sehr wohl denkbar und dünkt mir äußerst wahrscheinlich, daß er sich damals erst den Rechtsspruch erwirkte, der in unserer Urkunde widerrufen wird; denn es würde vortrefflich stimmen zu dem, was über den Zeitpunkt der letzteren hier jetzt dargelegt worden ist.

Regesten der Reichspropstei S. Servaes in Bezug auf ihre Verbindung mit dem Reichskanzleramte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

[* 1087 Mai Aachen] K. Heinrich IV. befreit die Kirche des hl. Servaes von jeder Abhängigkeit außer derjenigen von den römischen Königen oder Kaisern und von dem heiligen Stuhle. Die Propstei behält er den Reichskanzlern vor. „Donum vero praeposituræ eiusdem ecclesiae nulli concessimus recipiendum nisi ei, quem regia et imperatoria manus in curia et capella sua cancellarium suum ordinaverit“. St. 2886. 0

1109 (Jan.—April) — K. Heinrich V. bestätigt dem Stifte die wörtlich angeführten leges antiquissimo tempore ..... traditas. „interventu fidelis nostri Adelberti cancellarii et prepositi ecclesiae S. Servatii in Traiecto“. St. 3034. 1

(c. 1109) — — Derselbe übergibt dem Stifte die Kirche zu Lodenaken. „petitione fidelis nostri Adelberti prepositi ecclesie Sancti Servatii et cancellarii nostri“. St. 3215. 2

---

[1]) Erzbischof Christian I. von Mainz. Berlin 1867. S. 107, Anm. 1.

1126 (Juni) Mainz K. Lothar III. bezeugt, daß das Stift durch seine Vermittelung die Kirche zu Güls a. d. Mosel von der S. Servatiuskirche zu Hersfeld gegen das Allod Monesheim eingetauscht habe. „petitione et obtentu omnium fratrum ecclesie Sancti Servatii, que est Traiecti". Unter den Zeugen: Johannes decanus ecclesie Sancti Servatii. St. 3233. 3

1128 Juni 13 Aachen Derselbe stellt dem Kapitel des Stiftes die seinerzeit zu Unrecht in den Besitz der Pröpste übergegangene Kirche zu Echt wieder zu. „Ventum autem est usque ad nostra tempora; et quia fratres noverunt devotionem nostram quam habebamus erga beatum Servatium, coeperunt nos sollicitare et pulsare ad aures nostras, ut de eadem ecclesia per manus nostras plenam invenirent misericordiam. Inclinavimus ergo cor nostrum ad faciendas petitiones eorum". Unter den Zeugen: De ecclesia beati Servatii: Johannes decanus, Stephanus magister scholarum etc. St. 3237. 4

1131 — — Heinrich, Abt von Hersfeld, verbrieft, daß er dem Kapitel des Stiftes die Kirche zu Güls gegen das Allod Monesheim in Tausch gegeben habe. „qualiter ego Henricus ..... dedi fratribus ecclesie beati Servatii .... ecclesiam de Guluse pro concambio etc.". Unter den Zeugen: Johannes decanus ecclesie beati Servatii, Stephanus scolarum magister etc. Compte rendu [1]) S. 19. 5

1132 April 10 Aachen K. Lothar III. bestätigt die Rechte und Privilegien des Stiftes. Unter den Zeugen: de fratribus ecclesiae Johannes decanus etc.". St. 3267. 6

1139 März 31 Lateran P. Innocenz II. bestätigt die Besitzungen und Rechte des Stiftes. „Innocentius episcopus, servus servorum Dei, dilecto filio Arnoldo, preposito, et fratribus ecclesie Sancti Servatii in Traiecto". Jaffé-Löwenfeld 7961. 7

1139 Juni 22 Maastricht K. Konrad III. schenkt dem Stifte die Maasbrücke in der Stadt. „necnon et Arnoldi cancellarii nostri eiusdem ecclesie prepositi precum instantia permoti". St. 3395. 8

1139 Dezember 18 Lateran P. Innocenz II. bestätigt dem Stifte jene königliche Schenkung. „Innocentius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis Arnulfo (!) preposito et fratribus ecclesie sancti Servatii". J. L. 8064. 9

1146 (Januar) Aachen K. Konrad III. eximiert die in der Grafschaft Looz belegenen Güter des Stiftes von der gräflichen Gerichtsbarkeit. „Et de querimonia dilecti cancellarii nostri Arnoldi ecclesie S. Servatii prepositi saepius coram nobis super comite de Loss deposita graviter dolentes" [2]). St. 3512. 10

[1]) Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire III. série. T. IX. 1867.

[2]) „eo quod comes familiam beati Servatii multis iniuriis afflixerit, et homines de Fleytingis ad sua tria generalia placita in Dulcebergh iniuste co-



1146 (Januar) Aachen. Derselbe bestätigt dem Stifte die Schenkungen zu Mewen, Lithols, Buitenaken u. s. w. „dilecti cancellarii nostri Arnoldi venerabilis Traiectensis prepositi precibus annuentes“. St. 3513. 11

[1166 Ende bis 1167 März 5 Italien] K. Friedrich I. meldet Dekan, Kapitel und Ministerialen des Stiftes, daß auf Klagen des Erwählten von Mainz u. s. w. Vgl. oben.

II. Weitere, verwandte Beiträge zu den Regesten Christians von Mainz. Die vorstehende Darlegung über den wahren Zeitpunkt der Urkunde hat ihre Bedeutung vornehmlich als Beitrag zu den Regesten Christians von Mainz. In dieser Richtung habe ich ihr noch einiges Andere, nahe mit ihr Verwandte beizufügen.

1. Wir haben ein aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammendes Verzeichnis der Lehen des Rheingrafen Wolfram vom Stein [1]); darin befindet sich eine Stelle, die von Christian spricht, und deren bisherige Auslegung von dem oben erörterten Umstande, daß Christian in der Zeit von Herbst 1164 bis Herbst 1166 augenscheinlich ununterbrochen in Italien und nicht zwischendurch auch einmal in Deutschland war, auch betroffen wird. Sie spricht von einer Abmachung Christians mit dem Rheingrafen Embricho, in der er Wolfram, dem Neffen des Grafen, alles verwilligt habe, was dieser selbst von der Mainzer Kirche zu Lehen getragen habe; dazu aber macht sie die Zeitangabe: cum iam (scil. ep. Christianus) in expedicionem iussu cesaris Friderici ad Longobardos aggredi proponeret. In dieser Zeitangabe mußte, ehe man aus der Beweisführung Scheffer-Boichorsts die Einsicht gewonnen hatte, daß Christian in dem besagten Zeitraume überhaupt nicht nach Deutschland gekommen ist, ein Zeugnis für das Gegenteil erblickt werden, vorausgesetzt, daß man sie im übrigen auf diesen Zug des Kaisers 1166/67 beziehen zu sollen glaubte; und so ist sie denn auch in den Regesten der Mainzer Erzbischöfe von Böhmer-Will [2]) aufgefaßt worden. Nunmehr ist das jedoch in keinem Falle mehr möglich. Gesetzt nämlich auch, sie bezöge sich wirklich auf diesen Zug des Kaisers, so würde

---

gent, quia praecipue ecclesiis Dei iustitiam debemus, praeposituræ sancti Servatii pacem de comite, de eius exactione, pernoctatione, angariis, precariis, in omnibus villis suis generaliter praecipimus: specialiter tamen de Fletingis“ heißt es hier weiter.

[1]) Gedruckt Kremer, Origines Nassoicae II, 217—246.

[2]) J. F. Böhmer, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium. Mit Benutzung des Nachlasses von Fr. Böhmer bearbeitet und herausgegeben von Cornelius Will. Bd. II, Innsbruck 1886. XXXI Christian I. nr. 25, S. 20.



sie dadurch doch noch keineswegs geeignet jene Beweisführung Scheffer-Boichorsts zu widerlegen; vielmehr würde sie dadurch lediglich an ihrem eigenen Werte verlieren, indem sie nunmehr nur noch entsprechend zu bewerten wäre wie die „auf ungenauer Zusammenfassung beruhende“ [1]) Angabe des Chronicon Urspergense, daß Christian bei diesem Zuge mit Reinald von Dassel vom Kaiser vorausgesandt sei: ihrem Wortlaute zum Trotze wäre die Vereinbarung zwischen Christian und dem Rheingrafen nicht mehr in die Vorbereitungen zu dem Zuge, sondern vielmehr gleich der Handlung unserer Urkunde in ihn selbst hinein und auf italischen Boden zu verlegen. Außerdem aber erscheint es noch recht fraglich, ob sie sich wirklich auf diesen Zug des Kaisers bezieht und nicht erst auf eine spätere Zeit, nämlich entweder den Ausgang des Jahres 1171, wo Christian als Generallegat des Kaisers für das gesamte Königreich wieder nach Italien ging, oder auch erst die Zeit zwischen Oktober 1173 und Frühling 1174, wo er vor dem fünften Zuge des Kaisers, der zu der Unglücksschlacht von Legnano führte, noch einmal zu kurzem Aufenthalte in der Heimat war, vielleicht eben zu dem Zwecke die Erfüllung der Heeresfolge vonseiten seines Stiftes in persönlicher Anwesenheit zu regeln. Eine der beiden letzteren Möglichkeiten dünkt mich wahrscheinlicher. Doch verzichte ich darauf, diese Frage noch näher zu untersuchen, da es mir hier zunächst nur auf die negative Seite der Sache ankommt. Ich bemerke nur noch, daß für beide diese Aufenthalte Christians in Deutschland Embricho in seiner Umgebung nachweisbar ist [2]) [3]).

---

[1]) So schon v. Simson in den Anmkk. zu Giesebrecht, Kaiserzeit. VI, 458.

[2]) Vgl. einerseits Will XXXI Christian I. nrr. 80, 81 und 83 und andererseits nr. 116. Nr. 117 ist nach Codex Diplomaticus Nassoicus I (Wiesbaden 1885) nr. 255 Anm. als irrtümliche Wiederholung zu streichen.

[3]) Richtigstellen muß ich hier sodann auch noch die irrtümliche Form, in der das Regest bei Will geboten wird. Es heißt da: verabredet (Christian) mit dem Grafen von Nassau, als er mit K. Friedrich Barbarossa nach Italien zog, Wolfram, dem Neffen des Rheingrafen Embrico, außer dem Wildbann und anderen Lehen noch zu Lehen zu geben: die Weingärten, genannt ober dem Bach, u. s. w.“ Man höre, wie dies abweicht von dem, was ich meinerseits oben angegeben habe. Ich bin jedoch im Recht. Denn es ist in der Quelle von keiner Abmachung zwischen Christian und dem Grafen von Nassau die Rede, sondern von verschiedenen einzelnen Abmachungen des Rheingrafen Embricho zugunsten seines Neffen Wolfram mit verschiedenen einzelnen Personen, darunter das eine Mal auch mit Christian und das andere Mal auch mit dem Grafen von Nassau; was in dem Regest als Inhalt der Abmachung zwischen Christian und dem Nassauer angegeben wird, ist nach der Quelle Inhalt der Abmachung zwischen dem Nassauer und Embricho; als Ab-

2. In dem von Fedor Schneider herausgegebenen Regestum Volaterranum (Rom 1907) befindet sich als nr. 200 „Una insinuatio cuiusdam concessionis per cancellarium imperatoris de iure patronatus abbatie de Serena ordinis Vallisombrose, castri Riparramarancie, Gabreti et Monteris, anno domini MCLXVI“. Hier glaubt der Herausgeber die überlieferte Jahreszahl 1166 zu 1167 (Februar—März) berichtigen zu müssen, weil er bei dem „kaiserlichen Kanzler“ von vornherein nur an Reinald von Dassel denkt. Wenn wir aber nun wissen, daß Christian von Mainz den größten Teil des Jahres 1166 als oberster Beamter des Reiches für diese Provinz in Tuszien war und zugleich den Kanzlerposten noch innehatte, so sehe ich nicht ein, warum man das Zeugnis nicht zunächst auf ihn beziehen soll. Zwar ist ja nicht zu bestreiten, daß Reinald von Dassel, nachdem er das Kanzleramt längst abgegeben hatte, im Auslande noch immer als der kaiserliche Kanzler bezeichnet wurde; aber tatsächlich war er es doch in der Zeit, die hier überliefert wird, schon lange nicht mehr, geschweige denn in einer noch späteren Zeit, wie sie Schneider hier annehmen will, sondern er war damals Erzkanzler (Erzkanzler für Italien als Erzbischof von Köln), und wenn die Urkunde, um die es sich handelt, auch nicht mehr vorhanden ist, so war sie, ihre Echtheit vorausgesetzt, immerhin doch eine von deutscher Seite ausgehende amtliche Kundgebung, in der jene ungenaue Ausdrucksweise des Auslandes nicht vorauszusetzen ist.

Daher ist, meine ich, dieses Zeugnis vorerst nicht als eines für Reinald von Dassel, sondern vielmehr als eines für Christian von Mainz zu betrachten.

Heidelberg. Carl Schambach.

Zwei Urkunden König Rudolfs I. für den Reichsschultheißen Werner von Oppenheim. In seiner Veröffentlichung „Zehn Königs-

---

machung zwischen Embricho und Christian aber wird dasjenige bezeichnet, was ich oben auch als solches genannt habe, die Verwilligung der Mainzer Kirchenlehen Embrichos an seinen Neffen. Die oben erörterte Zeitangabe wird tatsächlich zu der letzteren Vereinbarung gemacht; das Regest mengt also die Angaben über beide Verträge durcheinander.

Es sei ferner noch erwähnt, daß derjenige Satz der Quelle, der von der Abmachung zwischen Embricho und Christian handelt, so wie er zum mindesten bei Kremer gedruckt steht, einer Emendation bedarf. Er lautet: „Ordinavit itaque (Embr.) primo quando episcopus Christianus Mogont. cum iam in expedicionem iussu cesaris Friderici ad Longobardos acgredi proponeret concessit eidem W. quicquid beneficii ipse Embrico de episcopatu Mogont. possideret und weist so ein Anakoluth auf, das nach Vergleich mit den auf die übrigen Abmachungen bezüglichen Sätzen durch Einsetzung eines quod für das quando zu beseitigen wäre.



urkunden für Reichsburgmannen des hessischen und pfälzischen Gebiets, 1277—1323" (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Bd. XXVI) erwähnt Dr. Schauss eine Notiz im Verzeichnis der Reiffenberger Dokumente vom Jahre 1594: „Item vier uralt briflin uber etlichen wein zu Nirsthein under keiser Rudolphi primi et Adolphi auch eines graven von Falckenstein siglung Wernhero schulteissen zu Oppenheim verlauhen", und bemerkt, daß über den Verbleib dieser Urkunden nicht einmal eine Vermutung mehr möglich sei.

Zwei von diesen Urkunden habe ich in dem Bestand „Reiffenberg" des gräflich Waldbott von Bassenheimschen Familienarchivs zu Buxheim an der Iller aufgefunden, das infolge der Munificenz des regierenden Grafen Ludwig geordnet und demnächst der allgemeinen Benützung zugänglich gemacht werden soll. Es ist dies ein neuer Beweis dafür, war für Schätze die Privatarchive des deutschen Adels noch bergen, deren Mitteilung so manche Lücke in der historischen Forschung beseitigen würde.

1.

König Rudolf verpfändet dem Schultheiss Werner von Oppenheim eine Rente von zehn Mark Kölner Pfennigen aus seinen Einkünften zu Ingelheim.

Wien 1280 Juli 22.

Nos Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus tenore presentium publice profitemur, quod nos strenuo viro Werinhero sculteto nostro de Oppenheim tam propter grata, que nobis impendit obsequia, quam propter sue fidei claritatem centum marcas Coloniensium denariorum ex mera liberalitate regia duximus conferendas, pro quibus sibi decem marcarum redditus, de redditibus nostris apud Ingelheim obligamus recipiendas tam diu, quousque ipsi sculteto centum marce predicte fuerint persolute. Quibus vero solutis, ipse scultetus, eas tenebitur in emptionem prediorum convertere, vel de suo allodio tantum nostro culmini resignare et idem in feodum a nobis et Romano imperio perpetuo possidere. Adhec eidem sculteto de speciali gratia indulgemus, quod ipse . . uxori sue dictam pecuniam sive feodum, quod per eam comparaverit, possit in donationem propter nuptias assignare et quod tam eadem uxor sua quam liberi utriusque sexus, quos ex ea genuerit, sibi succedere debeant hereditarie in premissis. Si vero liberos non procreaverit ex eadem, volumus quod post conclusionem dierum amborum idem feodum ad prioris thori sui filias devolvatur. In cuius rei testimonium presens scriptum magestatis nostre sigillo fecimus communiri. Datum Wienne XI kal. augusti indictione octava anno domini MCCLXXX regni vero nostri anno septimo.

Orig. Perg., Siegel beschädigt, ohne Kopf und Umschrift.



2.

König Rudolf verleiht dem Schultheissen Werner von Oppenheim eine Weinrente zu Nierstein.

Oppenheim 1282 April 2.

Nos Rudolfus dei gratia rex semper augustus tenore presentium ad universorum tam presentium quam futurorum noticiam volumus pervenire, quod nos sex carratas vini quas strenui viri Philippus et Gerardus fratres dapiferi de Alzeia apud Nerstein a nobis et imperio tenebant in feodum et quas de consensu libero uxorum suarum in nostris manibus libere resignarunt, ad instantiam eorundem dapiferorum strenuo viro Wernhero sculteto de Oppenheim et Elyzabet uxori sue filie predicti Philippi dapiferi cum omni iure et attinentiis suis duximus in feodum concedendas, ita quod filii sui quos idem Wernherus ex eadem Elizabet procreaverit, predictas sex carratas vini cum pertinentiis suis post mortem parentum suorum a nobis in feodum debeant obtinere, et si filios non habuerint, filie predictorum Wernheri et Elyzabet succedent eis de speciali gratia in eisdem. Si vero eundem scultetum sine prole de predicta Elyzabet premori contigerit, ipsa Elyzabet memoratas sex carratas vini vite sue tempore possidebit. Et si sepedicta Elyzabet decesserit sine prole de predicto Wernhero, filie ipsius Wernheri, quas ex prima uxore sua genuit, sepedictas sex carratas vini a nobis et imperio iure hereditario in feodum perpetuo obtinebunt. In cuius rei testimonium presens scriptum maiestatis nostre sigillo fecimus communiri. Datum Oppenheim quarto nonas aprilis indictione decima anno domini MCCLXXX secundo regni vero nostri anno nono.

Orig. Perg. Seidenschnur, Siegel ab.

Memmingen. Fritz Tarrasch.

Zur Kunstgeschichte Oberösterreichs. Im Urbar der Benediktinerabtei Kremsmünster aus dem Jahre 1299 begegnet unter den Gütern dieses Stiftes im Amte Buchkirchen bei Wels folgende Eintragung: Filia Wolfhardi de vinea sua 10 [den.]. Nach der Überschrift handelt es sich um einen Weinberg im Dorfe Hundsham, Gem. Buchkirchen. In der Parallelfassung B des Urbars hat eine spätere Hand des 14. Jahrhunderts über Filia Wolfhardi geschrieben: Nunc Otto illuminator. L. Achleuthner, der das Urbar im Jahre 1877 erstmals veröffentlicht hat, verzeichnet diesen wichtigen Nachtrag im Varianten-Apparat nicht. Läßt sich zwar im Augenblick mit dem bloßen Namen Otto illuminator nichts anfangen, so glaube ich doch den kleinen Fund festhalten zu sollen, da die Kunstgeschichte Oberösterreichs, die allerdings noch niemand ernsthaft betrieben hat, nicht allzuviele Namen aus dem Mittelalter aufzuweisen hat. Nach der Bezeichnung illuminator



hätten wir zunächst an einen Buchmaler zu denken und zwar im Hinblicke darauf, daß Buchkirchen nahe der Stadt Wels liegt, vielleicht an einen Buchmaler in Wels, da wir ihn in dem Bauerndorfe Hundsham wohl kaum zu suchen haben. Der Name steht über Filia Wolfhardi. Man könnte an den Glasmaler Meister Wolfhart in St. Florian erinnern, der unter Propst Heinrich II. (1313—1321) wirkte, aber vorerst hängt ein solcher Zusammenhang noch in der Luft. Vielleicht ist es späterer Forschung beschieden, unseren Otto illuminator aus seinem Dunkel hervortreten zu lassen.

Linz. K. Schiffmann.

Literatur.

L. M. Hartmann, Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate. Stuttgart, Kohlhammer, 1913, 24 S., M. 2.

In meisterhafter Zusammendrängung schildert diese kleine Schrift drei Staatstypen, die antike Polis, den spätantik-byzantinischen Beamtenstaat und den abendländisch-germanischen Staat des früheren Mittelalters. Die griechische und die römische Polis, in ihren drei (aristotelischen) Entwicklungsformen des Stammeskönigtums, der Grundherrenaristokratie und der Bauerndemokratie beruht auf der »Arbeitsteilung zwischen Wehrstand und Nährstand«; bei der Aristokratie steht nur den Grundherren Militärpflicht und Bürgerrecht zu, während die hörigen Bauern arbeiten; die Bauernbefreiung schafft dann die Demokratie, in welcher die Sklaven die vorher von den Bauern ausgeübte gütererzeugende Arbeit leisten mußten. Im Zusammenhang mit dieser Staatsform steht der naturalwirtschaftliche, leiturgische Staatsdienst, das Wahlbeamtentum.

Die spätantike Monarchie ist nun nicht die Fortsetzung, sondern die Umkehrung, der vollendete Gegensatz dieses Stadtstaates, bedingt durch die Entwicklung Roms zum Weltstaat mit Provinzen und Söldnerheer. Die »grundlegende Arbeitsteilung zwischen Bürger- und Nährstand ist verschwunden«. In der Landwirtschaft und Industrie tritt die freie oder hörige Arbeit gegenüber der Sklavenarbeit in den Vordergrund. Vollfrei, Vollbürgerlich ist aber nur noch der Stand der Grundherren, während alle andern Stände in ihrer Freizügigkeit beschränkt werden. Das ganze Gemeinwesen ist in Berufstände eingeteilt, denn jeder auf seine Weise dem Staat dienen muß: eine großartige, vollentwickelte, zentralisierte Bürokratie mit strengster Arbeits- und Zuständigkeitsteilung, Klassen- und Rangstufenordnung, Aufrücken und geldwirtschaftlicher Besoldung, erwachsen nicht aus der Polis, sondern der Privatwirtschaft des kaiserlichen Hauses. (Hier dürfte Hartmann S. 8 f. den Gegensatz des Kaiserreichs zum Stadtstaat doch etwas zu schroff hinstellen.) Durchkreuzt wird diese zentralistisch-burokratische Entwicklung nur durch die gleichzeitige Tendenz zur Er-



starkung der Privatherrschaften (Grundherrschaften): dies bedeutete gleichzeitig ein abermaliges Vordringen der naturalwirtschaftlichen Organisationsformen. Hier haben wir die Grundformel für den Gegensatz zwischen dem morgenländischen und dem abendländischen Staat des früheren Mittelalters: in Byzanz wird vor allem die burokratisch-zentralistische und geldwirtschaftliche Entwicklung des Kaiserreichs fortgesetzt und ausgebaut; im Abendland überwiegt die Grundherrschaft stärker, bei zahlreichen Abstufungen und Übergängen zwischen beiden Typen.

Anschaulich wird der zunehmende „Amtsschematismus" des Byzantinertums (S. 9 ff.), sowie der „naturalwirtschaftliche Staat" des Westens (S. 13 ff.) geschildert. Dort Hypertrophie der Zentralinstanz, Steuern, stehendes Heer, dauernde Befestigungen, Flotte, Weltpolitik dank der Barmittel und der zugleich schlagfertigen und steten Organisation der Kräfte und Staatsaufgaben — sogar die Kirche ist dem Räderwerk der staatlichen Burokratie eingegliedert. Auch die byzantinische Grundherrschaft, und die Themenverfassung durchbrechen dieses straffe Verwaltungssystem nicht. Es fehlt bis zu den Kreuzzügen der Feudalismus in Byzanz. Hier im germanisierten Westen dagegen, wo der kaiserliche Burokratismus zerstört wird, die Grundherrschaft „als die eigentliche Zelle des wirtschaftlichen und sozialen Organismus" aber ungehemmt sich entwickelt, „lebt der Staat wieder wesentlich von seinem Grundbesitz"; es fehlen alle soeben für Byzanz angegebenen Charakteristika und es leiten sich aus der Naturalwirtschaft die meisten Wesenszüge des abendländischen Staatstypus ab, wie z. B. das Fehlen eines Berufsheeres, eines Steuersystems, fester Residenzen, die Neigung der nicht mit Geld, sondern Grundbesitz entlohnten Beamten zur Amtsaneignung, die Notwendigkeit zu gewaltsamer Neubildung des durch Vergebung immer wieder erschöpften königlichen Hausbesitzes, („periodische innere Neueroberung des eigenen Reiches", Säkularisationen, Römerzüge usf.), das Fehlen systematischer Grenzbefestigungen und Flottenunterhaltung, der Mangel einer regelmäßigen (präventiven) Verwaltung, das ruckweise (regressive) Reagieren der Staatsgewalt auf Störungen, und somit das Überwiegen der reinen Strafjustiz über die schöpferischen Staatsmaßnahmen. Über das Begriffspaar „regressiv-präventiv" in diesem Zusammenhang vgl. meine „Mittelalterlichen Studien", 1. Auch die Freiheit der okzidentalischen Kirche im Staat, bzw. vom Staat läßt sich in diesem Zusammenhang (S. 16 f.) — wenn auch natürlich nicht allein durch ihn — erklären.

Wenn L. M. Hartmann unter den Kennern des frühmittelalterlichen Staates in erster Reihe steht, so verdankt er dies seinen italienischen Studien; und so ist es ein subjektiv wie objektiv gleich befriedigender Abschluß dieser universalhistorischen Skizze, wenn zuletzt an der italienischen Verfassungsgeschichte die Kompliziertheit und vielfache Überkreuzung des orientalischen und okzidentalischen, „burokratischen und grundherrlichen Systems" gezeigt wird. In Italien, wo sich die beiden Kulturkreise berühren und bekämpfen, sind auch im Staatswesen die Übergangsformen vorscherrschend.

Kiel. Fritz Kern.



Kerrl A., Über Reichsgut und Hausgut der deutschen Könige des früheren Mittelalters. G. Stalling, Oldenburg 1911, 8°, 96 S.

Die vorliegende Arbeit sucht entgegen der herrschenden Lehre den Nachweis zu erbringen, daß auch im früheren Mittelalter ein Unterschied zwischen dem Privatgute der deutschen Könige und dem Staatsgute als solchem bestanden habe. Zweifel an der Einheitlichkeit beider hatte allerdings schon Andr. Heusler geäußert [1]) und selbst Waitz doch bereits bemerkt, daß in einigen Urkunden der Charakter einzelner Güter als alter Familienbesitz hervorgehoben erscheint [2]).

K. sucht nun vorerst die Entwicklung des deutschen Eigentumsbegriffes auf dem Gebiete des Privatrechtes festzustellen und meint im Anschluß an die Hypothesen von Arnold und Meitzen über die Wirtschaft der germanischen Zeit, es habe in der Merowingerzeit noch kein freies Privateigentum des Einzelnen gegeben, sondern nur ein familienrechtlich und markgenossenschaftlich gebundenes Eigentum (hereditas) S. 4 f. Der Merowingerzeit sei der Begriff der proprietas noch nicht geläufig, die Karolingerzeit dagegen habe diesen Begriff völlig ausgebildet (S. 9).

Dies ist sicher unzutreffend, wie ein Blick in den reichen Formelschatz jener Frühzeit unmittelbar erweist. Die Formeln von Angers bieten ebenso Belege gegen diese Annahme, wie auch jene Marculfs (vgl. MG. FF. 18, 30; 74. 3 u. a. m.). Auch die Voraussetzung, daß die Markgenossenschaft „der ursprüngliche Schöpfer des Rechtes am Gut“ gewesen sei (S. 20), bestreite ich in dieser Formulierung ganz entschiedenst. Ein Beweis dafür wird auch hier nicht erbracht, sondern diese fable convenue bereits als sichere Wahrheit hingestellt. Unhaltbar wie die erste These ist auch die damit im Zusammenhange stehende zweite, daß der Ausdruck proprietas sich in den Merowingerurkunden überhaupt nicht finde (S. 25 f.).

Hier vermißt man übrigens eine nähere Erörterung über den Begriff des Allods, der in der Merowingerzeit doch vorkommt.

Ferner halte ich auch die Annahme, daß in der Zeit der sächsischen Kaiser praedium das Eigengut im Gegensatze zu beneficium bedeutete (S. 32), gleich proprietas, nicht für ausschließlich richtig. Es wird vielmehr für Immobilien im Gegensatze zur Fahrnis (bes. Mancipien) nach wie vor gebraucht. Gerade der nicht seltene Zusatz p. proprietatis nostrae (K. S. 32 u. 94) spricht dagegen und ist kaum pleonastisch verwendet, wie K. S. 94 glaubt.

K. will nun die an der Hand der Privaturkunden gewonnene Terminologie zur Unterscheidung des königlichen Gutes verwerten, derart, daß dort, wo in Königsurkunden dieselben Formeln angewendet werden, sie auch da „unbedingt zu eigenem privaten Recht besessenes Gut bezeichnen wollen“ (S. 44).

Für die Merowingerzeit könne von einer Trennung von Hausgut und Reichsgut nicht die Rede sein (S. 50), diese sei erst mit den Karolingern eingetreten. Die Begründung, welche K. dafür vorbringt, ist in keiner

---

[1]) Institut. d. deutschen Priv.-Rechtes 1, 311.

[2]) DVG. 4², 6 ff. u. bes. 140 f.

Weise überzeugend. Es sind hauptsächlich Zitate aus Lamprechts Wirtschaftsleben, daß der König damals „noch nicht Träger der Staatsgewalt, noch nicht im Besitze der Gerichtshoheit, noch nicht Herr der Rechtsbildung, vielmehr noch das Volk souverän gewesen sei". Ja, kennt denn K. die Darlegungen Seeligers über Volksrecht und Königsrecht gar nicht? Die Beweisführung K.'s stützt sich hier weniger auf die Quellen selbst und wo diese seinen Annahmen widersprechen, nimmt er einfach „Schreibfehler" in den Urkundentexten an! (S. 53 vgl. 49).

K. geräth hier in der Grundidee seiner ganzen Beweisführung in einen schreienden Widerspruch mit sich selbst. In der Merowingerzeit soll, obwohl der König noch nicht Träger der Staatsgewalt gewesen ist, aller Besitz desselben Staatseigentum geworden sein (S. 49 f.), „er und sein Geschlecht hatten sozusagen ihren privatrechtlichen Charakter verloren", in der sächsischen Zeit aber, als der König wohl doch auch nach K. Träger der Staatsgewalt geworden war, „lebte die königl. Familie, der König miteinbegriffen, durchaus in privatrechtlichen Verhältnissen", „kein Anhaltspunkt ergibt sich, daß Familienbesitz und Reichsgut ineinander geflossen" (S. 66).

Auf diesem Wege läßt sich das schwierige Problem sicher nicht lösen. Auch die Ausführungen über den Gebrauch des Ausdruckes res iuris nostri, womit nach K. (S. 49) stets das Staatsgut gemeint sein soll, kommen mir nicht stringent vor. Ich glaube vielmehr mit Waitz, daß sich daraus ein sicheres Unterscheidungsmerkmal nicht ergibt.

Jedoch liegen andere positive Nachrichten vor, die, wie auch ich meine, tatsächlich erhärten, daß schon zur Karolingerzeit jener Unterschied bestanden habe. K. kennt sie allerdings nur teilweise. Zu der wichtigen Nachricht in den Annal. Fuldenses 852, die K. S. 59 anführt, lassen sich noch eine Reihe anderer Belege stellen, die ich in meinem Buche über die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit (1, 150 ff.) erörtert habe. Dagegen ist die von K. wieder vorgebrachte Urkunde K. Lothars, welche schon Waitz verwerten wollte, heute als Fälschung erwiesen und beweist daher nichts für das 9. Jahrhundert (Mühlbacher Reg.[2] no. 1093).

K. hat dann auch versucht, aus der Lage der in königlichen Schenkungsurkunden genannten Güter einen Rückschluß auf deren Qualität zu gewinnen. Die als hereditas, proprietas und predium bezeichneten fänden sich zum allergrößten Teile in jenen Gegenden, aus denen die kgl. Familie stammt, sie seien daher tatsächlich Privateigen der Familie gewesen (S. 66).

Auch dieses Argument kann, so bezeichnend es scheinen mag, nicht ein sicheres Kriterium abgeben. Natürlich werden die Hausgüter stets als proprietas oder haereditas bezeichnet worden sein, umgekehrt aber kann man m. E. aus der Verwendung dieser Bezeichnungen allein noch nicht sicher auf altes Hausgut schließen. Vollends nicht aus so farblosen Bezeichnungen, wie es praedium doch ist (vgl. dazu auch Eggers, D. kgl. Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (1909) S. 107 f.) K. selbst bemerkt, daß die Karolinger proprietas auch in Sachsen erworben haben (S. 67).

Für die weiter berührte Frage, ob die Scheidung von Hausgut und Staatsgut auch in einer verschiedenen Verwendung dieser Güter ihren Ausdruck gefunden habe (S. 86 ff.), wäre die von Roth seinerzeit doch schon zitierte Nachricht bei Thegan über Ludwig d. Fr. von Wichtigkeit ge-



wesen, da sie zeigt, daß damals die Veräußerung von Hausgütern des Königs zu dauerndem Eigentum noch als ungewöhnlich angesehen wurde (Vita Hludwici MG. SS. 2, 594 c. 19).

Schließlich behandelt K. auch die Beschränkungen, welchen das Verfügungsrecht des Königs über das Königsgut unterlag. Die Beispiele, welche er (S. 89 ff.) anführt, beweisen aber nicht eine „Mitwirkung des Volkes oder der Großen", sondern doch wohl nur der Großen. Wenn in einem Diplom Heinrichs II. die Zustimmung des Volkes erwähnt wird (K. S. 90), so handelt es sich hier nicht um das Volk schlechthin, sondern um einen ganz bestimmten Kreis von Leuten, deren herkömmliches Nutzungsrecht an einem Walde, eben durch die Schenkung des Wildbannes über denselben seitens des Königs unmittelbar berührt wurde. Von einer Kollision von Königsrecht und Volksrecht, wie K. will, kann m. E. hier nicht die Rede sein.

Wien. A. Dopsch.

Verriest Léo, Le servage dans le comté de Hainaut. Bruxelles. Hayez 1910. 8°. 735 S.

Im Jahre 1905 hatte die belgische Akademie der Wissenschaften die Preisaufgabe gestellt, es solle die Hörigkeit in einer der alten Landschaften Belgiens dargestellt werden. Den Preis erhielt das vorliegende Werk, das durch die Ausdehnung der Quellenstudien ebenso wie auch die Übersichtlichkeit der Darstellung gleich verdienstvoll ist. Es setzt im ganzen mit dem 12. Jahrhundert ein und behandelt hauptsächlich die mittelalterliche Periode bis zum 16. Jahrhundert, reicht aber mehrfach darüber hinaus, indem es auch noch die letzten Ausläufer bis zur französischen Revolution verfolgt.

Am unsichersten sind die Ausführungen über die ältere Zeit vor dem 12. Jahrhundert, zumal der Verf. sich hier allzusehr auf Bücher's vollkommen haltlose Annahme von einer geschlossenen Hauswirtschaft stützte. Immerhin ist doch auch hier seine entschiedene Stellungnahme wider die herrschende Lehre beachtenswert, als ob die Verknechtung vom 9. bis 11. Jahrhundert die Majorität der alten freien Bevölkerung absorbiert hätte (S. 26). Auch auf die Bemerkungen über die hospites und den Teilbau (S. 28 ff.) mache ich aufmerksam. Sehr richtig betont V. gegenüber der allgemeinen Auffassung, daß die Ausübung der grundherrschaftlichen Rechte nicht immer nur auf Unterdrückung abzielte (S. 39). Er hebt die wirtschaftlichen Interessen hervor und erklärt die Bildung des „neuen Rechtes" im 13. Jahrh. aus der Anziehungskraft dieser (S. 45). Ob es wirklich sich dabei um durchaus neue Satzung gegenüber der Willkür von früher handelt, wie V. will? Sicher ist, daß auch im Hennegau mit der Ausbildung der Territorialhoheit in der Hand des Grafen diese Entwicklungen in den Quellen deutlicher greifbar werden.

Als Attribute der Knechtschaft erscheinen die „taille", eine Geldsteuer, (S. 51), die Frondienste (corvées), die zum Teil auch in Geld reluiert werden konnten, die Handänderungsabgaben (services) und die mainmorte (Abgaben auf den Todesfall).



Was die persönlichen Beschränkungen der Unfreien anlangt, so haben sie im Hennegau frühzeitig das Recht freier Verheiratung, wie denn auch Heiraten Unfreier mit freien Frauen seit Beginn des 13. Jahrhunderts häufig sind.

Auch im Hennegau ist die gewaltsame Selbstbefreiung nachweisbar (S. 71), die Unfreien entlaufen in die Städte und verweigern grundherrliche Leistungen mit der Behauptung freier Abkunft. Auch da herrschte das Prinzip partus sequitur ventrem, nach welchem also die Kinder eines Unfreien von einer freien Mutter frei waren (S. 76). Das Recht der Freizügigkeit läßt sich seit dem 12. Jahrhundert belegen. Gegen das Rückforderungsrecht der Herren haben insbesondere die Städte Stellung genommen (S. 88). Auch da hat die Verjährung (nach Jahr und Tag) die Unfreiheit beseitigt (S. 91).

Die Unfreien waren eigentumsfähig und erwarben Eigentum auch innerhalb der Städte (S. 107). Charakteristisch für sie ist aber das Recht des Herrn auf deren Fahrnis und einen Teil der Immobilien im Todesfalle (mainmorte). Die Steuer (taille) verflüchtigt sich und verschwindet im 15. Jahrhundert ganz, ebenso die Fronden (corvées).

Genauere Untersuchung hätte wohl der Umfang der grundherrlichen Gerichtsbarkeit verdient (S. 130 ff.).

Überaus zahlreich waren die Freilassungen bereits seit dem 10. Jahrhunderte (136 ff.). Natürlich auch da zu verschiedenem Rechte. Besonders große Verbreitung hatte die Klasse der „sainteurs“, d. h. Freigelassene, die in den Schutz eines Heiligen gestellt wurden und Kopfzins (2—4 Denare), Heirats- und Sterbeabgabe entrichteten. Also eine Art Censualität. Auch Freie ergaben sich in diese Stellung, da sie nicht nur Schutz vor Bedrückung der Herren sicherte, sondern auch materielle Vorteile involvierte. Nicht selten wurde die Freiheit auch durch einmalige Geldleistung erkauft, wie denn überhaupt die Freilassung ein lucratives Geschäft war und oft auf die Initiative der Unfreien hin erfolgte. Nahm die eigentliche Knechtschaft mit dem 15. Jahrhundert ihr Ende, so wuchs die Zahl der zum Besthaupt (le meilleur catel) an den Grafen Verpflichteten zusehends (S. 249 ff.). Eine Reihe von Städten nehmen dieser grundherrlichen Abgabe gegenüber eine privilegierte Stellung ein (S. 322 ff.).

Den zweiten, ungefähr ebenso umfangreichen Teil des wertvollen Werkes macht eine Urkundensammlung aus, die vom Jahre 1135 bis 1773 reicht und vornehmlich Stücke aus der Zeit des Mittelalters enthält.

Wien. A. Dopsch.

Seidel Victor, Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens. — Gorka Olgierd, Über die Anfänge des Klosters Leubus. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens. Band 17 und 18.) Breslau. 1913, S. 170, bez. 73.

Die Anregungen, die Wilhelm Schulte mit seinem 1898 in der Festschrift für Colmar Grünhagen „Silesiaca“ erschienenen Aufsatz: „Die



Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien« gegeben hat, sind nicht so rasch in positive literarische Arbeit umgesetzt worden, als er es vielleicht erwartete.

Der Grund hievon lag wohl kaum darin, daß Schulte an einem der wichtigsten Kapitel der schlesischen Geschichte — oder sagen wir nicht besser: der deutschen Geschichte mit besonderer Beziehung auf Schlesien? — rüttelte und Anschauungen entgegentrat, die alle schlesischen und außerschlesischen Historiker wie etwas Selbstverständliches und Festgewurzeltes vertreten zu können meinten. Führte er doch selber zum Beweis dessen die Liste von Pachaly (1776), Klose und Stenzel bis auf Lamprecht und Michael herab und glossierte des letztgenannten Forschers Darstellung der deutschen Besiedlung Schlesiens mit den Worten: »Es ist schade, daß für dieses phantasiereiche Bild sich keine quellenmäßige Grundlage finden läßt ....«. Der Grund lag wohl eher darin, daß sich Schulte nicht damit begnügte, durch eine kritische Übersicht von dem Stande der bisherigen Forschung bezüglich dieser Frage die Schwächen ihrer Beweisführung klargelegt zu haben, sondern auch »die Bahnen« andeuten wollte, »in denen sich in Zukunft die Untersuchung darüber werde zu bewegen haben«. (S. 35.)

Sein feines Kennerauge sah deutlich die Risse in dem Prachtgebäude und ließ sich selbst durch so hervorragende Autoritäten wie Lamprecht nicht davon ablenken, aber die Ursachen suchte er an unrichtigem Orte. Schulte erschien vor allem »das Fundament der Forschung über die Anfänge der deutschen Besiedlung Schlesiens«, der älteste Leubuser Stiftungsbrief vom J. 1175, als brüchig. Sein Inhalt sei als »Anachronismus« anzusehen, das ganze Stück sei »unecht«. Das ergebe sich »aus einer Reihe von Momenten allgemeiner und besonderer Natur«, die er zunächst nur »in großen Zügen« vorführen könne, während eine ausführliche Begründung für eine spätere Gelegenheit vorbehalten bleiben müsse. (S. 68). Der Nachweis der Unechtheit der Leubuser Urkunde sollte übrigens nur ein Exempel darstellen, denn, so sagt er S. 81, »ähnliche Ergebnisse, wie sie hier für die ältere Geschichte des Klosters Leubus gewonnen sind, lassen sich auch für die ältere Geschichte der anderen Stifter ... erreichen«.

Allein die neuen »Bahnen«, die Schulte empfahl, erwiesen sich als nicht recht gangbar. Gerade was Urkundenkritik anlangt, sind wir heute ziemlich weit fortgeschritten, so daß es dem geschulten Diplomatiker und gründlichen Kenner des schlesischen Urkundenwesens Otto Meinardus nicht schwer fiel, Schultes vermeintlichen Beweis für die Unechtheit der Leubuser Stiftungsurkunde von 1175 zu widerlegen [1]). Treffend bewies er, daß die Schenkung der villa Martini nicht erst, wie Schulte bewiesen zu haben meinte, zwischen 1198 und 1201 erfolgt sein müsse, somit ihre Nennung in der Urkunde von 1175 kein Verdachtsmoment bilde; er zeigte, daß die Schrift zeitgemäß sei und alle aus der gegen-

[1]) In einem Exkurs in: »Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen« [Darstellungen u. Quellen z. schles. Gesch. Bd. 2, 1906], in dem er nicht nur auf Schultes oben genannten Aufsatz in den »Silesiaca« Rücksicht nimmt, sondern auch auf einen zweiten desselben Verfassers: »Die Villa Martini und die Unechtheit der Stiftungsurkunde aus dem J. 1175«, erschienen in »Zs. des Vereines f. Geschichte Schlesiens«, Bd. XXXIX (1899), S. 279 ff.



teiligen Ansicht gefolgerten Bedenken wegfallen; er prüfte das angefochtene Siegel H. Boleslaus d. L., und ob man nun seiner Ansicht, daß es echt sei, zustimmt oder nicht, so gewinnt man doch den Eindruck. daß dieser eine Punkt nicht ausschlaggebend sein könne; er erklärte die eigentümliche Fassung, Sprache und Form des Stückes; — kurz, seinem Schluß, „daß der Leubuser Stiftungsbrief nicht für ein gefälschtes, sondern für ein echtes Dokument anzusehen sei", möchte ich auf Grund seiner sachlichen Ausführungen vollkommen beipflichten.

Indem nun aber Meinardus Schultes Hauptargument gegen einen so frühen Beginn der deutschen Kolonisation Schlesiens mit vollem Erfolg anfocht, glaubte er auch die Sache selbst getroffen zu haben. Er sagt es direkt (S. 67, 70), daß er die Meinung von dem Einsetzen dieser Bewegung erst nach dem Mongolensturm nicht teile, sondern an dem Zeitpunkt: Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts festhalte. Mit diesem Ausspruch und der weiteren Bemerkung, daß die deutsche Einwanderung damals „überall in Schlesien kräftig eingesetzt habe", stand man nun wieder auf dem alten Fleck, und es erhob sich von neuem die Frage, ob die von Schulte mit soviel Ernst und Überlegung entwickelten Bedenken gegen die altübernommene Lehrmeinung überhaupt berechtigt waren.

Das Wort ergriff zuerst, wahrscheinlich auf Anregung eines seiner Lehrer, Gorka in einem polnisch geschriebenen Aufsatz, der 1911 erschien, aber in der deutschen Literatur nicht beachtet wurde. Erst als Seidel, ein Schüler Kampers', gegen Meinardus auf Schultes Seite trat, erachtete es die Redaktion der „Darstellungen und Quellen", wofür man ihr nur danken kann, für angezeigt, Gorkas Ausführungen der Hauptsache nach in einer deutschen Übersetzung zu veröffentlichen.

Wir haben es also mit zwei Parallelabhandlungen zu tun, die unabhängig von einander entstanden sind und das Thema behandeln: Ist die Leubuser Urkunde von 1175 echt oder unecht und was ist aus der Antwort für die Frage der deutschen Kolonisation in Schlesien zu folgern?

Gorka, von dessen ansprechenden Erörterungen über die ersten Anfänge des Klosters ich hier absehen muß, erneuert und verstärkt den Meinardus'schen Beweis von der Echtheit der Urkunde durch eine genaue paläographische und diplomatische Analyse. Wenn er auch in Einzelnheiten mit Meinardus nicht übereinstimmt — ich stelle mich sowohl was die Auffassung der ganzen Urkunde als auch der scheinbar nachgetragenen letzten Zeilen betrifft, auf Seite Meinardus' — in der Hauptsache, daß nämlich diese Leubuser Urkunde echt ist, d. h. aus der Zeit stammt, aus welcher sie datiert erscheint, ist Gorka eines Sinnes mit Meinardus. Das schließt aber nach seiner Ansicht noch nicht aus, daß bis zu einem gewissen Grade nicht auch Schulte mit seinen Anschauungen über den Gang der schlesischen Kolonisation recht habe. „Das Wesentliche der Forschung von Meinardus und Schulte kann gut nebeneinander bestehen" (S. 64). Worin er nun das Wesentliche sieht, setzt er in einem kurzen Kapitel, das die Urkunde vom rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkt prüft, auseinander. Er betont besonders, daß Schulte ganz mit Recht darauf hingewiesen habe, wie man der deutschen Kolonisation Schlesiens im 12. und zu Beginn des 13. Jahrh. einen zu großen Umfang zugesprochen habe. In bescheidensten Grenzen will er alles gelten lassen. Er trägt kein Bedenken, das Vor-



handensein von Deutschen (rittermäßigen Standes), die wahrscheinlich Boleslaw d. L. aus rein politischen Gründen eingeführt habe, in den schlesischen Burgen bezw. Städten (municipia) zuzugeben; allerdings nur in verschwindender Zahl. Und ebenso schwach seien dazumal die Deutschen in ländlichen Gebieten Schesiens noch vertreten; lediglich auf den Besitzungen des Klosters Leubus, u. zw. nur in den zwei „Ansiedlungsinseln" Dobrogozesdorf und Godechendorf seien sie nachweisbar. Hier allerdings hätten sie laut der Urkunde von 1175 absolute Befreiung vom ius Polonicum, also wirtschaftlich eine bessere Stellung als die polnischen Kolonisten auf derselben Herrschaft. Nur sei eine solche Freiheit damals in Polen nichts neues mehr gewesen, andere Zisterzienserklöster, andere Orden hätten sie schon früher besessen; auch sei sie nicht identisch mit der Verleihung des deutschen Rechts. Vor allem aber habe Boleslaw d. L. mit dieser deutschen ländlichen Kolonisation nichts zu tun, schon deshalb nichts, weil er damals eine „innere Kolonisation durch polnische Hörige und Freie" betrieben habe; das bischen deutsche ländliche Kolonisation in Schlesien im 12. Jhd. gehe ausschließlich auf Rechnung der Leubuser Mönche.

Man müßte ein Buch schreiben und sich mit allen Einzelheiten der schlesischen Geschichte bis tief ins 14. Jahrhundert hinein vertraut machen, um diese und manch andere hier nicht wiedergegebene Ansicht Gorkas nachzuprüfen. Allein das darf ich wohl sagen: soviel Gedanken hier geäußert werden, soviel Gegenfragen lösen sie aus.

Das Vorhandensein von Deutschen in schlesischen „Städten" schließt Gorka mit Recht aus der Stelle des Chron. Pol., wonach Boleslaw d. L. und Mesko im Kampf gegen ihren Oheim Boleslaw IV. municipiorum et armatorum Theutonicorum fulcirentur praesidio. Nur steht nirgends geschrieben, daß diese Theutonici von Boleslaw d. L. mitgebracht wurden, als er 1063 aus Deutschland nach Schlesien mit Bewilligung des Oheims heimkehren durfte und es ist recht unwahrscheinlich, daß Boleslaw IV. eine solche Heimkehr seiner Neffen unter bewaffnetem Schutz deutscher Ritter bewilligt haben sollte. Ebenso wenig ist von einer Mitnahme oder Berufung deutscher Bauern von seiten der Leubuser Zisterzienser bekannt. Daß die deutschen Namenformen Dobrogozes**dorf** und Godechen**dorf** in der Urkunde von 1175 anstatt des sonst gebräuchlicheren Dobrogoztowo und Godcowo kein Beweis für deutsche Besiedlung sind, hat — in ganz anderem Zusammenhang und ohne jede Beziehung auf Gorka — Seidel sehr plausibel gemacht. Somit würden die einzigen zwei vereinsamten deutschen Inseln im polnischen Meer, die Gorka gelten lassen wollte, wieder versinken. Wo sind dann aber die Deutschen auf Leubuser Besitz im Jahr 1175 zu suchen? Wozu hätte es denn, muß man weiter fragen, einer Kolonisation durch fremde Deutsche bedurft, wenn eine solche durch polnische Hörige und Freie bereits im Zuge war, noch dazu begünstigt und gefördert durch den Landesherrn? Wieso konnte die deutsche Kolonisation alsbald sichtlich ein solches Übergewicht über die polnische (innere) gewinnen, die doch mit unvergleichlich zahlreicherem Menschenmaterial unter ungleich günstigeren Verhältnissen schon im Zuge war? Wieso erklärt es sich, daß die Teutonici in der Leubuser Urkunde wirtschaftlich so bevorzugt wurden, wenn sie, wie G. ausdrücklich erklärt, in sozialer Hinsicht den Polen völlig gleichgestellt wurden?



Auf diese und andere Fragen hätten wir von der zeitlich nächsten Studie, also von der Seidels Klärung erwartet. Allein S. hatte, wie es scheint, keine Kenntnis von der Arbeit Gorkas und hat überdies die von Meinardus gebotenen Beweise für die Echtheit der Leubuser Urkunde unterschätzt, so daß seine Schrift uns gleichsam auf ein früheres Stadium zurückwirft; sie hätte unmittelbar nach Schulte, nicht nach Meinardus und Gorka geschrieben sein können. Denn sie stellt sich eigentlich nur zur Aufgabe, Schultes Beweisführung von der Unechtheit der Urkunde von 1175 auf breiterer Grundlage zu führen, nach inneren und äußeren Gesichtspunkten. Der äußere, paläographische Beweis steht an zweiter Stelle; ich möchte ihn gleichwohl zuerst vornehmen.

„Für ein hohes Alter scheint die Schrift der Leubuser Gründungsurkunde zu sprechen", beginnt S. diese Ausführungen (S. 122), aber sehr bald gelangt er zu dem Ergebnis, daß seine Untersuchung der Schrift erwiesen habe, „daß die Gründungsurkunde nicht aus dem 12. Jahrhundert stammen kann" (S. 124), sondern „im J. 1250 angefertigt worden ist" (S. 126). Ich will gerne zugestehen, daß es eine feine und, soviel man sich auch mit der Schrift dieses Stückes schon beschäftigt hatte, früher noch nicht gemachte Beobachtung ist, daß die gleichen Buchstaben bald mit kurzen Schäften ohne Fahnenornamentik, bald mit langen Schäften mit Fahnenornamentik geschrieben erscheinen. Aber daraus schließen zu wollen, daß wir es daher mit einem Schreiber zu tun haben, der erst in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts Schreibunterricht genossen und dann erst 1250 diese Urkunde geschrieben habe, geht m. E. nicht an. In der Paläographie muß man manchen fürs erste auffälligen und scheinbar vereinzelt dastehenden Gebrauch schließlich doch als richtig und zeitgemäß zugeben. Eine Durchsicht der KU. in A. zeigt zur Genüge, wie sogar in Kaiserurkunden Urkunden- und Buchschrift in einem und demselben Stück wechselt, ein und derselbe Buchstabe verschiedenartig geschrieben wird. Lief. VI, Taf. 5 vom J. 1130 erscheint „a" bald mit auffallend starker, bald mit bescheidener, bald ohne jede Überhöhung des Schaftes; Lief. X, T. 3, Z. 9 sehen wir deutlich, wie der Schreiber im Worte „alii" das kleine normale Buchschrift-l durch Aufsetzung eines rechts umbiegenden Strichs in ein Urkundenschrift-l verwandelt hat; also der nämliche Fall, der Seidel in der Leubuser Urkunde so verdächtig erscheint. Vielleicht böten sogar die Zisterzienserurkunden, auf die sich Seidel S. 124 beruft, Beweise für solche Schreibereigenheiten, wenn man die ganzen Stücke und nicht blos die kleinen Schriftproben bei Posse revidieren möchte. Ich darf von anderen Details absehen, denn vom paläographischen Standpunkt kann man m. E. diese Urkunde nicht ins 13. Jahrhundert, geschweige ins J. 1250 verlegen. Und eben deshalb, weil in diesem Falle die paläographische Wissenschaft die Frage nach der Entstehungszeit der Urkunde mit großer Bestimmtheit entscheiden kann, wäre es vielleicht entsprechender gewesen, davon den Ausgangspunkt zu nehmen. Man geht dann doch bei der Prüfung der inneren Gründe umso vorsichtiger zu Werke. Diese letztere basiert Seidel auf eine wirtschaftliche Detailuntersuchung des Dokumentes, von dem an sich ganz richtigen Gedanken ausgehend, daß die Urkunde in ihren Angaben über Wirtschaftsformen und Besiedlung übereinstimmen müsse mit den auf anderem Wege eruierbaren tatsächlichen damaligen Wirtschaftsformen und



Siedlungsverhältnissen auf Leubuser Klosterbesitz überhaupt. Wenn sich nun da Inkongruenzen ergeben, muß gleich die Urkunde falsch sein? Man muß doch vorerst nachprüfen, ob es sich mit diesen „tatsächlichen Verhältnissen“ wirklich so verhält, wie es Seidel annimmt, weiters ob die Urkunde auch immer richtig aufgefaßt wurde. In beiderlei Hinsicht bin ich nach der Lektüre der zweifellos sehr fleißigen und für die Besitzgeschichte des Klosters wichtigen Arbeit nicht frei von ernsten Bedenken.

Noch auf der letzten Seite (152) begegnen wir einem öfters wiederkehrenden Gedanken in folgender wörtlicher Fassung: „Die Stiftungsurkunde, die von einer deutschen Einwanderung in Schlesien unter H. Boleslaw d. L. zu berichten weiß ....“ Das ist nun absolut unrichtig. Mit keiner Silbe spricht die Urkunde weder überhaupt von einer deutschen Einwanderung in Schlesien, noch speziell von einer solchen unter diesem Herzog. Die Urkunde läßt nur erkennen, daß Deutsche 1175 da sind: „quicumque vero Theotonici possessiones monasterii coluerint vel super eas habitaverint per abbatem in eis collocati ...“. Ganz ebenso erweist die früher angeführte chronistische Stelle von c. 1163 die Existenz von Deutschen in Schlesien. Wie und wann sie hierher gekommen, davon ist nicht die Rede. Das ist ja eben das Um und Auf der ganzen Frage, das Problem, um das es sich in allerletzter Linie handelt. Daß diese Deutschen in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts hier eingewandert seien, ist nicht ausgeschlossen, denn Zu- und Abzug hat es wohl immer und überall gegeben, wenn auch im Mittelalter unter erschwerenden Umständen. Aber soviel ich sehe, hat noch niemand auch nur einen Wahrscheinlichkeitsbeweis dafür erbracht, daß diese Theotonici von c. 1163 und 1175 Fremde, Einwanderer seien. Dagegen haben Gorka und Seidel unabhängig von einander betont, daß es dem H. Boleslaw d. L. überhaupt nicht in den Sinn gekommen ist, mit fremden deutschen Bauern zu kolonisieren [1]). Seidel überdies, „daß die Gründung deutscher Dörfer durch die Leubuser Mönche vor 1208 einfach unmöglich war“, bez. „daß die Tradition des Klosters nichts von kolonisatorischer Tätigkeit der ersten Mönche weiß“ [2]). Dieses Ergebnis ihrer Untersuchungen zwingt sie nun zu unmöglichen Folgerungen: Gorka, der an die Echtheit der Urkunde und demgemäß an die Richtigkeit des darin enthaltenen Satzes über die Theotonici glaubt, muß sie in zwei „Ansiedlungsinseln“ Dobrogozesdorf und Godechendorf verweisen, was mit den Ergebnissen Seidels in Widerspruch steht, der mit gutem Grunde den Leubusern in jener Zeit die Möglichkeit einer Ansiedlung Fremder überhaupt bestreitet; Seidel aber muß die Echtheit der Urkunde leugnen.

Die unbefangene Prüfung jener Ergebnisse, die beiden jungen Forschern gemeinsam sind und die man um so ernster nehmen muß, als sie selbständig vorgegangen sind und im Grunde sehr wenig Berührungspunkte zu einander haben, führt also notwendig zur Folgerung, daß man die obige

---

[1]) Gorka S. 62: „... daß daher Boleslaus der Lange, der energische Urheber der polnischen inneren Kolonisation in Schlesien, keineswegs den Anstoß zur deutschen Kolonisation in Schlesien auf dem platten Lande gegeben hat“. Seidel S. 142: „Der Absicht des Herzogs lag es durchaus fern, ... deutsche Ansiedler ins Land zu rufen ...; die Kolonisation sollte gerade von den einheimischen Bewohnern des Landes ausgeführt werden“.



[2]) S. 119.



Stelle von den Leubuser Theotonici überhaupt nicht in dem Sinn eingewanderter Fremder deuten kann. Und sicherlich kann man das Auftauchen von Deutschen in Schlesien im J. 1175, bez. um 1163 auch auf andere Weise erklären und verstehen, ohne die Supposition der eben erst stattgehabten Einwanderung, recte Berufung. Denn auch dies, daß die Deutschen ins Land berufen worden sind, gilt Seidel, wie allen früheren Forschern, als Tatsache[1]). Je deutlicher wir aber die sogenannte „innere Kolonisation" Schlesiens sich seit dem 12. Jahrhundert vollziehen sehen — und darauf hingewiesen zu haben, ist nicht das letzte Verdienst der Arbeiten von Schulte, Gorka und Seidel — umso schwieriger wird es, glaube ich, ein Herbeirufen fremder Deutscher um 1175 zu begreifen. Vor allem aber: in der Urkunde von 1175 steht nichts davon, obwohl es Seidel behauptet.

Er zieht aber aus jenem Satz der Urkunde noch andere Folgerungen, denen man nicht zustimmen kann, besonders wenn sie mit so auffallender Bestimmtheit vorgebracht werden. So findet er dort „ganz deutlich" eine Unterscheidung zwischen Deutschen, welche zur Zeit der Niederschrift der Urkunde „schon Klosterbesitz innehaben" und „solchen deutschen Bauern, die der Abt erst in Zukunft ansiedeln wird" (S. 8), und schließt daraus, daß der Urkundenschreiber dem Konvent schon bei seinem Einzuge (1175) „die ausgesprochene Absicht" imputiert, „auf seinen Besitzungen in großem Maßstabe eine deutsche Kolonisation in die Wege zu leiten ...." (S. 8, 9), wodurch er sich als Fälscher verrate, denn 1175 konnte man in Leubus an deutsche Kolonisation überhaupt nicht denken. Ich kann aber nicht finden, daß in jenem Satz oder sonstwo in der Urkunde ein solcher Plan angedeutet oder gar deutlich ausgesprochen sei; ich sehe keinerlei Hinweis auf eine geplante Kolonisation mit fremden Deutschen, geschweige denn in großem Maßstab. Das scheint mir infolge der sowohl früheren als jetzigen Historikern gleichsam in Fleisch und Blut übergegangenen alten Theorie in die Urkunde nur hineingelegt.

Auch die von Seidel behaupteten Anachronismen der Urkunde kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Er sagt, daß Kloster Leubus von 1201—1216 nur eine Hälfte (medietatem) des Dorfes Sorawin besessen habe, während es im Stiftungsbrief von 1175 heißt: Nikor tradidit Soravin ..., was er mit „das ganze Dorf S." übersetzt. Abgesehen davon, daß man die Stelle, da ja nicht: „N. tradidit totam S." steht, so deuten kann: Nikor übergab Sor., soweit er es besaß, also seine Hälfte, wissen wir auch nicht, was für Besitzveränderungen sich in Bezug auf dieses Dorf zwischen 1175 und 1201 zugetragen haben. Gewiß muß man, um zu klaren Ergebnissen zu gelangen, auf solche scheinbare Widersprüche hinweisen; nur darf man ihnen keine größere Bedeutung zusprechen, als ihnen in Wirklichkeit zukommt und muß alle Lösungsmöglichkeiten in Betracht ziehen. Von einem „schwerwiegenden Anachronismus" möchte ich in diesem Falle ebensowenig sprechen, wie im zweiten von einem „groben", wenn es nl. in der Urkunde heißt: das Kloster besitze 1175 den „transitus fluvii

[1]) Z. B. gleich S. 2: „und daß ihre Herbeirufung ...", und noch S. 147: „daher rief H. Heinrich I. deutsche Bauern nach Schlesien ..."; „Mit der Herbeirufung der Deutschen ...".



(Oderae) cum circumequitatione et omnibus in ea sitis«, und Seidel nachweisen zu können meint, daß Leubus am jenseitigen Ufer »die ersten Dörfer« nicht vor 1216 erhalten habe. Von Dörfern spricht ja auch die Urkunde nicht und die Ausdrucksweise »transitus etc.« ist so allgemein, daß man nicht einmal sagen kann, ob das andere Ufer miteinzubeziehen ist oder nicht; und wiederum: was sich zwischen 1175 und 1216 hier an Besitzveränderungen abgespielt haben kann, ist nicht zu erweisen.

Durch voreingenommene Anschauungen und zuweit gehende Folgerungen verrammelt sich Seidel von Anfang an den Weg die Urkunde richtig zu beurteilen. Sie besagt doch — soweit sie uns hier interessiert — nichts anderes, als daß es im J. 1175 in Schlesien Deutsche gegeben hat, zu denen das neu begründete Zisterzienserkloster Leubus bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und Entfaltung in Beziehungen getreten ist, indem es den einen Klosterbesitz zu bebauen überließ, den andern sich auf Klosterbesitz häuslich niederzulassen bewilligte, und daß es sich für diese Deutschen beim Herzog gewisse Vorrechte erwirkte (ab omni iure Polonico sine exceptione sint in perpetuum liberi); und das steht mit den Klosterstatuten gewiß nicht im Widerspruch.

Am auffallendsten vielleicht von den vielen den Leser überraschenden Schlußfolgerungen Seidels klingt wohl die, daß »bis weit ins 13. Jahrhundert« auf keiner im Stifungsbrief von 1175 aufgezählten Besitzung des Klosters Leubus ein deutsches Dorf vorhanden gewesen sei, weil »für jede einzelne derselben der Nachweis der Herkunft ihrer Bewohner erbracht werden konnte« (S. 119). Nun, von einem »Nachweis der Herkunft« in dem Sinne, den der Ausdruck eigentlich hat, nämlich woher die Bewohner gekommen sind, kann überhaupt nicht die Rede sein. Das vermochte vor Seidel niemand und vermag er auch nicht. Er stellt nur zusammen, wann in diesem und jenem Gebiet, das dem Kloster gehört, eine Urkunde auftaucht, die vom »iure Theutonico locare« (oder dementsprechend) redet. Indem er nun diese Formel mit »Deutsche ansiedeln« übersetzt [1]) und darunter selbstredend f r e m d e Deutsche meint, ist der Nachweis der Herkunft scheinbar erbracht, und angeblich erwiesen, daß im 12. Jahrhundert und mindestens noch im ersten Jahrzehnt des 13. es nirgends auf Leubuser Besitzungen deutsche Bewohner gegeben habe, was eben nach der Urkunde von 1175 als unzweifelhaft gelten müßte.

Wie aber von andrer Seite, wenn auch nicht ganz richtig, betont wurde, daß die Aussetzung zu deutschem Recht nur beweise, daß die Verfassung der Siedlung deutsch wurde, nicht aber auch die Bevölkerung deutsch geworden ist [2]), so kann man mit weit mehr Grund sagen, daß an einem Orte längst Deutsche gelebt haben, bevor das ius Teutonicum als allein giltige Verfassung anerkannt wurde.

Und wenn nun schon Seidel den Beginn der »deutschen Einwanderung« aus dem 12. ins 13. Jahrh. verlegen, von Herzog Boleslaw d. L. auf Heinrich I. übertragen zu müssen meint, so möchte man denn doch wenigstens für

[1]) Z. B. 67: »Im J. 1243 hatten die Leubuser auch für Brechelshof die Erlaubnis erhalten, Deutsche anzusiedeln ...«. In der Urkunde heißt es: »dantes eis facultatem, easdem villas ... iure Theutonico locare«.

[2]) Vgl. M. Treblin, Beiträge z. Siedlungskunde im ehem. Fürstentum Schweidnitz [Darstellungen u. Quellen z. schles. Geschichte. Bd. 6]. S. 75.



diese Periode klarere Beweise erwarten, daß und wie sich das große Ereignis der deutschen Einwanderung und Berufung vollzogen habe. In Wirklichkeit hören wir aber wiederum nur allgemeine Mutmaßungen. Jetzt muß eine nirgends überlieferte und nie bewiesene plötzlich in größtem Ausmaß beschlossene Öffnung der Walddickichte „eine außergewöhnliche Vermehrung der Arbeitskräfte“ nötig machen, und nach dem Mongoleneinfall im J. 1241 muß „allem Anscheine nach“ „Mangel an Arbeitskräften“ eintreten. Ich dachte, wir seien schon einig darüber, daß der Tatarensturm „wie für Mähren so auch für Schlesien ... lediglich einen vorübergehenden Verwüstungszug“ darstelle [1]).

„Die größte Tat der deutschen Nation als Gesamtkörper“, wie Lamprecht die Kolonisation des Ostens bezeichnet hat, wird unter solchen Verhältnissen, wenn wir in die alten Fehler zurückfallen und von Voraussetzungen ausgehen, die ernsten Erwägungen doch nicht standhalten, immer rätselhafter, und die Erfüllung der Forderung, die Meinardus und Seidel [2]) in gleicher Weise stellen, nämlich daß eine zusammenfassende Geschichte der deutschen Kolonisation in Schlesien geschrieben werde, immer schwieriger, aber auch immer dringender.

Brünn. B. Bretholz.

Arnold Luschin von Ebengreuth, Wiener Münzwesen im Mittelalter. Wien-Leipzig, Carl Fromme, 1913, 75 Seiten und 9 Tafeln, 8°.

Durch vier Jahrzehnte ist der Verfasser mit unermüdlichem Fleiße und bekanntem Erfolge an der Aufhellung der mittelalterlichen Münzgeschichte Österreichs tätig. Hier sind insbesondere die Wiener Pfennige im weiteren Sinne Gegenstand seiner Forschungen. Die vorliegende Arbeit (aus der „Festschrift zum 31. Juristentag in Wien 3.—6. Sept. 1912“) bietet nun den vorläufigen Abschluß einer langen Reihe von Einzeluntersuchungen, deren jede die Kenntnis des Gegenstandes erweitert, die Untersuchungsmethode geschärft hat. Der erste Abschnitt des mit 9 Tafeln Münzabbildungen ausgestatteten Heftes behandelt die österreichischen Münzstätten Krems, Fischau und Wiener Neustadt, Enns und das an Bedeutung bald alle überragende Wien, und die Organisation des Münzbetriebes daselbst, der zweite die Münzpolitik der österreichischen Herzoge — beides in erschöpfender Weise. Der dritte Abschnitt umfaßt die Münzgeschichte und die zeitliche Reihenfolge der Gepräge bis 1400 auf Grund des Inhaltes von 30 Münzfunden — eine gewaltige Leistung des Forschers.

Für den letzten Abschnitt wird der Numismatiker dem Verfasser besonderen Dank wissen; wird doch eine ganze Anzahl von Geprägen hier zum erstenmale ediert, für andere eine bessere Zeitbestimmung als bisher geboten. Vollständigkeit ist allerdings noch nicht erreichbar und im Ein-

[1]) S. O. Meinardus in: Darstellungen u. Quellen Bd. 8, S. 67, der sich auch auf Schultes Zustimmung beruft.

[2]) Letzterer gleich auf S. 1 mit den Worten: „Trotz mancherlei Arbeiten auf diesem Gebiete ist jedoch die Darstellung der deutschen Besiedlungsgeschichte Schlesiens erst Aufgabe der Zukunft“.



zelnen manches zu tun übrig. Nur gestreift erscheinen die derzeit nicht völlig spruchreifen Fragen der passauisch-österreichischen Konventionsmünzen, sowie der Preßburger Nachprägungen. Auch besitzen wir erst spärliche Kenntnisse von den nahe stehenden Salzburger Pfennigen des 13. und 14. Jahrhunderts, und sind nach allen diesen Richtungen von weiteren Münzfunden gewiß wertvolle Aufschlüsse zu erwarten. Aber auch die hier gegebene Reihe von etwa 170 Geprägen, mit den Steinböcklern von 1399 schließend, wird noch manche Bereicherung erfahren. In der vorliegenden Arbeit hat der kundige Altmeister zum erstenmale Reihen von Prägungen der Kremser (6 Stück), sowie der Ennser Münzstätte geboten. Der ersteren dürften zwei Dünnpfennige — sichtlich gleicher Fabrik — zuzuweisen sein, die sich in der Sammlung Buchenau (Versteigerungs-Verzeichnis Nr. 4011 —4012) befanden, und weitere Ergänzungen dieser (zu Luschin Nr. 4—5), sowie der ältesten Wiener Pfennige (zu Luschin Nr. 20—21) wird ein demnächst veröffentlichter Vortrag von V. v. Renner (vgl. Mitteilungen d. österr. Gesellschaft für Mz. und Medaillenkunde 1913, S. 57) bringen. Der Ennser Münze vermag Luschin außer den durch Buchenau bekannt gewordenen Stücken weitere, jetzt im Ganzen 17 Nummern zuzuweisen, doch ist bei ihrer langjährigen Tätigkeit zweifelsohne eine erheblich größere Anzahl aus ihr hervorgegangen.

Möge der unermüdliche Verfasser noch lange der numismatischen Forschung erhalten bleiben.

Graz. Max Doblinger.

Landry Adolphe, Essai économique sur les mutations des monnaies dans l'ancienne France de Philippe le Bel à Charles VII. Paris. Honoré Champion 1910. 8°. XVII u. 218 S. (Fasc. 185 d. Bibl. de l'École des Hautes Études).

Das Buch beschäftigt sich mit den Münzveränderungen in der Zeit von 1285—1461, vorwiegend (natürlich!) der Verschlechterung und Abschwächung, wie auch — in einem kurzen Schlußkapitel — der Besserung und Verstärkung der Münzen. Es gibt aber nicht eine etwa auf breiter Quellenfundierung aufgebaute wirtschaftsgeschichtliche Darstellung dieser Veränderungen, sondern bespricht dieselben hauptsächlich vom nationalökonomischen Standpunkt aus mit wesentlich theoretisch-spekulativer Argumentation. Daher ist gar Manches, wie z. B. die Aufstellungen über den Umfang der Münzung, wo L. entgegen den Berechnungen von Lexis beteutend höhere Sätze annimmt, sehr hypothetisch. Als Hauptursache dieser geringen Münzprägung gibt L. im Gegensatz zu Schmoller und Bridrey die geringe Produktion an Edelmetallen an. Auch die Erklärung, welche er für den Verkehr der fremden Münze in Frankreich vorbringt, befriedigt nicht ganz, da hier besonders die Herausarbeitung der Zusammenhänge mit der jeweiligen Lage der äußeren politischen Verhältnisse gänzlich vermißt wird. Dasselbe gilt auch für einzelne fiskalische Maßnahmen der französischen Könige, wie die Einziehung des Edelmetallgeschirrs durch Philipp d. Schönen 1295.



Die Bedeutung der Naturalwirtschaft im späteren Mittelalter wird man heute kaum mehr so hoch veranschlagen dürfen, als L. es noch immer tut (S. 136).

Für die Deutung der königl. Verbote der Münzausfuhr wären jedenfalls auch die Wirkungen des bekannten Gresham'schen Gesetzes zu untersuchen gewesen. Daß die Könige Verschlechterungen nur bei den Silber-, nicht aber bei den Goldmünzen vornahmen, ist eine auch sonst auftretende Erscheinung allgemeiner Art, die deshalb comparativ hätte behandelt werden sollen.

Auch im Schlußkapitel, das den Erfolg und die Wirkungen dieser Münzveränderungen bespricht, hätte ich bei Darstellung der sozialen Folgen eine gründlichere historische Untersuchung gewünscht. Daß die Münzverschlechterungen an sich ein „außerordentlich mächtiges“ Motiv zum Verfall des Adels und Feudalismus gewesen seien, kann so allgemein nicht behauptet werden, weil der Rückgang der Zinse und Einkünfte mitunter ja auf andere Weise paralysiert wurde. In Österreich z. B. errang trotz ähnlicher Münzverschlechterungen der Herzoge doch der grundbesitzende Adel am Ausgange des Mittelalters eine stete Steigerung seiner Macht.

Auch der Hinweis auf das geistvolle Aperçu des M. Villani, daß die blutigen Niederlagen der französischen Ritterschaft im Kampfe mit der englischen daraus zu erklären seien, ist zu oberflächlich hingestellt.

Doch soll von dem Buche nicht mehr verlangt werden, als es selbst ankündigt. Der Verf. drückt ja im Titel schon aus, daß er nur eine volkswirtschaftliche Betrachtung über die Münzveränderungen in der genannten Periode bieten will. Und solche Reflexionen werden sicher auch dem Historiker manche beachtenswerte Anregungen bieten.

Wien. A. Dopsch.

F. C. Hodgson, Venice in the thirteenth and fourteenth centuries. A sketch of Venetian history 1204—1400. London, George Allen, 1910. XIV u. 648 S.

Nach zehnjähriger Pause läßt Hodgson seiner Entstehungsgeschichte von Venedig (The early history of Venice. London, George Allen 1901, Vgl. Mitt. d. Instituts 25, 146—154) eine Schilderung der Blüte der Stadt folgen. Unkenntnis namentlich der deutschen und italienischen Einzelliteratur und der Mangel an methodischer Schulung, dazu wohl auch das für die englische Geschichtschreibung charakteristische Streben, die Vergangenheit auf Fragen von heute zu stimmen, haben in jenem ersten Teile des Werkes zu allerlei Verstößen geführt. Für das Fortsetzungsbuch liegen die Quellen günstiger und scheinen die Probleme, wenn schon nicht minder zahlreich, so doch minder tiefgreifend. So war es leichter möglich, mit geschickter Ausnützung der Hauptquellen ein lesbares Buch zu schreiben. Gewiß wird, wer halbwegs genau zusieht, in den Verfassungsgeschichten des dreizehnten Jahrhunderts, in den Fragen nach dem Zusammenhange von wirtschaftlicher Macht und politischer Bedeutung der großen venezianischen Familien Probleme genug finden. Der Verfasser hat daran vorüber



gehen zu dürfen geglaubt und auch die vielerörterte Grundfrage mittlerer venezianischer Geschichte, die Frage nach Nutzen oder Schaden der Landpolitik ist ungenügend und dürftig behandelt und beantwortet worden. Dazu stimmt auch die Wahl des Jahres 1400 als Abschlußjahr, wodurch die Geschichte der Terrafermapolitik geradezu entzwei geschnitten erscheint. Es wäre das Jahr 1420 (Eroberung Friauls) oder noch besser 1423 (Amtsantritt Francesco Foscaris) zu wählen gewesen. Denn man darf 1423, das Abschlußjahr einer noch immer sich begrenzenden Landpolitik und zugleich das Ausgangsjahr für allzuweit gespannte Vergrößerungstendenzen Venedigs, wohl ein Schicksalsjahr venezianischer Geschichte nennen. Es fehlt nicht an glücklichen Bemerkungen über die freilich unvollständig herangezogenen Quellen. Die Literatur, zumal die deutsche und italienische, ist ebensowenig systematisch verwertet wie im ersten Teile. So kann das Buch nicht das Lob in Anspruch nehmen, den Stand der Forschung festgehalten zu haben, wenn man es auch, frisch und gut erzählt und von schweren Fehlern frei, gerne neben oder statt der nur recht obenhin zeichnenden Skizze Zwiedinecks und der langathmigen Ausführungen Romanins benützen wird.

Wien. H. Kretschmayr.

Haid P. Kassian, Die Besetzung des Bistums Brixen in der Zeit von 1250—1376. Publikationen des österreichischen historischen Instituts in Rom. Bd. 2. XII u. 108 S.

Die Forschungen der letzten Jahrzehnte haben eine Reihe von Arbeiten gezeitigt, die sich mit der Besetzung der deutschen Bistümer vom 13. bis 15. Jahrhundert beschäftigten. Es galt klarzulegen, wie tief der Papst in diese Besetzung eingegriffen hat, und inwieweit die Klagen gerechtfertigt waren, die aus diesem Anlasse von der konziliaren Partei erhoben worden sind. Zu diesen Arbeiten zählt auch die vorliegende. Sie entstand aus einer Dissertation, die auf Grund des gedruckten Materials und der Urkunden des Innsbrucker Staatsarchivs angefertigt, später durch Forschungen im vatikanischen Archive ergänzt worden ist. Es ist sehr zu bedauern, daß der Verf. bei dieser Umarbeitung nicht auch die nach der Approbation der Dissertation veröffentlichte Literatur besonders die Arbeit von Wretschko: Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter, die gerade ein halbes Jahr nach der Annahme der Arbeit als Dissertation erschienen ist, benützt hat. Er hätte aus dieser Arbeit mannigfaltige Anregung und Belehrung über die Entwickelung der päpstlichen Reservationen und die Fragen, die mit der Besetzung zusammenhängen, entnehmen können, wie z. B. den Bischofseid, die Weihe u. s. w., die Haid nicht speziell verfolgt. In einem Punkt freilich ist er weit über Wretschko hinausgegangen, nämlich in der Frage der Servizien, und die Mitteilungen, die er darüber macht, sind besonders interessant und wichtig für die Würdigung der päpstlichen Politik.

Wir finden, daß auch in Brixen päpstliche Provisionen weit überwiegen. Das Jahr 1250 bringt die älteste, es ist die des Bischofs Bruno. Seitdem wird das Bistum dreimal durch Wahl und achtmal durch päpstliche Pro-



vision besetzt. Von den Providierten sind freilich einige gar nicht in den Besitz des Bistums gekommen. Rätselhaft bleibt der Bischof Arnald, von dem nichts bekannt ist, als daß die Kurie auf Grund eines angeblichen Schuldversprechens Servizienzahlungen verlangte und wie es scheint auch erhielt. Ob nicht doch ein Irrtum vorlag? Der Arnald läßt sich wenigstens in keiner Weise in der Reihe der Brixner Bischofe unterbringen. Daß sich auch bei den Wahlen sogut wie bei den päpstlichen Provisionen Einflüsse namentlich der Landesfürsten geltend machten, ergibt sich aus den Nachweisen des Verf.

Enorm sind die Zahlungen, die aus Anlaß der Servizien an die Kurie gehen. Dazu kommen ja noch andere Zahlungen, z. B. die Kanzleitaxen für die Ausfertigung der vielerlei Bullen, die bei einer solchen Besetzung in Frage kamen. Sie waren kaum erschwinglich, namentlich wenn mehrere Vakanzen sich rasch folgten. Schon Bischof Landulf verfiel wegen Nichtzahlung in Exkommunikation, ebenso Bischof Johann III., der aber doch die Zahlung glücklich fertig brachte. Für Bischof Konrad von Klingenberg wurde zuerst die Servizientaxe für das Servitium commune auf 3000 fl. festgesetzt und diese Taxe blieb fortan ständig. Bischof Albert hatte die ausständigen zwei Raten von der Taxe seines Vorgängers und seine eigene zu zahlen, im ganzen 5550 Gulden, was er in vier Jahren fertig brachte, eine, wie der Verf. mit Recht bemerkt, sehr anerkennenswerte Leistung. Bischof Johann IV. hat wohl seine Servizienschuld gegen die päpstliche Kammer wenn auch sehr verzögert bezahlt, dagegen nicht seine Schuld gegenüber den Kardinälen.

Bischof Friedrich wird schon in das große Schisma hineingezogen. Damit bricht die Darstellung des Verf. ab. Wretschko hat in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung, Bd. 2, 480 f. einige Andeutungen über die Weiterentwickelung gegeben. Eine erschöpfende Darstellung bedarf eingehender Arbeiten namentlich im vatikanischen, dem Innsbrucker Staatsarchiv und den Brixner Archiven. Es wird sich zeigen, daß die Besetzungsfrage im 15. Jahrhundert nicht uninteressanter ist, wie in den vorangegangenen. Das Streben, die päpstlichen Provisionen in den Konkordaten einzudämmen, das Widerspiel der Päpste, die um den Kaiser Friedrich III. zu gewinnen, ihm das Nominationsrecht einräumen, der Widerstand, den das Domkapitel unterstüzt von dem Landesfürsten Erzherzog Sigismund von Tirol diesem kaiserlichen Rechte entgegensetzt, wobei zuletzt der Sieg auf seiner Seite bleibt, bieten sehr lehrreiche Beiträge zur Geschichte der deutschen Kirche im Jahrhundert vor der Reformation. Hoffen wir, daß der Verf. seine Forschungen fortzusetzen vermag und uns noch mit manchem Beitrag zur Brixner Kirchengeschichte beschenkt.

Sehr dankenswert sind die Beilagen, die der Verf. im Anhang abdruckt, teils Ernennungsbullen und andere Schriftstücke, die sich auf die Besetzung beziehen, teils Zahlungsversprechen für die Servizien und Quittungen.

Wien. H. Voltelini.



Groß Lothar, Dr., Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. u. 15. Jahrhunderts in Österreich. Innsbruck, Wagner 1913. (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausg. von Prof. Dr. Alfons Dopsch 10.) 131 S.

Zwei wertvolle Quellen zur Geschichte des städtischen Lebens in Österreich aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters gelangen in dem vorliegenden Buche zur Veröffentlichung und Verarbeitung. Die eine schon früher in der Literatur benützt, dann verschollen, zuletzt aber in die Wiener Hofbibliothek gerettet, stellt ein Verzeichnis des Vermögens der Bürger von Enns dar, die andere ein Steuerregister derselben Stadt vom Jahre 1429, jetzt ebenfalls in der Hofbibliothek. Vermögensverzeichnisse aus österreichischen Städten fehlten bisher gänzlich, um so wertvoller das vorliegende. Wenn auch Enns nur eine kleine Stadt war, deren Bürger zum Teil ländlichen Beschäftigungen nachgingen, so müßen doch Handel und Gewerbe nicht unbeträchlich gewesen sein.

Es gelang dem Bearbeiter das Vermögensverzeichnis auf die Jahre 1393/94 bis 1416 festzulegen. Das Verzeichnis ist nämlich durch eine Reihe von Jahren verwendet worden. Viele Namen sind gestrichen, neue hinzugefügt. Handänderungen sind in dieser Weise ersichtlich gemacht. Kein Zweifel, daß das Verzeichnis zum Zwecke der Besteuerung angelegt worden ist. Es enthält aber nur den Immobiliarbesitz der Bürger, Grundstücke, Zehnten, Renten, Leibgedinge, Pfandsätze. Möglich, daß in älterer Zeit, wie der Herausgeber meint, nur dieser versteuert worden ist. Mit vielem Geschick stellt der Herausgeber die Ergebnisse, die sich aus dieser Quelle für die räumliche Entwickelung der Stadt, die Höhe des Immobiliarvermögens, die Vermögensverteilung und Verschiebung ergeben, zusammen. Das Steuerregister dient zur Ergänzung dieser Angaben. Leider ist die Höhe des Steuerfußes daraus nicht zu ersehen und somit eine Berechnung des versteuerten Vermögens unmöglich. Ja es scheint, daß der Ertrag zweier Steuern hier zugleich verrechnet ist. Immerhin muß ein Vermögen zu Grunde liegen, das etwa das Vierfache des Immobiliarbesitzes ausmachte. Wenn man nun auch einen Aufschwung des Reichtums der Stadt zwischen 1416 und 1429 annehmen kann, so ergibt sich noch immer ein mehrfaches Überwiegen des beweglichen Vermögens.

Im einzelnen fällt der sehr verschiedene Wert der Häuser auf. Zwar viele bewegen sich im Werte um 3 ℔ herum, doch gibt es auch einzelne, die auf 10 und mehr, ja bis 70 ℔ steigen. Da wird wohl das Material des Baues auf den Preis gewirkt haben. Der Besitz von Gärten und Krautgärten ist nicht selten. Äcker und Lehen weisen auf ländlichen Betrieb, Weingärten, die zum Teil recht ferne in berühmten Weingegenden liegen, auf Weinhandel, Pfandsatzungen auf den Betrieb von Kreditgeschäften, die Zehnten und Renten ebenfalls auf beträchtliches verfügbares Kapital. Auch hier treffen wir einzelne große Landgüter im Besitze von Bürgern. Die Bezeichnung der Einwohner nach Gewerben läßt auf das Dasein dieser Ge-



werbe schließen, unter denen die Schuster, Schneider, Weber, Zimmerleute, Binder und Hafner überwiegen.

So ergibt die sorgfältige Veröffentlichung lehrreiche Ausblicke mancherlei Art.

Wien. Voltelini.

Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438—1519). Erster Band: Deutsche Geschichte zur Zeit Albrechts II. und Friedrichs III., 1438—1486, von Viktor von Kraus, 655 S., Stuttgart und Berlin, Cotta 1905. Zweiter Band: Deutsche Geschichte zur Zeit Maximilians I., 1486—1519, von Kurt Kaser, 527 S., ebenda 1912. (Bibliothek deutscher Geschichte).

„Die deutsche Geschichte des 15. Jahrhunderts ist ein wüstes Gemenge politischer und sozialer Kämpfe und Fehden, unnützer geistlicher und weltlicher Reformversuche“, heißt es bei Kaser S. 195. An anderen Stellen sagt er freilich anders, und er selbst hat entschieden den Weg gewiesen zu einer würdigeren Auffassung dieser Epoche. Kraus urteilt gelegentlich noch wehmütiger. Läßt er aber sein Vorwort beginnen mit dem merkwürdigen Satz: „Die deutsche Geschichte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist durchaus nicht die Geschichte des gesamten deutschen Volkes dieser Periode“, so kommt man auf einen Hauptgrund derartiger Beurteilungen. Unter deutscher Geschichte versteht Kraus die Geschichte des deutschen Reiches und zwar am liebsten der Regierung des deutschen Reiches, und in der Tat findet man am Königshof wie auf den Reichstagen wenig von den wirklichen großen Entwicklungen der Zeit. Da ist Kaser, dem als Ziel eine Geschichte des deutschen Volkes vorschwebte, von vornherein ganz anders ausgerüstet.

Immerhin kann ich mich dem schlechtweg ablehnenden Urteil, das dem Werk von Kraus bei seinem Erscheinen 1905 wohl zuteil geworden ist (Haller in der Hist. Zeitschrift), nicht anschließen. Erstens sind da doch bemerkenswerte schriftstellerische Qualitäten, ein runder und oft edler Stil, eine Darstellungsweise, der die Wiedergabe einzelner Episoden oft ausgezeichnet gelingt, besonders wo der Gegenstand die kräftige Note hinzugibt, wie etwa der Armagnaken-Einfall 1444/45 oder die Persönlichkeit des Georg Podiebrad. Ferner die umfassende Orientierung des Verf., die es ihm ermöglicht, äußerst komplizierte Wirren wie etwa die Soester Fehde lichtvoll darzustellen. Dazu vor allen Dingen die Unbefangenheit des Urteils in all den Fragen, die noch heute durchaus nicht in sicherer historischer Entfernung liegen: Kirchenreform, Reichsreform, böhmische Frage, Haltung der Habsburger, Hohenzollern, Wittelsbacher. Kraus macht kein Hehl aus seiner persönlichen Meinung, aber er bleibt stehen vor dem (aller erkenntnistheoretischen Skepsis zum Trotz sei es gesagt) recht bestimmten Punkt, wo der Wunsch der Vater des Gedankens wird, wo moderne Vorurteile ihre Stimme erheben.

Viel von dem freilich, was die Dinge im Inneren zusammenhält, wird man aus Kraus nicht lernen können. Die politischen und militärischen



„Vorfälle“ (welcher Ausdruck mit Grund ziemlich beliebt ist) im Reich und in den verschiedenen Territorien werden mit großer Ausführlichkeit, sodaß auf jedes Jahrzehnt im Durchschnitt 130 Seiten entfallen, erzählt. Leider ist das Werk auch als Enzyklopädie dieser „Vorfälle“, „Wirren“, „Kämpfe“ nicht recht brauchbar, da das Fehlen eines Registers und eines irgend ausgeführten Inhaltsverzeichnisses es unmöglich macht, das oft unendlich Zerstreute wiederzufinden, da Literaturangaben dürftig und ungenau sind und Quellenverweise fast ganz fehlen (nur die letzte Lieferung macht eine Ausnahme). Dazu kommt, daß das Erscheinen in einzelnen Lieferungen sich über nahezu zwei Jahrzehnte hingezogen hat, sodaß, da nur das Erscheinungsjahr der letzten Lieferung äußerlich erkennbar ist, nicht ohne weiteres festgestellt werden kann, unter welchen wissenschaftlichen Voraussetzungen die gerade interessierenden Partien geschrieben worden sind.

Dem Werk Kasers ist das stückweise Erscheinen noch in ganz anderer Weise gefährlich geworden. Während Kraus erzählt und registriert, faßt Kaser die Dinge mit ausgesprochen systematischem Geiste an, mit entschiedenem Bestreben, die Übersicht zu gewinnen, und von viel weiteren Interessen aus, die ihn nun überhaupt erst recht auf die wesentlichen Entwicklungs**zusammenhänge** jener Zeit kommen lassen: Entwicklung des ständischen und monarchischen, des territorialen und städtischen, des kirchenpolitischen, des sozialen, des wirtschaftlichen Wesens. Freilich stehen Ausbreitung und Zusammenfassung nicht in Harmonie, und zwar hauptsächlich deswegen, weil ein temperamentvolles und ein wenig rhetorisches Steigern der einzelnen Wahrheitsmomente, oft auch der entgegengesetzten, häufig Verwirrung stiftet. Ich muß wenigstens ein paar Sätze zitieren, weil das Erkennen dieses Tatbestandes für jede fruchtbare Diskussion über die neuen Anregungen des Buches unerläßlich ist. Da heißt es etwa S. 300: „In ihrem Verhältnis zum Landesfürsten gaben die Stände des 14. und 15. Jahrhunderts zahlreiche Proben kühnen Mutes und einer für das Land wohltätigen Energie. Tapfer schirmen sie ihre alten Freiheiten gegen selbstherrliche Gelüste des Landesherrn, mit erquickender Offenherzigkeit halten sie den Fürsten ihre Sündenregister vor, erinnern sie an die Grenzen ihrer Macht, an die wahren Aufgaben ihrer Stellung, ruhen nicht, bis der Schwarm gewissenloser Räte verjagt und zur Verantwortung gezogen ist“. Kommt man her von den Philippiken gegen die deutschen Reichsstände, so traut man seinen Augen nicht. Zwei Seiten weiter ist denn auch wieder die Rede von „all jenen selbständigen und widerspenstigen Elementen, die sich seit Jahrhunderten im Schoß der Territorien festgenistet und sich bestimmte Anteile der Regierungsgewalt erobert hatten“ (302). Und noch 4 Seiten weiter ist der Umschlag vollständig. „Der Staat beginnt nun diesen maßlosen Ansprüchen zu wehren, er sucht seinerseits den Kreis seiner Funktionen und Nutzungen zu erweitern, mit dem Wust alter Sonderrechte aufzuräumen, er bemüht sich den Adel aus der Anarchie, aus der Teilnahmslosigkeit gegen öffentliche Interessen wieder herauszuführen zur Unterordnung unter das Gesetz, zur Mitarbeit an den Aufgaben des Gemeinwohls“ (306). Nicht selten sind die Beispiele ganz entgegengesetzter Behauptungen. Man vergleiche etwa S. 279: „Im Ausgang des Mittelalters (d. h. nach Kapitelüberschrift und Zusammenhang: um 1500) hatte die partikularistische



Tendenz im Reiche wie in den Territorien gesiegt«, mit S. 385: »Weiter und weiter zog im 15. Jahrhundert die fürstliche Gewalt ihre Kreise, immer mehr drängte sie die Wirksamkeit der autonomen Faktoren zurück«. Ich weiß sehr wohl, daß das eine eben so und das andere so kommentiert werden soll. Aber ich weiß auch, daß es selbst für den, der über den Gegenstand orientiert ist, oft bei redlichstem Bemühen nicht möglich ist, die eigentliche Meinung des Autors zu erfassen. Einmal muß doch alles einzelne sich gegeneinander abgrenzen und abwägen, bis man eine feste Struktur und ein Gleichgewicht sieht. Da ist vielleicht ein Grundfehler in der Art der Systematik, die berühmte Verteilung der Wahrheitsmomente auf verschiedene Abschnitte. Eine Tendenz liegt Kaser dabei ganz fern, aber sehr gefährlich bleibt die Methode stets.

Die zitierten Sätze sind aus dem 4. Kapitel, das über den »deutschen Territorialstaat um 1500« handelt, und betreffen, wie man sieht, die eigentliche Grundanschauung über diesen Gegenstand. Auf die Widersprüche in den Grundauffassungen der drei ersten Kapitel, die sich mit Maximilians Reichspolitik, seiner dynastischen Politik und der Reichsreformbewegung beschäftigen, habe ich bereits in dieser Zeitschrift, 1912, B. 33, 325 ff., hingewiesen. Besonders deutlich sieht man diesen ersten Kapiteln, wie die stückweise Entstehung einen Ausgleich vollends verhindert hat.

Das Schlußkapitel gibt einen »Überblick über die wirtschaftlichen und sozialen Strömungen in Deutschland am Vorabend der Reformation«. Da ist Kaser auf seinem eigentlichen Gebiet und gibt viele wertvolle Anregungen. Besonders ausführlich wird über das Rittertum und sein Verhältnis zu den Städten, den Fürsten, zu Kaiser und Reich gehandelt. Aber auch hier könnte m. E. das einfache Anschauen der politischen Realitäten stärker hervortreten, etwa in dem Sinne, wie Hans Goldschmidt in einer Besprechung des Buches von Kolb über die Kraichgauer Ritterschaft sagt, die Arbeit zeige, »wie leicht es für den Kaiser war, in der Bildung begriffenen Territorien wichtige Elemente wieder zu entziehen, ein System, welches, konsequent durchgeführt, die Macht im deutschen Förderativstaat dem Kaiser anstatt den Territorien gebracht hätte .... Es unterliegt keinem Zweifel: wäre in allen Territorien vor ihrer endgültigen Konsolidierung ähnlich eingegriffen worden, so hätte der Kaiser in der Reichsritterschaft ein starkes Gegengewicht gegen die Territorialstaaten erhalten« (Vjschrft. f. Soz.- und Wirtsch.-Gesch. 1912, S. 562). Unsern Band schließen ausführliche Erörterungen über die Vorgeschichte des Bauernkrieges, aus eingehender Spezialkenntnis heraus geschrieben.

Berlin-Schmargendorf. Andr. Walther.

Österreichische Staatsverträge. Niederlande. I. Band: Bis 1722. Bearbeitet von Heinrich Ritter von Srbik (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs X) Wien 1912. IX u. 648 S.

Die vorliegende Publikation, der inzwischen der zweite Band der von Pribram bearbeiteten Staatsverträge Österreichs mit England gefolgt ist,



wird von jedem Historiker des 17. und 18. Jahrhunderts als hochwillkommene Gabe begrüßt werden. Wie sonst ist auch hier dem Ganzen eine sehr eindringende Einleitung vorausgeschickt, die als abschließende Vorgeschichte der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Österreich und Holland bezeichnet werden darf. Srbik ist dabei zu einem entgegengesetzten Resultate gelangt wie Rachfahl in der Westdeutschen Zeitschrift Bd. XIX (1900). Während dieser durch den Vertrag von Augsburg 1548 faktisch wie formell die staatliche Gemeinschaft der Niederlande mit dem Reiche völlig aufgehoben ansieht, weist Srbik vielmehr darauf hin, daß noch bei Gründung der Utrechter Union 1579 die Niederländer ihren staatsrechtlichen Zusammenhang mit dem Reiche betont, noch 1570 ihre Reichszugehörigkeit versichert haben.

Auch er gibt dabei natürlich zu, daß sie bei der Schwäche des Reiches tatsächlich völlige Unabhängigkeit genossen, die Rachfahl gewiß mit Recht sogar schon für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts konstatierte. Im Jahre 1605 erfolgte dann eine Art Manifest ihrer Souveränität. Von kaiserlicher Seite wurde dagegen aus reichsrechtlichen wie familienrechtlichen Motiven der Standpunkt eingenommen, diese einseitige Lösung aus dem Reichsverbande nicht anzuerkennen. In eine recht mißliche Lage kamen die Wiener Politiker, als Holland im 30jährigen Kriege die Alternative: Krieg oder Neutralität stellte. Nichts wäre dem Kaiser erwünschter gewesen als letztere, aber man vermeinte in der Hofburg, sie „ohne praejudiz für Kaiser, Reich und Spanien“ nicht zugestehen zu können, da ein solches Abkommen als völkerrechtlicher Akt auch die Anerkennung der Unabhängigkeit in sich geschlossen hätte.

Höchst beachtenswert und überraschend ist die Feststellung, daß auch im Westfälischen Frieden Kaiser und Reich eine formelle Anerkennung der holländischen Unabhängigkeit vermieden haben, vielmehr über den Austausch allgemeiner freundlicher Versicherungen nicht hinausgegangen sind. Über diesen rein passiven Widerstand ist Holland unterstützt von der Macht der Tatsachen leicht hinweggeschritten.

Im schwedisch-polnisch-brandenburgischen Kriege fanden sich dann der Kaiser und Holland zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts gegen Schweden, den arbiter totius septentrionis im selben Lager zusammen. Mit dem Erscheinen eines österreichischen Gesandten 1658 im Haag ist die völkerrechtliche Anerkennung der Republik stillschweigend zum Ausdruck gekommen. Unmittelbar nachher nahmen beide die Front nach anderer Richtung; wieder hat sie die gemeinsam empfundene Bedrohung — diesmal von Frankreich kommend — einander genähert. Srbik weist überzeugend nach, daß der Plan der „Großen Allianz“, dessen geniale Vertreter Lisola und Wilhelm der Oranier geworden sind, bereits dem politischen Ideenkreise de Witts angehöre.

Die in der Einleitung dargestellten Ereignisse sind ja überaus häufig von den verschiedensten Seiten behandelt worden. In Blok, Pirenne, Lefévre-Pontalis, Lonchay, Mignet, vor allem in seinem Landsmann Pribram, um nur einige zu nennen, hat der Verfasser vortreffliche Führer gefunden. Aus den Korrespondenzen der Kramprich, Friquet, Bruynincx u. a. hat er aber noch viel Neues schöpfen können. Sehr angenehm wird man ferner die unbedingte Objektivität empfinden, die es ihm ermöglicht, die Zurückhaltung



Österreichs zu verstehen, aber auch den peinlichen Übergängen in der brandenburgischen Politik gerecht zu werden.

Auf der gleichen Höhe wie die Einleitung stehen die den einzelnen Verträgen vorausgeschickten Überblicke, die stets die Genesis der einzelnen Verträge geben, in ihrer Gesamtheit aber eine diplomatische Geschichte der österreichisch-holländischen Beziehungen von 1672—1722, also bis zu dem Zeitpunkt, in dem die 30jährige Freundschaft, nachdem sie schon infolge der Regulierung der Barrierefrage und Verminderung der französischen Gefahr starke Abkühlung erfahren hatte, infolge der Ostender Kompagniefrage offener Feindschaft zu weichen beginnt.

Von den 47 Verträgen, die der Band bringt, sind 28 bisher ungedruckt. Die Publikation ist nach den erprobten Grundsätzen erfolgt, die im ersten Band aufgestellt wurden. Auch die bisher ungedruckten Stücke sind, soweit ich sehe, zum größten Teil ihrem Inhalt nach schon bekannt gewesen, aber doch erst in dem ihnen gegebenen Zusammenhange und in ihrer Vollstänigkeit werden sie ganz verständlich. Gegen den Text des Verfassers seien nur zwei Einwendungen gemacht. Er nennt den Plan Kaiser Ferdinand II. eine Seemacht in den nördlichen Gewässern zu gründen, merkwürdig und utopistisch. Mir scheint er weder das Eine noch das Andere. Der Gedanke war doch in jener Zeit des allgemeinen Wettlaufes im Seehandel etwas ganz natürliches. Es war die selbstverständliche Konsequenz, daß der Kaiser den Schritt auf das Meer hinaus wagte, nachdem er es als Eroberer erreicht hatte. Im Bunde mit den Hansen hätte er dem jedes Stützpunktes entbehrenden holländischen Handel in der Ostsee doch recht unbequem werden können. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Seearmierung des Kaisers nicht allein gegen Holland, sondern auch schon gegen Schweden gerichtet sein sollte. An anderer Stelle (S. 203) meint der Verf., daß die Annäherung Schwedens an Holland die notwendige Folge des Anschlusses Brandenburgs an Frankreich gewesen wäre. So sehr sich dieser kausale Zusammenhang aufdrängt, ist er doch nicht zutreffend. Schweden ist, wie wir aus Carlson wissen, des französischen Bündnisses schon längere Zeit müde gewesen. Doch dies sind Kleinigkeiten. Das ganze Werk zeugt nicht nur von vortrefflicher Editionstechnik, sondern auch von der Gabe des Verfassers, die schwierigsten diplomatischeu Gewebe zu entwirren.

Preuss.

England und die katholische Kirche unter Elisabeth und den Stuarts. Von Arnold Oskar Meyer. England und die katholische Kirche unter Elisabeth (Bibliothek des kgl. preussischen historischen Instituts in Rom. Bd. VI). Rom, Loescher & Comp. (W. Regensberg). 1911. XXV u. 489 S.

Der vorliegende Band bildet ein willkommenes Seitenstück zu dem hier (vgl. S. 197) besprochenen Buche Stählins über Sir Francis Walsingham und seine Zeit. Darf füglich Walsingham als der eigentliche Leiter der Katholikenverfolgung unter der Königin Elisabeth gelten, so ist hier von dem ver-



folgten Teile selbst, der katholischen Kirche, die Rede. Dieses Stiefkind Englands ist im Ganzen auch von der Geschichtschreibung stiefmütterlich behandelt worden, und so war es gewiß ein guter, verdienstlicher Gedanke, diese Lücke auszufüllen. Der deutsche Protestant hat seinen Gegenstand mit anerkennenswerter Objektivität und Liebe behandelt. Er sieht in den Mitgliedern der katholischen Mission in England die eigentlichen Helden der Gegenreformation. Wenn ein Deutscher oder Franzose, sagt der Verfasser sehr treffend, das geistliche Gewand nahm, so konnte ihn der Gedanke an Bischofsstab oder roten Hut ebenso leiten, wie innerer Beruf; dem Engländer winkte nur der Tod. Besonders lobend aber muß die Gründlichkeit hervorgehoben werden, mit der das schwierige Thema durchgeführt wurde, die Schärfe und Exaktheit der Problemstellung. A. O. Mayer sucht vor allem die Frage zu beantworten: Wann und bis zu welchem Grade entglitt dem Katholizismus der Boden in England? Was waren Roms stärkste Waffen, geistliche und weltliche, in dem Kampfe um den verlorenen Posten? Wie hielten und wie entwickelten sich die kümmerlichen Reste der katholischen Kirche unter dem Drucke der englischen Strafgesetze? Die Beantwortung dieser Fragen eröffnet uns vielfach ganz neue Gesichtspunkte. M. wendet sich gegen die beliebte Vorstellung von einer starken katholischen Partei, der zum Siege nichts gefehlt habe, als die Gunst der Stunde, ein katholischer Herrscher oder ein Sieg der spanischen Waffen. Er zeigt uns, wie die Umwandlung der großen katholischen Masse, die bei Elisabeths Regierungsantritt bestand, in eine kleine Minderheit des englischen Volkes sich in der Zeit von 1558 bis 1580 vollzog, namentlich aber seit dem Erlaß der Bannbulle Pius V., welche die Untertanen vom Gehorsam gegen die Königin losband, jene Königin, die sich bereits die Herzen des englischen Volkes erobert hatte. Diese Bulle fachte in ganz England ein „Sturmfeuer der Loyalität" an; auch in den englischen Katholiken siegt jetzt vielfach der nationale Gedanke. Sie war entschieden ein verhängnisvoller Mißgriff der päpstlichen Politik. Denn dadurch sahen sich die Katholiken in einen „hoffnungslosen" Widerstreit der Pflichten hineingetrieben: Gehorsam gegen den Papst war jetzt Hochverrat gegen die Königin: es galt zu wählen zwischen Religion und Vaterland, und da wählte eben die Mehrzahl das letztere. Die Bannbulle gab aber auch der englischen Regierung eine Handhabe, die antikatholische Gesetzgebung weiter auszubauen und die Katholiken als „Hochverräter" blutig zu verfolgen. Dazu sahen sich die englischen Katholiken in den ersten Jahren nach der Wiederherstellung der Staatskirche durch Elisabeth von allen maßgebenden Faktoren der Gegenreformation, vom Papst und vom König Philipp von Spanien verlassen, sie hatten auch keine rechte Seelsorge mehr. Die englischen Strafgesetze allein bewirkten also nicht die tiefgehende Wandlung. Besonders anziehend wirkt das Kapitel über die Armada mit seiner Schilderung des Kampfes gegen Spanien, der großen Entscheidungsschlacht von 1588 und ihrer Folgen. Wir sehen da deutlich, wie sich Rom von dem besiegten Spanien abwandte und die Katholiken in England endgültig auf eine gewaltsame Restauration verzichteten. So weittragend aber auch die moralischen Folgen des Ausganges der Seeschlacht waren, dürfte es doch fraglich erscheinen, ob man England seit 1588 schon als „erste Seemacht"



bezeichnen kann. M.'s gehaltvolles Buch, das im Anhange einige höchst interessante, bisher unbekannte Aktenstücke, wie z. B. Beilage 18 B (über die Stellungnahme Gregors XIII. zu der geplanten Ermordung der Königin) bringt, wird in der Literatur über die Zeit der Gegenreformation seinen bleibenden Wert haben.

Wien. V. Bibl.

Johann Baptist Fuchs. 1757—1827. Erinnerungen aus dem Leben eines Kölner Juristen. Auf Veranlassung von Kommerzienrat Albert Heimann in Köln bearbeitet und hg. von Dr. Julius Heyderhoff. Köln, Kölner Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. 1911. Lex 8°. XVI, 218 und 14* S. mit Abbild., 1 Fksm. u. 11 Tafeln.

Wie das Vorwort sagt, geschah diese Veröffentlichung wesentlich in der Absicht, „der stattlichen Anzahl direkter Nachkommen des Joh. Bapt. Fuchs ein wertvolles Erinnerungsblatt an ihren Ahnherrn zu widmen". Doch haben die Aufzeichnungen, welche die Jugendzeit der Verf. bis 1781 sehr ausführlich, die spätere Zeit in einem kurzen Überblick schildern, auch ein allgemeineres kulturhistorisches Interesse. Einmal bereichern sie unsere Kenntnis des kölnischen und rheinischen Lebens am Ausgang des 18. Jahrhunderts: sie geben neuerdings Zeugnis, daß die älteren Darstellungen, besonders die berühmte von G. Forster in den „Ansichten vom Niederrhein" (1790), die da nur „Verkümmerung, Erstarrung, und rettungslosen Verfall" sehen wollen, einseitig sind; wenigstens in den mittleren und höheren Schichten des Bürgertums wurde dort tüchtig gearbeitet und die Keime der späteren reichen Entfaltung materieller und geistiger Kultur in der Franzosenzeit und ganz besonders unter der preußischen Herrschaft sind schon deutlich wahrzunehmen. Von Einzelheiten sei der Abschnitt über die Rheinflößerei, die der Verf. aus eigener Anschauung sehr genau kennen lernte, da sein Vater Teilhaber einer großen Flößerei war, hervorgehoben. Auch die Beschreibung von volkstümlichen Festen wie der Zonser Kirmes oder des Rheinfestes in Bonn zu Ehren des Koadjutors Maxmilian Franz, bei denen er mit Behagen ausführlich verweilt, sind „Kulturbilder von köstlicher Frische". Nach Absolvierung der philosophischen und juristischen Studien in seiner Vaterstadt wurde dem Verf. vom Kurfürsten eine Anstellung versprochen, jedoch die Bedingung daran geknüpft, einige Zeit beim Reichskammergericht in Wetzlar und beim Reichshofrat in Wien zu praktizieren. Wirklich tat er dies, war 1778—79 in Wetzlar, 1779—80 in Wien. Während aber seine Schilderung des Aufenthaltes in der Lahnstadt sehr kurz und farblos ist, enthält der Abschnitt über Wien viel des Interessanten. Das Milieu, in das er hier tritt — das der Reichshofräte aus dem Reich, der Gesandten und Agenten größerer und kleinerer Reichsstädte — ist in den bis jetzt ans Licht getretenen Memoirenwerken der Zeit nirgends geschildert: wir sehen, daß er Beziehungen mit der hohen und höchsten Wiener Gesellschaft, ja selbst mit dem Hofe hat. Aber auch sonst liefert dieser Abschnitt manchen Beitrag zur Kenntnis des Wiener Lebens, so die Bemerkungen über das Konzertwesen und über Schröders Wiener Gastspiel



Aus der kurzen Übersicht über das spätere Leben des Verf., die die Einleitung mannigfach ergänzt, erfahren wir noch, daß er nach der Heimkehr zunächst Schöffe beim „hohen Gericht“ in Köln, dann Syndicus des Kollegiatstiftes Kerpen, für welches er als Anwalt einen Prozeß gewann, und — kurz vor der französischen Okkupation — kurfränkischer Hofrat wurde. In der Franzosenzeit war er Präsident der neuen Munizipalität in Köln und Avoué an den Appellationsgerichten zu Trier und Lüttich, 1811 übernahm er hiezu noch die Stelle eines Rechtskonsulenten der Grafen zur Lippe. Nach dem Anfall Kölns an Preußen wurde er in den preußischen Staatsdienst als Regierungsrat übernommen, in welcher Stellung er noch zehn Jahre eifrig tätig war; bei einer Organisationsveränderung im Jahre 1826 wurde er in den Ruhestand versetzt, was er als Kränkung empfand und nur um ein Jahr überlebte. Doch stammen aus dieser seiner letzten Lebenszeit die vorliegenden Aufzeichnungen, für die ihm als Quellen außer seinem Gedächtnis eine Reihe von Dokumenten diente, die er seiner Selbstbiographie als Anhang beigab; sie sind auch in die vorliegende Ausgabe aufgenommen und erhöhen deren Wert ebenso wie einige durch einer Stammtafel veranschaulichten Mitteilungen über die Genealogie der Familie. Der Herausgeber begleitet den Text des Verfassers mit zahlreichen Anmerkungen, die besonders über alle darin genannten Persönlichkeiten hinreichenden Aufschluß gewähren. Die vortrefflich ausgeführten Abbildungen, deren Provenienz meist gewienhaft verzeichnet ist — viele haben u. a. die Wiener städtischen Sammlungen beigesteuert — vergegenwärtigen zum Teil das alte Köln, Wetzlar und Wien in der Zeit, da der Verfasser dort verweilte, zum Teil reproduzieren sie Porträts von Familienmitgliedern und anderen zeitgenössischen Persönlichkeiten. Es ist kein Zweifel, daß das prächtig ausgestattete Werk, wie es der Herausgeber wünscht und hofft, ein kölnisches Hausbuch werden wird, aber der ausführliche Abschnitt über Wien wird ihm hoffentlich auch viele österreichische Leser und Käufer sichern. Den Ertrag aus dem buchhändlerischen Vertrieb desselben hat der Kommerzienrat Heimann, ein Urenkel des Verf., in dessen Besitz sich die Aufzeichnungen befinden und dem wir die Veröffentlichung verdanken, zum Besten der Wohltätigkeitsanstalt Marienheim in Köln bestimmt.

Wien. E. Guglia.

Oskar Criste, Erzherzog Carl von Österreich. Ein Lebensbild. Wien und Leipzig, Braumüller. 1912. Drei Bände. XVI u. 552, X u, 636, X u. 577 S. Mit vielen Beilagen, Karten und Bildern.

Dieses Buch, das nun endlich ans Licht gekommen ist, hat seine besondere Geschichte. Ein Menschenalter ist vergangen, seit die Söhne des Helden, dem es gewidmet ist, die Erzherzoge Albrecht und Wilhelm die Anregung zu einer Biographie ihres Vaters gegeben haben. Der damalige Hauptmann (heute Oberst) Freiherr von Wucherer pflog die Vorarbeiten, dann übernahm Heinrich von Zeißberg die Arbeit. Er hinterließ, im Jahre 1899 plötzlich verstorben, zwei Bände, die nur die Jugendgeschichte des Erzherzogs (bis 1795) umfaßten und hatte außerdem den damaligen Major



von Angeli zu einer Darstellung „Erzherzog Karl als Feldherr und Organisator“ angeregt. Zwei Jahre nach Zeissbergs Tode wurde die Fortsetzung und zugleich Umarbeitung des Werkes — denn die Anlage von Zeissberg konnte, weil viel zu breit ausladend, nicht beibehalten werden — Hans von Zwiedineck übertragen, der auch — 1906 — darüber verstarb. So wurde der arbeitsfreudige und durch Vorarbeiten mit der Materie wohlvertraute Hauptmann (heute Oberstleutnant) Oskar Criste mit der Fortführung und Vollendung des Werkes betraut und brachte es nach einem Lustrum angestrengter und opferwilliger Hingabe, durch Forschungen Oberst Hermann Sallagars in französischen Archiven und die Förderung seiner vorgesetzten Stelle werktätig unterstützt, zu Ende.

Wenn von Anfang an eine universelle Betrachtung der darzustellenden Persönlichkeit beabsichtigt war, so ist Criste diesen Absichten gerecht geworden. Nicht nur der Feldherr und Politiker, auch der Privatmann und Schriftsteller Erzherzog Karl erhält das Wort. Nicht nur sein Platz in der Geschichte, auch der im Leben wird umsteckt. Daß dabei doch der Hauptton auf die Kriegstaten fällt, ist verständlich. Es hieße gewaltsam an dem Bilde herumzeichnen, wollte man es anders halten.

Criste darf versichern, er habe sich der allzubreiten Anlage Zeissbergs, die uns ein Zehnbändewerk beschieden haben würde, gegenüber Beschränkung auferlegt. Gleichwohl meine ich, daß das Werk noch immer zu breit geraten ist. Wäre es nicht besser gewesen, einen Band mit der festgeschlossenen Darstellung, zwei mit zugehörigen Exkursen und Editionen zu füllen? Es soll dies kein Tadel sein. Aber ist es nicht ein Schaden für Publikum und Buch, wenn um des Umfanges willen vortreffliche Werke nicht die Leser finden, die sie verdienen? Ich meine, die Historiker der Neuzeit sollten ernstlich mit sich zu Rate gehen und das Moment der Ausführlichkeit als eine der wichtigsten Methodenfragen nehmen. Daß der Quellennachweis vom Texte getrennt wird — allerdings hätte ich ihn lieber zu mehreren Einheiten entsprechend den Unterteilungen der Darstellung zusammengeschlossen gesehen — scheint zu billigen. Das Register ist von erfreulicher Gliederung und Genauigkeit, Karten und Planskizzen von der unserem Kriegsarchive eigenen Präzision, die Ausstattung prächtig, wenn ich mich auch als Leser mit dem Glanzpapier nicht befreunden kann.

Der Festcharakter des Buches hält den Verfasser nicht davor zurück, auch minder erquicklicher Momente — etwa der kaum überbrückbaren Differenzen zwischen Feldherr und Kaiser — mit vollem Freimut zu gedenken. Er weist mit Recht auf die Gebundenheit hin, die dem Erzherzog seine Stellung auferlegt habe. Doch ist der Persönlichkeit darum nicht die übliche Festschriftenpose gegeben, wenn auch mancher Gegner etwas zu übel weggekommen sein mag; etwa Thugut, der doch allzusehr im Stile der Volksmeinung zum „Thunichtgut“ gemacht worden ist. Die Fülle der Einzelnachrichten, die aus der Darstellung und den Beigaben zu gewinnen sind, wird auch eine weiter ausgreifende Besprechung kaum zu lassen vermögen. Man darf sich bescheiden zu sagen, daß, wer immer mit der napoleonischen Epoche in Schrift oder Wort sich beschäftigen will, an diesem Buche bewundernswerten Gelehrtenfleißes nicht vorübergehen darf.

Wien. H. Kretschmayr.



Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstags vom Jahre 1848. Von Dr. Alfred Fischel. Herausgegeben von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs. Wien und Leipzig, 1912. Gerlach und Wiedling. XXVI u. 203 S.

Daß man auch in der neuesten Geschichte — oder vielleicht gerade deshalb — noch recht glückliche Entdeckungen machen kann, beweist die vorliegende Arbeit Fischels, dem es gelang, im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv das Original des Beratungsoperates des Verfassungsausschusses über die Grundrechte aufzustöbern. Sie waren bisher unbekannt, denn in der Publikation Springers „Protokolle des Verfassungsausschusses im österreichischen Reichstag 1848—1849“ fehlten sie. Helfert, der bekanntlich mit Bienenfleiß alle das Jahr 1848 berührenden Dokumente sammelte, hatte sich vergeblich um sie bemüht. Die von der rührigen Gesellschaft für Neuere Geschichte Österreichs besorgte Ausgabe der verschollenen Protokolle bildet so eine hochwillkommene, wertvolle Ergänzung des genannten Springerschen Buches; denn die hier zum Ausdruck gebrachten Gedanken und Wünsche aus der Jugendzeit des Liberalismus geben uns ein sehr lehrreiches Bild von dem damaligen Stand der politischen Bildung in Österreich, von der Ideenwelt der führenden Männer der achtundvierziger Bewegung und haben vielfach auch heute noch aktuelles Interesse.

V. Bibl.

Alfons Diener-Schönberg, Die Waffen der Wartburg. Beschreibendes Verzeichnis der Waffensammlung S. k. H. des Großherzogs Wilhelm Ernst von Sachsen-Weimar-Eisenach, mit 231 Waffen- und 116 Marken-Abbildungen auf 78 Tafeln in orthochromatischem Lichtdruck nach photographischen Aufnahmen von Hans Lucas von Cranach. 12 und 195 S. Groß 4°, Berlin, Baumgärtel 1912. Gebunden 60 Mark.

Die Waffensammlung, welche jetzt in der Dirnitz der Wartburg aufgestellt ist, setzt sich in der Hauptsache aus altem Besitz zweier Zweige des Wettinischen Hauses zusammen, dem Waffenschatz der Herzoge von Sachsen-Weimar, der bis zu Goethes Zeiten im Zeughaus zu Weimar stand, und dem mindestens seit dem 16. Jahrhundert auf der Wartburg aufbewahrten Waffenbestand der 1741 ausgestorbenen Herzoge von Sachsen-Eisenach. Dazu kamen Waffen und Fahnen der von diesen beiden Ernestinischen Linien unterhaltenen Truppen, sowie einzelne Erwerbungen neuerer Zeit. Den größten und wertvollsten Teil der Sammlung bilden die Harnische des 16. Jahrhunderts, unter denen sich hervorragende Arbeiten von Nürnberger und Augsburger Plattnern befinden; die gleichfalls stark vertretenen Feuerwaffen des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts sind zumeist in Suhl, Zella und Dresden erzeugt; bis ins frühere Mittelalter zurück reichen nur einige Sporen, bis um 1400 die Schilde, unter denen eine größere Gruppe die Abzeichen des schwäbischen Bundes trägt. Die Gesamtheit der 864 in der Rüstkammer vereinigten Stücke ist somit vorwiegend deutschen Ursprungs



und sie beleuchtet, zusammen mit den Sammlungen im Johanneum zu Dresden und in der Veste Coburg in vorzüglicher Weise die Beziehungen der Wettiner zur deutschen Waffeschmiedekunst des 16. und 17. Jahrhunderts. Eine Ausnahme bildet der prachtvoll geätzte Harnisch König Heinrichs II. von Frankreich, von dem nicht ganz feststeht, wie er in die Wartburg gelangt ist. Italienisch sind zwei mit antiken Darstellungen geschmückte Lederschilde in der Kemenate des Landgrafen. Diese beiden Kunstwerke, einige andere in verschiedenen Räumen der Wartburg befindliche Waffenstücke und der dem Herzog Bernhard von Weimar zugeschriebene Prunkharnisch im Schloß zu Weimar sind von D.-Sch. als Anhang behandelt, während der in der Rüstkammer selbst vereinte Bestand, nach Waffengattungen gesondert, den Hauptinhalt seines Werkes bildet. Nach einer der Geschichte der Sammlung gewidmeten Einleitung werden zunächst die Schutzwaffen, dann die Trutzwaffen, endlich die Fahnen so vorgeführt, daß jeder Gattung eine allgemeine Vorbemerkung vorhergeht und daß innerhalb der Gruppe die zeitliche Ordnung möglichst hervortritt. Bei den einzelnen Gegenständen ist regelmäßig Maß und Gewicht angegeben und es wird ihnen je nach Erfordernis eine kürzere oder ausführlichere Beschreibung gewidmet, an die sich Angaben über Entstehungszeit und Herkunft schließen. Der Druck ist übersichtlich gestaltet, die aufgestellte Ordnung so streng eingehalten, daß man das Gesuchte rasch findet. Alle irgendwie hervorragenden Stücke sind in sehr guten Abbildungen wiedergegeben, für welche feststehende, stets am Fuße der Tafel ersichtliche Maße eingehalten sind (zumeist 1 : 10 oder 1 : 5, seltener 1 : 12 oder 1 : 6, unter Umständen auch 1 : 2 oder 1 : 1). Die vorkommenden Schmiedemarken findet man auf drei besonderen Tafeln am Schluß des Bandes gesammelt und durch eine beigegebene Übersicht, auf die der Text Bezug nimmt, aufgezählt und erklärt.

Es gibt nur wenige Waffensammlungen, die sich einer so vorteilhaft eingerichteten und so reich ausgestatteten Veröffentlichung erfreuen. Auch staatliche Museen arbeiten auf diesem Gebiet oft mit sehr bescheidenen Führern oder mit Beschreibungen ausgewählter Stücke, die das wissenschaftliche Bedürfnis gar nicht oder nur einseitig befriedigen. Hier ist nun ein Vorbild gegeben, auf dessen Anziehungskraft man einige Hoffnung setzen darf. So mag es an der Zeit sein, auch solche Wünsche, die der Wartburg-Katalog noch nicht erfüllt, anzumelden, damit sie in künftigen Fällen etwa Berücksichtigung finden. Erörterungsbedürftig erscheint mir vor allem, ob wirklich das große Format für Kataloge dieser Art erforderlich ist. Für die Tafeln muß diese Frage unbedingt bejaht werden und nach den vortrefflichen Aufnahmen v. Cranachs wird sich kein Waffenkatalog mehr mit kleinen in den Text gedruckten Bildern begnügen können. Aber vielleicht ist es deshalb doch nicht nötig, auch den Text auf so große Blätter zu drucken, die eine Benützung an Ort und Stelle, wo sich der sachkundige Besucher allezeit gerne seine Beobachtungen im eigenen Handexemplar vermerkt, fast unmöglich machen. So wie D.-Sch.'s Werk jetzt vorliegt, wird sich auch der stärkst beteiligte Fachmann nicht gern entschließen, das $3^1/_2$ kg. wiegende Buch auf die Reise mitzunehmen und auf die Höhe der Wartburg hinaufzubefördern. Aber auch bei der Benützung daheim bietet demjenigen, der nicht bloß blättern und schauen, sondern vergleichen, suchen und auf irgendeine Art tiefer in den Stoff eindringen will, die



große Zahl der eingehefteten, mit Schutzblättern versehenen Tafeln ein so empfindliches Hindernis, daß er sich bald nach Trennung von Text und Tafeln sehnt. Schreitet man nun in zukünftigen Fällen zu solcher Trennung, dann steht wohl der Herstellung des Textes in dem für Kataloge üblichen kleinen Format nichts im Weg. Eine Verminderung der Herstellungskosten, die dabei zu erreichen sein dürfte, wird allen denjenigen Sammlungen zum Vorteil gereichen, die sich in Ermangelung von Geldmitteln den Luxus einer zweifachen Beschreibung ihres Bestandes, („Katalog“ für die Fachleute und „Führer“ für die sonstigen Besucher) nicht gestatten können.

Soviel über die äußere Gestalt. Aber auch für die innere Einrichtung ergeben sich Wünsche, die nicht schwer zu erfüllen sind. Sie beziehen sich zumeist auf Benützung der Literatur. D.-Sch. hat S. 176 ein Verzeichnis der herangezogenen Werke gegeben, von den 54 Büchertiteln aber nur 7 mit der Jahreszahl des Erscheinens versehen, die bei einem Literaturverzeichnis niemals fehlen sollte. Daß nun gelegentlich im Text auch ein Werk angeführt ist, das im Verzeichnis fehlt (so S. 13 der Berliner Zeughauskatalog von 1890), ist kein Unglück, wohl aber möchte man die Anführung der Literatur an manchen Stellen noch weiter ausgedehnt sehen. Ansichten und Äußerungen älterer Forscher nur in allgemeinen Worten zu erwähnen („Man hat angenommen“ S. 37, „Diese Notiz ist durch die ganze Literatur zu verfolgen“ S. 70, „ist viel geschrieben worden“ S. 175) genügt auch dann nicht, wenn sie abzulehnen sind, und es ist auch nicht ratsam, sie ganz zu übergehen [1]). Gesicherter Fortschritt in der Erkenntnis ist nur durch fortwährende genaue Bezugnahme auf die Arbeiten der Vorgänger zu erreichen. Schon vor mehreren Jahren habe ich in der Zeitschrift für historische Waffenkunde (4, 276 ff., vgl. 5, 209) ausgeführt, daß die regelmäßige Heranziehung und genaue Anführung der Museumskataloge für waffengeschichtliche Arbeiten eine unerläßliche Vorbedingung ist. Wer diesen Maßstab an den Wartburgkatalog anlegt, wird bedauern, daß die Werke von Hiltl, Waffensammlung des Prinzen Carl, und Lagrelius-Ossbahr, Kgl. Lifrustkamaren zwar im Literaturverzeichnis stehen aber nicht S. 113 und 175; er wird ferner die Anführung von Robert, Catalogue des collections composant le musée d'artillerie en 1889, und Angelucci, Catalogo della armeria reale, vermissen, da doch S. 110 auf ein Kalenderschwert im Musée d'artillerie (wohl J. 103 bei Robert 3, 149) und S. 169 auf Prunkschilde in der Turiner Sammlung (wohl F. 26 bis 28 bei Angelucci S. 216 f.) Bezug genommen wird. Auch darüber hinaus würde die Heranziehung der Katalogliteratur sich gelohnt haben. So beschreibt der Katalog des Wiener Heeresmuseums ein beachtenswertes, von 1606 datiertes Seitenstück zu den beiden Suhler Feldschlangen bei D.-Sch. S. 46 Nr. 707 und 708 [2]) und mehrere von Berenger in Douay gegossene Rohre [3]), darunter zwei, die noch älter sind als das von D.-Sch. S. 147 Nr. 715 erwähnte Münchener Stück; noch höher hinauf ist die Geschichte dieser Gießerfamilie im Pariser Artillerie-

[1]) Was S. 145 über den Tod des Stückgießers Neidhart gesagt wird, steht im Widerspruch zu der von Boeheim in den Mitt. der Zentralkomm. N. F. 9, 152 geäußerten Ansicht, ohne daß diese erwähnt und zurückgewiesen würde.

[2]) Erben-John, Katalog des k. u. k. Heeresmuseums 4. Auflage (1903) S. 128 Nr. 151.

[3]) Ebenda S. 447 ff. Nr. 98, 99, 117, 121, 134.



museum zu verfolgen [1]). Bei Beurteilung des dem Herzog Bernhard von Weimar zugeschriebenen Degens S. 173 Nr. 876 hätte auf die im Katalog des Heeresmuseums gegebene Zusammenstellung ähnlicher mit Bildnissen geschmückter Klingen verwiesen werden können [2]). Sehr förderlich wäre auch die Beigabe von Literaturzitaten bei dem Verzeichnis der Schmiedemarken und Beschauzeichen; freilich möchte es wohl schwer fallen, solche Zutaten so knapp und gleichmäßig zu fassen, wie es die Tabelle erheischt. Dagegen hätte sich das Sach- und wohl auch das Personenregister leicht etwas praktischer gestalten lassen. Dieses etwa durch Trennung der Meisternamen von denen der fürstlichen Personen und durch Zusammenfassung der demselben Haus Angehörenden. Jenes vielleicht durch Ausscheidung der Orte in ein besonderes Verzeichnis, jedenfalls aber durch gleichmäßigere Behandlung und bessere Wahl der Ordnungsworte. Die im Text vorkommenden Aufbewahrungsstätten von zum Vergleich herangezogenen Waffen sind nämlich hier teils nur unter den Ortsnamen (Altenburg, Coburg), teils nur unter dem Namen der Sammlung (Armeemuseum München und Armeria reale Turin unter A, Sammluug des Prinzen Carl unter S, Zeughaus Berlin unter Z), teils an beiden Stellen (so z. B. das Dresdener Johanneum) aufgeführt, zum Teil aber ganz ausgeblieben (so Darmstadt S. 38 Nr. 59 und die Sammlung Scheremetew in Petersburg S. 14).

Die vorbildliche Rolle, die dem vorliegenden Werk zu wünschen und vorauszusagen ist, hat es zur Pflicht gemacht auch dieser kleinen Mängel zu gedenken. Sie können den Wert des Ganzen nicht beeinträchtigen und sollen den warmen Dank nicht schmälern, den die Forschung dem Verfasser, aber auch dem Oberburghauptmann der Wartburg, Lukas von Cranach, und dem um dieses Denkmal deutscher Geschichte so reich verdienten Verlag Baumgärtel dafür schuldet.

Innsbruck. W. Erben.

[1]) Robert 5, 97 f. O. 45 ff.

[2]) Erben-John S. 110 Anm. Jetzt ist über diesen Degen, sowie auch in Bezug auf die Lochner'schen Roßharnische Nr. 61, 63 auch die Besprechung von Loesnitzer im Archiv f. Kulturgeschichte 10, 116 zu vergleichen. Im Übrigen sei auf die sachkundige Besprechung von Koetschau in der Zeitschr. f. hist. Waffenkunde 6, 69 ff. verwiesen.



Heinrich VI. und die römische Kirche.

Von

J. Haller.

II. Heinrich VI. und Coelestin III.

Als im April 1189 der Ausgleich zwischen Papst und Kaiser zustande kam, bildete die bevorstehende Kaiserkrönung des jungen Königs einen Hauptpunkt. Sie war von Clemens III. zugesagt worden und sollte unmittelbar darauf erfolgen. Daß der König sich nicht sogleich nach Rom aufmachte, mußte durch Briefe und Boten geradezu entschuldigt werden [1]). Wir kennen die Gründe nicht, die die kaiserliche Regierung geltend gemacht hat, um zu erklären, warum die Krönung, die sie so lange und eifrig erstrebt hatte, nun doch aufgeschoben wurde. Wir sind hier ganz auf Vermutungen angewiesen. Doch kann man sich vorstellen, daß es ebenso untunlich erschien, den jungen König nach Rom gehen zu lassen, während der Kaiser im Begriffe stand, Deutschland den Rücken zu wenden, wie es unmöglich war, den Aufbruch des Kreuzheeres zu verschieben. Dies etwa mögen die deutschen

[1]) Friedrich an Clemens: Firmaveramus in animo nostro ita disponere, ut filius noster et filia nostra omni tarditate exclusa iter statim arriperent pro suscipienda coronatione, sicut predicti nuntii nobis dixerunt gratum vestre fore sanctitati, ut factum hoc quanto citius fieri possit consummaretur. Sed impedimentis intervenientibus, que presentes nuntii vobis referre poterunt, eos necessario detineri oportuit, nec prius potuerunt transmitti. Nunc itaque prosequendo insidentes proposito ... latores presentium ... vestre transmittimus paternitati, monentes attentius et cum filiali affectu rogantes, quatinus in facto memorate coronationis ita pie ac sincere procedatis u. s. w. Ebenso schreibt Heinrich selbst. Constit. I, 462.

Gesandten, der Protonotar Heinrich und Herr Gerlach von Isenburg, dem Papste vorgetragen haben, als sie mit dem rückkehrenden Senator Leo del Monumento etwa Ende Mai oder Anfang Juni in Rom eintrafen [1]).

Die Folge dieses Aufschubs war, daß es zu der Kaiserkrönung des Nachfolgers bei Lebzeiten des Vaters, die soviel Schwierigkeiten gemacht hatte, überhaupt nicht kam. Der Reichstag, der im August in Würzburg zusammentrat, beschloß den Romzug erst Ende September übers Jahr anzutreten [2]). Daß die Frist so weit erstreckt wurde, kann man sich erklären. Es mußte nicht ganz leicht fallen, die für einen solchen Zug, wenn er den wünschenswerten Eindruck machen sollte, erforderlichen Rüstungen aufzubringen, nachdem Deutschland sich soeben erst für den Kreuzzug beträchtliche Anstrengungen auferlegt hatte. Ehe nun aber der ins Auge gefaßte Zeitpunkt erschien, war der alte Kaiser nicht mehr unter den Lebenden und die Gesamtlage durch andere Ereignisse vollständig verschoben.

Das erste war die vertragswidrige Rückkehr Heinrichs des Löwen nach Deutschland, die den König veranlaßte, noch im November einen Feldzug gegen Braunschweig zu versuchen. Daß er noch vor Jahresschluß wieder aufgegeben wurde, wird von den zeitgenössischen Berichten allgemein mit der Ungunst der Jahreszeit erklärt [3]). Das ist gewiß zutreffend; aber daß man diese Schwierigkeiten nicht zu überwinden suchte, wie es doch gleichzeitig der Löwe selbst bei der Belagerung von Segeberg in Holstein tat [4]), hing vielleicht doch mit einem andern, größern Ereignis zusammen, das den König nötigte, seinen Gedanken eine andere Richtung zu geben.

Am 18. November 1189 war in seinem Palast in Palermo König Wilhelm II. von Sizilien gestorben [5]). Der Fall, an den man vor fünf Jahren beim Abschluß der Heiratsverhandlungen vielleicht als an eine

[1]) Das Schreiben Heinrichs, das ihre Beglaubigung enthält, ist vom 18. April datiert (Constit. I, 463). Sechs Wochen dürften die kürzeste Reisezeit sein.

[2]) Ann. Pegavienses, SS. XVI, 267: Heinricus rex ... post festum s. Laurencii (10. August) curiam in Wirceburg habuit ... Ibi inter alia regni disponenda negotia idem Heinricus rex pro imperiali benedictione a domno apostolico percipienda exegit a principibus expedicionem parari in Italiam post revolutionem unius anni. Chron. Coloniensis p. 144: Eodem tempore rex expeditionem Italicam iurare fecit ... a festo s. Mathei (21. Sept.) post annum explendam, quatinus in augustum ipse coronari debuisset Romae.

[3]) Toeche S. 124. Prutz, Heinrich der Löwe S. 389.

[4]) Toeche S. 125.

[5]) Das Datum hat aus den zum Teil einander widersprechenden Angaben festgestellt Di Meo, Annali di Napoli XI, 22.



ferne Möglichkeit gedacht haben mochte, war ganz unerwartet Wirklichkeit geworden, das Erbrecht Konstanzens wurde politisch wirksam, und wenn es gelang, ihm Geltung zu verschaffen, war die Vereinigung des sizilischen Reichs mit Deutschland zugleich mit der Einigung Italiens erreicht.

Die Nachricht vom Tode des Königs, die in Deutschland als Freudenbotschaft aufgenommen wurde, muß rasch über die Alpen gelangt sein, da ein Bote aus Ungarn sie schon im Januar ins Lager der deutschen Kreuzfahrer nach Adrianopel brachte. Er konnte zugleich melden, daß König Heinrich kraft des Erbrechts seiner Gemahlin sogleich die erledigte Krone für sich in Anspruch genommen habe [1]. Auf einem Reichstag zu Eger in den letzten Tagen des Jahres geschah es, und da sich voraussehen ließ, daß Widerstand nicht ausbleiben werde, wurde zugleich der Feldzug beschlossen, der dem Anspruch zur Erfüllung verhelfen sollte [2]. Daß der König unter solchen Umständen auf die Fortsetzung des Kampfes gegen die Welfen verzichtete, versteht sich leicht. Als Ehrensache hatte er ihn begonnen [3]; jetzt mußte es ihm erwünschter sein, ihn so bald wie möglich aus der Welt zu schaffen. Er hat ihn auch gar nicht wieder aufgenommen, als der angesetzte Termin für den Wiederbeginn der Feindseligkeiten da war. Statt zur Entscheidung mit den Waffen, kam es im Juli 1190 in Fulda zu einem vorläufigen Frieden [4].

Der König mußte den Frieden in Deutschland dringend wünschen, denn die Nachrichten, die aus Italien kamen, ließen ihm keinen Zweifel darüber, daß er werde Krieg führen müssen, wollte er das Erbteil seiner Gemahlin in Besitz nehmen.

Wir sind über die Ereignisse, die dem Tode Wilhelms II. im sizilischen Königreich folgten, nur sehr unvollkommen unterrichtet. Soviel indessen ergibt sich doch aus den Andeutungen und einsilbigen Bemerkungen der Schriftsteller, daß das Ereignis überraschend ge-

---

[1] Ansbert p. 47: Referebat preterea idem nuntius rumores plures et gratiosos de terra nostra et de principibus imperii Teutonicorum et de obitu duorum regum, Angliae videlicet Heinrici et Apuliae Wilhelmi, et quia illustris rex Romanorum Henricus ... regnum Apuliae hereditario jure uxoris sue regiae ditioni sue in instanti vendicasset. Man wird sich vorzustellen haben, daß dies in symbolischer Gerichtshandlung erfolgte.

[2] Chron. Coloniensis p. 147: Heinricus rex natale Domini in Suevia apud Egram agit. Siciliensis rex obiit; pro cuius regno sibi vindicando rex expeditionem indicit et iurare facit.

[3] Arnold von Lübeck V 3: indignatus est, tum quia quasi despiciens adolescentiam suam ... rediret.

[4] Toeche S. 125. Prutz S. 394.



kommen sein und zunächst über die Thronfolge vollkommene Unsicherheit geherrscht haben muß [1]). Bald gingen die Meinungen, wem nun die Krone gebühre, weit auseinander. Im festländischen Teil des Reiches scheint die Richtung überwogen zu haben, die auf Grund der Eventualhuldigung von 1174 Konstanze für die rechtmäßige Erbin hielt. In Troja fand sogar eine Versammlung einiger Barone statt, die ihr den Treueid leisteten [2]). Sie boten ihr und Heinrich in einem gemeinsamen Brief die Krone an [3]). Aber am Hof in Palermo war man entgegengesetzter Ansicht. Hauptsächlich der Kanzleichef Matteo d'Ajello trat mit Entschiedenheit dafür ein, daß man durch die Erhebung eines einheimischen Königs die Unterwerfung des Reiches unter die Deutschen verhindern müsse. Ihm gelang es, auch den anfangs widerstrebenden Erzbischof Walter von Palermo mit sich fortzureißen. Die Frage war jetzt nur noch, wen man wählen solle. Wiederum siegte Matteo mit seinem Kandidaten, dem Grafen Tancred von Lecce, über eine Gegenpartei, die für den Grafen Roger von Andria eintrat [4]). Daß dabei der

[1]) Die hierauf bezüglichen Nachrichten s. oben S. 427 f. Abt Roffried von Monte Cassino verbündete sich sogleich, in Erwartung kommender Ereignisse, mit benachbarten Baronen. Ann. Casinenses, SS. XIX, 314.

[2]) Ann. Casinenses (2. Fassung), SS. XIX, 314: Tancredus comes Licii, qui apud Troiam cum quibusdam aliis iuraverat fidelitatem Constantiae u. s. w. Vgl. oben S. 426 Anm. 2.

[3]) Die Nachricht der Gesta Ricardi II, 203 und Richards von San Germano wird bestätigt durch Peter von Eboli v. 292 ff., was nur an unrechter Stelle steht (vgl. Toeche S. 146 Anm. 2). Da hier auch Tancred selbst als einer der Unterzeichner genannt wird, kann das Schreiben nur aus den ersten Wochen nach Wilhelms Tode stammen. Danach hätten sich von Anfang an für Konstanze und Heinrich erklärt die Grafen von Andria, Lecce, Consa, Molise, Tricarico, Gravina und drei weitere Herren, die nicht sicher identifiziert sind; von Geistlichen die Erzbischöfe von Capua und Palermo, der Bischof von Girgenti und der Archidiakon von Salerno. Was Toeche S. 192 aus dieser Stelle gemacht hat, spottet aller Beschreibung. Unrichtig sagt Hauck IV, 662 (4. Aufl. 690): »Die neapolitanischen Herren wollten keinen deutschen König: einmütig erhoben sie sich gegen Heinrichs Erbfolge«.

[4]) Am eingehendsten berichtet über alle diese Vorgänge Peter von Eboli v. 84 ff. Im Ganzen dürfte sein Bericht Vertrauen verdienen, wenn auch einzelne Züge in offenkundiger Absicht übertrieben sind. So kann ich mir die scharfe Betonung der nationalen Abneigung bei Matteo und seiner Partei nicht aneignen, wenn dies Motiv auch natürlich nicht ganz gefehlt haben wird. (Vgl. auch Wilhelm von Newburgh III 28, ed. Howlett p. 286: Siculi Apulique Alemannicam execrantes ditionem). Über die nationalen Verhältnisse im Königreich scheint sein neuester Geschichtschreiber nicht ganz klare Vorstellungen zu haben, da er II, 420 erzählt, die Bevölkerung der festländischen Städte sei den Normannen wenig hold gewesen und habe, um ihre Unabhängigkeit gegen die Krone zu behaupten, wiederholt mit dem Lehnsadel gemeinsame Sache gemacht. Waren die Barone etwa keine



Gesichtspunkt der Legitimität entscheidend war, dürfte anzunehmen sein, denn Tancred war von Vaters Seite ein Enkel König Rogers II. und hatte nur bisher nicht für erbfähig gegolten, weil er einer nicht ebenbürtigen Ehe — seine Mutter war die Tochter eines Grafen, also eines Vassallen des Königshauses — entsprossen war. Jetzt sah man über diesen Mangel hinweg, gewiß um so lieber, als Tancred trotz eines mehr als unscheinbaren Äußern als erprobter Feldherr in weiten Kreisen hohes Ansehen genoß [1]). Um die Krone kann er sich nicht beworben haben, denn er hatte soeben erst an der Huldigung für Konstanze in Troja teilgenommen [2]); aber als sie ihm vom Hofe aus angetragen wurde, nahm er sie an und ließ sich im Januar 1190 in Palermo durch den Erzbischof krönen [3]).

Normannen? Der Leitartikel II, 421 f. über die politische Weisheit des Erzbischofs von Palermo, der, gerade weil er Ausländer war, die Lage richtiger beurteilt und vorausgesehen habe, daß ein einheimischer Parteikönig sich doch nicht werde halten können, der aber nicht mit dem sizilischen Lokalpatriotismus gerechnet habe — das alles kann auf sich beruhen. Daß Tancred sich nicht hätte halten können, dürfte übrigens auch heute noch nicht ausgemacht sein. Wie will man solche Fragen durch Reflexion beantworten, die nur durch die Tat enschieden werden können? Noch weniger dürfte die wiederholte Behauptung zutreffen, Tancred sei von der Menge des niedern Volkes im Gegensatz zu den Vornehmen erhoben. Das wäre nach den gesamten Verhältnissen der Zeit nicht denkbar und wird auch durch die folgenden Ereignisse widerlegt. Der Dichter, dem der Illustrator sekundiert, will damit nur Tancred herabsetzen. Die Angabe der Chronik von Carpineto, Tancred sei ›a populo‹ gewählt worden, besagt hiebei schon darum nichts, weil ›populus‹ auch die Gesamtheit der Vassallen bedeutet. Daß die Erhebung vom Hofe ausging und die Prälaten dabei die Führung hatten, sagen die Annalen von Ceccano, SS. XIX, 288: Mense Novembris Guilielmus rex Siciliae absque haerede, quod magnum periculum fuit, mortuus est. Et sic omnes archiepiscopi, episcopi, abbates et universi aulici comites Siciliae invicem convenientes elegerunt comitem Tancredum et honorifice in regem coronaverunt. Dazu stimmen die Ann. Casinenses: Panormum vocatus a magnatibus curiae. Hiernach wäre die Darstellung bei Chalandon II, 419 ff. stark zu berichtigen. Den sogenannten Hugo Falcandus als Zeugen für die Gesinnung der Sizilianer anzuführen, geht schon darum nicht an, weil wir bekanntlich nicht wissen, ob er selbst Sizilianer war. Ich möchte ihn in der Tat für einen echten Franzosen halten.

[1]) Vgl. für die Einzelheiten Chalandon II, 425 ff. Hampe [2] S. 186 nennt Tancred ›körperlich schwächlich und ohne überragende Bedeutung, aber durchaus tüchtig und energisch‹. Eine glückliche Charakteristik ist das kaum. Macht man sich, wie billig, von der Karikatur Peters von Eboli unabhängig, so erhält man von Tancred das Bild eines fähigen und erfolgreichen Führers. Das dürfte genügen.

[2]) Oben S. 426 Anm. 2. Daß er in seiner Abwesenheit gewählt wurde, zeigen Peter von Eboli und Ann. Casin. oben S. 548 Anm. 2—4.

[3]) Den Zeitpunkt stellt Chalandon II, 424 f. fest. Daß der Erzbischof die Krönung vollzog, s. unten S. 550 Anm. 3. Die entgegengesetzte Angabe des späten Richard von San Germano verdient keinen Glauben.



Der beste Beweis dafür, wie unerwartet der sizilische Thronfall eintrat, und wie wenig die dadurch geschaffene Lage den früheren Berechnungen entsprach, ist die Haltung des Papstes. Clemens III., der Freund und Verbündete des deutschen Kaisers, hat nicht gezögert, dem Erbanspruch Konstanzens und Heinrichs eifrig entgegen zu wirken. Seinem Einfluß schreiben es die Zeitgenossen zu, daß der Erzbischof von Palermo es wagte, die Krönung Tancreds zu vollziehen [1]). Doch zauderte auch Clemens, den letzten Schritt zu tun und dem Gekrönten die Belehnung mit dem Königreich zu erteilen [2]). In Deutschland gab es Leute, die das auf selbstsüchtige Pläne zurückführten: in Rom habe man gehofft, in den vorauszusehenden Kämpfen das Reich sich selbst anzueignen zu können [3]). Das wäre nichts Unerhörtes gewesen; der Versuch war schon früher, wiewohl vergeblich, gemacht worden, als beim Aussterben der Nachkommenschaft Robert Guiscards Roger von Sizilien auch das Festland sich unterwarf und auch den Papst zur Anerkennung zwang. Jetzt konnte man hoffen, mit mehr Erfolg den festländischen Reichsteil

[1]) Ann. Casinenses, SS. XIX, 314: Tancredus ... Panormum vocatus a magnatibus curiae de assensu et favore curiae Romanae coronatur in regem (danach Richard von S. Germano: Romana in hoc curia dante assensum). In Deutschland sah man in Clemens den Urheber von Tancreds Wahl. Arnold von Lübeck V 5: Alius rex Tancredus nomine a sede apostolica iam ibi ordinatus fuerat. Den Anonymus Zwetlensis s. in der übernächsten Anmerkung.

[2]) Toeche S. 144 (›Wahrscheinlich hat die Kurie von Anfang an sich für Tancred erklärt; seine Wahl wurde wenigstens sofort bestätigt‹) irrt hier ebenso wie Abel, Philipp S. 15 (›Papst Clemens III. stand nicht an, ihm die oberlehensherrliche Bestätigung zu geben‹). Einer ›Bestätigung‹ bedurfte es garnicht, und daß eine Belehnung nicht erfolgt sein kann, ergibt sich schon daraus, daß Tancred sie erst 1192 nach Verhandlungen und Vertrag empfing (s. unten). Hauck IV, 662 (4. Aufl. 690) will aus einer spätern Äußerung Tancreds, er sei von Gott zur Krone berufen, herauslesen, daß Clemens ihn für den legitimen Erben erklärt haben müsse. Ärger kann man einen Text nicht vergewaltigen. Die Betrachtungen, die Hauck ferner darüber anstellt, daß die Kurie vor der Wahl zwischen klarem Recht und großer Gefahr auf der einen, Eidbruch und Gewinn auf der andern Seite gestanden habe, verkennen die Sachlage. Das Recht war eben nichts weniger als klar, selbst wenn es erlaubt wäre, derartige hochpolitische Probleme lediglich unter dem Gesichtswinkel des ›Rechts‹ zu erörtern. Vollends verkehrt sagt Caro S. 7 Anm. 4: ›Tancred nennt den Papst ‚largitor omnium bonorum'‹ u. s. w.

[3]) Anonymus Zwetlensis, Hist. pontificum Romanorum (Pez I 3, 394): Iste (Clemens III.) obeunte Wilhelmo rege Siculo et deficiente in eo legitimo herede et successore regni, Palermitano archiepiscopo petenti mandavit inungere et consecrare quendam Tancradum invasorem regiae dignitatis, nescio utrum in odium Romanae dignitatis, cui tunc praeerat Fridericus gloriosus imperator ..., an in spe recuperandae Apuliae, quam diu asseverabant dotem Romanae ecclesiae ... Opportunitatem siquidem se invenisse per eundem Tancradum Romani credebant, ut quam diu terram aspirabant tunc facilius possent recuperare.

mit dem Kirchenstaat zu vereinigen. Hier war die Opposition gegen Tancred verbreitet und stark, geführt namentlich von dem unterlegenen Prätendenten Roger von Andria und seinem Anhang [1]). Überhaupt kann der Zusammenhang zwischen Festland und Insel damals nicht allzu fest gewesen sein, wie er es ja auch später nie geworden ist. Päpstliche Annexionspläne wären also nichts Unbegreifliches gewesen, und besser als durch die Erhebung eines Prätendenten, der auf dem Festland Gegnerschaft fand, hätte man ihnen nicht vorarbeiten können.

Dies würde die zweideutige Haltung des Papstes vollauf erklären, der die Erhebung Tancreds zwar förderte, die Belehnung ihm aber vorenthielt. Auch der Wunsch, die weitgehenden kirchlichen Vorrechte des sizilischen Königs bei dieser Gelegenheit zu beschneiden, mag dabei mitgesprochen haben [2]). Indessen mußte schon die einfachste Vorsicht den Papst abhalten, sich zu früh mit der Sache Tancreds offen und fest zu verbinden. Hätte er das getan, so wäre er es gewesen, der den ersten Stoß auszuhalten hatte, wenn König Heinrich es unternahm, seinen Anspruch mit Gewalt durchzusetzen. Und daß dieser Versuch nicht ausbleiben würde, war zu erwarten [3]).

Was in Italien zu Beginn des Jahres geschehen war, wird man in Deutschland spätestens im März erfahren haben. Da ist es denn ganz natürlich, daß der König den Kampf mit den Welfen gar nicht mehr aufnahm. Er hatte jetzt alle Kraft nötig, denn aus dem Romzug zur Erlangung der Kaiserkrone mußte ein großer Krieg zur Eroberung des sizilischen Reiches werden. Seine Aussichten waren zunächst nicht schlecht. Konstanzens Partei hatte einen starken Kern und Rückhalt an dem unterlegenen Prätendenten Roger von Andria und seinem Anhang. Die Mehrzahl der Barone des Festlands, der Abt von Monte Cassino, die Stadt Amalfi standen auf dieser Seite [4]). Wäre Heinrich sogleich selbst erschienen, der Erfolg hätte ihm nicht gefehlt [5]). Aber

---

[1]) Darüber vgl. Chalandon II, 420, der nur sehr unpassender Weise die Festländer eines geringeren »attachement à la dynastie régnante« beschuldigt. Konstanze war doch die Tochter König Rogers II., und wer für sie eintrat, hielt an der angestammten Dynastie fest.

[2]) 1192 hat Coelestin III. tatsächlich etwas in dieser Richtung erreicht (s. unten), Innozenz III. 1198 bekanntlich noch viel mehr.

[3]) Man darf wohl darauf achten, daß Tancreds Krönung, zu der der Papst mitgewirkt hatte, im Januar stattfand, als der Beschluß des Reichstags von Eger (s. oben S. 547), der erst nach Weihnachten erfolgte, in Italien noch kaum bekannt sein konnte.

[4]) Vgl. Chalandon II, 431.

[5]) Das deutet der Annalist von Monte Cassino an, wenn er sagt: sed differente suprascripto rege Henrico in Italiam venire, Tancredus Apuliam ... subiicit.



wir wissen, daß ihm das nicht möglich war. Erst im Juli kam der Vertrag mit den Welfen zustande, erst Ende September sollte das Reichsheer zum Aufbruch bereit sein. Wohl sandte er schon im Mai den Reichsmarschall Heinrich von Kalden voraus ins Königreich, um die Anhänger zu sammeln, aber dessen Truppen waren offenbar zu schwach für einen durchgreifenden Erfolg. Von Rieti aus drang er, längs der Küste des Adratischen Meeres marschierend, glücklich bis nach Apulien vor. Aber den Übergang über den Apennin ins Neapolitanische vermochte er nicht zu erzwingen: Ariano, westlich von Benevent, wurde vergeblich belagert, und im September mußte der Marschall umkehren [1]). Jetzt hatte Graf Richard von Acerra, der Schwager und Vorkämpfer Tancreds, gewonnenes Spiel. Barone und Städte unterwarfen sich ihm, Roger von Andria selbst geriet in Gefangenschaft und wurde getötet, und sogar der Abt von Monte Cassino huldigte Tancred. Es war also mindestens sehr optimistisch geurteilt, wahrscheinlich aber durch die letzten Ereignisse schon überholt, wenn der Reichskanzler Diether, den Heinrich im Frühling zur Erkundung der Verhältnisse nach Italien gesandt hatte, bei seiner Rückkehr im November berichtete, die Einnahme des Landes werde keine Schwierigkeiten machen [2]).

Der Zeitpunkt für den Aufbruch des Reichsheeres war damals schon vorüber; wir wissen nicht, was die Verzögerung verursacht hatte [3]). Daß es der Tod des Kaisers gewesen sei, der inzwischen in Deutschland bekannt geworden sein muß [4]), ist schwer zu glauben, da dies Ereignis an den deutschen Verhältnissen nichts änderte. Dagegen brachte die Nachricht vom Tode des Landgrafen von Thüringen, der am 15. Oktober vor Akkon ohne einen Sohn gestorben war, einen neuen Aufenthalt. Der König, der schon im Begriff gewesen war, an

[1]) Vgl. Toeche S. 148 f. Chalandon II, 433. Hauptquelle sind die Annalen von Monte Cassino, denen Richard von San Germano folgt.

[2]) Chron. Coloniensis p. 147: Post pascha rex Mogontinum archiepiscopum et Ditherum cancellarium premittit in Apuliam ad explorandum eventum rerum. Sed ortis inter eos simultatibus Mogontinus statim revertitur, cancellarius in Novembri redit, omnia felicia captu indicans. In der Beurteilung dieser Tatsache muß ich von Chalandon II, 434 abweichen.

[3]) Schon am 10./15. August datierte man in Kärnten eine Urkunde: Heinrico Romanorum rege iter in Apuliam aggrediente. Toeche S. 523 f.

[4]) Toeche's Ausführungen a. a. O., daß des Kaisers Tod erst im November in Deutschland gemeldet sei, überzeugen nicht. Auf die einzige Angabe der Kölner Chronik kann man das nicht glauben; sie ist dafür zu summarisch. Ein Ereignis von solcher Bedeutung kann unmöglich 5 Monate gebraucht haben, bis man es in Deutschland erfuhr.

der Spitze des Heeres über die Alpen zu ziehen, wandte sich jetzt selbst nach Thüringen, in der Hoffnung, die Landgrafschaft einziehen zu können. Er mußte freilich darauf verzichten und hatte nur zwei weitere Monate kostbarer Zeit verloren [1]. Erst zu Anfang Januar konnte er in Oberitalien erscheinen [2]. Daß sein Heer unter Führung des Erzbischofs von Köln schon im November vorausgezogen war [3], nützte wenig; denn die Aufgaben, die es jetzt zu lösen galt, waren nicht militärischer, sondern diplomatischer Art, und dazu bedurfte es der Anwesenheit des Königs. Es galt, einmal die Unterstützung der italienischen Seemächte zu gewinnen, ohne die eine Eroberung Siziliens unmöglich war, und dann das Verhältnis zum Papst ins Klare zu bringen.

Bis Mitte Februar hielt der König sich in der Lombardei und Emilia auf, Privilegien erteilend, Streitigkeiten schlichtend, seine Kasse füllend [4]. Aus der Reihe von Urkunden, die seine Kanzlei auszustellen hatte, — Lodi, Piacenza, Cremona, Bologna sind die vornehmsten Empfänger — hebt sich das Bündnis mit Piacenza ab durch die Klausel, worin die Stadt sich verpflichtet, den König beim Wiedererwerb und der Behauptung der mathildischen Erbschaft zu unterstützen [5]. Einen vollen Monat, bis zum 13. Februar, währte diese ordnende Tätigkeit, deren ersichtlicher Zweck der Gewinn einer festen Rückendeckung in Oberitalien ist. Dann geht es in schnellem Marsch über den Apennin nach Pisa. Am 26. Februar ist der Hof hier zuerst nachweisbar [6], schon drei Tage später, am 1. März, wird die große Urkunde ausgestellt, für die sich die Stadt zur Waffenhilfe bei der Eroberung des sizilischen Reiches verpflichtet [7]. Keine Woche vergeht, und wir sehen den König schon wieder ein gutes Stück weiter auf der Straße nach Rom, in Siena. Dann aber tritt eine Stockung ein. Innerhalb eines vollen Monats (7. April) ist der Zug nicht weiter als bis zum See von Bracciano gelangt, ohne daß irgend ein sichtbares Hindernis auf dem Wege gelegen hätte [8]. Das Hindernis, das des Königs Schritte hemmte, müssen wir anderswo suchen: in Rom.

[1] Chron. Coloniensis p. 148: In mense Novembri rex in Apuliam proficiscitur, sed audita morte patris et Ludewici lantgravii Coloniensem archiepiscopum premittens ipse in Thuringiam proficiscitur, eam sibi subicere temptans. Postea tamen fratri ipsius omnia permittens in Apuliam tendit. Vgl. Toeche S. 166.

[2] Am 6. Januar ist er in Bozen, am 18. in Lodi. Toeche S. 647 n. 90. 91.

[3] s. Anm. 1.

[4] Stumpf 4667—4681. Toeche S. 167 ff.

[5] Constitutiones I, 469 f.

[6] Febr. 18/19 in Prato, Febr. 22 in Lucca. Stumpf 4682—85.

[7] Constitutiones I, 472.

[8] Stumpf 4690. Die letzte vorausgehende Urkunde ist vom 12. März aus Montepulciano datiert.



Über der Haltung Clemens' III. in diesen Wochen, die zugleich die letzten seines Pontifikates sind, liegt ein Schleier, den ganz zu lüften wir nicht hoffen können [1]). Am meisten berichten davon zwei englische Chroniken [2]). In der Geschichte König Richards lesen wir, Heinrich habe zum Papste gesandt, von ihm die Kaiserkrone erbeten und die Rechte der Römer zu achten versprochen, der Papst aber habe nach Beratung mit Kardinälen und Senatoren geantwortet, er und die Römer würden ihn als Kaiser aufnehmen, wenn der König seinerseits sich dem Willen des Papstes und der Senatoren füge. Denn sie waren entschlossen, ihn als Kaiser anzuerkennen, wenn er ihre Rechte und Besitzungen zu erhalten schwören wollte. Dies ließ der Papst dem König melden. Roger von Howden, der diese Nachricht übernimmt, fügt hinzu: „und sie setzten ihm als Termin seiner Ankunft in Rom das nächste Osterfest. Aber ehe er eintraf, starb Papst Clemens" [3]).

---

[1]) In der Literatur vermißt man jeden Versuch einer kritischen Prüfung der Nachrichten über die Art, wie Heinrichs Kaiserkrönung zustande kam. Ganz unbrauchbar, nichts als Kompilation im schlechtesten Giesebrechtstil ist, was Caro S. 10 ff. darüber sagt.

[2]) Die Erzählung der Contin. Aquicinctina (SS. VI, 427: Henricus rex ... in promotione sua multas contradictiones tam a Romanis quam a cardinalibus sustinuit: tandem cernens regnorum perturbationem et Apuliensium erga se rebellionem, pro tempore tam [lies tantum? tamen?] cardinalibus satisfecit, pape restituens multa que antecessores sui ecclesie abstulerant, Romanis vero munitionem Tusculanam tradens, quam pater eius pape abstulerat) ist so allgemein gehalten, daß sie auch nur auf allgemeinen Eindrücken beruhen wird, nicht auf genauerer Kenntnis. Gleichwohl ist sie nicht wertlos. Dagegen glaube ich den kurzen, anekdotisch zugestutzten Bericht Arnolds von Lübeck IV 4 ganz bei Seite lassen zu sollen. Der springende Punkt in ihm ist, daß Heinrich durch Auslieferung Tuskulums die Römer gewonnen und diese als Entgelt hierfür den Papst zur Krönung bewogen haben sollen. Noch Hampe [2] S. 187 hat das übernommen. Aber es kann nicht richtig sein. Denn einmal widerspricht es der Nachricht, an der zu zweifeln kein Grund vorliegt, die auch durch spätere Tatsachen bestätigt wird, daß die Stadt Rom bei der Krönung Heinrichs die Tore schloß und den herkömmlichen Umritt nach dem Lateran unmöglich machte, also in Opposition verharrte (vgl. unten S. 560 Anm. 5). Sodann wäre nicht einzusehen, warum Heinrich, wenn Arnolds Erzählung richtig wäre, bei der Auslieferung von Tuskulum den Umweg über den Papst gemacht haben sollte. Er konnte dann ja die Stadt gleich den Römern übergeben.

[3]) Gesta Richardi ed. Stubbs II, 145 (SS. XXVII, 123, = Roger von Howden III, 74): Eodem anno cum Henricus rex Alemannorum audisset, quod Fredericus Romanorum imperator, pater suus, mortuus esset, reddidit Henrico duci Saxonie universa que pater suus ei abstulerat et [in] incrementum dedit ei decem castella optima. Similiter fecit ceteris omnibus, a quibuscunque pater suus aliquid abstulerat, reddens unicuique quod suum erat. Pacatis itaque sibi omnibus suis misit nuncios suos ad Clementem papam et ad senatores urbis Romane, petens sibi Romanum



Es liegt auf der Hand, daß dies keine vollständige Aufklärung bieten kann. Daß Heinrich sich beim Papste noch um die Krone beworben haben soll, kann schon darum nicht richtig sein, weil Clemens sie ihm ja schon zugesagt hatte und sein Versprechen ihn band. Auch ist der Geschichtschreiber Richards über die Zeitfolge und die umgebenden Ereignisse ganz im Unklaren, denn er erzählt erst später, im gleichen Jahre sei zwischen Clemens und den Römern Zwist ausgebrochen, der erst aufhörte, als Clemens versprach, Tuskulum zur Zerstörung zu übergeben, was er dann aber unter Vorwänden verzögerte[1]). Wir wissen, daß der Streit nicht erst unter Clemens entstand, daß der Vertrag, der auch die Auslieferung Tuskulums ausbedang, schon 1188 geschlossen war, und daß Clemens nie in die Lage kam, diese Stadt auszuliefern, weil er sie nie besessen hat. Das weiß auch Roger von Howden und berichtet es ausführlich in einem längern Zusatz[2]). Nach ihm würde mithin die Frage der Kaiserkrönung bereits geregelt gewesen sein, als der Tod des Papstes eine unerwartete Verzögerung schuf. So ist es denn auch von den Neueren meist dargestellt worden: Clemens III. ist für Heinrich zur Unzeit gestorben, und erst sein Nachfolger hat Schwierigkeiten gemacht und Bedingungen gestellt, so daß ein Aufschub eintrat[3]). Wir werden aber sogleich sehen, daß dies keine befriedigende Erklärung bietet.

---

imperium et promittens se in omnibus leges et dignitates Romanas servaturum illesas. Clemens vero papa, habito cum senatoribus et populo Romano super peticionibus regis Allemannorum cum deliberatione consilio, respondit rem bene processuram, si idem rex Allemannorum consilio et voluntati eius et senatorum adquieverit. Erat enim de consilio eorum, quod illum in dominum et imperatorem reciperent, si ipse iurasset, se leges et dignitates servaturum illibatas. Clemens itaque summus pontifex, accersitis coram illo et senatu Romanorum nunciis Henrici regis Allemannorum, mandavit predicto regi, quod ipse et Romani reciperent eum in imperatorem. Daraus Roger von Howden a. a. O.: Clemens vero papa ... concessit regi Alemannorum quod petebat, salvis dignitatibus et consuetudinibus Romanorum; et statuerunt ei terminum veniendi Romam proximum pascha sequens. Sed antequam illuc venisset, Clemens papa obiit.

1) Eodem anno orta est gravis dissensio inter Romanos et papam Clementem, que nunquam quievit, donec idem papa conventionaverat tradere eis civitatem suam Tusculanam ad destruendum ... Idem vero papa eos protrahens de die in diem tradere eam illis distulit.

2) SS. XXVII, 155. Auf die Stelle wird noch zurückzukommen sein.

3) Vgl. z. B. Toeche S. 170 181 (›Schon war Heinrich auf dem Wege nach Rom, als der unerwartete Tod Clemens III. ein neues, erhebliches Hindernis entgegenstellte‹. ›Der Tod Clemens' III. löste die Zusagen, die er gegeben hatte‹). Anders und besser Chalandon II, 444 f., der Clemens' Tod ›un heureux hasard‹ nennt.



Erste Voraussetzung klarer Einsicht ist auch hier die Chronologie. Aber gerade über sie herrscht vollständige Unsicherheit. So unglaublich es klingt, wir wissen schlechterdings nicht, wann Clemens III. gestorben und wann sein Nachfolger gewählt worden ist. Die Angaben der Zeitgenossen widersprechen einander schnurstraks. Aber noch auffälliger ist es, daß diese widersprechenden Angaben fast alle völlig genau klingen. Nur die Annalen von Monte Cassino begnügen sich mit der unbestimmten Wendung „im März", und Magnus von Reichersberg mit der etwas bestimmteren „um Mittfasten"; alle übrigen nennen ganz bestimmte Tage, schwanken aber dabei zwischen dem 20. März und 10. April[1]). Mit Recht haben die Bearbeiter der Papstregesten darauf verzichtet, Klarheit in diese Verwirrung zu bringen. Sieht man, daß die Regierung Clemens' III. tatsächlich schon um die Mitte des März aufhört — seine letzte bekannte Urkunde ist vom 13. des Monats[2]) — so möchte man wohl für wahrscheinlich halten, daß er nicht lange danach gestorben ist. Dann aber entsteht auf der andern Seite eine Schwierigkeit: wie kommt es, daß die Regierung seines Nachfolgers erst Mitte April beginnt? Seine erste Amtshandlung ist die Krönung Heinrichs zum Kaiser am 15., seine erste Urkunde datiert von 19. April, und alle Quellen sind darüber einig, daß er erst am Ostersonntag, den 14. April, geweiht worden ist[3]). Der fernstehende Arnold von Lübeck gibt dafür die Erklärung, der neue Papst, der bis dahin nur Diakon gewesen war, habe seine eigene Priester- und Bischofsweihe hinausgeschoben, um Heinrich die Kaiserkrönung verweigern zu können[4]). Neuere Forscher haben das wiederholt. Indessen liegt es doch auf der Hand, daß diese Erzählung nicht viel mehr sein kann als Klatsch, im besten Fall ein Versuch, sich das lange Interregnum auf dem päpstlichen Stuhle zu erklären. Wollte der Papst dem König die Kaiserkrone vorenthalten, so bedurfte er dazu keiner künstlich geschaffenen rituellen Vorwände: zur Krönung konnte ihn niemand zwingen, solange er persönlich frei war. Umgekehrt, wäre Heinrich in der Lage ge-

[1]) Den frühesten Tag, 20. März, haben die Regensburger Annalen (SS. XVII, 518. 590), den spätesten, 10. April, die Gesta Richardi (II, 161). Dazwischen bewegen sich die Contin. Aquicinctina (SS. VI, 426) mit dem 26., das Nekrolog von Monte Cassino (Muratori VII, 941) mit dem 28. März, die Chronik von Mailros (SS. XXVII, 436) mit dem 2., die Annalen von Verona (SS. XIX, 5) mit dem 4. April. Woher Schiavina in seinen 1534 verfaßten Annalen von Alessandria den 25. März hat (Historiae patriae Monumenta, SS. IV, 70), ist unklar.

[2]) J.-L. 16674. Vorher eine Pause vom 2.—13. März, die in dieser Zeit schon auffällig lang ist.

[3]) J.-L. II, 578.

[4]) Arnold von Lübeck V 4: ad protelandam eius consecrationem suam distulit.

wesen, einen Druck auszuüben, so hätte er ihn auch dazu anwenden können, die Bischofsweihe des Papstes zu beschleunigen. Wenn diese wirklich länger als üblich aufgeschoben worden ist, so ließen sich dafür wohl stichhaltigere Gründe finden. Schon bei der folgenden Papstwahl hat ein ähnlicher Vorgang gespielt, der in aller Klarheit überliefert ist. Auch Lothar von Segni, der am 8. Januar 1198 gewählt wurde, hat seine Weihe hinausgeschoben, sogar noch viel länger. Er wartete mit der Priesterweihe bis zum nächsten Quatembertermin, Samstag den 21. Februar, um seine Bischofsweihe in beabsichtigter Symbolik am folgenden Sonntag, den 22. Februar, dem Feste von Petri Stuhlbesteigung feiern zu können [1]). Es hat doch keine geringe Wahrscheinlichkeit, daß man auch 1191 mit der Handlung gezögert habe, um sie mit um so größerem Nachdruck am nächsten hohen Festtag vorzunehmen. Ist damit der Aufschub erklärt, so fragt man sich vergebens, warum der neue Papst nicht früher die Regierung angetreten hat? Dazu bedurfte es nicht erst der priesterlichen und bischöflichen Weihe. Innozenz III. hat sofort damit begonnen [2]) und auch Gregor VIII. seine wichtigste Urkunde, den Aufruf zum Kreuzzug, schon am Tage vor der Weihe erlassen [3]).

Wenn es erlaubt ist, sich durch so viele Unklarheiten und widersprechende Zeugnisse den Weg mit Hilfe einer Vermutung zu bahnen, so möchte ich annehmen, daß zwischen dem Tode Clemens' III. und der Wahl seines Nachfolgers einige Zeit verstrichen ist. Mir scheint beachtenswert, daß der Tag der Neuwahl nur von vier zeitgenössischen Chronisten, und zwar verschieden angegeben wird, während so viele den Todestag zu kennen behaupten [4]). Haben die Zeugen Recht, die

[1]) Gesta Innocentii c. 7: Et quia tunc diaconus erat, dilata est eius ordinatio in presbyterum usque ad sabbatum quatuor temporum, non. kal. Martii: et sequenti dominica, in qua tunc occurrit festum Cathedrae S. Petri, fuit apud sanctum Petrum in episcopum consecratus.

[2]) Aus der Zeit vor seiner Weihe haben wir 21 Urkunden und Briefe von ihm.

[3]) J.-L. 16013.

[4]) Magnus von Reichersberg (SS. XVII, 518): Defuncto etiam tunc Romae Clemente papa circa mediam quadragesimam, substitutus est in locum eius domnus Jacinctus cardinalis admodum senex, electus a Romanis 3. kal. Aprilis, illo sabbato quando cantabatur officium „Sitientes venite ad aquas“ (dieselbe Nachricht ist bei Ansbert entstellt wiedergegeben) Die Annalen von Mailros (oben S. 556 Anm. 1) geben den 3. April an. Ann. Ratisponenses: 13. kal. Aprilis Clemens papa hominem deposuit. Cui altera die, id est 12. kal. Aprilis sive in die s. Benedicti, Jacinctus ... successit. Die Gesta Ricardi lassen die Neuwahl am Todestag (eodem die), den 10. April, vornehmen, was an sich höchst unwahrscheinlich ist (SS. XXVII, 127). Roger von Howden läßt es denn auch bei Seite. Schiavinas Angabe (oben S. 556)



Clemens in der letzten Woche des März sterben lassen, so mag es vielleicht eine Woche oder mehr gedauert haben, bis man sich auf den Nachfolger einigte. Diese ungewöhnliche Erscheinung hat die Beobachter aus der Ferne verwirrt, und so würden sich ihre widersprechenden Zeitangaben erklären.

Während dieser Zeit weilte Heinrich schon in nächster Nähe von Rom, kaum einen Tagesritt weit, auf den Besitzungen seines Anhängers Leo del Monumento, in Anguillara [1]). Die tödliche Erkrankung Clemens' III. trat vielleicht gerade ein, als er dort ankam [2]). Er mußte nun natürlich abwarten, aber man braucht nicht anzunehmen, daß er müßig zugesehen habe. Verhandlungen waren schon mit Clemens im Gang gewesen; denn am 8. März treten am Königshof zwei römische Kardinäle als Zeugen auf [3]), was natürlich kein Zufall sein kann.

Wenn hier Schwierigkeiten bestanden, so lagen sie nicht so sehr beim Papst wie bei der Stadt. Rom ist ja in dieser ganzen Zeit eine durchaus selbständige Macht, und ihr vornehmstes Ziel — wir kennen es schon — ist die Zerstörung der Nachbarstadt Tuskulum. Der Vertrag, durch den Clemens III. sich 1188 die Rückkehr in seine Hauptstadt gebahnt hatte, war nicht ausgeführt worden. Von einer Unterwerfung Tuskulums war keine Rede, wir hören auch nichts davon, daß der Krieg mit allen Kräften, zu dem sich Clemens verpflichtet hatte, wirklich unternommen worden wäre [4]). Dagegen tritt, als Heinrich sich Rom nähert, ein neuer Zug in dem Bilde auf: Tuskulum wird von einer deutschen Besatzung geschützt. Seit wann sie dort ist, läßt sich nicht bestimmt erkennen. Im Vertrage von Straßburg hatte Heinrich allerdings auch die Auslieferung dieses Platzes versprochen. aber daß er damals oder früher von Deutschen besetzt gewesen sei, tritt in den

Anm. 1), die Neuwahl habe am vierten Tag nach Clemens' Tode stattgefunden, läßt sich nicht kontrolieren. Eine Bestätigung meiner Vermutung würde Gerhard von Stederburg bieten (SS. XVI, 223): Profectus itaque Romam, ordinationem quam in brevi accipere sperabat, morte domni papae Clementis, dum ad muros Urbis rex sederet, intercipi doluit, donec electo domno Jacincto et sancto die paschae consecrato sequenti die rex a Celestino papa coronam imperialem ... percepit. Aber dieser Annalist ist hier kein klassischer Zeuge.

[1]) Oben S. 450 Anm. 3.

[2]) Am 12. März ist er in Montepulciano (Stumpf 4689), das vom See von Bracciano kaum drei Tagesritte entfernt ist, vom 13. datiert Clemens' letzte Urkunde.

[3]) Stumpf 4688.

[4]) Nur Roger von Howden, SS. XXVII, 155, sagt: cum ... non posset idem dominus Clemens Tusculanum Romanis subicere, extunc eos Romanis exponens durius impugnabat. Et licet per quatuor fere annos vixerit in papatu, guerram tamen ipsam cum Romanis nullatenus ad finem perduxit. Genau ist das nicht.



andern Zeugnissen nirgends hervor [1]). War es der Fall, so müßte die Räumung trotz der Zusage unterblieben sein. Es ist aber ebenso gut möglich, daß der König den Ort erst neuerdings hatte besetzen lassen — sei es durch Truppen, die im Herbst 1190 unter Heinrich von Kalden aus Apulien zurückkehrten, sei es durch eine Abteilung vom königlichen Heere selbst [2]).

Nur soviel kann als feststehend gelten, daß die Römer noch auf Erfüllung des Vertrags von 1188 warteten, soweit er Tuskulum betraf. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird man außerdem vermuten dürfen, daß Clemens III. sich nicht allzusehr angestrengt haben wird, den Römern zur Zerstörung der verhaßten Nachbarstadt zu verhelfen [3]). Ihm konnte in der Tat daran nichts gelegen sein, wohl aber wäre es bebegreiflich, wenn er gewünscht hätte, sie sich selbst zu eigenem Besitz zu erhalten.

Sein Nachfolger dachte hierüber wohl anders. Hyazinth aus dem Hause der Bobo [4]), Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin, der den Namen Coelestin III. annahm, brauchte mit den Leuten, die die Stadt Rom regierten, keinen Vertrag zu schließen, wie sein Vorgänger, denn er gehörte durch Geburt ihrem Kreise an. Unter den Senatoren, die den mehrfach erwähnten Vertrag mit Clemens III. im Mai 1188 unter-

[1]) Constit. I, 461: restituimus quoad possessionem Cornetum, Veteralam, Ortam, Narniam, Ameliam, Tusculanum, Terracinam, absolvendo homines predictorum locorum a iuramento quod nobis fecerunt.

[2]) Dies behauptet Burchard von Ursberg: Huius (Tusculani) cives audito adventu imperatoris ipsius auxilium contra Romanos postularunt et civitatem suam in potestatem ipsius tradiderunt, ubi imperator milites suos collocaverat in presidio. Aber die Bestimmtheit der Angabe verbürgt bei einem so viel später schreibenden Autor noch nicht ihre Richtigkeit. Dagegen sagt die Contin. Aquicinctina (SS. VI, 427), Heinrich habe den Römern die Stadt Tuskulum ausgeliefert, quam pater eius pape abstulerat. Für so entfernte Dinge ist dieser sonst treffliche belgische Chronist aber doch kein vollgültiger Zeuge. Roger von Howden l. c. scheint übrigens der gleichen Ansicht: Ad ipsum (Henricum) se converterant (Tusculani) et ipsius patrocinium invocarant, ex quo supranominatus Clemens exposuit, ut dictum est, illos Romanis. Aber auch das ist doch weit entfernt von wirklicher Genauigkeit, sieht vielmehr ganz so aus, als hätte sich der Chronist einen Zusammenhang konstruiert, den er nicht kannte.

[3]) Gesta Richardi II, 147: Eodem anno (1190) orta est gravis dissensio inter Romanos et papam Clementem, quae nunquam quievit, donec idem papa conventionaverat tradere eis civitatem suam Tusculanam ad destruendum; erat enim semper contraria et eam odio habebant. Idem vero papa eos protrahens de die in diem tradere eam illis distulit.

[4]) Man sollte ihn nicht immer wieder einen Orsini nennen, da doch diese Familie eine Nebenlinie der Bobo ist, die sich erst damals abzweigt.



zeichneten, befanden sich mehrere nahe Verwandte des neuen Papstes [1]. Der Schluß ist nicht abzulehnen, daß seine Wahl unter dem Einfluß des Stadtsenats zustande gekommen ist und der Gewählte der Vertrauensmann der zur Zeit herrschenden Partei war [2].

Wenn es richtig ist, was die Engländer erzählen, daß schon bei Lebzeiten Clemens' III. die Stadt Rom mit Heinrich wegen der Kaiserkrönung in Verhandlung getreten war und ihre Bedingungen gestellt hatte, so wird das unter Coelestin III. erst recht geschehen sein. Roger von Howden berichtet nun in dem schon vorhin erwähnten Zusatz zu dem, was er der Geschichte König Richards entnimmt, die Römer hätten mit Berufung auf den Vertrag von 1188 Coelestin gebeten, die Auslieferung von Tuskulum zur Bedingung für die Krönung Heinrichs zu machen, und Coelestin habe das auch mit Erfolg getan, da Heinrich eingesehen habe, daß er anders die Krone nicht erhalten werde [3]. Derselbe Chronist hat aber vorher, wie wir uns erinnern, seiner Quelle folgend erzählt, die Römer hätten bei Lebzeiten Clemens' III. nur die Bestätigung ihre Rechte und Besitzungen gefordert und auch zugesagt erhalten [4]. Die beiden Berichte decken sich schlecht. Sollen wir annehmen, die Stadt habe die Forderung betreffend Tuskulum erst nachträglich erhoben, als Clemens tot war, der doch in diesem Punkte durch den Vertrag von 1188 gebunden war? Zudem erweckt diese Darstellung den Eindruck, daß zwischen Heinrich und der Stadt Rom volle Eintracht erzielt sein müsse. Roger von Howden hat aber kurz vorher berichtet, Rom habe während Heinrichs Kaiserkrönung seine Tore geschlossen [5]. Was soll es endlich bedeuten, daß die Stadt vom künftigen Kaiser die Bestätigung ihrer Rechte und Würden fordert? Ist das nur Redensart? Ich meine doch, es liegt mehr darin.

[1]) Liber Censuum ed. Fabre-Duchesne I, 374: Bobo Stephani de Octaviano, Bobo domne Scotte, Guido Bobonis.

[2]) Radulf de Diceto, SS. XXVII, 280, der sonst über römische Dinge gut Bescheid weiß, sagt, Coelestin habe die Wahl nur angenommen, „ne scisma subitum consurgeret in ecclesia". Worauf das sich bezieht ist leider ganz dunkel.

[3]) Mortuo vero Clemente et ... Celestino postmodum substituto et Henrico tunc rege ad coronam imperii recipiendam ... festinante, Romani, antequam idem rex accessisset ad Urbem, suplicarunt domino Celestino, ut antequam predictum regem in imperatorem ungeret, optineret ab ipso, ut civitatem Tusculanensem sibi redderet ...; eidem domino Celestino instantissime proponentes, quod hec erat via qua Tusculanum ad eorum manus rediret, et quod ad faciendum hoc tenebatur ex conventione predicta u. s. w. SS. XXVII, 155.

[4]) Oben S. 555 Anm.

[5]) SS. XXVII, 154: Romani vero clauserunt portas Urbis et custodierunt eas in manu forti et armata, non permittentes eos (scil. Henricum et Constantiam) intrare.



Rom hatte sich ja seit 1144 eine revolutionäre Verfassung mit voller Selbstverwaltung gegeben und im Jahre 1188 durchgesetzt, daß der Papst sie anerkannte. Es hat jetzt, beim Anlaß der Kaiserkrönung, auch die Anerkennung und Bestätigung des Kaisers zu erlangen gesucht, ganz so wie im Jahre 1155 bei der Krönung Friedrichs I. [1]). Und mit dem gleichen Mißerfolg. Heinrich VI. hat den Stadtsenat ebenso wenig anerkannt oder bestätigt wie sein Vater, darum blieben ihm ebenso wie diesem an seinem Krönungstag die Tore Roms verschlossen.

Nur in Bezug auf Tuskulum erreichten die Römer ihren Zweck, weil sie sich hier der Vermittlung des Papstes bedienen konnten.

Coelestin III. machte sich dem König gegenüber ganz zum Vertreter der Wünsche seiner Hauptstadt. Es wird ihm nicht allzu schwer geworden sein, die Erfüllung zu erreichen. Im äußersten Fall und bei größter Beschleunigung der Botenritte würden die Verhandlungen, die zwischen Rom und Anguillara geführt wurden, nicht länger als zehn Tage gedauert haben. Denn spätestens schon am 11. April schwuren des Königs Vertreter den Sicherheitseid, den die deutschen Herrscher vor dem Betreten der Hauptstadt seit alter Zeit zu leisten pflegten, tags darauf bestätigte Heinrich selbst ihn mit Brief und Siegel [2]). Ein Abkommen war vorausgegangen, worin Heinrich sich verpflichtete, Tuskulum dem Papst auszuliefern, der auf diese Art in den Stand gesetzt wurde, das Versprechen zu erfüllen, das sein Vorgänger den Römern gegeben hatte. Auf dieser Grundlage fand am 15. April die Kaiserkrönung statt und am folgenden Tage die Räumung von Tuskulum durch die kaiserlichen Truppen, der dann alsbald die Zerstörung der Stadt folgte [3]).

---

[1]) Giesebrecht V, 61 f.

[2]) Constitut. I, 478. Wenn Coelestin am 30. März gewählt war, wie Magnus von Reichersberg sagt (oben S. 557 Anm. 4), konnte Heinrich die erste Anknüpfung am 1. April beginnen; und wenn am 11. April seine Boten in Rom den formalen Eid leisteten, muß er die verlangten Zusicherungen spätestens am 10. gegeben haben.

[3]) Ohne den Zusammenhang hervorzuheben, berichtet es Sicard von Cremona, SS. XXXI, 173: Hunc Celestinus papa ... unxit a. D. 1191 et imperiali diademate coronavit. Eodem anno imperator apostolico dedit Tusculanum et apostolicus Romanis; Romani vero civitatem destruxerunt et arcem, Tusculanos excecantes et alias deformiter mutilantes. Deutlicher die andern. Chron. Coloniensis p. 152: Quae consecratio procedere non potuit, donec imperator castrum Tusculanum in potestatem papae et Romanorum contradidit, quod illi statim expulsis et cesis habitatoribus destruxerunt. Erat enim inimicum eis eo quod omne munimen imperatoris contra ipsos in illo constabat. Der Mönch von St. Blasien p. 48: Hunc favorem Romanorum (die Krönung) avaricie eorum maximis muneribus satisfaciens promeruit ac Tusculanense castellum, quod asilum imperii contra omnes insultus eorum



Das Verfahren des jungen Kaisers hat den Zeitgenossen argen Anstoß gegeben. „Er ward darob von vielen sehr getadelt"; „er hat das Reich damit nicht wenig entehrt", so fassen etwas später die Chronisten das Urteil der öffentlichen Meinung zusammen [1]). Sie übertreiben freilich alle, soweit sie davon reden, die politische Bedeutung des Platzes. Es ist keineswegs richtig, wenn die Kölner Chronik behauptet, die Römer hätten Tuskulum gehaßt, weil es der feste Stützpunkt des Kaisers gegenüber Rom gewesen sei, und wenn der Mönch von St. Blasien es eine Zuflucht des Reiches nennt und seine Zerstörung als Rache für die Niederlage hinstellt, die einst Christian von Mainz von dort aus den Römern zugefügt hatte [2]). Wir wissen, daß der Haß der Römer ganz andere Ursachen hatte [3]), und den Namen einer kaiserlichen Stadt hatte Tuskulum auch nicht verdient. Vom Standpunkt des Rechts betrachtet, hatte der Kaiser dort keinerlei Anspruch, solange man nicht aus dem Kaisertitel eine oberste Regierungsgewalt über Rom und den Kirchenstaat überhaupt folgern wollte. Er hatte zudem die Räumung schon zwei Jahre früher versprochen. Nicht zwischen dem Kaiser und einer andern Macht hatte der Streit um den Besitz von Tuskulum gespielt, sondern zwischen dem Papst und der Stadt Rom. Wer von den beiden den Sieg davon trug, durfte Heinrich im Grunde gleichgiltig sein, da es doch seine Absicht unmöglich sein konnte, den streitigen Ort selbst zu behalten, den er nicht brauchte

hactenus extitit, ipsis tradens imperium in hoc non mediocriter dehonestavit. Burchard von Ursberg: Heinricus Romae a Celestino papa coronatur. Sed Romanis rebellantibus non potuit adipisci coronam quin prius traderet eis Tusculanum. .. Huius itaque cives u. s. w. (oben S. 559 Anm. 2). Hi (scil. milites) accepta legatione imperatoris incautam civitatem Romanis tradiderunt, qui multos peremerunt de civibus et fere omnes ... mutilaverunt. Pro qua re imperatori improperatum est a multis. Über die Krönung berichtet Roger von Howden SS. XXVII, 154: der Papst geht nach St. Peter entgegen, Romani vero clauserunt portas Urbis et custodierunt eas in manu forti et armata, non permittentes eos intrare. Dominus vero papa ante ostium ecclesie S. Petri supra gradus recepit sacramentum a predicto Alemannorum rege, quod ipse ecclesiam Dei et iura ecclesiastica fideliter servaret illibata, et quod rectam iusticiam teneret, et quod patrimonium S. Petri, si quod inde ablatum esset, in integrum restitueret, et quod Tusculanum ei redderet. Folgt die bekannte Krönungsszene mit dem angeblichen Fußtritt, vgl. Toeche S. 187, der an der Nachricht von der Haltung der Römer ohne Grund zweifelt, weil der Ordo Coronationis, den er für einen Bericht über die Krönung von 1191 hält, in Wirklichkeit das Idealschema einer Kaiserkrönung ist. Vgl. zuletzt Eichmann, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Kanonistische Abt. II (1912), 14 ff.

[1]) Mönch von St. Blasien und Burchard von Ursberg, siehe die vorige Anmerkung.

[2]) s. oben, vorletzte Anm.

[3]) Vgl. oben S. 391 f.



und nur schwer zu behaupten vermocht hätte. Er opferte also weder Recht noch Macht, wenn er Tuskulum dem Papst übergab. Er opferte allerdings ein Stück seines Ansehens und erschütterte das Vertrauen auf seine kaiserliche Macht, wenn er eine Stadt, die sich unter seinen Schutz gestellt hatte, mit kaltem Blut der Vernichtung überließ. Nicht daß er Tuskulum dem Papst einräumte ist der springende Punkt in dieser Episode — denn das hatte er längst zu tun versprochen —, sondern daß er nichts tat, die weitere Auslieferung an die Römer und damit den Untergang der Stadt zu verhindern. Das war es, was man ihm vorwarf und was seinen Namen befleckte [1]). Aber dieses Opfer war unerläßlich, wollte er nicht auf die Kaiserkrone verzichten. Coelestin hätte sie ihm sonst freiwillig nicht gegeben, und sie mit Gewalt gegen den Widerstand der Hauptstadt zu erzwingen, war Heinrich gar nicht in der Lage, abgesehen davon, daß sein Ziel ihn gebieterisch nach Süden rief [2]).

Man hat über der Erörterung der moralischen Seite seines Verhaltens die Frage bisher zu stellen unterlassen, in wie fern denn an der Krönung durch den Papst so viel gelegen war, daß um ihretwillen ein Flecken auf dem Ehrenschild des Herrschers erträglich schien. Hätte denn Heinrich seine Unternehmungen in Italien nicht auch als ungekrönter Kaiser weiter verfolgen können? Ihr Erfolg hing ja von den Waffen, nicht von Titel und Krone ab. Wer so urteilen wollte, würde die Macht unterschätzen, die zu allen Zeiten dem Begriffe der Legitimität innewohnt und die in jenen Tagen doppelt stark wirkte, wo die Mehrzahl der Leute an die übernatürliche Kraft gewisser sakraler Handlungen fest glaubte. Was die deutschen Könige dieser Zeit so sehr nach der römischen Krönung trachten läßt, was auch Fried-

---

[1]) Wie man sieht, bin ich mit Hampe, Kaisergeschichte [2] S. 187 darin einig, daß Heinrich formell und politisch richtig handelte, doch kann ich den moralischen Eindruck seines Verhaltens nicht so gering anschlagen. Hampe scheint mir zu übersehen, daß die ›ungenügend eingeweihten (?) zeitgenössischen Chronisten‹, deren ›sentimentale Auffassung‹ er ablehnt, nicht ihr persönliches Urteil, sondern das der öffentlichen Meinung wiedergeben. Es will doch etwas sagen, daß der Mönch von St. Blasien fast 20, Burchard von Ursberg gar rund 35 Jahre später noch in solchem Tone von der Sache sprechen. Mir scheint, wo die Überlieferung ausnahmsweise einmal etwas von der Farbe des Lebens bietet, sollte man sie nicht wegwischen. Zudem scheint Hampe den entscheidenden Punkt, den ich oben hervorhebe, nicht erkannt zu haben. Wer ihm gerecht wird, kann nicht umhin, in dem Verhalten des Kaisers bei dieser Gelegenheit einen starken und eigentümlichen Zug seines Charakters zu erkennen.

[2]) Hauck IV, 663 (691) verzeichnet die Lage, indem er Heinrich erscheinen läßt, ›gewillt, den Papst zur Kaiserkrönung zu nötigen‹.



rich I. bewog, die Krönung seines Sohnes und Nachfolgers so eifrig zu erstreben, das war die Tatsache, daß nach einer eben damals sich mehr und mehr verbreitenden Auffassung erst der gekrönte und von der Kirche gesalbte Kaiser ein unbezweifeltes Recht auf die Regierung in Reichsitalien besaß. Die Theorie, die Innozenz III. kaum ein Jahrzehnt später in so geschlossener, abgerundeter Form vortrug, wonach das Imperium, d. h. die Regierungsgewalt im Kaiserreich durch die Krönung von der Hand des Papstes verliehen werde, ist ja nicht damals erst mit einem Schlage fertig dem Kopfe des großen Juristen entsprungen, wie Pallas Athene dem Haupte des Zeus. Wenn über ihre Entstehung auch noch manches zu sagen wäre, so wissen wir doch schon, daß sie eine längst entwickelte Schulmeinung war, die nur auf den praktischen Erfolg in der Politik wartete, um zur allein herrschenden zu werden.

Man würde nun aber doch sehr irren mit der Vorstellung, daß die Beziehungen zwischen Papst und Kaiser durch die erfolgte Krönung völlig geordnet gewesen seien. Erinnern wir uns, daß bei dem Friedensschluß von Straßburg im März 1189 die Hauptfrage, die bis dahin die beiden Mächte getrennt hatte, gar nicht berührt worden war [1]). Sie ist auch bei Gelegenheit der Kaiserkrönung nicht geregelt worden. Nach wie vor war es unentschieden, was aus der mathildischen Erbschaft und andern streitigen Gebietsteilen werden sollte, nach wie vor war die Oberhoheit des Kaisers im Kirchenstaat eine offene Frage. Daß darüber bei der Kaiserkrönung nichts ausgemacht worden sein kann, beweist uns nicht das Schweigen der Berichte, sondern der spätere Zustand, der unverkennbar noch ganz derselbe ist wie in den letzten Jahren Friedrichs I.

Nur in einem Punkte, freilich einem sehr wesentlichen, ist die Lage verändert: der neue Papst ist nicht mehr abhängig vom Schutz und von der Unterstützung, die ihm die kaiserliche Macht gewährt. Durch die Aussöhnung mit seiner Hauptstadt hat er seine Unbhängigkeit wiedergewonnen. Darin steht Coelestin III. zunächst anders da als seine Vorgänger seit Alexander III. Ein Papst, der der Römer sicher ist, bleibt für den Kaiser so gut wie unangreifbar. Coelestin befand sich zu Beginn seiner Regierung in dieser vorteilhaften Lage, höchstens daß man fragen konnte, ob nicht in seiner Person mehr die Stadt den Papst, als der Papst die Stadt beherrschte. Das ist freilich nicht lange so geblieben [2]). Noch im Jahr 1191 fand in Rom eine

[1]) Vgl. oben S. 451 f.

[2]) Über die römischen Angelegenheiten unter Coelestin III. sind wir durch Robert von Auxerre, SS. XXVI, 255 f. und Roger von Howden ed. Stubbs III,

Umwälzung statt, die die Oligarchie der 56 Senatoren beseitigte und die Macht in die Hand eines einzigen Senators legte. Dieser Mann, Benedikt Carushomo, scheint mit den gestürzten Geschlechtern auch ihren Verwandten, den Papst, bekämpft zu haben. Im Gegensatz zu ihm erhoben, scheute er sich nicht einmal, große Teile des Kirchenstaats, die Sabina und Maremma, zu besetzen [1]). Nach zwei Jahren schon wurde er gestürzt, aber sein Amt blieb bestehen und ging zuerst auf einen gewissen Johannes Capocci, dann auf Johannes Pierleoni über [2]). Dieser scheint eine friedliche Rückkehr zu der früheren Verfassung des Kollektivsenats eingeleitet zu haben, die sich aber nur ganz kurze Zeit behauptet haben kann. Denn beim Regierungsantritt Inno-

270 (SS. XXVII, 171) nur lückenhaft unterrichtet. Wertvolle Ergänzung bieten Innocentii III. Gesta c. 8 und Registrum II, 239, aber auch so bleibt unsere Kenntnis nur zu dürftig. Besseren Aufschluß dürfen wir vielleicht erhoffen, wenn Pietro Fedele einmal seine ausgezeichneten Untersuchungen auf diesen Zeitraum ausdehnen sollte. Einstweilen ist man angewiesen auf Gregorovius IV, 598 f., Reumont III, 465, Hurter I[2], 129 ff. Sehr oberflächlich ist Luchaire, Innocent III., Rome et l'Italie (1904), p. 44 ff.

[1]) Robert von Auxerre zu 1191: Per hos dies Romae quidam nomine Benedictus, vir in rebus seculi experientissimus, cum videret Urbem rapinis et furtis et cedibus diversisque iniuriis expositam, primo sibi paucorum animos conciliat, dehinc pluribus aggregatis eligitur, ut totius Urbis obtineat potentatum. Cepit itaque in malefactores districtus ultor existere sibique adversantes comprimere sicque in brevi malorum violentiis motibusque compressis intra Urbem et circa tuta omnia efficit et quieta. Roger von Howden zu 1194: Eodem anno cives Romani elegerunt LVI senatores et constituerunt eos supra se. Prius enim habebant unum solum senatorem, qui cognominatus erat Benedictus Carushomo, qui regnavit super eos duobus annis; et deinde habuerunt alium senatorem, qui vocatus est Johannes Capuche, qui similiter regnavit super eos aliis duobus annis. In quorum temporibus melius regebatur Roma quam nunc temporibus LVI senatorum. Innocentii Gesta c. 8: status Romanae ecclesiae pessimus erat, pro eo quod a tempore Benedicti Carosomini senatum Urbis perdiderat, et idem Benedictus se ipsum faciens senatorem subtraxerat illi Maritimam et Sabiniam.

[2]) Robert von Auxerre zu 1193: Benedictus Rome cum se magnificentius ageret, invidiam contra se excitat Romanorum eorumque factione in Capitolio obsidetur et capitur captusque diu in custodia detinetur. — Johannes Petri Leonis wird als senator Urbis nach Benedikt genannt bei Innozenz III. ep. II 239. Daß er im Frieden abging, ergibt sich ebenda: et quoniam eius jurisdictio erat in proximo desitura, supplicatum fuit ob eandem causam successoribus eius senatoribus iam electis. Die Zeit ist bei allen unsicher. Wenn die Annalisten Recht haben, würde Benedikt 1191—93, Johannes Capocci 1193—95 regiert haben. Das ist aber sicher unrichtig, da noch am 28. Oktober 1196 Johannes Capucheus senator Romanus als Zeuge bei Heinrich VI. erscheint (Böhmer, Acta imperii p. 191). Der Wechsel des Amtes von ihm auf Pierleoni könnte also frühestens Ende 1196 stattgefunden haben.



zenz' III. zu Anfang 1198 finden wir wieder einen einzigen Senator an der Spitze der Stadt [1]).

Welchen Anteil Coelestin an diesen wiederholten Umwälzungen genommen, entzieht sich unserer Kenntnis. Es hat den Anschein, daß er sich auf die Rolle des Zuschauers beschränkt und sich mit den Tatsachen abgefunden habe [2]). Selbst wenn er beim Sturz des Benedikt Carushomo die Hand im Spiel gehabt haben sollte, wofür übrigens kein positives Anzeichen vorliegt, so dürfte der Wechsel ihm nicht zu größerer Macht verholfen haben, denn weder Capocci noch Pierleoni gehörten der Partei an, in der die Familie des Papstes mächtig war [3]). Erst die kurze Wiederherstellung des Senatskollegiums, von dessen Zusammensetzung wir übrigens nichts wissen, mag im Einklang mit den Wünschen des Papstes gestanden haben. Dagegen war der Einzelsenator, der gleich darauf wieder an die Spitze der Stadt trat, sicher sein Werkzeug nicht, wahrscheinlich sogar ein Anhänger der Gegenpartei, da wir ihn nach Coelestins Tode alsbald dem neuen Papste, Innozenz III., huldigen sehen, dessen Familie, wie man weiß, mit dem Geschlecht Coelestins tief verfeindet war [4]). Überhaupt darf man wohl die Erhebung Innozenz' III. unter dem Gesichtspunkt der Stadtgeschichte als den endgiltigen Sieg einer dem bisherigen Papst entgegengesetzten Faktion ansehen, die schon lange die Stadt beherrscht hatte.

Wenn das Bild in seinen Umrissen zutreffend ist, so bietet der Pontifikat Coelestins III. das Schauspiel eines Herrschers, der in seiner eigenen Hauptstadt dauernd machtlos ist und sich in diese Lage mit Geduld zu schicken sucht. Man hat hierauf, wie mir scheint, bisher zu wenig geachtet; und doch ist es zur Erklärung seines Verhaltens gegenüber dem Kaiser von nicht geringer Bedeutung. Seine Vorgänger waren von der deutschen Macht abhängig geworden, weil sie in den Kämpfen der Hauptstadt Partei ergriffen und in städtischen Fragen eigne Politik trieben. Weil hierzu ihre eigenen Mittel nicht ausreichten, mußten sie beim Kaiser Anlehnung suchen. Da Coelestin

[1]) Innozenz III. reitet bei seiner Inthronisation nach dem Lateran „comitantibus praefecto et senatore". Gesta c. 7. Desgleichen c. 8: exclusis justitiariis senatoris, qui ei fidelitatem juraverat, suos justitiarios ordinavit; electoque per medianum suum alio senatore u. s. w.

[2]) In Bezug auf den Senator Benedikt sagt es Innozenz III. ep. II 239: Saepefatus enim B. cum seipsum intruserit in senatoriam dignitatem nec apostolicae sedis favorem habuerit ... Quamvis enim dictus B. circa praelationis suae primordia gratiam sedis apostolicae non habuerit, quia tamen ab ea fuit tempore procedente receptus.

[3]) Die Namen kommen im Vertrag von 1188 nicht vor.

[4]) Vgl. oben Anm. 1 und unten S. 570 Anm. 1.



von vornherein darauf verzichtete, gegenüber der Hauptstadt als Machtfaktor aufzutreten, da er sogar die Übergriffe der Stadtregierung im Kirchenstaat geschehen ließ, blieb er dem Kaiser gegenüber unabhängig. Das allein hat ihn in den Stand gesetzt, den Kaiser, wie wir sehen werden, durch passiven Widerstand zur Vertagung seiner größten Pläne zu nötigen und damit dem Papsttum die Zukunft zu retten.

Wir können hier nicht umhin, uns mit der Persönlichkeit Coelestins III. einen Augenblick zu beschäftigen [1]). Er ist uns besser bekannt als seine nächsten Vorgänger. Hyazinth Bobo war vielleicht der angesehenste und weltkundigste Mann im Kardinalskolleg, als er im April 1191 den päpstlichen Mantel empfing. Er stand bereits in der Mitte der achtzig, ein Leben voll Arbeit und Verdiensten um die römische Kirche lag hinter ihm, aber seine Kräfte hatten so wenig gelitten, daß er eben damals im Begriffe stand, eine Legation nach Spanien anzutreten, wo er schon früher zweimal, vielleicht sogar dreimal in gleicher Eigenschaft tätig gewesen war. Die Zeiten, wo er in Paris zu Abälards Füßen gesessen, dann seinen Lehrer, vereint mit Arnold von Brescia, verteidigt und sich dadurch die Feindschaft Bernhards von Clairvaux zugezogen hatte, waren längst vergessen. 1144 zum Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin ernannt, hatte er im Jahre 1158 den aufflammenden Streit mit Kaiser Friedrich als Legat auf dem Augsburger Reichstag durch kluge Versöhnlichkeit für kurze Zeit besänftigt und dabei mancherlei Beziehungen zum deutschen Klerus angeknüpft. Dann kamen die Zeiten des Schismas, und der Kardinal von S. Maria in Cosmedin lernte das Exil an der Seite Alexanders III. kennen, trat Thomas Becket nahe, hielt die Fäden in der Hand, die nach dem französichen Hofe leiteten, erwarb sich dann aber das Zutrauen des Kaisers so sehr, daß dieser nach dem Frieden von Venedig auch ihn zu seinem Vertreter in dem geplanten Schiedsgericht bestellte, das die territorialen Streitfragen zwischen Reich und Kirche schlichten sollte [2]). Diese Tatsachen lassen unzweideutig den Mann der klugen Vermittlung erkennen, der mit seltener gelehrter Bildung den Zauber einer vornehmen, eindrucksvollen Persönlichkeit verband. „Ihn sehen oder hören, sagt ein Zeitgenosse, hieß Anstand lernen“ [3]).

[1]) Durch Sammlung der Nachrichten über sein Vorleben ist verdienstlich die Jenenser Dissertation von Leineweber, Studien zur Geschichte Papst Coelestins III. (1905). Vgl. dazu Brixius, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums 1130—1180 (Diss. Straßburg 1912) S. 52.

[2]) Boso, Liber Pontificalis, ed. Duchesne II, 443; vgl. oben S. 389.

[3]) Balderich, Gesta Alberonis Treverensis (SS. VIII, 255): quem audire atque videre honestatem discere erat. Im Übrigen sei auf Leineweber S. 4—36 verwiesen.



Unter seinen Zeitgenossen, und nicht unter den schlechtesten, hat Hyazinth Bobo manchen aufrichtigen Bewunderer gehabt. Dem Papste Coelestin III. dagegen ist die neuere Geschichtsschreibung wenig günstig gesinnt. Otto Abel der hier wie anderswo den Ton angegeben hat, gesteht ihm wohl „Umsicht, entschiedenen Willen und Eifer für die Rechte der Kirche" zu, „aber all sein Tun litt an einer verderblichen Halbheit". „Er war nicht der Mann, den der Moment erforderte, um die Macht Roms gegenüber einem Heinrich VI. herzustellen" [1]. Toeche [2]) findet, „seine hohen Jahre und sein milder Charakter" seien den Aufgaben seines Amtes „durchaus nicht gewachsen gewesen", „dem jugendlichen und ungestümen Staufer" habe er „nicht im entferntesten das Gleichgewicht halten" können. Seine „Privattugenden" — Wohlwollen und Edelmut — „widerstritten den Eigenschaften, deren das Haupt der Kirche zumeist bedurfte, politischer Entschlossenheit, der Einsicht und Beherrschung der Ereignisse". Den Gefahren zuvorzukommen, habe er nicht verstanden, und wenn er sich zum Handeln aufraffte, durch unzeitige Schroffheit nur geschadet. Wohl habe es unter den Kardinälen eine jugendliche und tatkräftige Richtung gegeben. „Dadurch aber, daß bald der dem Papst ergebene, nicht unbedeutende Teil des Kardinalkollegiums — Coelestin hatte drei Neffen und zwei Vettern hineinzubringen gewußt —, bald die Aktionspartei die Oberhand gewann, erhielt die Politik der Kurie während der Regierung Heinrichs VI. im Ganzen einen ihr verhängnisvollen, schwankenden und matten Charakter". Toeche findet das harte Urteil gerechtfertigt, das Innozenz III. über seinen Vorgänger gefällt habe, „daß er sich mit verhängnisvoller Unentschiedenheit, mit tadelnswerter Lauheit und Zaghaftigkeit in allen Angelegenheiten, wo es die Würde der Kirche zu wahren galt, benommen hätte". Dagegen hat Cohn zwar Einspruch erhoben [3]), weil das Urteil „hart" sei: „wie darf man von einem Greis von 90 Jahren Kraft verlangen?" Erst in neuester Zeit aber hat sich die Strenge der Richter gemildert [4]). Albert Hauck hat den Verurteilten zuerst zu verteidigen gesucht [5]): „es geschieht ihm

[1]) Philipp S. 31.

[2]) S. 171 f.

[3]) Göttinger gelehrte Anzeigen 1867 S. 1536.

[4]) Ganz übel sind die Deklamationen von Büdinger, Skizzen zur päpstlichen Machtentwicklung, Hist. Zeitschrift XII (1864), 361: „ein schwacher, zur Intrige neigender, vor sich hin grollender, zu jedem freien Widerstand unfähiger Mensch, dazu bald neunzigjährig. Ein paarmal hat er Bannflüche geschleudert, von denen die Betroffenen nichts erfuhren (?); bis zur Pflichtvergessenheit kümmerlich zeigte er sich, als die deutschen Kriegsscharen im römischen Gebiet standen" u. s. w.

[5]) Kirchengeschichte Deutschlands IV, 680 (4. Aufl. S. 709).



Unrecht, wenn der Tadel der Schwäche und des unsicheren Schwankens gegen seine Politik erhoben wird". Vielmehr habe er Heinrich von Anfang bis zu Ende bekämpft, ohne in den Mitteln wählerisch zu sein. Wenn ihm der Sieg fehlte, so lag das am Mißverhältnis der Machtmittel. „Er mußte sich begnügen, die Tatsachen, die er nicht hindern konnte, auch nicht anzuerkennen . . . um dem Papsttum wenigstens die Zukunft offen zu halten". Diese Verteidigung ist nicht ohne Eindruck geblieben. Unter ihrem Einfluß schildert Hampe[1]) den Greis Coelestin als „heroischer Entschlüsse für die kirchliche Freiheit kaum fähig, von der Überlegenheit der kaiserlichen Macht schmerzlich durchdrungen, trotzdem im klaren Bewußtsein des welthistorischen Gegensatzes mit Zähigkeit gegen sie anringend, aber bei seiner Ohnmacht auf . . . . passiven Widerstand angewiesen". Aber auch damit wird man der Regierung Coelestins noch nicht gerecht. Die Tatsachen zeigen das Bild seltener Festigkeit und Klugheit in größten Gefahren. Man kann ungescheut behaupten, daß die glänzenden Erfolge Innozenz' III. ohne diese Vorbereitung unmöglich gewesen wären.

Wir sind, wenn wir hierüber ein Urteil uns zu bilden suchten, ganz allein auf die Tatsachen angewiesen, denn von den Zeitgenossen hat keiner eines gefällt. Auch nicht Innozenz III., auf den Toeche bei seiner Verdammung sich ganz zu Unrecht beruft, indem er, wie das leider mehrfach bei ihm vorkommt, die Texte gründlich mißversteht. Alles, was sich bei Innozenz über seinen Vorgänger findet, ist ein allerdings scharfer Tadel gegen seine Politik im Streit um die Ehescheidung König Philipps von Frankreich, der aber nicht in den Briefen, sondern in der Geschichte Innozenz' steht und nicht entfernt die vernichtende Tragweite haben soll, die Toeche herausgelesen hat[2]). Es würde überdies nicht sehr schwer wiegen, wenn Innozenz über Coelestin wegwerfend geurteilt hätte, da wir wissen, daß sie zwei römischen Geschlechtern angehörten, die einander haßten, und daß die Verwandten Coelestins noch Jahre lang in Auflehnung und Aufstandsversuchen die

---

[1]) Kaisergeschichte[2] S. 187. Auf die oberflächliche und unerlaubt unselbständige Behandlung von Coelestins Pontifikat bei Leineweber sei lieber nicht eingegangen (vgl. Leonhardt, Kreuzzugsplan Heinrichs VI. S. 84 Anm.).

[2]) Toeche S. 173 Anm. 1 führt zum Beleg seines oben S. 568 erwähnten Urteils an: Inn. III. ep. I, 171 und I, 263 (lies 236), wo aber nichts derartiges steht. Dazu Gesta c. 50, wo es über den Ehestreit Philipps II. heißt: Verum quanto idem papa ferventior circa hoc apparuit in principio, tanto lepidior est inventus in fine, da er zwar die Scheidung kassiert und dem König eine neue Verheiratung untersagt, auf der Wiedereinsetzung der verstoßenen Königin aber trotz des Drängens ihres Bruders nicht bestanden und es geduldet habe, daß Philipp die Meranerin zu sich nahm. Damit vergleiche man, was Toeche daraus gemacht hat.

Stellung Innozenz' in Rom zu erschüttern suchten [1]). Aus diesem Grunde halte ich es auch für eine Vermutung, die nicht nur jedes positiven Anhalts entbehrt, sondern aller Wahrscheinlichkeit geradezu widerspricht, daß schon bei Lebzeiten Coelestins der Einfluß der „jungen" Aktionspartei im Kardinalskolleg unter Führung Lothars von Segni für die päpstliche Politik bestimmend zu werden begonnen habe [2]). Wir sind natürlich nicht in der Lage abzuschätzen, wie viel von den entscheidenden Entschlüssen persönliches Verdienst — oder Schuld — des regierenden Papstes, wie viel den Einwirkungen seiner Umgebung zuzuschreiben war [3]). Im allgemeinen pflegt, wie mir scheint, der Einfluß des Kardinalskollegs von der modernen Forschung, mitunter im Gegensatz zur Überlieferung, nicht hoch genug eingeschätzt zu werden. So mag auch die Politik Coelestins in manchen Stücken nur eine Diagonale der Kräfte gewesen sein, die auf und um ihn wirkten, und mit denen er zu rechnen hatte. Daß aber dieses Spiel der Kräfte bei ihm stärker war als bei andern Päpsten alter und neuer Zeit, die nicht in die Reihe der weltgeschichtlichen Genies gehören, daß in den Jahren 1191—1197 der persönliche Wille des Regierenden weniger zu bedeuten gehabt oder gar völlig ausgeschaltet gewesen sei, das entbehrt wiederum nicht nur jeder Grundlage, sondern widerstreitet aller Wahrscheinlichkeit. Daß gerade ein Mann von der Bedeutung und dem Ansehen Coelestins sich habe bei Seite schieben oder ins Schlepptau nehmen lassen, ist eine Annahme, die man nur wagen könnte, wenn dafür irgend ein bestimmtes, beachtenswertes Zeugnis vorläge. Daß er von seinen früheren Fähigkeiten in den letzten Jahren verloren habe, was ja in Anbetracht seines hohen Alters wohl möglich wäre [4]), erscheint

[1]) Gesta Innocentii c. 185 ff.

[2]) Toeche S. 171 f.

[3]) Immerhin verdient es Beachtung, daß das einzige zeitgenössische Zeugnis hierüber den Kardinal Johannes von S. Paul, Priester von S. Prisca, als allmächtigen Mann und förmlichen Vikar Coelestins bezeichnet. Roger von Howden SS. XXVII, 176 (ed. Stubbs IV, 32 f.): Adeo enim ipsum pre ceteris diligebat, quod illum loco sui constituerat ad omne officium suum exequendum. Damit darf man zusammenhalten, daß Innozenz III. gerade diesen Kardinal gleich zu Beginn seiner Regierung als Legaten zu einer der schwierigsten Aufgaben profaner Politik, nämlich zur Verhandlung mit Marquard von Annweiler verwendet (Gesta c. 9). Der „Generalvikar" des verstorbenen Papstes, den dieser nach Roger von Howden l. c. am liebsten zu seinem Nachfolger gemacht hätte (nitebatur modis omnibus, ut dominus Johannes de Sancto Paulo ... ei succederet in papatu), kann also kein Vertreter der enthaltsamen politischen Richtung gewesen sein.

[4]) Treffend bemerkt Hauck IV, 663 (691) Anm. 3, die Schilderung in der Canonizatio S. Bernhardi erwecke „nicht die Vorstellung eines alterschwachen Mannes, sondern die eines rüstigen Greises".



ausgeschlossen, wenn man sieht, mit welcher fast an Schroffheit grenzenden Energie er gelegentlich vorgehen kann. Die Herrscher von Portugal und Leon bekamen es zu fühlen, daß der greise Papst einen sehr festen Willen und, wenn nötig, auch eine harte Hand besaß [1]).

Wenn diese Eigenschaften auf den ersten Blick in seinem Verhalten gegenüber dem Kaiser vermißt werden, so wird man doch, ehe man verurteilt, zu prüfen haben, ob denn ein anderes Verhalten unter den gegebenen Umständen möglich oder ratsam war. Statt auf Milde und Nachgiebigkeit, Schwäche und Halbheit im Charakter des Papstes zu schließen, der doch von diesen Eigenschaften sonst auch das Gegenteil an den Tag legen kann, sollte man lieber an seine Klugheit denken, die es ihm verbot, gegenüber dem Kaiser anders als zurückhaltend und vorsichtig aufzutreten, weil er sich sagen mußte, daß er bei einem offenen Kampfe nichts gewinnen, vielleicht alles verlieren würde. Ich meine, die Tatsachen werden dies bei genauerer Prüfung unwiderleglich dartun. Was endlich das Schwanken seiner Politik betrifft, so wird sich zeigen, daß gerade dieser Vorwurf am wenigsten begründet ist, da Coelestins Haltung gegenüber Heinrich VI. zwar vorsichtig, aber auch durchaus folgerichtig und einheitlich gewesen ist.

*
* *

Am 29. April überschritt der Kaiser mit seinem Heer die Grenze des sizilischen Reiches, das er zu erobern ausgezogen war [2]). Es heißt, Papst Coelestin habe ihn daran zu hindern gesucht und ihm den Angriff verboten [3]). Wenn das richtig ist, so kann es doch nicht in

---

[1]) Vgl. Leineweber S. 43 f. Was derselbe Autor eine Seite vorher über den „milden und guten“ Coelestin und dessen „Schwäche und Nachgiebigkeit“ sagt, steht damit in einem Widerspruch, der auf eine nicht gerade sinnreiche Art ausgeglichen werden soll: „Es ging ihm wie all den Männern, die ihm in Bezug auf politische Begabung verwandt sind. Stehen diese nur mit mittelmäßiger Schärfe des politischen Urteils begabten Männer großen staatsmännischen Talenten gegenüber, die ihnen weit überlegen sind, so können sich nicht einmal ihre mittelmäßigen politischen Anlagen recht betätigen“. Mit so beneidenswerter Überlegenheit kann nur ein junger Dr. phil. über einen vor mehr als 700 Jahren verstorbenen Papst urteilen, von dem er eigentlich doch gar nichts weiß.

[2]) Das Datum geben die Annalen von Ceccano, SS. XIX, 288.

[3]) Ann. Casinenses, SS. XIX, 314: (Heinricus) descendens ad regnum, eodem papa contradicente. Das steht freilich nur in der einen Fassung, von der es zweifelhaft ist, ob sie die ursprüngliche ist. Richard von S. Germano macht daraus: papa prohibente et contradicente. Daß er hier ganz von den Annalen abhängig ist, hätte der Herausgeber in den M. G. nicht übersehen dürfen. Aber auch Arnold von Lübeck sagt V 5: De qua tamen profectione animum domni pape non parum offenderat, quia alius rex, Tancradus nomine, a sede apostolica



einer Form geschehen sein, die den Kaiser genötigt hätte, darauf Rücksicht zu nehmen. Auch die guten Beziehungen der beiden Herrscher können dadurch nicht ernstlich gestört worden sein, da Heinrich noch im Anfang des nächsten Jahres durch eine feindselige Handlung des Papstes höchlich überrascht wurde: er habe geglaubt, bei seiner Krönung in gutem Frieden und fester Eintracht und Freundschaft von ihm geschieden zu sein, schrieb er an Coelestin [1]).

Dieser wäre in der Tat gar nicht in der Lage gewesen, dem Kaiser mit einem entschiedenen und wirksamen Verbot zu begegnen. Denn Heinrich stand nicht nur an der Spitze eines starken Heeres, er hatte — was mehr besagen wollte — hinter sich das deutsche Reich und die mächtigsten oberitalischen Städte. Vor allem die einmütige Unterstützung des Reichs verlangte Rücksicht. Der Feldzug war auf einem Reichstag beschlossen, angesehene Fürsten, allen voran Erzbischof Philipp von Köln, nahmen persönlich an ihm Teil, in den Zeugenreihen begegnet man noch dem Patriarchen von Aquileja, den Bischöfen von Bamberg, Freising, Straßburg, den Herzögen Otto von Böhmen und Heinrich von Österreich, dem Markgrafen von Ramsberg und den Grafen von Tolnstein, Wertheim, Hochstaden, Oettingen, Ortenburg, Bogen, Herford, Käfernburg, Frankenhausen und Neglingen [2]). Auch die Welfen waren durch den ältesten Sohn des Löwen vertreten. Damit war von Reichs wegen anerkannt, daß Heinrich ein Recht auf die Krone von Sizilien habe, und die Erfahrungen in den letzten Jahren Friedrichs I. hatten gezeigt, daß das Schlagwort von den Rechten des Reichs bei den deutschen Fürsten eine starke Wirkung tat. Wäre Coelestin dem Kaiser offen entgegengetreten, er hätte fürchten müssen, einen Schlag ins Wasser zu tun und nur sich selbst der Feindschaft der Deutschen, insbesondere der Bischöfe, auszusetzen. Das Beispiel Urbans III. mochte ihn warnen, den Streit mit dem Kaiser nicht voreilig vom Zaune zu brechen. Er konnte also nicht klüger handeln,

---

iam ibi ordinatus fuerat. Das letzte ist nicht richtig und scheint zu verraten, daß der ganze Satz einen Rückschluß des Chronisten aus spätern Dingen enthält. Ob die Angabe der Chron. S. Mariae de Ferraria (ed. Gaudenzi p. 32) »contra apostolicum interdictum regnum intrant« auf einer gleichzeitigen Notiz beruht oder spätere Konstruktion ist — die Chronik ist unter Friedrich II., gegen 1228, verfaßt —, läßt sich nicht feststellen. Haucks Darstellung IV, 664 (691), der Gegensatz zwischen Kaiser und Papst sei schon hier »grell und scharf« hervorgetreten, ist keinesfalls richtig.

[1]) s. unten S. 574 Anm. 5. Ganz irrig sagt Caro S. 13: »Die Freundschaft der römischen Kurie noch länger zu bewahren, war nicht mehr erforderlich«.

[2]) Vgl. Stumpf Acta imp. 257. 260. 262. Constitutiones I, 479. Die Liste macht natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



als er tat, indem er dem Kaiser zwar dringende Vorstellungen machte, aber jede Handlung unterließ, die als offene Feindseligkeit ausgelegt werden konnte [1]).

Wider Erwarten schlug der Feldzug fehl. Schon Ende August mußte Heinrich, selbst auf den Tod erkrankt, den Rückzug antreten [2]), zu Weihnachten war er wieder in Deutschland, wo ihn neue Kämpfe mit den Welfen erwarteten. Denn als einer der ersten, die sich die Lage zu nutze machten, hatte der junge Heinrich von Braunschweig das kaiserliche Heer verlassen [3]) und sich in Norddeutschland an die Spitze des Kampfes gegen die alten Gegner seines Vaters gestellt. Der Kaiser konnte nicht umhin einzugreifen und sah sich schon dadurch einstweilen in Deutschland gefesselt.

Nun durfte auch Coelestin zu Taten übergehen. Daß er auch jetzt noch nicht offen den Kampf aufnahm, ist nur begreiflich. Aber was er im Stillen tun konnte, um Heinrich Schwierigkeiten zu bereiten, das tat er. Der erste Schritt war ein Privileg für Heinrich den Löwen, das diesen gegen kirchliche Strafen schützte. Es wurde bereits am 5. August

---

[1]) Wenn man ihm vorgeworfen hat, daß er nicht den Verzicht auf Sizilien zur Bedingung für die Kaiserkrone gemacht habe, so übersieht man, daß es ihm in den ersten Tagen seiner Regierung vor allen Dingen darauf ankommen mußte, sich mit der Stadt Rom zu stellen. Dazu war die Auslieferung von Tuskulum nötig, und sie konnte Heinrich allein gewähren. Willkürlich zugespitzt sind die Dinge bei Chalandon II, 445 f., der vermutet, Coelestin habe vor der Kaiserkrönung vergeblich Sizilien zu retten versucht, weil Heinrich ihn von den Römern zu trennen wußte, die ihn zwangen, die Sache Tancreds fallen zu lassen. Kein Wort hievon verträgt sich mit der Überlieferung.

[2]) Vgl. für das Nähere Chalandon II, 452 ff.

[3]) Nach der gewöhnlichen Annahme, die von Cohn, De rebus inter Henricum VI. imperatorem et Henricum Leonem (1856) p. 61, begründet ist, vor Neapel, nach Arnold von Lübeck V 5, der über welfische Dinge sonst gut zu berichten pflegt, schon früher, als der Kaiser noch in San Germano lag, also im Mai. Dazu stimmt, daß er in dem Vertrag mit Genua vom 30. Mai (M. G. Constit. I, 483) unter den sehr zahlreichen Zeugen fehlt. Aus diesem Grunde möchte ich der Angabe Arnolds den Vorzug geben vor den Zeugnissen, denen Cohn gefolgt ist. Unter ihnen kommt eigentlich nur Gerhard von Stederburg (SS. XVI, 223) in Betracht, der hier aber unverkennbar nicht aufrichtig ist, weil er die Fahnenflucht entschuldigen muß. Magnus von Reichersberg (SS. XVII, 519) nennt keinen Ort, die Chronik von Reinhardsbrunn sagt nur, Heinrich sei nach Neapel gegangen, aber nicht, von wo (SS. XXX, 550), ebenso die Weingartner Chronik (SS. XXI, 478). Albert von Stade (SS. XVI, 234) ist spät und legendär, und Eike von Reppichau hat dieselbe späte Quelle (M. G. Deutsche Chroniken II, 234). Die bei der Bewertung der Quellen von Cohn befolgte Methode scheint mir nicht die beste. Toeches Annahme S. 199, Heinrich von Braunschweig habe mit päpstlicher Hilfe als Gegenkönig auftreten wollen, ist durch nichts begründet.



1191 gegeben und vermutlich von Heinrich von Braunschweig bei seiner fahnenflüchtigen Rückkehr nach Deutschland mitgenommen [1]. Es lähmte den Arm der Gegner des Welfen, die ja vorzugsweise geistliche Fürsten waren und sich nun außer stande sahen, ihre schärfste Waffe gegen ihn zu gebrauchen.

Ein zweiter Schlag traf den Kaiser persönlich.

Stützpunkt seines Anhangs im sizilischen Reich war das Kloster Monte Cassino, das man sich gefiel als eine kaiserliche Abtei zu betrachten. Wohl hatte der Abt Roffried auch hier, als Heinrich auf sich warten ließ, seinen Anschluß an Tancred vollzogen [2]. Aber es scheint, daß er es ungern tat, und jedenfalls entsprach er damit nicht den Gesinnungen seines Konvents [3]. Als nun der Kaiser den Rückzug antrat, wurde der Abt als Geisel mitgenommen und die Verwaltung des Klosters dem Dekan Adenulf übertragen, den wir als den Führer der kaiserlichen Partei ansehen dürfen. Da griff Coelestin ein. Er verhängte über Dekan und Mönche die Exkommunikation, über das Kloster selbst das Interdikt „um des Kaisers willen“, d. h. wohl wegen der Vertreibung des Abtes [4]. Es mag um die Jahreswende geschehen sein, und die Nachricht, die der Kaiser zu Ende des Februar erhielt, wird ihm den ersten deutlichen Beweis gegeben haben, was er vom Papste zu erwarten habe. Der erregte Protest, den er deswegen am 29. Februar an die Adresse Coelestins aufsetzen ließ [5], war noch nicht abgegangen, da traf ein päpstlicher Gesandter, der Abt von Casamari, ein. Er überbrachte das Anerbieten einer Vermittlung und eines Waffenstillstands zwischen Heinrich und Tancred. Mit zornigen und schroffen Worten wurde es abgelehnt. Als der Abt vom Waffenstillstand zu reden begann, wollte Heinrich ihn kaum anhören. Sehr entschieden verbat er sich für die Zukunft derartige Anträge. Er wolle keinen andern Frieden, als daß das Königreich sein Besitz werde, das ihm so widerrechtlich und verräterisch entrissen sei. Dazu solle der Papst mitwirken. Den

---

[1] J.-L. 16736.

[2] Vgl. oben S. 552.

[3] Ann. Casinenses, SS. XIX, 316 f.: habito tractatu inter legatos imperatoris et conventum Casinensem, qui multum imperatori favebat. ... Conventus eis iurat, abbas minime, sed obsides dat.

[4] Ann. Casinenses, l. c. 315: Legati curiae Romanae Casinense monasterium, decanum et monachos interdicunt; nec hoc tamen separat eos al imperii caritate. In der andern Fassung: a Celestino papa excommunicati sunt, quia dicti regni partem et iustitiam diligebat. Dazu das Schreiben des Kaisers an den Papst, Constit. I, 490, wo ausdrücklich gesagt wird, die Strafen seien „occasione nostri“ verhängt worden. Vgl. Chalandon II, 453. 462.

[5] Constit. I, 490.



Gesandten, die er schon vorher wegen des Falles von Monte Cassino beglaubigt hatte — es waren Bischof Bertram von Metz und Vogt Heinrich von Hünburg — gesellte er jetzt bezeichnender Weise noch Berthold von Hohkönigsburg bei, „den wir demnächst und ohne Verzug mit einem Heere nach Apulien voraussenden" [1]).

Noch glaubte Heinrich dem Papst gegenüber diese stolze Sprache führen zu können. Er erlaubte sich sogar das Ersuchen, Coelestin solle den kaiserlichen Boten nach Viterbo, Orvieto oder einem andern Ort entgegen kommen, wo jene „bequemer als in Rom selbst" ihren Auftrag ausrichten könnten [2]). Daß er seine Diener den Gefahren nicht aussetzten wollte, die ihre Ankunft in der kampferfüllten Stadt Rom mit sich gebracht hätte, versteht man wohl. Schwer verständlich dagegen ist, daß er glaubte, der Papst werde auf eine so starke Zumutung eingehen oder überhaupt geneigt sein, seine Residenz zu verlassen, zumal die Rückkehr bei den herrschenden Wirren — kurz vorher hatte die erste Umwälzung in der Stadtregierung gespielt — immerhin zweifelhaft war. Wir haben denn auch keine Spur, daß die erwähnten Gesandten irgend etwas ausgerichtet hätten. Vielleicht sind sie nicht einmal bis zum Papst gelangt [3]).

Coelestins Absicht können wir wohl erraten. Wie schon sein Vorgänger mußte er eine Vereinigung des sizilischen Reichs mit Deutschland und dem Kaisertum zu verhindern suchen. Aber sich zum Bundesgenossen Tancreds zu machen, offenen Krieg gegen den Kaiser zu führen, lag ihm fern. Das hätte ein Urban III. getan, Coelestin III. gehörte nicht zu den grundsätzlichen Gegnern des deutschen Kaisertums. Ein so überzeugter Deutschenfreund wie Lucius III. und Gregor VIII. war er aber auch nicht. Wir dürfen ihn wohl der vermittelnden Richtung zuzählen, der in früherer Zeit so mancher Papst angehört hatte, und die später in Honorius III. ihren ausgesprochensten Vertreter finden

---

[1]) Constit. I, 491. Wenig zutreffend nennt Hauck IV, 667 (695) das Schreiben „eine ebenso ruhige wie bestimmte Zurückweisung". Daß das vorausgehende Schreiben „kein Wort über die Feindseligkeit Coelestins" enthält, erklärt sich sehr einfach nicht aus Heinrichs überlegener Ruhe, sondern daraus, daß er von solchen Feindseligkeiten noch nichts wußte und auch nichts wissen konnte. Haucks Erzählung wirft die Zeitfolge der Begebenheiten um.

[2]) Gratum nobis esset, ut ab Urbe usque Viterbium seu Urbem veterem vel ad alium locum circa partes illas velletis declinare, ubi nuntii nostri ... commodius quam in ipsa Urbe vestre possint loqui industrie. l. c. 492.

[3]) Caro S. 21 schließt aus der Anwesenheit Bertrams von Metz am 14. Juni am Hofe (Stumpf, Acta imp. 513), daß die Gesandten damals wieder zurück waren. Die Kürze der Zeit spricht für die Erfolglosigkeit der Sendung und legt den Verdacht nahe, daß sie gar nicht ans Ziel gelangte.



sollte. Es ist gewiß kein Zufall, daß der spätere Honorius, damals noch Cencius, der Kämmerer der Kirche, gerade Coelestin persönlich nahe gestanden hat, durch ihn zum Kardinal erhoben wurde und bei ihm das wichtige Amt des Datars versah [1]). Der Sinn dieser Männer war, Frieden und Eintracht mit dem Kaiser unter möglichster Wahrung der Unabhängigkeit des Papstes zu erreichen. Damit allerdings vertrug sich eine Annexion Siziliens an das Kaisertum unter keinen Umständen. Aber ebenso wenig ein dauernder Kriegszustand zwischen Kaiser und König, in dem der Papst nicht hätte neutral bleiben können [2]). Also war für Coelestin die Linie seiner Politik klar vorgezeichnet: er mußte suchen, Heinrich zum Verzicht auf die Eroberung Siziliens und zum Frieden mit Tancred zu bewegen. In diesem Sinne hatte er seine Vermittlung angeboten; sie war rundweg abgelehnt worden. Es galt also jetzt, den Kaiser durch Druck von allen Seiten zum Nachgeben zu zwingen, und dazu ließen die Dinge sich günstig an.

Die Waffen des Kaisers waren in seiner Abwesenheit wenig glücklich. Ein Stützpunkt nach dem andern, den er im festländischen Königreich gehofft hatte behaupten zu können, ging verloren. Zuletzt hielt nur noch Monte Cassino zu ihm [3]). Es war wenig wahrscheinlich, daß ein zweiter Feldzug durchgreifenden Erfolg haben würde. Da konnte man zum Angriff übergehen. Er wurde gleichzeitig von zwei Seiten eröffnet. Der Zufall wollte, daß eben wieder einer der sich stets wiederholenden Fälle streitiger Bistumswahl eingetreten war [4]). In Lüttich hatte eine zwiespältige Wahl stattgefunden (September 1191)

[1]) Burchard von Ursberg, a. 1216. Jaffé-Löwenfeld II, 577. Den Vertrag von 1188 unterzeichnen als Senatoren neben drei Mitgliedern der Familie Bobo fünf Cencier: Cencius Muci, Joh. Cencii, Cencius de Gulferamo, Joh. Cencii, Cencius de Bertranno. Zum mindesten ein Teil von ihnen müssen Verwandte Honorius' III. gewesen sein. Dazu paßt, daß ›dominus Cencius‹ als ›procurator‹ Clemens' III. beim Friedensschluß von 1188 urkundlich erwähnt wird. Th. Hirschfeld, Quellen und Forschungen aus ital. Archiven XVI (1913), 104. J. Clausen, Papst Honorius III (1895), bietet hierüber nichts.

[2]) Vgl. das oben S. 432 Ausgeführte.

[3]) Das Nähere bei Toeche S. 310 ff., Chalandon II, 459 ff.

[4]) Für das Folgende bietet die beste Orientierung Herm. Bloch, Forschungen zur Politik Kaiser Heinrichs VI. in den Jahren 1191—1194 (1892), S. 18 ff. Nur gegenüber der Vita Alberti scheint mir Bloch nicht ganz den richtigen kritischen Standpunkt gefunden zu haben. Die Schrift — das wird man vor allem festhalten müssen — ist keine Biographie und will keine Geschichtschreibung sein, sondern eine echte und rechte Märtyrerlegende. Aus diesem Grunde verdient manches in ihr überhaupt keine ernsthafte Beachtung. Die Jenenser Dissertation von Conr. Trautmann, Heinrich VI. und der Lütticher Bischofsmord (1912), ist als fleißige Sammlung des Materials verdienstlich, bringt aber nichts wesentlich Neues.



und der Kaiser gemäß einem Spruche des Hofgerichts, das für diesen Fall mit lauter Geistlichen besetzt war, beide Kandidaten bei Seite geschoben und einen dritten ernannt (13. Januar 1192). Der eine der Unterlegenen, Albert von Brabant, hatte sofort an den Papst appelliert und war im April selbst nach Rom gekommen. Coelestin zögerte nicht, ihm die Bestätigung zu geben. Er wies zugleich den Erzbischof von Reims an, Albert zu weihen, falls der hierfür zunächst zuständige Kölner Metropolit die Handlung nicht sollte vollziehen können oder wollen. Es war ein offener Angriff auf das Reichskirchenrecht und die kaiserliche Hoheit, nicht so schroff und herausfordernd wie das Verfahren Urbans III. im Trierer Streit (1186), aber doch in derselben Richtung.

Die Maßregel muß Anfang Juni in Rom verfügt worden sein [1]). Um dieselbe Zeit tat Coelestin den entscheidenden Schritt in der sizilischen Frage: er erkannte Tancred an und gab ihm die Belehnung. Für die Klarheit und Festigkeit, mit der er den Augenblick wahrzunehmen verstand, sind die kirchlichen Zugeständnisse ein Beweis, zu denen der neue König sich verstehen mußte. Im Juni 1192 wurde zwischen Tancred und den Legaten des Papstes in Gravina ein neues Konkordat geschlossen, das die alten Vorrechte des sizilischen Königs in der Leitung seiner Landeskirche in wesentlichen Punkten verkürzte. Es gab die Appellationen nach Rom im ganzen Königreich völlig frei und erlaubte dem Papst, auch nach der Insel alle fünf Jahre einen Legaten zu entsenden [2]).

Noch zu einem andern wichtigen Zugeständnis hatte sich Tancred bequemen müssen. Während des Rückzugs, den der Kaiser im Hochsommer 1191 antrat, war die Kaiserin Konstanze in Salerno in die Gefangenschaft der Feinde geraten. Tancred hatte sie zuerst nach Palermo kommen lassen. Aber es zeigte sich, daß die Anwesenheit der Königstochter, der man einmal Treue geschworen hatte, gefährlich war, und sie wurde darum nach Neapel verbracht und im Castel dell'-Ovo gefangen gehalten [3]). Ihre Person bildete ein unschätzbares Pfand

[1]) Am 5. Juni verließ Albert Rom, am 31. Juli traf er in Lobbes ein. SS. XXV, 147. Die Bemerkung bei Giselbert von Mons (SS. XXI, 580: domnus papa potestati et dignitati, quam domnus imperator in ecclesiis episcopalibus et abbatiis maioribus habebat, valde erat contrarius) zeigt, daß es sich, wie man ohnehin annehmen durfte, für Coelestin um eine Prinzipienfrage handelte.

[2]) Constitutiones I, 593. Ob man das Konkordat im Sinne Tancreds so ungünstig beurteilen muß, wie Chalandon II, 466 tut, mag dahingestellt bleiben. In jedem Fall ist es klar, daß Tancred Zugeständnisse machen mußte, denn er brauchte den Papst, auch ohne daß dieser ihm ›un appui matériel‹ gab.

[3]) Chalandon II, 458.

für Tancred, denn an ihr hing ja Heinrichs Anspruch auf die Krone. Ob es ihm glücken würde, ihn durchzusetzen, wenn Konstanze nicht bei ihm oder überhaupt nicht mehr unter den Lebenden war, durfte sehr bezweifelt werden. Darum war es ein Gedanke von höchster Schlauheit, daß Coelestin darauf ausging, dieses wichtige Pfand in seinen Besitz zu bringen [1]). Er forderte von Tancred die Auslieferung der Kaiserin und erreichte sie auch. Konstanze wurde einigen Kardinälen übergeben [2]) und sollte in ihrem Geleite nach Rom kommen [3]). Was damit erstrebt wurde, hätte man nie verkennen sollen [4]). In der Hand des Papstes wurde die Kaiserin zum Unterpfand der Aussöhnung zwischen Sizilien und dem Reich. Wohl hatte die stolze Frau in der Gefangenschaft sich nichts vergeben und sogar ihre Wächter einzuschüchtern gewußt [5]). Aber ob sie den Einwirkungen, die man in Rom spielen lassen konnte, ebenso erfolgreich widerstehen würde? Daß sie sich niemals ganz mit den politischen Gedanken ihres Gemahls erfüllt hat, vielmehr auch als deutsche Kaiserin in ihrem Herzen stets Sizilianerin geblieben ist, hat sie später bewiesen. Der Versuch, sie zum Wohle ihres Heimatlandes zu einem Verzicht zu bewegen, war vielleicht nicht aussichtslos. Und wenn er scheiterte, konnte man ihre Weiterreise

---

[1]) Keiner Widerlegung wert sind die Mutmaßungen von Chalandon II, 467, Coelestin habe Heinrich unter dem Eindruck des zweiten Schreibens vom 11. März durch die Befreiung der Kaiserin besänftigen wollen. Phantastisch ist, was die Contin. Aquicinctina (SS. VI, 429) berichtet: Tancred habe Coelestin und den Römern Herausgabe aller Eroberungen der Herzöge von Apulien seit den ältesten Zeiten angeboten, „si fidem quam habebant cum Henrico imperatore ad se transferrent“, Coelestin aber habe, empört und mit dem Banne drohend, die Freilassung der Kaiserin gefordert. Aber auch Hampes Annahme (² S. 190), Tancred habe „auf Veranlassung Coelestins den aussichtslosen Versuch gemacht, durch großmütige Freigabe Konstanzens auch Heinrichs Großmut wachzurufen“, ist unmöglich. Eine so harmlose Denkweise hat nicht einmal von den Zeitgenossen einer dem Sizilianer zugetraut. Sie paßt in ein Ritterbuch, nicht in eine politische Geschichte.

[2]) Da die Ann. Casinenses von „Kardinälen“ sprechen, die die Kaiserin geleiteten, wird die Wahrscheinlichkeit, daß es die gleichen waren, die das Konkordat abschlossen, fast zur Gewißheit. Wenn die Ann. von Ceccano einen andern Kardinal deswegen nach Palermo gesandt sein lassen, so ist das, wie Chalandon richtig gesehen hat, mit dem Übrigen wohl vereinbar. Dieser Dritte ist eben der Träger der Vorverhandlungen, die andern zwei ernten das Ergebnis. Chalandon hätte dann aber auch nicht (p. 468) den Fehler machen dürfen, aus der Anwesenheit des nach Palermo gesandten Kardinals in Rom im Juli 1192 den Zeitpunkt von Konstanzens Befreiung zu berechnen.

[3]) Ann. Casinenses l. c.

[4]) Am ärgsten hat es Toeche S. 314 f. 317 verkannt.

[5]) Peter von Eboli v. 885 ff.

nach Deutschland hindern und dem Papste mit der Verfügung über ihre Person einen entscheidenden Einfluß auf den Ausgang sichern.

Der Plan war klug und fein ausgedacht, aber die Ausführung scheiterte am Eingreifen eines neuen eifrigen Werkzeugs, das der Kaiser sich gewonnen hatte [1]). Abt Roffried von Monte Cassino war bei seinem kurzen Zwangsaufenthalt am Kaiserhof ein überzeugter Anhänger der kaiserlichen Politik geworden. Als solcher war er vor kurzem in seine Abtei zurückgekehrt, und nun trat er der Kaiserin auf ihrer Reise nach Rom an der Grenze des Kirchenstaats in den Weg. Die Folge der Begegnung war, daß Konstanze sich weigerte, nach Rom zu kommen, und über Tivoli ins Spoletinische ging. So sagt der Annalist von Monte Cassino. Er fügt allerdings hinzu, der Abt habe deutsche Ritter bei sich gehabt, die ihm Berthold von Hohkönigsburg zur Verfügung gestellt hatte. Wir wollen es auf sich beruhen lassen, was da stärker auf die Kaiserin gewirkt hat, ob die Beredtsamkeit des Abtes oder die Waffen seiner Begleiter; mit andern Worten: ob die Kaiserin sich von den sie begleitenden Kardinälen verabschiedet hat, weil sie andern Sinnes geworden war, oder ob sie nur die erwünschte Gelegenheit zur Flucht aus der Gefangenschaft benutzte. Das eine ist so gut möglich wie das andere [2]).

[1]) Über das Folgende berichten die Annalen von Monte Cassino, SS. XIX, 316: Imperator Bertoldum comitem cum exercitu mittit in Italiam et cum eo remittit supradictum abbatem. Sed Bertoldus in Tuscia demorans milites abbati concedit, cum quibus rediens Ceperani adloquitur supradictam imperatricem iam a rege remissam, ducentibus eam cardinalibus ad hoc missis a papa, qui putabat Romae cum ea de concordia tractare. Sed eadem augusta Urbis declinat ingressum et per Tiburim in partes Spoleti recipitur. Dem gegenüber kommen die Ann. Ceccanenses (SS. XIX, 292) nicht in Betracht: domnus Coelestinus papa misit domnum Aegidium cardinalem Anagniae Panormum; retulit imperatricem Constantiam, ... et honorifice duxit eam Romam, et sic d. papa honorifice remandavit eam cum suis expendiis imperatori in Alamanniam. Bedeutungslos ist die Stelle beim sogen. Gotfried von Viterbo v. 89—92: Celestinus ... iubet regi Siculo: citius reddatur (SS. XXII, 336). Wertlos scheint mir auch Roger von Howden, ed. Stubbs III, 164: Et imperator Alemannorum, dolens et confusus de amissione uxoris suae, scripsit Coelestino papae, ut per auxilium illius recuperasset eam; quae postmodum reddita est ei per auxilium d. papae.

[2]) Auffällig ist, daß Peter von Eboli die Episode nicht behandelt, während er doch vorher das Verhalten der Kaiserin in der Gefangenschaft sehr zu rühmen weiß. Das sieht so aus, als wäre hier ihre Haltung nicht eben preiswürdig im Sinne des Kaisers gewesen. Wurde sie am Ende durch Roffried und seine deutschen Reiter gegen ihren Willen befreit? Aber sehr gewagt scheint mir doch, was Hauck IV, 667 (695) sagt: »Heinrich verwehrte seiner Gemahlin, den Weg nach Deutschland über Rom zu nehmen. Man sollte in Rom wissen, daß er hinter dem Dienste des Papstes (?) eine Verräterei argwohnte«. Von einer »Weisung des Kaisers an Konstanze über den Rückweg« (Anm. 5) ist kein Wort überliefert.



Jedenfalls war damit dem Papste sein Spiel verdorben. Er hatte nun keinen Trumpf mehr in der Hand, und seine Lage wurde viel weniger günstig. In dem Streit um die sizilische Krone mit gebieterischem Willen aufzutreten, fehlte ihm die Macht; den Kaiser aber hatte er durch die Anerkennung Tancreds sich zum Feinde gemacht. Waren die deutschen Waffen wider Erwarten doch noch siegreich, so kam er in große Gefahr. Aber schon der Krieg konnte ihm verhängnisvoll werden, denn der Kaiser behandelte ihn offen als seinen Feind und sperrte die Zugänge nach Rom. Jeder briefliche Verkehr von Deutschland nach der Kurie wurde verhindert, die Reise nach Rom in ganz Italien bei Strafe der Konfiskation und Gefangenschaft verboten und sogar Kardinäle, die von ihren Sendungen heimkehrten, ausgeplündert und in Haft behalten [1]). Gleichzeitig waren große Teile des Kirchenstaats von der revolutionären Regierung der Hauptstadt besetzt worden [2]). Diese in der Tat mehr als bedrängte Lage muß man vor Augen haben, dann wird man die Vorsicht verstehen, mit der sich Coelestin in der nächsten Zeit bewegt, zugleich aber auch der Entschlossenheit gerecht werden, die er im entscheidenden Augenblick trotz allem bewiesen hat.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es scheinen, als wären die Umstände in der nächsten Zeit einem Angriff gegen den Kaiser auf der ganzen Linie und mit den stärksten Mitteln nur günstig gewesen. An die schweren Verlegenheiten, die ihm seit Ende 1192 erwuchsen, braucht hier nur erinnert zu werden: wie die Ermordung des Lütticher Prätendenten Albert von Brabant und das von seinen Verwandten geflissentlich verbreitete Gerücht, der Kaiser habe die Tat veranlaßt, ihm Feindschaft in weiten Kreisen, besonders am Niederrhein [3])

---

[1]) Dies geht aus der höchst lebendigen Reiseschilderung in der Canonizatio et translatio S. Bernwardi Hildesheimensis, Acta Sanctorum Oct. XI, 1024 ff. hervor, die in den Herbst 1192 gehört, obwohl sie auf 1193 datiert ist. Denn die Bulle der Heiligsprechung, die das Ergebnis der Reise war, ist vom 8. Januar 1193 datiert (Pflugk-Harttung, Acta pont. Rom. ined. I, 360). Die Entscheidung selbst war (p. 1029) am Samstag vor Weihnachten erfolgt.

[2]) Vgl. oben S. 565. Die besetzten Gebiete sind die Sabina und Maremma. Der Hildesheimer Reisebericht erzählt ebenfalls von der Unmöglichkeit, durch die Maremma (von Pisa nach Rom) zu gelangen, und hält das Verbot des Kaisers für die Ursache. Danach könnte man vermuten, daß der Senator Benedict Carushomo im Einverständnis mit dem Kaiser vorgegangen sei. Ich wage auf diesem Gebiet keine Behauptung.

[3]) Bloch S. 22 ff. Trautmann S. 43. Die Anschuldigung gegen den Kaiser wurde bekanntlich durch die Tatsache genährt, daß er die Mörder straflos an seinem Hofe duldete. Das war politisch ohne Zweifel unklug, aber juristisch vollkommen einwandfrei. Aus der Nachricht der Kölner Chronik, Heinrich habe in Lüttich die Güter von Anhängern Alberts konfiszieren lassen (bona quorundam, qui cum

erweckte, während der Kampf gegen die Welfen noch immer nicht beendet war und auch in Meißen und Thüringen Verwicklungen entstanden [1]). Um die Jahreswende 1192 auf 1193 sah es aus, als ginge die Regierung Heinrichs einer schweren Krisis entgegen, die es ihm unmöglich machen würde, in absehbarer Zeit wieder in Unteritalien mit Aussicht auf Erfolg einzugreifen. In den Kreisen, die zum Hause Brabant hielten, dachte man ernstlich an Absetzung des Kaisers, und schon hielt sich Herzog Heinrich von Löwen bereit, die Rolle des Gegenkönigs anzutreten, und knüpfte deswegen mit der Kurie an [2]). Es braucht auch nur daran erinnert zu werden, daß es ein seltener Glückszufall war, der den Ausweg aus der Gefahr öffnete: die Gefangennahme des Königs von England. Zunächst freilich hatte auch dies Ereignis nur die Wirkung, daß die Gegnerschaft unter den Reichsfürsten mächtig anwuchs. Daß der Kaiser sich nicht scheute, einen Kreuzfahrer, sei es auch nur einen heimkehrenden, gefangen zu halten, wurde nun erst recht ausgenutzt, um gegen ihn Stimmung zu machen, und mit Erfolg [3]). Jetzt erst fanden sich die alten Gegner, die bra-

Alberto contra Lotharium senserant, publicari jussit), geht hervor, daß er den Prätendenten als Majestätsverbrecher behandelte und wahrscheinlich geächtet hatte. Dazu war er formell befugt. Dann aber war die Ermordung auch keine strafbare Handlung mehr, abgesehen davon, daß sie garnicht auf Reichsboden geschehen war. Wir hören auch nicht, daß die Verwandten des Erschlagenen beim Kaiser geklagt hätten. Die kirchlichen Kreise natürlich betrachteten den Fall unter anderem Gesichtswinkel. Für den Kaiser aber lag dazu kein Grund vor, da Albert für ihn weder Bischof noch Reichsfürst gewesen war. Es ist ein bedauerlicher Mangel an Kritik, wenn neuere Forscher das böswillige Gerede der Zeit für Wahrheit genommen haben. Auch Bloch hätte sich nicht mit einem non liquet begnügen dürfen, daß er (S. 24) in eine Betrachtung darüber hüllt, wie selten es in der Geschichte des Mittelalters gelinge, »zu den letzten Gründen der Ereignisse, zu den Menschen in ihrem individuellen Wollen und Handeln, zur Erkenntnis der Persönlichkeit durchzudringen«. Hauck IV, 665 (693) bezeichnet hier einen entschiedenen Fortschritt.

[1]) Bloch S. 32 ff. hat wohl nachgewiesen, daß es eine Verschwörung unter Ludwig von Thüringen damals nicht gegeben hat, aber er geht doch zu weit, wenn er den Bericht der Reinhardsbrunner Chronik in Bausch und Bogen verwirft und einen ungetrübt heiteren Himmel über dem Kaiser strahlen läßt. Es muß dort allerlei Intrigen und Zettelungen gegeben haben, deren Heinrich nicht Herr werden konnte.

[2]) Giselbert von Mons, SS. XXI, 582: Ex vanis autem suggestionibus ducis de Lemborch, avunculi sui, dux Lovaniensis per se et per suos complices domnum Henricum imperatorem ab imperio et dignitate deponere putabat et se imperatorem fieri sperabat. Quod quidem ipsi duces domno pape Celestino insinuaverunt et per nuncios ei confederati sunt.

[3]) Dies scheint mir schon aus der Zeitfolge der Begebenheiten hervorzugehen, die Bloch S. 47 ff. festgestellt hat. Darum kann ich sein Urteil mir nicht aneignen



bantischen und welfischen Kreise, zusammen, und zu ihnen gesellten sich noch andere, die bisher treu geblieben waren, sodaß man im Frühjahr 1193 vor einer weit verzweigten Fürstenverschwörung stand.

Man könnte erwarten, daß Coelestin eingreifen, die Führung der Opposition übernehmen, gegen Heinrich offen mit kirchlichen Strafen einschreiten werde. Die Gefangennahme eines Kreuzfahrers war an sich vollkommen genügend, den Kaiser als ipso facto Exkommunizierten zu behandeln. Es hätte für Coelestin nur des Entschlusses bedurft, um die Sentenz auch öffentlich zu verkündigen. Von englischer Seite setzte man ihm zu und stellte sich nicht wenig entrüstet, als er zögerte [1]. Aber Coelestin tat keinen Schritt vorwärts. Er soll zwar gedroht haben, den Kaiser zu exkommunizieren, aber es blieb auch bei der Drohung [2]. Das einzige, wovon wir hören, ist, daß er sich mit den Brabantern über die Erhebung des Herzogs von Löwen zum Gegenkönig verständigt

(S. 49), »daß die Verschwörung ihren einzigen Ursprung am Rheine nahm, von einer Bluttat, welche die Verwandten des Ermordeten zur Rache aufforderte«. Welchen Grund hätten überdies Konrad von Mainz, Berthold von Zähringen, Hermann von Thüringen, Albrecht von Meißen und Ottokar von Böhmen gehabt, um der Brabanter willen gegen den Kaiser aufzustehen? Erst als die Auslieferung Richards an Heinrich erfolgt ist (14. Februar 1193), nämlich seit dem März (Bloch S. 48), finden sich die unzufriedenen Fürsten zusammen. Mir scheint das post hoc hier zum propter hoc zu führen. Jedenfalls dürfte die Hauptsache, die Verbindung der Welfen mit den andern Gegnern des Kaisers, erst infolge der Gefangennahme des englischen Königs zustande gekommen sein. So sagt ja auch Bloch S. 50: »Vielleicht könnte man vermuten, daß gerade das Unglück Richards der Verschwörung ihre gefährlichste Ausdehnung gab. Es mag die Welfen bewogen haben, sich der rheinischen Opposition anzuschließen«.

[1]) Die drei Briefe der alten Königin Eleonore an Coelestin, verfaßt von Peter von Blois, lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig (Petri Blesensis Opera ed. Giles II, 58 ff. Rymer, Foedera I, 56 ff.) Migne, Patrologia latina CCVI, 1262 ff. Am stärksten ist der Ton im dritten Brief (Migne 1270): Redde igitur mihi filium meum, vir Dei, si tamen vir Dei es et non potius vir sanguinum ... ut sanguinem eius de manu tua requirat Altissimus. Doch wird dieses Schreiben mehr als verdächtig, wenn man darin liest, Heinrich halte die Erzbischöfe von Salerno und Trani nebst fünf andern sizilischen Bischöfen in Gefangenschaft und habe das Königreich trotz der Bitten und Drohungen des hl. Stuhles eingenommen (usurpatione tyrannica occupavit). Als man das sagen konnte, war Richard längst frei. Übrigens ist die Stelle auch sonst nicht geschickt erfunden, da der Erzbischof von Trani zu den Vertrauensmännern des Kaisers gehörte. Ob die beiden andern Schreiben echt sind, wage ich nicht zu sagen. Man darf auch sie wohl nur als Stimmungszeichen benutzen.

[2]) Roger von Howden (SS. XXVII, 161): Dominus vero papa Celestinus ... scripsit, ... ut imperator et totum ipsius regnum subiacerent anathemati, nisi ipse desisteret a persecutione regis Anglie.



habe[1]). Wenn das richtig ist — Giselbert von Mons der es erzählt, wird es wohl gewußt haben —, so würde es wiederum nur beweisen, daß er die Gegner des Kaisers ermutigte, sich selbst aber klug im Hintergrund hielt. Denn wenn es auf den Sturz Heinrichs ernstlich abgesehen war, hätte der Papst vorangehen müssen. Er tat es nicht, und bald legte sich in Deutschland der Sturm auf allen Seiten. England eröffnete Verhandlungen über den Loskauf des gefangenen Königs, und die Schilderhebung der Reichsfürsten brach schon dadurch in sich zusammen. Heinrich tat ein Übriges, indem er die Brabanter durch Entgegenkommen zu besänftigen wußte[2]). Als ein Jahr vergangen war, verließ König Richard Deutschland als Vassall und Verbündeter des Kaisers mit der Verpflichtung, den erneuten Feldzug zur Eroberung Siziliens nachdrücklich zu unterstützen; und auch die Welfen unterwarfen sich und stellten sich dem Kaiser zur Verfügung. Der Papst aber schien dem allen untätig zugesehen und eine günstige Gelegenheit versäumt zu haben. Irre ich nicht, so ist dies der Fall, der am ehesten zu dem oft gehörten Urteil berechtigen dürfte, daß er sich gegen den Kaiser schwach und unentschlossen gezeigt habe.

Aber mir scheint, es gilt doch auch hier, die Beweggründe zu verstehen. Genauer betrachtet, mußte eigentlich alles den Papst von schroffem Vorgehen gegen den Kaiser abmahnen. Was hätte er denn mit einer Kriegserklärung gewonnen? Seine persönliche Lage in Rom und im Kirchenstaat wurde dadurch kaum geändert, keinesfalls gebessert; und auch einem Papste ist das Hemd näher als der Rock. Im übrigen Italien hätte die Bannung des Kaisers den Parteikampf vielleicht belebt, aber ob zum Nutzen des Papstes, dürfen wir bezweifeln. Die Kurie hatte hier durch die glückliche Politik, die Friedrich I. nach 1177 eingeleitet, und seit dem verunglückten Experiment Urbans III. während der Empörung Cremonas 1186, soviel wir sehen können, allen unmittelbaren Einfluß verloren[3]). Heinrich hatte sich durch seine kluge, freilich auch vollkommen skrupellose Politik gegenüber den oberitalienischen Städten eine Stellung geschaffen, die durch Bannflüche kaum ernstlich zu erschüttern war. Bündnisse nach allen Seiten, mit Mailand, Cremona, Piacenza, Brescia, in denen überall ausdrücklich die

---

[1]) Vgl. oben S. 581 Anm. 2.

[2]) Vgl. Trautmann S. 47.

[3]) Im Frühjahr 1193 brach der Krieg zwischen den Bündnissen von Mailand und Cremona ohnehin aus, aber der Kaiser war im Stande, ihn bald zu schlichten. Bloch S. 72. Das wäre ihm vielleicht schwerer geworden, wäre er exkommuniziert gewesen; aber doch nur vielleicht. Entscheidend scheint mir, daß von näheren Beziehungen des Papstes zu einer der lombardischen Parteien nichts zu spüren ist.

Besitzgarantie für das mathildische Land enthalten war, sicherten ihm die Anerkennung seiner Hoheit und deckten ihn gegen Angriffe von Rom her [1]). In Toskana aber war der Boden für eine Bewegung, wie sie einige Jahre später beim Tode des Kaisers ausbrach, noch nicht bereitet. Die straffe Herrschaft der Deutschen, gegen die man sich zu Ende 1197 erhob, hatte man dort noch nicht kennen gelernt; erst seit 1194 hat Heinrich sie organisiert [2]). Selbst im günstigen Falle blieb es also, schon unter dem Gesichtspunkt der italischen Politik, ein starkes Wagnis, wenn der Papst den großen Kampf gegen den Kaiser entfesselte. Zu einem solchen Wagnis aber war seine Lage, in die Mauern einer Hauptstadt gebannt, über die er keine Macht mehr hatte. wenig angetan [3]).

Er mußte aber auch weiter blicken. Selbst wenn er es über sich gewonnen hätte, als erklärter Gegner gegen Heinrich in die Schranken zu treten — und wir wissen, daß er nach seiner Vergangenheit dazu nicht eben geneigt sein konnte —, so durfte er sich doch keinen Augenblick darüber täuschen, welche Gefahr er durch einen solchen Schritt heraufbeschwor. Coelestin konnte bei seinen Entschlüssen ja nicht nur an Deutschland und Italien, er mußte ebenso sehr an England und Frankreich denken. Daß von diesen beiden Ländern keines das andere ganz vernichtete oder unterwarf, war ein starkes Interesse der Kurie. Die Politik des Gleichgewichts, die nachher Innozenz III. mit so viel Erfolg gegenüber Philipp II. und Richard und Johann getrieben hat, ist gewiß nicht erst von ihm entdeckt worden, sie verstand sich für jeden Papst von selbst. Bei der ungeheuren Bedeutung, die die Kirchen Frankreichs und Englands sowohl materiell wie moralisch für die Kurie hatten, wäre es für diese nicht wenig bedenklich gewesen, wenn die

---

[1]) Den vortrefflichen Ausführungen von Bloch S. 11 ff. hat man nichts hinzuzufügen. „Er suchte in Oberitalien Unterstützung gegen Sizilien, Sicherheit gegen Rom".

[2]) Davidsohn, Geschichte von Florenz I, 596 ff. 605 ff.

[3]) Es scheint mir sehr gewagt, mit Chalandon II, 466. 469 zu behaupten, das Volk von Rom habe offen die Partei des Kaisers ergriffen. Überliefert ist nur, daß römische Truppen den Dekan von Monte Cassino und die Deutschen im Kampf gegen Tancreds Leute unterstützten (Ann. Casinenses, SS. XIX, 315). Damit ist noch nicht gesagt „que la commune de Rome était nettement hostile à la politique antiimpériale du pape Célestin III.". In Rom gab es Parteien; wer sagt uns, daß die Männer, die an der Seite der Deutschen fochten, zur herrschenden Partei gehörten? Die Worte des Annalisten sind sehr unbestimmt (collecto exercitu de Campania et Romanorum) und sollen vielleicht nichts weiter sagen, als daß der Dekan seine Truppen im römischen Gebiet angeworben hatte. Dagegen wissen wir bestimmt, daß ein Teil des römischen Adels offen auf sizilischer Seite stand. Jordan Pierleoni focht 1190 im Heere Tancreds gegen die Deutschen. Ann. Ceccanenses, SS. XIX, 288.

Macht des einen Landes durch das andere vernichtet oder gar beide unter einen Herrscher geraten wären. Es hätte in abgeschwächter Form dasselbe bedeutet wie die Vereinigung Siziliens mit dem Kaisertum. Diese Gefahr aber stand im Jahr 1193 dicht vor der Tür. Schon hatte Philipp II. als sein Werkzeug und als Kronprätendenten den Prinzen Johann ohne Land aufgestellt, schon forderte er eindringlich, daß ihm Richard als sein Vassall ausgeliefert werde [1]). Gelang es ihm, die Person des Gegners in seine Gewalt zu bekommen, so war auch der Widerstand der treu gebliebenen englischen Barone und Prälaten gelähmt, und er war gebrochen, wenn der König etwa gar sein Leben in französischer Gefangenschaft endete. Daß Richard vom Kaiser an Frankreich ausgeliefert werde, mußte darum vor allen Dingen verhindert werden. Gerade damit aber drohte Heinrich, und mit dieser Drohung hat er von den Engländern erreicht, was er wollte [2]). Dieselbe Drohung richtete sich auch gegen den Papst. Wenn dieser durch schroffes Dazwischenfahren die Verhandlung mit England störte, sodaß keine Aussicht mehr auf einen vorteilhaften Vertrag bestand, dann blieb Heinrich gar nichts anderes übrig, als ein enges Schutz- und Trutzbündnis mit Frankreich zu schließen, das er gegenüber seinen Feinden in den Niederlanden ohnehin gut gebrauchen konnte. Dann verschwand Richard in einem französischen Kerker, und der englisch-welfischen Macht wurde durch den Kaiser und den König von Frankreich in gemeinsamem Kampfe vielleicht für immer ein Ende gemacht.

Diese Aussicht ist es ohne Zweifel gewesen, die den Papst ebenso zu vorsichtiger Zurückhaltung bestimmte, wie sie England zur Unterwerfung unter den Willen des Kaisers zwang. Es soll nicht behauptet werden, daß nicht auch eine andere Haltung möglich gewesen wäre. Ein Innozenz III. hätte wohl eine heroischere Politik befolgt. Aber Coelestin war, abgesehen von dem verschiedenen geistigen Wuchs, auch in Wesen und Anschauungen ein anderer als Innozenz. Ein Kampf bis aufs Messer gegen das Kaisertum entsprach nun einmal nicht den Grundsätzen, die er in einem langen, reichen Leben betätigt und in sich befestigt hatte. Wir werden später sehen, daß auch er schließlich dazu gebracht worden ist, gegen den Kaiser das Äußerste zu versuchen. Aber dazu bedurfte es zwingender Umstände, die einstweilen noch nicht vorlagen. So wie die Dinge standen, konnte Coelestin im Jahre 1193

---

[1]) Vgl. im Allgemeinen Cartellieri, Philipp II. August III, 31 ff.

[2]) Heinrichs Politik in diesem Falle ist in der Hauptsache aufgeklärt worden durch Bloch S. 54 ff., 100 ff. Die im Einzelnen entgegengesetzte Darstellung bei Cartellieri III, 27 ff. scheint mir in sich unmöglich. Auf die Frage einzugehen, besteht keine Veranlassung, da beide Autoren in dem, worauf es hier ankommt, einig sind.



sehr wohl bei seiner Politik der Zurückhaltung und des Abwartens verharren, ohne daß er deswegen den Vorwurf der Schwäche oder Saumseligkeit verdiente.

Das galt gerade in Bezug auf die sizilische Frage, die ja in diesem Zusammenhang für Coelestin die Hauptsache war. Sie hatte in der letzten Zeit entschieden ein günstigeres Ansehen gewonnen [1]). Tancred hatte sich auf seinem Throne befestigt, auch das Festland des Königreichs gehorchte ihm. Er hatte seine Stellung verstärkt durch Bündnis und Familienverbindung mit dem Kaiser von Konstantinopel, ein Verhältnis, in das auch Coelestin mit einbezogen zu sein scheint. Wenigstens begegnet im kritischen Jahr 1193 einmal ein griechischer Gesandter am römischen Hof [2]). Man konnte es darauf ankommen lassen, ob es Heinrich gelingen werde seinen Gegner bei einem zweiten Anlauf zu überwinden, ob er nicht doch nach wiederholten vergeblichen Anstrengungen sich genötigt sehen werde, auf einen Vergleich einzugehen, wie ihn der Papst am besten vermitteln konnte. Als letztes Ergebnis winkte dann die Wiederherstellung des Zustands, den Lucius III. herbeigeführt hatte und der durch den unerwartet frühen Tod Wilhelms II. ein so rasches Ende gefunden hatte, daß Kaisertum und Königreich neben einander versöhnt und verbündet, aber von einander unabhängig fortbestanden.

Diesen Berechnungen wurde der Boden erst entzogen, als im Februar 1194 König Tancred ins Grab sank, in das ihm sein ältester Sohn vorausgegangen war. Auch der leitende Staatsmann, der Kanzler Matteo d'Ajello, war schon vorher gestorben, das Reich also in jeder Hinsicht führerlos [3]). Da war es allerdings ein sehr ungleicher Kampf, den die Königinwitwe für ihren noch nicht erwachsenen Sohn, König Wilhelm III., aufnehmen mußte, als Heinrich im Jahre 1194 zum zweiten Mal, und jetzt viel besser gerüstet, die Alpen überschritt. Jetzt vollzog sich binnen weniger Monate das Schicksal des Reiches: im Dezember schon war die Eroberung beendet, am Weihnachtstag fand die Krönung des Siegers in Palermo statt. Die Familie des letzten selbständigen Herrschers verschwand in der deutschen Gefangenschaft.

* * *

Der Kampf um Sizilien war beendet, aber er hatte den Bruch mit dem Papst hinterlassen. Seit 1192 herrschte zwischen Heinrich und

[1]) Vgl. Chalandon II, 469 ff. Toeches Darstellung S. 319 ist wiederum völlig verkehrt.

[2]) Bei der Kanonisation des Johannes Gualberti am 1. Oktober 1193. Acta Sanctorum, Juli III, 337.

[3]) Toeche S. 322 f. Chalandon II, 475 f.



Coelestin ein sozusagen latenter Kriegszustand. Bei der Blockade, die damals über die Kurie verhängt worden, war es nicht geblieben. Deutsche Truppen hatten sich Ausschreitungen gegenüber dem Kirchenstaat erlaubt, und der Papst den brieflichen Verkehr mit dem Kaiser abgebrochen [1]). Durch den Zusammenbruch des normännischen Reiches hatte er allerdings jeden äußern Rückhalt verloren. In größerer Isolierung hat sich wohl nie eine Macht befunden. Es sah aus, als wäre er ganz in des Kaisers Hand, der nur zuzugreifen brauchte, um sich zum Herrn Roms und des dürftigen Landstreifens zu machen, der dem Papste noch verblieben war [2]). Heinrich hat keinen Versuch nach dieser Richtung unternommen. So rücksichtslos, hart, ja brutal und grausam er seine Macht im sizilischen Reich begründet hatte und behauptete, dem Papst gegenüber hat er nichts getan, was nach Anwendung von Gewalt ausgesehen hätte. Man braucht nicht anzunehmen, daß allein die Scheu vor der Kirche und ihrem Oberhaupt ihn in diesem Fall auf die Mittel habe verzichten lassen, die er sonst so nachdrücklich zu gebrauchen verstand. Schon die nüchterne Berechnung, eine klare Erkenntnis seiner Lage gegenüber diesem Gegner mußte ihm sagen, daß er hier mit Gewalt nichts ausrichten könne.

---

[1]) Darüber gibt das Schreiben Coelestins vom 27. April 1195 Auskunft, das Magnus von Reichersberg (SS. XVII, 522; Watterich II, 741) aufbewahrt hat: Verum quod aliquamdiu stilum tibi scribendi suspendimus, tuorum hominum excessus causa fuerunt, quorum temeritati quia potentia non restitit, veriti fuimus, ne malefactis eorum consensus imperialis favorabilis accessisset et ea de tuo mandato fecissent. Das Verbot der Appellationen aus dem Königreich nach Rom, von dem Innozenz III. spricht (Reg. de neg. imp. n° 29, Migne CCXVI, 1029: publice proponi fecit edictum, ut nullus vel clericus vel laicus ad ecclesiam Romanam accederet nec ad eum aliquis appellaret), kann äußersten Falles nur zum Teil eine Kampfmaßregel gewesen sein, wenn es nämlich auch für den festländischen Reichsteil galt. Hier waren solche Appellationen durch das Konkordat von Benevent 1156 erlaubt (§ 4, Constitut. I, 589), während sie für die Insel verboten waren (§ 9, l. c.). Im Konkordat von Gravina 1192 war das allerdings aufgegeben (§ 3, l. c. 593: Appellationes libere fiant de toto regno nostro), aber für Heinrich, der die Regierung Tancreds überhaupt nicht anerkannte, war das nicht verpflichtend. Ob er das Appellationsverbot des älteren Konkordats auf das ganze Reich ausgedehnt hat, ist durch das Zeugnis Innozenz' allein kaum erwiesen. Was die Ausschreitungen der Deutschen betrifft, so ist es fraglich, ob die Mißhandlungen des Bischofs von Osimo und anderer Geistlichen, von denen Innozenz Reg. imp. n° 33 spricht, in diese oder eine spätere Zeit gehören, — wenn sie Tatsachen sind. Den Angaben dieses Papstes darf man schon einiges Mißtrauen entgegenbringen.

[2]) So sagt denn auch Caro S. 28: „in Heinrichs Macht lag es jetzt, die Kirche jeglicher Macht zu berauben und sich das Patrimonium Petri anzueignen; der Widerspruch Coelestins wäre ungehört verhallt“.



In Wirklichkeit war seine Übermacht gegenüber dem Papste nur scheinbar vorhanden und Coelestins Stellung nach mehr als einer Richtung wohlgedeckt. Deckung bot ihm einmal die Stadt Rom. Sie blieb für Heinrich unangreifbar, wenn sie sich ihm nicht freiwillig unterwarf. Und das hat sie nicht getan. Wie sie ihm am Krönungstag die Tore geschlossen hatte, so hat sie ihn auch später nie in ihren Mauern gesehen. Damit sah sich auch der Papst gegen jeden unmittelbaren Angriff geschützt: seine persönliche Sicherheit und damit die Freiheit seiner Entschließungen war verbürgt. Aber auch moralisch war er unangreifbar. Coelestin hatte nichts getan, was Heinrich ihm hätte vorwerfen können, er hatte dafür vieles schweigend hingenommen, was zu Gegenmaßregeln herausforderte. Heinrich konnte keine Anklage gegen ihn erheben, die die öffentliche Meinung hätte gelten lassen, und ein Herrscher von damals mußte auf die öffentliche Meinung mindestens soviel Rücksicht nehmen wie ein moderner Staatsmann, weil der Staat des frühern Mittelalters wesentlich mit Hilfe von Kirche und Geistlichkeit regiert wird. Der einzige berechtigte Vorwurf, daß der Papst es mit Tancred gehalten, gehörte seit der siegreichen Eroberung Siziliens der Vergangenheit an.

Coelestin war aber nicht nur physisch und moralisch unangreifbar, er war in der Lage, in der die beiden Herrscher einander gegenüberstanden, auch der stärkere Teil. Denn er brauchte den Kaiser nicht, der Kaiser aber brauchte ihn [1]).

Heinrich brauchte ihn, wenn er sich in Italien befestigen und dort unangefochten regieren wollte. Während der letzten hundert Jahre war nun einmal der Papst durch sein moralisches Ansehen, seine politischen Kämpfe und Erfolge, wie durch die zentrale Lage seines Landes der Führer und das geistige Haupt im öffentlichen Leben der Halbinsel geworden, in noch viel höherem Sinne, als er es schon in früheren Zeiten gewesen war. Wenn nun schon von jeher die deutschen Kaiser in Italien durch den Papst hatten gebieten müssen, so war das jetzt wohl noch mehr der Fall. Die deutsche Herrschaft war nirgends dauernd sicher, wenn ihr nicht die päpstliche Autorität sekundierte, sie konnte gefährdet sein, wenn der Papst sich gegen sie wandte. Darum war der „ewige Friede“ mit der römischen Kirche schon in den letzten zehn Jahren das Ziel Friedrichs I. in den Verhandlungen mit Lucius III. und seinen Nach-

[1]) Toeche sagt S. 369: „Den Kaiser selbst hätte es nicht arg gekümmert, wenn wie bisher aller Verkehr zwischen Kirche und Reich abgebrochen geblieben, wenn sogar der Bannstrahl gegen ihn geschleudert worden wäre“. Weiter kann man die Verkennung der Dinge kaum treiben.



folgern gewesen [1]). Es war nicht erreicht worden; noch immer waren die territorialen Streitfragen ungelöst, die der Friede von Venedig hinterlassen hatte. Zeitweilig konnte dieser Zustand der Ungewißheit ertragen werden, aber ewig durfte er nicht dauern, wenn er nicht eine offene Tür bilden sollte, durch die bei jeder Verschiebung der Machtverhältnisse und bei jedem Wechsel der Person auf dem Stuhl Petri die Konflikte eintreten konnten. Es war doch ohne Zweifel ein Zeichen der Unsicherheit, wenn der Kaiser in seinen Verträgen mit italienischen Städten sich immer wieder den Besitz der mathildischen Güter „gegen jedermann“ verbürgen ließ [2]). Diesem Zustand mußte er wünschen ein Ende zu machen. Darum allein war der „ewige Friede“ für ihn ebenso wie für seinen Vater das gegebene Ziel.

Dieses Ziel aber war für Heinrich nur erstrebenswerter geworden durch die geglückte Eroberung Siziliens. Mochte er auch im tatsächlichen Besitz des Reiches sein, den rechtmäßigen Besitz, die Legitimität konnte ihm nur der Papst als Obereigentümer geben. Er bedurfte — modern gesprochen — der päpstlichen Anerkennung, wenn er hier unangefochten König sein wollte [3]).

---

[1]) Pacem perpetuam inter ecclesiam et imperium ... consummatam iri summo desiderio anhelamus. Constit. I, 420 (Friedrich an Lucius).

[2]) So 1185 mit Mailand, 1191/2 mit Piacenza, Brescia, Cremona und Como. Oben S. 553 Anm. 5. Overmann, Mathile von Tuscien S. 72. 76.

[3]) Die staatsrechtliche Frage hat v. Kapherr, Die Unio regni ad imperium (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I, 105 f.) beleuchtet. Nur hätte er nicht (S. 106 Anm. 6) von „allodialer Herrschaft in Sizilien“ sprechen dürfen, sich auch nicht bemühen sollen, die Bedeutung von Heinrichs Doppeltitel „imperator Rom. et rex Siciliae“ abzuschwächen. Er besagt doch klar und deutlich, daß das regnum Sic. nicht ein Teil des imp. Rom. sei. Überschätzt hat v. Kapherr m. E. die spärlichen Andeutungen, daß Heinrich als Kaiser einen Anspruch auf Sizilien als ursprünglichen Bestandteil des Kaiserreichs erhoben habe. Was Ansbert (p. 89) darüber sagt (quia terrae illae Apulia, Sicilia, Calabria in jurisdictione tenebantur Romani imperii) hat m. E. kein Gewicht, und die Worte Peters von Eboli v. 306—333 sind mehr als dunkel. In v. 310 f. (Hoc avus, hoc proavus quandoque dedere tributis Que pater a Siculis regibus ipse tulit) läßt sich ein plausibler Sinn überhaupt nicht entdecken. Gemeint kann etwa sein, daß Heinrich der Stolze (avus = avunculus?) und Kaiser Heinrich IV. im Königreich Verleihungen gemacht haben, für die noch Friedrich I. die Abgaben in Empfang genommen hätte. Worauf sich das bezieht, ist rätselhaft, jedenfalls aber kann es nur auf den festländischen Reichsteil gehen. Die Schlußworte (v. 332 f. Tam tua [iura] quam soceri limes conterminet unus, Nam ius consortis in tua iura cadit) lassen sich nur so verstehen, daß ursprünglich die Rechte Rogers II. und des Kaisers sich nicht deckten, da sie erst durch die Vereinigung in Heinrichs Hand eine gemeinsame Grenzlinie erhalten sollen. Auch das deutet darauf, daß man auf kaiserlicher Seite nur auf einen Teil des sizilischen Reiches kraft Kaiserrechts Anspruch erhob. Denselben Sinn finde ich in den Worten, die Hein-



Wir wissen aber, daß Heinrich noch darüber hinaus Pläne im Schilde führte, die sich ohne den Papst nicht verwirklichen ließen. Es war nicht Laune oder persönlicher Ehrgeiz, daß er den Gedanken faßte, das römisch-deutsche Reich aus einem Wahlreich in ein Erbreich zu verwandeln; es war gebieterische Notwendigkeit, wenn der Erwerb Siziliens von Dauer sein sollte. Schon das Staatsrecht der sizilischen Krone schloß ihre feste Verbindung mit einem Wahlreich aus. Sizilien war Erbreich, kraft Erbrechts hatte es Heinrich erworben. Sollte es mit Deutschland und dem Kaisertum verbunden bleiben, so mußte entweder Sizilien das Wahlrecht erhalten oder Deutschland es verlieren. Das erste verbot sich von selbst, wenn man die dauernde Verbindung beider Reiche wollte. Ein Doppelreich von dieser Ausdehnung den Wechselfällen wiederholter Königswahlen aussetzen, hieß seinen Zerfall vorbereiten. Also war es schon von diesem Gesichtspunkt aus, abgesehen von vielem andern, was in die gleiche Richtung wies, das Gegebene, daß man versuchte, die deutsch-römische Krone erblich zu machen.

Wenn uns die Kühnheit des Unternehmens, dieser scharfe Bruch mit Jahrhunderte alter Überlieferung bedenklich erscheint, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß die Zeitgenossen nicht alle den gleichen Eindruck hatten. Merkwürdig leicht hat doch Heinrich später die Zu-

---

richs VI. Privileg für Monte Cassino St. 4698 hat: Nos pro obtinendo regno Siciliae et Apuliae, quod tum antiquo iure imperii, tum ex hereditate Constantiae ... ad imperium deveniatur (devenerat?). Nach altem Reichsrecht ist Apulien erworben, Sizilien durch das Erbrecht Konstanzens. Aber ich gebe zu, daß eine zweifelsfreie Deutung dieser Stellen nicht leicht ist. Mir ist es nur darum zu tun, in ihnen eine Vorstellung nachzuweisen, die sich nicht in Widerspruch mit der historischen Wirklichkeit setzt. Auf »Apulien« konnte das deutsch-römische Reich allerdings historische Ansprüche erheben, die auf Karl d. Gr. und Otto I. zurückgingen und noch von Lothar geltend gemacht wurden. Aber für Sizilien ließe sich nichts derartiges nachweisen. Hampe[2] S. 190 sagt: »Wenn es gelang, eine staatsrechtliche Vereinigung beider Reiche herzustellen, so mußte sich das sizilische Erbrecht auf das römische König- (!) und Kaisertum übertragen. Beides hing unlöslich zusammen«. Was das heißen soll, ist mir nicht klar geworden. Die folgenden Bemerkungen, der Erbreichsplan sei mehr aus sizilischen als deutschen Bedürfnissen entsprungen und würde dem Reiche an Stelle des vorwiegend deutschen endgültig den römisch-universellen Charakter aufgeprägt haben, halte ich nicht für richtig. Die dauernde Angliederung Siziliens war ein Bedürfnis der deutschen Kaiserpolitik, während Sizilien eher Grund hatte, ihr zu widerstreben. Daß durch sie das deutsche Reich sich verändert hätte, ist zweifellos, aber darum wäre es doch weder »römisch« noch »universell« geworden. Hampe steht in der Beurteilung von Heinrichs Streben im Banne von Fickers Theorien, die einer realpolitischen Prüfung nicht standhalten. Vgl. meine Bemerkungen Hist. Zeitschrift CXIII (1914), 491 ff.



stimmung der Mehrheit des deutschen Fürstenstands dazu erlangt! In kurzen Besprechungen gewann er ihrer 52, daß sie ihm Brief und Siegel darüber gaben [1]).

Aber wenn das geschehen sollte, mußte auch des Papstes Zustimmung gewonnen werden, der nun einmal allein dem römischen König die Kaiserkrone geben konnte und dadurch den Kaiser machte. Mochte man in dieser Handlung nichts weiter sehen als die zeremoniale Vollendung eines an sich giltigen Rechtsakts, wie Friedrich I. behauptet hatte [2]), oder dem Papst eine selbständige Teilnahme an der Erhebung des Kaisers zuerkennen, wie die kirchliche Wissenschaft lehrte und Innozenz III. bald darauf formulieren sollte, — eine Änderung im Successionsrecht ließ sich ohne Erschütterungen und gefährliche Kämpfe nur bewerkstelligen, wenn der Papst seine Zustimmung dazu gab [3]). Daß er dies nicht gern tun, daß er vielmehr den zähesten Widerstand leisten werde, war vorauszusehen. Denn das, was durch die Erblichkeit der deutschen Krone erreicht werden sollte, die dauernde Verbindung Siziliens mit Deutschland, gerade das mußte der Papst zu verhindern suchen und konnte es, wie die Dinge lagen, wohl zu verhindern hoffen. Wohl besaß Heinrich seit dem zweiten Weihnachtstag 1194 einen Erben, dem das Königreich Sizilien nicht vorenthalten werden konnte. Aber wenn auch bei den vorgerückten Lebensjahren der Kaiserin —Konstanze zählte damals 40 Jahre — zu erwarten war, daß der kleine Friedrich das einzige Kind seiner Eltern bleiben werde, so konnte man doch dahin wirken, daß nicht er zum deutschen König und römischen Kaiser gewählt werde, sondern etwa einer seiner drei Oheime. Auf diese Art wäre die Trennung der beiden Reiche und zugleich der Friede zwischen ihnen zu erreichen gewesen. das Ziel, nach

---

[1]) So nach dem Zeugnis der Lütticher Bistumsgeschichte (SS. XXV, 132), die für die staatsrechtliche Seite der geplanten Maßregel am meisten Verständnis zeigt. Nach den Listen bei Ficker, Reichsfürstenstand I, 264 und 373 betrug am Ende des Jahrhunderts die Gesamtzahl der Reichsfürsten, wenn alle Lehen besetzt waren, noch nicht volle hundert. Die Äbtissinnen dürfen dabei natürlich nicht gezählt werden. Wenn zudem der Ausdruck des Lütticher Geschichtschreibers einen Unterschied zwischen wahlberechtigten und anderen Fürsten bedeuten sollte (principes quinquaginta duo, qui imperatorem eligere consueverunt), so wären 52 Stimmen eine sehr große Mehrheit.

[2]) Gesta Friderici III 17: Liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio ascribimus, electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo, deinde quod superest ceteris secundum ordinem principibus recognoscimus, regalem unctionem Coloniensi, supremam vero, quae imperialis est, summo pontifici.

[3]) Kaum richtig sagt Hampe [2] S. 190: „dazu bedurfte es der Zustimmung der deutschen Fürsten oder des Papstes". Ersetzen konnte auch des Papstes Zustimmung einen Rechtsspruch niemals.



dem die päpstliche Politik längst strebte. Starb aber der kleine Prinz vor der Zeit, so hatte man vollends freies Spiel.

Es war also keine Täuschung darüber möglich: der Erbreichsplan würde, sobald er bekannt wurde, beim Papst auf den stärksten Widerstand stoßen; er konnte nur Wirklichkeit werden, wenn es gelang, diesen Widerstand zu besiegen.

Ein höchst interessantes Schauspiel ist es nun, wie Heinrich sich seinem Ziele, den Papst zu gewinnen, mit langsamen Schritten nähert. Das erste ist, daß der äußere Friede und die „normalen Beziehungen" wiederhergestellt werden müssen. Dafür hat der Kaiser eine Karte zur Verfügung, die schon seinem Vater einmal gute Dienste getan hat, das Angebot des Kreuzzugs. Die Art, wie es diesmal gemacht wird, zeigt uns die ganze Spannung, die zwischen Papst und Kaiser besteht. Coelestin hat den Verkehr abgebrochen, das letzte kaiserliche Schreiben ist unbeantwortet geblieben [1]). Es ziemt sich nicht, daß der Kaiser

[1]) Vgl. oben S. 587 Anm. 1. Die Mehrzahl der Forscher, die sich mit diesem Thema beschäftigt haben, ist der Meinung, Heinrich habe am 15. März 1195 von Tarent aus durch den Propst Konrad von Mainz das Schreiben an Coelestin geschickt, in dem er um Absendung von drei benannten Kardinälen mit Vollmacht zur Entscheidung von kirchlichen Rechtsfragen bittet (Constit. I, 514 n° 364). In Wirklichkeit gehört aber dieses Schreiben ins Jahr 1197, wie Caro S. 59 überzeugend nachgewiesen hat. Da sein Nachweis nicht nur von Leineweber S. 62 und Traub S. 9, sondern auch von Hauck IV, 671 f. (4. Aufl. S. 699) verkannt wird, so muß ich ihn verstärken. Das Schreiben ist ohne Jahreszahl, mit dem Tagesdatum des 10. Februar (4. id. Febr.) und dem Ortsdatum ›Tarenti‹ überliefert. Da Heinrich am 10. Februar 1195 nicht in Tarent gewesen sein kann (vgl. sein Itinerar bei Toeche S. 672 und Stumpf S. 448), so änderte Toeche das Tagesdatum in 4. id. Martii = 12. März; denn am 15. März ist Heinrich in der Tat in Tarent (Stumpf 4909). Dem folgten Stumpf und Weiland. Die Emendation ist aber unnötig, wenn man das fehlende Jahr mit 1197 statt mit 1195 ergänzt; denn am 15. Januar 1197 ist Heinrich in Gioja bei Tarent (Stumpf 5056), und Caro hat richtig bemerkt, daß er wegen der bevorstehenden Abfahrt des Kreuzheeres sehr wohl längere Zeit in der Hafenstadt verweilt haben kann. Dazu kommt, daß der Überbringer des Briefes, Propst Konrad von Mainz, 1195 in den Urkunden des Kaisers nie, 1197 Januar bis Juli dagegen fünfmal vorkommt, jedoch nicht zwischen dem 15. Januar und 20. Mai. Desgleichen sind die Kardinäle, um deren Entsendung der Kaiser bittet, 1195 noch nicht nachweislich in Beziehung zu ihm getreten, während, wie wir noch sehen werden, zwei von ihnen 1196 Hauptträger wichtiger Verhandlungen waren. Schon aus diesen Gründen kann man ohne Versündigung gegen elementare Regeln der Urkundenkritik das im Gegensatz zur handschriftlichen Überlieferung nur durch Konjektur und Textänderung gefundene Datum 12. März 1195 nicht aufrechthalten. Dazu kommt, daß das Schreiben auch inhaltlich in den März 1195 nicht paßt. Am 27. April des Jahres schreibt Coelestin selbst, er habe den Briefverkehr mit dem Kaiser abgebrochen (oben S. 587

sich unmittelbar an ihn wende. Aber er knüpft mit der Umgebung des Papstes an und tut die entscheidenden Schritte gleichsam über seinen Kopf hinweg. Am Karfreitag, den 31. März, während er in Bari weilt, läßt Heinrich sich in aller Stille, vor nur drei Kaplänen, das Kreuz anheften. Die Handlung vollzieht der Bischof von Sutri, der kleinen Nachbarstadt Roms, deren weltlicher Besitz einem bekannten Kaiserfreunde zu Lehen gegeben war, jenem Senator Leo del Monumento, auf dessen Besitzung Anguillara Heinrich den Tag seiner Kaiserkrönung erwartet hatte. Am Ostermontag wird am Hofe öffentlich das Kreuz gepredigt [1]). Zehn Tage später erläßt er den Aufruf, der 1500 Ritter und ebenso viel Knappen unter seine Fahne führen soll zum Kampf im Heiligen Lande [2]). Erst jetzt, nachträglich, wird die Sache dem Papste mitgeteilt, und das in merkwürdiger Form: die Anzeige durch

---

Anm. 1). Wir werden sogleich sehen (unten S. 594), daß infolgedessen Heinrich im April 1195 ebenfalls den Papst bei Seite läßt und sich nur noch an die Kardinäle wendet. Dazu hätte er kaum ein Recht gehabt, wenn sein letztes Schreiben, das unbeantwortet blieb, erst vom 12. März stammte. Die Art, wie Coelestin den Abbruch des Verkehrs entschuldigt, lehrt, daß darüber längere Zeit verstrichen sein muß. Ganz aus der Luft gegriffen ist die Behauptung von Hauck IV, 672, Coelestin habe das Schreiben des Kaisers — das auch er auf den 12. März 1195 setzt — »statt durch eine Gesandtschaft nur durch eine mündliche Botschaft« beantwortet (welcher Unterschied besteht zwischen »Gesandtschaft« und »mündlicher Botschaft«?). Ebenso unhaltbar ist Haucks Meinung, die Eingangsworte von Heinrichs Schreiben (Cum pro hiis, que ad salutem nostram et Romani imperii incrementum conducunt, ad sinum paternitatis vestre declinare velimus et debeamus) seien »nur verständlich, wenn es den länger abgebrochenen Verkehr wieder eröffnet«. Genau das Gegenteil ist richtig: für eine Anknüpfung nach längerer Pause wäre die formelhafte Phrase viel zu kurz und zu trocken. Endlich, wenn Heinrich im Begriffe stand, das Kreuz zu nehmen und den Kreuzzug predigen zu lassen, wie er am 12. März 1195 doch schon vorhaben mußte, so hätte er dem Papst wohl etwas anderes zu schreiben gehabt als die Bitte um Entsendung von Kardinälen mit Vollmacht zur Entscheidung von Rechtsfragen (plenariam eis dantes potestatem, ut ipsi ad decidendas causas ecclesiasticas vel spirituales ... ordine iudiciario vicem vestram adimplere possint et debeant).

[1]) Ann. Marbacenses p. 65: Eodem anno in parasceue apud Varum imperator crucem secreto, tribus tantum ex capellanis suis presentibus, ab episcopo Sûtrensi accepit et in die pasche expeditionem Jerosolimitanam publice predicari fecit. Über die Person dieses Bischofs von Sutri ist sonst nichts bekannt, aber da Stadt und Bistum (d. h. das Stift) im Besitz des Leo del Monumento waren (Böhmer, Acta imperii 158), scheint mir das Auftreten des Bischofs am Kaiserhof in diesem wichtigen Moment die Annahme zu begründen, daß Heinrich vorher mit seinen Freunden in und bei Rom unterhandelt hatte, ehe er den Schritt der heimlichen Kreuznahme und öffentlichen Kreuzpredigt tat.

[2]) Constitutiones I, 514. Vgl. im übrigen Leonhardt, S. 4 ff.



Brief und Boten ergeht nur an die Kardinäle, nicht an den Papst [1]. Gesandte überbringen den Kardinälen mit einem Schreiben voll Ergebenheit die Bitte des Kaisers, ihm den Frieden mit dem Papste zu vermitteln, und zugleich sein Anerbieten zum Kreuzzug und „zur Förderung des Gemeinwohles der ganzen Christenheit" [2].

Wenn man diese Tatsachen in Zusammenhang bringt, so ergibt sich etwa folgendes Bild. Heinrich hat zunächst den Kardinälen und andern Personen des päpstlichen Hofes seine Absicht mitgeteilt und sie dafür gewonnen, der Papst aber, der natürlich darum weiß, widerstrebt noch. Da schafft der Kaiser die vollendete Tatsache und teilt sie mit Übergehung des Papstes den Kardinälen in aller Form mit. Nun bleibt auch Coelestin nichts anderes übrig, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen. Eine Ablehnung hätte ihn vor aller Welt und vor seiner nächsten Umgebung bloß gestellt. Er entschließt sich, die Sendung des Kaisers, die nicht an ihn gerichtet war, doch zu beantworten, schickt zwei Kardinäle ab und gibt ihnen ein Schreiben mit, das mit seinem sauersüßen Ton und seinen gewundenen Phrasen die Verlegenheit deutlich wiederspiegelt, aus der es entstanden ist [3].

---

[1]) In der Antwort Coelestins heißt es: „tam per litteras tuas fratribus nostris ... directas, quam per legatos tuae magnitudinis"; das „nobis", das man erwartet, fehlt überall.

[2]) Im Schreiben des Papstes wird die Gesandtschaft so umschrieben: Etenim de pace procuranda, Jherosolimitane terre subsidio et in melius promovendo communi bono universi populi christiani verbum humiliter attulerunt. — Daß bei diesen Verhandlungen Wolfger von Passau eine Hauptrolle spielte, erzählt Magnus von Reichersberg, SS. XVII, 523. Ob er aber vor oder nach dem Reichstag von Bari (30. März) in Rom war, läßt sich m. E. nicht feststellen. Leonhardt S. 6 Anm. 3 meint, es könne nur vorher geschehen sein, da Wolfger am 4. und 27. April am Kaiserhof nachweisbar ist. Aber ist in der Zwischenzeit eine Reise nach Rom und zurück unmöglich? Das scheint mir noch nicht ausgemacht.

[3]) In den Constitutiones der M. G. fehlt unbegreiflicher Weise gerade dieses hochwichtige Aktenstück, das Magnus von Reichersberg allein überliefert hat. Man ist auf die Abdrücke in den SS. XVII, 523 und bei Watterich II, 741 ff. angewiesen. In der Literatur hat der Brief meist eine gründliche Mißdeutung erfahren. Die gesamte Darstellung bei Toeche S. 375 ff. ist unbrauchbar. Sie hat auch ihre Nachfolger Caro S. 29 ff., Leineweber S. 63, Traub S. 12 irregeführt. Der Leser wird sich aus der Analyse des Aktenstückes, die ich im Folgenden gebe, leicht überzeugen, daß es durchaus nicht „den milden und versöhnlichen Geist Coelestins III." kennzeichnet (Toeche) und noch weniger beweist, daß nun „aller Zorn und Hader vergessen" war (Caro), und wie die gefühlvollen Wendungen heißen mögen, die man aus ihm herausgelesen hat, während doch das gerade Gegenteil darin steht. Den falschen Weg verließ zuerst, aber ohne alle Konsequenzen zu ziehen, Hauck IV, 673 (700). Richtig Leonhardt S. 83.

Nach einem Dank für das hochherzige Anerbieten sucht man in dem langen Schriftstück vergeblich; und doch war eine Armee von 6000 Mann, die ein Jahr im Dienste des Kreuzes fechten sollte, keine Kleinigkeit. Statt dessen hören wir langatmige Entschuldigungen, daß der Papst den Briefverkehr unterbrochen habe, weil des Kaisers Leute, wie es schien auf Befehl, sich Ausschreitungen erlaubt hätten [1]). Daß nun doch geschrieben wird, erhält eine recht merkwürdige Erklärung. „Das von Ergebenheit erfüllte Schreiben, das du an die Kardinäle gerichtet hast, und die Eröffnungen deiner Boten, geben uns vielfältigen Grund zu der Annahme, daß dein letzter Zweck sei, die Übertretungen deiner Leute gut zu machen und deinen Weg zu dem zu nehmen, in dessen Macht alle Gewalten und Königreiche sind“ [2]). Wenn der hl. Stuhl dir bisher nicht geschrieben hat, so war die Absicht, dich dahin zu bringen, daß du der Kirche für das ihr zugefügte Unrecht Genugtuung leistest und deine Mutter als frommer Sohn besänftigest. Folgt eine salbungsvolle Predigt, Heinrich solle die zeitlichen Güter geringschätzen und sein irdisches Reich so regieren, daß er das himmlische nicht verliere, sondern sich verdiene, indem er stets Gott vor Augen habe und an der Kirche begangenes Unrecht schleunigst gutmache [3]). „In dieser Hinsicht haben wir gute Hoffnung zu dir gefaßt und senden deshalb genannte Kardinäle, die dir weiteres mündlich auseinandersetzen werden“ [4]). Ganz verfänglich klingt der Schluß. Den üblichen Segensgruß will Coelestin offenbar dem Kaiser noch nicht bieten, aber ganz umgehen kann er ihn auch nicht. Darum windet er sich mit folgender unnachahmlichen Satzschraube aus der Verlegenheit:

[1]) Verum quod aliquamdiu stilum tibi scribendi suspendimus, tuorum hominum excessus causa fuerunt, quorum temeritati quia potentia [tua?] non restitit, veriti fuimus ne malefactis eorum consensus imperialis favorabilis accessisset et ea de tuo mandato fecissent.

[2]) Scilicet devotionis sinceritatem, quam erga matrem tuam Romanam ecclesiam constanter exhibere teneris, tam per litteras tuas fratribus nostris multa plenas devotione directas quam per legatos tuae magnitudinis te plenius habere ostendisti. ... Et visum est nobis ex coniectura multiplici, quod tua sit finalis intentio, quicquid a tuis actum est enormiter ... emendare et ad eum vias tuas ex toto dirigere, in cuius ditione sunt omnium potestates et iura regnorum u. s. w.

[3]) Ita studeas temporalia bona transire et exercere imperii potestatem in terris, ut non amittas sed potius lucreris eterna ... Hoc siquidem ab ipso Domino indubitanter impetrabis, si semper in conspectu tuo eum provideas [prespicias?], si eius ecclesie illibata iura conserves et que in ... ecclesie manifestam iniuriam presumpta fuerunt cum acceleratione omnimoda emendes et facias emendari.

[4]) Spem utique bonam circa huiusmodi de imperiali providentia concipientes ad plenum [presens?] u. s. w.



„Da du nun aber, teuerster Sohn, unser Schweigen gebrochen und unsere Stimme gelöst siehst, freue dich des apostolischen Grußes und Segenswortes so, daß die gesamte Kirche an dir die gewünschte Frucht finde und für den glücklichen Zustand deines Reiches und die Erhaltung deiner Person bei Gott beständig Fürbitte tue. Auch lenke der Herr des Himmels deine Schritte nach den Bitten der Kirche auf den Weg des ewigen Heiles" [1]).

Jeder Satz, jedes Wort in diesem merkwürdigsten aller Dankschreiben verrät, daß der Papst sich dazu gezwungen hat oder hat zwingen lassen. Nicht als treuer, diensteifriger Sohn und Vorkämpfer der Kirche wird der Kaiser behandelt, sondern als Sünder und Missetäter, der zwar die ersten Zeichen der Besserung gegeben hat, seine wahre Reue und Buße aber erst beweisen soll. Viel wichtiger als der Kreuzzug ist dem Papste offenbar, daß gut gemacht werde, was Heinrich und seine Leute der Kirche angetan haben. Dürfte Coelestin seine Gesinnung frei äußern, so würde er zuvor Genugtuung für das begangene Unrecht fordern. So aber nimmt er den angebotenen Kreuzzug widerwillig als Unterpfand künftiger Besserung an. War nun zwischen Papst und Kaiser wirklich Friede geschlossen oder nicht? Die Frage war auch nach diesem wortreichen Erlaß noch immer offen.

Heinrich hat getan, als wäre sie nicht vorhanden. Da der Papst ihm den kleinen Finger gereicht hatte, griff er nach der ganzen Hand, und Coelestin konnte sie ihm nicht entziehen. Für den Kreuzzug mußte nun schon der Mechanismus der Kurie in Bewegung gesetzt werden. Es hat zwar noch einige Monate gedauert, bis Coelestin sich dazu verstand. Geistliche und weltliche Herren von Rang mußten wiederholt dem Papste des Kaisers Wunsch nach Einigung vortragen [2]). Aber schließlich wurde doch ein päpstlicher Aufruf im üblichen Stil erlassen, Kardinäle erschienen als Legaten zur Kreuzpredigt in Deutschland, und bald konnte man feststellen, daß die Bewegung, vom Kaiser selbst lebhaft gefördert, einen Umfang annahm, wie man es in Deutschland

---

[1]) Tu vero, fili karissime, quandoquidem vides nostrum silentium interruptum et ... nostre vocis organa relaxata, sic apostolice salutationis ac benedictionis fruaris eloquio, ut in te fructum desideratum inveniat et pro tui felici statu imperii atque incolumitate persone apud deum universalis ecclesia interpellet. Celi etiam imperator tuos gressus ad preces ecclesie dirigat in viam salutis eterne.

[2]) Am 3. Oktober 1195 schreibt die Kaiserin an den Papst: cum dominus noster victoriosissimus imperator et rex Sicilie potentissimus per ecclesiasticas probate honestatis personas et illustres imperii viros suum declaraverit crebro propositum ad sociandam pariter et reservandam [lies conservandam] imperiii et ecclesie debitam et Deo placitam unitatem. Quellen und Forschungen aus ital. Archiven etc. VIII (1905), 51.

noch nicht erlebt hatte [1]. Papst und Kaiser schienen einträchtig Hand in Hand zu gehen; und noch hatte der Kaiser von seiner Seite nicht das kleinste Zugeständnis gemacht!

* * *

Schon während er den Kreuzzug betrieb, ging der Kaiser daran, auch die Erbfolgefrage nach seinem Sinn zu lösen. Die hochgespannten Verhandlungen, die hierüber während eines vollen Jahres geführt worden sind, haben, seit Julius Ficker ihnen im Jahre 1849 seine Erstlingsarbeit widmete [2], in der neueren Literatur und namentlich in den letzten Jahren wiederholte Behandlung erfahren [3]. Außer Toeches zusammenfassender Darstellung haben sich mehrere Monographien nebenher mit diesem Problem beschäftigt. Wir können hier die zum Teil recht weit ausschauenden Kombinationen bei Seite lassen, die darauf ausgehen, die Vorgänge im Lichte ideengeschichtlicher und staatstheoretischer Wandlungen zu zeigen [4]. Wollen wir uns nicht zu weit von unserem Thema

[1] Die Kreuzbulle J.-L. 17274 (Sudendorf, Registrum I, 82 n° 37) bietet keinerlei Eigentümlichkeiten. Daß sie erst vom 1. August datiert ist, scheint mir zu verraten, daß Coelestin sich gesträubt hat. Auch in diese Zeit könnte recht wohl die oben S. 594 Anm. 2 erwähnte Vermittelung Wolfgers von Passau fallen. Das Weitere bei Leonhardt a. a. O.

[2] De Henrici VI. imperatoris conatu electiciam regum in imperio Romanogermanico successionem in hereditariam mutandi.

[3] Alex. Winter, Der Erbfolgeplan und das Testament Heinrichs VI. (Diss. Erlangen 1908) und die öfter erwähnten Dissertationen von Caro, Leineweber, Traub und Leonhardt. Endlich Hampe, Kaisergeschichte [2] 191 f. und Mitteilungen XXVII, 1 ff.

[4] M. Krammer, Der Reichsgedanke der staufischen Zeit (1908), S. 8 ff. und derselbe, Das Kurfürstenkolleg (1913), S. 13 ff. Dagegen Bloch, Göttinger gelehrte Anzeigen 1909 S. 367 ff. und Die staufischen Kaiserwahlen (1911) S. 39 f. Ich will nicht verschweigen, daß ich mich gegen die Theorien von Krammer und Bloch durchaus ablehnend verhalten muß. Derartige Untersuchungen müßten m. E. auf breiterer Kenntnis des Quellenmaterials ruhen, vor allem nicht lediglich deutsche Zeugnisse benutzen. Das römische Kaisertum ist doch in erster Linie ein italischer Herrschaftstitel, also hätte man, auch auf die Anschauungen der Italiener zu achten. Ernst Mayer hat mit Recht gegenüber Bloch auf die italienische Rechtswissenschaft hingewiesen, Westdeutsche Zeitschrift XXX (1911), 431 ff. Die italienischen Privaturkunden zu befragen, läge vielleicht noch näher. Hier ein paar Beispiele aus dem Gebiet von Imola und Umgegend, die ich dem mir gerade vorliegenden 1. Bande des Chartularium Imolense von Gaddoni und Zaccherini (1912) entnahm. Da begegnet noch 1134—36 und 1138, ganz wie 1125/6, die Datierung nach Jahren Eleutherii (Leuterii, Loterii) regis, obwohl Lothar 1133 Kaiser geworden war. 1138 heißt es: Innocente papa et Loterio regis defuncto. Dafür 1140—52 meist Conradi imperatoris, seltener regis; und Konrad III. wurde doch nie zum Kaiser gekrönt. Ebenso heißt



ablenken lassen, so müssen wir bei den Tatsachen bleiben und uns damit begnügen, sie für die Geschichte der diplomatischen Beziehungen zwischen Kaiser und Papst nutzbar zu machen. Gerade hier ist, was man vielleicht nicht erwartet, noch etwas zu tun.

Von den zeitgenössischen Aufzeichnungen, die der Sache gedenken, kommen hiefür eigentlich nur in Betracht die Annalen von Marbach und die Chronik von Reinhardsbrunn [1]). Nach dem Marbacher Annalisten, in dem wir — was hier nicht unwesentlich ist — meines Er-

Friedrich I. schon vor seiner Krönung bisweilen imperator (1152/3: Ugenii pape et Fritricus dicitur esse imperator, neben Federico rege electo; 1153 bis 1155 Januar wiederholt Ugenii pape et Federici imperatoris). Es ergibt sich, daß imperator und rex promiscue gebraucht werden, und zwar amtlich von den Notaren in ihren Urkunden. Das ist auch keine „staufische" Errungenschaft, denn es begegnet schon im Anfang des 12. Jahrhunderts: 1106/8 tempore Pascalis pape, imperatorem nondum habemus; 1107/8 tempore Pascalis pape, Carlus rege electo, regnante Carllo, Caroli regis, Caroli electi imperatoris. Dafür 1114 wieder Henrici regis, 1117/9 regnante H. imperatore. Die Wendung regnante imperatore ist ganz gang und gäbe: z. B. a. a. O. 1085 und 1094, regnante Inrico neben Clemens III. (Wibert) als Papst. Ebenso in Gubbio 1049 regnante Henrico imperatore (Sarti, De episcopis Eugubinis, p. 27); in Osimo-Ravenna 1157 Frederico Romanorum imperatore regnante (Compagnoni, Memorie di Osimo V, 18). Beispiele hierfür sind häufig. Schon 968 heißt es im Testament EB. Walperts von Mailand: anno regni dominorum Ottoni et item Ottoni eius filii hic in Italia primo (De Angeli, Delle origini del dominio tedesco in Italia, p. 244). Man vergleiche dazu die Datierungen aus dem Arelat, die Hofmeister, Deutschland und Burgund S. 59 f. anführt: 1063 regnante Henrico V (!) imperatore Alemannorum vel patricio Romanorum, 1066 Henrico secundo rege electo imperatore. Auch an den rex Romani imperii im falschen Investiturprivileg Leos VIII. darf man erinnern. Diese Notizen sind ganz gelegentlich aufgelesen und wollen keinen Anspruch erheben. Aber man wird es mir nicht verdenken, daß ich nach solchen Beobachtungen an den „staufischen" Kaiserbegriff, um den Krammer und Bloch sich streiten, nicht glauben kann. Das Rechte dürfte vielmehr Kalbfuß getroffen haben, wenn er es Mitteilungen XXXIV, 512 „nicht staufische, sondern die ursprüngliche Anschauung" nennt, „daß der Herrschaftsbereich von Mitteleuropa eine Einheit bilde". Die Ausführungen von Rosenstock, Königshaus und Stämme S. 279 ff., sind nicht nur willkürlich und abgerissen, sondern geradezu verworren. Ich vermag auch den weitgehenden staatsrechtlichen Schlüssen nicht zu folgen, die man schon aus der Anrede im Schreiben Gregors VIII. an Heinrich VI. (1187, Constit. I, 586) „Heinrico illustri regi electo Romanorum imperatori" gezogen hat. Das Stück ist nur in einer Formelsammlung überliefert, deren Texte auf ihre Genauigkeit noch nicht geprüft sind.

[1]) Die Quellen sind abgedruckt und besprochen bei Ficker p. 10 ff. und Toeche S. 587 ff. Daß so viele und bedeutende Geschichtschreiber von der Sache gar nicht reden, wie schon Toeche hervorhebt, ist eine Tatsache, die man nicht stark genug unterstreichen kann als Merkmal der Geschichtschreibung des früheren Mittelalters überhaupt.



achtens einen kaiserlichen Kaplan zu sehen haben[1]), hätte Heinrich im Herbst 1195 zunächst die Wahl seines Sohnes in der herkömmlichen Form erstrebt und dafür auch das eidliche Versprechen von allen Fürsten mit Ausnahme des Erzbischofs von Köln erhalten. Offenbar infolge dieses Widerspruchs hätten dann auch die andern auf dem nächsten Reichstag ihre Zusage nicht erfüllt[2]). Das müßte bis Ende des Jahres geschehen sein; wir hätten uns mithin als den Reichstag, auf dem die in Aussicht genommene Wahl scheiterte, den Reichstag zu Worms im Anfang Dezember 1195 zu denken[3]). Auf dem nächsten Reichstag, der um Mittfasten (31. März 1196) in Würzburg stattfand, soll nun Heinrich die „neue und unerhörte Bestimmung" von der Erblichkeit der Krone beantragt und dafür auch die Zustimmung der Anwesenden unter Brief und Siegel erlangt haben. Hierauf hätte er sich nach Italien begeben, und als hier die Verhandlungen über die Taufe und Krönung seines Sohnes durch den Papst scheiterten, was im November 1196 geschehen war, sei der kleine Friedrich von fast allen Fürsten durch Vermittlung des Erzbischofs von Mainz und Philipps von Schwaben zum König gewählt worden[4]).

---

[1]) Vgl. meine Marbacher Annalen (1912), besonders S. 102 ff.

[2]) Ann. Marbac. zu 1195, ed. Bloch p. 69: Interim imperator laborabat, quod principes filium suum ... eligerent in regem et hoc iuramento firmarent. Quod fere omnes preter episcopum Coloniensem singillatim se facturos promiserunt; quod si factum esset, ipse etiam crucem manifeste, sicut dicebatur, accepisset. Unde cum ad curiam vocati venissent, quod promiserant non fecerunt; unde etiam ipse remissius quam prius de expeditione cepit tractare. Es scheint mir auf der Hand zu liegen, daß das erste „Unde" sich nicht auf die Aussicht beziehen kann, daß der Kaiser selbst öffentlich das Kreuz nehmen würde. Denn wie sollte das für die Fürsten ein Grund sein, ihr Wahlversprechen nicht zu erfüllen? Dagegen dürfte der Widerspruch des Kölners, ohne dessen Mitwirkung als des Krönenden die Wahl nicht ordnungsgemäß zustandekommen konnte, recht wohl als Hindernis für den Vollzug geltend gemacht werden. Durch entsprechende Interpunktion des Textes — anders als Bloch sie vorgenommen hat — wird dieser Zusammenhang auch konstruktiv möglich. Aber vielleicht sind hier in der Handschrift zwei Sätze vertauscht.

[3]) Er ist sichergestellt durch das übereinstimmende Zeugnis der Annalen von Marbach und Alteich nebst Wilhelm von Newburgh und den Urkunden. Vgl. Leonhardt S. 9 Anm. 1.

[4]) A. D. 1196 imperator habuit curiam Herbipolis circa mediam quadragesimam ... Ad eandem curiam imperator novum et inauditum decretum Romano regno voluit cum principibus confirmare, ut in Romanum regnum sicut in Francie vel ceteris regnis iure hereditario reges sibi succederent. In quo principes qui aderant assensum ei prebuerunt et sigillis suis confirmaverunt. Es folgt die Geschichte des Zuges nach Italien und der Verhandlungen mit dem Papst (s. unten).



Anders der Reinhardsbrunner Chronist. Nach ihm hätte Heinrich auf einem Reichstag in Mainz — gemeint kann nur der Wormser Reichstag vom Dezember 1196 sein [1]) — den wenigen Erschienenen das Versprechen abgezwungen, daß seine Nachkommenschaft das Reich erblich besitzen sollte. Nur widerstrebend sei das zugesagt und die Ausführung auf einen zweiten Reichstag in Würzburg verschoben worden, wo auch die Fehlenden gewonnen werden sollten. Auch hier hätten die Anwesenden nur zögernd und unlustig zugestimmt, die einen mit Brief und Siegel, die andern mündlich. Darüber sei der Kaiser nach Italien gegangen und dort festgehalten worden. Von dort aus habe er den Burggrafen von Querfurt nach Deutschland geschickt, um den Kreuzzug zu beschleunigen. Dieser habe auch auf einer Versammlung der Fürsten zu Erfurt seinen Auftrag ausgerichtet, jedoch bei den Versammelten unter Führung des Landgrafen von Thüringen Widerspruch gefunden. Der Kaiser selbst sei dann auf dem gleichen Tage vor allen Fürsten auf den Erbfolgeplan zurückgekommen und habe ihnen ihre Urkunden vorgehalten, aber nur mit dem Erfolg, daß sie gegen ihn verstimmt wurden. Da er nun merkte, daß er nicht durchdringen werde, nahm er seinen Entschluß zurück und griff zu seiner ererbten Schlauheit. Er bot den Fürsten eine Urkunde, die das Geschehene rückgängig machte, und bewirkte damit, daß dieselben, die ihm eben noch stolz widerstrebt hatten, nunmehr auf einem von ihm angesetzten Tage zu Frankfurt seinen Sohn, als wär er der Erbe der Krone, zum König wählten [2]).

Interea in Theutonicis partibus ... omnes fere principes prestito iuramento filium imperatoris in regem elegerunt.

[1]) Wie schon Ficker und Toeche zeigten. A. Winters Widerspruch (S. 14 ff.) beruht auf der unmöglichen Voraussetzung, daß der Kaiser unausgesetzt Reichstage gehalten habe, Ende Oktober in Gelnhausen, Anfang Dezember in Worms, Anfang Februar in Straßburg, Ende Februar in Mainz. Dazwischen sollen im Dezember noch mehrere Reichstage fallen, an denen der Kaiser wegen Krankheit nicht teilnehmen konnte. Nur wenn man die Angaben der Quellen addiert, ohne sie zu prüfen, kommt man zu so undenkbaren Ergebnissen. Die Urkunde, mit der Wenck, Zeitschrift für thüring. Geschichte N. F. II, 214, den Mainzer Reichstag für Ende Oktober retten will, spricht nur von der Anwesenheit mehrerer Fürsten beim Kaiser. Es liegt auf der Hand, daß diese sich versammelt haben, um den Herrscher nach Gelnhausen zu begleiten, wo der Reichstag stattfand.

[2]) SS. XXX, 556 ff.: Heinricus ... in civitate Moguncia curiam celebrandam principibus innotuit. ... Ad quam tamen curiam pauci convenientes ea se imperatori obligavere promissione, ut de hereditando posteritati sue regno fidem indubitatam cum voluntario consensu facerent aut certe, si hoc agere noluissent, tunc quasi captivos imperii in custodia publica se detineri non ambigerent. Proinde hii qui aderant timentes suis possessionibus emancipari interlocutoriam quesivere dilationem, ei se promissione dedentes, ut in curia apud Herbipolim proxime celebranda universitati principum eandem imperatoris voluntatem deberent suggerere



Es liegt auf der Hand, daß diese beiden Berichte weder inhaltlich noch chronologisch vereinbar sind [1]). Dennoch hat man bisher beide nebeneinander benützt und dabei, wo der Widerspruch nicht auszugleichen war, dem Reinhardsbrunner Chronisten den Vorzug gegeben [2]). Bloch hat sogar kein Bedenken getragen, die Marbacher Annalen in dem Kommentar seiner Ausgabe geradezu nach den Angaben des thüringi- Mönches zu berichtigen, und ich selbst bin seinem Vorgang gefolgt [3]). Aber ich habe mich inzwischen überzeugt, daß dies ein Irrtum war, und ich werde mich nunmehr bemühen, das Unrecht, das dem trefflichen Straßburger Propst geschehen ist, wieder gut zu machen. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß seine Angaben vor denen seines Reinhardsbrunner Rivalen in allen Stücken den Vorzug verdienen, ja, daß der Bericht des Thüringers im Grunde wenig taugt.

Sehen wir ihn uns einmal für sich allein an: es ist ganz unmöglich, aus ihm eine klare Anschauung vom Geschehenen zu gewinnen. Wir verzichten darauf, die sonderbare und ganz verworrene Beziehung

---

et ad consensum hereditandi regni eciam involuntarios quoad possent deflectere ... Denique ad Herbipolensem curiam properantes imperatoris segnem dictis prebuere consensum. Quidam enim principes consternati timore sua imperatori dedere sigilla, alii verbis involuntariis ad assensum utcumque illecti sunt, alii peremptorio penitus subducti consilio pigram se ad hoc negocium voluntatem habuisse protestati sunt ... Interea imperator augustus occupaciones regias habens in Italia u. s. w. Auftrag an den Burggrafen, ut convocatis in Erfordia principibus ... maturata omnibus sancti procinctus hortamenta iterato iniungeret ... Borggravius autem ... fideliter adimplere satagebat veniensque Erfordiam vivis vocibus ... Hermannum Thuringorum principem ... commonuit. Dessen Widerspruch, dem die übrigen sich anschließen. Verum de hereditando posteris suis regno coram principibus universis verbum imperator insumptum cum suarum ostensione litterarum irrevocabiliter in eodem concilio refricavit. Atque ita ibi nichil aliud diffinitum esse dinoscitur, nisi quod gravibus principes defatigati expensis minus benivolum circa imperatorem animum habuerunt ... Heinricus ... videns Theutonie principes de regno posteris suis hereditando difficiliter sibi annuere, continuo alia usus via revocavit prius habitam sub acuta simulatione voluntatem et ... ad avite calliditatis arma confugit ... Nam oblato principibus retraccionis eius rei privilegio tam subito permutavit eorum animos, ut qui paulo ante altum spirantes tumidumque minantes huius rei causa proscribi et extorres fieri optabant, ad indictam sibi in Francfort convenientes curiam ... imperatoris filium ... quasi hereditarie successionis regem ... magnis vocibus declamabant.

[1]) Toeche S. 397 Anm. 1 spricht wohl von »klarer Übereinstimmung«; aber er kann das nur, weil er hier wie überall die Wirklichkeit vernachlässigt.

[2]) Es genügt, auf Toeche zu verweisen, der S. 591 und 413 Anm. 7 die Reinhardsbrunner Chronik ausdrücklich als die »Hauptquelle« bezeichnet, und sich ihr »so viel wie möglich wörtlich« anschließt, und auf Hampe, Kaisergeschichte [2] S. 191, der ihr in der Haupsache ebenfalls folgt. Ebenso Hauck IV, 676 (703 f).

[3]) Marbacher Annalen S. 73.



zu kritisieren, die nach ihm zwischen Erbfolgefrage und Kreuzzug bestanden haben soll[1]); wir legen auch kein Gewicht darauf, daß der Chronist den Wormser Reichstag nach Mainz versetzt; wir halten uns nur an die handgreiflichen Unmöglichkeiten und inneren Widersprüche. Wie soll man sich vorstellen, daß der Kaiser die Fürsten durch Drohungen und Zwang zu dem Versprechen der Erbfolgeordnung genötigt habe? Sie sollen gefürchtet haben, ihre Besitzungen zu verlieren, in Gefangenschaft gehalten zu werden — das glaube, wer mag! Ob man sich den jungen Kaiser auch noch so mächtig vorstellen will, so etwas hätte er so wenig wie irgend ein deutscher Herrscher unternehmen dürfen. Auf dem ersten Reichstag wird zunächst eine Minderheit in dieser Weise vergewaltigt, auf einem zweiten die große Mehrheit. Warum nun der Beschluß nicht auch zur Tat gemacht wird, verrät uns der Erzähler nicht. Der Kaiser, der Macht genug besaß, besiegelte Versprechungen zu erzwingen, scheint mit einem Male ohnmächtig, wo es sich um die Erfüllung des Versprochenen handelt. Sodann läßt der Chronist den Kaiser nach Italien ziehen und von da durch den Burggrafen von Querfurt die Fürsten zur Eile mahnen, aber nicht wegen der Erbfolge, sondern wegen des Kreuzzugs. Auf dem Reichstag zu Erfurt, den der Burggraf beruft, ereignet sich das Überraschende, daß dieselben Fürsten, die vorher den Kaiser zum Kreuzzug drängten, nunmehr in trotziger Sprache seiner Mahnung widersprechen[2]). Aber etwas noch Überraschenderes geschieht: Heinrich, der doch „durch königliche Geschäfte“ in Italien festgehalten sein soll, ist plötzlich selbst zur Stelle und mahnt die Fürsten an ihre Zusagen wegen der Erbfolge![3]) Abgesehen davon, daß Heinrich, wie wir wissen, Deutschland nach seinem Abzug im Sommer 1196 nicht wiedergesehen hat, — der Chronist hat offenbar vergessen, was er kurz vorher geschrieben. Ich glaube, diese Beobachtungen genügen, um das Urteil zu begründen: der Er-

---

[1]) Darüber hat Leonhardt S. 85 f. schon einiges ausgeführt. Unverständlich ist mir, was Hampe a. a. O. sagt, Heinrich habe „die immer noch volkstümliche Idee eines neuen Kreuzzuges geschickt als Anlaß und Zwangsmittel für die Sicherung der Thronfolge benützt“. Soll damit gesagt sein, Heinrich habe die Wahl seines Sohnes damit empfohlen, daß Deutschland eines Königs bedürfe, wenn er selbst fortziehen und vielleicht nicht wiederkehren sollte? Das mag an sich zutreffen: aber für die Erblichkeit der Krone war es doch noch lange kein Grund.

[2]) Der Anfang des Abschnitts lautet: Cum Heinricus ... videret archiepiscopos etc. sed et ipsum Hermannum lantgravium ... ad signum Christi anhelantibus animis ... properare, desideriis eorum satisfacere cupiens ... curiam celebrandam principibus innotuit.

[3]) Man beachte den Wortlaut: coram universis principibus ... in eodem concilio.

zähler kennt einzelne Tatsachen und äußere Vorgänge, und auch diese nur oberflächlich und ungenau; den Zusammenhang hat er sich selbst zurecht gemacht und hat dabei in der geschwätzigen, aufbauschenden Art, die ihm überall eigen ist, und in dem Bestreben, seinen Landesherrn als Hauptperson herauszustreichen, eine heillose Verwirrung angerichtet. Man kann seinem Bericht als sichere Tatsachen nur entnehmen, daß der Kaiser, nach vorausgegangenen Verhandlungen mit einem engeren Kreise, auf dem Reichstag zu Würzburg die große Mehrheit der Reichsfürsten zu einem urkundlichen Versprechen bezüglich der Erbfolge bewogen, später aber auf dessen Erfüllung verzichtet, und daß der Plan im thüringisch-sächsischen Kreise, dem der Erzähler angehört, starken Widerstand gefunden hat. Dies letzte kann man ihm um so eher glauben, da der zuverlässige und sachliche Ansbert ebenfalls sagt, die sächsischen Fürsten hätten durch ihren Widerspruch den Plan zu Fall gebracht, und da auch Eike von Reppichau seiner verlorenen Quelle die gleiche Darstellung entnimmt [1]). Überraschen kann das Ergebnis unserer Prüfung keineswegs. Die Reinhardsbrunner Chronik ist in andern Teilen schon als unzuverlässige Quelle für die Reichsgeschichte dieser Jahre erkannt. Sie hat die Forschung an mehr als einer Stelle solange irre geführt, bis man ihren Unwert erkannte und sich ganz von ihren Angaben lossagte [2]). Es ist hier nicht anders; wer an ihr festhält, wird vergeblich nach klarer Anschauung streben.

---

[1]) Fontes rerum Austr. I 5, 89: Saxones, aliis assentientibus, contradixerunt ... nec eos ad consentiendum inclinare potuit. M. G. Deutsche Chroniken II, 235: Do de keiser sik verevenet hadde mit den vorsten, he bat se dat se wolden geloven dat dat rike erfde alse andere koningrike dot. Dat geloveden se unde gaven ime des hantveste. Do dit de Sassen vernamen, it vorsmade in sere, unde makeden grote degeding uppe den keisere. Do dat de keiser vernam, he hadde angest vor in unde let de vorsten ledich eres gelovedes unde sande in ere hantveste weder in dat selve grote degeding.

[2]) Ich denke an die angebliche sächsisch-thüringische Fürstenempörung von 1192/3, die durch scharfe Kritik an der Reinhardsbrunner Chronik aus der Welt geschafft zu haben Blochs Verdienst ist (Forschungen zur Politik Heinrichs VI., (besonders S. 37); und an die Geschichte der Vorbereitungen zum Kreuzzug, die auch erst klar wurde, als Leonhardt (besonders S. 15 f.) dieselbe Quelle auf ihren wahren Wert zurückführte. Blochs Ausführungen über den Wert des Marbacher und des Reinhardsbrunner Berichts, Gött. Anzeigen S. 377 f., stehen mit den Grundsätzen der Kritik, wie sie bisher gegolten haben, in Widerspruch. Wenn man sich nicht scheut, die Erzählung des Hergangs in einer sonst als vorzüglich anerkannten Quelle umzustoßen, um daraufhin sagen zu können, der Erzähler habe die Vorgänge nicht verstanden, dann hat man es allerdings leicht, die eignen Einfälle für die wahre Geschichte auszugeben. Man wird sich freilich auch nicht wundern dürfen, wenn andere, die noch an der schlichteren Aufgabe kritischer



Wie anders wirken die Angaben der Marbacher Annalen! Kurz, präzise, in echt annalistischer Form, unter Verzicht auf alle ursächlichen Zusammenhänge, lediglich bestrebt, die eindrucksvollsten Ereignisse des Tages zu buchen, und dazu unmittelbar gleichzeitig niedergeschrieben, von einem Manne, der durch seine Stellung am Hofe vor der Gefahr geschützt war, unsichere oder falsche Gerüchte für Tatsachen zu nehmen, haben sie Anspruch auf vollen Glauben, wo nicht zwingende Gründe dagegen sprechen [1]). Ihnen gegenüber kann der Reinhardsbrunner Phrasenmacher nicht als ernster Gegenzeuge auftreten. Wir dürften also wohl schon auf die Aussage des Kaplans hin annehmen, daß Heinrich in der Tat zunächst im Herbst 1195 ein eidliches Wahlversprechen für seinen kleinen Sohn gefordert und auch von allen Fürsten mit Ausnahme des Kölners erhalten hat. Zum Überfluß aber wird das durch einen zweiten Zeugen ersten Ranges bestätigt, nämlich durch Innozenz III., der an einer Stelle, wo er die Unwahrheit nicht sagen kann, in der „Deliberatio de facto imperii super tribus electis", davon spricht, Heinrich habe zuerst ein solches eidliches und urkundliches Versprechen von den Fürsten erhalten, sie aber nachher davon entbunden; worauf sie den kleinen Friedrich in Abwesenheit des Vaters freiwillig und einstimmig wählten [2]).

Geschichtsforschung festhalten, nämlich die Überlieferung richtig zu deuten, um von da aus die Ereignisse zu verstehen, — wenn solche altmodische Köpfe die neuen Einfälle, mögen sie noch so geistreich sein und sich noch so schwungvoll vortragen lassen, nur für haltlose Phantasien und die Methode, die dahin führt, für eine bedauerliche Verirrung halten, nur geeignet das boshafte Wort zu rechtfertigen, Geschichtsforschung sei die Kunst, unsichere Tatsachen durch erdichtete Hypothesen zu ersetzen.

[1]) Bloch hatte angenommen, der Annalist habe sich einen groben chronologischen Verstoß zu schulden kommen lassen, indem er Verhandlungen über die Wahl des kleinen Friedrich zum Herbst 1195 melde, die ins Ende 1196 gehören. Einziger Grund für diese Annahme ist der Bericht der Reinhardsbrunner Chronik. Streicht man ihn als irrtümlich, so liegt keine Veranlassung mehr vor, an der Angabe des Marbacher Annalisten zu zweifeln, und es fällt auch die Schwierigkeit hinweg, die Bloch so wenig lösen konnte wie ich selbst, als ich mich verleiten ließ, ihm zu folgen, daß der Annalist, der doch in diesen Jahren seine Aufzeichnungen sonst unverkennbar gleichzeitig mit den Ereignissen macht, sich hier mit einem Male um ein ganzes Jahr geirrt haben soll. Zudem ist die von Bloch vorgeschlagene Auskunft schon darum unmöglich, weil der Annalist zu 1195 etwas berichtet, was auch 1196 nicht geschehen ist, nämlich daß alle Fürsten mit Ausnahme des Kölners ein eidliches Wahlversprechen gaben, es aber nachher nicht einlösten. Was 1196 geschah, nämlich die Wahl Friedrichs zum König, steht auch in den Marb. Ann. am richtigen Ort.

[2]) Registrum de negotio imperii n° 29 (Migne CCXVI, 1025): Circa puerum ... videtur, quod non liceat contra eius electionem venire, quae iuramento est prin-



Der Verfasser der Marbacher Annalen irrt also keineswegs — was bei seiner Stellung auch kaum zu glauben wäre —, wenn er sagt, daß erst auf dem Reichstag zu Würzburg, d. h. im Anfang April 1196, die „neue und unerhörte Satzung" vom Kaiser den Fürsten vorgelegt wurde. Bis dahin hatte es sich nur um ein Versprechen gehandelt, den Sohn des Kaisers zu wählen; jetzt wurde mehr verlangt, ein Reichsgesetz, das für alle Zeiten den ältesten Sohn des regierenden Kaisers zum Thronfolger machte. Der Kaiser würde sich also nach dieser Darstellung schrittweis seinem Ziel genähert haben, und es ist ohne weiteres einleuchtend, daß wir gerade dies voraussetzen müßten, auch wenn es nicht überliefert wäre.

Die Erblichkeit der Krone einzuführen war unter allen Umständen sehr viel leichter, ja vielleicht überhaupt erst möglich, wenn zuvor der Sohn des Kaisers zum künftigen Herrscher bestimmt war. Ebenso einleuchtend ist es, daß Heinrich nicht sofort eine Wahl — oder „Designation", wie neuere Forscher zu sagen lieben — seines Sohnes vornehmen ließ, wie das alle früheren Könige und Kaiser in gleicher Lage getan hatten, sondern sich mit bindenden Versprechungen der wahlberechtigten Fürsten begnügte. Die „Wahl" — hier sagen wir, um Mißverständnisse zu vermeiden, vielleicht besser Erhebung oder Einsetzung — sollte eben nicht nach dem früheren, sondern nach einem neuen Recht, dem Erbrecht, und dem entsprechend wohl auch in neuen Formen vor sich gehen. Dazu aber mußte das neue Recht erst in giltiger Art durch einen Spruch des Reichstags festgesetzt sein [1]).

---

cipum roborata ... Postmodum tamen pater eius ... iuramentum relaxavit principibus et litteras super ipsius electione remisit; qui postmodum puerum ipsum patre absente sponte ac concorditer elegerunt. Es geht nicht an, diese Nachricht, wie Toeche S. 591 tut, mit denen der Reinhardsbrunner Chronik zusammen zu werfen. Beide sprechen von verschiedenen Dingen, Innozenz von der eidlich versprochenen Wahl Friedrichs, die die Chronik nicht kennt, die Chronik von dem Versprechen der Erblichkeit, um das Innozenz sich hier nicht kümmert.

[1]) Bloch, Göttinger gelehrte Anzeigen S. 374 f., nennt Heinrichs Verhalten, wie es der Marbacher Annalist erzählt, ›unverständlich‹ und ›unüberlegt‹. ›Nachdem es ihm 1195 mißlungen sein soll, die Wahl des Sohnes durchzusetzen, wagt er im Frühjahr 96 das ungleich Schwierigere‹. Dies scheint mir nicht die richtige Ansicht der Dinge. Wenn es glückte, die Erblichkeit des Reiches aussprechen zu lassen, war der Widerspruch eines einzelnen Erzbischofs viel leichter zu besiegen als bei einer Wahl, in der der Erzbischof eine bevorzugte Rolle zu spielen hatte; und wenn es gelang, den Papst zu gewinnen, war der Widerspruch Kölns völlig belanglos. Es ist aber sehr die Frage, ob man von einem ›Mißlingen‹ der Wahl sprechen darf. Der Annalist sagt von den Fürsten nur: quod promiserant, non fecerunt. Das kann, ja es muß mit Zustimmung des Kaisers geschehen sein, der ja das bindende, eidliche Versprechen der Fürsten besaß. Die Wahl ist also nicht



Ist dies der Verlauf gewesen, hat Heinrich zunächst im Spätjahr 1195 nur die Nachfolge seines Sohnes vorbereitet und erst im April 1196 die Verkündigung des Erbrechts gefordert, so dürfen wir nicht nur die entgegenstehende, in sich widerspruchsvolle und unklare Erzählung der Reinhardsbrunner Chronik streichen, sondern ebenso alles, was dort über den vom Kaiser angewandten Zwang gesagt ist [1]). Es richtet sich ja ohnehin selbst. Zwang und Gewalt hätten dem Kaiser nichts genützt, selbst wenn er sie hätte üben können; denn welche Aussichten hätte eine Rechtsordnung für die Zukunft gehabt, gegen die man hätte einwenden dürfen, sie sei durch Zwang erpreßt worden? Zwang anzuwenden hatte der Kaiser auch gar nicht nötig. Die Preise, die er den Fürsten bot, waren allein schon hoch genug, um sie seinen Wünschen geneigt zu machen: volle Erblichkeit der weltlichen Reichslehen, volle Testierfreiheit für die geistlichen Fürsten; dazu der Hinweis auf die Erhöhung des Reiches durch die Einverleibung Siziliens — wir werden nicht urteilen dürfen, daß dies den Fürsten keinen Eindruck gemacht hätte [2]). Ob sie mit großer Freude auf den Plan eingingen, darauf kam weniger an. Tatsache ist, daß — es kann nur in Würzburg geschehen sein — ihrer 52 ihre Zustimmung dazu in bindender Form, schriftlich und mit ihrem Siegel er-

---

mißlungen, sondern vertagt worden. Worauf es ankam, war das Wahlversprechen, die Zustimmung der meisten Fürsten dazu, daß der Sohn dem Vater folgen solle. Man darf vermuten, daß damals die Fürsten ihres Eides entbunden wurden, wie Innozenz berichtet, dafür aber das Versprechen gaben, die Erblichkeit anzuerkennen. Das Wahlversprechen, an sich ein einzig dastehender Vorgang, hatte seinen Zweck erfüllt, dem Erbrecht den Weg zu bahnen.

[1]) Was Innozenz III. am genannten Ort von erzwungenen Eiden sagt, verdient erst recht keine Beachtung, da er dort als rabulistischer Advokat die Dinge so darstellt, wie er sie braucht.

[2]) Die Ausführungen von Toeche S. 402 ff. scheinen mir nach keiner Richtung haltbar. Was will es denn z. B. besagen, daß »das Spolienrecht von der Geistlichkeit niemals als ein Recht anerkannt« war (S. 409)? Tatsächlich stand es in Kraft, und seine Aufhebung mußte darum von Wert sein. Dafür ist auch Innozenz III. ein Zeuge, der das nach der Doppelwahl von 1198 sogleich zur Bedingung seiner Anerkennung machte. Auch Urban III. hatte es, wiewohl vergeblich, gefordert. Ganz verkehrt sind die Bemerkungen S. 410 f., die Fürsten hätten der Vereinigung Siziliens mit dem Reiche widerstrebt, weil sie dann für diesen Besitz hätten einstehen müssen. »Für alle Kämpfe, die bisher als Kriege des staufischen Hauses gegolten hatten, mußte dann der Reichsdienst geleistet werden«. Heinrichs VI. Feldzüge zur Eroberung Siziliens sind aber beide Reichskriege gewesen, vom ersten hören wir ausdrücklich, daß er auf einem Reichstag beschlossen wurde (oben S. 547).



klärten [1]). An fernstehenden Orten hat man die Frage für gelöst und die Erblichkeit für eingeführt gehalten. In diesem Sinne sprechen davon zwei Lütticher Geschichtschreiber [2]) und der Engländer Gervasius von Tilbury [3]).

Seit wann und warum sächsische Fürsten dem Plan widerstrebten, wissen wir nicht [4]); sein frühester Gegner aber war Erzbischof Adolf von Köln, und bei ihm braucht man nach den Beweggründen nicht erst zu fragen. Alle Neueren sind mit Recht darin einig, daß er vor allem — mögen auch noch andere Dinge mitgespielt haben, die wir nicht kennen — den Einfluß verteidigte, den er und seine Nachfolger nach dem bisherigen Zustand durch das Vorrecht der Aachener Krönung auf die Erhebung eines Königs ausüben durften [5]). Ohne daß man anzunehmen brauchte, daß diese Krönung nach Heinrichs Plan fortgefallen wäre, sieht man doch, daß sie ihre frühere Bedeutung verloren hätte, wenn sie einem erblichen König oder Kaiser statt einem gewählten

---

[1]) Diese Angabe findet sich zwar nur in der erst gegen 1250 verfaßten kürzeren Lütticher Bistumsgeschichte (des Gilles d' Orval?), SS. XXV, 132, ist aber so genau und mit so viel richtigen Einzelheiten umgeben, daß sie nur auf einer gleichzeitigen Aufzeichnung beruhen kann. Unrichtig ist dabei nur, daß auch die römische Kurie zugestimmt habe.

[2]) Die eben zitierte Quelle und Reiner's Annalen (SS. XVI, 652).

[3]) Otia imperialia, SS. XXVII, 380.

[4]) Die Angabe Ansberts (Saxones contradixerunt) ist zu unbestimmt, um erkennen zu lassen, wer die Opposition bildete, geschweige denn, welches ihre Beweggründe waren. Da der Reinhardsbrunner Chronist ihr Widerstreben kennt, möchte man annehmen, daß sie in Ostsachsen zu Hause war und dem Thüringer nahestand. Das letzte würde auf die Askanier zutreffen, deren einem die kleine Tochter Hermanns von Thüringen nach derselben Quelle damals verlobt wurde. Sollte die Opposition dieser Kreise in der Aussöhnung des Kaisers mit den Welfen begründet gewesen sein? Ihre Anwesenheit in Würzburg nach den Urkunden s. Toeche S. 414. Ficker p. 70 f. schließt umgekehrt — und alle Späteren sind ihm darin gefolgt — auf die Welfen und Westfalen, weil diese 1198 sich von den Staufern abwandten. Das scheint mir kein richtiger Schluß zu sein. Recht unüberlegt meint Toeche S. 414, ›laute Einsprache‹ habe man nur ›in den Gegenden, die stets der Hort der Opposition gewesen waren‹, nämlich in Köln und Nachbarschaft gewagt. War Köln etwa unter Reinald und Philipp vor 1184 Hort der Opposition? Auch Hauck IV, 676 (703) sagt unrichtig: ›Er (Adolf) blieb der antikaiserlichen Richtung treu, die seit Philipps Gesinnungswechsel die Kölner Erzbischöfe eingeschlagen hatten‹. Philipp selbst schon hatte diese Richtung 1190 wieder aufgegeben. — Die herkömmliche Auffassung des Hergangs gibt am kürzesten und klarsten Hauck a. a. O.: ›Der Führer der Opposition war der Erzbischof Adolf von Köln ... Alle frondierenden Elemente aus dem Nordosten schlossen sich ihm an‹. Das beruht auf einer Kontamination der Marbacher Annalen mit der Reinhardsbrunner Chronik, die ich nicht für statthaft halten kann.

[5]) Vgl. Krammer, Kurfürstenkolleg S. 14. Bloch, Kaiserwahlen S. 59 f.



galt. Wenn wir nun hören, daß Erzbischof Adolf von Anfang an, noch ehe öffentlich vom Erbrecht die Rede war, der Wahl des Kaisersohnes widerstrebte, so dürfen wir annehmen, daß er bereits damals gewußt hat, wo der Kaiser hinaus wollte, und daß er den Plan in richtiger Berechnung dadurch zu Fall bringen wollte, daß er schon der Erhebung Friedrichs seine Mitwirkung versagte. Er brachte dadurch den Kaiser in die Verlegenheit, die Königskrönung seines Sohnes, wenn überhaupt, durch einen andern Erzbischof und an anderm Ort, also gegen das Herkommen vornehmen zu lassen, während ihm gerade in dem Augenblick, wo er den Übergang zu einem neuen Rechtszustand suchte, daran liegen mußte, bestehende Rechte und Gewohnheiten zu schonen und keine Proteste gegen die Rechtsgiltigkeit des Geschehenen zu wecken. Sofort zeigte sich auch die Wirkung der kölnischen Opposition: die Erhebung Friedrichs kam nicht zustande, obwohl alle andern Fürsten sie zugesagt hatten und eine gute Mehrheit von ihnen auch zur Erbfolgeordnung ihre Zustimmung gab. Es zeigte sich, daß das Ziel auf dem hergebrachten Wege, durch Erhebung des neuen Königs auf den Stuhl Karls des Großen und Krönung von der Hand des Erzbischofs von Köln, nicht zu erreichen war.

* * *

Inzwischen hatten zwischen Papst und Kaiser neue Unterhandlungen begonnen. Im Frühling 1196, etwa um den 1. Mai, war ein Kardinallegat bei Heinrich erschienen und hatte gewisse Eröffnungen gemacht. Petrus Diani ans Piacenza, Kardinalpriester vom Titel der hl. Cäcilia, der Träger dieser wichtigen Sendung, ist uns, wie die meisten Kardinäle dieser Zeit, kaum mehr als dem Namen nach bekannt, aber das wenige, was wir von ihm wissen, scheint bereits zu verraten, daß er zu denen gehört hat, die man als Kaiserfreunde ansehen darf. In seiner Gegenwart — er war damals noch Propst in seiner Vaterstadt — wurde hier am 30. April 1183 der Präliminarfriede zwischen dem Kaiser und der Lombardenliga geschlossen [1]. Seit dem März 1188 ist er als Kardinalpriester nachweisbar [2]. In dieser Eigenschaft vermittelt er im selben Jahr im Auftrag des Papstes einen Frieden zwischen Genua und Pisa [3]. Bei dem Friedensschluß, den der Kaiser im Dezember 1191 in Mailand zwischen Brescia und Cremona herstellt, er-

[1]) Constitutiones I, 405: in presentia ... Petri Diani prepositi ecclesie sancti Antonini.

[2]) Zuerst J.-L. 16180 (cf. p. 535).

[3]) Auftrag vom 19. Mai J.-L. 16238, Friedensurkunde vom 7. Juli Monum. Hist. Patriae X, 263, päpstliche Bestätigung vom 12. Dezember J.-L. 16363.

scheint er als Zeuge [1]). Im Mai 1194 wurden ihm die Kriegssteuern übergeben, die der kaiserliche Protonotar in Piacenza für den zweiten sizilischen Feldzug erhoben hatte [2]). Von den beiden Kardinälen, die Coelestin nach erfolgter Wiederanknüpfung am 27. April 1195 an Heinrich abschickte, war er der eine [3]). Seit dem Herbst 1195 predigt er das Kreuz in Deutschland [4]) und ist hier bis zum Januar 1196 am Hofe nachweisbar [5]). Er hat dann den Kaiser vom Frühling 1196 bis in den Herbst des Jahres dauernd begleitet [6]), und noch im folgenden Jahr hat Heinrich sich ihn zur Regelung kirchlicher Angelegenheiten in Sizilien vom Papst erbeten [7]). Daß Coelestin sich seiner bediente, ist allein schon ein Zeichen, daß er sich dem Kaiser zu nähern gedachte. Dem müssen auch seine Anträge entsprochen haben. Denn diesmal ist es der Papst, der dem Kaiser mit Anträgen entgegenkommt. Darüber läßt die Antwort Heinrichs (15. Mai) keinen Zweifel. Wenn sie auch nicht verrät, was es war, das der Kardinal vorzutragen hatte, so gibt sie doch deutlich zu erkennen, daß es sich um hochwichtige Dinge handelte, die der Kaiser sofort in ernste und wohlwollende Erwägung zog [8]). Sie schienen ihm, wie er schrieb, geeignet, die Kirche zu stärken, das Reich zu mehren und zu sichern [9]). Sie boten ihm

---

1) Constitutiones I, 490.

2) Toeche S. 330.

3) SS. XVII, 523. Vgl. oben S. 594.

4) Ann. Marbacenses p. 65. J.-L. 17274. Vgl. Leonhardt S. 7.

5) Zeuge in St. 4984 vom 21. Januar 1196. Gudenus, Sylloge p. 40 (Toeche 430 gibt ein falsches Datum).

6) Zeuge in St. 5020 (28. Juli), 5024 (9. August), 5030 (9. September). — Toeche S. 430 Anm. 1 meint, der Kardinal sei seit dem Herbst 1195 ununterbrochen in Deutschland gewesen und habe den Auftrag, auf den der Kaiser am 15. Mai antwortet, brieflich erhalten. Das Gegenteil erweist A. Winter S. 71 aus der Unterschrift des Kardinals in einer Bulle vom 7. März, Migne CCVI, 1158.

7) Vgl. unten.

8) Constitutiones I, 519. Wo Toeche das gefunden hat, was er S. 429 als Inhalt der päpstlichen Botschaft mitteilt (Mahnung, ›sich der heiligen Sache wieder zuzuwenden und den Frieden mit der Kirche sorgsam zu wahren‹ u. s. w.), ist unbegreiflich. Er hat die Antwort des Kaisers offenbar völlig mißverstanden. Ebenso Hauck, der IV, 677 (705) sagt: ›er hatte über die Störung des Friedens zwischen der Kirche und dem Reich Klage zu führen‹. Auch daß ›der Papst den Kaiser um Beschleunigung des Kreuzzuges und um Kampf gegen die Häresie ersuchte‹, ist aus Heinrichs Antwort keineswegs zu entnehmen, wie A. Winter S. 70 meint. Es wäre auch kaum denkbar, da in beiden Dingen der Kaiser keiner Mahnung bedurfte, sondern der Treibende war.

9) Vestre paternitatis nuntium ... recepimus pleno et benigno ad ea que nobis ex parte vestra significavit adhibito intellectu, eo quidem propensius ac maturius super hiis deliberantes, quod ad universalis ecclesie robur et augmentum ac



Gelegenheit, in feierlichen Worten zu erklären, alle seine Gedanken seien darauf gerichtet, wie zwischen ihm und dem Papst, der Kirche und dem Reich ein Einverständnis sich erzielen lasse, das unter Beseitigung nichtiger Streitfragen, die bis dahin allenthalben aufgetaucht seien, in Zukunft durch keinen Zwischenfall mehr gestört oder in Frage gestellt werden könnte [1]). Nichts wäre geeigneter zur Befreiung des heiligen Landes und zur Ausrottung der allenthalben wuchernden Ketzerei, als ein fester, unerschütterlicher Friede zwischen Königtum und Priestertum [2]). Er kündigt an, daß er demnächst einige von seinen Vertrauten, kluge und friedliebende Männer, absenden und von seiner Seite nichts unterlassen werde, damit ein endgiltiger Vertrag dauernder Freundschaft und Eintracht zwischen Kaiser und Papst, Reich und Kirche zum Besten beider Teile und ihrer Nachfolger zustande komme [3]). Bis dahin möge der Papst gegen die Ketzer das Schwert St. Peters ziehen; das weltliche Schwert werde ihm zur Unterstützung nicht fehlen.

Die Lage sieht aus wie eine getreue Wiederholung dessen, was vor dreizehn Jahren geschah. Wie damals nähert sich der Papst dem Kaiser mit Anträgen, wie damals ergreift der Kaiser die ausgestreckte Hand, jetzt nur mit noch größerer Wärme. Er kann sich kaum genug tun in gehäuften Wendungen von der dauernden Freundschaft, dem festen Frieden, der nun geschlossen werden soll. Die alte Diplomatenregel, daß man keinen Eifer betätigen soll, scheint bei Seite gesetzt; man könnte fast von einem gewissen Übereifer reden, womit Heinrich die Annäherung erwidert, und man erkennt auf den ersten Blick, wie viel ihm an dem Zustandekommen eines endgiltigen Einverständnisses

sacri Romani imperii dilatationem et statum tranquillum hec indubitanter pertinere noscuntur.

[1]) Toto mentis nisu ad id intendimus, ut talis inter utriusque nostrum personam ecclesiamque Romanam et imperium roboretur concordia, que amputatis hinc inde frivolis questionum ambagibus, que hucusque passim emerserunt, nullo de cetero eventu intercurrente dissolvi possit aliquatenus [seu in dubium] revocari. Weiland hat die hier und später vorhandenen Lücken im Text wohl nur darum nicht ergänzt, weil das so leicht ist.

[2]) Inter regnum et sacerdotium pacem solidam et inconcussam stabiliri.

[3]) Quosdam de familiaribus nostris, viros prudentes et pacis amatores, ad habendum super hoc vobiscum tractatum diffinitivum ad vestram in brevi destinamus clementiam [obedientiam ist sinnlos], scituram [sciturі ist ebenso sinnlos] pro certo, quod per nos nullo modo stabit, quin inter nos et vos ecclesiamque Romanam et imperium vinculum perenne pacis et amicitie [firmaque concordia] regni et sacerdotii tam ad utriusque nostrum quam posteritatis nostre bonum commune et commodum feliciter solidetur.



gelegen ist [1]). Wenige Wochen vergehen, und er schreibt schon zum zweiten Mal, noch wärmer, noch eindringlicher [2]). Er entschuldigt sich, daß er den Kardinal noch immer festhält und auch die angekündigte Gesandtschaft die Reise noch nicht angetreten hat [3]). Es geschieht, damit die so wichtige und entscheidende Verhandlung, aus der ein fester, einträchtiger Friede zwischen Kirche und Reich hervorgehen soll, um so gründlicher geführt werde [4]). „Dies ist unsere tägliche Beschäftigung bisher gewesen und ist es noch, unser ganzes Denken, aller Eifer und Rat unserer sämtlichen Vertrauten ist der Förderung und Vollendung dieses Geschäftes gewidmet“ [5]). Binnen kurzem wird der Kardinal mit einem kaiserlichen Gesandten sich aufmachen und — nun kommt eine Überraschung — der Kaiser selbst wird ihnen auf dem Fuße folgen [6]). Dann wird zweifellos das Freundschaftsband zwischen Papst und Kaiser, Kirche und Reich geknüpft werden, das, wenn nicht der Papst und Gottes Fügung dawider sind, jetzt wie in Zukunft ewig halten und durch keinen Zwischenfall gelöst werden soll [7]).

Das Schreiben ist nicht datiert, kann aber nicht lange vor Ende Juni abgegangen sein. In der letzten Woche des Monats machte der

---

[1]) Unbegreiflich ist mir, wie Hauck a. a. O. das kaiserliche Schreiben mit den Worten wiedergeben kann: „Heinrich antwortete tadellos ruhig in der Form, aber sachlich abweisend: dauernder Friede zwischen Reich und Kirche sei sein Hauptbestreben“.

[2]) Constitutiones I, 520.

[3]) Quod legatum vestrum ... tam diu apud nos hucusque in Alemania detinuimus et adhuc detinemus, quod ipsum una cum nuntio nostro ad vestram non remisimus presentiam. Toeche S. 431 Anm. 5 sieht darin einen Beweis, daß ein Gesandter Heinrichs nach Rom abgegangen war. Das ist aber wohl ein starkes Mißverstehen der Worte. Winter S. 71 f. 74 f. teilt diesen Irrtum und verdirbt damit vieles.

[4]) Id non alio aliquo fecimus intuitu, nisi quod per talem eius moram eo oportunius et cum maiori deliberatione in tali et tam diffinitivo cum ipso conveniremus tractatu, per quem ... inter ecclesiam Romanam et imperium firmus deinceps pacis et concordie stabiliretur processus.

[5]) In qua equidem cum hactenus fuerimus et adhuc quotidie simus ordinatione totaque mens nostra et omnium familiarium curie nostre affectus pariter et consilium ad id promovendum et complendum fuerit ac bona fide intendat ...

[6]) Quos et nos veniendo ad partes illas subito Deo dante subsequemur.

[7]) Quod hic indubitanter inter vos et nos ecclesiamque Romanam et imperium unionis et amicitie nexus firmetur, qui, nisi per vos aut divina[m] dispositione[m] steterit, processu stabili tam apud nos quam utriusque nostrum posteritatem indissolubiliter ac perenniter perseverans nullo de cetero interveniente casu dissolvatur. Aus all dem macht Hauck a. a. O.: „Nach Wochen erst erklärte er (Heinrich) sein seltsames Verfahren: der Zweck sei die Fortführung der Friedensverhandlungen. Wer mochte ihm glauben?“ Und zu welchem Zweck meint denn Hauck daß Heinrich die Legaten bei sich festgehalten habe?



Kaiser sich wirklich auf nach Italien [1]). Der Entschluß muß ziemlich rasch gefaßt worden sein, da im Schreiben vom 15. Mai noch nicht davon die Rede war. Daher ist das Gefolge auch klein. Der Kaplan, der die Tatsache verzeichnet, schüttelt den Kopf dazu und findet es natürlich, daß sein Herr in Italien „große Geringschätzung“ erfährt [2]). Aber der Tadel ist vielleicht nicht verdient. Denn zu dem, was der Kaiser diesmal vor allem erstrebt, zur endgiltigen Verständigung mit dem Papst, könnte ihm auch das größte Heer nichts nützen. Was die Leute sonst in Italien denken, ist für den Augenblick gleichgiltig, zumal in kurzem das kaiserliche Kreuzheer erscheinen und die Macht des Herrschers greifbar darstellen wird.

Aber kaum hat Heinrich die Alpen überschritten, da erlebt er eine Überraschung. Er erhält ein Schreiben des Papstes, aus dem hervorgeht, daß in Rom der Wind vollständig umgeschlagen ist [3]). Statt der Friedensworte eine lange Reihe von Beschwerden, eingeleitet durch die bittere Bemerkung, man müsse wohl die Hoffnung aufgeben, daß zu Heinrichs Zeiten Ruhe und Frieden einkehren würden [4]). Alles hat Coelestin zusammengesucht, was sich gegen die kaiserliche Verwaltung in Sizilien und Italien einwenden ließ. Der Erzbischof von Salerno ist trotz seiner Unschuld in Gefangenschaft, andere Bischöfe des sizilischen Reiches befinden sich in gleicher Lage. In Siponto hat der Papst einen Erzbischof auf Verlangen der kaiserlichen Legaten Wolfger von Passau und Heinrich von Worms geweiht, der Kaiser ihn nicht zum Besitz zugelassen. Ein Gesandter des griechischen Kaisers an den Papst ist gefangen, geblendet, beraubt worden. Vor allem aber: der neue Herzog von Toskana, des Kaisers Bruder Philipp, hat über die Grenzen des Kirchenstaates hinübergegriffen und unter anderm die Stadt Vetralla besetzt.

Bei Licht besehen war doch nur der letzte Punkt von der Art, daß er eine ernsthafte Beschwerde rechtfertigte. Alles andere war ent-

---

1) Er ist bis zum 26. Juni in Ober-Ehnheim, am 28. in Bruyères bei Epinal, am 1. Juli zwischen Luxeuil und Vesoul, vom 6.—10. in Besançon, am 25. in Turin. Stumpf 5011—5019.

2) Ann. Marbacenses p. 68: Ipso anno imperator circa festum beati Johannis baptiste cum paucis in Apuliam iter arripuit, unde etiam in Ytalia magnum est passus contemptum.

3) Der Inhalt ergibt sich aus der Antwort Heinrichs vom 25. Juli, Constitutiones I, 523.

4) Super hoc itaque quod sperare a nobis pacis et quietis tempora vos quasi desperare cogamini. Die von Weiland für nötig gehaltene Emendation ist vollkommen überflüssig, dagegen dürfte statt ›sperare‹ wohl ›habere‹ oder ›videre‹ zu lesen sein.



weder haltlos oder ohne Belang. Daß der gefangene Erzbischof von Salerno ein Sohn des verstorbenen Matteo d'Ajello und seit dem Tode des Vaters Führer der Gegner des Kaisers war [1]), mußte Coelestin wissen. Mit den andern gefangenen Bischöfen wird es ähnlich gewesen sein: es waren die Mitglieder der sizilischen Unabhängigkeitspartei, die das Los der Besiegten getroffen hatte. Wegen der Behandlung des Griechen hätte Kaiser Alexius von Konstantinopel sich eher beschweren dürfen als Coelestin. Sie war wohl eine schlimme Sache, aber doch auch nicht ganz grundlos: Konstantinopel war mit Tancred verbündet gewesen und sein Verhältnis zu Heinrich noch ungeklärt [2]). Überdies waren das lauter Dinge, die der Papst schon lange gekannt hatte, ohne sich aufzuregen. Auch der Fall des Erzbischofs von Siponto war schon etwa ein Jahr alt [3]). Zudem sind wir in der glücklichen Lage, die Dinge auch von der Seite zu sehen, von der sie sich dem Kaiser und den Seinen darstellen, und hier bekommen sie allerdings ein wesentlich anderes Gesicht. Schon am 3. Oktober 1195 hatte die Kaiserin, die an Heinrichs Statt in Palermo die Regierung führte, eine Beschwerde von ungewöhnlicher Schärfe über päpstliche Eingriffe in sizilische Angelegenheiten nach Rom gesandt. Wir erfahren daraus, daß Cölestin einen Legaten mit Generalvollmacht für das ganze Königreich ausgeschickt und den Mönchen eines königlichen Klosters befohlen hatte, an ihrem Abte festzuhalten, obwohl dieser ein Verräter, d. h. Gegner des Kaisers war. Auch jener Hugo von Troja, der sich Erzbischof von Siponto nannnte — „eine Torheit, denn den Besitz der Kirche wird er in seinem ganzen Leben nicht bekommen" — entpuppt sich hier als gefährlicher Gegner des neuen Regiments, der zu keinem andern Zweck in Rom seinen Sitz aufgeschlagen habe, als um der kaiserlichen Regierung Schwierigkeiten zu machen. Und für diesen Mann nahm der Papst Partei! Mit all dem hatte er verraten, daß er den neuen Zustand, den die deutsche Eroberung im sizilischen Reich geschaffen hatte, nicht anerkannte und insbesondere auf kirchlichem Gebiet die Befugnisse für sich in Anspruch nahm, die ihm Tancred zugestanden hatte.

Daß Heinrich das nicht zugeben konnte, lag auf der Hand; er hätte ja damit die Regierung Tancreds anerkannt und seinen Anspruch,

---

[1]) Chalandon II, 476.

[2]) Leonhardt S. 58 f.

[3]) Die Verhaftung der Prälaten muß bei der Eroberung des Reiches, also Ende 1194, erfolgt sein. EB. Hugo von Siponto kommt am 11. Juli 1195 zuerst vor, J.-L. 17266, sein Vorgänger Johannes noch am 10. April 1195, St. 4920. Daß der griechische Gesandte ‚im Juli' anlangte, verhaftet und geblendet wurde, wie Winter S. 73 behauptet, ist nirgends belegt.



der rechtmäßige Erbe Rogers II. und Wilhelms II. zu sein, preisgegeben. Mit Nachdruck erklärte denn auch Konstanze, dergleichen, wie der Papst sich jetzt herausnahm, sei weder unter ihrem Vater, noch ihrem Bruder und Neffen vorgekommen, und fast drohend klang die Aufforderung: „Eure Heiligkeit wolle daran denken, die früheren Grenzen nicht zu unserm Schaden zu überschreiten und den Frieden des Reiches nicht durch Neuerungen zu stören, von denen Eure Heiligkeit wohl weiß, wie großes Ärgernis daraus erwachsen könnte". „Denn da wir — heißt es zum Schluß — unser Erbreich kraft vollen väterlichen Rechts besitzen, können wir nicht dulden, daß in uns die Würde unserer Vorfahren gemindert werde" [1]).

Dieser Zwischenfall hatte, wie bemerkt, schon im Herbst 1195 gespielt, und dennoch hatte Cölestin die oben erwähnte entgegenkommende Botschaft durch den Kardinal von Piacenza an den Kaiser gerichtet. Man muß also wohl urteilen, daß er jetzt herbeiholte, was er finden konnte, um seine feindselige Haltung zu begründen. Die wahren Ursachen behielt er für sich, aber wir erraten sie. Einmal sah er sich durch die neue Einrichtung, die Heinrich seiner Verwaltung in Mittelitalien gegeben hatte, mehr und mehr eingeschnürt. Seit dem Frühling 1195 verwaltete der allmächtige Marquard von Annweiler die Mark Ancona, die Romagna, und die Grafschaft der Abruzzen, sein Gebiet schloß sich an Spoleto an, das Konrad von Ürslingen längst in Händen hatte. Nun kam dazu auch Toskana unter Herzog Philipp [2]). Dieser oder seine Diener sollen gelegentlich den Titel des Herzogtums buchstäblich und im geographischen Sinn gedeutet und behauptet haben, ihre Amtsrechte erstreckten sich bis an die Tore Roms und sogar über den römischen Stadtteil Tras-

[1]) Das höchst wichtige Aktenstück verdanken wir Kehr, der es aus dem Briefbuch des Thomas von Gaeta in den Quellen und Forschungen VIII (1905), 50 ff. herausgab. Die Hauptstellen lauten: Ecce enim inter alia fomenta discordie regnum nostrum ... novis quibusdam et insolitis institutionibus vestra disponit beatitudo vexare, nove legationis officium per Apulie terminos et Calabrie uni de cardinalibus iniungendo, ut sub novi specie nominis et in regno, quod absit, fiat turbacio recidiva et nostra serenitas graviter offendatur, presertim cum sub domino patre nostro rege Rogerio ... ac deinceps sub aliis regibus fratre ac nepote nostro ... nunquam in regno talia per sanctam Romanam ecclesiam fuerint attentata ... Meminerit igitur sanctitas vestra ... in iniuriam excellentie nostre predecessorum vestrorum terminos non exire nec regni pacem ... per nova instituta turbare, quod in quanti materiam scandali posset excrescere beatitudinis vestre providentia non ignorat ... Cum enim ad regnum hereditarium paterni iuris plenitudine possidendum iustis ex omni parte rationibus fulciamur, ferre non possumus ut in nobis predecessorum nostrorum dignitas minuatur.

[2]) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 241.



tevere [1]). Philipp verwaltete außerdem auch die mathildischen Güter und nannte sich in Urkunden ihren „Herrn" oder „Eigentümer" [2]). Aber auch alle diese Einrichtungen waren schon über ein Jahr alt und hatten bisher dem Papst keinen Anlaß zu Beschwerden gegeben. Was über die Ausdehnung der toskanischen Herzogsgewalt später behauptet wurde, scheint eine der — milde gesprochen — kühnen Übertreibungen zu sein, mit denen Innozenz III. öffentliche Meinung zu machen verstand [3]). Neu und tatsächlich waren höchstens gewisse Übergriffe in dem Kirchenstaat, und von diesen ist die Besetzung von Vetralla die einzige positive Tatsache, die wir erfahren [4]). Durfte man daraufhin schon an der Möglichkeit des Friedens verzweifeln und das in fast beleidigenden Worten aussprechen? Es wird doch noch etwas anderes dahinter gesteckt haben, das die Stimmung des Papstes seit dem Frühling so völlig verwandelt hatte! Und was sollte das sonst gewesen sein, als die Kunde von den Verhandlungen auf dem Reichstag zu Würzburg? Wenn sie in Rom bekannt wurden — und wie sollten sie geheim bleiben — dann versteht man allerdings, daß der Papst und seine Ratgeber die Dinge alsbald mit anderen Augen ansahen. Daher brachen sie, die noch eben dem Kaiser mit aussichtsreichen Eröffnungen genaht waren, nunmehr die Gelegenheit zu Händeln vom Zaun und schnitzten — wie man in Italien sagt — Waffen aus jedem Holz. Es kam ihnen darauf an, dem Kaiser überall und um jeden Preis Schwierigkeiten zu machen, weil sie die eben in Gang gekommene Verständigung nicht mehr wollten. Sie begnügten sich auch nicht mit Briefen und Worten, sie gingen zu Taten über. Der Bischof von Fermo geriet durch die Ausführung eines päpstlichen Auftrags in scharfen Zusammenstoß mit der Verwaltung Marquards, der ihn vertrieb. Coelestin mahnte den Klagenden dringend, nicht nachzugeben, sondern sich wie eine uneinnehmbare Mauer vor Gottes Kirche aufzurichten [5]). Wenn wir uns

---

[1]) Das behauptet wenigstens Innozenz III. Reg. imp. n° 29: ducem Tusciae et Campaniae se scribebat, asserens quod usque ad portas Urbis acceperat potestatem et etiam illa pars Urbis, quae Transtiberim dicitur, eius erat iurisdictioni concessa.

[2]) Dominus in possessionibus olim comitisse Matildis (Januar 1196). Ficker IV, 232 n° 191.

[3]) Das hat bereits Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 313 f. in der Hauptsache überzeugend dargetan. Wie leichtfertig Innozenz dabei vorging, zeigen seine Behauptungen über Philipps Herzogstitel. Reg. 29 soll er dux Tusciae et Campaniae gelautet haben, Reg. 64, wo sonst derselbe Satz fast gleichlautend wiederholt wird, dux Sueviae et Campaniae. In Wirklichkeit hat sich Philipp niemals dux Campaniae genannt.

[4]) Vgl. Ficker a. a. O.

[5]) Brief vom 4. September J.-L. 17426. Böhmer, Acta imperii 616 n° 903.



nicht täuschen, so reichte Coelestin jetzt auch den deutschen Fürsten die Hand, von denen er wußte oder annahm, daß sie dem Kaiser Opposition zu machen gewillt waren. Das hatte es ohne Zweifel zu bedeuten, daß während des Herbstes 1196 ein päpstlicher Legat in Sachsen auftaucht [1]). Sein Wirken sollte sich bald genug in empfindlicher Weise bemerkbar machen. Es war kein Zweifel: die Kurie hatte mobil gemacht, seit sie den Erbreichsplan kannte.

Heinrich muß durch das päpstliche Schreiben im höchsten Grade gereizt worden sein; er verlor seine Ruhe und beantwortete es in einem Ton, wie er sonst beim Abbruch von Verhandlungen angeschlagen zu werden pflegt. Wie ernst es ihm mit dem erstrebten Frieden sei, erkenne man aus den wiederholten Sendungen, die seit den Zeiten seines

---

[1]) Als Mitempfänger einer Stiftung in Magdeburg wird am 24. November 1196 ein Kardinallegat Fidentius erwähnt. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg n° 491. Vgl. Hauck IV, 675 (703). Fidentius unterschreibt zuletzt in päpstlichen Urkunden am 25. Juni 1196. — Hauck führt unter den Feindseligkeiten des Papstes in dieser Zeit auch die Weihung eines zwiespältig gewählten, von Heinrich verworfenen Bischofs von Utrecht an; aber kaum mit Recht, da die Quellen, soweit sie überhaupt brauchbare Chronologie haben, eher zu der Annahme führen, daß dieser Fall erst dem Jahre 1197 angehört. Die Ann. Egmondani (SS. XVI, 471) und Gesta episc. Traject. (SS. XXIII, 407) stimmen darin überein, daß die Vakanz und zwiespältige Wahl 1196 eintraten. Nach nekrologischen Notizen wurde der verstorbene Bischof am 29. April bestattet. Die Entscheidung des Papstes kann erst 1197 gefallen sein, da der Geweihte ›statim‹ in Rom starb und sein Todestag der 6. April ist. Moll, Vorreformatorische Kirchengeschichte der Niederlande (deutsch von Zuppke) II, 47 ist für die Zeitbestimmung unbrauchbar und auch sonst ungenau. Was die Exkommunizierung Philipps betrifft, die Coelestin nach Hauck IV, 676 f. zu Ostern 1196 ausgesprochen haben soll, so ist von diesem Irrtum nach Baethgen's Untersuchung (Mitteilungen XXXIV, 209 ff.) nicht mehr zu reden nötig. In die Zeit, von der wir reden, würde die Maßregel keinesfalls gehören. Damit erledigen sich auch die Unwahrscheinlichkeiten, die Winter S. 71 f. darüber vorbringt. Endlich die Behauptung, die Hauck wohl aus Norden, Papsttum und Byzanz S. 131, übernommen hat, Coelestin habe im Februar 1196 ›Legaten nach Cypern‹ gesandt, zum Zweck, die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen und ›zugleich die Abhängigkeit der Insel vom Kaiser zu erschüttern‹. Sie beruht allein auf dem Satz der Vollmachtsbulle J.-L. 17329 ›cuius dominium divina potius credimus quam humana ei potestate collatum‹, der nichts anderes besagen soll, als daß Amalrich in höchstem Sinne rechtmäßiger Besitzer der Insel ist. Ob Coelestin damals (20. Febr. 1196) von der Lehnshuldigung Amalrichs vor Heinrich VI. schon wußte, ist die Frage, und wenn er sie bekämpfen wollte, hätte er die ganze Bulle nicht ausgehen lassen. Denn es ist gar nicht richtig, was Hauck schreibt, daß er dazu ›Legaten sandte‹, sondern er gibt dem Archidiakon von Labdakieh und dem Kanzler von Cypern, also zwei Vertrauensmännern Amalrichs, die volle Legatengewalt (vices nostras) zu endgiltiger Ordnung der Kirchenverfassung. Vgl. Leonhardt S. 10.

Vaters an die römische Kirche abgegangen wären. Weder sein Vater noch er selbst seien Schuld daran, daß die früheren Verhandlungen nicht zum gewünschten Ziele geführt hätten [1]).

Auf die Beschwerde wegen des gefangenen Erzbischofs von Salerno erwidert er beinahe grob: „wenn ihr seine Schuld nicht wissen wollt, kann ich euch nicht dazu zwingen, da man niemand etwas beweisen kann, was er zu wissen nicht begehrt" [2]). Freigelassen kann der Erzbischof vorläufig nicht werden, aber seine Haft soll erleichtert werden, soweit es ohne Gefahr geschehen kann. Wegen der andern sizilischen Bischöfe vertröstet Heinrich in unverbindlichen Wendungen auf die Zeit, wo er an Ort und Stelle sein wird; da will er tun, was „zur Ehre Gottes und zu seinem und des Reiches Nutzen sich ziemt". In Bezug auf den zurückgewiesenen Erzbischof von Siponto lautet die Antwort ironisch, es freue ihn, daß jener so ausgezeichnete Eigenschaften besitze; aber seine Legaten hätten in dieser Sache keinerlei Auftrag gehabt. Er könne die Einsetzung des Mannes nicht zugeben, da sie den Rechten des Königreichs und der Stellung des Kaisers widersprechen würde. „Wir wollen aber — und wir glauben, daß auch ihr es wollt — daß unser Königreich keine geringere Stellung habe als zu Zeiten unserer Vorgänger, sondern eine höhere, so wie wir für erhabener und mächtiger gelten als sie" [3]).

Für die Behandlung des griechischen Gesandten lehnt der Kaiser kühl jede Verantwortung ab, fügt aber eine Bemerkung hinzu, die wohl wiederum ironisch gemeint ist: „sollte unter den beschlagnahmten Sachen etwas sein, was der von Konstantinopel euch geschickt hat, so wollen wir gern für Auslieferung sorgen". Was wohl „der von Konstantinopel" — es ist natürlich der Kaiser gemeint, den Heinrich so verächtlich bezeichnet — dem Papste geschickt haben mag? Wenn

[1]) Super reformandam concordiam ac pacem firmandam . . . sincerum habentes animum, ne quis extimare debeat contrarium, frequens et assidua legatorum tam patris nostri . . , quam nostra super hoc ad ecclesiam Romanam facta satis declarat transmissio, que et rem recte intuenti nos ad id non secundum apparentiam, sed potius secundum existentiam evidenter intendere demonstrat, maxime cum neque per nos neque per iamdictum patrem nostrum hucusque steterit, quin eiusdem pacis et concordie tractatus dudum habitus ad optatum finem fuerit perductus.

[2]) Verum si hanc quam erga nos exercuerit malitiam scire nolueritis, vos ad eam sciendam, cum de vestra non sit voluntate, nequimus inducere, cum nulli de eo quod scire non affectat fides sciendi fieri valeat.

[3]) Cum in hoc iuri ipsius regni nostroque detrahatur honori, quem non minorem predecessoribus nostris in regno esse volumus neque vos velle credimus, sed maiorem, ex eo quod illis sublimiores iudicamur et potentiores.



es Briefe waren, mochte es allerdings nicht angenehm sein, daß sie in kaiserliche Hände gefallen waren.

Ausführlicher geht der Kaiser nur auf die Beschwerden über Philipp von Toskana ein. Für etwa erfolgte Ausschreitungen weist er auch hier jede Verantwortung zurück. Das sei nicht seine Absicht gewesen, im Gegenteil, er habe seinem Bruder ausdrücklich eingeschärft, er solle die römische Kirche durch nichts verletzen. Philipp sei jung, man dürfe seine Handlungen nicht zu schwer nehmen. Das Unrecht, falls eines geschehen, will der Kaiser bei seiner bevorstehenden Ankunft an Ort und Stelle abstellen, auch Vetralla zurückgeben, erwartet aber — ein vielsagender Nachsatz —, daß auch der Papst dann gutmachen werde, wenn von seiner Seite ein Unrecht geschehen sein sollte.

Man fragt wohl mit Recht, welche Aussicht auf Erfolg eine Verhandlung über dauernden Frieden und Eintracht geben konnte, die unter solchen Auspizien begonnen wurde [1]). Aber Heinrich dachte nicht daran, den Plan fallen zu lassen. Noch am 4. September schrieb der Papst an den Bischof von Fermo, er erwarte demnächst kaiserliche Gesandte nebst dem Kardinallegaten von S. Cäcilia, die über Wiederherstellung des Friedens zwischen Reich und Kirche unterhandeln sollten [2]). Ob und wann es dazu gekommen ist, wissen wir nicht. Fünf Tage später, am 9. September, weilt der Kardinallegat noch in seiner Vaterstadt in der Umgebung des Kaisers. Dann verlieren wir seine Spur für einige Zeit. Da er in den Urkunden des Kaisers während der nächsten Wochen nicht mehr als Zeuge vorkommt, werden wir annehmen dürfen, daß er den Hof verlassen hat. Indessen rückt der Kaiser langsam von Mailand über Pavia, Piacenza und Fornuovo nach Toskana. Anfang Oktober ist er in der Nähe von Siena, am 15. in Chiusi, am 20. in Montefiascone, anscheinend auf dem Wege nach Rom. Hier verweilt er bis zum 28., dann sehen wir ihn ostwärts ab-

---

[1]) Wenn Hauck IV, 659 (4. Aufl. 687) Ton und Stil der Noten Heinrichs zur Schilderung seines Wesens benutzt, so macht er dabei die stillschweigende Voraussetzung, daß Heinrich diese Schriftstücke selbst aufgesetzt hat. Ich teile diese Ansicht durchaus. So wie unter ihm an den Papst geschrieben wurde, konnte nur er selbst schreiben. Aber das Urteil Haucks über den Stil dieser Briefe („unbarmherzige Klarheit", „der Ausdruck ist knapp und kurz") kann ich mir nicht aneignen. Mir scheint des Kaisers Stil im Gegenteil oft recht überladen, ungeschickt und sogar fehlerhaft. Um so mehr bedeutet der kurz angebundene Ton des Schreibens vom 25. Juli.

[2]) Böhmer, Acta imperii p. 616: Preterea scias quod in proximo expectamus nuntios imperatoris, qui cum dilecto filio P. tituli S. Cecilie presbytero cardinali ap. sedis legato sunt ad nos sicut accepimus accessuri pro pace inter imperium et ecclesiam reformanda.

biegen über Foligno (1. November) nach Spoleto (3. November). Am 16. und 17. November ist er in Tivoli, am 27. in Palestrina, immer vor den Toren der Hauptstadt, am 30. November in Ferentino, wo er eine Woche verweilt; dann tritt er den Zug ins Neapolitanische an [1]).

In diese Wochen fallen die so lange schon angekündigten Verhandlungen, fällt die Entscheidung in den Beziehungen des Kaisers zum Papst und eine Episode, die man fast als einen Brennpunkt in der Geschichte des deutschen Kaisertums ansehen möchte. Wie bei der Art der Quellen für diese Zeit zu erwarten ist, steht die Fülle der Überlieferung im umgekehrten Verhältnis zur Bedeutung der Ereignisse. Sie ist dürftig genug, aber doch nicht so dürftig, wie man bisher angenommen hat, indem man die einsilbige Aussage des Marbacher Annalisten fast als einziges Zeugnis zu Rate zog. Wäre sie das wirklich, wir wüßten in der Tat so gut wie nichts. Denn auf diese schmale Basis lassen sich wohl Hypothesen in beliebiger Höhe aufbauen, aber eine Kenntnis der Dinge kann man nicht darauf gründen. Der Annalist, der als Hofkaplan den Kaiser begleitet zu haben scheint [2]), erhebt gar nicht den Anspruch, das Geheimnis der Verhandlungen zu enthüllen, selbst wenn er es gekonnt haben sollte, was durchaus nicht feststeht. Warum auch sollte ein Kaplan alles gewußt haben, was zwischen Kaiser und Papst verhandelt wurde? [3]) Propst Friedrich von Straßburg kennt die Dinge, die ihn angehen, mit denen er zu tun hat, und das ist in erster Linie der Kreuzzug. Er scheint mit dieser Angelegenheit vorzugsweise betraut gewesen zu sein [4]). Er ist ja schon Zeuge gewesen, wie der Kaiser am Charfreitag des Vorjahrs in Bari sich heimlich das Kreuz anheften ließ [5]). Was ist natürlicher, als daß er mit besonderer Teilnahme die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit verfolgt und vor allem mit Spannung darauf wartet, daß sein Herr sich auch

---

[1]) Das Itinerar nach den Urkunden St. 5024—5052 (ziemlich ungenau wiedergegeben von Winter S. 19). Ann. Ceccanenses (SS. XIX, 294): pridie kalendas Decembris advenit Ferentinum et per septem dies ibi moratus postea ivit Capuam (irrig zu 1197 gesetzt, aber unverkennbar nach gleichzeitiger Aufzeichnung).

[2]) Vgl. meine Marbacher Annalen S. 78 f.

[3]) Der Vergleich mit Abeken drängt sich auf, der auch trotz seiner bevorzugten Stellung weder alles wußte, was geschah, noch alles sagen will, was er wußte.

[4]) Dafür spricht nicht nur der breite Raum, den der Kreuzzug in seiner Erzählung einnimmt, auch das ziemlich vollständige Verzeichnis der Kreuzfahrer (p. 66) kann er auf anderem als amtlichem Wege kaum erhalten haben. Vgl. Leonhardt S. 10.

[5]) Vgl. meine Marbacher Annalen S. 79.

öffentlich als Kreuzfahrer bekenne. So hatte er schon während der letzten Zeit in Deutschland die Verhandlungen über die Erbfolge vor allem unter diesem Gesichtspunkt gesehen: führen sie zum Ziele, dann ist zu hoffen, daß der Kaiser selbst an der Spitze des Kreuzheeres hinausziehen wird [1]). Es kam nicht dazu; der Kaplan ist enttäuscht. Aber wie nun Heinrich Wochen hindurch in naher Umgebung Roms verweilt, die Gesandten beider Teile hin und hergehen und der Kaiser nicht mit Geschenken spart, da lebt die Hoffnung wieder auf, daß der Welt das große Geheimnis enthüllt werde: der Kaiser trägt das Kreuz und ist selbst bereit, unter diesem Zeichen auszurücken zur Befreiung der heiligen Stätten! Das scheint unserm Kaplan die Hauptsache, damit bringt er zusammen, was er weiß. Es ist nicht viel. Er hat gehört, daß zwischen Kaiser und Papst davon die Rede gewesen ist, der Papst solle des Kaisers kleinen Sohn taufen und zum König salben. Flugs ist der Zusammenhang hergestellt. Das also ist der Preis, den Heinrich für seine persönliche und öffentliche Kreuznahme gemacht hat! Dem Annalisten genügt es, er forscht nicht weiter nach, ob nicht noch andere Dinge verhandelt worden sind, er verliert auch kein Wort darüber, was denn diese Königssalbung durch den Papst zu bedeuten habe. Weil sie nicht zustande kommt, weil alle Gesandtschaften und Geschenke beim Papst nicht verfangen haben, soll der Kaiser tief empört abgezogen sein. Warum ihm aber soviel daran lag, darüber sagt der Annalist kein Wort. Sein Blick ist ganz auf die Schulter seines Herrn gerichtet, ob dort wohl eines Tages aller Welt sichtbar das Kreuzeszeichen erscheinen wird [2]). Die eigentlichen Absichten und Pläne des Kaisers scheinen ihm viel weniger nahe zu gehen, er hat ihnen weder nachgespürt, noch sich Gedanken über sie gemacht. Wenn das unser einziges Zeugnis über die Verhandlungen vom September bis Dezember des Jahres 1196 wäre, wir müßten uns bescheiden, daß wir von ihnen eigentlich so gut wie gar nichts wüßten, und daß es unsere einzige Aufgabe sein könnte, dieses eine dürftige Zeugnis so

---

[1]) Vgl. oben S. 599 Anm. 2.

[2]) Der ganze Bericht lautet (p. 68): Interim missis legatis suis imperator cepit cum apostolico de concordia agere, volens quod filium suum baptizaret . . . et quod in regem ungeret. Quod si fecisset, crucem ab eo aperte, ut putabatur accepisset . . . Itaque imperatore apud urbem Tyburtinam per tres ebdomadas expectante, missis ab utraque parte sepius nunciis et apostolico ab imperatore preciosis xeniis transmissis, et cum res ut imperator voluit effectum habere non potuit, iter cum magna indignatione versus Syciliam movit. Zur Kritik der Stelle im Allgemeinen vgl. Leonhardt S. 87.

vorsichtig wie nur möglich zu behandeln und vor allem die Lücke, die es läßt, nicht zu verwischen [1]).

Aber wir besitzen zum Glück doch noch andere Angaben, zum Teil sehr wertvolle und aufschlußreiche, die nur an den Ort gebracht sein wollen, an den sie gehören, um das Bild der Begebenheiten wenigstens in großen Umrissen erkennbar hervortreten zu lassen. Wir besitzen zunächst zwei aktenmäßige Zeugnisse, von denen das eine bisher falsch bezogen, das andere in seiner Bedeutung nicht voll gewürdigt worden ist. Unter den Briefen, die in dieser Zeit zwischen Papst und Kaiser gewechselt worden sind, findet sich einer, in dem Heinrich dem Papste auf gewisse Eröffnungen antwortet [2]). Die Kardinäle, schreibt er, die sie überbrachten, haben ihren Auftrag klug und geziemend ausgeführt. Aber was sie zu sagen hatten, war von solcher Art, daß weder der Papst es fordern, noch der Kaiser darauf eingehen durfte, ohne seinem Interesse und dem Anstand zu nahe zu treten [3]). Er ordnet deswegen von seiner Seite fünf Gesandte von hohem Range ab und gibt ihnen uneingeschränkte Vollmacht, für dauernden Frieden und Eintracht zwischen Kaiser und Papst auf einer mit der Ehre ihres Herrn, des Kaisertums und des sizilischen Reiches vereinbaren Grundlage endgiltig abzuschließen [4]). Zu der Tragweite des Auftrags, die in den letzten Worten liegt, paßt die persönliche Bedeutung der Gesandten. Es sind neben dem Bischof Albert von Vercelli die angesehensten Männer des Hofes und vertrautesten Diener des Herrschers: der Kanzleichef Albert, Herzog Konrad von Ürslingen-Spoleto, Schenk Heinrich von Kaiserslautern, und vor allem Reichstruchseß und Herzog

---

1) Die unglücklichste aller Vermutungen, mit denen man diese Lücke hat füllen wollen, ist wohl die, „daß über die Beschränkung der kaiserlichen Gewalt bei Besetzung der Bistümer verhandelt worden ist". A. Winter S. 77, nach Ficker, Sitzungsberichte der Wiener Akademie LXVII (1871), 266. Kein Zeitpunkt hätte dafür weniger geeignet sein können. Auch sehen wir deutlich, daß in den Verhandlungen die Initiative und die Führung beim Kaiser lag. Was Winter weiterhin vorzutragen weiß — Abtretungen in Mittelitalien, sogar Restitution der mathildischen Güter soll Heinrich angeboten haben — beruht auf krasser Unkenntnis der Tatsachen.

2) Constitutiones 1, 525 n° 377.

3) Ea que ipsis a discretione vestra iniuncta fuerunt ad nos proferenda ... prudenter satis et decenter sunt prosecuti ... Verum quia hec non erant talia ut vestre sanctitati conveniens esset illa a nobis requirere aut nobis et imperio expediens esset et decens ea approbare, ad nullum fuere finem perducta.

4) Si vos aliquid diffinitivum cum eis super hiis [que] de stabilitate pacis et concordie inter nos et vos geruntur volueritis pertractare, quod cum honore nostro et imperii atque regni Sicilie possint admittere, id ipsum vobiscum terminandi et complendi vice nostra plenam a nobis habeant auctoritatem.



von Ravenna Marquard von Annweiler. Das Auftreten dieses Mannes, den man wohl als leitenden Staatsmann und Seele von Heinrichs Unternehmungen ansehen darf, zeigt, daß es sich um eine Sendung von allerhöchster Bedeutung handeln muß [1]).

Man hat nun dieses Aktenstück, das ohne Datum überliefert ist, bisher allgemein in den Anfang des Jahres 1197 gesetzt. Aber es läßt sich zeigen, und wird unten noch deutlicher zu zeigen sein, daß es dorthin nicht paßt [2]). Wäre es schon unverständlich, daß der Papst nach den langen Verhandlungen, die im Herbst gepflogen waren, noch mit Forderungen gekommen sein sollte, die der Kaiser kurzweg als unzulässig zurückweisen konnte, so ist es schlechterdings unglaublich, daß Heinrich in Erwiderung von so ungehörigen päpstlichen Zumutungen seinen Gesandten sogleich Vollmacht zum Abschluß gegeben haben soll, da doch die Erfahrung der letzten Monate ihn ausgiebig darüber belehrt hatte, wie schwer, wenn nicht unmöglich es war, zu einer Verständigung zu gelangen. Mit andern Worten: dieses Aktenstück mit seiner abweisenden Schroffheit auf der einen, seinem kühnen Optimismus auf der andern Seite paßt nicht an das Ende von monatelangen, aber vergeblichen Versuchen, einen vollständigen Frieden zwischen Reich und Kirche herzustellen. Um so besser paßt es in ihren Anfang. Das ist noch derselbe Ton, den Heinrich am 25. Juli in seinem Schreiben aus Turin angeschlagen hatte: kurz angebunden, hochfahrend, kalt abweisend, und doch wieder des Erfolges so sicher, daß er den Abschluß des Friedens fast schon in Händen zu haben glaubt und seinen Gesandten dazu Vollmacht gibt. „Falls ihr etwas Entscheidendes über dauernden Frieden und Eintracht verhandeln wollt“, sind meine Boten zum Abschluß ermächtigt — so wagt der Kaiser zu schreiben, der doch, wie man an der Kurie nur zu gut wußte, diesen Abschluß viel dringender wünschte als die Gegenseite.

Die hohe Wahrscheinlichkeit, die sich aus dem Inhalt ergibt, wird zur Gewißheit durch äußere Kennzeichen. Von den fünf Gesandten, die

[1]) Der politischen und persönlichen Bedeutung Marquards werden die Dissertationen von Prinz (1875) und Mayr (1876) beide noch lange nicht gerecht. Ich möchte hier nur die Frage aufwerfen, ob wir in der ganzen deutschen Kaiserzeit einen Mann von so gewaltiger Macht und so vielseitiger Tätigkeit neben dem mündigen Herrscher kennen. Selbst Reinald von Dassel kann nicht entfernt mit ihm verglichen werden. Wie wichtig sein Einfluß auch in kleineren kirchlichen Dingen war, zeigt der Libellus de libertate Epternacensi propugnata (SS. XXIII, 66). Der Vogt des Klosters gewinnt, um beim Kaiser durchzudringen, außer dem Erzbischof von Mainz und dem Protonotar Sigelo auch Marquard von Annweiler.

[2]) Insbesondere Caro hat (S. 61) seine sonst vielfach zutreffenden Ausführungen durch Festhalten an diesem Irrtum selbst verdorben.



der Kaiser beim Papst beglaubigt, sind Marquard von Annweiler und Heinrich von Kaiserslautern in seiner Umgebung seit Beginn des Zuges und bis Ende November nachweisbar [1]). Dann verschwinden sie, Marquard bis zum 20. Mai, Heinrich gar bis zum 2. Juli [2]). Die Lücke beweist noch nichts, da aus der Zwischenzeit nur wenige und nach dem 15. Januar keine Urkunden mit Zeugen vorliegen. Immerhin darf man sich erinnern, daß Marquard zusammen mit dem Reichsmarschall Heinrich von Kalden im Frühjahr 1197 das kaiserliche Kreuzheer nach Italien geführt hat, mit dessen Hilfe die beiden im Mai den eben ausbrechenden Aufstand in Sizilien erstickten [3]). Er wird also wohl um die Jahreswende nach Deutschland gegangen sein, und in der Tat fehlt sowohl er wie der Schenk in der langen Zeugenliste des Privilegs vom 15. Januar [4]). Eine Sendung nach Rom, an der sie beide teilzunehmen hatten, kann folglich im ersten Viertel des Jahres 1197 nicht erfolgt sein. Konrad von Spoleto erscheint am Hofe zum ersten Mal am 21. Oktober, als der Kaiser in Montefiascone weilt [5]). Er scheint ihn dann weiter begleitet zu haben, da er sowohl am 27. November wie am 15. Januar und 20. Mai und von da ab noch öfter als Zeuge genannt wird [6]). Ergibt sich aus der Kombination der beiden Namen, Marquards auf der einen, Konrads auf der andern Seite, schon mit Wahrscheinlichkeit, daß das undatierte Aktenstück, in dem beide zugleich als Gesandte auftreten, etwa in die Monate Oktober bis Dezember gehört, so wird jeder Zweifel gehoben durch die Erwähnung des Bischofs Albert von Vercelli. Dieser oberitalische Prälat, dessen Anwesenheit bei Hofe jedenfalls besondern Grund haben muß, da er nicht zur gewöhnlichen Umgebung des Kaisers gehört, tritt zum ersten Mal als Zeuge auf am 28. Juli, und von da ab öfter, am 12. und

---

[1]) St. 5020. 5021 (Juli 28). 5027 (August 23). 5029. 5030. 5034 (September 8. 9. 21). 5041. 5043. 5046 (Oktober 21. 22. 28). 5047. 5051 (November 1. 27). Ich benütze gern die Gelegenheit, Hans Niese meinen verbindlichsten Dank für die Zuvorkommenheit auszusprechen, mit der er mir die vollständigen Zeugenlisten der kaiserlichen Urkunden verschafft hat. Er hat mir viel Mühe und Zeit erspart, indem er mir die unentbehrlichen Hilfsmittel der Göttinger Bibliothek zugänglich machte.

[2]) St. 5065. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 376.

[3]) Leonhardt S. 16.

[4]) St. 5056. Acta imperii 287.

[5]) St. 5041. Huillard-Bréholles II 1, 509. Man errät, daß er um den 15. Oktober, wo Heinrich in Orte ist, zu ihm gestoßen sein wird.

[6]) St. 5051 (Böhmer, Acta imp. 193 nº 210). 5056. 5065. 5066 u. s. w.



23. August, am 8., 9. und 21. September[1]). Am 20. September empfängt er in einem Streit mit der Stadt Casale ein Urteil des Hofgerichts zu seinen Gunsten, das am 30. September vom Kaiser bestätigt wird[2]). Noch einmal taucht sein Name auf in der Zeugenreihe einer Kaiserurkunde vom 27. November aus Palestrina[3]); von da ab ist er für immer verschwunden, er hat den Hof verlassen[4]), den er wohl nur um persönlicher Angelegenheiten, in erster Linie des erwähnten Rechtsstreites willen, aufgesucht hatte. Somit kann eine Gesandtschaft, der er zugleich mit Marquard von Annweiler und Konrad von Ürslingen angehören sollte, nur im Oktober oder November abgegangen sein.

Die Zeitgrenze wird noch enger, wenn wir uns einem zweiten Aktenstück zuwenden, dem Schreiben Heinrichs an Coelestin, das aus Capua vom 17. November datiert ist und uns den vorläufigen Abbruch der Verhandlungen zeigt[5]). Daß sein Datum nicht in Ordnung sein kann, unterliegt keinem Zweifel. Heinrich war ja, wie wir erst eben hörten, am 17. November noch in Palestrina, erst am 2. Dezember in Ferentino, kann also nicht am gleichen 17. November von Capua aus geschrieben haben. Darum hat man seit Stumpf einen Fehler in der Überlieferung angenommen und das XV. kal. Decembris in XV. kal. Januarii = 18. Dezember verbessert. Dieses Datum würde allerdings in das Itinerar des Kaisers passen — denn bis Weihnachten 1196 hat er sich in der Tat in Capua aufgehalten[6]) — aber es paßt durchaus nicht zum Inhalt des Schreibens. Dies hat Alexander Winter zuerst richtig bemerkt[7]). Der Kaiser sagt nämlich, er habe die Kardinäle von Ostia und Piacenza nebst dem Kämmerer Cencius empfangen, die ihm im Namen des Papstes die Ablehnung seiner letzten Vorschläge angezeigt hätten. Die Verhandlungen seien also damit vorläufig zu Ende. Nun

---

[1]) St. 5021. 5025. (5026 ohne Monatstag gehört natürlich hierher). 5027. 5029. 5030. 5034.

[2]) Scheffer-Boichorst a. a. O. 383. St. 5035.

[3]) St. 5051. Böhmer, Acta 193 n° 210.

[4]) St. 5055 kommt hier nicht in Betracht. Es ist ein undatierter Ausführungsbefehl zum Urteil des Hofgerichts vom 20./30. September. Stumpf hat ihn zum Januar 1197 eingereiht, weil er am 31. Januar dem Adressaten (in Piemont) präsentiert wurde. Aber das hat garnichts für sich, vielmehr wird man annehmen dürfen, daß der Ausführungsbefehl etwa gleichzeitig mit der Bestätigung des Spruches (30. September) gegeben wurde. Das Datum der Präsentation kann darum sehr wohl einige Monate später fallen.

[5]) Constitutiones I, 524 n° 376.

[6]) Ann. Ceccan.: Post nat. Dom. egressus Capuam ivit in Siciliam.

[7]) Erbreichsplan S. 78 ff. Seinem Beweisgang weiter zu folgen ist aber doch nicht möglich.



unterschreiben aber der Kardinal von Ostia und Kämmerer Cencius noch am 13. Dezember in Rom eine päpstliche Urkunde [1]). Sind sie noch am gleichen Tage abgereist [2]), so können sie doch selbst bei größter Eile, zu der aber von päpstlicher Seite gar kein Grund vorlag, kaum vor dem 17. in Capua eingetroffen sein [3]). Dazu würde es scheinbar passen, wenn des Kaisers Brief, den man sich als den rückkehrenden Kardinälen mitgegeben zu denken hat, vom nächsten Tag, dem 18. Dezember, datiert wäre. Aber so können die Dinge nicht verlaufen sein. Nach dem Zeugnis des Marbacher Annalisten, das die größte innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, ist Heinrich aus der Umgebung von Rom erst aufgebrochen, als er das Scheitern der Verhandlungen erkannt hatte. Er kann also die Kardinäle, die ihm diese Klarheit brachten, nicht erst in Capua empfangen haben, sie müssen vielmehr schon zu ihm gekommen sein, während er noch bei Rom weilte, das heißt vor dem 30. November, wo er bereits in Ferentino war, oder besser, da Ferentino schon kaum mehr als Nachbarschaft Roms gelten kann, vor dem 27. November, wo er in Palestrina urkundet [4]). Dann aber hätte es keinen Sinn, daß er die Antwort auf die Sendung erst drei Wochen später aus Capua datierte, da doch der Papst durch die zurückgekehrten Kardinäle längst erfahren hatte, woran er war, und eine um drei Wochen verspätete Antwort fast schlimmer war als gar keine. Mithin ist die Änderung des Datums, die Stumpf unter allgemeinem Beifall vorschlug — 18. Dezember statt 17. November — in der Tat unmöglich. Man darf hinzufügen, daß diese Emendation auch aus äußern Gründen wenig für sich hat, da ein Schreibfehler „kal. Decembris“ für „kal. Januarii“ weder im Original noch in der Kopie erklärlich wäre [5]).

1) J.-L. 17461. Migne, Patrologia latina CCVI, 1192.

2) Winter nimmt ohne Not an, sie könnten erst am 14. Dezember aufgebrochen sein.

3) Sie müßten dabei täglich gegen 40 Kilometer zurückgelegt haben, was für Geistliche in vorgerückten Jahren und hoher Stellung eine abnorme Geschwindigkeit wäre.

4) Winter S. 79 macht außerdem geltend, Heinrich müsse vor dem 18. Dezember über das Scheitern der Verhandlungen im Klaren gewesen sein, da schon im Dezember die Königswahl Friedrichs nach dem alten Recht erfolgte, was voraussetzt, daß der Erbfolgeplan aufgegeben war. Das ist gewiß plausibel, aber kein wirkliches Beweisargument, da der Zusammenhang zwischen den Verhandlungen mit dem Papst und der Königswahl Friedrichs nur durch Kombination erschlossen werden kann, sodaß man ihn leugnen müßte, wenn das Datum des 18. Dezember sonst feststände.

5) Der Einfall von Al. Winter, das überlieferte Tagesdatum zu retten, indem man den Ortsnamen ‚Capue‘ in ‚Capene‘ emendiert, ist nach allen Richtungen



Meines Erachtens werden wir an der Überlieferung unbedingt festhalten müssen. Das Aktenstück trug im Original genau wie heute in der Kopie das Datum „Capue XV. kal. Decembris“. Aber wir brauchen nicht zu glauben, daß dieser innere Widerspruch durch die „incuria notariorum“ entstanden sei, auf die sich Weiland, allzu bequem, beruft [1]). Es wird sich hier wie so oft um zwiespältiges Datum handeln, wenn nicht um einen absichtlichen Fehler, um teilweise Rückdatierung. Ist dem so, dann enthüllt das scheinbar sinnlose Datum uns einen Vorgang, der für die Anschauung von den Dingen nicht ohne Wert ist.

Wenn es dabei wird bleiben müssen, daß Heinrich am 17. November, also noch in Tivoli, den Bescheid empfing, seine Vorschläge seien für den Augenblick abgelehnt, und wenn der Papst zugleich sagen ließ, er wünsche die Verhandlungen bis nach Epiphanias zu vertagen [2]), so wird der Kaiser gewußt haben, was das bedeutete: die Sache war als gescheitert anzusehen [3]). Daher denn die Entrüstung, mit der er, nach dem Zeugnis des Annalisten, die Weiterreise antrat. Daß er zunächst langsam reiste, sodaß wir ihn nach 3 Wochen noch in dem kaum zwei Tagereisen entfernten Ferentino antreffen, mag durch die stille Hoffnung begründet gewesen sein, in Rom könne am Ende doch noch

---

verfehlt. Gewonnen würde damit nichts. Denn wie sollte man sich vorstellen, daß der Kaiser am gleichen 17. November von Capena aus die päpstlichen Legaten verabschiedet und in Tivoli dem Hofgericht vorsitzt? (Stumpf 5050. Nach Hauck IV⁴, 707 wäre diese Urkunde richtig auf den 18. November zu setzen, da sie das Tagesdatum ‚die lunae‘ trage und auf den Montag im Jahr 1196 nicht der 17., sondern der 18. November falle. Indessen wird man auf eine so ungewöhnliche Angabe wie das ‚die lunae‘ in einer Hofgerichtsurkunde besser keine Schlüsse bauen, solange die Überlieferung nicht gründlich geprüft ist). Und was sollte Heinrich zu einem solchen Abstecher in entgegengesetzter Richtung zum Ziel seiner Reise bewogen haben? Denn das alte Capena lag nördlich von Rom, am Fuße des Soratte, Heinrich aber wollte nach Süden. Endlich — und dies genügt, um die scheinbar bestechende Vermutung zu beseitigen — hat Winter nicht gefragt, ob der antike Ort Capena im Jahr 1196 noch bestand. Er ist nämlich, wie so viele andere dieser Gegend, in der longobardischen Einwanderung untergegangen und war schon im 11. Jahrhundert so völlig verschwunden, daß an seiner Stelle neue Niederlassungen mit veränderten Namen entstanden waren, die in dem heutigen Civitucula fortleben. So nach Galletti, Capena municipio de' Romani (1756).

[1]) Constitutiones I, 524: Epistolam, cuius signum chronologicum incuria notarii XV. kal. Dec. pro XV. kal. Jan. audit.

[2]) Quod ad presens per ea que fuerunt proposita pax habere non posset processum .... quod super hiis, que de pacis stabilitate proposita sunt, inducias deliberandi habere velletis usque ad epiphaniam domini.

[3]) Winters Auffassung (S. 78 ‚die vielleicht nicht definitive Absage des Papstes, die Heinrich aber als entscheidend betrachtete‘) ist wohl die Umkehrung des Richtigen. In des Kaisers Brief steht eher das Gegenteil.



ein Umschlag der Stimmung eintreten. In diese Richtung weist es vielleicht auch, daß am 27. November in Palestrina noch Petrus, der Präfekt von Rom, in der Umgebung des Kaisers ist[1]). Aus seiner Entrüstung aber erklärt es sich, daß er den Kardinälen zunächst gar keine schriftliche Antwort mitgab. Erst allmählich beruhigte sich sein Gemüt oder gelang es den Ratgebern ihn zu beruhigen, und es siegte die Einsicht, daß es besser sei, den Faden nicht ganz abreißen zu lassen, schon damit der Papst einem nicht mit scheinbarem Recht vorwerfen dürfe, man habe die Verständigung, zu der er ja immer noch bereit gewesen sei, trotzig aufgegeben. Inzwischen war der Hof bis nach Capua gelangt — es muß in der zweiten Dezemberwoche gewesen sein[2]) —, und von hier schickte man das Schreiben ab, das vielleicht schon in Tivoli entworfen und aufgesetzt, vom erzürnten Kaiser aber nicht genehmigt war, und daher das Datum des 17. November trug. Man ließ das stehen, umsomehr, da ein Schreiben mit dem wirklichen Datum nicht gut mehr abgeschickt werden konnte. Ein Bescheid von Mitte Dezember auf eine Botschaft vom 17. November, — das wäre auch in der Form nicht höflich gewesen, jedenfalls nicht geeignet, gefährdete Beziehungen zu schonen, die schon bis zum Reißen gespannt waren. Mit dem fingierten Datum hielt man den Schein aufrecht, als hätte der Kaiser auf die letzte päpstliche Sendung sogleich geantwortet. Daß man den dazu gar nicht passenden Ort „Capue" setzte, entspricht der Sorglosigkeit, mit der in jener Zeit gerade das Datum in den Kanzleien behandelt zu werden pflegte, wie wir aus hunderten von Beispielen wissen. Mit andern Worten: das unmögliche „Datum Capue XV. kal. Dec." ist dem Sinn nach aufzulösen in ein „Datum Capue, actum XV. kal. Dec.", gleichviel ob nun das Konzept wirklich schon am 17. November aufgesetzt war, oder ob man ihm erst nachträglich diesen Geburtstag verlieh.

Wir hätten somit den zeitlichen Rahmen festgestellt, in dem die entscheidenden Verhandlungen sich abgespielt haben. Sie waren zu Ende am 17. November, begonnen haben sie frühestens in der Mitte des September. Da der Kardinal von Piacenza, in dessen Händen sie zunächst lagen, am 9. September noch beim Kaiser in Piacenza ist[3]), kann er erst gegen Ende des Monats in Rom eingetroffen sein. In der Tat fehlt sein Name zum ersten Mal am 21. September[4]) und von da

[1]) Zeuge in St. 5051, Böhmer, Acta 193 n° 210.

[2]) Das Itinerar zwischen dem 7. Dezember (Aufbruch von Ferentino) und Weihnachten (Capua, vgl. oben S. 619 Anm. 1 und 624 Anm. 6) ist unbekannt.

[3]) Oben S. 618.

[4]) St. 5034 (Acta inedita 286 n° 204).

ab stets in der Zeugenreihe der Kaiserurkunden. Also zur Zeit, als der Kaiser sich anschickte, den Apennin zu überschreiten, hat er den Kardinal, den er nun schon fünf Monate bei sich behalten, vorausgesandt, um dem Papst seine Absichten zu eröffnen [1]). Er selbst folgte auf dem Fuß und nahm seinen Weg geradeaus auf Rom, wohl immer noch in der Erwartung, daß die Einigung bald erfolgen werde. In Montefiascone nach der Mitte des Oktober mag ihn dann die erste Gegenbotschaft des Papstes erreicht haben, die ihn eines andern belehrte [2]). Die Antwort war das Schreiben, das wir kennen [3]), und die Sendung Marquards von Annweiler, Konrads von Ürslingen, Heinrichs von Kaiserslautern, des Bischofs von Vercelli und des Protonotars. Dann verlieren wir den Faden für einige Wochen, während deren der Kaiser den Abstecher ins Spoletinische macht und alsdann seinen Hofhalt in Tivoli aufschlägt. Wir hören nur, daß in dieser Zeit die Boten hin und hergehen und durch reiche Geschenke den Papst und die Kardinäle zu gewinnen suchen [4]). Zugleich treffen wir in dieser Zeit den Präfekten von Rom mehrfach, einmal auch den Senator Johannes Capocci in der Umgebung des Kaisers [5]). Wir erfahren ferner durch die eigene Aussage Heinrichs, daß ihm von der andern Seite zu verstehen gegeben

---

[1]) Oben S. 618.

[2]) In die Zeit unmittelbar vorher oder nachher mag die Äußerung Heinrichs in Sachen des verbannten EB. von Salerno fallen, die Innozenz III. Registrum VI n° 181 (Migne CCXV, 196) zitiert (vgl. Toeche S. 434 Anm. 3): cum H. quondam imperator, qui venerabilem fratrem nostrum ... Salernitanum archiepiscopum in exilium destinarat, bone memorie C. pape predecessori nostro, pro liberatione ipsius instanti per nuntios suos et litteras apud eum, non dubitaverit respondere, quod prius et fortius fuerat apud regem Danorum instandum, ut predictus Sleswicensis episcopus restitueretur pristine libertati, qui prius raptus fuerat et in vinculis tenebatur, quam pro eo quem ipse, ne vite vel regno eos insidiari valeret, faciebat in Teutonia citra vincula et carceres commorari.

[3]) Krammer, Reichsgedanke S. 22 schließt, Heinrich müsse die Verhandlungen schon im August begonnen haben, weil der Marbacher Annalist die Nachricht vom Tode Herzog Konrads von Schwaben mit ›ipso tempore‹ anknüpfe. Das heißt aber, den sehr allgemeinen Ausdruck unerlaubt pressen. Auf die Tatsachen, die ich oben anführe, scheint Krammer nicht aufmerksam geworden zu sein.

[4]) Ann. Marbacenses, oben S. 620 Anm. 2.

[5]) Der Präfekt Petrus ist am 8. September in Piacenza und (verderbt zu Johannes; die Überlieferung der Urkunde ist spät, und Jo. für P. eine der geläufigsten Verlesungen in spätmittelalterlichen Handschriften) am 30. in Fornovo Zeuge, St. 5029. 5035 (Campi II, 374 f. n° 47; Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 384), desgleichen am 1. und 27. November in Foligno und Palestrina, St. 5047. 5051 (Böhmer, Acta imperii S. 193 n° 210); der Senator am 28. Oktober in Montefiascone, St. 5046 (Böhmer, Acta imperii S. 191: Memorie Lucchesi III[a], 134).

worden ist, die Erfüllung einer gewissen Bedingung würde alle Hindernisse des Friedens beseitigen, und daß er dieser Anregung entsprochen und Anerbietungen gemacht hat, die alles früher dagewesene übertrafen [1]). Trotzdem erscheinen am 17. November vor ihm drei Kardinäle — der uns wohlbekannte Peter von Piacenza ist dabei — mit dem Bescheid, die Sache bedürfe reiflicher Überlegung, und vor Epiphanias könnten die Verhandlungen nicht fortgesetzt werden [2]). Das bedeutete den Abbruch. Heinrich hat zwar die Hoffnung noch eine Weile festgehalten und ist darum bis Ende November in der Nähe Roms geblieben [3]). Dann mußte auch er sich überzeugen, daß vorerst nichts zu erreichen sei, und zog ab in sein südliches Königreich.

Worüber hat man verhandelt?

Der Annalist von Marbach nennt Taufe und Salbung des Kaiser sohnes durch den Papst, die Heinrich erstrebt habe. Daß dies im Zusammenhang mit dem Erbreichsplan stand, ist längst erkannt worden [4]). Nur hätte man alle Mutmaßungen darüber unterlassen sollen, als ob durch diesen ungewöhnlichen Schritt irgend eine staatsrechtliche Neuerung oder Umwälzung im Wesen des deutschen Königtums und Kaisertums geplant gewesen wäre [5]). Zunächst wird man unbedingt daran festhalten müssen, daß es sich nur um eine Königssalbung, keinesfalls um eine Kaiserkrönung mit Überspringung der Königswahl und Königskrönung gehandelt haben kann. Der einzige Gewährsmann, der von

[1]) Cum in tractatu pacis qui hucusque inter vos et nos habitus est quedam serenitati nostre fuerint intimata, per que pacem debere firmari, si ea admitteremus, nobis datum fuit intelligere, nos hec approbavimus atque ad huiusmodi processum intuitu Dei et pro anime nostre salute et pro amore persone vestre, quam caram habemus, Romaneque ecclesie profectu pariter et honore talia obtulimus, que nec a patre nostro .... nec ab aliquo antecessorum nostrorum alicui antecessorum vestrorum fuere oblata. Constit. I, 525.

[2]) Verumtamen per nuntios vestros viros venerabiles Ostiensem episcopum, Petrum de Placentia et Centium camerarium vestrum, Romane ecclesie cardinales, quos ad nostram destinastis presentiam, nobis significatum est, quod ad presens per ea que fuerunt proposita pax habere non posset processum (vgl. S. 626 Anm. 2).

[3]) Die Ann. Marbacenses lassen ihn per tres ebdomadas apud urbem Tyburtinam verweilen. Das dürfte genau zutreffen, auch wenn man das nahe benachbarte Palestrina nicht unter den Begriff ›apud urbem Tyb.‹ einbeziehen will. Heinrich, der am 3. November in Spoleto war, könnte am 6. in Tivoli eingetroffen und hier bis zum 26. geblieben sein. Das wären genau drei Wochen.

[4]) Soviel ich sehe, zuerst von Toeche (S. 436 ff.), während weder Ficker noch Abel es bemerkten.

[5]) Die ältere Literatur hierüber verzeichnet Krammer, Reichsgedanke S. 8 f. Hinzugekommen ist seitdem Bloch, Göttinger gelehrte Anzeigen 1909 S. 375 ff. und Kaiserwahlen S. 54 ff., A. Winter, Erbreichsplan S. 70 ff., Hampe, Kaisergeschichte [2] S. 192 und Hauck IV[4], 706.



der Sache spricht, redet ausdrücklich nur davon, daß der Papst den kleinen Friedrich habe „zum König salben" sollen (in regem ungeret). Es ist nach seiner ganzen Art, sich auszudrücken, vollkommen ausgeschlossen, daß er damit die Kaiserkrönung gemeint habe. Bei ihm diese Vertauschung der Begriffe deshalb anzunehmen, weil ein anderer Schriftsteller derselben Zeit gelegentlich den Unterschied zwischen Königtum und Kaisertum verwische, ist ein Verstoß gegen die oberste Regel der Exegese, daß man jeden Autor zunächst aus sich selbst zu erklären hat. Man kann es deshalb ganz auf sich beruhen lassen, ob der Chronist von Reinhardsbrunn wirklich, wie Hampe meint, die Kaiserkrönung einmal „unctio regia" nennt. Selbst wenn das richtig sein und Krammer wie Winter mit ihrem Widerspruch dagegen Unrecht haben sollten, so würde es für die vorliegende Frage belanglos sein. Der Marbacher Annalist ist vom Reinhardsbrunner Chronisten so gründlich verschieden, daß es ein böser methodischer Fehler wäre, den einen durch den andern zu interpretieren [1]). Nicht nur daß beim Marbacher sonst nirgends eine Verwechslung der Ausdrücke „rex" und „imperator", „regalis" und „imperialis" nachzuweisen ist, er zeigt an anderer Stelle sogar eine fast pedantische Genauigkeit in der Behandlung der Titelfragen, die den korrekten Kirchenmann und zugleich Hofmann erkennen läßt. In den Anfängen des Doppelkönigtums von 1198 steht er politisch durchaus auf der Seite des Staufers, und doch tituliert er den Welfen Otto stets als „rex", während er Philipp den Königstitel vorenthält, weil Otto die kirchliche Weihe früher empfing. Erst als auch an Philipp die Salbung und Krönung vollzogen ist, heißt er für den Annalisten „rex"; aber Otto verliert darum den Titel noch keineswegs [2]).

---

[1]) Krammer, Reichsgedanke S. 13 ff. 19 (›der Marb. Ann., der seine Worte sorgsam wählt, der nicht schwülstig schreibt wie der Reinhardsbrunner‹).

[2]) Ann. Marbacenses p. 73 f.: Ottonem ... regem fecerunt atque Colonie in regem unxerunt. Audiens autem Phylippus regis Ottonis electionem etc. ... Gleich nachher: regem Ottonem, Otto rex, Ottonis regis. Daneben stets nur Phylippus ohne Titel. Erst p. 74 nach erfolgter Krönung in Mainz (inunctus est) heißt es Phylippus rex, und so von jetzt ab stets; aber daneben noch p. 74 Z. 22 Ottone rege. Vgl. meine Bemerkungen Histor. Vierteljahrschrift 1914 S. 349. Weitere Gründe gegen Hampe führt Bloch, Gött. Anzeigen S. 370 ff. aus, dem ich hierin völlig zustimme. Verfehlt scheint mir erst, was Bloch S. 372 sagt über den Unterschied, den der Annalist zwischen dem ›weltbeherrschenden Romanum imperium‹ und ›dem auf ein bestimmtes Gebiet beschränkten Romanum regnum‹ mache. Nicht nur daß das sich aus den Worten des Textes nirgends erweisen läßt — von einem ›Weltbild des Verfassers‹ zu reden, ist bei seinem Lakonismus in der Tat mehr als kühn —, es läßt sich sogar widerlegen. ›Regnum‹ heißt in der Sprache des Annalisten und wohl überhaupt dieser Zeit nicht so sehr ›Königreich‹ im Unterschied von ›Kaiserreich‹, sondern ›Reich‹, ›riche‹ schlechthin, und zwar im

sich bei systematischer Durcharbeitung der Quellen gewiß sehr vermehren würden, darf man die neuerdings aufgetauchten Bemühungen, einen Wandel in den Anschauungen von Königtum und Kaisertum seit der staufischen Zeit darzutun, als unverträglich mit der klaren Überlieferung ablehnen [1]). Wenn da einmal eine Verschiebung stattgefunden hat, so war das schon viel früher geschehen. Deutsches und römisches Reich erscheinen zuerst vorübergehend verschmolzen bei Otto III., dann wieder unter Heinrich III., und von da ab dringt diese Vorstellung siegreich durch. Damit ist auch eine Wesensverschiedenheit von deutschem Königtum und römischem Kaisertum für die Gedankenwelt des 12. Jahrhunderts ausgeschlossen. Als Machtbegriffe, Herrschaftsgebiete decken sie sich, nur im Sinne der Würde sind sie verschieden: das Kaisertum ist eine Steigerung des Königtums. Das ist die „staufische" Auffassung, richtiger die deutsche seit Heinrich III., vielleicht schon seit Konrad II., eine Auffassung, der Friedrich I. in der bekannten Auseinandersetzung mit der Kurie klassischen Ausdruck gab [2]). Auch die kirchliche Lehre, die später Innozenz III. formulieren sollte, weicht davon nur insofern ab, als sie dem Papst eine entscheidende Mitwirkung bei der Erhebung des Königs zuweist, eben weil sie in ihm den künftigen Kaiser sieht. Erst in späterer Zeit hat die

[1]) Krammer, Reichsgedanke S. 19 sagt in schroffem Widerspruch zu den Tatsachen: ›Die Entwicklung des Staatsgedankens ging während des 12. Jahrhunderts, wie wir wissen, dahin, daß anfangs zwischen deutschem Königtum und römischem Kaisertum sorgsam unterschieden wurde, dann aber, seit Friedrich I., der letztere Begriff stark das Übergewicht gewann‹. Wenn dem so wäre, wie hätte dann Konrad III., der doch nie mehr als König war, sich in seinem Schreiben an den griechischen Kaiser ›Romanorum imperator augustus‹ nennen können (Gesta Friderici I 25)? Vgl. dazu die oben S. 597 Anm. 4 angeführten urkundlichen Belege. Ich weiß nicht zu sagen, warum weder Krammer noch Bloch das späteste und gewichtigste Zeugnis für staatsrechtliche Unterscheidung eines Teutonicum regnum vom imperium erwähnen, nämlich die päpstliche Urkunde des Wormser Konkordats (electionis episcoporum et abbatum Teutonici regni ... ex aliis vero partibus imperii). Es spricht aber sehr bezeichnender Weise vom regnum Teutonicum als von einem Teile des imperium.

[2]) Gesta Friderici III 17: Liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio ascribimus, electionis primam vocem Moguntino archiepiscopo ... recognoscimus, regalem unctionem Coloniensi, supremam vero, quae imperialis est, summo pontifici. Das ganze Aktenstück kennt nur ein einziges ›Reich‹, darum kann es sowohl vom imperium, das die Kirche erhöht habe und nun von der Kirche zerstört werden solle, wie auch vom Frieden inter regnum et sacerdotium sprechen. Regnum ist eben das Reich, imperium das Kaisertum; jenes bezeichnet den Machtbegriff, dieses vorzugsweise die Würde. So ist auch Friedrichs vorausgehende Erklärung (l. c. 11) zu verstehen: divina potentia — nobis ... regnum et imperium regendum commisit (›daz rîche unde keisertûm ze rihten‹).



römische Kirche, in dem Bestreben, das deutsch-römische Imperium aufzulösen, Unterscheidungen hervorgesucht und staatsrechtlich ausgebeutet, die vor 1200 niemand geläufig waren.

Um die Überlieferung zu verstehen, bedarf es auch gar keiner künstlichen Theorien und spitzfindigen Kombinationen, die zwar dem modernsten Geschmack unserer Tage zusagen mögen, eben darum aber von vornherein wenig Aussicht haben, den Sinn einer Zeit richtig zu treffen, die auch in staatlichen Dingen noch groß und einfach dachte [1]. Halten wir uns an den schlichten Wortlaut der Nachricht, daß Kaiser Heinrich VI. vom Papste verlangt habe, er solle seinen Sohn zum König salben, und bringen wir sie in Zusammenhang mit den vorausgegangenen Verhandlungen, so ist ihre Deutung weder zweifelhaft noch schwierig [2]. Heinrich erschien vor Rom mit einer urkundlichen Erklärung der meisten deutschen Fürsten in der Tasche, die Herrschaft im römischen Reich solle fortan im Hause der Staufer nach dem Rechte der Erstgeburt forterben. Wenn er dieses Dokument dem Papst vorlegte, so konnte er ihn leicht überzeugen, daß auch ein etwaiger Widerspruch einer Minderheit von Fürsten bedeutungslos sein werde, sobald die Kirche das Vorhaben unterstützte. Waren Papst und Kaiser einig, so stand nichts mehr im Wege, daß der kleine Friedrich dem

---

[1]) Es ist kein Zufall, daß die scholastischen Distinktionen über das Wesen und die Rechte des Kaisertums mit Innozenz III. einsetzen, dem Scholastiker und Juristen, der die rabulistische Dialektik des Hörsaals und der Advokatenbank in Politik und Staatsrecht eingeführt hat. — Die Theorien von Krammer und Bloch scheinen mir schon dadurch ins Reich gelehrter Träume verwiesen zu sein, daß ihrer angeblichen ›Reichsreform‹ alle und jede praktisch-politische Bedeutung abgeht. Bei wiederholter Lektüre ihrer Schriften ist mir immer weniger klar geworden, was mit dieser ›Reform‹ eigentlich bezweckt und warum sie bekämpft worden sein soll. Ich kann in ihr nur eine Begriffsspielerei sehen und halte für ausgeschlossen, daß Könige und Fürsten sich mit dergleichen sollen abgegeben haben.

[2]) Auf die Möglichkeit, es habe sich um eine italienische Königskrönung gehandelt (vgl. Hampe, Mitteilungen XXVII, 5), braucht man m. E. keine Rücksicht zu nehmen, da eine solche Möglichkeit nach den Vorstellungen der Zeit nicht vorhanden ist. Die Krönung in Italien kann ihrem Wesen nach nur in der Lombardei vorgenommen werden, dort hätte Heinrich sie auch haben können, wenn er wollte. Den Papst brauchte er dazu nicht. An die sizilische Königskrone zu denken, verbieten politische Erwägungen, über die unten S. 637. Auch für sie war der Papst nicht nötig: der Erzbischof von Palermo stand dafür zur Verfügung. Man dürfte zudem bezweifeln, ob es nicht gegen die Etikette verstoßen hätte, daß der Papst selber den König seines Lehnreichs krönte. Das ist weder früher noch später je geschehen, auch Karl von Anjou mußte sich mit einer Krönung durch Legaten begnügen. Welchen Zweck aber hätte es im Jahre 1196 gehabt, solche Fragen aufzurühren?



Rechte nach König wurde. Um es auch tatsächlich zu sein, fehlte ihm das, was nach der Auffassung der Zeit die Hauptsache bildete, die kirchliche Salbung [1]). Sie war, solange noch das Wahlrecht bestanden hatte, Vorrecht des Kölner Erzbischofs gewesen, sie brauchte es nicht länger zu sein, wenn das Reich ein Erbreich wurde. Ebenso wurden die herkömmliche Bekleidung mit den Abzeichen der Königswürde und die Erhebung auf den Königssitz zu Aachen entbehrlich, ja sie wurden sinnlos, wenn der neue König kein Wahlkönig mehr war. Dem Gewählten mußten allerdings die Sinnbilder seiner Herrschaft von den Fürsten übergeben werden, erst durch sie trat er in den Besitz, in die volle Gewere seines Rechts. Krönung ist vor allem Einsetzung — diesen Satz hat man mit vollem Recht in neuerer Zeit stärker als bisher hervorgehoben. Der Erbe des Reiches bedurfte keiner Einsetzung, er besaß es nach weltlichem Recht von seiner Geburt an [2]). Nur die Kirche mußte an ihm noch ihres Amtes walten, indem sie ihn mit heiligem Öl salbte und ihm dadurch den religiösen Charakter verlieh, der in den Augen der Zeitgenossen — ob aller, ist bei dem Einfluß, den die Kirche längst in staatlichen Dingen besaß, gleichgültig — zum wahren Königtum unentbehrlich war. Die Frage konnte nur sein, ob die Salbung auch weiterhin wie bisher durch den Erzbischof von Köln zu vollziehen sei. Hätte es sich nur um ein Königtum im bisherigen römischen Reich gehandelt, so wäre gewiß nichts dagegen einzuwenden gewesen, daß das Recht der Königssalbung dem verblieb, der es bis dahin geübt hatte [3]). So gut wie ein gewählter konnte auch ein erb-

---

[1]) Man darf hervorheben, daß nach damaliger Anschauung in der kirchlichen Zeremonie die Salbung, nicht die Krönung, die Hauptsache ist. Die Schriftsteller, die so häufig von ungere und unctio reden, lassen darüber keinen Zweifel. Noch weniger das Krönungszeremoniell mit den Worten „Unguo te in regem“ (Waitz, Formeln der Königs- und Kaiserkrönung S. 36). In ihm nimmt die Salbung weitaus den meisten Raum ein, die Krönung tritt kaum hervor. Ebenso war es mit der Kaiserkrönung, bis Innozenz III. in politischer Absicht die Salbung bei Seite schob, indem er sie an den Nebenaltar verlegte, um die Überreichung der Abzeichen, als Symbol der Einsetzung des Kaisers durch die Kirche, stärker hervortreten zu lassen. Vgl. Eichmann, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Kanonistische Abteilung II (1912), 32. — Krammers Sätze, Reichsgedanke S. 19 f., die Krönung in Aachen sei überflüssig gewesen, und doch habe es einer Krönung bedurft, bleiben unklar, weil er nicht an die Salbung gedacht hat; und seine Bemerkung „es handelte sich eben damals überhaupt um einen Ausnamezustand“, scheint mir die Verlegenheit schlecht genug zu verhüllen.

[2]) Dies hat Krammer, Reichsgedanke S. 23 f. richtig ausgeführt.

[3]) Ich vermag Krammer nicht zu folgen, wenn er a. a. O. 24 schreibt: „Durch die bloße Beseitigung der Wahl wäre die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der staufischen Herrschaft keinesfalls schon erreicht worden. Erst wenn die Aachner



licher römischer König die kirchliche Weihe von einem deutschen Geistlichen empfangen. Man konnte sich freilich auch ebensogut darüber hinwegsetzen. Das Vorrecht des Kölners war doch keineswegs so unantastbar und über jeden Zweifel erhaben, daß nicht unter Umständen auch ein anderer Prälat hätte an seine Stelle treten können; wie denn schon bei der nächsten Königswahl tatsächlich der Erzbischof von Tarentaise als vornehmster anwesender Geistlicher bei Abwesenheit des Kölners und des Mainzers die Salbung und Krönung an Philipp von Schwaben vollzogen hat. Um so leichter wäre ein Eingreifen des Papstes zu rechtfertigen gewesen. Die Zeit hatte sich längst an die von Gregor VII. aufgebrachte Anschauung gewöhnt, daß alle Bischöfe der katholischen Kirche nur Gehilfen, Diener und in gewissem Sinne Stellvertreter des einen allgemeinen Bischofs aller Christen seien. So wie der Papst in andern Dingen alle Tage in die Amtsführung der Bischöfe eingriff, sie bei Seite schob und, sein oberstes Hirtenamt ausübend, rücksichtslos an ihre Stelle trat, so konnte er es auch im Falle der Königssalbung tun. Widerspruch dagegen wäre aussichtslos gewesen. Gegenüber der Amtshandlung eines Gleichgestellten konnte der Einspruch berechtigt sein, den bald darauf Adolf von Altena erhob, als er die Krönung Philipps durch den Erzbischof von Tarentaise für ungültig erklärte und den König nötigte, sich von ihm selbst nochmals zu Aachen krönen zu lassen. Gegenüber dem Höherstehenden verfing das nicht; in diesem Fall um so weniger, als ja Köln für sein Vorrecht, den König zu salben und zu krönen, sich auf das Privileg eines Papstes stützte. Das Recht, das Rom verliehen, konnte es jeden Tag wieder nehmen, um es mit eigener Hand auszuüben. Auch lag ja ein Präzedenzfall vor, der gewiß noch nicht vergessen war. Noch waren kaum zwei Menschenalter vergangen, daß ein päpstlicher Legat Konrad III. zum König gesalbt und gekrönt hatte. Was ein Legat sich erlauben durfte, ohne Widerspruch zu finden, das stand erst recht dem Papste selber unbestritten zu. Es ist also eine vollständige Verkennung des rechtlichen Moments in dieser Frage, wenn man bei Deutung der Worte des Marbacher Annalisten gesagt hat, eine deutsche Königskrönung könne nicht in Betracht kommen, weil sie Vorrecht des Erz-

Handlung beseitigt wurde, konnte Heinrich getrost in die Zukunft blicken, ohne befürchten zu müssen, daß eine Hierokratie die Macht seines Hauses wieder stürzen würde. Bei diesem Unternehmen, das seinem Reformplane also den notwendigen Abschluß gegeben hätte, sollte ihm der Papst helfen‹. Wenn schon die Salbung des erblichen Königs durch den Erzbischof von Köln so gefährlich war, dann war es die vom Papst zu vollziehende erst recht. Was Krammer ausführt, um diesen naheliegenden Gedanken zu beseitigen, scheint mir wenig einleuchtend.



bischofs von Köln gewesen sei [1]). Vorrechte eines einzelnen Bischofs können bekanntlich das unbegrenzte Recht des Gesamtbischofs nicht schmälern [2]). Nach den in jener Zeit herrschenden Anschauungen ist es schlechterdings undenkbar, daß irgend jemand mit Erfolg versucht haben würde, dem Papste das Recht, irgend einen König zu salben, zu bestreiten. Wie viele Königskronen hat nicht Innozenz III. wenige Jahre später kraft seines allerhöchsten kirchlichen Herrscheramtes verliehen! Hier vollends, wo es sich um die Weihe eines römischen Königs handelte, war der römische Bischof so gut wie jeder andere, ja mehr als jeder andere zuständig, sobald er nur wollte [3]).

Das alles hätte sich sagen lassen, auch wenn es sich für Heinrich VI. und seinen Sohn nur noch um das alte römische Reich gehandelt hätte, das ihre Vorfahren besessen hatten. Heinrichs Reich aber war ein anderes, größeres geworden durch die Erwerbung des Königreichs Sizilien. Ungenau haben Neuere von seiner „Einverleibung" in das römische Reich gesprochen. Besser am Platz ist der Ausdruck Vereinigung; denn die Zeitgenossen sprechen, wo sie der Sache gedenken, gewiß nicht zufällig nur von einer unio und von unire [4]). Wenn nun römisches und sizilisches Reich künftig zusammengehören sollten, war dann der Erzbischof von Köln noch befugt, den gemeinsamen König zu salben und zu krönen? Sizilien hatte in diesem Punkte sein eigenes Recht, und es wäre zum mindesten sehr unvorsichtig und unklug gerade von dem Eroberer gewesen, die hergebrachten Rechtsgewohnheiten des Landes zu mißachten und dem Erzbischof von Palermo das Krönungsrecht zu nehmen, um es einem deutschen Bischof

---

[1]) So Hampe a. a. O.

[2]) Richtig sagt Hauck IV [4], 706: »Einen Ausweg bot die Krönung durch den Papst. Sie war möglich trotz des Rechtes des Kölner Erzbischofs. Denn dem Papste gegenüber zessierte jedes bischöfliche Recht«.

[3]) Krammer S. 35 findet, es sei »anzunehmen, daß man sich den Formen der römischen Kaiser-, nicht denen der deutschen Königskrönung angeschlossen haben würde und sich die Handlung demnach von einer Kaiserkrönung kaum wesentlich unterschieden hätte. ... Einer besonderen Kaiserkrönung hätte es dann nicht mehr bedurft«. Das ist mir unverständlich. Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Formen ist doch gerade der Titel rex oder imperator; zudem setzt das Zeremoniell der Kaiserkrönung einen Fürsten voraus, der schon König ist. Endlich sagt doch der Marbacher Annalist ausdrücklich — und auch Krammer nimmt es an —, des Kaisers Sohn sollte zum König gesalbt werden. Warum dann die Formen der Kaiserkrönung? Welcher Formen man sich bedient haben würde, wissen wir nicht, kann uns auch gleich sein. Wie vollends eine Königssalbung die spätere Kaiserkrönung unnötig hätte machen sollen, verstehe ich erst recht nicht.

[4]) Ohne Zweifel mit Überlegung spricht auch Ficker, Das deutsche Kaiserreich S. 103 und 106 nur von »Vereinigung unter einem Herrscher«.



zu geben. Das hätte eben nichts anderes bedeutet, als daß Sizilien seine eigene Königswürde verlor [1]). Eine doppelte Salbung aber, zuerst in Aachen, dann in Palermo, hätte, auch wenn sie nach den Vorstellungen der Zeit möglich war, gerade die erstrebte Union beider Reiche zweifelhaft erscheinen lassen [2]). Sollte die Einheit in den Formen der Thronfolge symbolisch deutlich gemacht werden, so gab es keinen bessern, ja eigentlich nur diesen einen Weg, daß bei der Krönung und Salbung des neuen Königs an die Stelle sowohl des Kölners wie des Palermitaners der trat, der für beide gleichermaßen der Höhere, der Vorgesetzte und Quell ihres eigenen Rechtes war: der Bischof von Rom.

In diesem Sinne hat Heinrich von Coelestin III. begehrt, daß er seinen Sohn zum König salbe, zum römischen König und zugleich zum König von Sizilien, da fortan beide Würden mit einander untrennbar verbunden sein sollten. Die Voraussetzung dafür war, daß im römischen Reich die Königswahl aufhörte und das Erbrecht an seine Stelle trat. Darum war es gewiß nicht bedeutungslos, daß der kleine Friedrich die Königssalbung zugleich mit der Taufe empfangen sollte. Daß der älteste Sohn des Kaisers von Geburt König sei, hätte nicht besser deutlich gemacht werden können, als wenn er mit der Aufnahme in die christliche Kirche zugleich die Weihe des Königs empfing.

War dies die rechtliche Bedeutung dessen, was Heinrich erstrebte, so bestand der praktische Zweck darin, daß der Widerstand des Erzbischofs von Köln gebrochen wurde. Wenn der Papst für den Plan gewonnen war, so konnte der Kölner nicht widersprechen. Coelestin wäre in der Lage gewesen, den Widerspruch niederzuschlagen, und gegenüber Papst und Kaiser zugleich hätte ein Erzbischof keine Waffen gehabt. Wie ihm, wäre es auch andern Fürsten ergangen, die etwa noch hätten widerstreben wollen. Papst und Kaiser im Verein wären jeder Opposition, die ja ohnehin nur von einer kleinen Minderheit ausging, leicht Herr geworden.

Aber der Papst mußte gewonnen werden. Der Marbacher Annalist meint, der Preis, den der Kaiser angeboten, sei die öffentliche Kreuz-

---

[1]) Für seine eigene Person hatte Heinrich nicht so gehandelt, da er sich zu Palermo um Weihnachten 1194 krönen ließ. Aber auch gewiß nur krönen, nicht salben!

[2]) Krammer, Reichsgedanke S. 31 sagt richtig: »Wäre dadurch nicht gerade wieder zum Ausdruck gekommen, daß Sizilien ein selbständiges Reich neben dem Imperium sei?« Gewiß; aber der folgende Satz ist schon nicht mehr richtig: »war Heinrichs Wille, daß es eine Provinz des Imperiums bilden solle«. Der Begriff »Provinz« ist der Zeit überhaupt fremd, und was man im Altertum darunter verstand und heute wieder versteht, gerade das sollte Sizilien nach Heinrichs Meinung nicht sein, da er den sizilischen Königstitel neben dem Kaisertitel führte.



nahme und die persönliche Teilnahme am Kreuzzug gewesen. Aber das kann unmöglich alles gewesen sein. Der Kreuzzug war ja ohnehin versprochen, die Ausführung gesichert. So hoch man auch die Anwesenheit des Kaisers bei den Truppen einschätzen mochte, sie war doch zum Erfolg nicht unbedingt notwendig, sie war keinesfalls so wichtig, daß um ihretwillen der Papst sich zu etwas hätte verstehen müssen, was ihm aus anderen Gründen widerstrebte. Das aber war bei dem kaiserlichen Erbreichsplan zweifellos der Fall. Er mutete dem Papst mehr als einen großen Verzicht zu. Abgesehen von der günstigen Gelegenheit, die Macht der Kirche geltend zu machen und ihr Interesse wahrzunehmen, die sich bei mancher deutschen Königswahl von selbst darbot, hätte der seit Gregor VII. erhobene und nie aufgegebene Anspruch, den gewählten König zu bestätigen, geopfert werden müssen. Daß die Krone des römischen Kaisers ein Lehen der Kirche sei, diesen von den deutschen Herrschern standhaft abgelehnten kirchlichen Lehrsatz hätte man erst recht nicht mehr hoffen dürfen zur Anerkennung zu bringen, wenn die römischen Könige und künftigen Kaiser einander kraft Erbrecht folgten. Die so oft beanspruchte Oberhoheit und Verfügung über das Kaisertum wäre damit der Kirche für immer entglitten. Ebenso aber auch die ganz zweifellose und faktisch besessene Oberhoheit über Sizilien. Heinrich VI. hatte bis dahin keine Anstalten gemacht, sich die Belehnung mit dem eroberten Königreich vom Papste geben zu lassen, wie doch alle seine Vorgänger in diesem Reiche getan hatten. Er würde das, wenn wir Innozenz III. trauen dürfen, auf ein dahingehendes Verlangen des Papstes ausdrücklich abgelehnt haben [1]), und er hat sogar in einer seiner Urkunden von einem Rechte des römischen Reiches auf Apulien gesprochen, gewiß in Erinnerung der Ansprüche, die einst Kaiser Lothar erhoben und gegenüber dem Papste

[1]) Innocentii III. Registrum de negotio imperii nº 29 (Migne CCXVI, 1026): Ipse (Friedrich von Sizilien) propter dignitatem imperii nollet ecclesie de regno Sicilie fidelitatem et hominium exhibere, sicut noluit pater eius. v. Kapherr, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I, 106, dem sich Bloch, Gött. Anzeigen S. 379 anschließt, hat diesen Worten entnehmen wollen, Heinrich VI. habe die Belehnung zurückgewiesen, ›weil er damit seinem kaiserlichen Rechte etwas zu vergeben glaubte‹, insofern nämlich das Imperium selbst Rechtsansprüche auf das sizilische Reich gehabt habe. Das ist ein doppeltes Mißverständnis. Innozenz gibt keineswegs den Wortlaut von Heinrichs Erklärung an (das ›propter dignitatem imperii‹ bezieht sich nur auf das, was Friedrich würde tun können, und ist ein subjektiver Grund, den der Papst ergänzt), und selbst wenn er es täte, wäre ›dignitas‹ nicht ›Rechtsanspruch‹. Dafür hätte Innozenz ›iura‹ oder ›honorem‹ gesagt.



festgehalten hatte [1]). Seine ganze Haltung zielte auf das, was man in kirchlichen Kreisen eine Beraubung der römischen Kirche nannte. Erreichte er seinen Zweck, so verlor der Papst nicht nur den Lehnszins, den die früheren Könige gezahlt hatten, er verlor auch die Möglichkeit, seine Rechte bei der Regierung der Kirche im Königreich wirksam geltend zu machen. Heinrich hatte in diesem Punkte fest durchgegriffen und die Leitung der Landeskirchen, die Tancred zu entgleiten drohte, wieder ganz in die Hand genommen. Daß zahlreiche Bischöfe es mit Tancred gehalten hatten und deswegen als Feinde des Kaisers behandelt werden konnten, erleichterte ihm die Sache bedeutend [2]). Er hatte sogar offen erklärt, daß er als der so viel vornehmere und mächtigere Herrscher sich mit den Befugnissen nicht begnügen könne, die seine Vorgänger besessen hatten [3]). Und doch waren diese, wie sie das Konkordat von 1156 festsetzte, schon an sich groß genug, größer als irgend ein anderer Fürst der katholischen Christenheit sie sein eigen nennen durfte. Sie machten den König zum tatsächlichen und fast unumschränkten Herrn von Kirche und Geistlichkeit auf der Insel und ließen dem Papste nur für das Festland ein begrenztes Recht der Einmischung. Heinrichs Erklärung deutete wohl darauf hin, daß er das für die Insel geltende Königsrecht auch auf das Festland auszudehnen beabsichtige. Welche Waffe der Abwehr blieb dem gegenüber dem Papste, wenn er keine Gelegenheit mehr hatte, die Belehnung mit dem Reich zu gewähren oder zu verweigern, weil das Königreich in seiner Vereinigung mit dem römischen Reich aufhörte ein Lehen der Kirche zu sein? Dazu vollends die Aussicht, diese Vereinigung selbst für immer begründet, den Kirchenstaat zu einer geringfügigen Enklave inmitten des deutsch-italisch-sizilischen Erbreichs herabsinken zu sehen. Der Papst mußte Gegner des Erbreichsplanes sein, und um diese Gegnerschaft zu besiegen, genügte die persönliche Teilnahme des Kaisers am Kreuzzug unter keinen Umständen.

Wir wissen in der Tat, daß Heinrich mehr, ja sehr viel mehr geboten hat. Die Siegesgewißheit, mit der er ungeachtet der offenen Feindseligkeit der Kurie im Beginne der Verhandlungen aufgetreten war, der selbstbewußte, hochfahrende Ton, den er im Verkehr mit dem Papste angeschlagen hatte, die Sicherheit, mit der er trotz aller Widerstände auf sein Ziel losging, sind nur verständlich, wenn man annimmt, daß er glaubte, er habe dem Papste, von dem er so Großes verlangte, auch entsprechend Großes zu bieten.

* * *

[1]) Vgl. oben S. 598 f. [2]) Toeche S. 352. [3]) Vgl. oben S. 617.



Drei Jahre nach den Ereignissen, von denen wir reden, kam ein wallisischer Geistlicher, Gerald le Barry, Archidiakon von St. Davids, nach Rom, um sich an der Kurie den Besitz des Bistums zu erstreiten, zu dem er gewählt war. Er hat sich hier einige Monate aufgehalten und ist später noch dreimal zu gleichem Zweck, jedesmal auf längere Zeit, wiedergekommen [1]). Ein geistreicher und vielseitig gebildeter Mann, trat er mit Leuten des päpstlichen Hofes, Kardinälen und andern, in nahe persönliche Beziehungen, und auch Papst Innozenz III. selbst fand Gefallen an seiner Unterhaltung und seinen Schriften [2]). Man kann sich leicht vorstellen, daß in diesem Kreise die Begebenheiten der jüngsten Vergangenheit nicht unerörtert blieben, und so erfuhr der Walliser auch etwas über die Verhandlungen, die zwischen Heinrich VI. und Coelestin III. geführt worden waren. Er erzählt davon in seinem „Kirchenspiegel", einer Schrift, die bei den Zeitgenossen wegen ihrer mönchsfeindlichen Richtung keinen Anklang fand und deshalb nur in einer einzigen Handschrift auf die Nachwelt gekommen ist. Diesen zufälligen Umständen verdanken wir es, daß wir von den Anerbietungen, mit denen der Kaiser den Papst und die Kardinäle zu gewinnen gedachte, wenigstens ein Bruchstück kennen [3]).

Der Kaiser, so lesen wir hier, sah, daß das Erbteil des heiligen Petrus sowohl durch die Fürsten, die es hätten schützen sollen, wie durch andere von allen Seiten geplündert wurde und völlig schutzlos war; er sah, daß aus der Mittellosigkeit, die hiervon die Folge war, der Vorwurf der Habgier und des Geizes gegen die Kurie hervorging. Zurückgeben mochte er die ausgedehnten Länder, Städte und Güter nicht, die von Konstantin der Kirche geschenkt und von des Kaisers Vorgängern ihr widerrechtlich genommen waren, war auch, sei es aus Unentschlossenheit, sei es aus Schwäche, nicht imstande, die andern Mächte in Italien zur Rückstellung des in neuerer Zeit geraubten Gutes zu nötigen. Darum sann er darauf, wenigstens aus kirchlichen und geistlichen Mitteln Ersatz und Hilfe zu bringen. Es erschien ihm unziemlich und widersinnig, daß die Tochterkirchen in der ganzen Welt

[1]) Giraldus Cambrensis, De rebus a se gestis III 18 (Opera ed. Brewer I, 119): circa festum sancti Andree Romam pervenit et accedens ad pape, scil. Innocentii III qui tunc presidebat et papatus eius anno secundo etc. Vgl. Introduction p. LXXV.

[2]) Außer in der Schrift De rebus a se gestis spricht Gerald darüber in De iure ecclesie Menevensis (Opera III).

[3]) Speculum Ecclesie IV 19 (Opera IV, 302; M. G. SS. XXVII, 418 ff). L. v. Heinemann hat das Verdienst, die wertvolle Nachricht bemerkt und bekannt gemacht zu haben in diesen Mitteilungen IX, 134 f. Um so auffallender, daß von den Späteren niemand außer Hampe sie beachtet hat.

an irdischen Besitztümern Überfluß hatten, die Mutter aber arm und dürftig war, daß die Glieder in Reichtum schwammen und in äußerer Pracht blühten, das Haupt aber an allem Mangel litt, verdorrte, verwelkte und verkam. So beschloß er eine feste Ordnung zu schaffen, wonach im ganzen Umkreis seines Reiches an jeder erzbischöflichen Kirche, desgleichen auch an den größeren und reicheren Bischofskirchen die beste Domherrenpfründe künftig und für alle Zeiten dem Papste gehören solle. Dazu sollten auch den Kardinälen, jedem nach seinem Rang, den Kaplänen und Klerikern des päpstlichen Hofes an den Bischofskirchen angemessene Pfründen und jährliche Einkünfte besonders zugewiesen werden. Die gleiche Einrichtung sollte dann, auf einer allgemeinen Kirchenversammlung, auch auf die übrigen Reiche ausgedehnt werden. Um diesen so nützlichen wie ehrenvollen Plan durchzuführen, eilte der Kaiser nach Rom; aber der Tod raffte ihn, ehe er das Werk vollendet, in der Blüte der Jugend dahin [1]).

Schält man aus der rhetorischen Hülle, womit der redselige Walliser die Sache umgibt, den Kern heraus, so ergibt sich, daß Heinrich dem

[1]) Videns enim et animadvertens [Henricus] propter patrimonium beati Petri tam a principibus qui id tueri deberent quam a ceteris undique direptum et penitus indefensum dictam aviditatis et avaritie notam ex summa penuria et rerum usualium inopia provenire, quia terras et oppida prediaque perampla a Constantino ecclesie collata et a decessoribus suis iniuriose sublata restituere nec voluit nec alios per Italiam modernis diebus ad restituendum ablata universa propter ignaviam aut impotentiam compellere valuit, saltem in ecclesiasticis et spiritualibus remediabile subsidium adhibere curavit. Considerans enim et mente revolvens indecens valde et incongruum esse filias longe lateque per orbem fid[el]ium terrenis opulentiis abundare matremque [omniu]m inopem et egenam existere, membraque divitiis affluere deliciisque florere, caput autem utrisque carens tamquam aridum et marcidum penitusque fere desolationi datum: animo disposuit statuendumque firma ratione decrevit, quatinus per imperii sui totius amplitudinem cunctis metropolitanis ecclesiis et singulis meliorem canonicam papa de cetero propriam haberet et iure perpetuo possideret necnon et in aliis ecclesiis pontificalibus, maioribus scilicet et opulentioribus, singulis singulas, ad rerum temporalium copiam eidem honorifice ministrandam; ad hec etiam ut in singulis ecclesiis simplicibus episcopalibus singulis cardinalibus iuxta gradus et ordinis dignitatem necnon et capellanis ac clericis in capella domini pape ministrantibus ... tot prebende tantique redditus annui specialiter assignarentur, quot quantique ad decus et decorem domus Domini basiliceque principalis et beati Petri cathedralis ... ad plenum, ut decuit, sufficere possent; ad instar autem imperii cetera per orbem regna catholica, convocatis ad hoc consiliis universalibus et persuasibilibus magnorum virorum eloquiis ad generalem dicto beneficio consensum applicandum firmoque munimine roborandum ... induci [das „indici" der Editionen ist sinnlos] possent. ... Porro dum princeps ad hoc propositum operis exhibitione complendum totis nisibus anhelaret, ad Urbem ... maturius ob hoc accelerando, infecto negotio ... in ipsis viridis iuvente diebus ... mortis intempestive morsu crudeli rebus, proh dolor, humanis exemptus est.

Papste einmal den kühnen Vorschlag gemacht hat, auf die Teile des Kirchenstaats, die zur Zeit in fremdem Besitz waren, für immer zu verzichten gegen dauernde Überweisung beträchtlicher Einkünfte aus den Kirchen des Reiches, wobei in Aussicht genommen war, auch die Kirchen der Nachbarländer zur Übernahme ähnlicher Leistungen zu bestimmen und die ganze Anordnung auf einem allgemeinen Konzil unter die Autorität der Gesamtkirche zu stellen. Also keine vollständige Säkularisation: was der Papst vom Kirchenstaat noch besaß, das sollte er behalten. Es war freilich nicht viel; denn wir erinnern uns, daß ihm außer den längst streitigen Gebieten, die in des Kaisers Hand waren, kürzlich auch die Sabina und Maremma durch das Übergreifen der stadtrömischen Selbstregierung verloren gegangen waren. Was ihm blieb, war also nur die nächste Umgebung der Stadt, die Campagna im Süden, das römische Tuszien im Norden.

Daß die Nachricht Glauben verdient, ist nicht zu bezweifeln. Wer hätte dergleichen wohl erfinden können? Ebensowenig ist es fraglich, auf welche Zeit sie zu beziehen ist. Der Gewährsmann brauchte nicht erst zu sagen, daß er von Heinrichs letzten Zeiten spricht, er brauchte den Kaiser auch nicht um dieser Sache willen nach Rom eilen zu lassen, was beides auf 1196 paßt, so wissen wir doch, daß nur dieser Zeitpunkt gemeint sein kann, weil er der einzige ist, an dem Heinrich mit der Kurie überhaupt Verhandlungen solcher Art gepflogen hat.

Uns dünkt der Vorschlag, den der Kaiser machte, auf den ersten Blick eine starke Zumutung. Wir sind gewohnt, uns das Papsttum ganz und gar als politische Macht, ja als Weltmacht zu denken und in der Behauptung und dem Ausbau seines Landesstaats eine seiner vornehmsten, wenn nicht geradezu die vornehmste Sorge zu sehen. Da erscheint der Gedanke des Verzichts auf den größten Teil dieses Staates als ein Abfall von ältesten und natürlichsten Überlieferungen, als Verleugnung der eigenen Natur. Und doch braucht man sich nur in die Lage zu versetzen, in der sich der Papst seit längerer Zeit befand, um zu verstehen, daß der Kaiser es wagen konnte, einen solchen Vorschlag zu machen, und daß er dabei auf Beifall und Dank rechnen durfte. Die Herrschaft des Papstes im größten Teil des Kirchenstaates hatte ja längst aufgehört; es war fraglich, ob sie jemals würde wiederhergestellt werden können. Wenn die gewaltige Macht, über die der Kaiser neuerdings verfügte, dauernden Bestand hatte, so blieb nach dieser Richtung wenig zu hoffen. Es gehörte schon ein starker Optimismus dazu, um sich dem Eindruck zu entziehen, daß die Tage der römischen Kirche als eines selbständigen Staates für immer vorbei seien.



Auf der andern Seite stand ein nicht minder ernstes Problem: die Geldnot. Mit dem Territorium zugleich waren auch die Einkünfte dahingeschmolzen, der Papst und sein Hof lebten in der Hauptsache von den Abgaben und Geschenken der auswärtigen Landeskirchen. Sie waren finanziell abhängig vom Ausland [1]). Gerald le Barry hat gewiß Recht, wenn er den üblen Ruf der Habgier, den der römische Hof schon längst und damals in besonderem Maße genoß, in letzter Linie auf diesen Mangel an festen eigenen Einkünften zurückführte. Von diesen Sorgen und Vorwürfen dauernd entlastet zu werden, mußte für viele eine verlockende Aussicht sein. Darauf hatte schon Friedrich I. gerechnet, als er Lucius III. den Antrag machte, auf die streitigen Besitzungen zu verzichten gegen einen ewigen Zehnten von den Reichseinnahmen in Italien. Heinrich ging weiter: nicht auf die weltlichen Einkünfte des Reiches, sondern auf das Vermögen der Kirchen wollte er den Papst und die Seinen anweisen, und nicht nur Italien, sondern das gesamte Imperium, ja die ganze katholische Welt sollte dazu herangezogen werden. Wenn Friedrich außerdem die ganze Einrichtung unter die Bürgschaft der Reichsfürsten stellen wollte, so bot Heinrich auch nach dieser Seite mehr: ein Kirchengesetz, erlassen auf einem allgemeinen Konzil, also die höchste irdische Autorität, sollte die römische Kirche sicherstellen.

Es ist kein Zweifel, daß der Plan auf Zustimmung auch in kirchlichen Kreisen rechnen durfte. Gegen den weltlichen Besitz und die weltliche Politik der Kirche gab es längst eine starke und verbreitete Strömung. Zahlreiche Sekten nährten sich von dieser Kritik an den bestehenden Zuständen. Auch an der Kurie selbst muß es eine Richtung gegeben haben, die den Absichten des Kaisers entgegen kam. Dafür spricht schon, daß der Berichterstatter, dem wir die Kenntnis dieser Dinge verdanken, und der seine Kenntnis selbst an der Kurie gewonnen hat, von dem ganzen Plan in den höchsten Tönen des Lobes spricht und sein Scheitern aufs tiefste beklagt. Edel, heilig, ebenso fein wie glücklich ersonnen nennt er ihn und erwartet von seiner Ausführung nur Gutes [2]). Daß der junge Kaiser daran, wie er meint, nur

---

[1]) Der Gedanke liegt nahe, daß damit auch der Eifer zusammenhängt, mit dem man seit einiger Zeit sich bemühte, eine urkundliche Übersicht über Rechte und Einnahmen der römischen Kirche zu gewinnen; Arbeiten, deren Frucht der Liber Censuum des Cencius ist.

[2]) Quam nobile, sanctum, quamque subtiliter excogitatum, si tamen felici fuisset effectui mancipatum, membris nimirum minime gravatis aut nullum prorsus ob hoc in detrimentum datis, verum ex sociali tante celsitudinis solatio multum honoratis et emendatis, capite vero principali summoque membrorum omnium

durch einen frühen Tod verhindert worden, ist ihm eine unbegreifliche Fügung Gottes, der seiner Kirche ein solches Glück, das schon auf der Schwelle stand, nicht habe gönnen wollen [1]). Sollte der fremde Gelehrte dieses Urteil im Gegensatz zu seinen römischen Gewährsmännern sich gebildet haben? Ist nicht vielmehr anzunehmen, daß die Kardinäle oder päpstlichen Kapläne, die ihm davon erzählten, selbst von der Wendung, die die Dinge inzwischen genommen hatten, nicht befriedigt waren? Dürfen wir uns nicht vorstellen, daß es am Hofe des Papstes nicht wenige gab, die es gerne gesehen hätten, wenn mit den Ansprüchen auf weltlichen Staat zugleich die Sorgen und Versuchungen weltlicher Politik aufgehört und die Kirche in den Hafen sicherer Versorgung hätte einlaufen können, um sich, befreit von materieller Not, im Schutze eines mächtigen Kaisers, ganz ihren geistlichen Aufgaben widmen zu können? War denn nicht sogar unter den Päpsten der letzten Zeit einer gewesen, dem man solche Gedanken zuschrieb? Gregor VIII., der Freund Kaiser Friedrichs, lebte in der Erinnerung seiner Zeitgenossen nicht nur als hochgebildete, lautere Persönlichkeit, sondern auch als scharfer Tadler der in der Kirche herrschenden Zustände. Man glaubte zu wissen, daß er sich mit umfassenden Plänen zur Besserung des kirchlichen Lebens trage, und es gab Leute, die ihn um dieses seines Reformeifers willen verspotteten: das viele Fasten habe ihm den Geist verwirrt [2]). Andere machten sich darüber lustig, er habe behauptet, Papst und Kardinäle sollten nicht zu den Waffen greifen,

---

vertice propter mundane opulentie pariter et excellentie gloriam tante maiestati, deo disponente, dignam et debitam decorato decenter et exornato (p. 303).

[1]) Mirum autem mentibus humanis forte videri posset, quod ecclesie Romane, cui gloriam in terris quandoque contulit tam immensam, tantum decus eidem imminens et tamquam in ianuis iam existens pius et misericors deus . . ., tamquam minus in hoc articulo misericors, huiuscemodi subitis casibus et inopinatis deperire permisit (l. c.).

[2]) Wilhelm von Newburgh (ed. Howlett) p. 266: Vir plane et sapientia et vite sinceritate conspicuus, emulationem dei habens in omnibus secundum scientiam et superstitiosarum consuetudinum, quarum in ecclesia per quorundam rusticam simplicitatem citra scripturarum auctoritatem multitudo inolevit, reprehensor acerrimus. Unde a quibusdam minus discretis putatus est turbato per nimiam abstinentiam cerebro delirare. Robert von Auxerre, SS. XXVI, 252: vir litteratura facundiaque clarus, sed puritate vite et animi integritate preclarior suique corporis vehemens castigator. . . . Pontificali itaque dignitate suscepta vir dei pensare cepit attentius, qualiter labenti rerum statui subveniret. Videbat nempe sui temporis ecclesiam per vicia diffluam et in maligna prolapsam ambitioneque et avaritia luxuriaque . . . vineam domini totam fere iam esse depastam. Hoc meditabatur die ac nocte, hec eius cura, hoc studium, . . . ut per eum cooperante domino facies ecclesie marcida refloreret.



nicht Krieg führen, sondern Tag und Nacht nur Almosen und Lobgesänge dem Herrn darbringen [1]). Daß Gregor in der Tat mit der rein weltlichen Politik seiner Vorgänger zu brechen gesonnen war, hatte er durch die gründliche Wendung deutlich bewiesen, die er gleich bei seiner Thronbesteigung im Verhältnis der Kirche zum Kaiser vollzog. Er hatte keine Zeit gehabt, ihr weitere Folge zu geben. Zwei Schriftsteller bemerken unabhängig von einander und doch fast wörtlich übereinstimmend, er sei so schnell hingestorben, weil die Welt seiner nicht würdig gewesen [2]); ein dritter deutet einen Zweifel an, ob er wohl bei längerem Leben sich selbst treu geblieben wäre [3]).

Einen Antrag, wie ihn Heinrich VI. seinem zweiten Nachfolger vorlegte, hätte Gregor VIII. kaum ganz abgelehnt, und wer etwa nach seinem Tode die gleichen Gesinnungen und Absichten festhielt, der mußte des Kaisers Plan als eine Erlösung begrüßen. Am Hofe Coelestins III. muß es wirklich Männer gegeben haben, die so dachten; denn die Verhandlungen zogen sich, wie wir wissen, in die Länge, und die Boten mußten den Weg zwischen Papst und Kaiser mehr als einmal machen. Wer sie waren, die dabei zu Gunsten des Kaisers in der Umgebung des Papstes wirkten, sagt uns kein Zeugnis. Wir können höchstens vermuten, daß Heinrich bei jenem Peter von Piacenza, den wir schon kennen, und bei dem Kardinalbischof Hubald von Ostia Verständnis und Unterstützung gefunden hat, da wir bald sehen, daß er sie sich als Legaten für Sizilien ausbittet [4]). Wer sie auch waren, sie müssen Einfluß genug besessen haben, um das Gelingen des Geschäfts nicht unmöglich erscheinen zu lassen.

Aber die Frage nach den Grenzen des Kirchenstaats und der Versorgung der Kurie war nicht das Einzige, was zur Verhandlung stand, wenn auch vielleicht das unmittelbar Wichtigste. Daneben liefen die andern großen Probleme. Einmal das Verhältnis Siziliens zum römischen Stuhl — noch hatte Heinrich als König von Sizilien nicht gehuldigt; noch waren die Rechte von König und Papst gegenüber der sizilischen Landeskirche nicht abgegrenzt. Sodann die deutsche Erbfolge. Alles

---

[1]) Annales Romani (Liber Pontificalis ed. Duchesne II, 349): Affirmans non esse tutum pape et cardinalibus arma capere, bellum committere, set tantum in elemosinis et in ecclesia laudes domino nostro Jesu Christo die noctuque reddendas.

[2]) Sicard von Cremona, SS. XXXI, 168: vir religiosissimus, cuius mundus in maligno positus non fuit presentia dignus. Ann. Magdeburgenses, SS. XVI, 196: vita eius mundus non fuit dignus.

[3]) Gesta Treverorum, SS. XXIV, 389: raptus est, ne malitia immutaret intellectum eius aut ne fictio deciperet animam ipsius (= Sap. 4, 11).

[4]) Unten S. 664 f.

dies wollte gleichzeitig und im wechselseitigen Zusammenhang geregelt sein. Was darüber etwa verhandelt worden ist, verrät uns keine Zeile. Nur soviel sehen wir, daß der Kaiser mit Eifer um die Kurie wirbt, während der Papst sich vorsichtig zurückhält. Es war doch am Ende nicht das Natürliche, daß in all den Wochen, wo Heinrich in nächster Nähe von Rom weilte, die Verhandlungen immer nur durch Gesandte geführt werden mußten. Wie anders als zwölf Jahre früher in Verona, wo Friedrich und Lucius in mündlicher Aussprache sich verständigt und der Welt das seltene Schauspiel vollster Eintracht gegeben hatten! Davon war jetzt nicht die Rede, Coelestin war für Heinrich nicht zu sprechen. Dennoch hat Heinrich geglaubt, sein Ziel erreichen zu können, indem er ein letztes, höchstes Angebot machte.

Er selbst bemerkt in dem Schreiben, worin er den Lauf der Verhandlungen nach ihrem Scheitern überblickt, es sei ihm zu verstehen gegeben worden, der Friede wäre gesichert, wenn er einem gewissen Punkte seine Zustimmung erteilen wollte. Das habe er getan und um Gottes und seiner Seligkeit willen, auch aus Verehrung für den Papst, den er persönlich hochschätze, und zu Nutz und Ehren der römischen Kirche ein Angebot gemacht, wie es weder von seinem Vater noch von irgend einem seiner Vorgänger einem früheren Papste gemacht worden sei. Trotzdem hätten die Kardinäle Bischof von Ostia, Peter von Piacenza und Cencius der Kämmerer die Antwort überbracht, für den Augenblick könne der Friede auch auf dieser Grundlage nicht geschlossen werden [1]).

Es wäre von allerhöchster Wichtigkeit, zu erfahren, worin dieses außerordentliche, alles früher Dagewesene übersteigende Angebot des Kaisers bestanden hat, von dem man erwartet hatte, es werde alle Bedenken der päpstlichen Partei beseitigen und den erstrebten Frieden sofort herbeiführen. Die Art, wie der Kaiser davon spricht, deutet an, daß es sich um etwas handelt, das aus dem Rahmen früherer Verhandlungen mit der Kurie herausfällt. Was mag das gewesen sein?

[1]) Constitutiones I, 525: Cum in tractatu pacis, qui hucusque inter vos et nos habitus est, quedam serenitati nostre fuerint intimata, per que pacem debere firmari, si ea admitteremus, nobis datum fuit intelligere, nos hec approbavimus atque ad huiusmodi processum intuitu dei et pro anime nostre salute et pro amore persone vestre, quam caram habemus, Romaneque ecclesie profectu pariter et honore talia obtulimus, que nec a patre nostro ... nec ab aliquo antecessorum nostrorum alicui antecessorum vestrorum fuere oblata. Verumtamen per nuntios vestros .. Ostiensem episcopum, Petrum de Placentia et Centium camerarium vestrum, Romane ecclesie cardinales, ... nobis significatum est, quod ad presens per ea que fuerunt proposita pax habere non posset processum.



Die Forschung ist an dieser wichtigen Frage bisher achtlos vorübergegangen, wie man denn wohl im Allgemeinen die Beobachtung machen kann, daß in der Geschichte des frühern Mittelalters die wenigen erhaltenen Aktenstücke und politischen Urkunden noch lange nicht mit der gleichen Sorgfalt benutzt zu werden pflegen, die gegenüber der historiographischen Überlieferung längst Gewohnheit ist. Gestellt muß die Frage unter allen Umständen werden, sei es auch nur, um durch die Unmöglichkeit, sie zu beantworten, eine Lücke in unserer Kenntnis deutlich hervortreten zu lassen. Aber wir sind hier überraschender Weise in viel günstigerer Lage. Es bedarf nur geringer Kombination, um, wie mir scheint, mit aller in solchem Fall überhaupt möglichen Sicherheit festzustellen, was Heinrich meinte, als er von einem Angebot sprach, wie es nie früher ein Kaiser einem Papste gemacht habe. Der Inhalt dieses höchsten und letzten Angebots ist in voller Klarheit und von einer Seite überliefert, die jeden Zweifel ausschließt, nämlich von Innozenz III.

Das Schriftstück, wo das geschieht, ist sehr bekannt und oft benutzt worden. Es ist jenes Meisterstück juristisch-politischer Kasuistik, worin der unübertreffliche Dialektiker in scheinbar unbefangenster sachlicher Prüfung des Für und Wider die Gründe entwickelt, die ihn veranlassen, in dem Streit um die deutsche Königswürde gegen Friedrich von Sizilien und Philipp von Schwaben und für Otto von Poitou sich zu entscheiden, die „Deliberatio super facto imperii de tribus electis“ [1]). Bekanntlich sucht Innozenz hier nach Beweisen dafür, daß der Papst befugt sei, bei der Kaiserwahl mitzusprechen. Er stellt dabei die gleichfalls bekannte Theorie auf, die Kaiserwürde unterstehe nach Anfang und Ende dem päpstlichen Stuhl (cum imperium noscatur ad eam — scil. sedem apostolicam — principaliter et finaliter pertinere), weil nämlich durch den Papst und um des Papstes willen das Kaisertum von Griechenland her übertragen worden sei und der Kaiser vom Papst geweiht, gekrönt und ihm das Kaisertum übertragen werde (dum ab eo benedicitur, coronatur et de imperio investitur). Zur Stütze dieser Ansicht führt Innozenz nur eine einzige Tatsache an, die also nach seiner Meinung geeignet ist, jeden Einwand niederzuschlagen. „Dies — sagt er — hat Heinrich sehr wohl anerkannt und darum Papst Coelestin, nach Empfang der Kaiserkrone und nachdem er sich einige Zeit von ihm entfernt hatte, zuletzt in sich gehend gebeten, daß er ihm das Kaisertum in Gestalt einer goldenen Kugel übertrage“ (Quod Henricus optime recognoscens, a bone memorie Celestino papa predecessore nostro

[1]) Registrum de negotio imperii nº 29 (Migne, Patrologia lat. CCXVI, 1025).



post susceptam ab eo coronam, cum aliquantulum abscessisset, rediens tandem ad se, ab ipso de imperio per pallam auream petiit investiri).

An dem Vollwert dieses Zeugnisses, an dem die Forschung bisher vorbeigegangen ist, läßt sich nicht zweifeln [1]). Innozenz war während der ganzen hier in Rede stehenden Zeit als Kardinal in Rom anwesend und folglich von allem, was geschah, ausreichend unterrichtet. Wenn er auch sonst mit der Wahrheit mitunter in recht freier Weise umzugehen sich nicht scheut, so ist doch hier vollkommen ausgeschlossen, daß er die Unwahrheit gesprochen haben sollte. Das durfte er schon mit Rücksicht auf seine eigene Umgebung nicht wagen, selbst wenn er es sich gegenüber Deutschland hätte erlauben wollen, was sich übrigens auch von selbst verbot. In Briefen, die nur die Adressaten lesen und die nur auf sie wirken sollten, hat Innozenz manches geschrieben, was er selbst nicht für wahr halten konnte; in einem öffentlichen Aktenstück von streng juristischem Charakter mußte er bei der Wahrheit bleiben, wenn er sich nicht selbst schaden wollte. Vollends eine Behauptung, wie er sie hier aufstellt, durfte er nicht wagen, wenn sie sich nicht beweisen ließ; ganz abgesehen davon, daß es schwer zu sagen wäre, wie er dazu gekommen sein sollte, sie zu erfinden. An der Tatsache ist also wohl nicht zu zweifeln: Heinrich VI. hat in einem gewissen Zeitpunkt von Coelestin III. die „Investitur" mit dem Kaisertum unter dem bezeichnenden Symbol einer goldenen Kugel erbeten.

Es kann sich nur noch fragen, wann das geschehen ist. Innozenz sagt ausdrücklich: nach der Kaiserkrönung und nach einer zeitweiligen „Entfernung" des Kaisers (cum aliquantulum abscessisset). Man hat das wohl so verstehen wollen, als handle es sich um einen Vorgang unmittelbar nach der Kaiserkrönung, im April 1191 [2]). Aber es bedarf keiner langen Überlegung, um diese Ansicht als ganz unmöglich zu erweisen. Wie soll man sich denn die Szene vorstellen? Heinrich, eben zum Kaiser gekrönt, schon im Begriffe abzuziehen, macht

[1]) So viel ich sehe, hat nur Winkelmann, Philipp und Otto I, 199 Anm. 1, Innozenz ausdrücklich der Unwahrheit geziehen, aber auch nur, weil er die Stelle, wie wir gleich sehen werden, gründlich mißversteht.

[2]) So Winkelmann a. a. O., der als Beweis für die Unwahrheit von Innozenz' Angaben das Krönungsritual des Liber Censuum anführt, in dem die Zeremonie der Investitur mit der goldenen Kugel nicht erwähnt werde. Dies ist aber ein doppeltes Mißverständnis. Einmal sagt Innozenz ausdrücklich, der Kaiser habe diese Investitur nach der Krönung und nach zeitweiliger Entfernung (post acceptam ab eo coronam, cum aliquantulum abscessisset) erbeten, es müßte sich also um einen Akt handeln, der im Ritual der Krönung nicht vorgesehen war. Sodann werden wir bald sehen, daß Innozenz' Bemerkung sich gar nicht auf die Zeit der Kaiserkrönung Heinrichs beziehen kann.



noch einmal Kehrt und nähert sich dem Papst wieder mit der Bitte, ihn doch noch nachträglich mit der goldenen Kugel zu investieren — warum? wozu? Er war ja schon Kaiser, ohne päpstliche Investitur, was wollte er durch diese noch gewinnen? Und wenn ihm daran so viel lag, hätte er das nicht vorher überlegt und für die Aufnahme dieses Aktes in den Krönungsritus gesorgt? Sollte ihm dieser Wunsch erst nachträglich eingefallen sein? Das ist eine schlechtweg unvollziehbare Vorstellung. Ebensowenig vorstellbar wäre die Haltung des Papstes. Er müßte die Bitte des Kaisers abgeschlagen haben, denn Innozenz sagt nur, Heinrich habe um Investitur gebeten, er sagt nicht, daß er sie empfangen. Wäre dies der Fall gewesen, nie und nimmer hätte Innozenz es verschwiegen; denn es hätte ihm ja einen viel stärkeren Beweis für seine Theorie geliefert, wenn der letzte Kaiser tatsächlich durch einen Papst mit dem Kaisertum investiert worden wäre, als wenn er diese Investitur bloß gewünscht, aber nicht erhalten hätte. Innozenz hätte dann sagen müssen und sicherlich auch gesagt „de imperio per pallam auream se fecit investiri", oder vielmehr — um des Rythmus willen — „de imperio se fecit per pallam auream investiri". Eine förmliche Investitur mit dem Imperium hat also nicht stattgefunden, obgleich der Kaiser sie erbat. Nun bedenke man, was das heißen würde! Seit Menschenaltern behauptete Rom, das Kaisertum sei ein päpstliches Lehen; man berief sich dafür auf die Geschichte seiner Herkunft, auf theoretische Folgerungen, die man daraus zog und auf die Formen der Krönungszeremonien. Man hatte die Krönung Lothars in diesem Sinne bildlich verewigt und das Bild mit einer Inschrift versehen, die jeden Zweifel darüber ausschließen sollte, daß der Kaiser des Papstes Mann werde, indem er aus des Papstes Hand die Krone empfange [1]). Aber jedes Wort dieser Behauptungen war auf kaiserlicher Seite dem entschiedensten Widerspruch begegnet, und als ein Kardinallegat sich nicht gescheut hatte, im Angesicht des Kaiserhofes sich zu der Ansicht zu bekennen, daß das Kaisertum allerdings ein Lehen der Kirche sei, hatte Friedrich I. dies als Kriegserklärung aufgenommen. Daß die Zeremonie der Krönung durch den Papst irgend etwas mit einem Recht auf Verleihung der Würde zu tun habe, war von Friedrich auf das bestimmteste bestritten und die Forderung ausgesprochen worden, daß das anstößige Bild mitsamt der Inschrift verschwinden sollten [2]). Das war vor fast vierzig Jahren ge-

---

[1]) Rahewin, Gesta Friderici III 10 (ed. Simson p. 177). Vgl. die Kölner Chronik p. 93.

[2]) Rahewin a. a. O. In dem Streit über die Frage, ob das Schreiben Hadrians IV., das in Besançon verlesen wurde, das Wort »beneficium« enthielt, oder

schehen. Inzwischen hatte man auf deutscher Seite begonnen, auch der päpstlichen Theorie von Herkunft und Wesen des Kaisertums eine kaiserliche entgegenzusetzen. Kaiserliche Schriftsteller wußten nichts von einer Übertragung des Kaisertums durch den Papst auf die Franken und Deutschen, sie stellten wohl geradezu die Behauptung auf, das Imperium sei von rechter Erbschaft wegen von den Römern auf ihre nächsten Blutsverwandten, die Franken, übergegangen und auch Karl der Große, der Blutserbe des letzten römischen Kaisers gewesen [1]). Es bestand also zum mindesten seit der Krönung Lothars (1133) ein schroffer Gegensatz zwischen Kirche und Reich über die Frage, welche rechtliche Bedeutung dem Akte der Kaiserkrönung zukomme [2]). Sah die Kurie in ihm die sinnbildliche Betätigung ihres Anspruchs, daß das Kaisertum Lehen der Kirche sei, so war dies vom Kaiserhof bisher auf das entschiedenste geleugnet worden. Die hergebrachten Formen waren also nicht unzweideutig, sie genügten nicht, um die päpstliche Auffassung zu erweisen. Und nun denke man sich, daß ein Kaiser selbst den Wunsch geäußert hätte, die übliche Zeremonie um einen Akt zu bereichern, der jeden Zweifel über die Rechtsnatur der Krönung für alle Zeiten beseitigt haben würde, und der Papst hätte dieses Begehren — abgeschlagen! Coelestin hätte sich geweigert, etwas zu tun, was seine Vorgänger nicht einmal zu hoffen, geschweige denn zu fordern gewagt haben würden? Das ist womöglich noch weniger denkbar als das unerklärliche Benehmen, das man dem Kaiser zutrauen muß, wenn man die Erzählung Innozenz' III. auf die Krönungstage von 1191 bezieht. Ließe sie sich nur auf diese Zeit beziehen, dann wäre man allerdings genötigt, sie, sei es als Erfindung, sei es als Entstellung, jedenfalls als unglaubwürdig und unbrauchbar bei Seite zu tun.

ob Reinald von Dassel bei der Übersetzung das ›lehen‹ eingeschwärzt hat, neigen die Forscher neuerdings, wie es scheint, zu der für den Papst günstigern, für den Reichskanzler ungünstigern Ansicht. Vielleicht ist es dafür nicht ohne Belang, daß Innozenz III. anderer Meinung war. Er scheint nur die Lesart mit dem anstößigen Wort gekannt zu haben, da er in der Deliberatio super facto imperii (Reg. imp. nº 29, Migne CCXVI, 1029 A) den Inhalt des Schreibens ganz unbefangen mit den Worten wiedergibt: quod imperator deberet ecclesie Romane deferre, cum re ipsa ei corone beneficium contulisset.

[1]) Von der Translatio imperii per ecclesiam de Grecis in Francos weiß, soviel ich sehe, keine einzige der deutschen Chroniken bis zum Sachsenspiegel. Die entgegengesetzte Lehre von dem Erbrecht der deutschen am römischen Reich trägt Gotfried von Viterbo vor. Darüber vgl. meine Bemerkungen Histor. Zeitschrift CXIII, 477 f.

[2]) Welche Auffassung Lothar selbst etwa gehegt hat, ist eine Frage, die hier nicht erörtert werden soll.



Aber auf die Krönung Heinrichs bezieht sie sich garnicht und kann sie nicht bezogen werden. „Post acceptam coronam, cum aliquantulum abscessisset, rediens tandem ad se", soll Heinrich die Bitte ausgesprochen haben, mit dem Imperium investiert zu werden, wodurch er — nachträglich — zu erkennen gegeben hätte, daß seine Würde allerdings dem päpstlichen Stuhl „gehöre" (pertinere), d. h. im Sinne des Papstes kurz ausgedrückt: daß sie ein Lehen der römischen Kirche sei. Daß die Worte von der zeitweiligen Entfernung (cum aliquantulum abscessisset) nicht räumlich, sondern seelisch zu verstehen sind, lehrt der Nachsatz: „rediens tandem ad se". Diese Worte haben keine andere Bedeutung als unser: „er kam endlich zu sich, ging in sich". Um das zu beweisen, bedürfte es kaum der Erinnerung, daß es sich um eine biblische Redewendung von unzweifelhaftem Sinn handelt [1]. Schon rein grammatisch ist eine andere Deutung garnicht möglich [2]. Wenn aber die Umkehr des Kaisers in der Erzählung Innozenz' III. ein seelischer Vorgang, eine Bekehrung ist, dann kann auch die Entfernung, das „aliquantulum abscedere", nur ein zeitweiliges Abweichen von der Wahrheit sein. Mit andern Worten: nach seiner Kaiserkrönung soll Heinrich sich eine Weile dem Papste entfremdet haben, doch zuletzt in sich gegangen sein und eingesehen haben, daß er seine Würde ja nur der Kirche verdanke; daher seine Bitte um formelle Belehnung (investiri) mit dem Sinnbild einer goldenen Kugel. Das paßt Zug um Zug auf die Verhandlungen vom Herbst 1196. Da hatte Heinrich sich allerdings „ein wenig entfernt", d. h. er war zeitweilig mit dem Papste zerfallen gewesen; da müßte er schließlich „in sich gegangen" sein und die erwähnte Bitte ausgesprochen haben.

Wenn das wirklich geschehen ist, dann hatte Heinrich allerdings ein Recht, von Anerbietungen zu sprechen, wie sie noch nie der römischen Kirche gemacht worden seien. Er ist bereit gewesen, nichts mehr und nichts weniger als die Souveränität des Kaisertums aufzugeben, um mit dem Papste zu dauerndem Frieden zu gelangen.

[1]) Esther XV, 11: donec rediret ad se. Luc. XV, 17 (vom verlornen Sohn): in se autem reversus dixit. In dem öfters benutzten Weistum über die Vogteirechte von Echternach (Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch II, 22 n° 37) heißt es vom Grafen Heinrich, der das Kloster geschädigt hatte: sed propicio et miserante deo postea in se rediit. Die Urkunde ist von 1095 datiert, dürfte aber nach ihrem Inhalt (wobei ich die Ergebnisse einer noch nicht erschienenen Arbeit meines Schülers Adolf Waas über die Vogtei zu Grunde legen kann) bedeutend jünger sein und würde in die Zeit um 1190 gut passen.

[2]) Winkelmann a. a. O. scheint sie übersetzen zu wollen: „er kehrte zu ihm (d. h. Coelestin) zurück". Dafür aber müßte gesagt sein: rediens tandem ad eum oder ad ipsum, nicht ad se.



Über die Größe dieses Entschlusses braucht man kein Wort zu verlieren. Es genügt, daß man sich erinnere, wie noch Friedrich I. über den Anspruch der Kirche auf Lehnshoheit über den Kaiser sich ausgesprochen hatte: er nannte ihn eine Schmach und Schande für das Reich, ein ruchloses Wort, eine Lüge wider Gottes Satzung und die Lehre Petri, und erklärte, er wolle eher die Krone niederlegen, ja den Tod erleiden, als solche Erniedrigung dulden [1]). Der Sohn war bereit zu tun, wovon man dem Vater nie hätte reden dürfen.

Man muß sich die Frage wenigstens vorlegen, ob der Schritt nicht am Widerstand der Fürsten gescheitert wäre. In England hat etwas später die Huldigung König Johanns vor dem Papste scharfe Mißbilligung bei Laien und sogar bei Geistlichen hervorgerufen [2]). Der Entrüstungssturm, der in Besançon 1157 ausgebrochen war, als zum ersten Mal das Wort vom „Lehen der Kirche" fiel [3]), könnte vermuten lassen, daß auch die deutschen Fürsten eine solche Herabsetzung der Würde des Reiches nicht geduldet haben würden. Wir werden auch nicht zu bezweifeln brauchen, daß manch einer mit dem, was da beredet wurde, nicht zufrieden gewesen wäre. Dennoch liegt, wie ich glaube, kein Grund zu der Annahme vor, daß ein Widerspruch der Fürsten die Maßregel zu Fall gebracht haben würde. Zwischen Deutschen und Engländern besteht in dieser Hinsicht ein gewisser Unterschied. Man tut den Fürsten des deutschen Reiches kein Unrecht, wenn man bei ihnen eine Eigenschaft im allgemeinen als schwach entwickelt annimmt, die bei den englischen Großen sehr stark hervortritt: Patriotismus. So etwas wie der aufopfernde Wetteifer beim Loskauf des gefangenen Richard Löwenherz kommt in der älteren deutschen Geschichte nirgends vor. Die Fürsten Deutschlands, namentlich die weltlichen,

[1]) Gesta Friderici III 17: in dedecus et scandalum imperii nostri .... Non patiemur, non sustinebimus! Coronam ante ponemus, quam imperii coronam una nobiscum sic deponi consentiamus. III 11: vocem illam nefandam ... Quicumque nos imperialem coronam pro beneficio a domno papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est et mendacii reus erit ... Universitatem vestram super tanta ignominia nobis et imperio condolere rogamus ...., omni ambiguitate remota quod mortis periculum ante vellemus incurrere quam nostris temporibus tantae confusionis obprobrium sustinere.

[2]) Roger von Wendover Flores Historiarum (ed. Hewlett, Rolls Series) II, 77: Johann läßt, nachdem er sein Reich vom Papst zu Lehen genommen, den Emeriten, der ihm den Verlust der Krone geweissagt hat, grausam hinrichten. Unde multis videbatur indignum, quod tam crudeli morte pro assertione veritatis puniretur. Si enim ea que superius gesta leguntur subtiliter perpendantur, comprobabitur ipsum mendacium non dixisse. II, 95: illa non formosa, sed famosa subiectio. Immerhin ist die Urkunde der Lehnsnahme von 7 Grafen mitbezeugt.

[3]) Giesebrecht V, 122.



So begreiflich es ist, daß ein Papst sich sträubte, zu einem Schritte seine Zustimmung zu geben, der den Verzicht auf die eigene politische Selbständigkeit bedeutete, so braucht man sich doch nur in die damalige Lage der römischen Kirche hineinzudenken, um sich darüber klar zu werden, daß es nicht ganz leicht gewesen sein kann, den Entschluß zu fassen, der den dargebotenen Frieden mit dem Kaisertum zurückwies. Die äußere, die materielle Übermacht des Kaisers war ebenso handgreiflich wie die eigene Ohnmacht. Zu einem offenen Angriff fehlten dem Papst alle Waffen. Was sollte werden, wenn diese Lage andauerte und sich einbürgerte? Der Kaiser war jung, ein Regierungswechsel nicht zu erwarten. Der bevorstehende Kreuzzug, unter den günstigsten Auspizien begonnen, versprach mit Sicherheit, neuen Lorbeer um die Kaiserkrone zu winden, die Macht der Herrschers unabsehbar zu steigern. Von welcher Seite sollte eine Änderung, eine Verschiebung der Machtverhältnisse kommen? Das äußere Bild war für die Kurie hoffnungslos.

Wären Coelestin und die Männer, die ihn berieten, wirklich die matten Schwächlinge gewesen, für die man sie in neuerer Zeit so oft ausgegeben hat, es wäre schwer zu verstehen, daß sie in dieser Lage nicht die Waffen streckten und den Frieden annahmen, wie ihn der Kaiser bot, in der Meinung, daß sie einen vorteilhafteren nach menschlichem Ermessen nicht würden erlangen können. Daß sie es nicht taten, ist der sicherste Beweis dafür, daß sie weit über dem niedrigen politischen Niveau standen, auf das man sie hat versetzen wollen. Dem Scharfblick dieser geistlichen Staatsmänner war es nicht verborgen, daß Heinrichs Macht bei weitem nicht so fest wie glänzend war. Sie war ja so neu, so jung. Die Folgezeit hat bald genug geoffenbart, wie wenig sie doch bisher Wurzeln geschlagen hatte. In Rom wird man das gewußt haben. Man wird namentlich unterrichtet gewesen sein über die revolutionäre Unterströmung, die im sizilischen Reich trotz der von Heinrich angewandten Gewaltmaßregeln noch vorhanden war [1]. Wer zu warten verstand, dem konnte die Zukunft noch manche Möglichkeit bringen. Und warten konnte der Papst. Mit Sicherheit durfte er darauf rechnen, daß Heinrich wiederkommen, die Versöhnung immer aufs neue suchen werde, während er selbst in seiner gedeckten Stellung in Rom völlig unangreifbar blieb. Ein offener Kampf gegen den Papst war für den Kaiser stets eine gefährliche Unternehmung. Ob die Er-

[1] Daß Coelestin noch mehr gewußt und schon die Revolution und das Attentat auf Heinrichs Leben erwartet habe, wie Hauck IV⁴, 707 f. und andere meinen, scheint mir eine mehr als gewagte Annahme.



gebenheit der deutschen Bischöfe diese Probe bestand, war eine Frage, die man lieber nicht aufwarf. Und mit welchen Waffen hätte der Kampf geführt werden sollen? Seinen Staat hatte der Papst schon fast ganz verloren, die Hauptstadt selbst hatte sich unabhängig gemacht. Coelestin ertrug es und war eben durch diese seine passive Haltung völlig gedeckt. Wir sind leider über die Beziehungen, die der Kaiser etwa zu den Parteien in der Stadt Rom unterhielt, gar nicht näher unterrichtet, aber wir sehen doch, daß es ihm unmöglich gewesen sein muß, von dieser Seite einen indirekten Angriff auf den Papst zu unternehmen. Sein Vater hatte Alexander III. im Jahre 1167 durch die Stadt zu überwinden gedacht, und nur die Flucht hatte damals dem Papste die Freiheit gerettet. Ähnliches scheint Heinrich gar nicht versucht zu haben, ein Beweis, daß auch auf die Römer sein Einfluß nicht groß gewesen sein kann. Der Gedanke aber, mit Gewalt vorzugehen, verbot sich von selbst. Das einzige, was sich unternehmen ließ, war die Absperrung: wenn der Kaiser den Verkehr mit der Außenwelt völlig unterband, konnte die Kurie in eine schwierige Lage geraten, da sie von auswärtigen Einkünften lebte. Aber das war eine Maßregel von sehr gehässigem Charakter, die sich vor der öffentlichen Meinung nur rechtfertigen ließ, wenn der Papst der Angreifer gewesen war. Es war also nicht anders: Coelestin war im passiven Widerstand unangreifbar; er konnte in dieser Lage abwarten, was die Zeit bringen würde.

In diesem Entschluß mag der Papst bestärkt worden sein durch Nachrichten, die er vielleicht gerade in den entscheidenden Tagen aus Deutschland erhielt. Wir erinnern uns, was die Grundlage war, von der aus Heinrich mit der Kurie verhandelte: die urkundliche Erklärung von 52 deutschen Reichsfürsten, daß die Königswahl abgeschafft und das Reich ein Erbreich sein solle. Sie schien zu beweisen, daß es in Deutschland eine nennenswerte Opposition gegen den kaiserlichen Plan nicht gebe. Der Widerspruch des Erzbischofs von Köln hätte nicht genügt, ihn zu Falle zu bringen. So hatte es ausgesehen, als Heinrich Deutschland verließ. Inzwischen aber war es anders geworden. In Sachsen hatte sich eine Opposition zusammengefunden, an deren Spitze, wie es scheint, der Landgraf von Thüringen stand. Schon zu Anfang August hatten einige ostsächsische Fürsten — Landgraf Hermann, Markgraf Konrad von der Lausitz, die Bischöfe von Naumburg und Merseburg — mit dem Erwählten von Bamberg sich zur Beratung von Sachen des Reiches vereinigt [1]). Das mochte noch unverfänglich gewesen

[1]) Urkunde des B. von Naumburg vom 7. August, Origines Guelficae III, 562, mit der falschen Jahreszahl 1197. — Ich halte es für den entscheidenden Fehler in der Darstellung der Chronik von Reinhardsbrunn, daß sie die Oppo-



sein; es mag sich auch nur um die Vorbereitungen zum Kreuzzug gehandelt haben [1]). Aber als um die Mitte des Oktober wieder eine sächsisch-thüringische Fürstengruppe zu Erfurt zusammentrat, da war der Zweck offenkundig, dem Kaiser Schwierigkeiten zu machen. Der Reinhardsbrunner Chronist erzählt in seiner verworrenen Art von einem heftigen Wortwechsel, der sich dort zwischen dem Landgrafen und dem Boten des Kaisers, dem Burggrafen von Magdeburg, abgespielt haben soll [2]). Das Nähere ist wenig brauchbar. Daß die Fürsten vor allem einen Aufschub des Kreuzzugs gefordert und durchgesetzt hätten, ist unmöglich; denn der Kreuzzug wurde tatsächlich, wie Heinrich verlangt hatte, um die Jahreswende angetreten [3]). Wenn die Fürsten in diesem Punkte Schwierigkeiten machten, so war das wohl nur der Ausdruck ihrer oppositionellen Stimmung, die sich vornehmlich auf den Erbreichsplan bezog. Davon spricht der Chronist nur wenig. Er läßt den Kaiser die Versammelten an die früheren Beschlüsse in dieser Sache unter Vorzeigung der Urkunden erinnern. Von offenem Widerspruch sagt er nichts; die Versammlung sei ohne Ergebnis auseinandergegangen [4]). Man wird dieser unklaren, die Dinge nirgends recht erfassenden Erzählung immerhin so viel entnehmen dürfen, daß auf dem Erfurter Tage die Erbreichsfrage im Auftrag des Kaisers wieder vorgebracht wurde, vielleicht um die noch fehlende Zustimmung einzelner Fürsten zu erlangen, und

sition der Sachsen schon auf den Reichstag zu Würzburg verlegt. Wäre das richtig, so hätte Heinrich dem Papste mit seinem Wunsche garnicht kommen dürfen. Nur der Eindruck, daß die Fürsten hinter dem Kaiser standen, hätte den Papst veranlassen können, darauf einzugehen.

1) Das haben Toeche S. 441 und die ihm folgen außer Acht gelassen.

2) Vgl. oben S. 601. — Den Zeitpunkt der Erfurter Versammlung hat Toeche S. 442 aus der Anwesenheit Konrads von Mainz erschlossen, der am 17. Oktober in Erfurt urkundet. Daß er an der Opposition der Sachsen teilgenommen haben müsse, ist damit keineswegs gesagt, wie Winter S. 35 Anm. 4 anzunehmen scheint. Für den gedachten Zeitpunkt spricht auch, daß der Burggraf von Magdeburg am 23. August noch in Pavia beim Kaiser ist. Zeuge in St. 5027 (der Name ist bei Muratori, Scriptores XII, 315 aus Guebhardus burcgravius entstellt zu Gurgharcus landgravius Magdeburgensis). Kaum mit Recht hat man die Versammlung einen Reichstag genannt. Reichstag darf doch nur eine Versammlung des Reiches heißen, d. h. des Königs und der Fürsten im Ganzen. Hier waren nur Fürsten aus Sachsen und Thüringen beisammen ohne den König.

3) Leonhardt S. 13.

4) Verum de hereditando posteris suis regno coram principibus universis verbum imperator insumptum cum suarum ostensione litterarum irrevocabiliter in eodem concilio refricavit. Atque ita ibi nichil aliud diffinitum esse dinoscitur, nisi quod gravibus principes defatigati expensis minus benivolum cira imperatorem animum habuerunt.



daß dabei ein bisher nocht nicht gesehener starker Widerstand oder Widerwille offen zu Tage getreten ist.

Über diese Vorgänge aber muß der Papst sofort unterrichtet worden sein, wenn er nicht geradezu an ihnen beteiligt war. Im Herbst 1196 weilte in Norddeutschland als Legat der Kardinal Fidentius von S. Marcello, der an der Kurie nur bis zum 25. Juni nachweisbar ist[1]). Wenn er im Juli oder August die Reise angetreten hat, so hat er die Erfurter Versammlung sicher schon in Deutschland erlebt und über sie berichten können. Daß er bei ihr die Hände im Spiele gehabt, ist freilich nur ein Verdacht, der sich aber schwer abweisen läßt. Das einzige Mal, wo er in Deutschland urkundlich bezeugt hervortritt, treffen wir ihn in Magdeburg in Mitten ostsächsischer Fürsten, in der Umgebung der Askanier, also gerade in dem Kreise, von dem wir nach anderen Zeugnissen annehmen müssen, daß er dem Kaiser in der Erbreichsfrage erfolgreich opponiert hat[2]). Man darf also die Vermutung immerhin aufstellen, daß die Kurie durch diesen Sendboten gegen des Kaisers Plan bei den deutschen Fürsten den Widerstand geschürt hat, der auf dem Tage zu Erfurt offen hervortrat.

Damit gewann nun der Papst einen ganz neuen, starken Rückhalt. Wenn er um den 15. November erfuhr, was um den 15. Oktober in Erfurt getan und geredet war — die wichtige Nachricht mag ihn sogar schneller erreicht haben[3]) —, dann hatte er allerdings keinen Grund mehr, vor dem Kaiser zurückzuweichen, da sich gezeigt hatte, daß dieser die deutschen Fürsten keineswegs in geschlossener Mehrheit hinter sich hatte. Man kann ohne Weiteres annehmen, daß diese Nachricht in Rom stark zu dem Entschlusse beigetragen haben wird, die Erbietungen des Kaisers abzulehnen und sich dem Abschluß des Friedens zu versagen.

So siegte die Politik des passiven Widerstands. Wenigstens für den Augenblick; denn mehr konnte doch auch Coelestin unter den obwaltenden Umständen nicht tun, als daß er die Entscheidung formell hinausschob. „Bis Epiphanias" — so ließ er sagen — wünschte er Bedenkzeit zu haben[4]). Damit waren die Verhandlungen vorläufig eingestellt.

[1]) Toeche S. 443 Anm. 2. Winter S. 35. Hauck IV[4], 703. Vgl. oben S. 616.

[2]) Vgl. oben S. 607 Anm. 4.

[3]) Daß Coelestin auf den Ausgang der Erfurter Versammlung gewartet habe, wie Winter S. 35 f. sagt, ist vielleicht eine etwas kühne Vermutung; wußte er doch kaum, daß sie bevorstand. Daß er daraufhin die Verhandlungen „unvermittelt abzubrechen" wagte, ist tatsächlich nicht richtig.

[4]) So nach der Antwort des Kaisers, Constit. I, 525: quod super hiis que de pacis stabilitate proposita sunt inducias deliberandi habere velletis usque ad epiphaniam domini.



Man braucht sich, um die ganze Tragweite dieser Entscheidung zu ermessen, nur einen Augenblick vorzustellen, daß sie umgekehrt ausgefallen wäre. Man setze den Fall, Coelestin habe das Spiel für hoffnungslos gehalten und sich den Stimmen gefügt, die um ihn her für die Verständigung mit dem Kaiser sprachen. Man denke sich, es wäre daraufhin im November und Dezember 1196 geschehen, was Heinrich erstrebte: die Erklärung des römischen Reiches zum Erbreich und Lehen der römischen Kirche, die Krönung des kleinen Friedrich zum römischen König durch den Papst, die Investitur des Kaisers und seines Sohnes mit der goldenen Weltkugel; als Gegenstück dazu der endgültige Verzicht des Papstes auf den Besitz des größten Teiles vom Kirchenstaat zu Gunsten des Kaisers, gegen Überweisung fester Einkünfte aus den Kirchen des Reichs an Papst und Kardinäle. Man stelle sich vor, dies alles sei rechtsgiltig geordnet, in Kraft getreten und habe auch nur dreiviertel Jahre bestanden. Ist es denkbar, daß es dennoch wieder rückgängig gemacht worden wäre, als der Kaiser zu Ende September 1197 starb? Spricht nicht die allergrößte Wahrscheinlichkeit dafür, daß dann der kleine Friedrich unter formeller Vormundschaft seines Lehnsherrn, des Papstes, unbestritten und unangefochten den ganzen Umfang der väterlichen Macht geerbt haben würde? Und ist es nicht ebenso wahrscheinlich, daß der Nachfolger Coelestins III. dann ein Mann der unpolitischen Richtung geworden wäre, die in dem Vertrag mit Heinrich VI. zum Siege gelangt war? Das Weitere auszumalen, ist kaum nötig.

So hat Coelestin III., den man für schwach und willenlos erklärt hat, in einer der wichtigsten Stunden, die die Geschichte des Papsttums kennt, durch seine zähe Festigkeit den Lauf der Dinge für Jahrhunderte bestimmt.

* * *

Heinrich VI. hatte eine Niederlage erlitten. In tiefem Unmut kehrte er Rom den Rücken, ohne Antwort ließ er die Kardinäle, die ihm den letzten Bescheid gebracht hatten, heimziehen und wandte sich südwärts. Wie ein geschlagener Feldherr sammelte und ordnete er rasch seine Truppen. Vom Erbreich konnte vorerst nicht mehr die Rede sein; also schickte er Weisung nach Deutschland, die Wahl seines Sohnes nach altem Herkommen zu betreiben. Das machte keine Schwierigkeiten; schon zu Weihnachten geschah es in Frankfurt. Auch

der Kölner gab seinen anfänglichen Widerstand auf und stimmte nachträglich zu [1]).

Derweilen hatte des Kaisers Zorn sich gelegt. Von Capua aus schickte er dem Papst das Schreiben, das unter die abgelaufene Phase der Annäherung den Schlußstrich setzte. Noch einmal erinnerte er daran, wie Großes er geboten und wie man ihn enttäuscht habe. Aber er lasse sich das nicht anfechten. Weder freue es noch betrübe es ihn. Er sei sich bewußt, in ehrlicher Friedensgesinnung das Mögliche für den dauernden Ausgleich getan zu haben. Er sei auch weiter dazu bereit und wolle sich sowohl einer Untersuchung vom Standpunkt des Rechts, wobei jeder Teil das Seine zu empfangen und zu leisten haben würde, wie auch einem Schiedsspruch unterwerfen und werde die Bedenkzeit, die der Papst verlange — bis Epiphanias — auch seinerseits zu reiflicher Beratung mit seinen Vertrauten benutzen [2]).

Das Schreiben mit seiner gekünstelten Ruhe ist zwar kein Zeugnis über des Kaisers wahre Stimmung, aber es verrät, woran vielleicht in letzter Linie die Einigung zerschellt war. Was sonst konnte der Entscheidung nach dem Recht oder dem Spruche von Schiedsrichtern unterworfen werden [3]) als die alten Fragen des päpstlichen Territorialbesitzes? Das also muß es gewesen sein, worüber man sich nicht zu einigen vermochte: der Papst forderte das Land, das ihm zukam, der Kaiser wollte und konnte es nicht geben. Coelestin wollte seinen Staat wieder haben, der ihm auch gegen den übermächtigen Kaiser immerhin eine gewisse Selbständigkeit gewährt hätte; Heinrich sträubte sich gerade dagegen, weil der Besitz der streitigen Plätze ihm die Herrschaft in Italien verbürgen sollte. So kehrte der Streit wieder zu dem Punkte zurück, von dem er unter Friedrich I. ausgegangen war. Man stand noch immer dort, wo man am Tage nach dem Friedensschluß von Venedig gestanden hatte.

Heinrich war geschlagen, aber den Feldzug hatte er nicht verloren. Seine Stellung auszubauen und für alle Zeiten sturmfrei zu machen, war ihm mißlungen, aber er behauptete sie in vollem Umfang, nicht einen Fußbreit hatte er aufgeben müssen. Wenn Coelestin auf bessere Gelegenheiten wartete, warten konnte auch er, und erst recht. Auch ohne des Papstes Genehmigung und gegen seinen Widerspruch

[1]) Toeche S. 443. Krammer, Reichsgedanke S. 26. Bloch, Gött. Anzeigen 1909 S. 282 und Kaiserwahlen S. 60.

[2]) Constit. I, 525.

[3]) Si itaque volueritis, ut examini iuris, videlicet faciendo seu recipiendo iustitiam, aut aliquorum consilio, qui ad hunc tractatum perficiendum sufficiant, hinc inde supponamur.



konnte er sich in seinem Machtbereich befestigen. Er war im Besitze; die Zeit mußte dafür sorgen, daß er auch im Rechte blieb. Wenn es ihm gelang, die Kirche zugleich mit seiner Macht den Wert seiner Dienste immer deutlicher fühlen zu lassen, dann konnte er wohl hoffen, ihren Widerstand in Güte zu besiegen. Er rüstete zum Kreuzzug. Glückte die Unternehmung, wurde Jerusalem erobert, das heilige Land wieder ein christliches Königreich — die Aussichten waren besser denn je —, so war das allein schon ein Verdienst, das die Kirche belohnen mußte, ob sie wollte oder nicht. War mit dem alten Coelestin nicht mehr zu reden, so waren seine Tage doch längst gezählt; sein Nachfolger dachte vielleicht wieder anders. Es kam nur darauf an, daß die nächste Papstwahl unter dem möglichst starken Eindruck kaiserlicher Macht und ihrer Ausübung zu Nutz und Frommen der Kirche stattfand. War dies der Fall, so konnte das Ergebnis ähnlich sein wie 1187, als die Kurie selbst sich dem Kaisertum in die Arme warf. Und wenn auch diese Hoffnung fehlschlug, so gab es schlimmsten Falles einen Zustand ähnlich dem, der sich seit 1870 zwischen dem Papst und dem Königreich Italien herausgebildet hat: der Papst seiner weltlichen Macht tatsächlich entkleidet, in seiner Hauptstadt von kaiserlichem Gebiet eingeschlossen, ein grollender Halbgefangener, aber jeder eigenen Waffen beraubt, ganz auf heimliche Ränke und passiven Widerstand angewiesen — eine unbequeme, vielleicht nicht ungefährliche Lage, bei der aber alle Vorteile mit der Zeit immer mehr auf die Seite des Kaisers glitten, wenn es ihm nur glückte, sich auch gegen den Widerspruch des Gegners in der ganzen Stellung zu behaupten.

Heinrich scheint seine Haltung in diesem Sinne schon bald gefunden zu haben. Schon am 10. Februar richtete er wieder ein Schreiben an den Papst [1]). Als ob gar nichts vorgefallen wäre, begann er mit der Erklärung, er nehme seine Zuflucht in allen Fragen, die das Wohl und Wachstum des römischen Kaisertums beträfen, zu seinem väterlichen Busen [2]). Dompropst Konrad von Mainz werde mündliche Aufträge ausrichten. Zudem bitte er um Entsendung von drei Kardinälen — zwei davon sind der Bischof von Ostia und Peter von Piacenza, die wir von den letzten Verhandlungen kennen — mit unbeschränkter

---

[1]) Es ist das schon oben S. 592 Anm. 1 behandelte Schreiben, dessen richtige Datierung Caro gefunden hat. Daß es nicht zu 1195, sondern zu 1197 gehört, ergibt sich, wie mir scheint, aus dem Zusammenhang erst recht, wenn man das Aktenstück, wie hier geschieht, an dieser Stelle einordnet.

[2]) Cum pro hiis que ad salutem nostram et Romani imperii incrementum conducunt, ad sinum paternitatis vestre declinare velimus et debeamus.

Vollmacht zu richterlicher Entscheidung von kirchlichen Streitfällen [1]). Man erkennt ohne Weiteres, daß es sich um die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im Sizilischen Reich handeln wird, wo ja noch immer eine Anzahl von Kirchen ihre verbannten Bischöfe entbehren mußte. Heinrich wird beabsichtigt haben, diese seine Gegner durch inappellablen Spruch der Legaten beseitigen zu lassen. Er erbat also einen nicht geringen Dienst. Was er dafür etwa durch den Mainzer Propst angeboten haben mag, wissen wir nicht. Wie immer, er kehrte auf die Bahn des diplomatischen Verkehrs zurück, ohne doch den Faden, der im November abgerissen war, wieder aufzunehmen. Es sieht fast so aus, als wollte er die großen Fragen, die damals nicht gelöst wurden, als nicht vorhanden betrachten.

An der Kurie dachte man anders. Keine Spur deutet darauf hin, daß den Wünschen des Kaisers entsprochen worden sei [2]). Statt dessen besteht dringender Verdacht, daß der Papst um die große Verschwörung gegen Herrschaft und Leben des Kaisers gewußt hat, die im Mai in Sizilien ausbrach. Und wenn er darum wußte, dann hatte er Anteil an ihr [3]). Man hat das Zeugnis des Marbacher Annalisten, das den Papst in dieser Weise beschuldigt, nicht annehmen wollen [4]). Aber ich sehe nicht, wie der Zweifel gerechtfertigt werden kann. Der Annalist, ein ebenso gut kirchlich wie patriotisch gesinnter Mann [5]), erschrickt selbst vor dem, was er melden muß. Er will es nicht glauben, das Unsagbare: „si fas est credi". Und doch kann er es nicht unterdrücken; er muß also wohl das Gerücht für begründet gehalten haben. Er gibt auch den Grund dafür an: Coelestin hat einigen Deutschen, die bei ihm waren, abgeraten, sich zum Kaiser zu begeben [6]). Wenn es überdies richtig ist, daß die Verschwörung sich über Rom bis in die Lombardei erstreckte, so ist es schwer zu denken, daß gerade der Papst,

[1]) Plenariam eis dantes potestatem, ut ipsi ad decidendas causas ecclesiasticas vel spirituales, si quas eis forte pro aliquo negotio nostro proposuerimus, ordine iudiciario vicem vestram adimplere possint et debeant.

[2]) Die genannten beiden Kardinäle unterzeichnen sämtliche päpstlichen Privilegien seit Beginn des Jahres (26. Januar, 1. Februar, 7. März, 10., 12., 27. Mai u. s. w.). Nur am 26. Januar fehlt Peter von Piacenza.

[3]) Ann. Marbacenses p. 69: consciis, ut fertur, Lombardis et Romanis, ipso etiam, si fas est credi, apostolico Celestino.

[4]) Vgl. Hauck IV⁴, 707. Hampe² S. 193 glaubt an des Papstes Mitwissen, nicht aber an das der Kaiserin. Dies scheint mir vollends unmöglich.

[5]) Vgl. meine Marbacher Annalen S. 108.

[6]) Quibusdam etiam Theutonicis, qui tunc secum erant et ad imperatorem ire volebant, dissuasit ne irent. Daß dies auf Coelestin sich bezieht, obwohl der Satzbau dem zu widersprechen scheint, ist mir mit Bloch gegen Toeche nicht zweifelhaft.



der Hauptgegner des Kaisers, nichts davon gehört haben sollte. Es war wohl nichts anderes als ein schwaches Wiederaufleben der alten deutschfeindlichen Koalition aus den Tagen Friedrichs I.: Lombarden und Sizilianer, vereinigt und zusammengehalten durch Rom und den Papst, gegen den deutschen Kaiser. Daß Coelestin Grund hatte, den Sturz und Tod des Kaisers zu wünschen, bedarf keiner Erörterung. Nichts konnte ihm willkommener sein; ja, es war die einzige sichere Rettung für ihn aus einer je länger desto schwierigeren Lage. Freilich opferte er damit die Interessen der allgemeinen Kirche. Denn was sollte aus dem Kreuzzug werden, wenn Heinrich vor dem Beginne verschwand? Aber wer die Geschichte der Päpste kennt, weiß auch, daß der Fall nicht ohne Gleichen dasteht, wo die Interessen der Gesamtkirche denen Roms weichen mußten. Es würde beweisen, für wie bedenklich man in Rom die eigene Lage gehalten hat; und daß man dazu Grund hatte, das ist nicht zu leugnen: die Umstände rechtfertigten auch verzweifelte Entschlüsse. Nur mit dem Bilde des mattherzigen, willenlosen Greises, das man von Coelestin gezeichnet hat, stimmt die Überlieferung nicht. Aber wir wissen schon, daß dieses Bild keine Ähnlichkeit hat.

Die Gefahr ging vorüber, der Anschlag wurde verraten, der Kaiser konnte sich rechtzeitig in Sicherheit bringen, der Aufstand wurde rasch und blutig niedergeschlagen. Wir wundern uns nicht, daß von Beziehungen zwischen Kaiser und Papst in den nächsten Monaten nichts mehr zu hören ist. Es wäre begreiflich, wenn Heinrich den Verkehr mit der Kurie gänzlich abgebrochen hätte.

Als ob es für diese höchste Spannung eine natürliche Lösung nicht hätte geben können, hat das Schicksal den Knoten der Verwicklung gewaltsam zerhauen. Noch ehe die ersten Früchte seiner Politik reiften, ja ehe ihre Saat aufgegangen war, mußte Heinrich sterben. Auf dem Todbett, als er sich genötigt sah, sein Haus zu bestellen, sind seine Gedanken dann wieder nach Rom gewandert und haben Einlaß begehrt an den Stufen des päpstlichen Thrones. Aber nicht mit dem kalten Stolz des Machthabers, der die Lage zu beherrschen meint, kam er jetzt, nein, als Bedürftiger, als Bittender, in unterwürfiger Haltung [1]. Alle Ansprüche, die er bei Lebzeiten so rundweg abgewiesen, sollten seine Erben, die Kaiserin, seine Gemahlin, und ihr Sohn, nach seinem Tode erfüllen. Sein letzter Wille enthielt nicht nur den Auftrag zur Huldigung für Sizilien, „so wie sie von den Königen Siziliens geleistet zu werden

[1] Über die Echtheit des Testaments (Constit. I, 530) dürfte heute, insbesondere nach den treffenden Bemerkungen von Hampe² S. 201 kein Zweifel mehr bestehen. Aus dem Zusammenhang von Heinrichs Politik, scheint mir, ergibt sie sich vollends.



pflegt« [1]), und die ausdrückliche Bestimmung, daß das Reich beim Aussterben seiner Nachkommenschaft als Eigentum der römischen Kirche an diese zurückfallen solle [2]). Sein Sohn sollte sich auch den Besitz des römischen Reiches vom Papste bestätigen lassen und durch Herausgabe der mathildischen Güter erkaufen [3]). Ebenso sollte der ganze Kern des Kirchenstaats, das alte Patrimonium Petri von Acquapendente bis Ceprano, zurückgegeben und sogar für Ravenna und Ancona, die Fürstentümer Marquards von Annweiler, die Oberhoheit der Kirche anerkannt werden.

Vollständiger hat wohl nie ein Herrscher seine ganze Politik preisgegeben. Und doch ist es nicht plötzlicher Kleinmut, kein seelischer Zusammenbruch, wie er im Angesicht des Todes nach langem Siechtum wohl begreiflich wäre. Wir brauchen ja nicht anzunehmen, daß Heinrich diese Entschlüsse ganz allein gefaßt hat. An seinem Sterbebett stand der Mann, der seiner ganzen Regierung stets seinen Rat und seinen Arm geliehen und sie vielleicht gelenkt, jedenfalls beeinflußt hatte, Marquard von Annweiler. Ihm sollte der Hauptanteil bei der Ausführung von des Kaisers letztem Willen zufallen, er wird auch bei der Abfassung dieses schicksalsschweren Dokuments beteiligt gewesen sein. Es ist mit seiner Unterwerfung unter den Willen, man könnte fast sagen unter die Gnade des Papstes und der römischen Kirche die vollgiltigste Bestätigung dessen, was wir schon all die Jahre als den leitenden Gedanken in Heinrichs Politik zu erkennen glaubten: daß der Fortbestand der deutschen Herrschaft in Italien die Aussöhnung

---

[1]) Domino pape securitatem faciant, sicuti reges Sicilie .... facere consueverunt. An dem Ausdruck »securitas« für die Huldigung hat man Anstoß genommen. Ich kann mich dem nicht anschließen, am wenigsten dem, was Ficker, Über das Testament Kaiser Heinrichs VI. (Sitzungsberichte der k. k. Akademie LXVII, 272) darüber sagt. Der Zusatz »sicut reges Sicilie ... facere consueverunt« schließt meines Erachtens aus, daß Heinrich mit securitas weniger habe zugestehen wollen als die herkömmliche Lehenshuldigung, fidelitas et hominium. Man wird eher annehmen müssen, daß securitas als zusammenfassend synonymer Ausdruck für jene beiden Worte gewählt wurde. Mit weniger hätte der Papst sich auch nicht begnügt. Es hatte also keinen Sinn, ihm weniger zu bieten, wenn man ihn gewinnen wollte. — Die genannte Abhandlung von Ficker hätte ich vielleicht öfter erwähnen können. Ich glaubte davon Abstand nehmen zu dürfen, weil es fast überall mit Widerspruch hätte geschehen müssen, der sich nicht auf Einzelheiten, sondern auf die allgemeinen Voraussetzungen und die Methode zu erstrecken hätte, und weil die Arbeit heute wohl allgemein als veraltet gelten wird.

[2]) Regnum Sicilie ad Rom. ecclesiam deveniat.

[3]) De imperio ordinamus, quod dominus papa et ecclesia Rom. illud filio nostro confirment, et pro hac confirmatione ... volumus quod tota terra nostra comitisse Mathildis restituatur domino pape et Rom. ecclesie.



mit Rom dringend erforderte. Von seinem Vater hatte er den Plan geerbt. Um ihn auszuführen, war er selbst mit seinen Zugeständnissen bis über die Grenze des Wahrscheinlichen hinausgegangen. Er hatte den Erfolg vorerst noch entbehren können. Aber daß eine vormundschaftliche Regierung sich gegen den Papst und die Kirche nicht werde behaupten können, lag auf der Hand; nur mit Unterstützung Roms war es für Friedrich II. möglich, König von Sizilien und Kaiser zu werden. Also hieß es, diese Unterstützung erkaufen und den geforderten Preis zahlen, auch wenn er die Zerstörung der militärisch-politischen Stellung in Italien bedeutete, die Friedrich erworben, Heinrich selbst ausgedehnt hatte. Denn das hatten die jüngsten Verhandlungen bei Rom gar zu deutlich gezeigt: der Papst war entschlossen, auf die Wiedererlangung seines Territoriums unter keinen Umständen zu verzichten.

Wäre Heinrichs letzter Wille ausgeführt worden, so hätte die Geschichte wahrscheinlich zunächst von einem, wenn auch geschwächten Fortbestand, später vielleicht von einer neuen Erhebung des Kaisertums und der deutschen Herrschaft in Italien zu berichten. Um den Preis der Zugeständnisse, die der Kaiser angeordnet hatte, wäre die Unterstützung Coelestins III. für Friedrich II. höchst wahrscheinlich zu haben gewesen. Aber das Testament blieb unausgeführt. Die Vertreibung der Deutschen aus Sizilien, das Werk der Kaiserin selbst, entzog der Politik, die Heinrich vorgezeichnet hatte, den Boden, und so erlosch die deutsche Herrschaft auf der Halbinsel und löste sich die Verbindung Deutschlands und des Kaisertums mit dem sizilischen Reich für beinahe zwei Jahrzehnte. Dennoch hat die spätere Entwicklung gezeigt, daß Heinrichs letzter Wille das Rechte getroffen hatte. Genau das, was er vorzeichnete, ist als letztes Ergebnis aus den Kämpfen der folgenden Zeit hervorgegangen. Heinrichs Sohn hat das Königreich Sizilien und das Kaisertum behalten, der Papst selber hat sich genötigt gesehen, ihn im Besitz beider zu schützen. Nur der Preis war jetzt höher, als ihn Heinrich ins Auge gefaßt hatte: zu dem alten Patrimonium Petri empfing die Kirche nicht nur Ravenna, Ancona und das mathildische Land, sondern auch das Herzogtum Spoleto.

* * *

Die Regierung Heinrichs VI. gleicht einem kühnen Anlauf, der schon in den ersten Schritten stecken bleibt. Wer sie außer dem Zusammenhang mit der vorausgehenden Zeit betrachtet, kommt in Versuchung, sie für eine Episode zu halten, als wenn unter diesem Herrscher



das deutsche Kaisertum aus seiner Rolle gefallen wäre. Unsere Untersuchung dürfte gezeigt haben, daß davon nicht die Rede sein kann. Die politischen Ziele, die Heinrich verfolgt, sind die gleichen, die schon seinem Vater in den letzten Jahren vorschwebten: Italien zu beherrschen durch Einnahme einer möglichst starken und breiten Stellung in der Mitte der Halbinsel, gestützt auf Toskana und die mathildische Erbschaft, vor allem aber in möglichst enger Verbindung mit der römischen Kirche. Die Bemühungen um festen und dauerhaften Frieden mit dem Papst bilden schon unter Friedrich das Leitmotiv der kaiserlichen Politik, Heinrich hat sie keinen Augenblick aus den Augen verloren und nach vorübergehender Verfeindung nur mit um so größerem Eifer wieder aufgenommen. Daß ihm das Schicksal erlaubt hatte, Sizilien mit dem Kaisertum zu vereinigen, gab ihm nur einen verstärkten Antrieb in dieser Richtung. Denn mit dem Zuwachs an äußerer Macht, den er dadurch empfangen hatte, wuchs auch das Bedürfnis nach dauerndem Frieden mit Rom. Welchen Preis er dafür zu zahlen bereit und wie nahe er einen Augenblick dem Ziele gewesen, haben wir gesehen; man darf nicht behaupten, daß er es bei längerem Leben nicht wirklich erreicht haben würde. Die Wahrscheinlichkeit spricht eher dafür als dagegen. Nur der plötzliche Abbruch, den der frühe Tod des Kaisers herbeiführt, hinterläßt den Eindruck des Improvisierten, Abenteuerlichen, der dem Urteil über Heinrichs Regierung so oft geschadet hat. In Wirklichkeit ist sie ebensosehr die konsequente Fortsetzung der vorausgehenden Jahre, wie sie mit ihren Gedanken auch die nachfolgende Zeit beherrscht hat. Was Friedrich II. vergeblich erstrebt, was Karl von Anjou gelingt, ist im Grunde nichts anderes, als was auch Heinrich VI. gewollt: die Herrschaft über Italien von Sizilien aus, im Bunde mit der römischen Kirche. Nur die Rolle, die Heinrich dabei der deutschen Nation zugedacht hatte, ist von der Geschichte gestrichen und auf die französische übertragen worden.



Zur Geschichte des Templerordens.

Von

F. Lundgreen.

Ein wertvolles Buch für die Kenntnis der ersten Zeiten des Templerordens ist ums Jahr 1172 von einem uns sonst unbekannten Theoderich geschrieben worden. Dieser Libellus de locis sanctis [1]) wurde für unsere Zwecke bisher kaum berücksichtigt, weil sein Titel hinsichtlich des genannten Ordens nichts verspricht. Will das Schriftchen doch nur über die heiligen Stätten Palästinas reden, soweit sie dem frommen Christen von Bedeutung sind.

Bei Potthast [2]) wird unter dem Namen „Theodericus" auf die Itinera Hierosolymitana von Titus Tobler und Aug. Molinier [3]) fälschlich hingewiesen. Denn da handelt es sich um einen Theodosius aus dem Anfange des sechsten Jahrhunderts (um 530), der „De terra sancta" geschrieben hat. Irreführend ist zum Schluß daselbst auch der Hinweis auf „Theodosius", als ob dies nur eine andere Schreibweise für Theodericus wäre. Geradezu Unheil richtet die Bemerkung an, daß man Röhricht's „Bibliotheca geographica Palaestinae" [4]) S. 9 heranziehen solle; denn da steht ein verhängnisvoller Irrtum. Röhricht hat die Ausgabe des

---

[1]) Hg. v. Titus Tobler. St. Gallen-Paris 1865.

[2]) Bibliotheca historica medii aevi². Berlin 1896. 2 Bde.

[3]) Genevae 1879—80. De Terra sancta. De situ terrae sanctae. — Vgl. Gildemeister, Theodosius de situ Terrae sanctae im ächten Text und der Breviarius de Hierosolyma vervollständigt. Bonn 1882 u. Molinier in Revue critique 1882 v. 24. April. Vgl. auch die Ausgabe des Theodosius v. Joh. Poniatowski. St. Petersburg 1891.

[4]) Berlin 1890.



Theoderich von Tobler auf den 600 Jahre früher lebenden Theodosius bezogen, worauf im Jahre 1912 Rotermund[1]) — meines Wissens zum ersten Male — nebenbei aufmerksam gemacht hat.

Als Verfasser im Jahre 1911 eine Studie über die Anfänge des Templerordens[2]) herausgab, ist er durch Potthasts Bemerkung, die auf dem Fehler Röhrichts zu beruhen scheint, irre geführt worden. Denn bei dem Bestreben, grundsätzlich die neuesten Ausgaben der Quellen heranzuziehen, nahm er nur die neueren Itinera Hierosolymitana von Tobler und Molinier zur Hand. Da er hier für unsere Aufgabe nichts fand, legte er das Buch bei Seite und übersah so das oben genannte früher herausgegebene Schriftchen ganz. Der fleißige Röhricht kannte Theoderich; denn er führt ihn in seiner „Geschichte des Königreichs Jerusalem“[3]) in einer Anmerkung[4]) an, aber der Verfasser wußte nach obigem mit derselben nichts anzufangen[5]). Die dabei stehende Zahl „46-48“ — es sollte Kapitel 17-18 heißen — brachte auch kein Licht in die Sache, wie überhaupt die Anmerkungen Röhrichts in genanntem Buche oft nur mit größter Mühe und mit bedeutendem Zeitverluste zu lösende Rätsel sind, die sich schließlich infolge der außerordentlich häufigen Druckfehler in den Zahlen bisweilen als wertlos erweisen.

Der Verfasser vorstehenden Aufsatzes hat sich seiner Zeit viel Mühe mit den Bemerkungen des Wilhelm von Tyrus hinsichtlich der Wohnung der Templer gemacht[6]). Zu seiner Freude sieht er jetzt, daß seine Vermutungen richtig waren. Er wäre aber zu besseren Ergebnissen gekommen, wenn er Theoderichs Schrift über die heiligen Stätten zum Vergleiche herangezogen hätte.

Die Sache erscheint ihm für die Geschichte der Tempelherren so wichtig, daß er eine Untersuchung über die erste Wohnung der Templer nach dem „Libellus“ hier bieten möchte. Er glaubt dazu um so eher fähig zu sein, als er Jerusalem aus eigener Anschauung kennt.

Im Anschluß daran sollen einige noch nicht entschiedene Fragen aus der Anfangszeit des Templerordens besprochen werden.

I. Die Wohnung der Templer zu Jerusalem. Für die Beschreibung Theoderichs nimmt sofort der Umstand ein, daß er scharf

[1]) Zeitschrift des deutschen Palästinavereines XXXV (1912) S. 6, Anm. 1.

[2]) Lundgreen, Wilhelm v. Tyrus u. d. Templerorden. Berlin 1911.

[3]) Innsbruck 1898.

[4]) S. 145.

[5]) Auch bei Chevalier, Répertoire des sources historiques du moyen-âge. Bio-Bibliographie[2]. Paris 1905—1907 ist unter „Theodose“ leider Röhricht, Bibl. geogr. Pal. 1890 S. 9 ohne Hinweis auf den daselbst befindl. Irrtum zitiert.

[6]) Loc. cit. S. 53—56.



zwischen Templum Salomonis und Palatium Salomonis unterscheidet [1]), während in anderen Pilgerschriften beide Ausdrücke dasselbe bedeuten. Das Templum Salomonis lag nördlich vom Palatium. Mit ersterem ist ein Gebäude am Platze gemeint, auf welchem der heutige „Felsendom" steht. Das Palatium Salomonis erhebt sich im Süden des Tempelplatzes. Es ist die heutige Moschee el-Aqṣā. Nur diese, also nicht das Templum Salomonis, gehörte zur Zeit Theoderichs den Templern.

So wenig wie die Templer selbst wußte unser Gewährsmann, daß dieses Gebäude einst eine Basilika zu Ehren der Maria war und vom Kaiser Justinian (527—565) errichtet wurde. Aber dem scharfen Blicke Theoderichs fiel es auf, daß dieses Haus in seiner Anlage an eine Kirche erinnert, obgleich schon der Kalif ʿOmar (634—644) aus der Basilika eine Moschee gemacht hatte.

ʿAbd el-Melik (685—705) ließ die Tore mit Gold- und Silberplatten überziehen. Da aber ein Erdbeben das Gebäude zerstörte, wurde dieses Metall von Abu Dscha ʿfar el-Manṣūr (758—775) zu Geld geprägt, mit dem die Moschee neu erbaut wurde. Als wiederum ein Erdbeben das Haus beschädigte, baute der Kalif El-Mehdi (775—795) die Moschee um. Dabei wurde sie in der Richtung von Osten nach Westen breiter als früher, während sie nach Nordsüden kürzer wurde. Das Dach war einst schon unter Justinian nur mit Mühe gebaut worden; denn es machte Schwierigkeiten, Deckbalken von genügender Länge zu finden, die quer über das Längsschiff gelegt werden konnten [2]). Das Dach stürzte im Jahre 1060 ein, wurde aber gleich wieder aufgebaut. Theoderich kann nur dieses gesehen haben. Vom justinianischen Bau war demnach schon um 1172 außer den sicherlich immer wieder verwendeten Säulen und sonstigem Material nicht viel mehr übrig.

Es war damals das Gebäude ein Rechteck. Im Innern wurde es durch Säulen getragen und gestützt. An seinem Ende, also offenbar nach Süden zu, da man von Norden her eintrat, war das Dach in Kreisform gebaut [3]). Darauf ruhte — wie heute — eine große runde Kuppel [4]), die wiederum Theoderich an eine Kirche erinnerte.

Der Palast mit allen Nebengebäuden war in den Besitz der Templer übergegangen. Diese müssen schon sehr zahlreich und mächtig gewesen sein, da sie nicht bloß dieses gewaltige Haus benutzten, sondern auch andere Baulichkeiten, die dazu gehörten. Hier hatten sie ihre Waffen, ihre Kleider- und Speisevorräte untergebracht. Hier wohnten

[1]) Cap. 17.
[2]) Baedeker, Palästina u. Syrien [6]. S. 53.
[3]) In fine sanctuarii similitudine circulariter ductum. (c. 17).
[4]) Magna atque rotunda testudo, in speciem, ut diximus, ecclesiae. (c. 17).



sie. Wir müssen uns demnach die Sache so vorstellen, daß die heutige Moschee ein gewaltiges Waffen- und Speisearsenal war. Ob auf einer bestimmten Seite des großen Raumes die Ritter oder ihre dienenden Brüder wie in einer großen Kaserne schliefen, oder ob die ersteren in zahlreichen Nebengebäuden untergebracht waren, können wir nicht sagen. Theoderich erteilt den Templern das Lob, daß sie immer wachsam waren und das Land beschützten.

Die Pferdeställe des Ordens erregten Theoderichs größte Bewunderung. Sie lagen tiefer als die Wohnung der Ritter. Man behauptete von ihnen, daß sie einst von Salomo selbst gebaut worden seien. Sie lagen aber nicht unter dem „Palatium", sondern waren demselben benachbart [5]). Offenbar meint Theoderich die auch heute noch gezeigten „Pferdeställe Salomos", die östlich von der Moschee, noch innerhalb der heutigen Stadtmauer im Süden (in der Ostecke) liegen. Seine Beschreibung stimmt dazu auf das Genaueste: sie sind von staunenswerter Vielseitigkeit, mit hochhinaufgehenden Wölbungen, mit Arkaden und mannigfachen Kuppeln. Diese fassen nach Theoderichs Schätzung 10.000 Pferde nebst den dazu gehörigen Wächtern. Daß diese Räume wirklich zu Pferdeställen benutzt worden sind, sieht man noch heute deutlich an den zum Anbinden der Tiere im Mauerwerke und in den Pfeilern angebrachten Löchern.

Wenn man von dem einen Ende des Palastes nach dem anderen in die Länge und in die Breite einen Pfeil schießen wollte, sagt Theoderich, so würde er sein Ziel nicht erreichen. Wie weit damals ein solcher Pfeil flog, weiß ich nicht, aber die Bemerkung scheint insofern richtig zu sein, als die Breite des Gebäudes mit den Anbauten im Süden von Osten nach Westen heute 170 Meter beträgt, während die Länge von Norden nach Süden 84 Meter ausmacht. Dabei ist allerdings eine Vorhalle mitgerechnet, die in sieben Arkaden die Nordseite bildet und die erst im Jahre 1236 von Melik el-Muʿazzam ʿIsā erbaut worden ist. Später war eine Wiederherstellung der Vorhalle nötig. Das heutige Dach derselben stammt frühestens aus dem 15. Jahrhundert. Ob schon zu Theoderichs Zeiten eine ähnliche Vorhalle gebaut war, läßt sich nicht entscheiden. Die jetzt dort befindlichen Kapitäle und Basen der Säulen sind alt, aber sehr verschieden. Rechnet man diese Vorhalle ab, so würde das Palatium 75 Meter lang gewesen sein.

Ursprünglich hatte es als Basilika nur drei Schiffe. Das große Querschiff stammt mit seiner Kuppel vermutlich vom Kalifen El-Mehdi. Die Kreuzesform wurde später durch den Anbau niedriger Nebenschiffe

[5]) Habent etiam sub se stabula equorum ... ipsi palatio contigua. Ebenda.



verdeckt. Wir unterscheiden demnach jetzt 7 Schiffe. Die Gewölbe der vier Nebenschiffe (zwei im Osten und zwei im Westen) laufen spitz zu. Die Pfeiler sind formlos (viereckig). Die Säulen der drei Mittelschiffe stammen vermutlich aus der Kirche Justinians, wirken aber nicht, weil sie verkürzt worden sind.

Oben haben wir zwei Reihen Fenster. Die höheren lassen von außen Licht in das Gebäude einfallen, während die niedrigeren nach den Seitenschiffen zu führen. Das Dach der drei Mittelschiffe ist ein Giebeldach, was auffallen kann, da im allgemeinen nur flache Dächer mit daraufgesetzten Kuppeln uns in Palästina begegnen. Dieses Giebeldach hat nun nicht nur nach Osten und Westen schräge Flächen, sondern auch nach Norden und Süden. Das Querschiff in seiner jetzigen Ausführung kannte Theoderich noch nicht; denn nach einer Inschrift Ṣalāḥ ed-dīn's wurde es 1187 wieder hergestellt, viel anders wird es aber 1172 nicht gewesen sein.

Nach oben zu, also an der Nordostecke des Palastes, war der Platz reich an Häusern, Söllern und Gebäuden für alle möglichen notwendigen Dinge. Nach Süden zu waren Gärten (viridaria) angelegt, wie auch heute noch Olivenbäume im Südosten und uralte Zypressen im Norden der Moschee wachsen. Dort waren auch Versammlungsplätze, Vorhöfe, Beratungsorte und Wasserbehälter zum Anfüllen der Zisternen. Schöpflöcher in mehr oder weniger hohen Steinen führen heute noch im Südosten des Ḥaram (des Tempelplatzes) zu solchen Wasserbehältern hinab. Ganz unten, also an der Südgrenze der Stadtmauer, war der Platz reich an Waschanstalten, Magazinen, Kornböden, Holzschuppen und sonstigen Einrichtungen für nötige Bedürfnisse.

Auf der andern Seite des Palastes, das heißt im Westen und zwar an der Südseite, errichteten die Templer ein neues gewaltiges Gebäude, das nach seiner Höhe, Länge und Breite Theoderich besonders aufgefallen ist. Ein sehr hohes und spitzes Giebeldach, dessen Bau man offenbar dem Abendlande entlehnt hatte [1]), deckte das Ganze. Hier schufen sich die Templer einen neuen Sitzungssaal, wie sie an einem anderen Platze schon einen alten hatten, der offenbar nicht mehr ausreichte.

Unser Gewährsmann meint die große Halle im Westen am ehemaligen Querschiffe, jetzt die „Moschee der Frauen“. Es ist ein zweischiffiger, spitzbogig überwölbter Gang, der früher noch mindestens ein Stockwerk trug. Wie stattlich muß einst dieser Teil des Templerbe-

[1]) Curia praeter illius terrae morem alto culmine elata. Ebenda.



sitzes ausgesehen haben, wenn man von Süden her Jerusalem sich näherte.

Das erwähnte Giebeldach erhöhte noch den Eindruck der Macht und des Reichtums der Templer. An diese Kurie, in der Richtung nach Norden, baute der Orden um 1172 [1]) eine Kirche von wunderbarer Größe und Schönheit. Sie brauchten eine solche, weil das Hauptgebäude, wie wir sahen, nur als Magazin für Waffen und Nahrungsmittel, vielleicht auch als Schlafraum benutzt wurde.

Die Templer besaßen aber noch eine alte, unterirdische Gebetsstätte im Südosten des Platzes; sie nannten dieselbe: Stätte zum Bade oder zur Krippe des Herrn [2]). Dort stand nach Osten zu, das heißt in der Südostmauer, die Wiege Christi in einer Nische vor einem Fenster. Nach Süden zu dagegen erblickte man eine große aus Stein hergestellte Muschel auf dem Erdboden, in welcher das Christkind gebadet worden ist. Nach Norden zu, aber in diesem Gebetsraume, stand das Bett der Jungfrau Maria, auf welchem sie beim Stillen des Sohnes saß. Hier lebte einst auch Simeon der Gerechte und starb daselbst im Frieden [3]).

Zwischen der Stadtmauer im Osten und dem Garten der Templer, der also innerhalb der Stadtmauer gelegen haben muß, gelangte man von Norden her zum Eingange, von dem aus man auf etwa 50 Stufen zu dieser Kirche herabstieg.

Wir kennen noch heute diesen Raum. Jetzt bildet er ein muslimisches Bethaus, und noch immer wird hier eine horizontale Nische mit Muschel unter einer von vier kleinen Säulen getragenen Kuppel als Wiege Jesu gezeigt [4]). Möglich ist es, daß dieses Kirchlein mit seinem Gange zu den „Ställen Salomos" für gottesdienstliche Zwecke nicht mehr ausreichte, so daß man zum Bau der oben angeführten neuen Kirche schreiten mußte.

Die Stadtmauer umgab im Süden wie im Osten die Besitzungen der Templer. Aber vor dem Palaste im Süden hatte der Orden zum Schutze seiner Güter einen Vorbau [5]). Dieses „Antemuriale" kann nur vor der Stadtmauer gelegen haben und mußte einen Teil der Befesti-

[1]) Die Zeit der Entstehung ist daraus zu schließen, daß Theoderich hier plötzlich im Präsens redet. Also hat er das Entstehen des Baues miterlebt.

[2]) Cap. 18.

[3]) Ibi cunae Domini Christi versus orientem in edito muro ante quandam fenestram ... ad meridiem vero concha lapidea grandis in terra posita ... lectus dominae nostrae, in quo, dum filium sinu lactaret, decubuisse ostenditur ... quae etiam quondam domus justi Simeonis fuit, in qua ipse in pace quiescit. Ebenda. — Vgl. Luk. 2, 25 f.

[4]) Baedeker S. 55.

[5]) Antemuriale. Cap. 19.



gung selbst bilden, wie wir auch heute noch südlich von der Moschee el-Akṣā einen solchen Vorbau als Teil der Stadtmauer erblicken. Von hier aus führte ein Weg zur Marienquelle im Süden, den die Templer oft benutzt zu haben scheinen.

Von dem Orden selbst weiß im Gegensatze zu seinem Zeitgenossen Wilhelm von Tyrus Theoderich nur Gutes zu berichten: wie groß aber die Macht und der Reichtum der Templer ist, kann man sich nicht leicht vorstellen. Denn fast alle Gegenden Judäas haben sie selbst sich unterworfen wie auch die Johanniter, indem sie überall Kastelle bauten und Truppen daselbst verteilten, ganz abgesehen von den sehr vielen und grenzenlosen Besitzungen, welche sie bekanntlich in den Ländern außerhalb Palästinas haben [1]).

Nunmehr können wir den Besitz der Templer in Jerusalem also bestimmen: im Süden des einstigen Tempelplatzes über der Stadtmauer erhob sich der Palast mit Giebeldach und runder Kuppel, in dessen Schiffen Panzer, Schilde, Helme, Schwerter, Lanzen, Wurfmaschinen, Ketten, Sporen, Zaumzeug, Sättel und dergleichen aufgespeichert waren. Kleider, Eß- und Trinkgeräte, sowie Nahrungsmittel aller Art lagen hier bereit. In manchen Teilen schliefen dienende Brüder, in den besten wohnten die Ritter.

Nach Westen zu schloß sich der große Sitzungssaal an, dessen hohes und spitzes Giebeldach weithin leuchtete. Daran baute man, in der Richtung nach Norden, um 1172 ein großes Gotteshaus. Südlich vor dem Palaste lag eine weit vorspringende Verteidigungsmauer mit Türmen und Türmchen. Von den Pferdeställen im Osten, die Tausende von Pferden mit den dazu gehörigen Knechten fassen konnten, stieg man zu einem mit Reliquien geschmückten Gebetsraume empor. Von hier kam man auf etwa 50 Stufen zum Garten der Templer, der mit Olivenbäumen und mit Zypressen bestanden war.

Versammlungsplätze, zu allerlei ritterlichen Übungen brauchbar, reihten sich an, bis man zu Häusern kam, die an die Nordostecke des Palastes sich angliederten. Im Süden über der hochaufragenden Stadtmauer nach Osten zu sich erstreckend, befanden sich kleine Vorratshäuser, Wasch- und Baderäume, die von den Zisternen aus mit Wasser versorgt werden konnten, sowie Holzschuppen.

Auch andere Häuser in großer Zahl gehörten dem Orden auf dem Tempelplatze. Diese bildeten nach Wilhelm von Tyrus [2]) eine ganze

[1]) Cap. 17.

[2]) Guilelmus Tyrensis archiepiscopus, Historia rerum in partibus transmarinis gestarum ... (Recueil des historiens des croisades. Hist. occidentaux. Paris 1844. (Die verhältnismäßig beste Ausgabe) XII, 7.

Straße. Wo diese gestanden hat, sagt uns leider auch Theoderich nicht. Wir vermuten sie im Westen des ehemaligen Tempelplatzes in der Richtung von Süden nach Norden.

Wilhelm von Tyrus ist, soweit bis jetzt bekannt, der älteste Geschichtsschreiber, der über die Entstehung des Templerordens berichtet [1], aber seine Mitteilungen sind recht ungenau, so auch hinsichtlich der Wohnung des Ordens. Trotzdem schrieb der Verfasser in seinem oben angeführten Buche, daß Wilhelms Bemerkungen über den Wohnort der Tempelherren richtig [2]) seien, ohne dieses Lob einzuschränken, weil er sich sagte, daß Wilhelm wohl eine Geschichte der Kreuzzüge, nicht aber eine Geschichte der Templer hat schreiben wollen. In diesem Urteile stimmt er also mit Schnürer überein [3].

II. Die Templerregel. Hinsichtlich dieser Frage ist die sorgfältige Untersuchung Schnürers, die er dem Freiherrn G. von Hertling in München gewidmet hat, grundlegend [4]. Dazu kommt seine Arbeit: Zur ersten Organisation der Templer [5]. Dank diesen Studien dürfte feststehen, daß der lateinische Text der Regel, nicht der französische, mit mancherlei späteren Zusätzen der ursprüngliche ist.

Der Verfasser vorliegenden Aufsatzes freut sich, daß Schnürer ihm darin Recht gibt [6], daß der französische Text nicht eine „flüchtige und teilweise verständnislos angefertigte Übersetzung des lateinischen Textes“ [7] ist, sondern eine durchaus bewußte Weiterbildung [8], die durch die Erneuerung der Exemtion des Ordens durch Papst Alexander III. am 18. Juni 1163 entstehen konnte und bis zu der Verfügung des Papstes Clemens III. vom 11. Juni 1188 abgeschlossen gewesen sein muß. Denn der Papst verbietet hier unter Erneuerung der constitutiones et consuetudines der Templer eine Änderung der Satzungen.

a. Die Entstehung der lateinischen Fassung. Schnürer hat gewiß Recht, daß die Regel auf dem Konzil von Troyes von den

[1]) W. v. T. 12, 7.

[2]) W. v. T. u. d. Templerorden. S. 55.

[3]) Die Richtigkeit von Schnürers Bemerkung in der Deutschen Literaturzeitung 1912 Nr. 26, Sp. 1645 vermag ich nicht einzusehen: „Er (Lundgreen) legt an ihn (W. v. T.) bisweilen einen Maßstab an, der nur berechtigt wäre, wenn Wilhelm eine Geschichte der Templer hätte schreiben wollen“.

[4]) Die ursprüngliche Templerregel. Kritisch untersucht und herausgegeben. Freiburg i. B. 1903 (Stud. u. Darst. aus d. Geb. d. Gesch. i. Auftr. d. Görresgesellschaft hg. v. H. Grauert. Bd. 3).

[5]) Hist. Jahrbuch XXXII, 2. u. 3. Heft. München 1911. S. 298 ff. u. 511 ff.

[6]) Schnürer in Deutsch. Lit.-Ztg. 1912 Nr. 26 Sp. 1646.

[7]) Schnürer, Urspr. T. Regel. S. 39.

[8]) Lundgreen, W. v. T. u. d. T. O. S. 160—170.



Konzilsvätern, die zu einem nicht geringen Teile Cluniazenser, Cisterzienser und Benediktiner waren, im Sinne der Benediktinerregel formuliert worden ist. Trotzdem glaubt der Verfasser dieses Aufsatzes nicht zu „irren“ [1]), wenn er annimmt, daß Hugo von Payns bereits vorher Gedanken und Ausdrücke aus genannter Regel auf die Templer angewendet hat.

Es ist sicher richtig, daß die Gründer des Ordens von vornherein, wie Wilhelm von Tyrus mitteilt, sich dem Dienste Christi weihen wollten, um in Ehelosigkeit, Gehorsam und ohne eigenen Besitz allezeit zu leben [2]). Solche Verpflichtung weist doch mit Fingern auf das mönchische Leben. Woher sollten sie ihr Ideal sonst gehabt haben als — unvermittelt oder vermittelt — aus der Regel des heiligen Benedikt? Es sollte vom Verfasser nicht gesagt werden, wie Schnürer verstanden hat, daß Hugo von Payns vor dem Konzil zu Troyes eine schriftliche Regel aus der Benediktinerordnung zusammengestellt habe [3]). Er zitierte ja wörtlich in seinem Buche über den Templerorden die Aussage der Konzilsväter: modum et observantiam Equestris Ordinis .... ex ore ipsius Magistri Hugonis audire meruimus [4]). Hugo von Payns hat also die bisherigen Satzungen dem Konzil in mündlicher Mitteilung „vorgelegt“. Dieser Ausdruck führte Schnürer irre.

Ob Hugo selbst nicht lesen und schreiben konnte, wissen wir nicht. Mindestens ersteres wird er wohl verstanden haben, obgleich „memorialiter“ von ihm zu Troyes referiert wurde und obgleich die Ritter (im allgemeinen!) ausdrücklich als non literati in der Vorrede der lateinischen Regel bezeichnet werden [5]). Selbst wenn Hugo nicht lesen konnte, ist anzunehmen, daß mancher Ausdruck in seinen bindenden Anordnungen für die neue Genossenschaft der Benediktinerregel entlehnt war. Denn er spricht über seine Pläne schon vor dem Aufenthalte in Troyes mit dem Patriarchen und mit Klerikern in Jerusalem. Auch Bischöfe schärfen den Mitgliedern ihre Hauptaufgabe ein [6]).

Nichts liegt näher, als daß auf die Regel des heiligen Benedikt Bezug genommen wurde. Warum sollte also Hugo von Payns nicht manchen Gedanken und Ausdruck aus der Benediktinerregel gekannt und für seine Zwecke verwendet haben? Wahrscheinlich sind die Konzilsväter so gern auf die Wünsche Hugos eingegangen, weil in den Aus-

[1]) Schnürer DLZ. Sp. 1645.
[2]) W. v. T. 12, 7.
[3]) W. v. T. u. d. T. O. S. 158.
[4]) S. 169.
[5]) Mansi, sacr. conc. nov. et ampl. Collectio XXI S. 359. Prologus.
[6]) W. v. T. 12, 7.



führungen desselben von vornherein vieles an die Benediktinerregel erinnerte.

b. Die ursprüngliche Armut der Templer. Schnürer schreibt: Wenn der Verfasser (des Wilhelm von Tyrus u.s.w.) nicht an die ursprüngliche Armut der Templer glauben will, so möchte ich ihn nur fragen, wie er erklären will, daß das Konzil von der eximia paupertas (c. 30) des Templerhauses spricht und betont, daß in demselben nicht genug Eßschüsseln vorhanden gewesen seien (c. 11)[1]. Hiermit fordert mich der Kritiker wohl direkt zu einer Antwort auf. Meines Wissens habe ich die ursprüngliche Armut nirgends bezweifelt. Das Gelübde, ohne eigenen Besitz zu leben, ist von mir nicht geleugnet worden. Ich sagte nur, daß die Armut nicht allzu drückend gewesen sein könne. Denn der Orden erhält vom Tage seiner Entstehung vielfache Schenkungen[2]. Selbst bares Geld wird ihm in regelmäßig wiederkehrender Spende vom Jahre der Stiftung (1120!) an gewidmet[3].

Die *eximia paupertas* bestreite ich jedoch in keiner Weise; denn angesichts der hohen Anforderungen und Aufgaben des Ordens war trotz aller Unterstützungen die Armut in demselben groß. Ich meine aber, daß die Templer unbeschadet ihrer eximia paupertas für das zu ihrem Berufe Notwendige die Mittel aufzubringen wußten. Eine Eßschüssel für jeden einzelnen (cap. XI) gehörte meines Erachtens bei den damaligen Sitten nicht zum Notwendigen. Es war durchaus genug, wenn je zwei aus einer Schüssel ihre Nahrung genossen. Es kommt z. B. auch heute bei kleineren Gutsbesitzern vor, daß sie selbst bei großen Festen gemeinsam aus demselben Glase trinken und aus derselben Schüssel essen, wie ich es bei meiner einstigen Tätigkeit als Pfarrer auf dem Lande in verschiedenen Gegenden beobachten konnte. Desselben Vorganges erinnere ich mich aus meiner Kinderzeit bei verschiedenen Bürgersleuten. Armut (paupertas) ist das nicht, sondern „penuria" im Gegensatze zu copia in einer bestimmten Hinsicht. Für die zum Berufe notwendigen Dinge haben solche Gutsbesitzer und Bürger trotz des Mangels an Eßschüsseln die hinreichenden Mittel. Ähnlich scheint es mir auch bei den Templern gewesen zu sein, denn selbst später bleibt die Verpflichtung, daß sie zwei und zwei essen[4].

---

1) DLZ. 1646.

2) W. v. T. 12, 7.

3) Ordericus Vitalis hg. v. A. le Prevost. Paris 1852. IV S. 423 C.XXIX.

4) Bei Mansi steht: Duos et duos manducare generaliter oportet ... Mit Auslassung der Worte: pro parapsidis penuria. C. XI.



Trotz der *eximia paupertas* sind für den Ritter mehrere Pferde durchaus notwendig. Die Gastritter mußten sie vom Orden kaufen [1]. Eine „gefüllte Kasse" setzt das noch nicht voraus. Man erhielt von dem Gaste das Geld für die Pferde, folglich konnte man die nötigen Reittiere anschaffen, auch wenn man im Notfalle den Preis so lange schuldig blieb, bis der Gastritter „kaufte". Die Kasse füllte sich allmählich doch bei der Rückkehr der Gastritter in ihre Heimat. Denn die Pferde verblieben dem Orden, und der Heimkehrende erhielt nur die Hälfte des eingezahlten Betrages zurück. Man setzte sogar voraus, daß die begüterten Gastritter freiwillig auch auf diese Summe verzichteten [2].

Drei Pferde für den einzelnen Ritter waren kein Luxus, sondern Notwendigkeit, sogar mit *eximia paupertas* wohl vereinbar. Man muß nur die steinigen und oft sehr steilen Wege Palästinas aus eigener Anschauung kennen, um sich vorzustellen, daß bei dem kriegerischen Berufe der Templer e i n Pferd nicht ausreichen konnte. Der Mann, die schwere Rüstung, das drückende Sattel- und Zaumzeug bei oft glühender Hitze konnten von e i n e m Pferde nicht lange getragen werden. Man m u ß t e wechseln können. Das dritte Pferd bestieg der Waffenknecht (armiger), der die Tiere auch zu besorgen hatte. Ich glaube doch, daß unbeschadet der *eximia paupertas* schon in der ursprünglichen Regel für jeden Ritter drei Pferde in Aussicht genommen worden sind [3]. Ob jeder auch immer so viele hatte, ist eine andere Frage. Sicher konnte man damals gut noch mehr Pferde brauchen, ohne daß einen der Vorwurf der Üppigkeit treffen durfte.

c. Die Stellung der Templer zu Exkommunizierten. Im lateinischen Texte der Regel wird jeder Verkehr mit exkommunizierten Leuten kurzer Hand verboten [4]. Schnürer meint jetzt, d. h. nach Erscheinen der Schrift: Wilhelm von Tyrus und der Templerorden, daß die freie Stellung der Templer gegen Exkommunizierte, wie sie die französische Fassung der Regel zeigt, in der geradezu aufgefordert wird, behufs Werbung für den Orden auch zu diesen zu gehen [5], erst nach dem Laterankonzil von 1179 möglich sei, denn da werde die Meidung der Exkommunizierten noch eingeschärft, und nach der von Prutz mit-

[1]) Art. 32.

[2]) ... Medietatem pretii ipse miles divino amore concedat, alteram ex communi fratrum, si ei placeat, recipiat. Art. 32.

[3]) Ich halte die Fassung bei Mansi S. 366 Cap. XXX für ursprünglich: Unicuique vestrorum militum tres equos licet habere, quia domus Dei templique Salomonis eximia paupertas amplius non permittit. — Vgl. W. v. T. u. d. T. O. S. 62—65.

[4]) Mansi, Cap. 64.

[5]) Curzon, Règle. Paris 1886. Art. 12.



geteilten Erlaubnis Alexanders III. zur Aufnahme von Exkommunizierten, die der Bischof absolviert habe [1]).

Diese Einschärfung auf dem Laterankonzil, bei der es seitens der versammelten Bischöfe bekanntlich Vorwürfe gegen den Orden hagelte, kann aber doch nicht aus der Luft gegriffen sein. Offenbar waren schon Versuche der Templer vorgękommen, Exkommunizierte aufzunehmen, indem sie wahrscheinlich die Schrift des heiligen Bernhard de laude novae militiae ad milites Templi [2]) zu ihren Gunsten auslegten; denn da werden sie ja ausdrücklich gelobt, weil sie Räuber, Schänder heiliger Einrichtungen, Totschläger, Meineidige, Ehebrecher und andere bei sich aufnähmen. Dadurch werde doppelte Freude hervorgerufen. Die einen jubelten über den Weggang derselben, die Templer aber freuten sich über deren Ankunft, da sie ihnen zu helfen bereit seien.

Ohne Grund ist die Einschärfung, daß der Orden sich vor Exkommunizierten hüten solle, auf dem Laterankonzil keinesfalls gegeben worden. Die Templer erwarteten geradezu, daß Papst Alexander III. ihnen erlaube, solche aufzunehmen [3]). Das können wir nur so erklären, daß sie die genannte Schrift Bernhards kühn interpretierten. Denn da dieser ihr Gönner seit 1153 tot war, konnte niemand mehr sagen, ob unter den sacrilegi und ähnlichen Exkommunizierte nicht verstanden werden sollten.

Es ist bedauerlich, daß die erwähnte Bulle Alexanders III. ohne Jahreszahl auf uns gekommen ist [4]). Wir können also nicht sagen, ob sie vor 1179 oder später gegeben wurde.

Nach alledem ist es sehr wahrscheinlich, daß die Templer schon nach dem 18. Juni 1163, an welchem ihnen — mindestens zum dritten Male — die völlige Unabhängigkeit von weltlichen und geistlichen Machthabern zugesichert worden ist, das „non excommunicati" in ein excommunicati umzubiegen wagten. Wenn nun auch das Laterankonzil ihnen das verbot, setzten sie es beim Papste doch durch, daß dieser wenigstens gestattete, Exkommunizierte aufzunehmen, für die eine Aufhebung der Strafe vom nächsten Bischof erlangt worden war. In der formulierten Regel strich man aber wahrscheinlich jenes non vor excommunicati erst, als die Ordensbrüder bei einer Aufnahme von solchen Leuten auf ernstlichen Widerstand nicht mehr stießen. Diese Praxis sprach man in der französischen Fassung der Regel ausdrücklich aus,

---

[1]) Entwicklung u. Untergang d. T.-Ordens. Berlin 1888. Papsturk. S. 281.

[2]) Migne, Patr. lat. CLXXXII. Paris 1862. S. 921—940.

[3]) Vestris postulationibus (nicht precibus) annuentes presentibus vobis litteris indulgemus ... Prutz. wie oben.

[4]) Datum Tusculi. 8. Kal.



die ja auch im Gegensatze zur lateinischen Form vom Bischof die Absolution des Exkommunizierten erwartet.

Von einer „provisorischen Aufnahme" in den Orden durch den absolvierenden Bischof ist nicht die Rede. Dazu genügten die Templer, die als Vertrauensleute des Ordens zur Werbung neuer Mitglieder ausgeschickt waren. Die letzte Entscheidung über den Eintritt des Kandidaten erfolgt erst in Jerusalem durch den Meister und durch die daselbst wohnenden Brüder (s. Anm. 5 auf S. 580).

Es ist ganz natürlich, daß die Bischöfe der Genossenschaft feindlich gesinnt wurden, als durch die Bulle „Omne datum optimum" vom 29. März 1139, die Papst Innocenz II. erließ, der Orden ihrem Einflusse völlig entzogen war. Darum traten sie auch auf dem Laterankonzil 1179 so scharf wie nur irgend möglich gegen die Templer auf. Sie waren also am wenigsten geeignet und am wenigsten willens, eine provisorische Aufnahme in den Orden vorzunehmen. Somit werden die Templer schwerlich Bitten um Aufhebung der Exkommunikation einem Bischof nahegelegt haben, wenn nicht Aussicht auf Erfüllung der Bitte vorhanden war, also nur wenn der Mann einer Aufhebung der Strafe auch in den Augen des Bischofs würdig erschien, oder wenn die Templer irgend einen Druck ausüben konnten.

Der Gedanke, durch den Bischof eine vorläufige Aufnahme neuer Brüder zu erzielen, konnte den Templern gar nicht in den Sinn kommen; denn auch in der alten lateinischen Fassung ist von einer solchen Tätigkeit des Bischofs keine Rede. Gewiß hat Schnürer Recht, daß zur Zeit der Entstehung der lateinischen Regel die Stimmung der Bischöfe gegen den Orden die denkbar freundlichste war [1]). Trotzdem sind die Bischöfe nur als Zeugen gedacht, wenn es in Kapitel 63 [2]) heißt, der neu Aufzunehmende solle in Gegenwart des Bischofs seinen Willen dem (aus Jerusalem geschickten) Templer vortragen. Wenn der Bischof die Bitte mit angehört habe, solle der Templer den Bittsteller nach Jeru-

---

[1]) DLZ. Sp. 1646.

[2]) De fratribus qui per diversas provincias diriguntur. . . . Ubi autem milites non excommunicatos congregare audierint, illuc pergere, non considerantes tam temporalem utilitatem quam aeternam animarum illorum salutem, dicimus. Illis autem fratribus in ultramarinis partibus spe subvectionis ita directis hac conventione eos qui militari ordini se jungere perenniter voluerint recipere collaudamus: ut in praesentia episcopi illius provinciae uterque conveniat et voluntatem petentis praesul audiat. Audita itaque petitione mittat eum frater ad magistrum et ad fratres qui sunt in Templo quod est in Jerusalem et si vita eius est honesta talique consortio digna misericorditer recipiatur si magistro et fratribus bonum videtur . . . . . Der Wortlaut nach Mansi § 64 mit Verbesserungen nach Schnürer, Urspr. T. regel § 63.

salem zur endgiltigen Aufnahme durch den Meister und durch die Brüder daselbst senden.

An anderer Stelle [1]) habe ich gezeigt, daß es sich meines Erachtens hier überhaupt nicht um Aufnahme normaler Ritter handelt, sondern um Interdizierte. Denn bei dem Ausdrucke milites non excommunicati in genanntem Kapitel ist das Partizipium mit der Negation ganz gewiß nicht „nebenbei" [2]) gesetzt, sondern nach dem vorhergehenden Artikel ist an interdicti tantum zu denken im Gegensatze zu excommunicati. Man soll also Ritter werben, „wenn sie nur nicht exkommuniziert sind", interdiziert dürfen sie nach dem vorhergehenden Artikel sein. Nur für die Befreiung vom Interdikt, nicht für die Aufnahme in den Orden, ist die Mitwirkung des Bischofs nötig.

III. Ein Kastell am Jordan im Besitze der Templer und dessen Zerstörung im August 1179 [3]). Weil Wilhelm von Tyrus die heldenmütige Verteidigung eines Kastells am Jordan im August 1179 durch die Templer verschweigt, obgleich er vom Bau und von der Zerstörung desselben redet, sagte der Verfasser, daß ein Urteil über Wilhelms Unparteilichkeit hier „vernichtend" sein müsse. Dieses Urteil ist von anderen Kritikern in Besprechungen [4]) außer von Schnürer nicht getadelt worden, und es wird wohl aufrecht erhalten werden können. Gewiß, auf Grund dieser einzigen Tatsache dürfte man ein so hartes Wort nicht aussprechen. Aber auf Schritt und Tritt mußte vorher schon in genanntem Buche gezeigt werden, daß Wilhelm über den Orden nicht unparteiisch urteilt. Die Beweise dafür verdichteten sich im Laufe der Untersuchung immer mehr und sind am gegebenen Orte entscheidend.

Schnürer bemerkt [5]); „Es ist nicht richtig, daß Wilhelm nur in der Überschrift eines Kapitels XXI c. 26 die Übergabe der Festung an die Templer erwähnt. Später c. 30 sagt er doch ausdrücklich „traditum sane fuerat .... fratribus militiae templi .... eorumque diligentiae commissum" und in der Folge spricht er den Schmerz über die Einnahme der Festung deutlich genug aus, wenn auch ohne besondere

---

[1]) W. v. T. u. d. T. O. S. 161 u. 164.

[2]) Schnürer, Urspr. T. Regel. S. 36.

[3]) W. v. T. u. d. T. O. S. 129—133.

[4]) Mitt. a. d. hist. Lit. XL 1912) S. 281—284 (Cohn). — Zschr. d. D. Paläst.-Vereins 1912, Bd. 35 S. 218 (H. Stumme). — Lit. Zentralbl. 1912, Nr. 25 (N. Jorga). — Zschr. f. lateinl. höh. Schulen XXIII (1912) S. 252 (B.). — Lit. Rundschau 1913 (Nr. 1) S. 22 (F. X. Seppelt). — Rev. Hist. CXII, 337. — HZ. Bd. 111, S. 146—149 (Hagenmeyer). — J.B. d. G.W. XXXIV (1913) III. S. 69 f. (O. Lerche).

[5]) DLZ. Sp. 1645.



Bezugnahme auf die heldenmütige Verteidigung der Templer". Das Zugeständnis in den letzten Worten ist wertvoll; denn auf dieses Schweigen Wilhelms kommt es an, während selbst arabische Schriftsteller [1]) mit größter Achtung von dem mutigen Verhalten der Templer reden und während das ganze Abendland [2]) von dem Heroismus derselben voll ist. Wenn Wilhelm nun seinen Schmerz über die Einnahme des Kastells ausspricht und vorher sagt, dieses sei diligentiae templariorum commissum, so fällt — wir können uns nicht helfen — bei der notorischen Verschweigung der geradezu erschütternden Tapferkeit der Templer bei der Verteidigung des Kastells auf solche Art der Darstellung ein sehr eigentümliches Licht.

Daß Wilhelm nur in der Überschrift, Buch 21 cap. 26 von der Übergabe der Festung spricht, ist doch nicht unrichtig, denn im Texte des genannten Kapitels steht kein Wort von der Sache! Die Stelle in Kap. 30 kann selbst bei oberflächlichster Benutzung des Textes nach dem Recueil nicht übersehen werden; denn gleich bei Kap. 26 steht ja: De hac traditione in capitulo trigesimo, non in vigesimo sexto, narravit noster. Der Verfasser bezieht sich ja selbst auf Kap. 30 in derselben Angelegenheit, also ist ihm dieser Umstand nicht entgangen.

Aber wie steht es mit der Nachricht in Kap. 30? Das „traditum sane fuerat" .... bis „commissum" wirkt wie eine Parenthese. Das Plusquamperfektum vollends zeigt, daß Wilhelm hier nichts Neues berichten, sondern nur an etwas in Kap. 26 Beabsichtigtes erinnern will. In diesem Sinne hatte Verfasser sich im Manuskript geäußert. Er strich aber die betreffenden Worte für den Druck, da an der Sache mit dem Satze Wilhelms in Kap. 30 nichts geändert wird. Gerade die von Schnürer zitierten Worte des Erzbischofs reiften das Urteil [3]): Wilhelm von Tyrus mochte offenbar nicht eingehend von der gewaltigen Festung reden, weil er dann auch die Templer hätte loben müssen, die bisher alles daran gesetzt hatten, ein festes Bollwerk sich zu schaffen. Ganz übersehen konnte er die Angelegenheit nicht, darum erwähnte er zunächst die Übergabe der Festung an die Templer nur in der Überschrift eines Kapitels. Vermutlich fand er nicht gleich die ihm genehme Art, über die Besitzer der Festung zu sprechen ..... Der geradezu

[1]) 'Imād ad-dīn bei Abū Šāma S. 199—202 (Recueil des historiens des croisades. Hist. or. IV. Paris 1898. - Ibn al-Aṯīr. Ebenda I. 1872. S. 636. Goergens, Quellen-Beitr. z. Gesch. d. Kreuzzüge. I. Berlin 1879. S. 10.

[2]) Revue de l'Orient latin XII. Paris 1912, S. 280 ff. Bulle Alexanders III. v. 26. Febr. 1180: Ad vestram non dubitamus audientiam pervenisse ... v. 12. April 1180: Sane ad vestram non dubitamus audientiam pervenisse ...

[3]) W. v. T. u. d. T. O. S. 132/33.



heldenhaften Verteidigung der Burg durch die Templer widmet er kein Wort der Anerkennung.

Nach alledem muß man Wilhelm von Tyrus absichtliches Verschweigen — nicht bloß an dieser Stelle — zum Vorwurfe machen. Wie ist also seine Unparteilichkeit hier zu beurteilen? Auf das Wort „vernichtend“ lege ich keinen Wert. Wer ein milderes wünscht, kann es einsetzen.

IV. Der Tod des Templermeisters Odo von St.-Amand. Schnürer erinnert an die beiden Bullen, die nach Erscheinen des Buches „Wilhelm von Tyrus und der Templerorden“ von Marquis d'Albon in der Revue de l'Orient latin XII, 1911 hinsichtlich des Todes des Meisters Odo von St.-Amand veröffentlicht worden sind.

Odo von St.-Amand, einer der hervorragendsten Templermeister, ist sehr im Gegensatze zu dem absprechenden Urteile des Wilhelm von Tyrus [1]) nach allen vorhandenen Urkunden ein charaktervoller, sympathischer Mann gewesen. Im Kampfe bei Sidon am Sonntag den 10. Juni 1179 [2]) wurde er nach tapferer Gegenwehr geschlagen und mit anderen gefangen genommen [3]). Im Gefängnisse starb er bald darauf — wohl infolge schwerer Verwundung. Da Ṣalāḥ ed-dīn wünschte, daß einer seiner Verwandten, den die Christen gefangen genommen hatten, frei gegeben werde, schlug er den damals noch lebenden Odo von St.-Amand zum Austausche vor. Dieser aber soll geantwortet haben, es sei bei den Templern nicht Sitte, für einen Gefangenen mehr zu bieten als einen Leibgurt und ein Messer [4]). Erst nach seinem Tode wurde er von den Templern erbeten und gegen Auslieferung eines muslimischen Anführers hergegeben [5]).

Von Velletri aus erließ am 26. Februar 1180 Papst Alexander III. eine Bulle, in welcher er u. a. mitteilt, daß aus Palästina Leute zu ihm gekommen seien, die meldeten, daß die Mohammedaner einen großen Sieg über die Templer und über andere Verteidiger des Christentums davongetragen hätten. Dabei seien der Templermeister und der Seneschall, sowie mehrere andere gestorben. Auch das Kastell, das sie mit vieler Mühe und mit schweren Kosten errichteten, sei von den Feinden erobert und zerstört worden [6]).

---

[1]) W. v. T. 21, 28 u. 29.

[2]) Abū Šāma wie oben S. 684 Anm. 1.

[3]) W. v. T. wie oben.

[4]) Robert v. Torigni hg. v. Delisle. Rouen 1872/73, Bd. 2, S. 92.

[5]) W. v. T. u. d. T. O. S. 124.

[6]) Revue de l' Orient latin. Paris 1912 (Jg. 1911) S. 280: Accepimus sane ab his qui de partibus illis ad sedem apostolicam accesserunt, quod .... dilecti filii



Fünfundvierzig Tage darauf, am 12. April 1180, erließ derselbe Papst, wiederum von Velletri aus, eine Bulle, in der er auf diese Ereignisse zurückkommt. Es seien viele Tempelherren und andere Gläubige in diesem Jahre bei Verteidigung des christlichen Glaubens gefallen. Im Kampfe sei der Templermeister mit anderen Ordensbrüdern erschlagen worden. Der Seneschall sei gefangen und getötet. Das Kastell aber, das sie mit großer Mühe und mit vielen Kosten errichtet hätten, sei angegriffen und völlig zerstört worden. Im übrigen zweifelt der Papst nicht daran, daß diese Nachrichten den Lesern bereits kund geworden seien [1]).

Offenbar handelt es sich um die Niederlage bei Sidon am 10. Juni 1179 und um die Zerstörung des gewaltigen Kastells am Jordan, welches am 30. August desselben Jahres nach mühevoller Belagerung in die Hände Ṣalāḥ ed-dīns fiel [2]). Die Nachricht hierüber gelangte erst Anfang 1180 bezw. gegen Ende 1179 zu den Ohren des Papstes und rief große Bestürzung hervor. Alexander III. hielt es für seine Pflicht, diese beiden Niederlagen überall bekannt zu machen, ja er setzt die Nachricht im Anfang April 1180 schon als allgemein bekannt voraus. Wie auffällig ist es daher, daß Wilhelm von Tyrus die Zerstörung des Kastells zunächst nur in einer Überschrift mitteilt und später bei seiner Trauer über den Fall desselben von der Tapferkeit der Besitzer kein Wort verlauten läßt.

Im einzelnen sind die Nachrichten Alexanders III. recht ungenau. Nach der ersten Bulle könnte es scheinen, daß Templermeister und Seneschall bei jenem Kastell an der Jakobsfurt gefallen seien, da die Schlacht nicht lokalisiert wird. Bedauerlich ist es auch, daß die Namen des Meisters und des Seneschalls nicht genannt sind.

Wie wenig Wert auf die Einzelheiten in der ersten Bulle gelegt werden darf, zeigt schon der zweite Erlaß. Dieser will offenbar die ersten Nachrichten verbessern. Nach demselben wäre der Meister gleich gefallen, während der Seneschall gefangen genommen wurde und später

---

nostri fratres militie Templi et alii ... potius animas ponere pro Xpo quam dare terga hostibus decreverunt, unde factum est quod, multis fidelium gladio interfectis, bone memorie magister et senescalus et complures predictorum fratrum diem clauserunt extremum; castrum quoque quod idem fratres cum labore multo et expensis construxerant captum est ab hostibus et subversum.

[1]) ROL. S. 281: Sane ad vestram non dubitamus audientiam pervenisse, quod ... dilecti filii nostri fratres militie Templi et fideles alii ... pro defensione ... animas ponere decreverunt; occubuerunt autem in prelio (sic) bone memorie magister militie Templi cum aliis multis ex fratribus; senescalus captus est et occisus; castrum ... inimici Xpāni nominis invaserunt et subverterunt invasum.

[2]) W. v. T. u. d. T. O. S. 122—133.



starb. Ob der Tod und die Gefangennahme mit dem Falle des Kastells an der Jakobsfurt zusammenhing, wird nicht gesagt.

Die Mitteilungen sind so widersprechend und unklar, daß nur Gerüchte von den Ereignissen zu den Ohren des Papstes gedrungen sein können. Richtig daran ist nur soviel, daß eine Schlacht (bei Saidā) ungünstig ausgefallen war, daß der Templermeister starb und daß jenes Kastell (an der Jakobsfurt) dem Erdboden gleich gemacht worden ist.

Ob der Seneschall bei Ṣaidā fiel oder ob er der heldenmütige Verteidiger des Kastells war, der sich schließlich in die Flammen der brennenden Burg gestürzt hatte [1]), können wir nicht sagen. Vielleicht gehörte er auch zu den 700 Christen, die als Gefangene vor den Sultan geführt wurden. Ebensowenig können wir entscheiden, ob er Berengar von Castelpers [2]) hieß.

Den kurzen, wenn auch feindseligen Andeutungen des Wilhelm von Tyrus ist hier mehr zu entnehmen als den beiden päpstlichen Bullen. Vor allem ist ʿImād ad-dīn als Augenzeuge der Gefangennahme des Meisters Odo von St.-Amand maßgebend, sowie die Nachricht des Abū Šāma, daß der Meister bald im Gefängnisse gestorben sei.

---

[1]) Abū Šāma, wie oben. S. 208.

[2]) Marquis d' Albon in ROL. S. 280 ff.

Die österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des 14. Jahrhunderts und das Aufkommen der Kanzleivermerke.

Von

Otto H. Stowasser.

Meine Arbeiten für die Regesta Habsburgica und für die Schrifttafeln zur Geschichte der habsburgischen Kanzlei in Chroust's Monumenta Palaeographica [1]) machten eine eingehendere Untersuchung der erhaltenen österreichischen Kanzleibücher des Mittelalters notwendig, deren Ergebnisse ich hier vorlege.

I. Das älteste Kanzleibuch der Habsburger ist die seit ihrer Ausnutzung und teilweisen Edition durch Birk und Chmel [2]) als Register der Pfandschaften in der Literatur bekannte Handschrift 49 des Wiener k. u. k. Staatsarchives. Die Handschrift besteht aus zwei Lagen Papieres, eine mit acht und eine mit neun Folien. Die Blattgröße beträgt 23·5×33 cm; das Papier ist einheitlich und im Abstande von etwa 1 mm gerippt, die Stege sind 5 cm von einander entfernt. Der Einband ist modern und die ganze Handschrift einheitlich in zwei Kolumnen blind liniert. Derselbe Schreiber, der den Kodex anlegte, schrieb auch alle Einträge aus den Jahren 1313—1315 mit alleiniger Ausnahme von fol. 8 S. 2 und fol. 8¹. Er war eine alte Kanzleikraft [3]). Es ist

---

[1]) Serie II. Lieferung XVII. Tafel 7 ff.

[2]) Chmel im Archiv für österr. Geschichte II. 511 ff. Zur Geschichte König Friedrichs des Schönen. Birk im dritten Bande von Lichnowsky's Geschichte des Hauses Habsburg.

[3]) Vgl. den Text zu Mon. Pal. XVII T. 8ᵇ u. 9.



ein Pfandverzeichnis, das sein Entstehen folgenden finanztechnischen Erwägungen verdankt. Als im Jahre 1313 durch Kaiser Heinrichs VII. Tod der deutsche Thron erledigt war und Friedrich von Österreich sich anschickte, als Bewerber um die Königskrone aufzutreten, konnte man unschwer voraussehen, daß neuerdings ausgedehnte Verpfändungen notwendig sein würden, um den Geldbedarf zu decken, den eine solche Kandidatur bedeutete. Daher sah man sich beizeiten um und legte in der Kanzlei, der Magister Berthold vorstand, zunächst ein Verzeichnis der noch von 1308 her belehnten Güter an. Damals, während der Wirren nach König Albrechts Tod, waren zuletzt Verpfändungen in größerem Ausmaße vorgenommen worden. Das besagt die freilich etwas unklar gehaltene Überschrift: Anno domini millesimo tricentesimo terciodecimo octavo notantur bona obligata in Swevia. Leider sind die fünf folgenden Pfandbriefe von schwäbischen Gütern nicht näher datiert, doch werden wir erweisen, daß sie zum Jahre 1308 gehören, womit die angedeutete Interpretation des terciodecimo octavo gerechtfertigt ist: Im Jahre 1313 notiert man in Schwaben von 1308 herwärts folgende Güter als verpfändet. Die Einträge sind in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt. Es läßt dieser Wechsel der Sprache keinen Schluß auf die Sprache zu, in der das Original abgefaßt wurde, denn es haben sich Originale zu lateinischen Einträgen erhalten, die in deutscher Sprache geschrieben sind. Dieser Wechsel hängt vielmehr mit der Form zusammen, welche man den Einträgen gab. Sie sind nämlich entweder vollständige oder gekürzte Urkundenabschriften, welche auch die deutsche Sprache der Urkunden beibehalten, oder sie geben die Urkunde nur in einem Regeste wieder, das dann lateinisch abgefaßt ist. Die Schreiber der herzoglichen Kanzlei waren geistlichen Standes. Daher lag ihnen das Latein so nahe. Zunächst mögen nun der zweite und der fünfte Eintrag der ersten schwäbischen Abteilung hier folgen, um klar zu machen, wie tatsächlich der deutsch gehaltene als eine Abschrift, der lateinische Eintrag als ein Regest anzusprechen ist.

2. Wir Friedreich etc. Daz wir dem edelem manne Rudolfen von Hewn umb seinen dienst, den er uns getan hat und noch tůn soll, uns und unserm brůder hertzog Luipolden, und umb den schaden, den er in Beheim genomen hat, geben und gelobt haben ze geben zweihundert march silber Chostenzer gewichtes ouf sant Johanstag ze sunebenten der schierist chumt und haben im daruber ze purgel gesatzt meister Berthold unsern oberisten schriber, Eberharder. und Ulrichen brůder von Walsse und Dytrichen von Pilichdorf, dazů sol man im setzen da oben in dem lande ander burgel vir, mit sogetaner bescheidenheit, wer, daz man in der guter nicht verricht ouf daz selbe zil, so sullen die purgel invaren und laisten gesellschaft an geverde und nicht ouzchomen, uncz er des gůtes verricht werde.

5. Item Brunoni de Elrbach pro trecentis marcis sibi pro suo servicio debitis, pro marca qualibet sexaginta grossos computando, castrum Phaffenhoven cum suis attinentiis universis.

Die Urkunde für Rudolf von Hewn ist fraglos in einem wörtlichen Auszug hier wiedergegeben. Und da sie einen Hinweis auf die Verwicklungen mit Böhmen enthält, ist als Ausstellungsjahr 1308 wohl ziemlich gesichert. Anders ist die Urkunde für Bruno von Ellerbach nur in einem kurzen lateinischen Regest wiedergegeben. Das Original dieser Urkunde hat sich uns erhalten und liegt im Innsbrucker Statthaltereiarchiv. Es ist vom 1. September 1308 zu Wien datiert und in deutscher Sprache abgefaßt.

Damit ist in Hinsicht auf die Datierung allerdings nur für zwei von den fünf Einträgen eine Sicherheit gewonnen; aber es wird sich zeigen, daß die chronologische Reihenfolge in der Handschrift im wesentlichen doch so gut gewahrt ist, daß die Reihenfolge selbst als ein Kriterium mitverwertet werden kann und man also berechtigt ist, diese fünf schwäbischen Pfandbriefe dem Jahre 1308 zuzuweisen. Die nächste Abteilung über die in Österreich verpfändeten Güter wird das erweisen; die schwäbische wurde nicht weitergeführt, aber sie ermöglichte den wohl einwandfreien Nachweis, daß die Überschrift „Anno domini millesimo tricentesimo terciodecimo octavo notantur bona obligata in Swevia“ richtig so zu deuten ist: im Jahre 1313 notiert man vom Jahre [130]8 her in Schwaben folgende Güter als verpfändet.

Und so erklärt sich auch die Überschrift der zweiten Abteilung: Anno domini millesimo tricentesimo tercio decimo VIII° notantur bona obligata per Austriam. In dieser Abteilung hat dann derselbe Schreiber noch Unterabteilungen vorgenommen. Die Einteilung des Ganzen aber war damit vollendet. daß man den Stand der Verpfändungen in Schwaben und in Österreich getrennt verzeichnen wollte.

Die erwähnten Unterteilungen nun sind nur Zusammenfassungen innerhalb dieser Gruppe. So steht auf fol. 16′: Notantur instrumenta in Styria data. Anno domini M°CCC°XIIII circa festum beati Egidii. Die folgenden sechzehn Einträge [1]) betreffen zwar durchaus Steiermark, aber als eigene territoriale Abteilung waren sie nicht gedacht. Das machen ja auch schon Art und Form der Überschrift klar. Es handelt sich nur um eine gesonderte Verzeichnung jener Pfandbriefe, die Herzog Friedrich während seines Aufenthaltes in Steiermark um den 1. September 1314 ausstellte. Tatsächlich weilte der Herzog damals in Steiermark. Am 30. August bestätigte [2]) er zu Graz dem Heinrich Lawen

[1]) Bei Chmel l. c. n. 122 ff.

[2]) Lichnowsky III. n. 268. Or. Wien, Staatsarchiv.



die vormals durch Herzog Otto von Kärnten erteilte und dann durch Heinrich von Kärnten-Tirol erneuerte Belehnung mit Schloß Weyneck. Und ähnlich steht es um den Eintrag n. 34 bei Chmel [1]). Er ist eine Zusammenfassung der gelegentlich des Aufruhrs von 1309/10 konfiszierten und verpfändeten Güter: seine Überschrift lautet: Notandum, quod anno domini millesimo tricentesimo decimo sabbato ante festum beati Mathie apostoli de bonis civium quondam Wiennensium, que propter forefactum contra ducem perpetratum adiudicata per sententiam fuerant, obligata sunt infrascripta vel donata. Es folgen nun durchaus hierher gehörige undatierte Einträge. Nur zwei auf fol. 6 weisen eine Jahreszahl, 1310, auf und der ihnen vorangehende Pfandbrief über den Chelberswerd bei Tulln für Otto von Grafenberg trägt das genaue Datum des 12. Mai 1310. Diese drei Einträge sind anders stilisiert und vielleicht gehören die beiden ersten gar nicht an diese Stelle. Es heißt gleich darauf wieder durchgehends wie vorher: Item de bonis . N . dominus dux dedit ....

Ihren Anfang nimmt die österreichische Abteilung gleichfalls mit dem Jahre 1308. Leider sind nur wenige Einträge datiert, doch lassen diese den Schluß zu, daß man im allgemeinen bestrebt war, eine zeitliche Reihe der Urkunden einzuhalten. Da ist zunächst der Pfandbrief für die Brüder Gerlos vom 27. Mai 1308 [2]). Das nächste Datum trägt die Urkunde für Berthold von Slat: 17. Mai 1308 [3]). Nun folgen bis zum Eintrag n. 40 noch zehn datierte Briefe, von denen nur drei die Jahresfolge stören, es sind das die Einträge 28 (1312), auf welchen Urkunden des Jahres 1310 folgen, 35 und 36 (1311 und 1312), auf welche nochmals eine Urkunde von 1310 folgt.

Mit dem Eintrag 40 gelangen wir in das Jahr 1314. Und von nun ab betreffen die Einträge mit ganz geringen Ausnahmen die großen Verpfändungen gelegentlich der Königswahl von 1314. Benutzt wurde das Buch noch bis in das Jahr 1315. Der Eintrag n. 121, der letzte aus der Zeit König Friedrichs des Schönen, ist überschrieben: Anno domini M°CCC°XV° tempore marschalci. Tatsächlich war damals, um Allerheiligen 1315, König Friedrich von Österreich ferne und so erklärt sich die Überschrift leicht.

Daß der Kodex aus der Kanzlei stammt, beweist unwiderlegbar schon die Schrift. Es haben ihn Kanzleihände geschrieben. Und überdies steht auf fol. 8 der bezeichnende Vermerk: Instrumenta post mortem

[1]) Ich zitiere auch weiterhin nach der Zählung bei Chmel.

[2]) Chmel n. 11.

[3]) Chmel n. 15.



domini magistri Berchtoldi pie memorie registrata. Darauf folgt eine Urkunde aus dem Jahre 1314. Mit diesem Berthold, der also 1314 starb, ist Meister Berthold, der Protonotar der Herzoge Rudolf und Friedrich gemeint; er war Kanzleichef. Damit ist die Handschrift als ein Erzeugnis der Kanzlei wohl erwiesen.

Schwieriger ist die Frage, wie die Eintragungen gemacht wurden. Der Kodex beruht auf einer Sammlung; so viel ist von vorneherein klar. Ob aber diese Sammlung ad hoc erst vorgenommen wurde, d. h. ob man sich mit Hilfe aufbewahrter Konzepte, Aktaufzeichnungen, älterer ähnlicher Verzeichnisse u.s.w. das Verzeichnis der noch von 1308 her verpfändeten Güter anlegte, oder ob unser Kodex eine auszugsweise Abschrift aus vorhandenen wirklichen Registern ist, vermag ich mit Gewißheit nicht zu entscheiden. Doch erscheint mir der erste Fall wahrscheinlicher, wobei ich weniger darauf Gewicht legen möchte, daß nicht der geringste Anhaltspunkt sich findet, der auf eine Spur von Registern vor 1313 hindeuten würde, als vielmehr auf die Tatsache, daß die Handschrift im wesentlichen doch noch recht unpraktisch eingerichtet ist. Die Einteilung nach geographischen Gesichtspunkten stammt aus den Lehenbüchern und ihren Vorgängern, den Urbaraufzeichnungen. Den eigentlichen Registern ist sie fremd.

Mit dem Jahre 1315 bricht der Kodex zunächst ab und erst im Jahre 1331 griff man wieder auf ihn zurück. Auf fol. 14 heißt es: Sub anno domini millesimo trecentesimo tricesimo primo notantur bona per ducem Ottonem dominis terre obligata, und es folgt nun die Urkunde vom 29. Juni 1331 für Ulrich von Wallsee [1]). Auf fol. 18 wiederholt die gleiche Schreiberhand die Überschrift und es findet sich hier nun ein charakteristischer Zug. Die Einträge schließen nämlich unter Bezugnahme auf die zitierte Überschrift mit Datum sub anno ut supra u. ä. Das ist den wirklichen Registern eigentümlich. Daß man aber wieder zu diesem Buche griff, hatte vielleicht einen ähnlichen Grund, wie der war, dem es sein Entstehen verdankte; es drohte der Krieg mit Bayern und Böhmen. Zu einer geordneten Weiterführung kam es jedoch nicht. Nur einmal noch, im Jahre 1338, trug man drei Urkunden ein [2]). Damit hatte das einst wohl von Meister Berthold angeregte Pfandbuch für immer ein Ende gefunden.

Es ist nicht möglich, von diesem Buche aus die Frage der Registerführung in der herzoglichen Kanzlei zu untersuchen, denn es steht zu vereinzelt in der ganzen Überlieferung. Vorher und zu gleicher

[1]) Lichnowsky III. n. 869.

[2]) Lichnowsky III. n. 1136, 1137 und 1142.

Zeit findet sich keine Spur von anderen Kanzleibüchern. Und auch in der Folge haben sich von 1353 an nur Bruchstücke und Sonderregister erhalten. Eine Untersuchung über das Registerwesen ist nur von dem Zeitpunkte aus möglich, da die verschiedenen Sonderregister neben einander sich erhalten haben und das ist die Zeit um 1380, die Zeit Herzog Albrechts III.[1]). Hier muß die Untersuchung einsetzen und die Entwickelung zurückverfolgen, so weit das die freilich sehr lückenhafte Überlieferung zuläßt.

II. Die Pfandregister. Die ältesten erhaltenen Register der habsburgischen Kanzlei — wobei ich das Wort Register in streng diplomatischem Sinne gebrauche — sind Pfandregister; als erstes hat sich das Pfandregister Herzog Albrechts II. vom Jahre 1353 erhalten. Es ist die Handschrift 15 des Wiener k. u. k. Staatsarchives. Der Kodex, dessen Lagen sich heute nicht mehr genau feststellen lassen, zählt 199 Folien einheitlichen Papieres, das als Wasserzeichen den Anker aufweist. Die Blattgröße beträgt 20·5×28·5 cm. Der frühere Pergamentumschlag ist in den modernen Einband mitgebunden.

Doch läßt sich der Bestand von Pfandregistern weiter zurückverfolgen, so daß wir beinahe eine Verbindung mit dem ältesten habsburgischen Kanzleibuch, dem Pfandverzeichnis von 1313, gewinnen. Denn die Aufschrift unseres Kodex lautet: [Incip]it novus liber pignorum

[1]) Aus dieser Zeit haben wir auch eine Nachricht über die örtliche Unterbringung der Kanzlei. Die Urkunde ist vom 4. Mai 1391 zu Wien datiert und steht auf fol. 24′ der Hs. Suppl. 408 des k. u. k. Staatsarchivs.

Das haus an sand Peters freithof ze Wienn dem von Freysingen.

Wir Albrecht etc. bechennen mit dem brief, das wir dem erwirdigen unserm liben frewnt und cantzler hern Berchtolden bischof ze Freising gelten sullen anderthalb hundert pfund Wienner pfennig, die er nach unserm wissen und pet und uns zu dinst und gevalnuss berait hat dargelihen und für uns geczalt an der summ pfennig, darumb wir zu unser cantzley das haus gelegen an sand Peters freithof hie ze Wienn von Chunrad von Rotenmann haben gechauft. Und umb dieselben anderthalb hundert pfund pfennig haben wir den vorgenanten von Freysing geweiset und weisen auch mit dem gegenburtigen brief fur uns und all unser erben auf das vorgenant haws, das wir im zu unser cantzley ingeantburtt haben, also das er oder sein erben, oder wem er das geit, machet oder schaffet, dasselb haws innzehaben, nuczen und niessen sullen und mugen und allen iren frumen damit schaffen ungeverleich, als lang unts wir oder unser erben in die anderthalb hundert pfund pfennig gentzleich richten und weren. Wenn wir si auch die anpieten und si der richtten, so ist uns unser obgenant haws dann genntzleich ledig und los und habent sy noch ander yman von iren wegen nichts mer dartzů zu sprechen in dhain weis. Und darube[r] ze urkund geben wir dem egenanten von Freising den gengenburtigen brief, versigelten mit unserm anhangunden insigel. Geben ze Wienn ascensionis anno etc. LXXXXImo.



domini Alberti ducis Austrie etc. Inchoatus [est anno] domini MCCCL tercio. Alia pignora reperiuntur in prioribus libris. Diese Überschrift setzt mindestens zwei verloren gegangene Pfandregister voraus, weil es in prioribus libris heißt [1]).

Die Einträge sind einfach in chronologischer Reihenfolge und zwar mit ganz seltenen Ausnahmen [2]) in voller urkundlicher Form, nur mit Kürzungen im Titel und in den Endformeln gegeben. Es fragt sich nun, wonach sie gemacht wurden. Daß kein Konzeptregister vorliegt, ergibt sich auf den ersten Blick, denn es finden sich so gut wie keine Korrekturen. Und der Urkunde für Konrad den Chreyger, mit der ihm für Dienste wider Zürich und die Eidgenossen am 18. Februar 1355 die Feste Greifenstein in Kärnten versetzt wurde, ist zur Erklärung ihrer zahlreichen Korrekturen der Vermerk beigesetzt: ista littera est immutata propter uxorem Chraigarii et debita ipsius Chraigarii. Tatsächlich ist der Name seiner Ehefrau Anna nebst allen Änderungen des Wortlautes, die das mit sich brachte, hineinkorrigiert; sachlich wurde nichts geändert. Abgesehen davon, daß dieser Fall vereinzelt dasteht und es durchaus nicht ausgemacht ist, daß ein Konzept vorliegt, weil es sich auch um ein Versehen handeln kann, das erst nach Aushändigung des Originals an die Partei der Kanzlei angezeigt wurde, beweist der Vermerk, daß man in der Kanzlei die Korrekturen als ungewöhnlich empfand und sie zu erklären sich bemüssigt fühlte, was wohl klar und deutlich dartut, daß uns ein Konzeptregister nicht vorliegt.

Nun läßt sich in einem späteren Pfandregister von 1369 ff. wohl ein Fall nachweisen, in dem der Eintrag nach dem ausgefertigten und besiegelten Original gemacht wurde. Aber die Urkunde wird durch den beigesetzten Kanzleivermerk: hanc litteram extra cancellariam conceptam et ingrossatam dominus dux vidit et audivit et eam sic sigillari mandavit: als Empfängerherstellung und damit als eine Ausnahme gekennzeichnet [3]). Es lassen sich auch Gründe anführen, die dagegen sprechen, daß die Einträge in die Register auf Grund der ausgefertigten Originale erfolgten. So ist der Pfandbrief über das Gericht in Stadlau für das Klarenkloster zu Wien datiert: Datum Wienne etc. LVII^{mo} in mense augusto, nescio quo die [4]). Und ähnlich lautet das Datum

[1]) Daß ein Pfandbuch uns verloren ging, wird überdies auch durch den Vermerk erwiesen, der (Hs. pag. 91) dem Pfandbriefe für Johann von Stein vom 6. Juni 1356 beigegeben ist: alia [littera] pro MCXL florenis; require in priore libro. Johann von Stein hatte für Ungarn gegen Venedig Dienste getan.

[2]) z. B. pag. 53.

[3]) Schuldbrief für Hertnid Degenhart vom 30. März 1381. Wien, Staatsarchiv Hs. S. 407, fol. 110'.

[4]) Hs. 15. S. 130.



des Schuldbriefes für Alber von Puchheim, der nach seiner Stellung zwischen anderen Einträgen in das Jahr 1380 gehört [1]): der geben ist ze Wienn. Sed Datum non inveni. Beide Vermerke wären unmöglich, wenn die Einträge in das Register nach den Originalen erfolgt wären. Das setzte ja auch voraus, daß die ganze Erledigung in der Kanzlei Schlag auf Schlag vor sich gegangen wäre. Die Register erwecken aber durchaus den Eindruck, daß sie in Ruhe zusammengeschrieben wurden. Und es kann zufolge der beiden angeführten Vermerke auch nicht zweifelhaft sein, daß die Einträge auf Grund der approbierten Konzepte erfolgten. Nur in diesen konnte das Datum noch fehlen, und da sie in der Kanzlei verblieben, brachte eine verspätete Eintragung ins Register keine Störung in der Erledigung mit sich; eine solche Verspätung aber setzen beide Vermerke voraus, sie sind nur verständlich, wenn das Original dem Registerschreiber nicht mehr erreichbar, d. h. ausgegangen war. Somit ergibt sich, daß die Register nach den approbierten Konzepten und zwar ohne Rücksichtnahme auf den Zeitpunkt des Ausganges der Originale geführt wurden.

Die Führung dieser Pfandregister war eine einfache. Ich ziehe hier gleich das Pfandregister Herzog Albrechts III. von 1369 ff. mit heran, denn es unterscheidet sich in seiner Führung und in seinem Wesen durch nichts von seinem Vorgänger. Dieses Register liegt heute im Wiener k. u. k. Staatsarchiv und trägt die Signatur Hs. Suppl. 407. Seine Lagen sind von ungleicher Höhe, es zählt 118 Blatt, die Stege sind 4:5 cm voneinander entfernt und das Papier im Abstande von 2 mm etwa gerippt. Die Blattgröße beträgt im Durchschnitt 21×29 cm.

Wenn ein Pfand gelöst wurde, durchstrich man in der Kanzlei den betreffenden Eintrag; bisweilen setzte man noch einen Vermerk hinzu. So steht auf S. 20 der Hs. 15: redemptum per illum de Winden, ut postea videatur. Der von Winden hatte von dem Kellerschreiber Heinrich acht Mut Vogthafers zu Laach gelöst, die ihm am 14. Mai 1354 verpfändet worden waren [2]). Nun wurde der Pfandbrief Heinrichs durchgestrichen, weil aber das Pfand nicht an der Herzog zurückfiel, der vorhin angeführte Vermerk beigesetzt. Die Urkunde für Wolfgang von Winden ist vom Herzog Rudolf IV. am 13. Juni 1359 zu Wien

[1]) Hs. S. 407, fol. 100.

[2]) Heinrich hatte sie selbst wieder von Stephan von Topel gelöst, dem sie einst König Friedrich, da er noch Herzog war, zu Pfand gegeben hatte. Man ersieht auch daraus, wie nötig ein Pfandregister für die Kanzlei war, um sich eine Übersicht über den veränderlichen Stand der Verpfändungen zu bewahren.



ausgestellt und auf S. 149 derselben Handschrift eingetragen [1]. — Als Tilgungszeichen findet sich ferner beigeschriebenes vacat [2], mit und ohne Zusatz. Vacat, dominus redemit heißt es z. B. bei einem von Albrecht III. gelösten Pfande, das einst Albrecht II. ausgegeben hatte [3]. Es ist hier auch der Eintrag bloß in Form eines Urkundenauszuges gegeben und das Datum lautet: Und der brief ist geben in dem XLV iare. Solche gekürzte Einträge finden sich sonst gelegentlich, wo es sich um Aufschlag handelt. So heißt es Hs. S. 407 fol. 24: Item mein herr herczog Albrecht und herczog Leuppolt slahent hern Jörgen dem Druchseczen hundert phunt auf die vest Siczenperg, die sein sacz ist, und die er daran verpawn hat. Datum Wienne in vigilia penthecosten anno domini LXX nono [4].

Das Datum ist naturgemäß ebenfalls vom Schreiber geschrieben. Wenn es anders ist, wie auf fol. 40′ der Hs. S. 407, wo der Schreiber das Datum nachtrug, handelt es sich wohl nur um ein Versehen.

Bisweilen sind auch die Reverse eingetragen [5] oder vermerkt [6]: isti omnes sunt expediti et dederunt domino duci litteras quittacionis, heißt es z. B. einmal. Es ist in diesem Fall nur die erste Urkunde eingetragen und die übrigen sind nur formelhaft also angeführt: item talem habet [Name] pro [Zahl] florenis. Auch irrtümlich eingetragene Stücke finden sich. So steht Hs. 15 S. 37 am Rande vermerkt: non est pignus sed feudum. Es handelt sich hier um die einem Lehenträger erteilte Bewilligung, sein Lehen pfandweise zu veräußern, und so erklärt sich der Vermerk. Sonst aber sind mit noch zu erwähnenden Ausnahmen nur Pfandbriefe eingetragen, die ursprünglich ohne Überschrift blieben. Nur der Name des Empfängers steht gleichzeitig aber nicht durchgängig über den Einträgen vermerkt. Die anderen Überschriften sind zum Teile später nachgetragen [7].

Hier möchte ich auch kurz auf die in beiden Handschriften (15 und S. 407) vorkommenden Vermerke scribatur und ·S· sacz oder ·S· lehen u. ä. hinweisen. Sie haben mit den Handschriften direkt nichts

[1] Natürlich sind die den durchstrichenen Urkunden beigefügten Vermerke je nach der Sachlage verschieden. Ich führe da an: Hs. S. 407 fol. 108 postea concessum est in ius precarium, fol. 111 Stuchse pro se redemit u. s. f.

[2] Hs. 15 S. 82.

[3] Hs. S. 407 fol. 58.

[4] Ich verweise hier auch auf das von mir in Chroust's M. P. Ser. II. Lief. XVIII. T. 3 wiedergegebene Blatt 49 dieser Handschrift.

[5] Hs. 15 S. 51.

[6] Hs. 15 S. 97.

[7] Z. B. Hs. 15 S. 34: Der hof ze Altenmarkt. u. ä.



zu tun. Das ergibt allein schon der paläographische Befund, denn es schrieb sie in *beiden* Büchern *eine* Hand, die zeitlich um 1400 anzusetzen ist. Die Sache verhält sich offenbar so, daß man am Ende der Regierung Albrechts III. († 1395) oder unter seinem Nachfolger eine Revision der verpfändeten Güter vornahm und ein neues Pfandbuch anlegen wollte. ·S· sacz = scribatur sacz will wohl besagen, die Urkunde soll in das neue Pfandbuch übertragen werden. Scribatur findet sich mit ·S· sacz oft zugleich. Scribatur aber fehlt des öftern. Darum scheint mir ·S· sacz der ältere Vermerk zu sein und scribatur die endgiltige Revision darzustellen. Eine volle Klarheit ließe sich hierüber freilich nur dann gewinnen, wenn wir das aus diesen Büchern entstandene neue Satzbuch wieder auffänden. Der Vermerk ·S· lehen bezieht sich wohl auf eine Übertragung in ein neues Lehenbuch.

Aus dem einheitlichen Inhalt der Handschrift 15 fallen — wie wir bereits andeuteten — nun einige Urkunden heraus. Auf S. 86 steht der Schiedspruch Herzog Albrechts zwischen König Ludwig von Ungarn und der Herzogin Margarete von Bayern vom 10. Januar 1356 [1]) und es finden sich später vornehmlich noch Bündnisurkunden eingetragen, so auf S. 143 die Urkunde über das Defensivbündnis vom 22. Juni 1358 [2]) mit Ludwig von Brandenburg, Stephan von Bayern und Erzbischof Ortolf von Salzburg und auf S. 176 das Bündnis Rudolfs IV. mit den Grafen von Württemberg vom 26. September 1359 [3]). Entscheidend aber erscheint mir folgendes: auf S. 191 steht *mitten unter rudolfinischen Urkunden* [4]) die ‚liga comitis Růdolfi de Habspurg et civitatis Louffenberch perpetua sub protectione ducis‘ und darauf folgt die zugehörige Schutzurkunde für den Grafen vom 15. November 1356 [5]). Die beiden Urkunden stehen also nicht an dem Platze, der ihnen der Zeit ihrer Entstehung nach zukäme. Das erweckt doch ganz den Eindruck, daß sich der Schreiber bewußt war, es gehörten diese Urkunden eigentlich nicht in dieses Pfandregister. Er tat denn auch, was man in solchen Fällen stets zu tun pflegte, er trug diese wichtigen Stücke rückwärts, gesondert von dem andern einheitlichen Bestande ein. Diese Tatsache aber legt den Schluß nahe, daß man eines Registers für solche allgemeine und nicht weniger wichtige Urkunden noch entbehrte, daß neben den Sonderbüchern für Pfandschaften und Lehen, die gleich besprochen werden sollen, unter Albrecht II. ein allgemeines Register

[1]) Lichnowsky III. n. 1835.

[2]) Lichnowsky III. n. 2036.

[3]) Lichnowsky IV. n. 89.

[4]) Das Register stand unter Rudolf IV. noch zwei Jahre in Gebrauch.

[5]) Ausgestellt zu Schaffhausen. Lichnowsky III. n. 1897 und 1898.

noch nicht geführt wurde. In dem folgenden Pfandregister von 1369 ist das anders [1]). Das leitet zur Betrachtung eines anderen Registers aus der Zeit Herzog Albrechts III. über.

III. Die Lehenbücher der herzoglich-österreichischen Kanzlei lassen sich gleichfalls bis in die Zeit Herzog Albrechts II. (1330—1358) zurückverfolgen. Erhalten hat sich als ältestes das vorderösterreichische Lehenbuch Herzog Rudolfs IV. vom Jahre 1361 [2]). Doch läßt eben dieses den Nachweis eines älteren Lehensbuches zu. Auf fol. 16' steht nämlich zu dem Eintrag der Lehen des Pfaffen Konrad von Schelklingen (Maag II. S. 468) am Rande vermerkt: so vil hat das vorder register, myndest das [3]). Da es sich bei diesem „vorderen Register" nicht um ein vorderösterreichisches Lehenbuch Herzog Rudolfs IV. handeln kann, muß man diesen Vermerk notwendig auf ein Lehenbuch Herzog Albrechts II. beziehen, das dem Schreiber bei der Anlage dieses vorlag [4]). Auf ein solches Lehenbuch Herzog Albrechts scheint mir auch hinzuweisen, daß in dem erhaltenen Pfandregister [5]) bei einem durchstrichenen Eintrag am Rande vermerkt steht: non est vignus sed feodum, was wohl die Vermutung nahe legt, es habe auch ein Kanzleibuch für die feoda gegeben. Erhalten aber haben sich bis zur Zeit Kaiser Friedrichs III. nur das Lehenbuch von 1361, das Herzog Albrechts III. von 1380—95, das Albrechts IV. von 1395 und die Albrechts V. von 1411 und 1422.

Das Lehenbuch Herzog Rudolfs IV. von 1361 ist ein nach des Herzogs Tod zusammengestelltes Verzeichnis der am Lehenhofe zu Zofingen im Januar 1361 erneuerten habsburgischen Lehen. Erhalten ist es uns in dem ersten Lehenbuche des Innsbrucker Statthaltereiarchives. Die anderen vorhin genannten Handschriften gehören dem Bestande des

---

[1]) Die zeitliche Lücke zwischen den beiden Pfandregistern von 1353 und 1369 vermochte ich leider nicht auszufüllen. Aber es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß unter Rudolf IV. (1358—1365) die Pfandregister weitergeführt wurden. Das Register von 1353 stand ja unter seiner Regierung noch zwei Jahre in Gebrauch. Seine Fortsetzung scheint leider spurlos verloren gegangen zu sein.

[2]) Gedruckt bei Maag, Habsburgisches Urbar II.[1] S. 408 ff. und daselbst II.[2] 473 ff. eingehend beschrieben. Benutzt bei Lippert, Die deutschen Lehnbücher Beitrag zum Registerwesen und Lehnwesen des Mittelalters. Teubner 1903. Das Original liegt im Statthaltereiarchiv Innsbruck: Lehenbuch I.

[3]) Im Original steht: myndest das das, was ein offenbarer Schreibfehler ist. Bei Maag ist der Vermerk nicht abgedruckt.

[4]) Vgl. Lippert l. c. S. 32.

[5]) Vgl. oben S. 696.



Wiener k. u. k. Staatsarchives an. Das Lehenbuch Herzog Albrechts III. trägt die Signatur Hs. Suppl. 421 und umfaßt 253 Blatt. Seine Lagen sind von ungleicher Höhe und nicht alle sind mehr vollständig. Die Blattgröße beträgt im Durchschnitt 21×29 cm. Das Lehenbuch von 1395 (Hs. 39) besteht aus 5 Lagen, die zusammen 129 Blatt umfassen. Das Papier ist einheitlich, die Blattgröße beträgt 21·5×28·5 cm; der Kodex ist modern gebunden. In verhältnismäßig sehr schlechtem Zustande befindet sich das erste Lehenbuch Albrechts V, von 1411. Es hat durch Feuchtigkeit sehr gelitten. Seine Lagen sind von ungleicher Höhe, es umfaßt 166 Blatt, doch ist das Papier nicht einheitlich. Die Blattgröße beträgt im Durchschnitt 21×29 cm. Auch dieser Kodex ist modern gebunden. Hingegen ist das zweite Lehenbuch Albrechts V. von 1422 (Hs. 40) sehr gut erhalten. Es ist in einen Pergamentumschlag mit aufgeheftetem Lederrücken gebunden und besteht aus zehn Lagen einheitlichen Papieres zu je 10 Doppelblättern; doch fehlt in der achten Lage das letzte Blatt. Die Blattgröße beträgt etwas über 20×30 cm.

Bei der Betrachtung dieser Lehenbücher ist nun festzuhalten, daß sie alle nicht Register in dem Sinne sind, daß in ihnen etwa der Auslauf in zeitlicher Aufeinanderfolge eingetragen wäre, sondern daß es Reinschriften eines einmaligen Einlaufes sind [1]). Das Lehenbuch von 1361 gibt ein Verzeichnis der am Lehenhofe von Zofingen erneuerten und vergabten Lehen und ist erst nach Herzog Rudolfs Tode geschrieben worden; es verdankt sein Entstehen der üblichen Lehenerneuerung nach dem Herrnfall, die Rudolf 1358/59 in Österreich, aber seit seines Vaters Tode noch nicht in den Vorlanden vorgenommen hatte. Daß dann im Jahre 1380 die Lehen erneuert werden, findet wohl in der 1379 eingetretenen Teilung der Länder eine sachliche Begründung. Die Lehenbücher Albrechts IV. und Albrechts V. sind nach dem Herrnfall aufgenommen. Das erweisen die Überschriften:

1361: An disem bůch sind vermerkiht miner herschaft von Österrich sezzlehen und manlehen, als die hertzog Růdolf seliger gedechtnüsse in der stat Zovingen hat verlihen, da man zalt nach Krists geburt druzehenhundert iar darnach in dem ain und sechtzigsten iare.

1395: Anno domini etc. $\text{Lxxxxv}^{\text{to}}$. Hie sind vermerkt die lehen die herczog Albrecht gelihen hat nach des hochgeborn fürsten herczog Albrecht seins vaters abgang.

1411: Subnotantur feoda Austrie collata per serenissimum principem ducem Albertum a tempore assumpti regiminis videlicet a festo s. Georii anni M^{mi} cccc^{mi} undecimi.

[1]) Vgl. Lippert S. 30. Lippert hat das Wesen des Lehenbuches von 1361 völlig richtig gekennzeichnet. Es fügt sich ja auch durchaus dem allgemeinen Bilde ein. Vgl. auch Maag II^1, S. 408 u. II^2, S. 473.

Ergäbe nicht schon der paläographische Befund, daß diese Kodizes Reinschriften sind, würde das für das Lehenbuch von 1361 die Überschrift klar erweisen. Alle diese Bücher sind so entstanden, daß man die von den Lehenträgern gelegentlich des Ansuchens um Erneuerung eingereichten Lehenbekenntnisse, die Cedule, wie die Handschriften selbst sie nennen, buchte [1]). Im Lehenbuch von 1361 heißt es ausdrücklich: adhuc sunt due cedule in sacco cedularum, quas nescivi scribere propter innotitiam loquele, quae Gallica [2]). Es haben sich auch Originale solcher Lehenbekenntnisse von 1361 erhalten [3]) und es lassen die folgenden Lehenbücher alle den Nachweis zu, daß ihr Grundstock ebenfalls nach solchen cedule zusammengeschrieben wurde.

Ehe ich das erweise, will ich kurz bemerken, daß dieser Vorgang durchaus nichts Besonderes an sich hat, wie Lippert ausführte und nachwies. Er ist auch in der tirolisch-görzischen Kanzlei dieser Zeit nachweisbar [4]). Und an habsburgischen gräflichen Lehenverzeichnissen läßt er sich weiter als an den herzoglichen bis 1318 zurückverfolgen [5]), denn wenn es (Maag II¹ S. 777) heißt: Ich Heinrich Manesso in dem Harde han zu lehen . . . , kann das keine andere Erklärung finden, als daß der Text der cedula wörtlich übernommen ist. Als man dann etwa ein Jahrhundert später dieses Lehensverzeichnis wieder erneuerte, forderte man abermals die Bekenntnisse ein. Fünf von diesen haben sich erhalten [6]).

Die Form der Einträge ist im Lehenbuch von 1361 und in den späteren die gleiche und zwar folgende: Item es hat enphangen Heinrice Ebinger von Mengen: item des ersten 1 hof ze Mengen genant der klein hof; item 1 lechen ze Mengen genant des Wolfs lechen. (Maag II¹ S. 459).

Daß nun das Lehenbuch von 1380 auch nach cedule angelegt ist, erweisen erstens die ausgelassenen Namen in den Einträgen (S. 5 u. 11 z. B.), die keine andere Erklärung finden können, als daß eben in den vorliegenden Bekenntnissen der Name des Lehenträgers fehlte, wie das ausdrücklich mehrfach bezeugt ist. So steht z. B. auf S. 76:

---

1) Vgl. Lippert S. 56 f.

2) Maag II¹, S. 457 und Lippert l. c. Ich unterlasse es weiterhin bei Heranziehung des Lehenbuches von 1361 auf Lippert zu verweisen, da ich schon bemerkte, daß er es völlig und durchaus richtig erklärte. Ich muß aber im Zusammenhang stets darauf zurückgreifen.

3) Maag II² S. 475.

4) Wien, Staatsarchiv Hs. 594 ist vor fol. 71 eine görzische Cedula eingeklebt.

5) Maag II¹, 758. Or. im Wiener Staatsarchiv.

6) Or. im Wiener Staatsarchiv, gedruckt bei Maag II¹, 778.



Item diser hat sich nicht genent und hat zu lehen emphangen . . . . Auch finden sich Cedule einfach abgeschrieben, so auf Seite 87, und auf Seite 538 steht zu zwei namenlosen Einträgen am Rande vermerkt: nescio nomina illorum dominorum s(ecundum) o(rdinem), quia in cedula non fuerunt scripta.

Das Lehenbuch von 1395 ist nur ein Bruchstück, durchaus von einer Hand geschrieben und als eine Reinschrift auf den ersten Blick erkennbar. Namenlose Einträge werden durch zwei übergesetzte Punkte an der für den Namen sonst üblichen Stelle gekennzeichnet (S. 58, 70, 90).

Dieselbe Hand nun, welche diesen ganzen Kodex von 1395 schrieb — ich betone, daß die Jahresangabe nur ein terminus post quem ist — leitete die Anlage des Lehenbuches von 1411. Die erste Seite schrieb die gleiche Hand, aber schon fol. 1' setzt eine andere ein, und wenn auch die erste Hand späterhin noch begegnet, ist das eine Ausnahme. Es macht ganz den Eindruck, daß der Schreiber A nur einem anderen die Anlage eines solchen Lehenbuches zeigte. Dieser Kodex ist uns weitaus der wichtigste, denn an ihm erst können wir die Benutzung eines solchen Lehenbuches in der Kanzlei nachweisen und verfolgen.

Zunächst sei festgestellt, daß er auch nach Cedule zusammengeschrieben ist; zu fol. 84 ist ein solches Lehenbekenntnis eingebunden und es fehlt bezeichnender Weise der zugehörige Eintrag [1]). Fol. 114' aber steht am Rande vermerkt: nomen conductoris non fuit cedule insertum. Und wie dieser Kodex ist auch das zweite Lehenbuch Herzog Albrechts V., die Handschrift 40, im allgemeinen durchaus nach Form der Cedule abgefaßt. Seine Überschrift lautet: Registrum feodorum illustris principis domini Alberti quinti ducis Austrie inceptum de anno domini M°CCCC°XXII°.

Damit soll nun keineswegs gesagt sein, daß die Lehenbücher nicht zum Teile auch Register in dem eigentlichen Sinne wären. Die Hs. Suppl. 421 z. B. wurde bis zum Jahre 1406 in der Kanzlei benützt und fortgeführt [2]). Es ist klar, daß nach vollendeter Anlage nach den Cedule das Lehenbuch weiterhin benutzt wurde wie jedes andere Kanzleibuch, daß die weiteren Einträge in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge nun je nach der Sachlage auf Grund von eingereichten Bekenntnissen oder von ausgestellten Urkunden erfolgen konnten. Das läßt sich auch nachweisen, denn es finden sich Einträge in urkundlicher Form, mit

[1]) Lehen des Heinrich Enczestorffer Hs. S. 422 fol. 84.

[2]) S. 201 ist überschrieben: Anno domini 1406 sexta feria post Viti Rüdgerus notarius cancellarie domini ducis Wilhelmi plebanus in Prugg, canonicus Brixinensis, scripsit hec.



Kanzleivermerken versehen [1]). Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß der Grundstock aller dieser Lehenbücher auf einmal und zwar nach den eingereichten cedule geschrieben wurde. Maag und Lippert haben zum Lehenbuche von 1361 mit Recht bemerkt, daß die Ausstellung einer solchen Unmasse von Urkunden der Kanzlei schlechthin unmöglich gewesen wäre. Es sollten ja diese Lehenbücher eben die Urkunden, die man in solchen Massen nicht ausstellen konnte, ersetzen, weil man anderseits die immer wiederkehrenden Belehnungen nicht ohne ein schriftliches Zeugnis lassen wollte, wie das dem Geiste der Zeit entsprach, die einer geordneten Schriftlichkeit zustrebte [2]). So erklärt sich durchaus ihr Doppelwesen. Angelegt sind sie als ein Kopialbuch eingereichter Lehenbekenntnisse, damit man also in der Kanzlei von den vorgenommenen, aber nicht immer auch beurkundeten [3]) Belehnungen eine Kenntnis habe; dieses Hilfsbuch wird aber dann in der Kanzlei benutzt und als ein Register weitergeführt. Dieser zweite Teil in der Geschichte eines Lehenbuches ist für den Diplomatiker weitaus wichtiger und interessanter. Denn jetzt erst ist ein Einblick in die Benutzung dieser Bücher durch die Kanzlei möglich. In ihrem kopialen Teile — wenn man so sagen darf — stehen sie noch durchaus den urbarialen Aufzeichnungen näher [4]) und bieten für die Erkenntnis der Kanzleigeschäfte nichts. Das ist nachher anders, wofür Hs. Suppl. 422 ein schönes Beispiel ist.

Falls eine Änderung im Lehenbesitze eintrat, wurde dies im Lehenbuche vermerkt. So ist fol. 31′ der Name des Lehenträgers (Niclas von Wurmlach) durchgestrichen und von anderer Hand sind die Namen der beiden neuen Lehenträger daruntergeschrieben, auch ist ‚hat zu lehen‘ in ‚habent zu lehen‘ verbessert. Als Jörg von Tyerna starb, wurden seiner unmündigen Söhne und deren Lehenträgers Namen eingetragen (fol. 19). Wenn ein Eintrag sachlich aus der Reihe der übrigen herausfiel, kann das an seiner Form schon erkennbar sein. Z. B. ist der Eintrag, mit der die Lehen Bernhard des Streitwieser seiner Witwe und deren Erben zugeschrieben werden, mit einem ‚Es ist ze merkhen‘ eingeleitet. Genauestens wird ferner Urlaubung und deren

[1]) Hs. S. 421 S. 332 u. m. a.; ebenso in Hs. S. 422 und Hs. 40.

[2]) Wörtlich nach Redlich, Privaturkunden in v. Below-Meineckes Handbuch, S. 161.

[3]) Hier darf ich wohl auch auf einen bezeichnenden Registervermerk hinweisen, der sich in österreichischen und in tirolischen Registern unter Friedrich IV. († 1439) zu eingetragenen Lehen findet: habet litteram und non habet litteram.

[4]) Lippert S. 14.



Verlängerung notiert. Wenn dann die Lehen empfangen waren [1]), wird dieser Vermerk durchgestrichen, auch das Datum des Lehenempfanges wohl eingetragen (f. 57, 59). Das sprechendste Zeugnis aber legt folgender Fall ab, der klar zeigt, wie man bei Zweifelsfällen in Lehensachen das Buch zu Rate zog und dann auf Grund dieses Befundes entschieden wurde. Ich drucke die Stelle aus Hs. S. 422 fol. 64 ab.

Anna die Mörlinn hat gemacht mit meins herren gunst und willen irem eleichen wirt Mertten dem Mörlein zwen höf ze Enczesvelden . . . , ist daz si vor im mit tod abgeet, daz die denn auf in und sein erben gevallen. Item der egenant Mörl hat verkaufft ain hof gelegen ze Enczesvelden . . . den yecz Niclasen des Trewslein erben innhabent, sol man sehen, ob der ze lehen empfangen sey und [den hat der egenant Trewsel emphangen als var in dem register geschriben steet] [2]).

Eine solche Benutzung setzte voraus, daß eine gewisse Ordnung bei Anlage des Buches eingehalten wurde. Die österreichischen Lehenbücher dieser Zeit sind nun alle von dem des Jahres 1361 an nach geographischen Gesichtspunkten geordnet. Über das Lehenbuch von 1361 lese man bei Lippert S. 87 und bei Maag nach. Die eigentlich österreichischen sind in Lehen nieder- und oberhalb der Enns geteilt; innerhalb dieser beiden Abteilungen stehen dann wieder einzelne Gruppen selbständig, z. B. die Lehen der Freistadt u. a.

Es ist bereits gesagt worden, daß neben den aktmäßigen Einträgen sich auch solche in voller urkundlicher Form finden. Die nächste Zeit schon machte die Ausstellung von Lehenbriefen häufiger und bald regelmäßig [3]). Es wechseln nun die beiden möglichen Formen in bunter Reihe, ohne daß man aus aktmäßigem Eintrage füglich den bestimmten Schluß ziehen könnte, es wäre keine Urkunde ausgestellt worden. So liegen die Verhältnisse in den Lehenregistern der österreichischen Kanzlei Kaiser Friedrichs III. Sie stehen am Eingang einer neuen Entwicklung auch des Wesens der Lehenbücher.

IV. Das allgemeine Register Herzog Albrechts III. (1365—1395). Aus der Kanzlei Herzog Albrechts III. hat sich uns ein Register erhalten, das sich von den besprochenen ganz wesentlich unterscheidet. Es ist die Handschrift Suppl. 408 des Wiener k. u. k. Staatsarchives; sie umfaßt siebenundvierzig Folien, zu denen noch vier beigebundene Einzelblätter kommen. Die Blattgröße beträgt 21×29 cm; der Kodex ist modern gebunden.

[1]) Hs. Suppl. 421.

[2]) Die eingeklammerten Worte sind von anderer Hand nachgetragen.

[3]) Vgl. Redlich l. c. S. 161.



Die bisher besprochenen Kanzleibücher ließen sich als Sonderregister für Lehen und Pfandschaften charakterisieren. Das Pfandbuch Herzog Albrechts II. enthielt daneben eingestreute, fremdartige Urkunden; das ist unter Herzog Albrecht III. bereits anders geworden, diese fremdartigen Urkunden sind aus dem Pfandregister ausgeschieden und stören seine Einheitlichkeit nicht mehr. Das erklärt sich nun daraus, daß man damals in der Kanzlei noch ein anderes Sonderregister für jene Urkunden zu führen begann, die man wegen ihrer sachlichen Bedeutung und Wichtigkeit registrieren wollte, die aber wegen der Verschiedenheit ihres Inhaltes in den vorhandenen Registern keinen rechten Platz fanden. Es sind demgemäß Urkunden der verschiedensten Art in dieses neue Buch eingetragen worden, das denn auch zufolge dieses Umstandes eine so reiche Mannigfaltigkeit des Inhaltes aufweist, daß man es nur als ein allgemeines Register schlechthin bezeichnen kann.

So schreitet die Entwicklung vom Sonderregister zum allgemeinen Register fort. Das ist kein bloßer Zufall, sondern darin liegt ein Sinn. Denn die Notwendigkeit, ein Register zu führen, ergab sich zuerst an einer bestimmten Art von Urkunden, an jenen eben, die die Finanzwirtschaft berührten, an den Pfand- und Lehenbriefen. Das wird nicht nur dadurch bedingt, daß sie ihrer Natur nach so überaus zahlreich waren, wie das die Eigenart der mittelalterlichen Staatswirtschaft mit sich brachte, was allein schon eine zureichende Erklärung wäre. Sie sind in ihrem Wesen mit den alten Urbaraufzeichnungen enge verwandt. Und wie diese sind sie eine natürliche Folge der eigenartigen Verhältnisse mittelalterlicher Wirtschaft, ja sie sind gewissermaßen aus ihnen heraus entstanden.

Als Meister Burkhard von Frick, der König Albrechts und nachher des Herzogs Leopold Schreiber war, das große habsburgische Urbar aufnahm, verzeichnete er auch das zu Lehen ausgetane Gut in den Vorlanden, damit die Verwaltung eine Kenntnis von diesem Teile des Besitzes habe. Das Lehenbuch von 1361 ermöglicht es uns, die Vergrößerung des habsburgischen Besitzes seit König Albrechts Tagen genau zu verfolgen, es lehrt uns die Zersplitterung dieses ganzen Besitzstandes kennen und das in der Kanzlei nachher durch manche Jahre benutzte Lehenbuch von 1395 orientiert noch heute sehr genau über jede Veränderung in diesem Besitze. So waren und sind die Lehenbücher ein Ersatz für die älteren Urbaraufzeichnungen dieser Art, an die sie nicht nur zeitlich anknüpfen, sondern mit denen sie in ihrem innersten Wesen enge verwandt sind. Ähnlich tritt der Zusammenhang mit den älteren Urbaraufzeichnungen bei den Pfandregistern hervor. Es sei da nur an die großen Pfandrotuli der Habsburger erinnert, die es vorher und



nachher gegeben hat. Wohl bin ich mir bewußt, damit nichts Neues zu sagen und ich betone es so nachdrücklich nur darum, weil es erstens begreiflich macht, warum Pfand- und Lehenregister dem allgemeinen vorangehen, und weil es zweitens klar genug beweist, daß auch die Kanzleigeschichte zuletzt von jenen Kräften bestimmt wird, die in dem Gesamtleben einer Zeit wirksam sind und es ausmachen.

Gründe finanztechnischer Natur also ließen die Pfand- und Lehenregister vor dem allgemeinen entstehen. Und dieses wieder entstand, weil man die Sonderregister, in die man andere für die Verwaltung gleich wichtige, aber fremdartige Urkunden einzutragen sich gewöhnte, von dieser fremdartigen Beigabe säubern wollte. Als erstes solches allgemeines Register ist uns — wie bereits gesagt wurde — das aus der Kanzlei Herzog Albrechts III. erhalten geblieben. Es sei im Folgenden kurz charakterisiert.

Die Urkunden sind in streng chronologischer Reihenfolge eingetragen und umfassen die Jahre 1384—1393. Bezeichnend für die ganze Art der Führung ist z. B., daß auf fol. 35′ nach der Erneuerung des Gerichtsprivilegs für den Bischof von Passau vom Jahre 1392 auch die Gerichtsprivilegien vom Jahre 1365 und 1367 eingetragen sind. Sie wurden offenbar der Kanzlei vorgelegt, als man um die Erneuerung einkam. Und solche Urkunden früheren Datums finden sich auch bei der Urkunde, die den Übergang der Maidburgischen Herrschaften an das herzogliche Haus betrifft, der sich gleichfalls im Jahre 1392 vollzog. Es sind die Verzichtsurkunden der maidburgischen Frauen auf das maidburgische Erbe. Sie waren für den Erwerber des Hausbesitzes der alten Maidburger natürlich von Wichtigkeit, weil sie jede Einsprache ausschlossen. Und so erklärt es sich leicht, daß sie in das Register aufgenommen wurden. Anderseits aber beweisen gerade diese beiden Fälle, daß wir es tatsächlich mit einem Register allgemeiner Art zu tun haben, in das auch Urkunden fremder Provenienz eingetragen wurden, wenn sie nur genug Bedeutung hatten. Der übrige Inhalt dieses Registers ist so mannigfaltig, wie man das nur erwarten kann; er entspricht dem gesamten Auslauf der Kanzlei. Auch die Urkunde für den Kanzler Herzog Albrechts III., Bischof Berthold von Freising, die uns zuerst eine Nachricht über das Haus bietet, in dem die Kanzlei in Wien untergebracht war, steht in diesem Register [1]).

Der Vollständigkeit hierüber führe ich noch an, daß sich uns ein Formelbuch aus der herzoglichen Kanzlei erhalten hat, das Ende der neunziger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts angelegt werde. Der

[1]) Vgl. S. 693 Anm. 1.

Kodex liegt im Wiener Staatsarchiv und trägt die Signatur Hs. S. 409. Er umfaßt 65 Folien einheitlichen Papieres. Die Blattgröße beträgt 21×29 cm. Der Einband ist modern; die Liniierung wurde bei Anlage der Handschrift einheitlich durchgeführt. Es sind fast durchwegs wirkliche Urkunden und zwar meist mit vollen Namen und Daten eingetragen. Daß es sich aber um ein Formelbuch handelt, läßt sich leicht erweisen.

Die Urkunden sind in eine bestimmte Ordnung gebracht. Den Anfang machen die Schreiben an den Papst, die Kardinäle und die übrige hohe Geistlichkeit. Dann folgen die Urkunden der Kaiser und solche von Fürsten untereinander. Die dritte Gruppe bilden die landesfürstlichen Urkunden. Die Urkunden fallen fast alle in die Zeit Herzog Rudolfs IV. und Herzog Albrechts III. Karl IV., Ludwig der Bayer, Sigismund u. a. sind darin vertreten. Neben dieser Aneinanderreihung der Urkunden bezeugt den Charakter des Formelbuches die Ordnung nach dem Inhalt. Auf fol. 27—fol. 28′ stehen z. B. folgende Urkunden hintereinander: 1. Comissio facta magistro hubarum. 2. Alia Comissio officii hubarum. 3. Quittacio magistri hubarum. Andere Überschriften charakterisieren den Kodex direkt und deutlich als ein Formelbuch. So steht auf fol. 44′: Stricta forma debiti. Und es sind in diesem Falle die Namen durch die beiden Punkte .. ersetzt. Fol. 38 heißt es: Theotonica forma primarium precum. Unter dieser Überschrift aber ist die Urkunde Herzog Albsechts III. vom 5. Oktober 1387 eingetragen. Sie ist zu Rheinfelden für Margarete von Schönenberg ausgestellt und an das Kloster Maasmünster gerichtet. Und endlich finden sich ganze Formeln, die auf kein spezielles Ereignis Bezug nehmen, eingetragen, z. B. fol. 30: Das man ein hof, der lehen ist, zu purkrecht müg ausgeben. Bech(ennen), daz wir unserm getr(ewen) .. tali .. etc.

Damit ist der Charakter dieses Buches als Formelbuch bestimmt. Sein Zweck ist mit dieser Feststellung zugleich angegeben. Da die Zuweisung der Urkunden keinerlei Schwierigkeiten bereitet, scheint eine eingehende Behandlung hier unnötig. Die Überschriften sind teils in einem Zug mit den Einträgen vom Schreiber geschrieben, teils sind sie nachgetragen. Die zeitlich letzte Urkunde des ursprünglichen Bestandes gehört in das Jahr 1396. Ich möchte daher die Anlage dieses Formelbuches dem Anfange der Regierungszeit Herzog Albrechts IV. zuweisen [1].

[1] Zu dem ursprünglichen Bestande kamen später — unter Herzog Albrecht V. (1404—1439) — noch einige Nachträge. Vgl. darüber jetzt H. v. Srbik, Zum jus primarium precum, Zs. der Savigny-Stiftung XXXV, Kan. Abt. IV, S. 486. Leider wurde mir diese Miszelle erst während der Korrektur bekannt.



Wir haben nun das Registerwesen in der herzoglich österreichischen Kanzlei bis zu Herzog Albrechts III. Zeiten herauf verfolgt. Es läßt sich unter ihm die Registerführung schon in einem so ausgedehnten Maße nachweisen, daß nur mehr ein Schritt war, um zu der verzweigten Registerführung zu gelangen, wie sie unter Friedrich V. (III.) dann in Erscheinung tritt. Diese verzweigtere Registerführung setzte ja nur mehr voraus, daß alle aus der Kanzlei ausgehenden Schriftstücke registriert wurden, auch alle Mandate, Geschäftsbriefe u.s.w. Diese Arten der Urkunden wurden unter Herzog Albrecht III. bei der Führung der Register noch nicht beachtet. Unter Friedrich V. (III.) ist das anders geworden. Aber nun ging die Entwicklung, d. h. die Abzweigung weiterer Sonderregister vom allgemeinen Register aus. Es ist nicht uninteressant, zu beobachten, wie also die ganze Entwickelung von den Sonderregistern zum allgemeinen und von diesem wieder zu weiteren Sonderregistern fortschreitet.

V. Die Kanzleivermerke. Alfred von Wretschko hat vor nun siebzehn Jahren in seinem Buche über das österreichische Marschallamt die seit Herzog Albrecht II. in den Urkunden der österreichischen Landesfürsten vorkommenden Kanzleivermerke untersucht und die Deutung, die er ihnen zu geben versuchte, bestimmt noch heute die allgemeine Auffassung [1]). Er war sich bewußt, daß eine solche Untersuchung gerade für die Frühzeit eines möglichst vollständigen Materiales bedürfe, und beklagt selbst im Tone der Enttäuschung, daß er diese Vermerke „für die Jahre 1347—1358 nur an acht Urkunden finden konnte". Alle diese acht Vermerke sind bloße Namenvermerke, die von sich aus eine Erklärung nicht zuließen. Eine solche war ja nur von den ausführlicher gehaltenen Noten aus möglich. Und da setzte v. Wretschko mit der Untersuchung der Formel dominus dux per se audivit ein, die er nach Seeligers Vorbild auf den Fertigungsbefehl bezog. An dieser Deutung läßt sich nicht zweifeln. Dominus dux per se, wenn es allein steht, mit audivit zu ergänzen, ist auch ein durchaus richtiger Gedanke, wie es ebenso richtig ist, daß Vermerke wie dieser etwa: Dominus dux et dominus de Meissow marescalcus provincialis (v. Wretschko l. c. p. 208) durch audiverunt ihre sinngemäße Ergänzung finden, d. h. sich auf den Fertigungsbefehl beziehen. Denn audire heißt abhören und ist der terminus für die Approbation des Konzeptes. Mit dieser Feststellung war v. Wretschko die richtige Lösung einer ganzen Reihe von Vermerken geglückt und so tat er den entscheidenden Schritt und er-

[1]) Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Wien 1897. S. 162 ff.



klärte: die Kanzleivermerke in den Urkunden der österreichischen Landesfürsten beziehen sich auf den Fertigungsbefehl. Damit war eine einfache knappe Formel gewonnen. Aber so lockend dieser Schritt zur Verallgemeinerung auch war, war er doch verfrüht, denn das Material war zu unvollständig. Wir wollen darum die Sache noch einmal und zwar selbständig untersuchen.

Der älteste bis jetzt bekannte Kanzleivermerk auf einer österreichi-Herzogsurkunde stammt aus dem Jahre 1347 [1]). Bald darauf — mit dem Jahre 1353 — beginnt das erhaltene Pfandregister Herzog Albrechts II [2]). Von den ungefähr zweihundertunddreißig albertinischen Urkunden dieser Handschrift sind nur fünfzehn mit einem Vermerke versehen. Das sind kaum sieben vom Hundert. Bei den Originalurkunden läßt sich kein wesentlich anderes Verhältnis annehmen. In der Urkundenreihe des Wiener k. u. k. Staatsarchives fanden sich elf Urkunden aus der Zeit von 1347—1358, die einen Vermerk tragen. Im ganzen habe ich deren neunundvierzig gefunden [3]).

Diese Zahlen allein beweisen, daß es sich um besondere Ausnahmsfälle handelt. Ferner ist klar, daß die Vermerke sich bloß auf das Entstehen der Urkunde innerhalb der Kanzlei beziehen können. Nur diese beiden Voraussetzungen liegen der weiteren Untersuchung zu Grunde, die wesentlich und mit Absicht auf das österreichische Materiale, das mir auch im Original zugänglich war, beschränkt blieb.

Ehe eine Urkunde vollständig ausgefertigt dem Empfänger übergeben wurde, mußte sie — bei normaler Erledigung — in der Kanzlei konzipiert, mundiert und besiegelt werden. Da der Kanzleivermerk nun, wie wir aus seinem zahlenmäßigen Auftreten erschlossen haben, einen Ausnahmsfall in der Erledigung durch die Kanzlei bezeugt, fragt es sich, ob Konzept oder Reinschrift oder Besiegelung auf außergewöhnlichem Wege zustande kamen. Und zwar muß die Frage immer so gestellt werden: Auf welchen Zeitpunkt bezieht sich der Vermerk bei dieser Urkunde? Die Frage von vorneherein allgemein zu stellen, geht nicht an, denn damit wäre in die Untersuchung die Voraussetzung

[1]) v. Wretschko l. c. S. 165 und O. Redlich in v. Below-Meineckes Handbuch. Die Privaturkunden des Mittelalters S. 167 ff.

[2]) Wien, k. u. k. Staatsarchiv Hs. 15, vgl. oben S. 693.

[3]) Im Anhange gebe ich eine Zusammenstellung aller mir bekannt gewordenen Kanzleivermerke aus der Zeit Herzog Albrechts II. und verweise hier auf die der Tafel 10b. Lieferung XVII. Serie II. von Chroust's Monumenta Palaeographica beigegebenen Abbildungen der elf Vermerke an den Originalurkunden des Wiener Staatsarchivs und vier ausgewählter Beispiele aus dem Pfandregister Herzog Albrechts.



hineingetragen, daß sich die Kanzleivermerke durchgängig auf einen Zeitpunkt beziehen, was erst zu beweisen wäre.

Es ist nun an sich möglich, daß die außerordentliche Erledigung, welche die Vermerke festhalten wollen, in jedem der drei genannten Zeitpunkte einsetzen und sich auf jeden einzeln oder auf mehrere zugleich erstrecken kann. Praktisch ist ja von vorneherein zwischen Konzept und Reinschrift die Hauptcaesur anzunehmen. Denn der Befehl zur Herstellung der Reinschrift ist zugleich die Anweisung, die Urkunde in solchem Wortlaut — nach erfolgter Überprüfung und Besiegelung — dem Empfänger zu übergeben und die Änderungsmöglichkeiten sind nachher verhältnismäßig weit geringer. Doch kann theoretisch sehr wohl die außerordentliche Erledigung auch erst nach Abfassung der Reinschrift, d. h. erst in Bezug auf die Siegelung einsetzen.

Sehen wir also, ob wir einen solchen auf die Siegelung bezüglichen Vermerk nachweisen können. An Empfängerherstellungen, die freilich aus späterer Zeit stammen, vermag ich das zweimal. Die Schuldurkunde Herzog Albrechts III. für Hertnid Degenhart vom 30. März 1382 [1]) trägt den Vermerk: hanc litteram extra cancellariam conceptam et ingrossatam dominus dux vidit et audivit et eam sic sigillari mandavit. Und auf dem Pfandbriefe für die Brüder Lins vom 20. Januar 1403 [2]) heißt es: dominus dux presentibus magistro curie et magistro camere mandavit presentem litteram sic extra cancellariam scriptam sigillari. Mit wünschenswerter Deutlichkeit beziehen sich diese Vermerke auf die Besiegelung. Man wird dagegen einwenden, daß beide Fälle zum Beweise nicht ausreichten, weil es sich um Empfängerherstellungen handle und diese eine Seltenheit geworden waren, der Vermerk also auch dahin gedeutet werden könnte, daß er vielleicht mehr einer Sicherung der Partei vornehmlich gegenüber der Kanzlei als einer Sicherung der Kanzlei selbst dienen sollte, kurz daß es nicht Kanzleivermerke der gebräuchlichen Art seien. Damit wäre nicht widerlegt, daß der Vermerk dennoch sich auf die Besiegelung bezieht. Die Besiegelung war hier auch vom Standpunkt der Kanzlei aus etwas Ungewöhnliches, weil es sich eben um eine Empfängerherstellung handelte, zu deren Besiegelung der Herzog selbst den ausdrücklichen Befehl gab.

Aber ich kann den Siegelungsbefehl auch an einer Kanzleiausfertigung vermerkt nachweisen. Die Urkunde liegt im Münchener Reichsarchiv und ich gebe sie als Regest hier wieder [3]).

---

[1]) Wien St.-A. Hs. S. 407 fol. 110'.

[2]) Or. Wien St.-A. Abgebildet in Chroust's Mon. Pal. S. II. L. XVIII. T. 4.

[3]) München, Reichsarchiv, Freising Fasz. 119.

1396 April 4. Wien. Die Herzoge Wilhelm und Leopold gestatten dem Bischof Berthold von Freising, Herzog Wilhelms Kanzler, den freisingischen Markt Groß-Enzersdorf auf dem Marchfeld mit einer Ringmauer zu umgeben. Geben ze Wien an eritag in den heiligen osterveyertagen 1396.

Die Urkunde trägt einen doppelten Kanzleivermerk, der in zwei Zeilen an seinem gewohnten Platze rechts unter dem Texte steht. Die erste Zeile d(ominus) dux p(er) se ist vom Schreiber in einem Zug mit dem Text geschrieben. Der Vermerk muß sich also auf einen der Reinschrift vorangehenden Zeitpunkt, d. h. auf den Beurkundungs- oder Fertigungsbefehl beziehen, was wir zunächst nicht näher untersuchen wollen. Unter diesem Vermerke ist nun ein zweiter nachgetragen, nach erfolgter Reinschrift hinzugesetzt, wie das der paläographische Befund erweist. Er lautet: d. d. L. pnt. m. cur. s. Zufolge des Schriftbefundes muß sich dieser Vermerk auf einen der Reinschrift erst folgenden Zeitpunkt beziehen, und da kann nur die Besiegelung gemeint sein, wie die Auflösung auch bezeugt. Denn es ist nur diese Lesung möglich: d(ominus) d(ux) L(eupoldus) p(rese)nt(e) m(agistro) cur(ie) s(igillari mandavit). Herzog Leopold also erteilte in Gegenwart des Hofmeisters den Befehl, die Urkunde in solcher Ausfertigung zu besiegeln, wie sie der Mitaussteller, Herzog Wilhelm, für seinen Kanzler Bischof Berthold von Freising zu konzipieren oder mundieren selbst befohlen hatte [1].

---

[1]) Selbstverständlich ist der Vermerk dominus dux per se mit audivit zu ergänzen und auf den Fertigungsbefehl zu beziehen, wie v. Wretschko darlegte. Aber ich lasse oben die Frage absichtlich offen. — In allen diesen Vermerken wird der Herzog als Veranlasser genannt. Er ist das im letzten Grunde ja immer, ob er nun genannt ist oder nicht. S. Redlich l. c. S. 168. Darum ist hinfällig, was v. Wretschko im Hinblicke auf die Vermerke im allgemeinen S. 167 (vgl. dazu auch S. 164 Anm. 346) sagte: ›Da eine große Zahl der Unterfertigungen die Person des Herzogs gar nicht nennt, so können wir schon daraus entnehmen, daß auch in der österreichischen Kanzlei diese Vermerke nicht etwa mit dem Beurkundungsbefehle in Verbindung gebracht werden dürfen‹. Dagegen ist einzuwenden, daß der Herzog, ob er nun genannt ist oder nicht, juristisch doch der Veranlasser bleibt, denn in seinem Namen wird die Urkunde ausgestellt. Und v. Wretschko fährt fort: ›Etwas vollständiger gehaltene Unterfertigungen zeigen uns vielmehr, daß wir in den darin genannten Personen die verantwortlichen Leiter der betreffenden Regierungshandlung, soweit es sich um den sachlichen Teil der Erledigung handelte, zu erblicken haben, und daß in diesen Noten vor allem der nach Abfassung des sachlichen Konzeptteiles an die Kanzlei ergehende Fertigungsbefehl zum Ausdrucke kommen sollte‹. Es gehört aber der Befehl zur Beurkundung nicht minder zur sachlichen Erledigung, zur Regierungshandlung, als die folgende Überprüfung des Konzeptes. Denn der Inhalt der Urkunde

Damit ist wohl der Nachweis gelungen, daß der Kanzleivermerk sich auf den Siegelungsbefehl beziehen kann. Wenn wir ihn in dieser Bedeutung in einer Kanzleiausfertigung nur einmal fanden, wobei wir uns durchaus bewußt sind, daß das uns bekannte Materiale auch einer Vollständigkeit entbehrt, liegt das wohl daran, daß eben die Siegelung und die Reinschrift im allgemeinen nicht durch eine so bedeutende Caesur mehr getrennt sind wie das Konzept und die Reinschrift, worauf wir schon früher hinwiesen.

Sehen wir uns nun weiter um. Mit den bloßen Namenvermerken, wie sie zuerst unter Albrecht II. sich finden [1]), ist nichts anzufangen und wir wollen darum sofort mit der Untersuchung ausführlicher gehaltener Noten einsetzen und uns auch diesmal wieder zunächst auf Doppelvermerke stützen.

Die Urkunde vom 18. Mai 1354, die erneuerte Ordnung Herzog Albrechts II. für das Büßerinnenkloster zu Wien [2]), trägt folgenden einzeiligen Doppelvermerk: „.dominus dux Albertus ordinavit illam litteram schribi in hec verba . . Sweblinus nuncius.". Der erste Teil ist vom Schreiber in einem Zug mit der Urkunde geschrieben. Der zweite Teil „ . Sweblinus nuncius." ist nachgetragen, wie der paläographische Befund unzweifelhaft dartut. Diesen zweiten Teil lassen wir vorerst außer Betracht. Der erste Teil bezieht sich deutlich genug auf die Herstellung der Reinschrift, bedeutet also den Fertigungsbefehl. Auf diesen bezieht sich ohne Frage auch der zweite Teil des Vermerkes auf der Urkunde vom 1. Dezember 1373 [3]): dominus dux per Chunradum notarium camere nunciavit et postea per se ipsum audivit in consilio. Ebenso verhält es sich mit den Vermerken dux per se vidit et audivit, dominus dux per se audivit [4]) und dominus dux, qui audivit [5]). Sie alle können nur auf den Fertigungsbefehl bezogen werden, wie v. Wretschko schon feststellte. Mit der einen Ausnahme der Urkunde vom 18. Mai 1354 findet sich in allen angezogenen Fällen das Stichwort audire, das als Terminus für das Abhören des Konzeptes

muß mit dem Befehle zur Herstellung des Konzeptes der Kanzlei zugleich bekannt gegeben werden. Daß also darum, weil der Herzog in vielen Fällen nicht genannt ist, die Beziehung der Vermerke auf den Beurkundungsbefehl allgemein mit Grund abzulehnen wäre, ist ein Irrtum, wie unsere Untersuchung im Folgenden noch praktisch erweisen wird.

[1]) S. Anhang.

[2]) Or. Wien St.-A. Der Vermerk ist Mon. Pal. l. c. abgebildet.

[3]) Angeführt bei v. Wretschko S. 168 Anm. 354.

[4]) v. Wretschko und Redlich l. c.

[5]) Urkunde vom 13. Januar 1381 für die Stubenberger. Wien St.-A. Hs. S. 407 fol. 100'.



gebraucht wird [1]) und sich auf dessen Approbation und den damit zusammenhängenden Befehl zur Herstellung der Reinschrift bezieht. Für alle diese Fälle ist demnach die Deutung des Kanzleivermerkes als auf den Fertigungsbefehl bezüglich erwiesen.

Dazu dienten uns auch zwei Vermerke, von denen wir bisher nur je einen Teil in Betracht zogen, jener auf der Urkunde vom 18. Mai 1354: „. . dominus dux Albertus ordinavit illam litteram schribi in hec verba . . Sweblinus nuncius.“ und der auf der Urkunde vom 1. Dezember 1373: „dominus dux per Chunradum notarium camere nunciavit et postea per se ipsum audivit in consilio“. Dieser lautet ungezwungen übersetzt also: Der Herzog ließ durch den Kammerschreiber Konrad [der Kanzlei den Befehl zur Herstellung des Konzeptes] melden und hörte [dieses] nachher selbst im Rate ab. v. Wretschko erläuterte: Hier teilte der Herzog seinem Kammerschreiber die Abfassung des Konzeptes zu. Ich stimme der Auffassung des Wortes per als „auf ein Stellvertretungsverhältnis hindeutend“, wie v. Wretschko S. 169 sagt, zu; damit ist diese Interpretation gefallen. Auch fasse ich mit v. Wretschko notarium camere als Kammerschreiber auf, aber dann ist die Übersetzung nicht minder falsch, als wenn man camere als Dativ auffassen würde. In dem Falle hieße es: Der Herzog ließ durch den Schreiber Konrad der Kammer die Meldung erstatten. Notarius camere ist aber ein technischer Ausdruck und es kann kein Zweifel bestehen, daß das Dativobjekt fehlt. Und da ist die durch v. Wretschko aufgeworfene Deutung auch sprachlich unmöglich. Man müßte Chunrado notario camere ergänzen. Überbringer und Empfänger des herzoglichen Befehles wären eine Person. Zu solcher Deutung, die dem ganzen Sprachgeist auch der mittelalterlichen Latinität widerstrebt, liegt kein Grund vor. Nunciare heißt ankündigen, und wenn der Schreiber, der die Reinschrift herstellte, die Urkunde mit einem Vermerke versah, tat er das als Vertreter der Kanzlei, in deren Interesse, zu deren Deckung die Vermerke die außerordentliche Erledigung festhielten, und sie — die Kanzlei — muß als Dativobjekt ergänzt werden. Es sagt hier gewissermaßen die Kanzlei aus: Der Herzog ließ uns [d. i. der Kanzlei] durch den Kammerschreiber Konrad diese Urkunde anmelden, d. h. den Befehl zur Herstellung des Konzeptes zukommen. So hat nunciare seinen sprachlichen Sinn, denn es wurde der Kanzlei tatsächlich ein neues Geschäft „angemeldet“, wenn ein neuer Beurkundungsbefehl an sie erging. Und das allein bedeutet der Vermerk [2]).

[1]) S. v. Wretschko S. 169 Anm. 357a.

[2]) Von einem Vorbehalte ist auch in seinem zweiten Teile nicht die Rede, wie v. Wretschko wollte, wenn er weiter so erläuterte: „[Der Herzog] behielt sich

Es liegt uns also hier ein Doppelvermerk vor, dessen zweiten Teil wir auf den Fertigungsbefehl bezüglich bereits erkannt haben, dessen erster Teil die Tatsache festhält, daß der Befehl zur Herstellung des Konzeptes der Kanzlei auf außergewöhnlichem Wege zukam, vom Kammerschreiber Konrad ihr überbracht wurde. Dieser erste Teil bezieht sich demnach auf den Beurkundungsbefehl.

Und so fasse ich auch den nachgetragenen zweiten Teil des Vermerkes auf der Urkunde vom 18. Mai 1354 . Sweblinus nuncius . auf. Sein erster Teil . dominus dux Albertus ordinavit illam litteram schribi in hec verba . bezieht sich auf den Fertigungsbefehl, wie wir bereits dargetan haben. Sweblinus nuncius könnte nun an sich auch besagen sollen, Sweblinus überbrachte den Befehl, die Reinschrift herzustellen. Aber keiner der Vermerke, die wir auf den Fertigungsbefehl beziehen konnten, keiner der audivit-Vermerke hat einen solchen Beisatz, der den nuncius festhielte. Wohl aber kommt der Vermerk nuncius fuit allein vor und zwar wieder in Verbindung mit dem genannten Sweblinus [1]). Hielte dieser Nuncius-Vermerk den Überbringer des Fertigungsbefehles fest, so müßte man annehmen, daß in der Urkunde vom 8. Mai 1354 durch nuncius fuit Sweblinus dasselbe ausgedrückt ist, was zehn Tage später lautet: . dominus dux Albertus ordinavit illam litteram schribi in hec verba . . Sweblinus nuncius. . Nun ist . Sweblinus nuncius . paläographisch deutlich als ein Nachtrag zu dem ersten Teile des Vermerkes erkennbar und es weist, wie gesagt, kein audivit-Vermerk den Beisatz eines solchen Botennamens auf. Auch haben wir nunciare bereits in einem Vermerk als das Wort erweisen können, das die Überbringung des Beurkundungsbefehles, die Anmeldung des ganzen Beurkundungsgeschäftes bezeichnet. Ist da nicht am einfachsten, Sweblinus [fuit] nuncius nur als eine kürzere Stilisierung für ein weitschweifigeres dominus dux per Sweblinum nunciavit zu fassen, wie der Vermerk in der Urkunde von 1373 gehalten ist, d. h. in Sweblinus den Überbringer des Beurkundungsbefehles zu sehen? Es liegt uns also auch hier ein Doppelvermerk vor, der sich wieder auf Beurkundungs- und Fertigungsbefehl bezieht. Daß der auf den Beurkundungsbefehl bezügliche Teil, der zeitlich früher fällt, nachgetragen wurde, ist

jedoch vor, der endgiltigen Festsetzung, und zwar unter Beiziehung der Räte persönlich seine Approbation zu erteilen«. Es steht, wie schon Redlich stillschweigend berichtigt hat, nur da, der Herzog hörte nachher das Konzept im Rate ab. Das bedeutet den vom Herzog an die Kanzlei gegebenen Fertigungsbefehl, die Approbation des Konzeptes, das auf Grund der durch den Schreiber Konrad erstatteten Meldung vorgelegt worden war.

[1]) Urkunde vom 8. Mai 1354. Wien St.-A. Hs. 15 S. 17. Abgebildet Mon. Pal. l. c.



nicht so unerklärlich, daß es unsere Auffassung ausschließen könnte. Den Vermerk vom Konzepte, auf dem er ja wohl gestanden hat, mitabzuschreiben, konnte leicht der Schreiber etwa vergessen haben und dies Versehen bei nochmaliger Überprüfung dann verbessert werden.

Sweblinus, der also zweimal als Überbringer des Beurkundungsbefehles genannt ist, war des Herzogs camerarius [1]). Ich fand ihn noch dreimal in Vermerken erwähnt, in den Urkunden vom 7. Januar 1354, vom 11. März 1355 und vom 19. August desselben Jahres [2]) steht sein bloßer Name Swebel, Sweblinus vermerkt. Es ergibt sich somit folgende Reihe von Vermerken, die ihn nennen: 1. nuncius fuit Sweblinus, 2. Sweblinus nuncius, 3. Swebel oder Sweblinus. Gehe ich nun irre, wenn ich zu diesem Swebel oder Sweblinus nuncius [fuit] ergänze? Getan muß der Mann doch etwas haben und zwar hat er sicher der Kanzlei einen Befehl überbracht. Nun wird der auf außergewöhnlichem Wege erhaltene Befehl zur Fertigung der Reinschrift in einer Form gegeben, die klar und deutlich auf die Approbation des Konzeptes Bezug nimmt; ich verweise da auf die vorhin angeführten Belege. Darum ist die geradeste Lösung wohl wirklich die, zu dem einfachen Namen Sweblinus sich nuncius fuit zu ergänzen, d. h. den Vermerk auf den Beurkundungsbefehl zu beziehen.

Es ergäbe sich dementsprechend, daß die bloßen Namen, welche seit 1347 in den Urkunden Herzog Albrechts II. sich vermerkt finden, mit nuncius zu ergänzen wären und den Namen des Mannes festhalten wollen, der den Beurkundungsbefehl der Kanzlei überbrachte. Ebenso kann weiter der auf S. 115 des albertinischen Pfandregisters stehende Vermerk magister curie per Kerglinum doch nur mit nuncius, nunciavit ergänzt und auf den Beurkundungsbefehl bezogen werden. Es gab eben der vom Herzog beauftragte Hofmeister den Befehl zur Beurkundung an die Kanzlei weiter. Auch die Vermerke dominus dux per gehören noch zu dieser Gruppe der Vermerke, weil sie gleichfalls durch nunciavit ihre sinngemäße Ergänzung finden.

Anders die Vermerke dominus dux per se, dominus dux und dominus dux et, die mit audivit (audiverunt) sich ergänzen und auf den Fertigungsbefehl beziehen lassen.

---

[1]) Wien St.-A. Hs. 15 S. 198: Servicium de curia Meyrs commissum est Sweblino camerario sabbato ante festum Jacobi apostoli anno L° sexto, quod annuatim domino duci presentare debet beraitter phenning XVII ß XXII ₰, drey mutt waitz und habern, drey schilling chêse und XXX hůnr; und ain wise, der ist wohl zwaintzig tagwerch. Item eidem commissa est stewra in Leubs XXI lib. d.

[2]) Anhang Nr. 11, 20 und 25.

Die dritte Gruppe der Vermerke endlich, welche auf den Siegelungsbefehl Bezug nimmt, ist in den seltenen Fällen, die wir nachweisen konnten, durch die Anwendung des Wortes sigillari deutlich bezeichnet gewesen.

Damit ist uns wohl der Nachweis gelungen, daß die einfache, knappe Formel, zu der v. Wretschko kommen wollte, nicht bestehen kann, daß sich die Vermerke vielmehr auf Beurkundungs-, Fertigungs- und Siegelungsbefehl beziehen können und erst durch eine sinngemäße Ergänzung durch nunciavit, audivit und sigillari mandavit ihre Auflösung finden. Wenn wir ferner den bloßen Namenvermerk als einen Nuncius-Vermerk aufgefaßt und diesen auf den Beurkundungsbefehl bezogen haben, stimmen wir darin mit Richard Heuberger[1]) überein, der den Nuncius-Vermerk in den landesfürstlichen Urkunden Tirols als auf den Beurkundungsbefehl bezüglich nachwies. Daß sich diese selbe Form auch in der österreichischen Kanzlei findet, ist gewiß noch kein Beweis für eine direkte Herübernahme, aber ich möchte nachdrücklichst darauf hinweisen.

Vereinfacht hat unsere Untersuchung die Sachlage ja nicht. Und es werden sich zahlreiche Vermerke finden, die nun auch eine eindeutige Auflösung nicht zulassen. So könnte theoretisch und sprachlich dominus dux, wenn es allein steht, durch nunciavit oder audivit mit gleichem Rechte ergänzt werden. Tatsächlich wird ja wohl audivit zu ergänzen sein. Aber es sind Fälle möglich, bei denen die von uns aufgefundenen Kriterien vielleicht ganz versagen werden. Der Wahrheit glauben wir doch näher gekommen zu sein, und wenn nicht alle Vermerke sich in eine der drei Reihen einschieben lassen, ohne daß jeder Zweifel behoben erscheint, ist das nur ein Beweis dafür, daß die Urkunden sich einem starren Systeme eben nicht fügen, sondern ganz zuletzt jede einzelne für sich untersucht werden muß.

Noch besteht aber eine Frage. Alle diese Vermerke geben an, daß die Beurkundung auf außergewöhnlichem Wege begonnen oder fortgeführt wurde. Wie stand es um die ordentliche Erledigung? Einen direkten Nachweis vermag ich nicht zu erbringen, aber es liegt wohl eine gewisse Berechtigung in folgendem Schlusse. In keinem dieser frühesten Kanzleivermerke findet man jene Form, die nachher seit Herzog Albrecht V. die ständige und weitaus überwiegende war: do-

[1]) Die ältesten Kanzleivermerke auf den Urkunden der Tiroler Landesfürsten, Mitt. d. Inst. 33, 432. Ein Vermerk des nuncius findet sich auch in der böhmischen Landtafel, worauf mich Herr Hofrat Redlich aufmerksam machte. Ein Zusammenhang mit diesem Vermerke liegt außer dem Bereiche der Möglichkeit, aber es ist interessant, wie die gleichen Bedürfnisse zur gleichen Lösung führen.



minus dux in consilio [1]). In diesem Vermerke dürfen wir wohl die Bezeichnung für den ordentlichen Gang der Gesamterledigung erblicken, der den auf übliche Weise erflossenen Beurkundungs-, Fertigungs- und Siegelungsbefehl in sich schließt. Die Ratssitzung unter dem (vielleicht nicht immer tatsächlich erforderlichen) Vorsitz des Herzogs wäre demnach als die Ausgangsstelle der ordentlichen Erledigung aller Beurkundung aufzufassen. Damit weichen wir von der herrschenden Lehre nicht ab. Daß aber dieser Vermerk für die ordentliche Erledigung sich erst in einem späteren Zeitpunkte findet, erklärt sich leicht aus dem ursprünglichen Wesen der Vermerke, die festhalten sollten, wer der Kanzlei diesen und jenen Befehl auf außerordentlichem Wege zukommen ließ, die ursprünglich also nur einer Deckung der Kanzlei dienten.

Und endlich ist noch zu sagen, daß der Kanzleivermerk unter Herzog Albrecht II. vom Schreiber des Textes geschrieben wurde. In einzelnen Fällen, wie an der Urkunde vom 22. März 1347, ist das nicht gleich zu erkennen. Gundaker Pollnhaymer lautet der Vermerk. Auf Grund der Buchstaben G, y und a darf man ihn aber doch dem Urkundenschreiber zuweisen. Nur ist die Schrift hier kleiner. Ähnlich liegen die Dinge bei den Urkunden vom 18. Oktober 1350 und vom 8. Januar 1349; die Vermerke lauten: Hofdörffer und Getzendorffer magister hubarum. Ganz deutlich erkennbar aber rühren vom Schreiber der Urkunde her die Vermerke Andre Häuser vom 8. Januar 1353 und magister Albertus vom 6. April 1356. Sie sind als Textabbildungen in Chrousts Mon. Pal. l. c. wiedergegeben. Dort kann man sich auch überzeugen, daß der Vermerk anfangs zwischen den Schnörkeln der letzten Textzeile steht. Man wußte noch nicht recht, wohin mit ihm. Erst später rückte er an seinen dann traditionellen Platz rechts unter dem Texte und unter der Plica. Auf dem Buge steht er nur einmal unter Albrecht II., nämlich auf der Urkunde vom 27. Juli 1357. Aber der Vermerk lautet correcta, nicht cancellarius, wie v. Wretschko las. Überdies fällt er aus der Reihe der andern völlig heraus. Was er bedeutet, ist durch das Wort correcta wohl verständlich genug ausgedrückt. Da er aber nur das eine Mal sich findet, ist jeder weitere Schluß um ihn unzulässig.

[1]) Daß die Formel dominus dux et consilium damit identisch ist, glaube ich auch; vgl. v. Wretschko S. 171 und Redlich S. 168. Aber ich möchte darum nicht verschweigen, daß im Pfandregister Herzog Albrechts III. (Wien St.-A. Hs. S. 407 fol. 100) die Urkunde vom 26. Juli 1380 den Vermerk trägt dominus dux et consilium, welcher deutlich erkennbar aus dominus dux in consilio verbessert ist. Es mag da wohl an ein Verschreiben und Verbessern aus bloßer Genauigkeit zu denken sein und kaum wird es einen greifbaren Unterschied bedeuten sollen. Aber ich führe der Vollständigkeit halber auch dies an.

Beilage.

Kanzleivermerke aus den Jahren 1347—1358 [1]).

1) 1347 März 22. Hzg. Albrechts Schirmbrief über einen Hof zu Reinhartsdorf, den Adelheid die Witwe Albers von Polnhaim an Jansen und Ulrich die Merswancher verkaufte. Geben ze Wienn am phincztag vôr dem palmtag. — Gundaker Pollnhaymer. — Or. Wien, St.-A.

2*) 1348 März 21. Hzg. Albrecht befiehlt den Bürgern von Wiener-Neustadt, den Brüdern Walter und Dietmar den Pewschingen den ihnen gehörigen Anteil an dem Hofe zu Pewsching einzuantworten. Wienn am freitag vor unserer vrowntag ze chundung. — Fridricus de Inczestorf. — Or. Wiener-Neustadt, Stadt-A.

3*) 1348 November 3. Hzg. Albrecht verzichtet zu Gunsten des Klosters Gleink betreffs der Kirche zu Haidershofen auf das Recht der ersten Bitte, der das Kloster zweimal entsprochen hatte. Wienn an mêntag nach aller heiligen. — Fridricus de Intzestorf. — Or. Linz, Diözesanarchiv.

4) 1349 Januar 8. Hzg. Albrecht bewilligt der Herzogin Johanna, von Ôrtolfer dem Tetschan sechzehn Mut Hafergeldes zu ihren Handen zu lösen. Wienn am sand Erhardstag. — Getzendorffer magister hubarum. — Or. Wien, St.-A.

5*) 1350 September 19. Hzg. Albrecht gestattet, daß Agnes von Winden ein landesfürstliches Lehen an ihren ehelichen Wirt Heinrich den Pohaym gebe. Wien Sonntag vor Matheus. — Dietrich de Losenstain. — Or. Melk.

6) 1350 Oktober 18. Hzg. Albrecht verleiht Niklas dem Scheckchen von Steyer und seiner Hausfrau Elsbet einen Hof zu Enkschesveld, vier Pfund Geld und zwei Wiesen, was sie alles vom bisherigen Lehenträger Perchtold dem Schifer an sich gekauft hatten. Wienn am mentag nach sand Gallentag. — Hofdôrffer. — Or. Wien, St.-A.

7*) 1352 Oktober 16. Hzg. Albrecht bestätigt die Übertragung der Lehen, die Hans von Ostra von ihm inne hat, an Heinrich und Hans von Rynach für den Fall, daß Hans von Ostra ohne Erben stürbe. Bruk in Ergow an sant Gallentag. — Lutzin de Ratolstorf. — Or. Brugg, Stadt-A.

8*) 1352 Oktober 21. Hzg. Albrecht erlaubt dem Růdi von Scharnitz die zu Schêrnitz (Scherz) gelegenen Güter samt den darauf sitzenden Leuten, die Růdi von Chůnrat von Woli (Wohlen) kaufte, mit gleichen Rechten und Gnaden innezuhaben wie vorher Chůnrat. Pruk in Ergow an der ainlef tausent mayde tag — Ôrtlinus familiaris magistri curie — Or. Aargau, St.-A.

---

[1]) Die mit einem Sternchen versehenen Nummern konnte ich derzeit im Original nicht einsehen; ich entnahm sie dem Materiale der Regesta Habsburgica. Dieses Materiale ist bei aller Reichhaltigkeit doch für diese Zeit noch lückenhaft. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt demnach dieses Verzeichnis nicht.



9) 1353 Januar 8. Hzg. Albrecht's Schutzbrief für Konrad den Maurer um ein Haus und zwei Hofstätten zu Wien. Wienn am eritag nach dem perichtag. — Andre Häuser. — Or. Wien, St.-A.

10*) 1353 Mai 30. Hzg. Albrecht verleiht der Stadt Krems einen Jahrmarkt am S. Jakobstag. Wien, Donnerstag nach Urban. — Dominus dux. — Cop. Krems, Stadt-A.

11*) 1354 Januar 7. Hzg. Albrecht bestätigt den Verkauf dreier Donauinseln seitens der Klosterfrauen zu Tulln an die Bürger von Trebensee. Wienn, Valentini martiris. — Sweblinus. — Or. München, A. R.-A.

12) 1354 Mai 8. Hzg. Albrecht verpfändet den Bürgern von Marburg (Marichpurch) für geliehene 2000 Gulden Gericht und Keller daselbst und den Zehent auf dem Traveld für fünf Jahre. Datum Wienne feria quinta post Floriani. — Sweblinus fuit nuncius. — Wien, St.-A. Hs. 15. S. 17.

13) 1354 Mai 18. Hzg. Albrechts erneuerte Ordnung für das Büßerinnenkloster zu Wien. Wienn am sunntag vor dem auffarttag. — .Dominus dux Albertus ordinavit illam litteram schribi in hec verba. .Sweblinus nuncius. — Or. Wien, St.-A.

14*) 1354 Juni 4. Hzg. Albrecht genehmigt, daß Gertrud Offos Tochter von Arberg ihrem Manne als Heimsteuer das Drittel an der Feste zu Pûten verschrieb, das von ihm zu Lehen geht. Wienn am sunntag nach dem phingestag. — Leuppolt Diedendorffer. — Or. Linz, Mus. Franc. Car.

15) 1354 Juli 4. Hzg. Albrecht beurkundet, daß Burkhard der Halder die ihm von Herzog Leopold verpfändeten Rechte auf der Dürrenlanginger Mühle und der Fischenz zu Uttingen an Ritter H. von Knöringen abtrat. Güntzpurch an sand Ulreichstag. — Albertus pincerna. — Or. Wien, St.-A.

16*) 1354 Juli 10. Hzg. Albrecht beurkundet, daß Hans der Gerais von Ulm mit seinem Willen seiner Frau Katharina das von ihm zu Lehen gehende Gut Norsing als Widerlage verschrieben habe. Ehingen an donrstag vor s. Margretentag. — magister camere. — Or. München, A. R.-A.

17*) 1354 Juli 27. Hzg. Albrecht nimmt alle Klausner und Klausnerinnen im Thurgau und Argau in seinen Schutz und trifft besondere Bestimmungen über ihre Verlassenschaft. Brugg an dem nechsten sunntag nach sant Jacobstag des zwelfbotten. — Johannes plebanus Pruker [Prukensis?] cappellanus regine — Winterthur, Stadt-A. Copb. Vf. 34′.

18*) 1354 Oktober 17. Hzg. Albrecht erteilt dem Kloster Schönfeld die Gnade, daß es bei der neuen „Reutti" zu Münstrern in Purgow immer ohne Irrung von Seite seiner Amtleute bleiben solle. Pruk in Argow an vritag nach sand Gallen. — Hermannus de E. — Or. München, A. R.-A.

19*) 1354 Dezember 16. Hzg. Albrecht befiehlt dem Mautner in Ybbs, die Bürger von Enns von einem Schiffe nicht mehr als 14 Wiener Pfennige zahlen zu lassen. Welss am eritag nach Lucie. — magister curie iussit [?]. — Enns, Stadt-A. Copb. von 1397.



20*) 1355 März 11. Herzog Albrecht verbietet das Bierbrauen im Osterhofer-Hofe in Krems. Wien an mitichen vor Georii. — Sweblinus. — Or. Krems, Stadt-A.

21) 1355 Mai 2. Hzg. Albrecht gibt der Karthause Mauerbach Gülten und Zehnten, welche Hans Smauzzer von ihm zu Lehen trug und an das Kloster verkaufte, zu Eigen. Wienn an samcztag nach sand Philips und sand Jacobs tag. — dominus dux. — Or. Wien, St.-A.

22) 1355 Mai 13. Hzg. Albrecht verspricht der Stadt Wien, welche ihm für eine Schuld an Alber von Puchaim Bürgschaft leistete, Lösung und Ersatz allen Schadens. Wienn an mittichen vor dem heiligen auffarttag. — magister camere. — Or. Wien, Stadt-A. v. Wretschko löste m. c. als magister curie auf. Ich machte jedoch die Beobachtung, daß curie immer mit cur., camere mit c. gekürzt wird.

23) 1355 Juli 12. Hzg. Albrecht bekennt eine in bestimmten Zielen zu begleichende Schuld von 2880 Gulden für geleistete und zu leistende Dienste an den Grafen von Straßberg. Monaci in die sancte Margarete. magister camere. — Wien, St.-A. Hs. 15. S. 66.

24*) 1355 Juli 23 (Regensburg). Hzg. Albrecht befiehlt seinem Landvogt im Argau und Thurgau, Alber von Puchheim, und allen seinen Untervögten und Amtleuten daselbst, den Zürchern zu helfen bei jedem Angriff wegen des Bundes, den sie nach ihrem Kriege mit dem Herzoge geschlossen hatten. — Dominus dux. — Or. Zürich, St.-A.

25) 1355 August 19. Hzg. Albrecht versetzt seinem Kammermeister Andre dem Hauser den Hof zu Altenmarkt. Wienne an mitichen vor Bartholomei. — Swebel. — Wien, St.-A. Hs. 15. S. 34.

26) 1355 August 28. Bündnis zwischen Herzog Albrecht von Österreich und Herzog Stephan von Baiern. Geben ze Wienn an sand Augenstinstag 1355. — dux et magister camere, magistro Alberto presente et comite Purchardo de Maidburga. — Wien, St.-A. Hs. 15. S. 36.

27*) 1355 Oktober 1. Hzg. Albrecht befiehlt seinem Kellermeister zu Neustadt, das Kloster Reun im Besitz des Zehent zu Werkchersdorf nicht zu irren. phintztag nach Michahelis. — Fridricus de Intzestorf. — Or. Reun.

28) 1355 November 7. Hzg. Albrecht schlägt Heinrich dem Montpariser, dem er für seine Dienste wider Zürich 2520 Gulden schuldig wurde, diese auf Burg und Stadt Landstrost. Datum Wienne sabbato ante Martini. — dominus dux. — Wien, St.-A. Hs. 15. S. 35.

29) 1355 November 11. Hzg. Albrecht schlägt Chraften dem Hoûser 200 Pf. Wiener Pf., die er an Werfenstein verbaute, auf seinen Satz daselbst. Datum Wienne Martini 1355. — C. long[us?] camerarius. — Wien, St.-A. Hs. 15. S. 37.

30) 1355 Dezember 10. Hzg. Albrecht verspricht Heinrich von Vettaw für seinen Dienst und Schaden in Schwaben auf nächste Pfingsten 400 Gulden zu zahlen. Datum Wienne feria quinta ante Lucie 1355. — Kergel. — Wien, St.-A. Hs 15. S. 80.

31*) 1356 Februar 27. Hzg. Albrecht beauftragt Reinprecht von Wallsee, das Gotteshaus Herzogenburg in seinen Rechten zu schützen. Geben



ze Wien an samztag nach sand Mathiastag dez heiligen zwelfpoten. 1356. — magister foresti — Or. Herzogenburg.

32) 1356 April 6. Hzg. Albrecht befiehlt Reinprecht von Wallsee, an seiner statt Adelheid von Chuenring das Dorf Ronacz zu verleihen. Geben ze Wienn an mitichen nach sand Ambrosiitag 1356. — magister Albertus. — Or. Wien, St.-A.

33) 1356 April 29. Hzg. Albrecht schlägt Georg, Hans und Bernhard Truchsessen von dem Sitzenberg die 100 Pf. Wiener Pf., die sie ihm liehen und die er Graf Burkhard von Maydburg gab, auf ihren Satz zu Sitzenberg. Datum Wienne feria sexta in der osterwochen 1356 — dux Rudolfus — Wien. St.-A. Hs. 15. S. 89.

34) 1356 Juni 7. Hzg. Albrecht versetzt Jansen von Zelking für geliehene 1000 Pf. Wiener Pf. Feste, Gericht und Maut Medlik. Datum Wienne feria tercia ante festum penthecostes 1356. — Grabner magister camere. — Wien, St.-A. Hs. 15. S. 93.

35*) 1356 August 10. Hzg. Albrecht befiehlt allen Landrichtern zu Wildoni die Briefe und Handfesten des Klosters Stainz zu achten. Grez an s. Laurenzentag. — magister curie. — Cop. Steiermärk. Land.-A.

36) 1357 Februar 3. Hzg. Albrecht setzt Dietrich den Fludhart, Bürger zu Wien, zu einem Münzmeister „unsrer münz und cement des 57. iars“. Datum Wienne in die sancti Blasii. — magister curie. — Wien, St.-A. Hs. 15. S. 107.

37) 1357 März 29. Hzg. Albrechts Mandat an die Leute zu Maasmünster wegen Verpfändung von 600 Gulden daselbst an Johans von Walpach. Datum Wienne feria quarta post annunciacionem dominicam 1357. — magister coquine. — Wien, St.-A. Hs. 15. S. 111.

38) 1357 März 29. Mandat in gleicher Sache an Alber von Puchheim, Landvogt in Sundgau. Datum Wienne feria quarta post annunciacionem beate virginis 1357. — magister coquine — Wien, St.-A. Hs. 15. S. 112.

39) 1357 März 29. Hzg. Albrecht erneuert Johans v. Walpach einen Pfandbrief über einen Satz zu Säckingen. Datum Wienne feria quarta post annunciacionem beate virginis 1357. — magister coquine. — Wien, St.-A. Hs. 15. S. 113.

40) 1357 Mai 4. Hzg. Albrecht stimmt den Trostbriefen Ulrichs und Friedrichs von Wallsee zu, die sie Heslein dem Juden von Judenburg wegen seiner herzoglichen Freiung für zwei Jahre gaben. Geben ze Wienn an sand Florianstag 1357. — magister curie per Kerglinum. — Wien, St.-A. Hs. 15. S. 115.

41*) 1357 Juni 9. Hzg. Albrecht beurkundet, daß er die zehn Malter Hafer, die der Alte von Ellerbach mit Unrecht auf das zu Mengen gelegene Gut des Klosters Beuron geschlagen, ihm wieder abgenommen habe. Wien Freitag nach Frohnleichnam — magister camere per Kergel. — Or. Stuttgart, St.-A.

42) 1357 Juli 27. Hzg. Albrecht urkundet über die Heimsteuer der Gemahlin Hzg. Rudolfs, Katharina. Geben ze Wienn an phincztag nach sand Jacobstag 1357 — correcta — Or. Wien, St.-A.



43) 1357 September 3. Hzg. Albrecht versetzt Friedrich von Wallsee von Drosendorf für geliehene 1000 Pf. Wiener Pf. die Feste Arnstain. Datum Wienne dominica post Egidii 1357. — marscalcus. Wien, St.-A. Hs. 15. S. 137.

44) 1357 September 15. Hzg. Albrecht verbürgt sich gegenüber den Grafen von Görz, daß ihnen die Auslieferung der Feste Waydekk, die dem von ihm gefangenen Ulrich von Reiffenberg gehört, nicht zum Schaden gereichen soll und bezeugt, daß der Reiffenberger vor ihm geschworen habe, deswegen den Grafen nicht feind zu sein. Geben ze Wienn an freytag vor sand Lamprechtstag 1357. — magister curie. — Or. Wien, St.-A.

45*) 1357 Dezember 4. Hzg. Albrecht gebietet allen Beamten und Landherren, das Kloster Baumburg laut seiner Verleihung vom gleichen Tag 30 Fuder Weins zollfrei verführen zu lassen. Wienn an S. Barbaratag. — Maidburga comes. — Cop. München, A. R.-A.

46*) 1358 Januar 27. Hzg. Albrecht erteilt den Bürgern von Bruck an der Leitha alle Rechte der Bürger von Hainburg, bestätigt ihren Brief von Friedrich dem Schönen vom 17. April 1318 und verbietet allen Amtleuten, Richtern und Mautnern sie hierin zu beschweren. Wienn am samstag nach s. Paulstag als er bechert wurde. — Dominus dux. — Cop. Bruck, Stadt-A.

47) 1358 März 2. Hzg. Albrecht befiehlt Graf Otto von Ortenburg oder wer Hauptmann in Steiermark ist, die Karthause Freudnitz zu schirmen. Geben ze Wienn an freitag vor oculi 1358. — magister camere. — Or. Wien, St.-A.

48*) 1358 April 29. Hzg. Albrecht schenkt ein Viertel des Urfahrs zu Dürnstein an das Klarissenkloster daselbst. Wien Sonntag vor Philipp und Jakob. — magister coquine. — Or. Herzogenburg.

49*) 1358 Juni 6. Hzg. Albrecht gebietet seinem Mautner zu Schärding, das Kloster Fürstenzell in seinen Freiheiten bezüglich der Salzverfuhr nicht zu irren. Passau Mittwoch nach Erasmi. — Albertus pincerna. — Or. München, A. R.-A.

Nachtrag.

Während des Druckes ist es mir gelungen für den oben S. 714 ausgeführten Satz, daß die bloßen Namenvermerke, die Vermerke dominus dux per N. und die einfachen per-Vermerke, wie sie später unter Friedrich V. (III.) üblich sind, sich auf den Beurkundungsbefehl beziehen, einen vollen Nachweis zu finden. Die drei Urkunden, bei denen wir die Sachlage einmal ganz genau verfolgen können, stammen aus der Zeit Friedrichs V. (III.) und bestätigen unsere Annahme, daß die Namen- und per-Vermerke mit nuncius, nunciavit in dem bezeichneten praegnanten Sinne ergänzt werden müssen.



Sigmund von Nidertor war ein Kämmerer Kaiser Friedrichs [1]) und wird häufig in den Kanzleivermerken genannt, unter anderm auch in einem Eintrag in dem Geschäftsregister Friedrichs [2]), den ich im Wortlaut hier folgen lasse:

Pernharten Rochlinger ainen emphelhbrief an graf Haugen von Wernberg, daz im der sol ausrichten an seim sold und schaden C t. ₰. Actum ut supra. [3]) per Sigmundum de Nidertor. Und sol darumb quittung von im nemen.

Nach unseren Ausführungen muß dieser Vermerk ergänzt (dominus imperator) per Sigmundum de Nidertor (nunciavit) [4]) lauten und sich auf den Beurkundungsbefehl beziehen, d. h. durch Sigmund von Nidertor muß die Kanzlei verständigt worden sein, daß sie für Bernhard Rochlinger eine Urkunde zu entwerfen habe, die Graf Hugo von Werdenberg anwies, ihm 100 Pfund Pfennige auszuzahlen. Da ist es nun ein glücklicher Zufall, daß die Cedula erhalten blieb, mit der Sigmund von Nidertor dieses Geschäftes sich entledigte. Sie erweist die Richtigkeit unserer Annahme vollkommen und lautet [5]):

Lieber mayster Hans, meins hern gnad hat dem Rochlinger ein prieff geschafft an graf Hawgen umb hundert phfunt an sein selbs.

Sigmund von Nidertor.

pro taxa [6]).

Diesen Dienstzettel also, wie wir heute sagen würden, sandte der Kämmerer von Nidertor an die Kanzlei, an den Meister Hans, dessen

---

[1]) Wien, Staatsarchiv, Hs. 417, ad fol. 9a.

[2]) Wien, Staatsarchiv, Hs. 417 Rot 58, fol 132, Nr. 1145. Über die Handschrift vgl. Mon. Pal. (Chroust) II., Lief. XIX, Taf. 1b.

[3]) 1469 Dezember 1.

[4]) Um jedem Irrtum vorzubeugen, bemerke ich: ich weiß natürlich sehr wohl, daß der Vermerk im Sprachgebrauch des XV. Jahrhunderts ergänzt (commissio domini imperatoris) per Sigmundum de Nidertor lautet; vgl. Mon. Pal. Ser II. XIX, 1b. Commissio imperatoris gleicht sich aber in diesem Falle sachlich mit imperator nunciavit. Über diese Wandlung des Sprachgebrauches werde ich demnächst ausführlicher handeln.

[5]) Beigebunden der Hs. 417 ad fol. 126. — Bemerkt, aber nicht verwertet von Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof, diese Zschr. Ergbd. 3, S. 300 Anm. 1.

[6]) Ob diese beiden Worte p(ro) ta(xa) von Sigmund von Nidertor eigenhändig geschrieben wurden, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls besagen sie, daß Bernhard Rochlinger für die Ausfertigung der Urkunde die vorgeschriebene Taxe erlegen mußte. Wie hoch diese war, bleibt fraglich. Denn es läßt die folgende Beobachtung allein noch keinen Schluß zu. Ad fol. 9c der Hs. 417 ist ein nicht ausgegangenes Original beigebunden, das rückwärts folgende Taxvermerke trägt:



weiteren Namen ich leider nicht kenne, und auf Grund dieses Dienstzettels entwarf dann die Kanzlei eine Urkunde und versah den Entwurf mit dem Vermerke: per Sigmundum de Nidertor. Es kann diese Cedula des Kämmerers ihrem ganzen Wortlaute nach sich nur auf den Beurkundungsbefehl beziehen, denn dieser setzt voraus, daß der Empfänger von dem ganzen Geschäft noch keine Kenntnis hatte.

Es ist für unsere Beweisführung aber nicht ohne Belang, ob Sigmund von Nidertor diesen Zettel wirklich selbst schrieb; das läßt sich erweisen. Daß ihn keine Kanzleikraft schrieb, ergibt der Vergleich mit den ja auch nicht immer sorgfältig geschriebenen Registereinträgen. Der Zettel stammt von keiner geschulten Kanzleihand. Zu fol. 56 der Hs. 417 ist aber eine andere Cedula Sigmunds von Nidertor beigebunden, deren Text ich in der Anmerkung wiedergebe [1]; Stil und Schrift decken sich mit denen der vorne abgedruckten Cedula und es kann kein Zweifel mehr sein, daß beide Sigmund von Nidertor zum Verfasser haben.

Bezeichnend aber ist nun, daß der zur zweiten Cedula gehörige Registereintrag [2] des Vermerkes per Sigmundum de Nidertor, der ihm

---

Kuncz von Rassel (?) ainen emphelhbrief an Hannsen Schrerer, richter zu Friesach — 1/2 t. ₰
Juden Kaym ainen emphelhbrief an richter und rat zu Judenburg — 5 β 10 ₰
Pawmgartenberg — 39 ₰
und salczbrief — 1 R. fl.
Hanns von Polhaim — 20 ₰
maut und aufslag frey — 1 fl.
hern Bertlme von Klagenfurt vier emphelhbrief — 1 t. ₰
n. den von Lincz ainen emphelhbrief an Reinprechten von Wallesse von wegen des Pirchinger und ainen an Thoman Pirchinger — 1 R. fl.
Item Kristoffen Swarcz ainen freybrief auf drew jar — 2 fl.
Ulreich Dechsenpeck ainen emphelhbrief an Jorgen von Potendorff und ainen schubbrief an denselben von Potendorff, ob in yemand daselbs furnemen wolt mit ladung, daz derselbe von Potendorff dann dhainen lass ausgeen sunder die anstelle auf unsers des Kayser kunft hinaus — 1 fl.

Daß hier für vier Empfehlbriefe 1 t. ₰ verlangt wird, läßt noch keinen Schluß für unsern Fall zu. Klarheit könnte da nur eine systematische Sammlung und Bearbeitung aller solcher Notizen schaffen; diese scheinen leider recht spärlich zu sein.

[1] Lieber mayster Hanns, meines herrn gnad hat herrn Hainrich von Miltiz ein prieff geschafft geben auff umb fünff hundert und sybenczig gulden ungrisch und tucaten von weyland meins herrn herczog Albrecht wegen.

Sigmund von Niderntor.

[2] Hs. 417 fol. 55′, N. 455 (Chmel 5286): Item hern Hainrich Militicz ainen geschäfftbrief an Wolfgangen Metschacher und Andren Fuchsperger, verweser zu



doch rechtens zukäme, entbehrt. Wir erkennen daraus, daß in den Registern die Vermerke nicht konsequent aufgenommen sind. Und das bestätigt auch die dritte Cedula, die der Hs. 417 ad fol. 59 beigebunden ist. Sie lautet: „Omeleien, Jorgen Reihenburger hausfraw, ainen gescheftbrief gen Awsse umb 1^c XXXII t. ₰ von irer dinst wegen, so sy der Romischen kayserin tan hat", und weist keine Unterschrift auf. Aber auch sie ist, wie der Schriftvergleich lehrt, nicht von einer Kanzleihand geschrieben worden, sondern von auswärts der Kanzlei zugegangen. Dort wußte man sicher, von wem dieser Zettel kam und gleichwohl weist der betreffende Eintrag im Register wieder keinen Vermerk auf [1]. Das ist nicht unwichtig für die Beurteilung der Verläßlichkeit der Register. Ihre Genauigkeit läßt manchmal doch im Stich, wie eben diese Cedulae beweisen, die wohl auch unwiderleglich dartun, daß die Namen- und per-Vermerke auf den Beurkundungsbefehl bezogen werden müssen.

Awsse, das im die ausrichten sullen funf hundert sibenczig gulden ungrisch und ducaten, die im weilent herczog Albrecht von Österreich schuldig ist worden und im unser herr der kayser nu schafft zu zallen. Actum an mittichen nach sannd Lucein tag anno etc. LXVII. (1467 Dezember 16).

[1]) Hs. 417, fol. 60′ N. 514 (Chmel 5360): Item Omeleyen, Jörgen Reichenberger hawsfraw, ainen gescheftbrief an n. die verweser zu Awsse, das ir die geben sullen CXXXII t. ₰, die man ir von der dienst wegen, so sy weilent frawn Leonoren etc. in irer gnaden frawnzimer hat getan, geschaft hat zu geben. Und die obbemelten verweser sullen quittung da entgegen etc. Actum zu Grecz an sannd Mathias tag des zwelfpoten anno etc. LXVIII. (1168 Februar 24).

Kleine Mitteilungen.

Zur Überlieferung der Constitutio de expeditione Romana. Die Handschrift 400 der Innsbrucker Universitätsbibliothek [1]), aus der Karthause Schnals im Vinschgau stammend, von wo sie zur Zeit der Klosteraufhebungen Josefs II. nach Innsbruck kam, enthält auf fol. 96—97' eine bisher unbeachtete Abschrift dieser berühmten Fälschung [2]). Die Frage nach der Heimat und den Entstehungsverhältnissen der Constitutio will ich hier nicht weiter erörtern, da sie mir durch die Arbeiten Scheffer-Boichorst's und Karl Brandis vollständig gelöst zu sein scheint und auch durch die hier zu besprechende Überlieferung kaum eine Verschiebung erfahren dürfte, dagegen verlohnt es sich zu untersuchen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis die Innsbrucker Handschrift zu den andern Handschriften steht und ob sie selbständigen Wert hat.

Wenn man die in der Monumenta-Ausgabe verwendeten Signaturen der sieben bisher bekannten Handschriften beibehält und die Innsbrucker als achte zählt, so erhält man folgende Übersicht über die Entstehungszeiten der Handschriften: 1. 1593; 2. s. XII; 3. s. XII; 4. s. XII; 5. s. XV; 6. s. XIII; 7. s. XIII; 8. s. XIII/XIV.

---

[1]) Kurze Beschreibungen der Handschrift findet man bei Fr. Wilhelm, Die hist. Handschriften der Universitätsbibliothek in Innsbruck, in den Mitteilungen des österr. Vereines für Bibliothekswesen 5. Jahrg. 65, und bei Wretschko, Die Rechtshandschriften der U.-B. in Innsbruck, in den Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols, Festschrift herag. vom Ortsausschuß des 27. deutschen Juristentages, Innsbruck 1904, S. 191. Eine eingehendere Besprechung der Handschrift und teilweise Veröffentlichung ihres 3. Teiles wird meine demnächst erscheinende Arbeit »Eine Briefsammlung aus der Zeit der letzten Hohenstaufen« bringen.

[2]) Die Literatur darüber ist verzeichnet bei Böhmer-Mühlbacher Reg. Imp. I², n. 306, teilweise auch Mon. Germ. Const. (LL. S. IV.) 1, 661, wo der beste Abdruck zu finden ist.



Der Text der Mon. Germ. ist hergestellt auf Grund von 1, weil diese von Karl Brantz 1593 hergestellte Abschrift nach den Ausführungen Scheffer-Boichorsts und Brandis auf das angebliche Reichenauer Original der Fälschung zurückgeht. Jedoch ist diese Abschrift fehlerhaft und überdies nicht frei von dem Verdacht willkürlicher Emendierung [1]) und es fragt sich, ob es nicht besser gewesen wäre, irgend eine der bayrischen Handschriften zur Grundlage zu nehmen. Jedenfalls kommt 1, da erst 1593 geschrieben, nicht als Vorlage für unseren Text in Betracht; dasselbe gilt von 5, die im 15. Jahrhundert entstanden ist. Es bleiben also 2, 3, 4, 6 und 7. Da aber 7 kein vollständiges Exemplar ist, sondern ein großer Teil des Textes hier überhaupt nie vorhanden war, fällt auch diese weg, zudem sie, wie man aus den Varianten ersehen kann, wahrscheinlich aus 6 abgeleitet ist. Somit erübrigen als mögliche Vorlagen für die Innsbrucker Handschrift: 2, 3, 4 und 6. Indem ich im folgenden einen Abdruck des Innsbrucker Exemplars biete und die Lesarten aller andern Handschriften unter den Strich stelle, wird sich am besten feststellen lassen, ob die Innsbrucker Handschrift auf eine von den bekannten zurückgeht. Die Kapiteleinteilung und die Lesarten der andern Handschriften entnehme ich der Monumenta-Ausgabe [2]); dabei wende ich im Anschluß an das dort geübte Verfahren kleine lateinische Buchstaben an, die aber hier mittelst römischer Ziffern in fünf verschiedene Alphabete geteilt werden.

In nomine sancte et individue trinitatis. Karolus [a]) divina favente [b]) gratia rex Francorum et Romanorum.

(1) Si predecessorum nostrorum morem sequimur, non solum presentibus sed et succedentibus subvenire nitimur. Hac de causa universorum cognoscat [c]) experiencia, qualiter, dum pro nostra consecratione coroneque perceptione proficiscendi tempus ad apostolicam sedem instaret, cum quam [d]) multis principibus annum Wormatie [e]) transegimus ibique omnem reipublice [f]) statum utilem et honestum confirmare, nocivum atque contrarium radicitus [g]) extirpare decrevimus. Interim dum hec agerentur, casu contigit, principes cum militibus de Romana expedicione, que tunc [h])

---

[1]) Belege dafür ergeben sich aus dem unten folgenden Textabdruck der Constitutio und zwar aus den Anmerkungen I d, r, II g, w, IV y.

[2]) Bis zu welchem Grade in der Mon.-Ausgabe auch die Orthographie von 2—7 berücksichtigt worden sei, hätte nur durch neuerliche Einsichtnahme dieser Handschriften festgestellt werden können; da ich eine solche nicht vornahm, kommt den unten angegebenen Lesarten in einigen Fällen (besonders bei I t, II z, III u, IV c, m, t, V d und in Bezug auf die Schreibweise der Zahlen I y, III i usw.) keine volle Sicherheit zu.

I [a]) Karulus 5. [b]) *deest* 6, 7. [c]) cognoscat universorum 1. [d]) *deest* 1. [e]) wormacię 4. [f]) reipuplice 6. [g]) contr. a dictis exstirpare 1. [h]) *deest* 1.



instabat, acerbe contendere, constringentes[i]) eos multo plures halspergas de beneficiis suis sibi[k]) ducere, quam[l]) illi faterentur se posse vel iure debere. Sed quoniam[m]) hoc[n]) non ab aliquo antecessorum[o]) nostrorum terminatum fuit[p]), dignum[q]) duximus, ut eorum altercationi finem et modum imponeremus atque decretum et certam aliquam legem super omni Romana expedicione concederemus[r]).

(2) Statuimus ergo et decrevimus cum consensu[s]) tam spiritalium[t]) quam secularium principum ibidem nobiscum[u]) assidencium: quando pro nostra corona[v]) vel[w]) aliqua regni utilitate aut honore Romana expedicio a nobis vel successoribus[x]) nostris preparetur, ad omnium nobiscum euncium preparacionem annus cum ebdomadibus sex[y]) pro induciis detur et taliter per[h]) totum[z]) regnum fidelibus nostris indicetur.

(3) Cuicumque autem secundum hanc legem eadem[a]) expeditio imperetur, si ad curiam[b]) Gallorum, hoc est[c]) in campum, qui vulgo Rungalle dicitur, dominum suum non comitetur et ibi cum militari apparatu non representetur[d]), feodo[e]) preter hos, qui cum[f]) gratia dominorum suorum[g]) remanserint, in conspectu nostro absque spe recuperacionis privetur.

(4) Qui[h]) autem per hominium[i]), sive liberi sive[k]) famuli, dominis suis adheserint, quod[l]) decem mansos in beneficio possideant[m]), tot brunias[n]) cum duobus scutariis ducant[o]), ita tamen, ut pro halsperga tres marcas et pro singulis scutariis singulas marcas accipiant. Et sic eundo et[p]) redeundo cum hoc stipendio[q]), sine omni dominorum dampno vel expensa, nisi quantum ipsis[r]) dominis placuerit, fideliter serviant.

(5) Si autem[s]), quod absit, accidat, ut idem milites diversos dominos propter diversa beneficia acquirant[t]), ne aliquod[u]) beneficium indebitum vel sine servicio remanserit[v]), singuli singula debita[w]) singulis dominis persolvant, videlicet quantum ab ipsis, si irent[x]), accepturi erant, tantum se daturos cognoscant, vel in prefato loco, ut dictum est, feodum amittant. Nisi aliqui a nobis[y]) vel a regno sint inbeneficiati, hii[z]) si[a]) nobiscum non[b]) vadant, nolumus[c]), ut feodum amittant, sed[d]) stipendia nisi voluntate dominorum non pretermittant.

(6) Similiter de[e]) ecclesiarum filiis vel domesticis, id est ministerialibus vel quorumcumque principum clientela[f]), qui cottidie ad serviendum parati[g]) esse debent, statuimus, ut quicumque[h]) quinque[i]) mansos in beneficio possideat[k]), domino suo, ad quem pertinet[l]), bruniam cum uno scutario ducat[m]).

---

[i]) distringentes 1. [k]) *deest* 6, 7. [l]) quia 1. [m]) quia 1; quō 4. [n]) *deest* 7. [o]) decessorum 7. [p]) fuerit 3, 4; fuerat 5. [q]) igitur 1; duximus dignum 4. [r]) ederemus 1. [s]) decernimus c. cons. omnium 1. [t]) spiritualium 1—7. [u]) *bis in* 6, 7. [v]) pro corona nostra 1—7. [w]) vel pro 1. [x]) a successoribus 1—7. [y]) VI ebdomadibus 1—7. [z]) per totum taliter 4. II [a]) *supra lin. add.* 2. [b]) ruinam 1. [c]) *pro* hoc est 1: hunc. [d]) representetur 5. [e]) feudo 5—7, *similia semper.* [f]) *deest* 5. [g]) *deest* 1. [h]) Quicumque 2. [i]) hominum 1, 4. [k]) s. lib. s. servi seu 1. [l]) quot 1, 3—7. [m]) possideat 2. [n]) brunas 5. [o]) ducant — scutariis *des.* 4. [p]) ac 1—4, 6, 7. [q]) stupendio 3; stupendio *corr.* 4. [r]) ipsius 4. [s]) autem forte 1—7. [t]) acquirant beneficia 1. [u]) aliquot 6, 7. [v]) remaneat 1—7. [w]) deb. stipendia 1. [x]) iurent 1. [y]) a nobis aliqui 4. [z]) hi 1—7. III [a]) *deest* 7. [b]) *deest* 1—7. [c]) volumus 6, 7. [d]) seu 1. [e]) *deest* 1. [f]) *sequitur* statuimus *statim deletum in* 2. [g]) *deest* 5—7. [h]) qui 1. [i]) V 1—7. [k]) possideant 1, 3—7. [l]) pertinent 1—7. [m]) ducant 3—7.



(7) Et hoc in arbitrio dominorum pendeat, quos ducant, a quibus stipendia accipiant, quibus[n]) halspergas[o]) concedant.

(8) Ipsis etiam ad itineris preparacionem quinque[p]) libre sue monete in stipendium tribuantur[q]) et duo equi, unus currens[r]) alter ambulans, addantur, ac duobus sociis suomariis[s]) victualibus[t]) bene honeratus[u]) comitatur[v]), qui ab ipsis ad opus dominorum diligenter custodiantur[w]).

(9) Ipsi quoque in dominorum tamdiu vivant procuratione, quamdiu in incepta vadant expedicione.

(10) Et quicquid a rebellibus regnis[x]) pugnando acquisierint, duas partes[y]) ad dominos[z]) deferant terciam sibi pro consolatione retineant. Quos autem non pascunt domini, ad ipsos reportent terciam partem sui acquisiti.

(11) Singuli vero principes suos habeant officionarios[a]) speciales[b]). marscalcum, dapiferum, pincernam et camerarium[c]), qui quatuor[d]), quanto plus sunt laboraturi, tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitatura[e]) pre ceteris sunt honorandi, scilicet[f]) unicuique istorum decem[g]) libre cum tribus equis tribuantur, quartus marscalco addatur, quorum unum ad precurrendum[h]), alterum[i]) ad pugnandum, tercium ad spaciandum[k]), quartum[l]) ad loricam portandum.

(12) Isti vero tales remanere cupientes, si aput[m]) dominos impetrare valeant, quod[n]) mansos possideant, tot libras sue[o]) monete vel totum fructum feodi in illo anno pro stipendio persolvant.

(13) Ut autem[p]) nostrum imperium ab omnibus[q]) habeat suplementum, hoc constituimus et firmiter precipimus, ut singuli buringi decem cum duodecim[r]) funibus de canapo[s]) solidos dominis suis impendant et insuper suomarium[t]) cum capistro concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque[u]) solidos, absarius triginta[v]) denarios, bunuarius[w]) quindecim[x]), quorumlibet larum[y]) possessores sex[z]) supleant.

Et ut hec nostri decreti auctoritas inviolabilem et incorruptam[a]) in dei nomine aput[m]) omnes successores nostros[b]) obtineat emunitatem[c]), cunctis principibus, qui aderant astipulantibus[d]), manu propria subter eam roborare decrevimus[e]) et anuli[f]) nostri signo[g]) assignari iussimus.

Signum[h]) Karoli[i]) gloriosissimi (M) regis. Hernustus[k]) notarius[l]) ad vicem Lutwardi[m]) cancellarii recognovi. Data[n]) VIII. idus[o]) Junii, anno

---

n) etiam *add. solus* 5. o) halsbergam 1. p) V 1—7. q) tribuant 1. r) curr. et 1. s) scumarius *seu* stumarius 5, *et infra; deest* 6, 7, soumarius 1, 2, 3, 4. t) victilibus 3, 4. u) oneratas 1, oneratus 2—7. v) committatur 1—5; committetur 6, 7. w) custodiatur 1—7. x) regni 1; regni *corr. in* regnis 2. y) partes duas 3—6; partes suas 7. z) nos 1. IV a) officinarios *soli* 4, 7. b) *deest* 1. c) kamerarium 1—7. d) IIII 1—7. e) equitura 1, 3, 4. f) et *add.* 4. g) X 1—7. h) currendum 1. i) alium 2. k) pugnandum 6, 7. l) quantum 6, 7. m) apud 1—7. n) quot 1—5. o) tot libras sue *abscissa in* 2. p) Ut autem regale 1; *reliqua des.* 7. q) hominibus 1. r) XII 1—6. s) canopo 5. t) soumarium 1—4, 6. u) V 1—6. v) XXX 1—6. w) bunaiarius 4. x) XV 1—6. y) earum 1, larium 5, 6. z) VI 1—6 V a) et incorruptam *des.* 5. b) *deest* 6. c) munitatem 1. d) adstipulantibus 1—6. e) decernimus 6. f) annuli 5, 6. g) *hoc loco monogramma in* 5. h) *hoc loco monogramma in* 1. i) Caroli 1, Karuli 5; *hoc locu sequitur monogramma in* 2, 3, 6. k) Hermirus 1. l) *hoc loco monogramma in* 4. m) Lutardi 1. n) Dat. 6. o) ydus 5.



incarnationis[p]) domini nostri Jesu Christi DCCXC, regni autem eius XXII, ante consecrationem[q]). Actum Wormatie; feliciter amen[r]).

Aus der Vergleichung der wichtigsten Varianten ergibt sich Folgendes:

Die Handschriftengruppe 5, 6, 7 gebraucht immer (vgl. Anm. II e) die Form feudum, die jünger ist als das in 8 vertretene feodum; man darf also annehmen, daß 8 hier dem Originale näher steht und 6 nicht als Vorlage in Betracht kommt, wie sich wohl auch aus III g, wo 5, 6, 7 parati nicht haben, ergibt. Es ist nicht gut zu glauben, daß der Schreiber von 8 das Richtige erraten haben sollte.

Bei den in den Anmerkungen III k, l, m, bezeichneten Stellen wenden die Handschriften 3—7 durchweg den Plural an, die Handschriften 1—2 teils den Singular teils den Plural, während 8 durchaus im Singular spricht. Daraus folgt, daß 8, wenn es überhaupt von den erhaltenen Handschriften abhängig ist, nur aus 2 hergeleitet werden könnte. Die Form suomarius (III s und IV t) steht nur in unserer Handschrift; aber auch bei den andern Handschriften herrscht hier die größte Verschiedenheit, 5 hat scumarius oder stumarius, 6, 7 übergehen das Wort wenigstens einmal, 1, 2, 3, 4 lesen soumarius. Diese Form scheint die übliche zu sein. Es ist aber nicht anzunehmen, daß wir in 8 eine verderbte Lesart vor uns haben, weil das Wort zweimal vorkommt, sondern es ist eine Nebenform, die dann allerdings stark gegen alle andern Handschriften als Vorlagen spricht. Von anderen Varianten, die nur in 8 vorkommen, verdienen die folgenden Beachtung [1]):

Die Handschriften 1—7 bringen bei der Variante II s autem forte, während 8 das forte wegläßt. Obwohl man nicht sagen kann, daß der Sinn durch das Fehlen dieses Wortes wesentlich geändert würde, so ist doch seine Weglassung in 8 wahrscheinlicher als seine Hinzufügung in allen andern Handschriften; somit ergibt sich daraus kein Beweis;

p) ab incarnatione 3—6. q) autem nostri ante consecrationem XXII 5. r) feliciter amen *des.* 5.

1) Von den rein orthographischen Varianten muß man wohl absehen (auch die italienische Schreibweise honeratus 8, III u, bietet zu weiteren Schlüssen keinen Anhaltspunkt); ebenso soll auf bloße Umstellung (I v, y) und Anwendung des Wortes statt des Zahlzeichens kein Gewicht gelegt werden. Letzteres kommt abweichend von dem Text der Mon.-Ausgabe überall vor, wo eine Zahl zum Ausdruck gebracht wird (I y, III, i, p, IV d, g, r, u, v, x, z). Könnte man sich auf die Wiedergabe dieser Schreibart verlassen, so wären dadurch alle andern Handschriften mit einem Schlage erledigt, aber gerade in dieser Hinsicht ist mit der Möglichkeit, daß der Abschreiber von 8 seiner Vorlage nicht genau folgte, zu rechnen und auch damit, daß der Editor in den M. G., wie schon oben S. 726 Anm. 2 angedeutet wurde, vielleicht nicht die Eigenheiten aller Handschriften wiedergegeben hat.



dasselbe gilt von dem fehlerhaften Dativ suomariis (III s). Der Plural custodiantur in 8, III w erscheint zunächst als fehlerhaft, aber da sinngemäß ebensogut für die Bewachung der Pferde als für die des Tragtiers Vorsorge getroffen werden mußte, so können als Subjekt zu custodiantur außer dem suomarius auch die duo equi herangezogen werden. Ist diese Lesart richtig, so könnte sie als ein Zeichen für Unabhängigkeit gedeutet werden.

Eine auffallende und sehr wichtige Variante ist III b das non in der Handschrift 8. Es fragt sich, wie das non in die Handschrift 8 gekommen ist. Darf man es als einen bloßen Abschreibefehler erklären? Im Abschnitt 5 der Constitutio kommt sonst nur ein non vor und zwar am Schluß und in einem solchen Zusammenhang, daß man nicht leicht an eine etwaige irrige Vorausstellung dieses einen Wortes glauben kann. Bei größeren gleich oder ähnlich lautenden Sätzen kann es vorkommen, daß man sich um eine Zeile verliest und dann das Falsche abschreibt, aber bei einer so völligen Verschiedenheit der aufeinanderfolgenden Zeilen ist das unwahrscheinlich, man müßte nur glauben, daß der Anlaut von nobiscum oder der von nolumus das Versehen erzeugt hätte. Ich möchte also ein Versehen fast sicher ausschließen und sagen, das non ist mit Absicht entweder in die Vorlage oder in unsere Handschrift gesetzt worden. Der Zweck dieser Veränderung des Textes muß sich aus der Interpretation der Stelle ergeben. Allerdings bereitet gerade diese ganze Stelle, ohne und mit non, allen sinngemäßen Erklärungen nicht geringe Schwierigkeiten. Es wird notwendig sein, sich klar zu werden, wen die Bestimmungen betreffen. In den Absätzen 3, 4, 5 wird von den Pflichten der weltlichen Lehnsmannen der Fürsten gesprochen. Sie werden bezeichnet als „liberi sive famuli“ und „milites“, einmal als „inbeneficiati“ [1]. Diese waren im 12. Jhdt. nach Reichsrecht zur Romfahrt verpflichtet bei Verlust ihres Lehens (vgl. Otto von Freising, Gesta Frid. Lib II. cap. XII in Script. rer. Germ. in usum scol. S. 113 f.), wenn sie nicht mit Erlaubnis ihrer Lehensherrn zurückgeblieben waren. Die Constitutio bringt dieselbe Bestimmung (vgl. die fast wörtliche Übereinstimmung mit der oben angeführten Stelle bei Otto von Freising, worauf schon Waitz, Forschungen z. d. G. XIV, S. 32 hingewiesen hat). Wenn aber der in Absatz 5 der Constitutio angezogene Fall eintritt, daß derselbe Lehensmann von verschiedenen Herren

[1]) Nach R. Fressel, Das Ministerialienrecht der Grafen von Tecklenburg in den Münsterschen Beiträgen zur Geschichtsforschung hrsg. von Dr. Al. Meister, Neue Folge, Heft XII S. 61 sind inbeneficiati freie Lehensleute und von den Ministerialen unterschieden. Ob man aber diese Unterscheidung auf die Constitutio anwenden darf, möchte ich dahingestellt sein lassen.



Lehen hat, so kann er natürlich nicht für jedes Lehen den Zug mitmachen. Da ist nun die Auskunft getroffen, daß er für ein Lehen persönlich den Kriegszug macht und dafür ein bestimmtes Stipendium von seinem Lehensherrn erhält, für die übrigen Lehen aber so viel bezahlen muß, als er im Fall des persönlichen Mitziehens erhalten hätte; zahlt er nicht, so verliert er sein Lehen. Jetzt folgt die Ausnahmsbestimmung für die, welche vom König (und zugleich von anderen) Lehen tragen. Diese sollen nach Hss. 1—7, wenn sie mit dem König ziehen, das Lehen nicht verlieren, aber zahlen, außer der Herr erläßt ihnen die Beitragsleistung. Ist nun diese Bestimmung nicht als überflüssige Wiederholung der früheren, welche ja dasselbe besagt, anzusehen, so muß man den ganzen Absatz dahin interpretieren, daß die erstgenannten Lehensleute auf jeden Fall zahlen müssen oder ihr Lehen verlieren, also auch die Herren nicht das Recht haben, ihnen die Beitragsleistung zu erlassen, während den zweiten der Beitrag erlassen werden kann. Die Erklärung ist ziemlich gewunden, aber ich habe in der Literatur nirgends eine Deutung gerade dieser Stelle gefunden.

Wenn wir nun zur Handschrift 8 übergehen, welche non einsetzt und, wie oben wahrscheinlich gemacht, mit bewußter Absicht, so kommen wir in nicht geringere Verlegenheit, denn durch dieses non wird der Sinn vollkommen verändert und besonders die richtige Beziehung von feodum sehr erschwert. Es würde sich folgender Sinn ergeben: wer Lehensmann des Königs (und zugleich anderer Herren) ist, verliert bei Nichtbegleitung des Herrschers sein Lehen nicht, zahlt aber den Betrag für seine sonstigen Lehen, außer er wird ihm von den Lehensherren erlassen. Soll die Stelle einen Sinn haben, so kann sie nur bedeuten: solchen, welche auch vom König belehnt sind, steht es frei, ob sie mitziehen wollen oder ob sie sich loskaufen wollen; ihr Lehen verlieren sie auf keinen Fall, ja wenn ihnen die Beitragszahlung erlassen wird, sind sie überhaupt jeder Verpflichtung ledig. Es wäre das also eine ganz besondere Bevorzugung. Feodum müßte sich bei dieser Erklärung aber wohl nicht nur auf die Lehen von anderen Dienstherren sondern auch auf die Reichslehen beziehen. Allerdings setzt der Absatz 12 der Constitutio fest, daß Ministerialen, welche von ihren Herren die Erlaubnis zum Daheimbleiben erwirken könnten, 1 Pfund für jeden geliehenen Mansus oder den ganzen Jahresertrag bezahlen müssen. Wenn wir nun diese Bestimmung auch auf Lehensleute anwenden dürften[1]), so träte unsere Stelle wieder in ein ganz anderes Licht; sie würde dann keine so große Bevorzugung dieser inbe-

[1]) Ficker, Reichsfürstenstand 2, 324 läßt solche Beziehung zu.



neficiati darstellen, sondern eher mit den Zeugnissen jüngerer Rechtsquellen (Auct. vetus, Sächs. Lehensrecht, Schwabenspiegel) übereinstimmen [1]). Wie dem auch sei, jedenfalls steht hier die Handschrift 8 im Gegensatz zu allen übrigen, aber die andern könnten Vorlage gesein, weil 8 das non eben mit Absicht dazufügt haben könnte.

Ein Wort ist endlich über das Monogramm zu sagen [2]). Es zeigt deutlich, daß dem Fälscher eine Urkunde Karls des Dicken vorgelegen haben muß, denn die Form dieses Schriftzeichens ist auch noch in unserer Handschrift von dem richtigen Monogramm nicht zu weit entfernt. Vorhanden sind die Buchstaben K, L, O, S und zwar in der richtigen Anordnung. Es fehlen das R, dann die Querbalken, welche K und S mit O verbinden, ferner der Vollziehungsstrich im O. Wenn, wie nach der Ausgabe von Pertz und nach einer Äußerung Fickers [3]) zu vermuten ist, in den andern Handschriften das Monogramm noch schlechter ist als hier, so rückt auch durch diese relativ richtige Zeichnung des Monogramms die Handschrift 8 unzweifelhaft dem Original der Fälschung näher und von den andern bekannten Handschriften ab. Auf Grund aller Varianten und des letzten Momentes kann man mit größter Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Innsbrucker Handschrift für sich steht und gute, selbständige Bedeutung besitzt.

Innsbruck. G. Klapeer.

Eine Supplik Thomas Ebendorfers. Thomas Ebendorfer, der unermüdliche Verfechter der Rechte der Wiener Universität, war auch ein tüchtiger Anwalt seiner Pfarrkirche Perchtoldsdorf; zahlreiche Prozesse und Rechtsfragen wußte er zu einem glücklichen Abschlusse zu bringen [4]). Er erreichte 1439 vom Bischofe von Passau eine wichtige Umgrenzung der Pfarre, sowie den Zehent von allen Neurissen. Aber damit nicht genug. Er verhalf der Kirche auch zu Ablässen und suchte ihr einen Zulauf zu verschaffen.

In der unten mitgeteilten Supplik bewirbt sich Ebendorfer um mehrere Fakultäten: Vollmacht für seinen eigenen Beichtvater, von

[1]) Vgl. Ficker l. c. 2, 323.

[2]) Zum Vergleich wurden herangezogen: Kaiserurkunden in Abbildungen IV, 1, 2: VII, 16, 17, 18, 19, 20, dazu Mühlbacher in den SB. der Wiener Ak. phil. hist. Kl. 92, 411 und Erben, Urkundenlehre S. 147.

[3]) Mon. Germ. LL. 2 [b], 4 und Ficker, Über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana in den SB. der Wiener Ak. phil. hist. Kl. 73, 178.

[4]) Vgl. Adam Latschka, Geschichte des niederösterr. Marktes Perchtoldsdorf (Wien 1884) S. 80 ff.



Reservatfällen loszusprechen, Vollmacht für sich als Beichtvater der 11 Gesellpriester, ferner als Beichtvater der Pfarrgemeinde und vieler Zugewanderten, insbesondere bei der Osterbeicht, da viele, vorwiegend Weinarbeiter erst nach ihrer oft weit entfernten Heimat reisen müßten, endlich die Vollmacht, Mörder, die sich nach Perchtoldsdorf, das kraft eines alten Privilegs Asylrecht genieße [1]), flüchten, zu absolvieren und von einer Reise nach Rom, für die arme Leute das Geld nicht aufbringen, zu entbinden.

Diese Supplik ist nicht, wie man erwarten möchte, zur Zeit der Anwesenheit Ebendorfers in Rom — 1451 Dezember und später [2]) —, sondern schon 1450 Mai eingereicht worden. Obwohl sie also nicht persönlich überreicht wurde, hat sie doch nicht einen Agenten oder Prokurator zum alleinigen Verfasser, sondern Ebendorfer selbst hat zum mindesten jene Teile, die die Begründung enthalten, konzipiert. Das formelhafte, insbesonders die ersten drei Suppliken, rühren ohne Zweifel von einem Kurialen her. Manche Redewendungen begegnen wir in der Chronica regum Romanorum [3]) wieder, z. B.

Supplik	Chronica
quatenus contemplatione laborum et periculorum productione Boemorum et pacis ecclesie pro quibus pluribus annis desudasse dinoscitur	quatenus eorum contemplatione aliena videns pericula [151] ad prosequendum pro reductione Boemorum negotium [122] pro quo ... plurimum desudarunt [113] multo sudore tractatibus desudassent [157] providisse dinoscitur [111]
.... ad quod nonnulli de diversis Germanie regnis pariter et dominiis ob laborem in vinetis, quibus habundat aut alia solent declinare	ad diversas terre partes [133] quod pariter et insolitum [109] protectionis pariter et ad multa [141] silvas et dominia ... castra et dominia [139]
.... qui undecumque sic de Germanie partibus ad premissum locum declinaverit ibique ...	ad Wyennam declinans [116] ad Montes Kutnis declinavit [119] ad alia loca regni declinare [128] quibus ... mundus plenus habundat [161]

[1]) Vgl. das Taiding bei Winter, Niederösterr. Weistümer 1, 585.

[2]) Vgl. Widemann in Histor. Jahrbuch 20, 353, Krones Allg. deutsche Biographie 5, 526 und Aschbach, Gesch. d. Wiener Universität 493 ff.

[3]) Hg. von Pribram in Mitt. d. Instituts 3. Erg.-Bd. S. 38—222, darauf beziehen sich auch die eingeklammerten Seitenzahlen.

confiteri ac ... ewcharistie sacramentum suscipere voluerit	ewkaristie sacramentum [100, 138, 156]
attento quod multi	attento denique quod [128]
	attento quod [165]
graviter ut asserunt	vel paulo plus ut asseritur [110]
quousque sanctorum apostolorum valeant accedere limina	ad sanctorum Petri et Pauli limina accessit [143]

Die Originalbulle ist nicht mehr erhalten; sie ist jedoch möglicherweise identisch mit der als Nr. 23 im „Inventarium der Documenta des Marktes" ohne Datum angeführten, worin wider „die zu Zeiten begangenen Laster, sonderlich der Trunkenheit und liederlichen Leben dem Pfarrherrn des Orths vollkommener Gwalt geben, da der Übertreter durch vorhin beschehen hailsamben Vermahnung sich nit bekehren würdte, daß er dieselbe befugt seye, mit geistlichen Strafen zu corrigieren, endlichen auch der geistlichen Pön und Excommunication zu ziehen, dieselbe zwar nach verrichteter Beicht und Communion auch Genugthuung hierauf lossprechen möge, sonsten werden auch an denen inbemelten Festtag absonderliche Indulgenzen mitgetheilt". [1])

Supplicat Vestrae Sti humilis et devotus eiusdem Thomas de Haselpach artium et sacre pagine professor plebanus in Bertholtzdorff Patav. dioc., quatenus contemplatione laborum et periculorum productione [a]) Boemorum et pacis ecclesie pro quibus pluribus annis desudasse dinoscitur sibi gratiam facientes in favorem salutis animarum sue et ceterorum sue cure subiectorum nec non aliorum quacumque occasione advenientium ad insigne oppidum prefatum Bertholdsdorff ac inibi divinis interesse ac ecclesiastica sacramenta percipere desiderantium in forma subscripta:

Primo quod idem Thomas quoad vixerit sibi possit discretum confessorem quotiens opportunum iudicaverit eligere qui ipsum a quibuslibet peccatis sedi apostolice specialiter non reservatis possit absolvere penitentiam salutarem iniungere nec non a sententiis excommunicationis suspensionis et interdicti a iure latis ipsum absolvere et super irregularitate notoria, si qua fortasse propter immixtionem ad divina contraxisset vel contraheret pro futuro secundum rationem valeat dispensare ac ipsum rehabilitare totiens quotiens fuerit opportunum.

Fiat pro semel de omnibus reservatis, de non reservatis quotens fuerit opportunum.

Item quod idem Thomas habeat facultatem, undecim suos presbyteros cappellanos et servitores presentes et futuros in servitio suo degentes et ecclesie prefate ut supra ab omnibus peccatis et censuris absolvere et supra irregularitate notoria cum eisdem dispensare et si opus est eciam ad sin-

---

1) Latschka a. a. O. 54 zu 1451.

a) Soll wohl heißen pro reductione.



gula premissa facienda alteri de suis subdelegare V. S.tis ac apostolice sedis auctoritate quotiens oportunum fuerit in premissis de benignitate speciali.

Fiat pro semel de reservatis, de non reservatis quotiens fuerit oportunum T.

Item quod eadem auctoritate cum facultate subdelegandi possit omnes et singulos de sua plebe similiter ab omnibus peccatis specialiter sedi apostolice non reservatis pariter et censuris a iure latis absolvere et eorum vota simplicia in alia pietatis opera commutare peregrination(ibus) ad terram sanctam, limina apostolorum et s. Jacobi dumtaxat exceptis quoad ipse prefate ecclesie pastor existat quotiens fuerit oportunum.

Fiat ut petitur T.

Et quia opidum in Berchtoldsdorff inter alia Austrie opida post Wienna plurimum insigne iudicatur, ad quod nonnulli de diversis Germanie regnis pariter et dominiis ob laborem in vinetis, quibus habundat aut alias solent declinare ibique salutis sue consilia requirere et ecclesiastica sacramenta expetere, dignetur prefata S. V. misericorditer indulgere, ut qui undecumque sic de Germanie partibus ad premissum locum declinaverit ibique de voluntate prefati Thome plebani confiteri ac circa festa pascalia ewcharistie sacramentum suscipere voluerit, id licite facere possint eciam super peccatis suis specialiter sedi apostolice non reservatis absolvi etiam si suorum curatorum licentiam expresse non habeant, attento, quod multi ex hiis ob locorum distantiam hoc tempore ad suos curatos nequeant dimittere et si tempus transierit per totum anni residuum sine confessione et sacramento non dedignantur permanere, attento quod reverendissimus dominus Jo(hannes) tunc legatus [1]) similem prefato Thome dederit facultatem nec non reverendissimus dominus Salczburgensis [2]) ac plures episcopi [3]) ac Romane [4]) promoti pro sibi subiectis sepedicto Thome plenariam contulerant facultatem.

Fiat ut petitur T.

Item quia prefatum opidum pro loco refugii per antiquum privilegium specialiter deputatum dignoscitur ob quod multi propter laycalia homicidia ad id coguntur dimittere qui iuxta synodalia decreta ab ingressu ecclesie sunt suspensi, quatenus idem Thomas cum talibus homicidiis qui plurimum pro tali licentia graviter ut asserunt de semestro in semestrum talliatur licet pauperes sint nichil aut parum preter diurni laboris sui habentes stipendium possit ad tempus quousque sanctorum apostolorum valeant accedere limina et a sede apostolica absolutionis beneficium obtinere V. S. ac sedis

---

1) Johannes Carvajal, electus Placentinus, Kardinaldiakon vom Titel S. Angeli in foro piscium, schloß als päpstlicher Legat 1448 Februar 17 das Konkordat mit Friedrich III. (Chmel, Reg. Frid. n. 2423).

2) Wahrscheinlich Friedrich IV, Truchseß von Emerberg 1441—1452.

3) Das folgende Wort unleserlich, peregrinorum oder per quorum oder ähnlich.

4) Möglicherweise ratione?

apostolice auctoritate dispensare quotiens et ubi oportunum iudicaverit et expedire et eisdem ecclesie sue adingressum permittere.

Fiat ut petitur T.

Quodque S. V. hec omnia premissa per simplicem signaturam sine ulteriori litterarum extractione velit habere robur et auctoritatem de gratia et benignitate speciali non obstantibus constitutionibus et aliis quibuscumque.

Fiat T.

Dat. Rome apud sanctum Petrum tertio idus maii anno quarto.

Vatik. Archiv: Suppl. 436 f. 235′—237.

Salzburg. Franz Martin.



Literatur.

Friedrich Groh, Der Zusammenbruch des Reiches Jerusalem (1187—1189). Dissertation von Jena. Jena, Druck bei B. Vopelius, 1909. XXIV u. 79 S. 8°.

Hans Bettin, Heinrich II. von Champagne. Seine Kreuzfahrt und Wirksamkeit im heiligen Lande (1190—1197). (Historische Studien, hrgb. von E. Ebering, Heft 85). Berlin, E. Ebering, 1910. 150 S. 8°. 4 M. S. 1—45 (Die Darstellung bis zum 27. Juli 1190 enthaltend) auch als Dissertation von Jena vom J. 1910.

J. Johnen, Philipp von Elsaß, Graf von Flandern (1157 [1163]—1191). SA aus Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique, 1910, Bd. 79. Brüssel, M. Weissenbruch. Auch Dissertation von Jena vom Jahre 1910. XXV und 127 Seiten nebst zwei Stammtafeln. 8°.

Ernst Traub, Der Kreuzzugsplan Kaiser Heinrichs VI. im Zusammenhang mit der Politik der Jahre 1195—97. Dissertation von Jena. Jena, Druck bei B. Vopelius, 1910. IX u. 70 S. 8°.

Wilhelm Leonhardt, Der Kreuzzugsplan Kaiser Heinrichs VI. Dissertation von Gießen. Borna—Leipzig, Buchdruckerei Robert Noske. 1913. VI und 91 S. 8°.

Max Frommann, Landgraf Ludwig III., der Fromme, von Thüringen (1152—1190). Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 26, 1907, S. 175—248. Kapitel I—V auch als Dissertation von Jena vom J. 1907.

E. Caemmerer, Konrad, Landgraf von Thüringen, Hochmeister des deutschen Ordens († 1240). Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 27, 1909, S. 349—394 und Bd. 28, 1910, S. 43—80.

Friedrich Lundgreen, Wilhelm von Tyrus und der Templerorden. (Historische Studien, hgb. von E. Ebering, Heft 97). Berlin, E. Ebering, 1911. 197 S. 8°. 6 M. Das 1. Kapitel (S. 1—77) auch als Dissertation von Jena vom Jahre 1911.

Ex Guidonis de Bazochiis Chronographie libro septimo. Letzter Teil bis zum Schluß (1199) für akademische Übungen hgb. von A. Cartellieri, bearbeitet von W. Fricke. Jena. A. Kämpfe, 1910. IV und 23 S. 8°.

Auf Veranlassung und z. T. unter Leitung von Professor A. Cartellieri in Jena sind in den letzten Jahren eine Reihe von Dissertationen und größeren Arbeiten erschienen, die zumeist in Verbindung mit dem großen Werke Cartellieris über den 3. Kreuzzug (Philipp II. August, König von Frankreich, Bd. II: Der Kreuzzug (1187—1191), Leipzig und Paris 1906) stehen, teilweise auch frühere oder spätere Epochen der Kreuzzugsbewegung behandeln. Es dürfte von Interesse sein, diese Arbeiten hier im Zusammenhang zu überblicken.

I. An die Spitze stelle ich die Dissertation von Fr. Groh über den Zusammenbruch des Reiches Jerusalem (1187—1189). Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Darstellung R. Röhrichts in der Geschichte des Königreiches Jerusalem, Innsbruck 1898, auf Grund ausgedehnter und solider Quellenbenutzung nachzuprüfen und namentlich militärische und chronologische Fragen schärfer zu betonen. Da er eine Darstellung der Ereignisse gibt, so deckt sich seine Erzählung natürlich in vielen Punkten mit der Röhrichts. Es war daher ein sehr guter Gedanke, überall da, wo er von seinem Vorgänger abweicht, dies in besonderen, den Quellenzitaten vorausgestellten Fußnoten zur Kenntnis zu bringen. Nur bei der Schilderung der Schlacht bei Hattin (3. und 4. Juli 1187) ist das unterblieben, da hier die Abweichungen zu bedeutend sind.

Wenn schon die Dissertation Grohs in naher Beziehung zu Cartellieris Geschichte des 3. Kreuzzuges steht, insofern sie die orientalische Vorgeschichte ausführlich behandelt — was natürlich in einem Werke über Philipp II. August in dieser Ausdehnung nicht geschehen konnte — so ist der Zusammenhang bei der umfangreichen Arbeit H. Bettins noch enger (vgl. für diese auch H. Hagenmeyer, Hist. Zeitschrift, Bd. 108, S. 196—197, sowie G. Schnürer, Deutsche Literaturzeitung, 1912, Nr. 29, S. 1836—1837). Hier handelt es sich darum, die Wirksamkeit eines Mannes im hl. Lande zu verfolgen, die dem Unternehmen des französischen und englischen Königs anfangs parallel läuft, dann dieses fortsetzt, um schließlich in die Tätigkeit eines Königs von Jerusalem auszumünden.

Nur gering ist der Anteil, den Philipp von Elsaß am 3. Kreuzzug genommen hat. Der Graf von Flandern kam erst am 20. April 1191 vor Akkon an und starb bereits am 1. Juni desselben Jahres. Umso stärker aber ist die Anteilnahme Philipps an den Ereignissen seiner lothringischen Heimat und an den Beziehungen zwischen Frankreich, England und Flandern im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts, die A. Cartellieri im I. Bd. seines Buches über Philipp II. August geschildert hat. Auch das Verhalten Philipps von Flandern auf seinem ersten Kreuzzuge (1177—78) ist in jeder



Hinsicht beachtenswert. Es ist daher sehr interessant, diese Dinge einmal im Zusammenhang in Form einer Biographie dargestellt zu sehen. Der dankenswerten Aufgabe hat sich J. Johnen unterzogen, wobei noch besonders hervorzuheben ist, daß der Verf. auch einer Charakterzeichnung seines Helden nicht aus dem Wege gegangen ist (vgl. S. 79, 92—93, 101—104, 124).

II. Eine besondere Gruppe bilden die Arbeiten, die in Beziehung zu jener Kreuzzugsbewegung stehen, die von Kaiser Heinrich VI. ausging und mit dessen Tode (28. Sept. 1197) ein jähes Ende fand. Hierauf führt uns schon die Arbeit Bettins. Denn da Heinrich II. von Champagne fast gleichzeitig mit Kaiser Heinrich VI. starb (10. Sept. 1197), so ergibt sich eine Korrespondenz der Ereignisse, die eine Schilderung nach beiden Seiten hin verlangte. Hat nun Bettin für diesen sog. Kreuzzug Kaiser Heinrichs die orientalische Seite übernommen — Schilderung der Vorgänge im hl. Lande während der Jahre 1192—1197 — so blieb die Aufgabe noch zu erfüllen, den Vorgängen im Occident gerecht zu werden, d. h. die Unternehmungen Heinrichs VI. selbst einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Das geschieht in der Dissertation von E. Traub. Im Rahmen der Gesamtpolitik des Kaisers, also auch seiner Beziehungen zu Byzanz, zum Papsttum und Deutschland — hier spielt die Verquickung mit dem Erbfolgeplan eine große Rolle — wird die Kreuzzugsfrage untersucht. Beachtenswert ist hierbei die gegen W. Norden gerichtete Feststellung (S. 51—52), daß Heinrich nicht beabsichtigt habe, seine orientalischen Pläne mit einem Angriff auf Byzanz zu beginnen, woran er nur durch den Einspruch des Papstes gehindert worden sei. Das gedankenreiche und weitausholende Werk Nordens leidet bekanntlich an dem Fehler, die Ereignisse allzusehr unter dem Gesichtspunkte des vom Verf. konstruierten weltgeschichtlichen Schemas zu sehen, wodurch er der Überlieferung häufig Gewalt angetan hat. Es sind daher derartige Einzelunternehmungen, die sich mit Nordens Aufstellungen beschäftigen, stets wohl zu beachten.

Unter diesen Umständen darf eine Arbeit hier nicht übergangen werden, die zwar nicht in den Kreis der von A. Cartellieri angeregten Untersuchungen gehört, die sich aber an die zuletzt genannte Abhandlung von E. Traub anschließt und das dort behandelte Problem weit tiefer faßt und infolgedessen auch zu einschneidenden Resultaten kommt. Es handelt sich um die Gießer Dissertation von W. Leonhardt. Bekanntlich hat J. Haller (Hist. Ztschr. Bd. 99, S. 1 ff.) zuerst gegen die Anschauungen W. Nordens energisch polemisiert. Es handelt sich also um eine Weiterführung der dort geäußerten Gedanken. An der Dissertation ist zunächst die klare Einsichtnahme in die Quellenverhältnisse zu loben; mit Recht rückt dabei Niketas in den Vordergrund, wird aber auch hinsichtlich seiner Tendenz und seiner Art der chronologischen Anordnung der Ereignisse einer wohlverdienten Kritik unterzogen. Nun muß ich allerdings folgendes bemerken: so sehr ich dieser Kritik zustimme, so kann ich mich von der Notwendigkeit nicht überzeugen, gegen Niketas eine Doppelgesandtschaft 1. an Kaiser Isaak, 2. an Kaiser Alexios für die Jahre 1195/96 anzunehmen (S. 57 und 59). Nach meiner Anschauung der Sachlage konnte die Forderung, für einen etwaigen Kreuzzug Schiffe zu stellen, auch an Kaiser Isaak schon gerichtet werden. Die einzige Quelle, die der Verf. für



seine Auffassung anführt (Eracles II 214, auf Petrus von Eboli lege ich kein Gewicht), beweist für mich gar nichts, da es sich um eine spätere und durchaus nicht immer einwandfreie Überlieferung handelt. Auf jeden Fall liegt hier nur eine Vermutung Leonhardts vor, der sich andere Vermutungen entgegenstellen lassen. Auf Vermutungen bleiben wir ja auch bei der Frage nach den letzten Plänen Kaiser Heinrichs angewiesen. Es ist aber sehr überzeugend, was hier von den Absichten Heinrichs auf reinen Gelderwerb vorgetragen wird und die Berechnung auf S. 67 geradezu frappierend. Auch was über die handelspolitischen Ideen des Hohenstaufen zum Vortrag kommt, ist sehr beachtenswert. Aber ist die traditionelle normannische Eroberungspolitik, die sich ebensogut auf Antiochia als — eventuell — auf Gebietsteile des byzantinischen Reiches selbst richten konnte, nicht doch etwas zu sehr ins Hintertreffen geraten?

III. Ich wende mich nunmehr zwei Arbeiten zu, die den Anteil der thüringischen Landgrafen an den Kreuzzügen behandeln. Sie sind beide in der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde erschienen. Die erste, von M. Frommann verfaßt und teilweise auch als Dissertation erschienen, gibt ein Lebensbild Landgraf Ludwigs III. des Frommen (1152—1190) und kommt natürlich auch auf Ludwigs Teilnahme am 3. Kreuzzuge ausführlich zu sprechen. Die zweite Abhandlung von E. Caemmerer, die sich eine Biographie des Landgrafen Konrad zum Ziele gesetzt hat, steht mit der Kreuzzugsbewegung in keinem direkten Zusammenhang. Denn Konrad hatte, auch nachdem er seine Stellung als Landgraf und Regent von Hessen mit der eines Bruders vom deutschen Hause vertauscht hatte (18. November 1234), ja selbst nachdem er an Stelle Hermanns von Salza († 20. März 1239) Hochmeister des Deutschen Ordens geworden war (Sommer 1239), mit den orientalischen Angelegenheiten nichts zu tun. Seine kurze Amtstätigkeit — er starb am 24. Juli 1240 — kam vielmehr allein der deutsch-italienischen Politik, einer Vermittlerrolle zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX. zu Gute.

IV. Zum Schlusse habe ich eine vierte Gruppe von Arbeiten zu besprechen. Es handelt sich um zwei Abhandlungen, die den Quellen gewidmet sind. Die umfangreiche und ausgereifte Untersuchung Fr. Lundgreens beschäftigt sich mit der hervorstechendsten Persönlichkeit unter den Quellenschriftstellern, die von der Seite der Abendländer aus die Ereignisse im hl. Lande geschildert haben, mit Wilhelm, dem Erzbischof von Tyrus. Die Darstellung Wilhelms ist auf weite Strecken hin unsere wichtigste, häufig die einzige Quelle. Es ist daher sehr zu beachten, wenn dessen Glaubwürdigkeit nach einer Seite hin — seine Stellung zum Templerorden — mit guten Gründen erschüttert wird. Man wird dem Verf. bei seinen Deduktionen im allgemeinen zustimmen müssen; es ist aber nicht zu leugnen, daß er in einigen Punkten wohl über das Ziel hinausgeschossen hat und Wilhelms Darstellung an diesen Stellen weniger anfechtbar ist, als es auf Grund der Ausführungen unseres Verf. scheinen könnte (vgl. auch die Bemerkungen von G. Schnürer in der Deutschen Literaturzeitung, 1912, Nr. 26, Sp. 1644—46, sowie von H. Hagenmeyer in der Hist. Zeitschrift, Bd. 111, S. 146—148).

In diesen Zusammenhang gehört auch die Ausgabe einiger Bruchstücke aus dem 7. Buche der Chronographie des Wido von Bazoches. Der



Text ist von W. Fricke nach der Pariser Hs. (ms. lat. 4998) bearbeitet. Eine kurze Vorbemerkung hat A. Cartellieri selbst geschrieben. Erläuterungen werden nicht gegeben, da die Ausgabe für Seminarübungen berechnet und demnach alles mündlicher Besprechung vorbehalten ist (vgl. für diese Publikationen Cartellieris Hist. Zeitschrift Bd. 102, S. 662 f., Bd. 106 S. 194, Bd. 108 S. 427).

Ich schließe meine Mitteilungen mit dem lebhaften Wunsche, daß die in Deutschland etwas vernachlässigte Kreuzzugsgeschichte in Jena und anderwärts [1]) weiterhin gebührende Beachtung finden möge. Vielleicht werden dann auch die Jahresberichte der Geschichtswissenschaft in die Lage versetzt werden, anhaltend so gute und ausführliche Referate über Kreuzzugsgeschichte zu bringen, wie wir sie z. B. von F. Hirsch für die byzantinische Geschichte besitzen. Vorläufig müssen wir die Bibliographie für Kreuzzugsgeschichte immer noch in der Hauptsache in einer französischen Zeitschrift, und zwar in den sorgfältigen und dankenswerten Zusammenstellungen Ch. Kohlers für die Revue de l'Orient latin, suchen.

Bad Homburg v. d. Höhe. E. Gerland.

Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung. Im Auftrage der kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften hgg. von Konrad Burdach. 2. Band. Briefwechsel des Cola di Rienzo, hgg. von K. Burdach und Paul Piur. 3. Teil. Kritischer Text, Lesarten und Anmerkungen. 4. Teil. Anhang. Urkundliche Quellen zur Geschichte Rienzos. Oraculum Angelicum Cyrilli und Kommentar des Pseudojoachim. Berlin, Weidmann, 1912. XIX, 471 und XVI, 353 S. mit 3 Tafeln. 28 M.

Im Jahre 1893 hat Burdach das 1. Heft eines Werkes: Vom Mittelalter zur Reformation erscheinen lassen, in dem er eine Fülle der interessantesten Probleme berührte, eine Reihe von weitausschauenden Perspektiven eröffnete und eine Menge von hypothetischen Behauptungen aufstellte, deren weitere Ausführung, Begründung und Darstellung er sich für eine spätere Zeit vorbehielt. Zwanzig Jahre sind indes verflossen und Burdach hat seit seiner Berufung nach Berlin in weitausgedehnten Reisen, die ihn von Rom bis nach Schweden und von Wien bis nach Paris führten, neues und reiches Material für eine Weiterführung seines großen Unternehmens zu sammeln Gelegenheit gehabt. Jetzt endlich hat er die ersten zwei Bände desselben herausgegeben, das unter dem gleichen Titel erscheint, den einst seine ersten Untersuchungen führten. Diesem neuen Werke schickt Burdach eine „vorläufige Mitteilung" voraus, worin er über die Ziele, die er sich gesetzt, kurz orientieren will. Hier sagt er: „Es handelt sich darum, durch Unter-

---

[1]) Ich verweise hier auf zwei Arbeiten, die mir leider nicht vorgelegen haben: 1. Fr. Heidelberger, Kreuzzugsversuche um die Wende des 13. Jahrhunderts. 2. Ad. Gottron, Ramon Lulls Kreuzzugsideen. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hgb. von Below, Finke, Meinecke, Heft 31 und 39. Berlin, Wilmersdorf, Dr. Rothschild 1911 und 1912. 2·50 M. und 3·60 M.

suchung und kritische Herausgabe sprachlicher und literarischer, deutscher und lateinischer Texte, aber auch durch die Synthese zusammenhängender Darstellung die Wandlung der mittelalterlichen Kultur und das Herauswachsen eines verjüngten Lebens, frischer Menschheitswerte, denen die kommende Zeit gehörte, umfassend und im einzelnen vor Augen zu stellen. Es gilt, da der Spiegel der nationalen Phantasiebilder und Ideale, der Wege und Schichten der Kultur, der führenden Persönlichkeiten die Sprache ist, die geistigen Quellen, die Grundlage und den Aufbau der neuhochdeutschen Schrift-, Geschäfts- und Literatursprache sichtbar zu machen". Burdach stellt sich also, versteh ich seine Mitteilung recht, zwei Aufgaben, eine allgemein kulturgeschichtliche, welche die Bedingungen aufdecken will, unter denen sich die Wandlung vom Mittelalter zur neuen Zeit in Deutschland vollzieht, und eine spezielle, die das Werden der neuhochdeutschen Sprache im einzelnen verfolgt. Vergleicht man seine frühere Arbeit mit dem „Plan und der Einteilung des ganzen Werkes", die er auf dem Umschlage seines neuen Unternehmens mitteilt, so springt einem sofort der wesentliche Unterschied zwischen dem Einst und dem Jetzt in den Anschauungen Burdachs in die Augen. Stand früher Böhmens Kanzlei unter den Luxemburgern im Vordergrunde seines Interesses und damit seiner Untersuchungen, so greift er jetzt viel weiter aus und scheint, da der 2. Band mit fünf Teilen dem Wirken Colas di Rienzo gewidmet ist, diesem die größte Bedeutung für die Geschichte der deutschen Bildung und für das literarische und geistige Leben am Hofe Karls IV. und der Folgezeit zuzuschreiben, eine Ansicht, deren Begründung uns allerdings manche Überraschung bringen und mit einer Reihe unserer bisherigen Anschauungen von der Entwicklung der Kultur in Böhmen gründlich aufräumen müßte. Es ist begreiflich, daß wir dem ersten Teile des 2. Bandes, der „Rienzo und die geistige Wandlung seiner Zeit" darstellen soll, mit der größten Spannung entgegensehen. Was die beiden vorliegenden Bände, die den 3. und 4. Teil des 2. Bandes bilden, anbelangt, so wird man ein endgiltiges Urteil erst abgeben können, bis auch der 2. und 5. Teil, auf die beide auf fast jeder Seite hinweisen, erschienen sein werden. Der 3. Teil enthält den Briefwechsel Rienzos, den Burdach in Gemeinschaft mit Piur herausgegeben hat. Gegen die Ausgabe, die 1890 Gabrielli in dem vom Istituto storico Italiano herausgegebenen Fonti per la storia d'Italia veröffentlicht hatte, bringt die neue Ausgabe 4 Briefe Rienzos und 6 an ihn gerichtete Briefe nebst 4 zweifelhaften Schreiben mehr. Ob sich um dieses geringen Zuwachses eine neue vierbändige Ausgabe rechtfertigen läßt, wird sich wohl gleichfalls erst aus den kommenden Teilen ergeben. Der 4. Teil enthält 76 urkundliche Quellen zur Geschichte Rienzos, zumeist aus dem vatikanischen Archive, von denen 23 ungedruckt waren, sowie das Oraculum Evangelicum Cyrilli nebst dem bisher unveröffentlichten Kommentar des Pseudojoachim, die beide für die Textverhältnisse der böhmischen Briefe Rienzos und für die Geschichte der mittelalterlichen religiösen Bewegungen und die mittelalterlichen Prophetien wichtig sind. Beide Bände enthalten eine reiche Fülle von Anmerkungen, in denen wir den Schwerpunkt der neuen Ausgabe sehen; sie tragen wesentlich bei, den oft sehr schwer verständlichen Text uns näher zu bringen und geben wichtige Hinweise auf Entlehnungen und Eigenarten in Rienzos Stil.

R. Wolkan.

W. Götz und L. Theobald, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und der sogenannten Adelsverschwörung von 1563. Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus. 6. Band. 1913.

Nachdem W. Götz gelegentlich seiner Besprechung der Dissertation K. Hartmanns „Der Prozeß gegen die protestantischen Landstände in Bayern unter Herzog Albrecht V. 1564“ (1904), in welcher die von der ernsthaften Forschung längst in das Gebiet der Fabel verwiesene sog. Adelsverschwörung des Jahres 1563 gegen Herzog Albrecht V. von Bayern als eine aus den ungedruckten Akten zu erweisende Tatsache hingestellt worden war, die Veröffentlichung der einschlägigen Akten in Aussicht gestellt hatte, ist diese Zusage nunmehr durch die in dem 6. Band der Briefe u. Akten zur Gesch. des 16. Jahrhunderts publizierten Aktenstücke von 1557—1567 von W. Götz u. Leonhard Theobald, Gymn.-Prof. in Nürnberg, eingelöst worden. Diese hundertundsiebenundachtzig Aktenstücke, die in der Mehrzahl aus Privatbriefen protestantisch gesinnter Adeliger Baierns und Österreichs, der Baiern Pankraz von Freiberg, Achaz von Laiming, Wolf Dietrich von Maxlrain, Osw. von Eck, Jos. Fröschl von Marzoll, Mathias Pelkofer, H. Christof Paumgartner, Hier. von Seiboldsdorf, der Österreicher Gund. von Starhemberg, Sigm. und Kasimir von Polheim, Kaspar von Vels, Julius von Salm, aus den Jahren 1557—1564, zumeist an den Grafen Joachim von Ortenburg gerichtet, zum kleineren Teil aus Akten des Prozesses, den der Herzog i. J. 1564 gegen die genannten baierischen Adeligen angestrengt, nebst Stücken über den Ingolstädter Landtag v. J. 1563 bestehen, beweisen nun zur Evidenz, daß die evangelischen Adeligen zu Ingolstadt weder eine Verschwörung angestiftet, noch je die Absicht dazu gehabt haben. Einige von ihnen (Ortenburg, Fröschl) kamen vor der Eröffnung des Landtages von 1563 bei Freiberg zusammen, um sich über gemeinsame Schritte zur Erlangung der Freigabe der Augsburgischen Konfession in Baiern während der Tagung zu beraten. (Nr. 24.)[1] Sie beschlossen von den beiden Regensburger Theologen Gallus und Flacius einen Ratschlag stellen zu lassen, in welchem die weltlichen Landstände aufgefordert werden sollten, in Glaubenssachen nicht einzelne Artikel zu begehren, sondern die ganze Augsburger Konfession zu verlangen. Dabei wollten sie gemäß der auf den baierischen Landtagen von den Ständen stets befolgten Taktik, ihre Hilfe in Geldfragen von dem Entgegenkommen des Landesherrn in anderen Dingen abhängig zu machen, die weltlichen Stände bewegen, daß sie einträchtiglich die Zahlung der verlangten Geldsumme an die Freigabe der Augsburger Konfession knüpften (Nr. 30, c). Es war diese Art des Vorgehens der evangelischen Adeligen, wenn sie von ihrem Landesherrn auf dem Wege des Rechtes die Zulassung des Evangeliums erlangen wollten, überhaupt das einzige Mittel, das sie unter den gegebenen Verhältnissen wählen konnten, und etwas Unmoralisches haftete diesem Vorgehen der evangelischen Adeligen Baierns ebensowenig an wie demjenigen der österreichischen Adels, der unter Ausnützung seiner ständischen Rechte gegenüber Kaiser Ferdinand I.

[1]) Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Nummern der betreffenden Aktenstücke.



wenige Jahre vorher (1558) die Aufstellung evangelischer Geistlicher auf seinen Gütern erlangt hatte und durch sein Beispiel sowie durch direkte Einwirkungen österreichischer Adeliger (Gundakers von Starhemberg, Sigm. von Polheim u. a.) auf baierische die Anregung zu Änderungsversuchen im Religionswesen Baierns gab (Nr. 22 und 25).

Aber es fehlte dem baierischen Adel, wie schon i. J. 1561 österreichische Adelige ihren baierischen Standesgenossen vorgeworfen hatten (Nr. 16), der Mut und der einträchtige Sinn zum energischen Vorgehen während des Ingolstädter Landtages; denn nur 43 bekannten sich damals als offene Anhäeger der Augsburgischen Konfession, während die Mehrheit sich begnügte, ihre früheren Anträge auf ungehemmten Vollzug der herzoglichen Deklaration v. J. 1556 zu wiederholen (Nr. 30, a). Diese Uneinigkeit unter dem Adel bestärkte den Herzog in seinem Entschluß, der Opposition mit aller Schärfe entgegenzutreten, um so mehr, als gerade infolge einer Anregung der evangelisch Gesinnten während des Landtags die ständischen Freiheiten besoners betont worden waren und der Beschluß gefaßt worden war, dieselben von neuem zu sammeln und auf Kosten der Landschaft drucken zu lassen (Nr. 30, c).

Dieses Pochen auf die ständischen Freiheiten war es offenbar, was den Herzog und seine einflußreichsten Räte, den Kanzler Sim. Thad. Eck und den Landhofmeister Ottheinrich von Schwarzenberg, so erbitterte, daß sie beschlossen, Pankraz v. Freiberg wegen angeblicher hochverräterischer Äußerungen, die er während der Landtagsverhandlungen zu Ingolstadt getan haben sollte, zu Verantwortung zu ziehen (Nr. 30, g, h und i, Nr. 32 und 35). Freiberg gelang es, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, insbesondere die eines gegen den Fürsten gerichteten Bündnisses, mit leichter Mühe zurückzuweisen und der Herzog mußte deshalb im Sommer und Herbst von weiteren Schritten gegen seinen ehemaligen Hofmarschall Umgang nehmen. Bald aber sollte sich der baierischen Regierung Gelegenheit zu schärferem Vorgehen gegen die Führer der evangelischen Adelsgruppe bieten.

Graf Joachim von Ortenburg hatte nämlich kurz nach dem Landtag 1563 die Reformation in seiner reichsunmittelbaren Grafschaft Ortenburg eingeführt und zu demselben Vorgehen auch W. Dietrich von Maxlrain für dessen reichsunmittelbare Herrschaft Hohenwaldeck aufgefordert (Nr. 40). Durch dieses Vorgehen des Ortenburgers, zu dem dieser auf Grund des Religionsfriedens zweifellos berechtigt war, wurde Albrecht V. aufs Höchste erzürnt und er berief deshalb den Ortenburger nebst seinem Vetter Ulrich, der gewisse Rechte an die Grafschaft hatte, auf den 13. November 1563 zur Verantwortung nach München. Die beiden erschienen zwar am 16. November, erklärten aber, es sei ihr durch den Religionsfrieden gewährleistetes Recht, die Reformation in ihrem reichsunmittelbaren Gebiet einführen zu dürfen (Nr. 57, Beil. II). Diese Berufung auf die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft ließ man in München nicht gelten, weil über derselben seit 1548 beim Reichskammergericht ein Prozeß schwebte, und am 7. Dezember wurden die beiden Ortenburger mit der Weisung entlassen, den katholischen Glauben in der Grafschaft wiederherzustellen. Als dies nicht geschah, erzwang der Herzog anfangs Januar 1564 zuerst die Eröffnung der beiden Ortenburgischen Schlösser und überzog, als auch hiedurch die

Einstellung des evangelischen Gottesdienstes noch nicht erreicht wurde, im Mai 1564 die Grafschaft mit einer bedeutenden Truppenmacht, verjagte den Grafen und die lutherischen Pfarrer und ließ die baierischen Lehensgüter des Grafen mit Beschlag belegen.

Hiebei fiel im Mai 1564 in dem Ortenburgischen Schlosse Mattigkofen der Briefwechsel, den gleichgesinnte baierische und ausländische Standesgenossen und protestantische Theologen mit dem Grafen unterhalten hatten, sowie ein „Namenbüchlein" oder Formulare (Nr. 57, Beilage I), das der Graf als ein Hilfsmittel für seine Korrespondenz mit den Seinigen, wenn seine Reise nach München mit seiner Verhaftung enden sollte, angelegt hatte, in die Hände des Herzogs.

Alle mit dem Grafen von Ortenburg im Briefwechsel Stehenden hatten ihrem Unwillen über die Stellung Albrechts V. zur Reformation und über sein schroffes Vorgehen gegen die Anhänger derselben in Baiern unverblümten Ausdruck gegeben und hatten insbesondere mit der unter den damaligen Protestanten weit verbreiteten Anschauung, daß das ganze katholische Kirchenwesen Teufelswerk sei, nicht hinter dem Berg gehalten. Aber wenn sich auch die Briefschreiber zu zahlreichen ungeziemenden Äußerungen sowohl über den Herzog selbst als auch über seine maßgebenden Räte in ihrer wohl erklärlichen Erregung hatten hinreißen lassen, so war doch von einer Verschwörung darin auch nicht das Mindeste zu finden. Trotz dieses negativen Befundes entschloß sich nun aber der Herzog, der schon lange nach einer passenden Gelegenheit dazu gesucht hatt — Freiberg und Laiming hatte er behufs Auskundschaftung ihres Tuns und Treibens schon sei Ende 1563 beobachten lassen (Nr. 49 und 107) — ein Verfahren gegen die baierischen Freunde des Grafen von Ortenburg (Freiberg, Laiming, W. D. von Maxlrain, Pelkofer, Paumgartner, Fröschl von Marzoll) zu eröffnen. Doch um allenfalsigen üblen Nachreden wegen Parteilichkeit des Gerichtes von vornherein zu begegnen, sollte nicht die Münchener Regierung allein wie bei der Amtsentsetzung Freibergs i. J. 1561 die Prozeßverhandlungen führen, sondern ein außerordentlicher Gerichtshof, bestehend aus den gelehrten und den meisten adeligen Räten der vier Regierungen, aus Landsassen mit sonstigen herzoglichen Ämtern und aus einigen solchen ohne jeden Dienst, sollte in der Sache zu handeln haben. Die einseitige Zusammensetzung des Gerichtshofes bürgte wohl dafür, daß nur solche Beschlüsse gefaßt wurden, die den Wünschen des Herzogs und der maßgebenden Räte im ganzen entsprachen. Trotz dieser Vorsichtsmaßregel bedurfte es jedoch seitens der Münchener Räte, besonders des von unversöhnlichem Haß gegen Freiberg erfüllten Eck [1]),

[1]) Eck bemerkte zu einem Gutachten von Schwarzenbergs v. 20. Juni: Freibergers halben ist zu bedenken, das er ein böser, giftiger Mensch, voller böser renk u. praktik und zu kundschaftmachen für ander geschickt, auch alles u. g. F. u. H. tun u. lassens wol erfaren. — Dieses gehässige Urteil Ecks über den Charakter Freibergs widerspricht so sehr allem was uns sonst von dem Wesen des allerdings trotzigen und rechthaberischen, aber auch mutigen, überzeugungstreuen, von Frömmigkeit und felsenfestem Gottvertrauen beseelten Mannes überliefert ist, daß wir die Ecksche Charakteristik als Urteil eines durch Fanatismus verblendeten Mannes bezeichnen müssen. Vgl. bez. des lauteren Charakters der Angeklagten, besonders Freibergs, außer Preger, P. von Freiberg, den Aufsatz L. Theobalds, die sog. bayer. Adelsverschwörung n. 1563, in Beiträgen z. bayer. Kirchengeschichte, XX.



der ärgsten Verdrehungskünste, um den Gerichtshof zu Beschlüssen im Sinne des in seinem fürstlichen Selbstgefühl sich tief verletzt fühlenden Fürsten zu bewegen. (Von Nr. 122, der Beratung der herzoglichen Räte über das Vorgehen gegen Freiberg, Laiming, Maxlrain, Pelkofer, Paumgartner und Fröschl, an bis Nr. 164 finden sich die in dem Prozeß vorkommenden Vorhalte und Verhöre der Angeklagten, desgl. die darauf erstatteten Gutachten des Kanzlers Eck, sodann die Abbitten und Verschreibungen der vier Angeklagten Freiberg, Laiming, Pelkofer und Fröschl). Die stärksten Übertreibungen und Verdrehungen, ja offenkundige Lügen wurden seitens der herzoglichen Räte in diesem Prozeß angewendet, um nur einigermaßen den Anschein hervorzurufen, daß sich die Angeschuldigten mit dem Grafen von Ortenburg in eine Konspiration gegen ihren Landesherrn eingelassen hätten, „um des Herzogs Hoheit, Reputation und Regierung zu schmälern und unter den Ständen der Landschaft Zertrennung, Verbitterung und Aufwiegelung gegen den Herzog ins Werk zu richten" (Nr. 144, Herzog Albrecht an Herzog Christoph von Württemberg).

Bei diesen widerlichen, durch den dabei angewendeten pharisäischen Ton noch abstoßender wirkenden Versuchen war der Kanzler Eck die treibende Kraft, dem nur darum zu tun war, die in der Proposition vom 5. Juni erhobenen Anklagen auf jede Weise aufrecht zu erhalten und dem in der übergroßen Mehrzahl aus Anhängern der alten Kirche bestehenden Gerichtshof die Meinung einzuflößen, als ob die Angeklagten die Neugläubigen über die Katholischen hätten erheben, die Katholischen durch die andern verdrucken und mit der Zeit in Baiern den wahren katholischen Glauben hätten ausreuten, desgl. dem Landesfürsten allen schuldigen Gehorsam verweigern wollen. Da die von Eck entworfenen Gutachten auf die Antworten der Angeklagten (Nr. 135, 136, 139, 140) von dem Gerichtshofe wiedersprachslos angenommen wurden, so fielen die Urteile über die nach außen als Hochverräter ausgeschrieenen evangelischen Adeligen hart genug aus. Denn abgesehen von Seiboldsdorf und Paumgartner, denen man für ihr Vergehen keine Abbitte auferlegte, mußten die übrigen kniefällig Abbitte leisten, schriftlich versprechen. gegen den Herzog nichts Feindseliges zu unternehmen, über den Prozeß zu schweigen und den Rechtsweg nicht weiter zu verfolgen. Laiming, Pelkofer, Fröschl und Freiberg wurde überdies das Gelübde auferlegt, nie mehr einen Landtag zu besuchen und im Fall eines Krieges, abgesehen von ihrer Landsassenstellung, vier Monate lang eine Anzahl Streitrosse zu stellen. Ferner mußte Freiberg sich zu dauerndem Aufenthalt auf seinen Gütern Hohenaschau und Wildenwart verpflichten, Laiming seine Schlösser Ahaim und Tegernbach, die freie Eigen waren, in Mannslehen umwandeln. Dem Oswald von Eck wurde, da er infolge seines Bankerotts im Herzogtum keine Güter mehr hatte, die Landsassenstellung überhaupt gekündigt.

Erst nach der Annahme dieser Verschreibungen, gegen welche sich Freiberg wegen verschiedener, ihm besonders gemachter Zumutungen am längsten sträubte, weshalb er auch am längsten — bis Mitte November 1564 — im Falkenturm in München in strenger Haft gehalten wurde, erlangten die in München verstrickten Adeligen ihre Freiheit wieder. Der Herzog Albrecht V. aber, der sich während des Prozesses als ein von seinen Räten, besonders von seinem Kanzler Eck durchaus abhängiger Fürst er-



wiesen und der nur insofern eine gewisse Selbständigkeit des Charakters gezeigt hatte, als er über die Vorschläge seiner gewiß nicht mild gesinnten Räte hinaus gegenüber einzelnen Angeklagten, wie P. v. Freiberg und Fröschl, bei fortgesetzter Widerspenstigkeit auf die Anwendung noch härterer Strafmittel, vor allem der Folter drang, hatte trotz des Freispruches des Gerichts von der Anklage des Hochverrates bezw. einer gegen den Landesherrn gestifteten Verschwörung durch die Demütigung der Führer der evangelischen Adeligen Baierns sein doppeltes Ziel, das Evangelium unter dem baierischen Adel auszurotten und zugleich die ständische Opposition im Landtag zum Schweigen zu bringen, erreicht.

Die Mittel, die die herzogliche Regierung zur Erreichung dieses Zieles angewandt hat, waren allerdings vom moralischen Standpunkt aus durchaus verwerflich. Aber auch vom Standpunkte der Staatsraison war das Vorgehen Albrechts V. gegen die evangelischen Adeligen seines Landes ein unverzeihlicher Fehler, denn der baierische Stamm blieb infolge der Unterdrückung eines seiner tüchtigsten Elemente in seiner wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung auf Jahrhunderte hinaus hinter den anderen deutschen Stämmen zurück, ohne doch die Glaubenseinheit, um derentwillen alle diese Anstrengungen gemacht worden waren, in der Zukunft zu bewahren.

Augsburg. Johs. Müller.

Arthur Salz, Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1913. VIII u. 628 S. 8°.[1])

Ganz so böse, wie Salz meint, steht es um die neuere Wirtschaftsgeschichte Böhmens denn doch nicht. Es genügt, an die von Salz selbst gerühmten Forscher Schebek, Hallwich, Zycha, A. F. Pribram und K. Přibram zu erinnern, um zu zeigen, daß die Geschichte der Wirtschaft Böhmens nicht erst „entdeckt“ zu werden brauchte. Aber es ist richtig, daß die bisherige Forschung sich auf ausgiebige Sammlung des Materials und Einzeluntersuchungen beschränkte und daß zusammenfassende Darstellungen von großem Wurfe für Böhmen fehlten und dringend erwünscht sind. Eine

---

[1]) Diese Besprechung des Werkes von Salz war, wie uns der Herr Referent mitteilt, im Wesentlichen bereits fertiggestellt, als Paul Sanders Rezension in der Deutschen Literaturzeitung vom 18. Oktober 1913 erschien, und ist ganz unabhängig von Sanders Ausführungen gearbeitet. Sie wurde am 12. März 1914 der Redaktion eingeliefert und steht in keinem Zusammenhang mit der Kontroverse, die sich zwischen Salz, Sander und Max Weber entsponnen hat (Salz' Entgegnung und Sanders Antwort, D. Lit.-Zeitung vom 14. Febr. 1914; Salz „In eigener Sache“ und Max Webers Redaktionelles Nachwort im Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 38. Bd. 2. Heft, ausgeg. 2 Apr. 1914, dazu Sander in D. Lit.-Zeitung vom 6. Juni 1914). — Für die wissenschaftliche und persönliche Ehre Professor Sanders, an der kein billig Denkender zweifeln konnte, tritt vornehm und klar die Schrift ein: „Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der deutschen Universität in Prag über den Angriff Professor Max Webers gegen Professor Dr. Paul Sander“. Prag 1914. Wir verweisen nachdrücklich auf diese Broschüre, die vollinhaltlich auch in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung wiedergegeben ist. Entgegnung Max Webers im Archiv für Sozialwiss. 39. Bd. 1. Heft. Die Redaktion.



Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit kann auch außerhalb des Landes angesichts der bedeutsamen geographischen Geschlossenheit und der heutigen wirtschaftlichen Rolle des Königreiches auf großes Interesse rechnen, zumal wenn es dem Verfasser wirklich gelungen ist, seinem Vorsatze gemäß Kulturgeschichte der Wirtschaft zu schreiben. Salz erweckt große Erwartungen; denn er hebt sein Werk selbst deutlich von der „aktenmäßigen“ wirtschaftsgeschichtlichen Forschung ab, er will der Phantasie ihr Recht auch in der Wirtschaftsgeschichte lassen, die Fakten auswählen, nicht aneinanderreihen (!), „im Splitter den Kosmos spüren“.

Sehen wir zuerst nach der Grundlage, auf der sein Werk aufgebaut ist. Er selbst betont, daß Gewissenhaftigkeit des Arbeitens und Kenntnis des Materials sich von selbst versteht, und schreibt, „sollte[1]) der Eindruck entstehen, daß ich unvollständig in der Benutzung des amtlichen Materials geblieben sei, so antworte ich im voraus, daß ich es vorgezogen habe, unvollständig zu scheinen[1]) als unselbständig zu sein“. Mit Überraschung wird man demgegenüber gewahr, daß der Verfasser in den drei Gebieten, denen er sein Werk widmet, dem Bergbau, der Glasindustrie und Textilindustrie, an der überwiegenden Menge der amtlichen ungedruckten, in der Literatur noch keineswegs ganz ausgenützten Quellen, nämlich denen des Statthalterei- und Landesarchivs in Prag, des Hofkammerarchivs, Ministeriums des Innern und Staatsarchives in Wien, vorübergegangen ist. Seine eigenen archivalischen Studien beschränken sich im Wesentlichen auf das Archiv von Joachimstal, dazu traten die großen Sammlungen von Lindner (Joachimstal) und Schebek[2]), die Hauptgrundlage seiner Darstellung bilden die gedruckten Quellen und die Literatur. Es bleibt sehr bedauerlich, daß sich Salz mit dieser verhältnismäßig engen Basis begnügte. Das Zuwenig an konkreten Tatsachen aber hat er durch ein Zuviel an Theorie, durch eine oft schwer erträgliche Überfülle gekünstelter Konstruktionen und seitenlang hinströmender abstrakter Erörterungen, die voll unnatürlicher Redewendungen und unmöglicher Fremdwörter sind, zu ersetzen gesucht. Schlichte Natürlichkeit und streng induktive kritische Methode sind für die Wirtschaftsgeschichte wertvoller als solche Deduktionen. Gerne möchte ich aber doch hervorheben, daß in dem Buche bei all diesen Schwächen viel Geist steckt und daß sich auch die Sprache gelegentlich zu wirklicher Schönheit erhebt. Es fehlt dem Werke nicht an manchen künstlerisch wirkenden Partien und auch der wissenschaftliche Ertrag scheint mir, wenn auch nicht den Erwartungen entsprechend, so doch keineswegs sehr gering zu sein.

Die drei Teile dieser böhmischen Industriegeschichte stehen recht isoliert neben einander und von straffer Gedankenführung kann in dem ganzen Werke kaum die Rede sein; immer sind es einzelne Fragen, die den Verfasser offenbar besonders anziehen und an die er mit seinen theoretischen Erörterungen anknüpft. Keiner der drei Abschnitte, Bergbau, Glasindustrie und Textilindustrie bildet ein geschlossenes erschöpfend behandeltes Ganze. Sehr richtig hebt Salz hervor (S. 275), daß „der adlige

[1]) Vom Rezensenten gesperrt.

[2]) Es mag hier nachträglich aus der Kontroverse Sander—Salz angemerkt werden, daß die Auffindung des bedeutenden Schebekschen Materials zur Geschichte der Preise ein Verdienst Salz' ist; die genaue Kennzeichnung des Sachverhalts wäre allerdings nötig gewesen.



grundbesitzende Industrieunternehmer der Pädagoge des absolutistischen Wirtschaftsstaates und seiner Industriepolitik wurde, als der bürgerliche Erwerbsgeist in Gewerbe und Handel in Gefahr geriet zu verdorren«, und daß der Staat Maria Theresias die selbstgeschaffene Wirtschaftskultur des Grundherrn sich dienstbar machte, bis 1770 künstlich eine Großindustrie zu züchten suchte, dann ohne den zünftigen Monopolgedanken und ohne staatliche Reglementierung in den Kommerzialgewerben eine freiere Entwicklung eintreten ließ. Wir würden wünschen, daß solche zentrale Erwägungen ausführlicher, durch die Geschichte der einzelnen Industrien eingehender belegt und an geeigneter Stelle zum Ausdrucke gekommen wären.

Das Land Böhmen war immer reich an Edelmetallproduktion und arm an Geld. Ferdinand I. hatte versucht, dem königlichen Bergregal gegenüber dem Kapitalismus, der das grundherrschaftliche Bergwesen kräftigte, wieder zu stärkerer Geltung zu verhelfen, ohne jedoch den »Ökonomischen Konstitutionalismus« des privaten Grundherrn, wie Salz sich etwas sonderbar ausdrückt, aufhalten zu können. Der König mußte die niederen Metalle, denen die wirtschaftliche Zukunft gehörte, aus seiner Gewalt überhaupt entlassen, gegenüber den höheren blieb ihm nur ein Scheinrecht und die königlichen Bergstädte errangen die Autonomie, während den Beamten des Königs nur eine Aufsichtsbefugnis blieb. Es ist nichts gerade Neues, das Salz da bietet, aber anschaulich dargestellt: die Entwicklung der Bergbaufreiheit, die Zersetzung der Werks- und Arbeitsgenossenschaften in kapitalistische Gewerken und Lohnarbeiter, die Überordnung des Grundherrn über die Gewerkschaft und die Verdrängung der gerechten Arbeitsentlohnung durch den starren, ohne Rücksicht auf den Unterhaltsbedarf des Arbeiters als Teil der Produktionskosten bemessenen Arbeitslohn, endlich die Beschränkung der Knappschaftsautonomie. Als Skizze können wir auch nur die Geschichte der Bergstädte Kuttenberg und Joachimstal bezeichnen, doch scheint mir die Schilderung der Grafen Schlick als Bergherrn und Typus des Unternehmertums, die Darstellung des Kampfes zwischen königlichem und grundherrlichem Recht, zwischen Staats- und Privatunternehmung, der schließlich zur Verstaatlichung des Bergwerkes Joachimstal führte [1]), wohl gelungen. In den Schlick verbindet sich bereits der Industrielle und der Großkaufmann, sie schaffen durch Anknüpfung mit den Fuggern, durch Verwertung des Metalls in der Münze u. a. einen großen, in sich geschlossenen und von Fremden unabhängigen Unternehmungsorganismus. Eine Skizze ist auch das Kapitel »Die privat-, national- und weltwirtschaftliche Bedeutung der böhmischen Bergwerke« und die anschauliche Schilderung in den Abschnitten »Das Leben der Bergstädte«, »Bergbau und Naturwissenschaft«, »künstlerische und religiöse Kultur«. Wenn sich in dem erstgenannten Kapitel der Mangel an reichlichem Zahlenmaterial besonders fühlbar macht, so verringert dies bei allen feinsinnigen Bemerkungen doch auch sehr den Wert der Darlegungen über »Die Ursachen des Mißerfolges der böhmischen Bergbaupolitik des 16. Jahrhunderts«. Gewiß hat Salz Recht, wenn er das Hauptgewicht nicht auf das Sinken der Kaufkraft

[1]) In der Berechnung S. 57 soll es offenbar zweimal 150.000 statt 15.000 Stück Taler heißen.

des Geldes und die Preisrevolution, sondern auf innere Gründe, natürliche und betriebstechnische, das Nachlassen der Ergiebigkeit, das Steigen der Produktionskosten, die Zurückziehung des ausländischen Kapitals u. a. zurückführt; aber seine eigenen Worte „hätten wir eine Übersicht über die Größe dieses ausländischen Kapitals und seine Wirkung, so würden wir darin wie in einem Spiegel das Urteil der Welt über die damalige böhmische Industrie lesen“, zeigen klar, wie wesentlich konkretes Material für die sichere Erkenntnis gewesen wäre. Schwerlich wäre es auch nötig gewesen, „die Konstruktion und Phantasie zu Hilfe zu rufen“, um die Bedeutung der Bergwerke für die Staatsfinanzen darzulegen. Auch hier trifft Salz ja wohl das Richtige, wenn er dem Staate das Interesse zuschreibt, sich zum Trustherrn des ganzen Berg- und Hüttenwesens zu machen und wenn er Ferdinands I. Bergindustriepolitik auf die Stellung des Staates als Münzherren zurückführt. All das hängt aber für den Historiker viel zu sehr in der Luft.

Auch am Bergbau für niedere Metalle zeigt sich Ferdinands I. Neigung für die Schaffung von Regiebetrieben. Des Verfassers Untersuchungen für Eisen, Alaun, Vitriol und Steinkohle, deren Baue meist als Nebengewerbe der land- und forstwirtschaftlichen Gutsbetriebe sich entwickelt haben, sind etwas gar zu dürftig ausgefallen. Salz, stets ein vorbehaltenes Mineral, wurde in Böhmen nicht gewonnen; für die Salzeinfuhr wäre auf den alten oberösterreichischen Stapelplatz Freistadt zu verweisen gewesen; liegt ein Druckfehler vor, wenn man zweimal (S. 179 und im Register) Halbstadt anstatt Hallstadt liest? Die Betrachtung der Wandlungen, die das königliche Salzhandelsmonopol in der volkswirtschaftlichen Bewertung der Zeit und der Praxis erfuhr, ist wohl knapp, aber lehrreich. Die Zeit der Gegenreformation ist für den Bergbau recht glücklich durch die Ausbildung geordneter Rechnungs- und Buchführung und eines neuen Beamtentums, durch eine immer noch weitblickende Sozialpolitik der Habsburger zugunsten der Arbeiter und ihre Sorge für geringere Belastung der Bergstädte bei aller Anspannung der Steuern und sonstigen Leistungen charakterisiert. Das 18. Jahrhundert bringt dann die „Gesetzmacherei um ihrer selbst willen“ auch in den Bergbau, das Überhandnehmen der Verwaltung und der staatlichen Förderung privater Montanindustrie namentlich durch Zehntbefreiung, staatlichen Erzkauf, ärarisches Schmelzwesen u. a., während das Los der Bergarbeiter sich im Interesse der Produktionspolitik des Unternehmers verschlechtert; schließlich sind die Bergstädte durch Verknöcherung der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik, Mangel an Metallausbeute und finanzielle Schwierigkeiten verfallen. Produktions- und Exportdaten hätten natürlich auch hier zur Vertiefung viel beitragen können.

Wenig selbständige Forschung weist der zweite Teil, die Glasindustrie, auf, wenngleich es auch hier an fruchtbaren Gedanken nicht fehlt. Er beruht im wesentlichen auf Schebeks Quellen für die Geschichte von Böhmens Glasindustrie und Glashandel, die Entfaltung dieser Industrie ist nur in den allgemeinsten Zügen geschildert, nur gelegentlich S. 266 finden sich ein paar Zahlen über die Glaseinfuhr und Ausfuhr 1732 und 1733 und die Angaben über die Zollsätze sowie ein paar Bilanzen. Mehr gehemmt als gefördert vom Staate, der die Wälder für den Bergbau schonen wollte, ist die Glasindustrie Böhmens doch zur Weltberühmtheit und Weltver-

breitung ihrer Erzeugnisse gelangt, dank der Trennung des heimischen Betriebes und des jüngeren dem Handel dienenden Gesellschafters, die schließlich zur Schaffung bleibender Ansiedlungen und Vertretungen im Auslande führte. Trotz der Maniriertheit des Stils und einzelner Flüchtigkeiten scheint mir das beschränkte Material geistig durchdrungen und in der Darstellung der Glashandelskompanien, der Organisation der Glasmacher in der Heimat und der sozialen Verhältnisse bis zum Übergang zur Hausindustrie und Fabrik, zur Massenerzeugung und bis zum Verfalle seit dem Ende des 18., den neuen Grundlagen des 19. Jahrhunderts, das Wesentliche getroffen zu sein.

Viel abstrakte Konstruktion begegnet auch in der Behandlung des Wollgewerbes, der Baumwollindustrie und der Leinenindustrie. Die Geschichte der Tuchmanufaktur weist immer wieder den Kampf des zünftigen Tuchmachers und des Wollhändlers auf. Wie anderwärts zeigt auch das böhmische Wollgewerbe den Entwicklungsgang von der autonomen Zunft zur grundherrlich abhängigen Gewerbeorganisation (Salz wendet wiederholt den unzutreffenden Ausdruck Feudalisierung der Zunft an), mit gelegentlichem Zwange zum ausschließlichenKaufe der herrschaftlichen Wolle, mit der Vertiefung der sozialen Kluft zwischen Meistern und Gesellen, dem Erstarren des ganzen Organismus; von da zur Einfügung des Gewerbes in die staatliche Fürsorgepolitik, der zunehmenden Durchbrechung der alten engen Zunftschranken und dem schließlichen Durchdringen des Großbetriebes und der Maschinenarbeit. Wird uns hierin und in den Ausführungen über die Fabriken böhmischer Adeliger kaum wesentlich Neues geboten, so stützen sich auch die Erörterungen über die Baumwollindustrie in allem Wesentlichen auf Schreyer und Hallwich. In diesem vom Staate seit Karl VI. geförderten Gewerbe [1]) bildete die Freierklärung der Druckerei 1773 den wichtigsten Einschnitt, die Entwicklung der Großindustrie nach den Kriegen gegen Napoleon die bedeutungsvollste Tatsache der raschen und sprunghaften Bewegung einer Manufaktur, die ohne natürliche Wurzeln im Lande dem Unternehmertume die reichste Betätigung ermöglichte. Die Leinenindustrie, der das Baumwollgewerbe allenthalben so gefährlich entgegentrat, steht in den neueren Jahrhunderten in Böhmen durchaus unter dem Gebote der Grundherrschaft, ihre Zünfte sind herrschaftliche, der Grundherr liefert schon im 16. Jahrhundert nicht nur einen Teil des Rohstoffes, er ist auch Herr der Gewerbepolizei. Lange Zeit beschränkte sich die böhmische Leinenindustrie auf die Erzeugung von Rohleinen, die in Schlesien und Sachsen weiter veredelt und verkauft wurden, das Band wurde erst durch den Übergang Schlesiens an Preußen zerrissen, seit dieser Zeit suchten der Staat und die Grundherren die Veredlung im Lande selbst vorzunehmen und zum Export überzugehen. Das System des seit 1772 freien Verkaufs der Garne ohne Bindung an einen bestimmten Bezirk, und der Verlegung hausindustrieller Weber blieb bis tief ins 19. Jahrhundert maßgebend, bis an Stelle einer rückständigen Produktions- und Vertriebstechnik gleichfalls die neue Großindustrie trat. Hier wäre von der jüngeren Literatur wenigstens H. Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Österreich

[1]) S. 33 handelt es sich natürlich nicht um die ostindische, sondern um die orientalische Kompagnie Karls VI.



während der provinziellen Selbständigkeit Schlesiens (1888) zu S. 383 ff. zu verwerten gewesen.

Der Anhang, Zum Münz- und Geldwesen Deutschlands vom 16. bis 18. Jahrhundert, den Salz selbst nur als Skizze bezeichnet, steht in sehr losem Zusammenhange mit dem Ganzen. Das gleiche gilt z. T. von den Tabellen über die Preise des Weizens, der Textilprodukte und ihrer Rohstoffe. So ist es denn alles in allem kein sehr erfreuliches Bild, das Salz' Buch hinsichtlich der Materialgrundlage und der Arbeitsmethode bietet, und wir können nur bedauern, daß der Verfasser, dem es an reicher Begabung offensichtlich nicht fehlt, einen Weg eingeschlagen hat, der schwerlich als richtig bezeichnet werden kann.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Spiegel Ludwig, Hye und die Wiener Revolution. Leipzig, Duncker und Humblot, 1910. 34 S.

Charmatz Richard, Adolf Fischhof. Stuttgart—Berlin, Cotta, 1910.

Zehntbauer, Richard, Verfassungswandlungen im neueren Österreich. Heidelberg, Carl Winter, 1911, 192 S.

Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung. Im Auftrage der burschenschaftlichen historischen Kommission herausgegeben von Hermann Haupt. Heidelberg, Carl Winter. Erster Band (1910), 280 S. Zweiter Band. Heft 1—2 (1911), 212 S.

Ulbricht Walter, Bunsen und die deutsche Einheitsbewegung. Leipziger historische Abhandlungen, Heft 20. Leipzig, Quelle und Meyer 1910. XII u. 146 S.

Mürmann Adolf, Die öffentliche Meinung in Deutschland über das preußische Wehrgesetz von 1814. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 19. Berlin und Leipzig. W. Rothschild. 1910. XVIII u. 104 S.

Rein Adolf, Die Teilnahme Sardiniens am Krimkrieg und die öffentliche Meinung in Italien. Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. XI. Leipzig, 1910.

Die dieser Zusammenstellung von Schriften zur deutschen und österreichischen Geschichte der jüngeren Vergangenheit vorangesetzte Skizze von Ludwig Spiegel bedeutet einen Beitrag zur Literaturgeschichte der österreichischen Revolution, insoferne sie die zwei vielgenannten Schriften „Die niederösterreichischen Landstände“ (Antwort und Verteidigung gegen Graf Franz Hartigs ständefeindliche Broschüre „Die Genesis der Revolution“) und „Schutz des Parlamentarismus“ mit einiger — nicht absoluter — Sicherheit der Feder Anton Hyes zuzuweisen vermag und bringt über diese Quellen-



frage hinaus auch einige Einzelnachrichten zur Rolle, die Hye damals gespielt hat, und zur Revolutionsgeschichte selbst bei. Ein anderer Mitspieler in jenem Drama, allerdings viel schärfer hervortretend als jener im Grunde konservative Professor, Adolf Fischhof, erhält eine gründliche Lebensbeschreibung aus der Feder von Richard Charmatz, den seine dankenswerten Übersichten über die österreichische Geschichte im Zeitalter Kaiser Franz Josefs bekannt gemacht haben. Nur kurze Zeit unmittelbar politisch tätig, ist Fischhof doch für Lebenszeit eine politische Persönlichkeit geblieben. Wir Deutschösterreicher werden uns freilich bedenken, diesen Programmatiker des Förderalismus für einen politischen Führer zu nehmen und werden es für kein Unglück halten, daß die Liberalen der deutschen Verfassungspartei über seine Gedanken siegreich geblieben sind. Dahin mag auch das von Charmatz entworfene zuweilen umzuzeichnen sein. Das Buch, dem größere Geschlossenheit der Darstellung bei Verweiusng umfänglicher Partien in einen Anhang oder in Exkurse zu wünschen wäre, enthält über seinen Gegenstand hinaus schätzenswerte Beiträge zur Geschichte und Verständnis des Nationalitäts- und Sprachenproblems unseres Reiches, in deren Irrgängen Fischhof, mögen seine Folgerungen auch bestreitbar erscheinen, wie kaum ein anderer daheim war.

Richard Zehntbauer's „Verfassungswandlungen" sind keine zusammenhängende Arbeit, sondern Gelegenheitsergebnisse aus den Vorstudien zu einer umfassenden Darlegung der komplizierten Staatsrechtsverhältnisse Österreichs-Ungarns, aus denen alle politischen Tendenzen, so nahe ihre Verfolgung auch an solcher Stelle liegen mag, als unwissenschaftlich ausgeschaltet sein wollen. Die Kenntnis der ungarischen Sprache, ohne die wohl niemals diese von hundert Zweideutigkeiten umwitterten Fragen deutlich erfaßt werden können, ermöglicht dem Verfasser, tiefer in das Wesen der magyarischen Konstruktionen einzudringen. Er lehnt die ungarische Lehre, es sei die pragmatische Sanktion als Grundlage für die dualistische Reichsorganisation anzusehen m. E. überzeugend ab; der Vorbau von 1867 sei die 1848er Verfassung; 1848 erst sei die „tausendjährige" ungarische Staatsidee geboren worden. Der Meinungszwiespalt zwischen hüben und drüben über den Charakter der ungarischen Verfassung wird gleichwohl fortbestehen, ist übrigens mehr ein Politicum denn ein Historicum. Für die Frage der auch für Ungarn kompetenten Zentralbehörden wäre wohl Thomas Fellners „Zentralverwaltung" heranzuziehen gewesen. Die „böhmische Charte", das Kabinettschreiben vom 8. April 1848, gerne in Parallele zur ungarischen Verfassung von 1848 gestellt, gipfelnd in der Verheißung verantwortlicher Zentralbehörden für das Königreich Böhmen, wird als formlos, unklar und widerspruchsvoll nach Inhalt und Auslegung, aber doch als eine „gesetzmäßig verpflichtende Sanktion von Grundsätzen", allerdings ohne Ausführungsgesetz und darum leere Form gekennzeichnet und ist, von den Deutschen der drei Länder von Anfang an bekämpft, in der Prager Junirevolte begraben worden. Man wird den Verfasser hierüber wohl noch in anderem, größerem Zusammenhange vernehmen?

Um von österreichischen zu deutschen Problemen überzugehen, so sei hier zuerst der von Hermann Haupt herausgegebenen „Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung" gedacht, deren Eröffnungsband im Jahre 1910 erschienen ist.

Der Titel scheint etwas viel zu sagen. Aber sind nicht fast alle die Einheitstendenzen seit den napoleonischen Tagen aus den Kreisen der Burschenschaft heraus laut geworden, weiter getragen worden? So mag diese Zeitschrift, deren Name zunächst auf etwas abseits gelegene Themen zu verweisen scheint, wie von selbst zu einer Sammelstelle für die verschiedensten Ausdrucksformen der politischen Hauptprobleme des modernen Deutschtums werden: Deutsche Einheit, Deutscher Dualismus, „Größeres Deutschland". Und wie von selbst werden sich Nutzanwendungen für die Gegenwart einstellen. Wie etwa Ferdinand Bilgers Aufsatz über die Wiener Burschenschaft Silesia zu einem Kredo an das Aufeinanderangewiesensein von Reich, Dynastie und Deutschtum in Österreich-Ungarn gelangt. Unter den Beiträgen überwiegen die Artikel biographischen Charakters. Außer kleineren Bannerträgern der deutschen Einheitsidee, Sigmund Peter Martin und Hans Rudolf von Plehwe, den Genossen des deutschnationalen Reimer'schen Kreises im Berlin der ersten Vormärzjahre, erscheint ein Großer, Heinrich von Gagern in Leben und Streben geschildert. Kommt Ernst Müsebeck bei Betrachtung der Wirksamkeit jener beiden zu dem allerdings etwas zweifelnd ausgesprochenem Geständnis, daß in den „Befreiungskriegen" doch wohl nicht viel mehr als ein vorüberziehendes, bestenfalls vorverkündendes Gewitter der deutschnationalen Idee zu sehen sei, so führt Paul Wentzke an Gagerns Beispiel aus, wie doch so mancher von den Frankfurter Vorkämpfern des kleindeutschen Programms — ein Deutschland mit Preußen an der Spitze und Österreich zur Seite — in den Jahren machtvoller Erstarkung Österreichs wieder hinüber zu großdeutschen Anschauungen kam. Gagern starb 1880, ein Jahr nach dem Abschluß des Zweibundes, der die Erfüllung seiner Frankfurter Ideale bedeuten mußte. Aber er starb in Widerwillen dagegen. Nicht einmal so sehr, weil Bismarck, der Mann der rauhen Wirklichkeit, der ihn einmal derb als „Phrasengießkanne" verscholten, das Werk fertig gebracht, sondern vielmehr weil es ihn nach dem mitteleuropäischen Weltreiche deutscher Kultur verlangte, wie es ehedem Felix Schwarzenberg gedacht.

Einem anderen viel mißverstandenen und viel gescholtenen Vertreter deutscher Einheitsgedanken, Josias von Bunsen, widmet, beraten durch seinen Lehrer Brandenburg, Walther Ulbricht eine eingehende Darstellung, um gegen den Freund Friedrich Wilhelms IV., Gelehrten und Diplomaten gegen das maßlos abfällige Urteil Heinrich von Treitschke's in Schutz zu nehmen. Ich meine, ganz mit Recht. Bunsen war wirklich trotz seiner romantischen Sonderbarkeiten nicht bloß Phantast und Deklamator, sondern seine politischen Anschauungen, konsequent auf das eine Ziel von Deutschlands Einheit gerichtet, haben ihren guten Sinn. Er steht im Widerspruch zu den Junkern der Camarilla und den liberalen Doktrinären der Frankfurter Nationalversammlung. Bei allerlei weltbürgerlichen Stimmungen gibt doch der Natinalliberalismus, mit den Jahren realpolitisch abklärend, den Grundton für seine Überzeugungen ab. Aus seinen in dankenswerter Vollständigkeit mitgeteilten Denkschriften erhellt, wie er im Kriegsjahre 1848/49 von großdeutschen zu kleindeutschen Auffassungen kam, in diesem Sinne eifrig bemüht ist, zwischen Frankfurt und Berlin zu vermitteln, mit wachsender Heftigkeit sich gegen die Politik Österreichs stellt. Er nennt Schwarzenbergs Antrag auf Eintritt Gesamtösterreichs in den deutschen Bund die tiefste Beleidigung des poli-

tischen Ehrgefühls deutscher Nation, einen Versuch, der „an Blindheit die Politik Metternichs, an maßloser Keckheit die Taten Napoleons in Deutschland übertrifft". Er hält auch in den trüben Folgezeiten am kleindeutschen Programme fest und steht wie 1859, zum Privatmann geworden, in dem kleinen Lager der Feinde Österreichs. Mögen Napoleon, Cavour und Garibaldi nur ans Ziel gelangen, Deutschland muß ebenso von Österreich frei werden. Ebenso dachte Bismark, der ganz zur selben Zeit das Bundesgebrechen „igni et ferro" kuriert wissen wollte. Und das ist vielleicht das beste Attest für den politischen Blick des ein Jahr später Entschlafenen.

Den Versuchen, die politische Publizistik der neuesten Zeit als Geschichtsquelle zu behandeln reiht sich — allerdings für eine Zeit noch übersehbarer, methodisch noch halbwegs faßbarer publizistischer Literatur — Adolf Mürmanns Studie über die öffentliche Meinung zum preußischen Wehrgesetze von 1814 an, die ihren Gegenstand gewissenhaft prüft und durch glücklich eingelegte satirische Zeitstimmen zu beleben weiß. Jenes anfangweise im Wortlaute mitgeteilte Gesetz bringt das längst erörterte, zuerst in Frankreich, jedoch nicht lückenlos durchgeführte Prinzip der absoluten allgemeinen Wehrpflicht zu vollem Siege und führt die Gliederung der Armee nach Linie (stehendem Heere), Landwehr und Landsturm in unserem modernen Sinne durch. Der Verfasser zeigt, wie die öffentliche Meinung sich in der Meinung der allgemeinen Wehrpflicht in der ungeheuren Mehrheit zustimmend verhielt, hingegen der Institution des stehenden Heeres unfreundlich gegenübertrat. Allerdings wurde das stehende Heer nur theoretisch abgelehnt, praktisch wollte man es sich wohl gefallen lassen, wenn es nur kleinere Stände aufwiese — hier korrigiert der Verfasser mit Glück wie ich meine, hergebrachte Meinungen — und wenn sonst der Ton vornehmlich auf die bürgerliche Einrichtung von Landwehr und Landsturm falle, bei denen es keiner „verderblichen Scheidewand" zwischen Soldat und Bürger bedürfe. Auf demselben Arbeitsgebiete entwickelt Wilhelm Rein eine brauchbare und übersichtliche Gruppierung der italienischen Zeitungsliteratur der Krimkriegsjahre, aus der vor allem die Besorgnis herausklingt, es könnte die von Cavour erstrebte Verbindung mit den Westmächten eine Auslieferung Italiens an das diesen Westmächten befreundete Österreich bedeuten. Recht zur Herrschaft über das noch immerhin übersehbare Material ist m. E. der Autor nicht gelangt. Es gehört aber auch viel Systematik und Stoffbeherrschung dazu, die Stimmenmasse der öffentlichen Meinung in Einzelchöre aufzulösen, dabei den Hauptton vernehmlich heraushören zu lassen und doch, Analyse und Synthese zugleich übend, die Darstellung zu faßbarer Übersichtlichkeit zu gestalten.

Wien. H. Kretschmayr.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen im Jahre 1913 [1]).

Eine größere Anzahl deutscher und slawischer Programme bringt die Gedenkreden zur Zweijahrhundertfeier der Pragmatischen Sanktion und so

[1]) Gymnasium wird mit G., Realschule mit R. gekürzt.

erklärt es sich wohl, daß die Zahl geschichtlicher Aufsätze gegen sonst kleiner ausgefallen ist. Zunächst seien solche Abhandlungen verzeichnet, die auch noch nicht gedrucktes Material heranziehen.

Ein Bruchstück aus einem mittelalterlichen alphabetischen Glossar in der Seitenstettner Stiftsbibliothek. Von Petrus Ortmayr. (G. der Benediktiner zu Seitenstetten. 20 S.). Es handelt sich um die Bruchstücke eines auf deutschem Sprachgebiete spätestens im Anfang des 13. Jahrhunderts entstandenen Glossars. Die Grundlage desselben bildet die Realenzyklopädie des Isidor von Sevilla. Die Derivationen stammen zumeist aus Priscianus, für Realien kommt auch noch der Vergilkommentator Servius in Betracht. Ein Abdruck des Textes, die Artikel „Limbus-Meatim" umfassend, sowie ein Faksimile ist beigegeben. — Ottobono de'Razzi (1302—1315). Ein weiterer Beitrag zur Geschichte des Patriarchates von Aquileja. Von Eduard Traversa. (G. in Wien, VIII. 31 S.). Schluß von 1912. Aus dem Kapitulararchiv in Cividale und dem Kommunal- und Notariatsarchiv in Udine werden 69 Urkunden von 1301 bis 1314, welche sich auf die 1911 und 1912 veröffentlichte Abhandlung beziehen, wörtlich abgedruckt, darunter ein Verzeichnis der 1304 zum friaulischen Parlamente Einzuberufenden, ferner mehrere Urkunden, die auf Kärnten, Krain und Triest Bezug haben, und endlich Urkunden Friedrichs des Schönen aus dem Jahre 1310. — Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Saaz in vorhussitischer Zeit (bis 1420). II. Teil. Von Franz Tippmann. (Stiftungs-G. in Duppau. 51 S.). Diese Fortsetzung von 1912 bringt die Verwaltungsgeschichte und behandelt im 1. Kapitel das Recht der königl. Stadt Saaz, die Gerichtsbarkeit und Kompetenz des Stadtrichters und des Schöffengerichtes, das Bürgerrecht, die Einschränkungen der städischen Autonomie, den Geltungsbereich des Saazer Stadtrechts, Saaz als Oberhof für andere Städte und das „Deutsche Recht". Daraus sei hervorgehoben, daß das Stadtrecht von Saaz das Nürnberger Recht war, welches für die Prager Altstadt schon stark modifiziert, beim Übergange auf Saaz noch weiter verändert wurde. Richter und Schöffenkollegium übten seit 1266 die zivile und niedere Kriminal-Gerichtsbarkeit, wozu seit Karl IV. eine landrechtliche Kompetenz kam, während Wenzel IV. 1405 die Gerichtsbarkeit und Autonomie bedeutend einschränkte. Das zweite Kapitel bespricht Handel und Gewerbe (Straßenzwang, Straßenzüge, Niederlagsrecht, Salzamt und -handel, Weinhandel, Tucherzeugung und -handel, Schrotamt u. a., die einzelnen Gewerbe, namentlich das Baugewerbe, Innungen u. s. w.). Das 3. Kapitel, die Finanzverwaltung, behandelt die direkten Steuern, wie Königszins, Losungen oder Kollekten, bürgerliche Steuern, außerordentliche allgemeine Steuer („Berna"), und indirekte Steuern wie Land- und Wassermauten, Wochenmarktzoll und andere Zölle, Salz-, Wein- und Fleischungeld. — Die Dorfnamen in der Iglauer Sprachinsel. Von Anton Altrichter. (G. in Iglau. 20 S.). Mit Benützung der Grundbücher des Waisenamtes, der Stadtbücher und Urkunden im Iglauer Stadtarchive, der Schlappenzer Kirchenbücher u. a. werden die slawischen und deutschen Dorfnamen, in Gruppen (Natur-, Personennamen u. s. w.) geordnet, besprochen und erläutert. Sodann folgt ein Ortsverzeichnis, das bei jedem Orte die urkundlichen Namenbelege, deren Erklärung und das Jahr der ersten Erwähnung



bringt. — Bauernkrieg, Türkennot und ungarische Besitznahme in Kärnten unter Kaiser Friedrich III. Von Josef Ure. (R. in Pilsen. 32 S.). Forts. von 1912. Das Thema des Aufsatzes wird von 1478 an weitergeführt und dabei werden die Besetzung Kärntens durch die Ungarn (1479—90) und die Türkeninvasionen von 1480—1484 eingehend behandelt. Der letzte Einfall der Türken in Kärnten unter K. Friedrich III. (1492), bei welchem Tarvis und Kloster Arnoldstein niedergebrannt wurden, soll nach Megiser durch den großen Sieg der Kärntner bei Villach abgewehrt worden sein. Es hat zwar ein Kampf stattgefunden, aber die Angaben Megisers über die Zahl der Streiter sind übertrieben und die Vorgänge bei der Schlacht sind von diesem Chronisten erdichtet. Zum Schlusse spricht der Aufsatz von dem Georgs-Ritterorden, in dem Maximilian I. ein Hauptmittel zur Bekämpfung der Türken sah, das jedoch versagte. Übrigens trat seit 1499 ein Stillstand in den Überfällen der Türken auf die österr. Erbländer bis 1529 ein und seit 1532 blieb Kärnten von den Türkeneinfällen für immer verschont. — Zur deutschen Gebetsliteratur des ausgehenden Mittelalters. (Zugleich Anzeige zweier Handschriften). Von Franz Hotzy S. J. (Privat-G. der Gesellschaft Jesu in Kalksburg. 36 S.). Nach einer kurzen Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Gebetsliteratur, die ein gutes Stück Religions-, Kultur- und Zeitgeschichte wiederspiegelt, weist der Aufsatz auf zwei deutsche handschriftliche Gebetbücher hin, die noch unbekannt sind, dem Jesuitenkolleg in Innsbruck gehören und dem bayrisch-österreichischen Sprachgebiet zuzuweisen sind. Das eine Gebetbuch ist eine Miniaturhandschrift, die nebst den gewöhnlichen Gebeten sehr originelle enthält und daher in der Gebetsliteratur des 15. Jahrhunderts eine eigene Stellung einnimmt, das andere ist einfacher in der Ausstattung, aber einheitlicher im Inhalt und für eine Klosterfrau bestimmt, die Christus mit Gebeten und Betrachtungen in die Wüste begleitet. — Romanische Familiennamen im Obervinschgau. IV. Von P. Anselm Noggler. (G. in Meran. 34 S.). Forts. von 1910. Nach einem Vorwort, das auf die Rezensionen der schon erschienenen ersten drei Teile des Aufsatzes von P. Hartmann und A. Unterforcher eingeht, wird die alphabetische Besprechung der Familiennamen von Dominicus bis Gotthard fortgesetzt. — Eine herrschaftliche Raitung aus den Tagen des Hans Jörger von Tollet (1610). Von Evermod Hager. — (G. in Linz. 18 S.). Die umfangreiche Raitung aus dem gräfl. Archiv zu Sprinzenstein unterrichtet über das Krankenlager, den Tod und die Leichenfeier des 1610 verstorbenen Hans Ernreich, des Sohnes des Hans Jörger von Tollet. 1324 fl 22 ₰ verschlangen die teueren Stoffe, die Konduktmahlzeiten, die Rechnungen für Ärzte und Apotheker u. s. w. Im Anschlusse daran wird auch die Ostermarktrechnung gewürdigt, die zugleich vorgelegt wurde. Es ergibt sich, daß Hans Jörger 1610 finanziell nicht günstig stand, wie überhaupt die wirtschaftlichen Verhältnisse des oberösterr. Adels um diese Zeit nicht die besten waren. — Georg II. Grill, 1614 —1638 Abt des Zisterzienserstiftes Wilhering in Oberösterreich. Von P. Leopold Schiller. (Privat-Unter-G. der Zisterzienser zu Wilhering. 30 S.). Auf Grund von Akten des Stiftes und des Landesarchivs in Linz wird der Lebenslauf und die politische Tätigkeit dieses Abtes dargestellt. Seit 1614 tritt Grill politisch hervor als Gesandter der o. ö.



Stände auf dem Generallandtag, ferner gehört er den Deputationen an, welche die Stände während des böhmischen Aufstandes zu Ferdinand II. schickten. Während der Verpfändung Oberösterreichs an Bayern übernahm der kaisertreu gebliebene Prälatenstand die wichtige Aufgabe, in Eintracht mit den protestantischen Ständen die Heimat wieder einzulösen. Grill trat bei diesen Vermittlungsversuchen besonders hervor. Maximilian von Bayern zeigte sich dem Abte günstig gesinnt, so erhielt er 1620 einen Schutzbrief für sein Kloster. 1622 wurden Grill von Maximilian 30 Fragen vorgelegt, wie gewisse Mängel in der Statthalterei und im Gerichtswesen abgestellt werden könnten. Die Antwort des Abtes darauf ist jedoch nicht bekannt. Dagegen kam Grill mit dem bayrischen Statthalter Herberstorf weniger gut aus. Unter den wegen der Loslösung Oberösterreichs von Bayern 1625 nach Wien berufenen Abgeordneten befand sich wieder der Wilheringer Abt. Infolge des Bauernaufstandes von 1626, der auch Wilhering mit Plünderung heimsuchte, wurde das Land erst 1628 ausgelöst. Grill, der für das 1628 wieder errichtete Verordnetenkollegium ernannt wurde, bemühte sich um die Bestätigung der Landesfreiheiten und erwirkte die Wiederzuwendung der sogenannten Mittelgefälle. 1638 ersuchte Ferdinand III. den Abt auf die Stände einzuwirken, daß sie zur Verproviantierung von Breisach 50.000 fl. bewilligen möchten. — P. Beda Planks „Fluchtreise 1800—1801." Von Bernhard Pösinger. (G. in Kremsmünster. 78 S.) Veröffentlicht das Tagebuch des Stiftschronisten P. Beda Plank „Beschreibung der Fluchtreise nach Wien bei dem ersten feindlichen Einfalle der Franzosen und der während ihres Aufenthalts im Lande ob der Enns in Wien zugebrachten Tage vom P. B. P. im Jahre 1801" aus der Originalhandschrift mit Fußnoten zur Erläuterung und Kritik der Aufzeichnungen. Abt Wolfgang Leuthner flüchtete mit Plank, um die Urkunden und Wertsachen des Stiftes in Sicherheit zu bringen. Wertvolle Notizen über die Kriegsnöte in Oberösterreich und die Tagesereignisse in Wien bilden neben den persönlichen Erlebnissen des Verfassers den Inhalt. — Die Aushebung der Geisel in Vorarlberg 1813. Von Ferdinand Hirn. (R. in Dornbirn, 99 S.) Die Arbeit stützt sich vor allem auf Akten im kgl. bayr. geh. Staatsarchiv. Da die Patrioten alten Schlages die Haltung Metternichs in der Zeit von 1809—1813 nicht verstanden, wollten sie durch einen Aufstand die Befreiung Vorarlbergs versuchen und dadurch die österr. Staatsmänner aus dem Banne Frankreichs reißen. Nach vergeblichen Bemühungen des Obersten Graf Leiningen, Rußland für einen großen Insurgierungsplan zu gewinnen, erlangte Ende 1812 Franz Fidel Jubele die Zusage russischer Unterstützung für einen Operationsentwurf, indem neben Schweizern auch Vorarlberger als Mitglieder eines Geheimbundes erschienen. An der Verwirklichung solcher Pläne arbeiteten auch Hormayr, Dr. Schneider, ja selbst Erzherzog Johann. Ein stiller Bundesgenosse dieser Männer war der Generalkommissär des Illkreises Graf Reisach. Als jedoch die im Alpenbunde vereinigten Männer zur Tat schreiten wollten, vereitelte Metternich das Unternehmen, das sich so wenig in seine Pläne fügte. Der bayrische Gesandte in Wien Graf Rechberg berichtete über diese Vorgänge an Montgelas und mahnte zur Verhaftung der Männer, die Bayerns Herrschaft bedrohten. Nachdem Reisach am 20. Febr. 1813 seines Amtes enthoben und geflohen war, erließ Montgelas an Stichauer die Wei-



sung, die Verdächtigen, Dr. Mathis, Nachbauer, Bachmayer, Feuerle, Längle u. a. auszuheben und nach München abführen zu lassen. Dies geschah am 4. April. Von München wurden die als Geisel behandelten Vorarlberger größtenteils nach Oberhaus bei Passau abgeschoben. Ihr Schicksal war verschieden. Der König wollte sie nach Frankreich schicken, was jedoch unterblieb, und so kamen die Geisel später nach Ingolstadt. Nach dem Vertrag von Ried sollte allen Verhafteten die Freiheit wiedergegeben werden. Dies wurde am 29. Oktober verfügt und am 2. November kehrten sie auf Kosten der bayr. Regierung heim, mit Ausnahme Nachbauers, der am 25. Oktober gestorben war. — Erinnerungen an die Schlacht bei Kulm im Jahre 1813, zum Jahrhundertgedächtnis aus vorhandenen Werken und Quellen zusammengestellt von Josef Knell S. J. (Bischöfl. G. in Mariaschein. 51 S.) Mit Benützung von Akten des Staats- und des Kriegsarchivs schildert der Aufsatz den Rückzug der böhmischen Armee von Dresden nach Kulm und die Kämpfe bei Priesten und Kulm (29. und 30. August). Im Anhange wird die Korrespondenz Metternich-Hudelist, welche ein interessantes Licht auf die Ereignisse wirft und ein Bild von dem Denken und Fühlen des diplomatischen Siegers von 1813 gibt, abgedruckt. Auch der im Pfarrarchive vorhandene Bericht des Propstes Wagner über die Schicksale Mariascheins im Jahre 1813 wird mitgeteilt. — Die denkwürdigen Augusttage des Jahres 1813 im oberen Neißegebiete, insbesondere in Reichenberg. Von Karl Sywall. (R. in Reichenberg. 38 S.). Benützt auch Akten des Reichenberger Stadtarchivs. Napoleon unternahm zwar am 19. August einen Vorstoß nach Böhmen, unterließ es jedoch, nach Prag vorzudringen. Um seine Stellung bei Gabel und Zittau zu sichern, befahl er, daß der polnische General Uminski von Friedland und General Bruno von Zittau nach Reichenberg vorrücken sollten. So kamen für die Stadt einige bange Tage. Oberamtmann Markowsky, Dechant Wolf u. a. wurden nach Zittau entsendet, wo sich Napoleon eingehend nach den Verhältnissen Reichenbergs, den Truppenbewegungen der Verbündeten und den österreichischen Rüstungen erkundigte. Diese Unterredung wird wörtlich wiedergegeben. In der Neißegegend ereignete sich auch der Übergang westfälischer Husaren zu den Verbündeten, wodurch wieder Neipperg in die Lage kam, über die Stellungen der Franzosen in Schlesien und in der Lausitz und über die Absichten Napoleons sichere Kunde ins Hauptquartier zu senden, so daß Schwarzenberg sich zu entschiedenem Vorgehen nach Dresden entschloß. Mit den Gefechten und Vorfällen um Reichenberg, das von Uminski am 27. August geräumt wurde, und einer Zusammenstellung über die Leistungen Reichenbergs schließt der Aufsatz. — Vor hundert Jahren. Ein Beitrag zur Heimatsgeschichte. Von Anton Präger. (G. in Teplitz-Schönau. 21 S.). Mit Heranziehung von Aktenstücken des Stadt- und Pfarrarchivs und des Museums in Teplitz werden in gedrängter Form im Zusammenhang mit den allgemeinen Ereignissen hauptsächlich die Begebenheiten in der Umgebung von Teplitz dargestellt, so die Schlacht bei Kulm und der Versuch Napoleons vom 17. Sept., in das Teplitzer Tal einzudringen. Als Beilagen folgen 3 Extrablätter aus dem Hauptlager zu Teplitz vom 31. August, und vom 17. und 19. Sept. und der Aufruf des Kronprinzen von Schweden an die Sachsen vom 10. September.



Abhandlungen zur Geschichte und Kultur des Altertums auf Grund des gedruckten Materials. Die kulturgeschichtliche Bedeutung von Tierdarstellungen. Von Karl von Spieß. (Elisabeth G. in Wien, V. 33 S.) Die Arbeit kommt zu folgenden Ergebnissen: die Art der Tierdarstellung ist von der jeweiligen Kulturstufe abhängig. Die Tierbilder der Höhlenkultur suchten den momentanen Eindruck möglichst genau wiederzugeben, die der Ackerbauer verzichten auf eine naturgetreue Wiedergabe, da sie eine von dem Objekte unabhängige Idee zum Ausdruck bringen wollen, die der Städtekultur entstammenden Tierbilder wollen den Natureindruck aus einem sentimentalen Naturgefühl heraus wiedergeben. — Die Aufdeckung des altbronzezeitlichen Gräberfeldes von Gmunden. Von Josef Wimmer. (Real-G. in Gmunden am Traunsee. 60 S., 15 Tafeln.) Nach Besprechung der früheren prähistorischen Funde bringt der Aufsatz die Vorgeschichte der Grabung, schildert Anordnung und Aufbau der Gräber und die Bestattungsart, sodann Aufschließung, Zustand und Inhalt der bisher eröffneten 25 Gräber. Das Gräberfeld gehört vornehmlich der 2., teilweise der 3. Stufe der Bronzezeit an und es ergibt sich eine von etwa 1900—1300 v. Chr. währende ununterbrochene Benützung des Gräberfeldes. — Homerische Göttergestalten in der antiken Plastik. V. Von Franz X. Lehner. (Kaiser Franz Joseph-St.-G. zu Freistadt in O.-Ö. 14 S.) Forts. von 1910. Bespricht die Büste des Hephaistos und die Statue des Zeus Verospi im vatikanischen Museum zu Rom. — Die Entwicklung der religiösen Vorstellungen bei den Griechen. Von Konrad Brichta. (Landes-R. in Römerstadt. 25 S.). Um zu verhüten, daß die Schüler die religiösen Ideen bei Homer für die Vorstellungen aller Griechen halten, gibt der Aufsatz eine Skizze des religiösen Entwicklungsganges. — Olympia und Delphi. Von Vinzenz Seunig. (G. in Triest. 37 S.) Mit Berücksichtigung der Beschreibung des Pausanias werden Lage, Ausgrabungen und Überreste von Olympia u. Delphi besprochen, woran sich Ausführungen über die olympischen Spiele, die Denkmäler zu Delphi u. s. w. knüpfen. — Syrakus und Akragas. Von Jakob Simon. (Deutsches G. in Brünn. 9 S.) Eingehende Schilderung der antiken Überreste mit Daten zur Geschichte der Ruinen. — Zur Geschichte der Insel Thasos. II. Teil. Von Franz Artner. (G. der k. k. Theresianischen Akademie in Wien. 32 S.) Forts. von 1912. Behandelt die Geschichte der Insel im delisch-attischen und im sogen. zweiten attischen Seebunde und endlich in römischer Zeit. — Die geistigen Bestrebungen Athens im V. vorchristl. Jahrhundert im Spiegel der aristophanischen Komödie. Von S. Gabe. (I. St.-G. in Czernowitz. 53 S.) — Welche Handschriften sind für eine Ausgabe der lateinischen Übersetzung der ἀρχαιολογία des Josephus besonders wertvoll? Von Friedrich Hauptvogel. (G. in Prag-Kleinseite 8 S.). Eine bessere Überlieferung der lateinischen Version das Josephus als der Ambrosianus u. die Wolfenbütteler Handschrift befindet sich im Prager Kodex XIV A. 14 und im Berliner Nr. 226. Die besseren Lesarten bezüglich der wichtigsten Stellen in den ersten 5 Büchern werden zusammengestellt. Forts. folgt. — Quaestiones ad Flavii Josephi libros pertinentes, qui vulgo κατ' Ἀπίωνος nominantur. Von Friedrich Frankl. (G.



in Nikolsburg, 6 S.). Der Aufsatz versucht den Beweis, daß Josephus sein Werk »περὶ τῆς Ἰουδαίων ἀρχαιότητος« betitelt habe und setzt die Herausgabe in die letzte Zeit des Nerva 97 oder 98 n. Chr. — Commentatio de rebus geographicis apud Silium Italicum. Von P. Polykarp Öllinger. (Privat-G. der Franziskaner in Bozen. 28 S.). — Quibus in rebus Ammianus Marcellinus respexerit Sallustium et Tacitum. Pars I. Von Siegfried Weinstein. (G. in Radautz. 21 S.). Ammianus hat in seine Geschichte vieles aus Sallust und Tacitus herübergenommen und paßt sein Werk ihrer Darstellungsweise an. — De tribus viris monetalibus. Von Eduard Pant. (Sophien-G. in Wien, II. 34 S.). Im Jahre 89 v. Chr. wurden die tresviri ein ordentlicher Magistrat, sie wurden in Cäsars Zeit um einen Beamten vermehrt, worauf Augustus die Dreizahl wiederherstellte. Seit 15 v. Chr., wo das Münzrecht vom Senat auf Augustus überging, erschienen die Namen der tresviri bloß auf den Kupfermünzen. Obgleich selbst dieses nur bis 3 v. Chr. gestattet war, erhielt sich das Amt bis in das 3. Jahrhundert. — Zu den römischen Säkularspielen. Von Georg Schön. (G. in Wiener Neustadt. 26 S.). Da die Bedeutung der Säkularnotizen in der kapitolinischen Magistratsliste bisher zu wenig gewürdigt wurde, werden Berichtigungen und Ergänzungen gegeben. — Antike Humanität in moderner Beleuchtung. Von Eduard Stettner. (G. in Bielitz. 34 S.) Fortsetzung von 1912. — Altrömisches Leben aus den Inschriften. II. Teil. Von Alexander Gaheis. (G. in Wien, XIII. 29 S.). An der Hand von Inschriften werden in dieser Forts. von 1912 Gewerbe (Bau- und Mechanikergewerbe, Goldschmiedekunst) und Handel, sowie die ärztliche Kunst bei den alten Römern behandelt. — Zur Geschichte der Bußpraxis im ersten christlichen Jahrhundert. Von Josef Viktor Rapp. (Landes-Real- u. Ober.-G. in Horn. 26 S.) Es ergibt sich, daß gerade in der apostolischen Zeit die Anfänge der im 5. Jahrhundert allgemeiner werdenden Praxis sich finden. — Das Edikt von Mailand und seine Bedeutung. Von Anton Medved. (G. in Marburg a. d. Drau. 18 S.) — Die Römer in Niederösterreich. Von Johann Öhler. (Vereins-Privat-Mädchen-G. in Wien, VI. 30 S.).

Mittelalter und Neuzeit. Die staatsrechtliche Stellung Egers bis zur endgültigen Verpfändung an Böhmen. (1322). Von Paul Wanie. (G. in Eger, 23 S.) Um 973 bereits stand das Egerland in loser Zugehörigkeit zur bayerischen Mark auf dem Nordgau und auf Diepold II. gingen von Rapoto II. von Vohburg-Cham dessen Besitzungen im Egerlande über. Gegenüber der gegenteiligen Ansicht Werholds wird betont, daß dem ziemlich spät erst dem Reiche angeschlossenen Egerlande der Charakter eines Reichslandes länger erhalten blieb, und festgestellt, daß schon Konrad III. das Land in die Verwaltung des Reiches einbezog. Doch verfügten die Staufer darüber wie über Allode und die Annahme, als sei Eger 1179 zur Reichsstadt erhoben worden, ist unberechtigt. Ebenso ist es wenig wahrscheinlich, daß König Wenzel von Böhmen nach 1241 die Schutzherrschaft über Eger erworben hat. Erst Richard von Cornwallis beauftragte Ottokar II. mit der Verteidigung der Reichsgüter und auf Grund dieses Rechtstitels besetzte 1266 der Böhmenkönig das Egerland. Seit 1278 galt dasselbe als zum Reiche zurückgekehrt und war mit der



Verwaltung dem Burggrafen von Nürnberg zugeteilt. König Adolf verpfändete das Land an Wenzel II., Wenzel III. mußte es zurückstellen und es blieb nun bis 1315 unbestrittenes Reichsland. Schon 1315 an Johann von Böhmen verpfändet, konnte es dieser erst nach der Schlacht bei Mühldorf dauernd in Besitz nehmen, da eine Wiedereinlösung durch das Reich nicht erfolgt ist. — Deutsche Herrschaften in Istrien. Von Oskar Lechleitner. (G. in Pola. 24 S.). Auf Grund der Werke Franceschis „L'Istria" und Benussis „Nel medio evo" wird die Geschichte der deutschen Dynastien in Istrien, des Hauses Weimar-Orlamünde, der Eppensteiner, der Sponheimer und der Andechser und die Stellung der Patriarchen von Aquileja in der Markgrafschaft Istrien 1209—1440 zusammengestellt. Hierauf wird die Entstehung der Grafschaft Istrien (Mitterburg—Pisino) aus Lehen der Bischöfe von Parenzo und anderer istrianischer Bischöfe und der Patriarchen von Aquileja, die bis gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts nach und nach den Görzer Grafen verliehen worden waren, und die Politik der Görzer Grafen in der Grafschaft bis zu ihrem Anfall an die Habsburger im Jahre 1374 erörtert. — Die Geißlerfahrten im Jahre 1260 und 1261. Von Karl Goll. (Real-G. in Wien, XVII. 49 S.) — Die Besetzungsform des Bistums Olmütz in der Zeit von 1063 bis 1207. II. Teil. Von Max Hein. (I. deutsche St.-R. in Brünn. 16 S.) Fortsetzung von 1912. — Aus Gödings Vergangenheit. Von Gustav Treixler. (Landes-Ober-R. in Göding. 48 S.) Der erste Abschnitt handelt über die Gödinger Gründungsurkunde, für deren Echtheit, da sie von Slavik angezweifelt wurde, mehrfache Beweise angeführt werden. Der zweite Abschnitt befaßt sich mit der Entstehung der Stadt aus der um die Mitte des 6. Jahrhunderts gegründeten slawischen und der 1228 beginnenden deutschen Ansiedlung. Im dritten Abschnitt folgt ein Überblick über die Kriegsereignisse im südöstlichen Mähren bis zum Schlusse des dreißigjährigen Krieges. — Gebrauch der Tempora in Jansen Enikels „Weltchronik". Von Josef Weißberg. (R. in Elbogen. 12 S.) — Lautlehre der alttschechischen Gesta Romanorum. Von Franz Bezdek. (Deutsches St.-Real-G. in Brünn. 16 S.) Auf Grund der lautlichen Erscheinungen wird der Schluß gezogen, daß die Gesta gegen Ende des 14. Jahrhunderts entstanden sind. — Studien und Untersuchungen zur Geschichte des Radautzer Bistums. Von August Nibio. (Mädchen-Lyzeum in Radautz. 18 S.) — Bayerns Gleichgewichtspolitik im Zeitraum 1521—1553. Von Adolf Winkler. (Kaiserin Elisabeth-St.-Real-G. in Lundenburg. 10 S.) Da sich Bayern nach der Übertragung Württembergs an Ferdinand I. von habsburgischem Besitz umklammert sah, beginnt seitdem ein beharrlicher Kampf Bayerns um die Wiederherstellung des Gleichgewichts in Süddeutschland. Es wird vor allem die Ferdinand feindselige Politik Wilhelms IV. nach der Schlacht bei Mohacs besprochen, von der der Herzog erst nach dem Vertrag zu Linz (1534) Abstand nimmt. Wirklich ernst gemeint und auf Interessengemeinschaft beruhend war erst der Regensburger Vertrag (1546), wo sich Habsburger und Wittelsbacher gegen die Schmalkaldner verbinden. Seitdem Karl V. mit seinem Sukzessionsplan hervortrat, näherte sich Bayern dem verstimmten Ferdinand I. und es machten sich bei Albrecht V. verwandtschaftliche Einflüsse geltend. Bei der Fürstenverschwörung von 1552 ver-



stand es Albrecht als Vermittler, Ferdinands Interessen zu vertreten und gleichzeitig auf die Politik des Kurfürsten Moritz einzugehen. Erzherzog Maximilian war das Bindeglied zwischen Ferdinand—Moritz—Markgraf Albrecht. Ein voller Erfolg der bayrischen Politik war, daß Ferdinand dem Heidelberger Bunde beitrat, von welchem der Kaiser ausdrücklich ausgeschlossen war. — Der Rhein als Handels- und Verkehrsstraße. II. Teil. Von Anton Fiegl. (G. in Krems. 34 S.) Forts. von 1911. (Programm des G. in Laibach.) Behandelt die Geschichte der Rheinstraße vom 16. Jahrhundert bis zur Festlegung der völligen Freiheit der Rheinschiffahrt durch die revidierte Rheinschiffahrtsakte von 1868. — Die österreichisch-ungarische Waffenbrüderschaft von 1813 bis zur „Schimmernden Wehr“ 1913. Von Josef Gottfried. (Kommunal-Real-G. in Storozynetz. 13 S.) — Festreden auf die Pragmatische Sanktion veröffentlichen Josef Schwerdfeger (Akademisches G. in Wien, I.), Josef Hinterleitner (G. der Theresianischen Akademie in Wien), Lorenz Rubner (Kaiser Franz Joseph-G. in Aussig), Wenzel Krynes (G. in Krumau), Fr. Gaigg von Bergheim und Leopold Widerhofer (Öffentl. Unter-R. in Wien, III.) und Franz Moudry (II. deutsche St.-R. in Brünn).

Schulgeschichte, Unterrichtswesen und Ähnliches. Antike und moderne Erziehung. Von Josef Gröschl. (Real-G. in Linz. 14 S.) Behandelt die Stellung der Gymnastik bei den Hellenen in der Erziehung. Es wird dann gezeigt, wie auch bei den Deutschen ursprünglich körperliche Übungen in Blüte standen, wie es aber seit Ende des Mittelalters keinen Sport als Teil des deutschen Volkslebens mehr gab, bis 1776 Basedow die Gymnastik als Unterrichtsgegenstand einführte und Jahn bahnbrechend gewirkt hat. — Zur Fünfzigjahrfeier der B. Leipaer Oberrealschule. Von Josef Münzberger. (R. in Böhm.-Leipa 82 S.) Bringt einen Abdruck aus dem 1888 erschienenen Aufsatze über die ersten 25 Jahre der Anstalt, worauf ihre Geschichte von 1888—1913 folgt. — Die gr.-or. Ober-Realschule in Czernowitz. Ihre Gründung und Entwicklung. Von Viktor Olinschi. (Gr.-oriental. Ober-R. in Czernowitz. 39 S.). Bespricht die 1862 erfolgte Gründung der Anstalt, deren Erhaltung zum Teil aus dem Religionsfonde der griechisch nichtunierten Konfession bestritten wurde, und die Entwicklung der Schule bis 1870. Forts. folgt. — Geschichte des Gymnasiums in Innsbruck. VII. Teil. Von Karl Lechner. (G. in Innsbruck, 14 S.) Behandelt die Disziplinarvorschriften und ihre Handhabung. Die Disziplin litt unter der Konkurrenz des Servitenordens, der in seine Lateinschulen von den Jesuiten ausgeschlossene Schüler aufnahm, und unter der Verschiedenheit, mit welcher adelige, bürgerliche und bäuerliche Schüler behandelt wurden. Weitere Abschnitte besprechen das Stipendienwesen und die Hauptferien. — Das Kalksburger Schultheater. 1856—1913. Von Franz Zidek S. J. (Privat-G. der Gesellschaft Jesu in Kalksburg. 33 S.). Enthält ein Verzeichnis der Kalksburger Aufführungen und des jetzigen Standes der Bühnengarderobe und der Theaterbibliothek und schildert das Verfahren bei Proben und Aufführungen. — Das Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium in M.-Neustadt vom Schuljahre 1895/6 bis 1. September 1908. Von Karl Klecker. (G. in



Mähr.-Neustadt. 26 S.). Eine Fortsetzung der in den Programmen von 1882 und 1895 erschienenen Geschichte der Anstalt. — Die Vorbereitungsklasse am k. k. Stiftsgymnasium in Melk (1811/12—1911/12). Von P. Franz Ser. Weber. (G. in Melk. 94 S.) Die Vorbereitungsklasse wurde 1811 errichtet, hatte aber schon im 18. Jhdt. eine Vorläuferin. — Der Neubau des f. e. Kollegiums Borromäum in Salzburg und seine Geschichte. Von Franz Forstner. (F. e. Privat-G. am Kollegium Borromäum in Salzburg. 60 S.) Das bisher im alten einstmaligen Graf Lodron-Laterano-Primogeniturpalaste untergebrachte Borromäum übersiedelte 1912 in ein neues Gebäude auf den Gründen am Endreshof, nachdem bereits seit 1899 ein Neubau in Erwägung gezogen worden war. — Entwicklungsgeschichte der k. k. Staats-Oberrealschule in Steyr. Von Gregor Goldbacher. (R. in Steyr, 40 S.) Greift auf die Geschichte des Schulwesens in Steyr zurück und streift die Geschichte der lutherischen Lateinschule und der „Teutschen Schule", die bereits 1541 nachweisbar ist. 1632 eröffneten die Jesuiten ein Gymnasium. Seit 1773 hatte Steyr keine Mittelschule, bis 1849 eine mit der Kreishauptschule verbundene unselbständige Unterrealschule entstand, aus der sich die jetzige Oberrealschule entwickelte. — Cronaca del Ginnasio dal 1888/89 al 1912/13. Von Rich. Adami. (Kommunal-G. „Dante Alighieri" in Triest. 30 S.) — Die niederösterr. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener Neustadt vom Jahre 1888 bis 1913. Von Karl Prokopp. (Landes-R. in Wr. Neustadt. 44 S.). Setzt die Geschichte der Anstalt, die 1888 von A. Pöschko veröffentlicht wurde, fort. — Über einige hervorragendere Persönlichkeiten, welche am Znaimer Gymnasium in der Zeit von 1624—1850 wirkten oder mit der Anstalt im Zusammenhange standen. Von Julius Wisnar, (G. in Znaim. 28 S.) Es werden die bedeutenderen Rektoren und Präfekten aus dem Jesuitenorden, z. B. Slezina Georgius († 1744), der später Rektor der Universitäten in Prag, Breslau und Olmütz wurde, und ihre literarische Tätigkeit besprochen. Später wirkte an der Anstalt unter anderen als Direktor Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Nemischl († 1842), der 1827 Hofkanzler und Präsident der Studienhofkommission wurde. Als Professor lehrte hier auch Abt Gregor Johann Mendel, der Entdecker der Vererbungsgesetze. — Verzeichnis der an geistlichen Gymnasien Tirols herausgegebenen Programmaufsätze. Von P. Adelgott Schatz. (G. der Benediktiner in Marienberg zu Meran. 8 S.) — Über einige Hilfsmittel im Geschichtsunterrichte. Von A. Mayr. (Karl Ludwig-G. in Wien, XII. 16 S.) Im Unterrichte soll man sich auf solche Bilder beschränken, bei denen Kunst- und Geschichtswert zusammentreffen und die gewissermassen einen Höhepunkt entweder durch die dargestellte Persönlichkeit oder durch den Künstler oder durch das Typische eines bestimmten Stils einnehmen. In einer kleinen Auswahl wird gezeigt, in welcher Weise solche Bilder im Geschichtsunterrichte verwendet werden können. — Die Verwertung der Wandbilder im geographisch-geschichtlichen Unterrichte. Von Max Hoffer. (Real-G. in Graz. 36 S.) Gibt zu kultur- und kunstgeschichtlichen Bildern der Sammlungen Langl, Lohmeyer u. a. für Lehrer und Schüler kurze Erläuterungen, welche bei den Bildern

angebracht werden sollen, um den Anschauungsunterricht zu fördern. — Führer für Lehrausflüge zum Geschichtsunterrichte, besonders zum Studium der Baugeschichte, an den Linzer Mittelschulen. I. Teil. Von Franz Strauß. (R. in Linz. 31 S.) In der Einleitung wird der Streit über den Wert kunstgeschichtlicher Unterweisungen gestreift und der Verfasser erklärt, daß die Kunstgeschichte ein Teil des Geschichtsunterrichtes sein müsse, daß es aber nicht genüge, den Schüler im Erkennen einzelner Stilarten zu üben, sondern daß man Anleitung zum Erfassen der tiefer liegenden Eigenschaften der Kunstwerke gebe. Während im Zeichenunterrichte hauptsächlich von der Malerei und ihrer Geschichte gesprochen werden soll, hat im historischen Unterrichte die Besprechung der Baukunst den breitesten Raum einzunehmen. Die Kunstbetrachtung soll sich vor allem an die heimatlichen Denkmäler anschließen, damit zugleich auch die Bestrebungen der Denkmalpflege und des Heimatschutzes unterstützt werden. Als spezielle Methode wird empfohlen, erst das Innere und dann das Äußere eines Bauwerkes auf den ungestört sehenden Schüler wirken zu lassen und ihm nicht einen Eindruck aufzudrängen. Dann lasse man, wo möglich, die Schüler die Analyse vornehmen und hebe nur das Charakteristische bei der Besprechung hervor. Man vergesse auch nie den Bauumriß und seine Einordnung in das Orts- oder Landschaftsbild zu beurteilen. Schließlich ist der Name des Erbauers und Entstehungszeit anzugeben. Die Exkursionen können meist nur illustrativ ergänzend und vertiefend, nicht aber heuristisch ausgenützt werden. Der Wegweiser zerfällt in drei Teile. Der erste gibt eine Übersicht über die Denkmäler Oberösterreichs und vor allem der Stadt Linz. Der 2. und 3. Teil ist das eigentliche Exkursionsprogramm und folgt im nächsten Jahre.

Aus slavischen Schulprogrammen. — Einige Feldzüge des C. Julius Cäsar im Lichte der neuen wissenschaftlichen Forschungen. Von Josef Kassian. (Niektore kampanie C. Juliusza Cezara w świetle nowych badań naukowych. G. in Stryj. 51 S.). — Das Amphitheater der Flavier (Kolosseum) und seine Geschichte. Von Ludwig Novotný. (Amfiteatr Flaviovcův [Colosseum] a jeho dějiny. G. in Reichenau. 16 S.). — Labarum Konstantins des Großen. Von Franz Nagorzański. (Labarum Konstantyna Wielkiego. Privat-G. des Dr. Petelenz in Lemberg. 16 S.). — Über die literarischen Quellen zur Geschichte des römischen Theaters und Spieles im alten Rom. Von Ferd. Hoffmeister. (Nástin literárních pramenů k dějinám římského divadla a hry ve starém Římě. Mädchen-Real-G. des Vereines „Minerva" in Prag. 26 S.). — M. Aurelius Cassiodorus. Ein Bild aus der Zeit der Völkerwanderung. Von Alfons Neubauer. (M. Aurelius Cassiodorus. Obrázek z doby stěhování národů. G. in Jičin. 17 S.). — Entstehung und Schicksale der slawischen Liturgie. Von Josef Černík. (Vznik a osudy slovanské liturgie. R. in Proßnitz. 30 S.). — Die Slawen und Venetien. I. Teil. Bis zum Jahre 1000. Von Grga Novak. (Slaveni i Venecija. I. Do god. 1000. R. in Spalato. 98 S.). — Über die Wortfolge bei Dalimil. Schluß. Von Anton Tomsa. (O slovosledu u Dalimila. Dokončení. Real-G. in Kolin. 38 S.). — Ein Beitrag zur Geschichte des Streites um die römische Krone zwischen den Luxemburgern und der Pfälzer Partei. Vom



Jahre 1378 bis 1410. II. Teil. Von Peter Strnad. (Příspěvek k dějinám sporu o korunu římskou mezi Lucemburky a stranou falckou. Od r. 1378 do r. 1410. Část druhá. G. in Pilsen. 13 S.). — Kann Hus für den Autor des Liedes „Králi slavný, Kriste dobrý“ gehalten werden? Von Karl Anderle. (Je-li Hus autorem písně „Králi slavný, Kriste dobrý“? R. in Tabor. 10 S.). — Über die Anfänge der wissenschaftlichen Forschung in der Wiedergeburtsperiode. Von Miloslav Hýsek. (Z počátků vědeckého bádání obrozenského. Real-G. in Prag-Neustadt, Tischlergasse). 16 S.). — Hosius' Entsendung zum Kaiser Ferdinand. Von Thomas Wąsik. (Posłowanie Hozyuszowe do cesarza Ferdynanda. G. in Przemysl-Zasanie. 21 S.). — Simon Simonius als Vertreter der Freidenkerei in Polen im XVI. Jahrhundert. Von Thaddäus Grabowski. (Simon Simonius jako przedstawiciel wolnomyślicielstwa w Polsce. I. St.-R. in Krakau. 14 S.). — P. Peter Skarga. S. J. (1536—1612). Von A. Siůda. (Ksiadz Piotr Skargi. S. J. III. St.-G. in Krakau. 66 S.). — Über die kirchlichpolitischen Anschauungen des Peter Skarga. Von Adam Matuszek. (O kościelno-politycznych poglądach ks. Piotra Skargi. G. bei St. Anna in Krakau. 16 S.). — P. Skargas Rolle in den Plänen des Königs auf Grund zeitgenössischer Briefe. Von Felix Gątkiewicz. (Skarga w sferze królewskich planów w świetle listów. Königin Hedwig-Privat-Mädchen-G. in Krakau. 50 S.). — Über Skarga, „den größten Aufwiegler der Republik“. Von Josef Sas S. J. (O Skargze, „największym wichrzycielu Rzeczy pospolitej“. G. der Gesellschaft Jesu in Bąkowice bei Chyrów. 106 S.). — Peter Skarga im Kampfe mit den Dissidenten. Von Michael Borowy. (P. Ks. Piotr Skarga w walce z różnowierstwem. R. in Sniatyn. 24 S.). — Peter Skarga in Jaroslau. Von Adam Wilusz. (Piotr Skarga w Jarosławiu. G. in Jaroslau. 30 S.). — Aus den Zeiten Skargas. Von Jaroslaw Opatrny. (Z czasów Skargi-czytanka historyczna. II. G. in Neu-Sandez. 109 S.). — Das Problem des Patriotismus in den Landtagspredigten Skargas. Von Jakob Sandel. (Zagadnienie patryotyzmu w kazaniach sejmowych Skargi. G. in Buczacz. 30 S.). — Skarga in den Widmungen und Vorreden zu seinen Werken. Von Bartholomäus P. Szulc. (Ks. Piotr Skarga w dedykacyach i przedmowach do dzieł swoich. VI. G. in Lemberg. 64 S.). — Skarga in der Auffassung der Nachwelt. Von Kasimir Jaworski. (Koncepcye Skargi. Filiale des VII. G. in Lemberg. 27 S.). — Ein russisches Werk über P. Peter Skarga. Von Thaddäus Grabowski. (Dzieło rosyjskie o ks. Piotr ze Skargze. G. bei St. Hyazinth in Krakau. 84 S.). — Aufsätze über Peter Skarga S. J. bringen außerdem die Gymnasialprogramme von Bochnia, Jasło, Krakau (V. St.-G.), Lemberg (IV. St.-G.), Mielec, Neu-Sandez (I. St.-G.), Rzeszów (II. St.-G.), Stanislau (I. St.-G.), Tarnów (II. St.-G.), und Złoczów, sowie die Realschulprogramme in Krakau (II. St.-R.) und Tarnów. — Über die den Defensoren vom Landtage des Jahres 1609 verliehene Vollmacht. Von Julius Glücklich. (O právomoci, dané defensorům na sněmu r. 1609. R. in Prag-Kleinseite. 15 S.). — Nachod zur Zeit von Banners Invasion in Böhmen im Jahre 1636. Von Friedrich Profeld. (Náchod za vpádu Banérova do Čech r. 1636. Real-G. in Nachod.



7 S.). — Vor dem Entsatze Wiens. Von Ludwig Wicher. (Przed odsiecza Wiednia, Privat-G. in Zbaraż. 54 S.). — Festreden auf die Pragmatische Sanktion veröffentlichen Josef Jakubička (R. in Kladno). Matthäus Potočnik (R. in Idria), Jaroslav Soukup (R. in Žižkov), Hugo Traub (II. čech. in Brünn) und Franz Volín (G. in Boskowitz). — Zur Jahrhundertfeier der Wiedervereinigung Krains mit Österreich. Von Josef Bučar. (Ob stoletnici zopetnega združenja Kranjske z Avstrijo. II. St.-G. in Laibach. 9 S.). — Krain mit besonderer Rücksicht auf die französische Zwischenherrschaft und die Wiedervereinigung mit der habsburgischen Monarchie. Von Friederike Klečeva. (Kranjska-s posebnim ozirom na francosko medvladje in zopetno združitev s habsburško-monarchijo. Mädchen-Lyzeum in Laibach. 10 S.). — Entwickelung der Revolutionsidee während des Novemberaufstandes. Von Stanislaus Szołajski. (Rozwój idei rewolúcyjnej ne powstaniu listopadowem [ażdo upa dyktatury.]. I. G. in Rzeszów. 38 S.). — Die Geschichte Böhmens in den Werken J. Vrchlickýs. Von Franz Husák. (Česká historie v díle Jar. Vrchlického. Literární studie. Díl II. R. in Budweis. 15 S.). — Übersicht der historischen Denkmäler in der Umgebung von Borszczow. Von L. Węgrzynowicz. (Przegląd zabytków historycznych w okolicach Borszczowa. Real-G. in Borszczow. 27 S.). — Aus dem Stadtarchiv von Mährisch-Budwitz. Von Franz Jech. (Z městského archivu Moravských Budějovic. Real-G. in Mährisch-Budwitz. 12 S.). — Documenta res gestas oppidi Dębica illustrantia. Pars V. Von Josef Wyrobek. (Wazniesze dokumenty do historyi miasta Dębicy. Cześć V. G. in Dębica. 21 S.). — Das Krainburger Stadtarchiv. Von Franz Komatar. (Kranjski mestni arhiv. G. in Krainburg. 22 S.). — Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Leipnik. Forts. Von Jakob Mráček. (Listář k dějinám města Lipníka. Pokračování. Landes-R. in Leipnik. 25 S.). — Einige historische Daten aus der Vergangenheit der Stadt Leżajsk. Von M. Wiśniowski. (Kilka dat historycznych z przeszłości Leżajska. Real-G. in Leżajsk. 8 S.). — Die Jičiner Münzen, Medaillen und Zahlscheine. Von Anton Martínek. (Jičínské mince, medaille a platební ponkázky. R. in Jičín. 14 S.). — Graf Franz Anton Sporck. Das Hospital in Kukus. V. Teil. Von Thomas Halík. (Hrabě František Antonín Sporck. Hospitál v Kuksu. V. část. Real-G. in Königinhof. 16 S.). — Die Perioden der allgemeinen Geschichte. Von Franz Jaroš. (Periody obecných dějin. Real-G. in Schlan. 10 S.). — Beiträge zur Geschichte des deutschen und wallachischen Rechtes in der ruthenischen Wojewodschaft. Von M. Bernhaut. (Przycynki do historyi prawa niemieckiego i wołoskiego w województwie ruskiem. G. in Brody. 28 S.). — Verdienste des Piaristenordens auf dem Gebiete der Erziehung. Von Stanisław Kozłowski. (Zasługi ks. Pijarów na polu wychowania. Real-G. der Piaristen in Krakau. 14 S.). — Karl A. Vinařickýs Bestrebungen hinsichtlich der Einführung des Unterrichtes in der Muttersprache an Schulen in den Jahren 1832—1858. Von Johann Šafránek. (Snahy Karla A. Vinařického o uvedení mateřštiny do škol v letech 1832—1848. Real-G. in Prag, Kře-



menecgasse. 10 S.). — Die ersten fünfzig Jahre des k. k. Realgymnasiums in Chrudim. Von Josef Burket. (Prvé padesatiletí c. k. reálného gymnasia v Chrudimi. Real-G. in Chrudim. 152 S.). — Die Geschichte des Schulwesens in Pardubitz. Von Josef Sakař. (Dějiny pardubských škol. R. in Pardubitz. 105 S.). — K. k. erzbischöfliches Gymnasium in Pilgram in den Jahren 1763—1783; II. Von Karl Polesný. (Cís. král. a arcibiskupské gymnasium v Pelhřimově v l. 1763—1783. II. Real-G. in Pilgram. 10 S.). — Die Entwicklung der Anstalt in den ersten 25 Jahren ihres Bestandes. Von A. Aliskiewicz. (Ruthen. G. in Przemyśl. 24 S.). — Aus der Geschichte des gr.-or. Gymnasiums in Suczawa in den Jahren 1860—1870. Von Euseb. Popovici. (Din istoricul liceului gr. or. din Suceava: 1860—1870. Gr.-or. G. in Suczawa. 18 S.). — Ein halbes Jahrhundert des Taborer Gymnasiums. Von Franz Tajrych. (Půlstoletí gymnasia v Táboře. G. in Tabor. 22 S.). — Das zehnte Jahr des Bestandes der Anstalt, das erste im vollendeten Neubau. (Desátý rok trvání ústavu, prvním rokem jeho úplného vybudování. G. in Žižkov. 14 S.).

Wien. K. Goll.







DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD